

K. DIEHL

THEORETISCHE NATIONALÖKONOMIE

ERSTER BAND

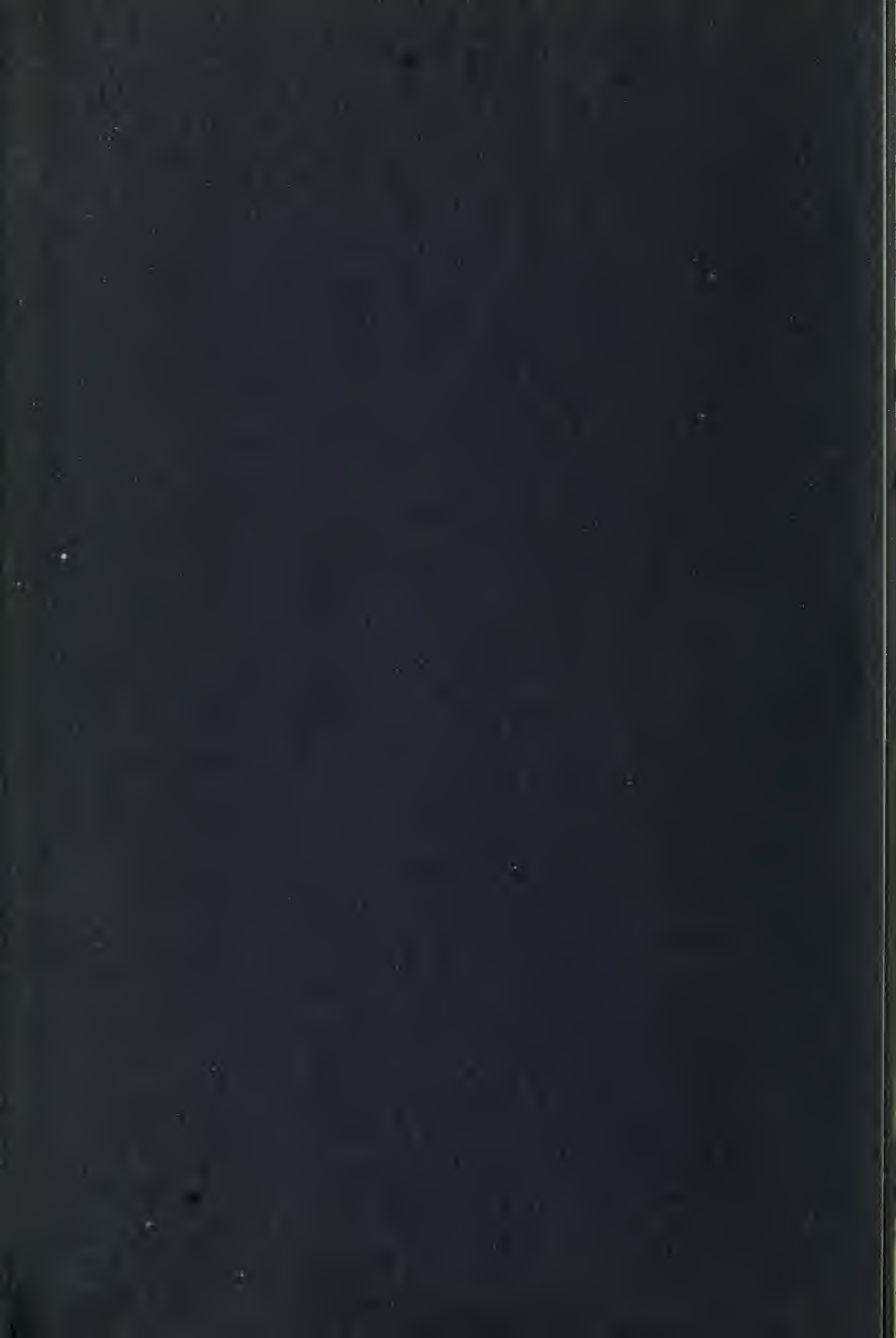
EINLEITUNG
IN DIE
NATIONALÖKONOMIE



JENA, GUSTAV FISCHER







THEORETISCHE NATIONALÖKONOMIE

VON

KARL DIEHL

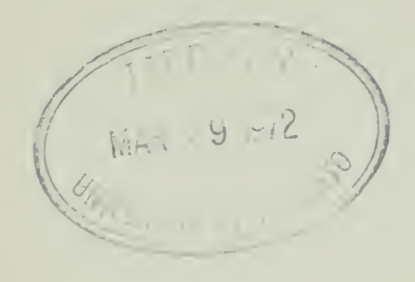
ERSTER BAND:

EINLEITUNG IN DIE NATIONALÖKONOMIE

ZWEITE, UNVERÄNDERTE AUFLAGE

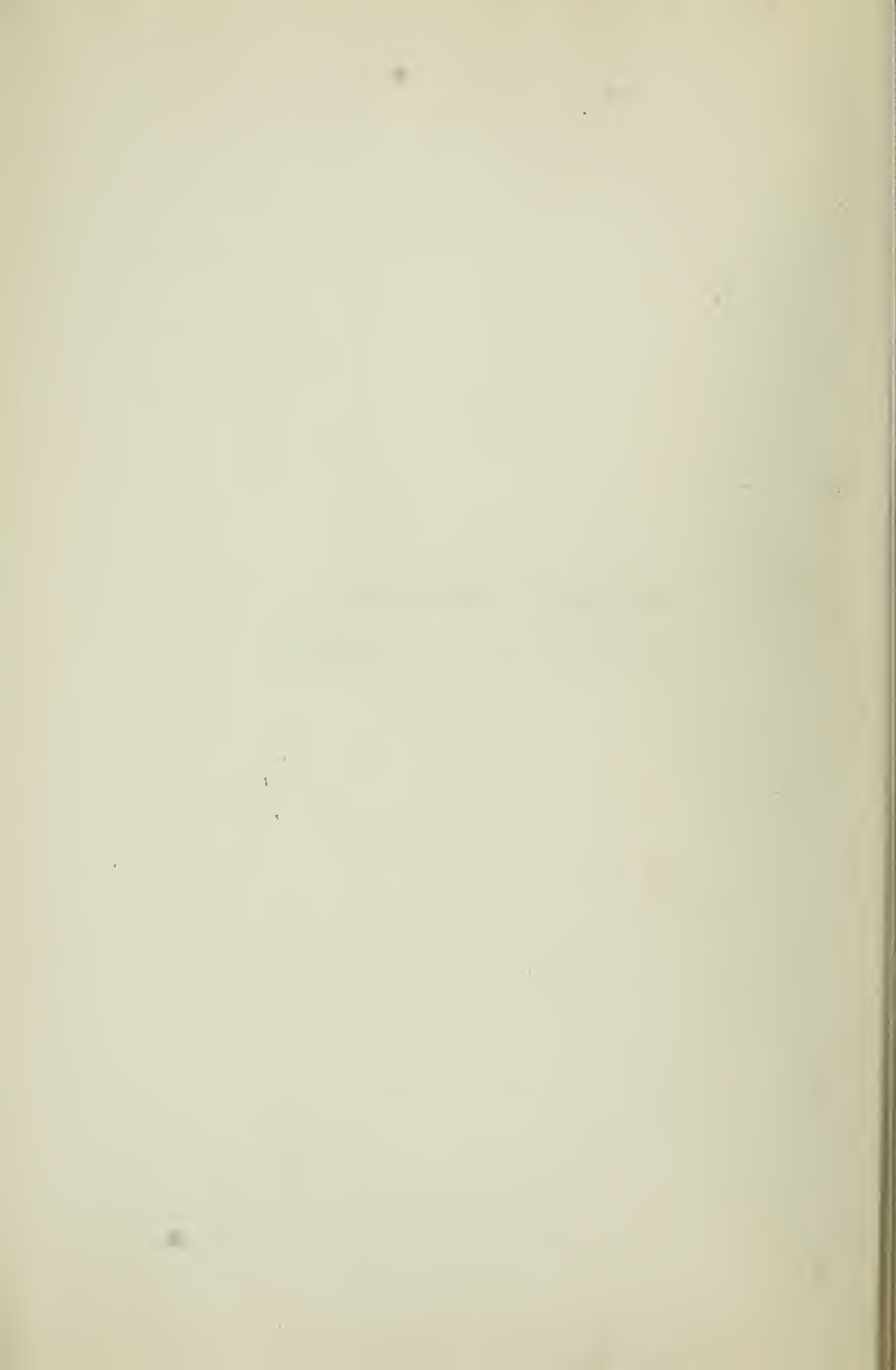


JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1922



Rudolf Stammler,

dem Lehrer und Freunde zugeeignet.



Vorwort.

Das Werk über theoretische Nationalökonomie, dessen ersten Band ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, ist auf vier Bände berechnet. Während der vorliegende Band eine Einleitung in das gesamte Wissenschaftsgebiet der Nationalökonomie darstellt, sollen die folgenden drei Bände den eigentlichen Stoff der theoretischen Nationalökonomie umfassen. Der zweite Band soll die Lehre von der Produktion, der dritte Band die Lehre von der Zirkulation und der vierte Band die Lehre von der Distribution enthalten. Bei dieser umfangreichen Art der Darstellung kann ich die Probleme der theoretischen Nationalökonomie in weit größerer Ausführlichkeit behandeln, als es in den üblichen „Grundrissen" der Fall ist. Da ich zu den einzelnen Bänden bereits verschiedene Vorarbeiten fertiggestellt habe, hoffe ich, das ganze Werk in nicht allzu langer Zeit zum Abschluß bringen zu können. Der vorliegende erste Band soll einen Gesamtüberblick über die wichtigsten methodologischen Grundfragen bieten. Er soll über die Abgrenzung unseres Fachgebietes gegenüber verwandten Disziplinen unterrichten und eine kritische Darstellung der wichtigsten Richtungen in unserer Wissenschaft — wobei ich auch die Wirtschaftspolitik einbeziehe — liefern.

Die Richtung, die ich in diesem Werke vertrete, kann man wohl am besten als die „sozialrechtliche" bezeichnen. Wieviel ich für meine methodologischen Anschauungen Rudolf Stammler verdanke, dem ich dieses Werk widmen durfte, wird der sachkundige Leser ebenso erkennen, wie den von seiner Lehre abweichenden Standpunkt, den ich in einzelnen Fragen einnehme.

Freiburg i. Br., Oktober 1916.

Karl Diehl.

Vorwort zur 2. Auflage.

Da die erste Auflage im Buchhandel seit einiger Zeit vergriffen ist, lege ich die zweite Auflage zunächst in unveränderter Form vor. Ich hätte gern eine größere Anzahl Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen, konnte mich aber dazu nicht entschließen, weil ich jetzt meine ganze Arbeitskraft auf die Weiterführung dieses Werkes verwenden will.

Ich hoffe, daß der 2. Band, die Lehre von der Produktion, in $1^1/_2$ bis 2 Jahren erscheinen kann und die beiden weiteren Bände dann recht bald folgen werden.

Freiburg i. Br., April 1922.

Karl Diehl.

Inhaltsverzeichnis.

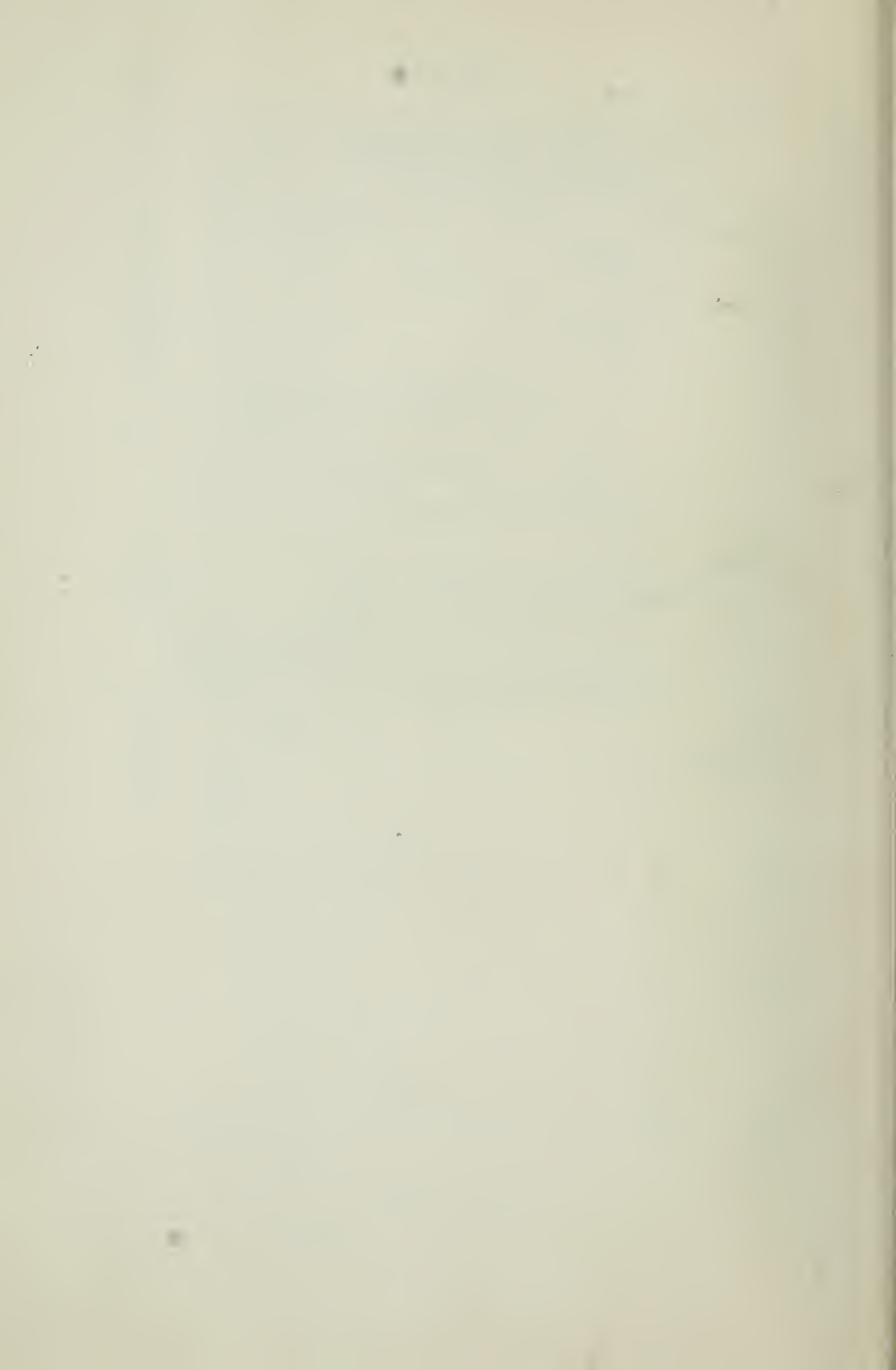
Seite

Erster Teil.

Das Wesen und die Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft.

Zweiter Teil.

Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung.



Erster Teil.

Das Wesen und die Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft.



1. Kapitel.

Der Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft.

Die erste Frage, die sich demjenigen aufdrängt, der an das Studium einer Wissenschaft herantritt, ist die: mit welchen Gegenständen hat diese Wissenschaft sich zu beschäftigen, was ist ihr Objekt, ihr Forschungsgebiet? Wir müssen daher an den Beginn unserer Einleitung die Frage stellen: womit beschäftigt sich die Wissenschaft der Nationalökonomie oder die Volkswirtschaftslehre? — Volkswirtschaftliche Fragen interessieren nicht nur den engeren Kreis der Vertreter der Wissenschaft, sondern werden auch in der breiteren Öffentlichkeit weithin besprochen. Was volkswirtschaftliche Probleme und Fragen sind, weiß jeder Zeitungsleser und jeder Politiker. Ich greife eine Anzahl solcher volkswirtschaftlicher Fragen in buntem Durcheinander heraus: Aus welchen Ursachen läßt sich die sogenannte Teuerung oder der außergewöhnlich hohe Preisstand vieler Waren in den letzten Jahrzehnten erklären? Welche Entwicklung hat die Höhe des Zinsfußes in neuerer Zeit genommen? In welchem Umfang läßt sich eine Tendenz zur Konzentration zu Großbetrieben im wirtschaftlichen Leben behaupten? Ich könnte diese Liste beliebig verlängern, wenn ich nur die aus der täglichen Zeitungslektüre bekanntesten Gegenstände dieser Art aufzählen wollte. Was ist es aber, was allen diesen Einzelfragen gemeinsam ist? Wie ist das gesamte Gebiet aller dieser Probleme so abzugrenzen, daß die einzelnen Gegenstände des Forschens zu einem großen einheitlichen Wissenschaftsgebiet sich inhaltlich zusammenfügen lassen? Wir beantworten diese Frage nach einem doppelten Gesichtspunkte: einmal nach einem sachlichen und dann nach einem formalen Gesichtspunkte.

1. Der Gegenstand der Nationalökonomie vom Gesichtspunkt des sachlichen Inhalts.

Von welchem Gebiete des menschlichen Lebens sprechen wir, wenn wir wirtschaftliche Probleme behandeln? Was ist das Zentralphänomen, um das sich alle einzelnen Fragen, wie die nach Geld und Geldeswert, nach Arbeitslöhnen und Kartellen, nach den Ursachen der Teuerung und der Erklärung von Handelskrisen gruppieren, die im einzelnen verschiedenartig sind und dennoch zu einem

großen Gebiete menschlicher Erkenntnis gehören? Was ist das Kriterium der wirtschaftlichen Erscheinungen im Gegensatz zu anderen Erscheinungen des menschlichen Lebens? Wir antworten: Es ist die Sorge um die Güter, die die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebrauchen. Auf einen kurzen Ausdruck gebracht, würde als Gegenstand der nationalökonomischen Forschung zu bezeichnen sein: die auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit der Menschen. Der Existenzgrund der nationalökonomischen Wissenschaft ist, daß die Menschen Bedürfnisse aller Art haben, die sie befriedigen müssen oder befriedigen wollen, von den einfachsten Existenzbedürfnissen bis zu den feinsten Luxusbedürfnissen hinauf und daß sie zum Zweck dieser Bedürfnisbefriedigung arbeiten müssen. Es ist Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft, diese Seite der menschlichen Tätigkeit zu erklären. Dabei müssen wir auf das Wort Tätigkeit in unserer Definition Nachdruck legen. Brauchten die Menschen nicht zu arbeiten, sich nicht anzustrengen, um die Güter zu erlangen, die der Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen, dann gäbe es auch keine nationalökonomische Forschung. Denken wir uns das Märchen vom Schlaraffenland verwirklicht, so daß alles, was wir Schönes und Gutes verlangen und haben möchten, uns mühelos in den Schoß fällt. In einem solchen Märchenlande wäre Raum für alle möglichen Wissenschaften und Künste, für Astronomie, für Kunst, Literaturgeschichte u. a., kein Platz aber für die nationalökonomische Wissenschaft. Denn was brauchten sich die Menschen um die Probleme zu kümmern, auf welchem Wege sie mit Gütern aller Art versorgt werden können, wenn sie mühelos und ohne Zutun ihrerseits ihnen zufallen?

Wir können dies auch anders ausdrücken, indem wir einen nationalökonomischen Begriff, den wir später noch erläutern werden, vorwegnehmen.

Wären alle Güter freie Güter, d. h. in beliebiger Menge jedem frei zugänglich, so fiele jede Existenzmöglichkeit einer nationalökonomischen Wissenschaft fort. Darum haben wir in unserer Begriffsbestimmung hinzugefügt: die auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit der Menschen. Käme diese ganze menschliche Betätigung in Fortfall, so würden auch die daraus sich ergebenden Probleme wegfallen; der Mensch wäre in wirtschaftlicher Hinsicht ein rein passives Wesen und man könnte sich darauf beschränken, zu zeigen, was alles die gütige Mutter Natur in dieser denkbar vollendetsten Weise den Menschen bereit gestellt hat.

In vielen Lehrbüchern der Nationalökonomie wird die Begriffsbestimmung dahin verengert, daß man sich beschränkt auf die sogenannten materiellen Bedürfnisse. So heißt es z. B. im Conradschen „Grundriß“: „. . . . Die Wissenschaft, welche Ursache und Wirkung in den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes festzustellen, sie als Ganzes aufzufassen und im organischen Zusammenhange zu begreifen sucht, soweit es sich um die Sorge für die materiellen Bedürfnisse handelt, ist die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie“[1]). Es wird dann erklärt, unsere Wissenschaft habe es nur mit der menschlichen Tätigkeit zu tun, soweit sie sich auf Befriedigung materieller Bedürfnisse richtet[2]). Wir können dieser Auffassung nicht zustimmen. Ganz abgesehen davon, daß es schwer fallen dürfte, das Gebiet der sogenannten

materiellen Bedürfnisse von den sogenannten höheren, geistigen oder immateriellen Bedürfnissen abzugrenzen, wäre die Einschränkung auch sachlich nicht gerechtfertigt. Auch die Befriedigung der höheren oder immateriellen Bedürfnisse ist mit der Inanspruchnahme materieller Güter eng verbunden. Nehmen wir z. B. das religiöse Bedürfnis. Gewiß, der Andächtige, der das Bedürfnis hat, zu Gott zu beten, braucht hierzu keinen Aufwand materieller Güter. Insoweit würde die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses außerhalb der wirtschaftlichen Betrachtung stehen; aber sobald Tempel und Kirchen gebaut werden müssen, ist ein Aufwand materieller Güter notwendig und insoweit wird auch dieses immaterielle Bedürfnis wirtschaftlichen Charakter bekommen. Das Bedürfnis nach Kunstgenuß der Menschen kann kaum befriedigt werden, wenn nicht auch ein Aufwand an materiellen Gütern — man denke an die Hilfsmittel der Maler und Bildhauer — stattfindet. Kurz, das gesamte Bedürfnisleben der Menschen kommt in Frage, soweit es sich nicht um eine rein innerliche Befriedigung handelt. Auch die höchsten geistigen und immateriellen Bedürfnisse erfordern einen gewissen Aufwand an Gütern der Außenwelt, machen Arbeit und Kosten nötig, erhalten hierdurch wirtschaftlichen Charakter.

2. Der Gegenstand der Nationalökonomie unter dem Gesichtspunkt seiner formalen Abgrenzung.

Das sachliche Kriterium, das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Leben der Menschen, ist allein nicht genügend, wenn wir das Gebiet unserer Wissenschaft richtig abgrenzen wollen. Es kommt noch ein wichtiges formales Kriterium hinzu. Wenn, wie wir gesehen haben, die Volkswirtschaftslehre die auf die Bedürfnisbefriedigung gerichteten menschlichen Betätigungen zu erforschen hat, so wäre es durchaus falsch, dies als eine menschliche Angelegenheit in dem Sinne aufzufassen, als ob wir von den Bedürfnissen des einzelnen Menschen auszugehen hätten, also von seinem Nahrungsbedürfnis, Kleidungsbedürfnis usw. „Der Mensch hat Bedürfnisse aller Art", so lautet der Anfang manches nationalökonomischen Lehrbuches und doch würde damit der Ausgangspunkt unserer Disziplin in keiner Weise richtig bezeichnet sein. Der einzelne Mensch mit seinen rein physischen Bedürfnissen und Trieben interessiert den Nationalökonomen nicht; das Einzelindividuum mit seinen körperlichen Bedürfnissen ist ein Objekt für die naturwissenschaftliche und medizinische Forschung, aber niemals für die Volkswirtschaftslehre. Für unsere Wissenschaft sind nur die in Gemeinschaft lebenden Individuen von Bedeutung; erst wenn die Menschen sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, wenn eine größere Anzahl von Menschen in Horden, Sippen und Stämmen usf. bis herauf zu den höchsten Organisationen unserer modernen Staaten organisiert ist, bilden sie den Gegenstand volkswirtschaftlicher Forschung. Wir können dies auch so ausdrücken: nur als soziale Erscheinung, nie als Individuum hat der Mensch für uns Bedeutung. Der Name Sozialwirtschaftslehre statt Nationalökonomie bringt dies zum Ausdruck und wird auch bereits häufig als Bezeichnung für unsere Wissenschaft gebraucht. In der Tat weist diese Benennung in prägnanter Weise darauf hin, daß wir nur die soziale Wirtschaft,

nicht die Individualwirtschaft untersuchen wollen. Nichts ist daher so falsch als die Methode, eine Robinsonwirtschaft uns vorzuführen, um daran die volkswirtschaftlichen Begriffe, wie Gut, Arbeit, Vermögen usw. zu erklären. Robinson ist gerade, weil er allein für sich wirtschaftet, nationalökonomisch betrachtet, gänzlich interesselos. Wie ein Robinson seine Nahrungs- und Wärmebedürfnisse usw. befriedigt, mag den Naturforscher, den Physiologen interessieren, für den Nationalökonomen, oder richtiger gesagt, den Sozialökonomen scheidet er völlig aus, da für uns nur Menschen von Interesse sein können, die in organisierter Gemeinschaft wirtschaftlich tätig sind. Liefmann will auch heute noch den Robinson als wichtige nationalökonomische Erscheinung ansehen. Man könne ihn heranziehen, wo es darauf ankomme, individualwirtschaftliche Vorgänge in voller Reinheit zu isolieren: „Und dabei zeigt sich einer richtigen Theorie, daß das regelnde Prinzip, welches den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus organisiert, d. h. das Angebot im Tauschverkehr zustande bringt, ganz dasselbe ist, das auch in der Psyche des isolierten Wirtschafters wirkt"[3]).

Das wirtschaftliche „Entwicklungsstadium", das uns Bücher unter dem Namen: „Die Stufe der individuellen Nahrungssuche" schildert, weist noch gar keine volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf: „Von organisierten gesellschaftlichen Verbänden bemerken wir bei den unseren Beobachtungen zugänglichen niedrigstehenden Rassen kaum eine Spur, in kleinen Gruppen, ähnlich den Rudeln der Tiere schweifen sie, ihre Nahrung suchend, umher, finden in einer Höhle oder in einem Baume hinter einem in wenig Minuten aus Reisig errichteten Windschirm, oft bloß in einer ausgewühlten Erdgrube ihr Nachtlager, nähren sich hauptsächlich von Früchten und Wurzeln, essen aber auch alles animalische, dessen sie sich bemächtigen können, bis auf Schnecken, Maden, Heuschrecken und Termiten herunter"[4]). Hier, wo also die Menschen noch ein tierähnliches Dasein führen, wo noch nicht einmal ein gemeinsamer Haushalt vorhanden ist, leben die Menschen im „Naturzustande"; eine wirtschaftliche Kultur ist erst vorhanden, wo eine, wenn auch noch so primitive Gemeinschaftsorganisation sich bildet. Also nicht aus dem Selbsterhaltungstrieb oder dem Geschlechtstrieb der Menschen heraus sind volkswirtschaftliche Erscheinungen zu erklären; erst wenn diese Naturtriebe durch die soziale Gemeinschaft, in der die Menschen leben, bestimmte Normen und eine bestimmte Regelung erhalten haben, gewinnen sie den sozialen Charakter, der für unsere Wissenschaft allein maßgebend ist.

Die alte Streitfrage in der Nationalökonomie, ob unsere Wissenschaft einen individualen oder einen sozialen Ausgangspunkt habe, ist zugunsten des sozialen Ausgangspunktes zu entscheiden. Neuerdings hat Liefmann umgekehrt den Versuch gemacht, den individualen Ausgangspunkt für den richtigen zu erklären. Er meint, diejenigen Nationalökonomen, die den individualistischen Ausgangspunkt wählten, hätten sich offenbar das höhere Ziel gesteckt, denn sie wollten alle wirtschaftlichen Erscheinungen, auch die Tauschwirtschaft, aus den wirtschaftlichen Handlungen der Menschen ableiten[5]). Das ist gerade der fehlerhafte Ausgangspunkt, daß man auf einzelne Menschen zurückgeht, statt zu bedenken, daß erst durch das soziale Band, das die einzelnen Menschen umschließt, die

Möglichkeit volkswirtschaftlicher Betrachtung gewonnen wird. Irrig ist daher auch die Vorstellung, als ob die Volkswirtschaft eine Summierung von lauter einzelnen Privatwirtschaften sei; als ob der sogenannte Volkswohlstand eine Summierung des Wohlstandes vieler einzelner sei und ähnliches.

Man darf bei dem Begriff Volkswirtschaft oder Volkswohlstand nicht an die Summierung[6]) von einzelnen Wirtschaften oder an die Summierung von einzelnen Reichtumsgrößen denken, sondern muß umgekehrt davon ausgehen, daß die Gesamtheit aller zu einer Volkswirtschaft verbundenen Menschen eine besondere Kategorie darstellt. Wir haben also die Gesamtheit der in einer Volkswirtschaft verbundenen Kräfte ins Auge zu fassen und zu betrachten, wieviel von diesen volkswirtschaftlichen Kräften je nach der Lage der Rechtsordnung und der durch sie bewirkten Wirtschaftsweise an die einzelnen delegiert ist. Die umgekehrte Betrachtung muß zu einer privatwirtschaftlichen, statt zu einer volkswirtschaftlichen Betrachtung des sozialen Lebens führen.

Welches ist die gemeinschaftbildende Kraft, welche diesen Zusammenhalt schafft und die bewirkt, daß aus dem natürlichen Nebeneinanderleben der Menschen ein gesellschaftliches Zusammenwirken entsteht? Diese gemeinschaftbildende Kraft ist die Rechtsordnung, welche die Menschen zusammenhält, welche durch äußeren Zwang feste Regeln und Normen des Zusammenlebens gibt und dadurch erst ein geregeltes und geordnetes Gemeinschaftsleben und damit ein wirtschaftliches Kulturleben möglich macht. Wirtschaftliche Erscheinungen sind erst dann vorhanden, wenn das „Wirtschaften" der Menschen auf irgendeine Weise geordnet ist, und wenn dadurch das natürliche Triebleben der Menschen zu einem rationellen gesellschaftlichen Leben sich erhebt. Erst wenn über Mein und Dein, wenn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Menschen innerhalb der Verbände feste Normen gegeben sind, lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so überblicken, daß sie Objekt wissenschaftlicher Forschung werden können. Wir brauchen hierbei natürlich noch nicht an die hochentwickelten Rechtsverhältnisse neuerer Zeit zu denken, an die ausgebildeten Rechts- und Gesetzbücher unserer Staaten und Völker; schon die primitivsten Formen des Gewohnheitsrechts sind ausreichend, um diese Ordnung herzustellen, um feste Grundsätze für den wirtschaftlichen Verkehr der Menschen untereinander zu schaffen, ohne die kein soziales Zusammenleben möglich ist. Insoweit ist mit Recht von Stammler[7]) betont worden, daß es kein soziales Leben ohne äußerlich geregelte Ordnung gibt.

Es gibt allerdings eine rechts- und sozialphilosophische Richtung, welche ein solches Zusammenleben nicht nur für möglich, sondern sogar für das Ideal aller Gesellschaftsbildungen hält. Das ist der Anarchismus. Nach der anarchistischen Theorie, wie sie von Godwin, Proudhon, Stirner u. a. vertreten wird, soll die beste und höchste Form des menschlichen Zusammenlebens die sein, bei der die einzelnen Individuen gar keinem Zwang unterworfen sind. Jeder einzelne lebt frei nach seinem Ermessen, eine Zwangsordnung, in die er sich einfügen muß, gibt es nicht, es soll nur Vereine von freien Menschen geben. Die einzige Art der Verbindung ist die völlig freiwillige in Vereinen, aus denen der einzelne aus-

scheiden kann, wenn ihm die Zwecke der Vereinigung nicht mehr behagen. Hier würden also die Menschen in freien Vereinigungen ohne die Bindung durch irgendwelchen Rechtszwang leben. Man muß schon solche utopischen Gedanken vorführen, wenn man sich die Möglichkeit eines Gemeinschaftslebens ohne Rechtszwang vorstellen will. Die Undurchführbarkeit eines solchen gesellschaftlichen Zustandes braucht wohl nicht besonders bewiesen zu werden. Wir wissen, daß ein Kulturleben ohne bindenden Zwang für die einzelnen Glieder der Kulturgemeinschaft unmöglich ist. Und keine schlimmere Willkürherrschaft wäre denkbar als diese, wobei durch die Drohung jedes einzelnen, aus dem Vereine auszutreten, die Gemeinschaftszwecke aller übrigen gehindert werden könnten. Aus der Erfahrung sind uns jedenfalls nur Fälle von Naturvölkern bekannt, bei denen man von anarchistischen Zuständen sprechen könnte, wie sie z. B. Souffret von den Tasmaniern berichtet[8]).

Um zusammenzufassen: erst wenn die auf die Befriedigung der Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit in Gemeinschaftsform vor sich geht, sind sozialwirtschaftliche Erscheinungen möglich. Juristisch gesprochen: erst, wenn eine Rechtsordnung gegeben ist, oder, nationalökonomisch gesprochen: erst wenn sich eine organisierte Arbeitsteilung entwickelt hat, wenn auch zunächst in der primitiven Form des Gechlechter- und Familienverbandes, haben wir ein soziales Gemeinschaftsleben vor uns, welches den Gegenstand unserer Forschung bilden kann[9]).

Wenn ich somit als Ausgangspunkt für die Nationalökonomie die soziale Gemeinschaft und nicht die menschlichen Individuen nehme, so soll diese Betonung des sozialen Ausgangspunktes in keiner Weise etwa eine Befürwortung sozialistischer Wirtschaftsweise im Gegensatz zu individualistischer Wirtschaftsweise bedeuten. Ich betone ausdrücklich, daß die von mir behandelte Unterscheidung des individualen und sozialen Ausgangspunktes lediglich formal-methodologische Bedeutung hat. Ganz unabhängig davon, ob man für möglichst große Freiheit im Wirtschaftsleben eintritt, wie die Anhänger der sogenannten individualistischen Wirtschaftsweise, oder für die denkbar größte Gebundenheit des einzelnen, wie die Vertreter der sozialistischen Wirtschaftsweise, soll mit einer Hervorhebung des sozialen Ausgangspunktes nur die richtige logische Begründung der Volkswirtschaftslehre angegeben werden. Auch der Freund möglichst großer individueller Freiheit, wenn er nicht überhaupt jede Zwangsordnung negiert wie der Anarchist, muß zugeben, daß eine bestimmte Gemeinschaftsordnung vorhanden sein muß, welcher sich die einzelnen fügen müssen, und die Grundnormen dieser Gemeinschaftsordnung müssen wir kennen, wenn wir das wirtschaftliche Leben verstehen wollen. Meine Unterscheidung hat auch nichts zu tun mit dem Gegensatz von Individualprinzip und Sozialprinzip im Sinne Dietzels[10]); denn hierbei handelt es sich um die ethischen Gesichtspunkte, aus denen heraus die Postulate für eine bestimmte Gesellschaftsform gewonnen werden. Bei dem Individualprinzip wird als oberste Norm des sozialen Seinsollens angenommen, daß das Individuum Selbstzweck sein solle, die sozialen Verbände dienende Mittel. Umgekehrt beim Sozialprinzip ist die ethische Grundnorm, daß das Individuum dienendes Mittel sei, Organ des sozialen Ganzen.

Ethische Betrachtungen solcher Art sind an dieser Stelle gar nicht am Platze, wo wir, ohne jedes Werturteil über eine bestimmte Gesellschaftsform fällen zu wollen, nur objektiv das Gebiet abstecken wollen, auf dem sich unsere wissenschaftlichen Untersuchungen überhaupt bewegen. Wir sind zu einer Ablehnung des Gedankens gekommen, daß der Ausgangspunkt unserer Wissenschaft eine abstrakte Wirtschaft sein könne, d. h. ein Wirtschaften ohne konkrete, soziale Organisationsform.

3. Das ökonomische Prinzip als sogenannter grundlegender Ausgangspunkt der Nationalökonomie.

Die Frage, inwieweit wir das Hilfsmittel einer solchen Abstraktion dennoch für verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen brauchen, wird von uns noch öfters behandelt werden müssen und namentlich im zweiten Teile dieses Werkes, der von den Systemen und Methoden der volkswirtschaftlichen Forschung handelt, werde ich auf diese Grundprobleme zurückzukommen haben. Hier möchte ich noch die Frage erörtern, ob zum grundlegenden Ausgangspunkt unserer Wissenschaft das sogenannte ökonomische Prinzip gehört. Liegt es nicht schon im Namen Nationalökonomie enthalten, daß ein gewisses ökonomisches, d. h. wirtschaftliches oder sparsam haushälterisches Verhalten der Menschen grundlegend sein muß für volkswirtschaftliche Erscheinungen?

Sehen wir zunächst, wie einige Autoren dieses sogenannte ökonomische Prinzip zu einem grundlegenden Ausgangspunkt für die volkswirtschaftliche Betrachtung machen. Hermann[11]) unterscheidet Technik und Wirtschaft danach, daß er das Wesen des Wirtschaftlichen im Gegensatz zur Technik in der Befolgung des ökonomischen Prinzips erblickt. „Die Technik", sagt Hermann[12]), „wurde als ein Teil der Wirtschaft selbst aufgefaßt. Dies ist indes unrichtig. Die Technik ist die tausendfältige Bemühung für die Herstellung der Güter selbst; die Wirtschaft dagegen ist die quantitative Kontrolle der Verwendung von Arbeit und Vorräten bei dieser technischen Bemühung mit der Absicht, die zum Leben disponiblen Mittel bei dieser Herstellung der begehrten Brauchlichkeiten quantitativ zu Rate zu halten, um so im ganzen mit denselben für das Bedürfnis möglichst viel zu leisten." Hermann hat das Wesen der Volkswirtschaft dahin präzisiert: „Alle Einzelwirtschaften sind gleichwohl durch den Tausch, durch die Kombination von Arbeit und Vermögen verschiedener Besitzer bei der Produktion und durch den Wettbewerb zu einem großen Ganzen verbunden, in welchem allseitig sorgfältige Zuratehaltung der Gütermenge stattfindet, die bei Herstellung und Verwendung der Güter für das Bedürfnis zu verwenden ist, damit die einzigen Mittel zum Leben, Arbeit und Vermögen, auch in allen Bedürfniskreisen den Anforderungen und Aufgaben des Lebens möglichst wirksam entsprechen"[13]).

Auch Adolf Wagner rechnet das ökonomische Prinzip zu einem der grundlegenden Ausgangspunkte unserer Wissenschaft. Er gibt in seiner „Grundlegung" folgende Definition des Begriffes Wirtschaft: „Die Wirtschaft im allgemeinen Sinn des Wortes ist der Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung gerichteten planvoll nach dem ökonomischen

Prinzip erfolgenden Arbeitstätigkeiten in einem geschlossenen oder als geschlossen gedachten menschlichen Bedürfnis- und Befriedigungskreise"[14]). Über das ökonomische Prinzip selbst sagt er folgendes: „Bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit leitet den Menschen und darf und oft auch soll ihn leiten das ökonomische oder das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, ein durchaus psychologisches Prinzip, d. h. das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit, die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn allein tragender Anstrengung oder Opfer in der Arbeit"[15]).

Während Hermann das ökonomische Prinzip als das unterscheidende Kriterium von Technik und Wirtschaft erklärt, meint Voigt[16]), daß das ökonomische Prinzip sowohl für die Technik als auch für die Wirtschaft gelte. Voigt erklärt, die wirtschaftliche Aufgabe sei eine sogenannte Maximumfrage: „Der Grundsatz, mit den vorhandenen Mitteln ein Maximum hinsichtlich des Zweckes zu erreichen, heißt nun das ökonomische Prinzip". Wirtschaft im besonderen Sinne des Wortes bedeutet nach Voigt nicht überhaupt über Mittel verfügen, sondern über sie nach dem ökonomischen Prinzip verfügen. Nachdem er so das Wesen des ökonomischen Prinzips erläutert hat, fährt er fort: „Auch die technischen Aufgaben lassen sich dem ökonomischen Prinzip unterwerfen, in dem man die Bedingung stellt, daß die gegebenen Zwecke mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden sollen"[17]). Und neuestens hält Liefmann noch an dem ökonomischen Prinzip als grundlegendem Ausgangspunkt der Nationalökonomie fest. In seinem Sinne bedeutet es möglichst großer Genuß, Nutzen mit möglichst geringen Kosten, Anstrengungen und Aufwendungen. Wo dieses wirtschaftliche Prinzip, gewahrt ist, meint er, da kann man von wirtschaftlichem Handeln sprechen[18]).

Ich möchte gegenüber diesen Behauptungen von Hermann, Wagner, Voigt und Liefmann betonen, daß das ökonomische Prinzip in keiner Weise als Ausgangspunkt für volkswirtschaftliche Betrachtungen genommen werden darf. Dieses ökonomische Prinzip ist eine reine Nützlichkeitsmaxime für alle möglichen Betätigungen des Menschen, spielt im gesamten Kulturleben der Menschen eine Rolle, darf aber niemals als das entscheidende Kriterium volkswirtschaftlicher Erscheinungen aufgefaßt werden. Es ist und bleibt eine Maxime für den einzelnen Menschen, ist aber nicht die Norm, welche von der sozialen Organisation als die maßgebende betrachtet wird. Es ist ein privatwirtschaftliches und ein technisches Prinzip, aber kein volkswirtschaftliches. Für den einzelnen Wirtschafter ist es eine selbstverständliche Nützlichkeitsmaxime, daß er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln möglichst haushälterisch umgeht und möglichst viel erreichen will, und ebenso ist es in der Technik ein allbekannter Grundsatz, daß mit einem möglichst geringen Kräfteaufwand ein möglichst großer Ertrag erzielt werden soll. Alles das sind aber nicht Gesichtspunkte, nach denen eine Sozialwirtschaft sich zu richten hat. Wir müssen hier immer wieder be-

tonen, daß wir nicht den Ausgangspunkt nehmen von einzelnen Individuen und ihren Bestrebungen und Wünschen, sondern von den Normen, welche das soziale Gemeinschaftsleben regulieren. In keiner Weise ist aber als allgemeine Norm für die Sozialwirtschaft und ihre Organisation dieses sogenannte ökonomische Prinzip maßgebend, vielmehr kommt alles auf die konkrete Form an, in welcher dieses wirtschaftliche Leben organisiert ist. Nehmen wir z. B. die Epoche der zünftlerischen Organisation des Gewerbes. In dieser Periode des Wirtschaftlebens, wo die wirtschaftenden Individuen in straffer Gebundenheit den Normen des Zunftrechts unterstanden, war die ganze Ordnung von dem Grundsatz beherrscht, daß die Kleinbetriebe erhalten werden sollen und daß die Ausdehnung zum Großbetrieb möglichst unterdrückt werden soll. Dem ökonomischen Prinzip hätte eine viel größere Freiheit der Ausdehnung und überhaupt der Betätigung der einzelnen Gewerbetreibenden entsprochen, aber im Interesse der sozialen Ordnung, die man damals für die gebotene hielt, suchte man durch die Zunftregeln eine Größe der Einzelbetriebe aufrecht zu erhalten, die eine gewisse Selbständigkeit der Existenz der einzelnen gewährleistete. Später, als in der sogenannten kapitalistischen Ära diese Beschränkungen des einzelnen wegfielen und im Konkurrenzsystem die möglichst freie Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen durch eine freiheitliche Gesetzgebung gefördert wurde, hat man mit Recht dieser neuen Gesetzgebungsära und ihren nationalökonomischen Verteidigern den Vorwurf gemacht, daß sie über dem Ziel möglichst großer produktiver Ausnutzung der Kräfte das physische und geistige Wohlergehen der beteiligten Menschen vernachlässigt haben. Dem ökonomischen Prinzip entsprach gewiß die Ausnutzung der Maschinen durch Beschäftigung in Tag- und Nachtzeit und ungehinderte Heranziehung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte; aber für die Ziele sozialer Gemeinschaft war diese rücksichtslose Verfolgung des ökonomischen Prinzips unbrauchbar. Innerhalb welcher Grenzen die Verfolgung dieses ökonomischen Prinzips möglich ist, ist immer Einzelfrage und je nach dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, der Technik usw. wird die Befolgung eine sehr verschieden geordnete sein müssen, niemals kann aber dieses Prinzip als ausschlaggebendes Kriterium und als Ausgangspunkt für das Wesen volkswirtschaftlicher Erscheinungen angesehen werden[19]).

Um das in diesem Kapitel Gesagte zusammenzufassen: die Nationalökonomie hat nicht den Ausgangspunkt zu nehmen von den menschlichen Individuen, die mit gewissen Naturtrieben oder nach gewissen ökonomischen Prinzipien ihre Tätigkeit ausüben, sondern wir müssen ausgehen von einer bestimmten konkreten sozialen Ordnung, durch die das wirtschaftliche Tun geregelt wird. Nichts ist daher so irreführend als der Gedanke, daß die Privatwirtschaft oder die Einzelwirtschaft die Grundlage der Volkswirtschaft sei, und kaum hat es ein schieferes Bild gegeben, als wenn man davon gesprochen hat, daß die Privatwirtschaft die „Zelle" der ganzen Volkswirtschaft wäre. Gerade umgekehrt liegt der Fall. Die Einzelwirtschaft oder die Privatwirtschaft ist nur ein dienendes Glied in der sozialen Gesamtorganisation, die wir Volkswirtschaft nennen, und erst durch die volkswirtschaftliche Gesamtorganisation wird den einzelnen Privatwirtschaften Art, Maß und Tempo ihrer Betätigung vorgeschrieben.

Daß privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtung vielfach sogar im Widerspruch zueinander stehen, wird später noch eingehend gezeigt werden.

Es sind die wichtigsten Institutionen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, namentlich des Eigentums, die hier von grundlegender Bedeutung sind. Wir gehen aus von der Ordnung in einer bestimmten Wirtschaftsperiode, also z. B. von der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung, die heute in den wichtigsten Kulturländern durchgeführt ist. Mit dieser bestehenden Ordnung sind die Erscheinungen anderer vergangener oder möglicher künftiger Wirtschaftsformen zu vergleichen. Erkennt man diesen Ausgangspunkt an, so wird man sagen müssen, daß die Nationalökonomie eine historische Wissenschaft ist, weil in den einzelnen Wirtschaftsepochen verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen zu konstatieren sind. Man wird auch nie den engen Zusammenhang mit der rechtlichen Struktur des sozialen Lebens vergessen dürfen, da, wie ich wiederholt betont habe, die entscheidenden Faktoren des wirtschaftlichen Lebens durch die Normen der Rechtsordnung bestimmt werden. Die auf Grund dieses methodologischen Standpunkts in unserem Werke vertretene Richtung wird man am besten als die sozialrechtliche bezeichnen — über die Genesis dieser Richtung berichte ich später[20].

2. Kapitel.

Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft*).

Manche Fehler bei der Behandlung volkswirtschaftlicher Probleme würden vermieden, wenn man sich über die Grundnatur unserer Disziplin eine klare Vorstellung machte. Die Frage: zu welcher Gruppe von Wissenschaften zählt die Nationalökonomie? muß daher behandelt werden, ehe wir zu weiteren Untersuchungen vorschreiten. Sehr häufig treffen wir in nationalökonomischen Lehrbüchern Sätze, in denen bei der Betrachtung wirtschaftlicher Erscheinungen gesagt wird, sie seien die Folge „sozialer Auslese" oder in ihnen komme der „Kampf ums Dasein" zum Vorschein. In weitgehendster Weise werden oft darwinistische Lehren für die Erklärung volkswirtschaftlicher Erscheinungen herangezogen. Ist es überhaupt möglich und statthaft, in dieser Weise naturwissenschaftliche Erkenntnisse in unserer Disziplin zu verwerten, oder in welchen Grenzen ist dies nur möglich? Um diese und alle ähnlichen Fragen zu beantworten, ist es nötig, zu allererst Klarheit zu erhalten, zu welcher Wissenschaftsgruppe die Nationalökonomie ihrem Objekte und ihrer Methode nach gehört. Wir müssen zum Zweck der Beantwortung dieser Frage auf die Klassifikation der Wissenschaften eingehen, und ich will über den heutigen Stand dieser Frage einiges vorausschicken.

1. Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften.

Allbekannt ist, daß die Wissenschaften in zwei Gruppen geteilt werden, von denen die eine unter dem Namen „Naturwissenschaften" zusammengefaßt wird, die andere sehr verschiedene Benennungen erhalten hat. Wir können also zunächst nur sagen, die andere Gruppe umfaßt die Wissenschaften, die nicht Naturwissenschaften sind. — Zwar fehlt es auch nicht an einer Auffassung, die meint, alle Wissenschaft sei Naturwissenschaft, denn alles Erkennen ginge letztlich auf die Erkenntnis der Natur, wie sie sich in allen Lebensvorgängen betätigt, hinaus. Aber diese Auffassung können wir hier beiseite lassen, sie übersieht zu sehr den notwendigen Drang, den

*) Dieses Kapitel ist bereits als Abhandlung erschienen in der „Zeitschrift für Rechtsphilosophie", Leipzig 1914.

wir alle haben, in dem großen Gebiet menschlicher Erkenntnisse zu einer Unterscheidung zu gelangen, daß sie niemals auf allgemeine Anerkennung wird rechnen können.

Die Naturwissenschaften umfassen die Wissenschaften von allen Erscheinungen, die ohne menschliches Zutun entstehen, wo der Mensch nur eine passive, beschauende Rolle spielt. Es sind die Wissenschaften, bei denen die Forschung darauf ausgeht, die Erscheinungen der Außenwelt in ihrem gesetzmäßigen Verlauf kennen zu lernen und die Zusammenhänge, die zwischen den einzelnen Erscheinungen vorhanden sind, kausal zu erklären. Ob es sich um eine Grundwissenschaft handelt wie die Physik, die man als Naturwissenschaft schlechthin bezeichnet hat, nämlich die Lehre von den Energien in der Natur oder um eine der übrigen Naturwissenschaften, wie die Astronomie, welche die Erscheinungen am Himmel, die Geologie und Geographie, welche die Erscheinungen der oberflächlichen Erdschicht, oder der Biologie, welche die Lebenserscheinungen auf der Erde umfaßt — stets kommen Kräfte und Vorgänge in Betracht, die vom menschlichen Willen unabhängig, im ehernen gesetzmäßigen Verlaufe uns gegeben sind.

Was die andere Gruppe von Wissenschaften anlangt, so sind, wie bereits bemerkt, hier verschiedene Bezeichnungen gewählt worden, doch hat sich bis zur neuesten Zeit trotz mancher Angriffe, die dagegen erfolgt sind, die Bezeichnung „Geisteswissenschaften" mit großer Zähigkeit erhalten.

So hat noch neuerdings Dilthey in seiner Abhandlung über den „Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften"[1]) an der Bezeichnung Geisteswissenschaften festgehalten. Er erklärt, neben den Naturwissenschaften habe sich eine Gruppe von Erkenntnissen entwickelt, naturwüchsig aus den Aufgaben des Lebens selbst, welche durch die Gemeinsamkeit des Gegenstandes miteinander verbunden seien. Er nennt als solche Wissenschaften: die Geschichte, Nationalökonomie, Rechts- und Staatswissenschaften, Religionswissenschaften, das Studium von Literatur und Dichtung, von Raumkunst und Musik, von philosophischen Weltanschauungen und Systemen, endlich die Psychologie. Alle diese Wissenschaften bezögen sich auf dieselbe große Tatsache: das Menschengeschlecht, „sie beschreiben und erzählen, urteilen und bilden Begriffe und Theorien in Beziehung auf diese Tatsache" (S. 9). Für Dilthey ist die Tatsache der „Menschheit" schlechthin das Kriterium der Abgrenzung der Geisteswissenschaften: „Immer aber beziehen sich die Geisteswissenschaften auf dieselbe Tatsache: Menschheit oder menschlich-gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit, und so entsteht zunächst die Möglichkeit, diese Wissenschaftsgruppe durch ihre gemeinsame Beziehung auf dieselbe Tatsache Menschheit zu bestimmen und von den Naturwissenschaften abzugrenzen." „Denn in diesem Erlebbaren", fährt Dilthey an anderer Stelle fort (S. 6), „ist jeder Wert des Lebens enthalten, um dieses dreht sich der ganze äußere Lärm der Geschichte. Hier treten Zwecke auf, von denen die Natur nichts weiß. Der Wille erarbeitet Entwicklung und Gestaltung und in dieser schaffend und verantwortlich souverän in uns sich bewegenden geistigen Welt und nur in ihr hat das Leben seinen Wert, seinen Zweck und seine Bedeutung." An anderer Stelle erklärt er den Unterschied von Geistes- und Naturwissenschaften so: „Ihr Unterschied

liegt in der Tendenz, in welcher ihr Gegenstand gebildet wird. Er liegt in dem Verfahren, das jene Gruppen konstituiert; dort entsteht in dem Verstehen ein geistiges Objekt, hier im Erkennen der physische Gegenstand" (S. 10).

Während also die Natur, der Gegenstand der Naturwissenschaft, die unabhägig vom Wirken des Geistes vorhandene Wirklichkeit umfassen soll, bildet nach Dilthey alles das, dem der Mensch wirkend sein Gepräge aufgedrückt hat, den Gegenstand der Geisteswissenschaften.

So richtig und scharf Dilthey hier gewisse Gegensätze zwischen den Naturwissenschaften und Nicht-Naturwissenschaften erfaßt hat und so richtig er im allgemeinen sachlich den Gegenstand der beiden Wissenschaftsgruppen dargelegt hat, so scheinen mir doch Bedenken gegen die Bezeichnung Natur- und Geisteswissenschaften vorzuliegen. Ich will ganz absehen davon, daß diese Unterscheidung ein weit verbreitetes Vorurteil bestärkt, als ob nämlich die Geisteswissenschaften eine Art von höheren Wissenschaften seien gegenüber den Naturwissenschaften. Der Name Geisteswissenschaft hat zu dem Irrtum Anlaß gegeben, daß diese Wissenschaften besondere geistige Arbeit erforderten, im Gegensatz zu denen, die bloß auf eine Beobachtung oder Erforschung des Tatsächlichen hinausgehen. Gewiß haben diejenigen, die diese Bezeichnung gewählt haben, an einen derartigen Rangunterschied in keiner Weise gedacht. Tatsächlich wird aber immer wieder dieses Mißverständnis hervorgerufen. Ich will auch nicht davon sprechen, daß das Wort „Geist" ein außerordentlich schillerndes ist und daß damit alle möglichen Vorstellungen verbunden sind, daß es tatsächlich in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird. Das wichtigste Bedenken, das gegen die Trennung in Natur- und Geisteswissenschaften vorliegt, scheint mir darin zu bestehen, daß die Geisteswissenschaften, wenn überhaupt der Name Sinn haben soll, vor allen Dingen auch die Wissenschaft vom menschlichen Geiste enthalten müssen, also die Psychologie mitumfassen. Dilthey zählt ausdrücklich die Psychologie zu den Geisteswissenschaften. Bekanntlich ist aber die Psychologie in weitem Umfange zu den Naturwissenschaften gehörig. Gerade, wo es sich um die einfachsten seelischen Vorgänge handelt, um die Erkenntnis der elementaren Empfindungen und Vorstellungen der Menschen, um die Lust- und Unlustgefühle, sind natürliche Vorgänge zu erforschen. Die sogenannten psychologischen Erscheinungen sind wie die körperlichen „natürliche", und es ist daher begreiflich, wenn die naturwissenschaftliche Methode eine so große Rolle in der psychologischen Forschung spielt. Nach Ebbinghaus[2]) bildet die durchgängige und unverbrüchliche Gesetzmäßigkeit alles seelischen Geschehens die Grundlage alles ernsthaften Betriebes der Psychologie. Ganz unabhängig davon, ob man die neuerdings so weit getriebene experimentelle naturwissenschaftliche Methode der Psychologie für richtig oder falsch hält, ist es klar, daß in einem großen Umfang das Forschungsgebiet des menschlichen Geistes- und Seelenlebens zur Naturwissenschaft gehört, denn als Objekt betrachten wir gewisse naturgegebene Anlagen und Eigenschaften der Menschen. —

In der neueren Philosophie hat diese Trennung von Natur- und Geisteswissenschaften lebhaften Widerspruch hervorgerufen, vor allem von Rickert in seinem bekannten Werke über die Grenzen

der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung: „Im übrigen ist nicht einzusehen", sagt Rickert, „warum das Seelenleben weniger etwas natürliches ist als das körperliche Dasein, und deshalb sollte man auch das Wort Naturwissenschaft entsprechend anwenden. Der Sprachgebrauch würde sich dann nur dem Umstand fügen, daß heute das Seelenleben nach derselben Methode wie die Körperwelt, nämlich generalisierend und mit Rücksicht auf seinen gesetzmäßigen Zusammenhang, unabhängig von aller Bedeutung, die es in seiner Besonderheit durch Beziehung zu Werten oder zu Übernatürlichem besitzt, erforscht wird. Auch das Seelenleben wirkt und vergeht wie die körperliche Natur von selbst. Es kann angesehen werden ohne Rücksicht auf gut und böse und jedes andere Wertpaar. Es unterscheidet sich seinem Allgemeinbegriff nach von der Kultur, der Kunst, der Sitte usw. genau wie die Körperwelt. Es ist also wie die Körperwelt auch eine „Natur" und es muß davon eine Naturwissenschaft wie von den Körpern geben"[3]). So kommt Rickert zu dem Resultat, daß der Gegensatz von Natur und Geist für eine logische Gliederung der wissenschaftlichen Begriffsbildung und Darstellung gänzlich unbrauchbar sei[4]), und mit Recht bemerkt er: „Das Wort Geisteswissenschaften fordert Mißverständnisse und Angriffe geradezu heraus, nachdem die Psychologie sich zu einer Naturwissenschaft im logischen Sinne des Wortes gestaltet hat"[5]).

Trotz dieser Einwendungen von Rickert hat Stumpf, wenn auch mit wesentlichen Modifikationen, die Grundeinteilung der Wissenschaften in Natur- und Geisteswissenschaften beibehalten. Aber wenn es auch Stumpf für zweckmäßig hält, die alte Scheidung und das alte Merkmal beizubehalten, so sieht er sich doch genötigt, diese Unterscheidung als unvollständig anzuerkennen und fügt noch eine ganze Reihe von besonderen Wissenschaften hinzu, die er teils als Vorwissenschaften, teils als Nachwissenschaft für die Natur- und Geisteswissenschaften bezeichnet[6]).

Die Naturwissenschaft ist nach Stumpf die Wissenschaft der Körperwelt oder der Materie, die Geisteswissenschaft umfaßt die Gesamtheit der zu Denkgegenständen erhobenen psychischen Funktionen (S. 20). Als besondere Disziplinen aber, die weder zu den Natur- noch Geisteswissenschaften gehören, nennt Stumpf zunächst eine Reihe von sogenannten Vorwissenschaften, die man unter dem Namen Erkenntnistheorie zusammenfassen könnte. Dahin gehört die Phänomenologie, die Wissenschaft von den Erscheinungen, ferner die Eidologie, oder die Untersuchung der „Gebilde". Diese Wissenschaft soll handeln von den sachlichen Bedingungen des Denkens und besonders die Lehre von den Begriffen und Werten umfassen. Eine dritte Wissenschaft ist die allgemeine Erkenntnislehre. Ihren Gegenstand sollen die Verhältnisbegriffe auf allen Gebieten des Erkennens bilden. Solche Verhältnisbegriffe sind z. B. Begriffe wie Ähnlichkeit, Gleichheit, Steigerung, logische und reale Abhängigkeit, Verhältnis von Ganzem und Teil usw. (S. 37). — Zu diesen Vorwissenschaften kommt noch die Nachwissenschaft: die Metaphysik. Sie behandelt die Frage nach den gemeinschaftlichen Gesetzen und nach dem einheitlichen Zusammenhang aller dieser vorher unterschiedenen Gegenstände (S. 42). Man sieht also, daß Stumpf nur unter Hinzufügung einer ganzen Reihe von Sonder-

wissenschaften noch die alte Unterscheidung aufrecht zu erhalten vermag.

2. Naturwissenschaften und Geschichts- bzw. Kultur- bzw. Zweckwissenschaften.

Was soll an die Stelle der Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften treten? Vielerlei Vorschläge sind hierzu gemacht worden, von denen einige besonders wichtige hier erwähnt werden sollen.

Der Rechtsphilosoph Arnold ging in seiner im Jahre 1865 erschienenen Schrift: „Kultur und Rechtsleben" von dem Gegensatz von Natur- und Geschichtswissenschaften aus. Er sagte: „Das Wissen des Menschen ist auf ein doppeltes Objekt gerichtet: einmal auf die Erkenntnis der Naturgesetze, unter deren Herrschaft sich die Welt erhält und umbildet; sodann auf die geschichtliche Entwicklung des menschlichen Geschlechts oder vielmehr seiner natürlichen Glieder, der Völker, vor allem derjenigen, die an dieser Entwicklung teilgenommen haben und die wir daher Kulturvölker nennen. Hierauf beruht der Gegensatz von Natur- und Geschichtswissenschaften"[7]). Auch Windelband[8]) hat Natur und Geschichte einander gegenübergestellt und die Unterscheidung von Ereigniswissenschaften und Gesetzeswissenschaften an Stelle des Gegensatzes von Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften aufgestellt. Gleichzeitig mit Windelband hatte Harms[9]) die geschichtlichen Wissenschaften von den Naturwissenschaften gesondert. Vor allem hat aber Rickerts eingehende Begründung jener Unterscheidung von Naturwissenschaften und geschichtlichen Kulturwissenschaften weithin Beachtung gefunden. „Das Wort Geschichte", sagt Rickert[10]), „bezeichnet den logischen, das Wort Kultur den sachlichen Gegensatz zur Natur in völlig ausreichender Weise, wenn es gilt, zwei Gruppen von Wissenschaften zu unterscheiden."

Das sachliche Moment, welches die Kulturwissenschaften von den Naturwissenschaften trennt, ist nach Rickert die Beziehung auf Werte; die Wertbetrachtung im Gegensatz zu der wertfreien Betrachtung der Natur: „Methodisch ist Natur die Wirklichkeit mit Rücksicht auf das Allgemeine, im Gegensatz zu dem Besonderen, sachlich dagegen die Wirklichkeit, abgesehen von allen Wertbeziehungen, im Unterschied von der wertbezogenen und sinnhaften Kultur." Wegen ihrer Beziehung auf Werte sollen die Geisteswissenschaften eine wissenschaftliche Darstellung verlangen, die sich nicht unter ein System allgemeiner Begriffe bringen lasse, sondern in ihrem einmaligen individuellen Werden verfolgt werden müßte (S. 530). Während Rickert den Naturwissenschaften die historische Kulturwissenschaft gegenüberstellt, will Stammler die Trennung in Naturwissenschaften und Zweckwissenschaften vornehmen. Für Stammler ist das entscheidende Kriterium, welches die beiden Wissenschaftsgruppen trennt, das menschliche Wollen: „Die Ergebnisse der in diesem Abschnitt angestellten Untersuchungen", sagt Stammler[11]), „gelten für alles menschliche Wollen, sie fügen sich einheitlich zu den Grundlagen einer Zweckwissenschaft zusammen, die der Naturwissenschaft in geschlossenem methodischem Aufbau gegenübertritt. Die letztere hat es mit dem Reiche der Wahrnehmungen zu tun, die sie

nach festen allgemeingültigen Grundsätzen zu bezwingen gedenkt, jene regiert das Reich der Zwecke, dessen Realität wir vorhin dargelegt haben."

Eingehender noch als in seinem Werk „Wirtschaft und Recht" hat Stammler diese Unterscheidung in seiner „Theorie der Rechtswissenschaft" begründet. In dem Abschnitt, betitelt „Naturwissenschaft und Zweckwissenschaft"[12]) wendet er sich gegen die Unterscheidung von Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft mit den Worten: „Allein jene ist auch eine Tätigkeit und ein Ergebnis des menschlichen Geistes und die weiteren wissenschaftlichen Erwägungen haben zu ihrem Gegenstand gar nicht den Geist als solchen, so daß sie durch die Bezugnahme auf ihn das ihnen wesentliche Objekt noch nicht genau angegeben haben. Darum dürfte die Unterscheidung von Naturwissenschaft und Zweckwissenschaft dem genauer entgegenkommen." Stammler gibt hierzu noch eine nähere Erläuterung. Wir wollen hier nur den Hauptsatz anführen: „Wir verstehen unter Natur den Inbegriff aller in Raum und Zeit werdenden Wahrnehmungen, die wir nach festen gleichmäßigen Gedankengängen einheitlich zu begreifen vermögen. Unter den Grundbegriffen, mit denen wir die Einzelerscheinungen ordnen, findet sich der des Setzens von Zwecken mit Mitteln nicht vor. Diese Begriffe liegen an sich außerhalb der Gedankenreihe, in denen Wahrnehmungen wissenschaftlich erkannt werden können. Sie gehen auf Gegenstände, die zu verwirklichen sind, und kommen lediglich in dem vorhin beschriebenen Bewußtseinsinhalte des Wollens vor. Darum bedeutet der Begriff des Zweckes nicht eine Kategorie, wie es die Grundbegriffe der Naturerkenntnis sind, sondern eine eigene Grundrichtung des Bewußtseins neben der des Wahrnehmens"[13]).

Zweifellos sind die hier vorgeschlagenen Unterscheidungen von Naturwissenschaften einerseits und Geschichts- oder Kultur- oder Zweckwissenschaften andererseits der älteren Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften vorzuziehen. Das Verdienst der genannten Autoren, durch ihre methodischen Untersuchungen die Fehlerhaftigkeit des früheren Verfahrens nachgewiesen zu haben, kann nicht hoch genug angeschlagen werden. So sehr ich sachlich vielen der hier in Frage stehenden Ausführungen Rickerts und Stammlers zustimme, so scheinen mir doch die von ihnen vorgeschlagenen Bezeichnungen „Kulturwissenschaft" und „Zweckwissenschaft" nicht sehr glücklich gewählt zu sein. Sie sind nicht nur mißverständlich, sondern es fehlt ihnen auch die Prägnanz und das klare Unterscheidungsmerkmal, welches den Unterschied gegenüber den Naturwissenschaften begründen soll. Unterscheidet man Naturwissenschaften und Geschichtswissenschaften, so muß schon die Tatsache, daß auch alle Naturwissenschaften geschichtlich erforscht werden können, zu Unklarheiten und Mißverständnissen führen. Die Disziplinen, welche die historische Entwicklung der einzelnen Naturwissenschaften erforschen, müßten zu den Geschichtswissenschaften gerechnet werden; andererseits aber gehören sie dem Gegenstand nach zu den Naturwissenschaften. Auch ist das Wort „Geschichte" zu farblos und unbestimmt, um eine klare Bezeichnung im Gegensatz zu den Naturwissenschaften zu bieten.

Ähnlichen Bedenken unterliegt auch die Bezeichnung „Kulturwissenschaft". Wie es dem Ursprung des Wortes von colere = den

Acker bestellen, entspricht, werden in Verbindung mit dem Wort Kultur vielfach gewisse menschliche Fähigkeiten bezeichnet, wie z. B. Forstkultur, Bodenkultur u. a., die bestimmte technische Verfahrungsweisen bezeichnen und die gerade auf Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnis ausgeführt werden. Auch Wundt hat schon auf die Doppeldeutigkeit des Wortes Kultur, wie sie etwa in dem Wort Kulturingenieur hervortritt, hingewiesen. In dem Sinne, wie ich den Gegensatz zwischen Kultur- und Naturwissenschaften verstanden wissen will, würde der Komplex dieser technischen Disziplinen keineswegs zu den Kulturwissenschaften, sondern zu den Naturwissenschaften zu rechnen sein. Anders allerdings bei Rickert, der den Begriff Kultur soweit faßt, daß auch diese Arten von materiell-technischen Tätigkeiten der Menschen darunter fallen. Im Sinne Rickerts ist Kultur aufzufassen als Gegensatz zu der sich selbst und ihrem Wachstum überlassenen Natur. Ausdrücklich fügt er hinzu: „Es fallen ferner unter den Begriff der Kulturobjekte auch die Körper, die bei jeder Kulturtätigkeit für die Menschen als Mittel oder als Ziele in Betracht kommen und das ist notwendig, denn sie sind von der Geschichte in ihrer historisch-wesentlichen Individualität ebenso darzustellen, wie die geistigen Prozesse. Die Maschinen, die der Mensch erfunden hat, die ganze Entwicklung der Technik gehören ebenfalls zu den historischen Objekten"[14]). „Der Terminus Kulturwissenschaft", sagt Rickert an anderer Stelle[15]), „ist also gerade deswegen geeignet, weil er auch auf die geschichtliche Darstellung der technischen und materiellen Kultur paßt." Wer allerdings den Begriff Kultur so weit faßt, wie Rickert, wird an der Einbeziehung der Technik in die Kulturwissenschaften keinen Anstoß nehmen und für ihn ist auch diese Schwierigkeit, die sich aus der Bedeutung des Wortes Kultur ergibt, nicht vorhanden; aber mir scheint es doch nicht angängig zu sein, gerade die Betätigungen des Menschen, die nichts anderes sind als Nutzanwendungen bestimmter Erkenntnisse der Naturwissenschaften aus dem Zusammenhang mit diesen Wissenschaften herauszunehmen.

Stammler, dem wohl das größte Verdienst zukommt, die Unzulässigkeit der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden auf die Sozialwissenschaften nachgewiesen zu haben, will, wie wir gesehen haben, die Wissenschaften einteilen in Naturwissenschaften einerseits und Zweckwissenschaften andererseits. Dieser Vorschlag scheint uns gerade wegen der inhaltlichen Deutung, die er dieser Unterscheidung gibt, nicht annehmbar. Wir müssen hier genau feststellen, in welchem Sinn Stammler von einer Zweckwissenschaft spricht. Er will damit nicht allein sagen, daß neben dem naturgesetzlichen Geschehen noch ein zweites Geschehen zu unterscheiden wäre, das auf das zweck- und zielbewußte Handeln der Menschen im sozialen Zusammenwirken zurückgeht, sondern er gebraucht den Ausdruck „Zweck" hier in einem bestimmteren Sinne. Er will einen obersten Zweck für alles menschliche Gemeinschaftsleben als wissenschaftlich feststehenden Endzweck anerkennen und von diesem obersten Zwecke aus sowohl das Vergangene richten als auch für die Zukunft einen festen sicheren Anhalt für das objektiv richtige menschliche Handeln aufstellen. Und diese Teleologie soll wissenschaftlich ebenso einheitlich und fest begründet sein wie die naturgesetzliche Kausalität. Er stellt also nicht gegenüber die Kau-

salität in der Natur und die Kausalität, die sich aus menschlichem Zusammenwirken ergibt, sondern die Kausalität der Natur einerseits und die Teleologie im sozialen Leben andererseits. Die klaren und entscheidenden Ausführungen Stammlers mögen hier folgen[16]: „Eine berechtigte Zwecksetzung und eine gerechtfertigte Wahl ist nun aber eine solche, die in ihrem besonderen Fall einem allgemeingültigen Gesetze des Telos entspricht. Zum Nachweise der Berechtigung ist eine unbedingt gültige Art des Verfahrens notwendig, welche die Bedingungen einer gesetzmäßigen Zwecksetzung in formaler Allgemeinheit aufstellt und danach die Eigenschaft objektiver Berechtigung einer einzelnen bestimmten Zielentwerfung verleiht." Indem Stammler als obersten Gesichtspunkt der Beurteilung und als letztes Ziel des sozialen Zusammenlebens die Idee der Gemeinschaft frei wollender Menschen aufstellt, will er frei verstanden wissen im Sinne von Freiheit von der Subjektivität der Zwecksetzung[17]: „Die Gemeinschaft frei wollender Menschen — das ist das unbedingte Endziel des sozialen Lebens. Es ist die Idee einer Menschengemeinschaft, in der ein jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht; einer Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muß, sobald er frei von bloß subjektivem Begehren sich entschiede." Es gibt also auch für Stammler soziale Gesetze, wenn diese auch durchaus von den Naturgesetzen zu unterscheiden sind. Die sozialen Gesetze sind diejenigen, welche als objektiv berechtigte im Sinne des von ihm aufgestellten Gesellschaftsideals angesehen werden können[18]: „Soziale Gesetze in reiner Analogie zu Naturgesetzen gibt es nicht; wohl aber ist es möglich, soziale Regelungen, bestehende wie vorgeschlagene als gesetzmäßig wissenschaftlich darzutun. Dieses geschieht, indem der konkrete Inhalt äußerer Regeln an der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen gemessen wird; nicht anders, wie eine gesetzmäßig begriffene Naturerscheinung nach der Idee einer unbedingten Einheit in den Daten der Erfahrung bestimmt ist." Hier ist der Punkt, wo ich mich von Stammler trenne. Gewiß muß unterschieden werden die naturgesetzliche Kausalität in den Vorgängen der Natur und die Kausalität des Geschehens, die zurückgeht auf das zweckbewußte und zielbewußte Handeln der Menschen. Aber diese Zwecke und Ziele sind immer nur singuläre, historisch-wandelbare, willkürliche und subjektive. Eine allgemeine Gültigkeit eines obersten Zweckes, den wir sozusagen als Kompaß für alles Handeln im sozialen Leben brauchen können, gibt es nicht. Wir können zwar durchaus trennen die Phänomene, die aus dem Zusammenwirken der Menschen hervorgehen von denen, die der Mensch als passives Wesen hinnehmen muß, da sie Naturvorgängen entspringen; aber der Unterschied beider Arten von Phänomenen beruht gerade darauf, daß die letzteren streng wissenschaftlich einheitlich determiniert sind, während die ersteren historisch-singuläre sind, einen einheitlich wissenschaftlich-zwingenden Charakter nicht aufweisen. Das soziale Endziel Stammlers, die Gesellschaft frei wollender Menschen ist ein Ideal, das nicht mehr zwingende Kraft aufweist, als andere derartige soziale Ideale. Seine Gesetzmäßigkeit läßt sich nicht wissenschaftlich beweisen; wer z. B. als gesellschaftliches Ideal den Standpunkt der Herrenmoral vertritt, könnte mit demselben Rechte verlangen, daß sein soziales Ideal als das allein

berechtigte betrachtet werde; denn letzten Endes beruhen derartige soziale Ideale auf Werturteilen, auf persönlichen subjektiven Überzeugungen, besitzen aber keine Allgemeingültigkeit im Sinne einer gesetzmäßigen Wahrheit. Die Unterschiede von nationalen und kosmopolitischen, von aristokratischen und demokratischen, von konservativen und liberalen „Idealen" beruhen auf diesen Gegensätzen. Wenn Stammler daher Politik als Wissenschaft für möglich hält (S. 576), nämlich wenn sie im Sinne seines sozialen Ideals durchgeführt wird, so möchten wir umgekehrt sagen, daß Politik als Wissenschaft überhaupt nicht möglich ist, da Zwecke und Ziele der einzelnen politischen Parteien und Richtungen notwendigerweise verschieden sein müssen, daß aber keinem dieser Zwecke oder Ziele das Primat der Wissenschaftlichkeit zukommen kann. Sobald wir das Gebiet der „Zwecke" beschreiten, verlassen wir den Boden der strengen Wissenschaftlichkeit. Ein oberstes Dogma für das, was sein soll im sozialen Leben gibt es nicht, sondern nur mehr oder minder begründete subjektive Überzeugungen und Ideen über das, was richtig und zweckmäßig ist. Gerade in der nationalökonomischen Wissenschaft hat die Meinung, man könne bestimmte soziale Zwecke und Ziele als allgemeinverbindliche aufstellen und daraus wissenschaftliche Normen ableiten, zu schweren Irrgängen geführt: wenn man z. B. das Postulat des Freihandels als wissenschaftliches Prinzip der Handelspolitik aus dem Ideal möglichst reichlichster Güterversorgung der Volksgenossen ableitete, oder die Notwendigkeit der Gewerkvereine als wissenschaftliches Postulat der Sozialpolitik aus einem bestimmten sozialpolitischen Ideale heraus beweisen wollte. Die Wissenschaft hat auf diesem Gebiete nur die bescheidene Aufgabe, die Phänomene aufzuzeigen und aus ihrem Kausalzusammenhange zu erklären, wie sie sich innerhalb bestimmter historischer Formen des Gemeinschaftslebens entwickelt haben. Eine bestimmte Art und Weise aber der Regelung dieses Gemeinschaftslebens als die allein „wissenschaftliche" oder allein „gesetzmäßige" aufzustellen, muß zu Dogmatismus und Formalismus führen. Eine objektiv richtige Regelung der Sozialwirtschaft gibt es nicht, sondern nur Ideen und Anschauungen über das Richtige. Es liegt dies nicht an der Unübersehbarkeit des Stoffes oder der Menge der Komplikationen auf diesem Gebiete, also an praktischen Schwierigkeiten, die aber vielleicht zu überwinden wären, sondern es liegt an der Fragestellung selbst, die erkenntnis-theoretisch in dieser Weise überhaupt nicht möglich ist, indem das, was geschehen soll, niemals in der einheitlichen Weise wissenschaftlich fundiert werden kann, wie das was geschieht oder geschehen ist. Ich gehe also noch weiter wie Stammler in der Unterscheidung der Naturwissenschaften und der anderen Wissenschaften. Nicht nur die Naturgesetzlichkeit des sozialen Lebens ist abzulehnen, sondern jede Gesetzlichkeit, auch im Sinne der Gesetzmäßigkeit des Telos; denn dieser Zweckinhalt läßt sich nie so einheitlich erfassen, wie es bei den äußeren Wahrnehmungen der Natur der Fall ist. In den Wissenschaften, die von dem sozialen Zusammenwirken der Menschen handeln, haben wir also immer den Standpunkt de lege lata und de lege ferenda zu trennen. Nur die Erscheinungen de lege lata lassen sich wissenschaftlich eindeutig fixieren. Das Geltensollen ist willkürlich bestimmt, je nach dem Standpunkt des Beurteilenden. Ein oberstes Richtmaß, nach dem wir

und zwar in allgemeinverbindlicher Weise Vergangenes als antisozial oder Künftiges als sozial berechtigt anerkennen müssen, gibt es nicht. Darum aber gerade, weil mir die wissenschaftlich einheitliche Feststellung im Reiche der Zwecke unmöglich erscheint, halte ich die Bezeichnung von Zweckwissenschaften im Gegensatz zu den Naturwissenschaften nicht für zutreffend.

3. Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften.

Mir scheint am zweckmäßigsten zu sein, die Wissenschaften zu unterscheiden in Naturwissenschaften einerseits und Sozialwissenschaften andererseits. Wir würden dann zu den Naturwissenschaften rechnen alle diejenigen wissenschaftlichen Gebiete, wo die Menschen die Vorgänge der Außenwelt beobachten, erklären, beschreiben, wo es sich also um Zusammenhänge handelt, die der Mensch wohl erkennen, aber nicht beeinflussen kann, Sozialwissenschaften alle diejenigen, wo es sich um die Erforschung von Zuständen und Erscheinungen handelt, auf die der Mensch aktiv wirksam ist, soweit es sich nicht wie in der Technik bloß um die Nutzbarmachung von Naturkräften handelt, sondern wo es sich um ein soziales Zusammenwirken der Menschen mit einem auf bestimmte Ziele und Zwecke dieses Zusammenwirkens gerichtetes Tun sich handelt. Gerade das farblose und neutrale Wort „Sozialwissenschaft" scheint mir um deswillen allen anderen Bezeichnungen vorzuziehen zu sein, weil es den wesentlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt des aktiven sozialen Wirkens gegenüber dem passiven Gebundensein an Naturerscheinungen. Aus diesem gesellschaftlichen und Gemeinschaftsleben der Menschen geht alles das hervor, was man als „Kultur" bezeichnet. In diesem Sinne gehören zu den Sozialwissenschaften nicht nur Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, sondern auch die Sprachwissenschaft, Religionswissenschaft, Geschichtswissenschaft und alle anderen Wissenschaften, welche Betätigungen der menschlichen geistigen Kultur betreffen. Da sie alle zur Voraussetzung ein menschliches Gemeinschaftsleben haben, treten sie in Gegensatz zu den natürlichen Erscheinungen des menschlichen Lebens, die auch bei jedem Einzelindividuum beobachtet werden können. Erst dadurch, daß die Menschen in Gruppen und Verbänden zusammenleben, ergibt sich die Möglichkeit einer Kultur, und deshalb, weil in diesem Begriff des Sozialen die eigentliche Begründung des Kulturlebens gegeben ist, scheint mir auch der Ausdruck „Sozialwissenschaft" besonders geeignet, um den sachlichen Gegensatz zu dem Objekt der Naturwissenschaft möglichst prägnant zu bezeichnen. Nur wenn die Menschen sich sozial betätigen, gelangen sie dazu, in Religion, Sitte, Recht, Wirtschaftsinstitutionen und anderen derartigen Äußerungen des Gemeinschaftsgedankens sich alle die kulturellen Errungenschaften zu schaffen, durch welche die Menschen sich aus dem natürlichen und tierischen Dasein zu dem höheren Kulturdasein erheben. Nicht gehören zu den Sozialwissenschaften solche Naturwissenschaften, die gewisse natürliche Eigenschaften der Menschen erforschen, sobald die Menschen in Gruppen oder Verbänden auftreten. Es muß vor dem Mißverständnis gewarnt werden, als ob alle Wissenschaften, die durch die Beifügung des Wortes „sozial"

zu erkennen geben, daß sie ihre Forschung auf Existenz des Lebens in Verbänden erstrecken, darum schon aus den Naturwissenschaften ausscheiden und zu den Sozialwissenschaften gehören. Nur wenn „sozial" auch bedeutet, durch „soziale Betätigung" hervorgerufen, ist der Sinn erfaßt, wie wir ihn in der Bezeichnung „Sozialwissenschaften" meinen; daher solche Disziplinen wie z. B. die Sozialanthropologie und die soziale Hygiene insoweit nicht zu den Sozialwissenschaften gehören, als sie nur die natürlichen Qualitäten der so gesellschaftlich verbundenen Menschen erforschen wollen.

Eugen Fischer erklärt die Sozialanthropologie als die Lehre von den anthropologischen Erscheinungen in den sozialen Gruppen der Menschen. Mit Recht sagt er[19]): „Das Leben, die Lebensäußerungen, die Regeln und Gesetze der sozialen Körper als solche zu untersuchen, das sind soziologische, wirtschaftliche, rechtliche, auch historische und ethnologische Probleme, aber die genannten Disziplinen können nicht alle Fragen auch nur zu lösen versuchen. Sehr viele Fragen in jenem Leben, das aus dem sozialen Zusammensein von Gruppen von Menschen entsteht, haben eine rein biologische, d. h. anatomische und physiologische Seite."

Ich leugne keineswegs, daß auch bei der Untersuchung von Menschengruppen naturwissenschaftliche Bearbeitung und Forschung notwendig ist, z. B. die Frage, wie bestimmte natürliche erbliche Eigenschaften gewisser Rassen auf das Zusammenleben der Menschen, die diesen Rassen angehören, einwirken. Es liegt dann eine naturwissenschaftliche Untersuchung vor, und zwar eine solche, die nicht das Einzelindividuum erfaßt, sondern Gruppen von Individuen, die nach bestimmten geographischen Bezirken, nach der Hautfarbe und anderen Rassenmerkmalen zusammengefaßt werden. Daß diese Momente auch vom Sozialwissenschaftler beachtet werden müssen, ist zweifellos; darum werden solche Forschungen aber noch keine sozialwissenschaftlichen, denn worauf die Untersuchung sich immer erstreckt, sind natürliche Menschenqualitäten, nicht die von Menschen beeinflußten und geschaffenen Einrichtungen. Die Vererbung ist ein naturwissenschaftliches Phänomen, wenn man erforscht, wie gewisse Eigenschaften der Eltern sich rein natürlich auf die Kinder vererben. Sobald wir aber die davon grundsätzlich zu trennende Frage nach der Vererbung des Vermögens betrachten, so liegt hier eine sozialwissenschaftliche Untersuchung vor, denn die ganze Einrichtung der gesetzlichen Vererbung ist eine von den Menschen gewollte und von ihnen zu bestimmten Zwecken eingerichtete Institution. Der Sozialanthropologe und der Sozialhygieniker bleiben Naturwissenschaftler, auch wenn sich ihre Forschungen auf gewisse Menschengruppen erstrecken. Wenn der Sozialanthropologe die verschiedenen Rassenmerkmale der einzelnen Rassen feststellt oder der Vertreter der Sozialhygiene die natürlichen Schädigungen darlegt, die etwa von Rauch oder Verschlechterung der Luft auf den menschlichen Organismus hervorgebracht werden, so würden auch diese nicht zur Sozialwissenschaft zu rechnen sein. Nur wo der Einfluß von menschlichen Maßnahmen sichtbar hervortritt, wo Einflüsse der Gesetzgebung und Verwaltung zu konstatieren sind, sind wirklich sozialwissenschaftliche Betrachtungen möglich. — Daß die Einflüsse von natürlicher und sozialer Seite sich oft kreuzen,

oft sehr schwer zu trennen sind, ist eine Sache für sich, und nur durch ein Zusammenwirken von Vertretern beider Wissenschaften können hier bestimmte Probleme gelöst werden, aber dennoch haben wir allen Anlaß, immer wieder zu betonen, daß es sich um zwei durchaus getrennte Wissenschaftsgebiete handelt, je nachdem man das natürliche Sein und Werden betrachtet oder die künstlichen Gebilde, welche die Menschen erst zu bestimmten Zwecken sich schaffen.

Nachdem wir somit die Wissenschaften getrennt haben in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften, ist der Platz, welcher der Nationalökonomie einzuräumen ist, wohl klar. Sie gehört durchaus zu den Sozialwissenschaften und nicht zu den Naturwissenschaften. Da die Nationalökonomie die wirtschaftlichen Erscheinungen behandelt von menschlichen Gemeinschaften und nicht etwa die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Individuen erfassen will, ist auch der sozialwissenschaftliche Charakter der Nationalökonomie damit gekennzeichnet. Wir wollen nicht erforschen, wie die Menschen mit gewissen Bedürfnissen und gewissen Trieben der Natur gegenüberstehen, und wie sich aus diesem Verhalten der Menschen, die mit gewissen Bedürfnissen ausgestattet sind, zu der Natur bestimmte Gesetzmäßigkeiten ergeben, sondern wir wollen erforschen, wie innerhalb bestimmter Verbände und auf Grund konkreter sozialer Institutionen das wirtschaftliche Leben sich entfaltet. Da wir es also in der Nationalökonomie mit einer Seite des Gemeinschaftslebens in dem vorhin erläuterten Sinn zu tun haben, ist die Möglichkeit einer Bearbeitung der Nationalökonomie auf Grund einer naturwissenschaftlichen Methode ausgeschlossen. Fast noch bedenklicher aber als die verschiedenen Versuche, die Nationalökonomie nach naturwissenschaftlicher Methode zu bearbeiten, ist die Erklärung Stumpfs, daß die Nationalökonomie eine gemischte Disziplin sei, halb zu den Naturwissenschaften und halb zu den Geistes- und Kulturwissenschaften gehörig: „Ein Blick etwa auf Mineralogie, dann auf Nationalökonomie zeigt die ungemischte Natur der ersten, die gemischte der zweiten Disziplin"[20]).

Ich hoffe mit dieser Abweisung der naturwissenschaftlichen Begründung der Nationalökonomie nicht so mißverstanden zu werden, als ob ich leugnete, daß wir auch in der Nationalökonomie Erkenntnisse der Naturwissenschaft brauchen und verwerten könnten. Dies ist natürlich nicht meine Meinung. Wie alles kulturelle Leben der Menschen im stärksten Maße von natürlichen Bedingungen abhängig ist, so gilt dies auch vom Wirtschaftsleben. Wie wäre es möglich, wollte man die Erscheinungen des Wirtschaftslebens schildern, ohne etwa auf die Einflüsse hinzuweisen, welche von Boden, Klima, menschlichen Rasseneigenschaften herrühren? Aber der Hinweis auf solche natürlichen Bedingungen macht unsere Wissenschaft noch keineswegs zu einer Naturwissenschaft, denn es kommt auf den eigentlichen Wurzelboden einer Wissenschaft an, wenn wir ihren Platz im Umkreis der gesamten Wissenschaft bestimmen wollen. Gehen wir auf diese Wurzeln zurück, so finden wir sie darin, daß wir untersuchen wollen, wie auf Grund bestimmter menschlicher Anordnungen und Gesetze sich ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zum Zwecke der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse entfaltet. Die Tatsachen der Natur, die Naturkräfte und Naturgesetze hat der Nationalökonom als unabänderliche Phänomene hinzu-

nehmen, aber sie zu erforschen und systematisch zu erkennen, ist eben gerade Sache der Disziplin, welche diese passive Seite des menschlichen Lebens und nicht die aktive Seite erforscht. Kein Nationalökonom wird z. B. das wichtige Naturgesetz unbeachtet lassen dürfen, das wir mit dem Namen vom Gesetze des abnehmenden Bodenertrags bezeichnen; das Gesetz, wonach Verwendungen von Arbeit und Kapital auf ein bestimmtes Bodenstück allmählich geringere Roherträge abwerfen. Aber so wichtig diese Feststellung sein mag, es handelt sich um eine technisch-naturwissenschaftliche Erscheinung, die der Nationalökonom wohl beachten und kennen muß, aber die doch gerade, weil sie eine Tatsache der Natur ist, auch der Naturwissenschaft entstammt.

Gerade dieses Beispiel zeigt uns, daß es sogar Pflicht des Nationalökonomen ist, bei allen seinen volkswirtschaftlichen Erwägungen immer die Schranken aufzuweisen, die aller sozialen Wirksamkeit der Menschen durch die Natur gezogen sind. Der Nationalökonom hat zu zeigen, daß gewisse Grenzen natürlicher Art gegeben sind, möge die konkrete Organisation der Volkwsirtschaft gestaltet sein wie sie wolle. Die Abhängigkeit aller sozialen Wirtschaft von gewissen Naturbedingungen und Naturgesetzen macht sie darum in keiner Weise zu einer Naturwissenschaft, sondern im Gegenteil, es ist gerade Aufgabe des Nationalökonomie, zu zeigen, wie innerhalb der Schranken, die allem menschlichem Tun durch die Natur gegeben sind, soziale Zwecke und soziale Bestrebungen durchgeführt sind und durchgeführt werden können.

Wenn ich der Gegenüberstellung von Naturwissenschaften einerseits und Sozialwissenschaften andererseits allen anderen Einteilungsprinzipien den Vorzug gebe, so möchte ich noch darauf hinweisen, daß auch bei manchen der Autoren, die eine andere Einteilung wählen, z. B. von Natur- und Geschichtswissenschaft oder Natur- und Zweckwissenschaft sich auch vielfach Ansätze zu dieser Auffassung zeigen, daß es im Grunde genommen der Gemeinschaftsgedanke ist, welcher das unterscheidende Kriterium von Naturwissenschaften und Nicht-Naturwissenschaften abgibt. Selbst bei Dilthey, welcher noch an der Unterscheidung von Natur -und Geisteswissenschaften festhält, finden sich einige Ausführungen, wo die Wichtigkeit der Gemeinschaftsidee für die Abgrenzung der Naturwissenschaften zu den anderen Wissenschaften betont wird. So z. B., wenn Dilthey erklärt[21]: „Alles, was der Menschheit begegnet, was sie erschafft und was sie handelt, die Zwecksysteme, in denen sie sich auslebt, die äußeren Organisationen der Gesellschaft, zu denen die Einzelmenschen in ihr sich zusammenfassen — all das erhält nun hier eine Einheit".

Über den Gemeinschaftsgedanken in den Geisteswissenschaften sagt derselbe Autor an anderer Stelle: „Jede einzelne Lebensäußerung repräsentiert im Reich dieses objektiven Geistes ein Gemeinsames. Jedes Wort, jeder Satz, jede Gebärde oder Höflichkeitsformel, jedes Kunstwerk und jede historische Tat sind nur verständlich, weil eine Gemeinsamkeit den sich in ihnen Äußernden mit dem Verstehenden verbindet; der einzelne erlebt, denkt und handelt stets in einer Sphäre von Gemeinsamkeit, und nur in einer solchen versteht er. Alles Verstandene trägt gleichsam die Marke des Bekanntseins aus solcher Gemeinsamkeit an sich. Wir leben in dieser Atmosphäre, sie umgibt

uns beständig. Wir sind eingetaucht in sie. Wir sind in dieser geschichtlichen und verstandenen Welt überall zu Hause, wir verstehen Sinn und Bedeutung von dem allen, wir selbst sind verwebt in diese Gemeinsamkeiten"[22]). Sehr richtig weist Dilthey darauf hin, daß Kultursysteme überhaupt erst möglich sind, wenn durch gewisse Machtverhältnisse geschichtliche Aktion zustande kommt: „Und ist nicht mit allem Brutalen, Furchtbaren, Zerstörenden, das in dem Willen zur Macht enthalten ist, mit allem Druck und Zwang, der in dem Verhältnis von Herrschaft und Gehorsam nach innen liegt, das Bewußtsein der Gemeinschaft, der Zusammengehörigkeit, die freudige Teilnahme an der Macht des politischen Ganzen verbunden, Erlebnisse, welche zu den höchsten menschlichen Werten gehören? Die Klage über die Brutalität der Staatsmacht ist seltsam; denn, wie schon Kant sah, ist die schwerste Aufgabe des Menschengeschlechts eben darin gelegen, daß der individuelle Eigenwille und sein Streben nach Erweiterung seiner Macht- und Genußsphäre durch den Gesamtwillen und den Zwang, den er übt, gebändigt werden muß, daß dann aber für solche Gesamtwillen im Falle ihres Konflikts die Entscheidung nur im Krieg besteht und daß auch im Innern derselben Zwang die letzte Instanz ist. Auf dem Boden dieses der politischen Organisation einwohnenden Machtwillens entstehen die Bedingungen, welche überhaupt erst die Kultursysteme möglich machen"[23]).

Stumpf findet das Wesentliche der Staats-, Gesellschafts-, Sprachwissenschaft usw. darin begründet, daß das Zusammenwirken vieler Individuen dafür erforderlich ist. „Staats- und Gesellschaftswissenschaft, Sprach-, Religions-, Kunstwissenschaft usw. sind Wissenschaften komplexer psychischer Funktionen. Komplex sind die Betätigungen, aus denen soziale Gebilde entspringen, in doppelter Beziehung: einmal sofern sie schon in jedem beteiligten Einzelwesen das Zusammenwirken aller Seiten des psychischen Lebens, wie sie die Psychologie unterscheidet, voraussetzen, dann weil das Zusammenwirken vieler Individuen dafür wesentlich ist, und eben dadurch auch der einzelne erst den Reichtum individuellen Lebens empfängt, der ihn zu weiterem Zusammenwirken ausrüstet"[24]). S. 24 sagt Stumpf: „In den elementarsten Funktionen, die sie (die Psychologie) untersucht, liegen die Vorbedingungen aller Kultur; zur Wirklichkeit kommt diese aber erst im sozialen Zusammenleben, das die Psychologie im engeren und gewöhnlichen Sinne nicht beschäftigt." Auch für Rickerts Begriff der Kulturwissenschaft ist der Gemeinschaftsgedanke von Wichtigkeit, wenn auch in einer Weise, die von der von mir vertretenen Auffassung abweicht. Wenn nämlich Rickert auf die Gemeinschaft Gewicht legt in ihrer Beziehung zu den Kulturwissenschaften, so meint er damit, daß innerhalb der Gemeinschaft gewisse allgemeine normative Werte anerkannt werden und dies sei für den Begriff der Kultur wesentlich. So sagt er einmal: „Wir wissen, daß es Kultur nur in einer Gemeinschaft gibt, deren Glieder gewisse Werte als eine gemeinsame Angelegenheit, d. h. als normative allgemeine Werte betrachten und daher mit ihrem Pflichtbewußtsein zu ihnen Stellung nehmen"[25]). Also für Rickert ist wesentlich, daß soziale Individuen Werte als eine gemeinsame Angelegenheit betrachten. Für ihn hat das Kulturleben also einen objektiven Sinn in der Hinsicht, daß irgendwelche Werte irgendwie gelten sollen. Wenn also Rickert ausdrücklich

auf die eine Seite die Natur stellt, auf die andere das soziale Leben der Menschen, so ist damit doch ein ganz anderer Sinn verknüpft, als bei meiner Unterscheidung. Er meint nämlich, daß soziales Leben das sei, welches sich durch die gemeinsame soziale Anerkennung gewisser allgemeiner Werte auszeichne; solche normativ-allgemeinen Werte nimmt er als geltend an, z. B. bei den Werten der Kirche, der Nation, des Rechtes, des Staates, der Ehe, der Familie, der wirtschaftlichen Organisation, der Religion, der Wissenschaft, der Kunst usw. Auch der Unterschied von Naturvölkern und Kulturvölkern ist für ihn dadurch gekennzeichnet, daß bei letzteren bestimmte allgemeine Kulturwerte zur Geltung kommen. Mir scheint im Gegensatz zu Rickert für das Wesen der Kultur keineswegs diese Wertbezogenheit maßgeblich zu sein. Eine allgemeine Anerkennung bestimmter Werte ist für das Wesen des Kulturellen keineswegs von Bedeutung; es scheint mir richtiger, hier das lediglich formale und objektive Moment hervorzukehren, daß es sich um Gebiete handelt, wo Menschen durch ihr Zusammenwirken und Zusammenleben neue Organisationen und Formen schaffen. Darin tritt das unterscheidende Merkmal gegenüber den Kräften, die die Natur allein liefert, genügend zutage[26]). Ganz besonders wird von Stammler der Gemeinschaftsgedanke betont als entscheidendes Kriterium von Naturwissenschaft und Nicht-Naturwissenschaft: „Die Willensinhalte der Menschen lassen sich allgemeingültig in zwei Klassen teilen, je nachdem sie das Innenleben des einzelnen oder sein Zusammenwirken mit anderen betreffen. Bei jenem kommt es auf ein Bestimmen der wünschenden Gedanken an, die im getrennten Sehnen eines jeden für sich bestehen: dies gibt den Begriff des sittlichen Wollens im genaueren Sinne des Wortes. Das zweite bedeutet ein Verbinden seiner Zwecke mit denen anderer Menschen; es werden die Ziele des einen als Mittel für den anderen genommen und umgekehrt. Dadurch besteht ein Willensinhalt, der über den verbundenen Wollungen bestimmend gedacht ist: und darin ist der Begriff des sozialen Lebens gegeben" (Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie; Zeitschrift für Rechtsphilosophie, S. 11. Leipzig 1913). — Richtig wird hier die Bedeutung des menschlichen Zusammenwirkens gegenüber den Naturerscheinungen hervorgehoben; ich teile aber nicht seine Meinung, daß für dieses Zusammenwirken ein oberster einheitlicher Zielpunkt festgestellt werden könnte. —

Die Unterscheidung von Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft wird auch von Max Adler[27]) in Vorschlag gebracht. Auch er hält diese Unterscheidung für zweckmäßiger als die in Natur- und Geisteswissenschaft. Allerdings gibt Adler hierzu eine andere Begründung und geht auch von anderen Gesichtspunkten aus als denen, die meiner Unterscheidung zugrunde liegen. Max Adler ist Marxist und will nachweisen, daß die von ihm vorgenommene Unterscheidung von Natur- und Sozialwissenschaft auch für das ganze Marxsche System maßgebend gewesen sei. Die Marxschen ökonomischen Kategorien seien sozialwissenschaftlich in dem Sinne, wie er es verstehen will. Gleichzeitig sucht Adler nachzuweisen, daß Marx bei diesen Formulierungen auf dem Boden der Kantschen Erkenntnistheorie gestanden hätte: „Das Licht, das Kant entzündet, beleuchtet die nie wankenden Grundlagen einer Wissenschaft, in denen auch das Denken von Karl Marx wurzelt. Und

der gewaltige neue Geist, der aus des letzteren Arbeit strömt, treibt aus dem seine ganze Fruchtbarkeit erst erschließenden Wunderboden Kantschen Denkens neue bedeutungsvolle Bildungen hervor"[28]). Wenn auch meines Ermessens dieser Nachweis des Zusammenhangs Kantschen und marxistischen Denkens Adler in keiner Weise gelungen ist und auch, wie leicht ersichtlich, die ganze Einteilung der meinigen in gewisser Hinsicht diametral entgegengesetzt ist, möchte ich doch kurz die Grundzüge der Adlerschen Einteilung darlegen. Wenn Max Adler auch die Bezeichnung „Sozialwissenschaft" wählt für den Komplex von Anschauungen und Urteilen, der sich auf das Geschehen bezieht, soweit es durch den nur in Gemeinschaft mit Artgenossen angetroffenen Menschen geht oder diesen betrifft[29]), so geht er hierbei von einem allgemeinen Begriff der Wissenschaft aus. Dies sei die Naturwissenschaft. Alle Wissenschaft sei Naturerkenntnis; man könne daher — und das ist der Sinn seiner Unterscheidung — Naturwissenschaft in einem engeren Sinne und in einem weiteren Sinne trennen und die Sozialwissenschaft sei Naturwissenschaft in einem weiteren Sinne. Es gibt für ihn also keinen sachlichen Unterschied der Objekte der Betrachtung, sondern nur einen Unterschied der erkenntnistheoretischen Beziehung im Akte des Erkennens selbst. Die Sozialwissenschaft sei mit nichten ein Teil der sogenannten Geisteswissenschaften; es gäbe überhaupt keine Geisteswissenschaft, die nicht Sozialwissenschaft wäre, d. h. die nicht die innere Bezogenheit der Menschen aufeinander zu ihrer konstituierenden Voraussetzung hätte. Worauf beruht aber der eigentliche Unterschied von Naturwissenschaft (im engeren Sinne) und der Sozialwissenschaft? Nach Adlers Auffassung ist Naturwissenschaft im engeren Sinne diejenige, welche ihr Objekt ohne Rücksicht auf den Zusammenhang betrachtet, in dem es in einem Erkennen und von diesem bestimmten Handeln steht. Sie ist Sozialwissenschaft, sobald eben dieser Zusammenhang selbst und zwar nicht in seinem transzendentalen Charakter, sondern in seiner empirisch-historischen Entfaltung ihr Objekt wird, mit welchem sich ihr allererst die Erscheinungen des geistig-sozialen Lebens erschließen: „Was die soziale von der übrigen Natur scheidet, ist eben die Sozialbeziehung, d. h. das Aufeinander-Bezogensein jedes Bewußtseinsinhaltes auf einen fremden, ihm wesensgleichen, weil in formaler Übereinstimmung mit ihm, so daß daraus ein gegenseitiges Verständnis hervorgeht"[30]).

Da nach Adler eine Wissenschaft überhaupt nur bestehen kann durch kausale Auffassung, gäbe es auch vom geistigen und sozialen Leben keine andere als Naturwissenschaft, wenn auch Naturwissenschaft besonderer Art. Alle Wissenschaften müßten vom gemeinsamen Rahmen des Naturerkennens umschlossen werden. Alle Wissenschaft beruht also nach Adler in Naturerkennen und dieses Naturerkennen wiederum beruht der transzendentalen Möglichkeit nach auf der primären Gesetzlichkeit des Bewußtseins überhaupt in seinem theoretischen Verhalten. In dieser Gesetzlichkeit des Bewußtseins gäbe es aber einen zweifachen Typus des Seins und Geschehens: „Soferne nur allein das in Betracht kam, was durch die Aktion des Bewußtseins überhaupt uns schlechtweg gegeben war, baute sich das immense Reich eines Daseins auf, das nicht anders als Naturdasein gegeben war; und zu diesem gehören auch die erkennenden Wesen selbst, insofern sie nur als Stücke dieser Natur betrachtet

wurden. Sobald aber die Richtung des Erkennens auch dahin ging, darauf zu achten, wie dieses Naturdasein gegeben, wie es aufgefaßt, beurteilt, verwertet und verändert wurde und wieso in allen diesen Verhaltungsweisen bei so vielen einzeln und getrennt voneinander wirkenden Subjekten eine Übereinstimmung und gegenseitige Verständigung selbst in den feindseligsten Akten möglich war, trat neben die bloße, in jedem Einzelerkennen nur für diese bestehende und deshalb streng isolierte Naturtatsache die andere große Tatsache der eigenartigen durchgängigen Verbundenheit und Ineinssetzung der erkennenden und aus der Erkenntnis heraus handelnden Wesen selbst. Hierin offenbarte sich ein besonderes Dasein, das soziale Dasein neben dem bloßen naturalen Dasein, ein Dasein, das selbstverständlich und vor allem auch Natur war, weil es ja einen Objektzusammenhang unter allgemeinen Gesetzen des Seins und Geschehens darstellte, das aber durch seinen merkwürdigen Charakterzug, wonach sich jeder Teil desselben auf einen gemeinsamen Zusammenhang bezog, aus dem heraus es erst verstanden werden konnte, sich scharf von der Isoliertheit der Naturbegebenheiten abhob"[31]).

Wenn also auch Adler die soziale Beziehung zum Einteilungsprinzip der Wissenschaften gemacht hat, so geschieht dies in ganz anderer Bedeutung als in der, welche wir zugrunde gelegt haben. Es ist nicht die äußerliche Verbindung von Menschen, durch welche ein soziales Dasein der Menschen im Gegensatz zum Naturdasein geschaffen wird, gemeint, sondern es soll eine innere Beziehung darunter verstanden werden, welche aber durchaus naturgesetzlich betrachtet werden müsse. Naturgesetzlichkeit soll nach seiner Ansicht auch herrschen auf sozialem Gebiet; aber hier wirke sie nur innerhalb eines bestimmten Funktionszusammenhanges, der getragen sei von der Beziehung der Menschen als praktischer, d. h. zwecksetzender Menschen aufeinander. Gerade damit ist jedoch meines Erachtens das Wesen der Naturgesetzlichkeit negiert, und deshalb kann ich der Unterscheidung von Natur- und Sozialwissenschaft in dieser Begründung nicht zustimmen.

4. Sozialwissenschaft und Soziologie.

Wir möchten zum Schluß noch die Frage behandeln, wie sich der von uns aufgestellte Begriff der Sozialwissenschaft zu der sogenannten Soziologie verhält. Diese Untersuchung wird allerdings sehr erschwert durch den Umstand, daß der Begriff Soziologie ein so außerordentlich schwankender, unsicherer und vieldeutiger ist. Selbst einige Förderer der Soziologie weisen auf diese Tatsache hin. So nennt Simmel in der Vorrede zu seinem Werke: „Soziologie" dieses Buch „einen Versuch, dem schwankenden Begriff der Soziologie einen eindeutigen von einem methodisch sicheren Problemgedanken beherrschten Inhalt zu geben"[32]). In demselben Werke spricht er von der „eigentümlichen Verblasenheit und Unsicherheit, die diesem Begriff und den bisherigen Verhandlungen der allgemeinen Soziologie anhafteten"[33]). Max Weber sprach auf dem ersten deutschen Soziologentag ebenfalls von dem schwankenden Verhalten des Begriffes Soziologie und von ihrem unpopulären Namen[34]). Hängt aber beides nicht eng zusammen? Ist nicht gerade deshalb der Name unpopulär, weil der Inhalt so schwankend ist? „Diese Soziologie",

erklärte Tönnies auf derselben Versammlung, „sei allen Feindseligkeiten zum Trotze ein Weltwort geworden und der Träger eines Weltgedankens, die Anfeindungen richteten sich vorzugsweise gegen den Namen“[35]). Mir scheint es keineswegs allein der Name zu sein; die Feindschaft richtet sich großenteils auch gegen die Sache, nämlich dagegen, daß unter dem Namen Soziologie sehr häufig Wissenschaften der heterogensten Art verschmolzen werden ohne genügende Scheidung der einzelnen Probleme nach der Art, wie sie methodisch zu behandeln sind. Doch wie man sich auch kritisch zur Soziologie überhaupt stellen mag, hier muß zunächst festgestellt werden, daß die Soziologie sich in keiner Weise mit dem von mir aufgestellten Begriff der Sozialwissenschaft deckt, im Gegenteil ihm in gewisser Hinsicht entgegengesetzt ist. Die Soziologie will eine besondere Wissenschaft neben und über den Einzelwissenschaften sein, während Sozialwissenschaft in dem von mir verstandenen Sinne nur eine zusammenfassende Bezeichnung für alle diejenigen Wissenschaften sein soll, die das soziale Dasein im Gegensatz zum Naturdasein erklären wollen. Ob neben den Einzelwissenschaften noch eine besondere Wissenschaft, nämlich die Soziologie überhaupt notwendig ist, ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage. Sie entscheidet sich danach einmal: ob die sogenannte Soziologie besondere Probleme aufweist, die in den Einzelwissenschaften keinen Platz finden können und daher eine besondere systematische Durchforschung ermöglichen und zweitens danach, ob die Durchführung dieser Wissenschaft methodisch einwandfrei ist. Diese Zweckmäßigkeitsfrage ist gegenüber dem heutigen Stand der Soziologie um deswillen schwer zu entscheiden, weil es unendlich verschiedene Systeme der Soziologie gibt und weil unter ihren Vertretern noch keine auch nur annähernde Gemeinsamkeit der Auffassung über Zweck und Wesen dieser Wissenschaft besteht. Wer die Hauptwerke unserer Soziologen durchstudiert, wird erstaunt sein über die Divergenz der Anschauungen, selbst in den elementarsten Prinzipien.

Mit allem Vorbehalt, ob ich wirklich den Sinn der Soziologie richtig aufgefaßt habe, scheinen zwei Richtungen zu unterscheiden zu sein: die eine, welche namentlich durch Simmel vertreten wird, bleibt mit ihren Untersuchungen tatsächlich auf sozialwissenschaftlichem Boden. Diese Soziologie will eine Untersuchung der Formen der Vergesellschaftung sein, sie will die Phänomene erklären, die sich aus dem gesellschaftlichen Verhalten der Menschen ergeben, die überall also auftreten, wo die Menschen in „Gruppen“ zusammenleben. — Die andere, numerisch viel zahlreichere Richtung geht viel weiter. Trotz des Namens Soziologie will sie nicht nur die gesellschaftlichen Erscheinungen menschlicher Gruppen erforschen, sondern überhaupt die ganze menschheitliche Entwicklung. Man könnte diese Art von Soziologie als eine Art von Menschheitsphilosophie bezeichnen. Da der Mensch nicht nur ein soziales, sondern auch ein Naturwesen ist, auf die menschheitliche Entwicklung also nicht nur soziale, sondern auch natürliche Faktoren von Einfluß sind, sind ihre Untersuchungen teils sozialwissenschaftlicher, teils naturwissenschaftlicher Art. — Ich wende mich zunächst zur ersten Gruppe.

Simmel faßt die Soziologie, wie bemerkt, als eine Sonderwissenschaft auf und zwar als Teil der sogenannten Geisteswissenschaften;

sie soll das spezifisch gesellschaftliche Erforschen, aus der Totalität der Menschengeschichte das bloß gesellschaftliche Moment herauszuschälen, d. h. die Form und die Formen der Vergesellschaftung als solche in Absonderung von den einzelnen Interessen und Inhalten, die sich in und vermöge der Vergesellschaftung verwirklichen[36]. Dabei faßt Simmel „Gesellschaft" in einem sehr weiten Sinne. Sie existiert für ihn überall dort, wo Individuen in Wechselwirkung treten. „Diese Wechselwirkung entsteht immer aus bestimmten Trieben heraus oder um bestimmter Zwecke willen. Erotische, religiöse oder bloß gesellige Triebe, Zwecke der Verteidigung wie des Angriffes, des Spieles wie des Erwerbs, der Hilfeleistung wie der Belehrung und unzählige andere bewirken es, daß der Mensch in ein Zusammensein, ein Füreinander-, Miteinander-, Gegeneinander-Handeln, in eine Korrelation der Zustände mit anderen tritt, d. h. Wirkungen auf sie ausübt und Wirkungen von ihnen empfängt. Diese Wechselwirkungen bedeuten, daß aus den individuellen Trägern jener veranlassenden Triebe und Zwecke eine Einheit, eben eine „Gesellschaft" wird"[37]. So verschieden die gesellschaftlichen Gruppen ihren Zwecken und Zielen nach sein mögen, es finden sich immer wieder bestimmte gleiche einheitliche Formen, z. B. der Über- und Unterordnung, der Konkurrenz, der Nachahmung, der Opposition, der Arbeitsteilung usw. Die Summe aller dieser Formen mache dasjenige konkret aus, was man mit dem Abstraktum Gesellschaft benenne[38]. Bedarf es aber einer besonderen Wissenschaft, um der Probleme Herr zu werden, die Simmel hier als soziologische anführt? Ich möchte dies bezweifeln, denn alle diese Wechselwirkungen von Individuen, die Simmel im Auge hat, sind inhaltlich entweder zu den ökonomischen, juristischen, religiösen, künstlerischen oder anderen Kulturgebieten gehörig. Formal sollen sie das Gruppenmäßige zum Kriterium haben. Wir haben aber schon heute in den einzelnen Spezialwissenschaften reichlich Gelegenheit, diese sozialen Verkettungen zu erforschen und zu analysieren. Dies geschieht heute schon in der Rechts-, Sozial-, Religions- und Geschichtsphilosophie. Alle Erkenntnisse allgemeiner Art, die über die allgemeinen Tendenzen innerhalb dieser Vergesellschaftungen gewonnen werden können, können in Wissenschaften wie der Psychologie, Ethik oder anderen Teildisziplinen der Philosophie erforscht werden. Alle Probleme, welche die Soziologie bisher aufgeworfen hat, und alle soziologischen Einzeluntersuchungen, die bisher vorgenommen worden sind, ließen sich ohne Schwierigkeit in den heute bestehenden Einzelwissenschaften erledigen, und es scheint mir jedenfalls heute noch kein Anlaß für eine zusammenfassende Behandlung aller dieser Probleme der Vergesellschaftung, die den verschiedensten Sozialwissenschaften angehören, vorzuliegen.

Immerhin ist die Stellung Simmels den Problemen der Soziologie gegenüber, verglichen mit vielen anderen Vertretern der Soziologie, vorzuziehen, weil er von seinem geschichtsphilosophischen Standpunkt aus der Aufstellung sogenannter historischer Gesetze skeptisch gegenübersteht; besonders in seinen „Problemen der Geschichtsphilosophie" hat er ausführlich auseinandergesetzt, warum es keine historischen Gesetze geben könne, daß man nur vorläufige Zusammenfassungen der typischen Erscheinungen der Geschichte, erste Orientierungen über die Masse der Einzeltatsachen bieten könne.

Da er die soziologischen Erscheinungen als Sondergebiete des geschichtlichen Stoffes abtrennt, so überträgt er mit Recht diese Skepsis auch auf die Soziologie. Allerdings sei hier, da aus dem großen Gesamtgebiete ein kleines Spezialgebiet ausgesondert werde, die „Annäherung" an eine gesetzmäßige Entwicklung eher zu hoffen, aber er spricht doch immer nur von einer Annäherung an Gesetze auf diesem Sondergebiete, das durch seine qualitative Einfachheit die Auffindung spezifischer Gesetze weniger chimärisch mache als die komplexen historischen Gebilde[39]).

Ganz im Gegensatz zu diesen skeptischen Auffassungen gegenüber der Möglichkeit der Aufstellung von Gesetzen zielt die andere weit zahlreichere Gruppe von Soziologen gerade darauf ab, „Gesetze" der menschlichen Entwicklung zu finden. Diese Soziologen wollen einen völlig naturgesetzlichen Ablauf der Entwicklung der Menschheit aufdecken. Diese an Comte und Spencer anknüpfende Richtung der Soziologie steht in diametralem Gegensatz zu der in dieser Abhandlung vertretenen Grundauffassung, indem sie „Naturgesetze" für eine Entwicklung nachweisen will, die gerade wegen ihres geschichtlichen und sozialen Charakters sich niemals nach naturwissenschaftlicher Methode erforschen lassen. Wenn man den Rahmen der Soziologie soweit faßt, wie diese Richtung, daß nämlich die ganze menschheitliche Entwicklung erforscht werden soll, muß man auch den Einfluß natürlicher Faktoren, wie Boden, Klima, Rasse usw. erforschen. Aber da neben diesen natürlichen Faktoren auch stets die Einflüsse des bewußten Wollens beachtet werden müssen, die von seiten der gesellschaftlich-sozialen Faktoren wirksam sind, ist das Bestreben von vornherein verfehlt, für die gesellschaftliche Entwicklung wie für den Bereich der Naturerscheinungen unabänderliche Gesetze zu entdecken. Dies war der Sinn des Comteschen Positivismus: die Wissenschaften sollten über das theologisch-metaphysische Stadium zum wahren wissenschaftlichen Stadium dadurch gebracht werden, daß sie auf exakte positive Basis gestellt würden. Derselbe positive Geist, wie er schon bei der Erforschung der biologischen, chemischen, physischen und astronomischen Erscheinungen erreicht sei, müsse auch auf die Erforschung des sozialen Lebens angewandt werden und dies müsse dazu führen, auch die sozialen Erscheinungen unveränderlichen natürlichen Gesetzen unterzuordnen: „La physique sociale, c'est à dire l'étude du développement collectif de l'espèce humaine, c'est réellement une branche de physiologie; c'est à dire de l'étude de l'homme conçue dans toute son extension. En d'autres termes, l'histoire de la civilisation n'est autre chose que la suite et le complément indispensable de l'histoire naturelle de l'homme"[40]). Die Trennung von Statik und Dynamik überträgt Comte von der Biologie auf die Soziologie und unterscheidet soziale Statik und soziale Dynamik; erstere soll sich mit den Fundamentalbedingungen der Existenz der Gesellschaft, letztere mit den Gesetzen ihrer fortwährenden Entwicklung befassen. Comte geht davon aus, daß die menschliche Natur in allen sozialen Verhältnissen sich immer gleich bleibe; er spricht von der notwendigen Unveränderlichkeit des menschlichen Organismus, dessen mannigfache charakteristische, physische, moralische und intellektuelle Anlagen auf allen Stufen der sozialen Leiter wesentlich dieselben seien und unter sich immer gleichmäßig

geordnet bleiben müssen, da die mehr oder weniger ausgedehnte Entwicklung, die ihnen der soziale Zustand gewähre, ihre Natur niemals ändern, noch demzufolge irgendwelche Fähigkeiten schaffen oder zerstören, oder auch nur ihr gegenseitiges ursprüngliches Gleichgewicht umkehren könne: ,,Es kann also in keiner Epoche der menschlichen Entwicklung eine direkte soziologische Annahme wissenschaftlich zulässig sein, wie zwingend sonst auch die historischen Schlüsse scheinen mögen, auf denen sie beruht, wenn sie den bekannten Gesetzen der menschlichen Natur widerspricht" (Soziologie, I, 351). Die menschheitliche Entwicklung soll denselben Variationen wie der tierische Organismus unterworfen sein mit dem einzigen Unterschiede, daß die sozialen Modifikationen weitgehender und mannigfaltiger werden können und müssen als die bloß biologischen Modifikationen[41]). Die ,,positiven" Erkenntnisse des Gewordenen können allein die Richtschnur für die Sozialreform geben; es ist derselbe Gedanke, den auch Proudhon einmal in die Worte zusammenfaßt: ,,progrès c'est savoir, c'est prévoir"[42]). War schon für Comte die Soziologie ein Zweig der Naturphilosophie, so ist sie in noch viel höherem Maße bei Spencer naturwissenschaftlich fundamentiert und zwar durch die Verwertung des Gedankens der natürlichen Entwicklung.

Schon vor dem Erscheinen des bekannten Darwinschen Werkes (1859), nämlich in dem 1850 erschienenen Werk: Social statics hat Spencer den Gedanken der natürlichen Zuchtwahl für die soziale Entwicklung verwertet und noch bestimmter in der Westminster Review vom April 1852. In diesem Review-Artikel behauptet Spencer, daß ,,diese unvermeidliche Überfülle, diese ununterbrochene Vermehrung des Volkes über die Subsistenzmittel hinaus die ununterbrochene Beseitigung derjenigen erfordert, in welchen die Kraft der Selbsterhaltung am geringsten sei, daß, da alle der zunehmenden Schwierigkeit zur Erlangung des Lebensunterhaltes, welche ein Übermaß der Fruchtbarkeit nach sich zieht, unterworfen sind, unter diesem Druck ein Durchschnittsfortschritt stattfindet, den nur diejenigen, welche unter demselben wirklich fortschreiten, überleben und daß dies die Auserwählten ihres Geschlechtes sein müßten"[43]). In seinen späteren Werken, vor allem in der ,,Einleitung in das Studium der Soziologie", hat Spencer die wichtigsten Sätze der Darwinschen Lehre direkt auf das Gesellschaftsleben angewandt, nur mit derselben Einschränkung wie Comte, daß der einzige Unterschied zwischen den natürlichen und sozialen Erscheinungen der sei, daß die Funktionen des Sozialorganismus mehr modifizierbar seien als der natürliche Organismus[44]). Die Sozialwissenschaft ist für Spencer nichts als die Darstellung der kompliziertesten Formen jenes allgemeingültigen Gesetzes von der Erhaltung des Stoffes und der Energie[45]). Indem Spencer die Gesetze des individuellen Organismus auf die soziale Organisation anwendet, meint er nicht nur eine bildliche Ähnlichkeit, sondern einen fundamentalen Parallelismus in den Bildungsprinzipien aufzudecken: ,,Das menschliche Wesen ist zugleich das Endproblem der Biologie und der Anfangsfaktor der Soziologie"[46]).

Unter dem Einfluß dieser Comte-Spencerschen Ideenrichtung sind bis zur Gegenwart zahlreiche soziologische Systeme auf naturwissenschaftlicher Basis aufgebaut worden. Es würde zu

weit führen, im einzelnen zu zeigen, wie man versucht hat, alles soziale Geschehen aus geographischen, anthropologischen, ethnologischen, biologischen und anderen natürlichen Einflüssen zu erklären; ich will nur erwähnen, daß noch auf dem ersten Verhandlungstag des Deutschen Soziologentages (1910) Ploetz erklärte: „Die Rasse liefert das biologische Substrat aller gesellschaftlichen Bildungen"[47]) und Goldscheid sagte: „Ich glaube in der Tat, daß, da das gesellschaftliche Leben ein Lebensprozeß, ein Naturprozeß ist, die naturwissenschaftliche Erörterung aller Faktoren, welche das gesellschaftliche Leben bestimmen, unbedingt notwendig ist"[48]). Wie stark die Nachwirkung dieser Gedankengänge auch für die heutige soziologische Wissenschaft ist, insofern man immer wieder meint, daß es im Gegensatz zur Geschichte, wie Goldscheid erklärt, Aufgabe der Soziologie sei, gerade das Gesetzmäßige der typischen Sukzessionen zu erforschen[49]), möchte ich mit dem Hinweis auf den gerade in neuerer Zeit sehr einflußreichen amerikanischen Soziologen Giddings belegen. Giddings bezeichnet die Soziologie als einen Versuch, den Ursprung, das Wachstum, die Struktur und die Tätigkeiten der menschlichen Gesellschaft auf physische, vitale und psychische Ursachen zurückzuführen, die zusammen in einem Prozeß der Evolution wirkten[50]). Auch Giddings hält daran fest, daß die natürliche Auslese die gesellschaftlichen Phänomene beherrsche und meint wie Comte und Spencer, daß das Mitwirken sozialer Faktoren dieses Gesetz nicht störe, weil es dadurch nur modifiziert werde: „It is merely an enormous multiplication of the variations on which natural selection finally acts"[51]). Der Soziologe sehe ein, was kein Jurist vor Darwin erkannt habe, daß der souveräne Wille unausweichlich durch natürliche Auslese bestimmt sei[52]).

Aber auch bei solchen Soziologen, welche die Übertragung Darwinscher Sätze auf das soziale Leben ablehnen, findet sich das Bestreben, die Soziologie zu einer Wissenschaft auszubauen, die zu festen Gesetzmäßigkeiten des sozialen Lebens gelangen müsse. So hat Tönnies in seiner Rede auf dem ersten deutschen Soziologentag über Wege und Ziele der Soziologie betont, daß die Soziologie alle Zukunftsprogramme und alle sozialen politischen Aufgaben aus dem Spiele lassen[53]) und sich nur auf die objektive Erkenntnis der Tatsachen beschränken solle. Er hob selbst hervor, wie mangelhaft es Spencer gelungen sei, die Formen der Entwicklung auf das soziale Leben anzuwenden, aber er verlangt doch, daß der Soziologe die Wahrheiten der Naturwissenschaften, besonders der Biologie bei seinen Forschungen zugrunde legen müsse: „Ganz allgemein, also auch für die Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens, gelten die Gesetze des Lebens, nämlich der immer erneute Stoffwechsel und die immer erneute Reproduktion, also die Gesetze der Erhaltung und Vermehrung, von denen die Bevölkerung, die wir als Träger eines sozialen Systems betrachten, abhängt. Ebenso lassen sich aber auch aus den allgemeinen Ursachen animalischer Bedürfnisse und ihrer Gefühle die wahrscheinlichen, ja mehr oder minder gewissen Wirkungen in jeder menschlichen Gemeinschaft und Gesellschaft ableiten"[54]). Wer die Soziologie so weit faßt wie Tönnies, nämlich als Wissenschaft von der Menschheit: „durch die Soziologie und in ihr will die Menschheit sich selbst erkennen"[55]), der muß auch eine Menge von Einzelwissenschaften und zwar sowohl Sozial-

wissenschaften wie Naturwissenschaften zu seinen Forschungen heranziehen. Insoweit stimme ich seiner Meinung durchaus zu, daß die so aufgefaßte Soziologie nur aus „unzähligen methodisch-induktiven Forschungsergebnissen zusammengesetzt werden kann"[56]). Zu diesem Studium gehört Anthropologie wie Biologie, Geographie wie Ethnologie, nicht minder wie Rechtswissenschaft und Nationalökonomie. Insofern konnte auch Sombart mit Recht sagen, daß die soziologische Gesellschaft eine Interessengemeinschaft mit der Biologie habe[57]).

Zu den Problemen der Menschheitsentwicklung gehört zweifellos das Bevölkerungsproblem. Wenn der Soziologe an dieses Problem herangeht, muß er selbstverständlich naturwissenschaftliche Faktoren berücksichtigen. Schon die einfache biologische Tatsache des Ablaufs des menschlichen Lebens bringt bestimmte Gestaltungen des Bevölkerungsaufbaues hervor; ebenso ist es eine natürliche Tatsache, daß auf eine bestimmte Anzahl männlicher Geburten eine bestimmte Anzahl weiblicher Geburten kommt. Dahin gehört auch die Vererbung gewisser Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder. Alle diese natürlichen Momente müssen ebenso bearbeitet werden, wie die gesellschaftlich-sozialen; wie z. B. die, daß das Bestehen von Arbeiterschutzgesetzen die Tendenz hat, das Bevölkerungswachstum zu hemmen wegen der verminderten Erwerbsmöglichkeiten der Kinder. Worauf es aber ankommt, ist dieses, daß bei der Betrachtung aller solcher soziologischen Probleme scharf diese beiden Kausalreihen, nämlich die, welche von den natürlich wirkenden Kräften herrühren und die, welche dem bewußten menschlichen Wollen entspringen, auseinanderzuhalten sind und nicht deshalb, weil das gesellschaftliche Sein „auch" eine naturwissenschaftliche Seite habe, diese ganze gesellschaftliche Entwicklung naturwissenschaftlich-gesetzmäßig betrachtet wird. Aus diesem Grunde scheint es mir auch nicht denkbar, wie Tönnies meint, der Soziologie so viel als möglich von der Gewißheit der Mathematik, von der Treffsicherheit der Astronomie zu verleihen[58]).

Auch der Verfasser der jüngst erschienenen „Grundlegung der Soziologie des Rechts", Ehrlich, betont wiederholt den „gesetzmäßigen" Charakter der Ergebnisse der Soziologie: „Wie der Physiker den Lauf der Kanonenkugel voraus zu bestimmen sucht, so wollen die Jünger der Gesellschaftswissenschaften die Gesetzmäßigkeiten im Gange der künftigen Entwicklung der gesellschaftlichen Ereignisse berechnen; sie haben zumal in der Volkswirtschaftslehre bereits manche schöne Erfolge aufzuweisen und jeder Fortschritt in der Soziologie wird ihnen neue bringen. Die Soziologie zeigt uns die Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft und die Wirkungen der Rechtssätze. Die Jurisprudenz lernt aus ihr, wie die Rechtssätze nach ihren Wirkungen den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen angepaßt werden können" (S. 164). — Der starke Einfluß der Comte-Spencerschen Gedankengänge geht aus folgendem Satze Ehrlichs hervor: „Das rechtliche Heute und das rechtliche Morgen, in der Gesellschaft geboren, muß, um Rechtssatz zu werden, von der vorausdenkenden und vorausfühlenden Persönlichkeit gestaltet werden. Darauf beruht jede Jurisprudenz, jede Gesetzgebungspolitik und auch jede der bisherigen Rechtsphilosophien. Allerdings sind wir alle bisher nicht viel besser daran

als die Kräuterkundigen vergangener Jahrhunderte, bei denen tausendjährige Erfahrung der Menschheit ein Ahnen, aber doch nicht mehr als ein Ahnen der den verschiedenen Gewächsen innewohnenden Heilkraft eingegeben hatte; dem modernen wissenschaftlich gebildeten Arzt wird der Jurist und der Gesetzgeber erst allmählich ähnlicher werden, in dem Maße, als die Soziologie die Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft aufzuzeigen imstande sein wird. Dafür gibt es in der Gegenwart nur in der Volkswirtschaftslehre einige bescheidene Ansätze" (S. 196). — Die Volkswirtschaftslehre hat allen Anlaß, die Anerkennung, die in dem letzten Satz liegen soll, abzulehnen.

Unter den heutigen Soziologen vertritt, soweit ich die soziologische Literatur überblicke, Dürckheim den Standpunkt, welcher dem hier vertretenen am nächsten kommt. Er betont mit Schärfe, daß für die Erklärung des sozialen Lebens andere Forschungsmethoden angewendet werden müßten als für das individuelle Leben, mit anderen Worten, daß Gesellschaftsvorgänge eine prinzipiell ganz anders geartete Untersuchung erfordern, als die Naturvorgänge: „Es ist begreiflich, daß die Gesellschaft, die in der Zeit und dem Raum über das Individuum hinausragt, imstande ist, ihm die Arten des Denkens und Handelns aufzuerlegen, die sie mit ihrer Autorität ausgestattet haben. Dieser Druck, der das unterscheidende Kennzeichen der sozialen Tatsachen ist, ist jener, den alle auf den einen ausüben"[59]). Sehr richtig bezeichnet er die Natur der Individuen nur als Rohstoff, den der soziale Faktor formt und umwandelt[60]). Er legt die entscheidende Bedingung der sozialen Phänomene in die Tatsache der Assoziation und meint, daß der Ursprung jedes sozialen Vorgangs von Bedeutung in der Konstitution des inneren sozialen Milieus gesucht werden müsse. Nur auf diesem Wege, wie ihn etwa Dürckheim angibt, wonach also das soziale Leben ein Wesen sui generis ist, weil die Gesellschaft selbst ganz neue Faktoren schafft, könnte eine befriedigende Ausgestaltung der Soziologie möglich sein, die dem eigentümlichen Wesen alles sozialen Geschehens gerecht wird.

Ich sagte schon, daß es reine Zweckmäßigkeitsfrage wäre, ob man aus den verschiedenen Einzelwissenschaften die Ergebnisse zusammenfassen soll, soweit sie für das allgemeine Problem der Vergesellschaftung Interesse haben und diese dann zu einer Soziologie zusammenfassen wolle. Bei dem heutigen Stand der Wissenschaft scheint mir ein weiterer Ausbau und weitere Pflege der Rechts- und Sozialphilosophie ein besserer Weg, um die Phänomene zu klären, deren Erforschung in erster Linie die sogenannte Soziologie anstrebt; aber wie man auch zu dieser Frage stehen mag, keinenfalls kann die Soziologie den Anspruch erheben, den Grundstein zu den verschiedenen Einzelwissenschaften vom sozialen Leben geben zu können. Es würde bedeuten, daß man erst auf Grund soziologischer Schulung zum richtigen Verständnis der Einzelwissenschaften, z. B. der Nationalökonomie, der Rechtswissenschaft usw. gelangen könne. Auf diesem Standpunkt steht Giddings, der meinte, wenn man Leuten Nationalökonomie lehren wolle, die nicht die ersten Prinzipien der Soziologie gelernt hätten, so wäre das dasselbe, als wenn man Leuten die Astronomie beibringen sollte, die von dem Newtonschen Gravitationsgesetz nichts wissen[61]). Auch dieser Auffassung liegt die irrige Vorstellung zugrunde, als ob es in

der Sozialwissenschaft derartig feste und unabänderliche Gesetzmäßigkeit gäbe, wie das Gravitationsgesetz, und daß darum die Kenntnis solcher grundlegender soziologischer Gesetze allen sozialen Einzelforschungen vorausgehen müsse. Umgekehrt scheint mir der Weg richtiger zu sein: erst wenn die verschiedenen Einzelwissenschaften auf Grund ihrer Methode und auf Grund ihrer Einzelforschungen zu einigermaßen gesicherten Ergebnissen gekommen sind, sind Versuche einer Zusammenfassung unter einem bestimmten Gesichtspunkte des Gesellschaftlichen möglich.

3. Kapitel.

Recht und Wirtschaft.

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, welch enge Beziehungen bestehen zwischen dem Recht einerseits und dem Wirtschaftsleben andererseits. Daß die Materien, die den Nationalökonomen und den Juristen interessieren, im Grunde genommen dieselben sind, ergibt schon ein Blick in unsere Gesetzbücher. Schlagen wir unser Bürgerliches Gesetzbuch auf und greifen irgendeine beliebige Stelle aus dem allgemeinen Teil oder aus dem Sachenrecht oder Obligationenrecht heraus. Fast bei jedem Paragraphen stoßen wir auf wirtschaftliche Begriffe und wirtschaftliche Verhältnisse. Da ist die Rede von Kauf, Miete, Pacht, Hypothek, Eigentum, Darlehen, Tausch usw. Was sind das alles anderes als wirtschaftliche Vorkommnisse, die hier behandelt werden? Sobald die Menschen wirtschaften in dem Sinne, wie wir es festgestellt haben, treten sie auch in irgendwelche Beziehungen zu rechtlichen Normen. Wir sprechen von Wirtschaft überall da, wo menschliche Gemeinschaften ihre Bedürfnisse befriedigen: dort wird gearbeitet, produziert, getauscht, verkauft, gekauft, gemietet, gepachtet, es werden Schulden aufgenommen und die tausenderlei anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten betrieben, um diesen ganzen Kreislauf des Wirtschaftslebens zu vollenden. Bei jedem Schritt auf diesem wirtschaftlichen Wege tun wir auch einen Schritt auf der Bahn des Rechtes. Wenn ich sage: jemand produziert, so ist die Vorfrage selbstverständlich: wer hat das Recht zu produzieren, wem gehören die Produktionsmittel? Wie ist das Verfügungsrecht hierüber geordnet; sind diese Produktionsmittel der privaten Verfügung einzelner Menschen überlassen oder nicht? Haben wir Privateigentumsordnung vor uns oder sind diese Produktionsmittel in mehr oder minder ausgedehnter Weise dem Staat und anderen kollektiven Verbänden überantwortet? Wenn jemand kauft und verkauft, so ist dies nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen von Kauf, Tausch usw. festgelegt sind. Und wie sollte jemand die wirtschaftliche Bedeutung von Miete, Pacht, Hypothek usw. beurteilen, wenn er nicht weiß, welche Rechtswirkungen mit diesen einzelnen wirtschaftlichen Vorgängen verknüpft sind? Fast unser ganzes Bürgerliches Gesetzbuch ist von wirtschaftlichem Inhalt erfüllt; noch mehr trifft dies zu von solchen Gesetzbüchern, welche besondere Teile des sozialen Lebens betreffen, wie z. B. das Handelsgesetzbuch oder

die Gewerbeordnung, oder die Gesetze, die das Agrarrecht betreffen, wie etwa die einschlägigen Bestimmungen über Anerbenrecht, über Fideikommiß u. a. Oder denken wir an das Börsengesetz, an das Gesetz über unlauteren Wettbewerb, an die Gesetze über Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung, offensichtlich werden wir überall auf den inneren Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den wirtschaftlichen Tatbeständen hingewiesen.

Sind die Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaftsleben die denkbar engsten, so bestehen dennoch Unterschiede zwischen der juristischen und der nationalökonomischen Betrachtung einer Materie. Nehmen wir z. B. das Kapitel vom Eigentum: was ist es, was den Juristen hierbei interessiert? Er muß vor allen Dingen einen formal klaren Begriff des Eigentums haben, um zu wissen, wie weit der Inhalt des Eigentumsrechtes geht. Es läuft das auf die Frage hinaus: wie weit gehen die Berechtigungen, die das Eigentumsrecht an einer Sache dem betreffenden Eigentümer verleiht? Aus dem Inhalt der einzelnen Gesetzesparagraphen ergibt sich, wie weit diese Befugnisse gehen, bzw. wie weit sie bei einzelnen Objekten, wie z. B. bei Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind und welche Formalitäten erforderlich sind bei Erwerb und Verlust des Eigentums, sowohl an beweglichen wie an unbeweglichen Dingen, wie weit die Ansprüche aus dem Eigentum gehen u. a. Derartige Fragen sind es, die den Juristen zunächst angehen. Der Nationalökonom wird ebenfalls diese Formen des Eigentumsrechtes beachten und kennen müssen, aber sie sind doch für ihn nur sekundär. Das eigentliche Problem beginnt für ihn erst bei der Frage: welche Bedeutung und Wirkung hat dieses Eigentumsrecht für das Wirtschaftsleben? Wie war die Entwicklung dieses Eigentumsrechts in den verschiedenen geschichtlichen Perioden und bei den wichtigsten Kulturvölkern? Welche Wirkungen für das soziale Leben haben sich ergeben, je nachdem das Eigentum weiter ausgedehnt war, als es sich z. B. auch auf Menschen erstreckt hat? Welche Wirkungen haben sich aus dem mehr oder minder kommunistisch geordneten Eigentumsrecht ergeben, wie z. B. in dem Agrarkommunismus? Aber neben dieser wirtschaftshistorischen Betrachtung wird die noch wichtigere sozialphilosophische Frage für die Nationalökonomen zu behandeln sein: wie läßt es sich überhaupt begründen und volkswirtschaftlich rechtfertigen, daß diese mächtigen Befugnisse, die das Eigentum gewährt, einzelnen Privatpersonen übertragen werden? Es handelt sich um die Frage nach der prinzipiellen Rechtfertigung des Privateigentums vom volkswirtschaftlichen Standpunkt.

Oder nehmen wir das Kapitel vom Hypothekenwesen. Was wird den Juristen hierbei interessieren? Er wird fragen: in welchen Formen kommt der sogenannte Immobiliarkredit vor? und er wird sein rechtliches Wesen zu erklären haben. Wenn er unser Bürgerliches Gesetzbuch zugrunde legt, wird er die vier Hauptformen zu erklären haben: die Verkehrshypothek, die Sicherungshypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld. Er wird die Rechte und Befugnisse des Hypothekengläubigers und Hypothekenschuldners auf Grund der einzelnen Paragraphen des Gesetzbuchs festzustellen haben. Von größter Wichtigkeit ist für ihn, in welchen Formen sich das

Hypothekenwesen abspielt, ob und wieweit dabei die Grundsätze der Publizität, Legalität usw. durchgeführt sind. Die genauere Bestimmung darüber, wie weit ein Grundstück kraft der Hypothek haften muß, die gesetzlichen Folgen, die eintreten, wenn der Hypothekenschuldner mit der Zahlung der Hypothekenzinsen im Rückstand bleibt, diese und ähnliche Fragen sind es in erster Linie, die den Juristen beschäftigen, wenn er an diese Materien herangeht.

Ganz anders der Nationalökonom, welcher zwar über die elementaren Tatsachen dieser juristischen Regelung sich ebenfalls informieren muß, den aber die Einzelheiten der gesetzgeberischen Technik nicht interessieren. Wohl aber beschäftigt ihn in erster Linie die Frage: Welche Bedeutung hat diese so und so geartete Regelung des Hypothekenwesens für die Ausgestaltung des ländlichen und städtischen Immobiliarkredits? Er wird zeigen, wie die weitgehenden Befugnisse und Rechte, die dem Hypothekengläubiger eingeräumt werden, einerseits zu einer großen Erleichterung des Grundstückhandels und Grundstückverkehrs geführt haben, aber andererseits wird er die skeptische Frage aufwerfen müssen: Hat diese große Erleichterung der Schuldaufnahme auf Grundstücke nicht zu einer volkswirtschaftlich bedenklichen Überschuldung, namentlich der ländlichen Grundstücke geführt, und ist nicht gerade die moderne, verfeinerte Ausgestaltung des Hypothekenrechts teilweise verantwortlich zu machen für eine volkswirtschaftlich bedenkliche Steigerung der Grundstückspreise? Ist überhaupt die heutige Form des privatkapitalistischen Hypothekenkredits das Richtige oder würde nicht besser eine staatliche Anstalt mit dieser ganzen Kreditvermittlung zu betrauen sein?

Oder nehmen wir das Geldwesen. Der Jurist, der mit dem Gelde sich beschäftigt, wird auch hier sich an die Gesetzbücher wenden, also an das Reichsmünzgesetz, an das Reichsbankgesetz und andere derartige Gesetze, um die für ihn wichtigste Frage zu erledigen: was kann nach dem heutigen Rechtszustand als rechtlich gültiges Zahlungsmittel benutzt werden? Die Antwort, daß nach heutigem Recht in Deutschland Goldstücke und Banknoten allein gesetzliche Zahlungsmittel sind, ist für ihn bereits eine Entscheidung wichtigster Art. Er weiß jetzt, was ist Rechtens, wenn etwa die Streitfrage entsteht, ob jemand, dem eine bestimmte Summe auszuzahlen ist, sich befriedigt erklären muß, wenn sie ihm in Banknoten gegeben wird. Welche gesetzliche Stellung diese bevorzugten Zahlungsmittel gegenüber anderen Zahlungsmitteln haben, z. B. Scheidemünzen, Reichskassenscheinen, Schecks u. a., welche Kassen vorhanden sind, welche die Pflicht haben, diese und jene Geldsurrogate als Zahlungsmittel anzunehmen, bzw. in vollgültiges Geld umzutauschen, wieviel Gewicht an einer Münze fehlen darf, um ihr noch die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu bewahren: diese und hundert andere derartige Festsetzungen und Bestimmungen hat der Jurist zu kennen und in Zweifelsfällen danach zu entscheiden.

Wiederum sind die Interessen des Nationalökonomen gänzlich anders gelagert. Selbstverständlich muß ihm auch bekannt und vertraut sein, wie die rechtliche Ordnung des Geld- und Münzwesens beschaffen ist; aber wichtiger ist für ihn das Problem, das an die Grundfragen der wirtschaftlichen Geldlehre herankommt: ist überhaupt

Metallgeld oder irgendein Geld mit Substanzwert wirtschaftlich zweckmäßig und notwendig oder kann es durch ein substanzwertloses Geld, z. B. Papiergeld, ersetzt werden? Wenn man sich zugunsten des Metallgeldes entschieden hat, so ist die Frage aufzuwerfen: ist Silberwährung, Goldwährung oder Doppelwährung vorzuziehen? Welche wirtschaftlichen Folgen haben sich bei den verschiedenen Währungssystemen ergeben und welchem System ist vom Standpunkt der heutigen volkswirtschaftlichen Erkenntnisse der Vorzug zu geben?

Schließlich noch ein Beispiel aus dem öffentlichen Recht: nehmen wir einen Juristen, der über die Materie der sogenannten sozialen Versicherung vorträgt. Was wird er in der Hauptsache seinen Hörern auseinanderzusetzen haben? Er muß an Hand der einschlägigen Gesetze zeigen, welche Rechte und Befugnisse z. B. ein Arbeiter hat, der krank oder invalide wird oder einen Unfall erleidet. Welches die entsprechenden Kasseneinrichtungen sind, an die er sich zu wenden hat, welchen Instanzenweg er einhalten muß, wenn er sich mit der ihm von der Kasse gegebenen Entscheidung nicht zufrieden erklärt und alles dieses mehr. — Der Nationalökonom wird diese Punkte als sekundär betrachten. Ihn interessieren vor allen Dingen die Probleme volkswirtschaftlicher Art, die mit diesem ganzen Gebiete zusammenhängen: ist es überhaupt sozialpolitisch zweckmäßig, daß in der Weise, wie es in der deutschen Gesetzgebung und neuerdings auch in der Gesetzgebung anderer Länder geschehen ist, vermittelst staatlichen Zwanges derartige Versicherungen oktroyiert werden, oder ist es nicht der richtigere Weg, solche Versicherungen den Vereinsorganisationen der Arbeiter und ihrer freiwilligen Sparsamkeit zu überlassen? Bringen diese mit Staatshilfe eingerichteten Organisationen nicht sehr leicht ein gewisses Gefühl der Indolenz oder eines zu weitgehenden Vertrauens auf Staatshilfe hervor und schwächen sie die Tatkraft, den Spartrieb und das Selbständigkeitsbewußtsein der Arbeiter? Führen sie nicht zu Verschwendungen der Staatsmittel dadurch, daß solche Organisationen durch Simulation, grobes Verschulden und Leichtsinn übermäßig ausgenutzt werden? Kurz, sind nicht die sogenannten „unerwünschten Folgen der Sozialpolitik" so große, daß sie die günstigen Wirkungen mehr wie ausgleichen?

Was ist demnach das Unterscheidende in der Betrachtungsweise des Juristen und in der des Nationalökonomen? Es liegt in folgendem: Was den Juristen interessiert, ist das formale Element in den gesellschaftlichen Vorgängen. Er will die Normen kennen, unter denen die Menschen leben und durch die ihr gesellschaftliches Leben geregelt und geordnet wird. Die Gesetzesparagraphen und Rechtssätze bilden das Rüstzeug für den Juristen, der berufsmäßig zu entscheiden hat, was Rechtens ist und wie die Parteien zu ihrem Rechte kommen, wenn ein Streit entsteht. Die Zwangsnormen, denen der menschliche Verkehr unterstellt wird, sind für ihn das maßgebend wichtige. Der Nationalökonom dagegen achtet auf das innerhalb dieser Normen sich abspielende wirkliche Leben. Ihn interessiert die tatsächliche materielle Ausgestaltung des rechtlich geordneten sozialen Lebens. Stammler[1]) hat es klar und prägnant so ausgedrückt: „Indem die Nationalökonomie der Jurisprudenz die Darlegung der regelnden Formen des sozialen Lebens in abstrahierter

Absonderung überläßt, verbleibt ihr als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Durchforschung die konkrete Ausführung eines geregelten Zusammenwirkens." Um zu exemplifizieren: Im Mietverhältnis interessieren den Juristen die rechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter mit allen sich hieraus ergebenden juristischen Konsequenzen für die beiden Parteien; den Nationalökonomen interessieren die wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse zwischen beiden Parteien. Er achtet z. B. auf den Druck, den unter Umständen der Vermieter als der sozial mächtigere auf den Mieter ausübt, auf die Höhe der Mietpreise und andere derartige wirtschaftliche Momente, die sich innerhalb des so oder so rechtlich geordneten Mietsverhältnisses ergeben. Beim Konkurs achtet der Jurist auf die gesetzlichen Bestimmungen, die für den Schuldner und den Gläubiger im Falle der Verhängung eines Konkurses sich ergeben. Für den Nationalökonomen sind Konkurse bedeutsame Momente für die Beurteilung wirtschaftlicher Konjunkturen; massenhaftes Auftreten von Konkursen können ihm Anzeichen einer wirtschaftlichen Krise sein usw. Da die formale, normative Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens den Juristen interessiert, während die innerhalb dieser Normen auftretenden quantitativen und qualitativen Gestaltungen des sozialen Lebens den Nationalökonomen beschäftigen. können unter Umständen rein formale gesetzliche Bestimmungen für den Juristen sehr wichtig sein, während sie dem Nationalökonomen gleichgültig sind. — Dies trifft z. B. dort zu, wo gesetzgeberische Normen eingerichtet sind, die noch keine oder eine geringe Anwendung finden. Der Nationalökonom, der gesellschaftliche Massenerscheinungen untersucht, hatte als solcher an der Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Erbbaurecht aufgenommen hat, solange kein Interesse, als von diesem Institut kein oder nur ein geringer Gebrauch gemacht wurde. Erst wenn z. B. in größerem Umfang das Erbbaurecht benutzt wird im Interesse reichlicherer Wohnungsherstellung, um der Wohnungsnot entgegenzutreten, beginnt für ihn dies Institut soziales Interesse zu gewinnen. Als 1890 das Rentengut als allgemeine gesetzliche Institution für die ganze preußische Monarchie eingeführt wurde, war dies vom technischen Standpunkt der Jurisprudenz aus betrachtet eine sehr wichtige Neuerung; für den Nationalökonomen wurde diese Neuregelung erst bedeutsam durch das neu hinzugekommene Gesetz von 1891, welches die *wirtschaftliche Ausnutzbarkeit* dieses Rechtsinstituts erleichterte oder richtiger, erst ermöglicht hat.

Zusammenfassend können wir über das Verhältnis von Jurisprudenz und Nationalökonomie folgende Sätze aufstellen:

1. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen sind zugleich Erscheinungen der Rechtsordnung oder anders ausgedrückt: falsch ist die so häufig vertretene Anschauung, daß das Recht oder der Staat *in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreife*, sie modifiziere oder sie auf einer *höheren Stufe* erst ordne, daß also zuerst eine bestimmte Wirtschaftsordnung vorhanden sei, die auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung *auch* rechtlich geordnet werde. Es gibt kein „urwüchsiges" Wirtschaftsleben, dem gegenüber das rechtlich geordnete Wirtschaftsleben eine höhere Stufe darstellt. Wir haben uns ein Wirtschaftsleben als einen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung immer nur als ein rechtlich geordnetes vorzu-

stellen. Wir können an keine wirtschaftliche Institution herantreten, ohne die Vorfrage zu erledigen: welche rechtliche Ordnung liegt vor? Es gibt tatsächlich nicht eine eigene Volkswirtschaft und davon getrennt ein Recht, die in gewisser Wechselwirkung stehen; sondern nur rechtlich geordnete wirtschaftliche Verhältnisse können den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft bilden. Privatwirtschaftliche Erörterungen können auch angestellt werden in naturwissenschaftlich-technischer Art. Jede volkswirtschaftliche Erwägung setzt eine Rechtsordnung voraus.

2. Alle nationalökonomischen Begriffe sind nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Rechtsordnung verständlich. Ob es sich um Wert, Preis, Geld, Kredit, Kapital oder irgend einen anderen nationalökonomischen Begriff handelt, sie alle haben zur Voraussetzung eine bestimmte rechtliche Ordnung; ohne diese Voraussetzung, d. h. als sogenannte rein ökonomische Begriffe wären sie sinnlos. Wenn wir in unserer Wissenschaft einen solchen Begriff ohne diese rechtliche Bedeutung anwenden, ist es unbedingt erforderlich, dies bei Aufstellung des Begriffs besonders zu betonen. Ich möchte dafür als Beispiel den Begriff des Kapitals anführen. Wenn wir in der Nationalökonomie von Kapital sprechen, müssen wir nach den eben gegebenen Erklärungen auch eine bestimmte rechtliche Grundlage voraussetzen, wir denken also an Kapitalvermögen, Kapitalbesitz und haben damit bereits eine bestimmte rechtliche Beziehung eingeführt. Das hindert aber nicht, dasselbe Wort „Kapital" auch in einem anderen Sinne anzuwenden, wenn wir dieses nur durch einen bestimmten Hinweis zum Ausdruck bringen. Wir können z. B. auch Kapital nennen die produzierten Produktionsmittel, das ist aber dann ein natürlich-technischer Begriff. Wir wollen damit eine bestimmte Art von Produktionsmitteln anderen Produktionsmitteln, z. B. der Natur und der Arbeit, entgegensetzen. Wenn wir dabei im Auge behalten, daß es sich bei dieser Kategorie lediglich um die Feststellung von natürlichen und allgemeinen Bedingungen aller Produktion überhaupt, unabhängig von jeder Rechtsordnung handelt, so steht nichts im Wege, auch für diese produzierten Produktionsmittel den Namen Kapital anzuwenden, etwa mit dem Zusatz „Kapital im technischen Sinne" gegenüber dem nationalökonomischen Begriff des Kapitals, der nur Kapital als eine historisch-rechtliche Kategorie erfaßt. Jede Sozialwirtschaft — wie immer sie rechtlich geordnet sein möge — bedarf gewisser elementarer Mittel zu allem wirtschaftlichen Tun. Wenn — rein technisch betrachtet — zu jeder Produktion zwei elementare Faktoren nötig sind, nämlich „Arbeit" und „Naturkräfte", so verläuft jede entwickeltere Produktion regelmäßig so, daß diese beiden Faktoren zunächst auf Herstellung eines Zwischenproduktes gerichtet werden, aus dem erst das fertige Endprodukt hervorgeht. Für diese „produzierten Produktionsmittel" hat man die Bezeichnung „Kapital" gewählt. Kapital in diesem Sinne gibt es in der kollektivistischen so gut wie in der individualistischen Wirtschaftsweise; es kann sehr lehrreich sein, von diesem technischen Begriffe ausgehend zunächst die technischen Wirkungen des Kapitals im Produktionsprozeß usw. zu schildern, bevor man sich zu ganz anderen Betrachtungen, nämlich zur Stellung des Kapitals in einer bestimmten rechtlich geregelten Wirtschaftsordnung wendet. Das Privateigentum

am Kapital ergibt ganz andere wirtschaftliche Phänomene, als das Kollektiveigentum, Kapital im Eigentum eines selbsttätigen Produzenten hat ganz anderen Charakter als das des Unternehmers, der Lohnarbeiter beschäftigt usw. Wer vorgeht, wie Bastiat und die Frage der Berechtigung des Zinsbezuges in der kapitalistischen Produktionsweise dadurch erledigt, daß er uns einen armen Tischler Namens Jacob vorführt, der ursprünglich ohne Werkzeuge 300 Tage im Jahre arbeitet und beschließt, 10 Tage davon zur Herstellung eines Hobels zu verwenden, so daß er von Wilhelm, dem er den Hobel leiht, außer der Rückgabe des Hobels noch eine Entschädigung verlangen kann, hat die beiden Probleme total verwechselt. Denn wie soll es möglich sein, die Frage der Berechtigung des Zinsbezuges für eine Wirtschaftsperiode, wo die Kapitalbesitzer in der Regel Unternehmer sind, die Lohnarbeiter beschäftigen, durch die Vorführung eines gänzlich anderen sozialen Verhältnisses, nämlich eines Handwerkers, der sein Werkzeug selbst anfertigt, lösen zu wollen? — Als weiteres Beispiel eines nationalökonomischen Begriffs, der nicht unter der Bedingung einer bestimmten Ordnung stünde, könnte man die „Grundrente" erwähnen. Es ist eine rein naturwissenschaftliche Tatsache, daß Böden verschiedener Fruchtbarkeit gleichen Aufwand an Produktionsmitteln mit ungleichem Ertrag lohnen: wir nennen Grundrente denjenigen Teil des Bodenertrags, der diesen natürlichen Fruchtbarkeitsdifferenzen geschuldet wird; es ist klar, daß es Grundrente in diesem Sinne in allen Rechtssystemen gibt, im Gebiete des Mir so gut wie unter dem Privateigentum an Grund und Boden; sie würde nicht verschwinden nach Durchführung der Bodenverstaatlichungspläne von Henry George und ebenso nicht beim vollen Agrarkommunismus; was sich änderte, wären aber die Rechtssubjekte, an welche die Grundrente fällt — und erst hierdurch gewinnt der ganze Begriff seine „volkswirtschaftliche" Bedeutung.

3. Es ist unzulässig, zwischen Begriffen in juristischem und in nationalökonomischem Sinne zu unterscheiden, weil bei der engen Zusammengehörigkeit beider Wissenschaften wir auch eine gemeinsame Terminologie brauchen. Sehr häufig lesen wir z. B. vom Geld im juristischen Sinne und Geld im nationalökonomischen Sinne, oder von Eigentum im juristischen und im nationalökonomischen Sinne. Eine derartige doppelte Terminologie kann nur zu Mißverständnissen und Schwierigkeiten führen. Allerdings wird der Jurist gewisse Begriffe nötig haben, die der Nationalökonom völlig entbehren kann, und umgekehrt; die Erörterungen, die der Jurist an gewisse Begriffe knüpft, werden oft anderer Art sein als die, welche dem Volkswirte wichtig erscheinen: dies ergibt sich aus der verschiedenen Aufgabe beider Wissenschaften. Aber welchen Zweck soll es z. B. haben, Geld im „juristischen" und Geld im „wirtschaftlichen" Sinne zu unterscheiden? Die Definition „Geld ist das rechtlich anerkannte Zahlungsmittel", dürfte für Rechtswissenschaft und Nationalökonomie gleich akzeptabel sein. — Schon Knies hatte ausdrücklich auf die fehlerhafte Definition des Vermögens hingewiesen, die sich auch heute noch in manchen nationalökonomischen Lehrbüchern findet: „Vermögen ist die Summe aller wirtschaftlichen Güter, die sich im Eigentum einer Person befinden" und doch kommt es nicht auf das Eigentum, sondern auf die freie Verfügungsgewalt an — wenn

die betreffenden Nationalökonomen aber den Einwand erheben, daß sie nicht den juristischen Eigentumsbegriff im Sinne hatten, so muß betont werden, daß die Nationalökonomie sich nicht einen besonderen Eigentumsbegriff zu bilden, sondern denselben aus der Rechtswissenschaft zu entnehmen hat. — Wer eine nationalökonomische Begründung des Eigentums zu geben sucht und in der Legaltheorie die Lösung des Problems so formuliert: „Das Privateigentum, insbesondere das private Grund- und Kapitaleigentum ist (wenigstens im wesentlichen) nur auf die von der rechtsbildenden Kraft im Gemeinschaftsleben ausgehende Rechtsbildung, auf Gewohnheitsrecht, auf die staatliche Anerkennung zu begründen, hat tatsächlich nur gesagt, was Privateigentum überhaupt ist, aber noch nichts zur „Begründung" des Eigentums gesagt. Die Frage, die Carl Menger einmal aufwirft und die er als vielleicht „merkwürdigstes Problem der Sozialwissenschaft" bezeichnet: „Wieso vermögen dem Gemeinwohl dienende und für dessen Entwicklung höchst wirksame Institutionen ohne einen auf ihre Begründung gerichteten Gemeinwillen entstehen?", ist dahin zu beantworten, daß es derartige sozialwirtschaftliche Institutionen gar nicht gibt[2]).

Gegen die hier vertretene Auffassung von den engen Beziehungen zwischen Jurisprudenz und Nationalökonomie werden eine Reihe von Einwänden erhoben, von denen ich einige der wichtigsten hier besprechen will.

a) Man sagt: wäre wirklich die Rechtsordnung von so fundamentaler Bedeutung für die Volkswirtschaft, so müßten wir auch entsprechend den verschiedenen Gesetzbüchern der einzelnen Kulturländer verschiedene Volkswirtschaftslehren, nationalökonomische Systeme und Entwicklungstendenzen haben. Es müßte etwa auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der übrigen deutschen wichtigsten Reichsgesetze eine deutsche Nationalökonomie, auf Grund des Code civil eine französische Nationalökonomie und in diesem Sinne noch eine ganze Reihe weiterer Volkswirtschaftslehren aufgebaut werden. Dies beruht auf einem Mißverständnis. Die Rechtsordnung ist nur als der allgemeine und weite Rahmen aufzufassen, der für die Grundstruktur der Volkswirtschaft maßgebend ist. Da gewisse grundlegende Institutionen der Rechtsordnung in unseren wichtigsten Kulturstaaten übereinstimmende sind, indem in allen diesen Ländern das Privateigentum an den Produktionsmitteln eingeführt ist, so ergeben sich auch aus diesen gemeinsamen Grundnormen übereinstimmende Tendenzen der privatkapitalistischen Entwicklung, so daß wir sehr wohl hier eine gewisse Einheitlichkeit etwa in der Lohn-, Preis- und Zinsentwicklung feststellen können, einerlei, ob es sich um Deutschland, Frankreich, England usw. handelt. Die große Bedeutsamkeit der Rechtsnormen tritt sofort klar hervor, wenn man neben gewissen allgemeinen einheitlichen Grundtendenzen auf abweichende Erscheinungen in den einzelnen Ländern hinweist, die mit den verschiedenen gesetzlichen Normen zusammenhängen. Z. B. bewirken die Bestimmungen des französischen Erbrechts eine weit größere Parzellierung des Bodens als die entsprechenden Bestimmungen der deutschen Gesetze, wo vielfach durch Anerbenrecht eine größere Gebundenheit des Grundbesitzes hervorgerufen wird. Oder nehmen wir als Beispiel die Zustände des amerikanischen Geld-

und Kreditwesens, die wesentlich dadurch andere sind, weil die amerikanische Bankgesetzgebung, besonders bis zu ihrer jüngsten Reform, eine größere Dezentralisierung der Notenausgabe bewirkt als die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes.

b) Es wird die Unwirksamkeit der Rechtsordnung gegenüber dem Wirtschaftsleben mit dem Hinweis darauf zu beweisen gesucht, daß vielfach Gesetze, ja selbst harte Strafbestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens gegenüber sich als machtlos erwiesen hätten. Man folgert daraus den Satz: das Wirtschaftsleben ist stärker als die staatliche Gesetzgebung. Es wird z. B. darauf hingewiesen, daß das kanonische Zinsverbot in keiner Weise das Zinsnehmen unterdrückt habe. Dies sei vielmehr in allen möglichen Formen dem Gesetz zum Trotz dennoch in die Erscheinung getreten. Oder es werden verschiedene Tatsachen aus der Geschichte des Papiergeldwesens hervorgehoben, z. B. daß trotz der schärfsten gesetzlichen Maßregeln gegen das Agio beim Metallgeld sich immer ein solches Agio herausgebildet hätte. Es heißt dann: stärker als alle Staatsgesetze sei das wirtschaftliche Gesetz, daß gutes Geld durch schlechtes Geld verdrängt werde. Auch dieser Einwand beweist nichts, denn wenn wir behauptet haben, daß Gesetz und Recht die Normen abgeben für das wirtschaftliche Leben, so soll damit nicht geleugnet werden, daß auch Gesetze gemacht werden können, die sich als untaugliche Mittel zur Regelung der betreffenden wirtschaftlichen Angelegenheiten erweisen. Bei der Kompliziertheit der ökonomischen Vorgänge sind solche Mißgriffe der Gesetzgebung unvermeidlich: so haben sich z. B. verschiedene gesetzgeberische Versuche, gegen das Kartell- und Trustwesen mit gesetzlichen Maßnahmen vorzugehen, als wirkungslos erwiesen. Alle Gesetzgebungstechnik hat Schranken, die nicht überschritten werden können. Wo Geist und Sinn der Bevölkerung einer gesetzlichen Regelung durchaus widerstreben, werden diese Gesetze wirkungslos bleiben, wie z. B. Bernhardi berichtet: „Wir sehen mitunter Sinn und Geist der Bevölkerung im Kampf mit dem Einfluß des Gesetzes diesem zum Trotz bestehende günstige Verhältnisse erhalten. So in Belgien und im Luxemburgischen, wo es fast für einen Frevel gilt, einen alten Bauernhof zu zerstückeln, das Streben der besitzenden Familie dahin geht, ihn ganz zu erhalten und die Erben oft lieber sämtlich auf den heimatlichen Herd verzichten und das väterliche Landgut im ganzen verkaufen, als unter sich teilen"[3]).

Daraus also — daß sich öfters Gesetze als untaugliche Mittel für die zu erreichenden Zwecke bei der Regelung des wirtschaftlichen Lebens erwiesen haben —, zu folgern, daß die Macht des Staates an den Gesetzen der Volkswirtschaft ihre Grenzen habe, ist durchaus falsch. Dieser Satz findet sich bei Ehrlich, der zur Erörterung desselben noch folgendes hinzufügt[4]): „Der Staat, der so vieles zugrunde richten, so vieles dem einen nehmen, dem anderen geben kann, ist doch nicht imstande, einen einzigen Halm mehr wachsen zu lassen, als es die wirtschaftlichen Kräfte des Volkes gestatten. Das ist eine Erkenntnis von ungeheuerer erhaltender Bedeutung, denn ebensowenig, wie der heutige Staat es kann, ebensowenig könnte es die Revolution, wenn sie sich des Staates bemächtigte: auch sie könnte dem einen nehmen und dem anderen geben, auch sie

könnte vieles zugrunde richten, aber sie könnte nicht ein einziges Saatkorn mehr zum Keimen bringen, als es die Volkswirtschaft gestattet. Das beste, was sowohl der Staat als auch seine Gegner für die Zukunft der Volkswirtschaft tun können, ist, ihre Gegenwart schonen" (S. 302).

Ehrlich hebt besonders rühmend die Auffassung der Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie hervor, welche in bezug auf die Grenzen der Staatstätigkeit die richtige Anschauung vertreten hätten: „Die klassische Schule der Volkswirte hat, auf den Lehren der Physiokraten bauend, die Frage der Grenzen der Staatsgewalt und die Folgen der Staatstätigkeit, insbesondere der Gesetzgebung, einer gründlichen und eingehenden Prüfung unterzogen. Sie gelangte zu dem Ergebnisse, daß der Staatstätigkeit durch die Gesetze der Volkswirtschaft, die ja bei ihnen zum großen Teil auch gesellschaftliche Vorgänge nicht wirtschaftlicher Art umfaßt, Grenzen gezogen sind, die der Staat nicht überschreiten darf und bis zu einem gewissen Grade auch nicht überschreiten kann; er darf sie nicht überschreiten, ohne Wirkungen zu erzielen, die seinen Absichten durchaus widersprechen, er kann sie nicht überschreiten, ohne einen Streich ins Leere zu führen. Es ist ihr auch bereits vollständig der Beweis gelungen, daß der, der eine Maßregel befehlen kann, damit ihre Wirkungen noch lange nicht meistert. Mit diesen Forschungen wurde von ihnen der feste Grund für die moderne Gesellschaftswissenschaft gelegt. Denn diese beginnt, sobald das gesellschaftliche Geschehen nicht auf den Willen des handelnden Menschen, sondern auf die von ihm unabhängig in der Gesellschaft wirkenden Kräfte zurückgeführt wird, gerade wie die Naturwissenschaften mit der Erkenntnis beginnen, daß das natürliche Geschehen nicht durch den Willen der Götter, sondern durch Kräfte, die in der Natur walten, erklärt werden muß. Hätte man die Spuren weiter verfolgt, sie hätten gewiß noch zu einer wissenschaftlich begründeten Kunst der Gesetzgebung geführt; heute sind aber ihre Ergebnisse längst vergessen. Und so kennzeichnet gegenwärtig die Gesetzgebung der naivste Dilettantismus, der sich darüber ganz im Klaren ist, daß es genügt, ein Übel gesetzlich zu verbieten, um es aus der Welt zu schaffen"[5]).

In ähnlicher Weise hat sich auch Voigt geäußert in seinem Referat über „Wirtschaft und Recht" auf dem ersten deutschen Soziologentag[6]): „Die wirtschaftlichen Gesetze der Verfügung über die Güter sind daher, als aus der freien Entschließung der Wirtschaftenden hervorgehend, wesentlich verschieden von den Satzungen des Rechtes, welche der wirtschaftlichen Verfügung lediglich Schranken setzen. Darin lag der fundamentale Fehler Stammlers, daß er diese beiden Arten von Gesetzen verwechselte oder vielmehr, daß er die eine Art von Gesetzen gar nicht sah und darum die Gesetze des Rechtes, welche das gesellschaftliche Leben regeln und ordnen, mit den Gesetzen des Wirtschaftslebens identifizierte, die das Ergebnis der freien Entschließungen der nach dem wirtschaftlichen Prinzip Handelnden sind und sich aus der Herrschaft dieses Prinzips über das Handeln der Menschen ergeben. — Denselben Fehler macht auch die administrative Schule der Volkswirtschaftslehre, welche auch spezifische wirtschaftliche Gesetze nicht kennt und die Gesetze des Wirtschaftslebens mit den von der Regierung aus wirtschafts-

politischen Gründen gegebenen Gesetzen verwechselt. Die Folge dieser Verwechslung ist verhängnisvoll. Sie besteht in der Anschauung, daß man im Wirtschaftsleben im Grunde alles, was man wolle, durch gesetzgeberische und administrative Maßregeln erzwingen, daß man also durch sie die wirtschaftlichen Gesetze nach Belieben abändern, modifizieren könne, da es eben gar keine andere Gesetzmäßigkeit als diese gäbe. Weit entfernt jedoch davon, mit den Gesetzen der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens identisch zu sein, stehen die eigentlich wirtschaftlichen Gesetze vielmehr im Gegensatz zu diesen. Sie leisten ihnen unter Umständen unüberwindlichen Widerstand, ähnlich den Naturgesetzen, die sich auch menschlichem Willen nicht fügen. Sind die administrativen Gesetze nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen, so erweisen sich regelmäßig diese als die stärkeren, gegen die sich jene nicht durchzusetzen vermögen."

Hier liegt eine völlige Verkennung des wahren Sachverhaltes vor. Was den ersten Passus anlangt, so werden natürliche Bedingungen mit sozialen Einrichtungen verwechselt. Daß kein Recht der Welt die natürlichen Bedingungen des Wirtschaftslebens verändern kann, ist selbstverständlich; durch keine Rechtsordnung kann bewirkt werden daß z. B. zu dem vorhandenen Boden auch nur ein Atom hinzugefügt würde. Das sind aber keine wirtschaftlichen Momente, sondern natürliche Momente, auf die kein Recht Einfluß hat. Was die sozialen Einrichtungen anlangt, so ist im Gegensatz zu Ehrlich zu bemerken, daß es gerade der schwere methodologische Irrtum der Physiokraten und der klassischen Ökonomie war, daß sie an eine natürliche wirtschaftliche Ordnung geglaubt und um deswillen die Tätigkeit und die Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben abgelehnt haben. Die Vertreter der Sozialwissenschaft dürften mit geringen Ausnahmen heute diesen Standpunkt als überwunden ansehen.

Ähnliches läßt sich auch den Ausführungen von Voigt gegenüber bemerken. Er spricht von wirtschaftlichen Gesetzen und der Verfügung über die Güter, die aus der freien Entschließung der nach dem wirtschaftlichen Prinzip Handelnden hervorgingen. Ich habe schon hervorgehoben, daß es derartige „wirtschaftliche Gesetze" gar nicht geben kann, weil diese Verfügungen über die Güter von vornherein schon festgelegt sind durch bestimmte Rechtsnormen, daß ferner dieses sogenannte wirtschaftliche Prinzip niemals die grundlegende Norm für volkswirtschaftliche Erscheinungen abgeben kann, die vielmehr durch Rechtsnormen bestimmt werden. Also, es kann nicht davon die Rede sein, daß sogenannte wirtschaftliche Gesetze in derselben Weise wie Naturgesetze dem Recht Widerstand leisten, sondern der hier zugrunde liegende Gedanke richtig ausgedrückt könnte nur lauten: es gibt gewisse gesetzliche Normen, die wegen ungenügender Berücksichtigung wirtschaftlicher Zustände wirkungslos bleiben. Diese Tatsache bedeutet also nicht, daß das Wirtschaftsleben stärker sei als das Recht, sondern bedeutet nur, daß schlechte und untaugliche Gesetze unter Umständen die erhofften Wirkungen nicht haben. Dies trifft für alle Gesetze und Rechtsordnungen zu, auch für solche, die sich nicht mit dem wirtschaftlichen Leben beschäftigen.

c) Unter ein und derselben Rechtsordnung könnten sich je nach dem Schalten und Walten der Wirtschaftssubjekte die grundver-

schiedensten Wirtschaftszustände herausstellen, z. B. sei in Deutschland unter derselben Zunftgesetzgebung der Zustand des gewerblichen Lebens ein sehr verschiedener gewesen, je nach dem Verhalten der Zunftmeister, so daß man von einer Periode der Blüte und des Verfalls des deutschen Zunftwesens redet. Man weist hin auf die Kartelle und Trusts in der neueren Zeit, die unser ganzes auf freier Konkurrenz beruhendes Wirtschaftsleben umgestaltet hätten und zwar ohne jede Rechtsänderung nur durch die freiwillige Initiative der beteiligten Wirtschaftssubjekte. Dies ist gewiß zuzugeben; auch wir leugnen keineswegs, daß innerhalb derselben Rechtsordnung sich sehr verschiedene soziale Zustände ergeben können, weshalb wir auch immer den rein formalen Charakter des Rechts betont haben gegenüber dem materiellen und tatsächlichen Charakter der innerhalb des Rechts sich entwickelnden Wirtschaftszustände. Daß dennoch das Recht von entscheidender Bedeutung ist für die eigentliche Grundstruktur des Wirtschaftslebens, kann man aber auch gegenüber diesen beiden besonders prägnanten Beispielen beweisen. Gewiß haben die Zunftordnungen eine sehr verschiedene Bedeutung gewonnen in den verschiedenen Zeitperioden, je nach dem Geiste, in welchem die Zunftbestimmungen ausgeführt wurden. Dies bezieht sich namentlich auf die engherzige egoistische Art, in der zu gewissen Zeiten die Zunftordnungen im Interesse weniger privilegierter Meister ausgenützt worden sind. Es darf nie vergessen werden, daß die Rechtsordnung nur einen *ganz weiten äußeren Rahmen* bildet, innerhalb dessen sich das Wirtschaftsleben entfaltet. Wie fundamental dennoch die Rechtsordnung für das Wirtschaftsleben ist, beweist gerade die Zunftgesetzgebung. Denn möge im einzelnen das Verhalten der Zunftmeister noch so sehr dem gewerblichen Leben ein verschiedenes Gepräge aufgedrückt haben, dennoch war das Zunftrecht in der Hauptsache maßgebend für die ganze Grundstruktur des Wirtschaftslebens. Die Zunftgesetzgebung hat immer die Entfaltung zum kapitalistischen Großbetrieb unmöglich gemacht. Erst nachdem die strengen Fesseln der Zunftgesetzgebung gesprengt waren, konnte das wirtschaftliche Leben sich in der Weise entwickeln, wie es in der Ära der Gewerbefreiheit der Fall war. Diese Ära der Gewerbefreiheit bedeutete aber keineswegs Einführung der freien Konkurrenz in dem Sinne, daß nicht *freiwillige Verabredungen* von Unternehmern über Preise usw. möglich waren. Und so ist auch das Aufkommen von Kartellen und Trusts durchaus kein Beweis dafür, daß die Rechtsordnung für das tatsächliche Wirtschaftsleben nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei. Gerade umgekehrt wird man sagen können: eine auf freiem Arbeitsvertrag, freier Preisbestimmung und überhaupt auf möglichst freier Konkurrenz beruhende Rechtsordnung mußte in gewissen Erwerbszweigen und auf gewisser Entwicklungsstufe zu solchen privaten Abmachungen von einzelnen Unternehmern führen, sobald durch Preisunterbietungen der Konkurrenten die Rentabilität des betreffenden Erwerbszweigs gefährdet war. Alle diese Beispiele, die wir eben angeführt haben, könnten nur dann gegen unsere Auffassung angewandt werden, wenn wir etwa behauptet hätten, daß die Gesetzgebung das Wirtschaftsleben bis in alle Einzelheiten hinein zu *regulieren* fähig wäre. Wir haben immer nur von der Grundstruktur des Wirtschaftslebens gesprochen; ich möchte sogar besonders hervorheben, wie innerhalb

einer bestimmten Rechtsordnung eine große Bewegungsfreiheit besteht für die einzelnen Wirtschaftssubjekte, besonders in der Ära der gewerbefreiheitlichen Gesetzgebung im Gegensatz zur merkantilistischen Periode. Doch liegt hier kein prinzipieller, sondern ein gradueller Unterschied vor. Es wäre irrig, anzunehmen, daß nur dann die Rechtsordnung bestimmend für das Wirtschaftsleben wäre, wenn wie etwa im Zeitalter der merkantilistischen Politik oder in Zeiten sonstiger staatlicher Bevormundungspolitik ein starkes Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben bis zur Einrichtung staatlicher Preistaxen usw. bestünde. Demgegenüber stünde die Zeit der Gewerbefreiheit oder die der privatkapitalistischen Entwicklung als die Epoche, wo das Recht mehr oder minder neutral gegenüber dem Wirtschaftsleben sich verhielte, da hier die Wirtschaftsverhältnisse sich frei entfalteten, wie es dem Charakter der freien Verträge unter den Wirtschaftssubjekten entspräche. Vielmehr ist bei jeder denkbaren wirtschaftlichen Organisation die Rechtsordnung für die Grundstruktur der Volkswirtschaft maßgebend, einerlei, ob diese Rechtsordnung dem Wirtschaftsleben eine starke Bindung oder eine große Ungebundenheit zuweist. — Ich zeigte schon am Beispiel der Zunftperiode, daß selbst in dieser Zeit starker Gebundenheit dem wirtschaftlichen Tun und Lassen der einzelnen Personen immer noch weiter Spielraum bleibt. Umgekehrt ist auch in der Ära der sogenannten freien Konkurrenz nie ein völlig freies Handeln der Wirtschaftssubjekte denkbar. Die rechtlichen Schranken sind für die formale Regelung des Wirtschaftslebens entscheidend, unabhängig davon, ob sie der Willkür der einzelnen Wirtschaftssubjekte einen größeren oder geringeren Spielraum lassen. Dies festzustellen ist nötig, um ein für alle Mal dem Irrtum entgegenzutreten, als ob die „isolierte Wirtschaft“ volkswirtschaftliche Erscheinungen aufweisen könnte, oder als ob man sich überhaupt volkswirtschaftliche Phänomene ohne zugrunde liegende rechtliche Erklärung denken könnte. Andererseits muß aber gerade der Umstand, daß die Rechtsordnung immer nur den weiten äußeren Rahmen für die Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens abgibt, uns vor einer Überschätzung des juristischen Momentes bewahren. Aus diesem Grunde geht die Erklärung Stammlers: „ein ökonomisches Phänomen ist eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen“ zu weit. Sie übersieht, daß die Rechtsordnung nur die äußere Form abgibt; das eigentliche materielle Substrat der wirtschaftlichen Erscheinungen ergibt sich erst aus der tatsächlichen Gestaltung innerhalb dieser Rechtsordnung. Stammler will ferner auch die Klassifikation der wirtschaftlichen Phänomene nach den Artmerkmalen der Rechtsverhältnisse vornehmen. Der Form wird hierbei gegenüber dem Stoff eine zu große Wichtigkeit beigelegt. Denn was ist der Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung? Das Zusammenwirken der Menschen zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung; der Form nach handelt es sich um ein durch gewisse Normen geregeltes Wirken, dem Stoffe nach um die Bedürfnisbefriedigung selbst. Letzteres ist das speziell nationalökonomisch Relevante im Gegensatz zu dem juristischen Interesse, das auf die Form des sozialen Lebens in erster Linie gerichtet ist. Zugegeben also, daß das formale Moment eine notwendige Erkenntnisbedingung nationalökonomischer Sätze ist, so muß doch den, der national-

ökonomische Phänomene erforscht, nicht die Form, sondern die Sache selbst interessieren, d. h. die Frage, wie und in welchem Maße der betreffende Rechtsverband tatsächlich mit Sachgütern und Leistungen versorgt wird, wie diese Güter, Waren usw. an die einzelnen Personen verteilt werden, wo Überfluß, wo Mangel, wo günstige, wo ungünstige Verhältnisse nach dieser Richtung hin vorliegen. Diese, nach Quantität und Qualität zu untersuchenden Verhältnisse der Produktion, Zirkulation, Verteilung und Konsumtion der Güter, um bei dem althergebrachten Schema zu bleiben — bilden das Hauptinteresse des Nationalökonomen; er wird daher den Rechtsverhältnissen, abgesehen von ihrer grundlegenden systematischen Bedeutung, doch nur in dem Maße Gewicht beilegen können, als das Recht verantwortlich gemacht werden kann für die in Frage stehenden ökonomischen Erscheinungen. Allerdings trägt in einem sehr weiten Sinne genommen das Recht allgemein die volle Verantwortung für das wirtschaftliche Tun und Lassen; denn da das wirtschaftliche Leben ein rechtlich geregeltes ist, so ist der Zusammenhang klar: man setze nur den Fall, daß es kein Privateigentum mehr gäbe und so gut wie alles was wir heute an ökonomischen Phänomenen haben, wäre verschwunden und machte ganz anderen Erscheinungen Platz; aber: jede Rechtsordnung, und sei sie auch noch so despotisch, auf wirtschaftlichem Gebiete wird, wie auch Stammler hervorhebt, dem freien Ermessen der Individuen einen gewissen Spielraum lassen. Ist dies aber der Fall, so hängt auch die tatsächliche Gestaltung des Wirtschaftslebens wesentlich von dem Verhalten der Individuen selbst ab. Die Rechtsordnung hat hierauf nur sehr bedingten und indirekten Einfluß, wie Stammler sagt (S. 285): „Das Recht ist alsdann zwar die unerläßliche Bedingung für alle sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, gibt aber keineswegs die unvermittelt bestimmende Ursache für die Entstehung derselben im einzelnen ab. Diese gründen sich vielmehr auf die Initiative der Rechtsunterworfenen und deren tatsächliches Vorgehen innerhalb des geregelten gesellschaftlichen Daseins." — Auf dies Verhalten kommt es gerade wesentlich an; daß dabei stets die Wirkung dieses Verhaltens auf die Gemeinschaft und nicht auf den einzelnen ins Auge gefaßt wird, ergibt sich schon aus dem Wesen aller volkswirtschaftlichen Untersuchungen. Wer ökonomische Phänomene erforscht und darlegt, wird in erster Linie auf die tatsächliche Bedürfnisbefriedigung einer Gemeinschaft zu sehen haben, nicht aber auf die rechtlichen Formen, unter denen sich diese Erscheinungen herausstellen. — Auf die konkrete Art der Verwirklichung, auf die faktische Ausgestaltung der Wirtschaftsgemeinschaft, nicht auf die durch das Recht gebotene Möglichkeit der Verwirklichung kommt es an.

Wer das wichtige Phänomen der Lohnveränderungen, speziell etwa das Steigen der Arbeitslöhne in der Industrie betrachtet, würde nach Stammler gleichartige Rechtsverhältnisse nach quantitativen Momenten betrachten: das Rechtsverhältnis, daß ein Kapitalbesitzer im freien Lohnvertrage einen Lohn stipuliert, tritt hier aber völlig zurück: denn es handelt sich hier darum, wieviel an Lohn gegeben wird. Das Gesetz schreibt kein Lohnminimum und Lohnmaximum vor; da interessiert den Nationalökonomen, wie das faktische Machtverhältnis der Interessentengruppen im Hinblick auf die Lohnhöhe

sich gestaltet; es ist ein Phänomen der Güterverteilung, das selbstverständlich, wenn man bis auf die Wurzeln zurückgeht, aus einem Rechtsboden erwachsen ist. Innerhalb derselben Rechtsordnung kann je nach der Gesinnung der Arbeitgeber und ihrer Auffassung des Lohnvertrages die Lohnhöhe im einzelnen Falle eine sehr verschiedene sein und dieselbe Lohnhöhe kann nach den Konsumtionsgewohnheiten der einzelnen Arbeiter wirtschaftlich etwas sehr Verschiedenes bedeuten. Bei der nationalökonomischen Betrachtung wird eine Erhöhung des Nominallohnes betrachtet werden müssen in Rücksicht auf eine etwaige Erhöhung der Lebensmittelpreise, auf zeitweilige Arbeitslosigkeit usw. Kurz, alle diese Momente, die hier erwogen werden, betreffen die quantitativen Verhältnisse der Bedürfnisbefriedigung. Ja, selbst das rein persönliche, durch Gesetz gar nicht vorzuschreibende Verhalten des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer, die Art seines persönlichen Verkehrs kann von sehr großer sozialer Bedeutung sein. Die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit, die als ein bemerkenswertes Phänomen namentlich in der englischen Großindustrie hervortritt, hat sich, was die erwachsenen Arbeiter anlangt, ohne Eingreifen der Gesetzgebung vollzogen, vielfach im eigenen Interesse der Arbeitgeber; infolge der machtvollen Stellung englischer Arbeiterverbände, und unter dem Einfluß anderer derartiger Faktoren ist sie erfolgt. Gewiß liegen auch hier Rechtsverhältnisse vor, denn das ganze Arbeitsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis; aber an diese juristische Form, an die dabei abgeschlossenen Arbeitskontrakte denkt der Sozialökonom nicht, sondern an die erleichterte Arbeitsleistung, an den erhöhten Lebensgenuß, an den größeren Anteil am Kulturleben, der hierdurch dem Arbeiter ermöglicht ist.

Ein wichtiges sozialökonomisches Phänomen ist die immer häufigere Bildung von Ringen, Kartellen, Syndikaten, Trusts usw. — eine Menge von rechtlichen Formen haben sich herausgebildet von der einfachen Preiskonvention bis zu den amerikanischen Trusts; — nicht diese Rechtsverhältnisse erscheinen jedoch dem Nationalökonomen als das Essentielle, sondern die Frage, ob und inwieweit hierdurch eine Konzentration des Vermögens, eine Stärkung des Kapitalismus herbeigeführt wird usw. — ja es kann unter Umständen dieselbe volkswirtschaftliche Wirkung erzielt werden, ohne daß irgendeine rechtliche Abmachung dieser Art vorliegt — wenn z. B. ein einzelner eine bestimmte Produktion faktisch monopolisiert hat. — Wie die Güterproduktion durch derartige monopolistische Tendenzen umgestaltet, die Güterverteilung beeinflußt wird, das macht das nationalökonomische Interesse aus. Wenn zwei juristisch völlig gleichlautende Abmachungen vorliegen, die eine Preiskonvention zwischen einer Reihe von Produzenten herbeiführen sollen, so können diese doch zwei nationalökonomisch ganz verschiedene Phänomene sein, wenn die eine Konvention abgeschlossen ist, um einem ruinösen Preissturze vorzubeugen, die andere, um einzelnen Produzenten den Vorzug einer hohen Preisstellung zu garantieren.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß ich nicht deshalb gegen Stammlers Auffassung der ökonomischen Phänomene polemisiere, weil ich bei der Betrachtung der letzteren von der Rechtsordnung abstrahieren will. Aber die juristischen Gesichtspunkte

dürfen nicht ungebührlich in den Vordergrund treten zu ungunsten der hier wesentlichen wirtschaftlichen Gesichtspunkte. — Auch in anderer Hinsicht möchte ich Bedenken gegen die Stammlersche Definition der ökonomischen Phänomene äußern. Für Stammler ist wesentlich zum Begriff eines ökonomischen Phänomens die Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit seines Eintretens; „die Feststellung eines ökonomischen Phänomens führt den Gedanken einer Notwendigkeit mit sich; den Gedanken, daß unter dieser betreffenden sozialen Regelung bei obwaltenden Umständen es sicher so kommen mußte, wie es geschehen". — Allerdings will Stammler diese Notwendigkeit in keiner Weise im Sinne einer exakten Kausalität gemeint wissen; er versteht unter Notwendigkeit, daß auf Grund gehäufter Beobachtungen man zu dem Schlusse berechtigt sei, daß auch eine gleichmäßig wirkende Ursache vorhanden sei — und da das Recht in letzter Linie für die Gestaltung des Wirtschaftslebens die Verantwortung trage, so folgert Stammler daraus, daß die ökonomischen Phänomene als die notwendige Folge einer bestimmten Rechtsordnung aufgefaßt werden müßten. —

Sollen tatsächlich die ökonomischen Phänomene in dieser Weise als unabweisbare und unveränderliche Konsequenzen einer bestimmten Rechtsordnung betrachtet werden, so muß daraus folgen, daß der Kreis der ökonomischen Phänomene nur ein äußerst geringer sein kann und daß eine Menge gerade der interessantesten und wichtigsten volkswirtschaftlichen Erscheinungen außer Betracht bleiben müßte. Die Notwendigkeit gewisser wirtschaftlicher Erscheinungen ist in gewissen Fällen klar gegeben auf Grund bestimmter rechtlicher Normen, z. B. Geld ist eine notwendige Erscheinung für eine auf Privateigentum, Arbeitsteilung und Tauschverkehr basierte Wirtschaftsordnung; der Arbeitslohn ist ein notwendiges ökonomisches Phänomen unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrages — aber nicht notwendig ist eine bestimmte Höhe des Geldwerts, der häufig ganz zufälligen Schwankungen unterliegt, nicht unvermeidlich eine gewisse Höhe des Arbeitslohnes, wo ebenfalls viele unberechenbare Momente mitspielen: Überproduktion, Krisen und Arbeitslosigkeit sind kaum vermeidlich bei der planlosen Produktionsweise, wie sie sich unter dem Privateigentum und dem Systeme der freien Konkurrenz herausgestaltet hat: aber in welchem Maße und in welchem Umfange diese Erscheinungen auftreten, ist nicht notwendig bestimmt. Je nach dem Grade der Vorsicht resp. der Spekulationssucht im gewerblichen Leben können die genannten Erscheinungen sehr verschieden sein; auf dieses quantitative Moment kommt es aber für die nationalökonomische Betrachtung an. Danach bemißt sich, ob die Krise z. B. aufgefaßt werden kann als Spekulationskrise, als heilsame Strafe für einzelne waghalsige Spekulanten, oder ob sie eine das ganze Erwerbsleben tief erschütternde Katastrophe ist; nur nach Prüfung des einzelnen Falles läßt sich entscheiden, ob hier eine „notwendige" Folge eines bestimmten Rechtssystems oder vereinzelte Auswüchse und Ausschreitungen vorliegen. Nur in seltenen Fällen läßt sich von „Notwendigkeit" und „Unvermeidlichkeit" sprechen.

Die bisherigen Ausführungen haben die große Bedeutung der Rechtsordnung für das Wirtschaftsleben, aber auch ihre Schranken dargetan. Diese Schranken sind so große, daß man ge-

legentlich gemeint hat, daß neben der offiziellen staatlichen Gesetzgebung noch eine zweite private Gesetzgebung aus dem wirtschaftlichen Verhalten machtvoller Faktoren im sozialen Leben hervorgehe.

Es ist bekannt, wie innerhalb der Rechtsordnung und neben der Rechtsordnung unter Umständen so weitgehende Einflüsse privater Art stattfinden können, daß man oft geneigt ist, von einer privaten Gesetzgebung neben der eigentlichen staatlichen Gesetzgebung zu sprechen. Die englischen Banknoten waren erst vom Jahr 1833 ab gesetzliches Zahlungsmittel; tatsächlich hatten sie diese Funktion schon seit 1797, da 3000 der angesehensten Kaufleute und Bankiers sofort nach der Einstellung der Einlösungspflicht sich bereit erklärt hatten, ihre Zahlungen untereinander in Banknoten zu geben und zu nehmen. Plenge hat in seinem Werk: „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt" gezeigt, wie wenig man allein aus dem Reichsbankgesetz über die wirkliche Reichsbankpolitik und ihren Einfluß auf den Geldmarkt und Kapitalmarkt entnehmen kann, wie stark vielmehr die Verwaltungsgrundsätze hier maßgebend sind für die wirkliche Gestaltung der Reichsbanktätigkeit[7]): „Gerade die Reichsbank ist ein interessanter Beweis dafür, wie wenig in einem Gesetz stehen kann, was in der Praxis das allerwichtigste ist, und wie wenig für die Praxis manches bedeutet, was im Gesetz einen großen Raum einnimmt." Mit Bezug auf die Diskontpolitik, von der im Gesetz gar nicht die Rede ist, zeigt Plenge, wie man hier von einer Gesetzgebung unter der Hand sprechen könne[8]). Was Plenge „Gesetzgebung unter der Hand" nennt, würde man richtiger so kennzeichnen, daß die tatsächliche Gesetzgebung bewußt oder unbewußt, absichtlich oder unabsichtlich den beteiligten Wirtschaftssubjekten eine große Macht und Bewegungsfreiheit überläßt. So groß aber die Macht der einzelnen Menschen sein mag, es ist keine Macht contra legem, sondern intra legem, und es liegt erst recht ein Beweis vor, wie stark die Rechtsordnung das Wirtschaftsleben bestimmt, nämlich auch in den Fällen, wo es unter Umständen einzelnen Personen eine solche Macht überläßt, daß man direkt von einem Staat im Staate sprechen kann.

Aber woran unter allen Umständen festgehalten werden muß und woran auch die größten Machtbefugnisse einzelner nichts ändern werden, ist dieses, daß immer die Grundstruktur der Volkswirtschaft durch die Rechtsordnung festgelegt ist. So hat auch die machtvollste Ausbildung von Kartellen und Trusts nichts an dem individualistischen Grundcharakter unserer Volkswirtschaft geändert, im Gegenteil, sie bilden in gewisser Hinsicht eine fast unvermeidliche Ergänzung einer solchen Ordnung. Unbedingt abzulehnen ist allerdings von unserem Standpunkt die Meinung, daß sich die Ohnmacht des Rechts gegenüber dem Wirtschaftsleben dadurch zeige, daß z. B. in Deutschland die sozialistische Wirtschaftsordnung eingeführt werden könnte, ohne daß das Bürgerliche Gesetzbuch irgendwie geändert zu werden brauche. Diesen Gedanken sprach Max Weber auf dem ersten deutschen Soziologentage aus[9]): „Es wäre gar nicht ausgeschlossen, daß bei vollem Bestehenbleiben des Bürgerlichen Gesetzbuches eine sozialistische Gesellschaftsordnung entstehen könnte. Daran besteht nicht der geringste Zweifel, denn das Bürgerliche Gesetz-

buch hindert in keiner Weise, daß via facti, sei es der Staat, sei es irgendeine andere Gemeinschaft kauft, was sie will, die Produktionsmittel sich im Wege des durch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst privatrechtlich geordneten Kaufes zueignet. Die Frage ist natürlich: ob sie es faktisch kann oder will. Das ist höchst unwahrscheinlich. Aber nicht das Bürgerliche Gesetzbuch ist es, was sie daran hindert. Und es würde dann, wenn dies geschähe — wir müssen uns einmal auch auf den Boden dieser immerhin denkmöglichen Situation stellen — es würden, wenn dies geschähe, allerdings kolossale Massen von Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zwar als Rechtssätze fortbestehen, aber, wie man sich auszudrücken pflegt, ‚die praktische Bedeutung verloren' haben. Es kann nun einen Begriff der Rechtsordnung geben, der diese Wandlung der praktischen Bedeutung als eine Wandlung der Rechtsordnung erklärt. Das gebe ich ohne weiteres zu. Das wäre aber dann ein soziologischer und kein juristischer Begriff von ‚Rechtsordnung'. Aber unsere Rechtsordnung in juristischem Sinn des Wortes könnte ungeändert weiter bestehen, ohne im allermindesten dem Bestand dem Entstehen und dem Fortbestehen einer im strikten Sinne des Wortes sozialistischen Gesellschaftsordnung entgegenzustehen. Daraus ergibt sich nicht etwa, daß Recht und Wirtschaft keinen gegenseitigen Einfluß aufeinander haben — im Gegenteil: ein solcher ist in stärkstem Maße vorhanden — wohl aber: daß keinerlei eindeutige, ‚funktionelle' Beziehung zwischen ihnen besteht, sondern ein nach Maß und Art von Fall zu Fall zu untersuchendes gegenseitiges Beeinflussungsverhältnis." — Dieselbe Meinung vertrat Kantorowicz, indem er sagte[10]: „Im übrigen stimme ich auch darin mit Herrn Max Weber überein, daß tatsächlich unsere Rechtsnormen dieselben bleiben können, wenn unsere Wirtschaft sich vollständig ändert. Das hängt eben zusammen mit dem hypothetischen Charakter der Rechtsnorm. Alle Rechtsnormen sagen ja nur, wenn der und der Tatbestand eintritt, soll die und die Rechtsfolge eintreten. . . .

Und um ein Beispiel aus dem bürgerlichen Rechte zu erwähnen: Unser ganzes kapitalistisches Wirtschaftsleben steckt in einem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im § 950, worin es heißt, daß, wenn jemand aus einem ihm nicht gehörigen Stoff eine neue Sache herstellt, daß dann das Eigentum dem Hersteller zugehöre. Unter Hersteller ist da aber nun zu verstehen der Kapitalist, der das Eigentum an den Maschinen besitzt. Wenn wir eine sozialistische Ordnung hätten, dann würde einfach als Hersteller die Gesellschaft gelten, nicht etwa der manuelle Arbeiter, und so würde man wiederum diesen Paragraphen auslegen müssen in einem vorkapitalistischen Zustand. Also tatsächlich können diese ganzen tatsächlichen Rechtsverhältnisse verändert werden, und die Rechtsnorm könnte doch bestehen bleiben."

Diese Auffassung scheint mir irrig zu sein. Auf den einzelnen § 950, auf Grund dessen etwa sämtliche Produktionsmittel von irgendeiner Gemeinschaft aufgekauft werden können, kommt es nicht an, denn dieser Paragraph ist wie alle Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zugeschnitten auf eine individualistische Rechtsordnung und aus dem ganzen Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuches und aller übrigen deutschen Reichsgesetze ist diese Gesetzgebung zu erklären. Eine sozialistische Rechtsordnung würde

eine völlige, prinzipielle Umwandlung der ganzen Grundlage unserer Rechtsordnung voraussetzen und damit wäre auch die Bedeutung aller unserer Rechtsbücher vollkommen hinfällig geworden. Denn was soll uns das Bürgerliche Gesetzbuch noch bedeuten mit seinen Bestimmungen über Pacht und Miete, wenn es keine Pächter und Mieter mehr gibt, über Privateigentum und Erbrecht, wenn alles dieses beseitigt ist? In diesen Behauptungen scheint mir eine Übertreibung zu liegen und es ist im Gegenteil gerade ein Gesetzbuch wie das Bürgerliche Gesetzbuch so recht geeignet, auf jeder Seite zu zeigen, wie sehr auch ein solches grundlegendes und für viele Generationen berechnetes Gesetzbuch auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung zugeschnitten ist und daß für eine grundsätzlich neue Wirtschaftsordnung auch gänzlich neue Rechtsgesetze und Rechtsnormen eintreten müßten.

Es spricht für unsere Auffassung, daß gerade der Jurist, der vom sozialistischen Standpunkt aus den Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch scharf kritisiert hat, erklärte, daß dieses Gesetzbuch in keiner Weise imstande sei, sozialistischen Tendenzen zum Durchbruch zu verhelfen, da es völlig auf dem Boden der individualistischen Ordnung stünde. Ich meine Anton Menger in seiner Schrift: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen[11]: „Es wäre nicht schwer" — sagt Menger — „den Entwurf vom Standpunkt der sozialistischen Rechtsideen einer Beurteilung zu unterziehen. Dennoch würde ich aber ein solches Vorgehen als verfehlt und als unzweckmäßig erachten. Die Verfasser des Entwurfes hatten die Absicht und die Aufgabe, ein Gesetzbuch auf rein privatwirtschaftlichen Grundlagen zu liefern, und jede fruchtbare Kritik ihrer Arbeit wird deshalb auch diese Grundlagen als gegebene Tatsachen auffassen müssen." An anderer Stelle sagt er[12]: „In Wirklichkeit ist nämlich das Sachenrecht, wie es uns der deutsche Entwurf nach dem Muster anderer Gesetzbücher bietet, nichts als eine vollständige Entfaltung des Privateigentums." Wenn somit Menger darauf verzichtet, den Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom sozialistischen Standpunkt aus zu kritisieren, da er mit Recht meint, daß für eine sozialistische Wirtschaftsordnung auch ein grundverschiedenes neues Recht geschaffen werden müsse, so hat er seine Kritik darauf gerichtet, zu untersuchen, ob das Bürgerliche Gesetzbuch innerhalb des Rahmens einer privatwirtschaftlichen Rechtsordnung den Interessen der besitzlosen Volksklassen gerecht werde. Er kommt zu einem verneinenden Ergebnis[13]: „Der deutsche Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nun das erste umfassende Gesetzeswerk, welches zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo die besitzlosen Volksklassen sich in Deutschland wie in anderen Ländern zu einer gewaltigen Macht emporgeschwungen haben und wo diese Veränderung der Machtverhältnisse von der deutschen Reichsgesetzgebung selbst durch eine umfassende Sozialreform anerkannt worden ist. Jetzt war daher auch der Zeitpunkt gekommen, die bürgerlichen Gesetze — sei es auch unter Festhaltung aller wesentlichen Konsequenzen des Privateigentums — im Interesse der Armen zu revidieren und dadurch den übrigen Völkern der Welt ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben." Menger macht den Juristen zum Vorwurf, daß sie die soziale Seite der Rechtsordnung viel zu wenig beachtet hätten[14]: „Der soziale Gegensatz, der die Bürger der Kulturstaaten immer mehr

in zwei Lager scheidet, die sich mit steigender Feindseligkeit gegenüberstehen, ist zu einem beträchtlichen Teile auf diese Einseitigkeit des Juristenstandes zurückzuführen.“ Er hielt die Juristengeneration seiner Zeit für gar nicht imstande, diese soziale Betrachtung vorzunehmen[15]): „Freilich die gegenwärtige Juristengeneration, welche fast ausnahmslos in der grausamen Schule des römischen Rechts aufgezogen ist, wüßte von der ihr zugestandenen freien Stellung kaum den richtigen Gebrauch zu machen; ihr würden nach wie vor die überlieferten Formeln vorschweben und sie würde so auf einem Umweg den heutigen Rechtszustand festzuhalten suchen.“ — Vom ehelichen Güterrecht sagt er[16]): „Hier ist an den Bestimmungen des Entwurfs sofort der einseitige und parteiische Geist unseres Juristenstandes wahrzunehmen, der sich lediglich als Vertreter der besitzenden Klassen fühlt.“ Wir fragen: sind die Vorwürfe Mengers nach dieser Richtung berechtigt? Ist es wahr, daß die sozialpolitischen Ideen dem Bürgerlichen Gesetzbuch ganz fremd geblieben sind? Ich glaube, man wird das Gegenteil behaupten dürfen. Das Bürgerliche Gesetzbuch kann man gerade als einen Beweis für die Behauptung anführen, wie sehr die Gesetzbücher sich veränderten volkswirtschaftlichen Auffassungen anpassen müssen. Zweifellos ist das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber dem gemeinen Recht, dem römischen Recht und der Mehrzahl der Partikularrechte sehr stark von neueren sozialpolitischen Ideen beeinflußt. Nicht als ob es einen radikalen Bruch mit den Grundgedanken der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung angebahnt hätte, aber doch in der Weise, daß viele Einzelbestimmungen und auch manche Neuerungen genereller Art einen großen Wandel der sozialen Auffassung gegenüber älteren Rechtsbüchern aufweisen. In einer lesenswerten Schrift hat Gröber[17]) die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Arbeiterstand geschildert. In geschickter Auswahl hat er eine Reihe neuer Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt, um zu zeigen, wie das Bürgerliche Gesetzbuch seinen Vorgängern durch größere Berücksichtigung der Interessen des Arbeiterstandes überlegen sei. Man kann die dortigen Ausführungen Gröbers verallgemeinern. Viele der von ihm angeführten Bestimmungen sind nicht nur für den Arbeiterstand, sondern auch für andere Klassen von großer Bedeutung. Die meisten von ihm angeführten Beispiele sind typisch für den allgemeinen Wandel des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem gemeinen Recht und den Partikularrechten, daß nicht so sehr der starre Charakter der Verträge bindend sein solle, sondern daß vielfach die Verträge der Parteien als nichtig erklärt werden, wenn dadurch wichtige Interessen derjenigen Partei geschädigt werden, die im Vertragsverhältnis die wirtschaftlich schwächere ist[18]). Ich möchte dies an einigen von Gröber angeführten Beispielen zeigen. Es gehört dahin der § 138 über den Wucher. Der große Fortschritt, der hier erzielt wurde gegenüber der früheren Gesetzgebung beruht darin, daß damit generell jede Art von Wucher, nicht nur der gewohnheits- oder gewerbsmäßige Wucher zivilrechtlich für nichtig erklärt wird. Es sollte fortan jedes Wuchergeschäft, gleichviel welchen Charakters, nichtig sein. Der Einfluß der deutschen sozialpolitischen Gesetze aus dem Ende des neunzehnten Jahrhunderts, besonders der Zwangsversicherungsgesetze und der Arbeiterschutzgesetze, sowie der ihnen zugrunde-

liegenden sozialen Anschauungen zeigt sich deutlich in gewissen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, besonders in dem auch von Gröber hervorgehobenen § 617 über die Pflicht des Dienstberechtigten bei einem dauernden und die Erwerbstätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig und hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse: wenn der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, so hat der Dienstberechtigte im Falle der Erkrankung des Dienstverpflichteten für dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu sorgen. Ferner die Bestimmung des § 618 Abs. 2, wonach der Dienstberechtigte gegenüber den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Verpflichteten in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen hat, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Von großer sozialer Bedeutung ist auch § 343, welcher erlaubt, eine vertragsmäßig vereinbarte Strafe auf Antrag des Schuldners auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, während nach gemeinem Recht und den meisten Partikularrechten es der freien Vereinbarung der Parteien überlassen war, die Höhe der Konventionalstrafe zu bestimmen. Von einschneidender Wichtigkeit sind die Bestimmungen über das Mietverhältnis. Schon der Grundsatz des § 571: Kauf bricht nicht Miete, bedeutet gegenüber dem im gemeinen Recht und den meisten Partikularrechten enthaltenen Grundsatz: Kauf bricht Miete, eine Besserstellung des in der Regel wirtschaftlich schwächeren Teiles der beiden Parteien. Wie weit die Tendenz des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht, selbst abgemachte Vertragsbestimmungen als hinfällig zu erklären, wenn es sich um Wahrung wichtiger sozialer Interessen handelt, zeigt besonders der § 544, wonach der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn die Benutzung der Wohnung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist und dies auch dann, wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit der Wohnung beim Abschlusse des Vertrages gekannt hat, oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat. Diese Bestimmung ist getroffen im Hinblick auf die zahlreichen, in der Großstadt vorkommenden Fälle, wo Wohnungssuchende, um überhaupt unterzukommen, auch gesundheitsschädliche Wohnungen mieten und unter Umständen bereit sind, vertragsmäßig auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund dieser Schädlichkeiten zu verzichten.

Es wäre ein Leichtes, derartige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in großer Zahl hinzuzufügen. Ich möchte aber hier nur auf die generellen Vorschriften dieses Gesetzbuches hinweisen, wonach in zahlreichen Fällen die Entscheidung des Richters zu treffen ist nach „Treu und Glauben", nach der „Verkehrssitte", nach „billigem Ermessen" usw. Der Richter hat also zu entscheiden auf Grund seiner Beurteilung der Sittlichkeit, der Angemessenheit, der sozialen Gerechtigkeit usw. im einzelnen Fall. Stammler hat die große Bedeutung dieser allgemeinen Anweisungen an den Richter eingehend nachgewiesen[19]): „In diesem Sinne gründet das Bürgerliche Gesetzbuch den Einfluß des Irrtums für eine abgegebene Willenserklärung

auf eine ‚verständige Würdigung des Falles'. Die Endigung von Schuldverhältnissen wird erlaubt, sobald „ein wichtiger Grund" vorliegt. Die Erfüllung einer „sittlichen Pflicht" wird als diejenige einer natürlichen Rechtsverbindlichkeit allgemein aufgestellt. Das „billige Ermessen" wird in weitgehender Weise für maßgeblich erklärt; und umgekehrt ein Vorgehen verworfen, wenn es offenbar der Billigkeit widerspricht. Und es wird nicht nur, wie wir wissen, die Auslegung von Verträgen und die Erfüllung von Schuldverhältnissen allgemein auf „Treu und Glauben" gestellt, sondern diese Richtung der Erwägung und Beurteilung auch in sonstigen besonderen Tatbeständen ausdrücklich noch eingeführt. — Ich betone aber nochmals, daß es sich nicht nur um Fortführung unabgeschlossener Gedanken in einer größeren quantitativen Vollständigkeit handelt. Der Schwerpunkt unserer Frage liegt darin, daß alle Einzelbestimmungen an sich erlaubter und gültiger Geschäfte und ebenso alle ergänzenden Rechtssätze, die das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung gestellt hat, nur unter der Einschränkung gelten sollen, daß sie im besonderen Falle nach Treu und Glauben das richtige Ergebnis liefern. — Und das hat in solcher Allgemeinheit noch kein Gesetzbuch der Welt für den Austrag bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten einzusetzen den Mut gehabt." Stammler knüpft daran die Bemerkung: „Freilich werden damit sehr gesteigerte Anforderungen an unseren Richter- und Anwaltsstand gestellt. Mehr denn bislang werden wir gute Juristen gebrauchen." Als Nationalökonom möchte ich hinzufügen: vor allen Dingen Richter, die einen Blick für die konkrete wirtschaftliche Sachlage des einzelnen Falles besitzen. Der Zusatz, der zu „Treu und Glauben" im Gesetzbuch hinzugefügt ist, „mit Rücksicht auf Verkehrssitte"[20]), den Stammler als selbstverständlich und überflüssig betrachtet, scheint mir um deswillen wichtig, weil er hinweist auf das wirtschaftliche, das „Verkehrsmoment", mit anderen Worten, bei derselben Sachlage kann die Entscheidung in verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen, wenn sich inzwischen die Verkehrsgebräuche und Verkehrssitten geändert haben[21]). Zu der ethischen Grundstimmung, aus der heraus nach Stammlers näheren Ausführungen der Richter zu entscheiden hat, muß hinzutreten eine sorgfältige Abwägung nach den konkreten wirtschaftlichen Umständen des einzelnen Falles.

Nachdem der eben genannte Rechtsphilosoph schon in seinem Werk „Das Recht der Schuldverhältnisse" viele Einzelanwendungen seiner Ideen auf praktische Rechtsfragen gegeben hatte, hat er in einem umfassenden Werke „Die Lehre vom richtigen Recht" (Berlin 1902) die Aufgabe zur Durchführung unternommen, wie aus seinen Lehren von sozialem Ideal sich eine Theorie des richtigen Rechtes ableiten lasse und die Theorie auf das praktische Rechtsleben anzuwenden sei. Es ist hier die Lehre vom richtigen Recht als Teil einer idealen Weltanschauung vorgetragen, und zwar gibt der Gemeinschaftsgedanke im Gegensatz zur individualistischen Willkür das Leitmotiv zu Stammlers Ideengängen ab. Der Nationalökonom wird gern seinem Satze zustimmen: „Immer wieder stößt man auf den naiven Glauben — durch den ökonomischen Liberalismus stark eingewurzelt, — als wenn im gesellschaftlichen Leben Individuen einander gegenüberständen mit eigenen Rechten und Machtvollkommenheiten, unabhängig von der sozialen Ordnung, die nun mit staatlichem Gebote nur nebenher ginge." Man hat Stammler als

einen Vertreter der ethischen Nationalökonomie bezeichnet. Dieses trifft nicht zu. Stammler hat in ganz eigenartiger Weise den systematischen Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht klargelegt, während die ethische Nationalökonomie nur die Wichtigkeit des staatlichen Einwirkens in das volkswirtschaftliche Getriebe betont hat, sich aber in den sozialphilosophischen Erwägungen, welche die Stärke der Stammlerschen Lehre ausmachen, durchaus von ihr unterscheidet. Inhaltlich hat Stammlers Lehre viel Verwandtschaft mit den Bestrebungen mancher Vertreter des sogenannten Kathedersozialismus. Meine Bedenken gegenüber Stammlers Lehre vom richtigen Recht im Speziellen gehen darauf, ob sich nicht im einzelnen bei der Anwendung dieser Lehre auf die unendlich komplizierten Verschlingungen des praktischen Wirtschaftslebens bedeutende Schwierigkeiten ergeben. Die Entscheidungen, die der Richter hier treffen soll, können sich meines Ermessens nicht immer so zweifellos und objektiv aus den Grundsätzen, die Stammler aufgestellt hat, ableiten lassen. Auch die Entscheidungen, die Stammler selbst gefällt hat, erscheinen mir nicht in allen Fällen zweifelsfrei. Ich greife einzelnes heraus:

1. Z. B. erwähnt Stammler den viel umstrittenen § 616 BGB.: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird." — Mit Recht erklärt Stammler, daß dieser Paragraph nur ergänzendes Recht gibt und nur eintritt, wenn der Vertrag nichts über diese Frage enthält; für den Fall, daß der Arbeitsvertrag die Bestimmung von § 616 ausschließt, müsse aber, wie jeder Dienstvertrag, auch dieser nach Treu und Glauben ausgeführt werden, daher der Schaden nicht einseitig von einer Partei getragen werden dürfe, sondern zu teilen sei zwischen beiden Parteien. „Das Gesetzbuch", sagt Stammler, „nimmt mit Grund an, daß nach den tatsächlichen Unterlagen unserer sozialen Erscheinungen der zu tragende Schaden keineswegs auf beiden Seiten einfach rechnerisch gleich sei: bei dem Arbeiter der nichtverdiente Lohn, bei dem Unternehmer ein ebensogroßer Verlust in entgangener Arbeitsleistung. Vielmehr wird es in der Regel so stehen, daß bei vorübergehender Verhinderung eines einzelnen Arbeiters bei diesem zwar ein sicherer Nachteil eintritt, dagegen in dem Gesamtbetriebe, in dem er beschäftigt ist, entweder gar kein oder ein geringer Schaden empfunden wird. Das ist dann in jedem einzelnen Falle festzustellen und nach der vorhin eingesetzten Methode auszugleichen"[22]). Wenn dagegen § 616 angewendet werden müsse, so dürfe nicht einfach nach einer absoluten Grenze für den Ausdruck nicht erhebliche Zeit gefragt werden; die Regel sei im ganzen zu verstehen, sie meine, dem Arbeiter sei sein Lohn solange fortzuzahlen, als nicht durch sein Fernbleiben dem Unternehmer im Gesamtbetriebe ein Schaden erwachse, welcher der zu zahlenden Vergütung gleich oder überlegen sei. Mir scheint diese Auslegung irrig; an irgendwelchen Zusammenhang zwischen dem Schaden der beiden beteiligten Parteien und ihren beiderseitigen Ansprüchen ist nicht gedacht worden. Der Schaden, den ein großer Betrieb auch durch längeres Fernbleiben eines Arbeiters erleidet,

dürfte in der Regel minimal sein, ja unter Umständen z. B. in Zeiten schlechten Geschäftsganges dürfte gar kein Schaden vorhanden sein. Der Ausdruck „nicht erheblich“ kann wohl nur verstanden werden in Rücksicht auf die Dauer des Lohnvertrags des Arbeiters und ähnliche Umstände. Man sieht, es kommt auf die genaue Erwägung der sozialwirtschaftlichen Verumständung des einzelnen Falles an[23]).

2. Stammler zählt zu den Geschäften, die als wucherisch nach § 138 BGB. anzusehen wären, folgendes: „Brauereien geben an unvermögende Gastwirte Darlehen, um eine Wirtschaft zu erwerben, in der das Bier der Geberin verkauft werden soll. Das Darlehen übersteigt häufig das Fünffache des zu erwartenden jährlichen Umsatzes und die Darlehnsnehmer kommen in eine gänzliche Abhängigkeit von der Verleiherin, nach deren nunmehrigem unbegrenzten Belieben.“ Ich möchte auch dieser Entscheidung nicht beitreten; gewiß, die Abhängigkeit des Gastwirtes von der Großbrauerei ist vorhanden; ist die „Abhängigkeit“ aber immer etwas sozial Bedenkliches? Ist ein solcher Zustand nicht bedeutend besser, als wenn der Gastwirt bei vielen kleinen Geldgebern Personalkredit nähme und hierdurch in viel schlimmere Lage, vielleicht in Vermögensverfall geriete? Die Tatsache der Abhängigkeit allein, wie sie in dem angeführten Falle vorliegt, kann also als etwas Antisoziales noch nicht angesehen werden.

3. Schwierig dürfte auch die Entscheidung im Falle des Boykotts sein; in der Regel, meint Stammler, müsse der in Verruf Erklärte mißbräuchlich behandelt sein, denn eine solche Verbindung gegen ihn bezwecke in ihrem Inhalt, ihn von der sozialen Mitgliedschaft nach Willkür der Boykottierenden auszuschließen und jene ihm bloß bei Gefügigkeit unter das subjektive Bestimmen dieser zu gestatten. So widerspräche der widerrufende Vertrag den Grundsätzen des richtigen Rechts und sei für keinen der Beteiligten gültig und rechtswirksam. Stammler legt das Gewicht auf die Willkür der Boykottierenden. Mir scheint das Moment der Willkür nicht das entscheidende zu sein. Wenn die Flaschenbierhändler einer Stadt die Brauereien boykottieren, weil der Bierpreis erhöht ist, so sind die Brauereien in der Tat der Willkür ihrer Hauptabnehmer preisgegeben; ob aber das ganze Vorgehen der Flaschenbierhändler gut oder verwerflich ist, hängt davon ab, ob die Preiserhöhung des Bieres sachlich gerechtfertigt war oder nicht. Es dürfte sehr schwer für den Richter sein, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Brauereigewerbes so zu überblicken, um hier das „Richtige“ herauszufinden. Wenn die Frauen in einigen englischen Städten sich vereinigen und beschließen, die Ladengeschäfte zu boykottieren, wo nach ihrer Ansicht die Verkäuferinnen nicht die erforderliche humane Behandlung erfahren, so dürfte auch in diesem Falle die Prüfung sehr schwer sein, ob wirklich die Handlungsweise der Ladeninhaber sachlich gerechtfertigt ist oder nicht.

4. Vollends in eine schwierige Lage gestellt ist aber der Richter, wenn er die Lehre von richtigem Recht gegenüber den Kartellen, Syndikaten usw. anwenden soll. Stammler meint zwar[24]), daß „wir in den monopolisierenden Kartellen in gewissen Zuständen einen dankbaren Weg zu sachlich gutem Zusammenwirken haben“. Aber er erklärt andererseits, daß Kartell und Ring auch wieder nur

Ausflüsse von privaten Entschlüssen seien: „Es sind Verbindungen zu persönlichen Zwecken; insofern erscheinen sie selbst der Gefahr ausgesetzt, daß sie Mittel eines Mißbrauches werden, sei es für die in ihnen Verbundenen oder für den Verbrauchenden, dem nun nach subjektivem, willkürlichem Wollen die Güter vorenthalten werden." Stammler meint, daß jede einzelne Frage für sich nach den Grundsätzen des Teilnehmens zu prüfen sei: „Das einzelne Mitglied des Ringes darf nicht eine Bindung eingegangen sein, bei deren Durchführung es von der eigenen Betätigung am wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen und dem bloßen Entschließen von anderen preisgegeben wäre. Es muß noch weiterhin in der Lage sein, in objektiver Weise seine Zwecke zu verfolgen und die Entscheidung darüber nicht lediglich von einem oder mehreren anderen nach deren beliebigem Festsetzen zu empfangen. Das Gericht hat zu prüfen, inwiefern in dem Sinne der gegenseitigen Verhaftung ein für beide Teile objektiv erwägendes Wollen liegt, oder aber die Bindung einen notwendigen Mißbrauch des einen zu bloß subjektiv gültigen Strebungen des anderen Teiles in ihrem Inhalte führt. Denn soweit würde jeder nach willkürlichem Ermessen eines anderen von der sozialen Betätigung ausgeschlossen, und darum der darauf gerichtete Vertragsinhalt — als ein Sonderwille, welcher der Idee des richtigen Rechtes widerstreitet — nichtig sein.

Nicht minder aber kann ein solches unzulässiges Ausschließen von dritten, rechtlich Verbundenen durch die Teilhaber am Kartell geschehen. Und dann würden auch aus dieser Erwägung her Verträge für nichtig zu erachten sein, die nicht mehr den Gedanken in sich bergen, ein Mittel zu richtigem Zusammenwirken zu sein, welche vielmehr das Ziel in ihrem Inhalt tragen, eine Ausbeutung von Gemeinschaftern nach willkürlichem Fordern der Ringgenossen zu ermöglichen.

Man muß den Gemeinschaftsgedanken schon sehr bei sich abgeschwächt haben, um darüber in Zweifel zu kommen. Und doch ist jede ihm widerstreitende Annahme in innerem Widerspruche befangen. Der einzelne für sich und bloß als solcher genommen, ist für die soziale Betrachtung überhaupt nichts. Er hat nicht nur alles von der Gemeinschaft empfangen, sondern nimmt es weiter ständig von ihr an. Und derselbe Rockfeller, welcher danach strebte, den Petroleumhandel allein in die Hände zu bekommen und alle Verbrauchenden nach seinem subjektiven Fordern zu behandeln: er konnte diesen Plan gar nicht anfassen, als dadurch, daß er sie, die er für sein persönliches Begehren mißbrauchen wollte, zu seinem Schutze aufrief. Denn er als Individuum — mit seinen zwei Fäusten — kam gar nicht in Betracht, sondern er als Gemeinschafter. Ohne die Gemeinschaft und ihre Zubilligung hätte er kein Eigentum und keine Vertragsrechte, die er nun beide, bloß subjektiv wollend, zum Nachteile jener ausnutzen möchte. Würde aber jeder dieses tun, so wäre wieder keine Gemeinschaft möglich, und keine von ihr verliehenen Rechte. So ruft er zu gleicher Zeit die Gemeinschaft an — und will sich seinerseits doch nicht derartig verhalten, wie der Gemeinschaftsgedanke es fordert."

Stammler legt hier ein zu großes Gewicht auf die formale Abhängigkeit der Kartellabnehmer. Eine solche Abhängigkeit kann sehr weit gehen und doch wirtschaftlich gerechtfertigt sein und

daher darf auch trotz eines vielleicht sehr harten Druckes, unter dem das einzelne Mitglied oder der einzelne Abnehmer von seiten des Kartells steht, der betreffende Vertrag noch nicht als ungültig erklärt werden. Die Zwischenhändler haben durch einzelne Kartelle ihre frühere Unabhängigkeit so gut wie ganz eingebüßt; über die Höhe des Verkaufspreises und Art und Weise des Verkaufes, sowie über viele andere derartige Dinge werden ihnen von einzelnen Kartellen genaue Vorschriften gemacht, so daß sie ihre Eigenschaft als selbständige Kaufleute fast ganz verloren haben und vielfach nur noch die Beauftragten des Kartelles sind. Aber wenn durch diese veränderte Stellung der einzelnen Zwischenhändler früheren wirtschaftlichen Mißbräuchen ein Ende bereitet wird, wenn, wie es ein Redner in den Kartellverhandlungen einmal sagte, dadurch endlich „dem wilden Umhergondeln" der Preise ein Ende bereitet wird, so wird man allein aus dem Umstande, daß jetzt die betreffenden Kaufleute von „der eigenen Betätigung im wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen sind", noch nicht zu einer Stellungnahme gegen diese Kartelle veranlaßt sein dürfen[25]). Und ähnlich liegt es im Falle Rockfeller. Wenn es wirklich Rockfeller gelungen wäre, durch ein Weltpetroleumkartell das ganze Petroleumgeschäft in seiner Person zu monopolisieren, so daß er die Petroleumpreise hätte vorschreiben können, so würde auch in einer solchen tatsächlichen Monopolstellung dieses Mannes noch nichts gelegen sein, was dem Grundsatze richtigen Rechts widerspräche. Durch Konzentration eines Betriebszweiges in einem Riesenbetrieb kann unter Umständen an Produktionskosten in großem Maße gespart werden. Wenn der betreffende Inhaber eines solchen Monopols dies also nicht so ausnutzt, daß er dem Publikum die Preise abnimmt, die er nur durch seine Monopolstellung erlangen kann, wenn z. B. nachweislich infolge dieses Monopols die Petroleumpreise niedriger als zur Zeit der Zersplitterung der Betriebe waren, wenn nachweislich sein Geschäftsgewinn nicht über das Maß hinausginge, welches sich in analogen Einzelunternehmungen findet, so wird man eine solche Monopolbildung, volkswirtschaftlich betrachtet, als nichts Unrationelles erachten dürfen und daher auch von juristischem Standpunkt aus solche Verträge nicht als nichtig ansehen können. Es kommt vielmehr alles auf die Lage des einzelnen Falles an.

Wenn ein Kartell z. B. durch scharfe Strafbestimmungen seine Hauptabnehmer (etwa die Wiederverkäufer) zwingt, die Ware beim Kartell und nicht außerhalb desselben zu kaufen, so kann dies doch richtiges Recht sein, wenn durch das Kartell einer volkswirtschaftlich verderblichen Preisdrückerei in dem betreffenden Geschäftszweige ein Ende gemacht werden soll. Kurz, es kommt nicht so sehr auf Willkür, Abhängigkeit und derartige Momente an, sondern auf die Frage, wie der betreffende Ring volkswirtschaftlich wirkt. Auch die stärkste Gebundenheit einzelner Mitglieder unter den Willen des Kartells kann als zulässig angesehen werden, wenn das ganze Wirken des Kartells auf Vermeidung einer Krise und ähnliches abzielt.

Daß durch Boykotterklärungen und andere derartige Zwangsmittel unter Umständen ein über das zulässige Maß hinausgehender Druck ausgeübt werden kann, soll natürlich nicht bestritten werden, aber solche Boykottierungen werden auch oft von Einzelunternehmungen ausgeübt. Wenn man also die mit dem Boykott ver-

bundenen Mißbräuche beseitigen will, so könnte es sich höchstens um ein Boykottgesetz handeln, oder man müßte noch weiter gehen und die Frage erwägen, die namentlich Leist[26]) angeschnitten hat, ob nicht durch eine völlige Reform des Vereinsprivatrechtes mancherlei Mißbräuchen, die sich bei allen möglichen Vereinigungen, nicht nur bei den Kartellen, gezeigt haben, entgegenzutreten wäre.

„Da unter den Vereinigungen", sagt Leist, „welche von der privatrechtlichen Zwangsmacht Gebrauch machen, viele für die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kämpfe der Gegenwart von Bedeutung sind, ergibt sich die Folgerung, daß eine Revision der Bestimmungen und Dogmen des Vereinsprivatrechtes zwar nicht den sozialen Frieden herbeiführen, aber den Kampf der Verbände miteinander mildern und die Entwicklung einer den Bestand des Staates gefährdenden Vereinsherrschaft verhindern könnte."

Um zusammenzufassen: Die sozialen Verhältnisse sind so verwickelt, und die Planlosigkeit der individuellen Produktionsweise hat so komplizierte Rechtsverhältnisse gezeitigt, daß es ohne die eindringendste Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Falles oft sehr schwer, ja fast unmöglich wird, den Streit nach dem Grundsatze des richtigen Rechtes zu entscheiden. Zum mindesten ist zu wünschen, daß durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe die Tatbestände möglichst scharf abgegrenzt werden, auf Grund deren entschieden werden soll, damit der Willkür des einzelnen Richters nicht zu viel Spielraum bleibt. Oder aber: es ist, um mit Stammler zu reden, noch mehr „gerechtes Recht" an Stelle von „gelindem Recht" zu setzen; so wäre es in § 616 wünschenswert, an Stelle des Ausdruckes nicht erhebliche Zeit schärfere Zeitgrenzen anzugeben. Wenn die Versuche, wie sie in manchen neueren deutschen Gesetzen, z. B. im Gesetz über Abzahlungsgeschäfte, im Gesetz über unlauteren Wettbewerb, im Börsengesetz usw. hervorgetreten sind, die einzelnen verbotenen Rechtsgeschäfte möglichst scharf abzugrenzen, noch so viel Lücken und Fehler aufweisen, ist es doch vielfach geradezu notwendig, solche scharfe Abgrenzung vorzunehmen, um dem Richter nicht eine unmögliche Aufgabe zuzumuten. Diese Streifragen, und dieses gilt besonders für Boykott, Kartell- und ähnliche moderne Bildungen, sind nicht so sehr vom Privatrecht als vielmehr vom öffentlichem Recht aus zu lösen oder mit anderen Worten: solange man derartige Vereinigungen überhaupt zuläßt — und an ein etwaiges Verbot derselben ist wohl nicht zu denken —, wird man es auch den einzelnen streitenden Parteien oft am besten selbst überlassen, wie sie ihre Interessen vertreten. Eine Entscheidung des Richters auf Grund des „richtigen" Rechts kann nur zu oft fehlgehen; wo aber volkswirtschaftlich bedenkliche Zustände eintreten, z. B. wo Kartelle zu monopolistischen Ausbeutungen führen, da wird der gegebene Weg doch schließlich der sein müssen, sie überhaupt einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen oder den betreffenden Betrieb der privaten Willkür zu entziehen und dem Staate zu überlassen.

Wie schwer ist es z. B. für den Richter zu entscheiden, ob wirklich die Voraussetzungen des § 138 des BGB. vorliegen, auf Grund deren ein Kartell als ungültig erklärt werden könnte. Die Praktiker und Geschäftsleute, die sich durch irgendeine Maßnahme eines Kartells privatwirtschaftlich geschädigt fühlen, sind oft die ersten,

die die Anwendung dieses Paragraphen fordern. Ich möchte nur an zwei Fällen zeigen, wie leicht hier Fehlgriffe vorkommen können, wenn es an der nötigen nationalökonomischen Fachkenntnis fehlt. Der eine Fall betrifft eine Reichsgerichtsentscheidung, der andere einen Gesetzesvorschlag aus dem Gebiet des Kartellwesens. Beim ersten Fall handelt es sich um eine Entscheidung des Reichsgerichts, wobei ein Kartell auf Grund des § 253 des RStGB. verurteilt wurde[27]). Die Teilnehmer eines Verbandes von Munitionsfabriken hatten vereinbart, daß von ihnen einer Firma, die trotz Vereinbarung von anderen, dem Verband nicht angehörigen Firmen kaufte, nicht geliefert werden dürfte. Ein Kaufmann, der trotzdem Waren von einer außerhalb des Verbandes stehenden Fabrik kaufte, erhielt einen Brief, worin ihm mitgeteilt wurde, daß er, wenn er weiterhin von der betreffenden Firma bezöge, keine Lieferungen seitens des Syndikates mehr erhalten könne. Das Reichsgericht hat den Verband auf Grund des § 253 des RStGB. mit folgender Begründung verurteilt: durch die angedrohte Lieferungssperre würde ein rechtswidriger Zwang ausgeübt und durch diesen rechtswidrigen Zwang hätte sich das Kartell einen Vermögensvorteil verschafft.

Ich kann dieser Entscheidung nicht zustimmen: darin, daß ein Kartell seinen Abnehmern bestimmte Pflichten auferlegt, wie in diesem Falle die Pflicht, nicht bei Outsiders zu kaufen, kann ich nichts Strafbares erblicken. Eine solche Abmachung ist unter Umständen geradezu notwendig, um den Bestand des Kartells überhaupt zu sichern. Auch dieses Urteil scheint von einer gewissen Gegnerschaft den Kartellen gegenüber beherrscht. Will man überhaupt Kartelle zulassen — und ihre volkswirtschaftliche Nützlichkeit wird nicht bestritten werden können — so darf man sie auch in den Machtmitteln, welche sie anwenden, nicht allzusehr beschränken. Namentlich wird man in den Abmachungen, die die Kartelle mit ihren Mitgliedern treffen, weitgehenden Spielraum gewähren müssen. Wenn die Kartelle auch Nichtmitglieder durch illoyale Mittel zu Unterwerfungen nötigen wollten, so müssen hiergegen natürlich die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Outsiders in Kraft treten.

Wie hier offenbar ungenügendes Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kartellwesens bei Würdigung eines praktischen Falles hervortrat, so scheint mir ein von einem Juristen ausgearbeiter Vorschlag zur rechtlichen Regelung der Kartelle durch mangelhaftes Verständnis für die nationalökonomische Theorie der Preisbildung verursacht zu sein. Es handelt sich um den ungarischen Entwurf zu einem Kartellgesetz vom Jahre 1904[28]). Nach § 12 Abs. B des Gesetzentwurfes kann ein Kartellvertrag angefochten werden, wenn die Kartellparteien die Verkehrspreise in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise — in Ermangelung sonstiger, auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — selbst regulieren oder in solchem Maße beeinflussen, daß die Differenz zwischen Produktionskostenpreis und Verkehrspreis den allgemeinen usuellen Nutzen in auffallend unverhältnismäßigem Maße übersteigt. Offenbar ist der betreffende Verfasser Anhänger der alten aus der klassischen Nationalökonomie stammenden Preistheorie, wonach der normale oder Durchschnittspreis einer Ware gleich den Produktionskosten plus dem Durch-

schnittsprofit, oder, wie es in dem Gesetzentwurf heißt, dem usuellen Nutzen ist. In den Motiven des ungarischen Gesetzentwurfes heißt es: „Die staatliche Aufsicht über Kartellverträge muß verhindern, daß infolge der Kartellverträge die Preise über das Niveau der volkswirtschaftlichen Zulässigkeit hinaus erhöht würden." Als Kriterium der unzulässigen Preiserhöhung wird angegeben, daß die Preise den allgemeinen usuellen Nutzen nicht überteigen sollen. Die sogenannten „Verkehrspreise", wie sie der ungarische Gesetzentwurf nennt, würden demnach diejenigen sein, welche den Produktionskosten angemessen sind, d. h. die dem Produzenten Erstattung aller seiner Auslagen nebst Verzinsung seiner Kapitalien und einen „usuellen Nutzen" ergeben. Die Kartellpreise bildeten demgegenüber „Ausnahmepreise". — Tatsächlich werden die Preise durch den Verkehr nicht in dieser Weise den Produktionskosten angenähert. In der von mir zurückgewiesenen Anschauung über Preisbildung steckt noch ein gut Teil der alten manchesterlichen Auffassung, daß die freie Konkurrenz immer segensreich wirke, indem sie einerseits den Konsumenten billige Preise und andererseits den Produzenten angemessenen Gewinn verspräche. Die Kartelle werden als monopolistische Einrichtungen betrachtet, die diesen segensreichen Einfluß der Konkurrenz zu nichte machen. Tatsächlich ist es aber häufig gerade umgekehrt. Die sogenannten „Verkehrspreise" sind häufig solche, die entweder exzessive Gewinne oder nicht einmal den Ersatz der Produktionskosten den Unternehmern bieten und der Kartellpreis nähert sich oft einigermaßen dem Niveau, auf dem, nach dem ungarischen Gesetzentwurf, gerade der Verkehrspreis stehen soll, nämlich der Höhe, daß er den sogenannten usuellen Nutzen gewährt. Es dürfte sehr schwer sein, über die Höhe dieses sogenannten usuellen Nutzens etwas Bestimmtes auszusagen. So leicht es ist, den landesüblichen Zins zu bestimmen, so schwer, ja fast unmöglich ist es, einen Durchschnittsprofit zu konstruieren. Die Gewinne der einzelnen Unternehmungen und dementsprechend auch der Unternehmerverbände müssen ungeheuer verschieden sein und schwanken je nach den Konjunkturen hin und her. Wo soll da das sogenannte volkswirtschaftlich berechtigte Maß liegen? Sehr hohe Gewinnaufschläge können unter Umständen volkswirtschaftlich berechtigt sein, wenn sie ein Äquivalent bilden für sehr kleine Gewinne oder Verluste zu anderen Zeiten. — Auch die sogenannten Gestehungskosten oder Produktionskosten sind im einzelnen Falle sehr schwer festzustellen, denn die Produktionskosten der einzelnen in einem Kartell vereinigten Unternehmungen sind sehr verschieden. Je nachdem es sich um einen Klein-, Mittel- oder Großbetrieb handelt, würden sehr verschiedene Sätze für Arbeitslöhne, Verzinsung und Amortisation des Kapitals anzusetzen sein. Nach den Produktionskosten welcher Betriebe soll der Kartellpreis staatlicherseits fixiert werden? Gerade dieser Punkt bildet eine der schwierigsten Fragen für die Kartellunternehmer selbst und die deutsche Reichsenquête über Kartelle hat von neuem gezeigt, welche Kämpfe innerhalb des Kartells meist zwischen diesen verschiedenen Interessenten ausgefochten werden müssen. In der Regel sind es gerade die kleinen und schwachen Betriebe, welche für möglichst hohe Preise eintreten, während die größeren und größten Betriebe eher eine

maßvolle Preispolitik befolgen möchten. Der so endgültig festgesetzte Kartellpreis ist dann ein Kompromiß zwischen allen diesen innerhalb des Kartells vorkommenden Interessenrichtungen[29]).

Diese beiden von mir angeführten Beispiele aus dem Gebiet des Kartellwesens sollten die allgemeine Tatsache beleuchten, wie wichtig es für den Juristen ist, mit den nötigen volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Gesichtspunkten an die Entscheidung einzelner Streitfälle oder an Betrachtungen de lege ferenda heranzutreten. Daraus folgt: Es ist für den Juristen dringend notwendig, sich in eingehender Weise mit Volkswirtschaft und Sozialpolitik zu beschäftigen, und es ist ferner nötig, daß der Richterstand im Hinblick auf die hohe Aufgabe, die ihm gestellt ist, oft selbständig die Entscheidung zu treffen und nicht nach dem starren Wortlaut der Verträge, sich einen möglichst objektiven Standpunkt gegenüber allen sozialen Interessenkämpfen wahrt.

Meine Ausführungen sollen nicht bedeuten, daß ich verlangte, daß jeder Jurist auch ein völlig ausgebildeter Nationalökonom und umgekehrt, daß jeder Nationalökonom ein völlig ausgebildeter Jurist sein müsse. Sollte jemand vollends es unternehmen, im üblichen trienium academicum sich gleichzeitig zum Juristen und Nationalökonomen auszubilden, so müßte er scheitern. Dies könnte nur zu Halbheit und Dilettantismus auf beiden Gebieten führen. Es darf nicht vergessen werden, daß eine ganze Anzahl von juristischen Materien für den Nationalökonomen irrelevant sind, und daß andererseits es dem Juristen nicht zugemutet werden kann und nicht zugemutet zu werden braucht, sich in manche Probleme zu vertiefen, die dem Nationalökonomen von großer Wichtigkeit sind. Es darf nicht übersehen werden, daß beide Wissensgebiete so groß und umfassend sind und die Problemstellung beider auch eine so grundverschiedene ist, daß die Beherrschung beider Wissenschaften zugleich die Kräfte des einzelnen übersteigen muß. Was aber verlangt werden kann und muß, ist, daß der Nationalökonom sich soweit mit den Grundlagen der Jurisprudenz vertraut macht, daß er die zum Verständnis des wirtschaftlichen Lebens oft unentbehrlichen juristischen Gesichtspunkte zu würdigen versteht und ebenso umgekehrt, daß der Jurist soweit sich mit Nationalökonomie beschäftigt, um auch seinerseits in der juristischen Disziplin ein Verständnis für die den Rechtsverhältnissen zugrunde liegenden ökonomischen Zusammenhänge zu besitzen. Wie außerordentlich lehrreich ist es z. B. für den Nationalökonomen, der sich mit Fragen des Eigentums beschäftigt oder etwa mit den sozialistischen Theorien, die auf Beschränkung oder Abschaffung des Privateigentums abzielen, Kenntnis der Rechtsgeschichte soweit zu haben, daß er die wichtigsten Tatsachen aus der historischen Entwicklung des Eigentumsrechtes in den verschiedenen Kulturländern überblicken kann. Umgekehrt aber auch wie wichtig für den Rechtshistoriker, daß er soweit volkswirtschaftlich gebildet ist, um die Veränderungen des Wirtschaftslebens zu verstehen, die bei der Entwicklung des Eigentumsrechtes eine maßgebende Rolle gespielt haben. Wie lehrreich ist es für den Nationalökonomen, die scharfe Begriffsbildung der römischen Jurisprudenz zu kennen, ohne deren Kenntnis Begriffe wie Hypothek, Grundschuld, Geld usw. ihm unverständlich sind. Wie ganz anders wird der Verwaltungsjurist ein Gesetz, wie das

über den Unterstützungswohnsitz, anwenden, wenn er es anwendet in Kenntnis der volkswirtschaftlichen Wandlungen, welche zur Aufgabe des alten Heimatsprinzips zugunsten des neuen Wohnsitzprinzips geführt haben, als wenn er bloß nach dem Buchstaben des Gesetzes die Armenunterstützung dem zubilligt, der zwei Jahre hindurch an dem betreffenden Wohnsitz tätig war. Wie dringend erwünscht für den Zivíljuristen der Einblick in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge ist, habe ich oben an einigen Beispielen bereits nachgewiesen[30]); das, was man als Weltfremdheit des Richters bezeichnet, ist im Grunde genommen oft nichts anderes als der Mangel an genügender nationalökonomischer Durchbildung des Juristen[31]).

Was wir fordern müssen, ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten und Miteinanderarbeiten von Juristen und Nationalökonomen, wobei jeder sein Spezialgebiet beherrschen soll, aber doch von den Grundlagen des Wissengebietes des anderen soviel kennen muß, um die juristischen bzw. nationalökonomischen Gesichtspunkte gleichzeitig zu überblicken. Daher halten wir die neuerdings immer häufigere Aufnahme der staatswissenschaftlichen Professuren in die juristischen Fakultäten in Form einer Zusammenfassung zu rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten für ein sehr richtiges Vorgehen. Es wird dadurch die enge Zusammengehörigkeit beider Disziplinen auf das beste dokumentiert[32]). Ich stimme den Worten von Max Rumpf zu, mit denen er auf die engen Beziehungen von Recht und Wirtschaft hinweist[33]): „Unter all den Tatsachen, die der Ordnung durch die Rechtspflege bedürfen, stehen die wirtschaftlichen Tatsachen voran. Mit ihnen hat es recht eigentlich der immer riesenhafter anschwellende, immer intensiver werdende, längst nicht mehr an unsere nationale Grenzen gebundene Rechtsverkehr zu tun. Für die Bedeutung des Wirtschaftslebens konnte eine frühere Juristengeneration noch kein volles Verständnis haben, die nur erst die ersten Anfänge der kapitalistischen Entwicklung gesehen hat. Das muß wohl bedacht werden, ehe man die Lehren der großen Juristen der historischen Rechtsschule als einfach unbegreiflich verdammt: Wie kann man unser heutiges größeres Verständnis für die Bedürfnisse der Rechtssicherheit und eines starken Verkehrsschutzes bei Juristen vermuten, die noch nichts erfahren haben von der Intensität und der Verflochtenheit des heutigen Verkehrs! — Vom heutigen Juristen muß man freilich verlangen, daß er von der Universitätszeit an immer heimischer wird in unserem Wirtschaftsleben, daß er sein ganzes weiteres Leben hindurch arbeitet an der Vertiefung seiner Lebenserfahrung. Nur der Jurist, der von dem Vorrecht des wirklichen ordnungsbedürftigen Rechtslebens vor den abstrakten Begriffen überzeugt ist, ist außer Gefahr, vorschnell die zu schlichtenden sachlichen Interessen in das Schema einer abstrakten Rechtsregel zu pressen. Statt von vornherein schon mit den Rechtsregeln zu hantieren, läßt er erst mal in aller Ruhe und Ausführlichkeit die Tatsachen auf sich wirken und greift erst, nachdem das Bild der Tatsachen in sicheren und individuell möglichst reichen Zügen vor ihm steht, zur Rechtsregel, die nun erst imstande ist, dem Tatbestand sein gerade ihm passendes Recht anzumessen . . . . Damit der Richter beurteilen kann, was heute an ungeschriebenen Normen im ehrbaren

Handel gilt, muß er einen Einblick gewonnen haben in die inneren Wandlungen, die Industrie und Handel durchgemacht haben in ihrer Entwicklung aus dem Zeitalter freier Konkurrenz zum heutigen Zeitalter der Syndikate und Kartelle, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, der Riesenstreiks und der Massenaussperrungen. der immer stärker werdenden allseitigen wirtschaftlichen Gebundenheiten. — Von unseren Gesetzen aber müssen wir heute verlangen, daß sie dem Richter die Kenntnis der zu ordnenden Tatsachen erleichtern, statt zu erschweren[34]."

---

4. Kapitel.

Technik und Wirtschaft.

Wir haben gesehen, daß die Nationalökonomie die auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit von Menschengemeinschaften zum Gegenstand hat. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß vor allem solche Tätigkeiten in Frage kommen, wie z. B. Anbau, Ernte und Mahlen des Getreides, Backen des Brotes, Viehzucht und Metzgerei, der Bau und die Einrichtung von Häusern, der Betrieb von Fabriken, Bergwerken, die tausenderlei Handwerksarbeiten und alle die anderen Verrichtungen, die nötig sind, um die Bedarfsgegenstände der Menschen zu erzeugen. Die Nationalökonomie würde dann großenteils die Darstellung der verschiedenen Betriebszweige von der Urproduktion an bis zu der Fertigfabrikation umfassen. Dies alles trifft in keiner Weise das Wesen der Nationalökonomie. Faßten wir in dieser Weise unsere Wissenschaft auf, so würden wir Technik und Volkswirtschaftslehre verwechseln. Es gilt das grundverschiedene Wesen beider Disziplinen aufzuzeigen. Zu diesem Zweck gebe ich zunächst einige Beispiele.

Nehmen wir an, ein junger Techniker und ein junger Nationalökonom kommen zum ersten Male in eine ihnen bisher fremde Stadt und betrachten die elektrische Straßenbahn. Was wird den Nationalökonomen und was wird den Techniker interessieren? Der Techniker wird sich die Straßenbahn ansehen auf die Art der Betriebskraft und der Betriebseinrichtung, welche in der betreffenden Stadt verwendet ist: ob z. B. der Betrieb mit Akkumulatoren versehen ist, wobei ein jeder Wagen ein unabhängiges Ganze bildet, welchem System aber die Schwierigkeit anhaftet, die Akkumulatoren so widerstandsfähig zu machen, daß ihre Lebensdauer auch den großen Anforderungen des lokomobilen Betriebes gewachsen ist. Er wird sich den Betrieb daraufhin ansehen, ob das System der oberirdischen oder der unterirdischen Stromzuführung eingeführt worden ist. Auf diese und ähnliche Punkte wird der Techniker sein Augenmerk richten. — Was dagegen wird das Interesse des Nationalökonomen erwecken? Er wird vor allen Dingen fragen: gehört die Straßenbahn der Stadt oder einer privaten Erwerbsgesellschaft? Erzielt die städtische Bahn Überschüsse oder gehört sie zu den sogenannten Zuschußbetrieben, so daß die Stadt noch Zuschüsse leisten muß?

Wie groß sind die Preise für die Beförderung der Personen auf den verschiedenen Strecken, wie hoch sind die Arbeitslöhne, wie lange ist die Arbeitszeit der Angestellten? Oder: Nehmen wir einen Dozenten der landwirtschaftlichen Betriebslehre, der über dieses technische Fach vorträgt, und andererseits einen Dozenten der Nationalökonomie, der über Agrarwesen spricht. Welche Gegenstände behandelt der Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebslehre? Er wird seine Hörer einführen müssen in die organisatorischen Grundlagen der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige, er wird die wichtigsten landwirtschaftlichen Maschinen, den Einfluß der Düngung auf die verschiedenen Kulturböden, die zweckmäßigste Fütterung des Rindviehs usw. zu behandeln haben. Was dagegen bietet der Nationalökonom seinen Hörern? Er wird vor allen Dingen die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Rechtsformen des Besitzes und des Betriebes in der Landwirtschaft zu behandeln haben, also Eigentum, Zeitpacht, Erbpacht, Rentengut und die anderen Besitzarten in ihrer Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb. Er wird sprechen über die Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte und über den Einfluß, den eine bestimmte Handelspolitik darauf gewinnen kann; er handelt von Anerbenrecht, Fideikommissen, innerer Kolonisation, landwirtschaftlichem Kredit- und Genossenschaftswesen usw. — Oder, um ein drittes Beispiel anzuführen: nehmen wir den Fall, daß ein nationalökonomischer Dozent mit seinen Seminarmitgliedern zugleich mit einem technischen Dozenten und dessen Seminarmitgliedern die Besichtigung einer modernen Buchdruckerei vornimmt. Auch hier werden alsbald die Interessen der beiden Gruppen auseinandergehen. Die technische Gruppe wird sich den Bau, die Struktur der Maschinen und Werkzeuge bis in ihre kleinsten Details ansehen. Dem Nationalökonomen wird dieses längst nicht so wichtig sein, als die Frage, wie die sozialen Einrichtungen des Betriebes sind, in welchem Umfange diese Maschinen Arbeiter verdrängt haben, wie dadurch der ganze Arbeitsprozeß beschleunigt und verbilligt wurde, wie die Löhne und Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes beschaffen sind.

Wir haben an einer Reihe von Beispielen gezeigt, wie verschieden die Interessen der nationalökonomischen und der technischen Betrachtung gelagert sind; wir haben jetzt den Punkt zu suchen, der das entscheidende Kriterium abgibt für den Wesensunterschied von Nationalökonomie und Technik. Wir wollen hier Technik nicht in dem weiten Sinne nehmen, wobei darunter jede Fähigkeit, jedes Können auf irgendwelchem Gebiete verstanden wird. So sprechen wir von Sprachtechnik, d. h. von der Fertigkeit, die Sprachorgane rationell und schonend zu gebrauchen. Wir sprechen von Handelstechnik und verstehen darunter die rechnungsmäßigen, kalkulatorischen Methoden, die zur Durchführung eines Handelsbetriebes notwendig sind. Wir wollen vielmehr Technik nur in dem engen Sinne als Technik der Güterproduktion verstehen, also besonders die gewerbliche und landwirtschaftliche Technik, weil hier der Zusammenhang mit der nationalökonomischen Wissenschaft am engsten vorhanden ist; denn auch die Nationalökonomie handelt von der Güterproduktion, von der gewerblichen und landwirtschaftlichen Gütererzeugung.

Das Entscheidende ist das Gebiet der Wissenschaft, auf welcher die Technik fußt und das Wissensgebiet, in dem der Nationalökonom wurzelt. Technik ist angewandte Naturwissenschaft, die Nationalökonomie ist ein Teil der Sozialwissenschaft. Die prinzipielle Unterscheidung, die wir in den früheren Kapiteln bereits zwischen diesen beiden Wissenssphären festgestellt haben, muß uns auch dazu helfen, den Unterschied von Wirtschaft und Technik zu erklären. Wenn wir von Technik sprechen, so meinen wir damit die äußeren Verfahrungsweisen, durch welche die unzähligen Bedarfsgegenstände der Menschen gewonnen und verarbeitet werden. Es gilt zu zeigen, wie Brot, Wein, Bier, Eisen, Sammet usw. hergestellt werden. Diese Prozesse der Erzeugung und Fertigstellung der Produkte, die zum Lebensbedarf der Menschen gehören, durchzuführen, ist Sache der Technik. Technik heißt in diesem Sinne: die vorhandenen Naturvorräte und Naturkräfte zu menschlichen Zwecken auszunutzen. Technik ist die Nutzanwendung der natürlichen Kräfte und Gesetze. Der Techniker hat die Aufgabe, zu erforschen und zu ersinnen, wie alles das, was die Natur an Vorräten und Arbeitsmitteln bietet, für die menschlichen Zwecke bereitzustellen und zu verwerten ist. Es ist Sache der naturwissenschaftlichen Disziplinen, ausgehend von den Grundwissenschaften wie der Mechanik, der Chemie, der Physik, bis herauf zu den Spezialwissenschaften, alle die Naturkräfte und Naturzusammenhänge zu erforschen, die der Mensch kennen und beachten muß, wenn er Getreide ernten, oder wenn er Kleiderstoffe bereiten, oder wenn er Brücken und Tunelle bauen will.

Der Nationalökonom dagegen geht von einer bestimmten gesellschaftlichen Organisation aus und zeigt, wie innerhalb einer solchen organisierten Gesellschaft die menschliche Bedarfsbefriedigung vor sich geht. Wenn auch zu dieser Bedarfsbefriedigung die Güterherstellung gehört und zu dieser Güterherstellung technische Prozesse notwendig sind, so sind diese technischen Vorgänge selbst doch niemals das Forschungsgebiet des Nationalökonomen. Er will vielmehr zeigen, welchen Einfluß die mit Hilfe dieser technischen Vorgänge erzeugte Güterproduktion und die Güterverteilung auf die wirtschaftliche Gesamtlage einer menschlichen Gemeinschaft hat. Es ist der soziale Gesichtspunkt, aus dem heraus der Nationalökonom alles betrachtet. Der Nationalökonom wirft die Frage auf: Wie wirkt dieses technische Können auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen ein, und wie wird das wirtschaftliche Ergehen der ganzen Gemeinschaft, in der wir leben, hierdurch beeinflußt? Der Techniker braucht zu seinen Forschungen keine andere Voraussetzung, als die Natur und die Gesetze, welche sie beherrschen; der Nationalökonom muß immer eine bestimmte soziale Ordnung voraussetzen und betrachtet die innerhalb dieser Ordnung sich abspielenden gesellschaftlichen Vorgänge. Sein Werk beginnt erst dort, wo der Techniker seine Aufgabe beschlossen hat; er erforscht, wie die Ergebnisse technischer Arbeitsprozesse durch eine vielgegliederte soziale Organisation für menschliche Gemeinschaftszwecke nutzbringend verwertet werden.

Wie sehr die Naturwissenschaft das ganze Denken und Schaffen des Technikers beherrscht, sehen wir am einfachsten, wenn wir irgendein technisches Handbuch durchblättern, z. B. die „Hütte“ (des In-

genieurs Taschenbuch in drei Abteilungen, 20. Aufl., Berlin 1908). Der erste Abschnitt ist betitelt „Mathematik". Wir finden dort die arithmetischen und geometrischen Berechnungsmethoden, die der Techniker fortwährend bei seinen Arbeiten braucht. Es folgt der Abschnitt: Mechanik, wo die betreffenden naturwissenschaftlichen Gesetze dargelegt werden: Die Kräfte und die Bewegung und ihre technische Behandlung, das Maßsystem, die Bedingungen, unter welchen sich Körper im Gleichgewicht befinden, die Wärme, die Ausdehnung der Körper bei Wärme usw. Es folgen dann weiter: die Festigkeitslehre, die Stoffkunde; dies sind die generellen Grundlagen. Zu ihnen kommen noch für die Spezialgebiete besondere Angaben, z. B. für den Maschinenbau, die Vermessungstechnik, Straßenbau, Eisenbahnbau usw. — Überall ist es die naturwissenschaftlich-mathematische Grundlage, auf der das Wissen und Können des Technikers beruht; die Grundlage des exakten Wasserbaues z. B. bildet die Erkenntnis der Gesetze und Maße des Steigens und Sinkens der Gewässer, ihrer Ursachen und Folgen. Die Hydrographie in Verbindung mit der Meteorologie und insbesondere auch der Statistik der Abholzungen und Aufforstungen großer Waldkomplexe, des Zustandes der Erdkrume, ausgedehnter Gebirgsrücken usw. würden diese Grundlage schaffen[1]).

Die unterscheidenden Wesenseigentümlichkeiten technischer und nationalökonomischer Betrachtung lassen sich am klarsten erkennen, wenn wir einen Begriff betrachten, der sowohl in der Technik wie in der Nationalökonomie eine wichtige Rolle spielt, nämlich den Begriff der „Arbeit". Da der Techniker quantitativ meßbare Größen für seine Zwecke braucht, so ist auch sein Begriff der „Arbeit" ein solcher exakt zu messender Einheitsbegriff. Für die Technik ist „Arbeit" die Überwindung eines Widerstandes längs einer Wegestrecke. Die „Arbeit" ist das Heben eines Kilogrammgewichtes auf 1 m Höhe = 1 Meterkilogramm. Neben dieser Arbeitseinheit hat der Techniker noch eine andere, die den Namen Erg führt, und zwar ist ein Erg die „Arbeit", die man leistet, wenn man einen Körper unter Überwindungen einer Dyne (d. h. einer Kraft, die einem Körper von der Masse 1 g in einer Sekunde eine Beschleunigung von 1 cm erteilt) in entgegengesetzter Richtung 1 cm fortbewegt. Man kann beide Maße miteinander vergleichen, da 1 kg = 980 000 Dynen, andererseits 1 m = 100 cm ist, so ist 1 Meterkilogramm = 98 Millionen Erg[2]). — Diese Arbeitseinheit gilt sowohl für menschliche, wie tierische, wie maschinelle Leistung; so kann z. B. die Leistung einer Maschine danach berechnet werden, wieviel sie in einer Sekunde zu leisten vermag. Kann die Maschine in einer Sekunde 1 Meterkilogramm leisten, so besitzt sie die Einheit der Leistung = 1 Sekundenmeterkilogramm. Das 75fache dieser Leistung nennt man Pferdestärke. Man hat auch die menschliche Arbeit für die Zwecke der Technik in PS. umgerechnet. Rziha hat als Mittelwert von 30 unabhängigen Beobachtungen der verschiedenartigsten Beschäftigungen mittelkräftiger Arbeiter (von 65—80 kg Gewicht) bei 12stündigen Schichten, also etwa 10stündiger wirklicher Arbeitszeit, die mittlere menschliche Arbeitsleistung = $^1/_{21}$ PS. angenommen[3]).

Ganz anders der Begriff der „Arbeit" im nationalökonomischen Sinne; auch der Nationalökonom kann die Arbeitseinheitsbegriffe,

wie sie der Techniker aufstellt, verwenden und kann seinerseits die Ausdrücke Pferdekraft, Erg usw. gebrauchen, er muß sich aber immer bewußt bleiben, daß er hierbei rein im Gebiet des Technischen bleibt und noch nichts über die volkswirtschaftliche Eigentümlichkeit der „Arbeit" ausgesagt hat. Wenn Voigt sagt: „Verstehen wir unter dem Produkte einfach die geleistete unqualifizierte Arbeit, gemessen durch Widerstand und Weg, so fällt die Leistungsfähigkeit des Menschen mit der eines Motors dem Begriff nach zusammen"[4]), so ist dieser Satz richtig, wenn man festhält, daß hierbei nur der technische Arbeitsbegriff gemeint sein kann, die rein naturale technische Leistung, z. B. einen Körper von einem bestimmten Gewicht auf eine bestimmte Höhe zu heben: dies ist aber kein volkswirtschaftlich brauchbarer Begriff. Der Nationalökonom betrachtet die „Arbeit" nicht als mechanische Kraftleistung, sondern unter einem bestimmten sozialen Gesichtspunkte, d. h. als eine Leistung, die bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dient. Wir können daher die „Arbeit" nur verstehen, wenn wir nach der gesellschaftlichen Organisation fragen, innerhalb deren die „Arbeit" verwertet wird. Ob es sich handelt um die „Arbeit" eines selbständigen Gewerbetreibenden, der für seine eigenen Zwecke arbeitet; oder um die „Arbeit" eines freien Arbeiters oder eines unfreien Mannes, in allen Fällen müssen wir fragen, welche konkreten Verumständungen es sind, unter denen die Arbeit auftritt. Da die Arbeit immer hierbei mit dem menschlichen Bewußtsein verbunden auftritt, kann der Nationalökonom sie auch nicht wie eine Kraft, die man sozusagen aus einem Motor herausholt, auffassen, sondern es ist immer mechanische und geistige Arbeit verbunden. Die Intensität der einzelnen Arbeiter ist außerordentlich verschieden, und die Intensitätsgrade der Arbeiter der verschiedenen Kulturnationen sind wiederum verschieden. Auf diesem Grundunterschied zwischen Technik und Nationalökonomie beruht es auch, daß der Nationalökonom niemals wie der Techniker einen einheitlichen Arbeitsbegriff haben kann, mit dem er so operiert, wie mit einem festen Maß, wie es der Techniker kann. Der Techniker kann dies, weil er mit der eng begrenzten Art von unqualifizierter Arbeit operiert und bei ihrer Messung die Leistung zugrunde legt, wie sie sich in einer rein äußerlichen Kräftewirkung zeigt. Der Nationalökonom kann dies nicht, weil für ihn alle Arbeiten in Frage kommen, die eine wirtschaftliche Verwertbarkeit zulassen. Dieser viel weitere wirtschaftliche Begriff der Arbeit ist so vielgestaltig und kompliziert, daß ein einheitlicher Generalnenner für alle die verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten sich überhaupt nicht aufstellen läßt. Wiederholt hat man versucht, zu Zwecken der theoretischen nationalökonomischen Forschung einen einheitlichen Arbeitsbegriff aufzustellen. Namentlich wurde der Versuch von solchen Nationalökonomen gemacht, die den Wert der Waren auf Arbeitsquantitäten zurückführen wollen und dazu ein einheitliches Maß in einer Durchschnittsarbeitsgröße haben müssen. Alle diese Versuche sind aber gescheitert, besonders auch der Versuch von Karl Marx.

Karl Marx unterscheidet einfache und komplizierte Arbeit und definiert die einfache Arbeit als „Verausgabung einfacher Arbeitskraft, die im Durchschnitt jeder gewöhnliche Mensch ohne besondere Entwicklung in seinem leiblichen Organismus besitzt", und die komplizierte Arbeit als „Verausgabung einer höher entwickelten Arbeits-

kraft". Die einfache Arbeit wird als Maßeinheit der komplizierten Arbeit angenommen; daher werden auch die durch komplizierteste Arbeit erzeugten Waren vom Gesichtspunkte des Wertes aus als Vergegenständlichung bestimmter Quanten einfacher Arbeit betrachtet. Die „einfache Arbeit" ist nach Marx ein bestimmtes Quantum produktiver Verausgabung von menschlichem Hirn, Muskel, Nerv usw.; da es qualitativ verschiedene produktive Tätigkeiten gibt, so sind diese alle als verschiedene (produktive) Quantitäten solcher einfacher Arbeit anzusehen: kompliziertere Arbeit gilt Marx nur als potenzierte oder vielmehr multiplizierte einfache Arbeit, so daß ein kleines Quantum komplizierterer Arbeit gleich einem größeren Quantum einfacher Arbeit sei. — Wer entscheidet aber darüber, ob eine Arbeit „einfacher" oder „komplizierter" sei? Da müßte doch Marx seiner Theorie entsprechend irgendein objektives Kriterium angeben, wonach die Messung vorgenommen werden soll. Will Marx wirklich, wie seine Theorie verlangt, für die Wertgröße einen Maßstab haben, so muß dies eine mathematisch irgendwie bestimmbare Größe sein, dann hätte Marx auch eine einfache Normalarbeit aufweisen und deren Verausgabung an Hirn, Nerv, Muskel usw. irgendwie klarlegen müssen. Dies ist aber unmöglich, da sich überhaupt menschliche Arbeit nicht auf solche physiologische Momente restlos reduzieren läßt, da immer psychologische Faktoren mitspielen. „Es ist überhaupt ein vergebliches Bemühen — und nicht etwa nur ein bisher nicht gelungenes Unternehmen — menschliche Arbeit physiologisch auf ein Einfaches zurückzuführen. Denn menschliche Arbeit ist stets mit dem Bewußtsein seiner selbst verbunden, setzt dieses voraus. Wo man das übersieht, betrachtet man den Menschen nur als Maschine und verläßt den Boden der Wirklichkeit"[5]).

Da also ein objektives Kriterium, wonach „einfache Arbeit" zu erkennen sei, fehlt, geht Marx auf die Erscheinungen des Marktes zurück; die Arbeiten, die höher bezahlt werden, sind ihm „komplizierte" Arbeiten, „Multipla" sogenannter „einfacher" Arbeit, ohne aber auch nur im geringsten das Wesen solcher „einfacher Arbeiten" näher zu erörtern. Diese „komplizierten" Arbeiten sind tatsächlich auf dem Markt höher „bewertet" — folglich, sagt Marx, muß ein größeres Arbeitsquantum darin stecken — aber irgendeinen Beweis dafür hat Marx nicht geliefert. So muß auch Marx eingestehen, daß eine verschiedene Klassifizierung menschlicher Arbeiten stattfindet; statt aber diese auf die letzten Gründe, die verschiedenen subjektiven Schätzungen der Arbeit zurückzuführen; will er hierin nur Quantitätsunterschiede sehen; dann hätte er aber eine klarere Darlegung von dieser allen Arbeiten zugrunde liegenden Normalarbeit geben müssen.

Ein anderer Versuch, für die „Arbeit" des Menschen einen exakten Maßstab zu erlangen, der von Sacher[6]), zeigt aufs deutlichste, wie wenig brauchbar alle solche auf naturwissenschaftlicher Basis aufgebauten Versuche für die sozialökonomische Betrachtung sind.

Sacher versteht unter Arbeitskraft die in einem Menschen vorhandene und ihm zur Verfügung stehende Summe von Energie (Muskel- und Nervenkraft). Er hält die bei einer physischen Arbeit geleistete Muskeltätigkeit für meßbar.

Sacher geht davon aus, daß ein Mensch, der 424 kg 1 m hoch gehoben hat, jene Arbeitseinheit geleistet hat, die man nach Clausius ein Werk nennt, und die nach der Umwandlung genau gleich einer Wärmeeinheit ist. Der Mensch hat täglich ungefähr 3000 Werk an Energie zur Verfügung, aber verbraucht davon beiläufig 70 W (Werk) zur Erwärmung von Speise und Trank, 100 W zur Erwärmung der Atmungsluft und 400—700 W zur Lungenverdunstung, im ganzen also 600—900 W, endlich verliert er trotz Kleidung und Wohnung täglich sehr viel Wärme (Energie) an die Luft und durch Strahlung an die weitere Umgebung, so daß er dauernd nur etwa 500 W täglich als Arbeit ausgeben kann, eine Frau nur 400 W; der Durchschnittsmensch also nur 450 W.

Der Tauschwert eines Gutes besteht nach Sacher in der zu seiner Gewinnung von den Menschen durchschnittlich als Arbeit ausgegebenen Energie. — So meint Sacher in der Energieeinheit das wirtschaftliche Tauschwertmaß gefunden zu haben, wobei der Tauschwert der Tagesarbeit eines wesentlich nur Muskelkraft ausgebenden Wirtschafters zu durchschnittlich 450 Werk angenommen wird.

Die Unzulänglichkeit dieses ganzen Versuches liegt auf der Hand; nicht nur, daß die ganze Bemessungsart nur statthaben kann für die einfache Arbeit, wobei vorwiegend Muskelkraft und wenig Nervenkraft in Frage kommt, wäre — selbst wenn auch die Nervenarbeit meßbar wäre — dies alles für die ökonomische Bedeutung der Arbeit nicht von Belang: die naturwissenschaftliche Betrachtung, wieviel Nerven- und Muskelverbrauch in einer Arbeitsleistung steckt, ist um deswillen nicht ausschlaggebend, weil es für die ökonomische Bewertung der Arbeit stets auf die Zweckmäßigkeit der Arbeit, auf ihre Brauchbarkeit in Hinblick auf bestimmte nützliche Zwecke, die erreicht werden sollen, ankommt.

Um zusammenzufassen: der Techniker betrachtet eine konkrete unqualifizierte Arbeitsleistung, die einen bestimmten äußeren Effekt hervorruft, als Normalwert, den er dann als Einheitsmaß für alle derartigen Arbeitsleistungen von menschlichen, tierischen, maschinellen Arbeitskräften zugrunde legt. Der Nationalökonom kann diese physiologische Auffassung der menschlichen Arbeit nicht zugrunde legen; für ihn kommen nur die konkreten Arbeitsleistungen der verschiedensten Gattungen in Frage, die alle eine bestimmte wirtschaftliche Verwertung zulassen, und die eine Messung nur erlauben nach dem wirtschaftlichen Gegenwert, den die Arbeitsleistungen erhalten. Die Arbeitsleistungen selbst sind untereinander so verschieden, daß sie auf ein einheitliches Maß nicht zurückgeführt werden können.

Zur Erklärung der Wesenseigentümlichkeiten von Technik und Wirtschaft möchte ich folgende Unterscheidungen vornehmen:

1. Reine Technik.

Wir befinden uns im Gebiet der reinen Technik, wenn nach naturwissenschaftlicher Methode irgendeine Aufgabe gestellt wird, unter Überwindung natürlicher Widerstände ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Eine solche rein technische Aufgabe war z. B. die Erzeugung von Dampfkraft, wie sie durch die Erfindung der

Dampfmaschine geleistet wurde. Daß die Sache „überhaupt geht“, das ist es, was den Techniker zunächst interessiert: „Kein Menscl bewundert die vorzügliche Wirtschaftlichkeit, mit welcher der kühne Luftschiffer zum ersten Male Sturm und Wolken trotzt; sein Schiff mag unförmlich, mit unnützem Überfluß an Energie und Stoff ausgestattet sein: er kann damit fliegen, es geht — das ist es, was bewundert wird! . . . „Das Ziel der Schiffsbaukunst“, meinten Aristoteles (Aristoteles, Nikomachische Ethik, deutsch von A. Lasson. Diederichs, Jena 1909) und mit ihm die meisten, die über die Technik nachdachten, sei „das fertige Fahrzeug“. Nein, das ist es nicht. Das Ziel der Schiffsbaukunst ist die Schiffahrt: die Freiheit auf dem Wasser!“[7]).

2. Ökonomische Technik.

Wir befinden uns noch im Bereiche der Technik, wenn der Techniker dabei unter den verschiedenen möglichen Lösungen diejenige auswählt, welche die Aufgabe unter Wahrung des sogenannten ökonomischen Prinzips am besten löst, d. h. die größte Nutzwirkung mit den geringsten Mitteln zu erreichen sucht. Konkret gesprochen: nicht nur kommt es auf die Erzeugung von Dampfkraft mit Hilfe der Dampfmaschine an, sondern auch auf die Erzeugung von möglichst viel Dampf mit möglichst wenig Heizmaterial usw. — Aber auch mit dieser Fragestellung haben wir noch nichts gewonnen, was zur Wirtschaftslehre führt, denn diese Betrachtung des ökonomischen Prinzips ist einfach eine Nützlichkeitsmaxime des Handelns der Menschen. Es ist also wohl zu beachten, daß wir uns auch hier beim sogenannten wirtschaftlichen Prinzip noch auf dem Gebiet der Technik bewegen, und der Vorwurf mancher Techniker, daß die Nationalökonomen dieses Prinzip nicht genügend würdigten, ist daher unberechtigt. So sagt z. B. Krafft[8]): „Das oberste Prinzip aller Wirtschaftlichkeit, das Streben nach höchstem Effekt mit tunlichst geringem Aufwand ist in der Volkswirtschaftslehre allgemein anerkannt, muß insbesondere in der Güterherstellung den bedeutendsten Einfluß ausüben, und doch sucht man in dieser Lehre vergebens nach einem die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit zusammenfassenden Kapitel.“ — Um zu wirtschaftlicher Betrachtung zu gelangen, müssen noch andere Momente hinzukommen[9]).

3. Privatwirtschaftliche Betrachtung.

Zu einer eigentlich wirtschaftlichen Betrachtung dieses technischen Prozesses gelangen wir erst, wenn wir die Frage so stellen: Sind die bei diesem technischen Prozeß aufgewandten Kosten geringer als der Ertrag, den der betreffende Unternehmer, der den Prozeß auf seine Kosten durchführt, erlangen kann? Es ist dieses eine privatwirtschaftliche Betrachtung, weil vorausgesetzt wird, daß der betreffende, der den technischen Prozeß vornimmt, auf eigenes Risiko und unter eigener Verantwortung die Verwertung des betreffenden technischen Prozesses vornimmt.

4. Die volkswirtschaftliche Betrachtung.

Selbst wenn der Ertrag einer technischen Leitung so hoch ist, daß die aufgewandten Kosten ersetzt werden und sich noch ein

Überschuß darüber ergibt. so daß also privatwirtschaftlich der Prozeß als gelungen betrachtet werden kann, könnte er doch volkswirtschaftlich als mißlungen angesehen werden, wenn z. B. bei der Durchführung des Prozesses zwar diese privatwirtschaftliche Rentabilität erzielt würde, aber die hierbei beschäftigten Menschen schwere körperliche oder sonstige Schädigungen erlitten. Dann würde der Prozeß vielleicht privatwirtschaftlich rentabel sein, aber volkswirtschaftlich verfehlt, eingedenk der Worte von Ernst Moritz Arndt: „Das ist nicht die höchste Bestimmung des Staates, daß wöchentlich einige Schuhe und Strümpfe mehr verfertigt werden, sondern daß seine Bürger ein an Leib und Seele gesundes, kräftiges, mutiges und geschicktes Volk seien. Unser Staat ist nicht, damit die meisten, sondern damit die besten Menschen leben."

Aus der Wesensverschiedenheit technischer und wirtschaftlicher Betrachtung ergibt sich, daß in praxi die Resultate beider Erwägungen auseinandergehen können. Wir möchten hier namentlich folgende Fälle hervorheben:

A. Es kann ein Erfolg vom Standpunkt der reinen Technik vorliegen, wo wir aber privat- und volkswirtschaftlich konstatieren müssen, daß entweder ein Mißerfolg vorliegt oder ein Erfolg erst in der Zukunft zu erwarten ist. Dafür einige Beispiele: Auf der Frankfurter elektrischen Ausstellung 1891 erregte die dort vorgeführte elektrische Kraftübertragung von ca. 200 PS. auf der 175 km langen Strecke Lauffen—Frankfurt a. M. allgemeines Aufsehen, aber dieses Experiment war nur in technischer Hinsicht gelungen; in wirtschaftlicher Hinsicht war es ein Fiasko[10]). Die jährlichen Betriebskosten würden sich nämlich auf mindestens 336 M. für die Pferdekraft gestellt haben; bei so erheblichen Anlagen- und Betriebskosten war eine wirtschaftliche Rentabilität völlig ausgeschlossen. Riedler warnte aus diesem Anlaß vor der wirtschaftlichen Überschätzung dieses technisch großartigen Experimentes. In einem Aufsatz „Studien über Kräfteverteilung"[11]) sagt er: „Werden den tatsächlichen Kosten dieser Anlage die Summen hinzugerechnet, welche die Wasserkraft und ihre Gewinnung und die Herstellung der Fernleitung für eine industrielle Unternehmung verursachen, so kann für die Gesamtsumme, selbst wenn die Fernleitung 300 PS. mit 100% Wirkungsgrad in Frankfurt a. M. ablieferte, dort eine 300pferdige Dampfmaschinenanlage geschaffen werden, außerdem aber das Betriebskapital und noch ein Vermögen für denjenigen, der statt der Wasserkraftfernleitung die bewährte Dampfkraft benutzt."

Schon anfangs der siebziger Jahre war es gelungen, Indigo künstlich herzustellen, aber die Darstellung mit Benzoesäure aus Benzoeharzen und Bittermandelöl war zu teuer, d. h. unwirtschaftlich; erst mit der Entdeckung, daß das Naphthalin des Teers die Grundlage für die Darstellung der Benzoesäure bilden könne, war die Voraussetzung für den Sieg der deutschen Farbenindustrie über den natürlichen indischen Farbstoff gegeben. — Das Kalziumkarbid, aus welchem das Azetylengas hergestellt wird, war schon 1836 von Darry und Wöhler chemisch dargestellt worden; allein die industrielle Verwertung der neueren Zeit ist erst durch die Verwendung des sogenannten elektrischen Ofens, in welchem der Stoff aus seinen Grundstoffen Kalk und Kohle mittelst der intensiven Hitze des

elektrischen Lichtbogens hergestellt wird, möglich geworden[12]. — Nach Slaby ist die direkte Gewinnung der Elektrizität aus Kohle durchaus keine Utopie. Er ist sogar der Ansicht, daß das 20. Jahrhundert die Lösung dieses Problems bringen wird, doch glaubt er nicht, daß damit die außerordentliche Verbilligung der elektrischen Kraft verbunden sein wird, welche so viele aus der Verwirklichung dieser Idee erhoffen, denn dasjenige, was die elektrische Kraft immer teurer machen werde, seien die Leitungsanlagen[13]. — Auch der neueste große technisch-wissenschaftliche Erfolg der Chemie, die Herstellung des künstlichen Kautschuks, ist vorläufig wirtschaftlich noch nicht auszunutzen, weil die Herstellung noch zu teuer ist. Die Nichtbeachtung dieser Unterscheidung hat oft zu schweren privatwirtschaftlichen Verlusten geführt. Das haben z. B. die Schüler Liebigs erfahren, als sie gewisse technische Errungenschaften in Amerika anwenden wollten, aber Bankerott machten, weil sie in Amerika bei dünner Bevölkerung und entsprechend teuerer Arbeit und hohem Zinsfuß und bei billigem Boden intensiv wirtschaften wollten.

B. Es kann ein technischer Erfolg vorliegen, der auch zu privatwirtschaftlicher Rentabilität führt, aber doch muß aus volkswirtschaftlichen Gründen diese technische Errungenschaft als zweifelhafter Erfolg erscheinen, oder kann zum mindesten nur unter besonderen Kautelen praktisch verwertet werden. So hatte man in der englischen Großindustrie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts die technischen Vorzüge der neu erfundenen Maschinen in glänzender Weise ausgenützt. Die Maschinen, die Tag und Nacht in Gang waren, die von Frauen, Mädchen und Kindern bedient wurden, brachten große privatwirtschaftliche Gewinne, und doch war diese technische und privatwirtschaftliche Errungenschaft in sozialer Hinsicht mit schweren Mißständen verbunden durch die damit verknüpfte übermäßige Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit. Erst infolge der Arbeiterschutzgesetze konnte der technische und privatwirtschaftliche Fortschritt auch volkswirtschaftlich als ein Erfolg betrachtet werden. — Technisch ist die Herstellung von Zündhölzern aus weißem oder gelbem Phosphor durchaus zweckmäßig und auch privatwirtschaftlich rentabel, aber volkswirtschaftlich hat sie schwere Bedenken wegen der damit für die Gesundheit der beschäftigten Arbeiter verknüpften Gefahren. Aus diesem Grunde ist sie z. B. in Deutschland nach der Gewerbeordnung verboten.

Zum Schaden unserer Wissenschaft hat man nicht immer die Schranken zwischen technischer und wirtschaftlicher Betrachtung beachtet. Hieraus sind nicht nur schwere Irrtümer der theoretischen Darstellung unserer Wissenschaft entstanden, sondern es ist auch der Nachteil zu verzeichnen, daß die nationalökonomische Wissenschaft vielfach meinte, auch die technischen Probleme in ihr Wissensgebiet mit aufnehmen zu sollen. Es ist klar, daß dies nur zu Halbheit und Dilettantismus führen kann, denn das Gebiet des technischen Wissens und Könnens ist so groß, daß es nur von Spezialwissenschaften beherrscht werden kann. Besonders hat dieser Übelstand zur Zeit des Beginns des nationalökonomischen Wissenschaftsbetriebes an den deutschen Universitäten sich bemerkbar gemacht. Denn in Deutschland ging die Nationalökonomie als Universitätsfach aus der Kameralwissenschaft hervor. Diese Kameral-

wissenschaft, die früher an den deutschen Universitäten gelehrt wurde, trug wesentlich technischen Charakter; die dort vorgetragenen Lehren: Bergbaukunde, Landwirtschaftslehre, Finanzwesen usw. sollten besonders den sogenannten Kämmereibeamten dienlich sein, d. h. denjenigen Beamten, die eine möglichst rentable Verwertung des fürstlichen Vermögens anstreben sollten. Aber längst nachdem die Nationalökonomie zu einer selbständigen, von der alten Kameralwissenschaft losgelösten Wissenschaft geworden war, kam es immer noch vor, daß technische und volkswirtschaftliche Betrachtungen durcheinander geworfen wurden, was unsere Wissenschaft mit Recht in großen Mißkredit brachte. Da kam es denn gelegentlich vor, daß ein Kandidat im nationalökonomischen Examen die Rentabilität eines Hochofens berechnen sollte, oder daß ihm die Frage vorgelegt wurde, aus welchem Material am besten die Eisenbahnschwellen hergestellt werden. Da unter dem Sammelnamen Volkswirtschaft alle möglichen politischen und ethischen, technischen und wirtschaftlichen Fragen behandelt wurden, ist dieses Sammelsurium häufig zum Gegenstande des Spottes geworden. Dies trat auch schon im Frankfurter Parlament 1848 hervor. Damals wurde ein sogenannter volkswirtschaftlicher Ausschuß unter dem Vorsitz des Staatsrechtslehrers v. Roenne gegründet. Da in diesem Ausschuß die vielfältigsten Fragen behandelt wurden, verfiel er denn auch dem Stift der Karrikaturenzeichner. In dem Werk von Hans Blum über die deutsche Revolution 1848/49 findet sich eine derartige Karrikatur. Wir sehen Herrn Piepmeier, wie er die Registratur des volkswirtschaftlichen Ausschusses durchmustert. Die Titel der Aktenbündel, die er dabei betrachtet, sind u. a. z. B. folgende:

„Über Verbesserungen im Heerwesen",
„Über die Vexationen der Schiffsjungen durch die Matrosen",
„Über den Umgang mit Menschen",
„Über die Mittel zur Pazifikation Mexikos",
„Über die Benutzung der Zigarrenasche als Düngemittel" usw.

Es ist im Interesse beider Disziplinen, sowohl der technischen Wissenschaften wie der Nationalökonomie gelegen, daß die Grenzlinien beider Gebiete streng innegehalten werden. Daher ist auch der Vorwurf durchaus unberechtigt, den öfters die Techniker der Nationalökonomie machen: daß sie innerhalb der Volkswirtschaftslehre der Technik nicht genügend Beachtung schenke. Gelegentlich wird sogar dieser Vorwurf zu dem Satz formuliert, daß die Schwankungen und Unsicherheiten in den nationalökonomischen Begriffen daher kämen, daß nicht genügend die technischen Grundelemente zum Ausgangspunkt der Wirtschaftslehre gemacht worden seien. So sagt z. B. Krafft[14]: „Die Ursache aller dieser Schwankungen (der Verfasser meint gewisse Schwankungen über Grundbegriffe in der Lehre von den Produktionsfaktoren) liegt in dem Umstand, daß der Volkswirtschaftslehre bis heute der Energiebegriff fehlt, der Begriff jenes, die ganze Natur bis in die innersten Teile durchdringenden, alles belebenden Elements, das alle Arbeit auf der Erde und im ganzen Weltall leistet, ohne den sich weder ein Grashalm noch die Erdkugel bewegen könnte, durch dessen Wirkung allein wir durch die Gassen fahren und unsere Zimmer heizen; ein Element, das der Mensch ununterbrochen in sich selbst erzeugt, das in und um uns alles er-

füllt, jede Erscheinung, jedes Stückchen Materie beherrscht und doch seinen Weg weder in die Volkswirtschaftslehre noch in unser Recht gefunden hat, trotzdem sein Begriff und Wesen an jeder Mittelschule in den Vorträgen über Physik gegeben und auseinander gesetzt wird." Ich habe demgegenüber zu zeigen versucht, daß der technische Energiebegriff in die grundlegenden volkswirtschaftlichen Erörterungen überhaupt nicht hereingehört und daß die Aufnahme und Verwertung dieses Begriffs bei volkswirtschaftlichen Erörterungen nur Verwirrung stiften könnte.

Wenn ich somit die scharfe Unterscheidung technischer und wirtschaftlicher Betrachtung hervorheben mußte, so wollte ich damit nicht sagen, daß der Nationalökonom sich nicht um die Technik zu kümmern brauche und daß den Techniker die Volkswirtschaftslehre nichts anginge. Ganz im Gegenteil möchte ich vielmehr zum Schluß dieses Kapitels hervorheben, daß für den Nationalökonomen gewisse technische Kenntnisse unbedingt erforderlich sind und daß für den Techniker volkswirtschaftliche Kenntnisse von größter Bedeutung sind. Da das ganze wirtschaftliche Leben in größtem Maße durch den Stand der Technik beeinflußt wird, muß der Nationalökonom auch zum Verständnis dieser wirtschaftlichen Erscheinungen oft die Kenntnis gewisser elementarer Vorgänge haben. Erst recht gilt dies vom Techniker. Da der Techniker in der Regel nicht zu wissenschaftlichen Zwecken arbeitet, sondern reale Aufgaben des Wirtschaftslebens erfüllen muß, so sind ihm in praxi immer zugleich technische und wirtschaftliche Aufgaben gestellt. Aus diesem Grunde lehnen die Techniker in der Regel die von mir vorgenommene Unterscheidung ab, da sie prinzipiell nur etwas als technisch gelöst ansehen, was zugleich auch den wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Dennoch muß die Unterscheidung vorgenommen werden, um zu zeigen, daß hier zwei ganz disparate Wissensgebiete vorliegen, aus denen heraus die Erkenntnisse geschöpft werden. Aber ebenso wie im Kapitel: Recht und Wirtschaft bei aller Herausarbeitung der wissenschaftlichen Unterschiede das Gemeinschaftliche hervorgehoben wurde, so muß auch hier betont werden, wie dringend erwünscht technische Kenntnisse für den Nationalökonomen und volkswirtschaftliche Ausbildung für den Techniker ist. Es gibt zahlreiche wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Probleme, die ohne die Kenntnis technischer Prozesse nicht zu beurteilen sind. Nehmen wir z. B. die Frage der Konkurrenzfähigkeit von Kleinbetrieb und Großbetrieb im Gewerbe. Diejenigen, die die Meinung vertreten, daß das Kleingewerbe in großem Umfang auch noch in Zukunft mit dem Großbetrieb konkurrieren könne, stützen sich bei diesen Behauptungen auch auf technische Gesichtspunkte. Sie behaupten, daß es immer in größerem Maße gelänge, leistungsfähige Kleinmotoren herzustellen, die auch den Handwerksbetrieben bequem zugänglich seien. Ob also in dieser Hinsicht Werner v. Siemens recht hat, der in einem Vortrag über das naturwissenschaftliche Zeitalter im Jahre 1886 äußerte: es werde der Technik unfehlbar gelingen, das Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen und zwar durch Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft[15]), oder ob die andere Auffassung die richtige ist, wonach auch diese Kleinmotoren trotz aller ihrer Vollkommenheit im wirtschaftlichen Effekt hinter den Großmotoren

zurückbleiben, ist für die ganze Entscheidung dieses Problems von größter Bedeutung. Der Nationalökonom muß in der Lage sein, die Tragweite dieser technischen Erörterungen zu erkennen. Oder nehmen wir das Problem der sozialpolitischen Folgen der Einführung des Maschinenwesens. Ob der technische Fortschritt, der durch die Einführung der Maschinen herbeigeführt ist, auch sozialpolitisch einen Fortschritt bedeutet, oder ob hier schwere Nachteile durch die Verdrängung vieler menschlicher Arbeitskräfte entstehen, läßt sich wiederum nicht ohne ein gewisses Maß von Eindringen in die Technik beurteilen. Das jetzt so viel erörterte Teuerungsproblem ist ohne die Heranziehung gewisser technischer Begriffe und Vorgänge unverständlich, denn die Erscheinung der Technik in der Urproduktion, die wir mit dem ,,Gesetz des abnehmenden Bodenertrages" bezeichnen, andererseits die umgekehrte Erscheinung in der Industrie, die wir unter dem Namen ,,Gesetz des steigenden Produktionsertrages" zusammenfassen, sind für die Kausalerklärung des Teuerungsproblems von größter Bedeutung. Namentlich aber in der Sozialpolitik sind oft schwere Mißgriffe dadurch entstanden, daß man nicht genügend die technischen Folgen mancher sozialpolitischer Maßnahmen beachtet hat. — Zwar ist die Auffassung durchaus irrig, die z. B. Herrmann vertritt, wonach man dem Siegeszug der Technik überhaupt kein Hemmnis in den Weg legen soll. Nachdem er nämlich die großen technischen Errungenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts geschildert hat, sagt er: ,,Und nun ist der Moment gekommen, in welchem klar wird, daß die politische Remedur technisch-wirtschaftlicher Zustände überhaupt stets von Nachteil ist. Aus den innersten ökonomischen Gebilden der Wirtschaft selbst muß die Abhilfe und die Selbstheilung und Gesundung kommen. Hier ist der Punkt, an dem eine kühle, richtig rechnende technische Ökonomik allein anknüpfen kann und muß!"[16]) Herrmann fährt dann fort: ,,Der Techniker ist berufen, die alte Klassenordnung mit ihrer geistigen Oberherrschaft der Diplomaten, Verwaltungsmänner, Advokaten und anderen Juristen zu zerbrechen. Wir stehen im Zeitalter der siegreichen Technik. Neue Organisationsformen der Produktion, frei von den wucherischen Tendenzen der alten Spekulantenkreise, der Zunftmeister des Handwerks, des Handels, der Manufaktur, der Großindustrie und des Großtransportwesens, müssen auf den Plan gelangen, um die einander bekämpfenden Klassen, ihre selbstsüchtigen Bestrebungen, ihre das allgemeine Wohl niederhaltenden Kräfte zu mäßigen, zu schulen und zu gemeinnützigem Wirken zu vereinen.

Fern bleibe uns der Arbeiter- sowie der Staatssozialismus! Auch die Gesellschaft ist nicht berufen, zu reformieren, was der Staat als unberufener Pädagoge zu verfehlter Entwicklung gebracht hat."

Diese Auffassung ist abzulehnen. Vielmehr ist es gerade Aufgabe der Sozialpolitik, dort gesetzliche Schranken aufzurichten, wo die technische Errungenschaft unter Umständen zu schweren sozialen Mißständen führen könnte[17]). Aber auch der eifrigste Sozialpolitiker wird in der Empfehlung von sozialpolitischen Gesetzen nicht soweit gehen wollen, daß wirtschaftliche Produktionszweige von vitaler Bedeutung in Frage gestellt werden. Daß tatsächlich Sozialpolitiker oft durch Unkenntnis der technischen Vorgänge hier viel zu weit gehen, hat sich wiederholt gezeigt, z. B. bei

der Bearbeitung des deutschen Gesetzes über die Sonntagsruhe. Als in den achtziger Jahren wiederholt im Reichstag Vorschläge zur Einführung der Sonntagsruhe gemacht wurden, hatte Windhorst den Standpunkt vertreten, daß die Sonntagsheiligung ein Gottesgebot sei, und daß man gar nicht zu untersuchen habe, welche Folgen seine Beobachtung nach sich ziehe[18]). Bismarck vertrat demgegenüber mit Erfolg und mit Nachdruck den Standpunkt, daß zunächst einmal durch eine Enquête festzustellen sei, ob nicht große technische Schwierigkeiten vorlägen, ein solches Gesetz ausnahmslos zu erlassen. In der Enquête, die auf Bismarcks Veranlassung im Jahre 1885 ins Werk gesetzt wurde, befand sich auch die Frage: wird die Sonntagsarbeit veranlaßt durch technische Eigentümlichkeiten des Betriebes? Die Enquête hat ergeben, daß in großem Umfang eine technisch begründete Sonntagsarbeit besteht, da es viele Betriebe gibt, die überhaupt nur in ununterbrochener Weise durchzuführen sind, bei denen daher auch eine gewisse Sonntagsarbeit geleistet werden müsse. Darunter fallen z. B. solche Betriebe, wo Tiere gezüchtet und verwendet werden, oder auch, wo es sich um die tägliche Wartung von Pflanzen handelt. Wo die Herstellung gewisser Gegenstände eine unausgesetzte Arbeit von mehr als 6 Tagen erfordert, würde sie ohne Sonntagsarbeit unmöglich sein. So dauert nach einer Angabe dieser Enquête die Salmiakbereitung 8—10 Tage, das Entzinnen des Weißblechs auf elektrolytischem Wege 13 Tage usw.

Ebenso wie hier gezeigt wurde, daß der Nationalökonom die technischen Gesichtspunkte kennen muß, ist auch für den Techniker die Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte erforderlich. Um gerade an das zuletzt erwähnte Gebiet, an die Sozialpolitik anzuknüpfen: die neue sozialpolitische Gesetzgebung der Unfallversicherung usw. hat dem Techniker wichtige neue Gesichtspunkte eröffnet. Unter dem Einfluß dieser sozialpolitischen Ideen sieht man z. B. in der Technik der Maschinenfabrikation viel mehr als früher nicht allein auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen, sondern auch auf ihre Geeignetheit, die beschäftigten Arbeiter möglichst wenig Gefahren auszusetzen. Ohne über volkswirtschaftliche Kenntnisse zu verfügen, wird der heutige Techniker in wichtigen Angelegenheiten seines Berufs ratlos dastehen. —

5. Kapitel.

Die Haupteinteilung der nationalökonomischen Wissenschaft.

---

1. Theoretische Nationalökonomie. Praktische Nationalökonomie. Finanzwissenschaft.

Schon seit langer Zeit besteht die Übung, den großen Stoff der nationalökonomischen Wissenschaft in drei Teildisziplinen zu trennen und zwar:

1. in die theoretische Nationalökonomie;
2. in die praktische Nationalökonomie;
3. in die Finanzwissenschaft.

Ich halte diese Einteilung auch heute noch für zweckmäßig und werde an ihr auch in diesem Werke festhalten. Allerdings können die Namen theoretische und praktische Nationalökonomie leicht irreführend sein; ich möchte aber an diesen alt eingebürgerten Bezeichnungen dennoch festhalten, trotzdem mir die Bezeichnungen „allgemeine" und „besondere" Nationalökonomie besser das Unterscheidende der beiden ersten Hauptteile unserer Wissenschaft zu treffen scheinen.

Ich will zunächst erklären, was den Unterschied von theoretischen oder allgemeiner Nationalökonomie und praktischer oder besonderer Nationalökonomie ausmacht. In der theoretischen Nationalökonomie sollen diejenigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens erklärt werden, die ganz allgemein, d. h. in allen Zweigen des Wirtschaftslebens sich vorfinden. Es sind die wichtigsten und typischen, die generellen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens.

Damit soll nicht gesagt werden, daß wir dort wirtschaftliche Phänomene oder wirtschaftliche Gesetze darzulegen hätten, die für

alle Zeiten und alle Völker einheitlich in Geltung stünden. Das Wort „allgemein" soll nur bedeuten, daß sie sich in allen Einzelzweigen des vielgestalteten wirtschaftlichen Verkehrs vorfinden; aber wir müssen daran festhalten, daß wir auch in der theoretischen Nationalökonomie entsprechend dem historischen und sozialrechtlichen Charakter unserer Disziplin nur die Erscheinungen bestimmter Epochen des Wirtschaftslebens erklären können. Auch in der theoretischen Nationalökonomie legen wir eine bestimmte Organisation der Gesellschaft zugrunde. Als Ausgangspunkt nehme ich in der theoretischen Nationalökonomie die sogenannte privatkapitalistische Wirtschaftsordnung, d. h. eine Wirtschaftsordnung, wobei die Produktionsmittel im Privateigentum einzelner Wirtschafts- und Rechtssubjekte stehen, die für den Markt produzieren, wobei die Güter im freien Tauschverkehr verkauft und gekauft werden, und die Arbeitsleistungen Gegenstand freier Verträge sind. Zu zeigen, wie sich innerhalb dieser gesellschaftlichen Organisationsform die hauptsächlichen wirtschaftlichen Erscheinungen herausbilden, und welche Tendenzen der Entwicklung in den wichtigsten Wirtschaftsinstitutionen vorhanden sind, ist Sache der theoretischen Nationalökonomie. Vergleichende Betrachtungen mit früheren vergangenen Wirtschaftsperioden sind dabei ebenso notwendig und lehrreich, wie Vergleichungen mit grundsätzlich verschiedenen Wirtschaftsorganisationen, die für die Zukunft angestrebt oder erwartet werden. Da die allgemeinen und typischen Erscheinungen des Wirtschaftslebens erklärt werden sollen, ist hier der Platz, wo von Gütern, von Vermögen, von Kapital und Kredit, von Lohn, Zins, Rente usw. gehandelt wird.

Es entspricht dem Verlauf des Wirtschaftsprozesses, wenn die theoretische Nationalökonomie zuerst die Erscheinungen der Gütererzeugung darlegt. Den ersten Teil der theoretischen Nationalökonomie bildet demnach die Lehre von der Güterproduktion. Hier werden die Erscheinungen erklärt, die beim Prozeß der Gütererzeugung hervortreten. Im Mittelpunkt steht die Lehre von den Produktionsfaktoren, die Betrachtungen über die Rolle, welche die Naturkräfte, die Arbeitskraft, das Kapital im Prozeß der Güterherstellung spielen. Sind die Güter produziert, so kommen sie auf den Markt, werden Gegenstand des Verkehrs. Wir haben daher als zweiten Teil der theoretischen Nationalökonomie die Lehre von der Güterzirkulation anzufügen. Hier sind es die Phänomene von Wert und Preis, von Geld und Kredit, die uns am meisten zu beschäftigen haben. Die Güter gelangen dann in die Hände des einzelnen Konsumenten und bilden dort Bestandteile seines Einkommens. So schließen wir als dritten Teil die Lehre von der Güterverteilung oder die Einkommenslehre an. Dort haben wir die wichtigsten Einkommensarten zu behandeln, also die Lehre vom Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und die Grundrente. Den vierten und letzten Teil der theoretischen Nationalökonomie bildet die Lehre von der Güterkonsumtion, wo die nationalökonomisch wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiet des Verbrauchs der Güter erklärt werden sollen.

Was ist demgegenüber die Aufgabe der praktischen Nationalökonomie, oder, wie wir sie besser nennen können, der speziellen

Nationalökonomie? Sie handelt von den besonderen Erscheinungen innerhalb der wichtigsten materiellen Erwerbszweige. Der wirtschaftliche Tätigkeitsprozeß vollzieht sich in der Form, daß die verschiedenen, dem Wirtschaftsleben dienenden Tätigkeiten in großen arbeitsteiligen Berufs- und Erwerbsgruppen erledigt werden. Es haben sich große Erwerbszweige herausgebildet, die miteinander und füreinander den ganzen Wirtschaftsprozeß durchführen. Diese Erwerbsgruppen sind:

1. die Zweige der Urproduktion (Landwirtschaft, Viehzucht, Bergbau, Fischerei usw.);
2. die Gewerbe (Handwerk, Fabrik, Hausindustrie usw.) und
3. der Handel und das Verkehrswesen.

Entsprechend diesen eben genannten drei Haupterwerbsgruppen zerfällt die praktische Nationalökonomie in drei Teile:

1. Agrarpolitik, wobei als wichtigster Zweig der Urproduktion die Landwirtschaft in den Vordergrund gestellt wird;
2. Gewerbepolitik und
3. Handels- und Verkehrspolitik.

Die Finanzwissenschaft ist die Lehre von der Einnahme- und Ausgabewirtschaft des Staates und der übrigen öffentlichen Körperschaften. In der Finanzwissenschaft wird nicht die Lehre vom Geld, Kredit oder Bankwesen behandelt, welche Gegenstände vielmehr zur theoretischen oder praktischen Nationalökonomie gehören; sie hat die engere Aufgabe, die Finanzwirtschaft der großen öffentlichen Körperschaften darzulegen, wobei die Steuerlehre im Mittelpunkte steht.

Nachdem ich so gezeigt habe, wie ich den Unterschied von theoretischer und praktischer Nationalökonomie auffasse, möchte ich kurz auf einige abweichenden Auffassungen hinweisen. Ich lehne ausdrücklich mit meinem Einteilungsprinzip ein anderes ab, wonach der Unterschied von theoretischer und praktischer Nationalökonomie darauf beruhen soll, daß die theoretische Nationalökonomie nur die Fragen der Theorie umfassen soll, also die Fragen: Wie ist das Wirtschaftsleben heute beschaffen und wie ist es geworden? Dagegen würden der praktischen Nationalökonomie alle Probleme de lege ferenda oder Fragen der Wirtschaftspolitik zufallen. Dann würden überall dort, wo es sich um die Fragen handelt: wie soll der Staat das Wirtschaftsleben verbessern, verändern, umgestalten, durch welche Akte der Gesetzgebung und Verwaltung soll das Wirtschaftsleben reformiert werden, Probleme der praktischen Volkswirtschaftslehre vorliegen. Dieses Einteilungsprinzip halte ich für verkehrt. Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß in beiden Disziplinen, sowohl in der theoretischen wie in der praktischen, Fragen de lege lata und de lege ferenda abgehandelt werden. In der theoretischen Nationalökonomie betrachten wir z. B. in der Lehre vom Lohne nicht nur, welche Tendenzen die Entwicklung des Arbeitslohnes aufweist, sondern wir behandeln auch das Problem, ob und wieweit durch Einführung eines gesetzlichen Minimallohnes eine staatliche Regulierung des Lohnniveaus vorgenommen werden sollte. Wenn wir die Grundrente theoretisch erklären und zum Resultat kommen, daß die Grundrente ein arbeitsloses Einkommen ist, so haben wir

uns auch mit dem Problem, das namentlich von den Bodenreformern in den Vordergrund gestellt wird, zu beschäftigen: ob und unter welchen Modalitäten diese Grundrente zugunsten der Allgemeinheit weggesteuert werden könnte. Ganz ebenso, wie wir in der praktischen Nationalökonomie uns nicht damit begnügen, zu schildern, wie die heutigen landwirtschaftlichen Zustände beschaffen und geworden sind, sondern auch die Frage aufwerfen, wie durch staatliche Gesetzgebung eine Änderung dieser Zustände herbeigeführt werden könne, so haben wir dieselbe Problemstellung auch in der theoretischen Nationalökonomie. Der Unterschied beruht auch hier darauf, daß diese Probleme de lege ferenda in der theoretischen Nationalökonomie sich auf die allgemeinen Erscheinungen des Wirtschaftslebens beziehen (Zins, Lohn, Geld, Kredit usw.), während es sich in der praktischen Nationalökonomie um die spezifischen Erscheinungen der wichtigsten einzelnen Erwerbszweige handelt.

Ebenso steht meine Auffassung im Widerspruch zu einer weit verbreiteten Übung, den Unterschied von theoretischer und praktischer Nationalökonomie in dem abstrakten Charakter der einen, in dem konkreten Charakter der anderen zu sehen. Ich habe mich mit dieser Auffassung, wonach die theoretische Nationalökonomie sozusagen ein abstraktes Idealbild der Volkswirtschaft zu entwerfen hätte, während die praktische Nationalökonomie die konkreten Erscheinungen selbst zur Darstellung zu bringen hätte, später ausführlich auseinanderzusetzen. Im zweiten Teile dieses Werkes: „Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung“, werde ich in eingehender Weise Gelegenheit haben, auf die wichtige prinzipielle Frage einzugehen, ob es methodisch zweckmäßig ist, eine abstrakte Nationalökonomie der Darstellung der konkreten Wirklichkeit voranzuschicken. An dieser Stelle muß ich mich mit einigen vorläufigen Bemerkungen begnügen. Die Auffassung, die ich eben charakterisiert habe, kommt in zwei verschiedenen Formen in unserer Wissenschaft vor: 1. Man erklärt, daß im wirtschaftlichen Leben ein einziger Trieb im Vordergrund, im Mittelpunkt alles Handelns stünde, nämlich der egoistische Erwerbstrieb. Man hält die Betätigung dieses egoistischen Erwerbstriebes für so wichtig und heilsam, daß die hierauf fundamentierte Volkswirtschaft die natürliche und ewige Form des Wirtschaftslebens darstellen müsse. Es sind namentlich einzelne Vertreter der klassischen Nationalökonomie, welche das Dogma verfochten haben, daß das System der natürlichen Freiheit das schlechthin gegebene System des Wirtschaftslebens überhaupt sei. Indem man also die aus der freien Konkurrenz und aus der Betätigung des Egoismus folgenden Grunderscheinungen des Wirtschaftslebens darstelle, käme man zu einem System wirtschaftlicher Phänomene, das man als dauernden Bestand volkswirtschaftlicher Erkenntnis für alle Zeiten feststellen könne. 2. Aber auch von Nationalökonomen, die durchaus nicht der Meinung sind, daß das freie Konkurrenzsystem die ewige Form des Wirtschaftslebens überhaupt darstelle, sondern die den historischen Charakter dieses freien Konkurrenzsystems betonen und welche sogar unter Umständen für starke Eingriffe des Systems in das Wirtschaftsleben eintreten, wird die Formulierung solcher abstrakter Lehrsätze gefordert. Sie argumentieren etwa so: Wenn man die Haupterscheinungen einer bestimmten Wirtschaftsepoche, z. B. der privatkapitalistischen

charakterisieren wolle, müsse man bewußt abstrahierend und isolierend vorgehen. Man könne sich in dem Chaos der wirtschaftlichen Erscheinungen nicht zurechtfinden, wenn man auf alle konkreten Einzelheiten eingehe, wie sie durch die gesetzgeberischen Eingriffe der verschiedenen Länder in das Wirtschaftsleben bedingt seien; man müsse vielmehr eine abstrakte Wirtschaftsgesellschaft zugrunde legen, wobei vorausgesetzt wäre, daß die einzelnen wirtschaftenden Subjekte als homines oeconomici handelten. Wenn man sich dabei immer des historischen Charakters einer solchen Wirtschaftsepoche bewußt bleibe und sich andererseits klar mache, daß durch die Einwirkung ethischer, altruistischer und anderer Motive das theoretische Bild in Wirklichkeit abgeändert werde, so könne man doch durch eine Anzahl solcher abstrakter Lehrsätze eine Gesamtanschauung der Grundlagen der privatkapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft erhalten. Nur auf diese Weise käme man überhaupt zu allgemeinen Sätzen, während sonst die volle Wirklichkeit des Wirtschaftslebens ganz unübersehbar wäre. Indem ich mir alles Ausführlichere zur Kritik dieser Anschauung für später vorbehalte, bemerke ich hier nur folgendes: die erste Form des Vorgehens ist unbedingt abzulehnen und wird heute wohl auch nicht mehr aufrecht erhalten, denn darüber, daß das Wirtschaftsleben immer neue und besondere Formen aufweist, daß die verschiedenen Rechtsformen sich hier ablösen, ist wohl kein Streit mehr. Die Richtung, welche das freie Konkurrenzsystem als die natürliche und ewige Grundform des Wirtschaftslebens ansieht, kann heute als überwunden angesehen werden. Die zweite Form des Vorgehens hat mehr Anspruch auf Berechtigung; sie ist auch heute noch in weit verbreiteter Übung, denn sie läßt allen Auffassungen über Wirtschaftspolitik freien Spielraum, will bewußtermaßen nur ein Idealbild, nicht aber die volle Wirklichkeit darstellen. Aber auch diese Form der theoretischen Nationalökonomie, die ein System von Lehrsätzen durch isolierende Abstraktion aufstellt, hat schwere Bedenken. Der homo oeconomicus ist und bleibt eine Fiktion; die aus dem Walten des sogenannten wirtschaftlichen Selbstinteresses gewonnenen Sätze sind und bleiben irreführend. Ich betone demgegenüber die Notwendigkeit einer realistischen Auffassung der Theorie, die statt von einem konstruierten Scheinbild von den tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen und Wirtschaftshandlungen ausgeht, wie sie sich auf der Basis einer bestimmten Rechtsordnung in einer historischen Epoche entwickeln. Wir können dabei nicht darauf verzichten, auch die Besonderheiten, wie sie durch die gesetzgeberische Gestaltung des Wirtschaftslebens in den einzelnen Ländern herbeigeführt sind, zu berücksichtigen. Statt der wenigen knappen Lehrsätze der theoretischen Nationalökonomie der alten Schule sind eine ganze Reihe von Tendenzen des Wirtschaftslebens festzustellen, wie sie in einer bestimmten Wirtschaftsorganisation uns entgegentreten. Die so gewonnenen Resultate sind nicht so einfach und klar übersichtlich, sind viel differenzierter als die knappen Wirtschaftslehrsätze, wie sie nach der alten Methode gewonnen wurden. Sie haben aber den Vorzug viel größerer Wahrheit, können nicht die Quelle so mancher Irrtümer werden, wie sie uns bei denjenigen Nationalökonomen entgegentreten, die dieser Methode der isolierenden Abstraktion gefolgt sind.

Indem ich mir alles Nähere hierüber für später vorbehalte, möchte ich jetzt zu anderen Betrachtungen, die mit der Einteilung unserer Wissenschaft zusammenhängen, übergehen und eine Frage prüfen, die in neuerer und neuester Zeit besonders eifrig behandelt wurde: ob die Volkswirtschaftslehre noch eine Ergänzung oder vielmehr einen völligen Umbau erfahren müsse durch die Einführung neuer Disziplinen, nämlich der Privatwirtschaftslehre und der Weltwirtschaftslehre.

2. Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

Daß in dem System der nationalökonomischen Wissenschaft ein besonderer Platz der sogenannten Privatwirtschaftslehre eingeräumt werden müsse, ist eine Forderung, die schon seit lange und in den verschiedensten Variationen aufgestellt wurde. Der Gedankengang ist dabei in der Regel der, daß behauptet wird, unsere ganze Volkswirtschaft bestehe aus Einzelwirtschaften, setze sich aus einer Unzahl von einzelnen Privatwirtschaften zusammen. Wie könne man das Wesen und die Eigenart der Volkswirtschaft verstehen, wenn man nicht zu allererst das Wesen und die Eigenart der Privatwirtschaften erforscht habe? Es wird häufig das Bild gebraucht, die Privatwirtschaft sei die Zelle der ganzen Volkswirtschaft, und der Schluß gezogen, es müsse das Studium der Privatwirtschaften an den Beginn aller volkswirtschaftlichen Studien gestellt werden, mit anderen Worten, es müsse die Privatwirtschaftslehre das Fundament der Volkswirtschaftslehre werden. Besonders weit geht in dieser Forderung A. Voigt[1]). Er will zuerst eine allgemeine Wirtschaftslehre voranschicken, die rein theoretische Sätze enthalten soll, die aus dem allgemeinen Begriff der Wirtschaft als der Disposition über gegebene Mittel nach dem wirtschaftlichen Prinzip abgeleitet sind. Im übrigen aber soll die ganze Wirtschaftswissenschaft in die beiden Hauptteile zerfallen: Privatwirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Er meint, daß die Frage, nach welchem Prinzip die Untereinteilung der Wirtschaftswissenschaft vorgenommen werden müsse, so zu beantworten sei: nach den wirtschaftenden Subjekten oder nach den Arten der Wirtschaftseinheiten: „Diese aber“, so fährt Voigt fort, „zerfallen vor allem in die beiden großen Kategorien der privaten und der öffentlichen Wirtschaften und demgemäß zerfällt auch die Wirtschaftswissenschaft in die der privaten Haushaltungen und Erwerbswirtschaften und ihrer Beziehungen und die der öffentlichen Haushalte des Staates und der ihm untergeordneten Verwaltungskörper. Die Wirtschaftslehre der privaten Haushalte und Erwerbswirtschaften und ihrer Beziehungen ist dann eben das, was wir Volkswirtschaftslehre nennen, während die Wirtschaftslehre des öffentlichen Haushaltes die Finanzwissenschaft ist. Das Bindeglied zwischen beiden, das man sowohl der Volkswirtschaftslehre als der Finanzwirtschaft zurechnen kann, ist die Lehre von den öffentlichen Erwerbswirtschaften“[2]).

Die Kritik dieser grundsätzlichen Anschauung der Notwendigkeit einer Privatwirtschaftslehre soll so erfolgen, daß ich der Reihe nach in einer systematischen Anordnung die wichtigsten einzelnen Versuche bespreche, wie man diesen Gedanken zu realisieren versucht hat.

I. Privatwirtschaftslehre = Wirtschaftslehre im Sinne des Kameralismus.

Die sogenannte Kameralwissenschaft war in der Hauptsache eine Wissenschaft der Privatökonomie. Die Lehrbücher der Kameralwissenschaft sind mit privatwirtschaftlichen Betrachtungen angefüllt. Die Lehrstühle der Kameralwissenschaft, aus denen die heutigen nationalökonomischen Professuren hervorgegangen sind, waren gegründet, um den fürstlichen Kammerbeamten, d. h. den zur Verwaltung der fürstlichen Schatz- und Rentkammern angestellten Beamten, die nötigen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Es waren daher praktisch-technische Fächer wie Bergbau, Forstwirtschaft, Fischerei usw., die unter dem Namen Kameralwissenschaft zusammengefaßt waren. Die privatwirtschaftlich möglichst günstige Verwaltung des fürstlichen Vermögens zu lehren, war das Hauptziel dieser Disziplinen. „Überall", sagt Rau[3]) von den Werken der Kameralisten, „machen die Lehrsätze der Privatökonomie den Anfang." Wie weit man damit in die privatwirtschaftlich-technischen Details einging, mögen einige Zitate aus kameralistischen Werken beweisen. von Rohr gibt eine Anweisung, wie ein Prinz am besten Kameralwissenschaft studiert und sagt hierüber[4]): „Das vornehmste Buch, daraus ein Prinz zu dem Kameralstudio angeführt werden kann, ist eine recht vollkommene spezielle Landkarte seines Landes, die Kammerrechnungen, Tabellen der Ämter, welche der Hofmeister mit ihm durchgehen, vornehmlich aber in dem Lande selbst überall herumreisen muß, und ihn lehren, wie und auf was für Art die Kultur des Landes vorzunehmen, wie die Ströme könnten schiffreich gemacht, Bergwerke angebauet, fruchtbare Bäume, Kastanien, ja ganze Wälder davon bepflanzt, die Plantagen von allerhand fremden Gewächsen versucht, was bei dem Kommerzienwesen verbessert, die neue und bequeme Maschinen, dadurch die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens entweder besser befördert oder erhalten würde, angerichtet, Moräste ausgetrocknet und zu Viehweiden, Feldern oder anderen Arten geschickt gemacht, neue Vorwerke angebauet, wüste Plätze kultiviert, unbewohnte Städte peupliert, der verfallenen Nahrung aufgeholfen, arme und invalide Häuser, wie auch Stifter von arme adelige Witwen und Fräulein fundieret und dotiert, Wälder angeleget, die Manufakturen etablieret, geschickte Künstler durch allerhand Freiheiten und Privilegia in das Land gelocket, und dadurch das Geld in Landen erhalten werden könnte usw." Auch bis in die kleinsten Details der Landwirtschaftstechnik dringt die Kameralwissenschaft ein, wie z. B. Gasser uns berichtet[5]). „Denn gleichwie ein guter Jurist sich allenthalben helfen kann, und gar bald weiß, wo er den Abfall oder die Abweichung der Provinzialgesetze hier und da suchen sollte: Also kann sich auch ein guter oeconomicus überall gar bald finden; woraus dann unfehlbar zu schließen, daß die oeconomie sowie andere Disciplinen ihre gute principia habe. Wenn man in der Mark und in Pommern so starcke Pferde und Geschirr, wie in dem Magdeburgischen und Halberstädtischen halten wollte, würde es nicht recht wohl gethan seyn, weil man alldort die Wuhrten und viele Weiden, wodurch geringe Pferde erhalten werden können, doch nicht zu Aecker gebrauchen kann, wiewohl auch manchmal etwas zu ändern stünde." — In den „Auserlesenen Abhandlungen

über Gegenstände der Polizei, der Finanzen und der Ökonomie", die aus mehreren Jahrgängen des Hannoveranischen Magazins zusammengestellt sind, finden sich z. B. folgende Aufsätze[6]: „Versuch vom Mergel und deren Wirkungen im Lande. Allgemeine Gründe der Düngung. Fernerer Beitrag und nötige Erinnerung von Mauer kalk, auch ob es gegründet sei, daß die Alten in Bereitung des Mörtels oder Mauerspeise eine andere und bessere Wissenschaft sollten besessen haben, als die Maurer gegenwärtiger Zeit.

Ist es haushälterisch, wenn man den Mist an sehr nassen Orten liegen hat, oder besser, wenn er in trockenen Pfützen aufbehalten wird?

Anmerkungen über die Verbesserung der Viehweiden, besonders in den Heidegegenden, nebst einer Nachricht von dem desfalls in Vorschlag gekommenen Kleestrauche, dem Cysticus der Alten.

Von Mitteln gegen die Viehseuche."

Sobald in Deutschland die Staatswirtschaftslehre Eingang fand, konnten ihre Vertreter sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß die ältere sogenannte Kameralwissenschaft mit Volks- und Staatswirtschaftslehre im Grunde gar nichts zu tun habe. Gerade wegen ihres privatwirtschaftlich-technischen Charakters wurde daher die ältere Kameralwissenschaft von den ersten deutschen Nationalökonomen zurückgewiesen. In diesem Sinne erklärt z. B. Fulda in seinem 1802 erschienenen systematischen Abriß der Kameralwissenschaft: „wenn die Kameralwissenschaften als Zweige der allgemeinen Staatswissenschaft anerkannt werden dürfen, diese es aber mit den Menschen als von Natur vernünftigen zur Handhabung der Sachen bestimmten Wesen zu tun hat, so ist es seine technische Anlage, welcher die Kameralwissenschaften ihre vornehmste Aufmerksamkeit widmen, wogegen alle anderen Zweige der Staatswissenschaft dieselben vornehmlich auf seine moralische Anlage richten und diese aus der Natur des Menschen als unmittelbaren Gegenstandes aller Staatswissenschaft, abgeleitete Grenzbestimmung, liegt gegenwärtigem Entwurf zugrunde." Und in der Vorrede der 1816 erschienenen 1. Auflage seiner Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften meint Fulda, daß ihm gerade wegen des nationalökonomischen Charakters seines Werkes die privatökonomischen Lehren von seinem Standpunkt mehr untergeordnet erscheinen müßten (S. VI).

Fulda teilt sein Werk in drei Teile ein: I. Teil: Privatökonomie, II. Teil: Nationalökonomie und III. Teil: Staatsökonomie.

Die Privatökonomie soll alle Lehren umfassen, die sich auf die unmittelbare Erwerbung materieller Güter beziehen. Daher behandelt der Abschnitt Privatökonomie den Landbau und Bergbau (Gewinnung von Mineralien, Technologie) und den Handel (Warenhandel, Geld- und Wechselhandel). Dagegen soll die Nationalökonomie den Menschen als Glied einer Gesellschaft betrachten, als Weltbürger: Die Erörterung der Gesetze, unter denen die Entstehung und Vermehrung, die Verteilung und Verzehrung aller materieller Güter in jeder Gesellschaft steht, bildet die Nationalökonomie (S. 5). Die Nationalökonomie soll die Grundbedingungen entwickeln, denen der ökonomische Zustand des gesellschaftlichen Menschen unterworfen ist (S. 93).

Die Staatsökonomie endlich betrachtet den Menschen in seinem engeren Verhältnis zum Staat, dem er angehört und zu den staatlichen Gesetzen. Die Privatwirtschaftslehre soll also nach Fulda die privatwirtschaftlich-technische Seite des Erwerbslebens behandeln und einen Teil der gesamten ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaft bilden. So z. B. sollen in dem Teil der Privatökonomie, der vom Landbau handelt, die Kenntnisse der Mittel und der Art und Weise, wie die nutzbaren Produkte der Natur von dem Menschen zweckmäßig gewonnen werden, uns vermittelt werden. Es finden sich in dem Teile des Fuldaschen Werkes, der von der Privatökonomie handelt, Ausführungen über die Kultur der verschiedenen Gewächse, über die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten usw. ganz im Stil der alten Kameralwissenschaft.

Erst in der Nationalökonomie werden die eigentlichen volkswirtschaftlichen Probleme, im Anschluß besonders an die Physiokraten und an Adam Smith, behandelt. Die Staatsökonomie zerfällt bei Fulda in zwei Teile: Gewerbspolizei, unter welchem Titel die staatliche Gesetzgebung in bezug auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel dargestellt wird, und die Finanzwirtschaft.

Immer energischer wird von den Vertretern der Nationalökonomie, oder wie sie sich noch lange Zeit nannten, der Kameralwissenschaft betont, daß die ältere Art der Behandlung dieser Wissenschaft „Privatökonomie" sei, daß man den Blick „über das mechanische Geschäftsleben hinaus lenken müsse, um über die erste privatwirtschaftliche Kameralwissenschaft weg zur wirklichen Volkswirtschaftslehre zu kommen." „Die Kameralwissenschaft", schreibt Rau[7]), „darf nicht mehr dabei bleiben, was sie im vorigen Jahrhundert war. Damit soll aber nicht die Notwendigkeit ihres gänzlichen Unterganges behauptet werden: sie kann verjüngt, geläutert, befestigt aus der Prüfung hervorgehen." Rau tritt energisch für eine Trennung der Volkswirtschaftslehre von der Privatökonomie ein: die Volkswirtschaftslehre enthält nach Rau weit mehr als bloße Abstrakta aus der Privatökonomie. „Ihre eigentümliche Wesenheit zeigt sich gerade darin, daß sie aus einem höheren Standpunkte die wirtschaftlichen Angelegenheiten betrachtet. Wenn die Wirtschaftstätigkeiten einer Menge von Menschen in keiner besonderen Verknüpfung stünden, wenn sich dabei nichts erblicken ließe, als eine Vielheit nebeneinander stehender Privatwirtschaften, so könnte freilich die Wissenschaft nichts anderes tun, als aus den Verschiedenheiten der Erwerbszweige und der häuslichen Wirtschaftsgeschäfte das allgemeine, das gleichartige abzuziehen und zusammenzustellen. Allein so ist es nicht. Indem viele Menschen für dieselben Zwecke auf mancherlei Weise tätig sind, und dabei einander vielfältig unterstützen, sich in die Hände arbeiten, auch wohl sich widerstreben, entsteht nicht bloß für jeden einzelnen ein gewisser Grad des Erfolges, sondern es läßt sich auch untersuchen, was für die Gesamtheit dadurch bewirkt wird . . . . Die Privatökonomie für sich, mit allen möglichen Abstraktionen aus ihren Zweigen, wird aus der Ursache, weil sie sich nur mit dem wirtschaftlichen Bestehen eines einzelnen Hauswesens beschäftigt, nie das leisten, was sich leicht ergibt, wenn man das Getriebe der Erwerbs- und Verbrauchsgeschäfte in einem weiteren Umfange überschaut. Haben wir auf diese Weise eine größere Masse uns vor Augen gestellt, so ist alles

einfacher geworden, wir erblicken die größeren Verhältnisse, die einwirkenden Ursachen, wir lernen leicht würdigen, wieviel der Natur und dem durch den Fleiß der Vorfahren angehäuften werbenden Gütervorrat zu verdanken sei. Die Regierung, der es ganz unmöglich wäre, selbst wenn es zu ihrer Aufgabe gehörte, sich um den Vermögenszustand jeden Bürgers zu bekümmern, würde nicht eine einzige, auf den Wohlstand aller berechnete Maßregel mit Zuversicht vornehmen können, wenn sie nicht alle Interessen überblickte, wozu eben die Kenntnis der Volkswirtschaft im ganzen sie in den Stand setzt"[8]). Rau teilt die Wirtschaftslehre in zwei Hauptteile ein: I. Die Privatökonomie und II. Die politische Ökonomie. Nur dieser zweite Teil enthält die Gegenstände, die heute in der Nationalökonomie abgehandelt werden. Die Privatwirtschaftslehre im Sinne Raus soll wiederum zwei Teile umfassen: im ersten Teil wird die technische Seite der Erwerbswirtschaft behandelt. Er nennt diesen Teil auch Erwerbslehre. „Hat die Landwirtschaftslehre gezeigt, wie aus Landbau und Tierzucht die größte Menge nutzbarer organischer Stoffe und mit dem geringsten Aufwande gewonnen oder wie der größte Gelderlös durch diese Beschäftigung erzielt werden könne, so ist ihre Aufgabe gelöst; ebenso kann die Technologie nichts Anderes lehren, als wie aus der Verarbeitung roher Stoffe der meiste Vorteil zu ziehen sei" (S. 44). Damit soll die Aufgabe der Privatwirtschaftslehre noch nicht erschöpft sein. Den zweiten Teil bildet die Hauswirtschaftslehre. Hier soll es sich um die Lehre handeln, wie die Güter für persönliche Zwecke gebraucht oder konsumiert werden. Es soll sich handeln „um Erhaltung und Anwendung des Erworbenen in der häuslichen Gemeinschaft" (S. 45).

II. Privatwirtschaftslehre = Haushaltskunde (v. Mayr).

Wenn bereits bei Rau, wie wir gesehen haben, die Hauswirtschaftslehre als Teil der Privatökonomie behandelt wird, so finden wir auch eine Auffassung, wonach Privatwirtschaftslehre mit der sogenannten Hauswirtschaftskunde identisch sein soll. Diese Auffassung vertritt besonders v. Mayr.

Wir können daher die Kritik über die Anschauung Raus, daß die Lehre von der Haushaltskunde in die Privatökonomie fällt, mit der Kritik der Systematik v. Mayrs verknüpfen. Er will die gesamten Wirtschaftswissenschaften in zwei Hauptteile trennen: 1. die Haushaltslehre und 2. die Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre. Er sagt über die Grundeinteilung folgendes[9]): „Die wissenschaftliche Erfassung des Wirtschaftslebens kann in der Art versucht werden, daß man

1. den Gang der einzelnen Wirtschaften — die Lebensäußerungen der Wirtschaftseinheiten — zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung macht, indem man die individuelle Betätigung der einzelnen aktiven Mitglieder der wirtschaftenden menschlichen Gesellschaft untersucht, d. h. die abgegrenzte individuelle Wirtschaftsführung aller physischen oder nicht-physischen Personen, die für sich allein oder als Mittelpunkte eines ihrer wirtschaftlichen Sorge überwiesenen Kreises von Personen eine konzentrierte wirtschaftliche Tätigkeit entfalten und als die verantwortlichen Leiter der einzelnen indivi-

duellen Wirtschaftskreise (Einzelwirtschaften) sich darstellen, aus deren Aktion das gesamte Wirtschaftsleben entspringt, oder

2. die Gesamtheit der Erscheinungen zum Gegenstand wissenschaftlicher Feststellung und Erforschung macht, die aus der wechselseitigen Verkettung der Individualsorge der physischen wie der nicht-physischen Leiter der Einzelwirtschaften, d. h. im wirtschaftlichen Verkehr und dem daraus erwachsenden sozialen Gebilde der Volks- und Weltwirtschaft sich ergeben."

Die Scheidung wirtschaftswissenschaftlichen Forschens unter den beiden hier hervorgehobenen Gesichtspunkten findet ihren Ausdruck in der Verselbständigung der Wissenszweige:

1. der Haushaltslehre,
2. der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre.

v. Mayr beklagt es, daß die sogenannte Haushaltslehre in der bisherigen Wirtschaftswissenschaft noch nicht genügend ausgebildet sei. Er weist darauf hin, daß bereits die deutschen Kameralisten das Problem der Haushaltslehre behandelt hätten. Er gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß die Lehre vom Privathaushalt ausgebaut und damit auch der Boden für eine grundlegende allgemeine Haushaltslehre geschaffen werde.

Zur Kritik dieser Anschauungen v. Mayrs ist zu bemerken, daß die Ausbildung einer sogenannten Hauswirtschaftslehre gewiß angängig ist, doch scheinen mir hierbei häufig Dinge zusammengeworfen zu werden, die streng voneinander getrennt werden müssen. Es gibt eine Haushaltslehre vom privatwirtschaftlich-technischen Standpunkt; sie hat mit Volkswirtschaftslehre nichts zu tun, würde aber einen notwendigen Bestandteil einer Privatwirtschaftslehre bilden müssen; geradeso wie das Erwerbsleben (die Produktion) seine privatwirtschaftlich-technische Seite hat — diese Materien werden in der landwirtschaftlichen, kaufmännischen und gewerblichen Betriebslehre abgehandelt — so gibt es auch eine Privatwirtschaftslehre des Konsums oder der Haushaltsführung. Es handelt sich hierbei um die Beschreibung der Haushaltsführung einzelner Personen oder einzelner Berufszweige, um detaillierte Angaben der Verbrauchswirtschaft der Konsumenten, immer vom Standpunkt der Interessen der einzelnen Personen aus betrachtet, bis auf die kleinsten Details der Buchführung der einzelnen Privathaushalte und um nützliche Regeln für möglichst rationelle Haushaltswirtschaftsführung. Hier haben wir einen Teil des großen Gebietes der Privatwirtschaftslehre vor uns. Die Haushaltskunde hat aber noch eine zweite Seite und auf diese hat besonders v. Mayr hingewiesen und diese bringt sie wieder in engsten Zusammenhang mit der Volkswirtschaftslehre. In der sogenannten Hauswirtschaftslehre können auch Fragen abgehandelt werden, die zur Nationalökonomie, und zwar zur Lehre von der Konsumtion, gehören. Natürlich aber müssen diese Phänomene der Konsumtion als Teil des ganzen Kreislaufes des Wirtschaftslebens behandelt werden, ebenso wie die Phänomene der Produktion, der Distribution und der Zirkulation der Güter. Für einzelne der wichtigsten Probleme der Volkswirtschaftslehre, wie z. B. der Wert- und Preislehre, der Einkommenslehre, der Krisentheorie usw. sind manche Erscheinungen aus der Konsumtion heranzuziehen und zur Erklärung dieser Lehren unentbehrlich. Soweit man aus diesem volkswirtschaft-

lichen Gesichtspunkt heraus Vorgänge der Haushaltsführung betrachtet, bilden diese Untersuchungen zweifellos einen Teil der Nationalökonomie, und es wäre durchaus nicht angebracht, sie, wie es offenbar v. Mayr vorschwebt, aus der Volkswirtschaftslehre herauszunehmen und der Haushaltslehre zuzuweisen. Daher kann ich den Worten v. Mayrs nicht zustimmen der sagt[10]): „Zweifelhaft ist mir, ob die — tatsächlich auch ziemlich verkümmerte — Lehre vom Verbrauch schließlich noch eine maßgebende Stellung im System der theoretischen Nationalökonomie bei prinzipieller Auffassung einnehmen kann. Denkt man sich nämlich die oben bereits erwähnte und unten noch näher zu besprechende Haushaltslehre zu einer allgemeinen zusammenfassenden Ausbildung gelangt, so müßte sie zweifellos ein gutes Stück der Betrachtungen über die Konsumtion in sich aufnehmen. Als Notbehelf aber erscheint bei der damaligen Sachlage der Abschnitt ‚Verbrauch' als Schlußabschnitt der theoretischen Nationalökonomie immerhin gerechtfertigt."

III. Die Privatwirtschaftslehre im Sinne der Erforschung einzelner Privatunternehmungen (Ehrenberg).

Auch Ehrenbergs Bemühungen, durch eingehende Untersuchung einzelner Privatbetriebe zu exakter Wirtschaftsforschung zu gelangen, werden dahin gedeutet, daß er die Schaffung einer Privatwirtschaftslehre anstrebe. Er selbst hat sich auch in diesem Sinne geäußert. In seinem 1900 erschienenen Buche[11]) sagt er: „Ich meinerseits bin fest überzeugt, daß wir zu einer befriedigenden wissenschaftlichen Erkenntnis der Volkswirtschaft nur gelangen können, wenn wir zunächst die Privatwirtschaftslehre systematisch ausbilden und sie möglichst streng von der Volkswirtschaftslehre sondern. . . . Die Privatwirtschaft ist die Zelle des gesamten Wirtschaftslebens. Wie will man dieses verstehen, wenn man nicht zunächst das Leben der Privatwirtschaft erforscht? Die Volkswirtschaft besteht allerdings nicht nur aus den Privatwirtschaften, sondern auch aus zahlreichen öffentlich-wirtschaftlichen oder sozialwirtschaftlichen Elementen. Aber wenn die Volkswirtschaftslehre vor der Privatwirtschaftslehre zu einer Wissenschaft ausgebildet worden ist, so ist das genau dasselbe, als wenn man ein Haus vom Dache zu bauen anfängt. Die Volkswirtschaftslehre hat auf Schritt und Tritt zu kämpfen mit der Vermischung privat- und volkswirtschaftlicher Begriffe; aus ihr sind unzählige theoretische Irrtümer und Mißverständnisse hervorgegangen." Abgesehen von dieser seiner eigenen Äußerung mußte die ganze Art und Weise, wie Ehrenberg unter genauester Heranziehung von Material aus den Wirtschafts- und Geschäftsbüchern einzelner Firmen „exakte" Wirtschaftsstudien trieb, die Vermutung aufkommen lassen, daß ihm als Endziel seiner Forschung die Ausbildung einer Privatwirtschaftslehre vorschwebe. Es war durchaus verständlich, daß z. B. Schmoller, wie viele andere Fachgenossen, diese Meinung über Ehrenberg vertrat. So schrieb Schmoller in seinem Artikel „Volkswirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften folgendes: „Ehrenberg erstrebt eine umfangreiche Ausführung von privatwirtschaftlichen Untersuchungen auf Grund kaufmännischer Buchführungsresultate, die weder etwas Neues, noch etwas die volkswirtschaftlichen Arbeiten

Ersetzendes sind"[12]). Ehrenberg hat seine frühere Meinung geändert und beabsichtigt heute nicht mehr seine Studien zur Ausbildung einer besonderen Privatwirtschaftslehre zu benutzen. In seiner Abhandlung ,,Privatwirtschaftliche Untersuchungen?" stellt er dies ausdrücklich fest[13]). Er legt dort dar, daß seine Bemühungen um exakte Untersuchung einzelner Wirtschaftsbetriebe nur den Zweck haben sollen, der volkswirtschaftlichen Erkenntnis zu dienen, um auf Grund dieser Kenntnis volkswirtschaftliche und sozialpolitische Fragen richtig beurteilen zu können. ,,Auf solche Weise werden wir sichere Grundlagen und feste Grenzlinien für die Sozialpolitik erlangen, wie sie das ,ethische Prinzip in seiner bisherigen Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit schlechterdings nicht schaffen kann. Die ganze Entwicklung der Sozialpolitik drängt sichtlich nach Lösung dieser großen Aufgabe, für welche schon jetzt wertvolle Ansätze vorhanden sind. Überhaupt muß die gesamte Tätigkeit des Staates, soweit sie sich auf das wirtschaftliche Leben bezieht, durch die exakt-vergleichende Untersuchung der Existenzbedingungen aller Arten von Wirtschaftseinheiten neue Ausgangspunkte und Richtlinien erhalten, ohne daß die bisherige Herrschaft dieser praktischen Aufgaben in der Wissenschaft fortdauert"[14]). Daher sagt Ehrenberg auch in einer Fußnote zu dem von Passow[15]) angeführten Zitate aus seiner eigenen Schrift: ,,Diese meine Äußerung aus dem Jahre 1900 entspricht nicht mehr meiner jetzigen Überzeugung" und in seinem Aufsatz: ,,Keine Privatwirtschaftslehre"[16]) erklärt er: ,,Vor 12 Jahren habe ich mich gelegentlich einmal für Schaffung einer besonderen Privatwirtschaftslehre ausgesprochen, habe aber meinen Irrweg sehr bald erkannt." In diesem Aufsatz führt Ehrenberg des näheren aus, warum er meint, daß für eine Trennung von Privat- und Volkswirtschaftslehre nirgends ein greifbarer Anlaß, für eine besondere Privatwirtschaftslehre kein Objekt vorhanden sei[17]). Er hebt hervor, daß, wenn er das exakte Studium von wirtschaftlichen Einheiten anstrebe, er dies nicht zugunsten einer Privatwirtschaftslehre tue, sondern um bessere Grundlagen für die wissenschaftliche Nationalökonomie als bisher zu gewinnen.

Ich kann Ehrenberg nur zustimmen, wenn er seine frühere Auffassung preisgegeben hat. Nach dem, was ich über das Wesen der Kameralwissenschaft gesagt habe, scheint es mir allerdings nicht für richtig, wenn Ehrenberg an anderer Stelle sagt, wir müßten jetzt wieder an die Kameralwissenschaft anknüpfen: ,,Diese alten deutschen Kameralwissenschaften beschränkten sich allerdings zu sehr auf Herstellung unmittelbarer Rezepte für die Praxis, waren aber in bezug auf praktische Brauchbarkeit wirklich den späteren Richtungen der Volkswirtschaftslehre überlegen, wie wir denn jetzt überhaupt in mancher Hinsicht dort wieder anknüpfen müssen, wo die Entwicklung der Kameralwissenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts durch den übermächtigen Einfluß des Adam Smith unterbrochen wurde"[18]). Die eingehende Untersuchung von Privatwirtschaften ist für Ehrenberg nur ein Mittel, besonders wichtige Objekte für die nationalökonomische Forschung abzugeben: ,,Die Erwerbswirtschaften sind hierbei besonders wichtig, weil in ihnen sich fast die ganze unmittelbare Produktion vollzieht, weil in ihnen also die meisten Menschen arbeiten, und weil sie ihre Existenzbedingungen in deren einzelnen Bestandteilen, schon um

des eigenen Interesses willen durch Kalkulation, Buchführung und Jahresabschlüsse mit wachsender Genauigkeit verfolgen"[19]).

Bei kritischer Durchsicht der Arbeiten Ehrenbergs wird man sagen müssen: sie können wertvolle Bausteine zu volkswirtschaftlichen Forschungen sein, es ist aber durchaus nicht einzusehen, warum sie eine neue Methode begründet haben sollen. Umgekehrt wird man gegenüber gewissen Ambitionen Ehrenbergs, der durchaus eine neue Methode begründet haben will, sagen, daß alles, was Ehrenberg und seine Schüler auf diesem Gebiete geleistet haben, sich durchaus im Rahmen der schon früher gekannten Arbeitsweisen bewegt. Denn was anderes sollen die Ehrenbergschen Studien darstellen, als eine Anwendung der Methoden, wie sie von altersher von der historischen Schule empfohlen worden sind? Ehrenberg seinerseits behauptet allerdings, daß er in doppelter Hinsicht eine ,,neue Bewegung" gegründet habe. Erstens einmal habe er eine wissenschaftliche Methode entwickelt, welche es ermögliche, tiefergreifend und zuverlässiger als bisher, die einzelnen wirtschaftlichen Ursachenverknüpfungen festzustellen; und zweitens wolle er hierdurch gegenüber dem jetzt bei uns herrschenden ,,ethisch"-politischen, ebenso aber auch gegenüber den früheren individualistischen Zielen und Voraussetzungen der Wissenschaft, in ihr ein höheres Maß von Voraussetzungslosigkeit, von Objektivität zu erzeugen suchen[20]).

Was die antipolitische Richtung von Ehrenberg anlangt, so will ich auf diesen Punkt, in dem Ehrenberg mit mehreren anderen Fachgenossen übereinstimmt, hier nicht eingehen. Was seine andere Neuerung anbetrifft, daß er durch seine Arbeitsmethoden zu tiefergreifenden und zuverlässigeren Resultaten als frühere Nationalökonomen geführt habe, so kann ich das in keiner Weise zugeben. Ich will durchaus nicht die große Verdienstlichkeit vieler Arbeiten Ehrenbergs, z. B. seiner Untersuchung über die Fugger, über das Haus Rothschild, das Haus Parish, seine Kruppstudien und auch besonders seiner Arbeiten über agrarische Probleme bestreiten, ebensowenig in Abrede stellen, daß auch seine Schüler uns manches wertvolle Material in ihren Studien bieten, z. B. in solchen Arbeiten wie der von Dettweiler über die Handarbeit der Landwirtschaft[21]): aber, was ich unbedingt bestreite, ist, daß sich unter seinen ganzen Arbeiten und denen seiner Schüler eine einzige fände, die in bezug auf methodische Durchführung das geringste Eigenartige aufwiese, gegenüber der schon längst bekannten historisch-deskriptiven Richtung der Nationalökonomie, wie sie schon seit 50 Jahren mit großem Erfolg in Deutschland betrieben wird. Um nur eines herauszuheben: In vielen der Arbeiten, die aus dem Conradschen Seminar hervorgegangen sind, fanden sich schon vor 20—30 Jahren Beschreibungen einzelner Landwirtschaftsbetriebe, die genau nach dem Ehrenbergschen Schema auf Grund exakter Buchführungsergebnisse veröffentlicht wurden, und es ließen sich mit Leichtigkeit ähnliche Arbeiten hundertfach nennen auch für das Gebiet der Industrie, des Handwerks, des Handels von allen möglichen Nationalökonomen in Deutschland.

Ehrenberg behauptet allerdings, das Neue sei die Anwendung der Thünenschen Methode, die in Deutschland in Vergessenheit geraten sei. Ich möchte auch hierzu einiges bemerken. Ich kann

den Namen „Thünen-Archiv“[22]) und die Bezeichnung „Thünensche Methode“, die Ehrenberg beliebt, nicht für berechtigt ansehen. Was die Eigenart von Thünen ausmacht, ist die in dieser Hinsicht einzig dastehende Verbindung von Deduktion und Induktion. Thünen war in allererster Linie ein genialer Theoretiker, er hat mit scharfem Blick wichtige Probleme der wissenschaftlichen Theorie erkannt, und hat, um diese Probleme zu lösen, in meisterhafter Anwendung der Methode der isolierenden Abstraktion Theorien aufgebaut, bei denen er unter Fortlassung aller übrigen Momente gerade das eine Moment, welches er herausarbeiten wollte, in den Vordergrund stellte. So ist er z. B. bei seiner Grundrententheorie verfahren, indem er speziell die Bedeutung der Entfernung eines landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzzentrum für die Preisbildung der agrarischen Produkte untersuchte. Hierzu kam ein zweites. Zu dieser abstrakt-theoretischen Untersuchung hat er ein rein empirisch-deskriptives Verfahren hinzugefügt, indem er auf Grund genauer Buchführungsziffern und der Heranziehung aller tatsächlichen Faktoren seine Theorie nachgeprüft, modifiziert und für praktische Fragen brauchbar gestaltet hat. Gerade diese zweite Seite ist bei Thünen zweifellos das Sekundäre, dieses ist aber das einzige, das Ehrenberg bei seiner Methode nachgeahmt hat. Diese zweite Seite von Thünen ist für ihn nicht irgendwie charakteristisch, sondern nur ein Untersuchungsweg, wie er überall in verschiedenster Form von allen deskriptiven Nationalökonomen ausgeübt wurde. Gerade die geniale theoretische Seite von Thünen, die Ehrenberg offenbar viel geringer einschätzt, gegenüber seiner Wirklichkeitsforschung[23]) ist es, die seinen dauernden Ruhm ausmacht. Da aber diese Art und Weise der Thünenschen Arbeiten aufs engste mit seiner Persönlichkeit verknüpft war, nämlich mit dieser einzig dastehenden Verknüpfung von deduktiver und induktiver Forschungsweise, sollte man mit der Äußerung, daß man nach Thünenscher Methode arbeite und forsche, etwas vorsichtig sein. —

IV. Die Wirtschaftslehre als Fundament der angewandten Sozialwirtschaftslehre (Harms)[24]).

Harms hat eine neue Systematik der Nationalökonomie vorgeschlagen, worin auch der Privatwirtschaftslehre ein besonders wichtiger Platz zukommen soll. Er unterscheidet eine reine Sozialwirtschaftslehre und eine angewandte Sozialwirtschaftslehre. Die reine Sozialwirtschaftslehre soll rein abstrakte Darlegungen enthalten, vom Staat und konkreter Volkswirtschaftspolitik ganz abstrahieren, soll reine Theorie sein, etwa im Sinne von Dietzels Sozialökonomik. An diese reine oder theoretische Sozialwirtschaftslehre soll sich die angewandte Sozialwirtschaftslehre anschließen. Diese müsse je nach dem Umfang der Verkehrsgesellschaft, welche sie betrachte, in drei Hauptteile zerfallen, nämlich 1. die Einzelwirtschaftslehre, 2. die Volkswirtschaftslehre, 3. die Weltwirtschaftslehre. Bei der Einzelwirtschaftslehre geht Harms von folgender Definition der Einzelwirtschaft aus: „Einzelwirtschaft ist die von einem Wirtschaftssubjekt geleitete Organisation zur Beschaffung (Erhaltung) und Verwendung von Sachgütern.“ Die Einzelwirtschaftslehre soll zerfallen in die Privatwirtschaftslehre (Privatökonomik)

und in die Gemeinwirtschaftslehre (Finanzwirtschaft). Welches soll die Grenze sein zwischen Privatwirtschaftslehre einerseits und Volks- und Weltwirtschaftslehre andererseits? Die besondere Bedeutung der Privatwirtschaftslehre ergibt sich nach Harms dann, wenn man den wirtschaftlichen Produktionsprozeß nach den verschiedenen Seiten der Betrachtungsmöglichkeit erfaßt. Die Betrachtung kann einmal eine technische sein. Diese Seite hat für die wirtschaftliche Betrachtung ganz auszuscheiden. Im übrigen aber kommen folgende Fragen in Betracht:

1. Stecken nicht etwa hinter bestimmten, zunächst nur technischen Vorgängen, Motive, die mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg auch die Organisation des Produktionsprozesses bestimmend beeinflussen?

2. Welches ist die unmittelbare Wirkung gerade dieses Produktionsprozesses auf die in ihm außer dem Unternehmer tätigen Personen?

3. Wie wirkt dieser technische Prozeß auf die „Gesellschaft", also auf die nicht unmittelbar in dem Betriebe Beschäftigten? Hat z. B. die Massenherstellung von Gütern den Konsum verbilligt? usw.

Die beiden ersten Fragen umschließen die Privatwirtschaftslehre; das Gebiet der dritten Frage ist die Volks- und Weltwirtschaftslehre: „Privat-, Volks- und Weltwirtschaft reagieren zwar samt und sonders auf Art und Wesen bestimmter Produktionsorganisationen; eben diese Wirkung aber läßt sich für den Personenkreis der Privatwirtschaft genau abgrenzen und demnach alle Bestandteile in eine „Privatwirtschaftslehre" einfügen. Harms hält die Möglichkeit einer Sonderbetrachtung der Erwerbswirtschaft ausschließlich von deren Standpunkt für erwiesen. Die Privatwirtschaftslehre soll zunächst durch eine allgemeine Einführung ein theoretisches Fundament erhalten. So soll es z. B. Aufgabe der allgemeinen Privatwirtschaftslehre sein, gewisse Grundbegriffe in deren elementarsten Anwendungen zu vermitteln. Dahin gehören „die elementaren Tatsachen der Wirtschaft", die Begriffe: Bedürfnis, Güter, Wert und Kosten, Produktion und Konsumtion, Ertrag und Einkommen usw.; auch Darlegungen über Wirtschaftseinheiten und wirtschaftliche Organisationsformen hätten da Platz zu finden, aber immer nur in Beziehung auf privatwirtschaftliche Betrachtung. Dieser allgemeine Teil habe auszuklingen in den Hinweis darauf, daß diese Einzelwirtschaften bzw. Privatwirtschaften Ausgangspunkt aller verkehrswirtschaftlichen Beziehungen und einer Fülle von rechtlichen und sozialen Organisationen seien, daß aber andererseits eben diese Einzelwirtschaften auch in sich einen Kreis von Erscheinungen darstellen, der um seiner selbst Willen betrachtet werden könne und betrachtet werden müsse, um so die Grundlage zu beschaffen für eine Beziehungslehre, die das Nebeneinander, Ineinander und Durcheinander der Einzelwirtschaften im Verband einer großen Verkehrsgesellschaft vom Standpunkt des Ganzen betrachtet. Auf dieser allgemeinen Grundlage baut sich dann die spezielle Privatwirtschaftslehre auf nach dem oben angegebenen Schema. An der Spitze steht die Erwerbswirtschaftslehre. Diese zerfällt wieder in einen allgemeinen und speziellen Teil. Der allgemeine Teil hat herauszugreifen, was allen Erwerbswirtschaften gemeinsam ist. Hier ist auf der Basis der früheren allgemeinen Darlegung das Streben nach Gewinn in Verbindung mit dem öko-

nomischen Prinzip zu erörtern und sodann darzulegen, wie aus dem bloßen „Betriebsleiter" der „Unternehmer" wird. Besondere Betrachtung ist den im Unternehmen beschäftigten Personen zu widmen, und zwar aus doppeltem Gesichtspunkt, nämlich: Wie stellt sich dieser Personenkreis vom „Interesse" des Unternehmers dar und wie wirkt die vom Unternehmer durchgeführte Arbeitsorganisation auf die beschäftigten Personen? Hier sind auch die rechtlichen Formen der Unternehmung zu behandeln, Einzelunternehmung und gesellschaftliche Unternehmung. Die spezielle Erwerbswirtschaftslehre gliedert sich dann nach den Kategorien von Erwerbswirtschaften. Hierbei sei aber die übliche Dreiteilung, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft nicht ausreichend; vielmehr müsse die Gliederung vervollständigt werden durch Hinzufügung der Vermittlungswirtschaften, der Schaustellungswirtschaften, der Unterweisungswirtschaften, der Gast- und Beherbergswirtschaften. Auf die Erwerbswirtschaftslehre folgt die Konsumtionswirtschaftslehre. Es sei ein Fehler der bisherigen Nationalökonomie, daß sie zu sehr die Produktion berücksichtigt habe; auch die Sphäre des Haushalts sei von großer Bedeutung und z. B. für die Erklärung von Krisen von großer Wichtigkeit.

Die angewandte Sozialwirtschaftslehre soll die konkrete Ausgestaltung des Wirtschaftslebens darstellen. Hier soll an erster Stelle die sogenannte Einzelwirtschaftslehre stehen. Da Harms ausdrücklich betont, er wolle den Versuch machen, die Berechtigung einer Einzelwirtschaftslehre nachzuweisen, wollen wir zusehen, was er zur Rechtfertigung dieses Vorgehens sagt. Einzelwirtschaft ist für Harms die von einem Wirtschaftssubjekt geleitete Organisation zur Beschaffung und Verwendung von Sachgütern (S. 347). Wenn man das gegenwärtige Wirtschaftsleben wissenschaftlich erfassen wolle, müsse man sehen, wie gewirtschaftet werde. Gewirtschaftet werde aber nach dem ökonomischen Prinzip, d. h. es komme immer das Bestreben des Wirtschaftssubjektes zum Ausdruck, mit dem kleinsten Arbeits- und Kapitalaufwand, den höchstmöglichen Erfolg zu erzielen (S. 90). Also gerade das, „was das Charakteristische des Wirtschaftens sei, finde sich zuerst ausgeprägt in der Einzelwirtschaft", also müsse auch sie zuerst erforscht werden. Die Einzelwirtschaften stünden mehr oder weniger miteinander in Beziehung, unterstünden aber immer der Leitung eines Wirtschaftssubjektes, dessen Wille für die Art ihrer Betätigung bestimmend sei. Volkswirtschaft sei dagegen der Inbegriff aller Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften unter sich und zur Staatsgewalt (S. 98). Schließlich sei die Weltwirtschaft eine Verkehrsgesellschaft aller Einzelwirtschaften der Erde; alles sei aber letztlich verankert in der Einzelwirtschaft. Auf der Einzelwirtschaft baut sich also nach Harms die Volks- und Weltwirtschaft auf. Die Fäden der Einzelwirtschaften führten ebenso zur Volkswirtschaft wie zur Weltwirtschaft. Wie sehr für Harms die Einzelwirtschaft im Vordergrund des Interesses sozialökonomischer Forschung steht, geht aus der Stelle hervor, wo er den Namen Sozialwirtschaftslehre rechtfertigt. Er sagt dort, daß die Einzelwirtschaft die Grundlage der Sozialökonomie sei. Es sei zweckmäßig an dem Gesamtnamen Sozialwirtschaftslehre festzuhalten, weil sie das Gesamtgebiet wirtschaftswissenschaftlicher Forschung umschließe und unbekümmert um den politischen Verband.

der bestimmte Gruppen von Wirtschaften zusammenschlösse, als Objekt der Lehre die mannigfachen Beziehungen der Einzelwirtschaften klar und deutlich in den Vordergrund schiebe.

Bevor wir zu der Frage übergehen, ob eine besondere Privatwirtschaftslehre als ergänzender Teil innerhalb der Sozialwirtschaftslehre einen Platz beanspruchen soll, haben wir zu prüfen, ob diese Privatwirtschaftslehre an den Anfang der angewandten Sozialwirtschaftslehre zu treten habe. Diese Frage scheint mir unbedingt zu verneinen zu sein. Gleichgültig, wie man sich zu der Frage stellen mag, ob überhaupt eine besondere Privatwirtschaftslehre zweckmäßig ist, und einerlei, ob es sich um die sogenannte allgemeine Privatwirtschaftslehre handeln soll, wo alle die Begriffe Wert und Kosten, Produktion und Konsumtion, Ertrag und Einkommen klargestellt werden sollen oder um die spezielle Privatwirtschaftslehre, wo die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Betriebe in den wichtigsten materiellen Erwerbszweigen erklärt werden sollen: in beiden Fällen soll der Ausgangspunkt der Betrachtung das einzelne Wirtschaftssubjekt sein. Da ist zu fragen: Ist es wirklich die erste Aufgabe, die man zu erfüllen hat, wenn man die Erkenntnis der Sozialwirtschaft vermitteln will, die Einzelwirtschaft und nicht die Gesamtwirtschaft zu betrachten? Wir dürfen doch nicht vergessen, daß jede einzelne Wirtschaft, jeder einzelne Betrieb, jedes einzelne Wirtschaftssubjekt gerade für die sozialwirtschaftliche Betrachtung immer nur Glied eines großen Ganzen ist und nur dadurch, daß der einzelne Betrieb im Zusammenhang mit einer gesamten Organisation steht, für uns wissenschaftliches Interesse haben kann. Die Arbeit, die in einem einzelnen Betrieb geleistet wird, ist für uns nur Teil einer großen sozialen Arbeitsteilung, und ehe ich nicht das Verständnis für die Bedeutung der Arbeit und der Arbeitsteilung im ganzen volkswirtschaftlichen Organismus gewonnen habe, kann ich unmöglich die Bedeutung dieser Arbeitsteilung innerhalb eines Betriebes würdigen. Das „Kapital" im Besitz und Betrieb eines Wirtschaftssubjektes und eines einzelnen Betriebes gewinnt für die sozialwirtschaftliche Betrachtung erst Bedeutung, wenn wir es betrachten als Teil des ganzen sozialen Wirtschaftsprozesses. Erst muß die Rolle, die überhaupt das Kapital innerhalb der ganzen sozialen Wirtschaft spielt, festgestellt werden, ehe wir das Einzelkapital in einem einzelnen Betriebe betrachten. Ganz richtig bemerkt Harms, daß wenn man die Tätigkeit eines Wirtschaftssubjektes in seinem Betriebe beobachte, man unterscheiden müsse: die rein technischen Manipulationen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, und daß die rein technischen Manipulationen wie z. B. Pflügen, Säen, Ernten, Hobeln, Schmieden usw. nicht in das Bereich des Wirtschaftlichen fielen. Dagegen müsse man bei den eigentlichen wirtschaftlichen Fragen wieder unterscheiden diejenigen, die privatwirtschaftlicher Art und die, welche volks- und weltwirtschaftlicher Art seien. Und zwar umschlössen die Frage, welche Motive mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg die Organisation des Produktionsprozesses beeinflußten und die Frage, welche Wirkung dieser Produktionsprozeß auf die Personen habe, die außer dem Unternehmer darin tätig seien, das Gebiet der Privatwirtschaftslehre, während die Frage, wie dieser technische Prozeß auf die Gesellschaft wirke, also auf die nicht unmittelbar in dem Betrieb beschäftigten Personen der

Volkswirtschaftslehre zufiele. Ich halte diese Trennung für nicht richtig, sondern richtig würde man so zu trennen haben: Frage ich, wie sich ein solcher Betrieb gestaltet vom Standpunkt des persönlichen Rentabilitätsinteresses des einzelnen Unternehmers aus, so ist dies eine privatwirtschaftliche Frage und hat mit Sozialwirtschaftslehre nichts zu tun. Dagegen, sobald ich diese wirtschaftlichen Verhältnisse als Teile des Gesamtwirtschaftsprozesses und des sozialen Zusammenhanges betrachte, dann habe ich eine sozialwirtschaftliche Betrachtung. Will man also die ersten zwei Fragen, die Harms aufwirft, als privatwirtschaftliche bezeichnen, so möge man dies tun; damit fallen sie aber aus der Sozialwirtschaftslehre heraus. Es sind Fragen der kaufmännischen Kalkulation, Fragen der privatwirtschaftlichen Rentabilität, aber in keinem Sinne sozialwirtschaftliche Fragen und müssen daher aus dem Rahmen der Sozialwirtschaftslehre ausscheiden. Tatsächlich bewegt sich Harms bei fast allen Fragen, die er bei seinen sogenannten privatwirtschaftlichen Untersuchungen bespricht, im Rahmen sozialökonomischer Betrachtung, oder richtiger gesagt, ohne sozialwirtschaftliche Betrachtung sind die einzelnen Kategorien und Erscheinungen, die er dort behandelt, überhaupt nicht zu verstehen. Er spricht von einem Bauer, einem Unternehmer, einem Mann, der Gewinn erzielen will und so fort. Wie kann dies alles betrachtet werden, ohne den sozialen Zusammenhang zu erläutern, in dem diese einzelnen stehen. Nur vom Standpunkt einer volkswirtschaftlich-historischen Betrachtung aus ist der „Bauer", der „Unternehmer", der „Kapitalist" zu verstehen. Zuerst muß man doch wissen, ob der betreffende Bauer persönlich frei oder unfrei ist, ob er Mitglied ist einer Dorfgemeinde, wie im russischen Mir oder freier Bauer mitten im kapitalistischen Verkehr. Und die privatwirtschaftliche Betrachtung eines „Unternehmers", der auf Gewinn abzielt, kann doch wiederum nur verstanden werden, wenn man diese ganze Kategorie des kapitalistischen Unternehmers im Fluß der historischen Entwicklung auffaßt. Sonst müßte man zu der Meinung gelangen, als ob solche privaten Betriebe die ewige und dauernde Grundstruktur aller Sozialwirtschaft seien und dieses Mißverständnis muß direkt hervorgerufen werden, wenn Harms die Privatwirtschaft als die Zelle der ganzen Volkswirtschaft betrachtet. Tatsächlich ist der heutige privatwirtschaftliche Verkehrszustand nur ein Glied in einer langen geschichtlichen Entwicklung. Bekanntlich hat es auch volkswirtschaftliche Zustände gegeben von halb oder ganz kommunistischem Charakter wie z. B. Länder mit Agrarkommunismus, wo der einzelne Betrieb aufs stärkste durch die Gesamtheit gebunden war. Auch unter Wirtschaftszuständen wie den heutigen, wo den einzelnen Privatwirtschaften eine große Sphäre für freie Entfaltung gegeben ist, können wir diese Privatwirtschaften nur richtig für die sozialwirtschaftliche Betrachtung erfassen, wenn wir sie als dienende Glieder der Gesamtheit, als Funktionäre wichtiger sozialer Dienste auffassen. Man gelangt sonst notwendig, wie ich früher schon einmal bemerkte, zu atomistisch-individualistischer Auffassung des sozialen Lebens. Wenn Harms meint, daß die Einzelwirtschaften unendlich viel älter seien als der Staat und daß das volkswirtschaftliche Gefüge nur ein Niederschlag der Interessen der Einzelwirtschaften sei, so ist gerade das Gegenteil der Fall.

Die ganze sozialwirtschaftliche Auffassung hat davon auszugehen, daß die Einzelwirtschaft als solche überhaupt keine Bedeutung hat, sondern, daß sie für den Sozialökonomen erst Bedeutung gewinnt durch den Zusammenschluß und durch den Zusammenhang mit den anderen Einzelwirtschaften. Nur wenn wir diese Gemeinschaftsbeziehungen beachten und die sozialrechtliche Ordnung, welche die einzelnen zusammenschließen, kommen wir zu einer richtigen Einsicht über die Bedeutung der einzelnen Privatwirtschaften. Sie haben immer für uns nur Interesse als Teil eines großen sozialen Organismus, und bevor ich nicht diesen sozialen Organismus in seinem Aufbau, in seiner historischen Bedeutung und allmählichen Entwicklung kenne, fehlt auch jedes Verständnis für die sogenannte Privatwirtschaft. Harms meint, Kartelle und andere ähnliche Organisationen hätten doch Wirkung sowohl für die Einzelunternehmung wie für den gesamten Erwerbsprozeß. Das ist selbstverständlich; aber in beiden Fällen betrachten wir den volkswirtschaftlichen Zusammenhang. Wenn jemand untersucht, wie ein Kartell auf diese oder jene Unternehmung einwirkt, so ist das entweder eine volkswirtschaftliche Forschung oder man beachtet etwa nur die Konsequenzen für die Rentabilität eines speziellen Unternehmens. Im letzteren Falle ist es keine sozialwirtschaftliche Betrachtung mehr, sondern eine privatwirtschaftlich-kaufmännische, scheidet daher aus dem Interessengebiet unserer Wissenschaft aus. Daher kommt man immer wieder zum Resultat: Entweder wir wollen zu einer volkswirtschaftlichen Erkenntnis gelangen, dann ist der Gesichtspunkt, unter dem wir die genannten Unternehmungen oder Einzelbetriebe ins Auge fassen, gegeben dadurch, daß wir auf die gesamten sozialen Beziehungen achten, oder aber es sind die rein persönlichen privatwirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkte des einzelnen, und dann scheiden sie für uns aus. Als typisch für eine Privatwirtschaftsforschung bietet uns Harms das Beispiel einer Buchbinderei. Er will hier direkt zeigen, wie man privatwirtschaftliche Forschung anstellt. Aber alle die vielen interessanten Fragen, die hier in geschickter Zusammenfassung Harms aufwirft, z. B. wie die gelernte und ungelernte Arbeit in ihren Wirkungen auf die Arbeitsweise sich verhalten oder welche Wirkungen innerhalb des Betriebes die Ersetzung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit hervorruft, alles dies sind doch eminent volkswirtschaftliche Probleme und keine privatwirtschaftlichen, möge dabei noch soviel Material aus den spezifischen Ergebnissen einzelner Unternehmungen herangezogen werden. Es sind sozialökonomische Forschungen, weil wir erkennen wollen, nicht wie die Buchbinderei x oder y rentiert, sondern — und das kann doch allein der Zweck solcher Forschung sein — welche sozialen Umwälzungen im ganzen Wirtschaftsprozesse durch derartige Arbeitsmethoden und Betriebsänderungen herbeigeführt werden. Ich möchte hier auf zwei Arbeiten von Schülern von mir hinweisen, weil gerade bei diesen Arbeiten die Verfasser auch im Sinne der Harmsschen Methode sehr intensiv in den inneren Betrieb einzelner Unternehmungen eingedrungen sind. Ich meine die Arbeiten von Beyer „Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe"[25]) und von Theodor Francken „Über Gestehungskosten im Buchdruck-

gewerbe"[26]). In beiden Arbeiten ist eine Menge Material auf Grund solcher Studien herbeigeschafft worden, wie sie Harms in seinem Buchbinderbeispiel empfiehlt; aber die Verfasser haben doch niemals geglaubt, damit eine privatwirtschaftliche Untersuchung zu leisten, sondern selbstverständlich handelte es sich um sozialwissenschaftliche Forschung. Oder ich verweise auf die ausgezeichnete Arbeit des Fabrikinspektors Schuler: „Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. IV. Obwohl auch hier das Material durch genaue Untersuchung vieler Hunderter von Einzelbetrieben zusammen gekommen ist, liegt doch durchaus keine privatwirtschaftliche, sondern eine sozialwirtschaftliche Forschung vor. Denn uns interessiert nicht, wie die Wochenverdienste der einzelnen Arbeiter oder wie die Gewinnergebnisse der einzelnen Fabrikunternehmungen sich geändert haben — dann allein hätten wir es mit privatwirtschaftlichen Betrachtungen zu tun —, sondern uns interessieren die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, wie durch die Verkürzung der Arbeitszeit die allgemeinen Produktionsbedingungen sich verändert haben. Ganz gleichgültig ist es hierbei, ob man im Interesse solcher sozialökonomischer Forschung tief in die Einzelheiten privater Betriebe herein geht oder ob man sich mit allgemeinen theoretischen Deduktionen begnügt. Immer handelt es sich um sozialökonomische Forschung und nicht um Privatwirtschaftsforschung. Wenn also Harms, nachdem er das Eigentümliche dieser Einzelbefragung in Einzelbetrieben geschildert hat, mit den Worten schließt: „Das ist die Methode der Privatwirtschaftslehre", so würde man richtiger sagen: Das ist eine Methode der Volkswirtschaftslehre, die neben anderen gleichberechtigten bei vielen Problemen angewandt werden muß.

Darum ist auch die Folgerung, die Harms zieht, daß man wegen der Wichtigkeit solcher Untersuchungen die Privatwirtschaftsforschung als Teildisziplin der Sozialökonomie selbständig machen müsse und daß dies den großen Vorzug hätte, zu einer scharfen Trennung von privat- und volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise zu gelangen, irrig. Denn diejenigen, die diese sogenannte Privatwirtschaftsforschung, die seit langer Zeit schon in unserer Disziplin fortwährend in Übung ist, treiben, haben mit Recht immer geglaubt, damit der volkswirtschaftlichen Forschung zu dienen und nicht etwa eine besondere spezielle Privatwirtschaftsforschung aufzubauen. Nur wenn ganz anders geartete Gesichtspunkte und Betrachtungsweisen hereinkommen, nämlich Rentabilitätsfragen oder kaufmännisch-kalkulatorische Fragen wird man von eigentlicher Privatwirtschaftslehre reden dürfen; dann hat man aber den Boden sozialwirtschaftlicher Betrachtung verlassen und darf daher niemals eine solche Forschung als Teil der Sozialwirtschaftslehre oder gar als den grundlegenden Teil des ganzen Aufbaues eines sozialwirtschaftlichen Systems betrachten[27]).

V. Die Privatwirtschaftslehre als Teildisziplin der Nationalökonomie (Weyermann-Schönitz)[28]).

Während Harms die Privatwirtschaftslehre als das Fundament und den Ausgangspunkt der angewandten Sozialwirtschafts-

lehre betrachtet, betonen Weyermann und Schönitz vor allem den sozialökonomischen Charakter aller privatwirtschaftlichen Untersuchungen. Ohne das Verständnis der sozialökonomischen Grundlage könne die Privatwirtschaft nicht verstanden werden. Ebenso wie die theoretische Nationalökonomie, die praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft Teildisziplinen der Nationalökonomie sind, so soll die Privatwirtschaftslehre als besondere Teildisziplin aufgefaßt werden. „Was wir fordern", sagen die Verfasser, „ist ein bewußt privatökonomisches Arbeiten, das der Nationalökonomie die höchsten Dienste leisten würde, aber doch sozialökonomisch orientiert ist. Gehen wir doch als Privatökonomen an die Untersuchung derartiger Privatwirtschaften, wie Krupp oder Wertheim, deswegen heran, weil sie sozialökonomisch betrachtet von ungeheuerer wichtiger Bedeutung sind. Aber nicht diese sozialökonomische Bedeutung festzustellen, ist unsere Aufgabe; das muß immer wieder gesagt werden. Sondern wir wollen sehen, wie diese Unternehmungen zu ihrer Rentabilität kommen, welche Spekulationen, Kalkulationen und Strebungen der verschiedensten Art den Unternehmer leiten, diese Rentabilität zu erhöhen, inwieweit diese Strebungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, zum Erfolge führen, wie weit das privatwirtschaftliche Denken und Handeln beeinflußt wird durch Maßnahmen, die von der Sozialwirtschaft und ihrer Gesetzgebung ausgehen usw."[29]). Sie geben folgende Definition[30]): „Privatwirtschaftslehre ist diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie (Nationalökonomie), die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines gewissen Ertrages, und die, im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkte der Interessen dieser Privatwirtschaften gesondert, nach ihren einzelnen Typen betrachtet." Die Aufgabe der Privatwirtschaftslehre wird von den Verfassern dahin charakterisiert, daß sie zu einer Konkretisierung des homo oeconomicus gelangen wollen. Die Privatwirtschaftslehre soll in keiner Weise dasselbe bieten, was man sonst unter „Handelsbetriebslehre" versteht, denn sie soll sich weit über das Gebiet des Handels hinaus erstrecken. Andererseits geht die Handelsbetriebslehre weiter als die Privatwirtschaftslehre, weil sie auch die Handelstechnik als Kunstlehre umfaßt, was der Privatwirtschaftslehre fernliegt. Was ist demnach das Wesentliche der Privatwirtschaftsdisziplin im Sinne der Verfasser? Sie soll einerseits ein Teil der Nationalökonomie sein, aber doch wieder spezifische Unterschiede aufweisen gegenüber der sonstigen nationalökonomischen Betrachtungsweise. Während der Nationalökonom auf den volkswirtschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Wirtschaften achtet, will die privatwirtschaftliche Betrachtung die einzelnen Wirtschaften losgelöst von diesem Zusammenhang, eben als Einzelwirtschaften untersuchen, unter dem Gesichtswinkel des privaten Interesses der einzelnen Wirtschaften und doch soll wiederum diese Betrachtung der nationalökonomischen Forschung dienen, da sie gerade durch diese bewußt einseitige Betrachtung wertvolle Gesichtspunkte zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Probleme bietet. Die privatwirtschaftlichen Untersuchungen interessieren also vor allem die Strebungen, Motivreihen, Berechnungen, Erwägungen, Kalkulationen aller Art, welche das leitende Wirtschafts-

subjekt der Einzelwirtschaften anstellt, um zu seinem erstrebten Erfolge zu gelangen.

Bevor ich meine eigene kritische Stellungnahme zu den Anschauungen der Verfasser darlege, möchte ich einiges bemerken über Kritiken, die von anderer Seite kamen und die offenbar auf mißverständlicher Beurteilung der Autoren beruhen. Hierhin zähle ich vor allem die Kritik, die Brentano im Bankarchiv veröffentlicht hat[31]). Brentano macht den Verfassern zum Vorwurf, daß sie durch die Art und Weise ihres Vorgehens statt einer Volkswirtschaftslehre eine einseitige Unternehmerlehre begründeten. Sie müßten nicht von Privatwirtschaftslehre, sondern von Privatunternehmerlehre reden. Gerade indem sie von privatem Interesse ausgingen, würden sie das wieder zerstören, was die Nationalökonomie in mühsamer Arbeit erkämpft habe, nämlich die Einsicht, daß man gerade als Nationalökonom das Gesamtinteresse im Auge haben müsse und nicht das Interesse des Privatunternehmers. Brentano schließt seine Kritik mit folgenden scharfen Worten: ,,Somit erscheint die Privatwirtschaftskunde zwar als unentbehrliche Voraussetzung der Nationalökonomie, und es ist, wie oben gefordert, dringend zu wünschen, daß für jeden Zweig der speziellen Volkswirtschaftslehre besondere Professuren errichtet werden, welche mit besonders Sachkundigen zu besetzen sind. Aber stets haben diese den ihnen anvertrauten Stoff vom Standpunkt des Gesamtinteresses zu behandeln, niemals von dem des Privatinteresses der einzelnen Unternehmungen, sonst gelangen wir bei den Gegensätzen der Sonderinteressen notwendig zu einer völligen Entartung der Wissenschaft. Schon jetzt erheben Sonderinteressenten die Forderung, die Professuren der Volkswirtschaftslehre zur Vertretung ihrer Ansprüche zu nötigen. An die Stelle der voraussetzungslosen Forschung nach Wahrheit soll die unbewußte Interessenvertretung treten. Bis jetzt hat die wissenschaftliche Tradition des deutschen Volkes jede derartige Zumutung mit Entrüstung zurückgewiesen. Mit der Berücksichtigung dessen, was die Privatwirtschaftler heute fordern, würden wir durch eine Hintertüre zu ihrer Erfüllung gelangen. Es wäre das Ende der nationalökonomischen Wissenschaft.''

Ich halte diese Kritik nach jeder Richtung hin für unzutreffend; sie beruht auf schweren Mißverständnissen. An keiner Stelle haben die Verfasser behauptet, daß sie mit ihrer Privatwirtschaftslehre die Interessen der Unternehmer vertreten wollten. Sie haben stets nur betont, daß sie die Interessen, die Absichten und die Bestrebungen der Unternehmer gründlich kennen lernen wollten. Aber ist es denn dasselbe, einen Standpunkt verstehen lernen und ihn einseitig vertreten wollen? Wenn wir im Sinne von Weyermann und Schönitz Unternehmerpsychologie treiben, so tun wir in keiner Weise etwas, was irgendwie mit Sonderinteressen zu tun hat. Und zweifellos müßte auch der arbeiterfreundlichste Nationalökonom bestrebt sein, in die Psyche der Unternehmer einzudringen, sowie es die Verfasser anstreben. Aber schon die Tatsache, daß beide Verfasser durch ihre sonstigen Arbeiten gezeigt haben, daß sie nichts weniger als einseitig unternehmerfreundlich sind, hätte Brentano abhalten müssen, diesen Vorwurf zu erheben. Weyermann hat z. B. in seinem Werk über das Immobiliarkreditwesen auf gewisse Schäden der privatkapitalistischen Form des Hypothekar-

kredits hingewiesen und dadurch starke Anregungen in bodenreformerischem Sinne gegeben. Schönitz hat durch sein Buch über den kleingewerblichen Kredit sich gerade als Freund des kleingewerblichen und Genossenschaftskredits im Gegensatz zu den großkapitalistischen Kreditorganisationen erwiesen. Wie kann man das sogenannte Gesamtinteresse, das Brentano in den Vordergrund stellt, erkennen, wenn man nicht das Interesse der Unternehmer kennt, von denen doch die Initiative in unserer individualistischen Wirtschaftsordnung ausgeht? Mit Recht und Geschick haben sich die Autoren energisch gegen die Brentanosche Kritik verteidigt[32]).

Ebenso scheinen mir die kritischen Einwendungen von Harms gegenüber Weyermann und Schönitz unberechtigt. Er wirft ihnen besonders vor, daß sie unvollständig seien, indem sie bei ihrer Privatwirtschaftsforschung nur die Unternehmer, aber nicht z. B. auch die Arbeiter und die anderen beschäftigten Personen berücksichtigen. Die Privatwirtschaft müsse in ihrer Totalität als Inbegriff des ganzen Personenkreises, den sie umschließt, begriffen werden. Das „Interesse des Wirtschaftssubjekts" sei nur ein Gesichtspunkt unter vielen[33]). Gewiß ist dieser Gesichtspunkt nur einer unter vielen, aber einer von der allergrößten Bedeutung und Wichtigkeit und darum kann ein wissenschaftliches Forschen, das die Privatwirtschaften erkennen will, vor allen Dingen darauf ausgehen, den Standpunkt der Unternehmer kennen zu lernen, was in keiner Weise ausschließt, daß andere sich der Erforschung der Arbeiterinteressen usw. zuwenden.

Was meine eigene kritische Stellungnahme zu Weyermann und Schönitz anlangt, so stehe ich noch auf demselben Standpunkt, den ich in einem früheren Aufsatz kurz charakterisiert habe[34]). Ich erkenne rückhaltlos an, daß die Bestrebungen der Verfasser insoweit ihr Berechtigtes haben, als sie eine tatsächlich vorhandene Lücke in unserer Wissenschaft auszufüllen bestrebt sind. Denn darüber ist kein Zweifel, daß die ältere Nationalökonomie, die an die klassische Ökonomie anknüpft, sich zu sehr mit wenigen abstrakten Kategorien begnügt hat, von „dem Arbeiter", „dem Unternehmer" sprach, statt mehr zu spezialisieren und zu differenzieren. Wenn die Verfasser also eine mehr realistische Theorie anstreben, so scheint mir dieses Vorgehen sehr berechtigt. Eine Vertiefung der Forschungen über die Privatwirtschaft zu dem Zweck einer gründlicheren und wahrheitsgetreueren Erfassung der wirklichen Vorgänge des Wirtschaftslebens ist gewiß wünschenswert. Man wird hinweisen auf die großen monographischen deskriptiven Arbeiten, die bereits über einzelne Unternehmungen existieren, aber es fehlt noch an einer systematischen Durcharbeitung dieses Materials und dieses Material ist noch außerordentlich lückenhaft. Wenn ich insoweit den Verfassern entgegenkomme, möchte ich andererseits durchaus bestreiten, daß zum Zweck dieser Vervollkommnung der nationalökonomischen Theorie die Ausbildung einer besonderen Teildisziplin, der sogenannten „Privatwirtschaftslehre" notwendig oder zweckmäßig sei. Im Gegenteil, glaube ich, daß das Verfahren der Verfasser insofern schädlich wäre, als einmal damit eine ungeheure Zeitvergeudung verknüpft wäre, weil sehr vieles von dem, was die sogenannte Privatwirtschaftslehre bieten soll, bereits in der theoretischen und praktischen Nationalökonomie vorgetragen wird. Zweitens aber wird doch

allzuleicht die besondere Herausarbeitung einer Privatwirtschaftslehre dazu verleiten, Themata und Gegenstände zu behandeln, die mit der Volkswirtschaftslehre nichts zu tun haben. Daß die Verfasser selbst diesem Fehler verfallen, scheint mir aus ihrer Systematik hervorzugehen, in der ich neben volkswirtschaftlichen Problemen manches finde, was zum Gebiet der Handelstechnik gehört, also aus dem Rahmen der Nationalökonomie herausfällt. Dahin rechne ich z. B. aus der allgemeinen Privatwirtschaftslehre: Abschnitt 6, der die Berechnungs- und Verrechnungslehre behandeln soll, die Privatwirtschaftslehre von Kalkulation und Bilanz; ferner das Kapitel über die Einkaufslehre, über die Details der Manipulationen im Groß- und Kleinhandel, auf den Inlands- und Exportmärkten. Ferner das Kapitel über Reklame, wo die Details der Privatwirtschaftstypen der Reklame dargestellt werden sollen usw. Es scheint mit hier nur zweierlei möglich zu sein: entweder man treibt Volkswirtschaftslehre, dann hat die sogenannte Privatwirtschaftslehre nur insofern Sinn, als bei der großen Bedeutung der Privatwirtschaften in unserer heutigen Struktur der Volkswirtschaft, die Eigenart der Privatwirtschaft scharf herausgearbeitet wird, aber immer unter dem Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen Zusammenhangs. Dazu ist heute reichlich Gelegenheit in den verschiedenen Kapiteln der theoretischen Nationalökonomie, wo von den Unternehmungsformen gehandelt wird und in der praktischen Nationalökonomie, wo bei Darstellung des Agrar-, des Gewerbs- und Handelswesens alle die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte, soweit sie volkswirtschaftlich interessieren, gewürdigt werden können. Oder man treibt Handelstechnik, dann hat man natürlich viel mehr in die inneren praktischen Fragen der Einzelwirtschaften einzugehen, als der Volkswirtschaftslehre zusteht. Hierauf komme ich noch später zurück. Hier möchte ich nochmals betonen, daß das ganze privatwirtschaftliche Tun und Streben viel zu sehr verankert ist in unserem ganzen Volkswirtschaftsorganismus, als daß es sich so rein und restlos herausarbeiten ließe, wie es die Verfasser erstreben. Da die Verfasser selbst die ganze privatwirtschaftliche Forschung nur treiben wollen, soweit sie sozialökonomischen Akzent hat, müssen sie auch zugeben, daß im Hinblick auf diesen Endzweck der Privatwirtschaftslehre immer der Zusammenhang mit der ganzen Organisation und Struktur unserer Volkswirtschaft beachtet werden muß. Damit entfällt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer besonderen Privatwirtschaftslehre im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft. Die Verfasser meinen zwar: „es leuchtet ohne weiteres ein, daß man auch die Einzelzelle innerhalb dieses Gesamtorganismus und die einzelnen Gruppen gleichgearteter Zellen zum Gegenstand einer speziellen Betrachtung machen kann, die wissenschaftlichen Charakter beanspruchen darf"[35]). Ich bestreite dies aber durchaus. Ganz abgesehen, daß nach meinen obigen Bemerkungen das Bild von der Zelle sehr unglücklich gewählt ist[36]), behaupte ich, daß die Bemühungen der Verfasser zu gründlicherer Erkenntnis der Einzelwirtschaften und zur besseren Erfassung der sogenannten Privatwirtschaftsgesichtspunkte zu kommen durchaus berechtigt ist, daß das aber nur bedeuten kann: eine Vertiefung, Vervollständigung und Vervollkommnung der heutigen Untersuchungsmethoden. Zu einer neuen Systematik, oder zu Ausbildung einer neuen Teildisziplin scheint mir in keiner Weise

Veranlassung vorzuliegen. Wenn ich aber die Verfasser richtig verstehe, so nähern sie sich diesem Standpunkt in ihren neuesten Publikationen, z. B. wenn sie in dem zuletzt erwähnten Aufsatz sagen[37]): „Die ganze Frage der Privatwirtschaftslehre in unserem Sinne ist nichts anderes, als eine Frage der größeren Gründlichkeit der nationalökonomischen Forschung auf diesen und ähnlichen Gebieten." Wenn die Verfasser schließlich erklären: „die privatökonomische Betrachtung verfolgt in letzter Linie das Ziel, welches auch die Volkswirtschaftslehre hat, sie stellt nur jene Strecke des Forschungsweges dar, welche wir eben als den notwendigen Umweg, ohne welchen gewisse volkswirtschaftliche Erkenntnisse nicht erzielt werden können, bezeichnet haben", so kann ich wohl zugeben, daß ein Umweg vorliegt, aber die Notwendigkeit dieses Umweges möchte ich bestreiten[38]).

VI. Privatwirtschaftslehre im Sinne von Handelsbetriebslehre (Handelstechnik) (Schmalenbach-Nicklisch).

Während die zuletzt genannten Autoren die sogenannte Privatwirtschaftslehre als integrierenden Bestandteil der Volkswirtschaftslehre aufgefaßt wissen wollen und eine Trennung dieser Privatwirtschaftslehre von der Handelstechnik fordern, wollen andere die Handelstechnik als die eigentliche Privatwirtschaftslehre begreifen und sie selbständig neben der Volkswirtschaftslehre ausgestalten. Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, scheint auch uns dieses Vorgehen das allein berechtigte zu sein. Es muß neben der Volkswirtschaftslehre eine selbständige Disziplin systematisch ausgebaut werden und dazu sind schon beachtenswerte Anfänge gemacht. Heute schon wird unter den verschiedensten Namen diese Disziplin vorgetragen und gelehrt: Handelsbetriebslehre, Handelstechnik, kaufmännische Privatwirtschaftslehre, Einzelwirtschaftslehre, kaufmännische Verwaltungslehre, oft auch, kurz zusammenfassend, Handelswissenschaft. Worin besteht das Wesen dieser Privatwirtschaftslehre in ihrer eigensten Bedeutung und in ihrer Abgrenzung gegenüber der Nationalökonomie? Die Privatwirtschaftslehre ist ein Teil der Disziplinen, die für die wirtschaftliche Organisation und das wirtschaftliche Gedeihen der Unternehmungen wichtig sind und die doch aus anderen Gesichtspunkten heraus dieses ökonomische Wesen betrachten, als die Nationalökonomie. Eine solche Disziplin ist z. B. die landwirtschaftliche Betriebslehre (nach ihrer technisch-naturwissenschaftlichen Seite), ist ferner die technische Ökonomik wegen ihres technisch-naturwissenschaftlichen Charakters. Ebenso wie diese beiden Disziplinen, welche sich mit der naturwissenschaftlichen Technik von Landwirtschaft und Gewerbe beschäftigen, außerhalb der Nationalökonomie stehen, muß auch die Disziplin außerhalb stehen, welche die kaufmännisch-kalkulatorische Seite der Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe darlegen soll. Zweckmäßigerweise würde wohl eine allgemeine Privatwirtschaftslehre voranzuschicken sein, in welcher die allgemeinen privatwirtschaftlichen Grundsätze des Handels zu erläutern wären und dann noch in besonderen Teilen die Privatwirtschaftslehre der kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu behandeln sein.

Die Betriebslehre würde dann in folgende Teile zerfallen:

1. Allgemeine Privatwirtschaftslehre (Handelsbetriebslehre).

2. Besondere Privatwirtschaftslehre,
   a) der kaufmännischen Betriebe,
   b) der landwirtschaftlichen Betriebe,
   c) der gewerblichen Betriebe.
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre (nach der technisch-ökonomischen Seite).
4. Technische Ökonomik (die gewerblichen Betriebe nach der technisch-ökonomischen Seite).

Das Eigentümliche aller dieser Disziplinen ist das privatwirtschaftlich-technische Moment, entweder nach der kaufmännisch-kalkulatorischen Seite (Handelsbetriebslehre) oder nach der naturwissenschaftlichen Seite (technische Ökonomik). Den Nationalökonomen interessieren die einzelnen Betriebe der kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Praxis nie um ihrer selbst willen, sondern, nur wegen der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, in denen sie stehen. Er betrachtet sie als Teile eines großen volkswirtschaftlichen Organismus, dessen Struktur und Normen er zu erforschen sucht. Die inneren organisatorischen Details der einzelnen Betriebe kommen für ihn nur insoweit in Betracht, als sie zum Verständnis des volkswirtschaftlichen Zusammenhanges nötig sind. Gerade umgekehrt interessieren den Privatwirtschaftler die einzelnen Betriebe nur um ihrer selbst willen. Er betrachtet die einzelnen Unternehmungen für sich und erforscht die Grundsätze der inneren Organisation der Betriebe, auf Grund deren sie zu möglichst hohen Erträgen und Rentabilitätsergebnissen kommen[39]). Ihn interessieren die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nur insoweit, als die inneren Betriebs- und Organisationsgrundsätze durch diesen volkswirtschaftlichen Konnex beeinflußt, gefördert bzw. gehemmt werden. Für die Trennung zwischen Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie ergibt sich hieraus ein doppelter Unterschied:

1. ein qualitativer Unterschied. Die ganze Betrachtungsweise und Begriffsbildung ist für den Nationalökonomen eine andere als für den Privatwirtschaftler, denn der Privatwirtschaftler kümmert sich nur um die inneren ökonomisch-kaufmännischen Gesichtspunkte, die für eine rationelle wirtschaftliche Betriebsgestaltung wichtig sind. Der Nationalökonom betrachtet dagegen die einzelnen Betriebe aus dem Gesichtspunkte, daß sie Glieder eines weitverzweigten volkswirtschaftlichen Organismus sind. Da für die Privatwirtschaftslehre alles unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs- und Rentabilitätsprinzips steht, so weicht auch die Begriffsbildung des Nationalökonomen oft von der des Privatwirtschaftlers ab. Es ist daher natürlich, daß die Begriffe, wie z. B. Wert, Preis, Vermögen, Kapital usw. in der Regel in den Lehrbüchern der Handelsbetriebslehre anders definiert werden, als in den nationalökonomischen Werken. Nehmen wir z. B. den Kapitalbegriff. Das Kapital ist für den Nationalökonomen entweder nach seiner allgemeinen (technisch-ökonomischen) Bedeutung ein Inbegriff von produzierten Produktionsmitteln, oder in seiner historisch-rechtlichen Bedeutung der Inbegriff des werbenden Mobiliarvermögens. Der Nationalökonom trennt grundsätzlich das Mobiliarvermögen von dem Vermögen, das in Grundstücken besteht mit seinem besonderen Einkommen, der Grundrente. Anders definiert der Privatwirtschaftler. Er stellt das Kapital = Passiva, dem Vermögen = Aktiva gegenüber[40]). Während also der Nationalökonom grundsätzlich trennt

Vermögen (als Inbegriff des Gütervorrates überhaupt) und Kapital als einen bestimmten Teil des werbenden Vermögens, sind für den Privatwirtschaftler Kapital und Vermögen nur zwei Ausdrücke für dieselbe Sache; nämlich für einen Vorrat wirtschaftlicher Güter, die einer Privatwirtschaft als Mittel des Erwerbs dienen[41]) und zwar aus Gründen der Buchhaltung wird die Trennung vorgenommen in Vermögen (als Aktivposten) und Kapital (als Passivposten). Der Unterschied zwischen Vermögen und Kapital auch vom privatwirtschaftlichem Standpunkt liegt in folgendem[42]): bei Vermögen wird an die konkreten Güter gedacht, bei Kapital an das Bleibende, an die Summe des Wertes, gleichviel welcher Art die Güter im konkreten Fall auch sein mögen. Ferner ein Unterschied nach der Gliederung: Das Vermögen wird gegliedert nach Güterarten, das Kapital danach, ob es eigenes oder fremdes Kapital ist. Mit Recht sagt daher Nicklisch über den Unterschied zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Begriffsbildung: ,,Die Unternehmung ist mit Vermögen ausgestattet. Mit dem Begriffe des Vermögens hängt der des Kapitals aufs engste zusammen. Die privatwirtschaftliche Seite dieser beiden ist in den Definitionen der Nationalökonomie nicht erschöpft; beide haben einen besonderen privatwirtschaftlichen Inhalt, der zu dem allgemeinwirtschaftlichen, den jene volkswirtschaftliche Begriffserläuterungen zum Ausdruck bringen, ergänzend hinzuzufügen ist.

Die Erläuterung dieser beiden Begriffe von unserem Standpunkte muß von ihrem allgemeinen wirtschaftlichen Inhalte und Umfange ausgehen und unter Berücksichtigung der besonderen privatwirtschaftlichen Verhältnisse den Begriffswerten ‚Kapital' und Vermögen , wie sie in der Praxis — besonders in den Fragen, die mit Hilfe der Buchhaltung erledigt werden müssen — benützt werden, wissenschaftliche Bedeutung geben"[43]).

2. Ein quantitativer. Der Nationalökonom hat die allgemeine wirtschaftliche Funktion der einzelnen Unternehmungen und ihre Stellung in der ganzen Volkswirtschaft zu behandeln, nicht aber die Details der inneren Organisation. Auch hierfür ein paar Beispiele. Der Nationalökonom wird in der Lehre von der inneren Handelspolitik und in anderen nationalökonomischen Kapiteln die Beziehung zwischen Handel und Produktion, die z. B. das Warenlager beeinflussen, charakterisieren müssen. Aber in welcher Ausführlichkeit muß der Privatwirtschaftler über die Beziehungen des Warenlagers zum Betriebe, über die Größe des Warenlagers in den verschiedenen Betriebszweigen handeln! Nach Nicklisch sind folgende Fesstellungen für die Größe des Warenlagers von Bedeutung und daher genau darzustellen:

1. Der Umsatz nach der Menge.

2. Die Frist, welche der Fabrikbetrieb (nach Ansicht des zuständigen Organs) bis zum Beginne von Ablieferungen auf neue Bestellungen beansprucht. Sie kann dadurch beeinflußt sein, daß in größerem oder geringerem Umfange Kundenaufträge vorliegen, die mit den Lagerbestellungen konkurrieren.

3. Die Menge, die der Betrieb nach Ablauf dieser Frist liefern kann.

4. Die Menge, die mindestens zur Verfügung stehen muß (Mindestbestand)

5. Die Menge, die nicht überschritten werden darf, wenn das Geschäft nicht geschädigt werden soll (Höchstbestand).

6. Die Zeit, für welche der Bedarf durch neue Bestellungen zu decken ist.

7. Die Größe der neuen Bestellungen.

Der Nationalökonom muß zweifellos die Bedeutung des Risikos nach den verschiedensten Seiten hin berücksichtigen. Aber wie detailliert muß der Privatwirtschaftler die Bedeutung des Risikos für die Unternehmer schildern und eingehend zergliedern. Nicklisch unterscheidet bei der Darstellung des privatwirtschaftlichen Risikos den allgemeinen Inhalt des Risikos: Sind das Vermögen und die Kräfte, die sich in der Unternehmung betätigen, zweckmäßig organisiert, so organisiert, daß Verluste ausgeschlossen sind und die Kosten des Betriebs das Maß des notwendigen Aufwands nicht überschreiten und den besonderen Inhalt des Risikos. Dieser ist sehr vielseitig:

„Es gibt Risiko, das seinen Ursprung in den Objekten, anderes, das ihn in den Subjekten der Wirtschaft, wieder anderes, das ihn außerhalb der eigenen Wirtschaft, und schließlich solches, das ihn außerhalb der Wirtschaft überhaupt hat. Unter Objekten sind hier die Güter, unter Subjekten nicht nur die Leiter, sondern das gesamte Personal der Unternehmungen verstanden. Außerhalb der Unternehmung entsteht Risiko für sie durch fremden Willen, der auf sie einwirkt. Das Risiko, das in dem Drohen höherer Gewalt gegeben ist, liegt mit seinem Ursprung außerhalb der Wirtschaft überhaupt.

Es gibt Besitzrisiko und Risiko des Mangels an Besitz. Es bedeutet ein Wagnis, wenn Güter in Besitz genommen werden; die Gefahr der Wertminderung oder des Verlustes dauert für die einzelne Unternehmung so lange, wie sie die Güter besitzt und die Wertbeständigkeit fortgegebener Güter verbindlich garantiert hat. Risiko aus Mangel an Besitz zeigt sich, wenn das Vermögen oder bestimmte Teile des Vermögens (Anlagen) nicht voll genutzt werden können, weil andere Teile (liquide Mittel, Betriebsvermögen) fehlen.

Das Risiko ist ferner entweder reines Wertrisiko oder eins, das zugleich unmittelbar auf Verminderung der Gütermengen gerichtet ist. Der Nachdruck liegt hier auf „unmittelbar"; mittelbar wirkt jedes Risiko nicht nur in der Richtung einer Verminderung des Vermögenswertes, sondern auch der Menge des Vermögens."

Nicklisch tritt für eine unbedingte Trennung von Volkswirtschaftslehre und Handelsbetriebslehre ein[44]). Sein Buch über allgemeine kaufmännische Betriebslehre scheint mir ein guter Versuch zu sein, die privatwirtschaftlichen Bestandteile der Handelswissenschaft systematisch zusammenzufassen.

Ebenso hat Schmalenbach immer den Standpunkt vertreten, daß die Handelsbetriebslehre scharf von der Volkswirtschaftslehre zu sondern sei. Die zahlreichen Arbeiten, die er und seine Schüler in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift veröffentlichen, sollen Material liefern zum Ausbau der Wissenschaft, die man wohl am besten als „kaufmännische Privatwirtschaftslehre" bezeichnet, und die besonders zur Aufgabe haben soll, den inneren Betrieb und die innere Organisation der einzelnen Handelszweige aufzuklären. Wenn in dieser Weise noch mehr Material gesammelt wird, und mit Hilfe

dieses Materials eine systematische Zusammenfassung möglich sein wird, so dürfte damit auch der Ausbau dieses besonderen Wissenszweiges möglich sein, dann aber auch klar seine Scheidung gegenüber der Nationalökonomie hervortreten.

Ich führe die Titel einiger Aufsätze aus den bisher erschienenen sechs Bänden der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung an als chrakteristische privatwirtschaftliche Arbeiten:

Über Buchhaltung und Selbstkostenwesen einer Eisenhütte.
Die Innenverrechnung eines Warenhauses.
Die Selbstkostenberechnung für die Herstellung von Portlandzement.
Versandorganisation einer Seidenbandgroßhandlung.
Über die Einrichtungen gegen Unterschlagung und über Unterschlagungsrevision.

Auch von Hellauer[45]) wird der Gegensatz zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Betrachtung treffend hervorgehoben: ,,Die Welthandelslehre betrachtet den Warenhandel als Gegenstand für sich, nicht als Bestandteil der Volkswirtschaft. Sie widmet ihr Interesse nicht dem Handel als einer volkswirtschaftlichen Funktion, sondern als einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten . . . . Sie sieht im Handel einen technischen Vorgang, den sie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten erfassen will"[46]). Sehr richtig betont er, daß die bisherigen Versuche, die Handelslehre wissenschaftlich zu gestalten, einfach daran gescheitert seien, weil die betreffenden Autoren sich auf das Gebiet der Volkswirtschaft verloren hätten.

Während diese und andere Vertreter der Handelsbetriebslehre[47]) für die Trennung beider Disziplinen eintreten, wollen einige Vertreter der Handelswissenschaft umgekehrt die Handelsbetriebslehre in engstem Zusammenhang mit der Volkswirtschaft behandelt wissen. Zu diesen Autoren gehört vor allen Dingen Schär mit seinem Werk über Handelsbetriebslehre. Ich habe dieses Werk in meiner Abhandlung ,,Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre" besprochen und verweise auf diese Ausführungen, welche zeigen, warum ich den Standpunkt des sonst von mir hochgeschätzten Autors ablehnen muß, besonders wegen der Verquickung des volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkts. In dem Werk von Schär fehlt daher der einheitliche Charakter. Weder der Nationalökonom noch der Privatwirtschaftler kommt dabei zu seinem Rechte, obwohl einzelne Partien des Werkes sehr lehrreich und aufklärend sind[48]). —

VII. Die Privatwirtschaftslehre als Betriebswissenschaft (Rudolf Dietrich)[49]).

In einer neuerdings erschienenen Abhandlung sucht Rudolf Dietrich wiederum eine neue Disziplin zu begründen, oder richtiger eine neue Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft, nämlich die sogenannte Betriebswissenschaft. Er lehnt die bisherigen Versuche der Begründung einer Privatwirtschaftslehre ab, besonders um deswillen, weil sie den engen Konnex mit dem gesamten Gebiet der Wirtschaftswissenschaft vermissen ließen. Die neu zu begründende Betriebswissenschaft müsse aufs engste mit den Wirtschaftswissenschaften verbunden sein. Dietrich nennt den Teil der Wissenschaft

vom Wirtschaftsleben, der sich dem Wesen, Bau und Innenleben der Betriebe widmet, Betriebswissenschaft. Der Inhalt dieser sogenannten Betriebswissenschaft geht am besten aus der Einteilung hervor, die der Verfasser gibt. Sie soll umfassen:

„I. Wesen und Art der Betriebe.
1. Wesen,
2. Arten und Gattungen,
3. Geschichte des deutschen Betriebswesens,
4. Gegenwärtiger Stand.

II. Bau und Gliederung der Betriebskörper.
1. Die Betriebe und ihr Boden,
2. Räumlich-sachliche Gliederung,
3. Persönliche Gliederung,
4. Staatsgesetzliche Regelungen.

III. Innenleben der Betriebe: Betriebsarbeiten.
1. Die Betriebsarbeiten in ihrem wirtschaftlichen Wesen,
2. Arbeitszeit als allgemeines Maß der Betriebsarbeiten,
3. Ertrag (Aufwanddeckung) als allgemeiner Zweck,
4. Die schöpferische, erhaltende, alles umfassende Betriebsarbeit: Kunst der Leitung.

IV. Betriebsethik: ethische Ordnung des Betriebslebens."

Ich glaube nicht, daß der Vorschlag von Dietrich auf Zustimmung hoffen kann, denn dasjenige, was Dietrich in seinem Schema der Betriebswissenschaft bietet, ist entweder rein technischer Natur, gehört also in die Technologie oder in die technische Ökonomik, oder soweit es sich um volkswirtschaftliche Betrachtung handelt, in die theoretische Nationalökonomie bzw. die Gewerbepolitik. Die Wirtschaftswissenschaften sind umfassend genug, und wir haben gar keinen Anlaß zu wünschen, daß sie noch weiter spezialisiert werden oder wesensfremde Elemente in sich aufnehmen sollen. Die Kritik, die Dietrich an Weyermann und Schönitz übt, geht weit über das Ziel hinaus und ist nach Ton und Inhalt verfehlt.

VIII. Schluß.

Wir schließen hiermit unseren Überblick über die wichtigsten Versuche, in irgendwelcher Weise eine sogenannte Privatwirtschaftslehre neu zu begründen und ihr einen bestimmten Platz innerhalb oder außerhalb der Volkswirtschaftslehre einzuräumen. Diese Übersicht ergibt, daß der Vorschlag der Eingliederung der Privatwirtschaftslehre in die Nationalökonomie nichts Neues ist, sondern daß ganz ähnliche Vorschläge schon des öfteren gemacht worden sind. Ich hoffe, in meiner Kritik gezeigt zu haben, daß das, was den Inhalt der sogenannten Privatwirtschaftslehre ausmacht, entweder technischer Natur ist und daher den Gegenstand der landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebslehre bildet, oder aber daß der Inhalt volkswirtschaftlicher Natur ist; dann ist in dem üblichen Aufbau und in der Gliederung unserer Wissenschaft reichlich Platz und Gelegenheit, die sogenannten privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte unterzubringen. Eine besondere Teildisziplin, genannt Privatwirtschaftslehre, könnte nur Verwirrung stiften und würde andererseits bewirken, daß vieles von dem wieder-

holt werden müßte, was bereits in den eigentlich nationalökonomischen Disziplinen gesagt ist.

3. Weltwirtschaftslehre und Nationalökonomie.

Neben der Einfügung einer Privatwirtschaftslehre in das System der Nationalökonomie wird auch die einer Weltwirtschaftslehre gefordert. Namentlich ist von Harms in seinem Werk über Weltwirtschaftslehre diese Forderung aufgestellt worden. Ich möchte daher die Besprechung der Frage, ob und inwieweit der Weltwirtschaftslehre ein besonderer Platz in der Nationalökonomie anzuweisen sei, an die Ausführungen von Harms anschließen.

Wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, will Harms das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften in die vier Hauptteile trennen:

1. Reine Sozialwirtschaftslehre,
2. Einzelwirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Weltwirtschaftslehre.

Um die Abgrenzung der Volks- und Weltwirtschaftslehre im Sinne von Harms zu erklären, geben wir seine Begriffsbestimmung von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft wieder: „Volkswirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch Verkehrsfreiheit und die technischen Verkehrsverhältnisse ermöglichten sowie durch einheitliche Rechtssatzung geregelten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkung zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes. Weltwirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch hoch entwickeltes Verkehrswesen und durch staatliche, internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde" (S. 383). Es soll sich also um zwei Verkehrsgesellschaften handeln, von denen die eine gebildet wird durch die Beziehungen der Einzelwirtschaften innerhalb des Staates und die andere durch die Beziehungen der Einzelwirtschaften der ganzen Erde. Die Frage, ob diese beiden Verkehrsgesellschaften Objekt besonderer sozialwirtschaftlicher Betrachtung sein könnten, wird von Harms bejaht. Was die Volkswirtschaftslehre anlangt, so sei schon bei dem heutigen Zustande der wirtschaftlichen Literatur in der Darstellung der sogenannten praktischen Nationalökonomie in der Regel alles den Verhältnissen eines einzelnen Staates angepaßt. Dies sei auch durchaus zweckmäßig und richtig; denn das Wirtschaftsleben innerhalb eines Staates stelle sich in der Regel so besonders geartet dar und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen seien so individuell, so sehr durch historische Entwicklung und territoriale Zustände bedingt, daß sie ganz spezieller Darstellung bedürften, wenn der Forscher ihnen gerecht werden solle. Jede Volkswirtschaft stelle in sich etwas durchaus Eigenartiges dar. Ergänzend müsse aber zur Volkswirtschaftslehre die Weltwirtschaftslehre hinzutreten und zwar unterscheide sich Volkswirtschaftspolitik und Weltwirtschaftspolitik durch die Ausdehnung des Gebietes, auf das sich die betreffenden wirtschaftlichen Maßnahmen erstrecken: „Wenn ein Staat von sich aus einseitige Maßnahmen trifft, um die Beziehungen der Einzelwirtschaften seines Gebietes zu den Einzelwirtschaften anderer Staats-

gebiete in bestimmter Richtung zu beeinflussen, d. h. zu fördern oder zu hindern, so ist das nicht Weltwirtschafts-, sondern Volkswirtschaftspolitik, da sie genau aus derselben Rechtsquelle fließt wie jede andere staatliche Wirtschaftspolitik. Weltwirtschaftspolitik liegt nur dann vor, wenn die internationalen Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften durch internationale Verträge geregelt werden." Also bei der Volkswirtschaftspolitik ist Rechtsquelle der einzelne Staat, bei der Weltwirtschaftspolitik der zwischen mehreren Staaten abgeschlossene Vertrag. Analog dem Wesen der Volkswirtschaftspolitik soll Weltwirtschaftspolitik nichts anderes sein als die interstaatliche Regelung und Förderung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Einzelwirtschaften verschiedener Staatsgebiete.

Die Volkswirtschaftslehre soll zerfallen in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil; aber nach Harms in einer von der bisher üblichen Art abweichenden Weise. Auch der allgemeine Teil der Volkswirtschaftslehre soll sich nämlich immer nur auf eine bestimmte Volkswirtschaft beziehen, also z. B. die deutsche Volkswirtschaft im allgemeinen behandeln. Der erste Abschnitt der allgemeinen deutschen Volkswirtschaftslehre würde dann die Grundlagen des deutschen Wirtschaftslebens zu behandeln haben, d. h. besonders die natürlichen Bedingungen der Produktion, Boden, Klima und Bevölkerungsverhältnisse, den allgemeinen Aufbau des deutschen Wirtschaftslebens, die geographischen Verhältnisse, die politische und verfassungsrechtliche Struktur, die gesellschaftliche Arbeitsteilung und die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Deutschen Reiches. Der spezielle Teil der deutschen Volkswirtschaftslehre müßte dann eine Darlegung des deutschen Wirtschaftslebens nach den Hauptzweigen des Erwerbs und der Konsumtion und in Verbindung damit das Eingreifen der öffentlichen Gewalt in das Wirtschaftsleben umfassen. Es würde dort ein Gebiet nach dem anderen, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handels-, Verkehrs- und Versicherungswesen, Geld-, Bank- und Kreditwesen, Armenwesen usw. abzuhandeln sein und auf diese Weise ein geschlossenes Bild der deutschen Volkswirtschaft geliefert werden. Auch die Weltwirtschaft zerfält in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil baut sich zunächst auf wirtschaftsgeographischer Grundlage auf, gibt die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens der Erde. Es folgen dann die Untersuchungen über das Wesen der internationalen Arbeitsteilung im allgemeinen und des Güteraustausches im besonderen. Weitere Abschnitte bilden die Darlegungen über internationale wirtschaftliche Beziehungen außerhalb des Güterverkehrs. Diese gesamten Untersuchungen geben die Grundlagen für die Darlegungen über Handels- und Zahlungsbilanz. Ein Schlußkapitel soll sich mit der Stellung der Kolonien im Weltverkehr beschäftigen; ein besonderer Hauptteil soll die rechtliche und wirtschaftspolitische Regelung und Förderung des Weltverkehrs behandeln. Die spezielle Weltwirtschaftslehre soll einen Einblick in die Einzelheiten des Betriebes des Weltverkehrs verschaffen, eine Darstellung der speziellen Organisation des Weltverkehrs geben und vor allen Dingen die Produktion, Zirkulation und Konsumtion der wichtigsten Rohstoffe und gewerblichen Erzeugnisse in der Weltwirtschaft schildern. In einem dritten Hauptteil sollen die wirtschaftlichen Expansionsbestrebungen der Weltmärkte dargestellt werden.

Ebenso wie wir die Berechtigung einer besonderen Privatwirtschaftslehre innerhalb der Sozialwirtschaftslehre bestreiten, lehnen wir auch die sogenannte Weltwirtschaftslehre als integrierenden Bestandteil der Sozialwirtschaftslehre ab. Es gibt keine besondere Weltwirtschaftslehre, die sich irgendwie inhaltlich oder methodologisch von der Volkswirtschaftslehre trennen ließe. Die prinzipielle Grundfrage von Harms, ob es gerechtfertigt und zweckmäßig sei, das Forschungsgebiet der Wirtschaftswissenschaften durch die Ausbildung eines selbständigen Arbeitsgebietes, der sogenannten Weltwirtschaftslehre, zu erweitern, muß ich durchaus verneinen. Im einzelnen habe ich dazu folgende Bemerkungen zu machen:

1. Alles, was Harms unter Weltwirtschaftslehre zusammenfaßt, ist, soweit es überhaupt sozialwissenschaftlich bedeutungsvoll ist, im Rahmen der heutigen Volkswirtschaftslehre zu erledigen. Leider ist das Wort „Volkswirtschaftslehre" und ebenso das Wort „Nationalökonomie" außerordentlich mißverständlich, und diejenigen, welche eine besondere Weltwirtschaftslehre auszubauen bestrebt sind, sind zweifellos vielfach von einer irrtümlichen Deutung des Wortes „Volkswirtschaftslehre" ausgegangen. Denn mit der Bezeichnung „Volkswirtschaftslehre" oder „Nationalökonomie" soll in keiner Weise gesagt werden, daß wir die sozialen Erscheinungen begrenzt auf die innerhalb einer Volksgemeinschaft hervortretenden Phänomene betrachten wollen. Der Ausdruck soll nur besagen, daß wir nicht die Erscheinungen isolierter Individuen oder isolierter Einzelwirtschaften betrachten wollen, sondern die Erscheinungen, die sich aus dem Zusammenschluß der Menschen zu Verbänden engerer und weiterer Art ergeben. Diese sozialen Erscheinungen gehen aber großenteils weit über den Bezirk eines Volks oder einer Nation heraus, beschränken sich andererseits wiederum auf engere Verbände, wie z. B. von Gemeinden usw. Besser wäre es, um allen derartigen Mißverständnissen vorzubeugen, statt Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre zu sagen: Politische Ökonomie oder Sozialwirtschaftslehre[60]).

Nach dieser Auffassung umfaßt die Volkswirtschaftslehre sowohl weltwirtschaftliche, wie z. B. kommunalwirtschaftliche Erscheinungen. So unzweckmäßig es wäre, eine besondere Kommunalwirtschaftslehre abzusondern, so wenig ist dies am Platze bei der sogenannten Weltwirtschaftslehre. Gibt es doch kaum irgend eines der sogenannten volkswirtschaftlichen oder nationalökonomischen Probleme (immer in dem einzig richtigen Sinne der Sozialwirtschaftslehre aufgefaßt), welches nicht auch in irgendeinem Zusammenhange mit weltwirtschaftlichen Vorgängen steht. Das gilt für die Probleme der theoretischen Nationalökonomie, ebenso wie für die der sogenannten praktischen Nationalökonomie, der Agrarpolitik, der Gewerbepolitik, der Handelspolitik. Wie kann man das Wesen der Krisen richtig erfassen, ohne auf die internationalen Zusammenhänge hinzuweisen, die bei ihrer Entstehung mitwirken? Wie lassen sich die Tendenzen der Lohnbildung erläutern, ohne auf den Druck hinzuweisen, den die Konkurrenzverhältnisse des Weltmarktes auf die nationale Lohnbildung ausüben? Oder wie läßt sich die Bildung der Getreidepreise verstehen, ohne die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge zur Erklärung heranzuziehen? Auch diejenigen Nationalökonomen, welche in stärkster Weise die Bedeutung des nationalen

Momentes in der Volkswirtschaft betonen, auch diejenigen, welche in wirtschaftspolitischen Fragen für starke Beschränkungen des freien internationalen Güteraustausches eintreten, sind gezwungen, die Bedeutung dieser weltwirtschaftlichen Zusammenhänge in allen volkswirtschaftlichen Fragen zu betonen. Solange wir überhaupt eine Volkswirtschaftswissenschaft haben, ist daher dieses weltwirtschaftliche Moment hervorgehoben worden. Das ist bei den Physiokraten, bei Adam Smith und bei allen klassischen Nationalökonomen ebenso der Fall gewesen wie bei den Vertretern der historischen Schule der nationalen Wirtschaftslehre, wie z. B. bei Friedrich List.

In feiner und geistvoller Weise hat Karl Knies in seinen Schriften über Verkehrswesen die völkerverbindende Wirkung der neueren Transportmittel geschildert. Zuerst in seinem 1853 entstandenen Buche über die Eisenbahnen[51]), wo er nachweist, wie ungemein stark durch die Eisenbahnen der auswärtige Verkehr der Völker gesteigert wurde und durch die Arbeitsteilung immer mehr einen internationalen Charakter annimmt. Dann in dem Buche über den Telegraphen[52]), das er der Universität Freiburg zur Feier ihres 400jährigen Bestehens widmete. Dort sagt er, das große Ergebnis unserer modernen Verkehrseinrichtung sei, daß alle überhaupt verkehrsfähigen Güter auf das Fußgestell des Weltmarktverkehrs gebracht worden seien (S. 237) und in schönen Worten preist er die kulturelle Bedeutung dieses Weltverkehrs[53]): „Während der blütenreiche Aufschwung der wissenschaftlichen Forschung und Produktion auf allen Gebieten die Agentien eines kosmopolitischen Wachstums erkennen läßt, indem die Geschichte wie die Altertumskunde, die Sprachwissenschaft und die Geographie, die Volkswirtschaftslehre wie die Rechtswissenschaft usw. jetzt die ganze Erde und alle Völker mit solcher Energie zum Untersuchungsgegenstand genommen haben, sind auch die öffentlichen Schicksale der Völker von einem gemeinsamen Ringe umfaßt, werden auch die Erlebnisse fremder Nationen wie mitempfunden so mit stetigem Interesse verfolgt." — Aber gewiß dachte Knies, indem er so die weltwirtschaftliche Verkettung der Volkswirtschaften beschrieb, nicht daran, dadurch das Gebiet der Volkswirtschaftslehre zu verlassen, so wenig wie Schumacher in neuerer Zeit bei seinen lehrreichen weltwirtschaftlichen Studien meint, damit aus dem Rahmen volkswirtschaftlicher Forschung herauszutreten oder eine neue Sonderdisziplin auszubauen.

2. Gegenüber der von alters her als selbstverständlich betrachteten Heranziehung weltwirtschaftlicher Gesichtspunkte bedeutet die Art, wie Harms die Weltwirtschaftslehre aufbauen will, einen Rückschritt, weil sie das Gebiet in einer Weise einschränkt, die durchaus nicht sachgemäß ist. Nach Harms soll Weltwirtschaft der Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde sein. Gerade auf das Moment der vertragsmäßigen Regelung legt Harms besonderes Gewicht. Er zählt die vielen Verträge internationaler Art auf, die heute zur Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen Ländern abgeschlossen werden, und stellt als entscheidendes Kriterium der welt-

wirtschaftlichen Phänomene das Bestehen solcher staatlicher Kollektivverträge hin.

Daß durch solche Verträge, wie z. B. den Weltpostverein, die Meterkonvention, durch zahlreiche Handelsverträge sehr enge Beziehungen zwischen den einzelnen Volkswirtschaften geschaffen worden sind, ist allbekannt. Aber daneben gibt es auch, ganz unabhängig von solchen staatlichen Verträgen, tausenderlei Fäden, die die einzelnen Volkswirtschaften verbinden, ohne jede derartige vertragsmäßige Regelung. Gerade der sozialwissenschaftliche Forscher, der die wirkliche Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens betrachtet und nicht seine formale Ausgestaltung, wird in den Vordergrund diese Erscheinungen selbst stellen, ganz gleichgültig, ob sie im einzelnen Falle durch besondere gesetzliche und vertragsmäßige Formulierungen eine bindende Form erhalten haben oder nicht. Man denke an die zahllosen Einflüsse weltwirtschaftlicher Art, die ohne jede rechtliche Regelung vorhanden sind. Als z. B. die englisch-indische Regierung die freie Silberprägung aufhob, so wirkte das auf die wirtschaftlichen Verhältnisse fast aller Kulturländer ein. Die Verhältnisse des amerikanischen Kapital- und Geldmarktes 1907 hatten schwere Folgen auch für die deutschen Wirtschaftsverhältnisse. Alles dies ohne jedes Bestehen von bestimmten rechtlich fixierten Beziehungen, sondern einfach infolge der Tatsache, daß sozialwirtschaftliche Erscheinungen nicht isoliert aus den Verhältnissen einer Nation heraus betrachtet werden können, sondern immer nur im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Zuständen anderer Länder.

3. Irreführend ist für Harms sein Ausgangspunkt von der Einzelwirtschaftslehre. Auch die Weltwirtschaft soll wie die Volkswirtschaft durch eine bestimmte Art des Zusammenhangs von Einzelwirtschaften zustande kommen. Harms will die Weltwirtschaft nicht etwa als eine höhere Entwicklungsstufe gegenüber der Volkswirtschaft aufgefaßt wissen, sondern es soll mit dem Ausdruck Weltwirtschaftslehre eine zweite parallele Form von Verkehrsbeziehungen der Einzelwirtschaften untereinander verstanden werden. Maßgebend soll sein die Rechtsquelle, aus welcher die Maßnahmen fließen, die zur Förderung und Regelung des betreffenden Verkehrs getroffen werden. Volkswirtschaft würde dann die Verkehrsgesellschaft sein, welche durch autonomisch-staatliche Gesetzgebung geregelt ist, Weltwirtschaft die, wobei die Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften der ganzen Welt durch staatliche Kollektivverträge geregelt sind. Ich wies schon darauf hin, daß hier der Begriff Volkswirtschaft viel zu eng gefaßt ist. Wenn wir „Volkswirtschaft" im Sinne einer zusammenfassenden Erscheinung nehmen, welche das Gebiet der Volkswirtschaftslehre wissenschaftlich abgrenzen soll, so sind wir nicht an die Grenze eines Staates und eines Volkes gebunden. Wir müßten sonst eine besondere englische, deutsche, französische usw. Volkswirtschaftslehre haben. Es steht das keineswegs in Widerspruch zu meiner Auffassung, daß alle sozialen Erscheinungen grundsätzlich mit einer bestimmten Rechtsordnung verknüpft sind. Denn die für das Wirtschaftsleben wichtigsten Rechtsinstitutionen wie z. B. Privateigentum an den Produktionsmitteln, freier Arbeitsvertrag usw. sind bei einer ganzen Reihe moderner Kulturstaaten übereinstimmend vorhanden und so resultieren auch dieselben volkswirtschaftlichen Phänomene in zahl-

reichen Ländern in derselben Weise. Sie sind keineswegs an die Grenzen eines Staates geknüpft. Die Einzelwirtschaften werden zusammengehalten und verbunden durch eine straffe, rechtlich-politische Organisation innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften, aber diese einzelnen Volkswirtschaften weisen vielfach übereinstimmende Züge auf, und in dieser Hinsicht kann man von international gleichheitlichen Erscheinungen sprechen. Andererseits treten die einzelnen Volkswirtschaften miteinander in die mannigfachsten wirtschaftlichen Beziehungen durch einen immer vielgestaltigeren Kapital- und Güterverkehr, und soweit können wir von Weltverkehr, Weltwirtschaft sprechen. Dabei müssen wir uns aber bewußt bleiben, daß eine Organisation politischer und rechtlicher Art, wie sie die heutige staatlich organisierte Volkswirtschaft darstellt, keine Analogie hat in einer irgendwie damit vergleichbaren sogenannten Weltwirtschaft. Harms stellt in den Vordergrund die kollektiv-staatliche Einwirkung auf die internationalen Beziehungen der Einzelwirtschaften; aber die kollektiv-staatlichen Einwirkungen beziehen sich nur auf Abmachungen zwischen den einzelnen Volkswirtschaften. Es sind internationale Verträge zwischen selbständigen Staaten. Also höchstens indirekt kommen dabei die Einzelwirtschaften in Frage, insoweit sie Glieder der betreffenden selbständigen Volkswirtschaften sind. Betrachten wir die Einzelwirtschaften losgelöst von dem staatlichen Verbande, in dem sie leben, nur in Hinsicht auf ihre Verkehrsbeziehungen zu fremden Ländern, so sind das privatwirtschaftliche Betrachtungen, aber keine sozialwirtschaftlichen.

Ohne das Mittelglied des volkswirtschaftlichen Verbandes, dem diese Einzelwirtschaften angehören, sind diese internationalen wirtschaftlichen Beziehungen für den Nationalökonomen bedeutungslos, ob es sich um Handelsverträge, Schiffahrtsverträge oder um Erscheinungen wie die internationale Kapitalausfuhr oder um internationale Kartelle handelt. Uns interessiert in erster Linie: wie wirken die betreffenden Einrichtungen auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder ein, während die privatwirtschaftlichen Wirkungen auf die Einzelwirtschaften für die Ziele und Zwecke unserer Untersuchungen sekundärer Art sind. Wir haben auch heute bei dem reich entwickelten Weltverkehr keinen konkreten sozialwirtschaftlichen Organismus, den man mit dem volkswirtschaftlichen Organismus auf eine Stufe stellen könnte. In dieser Hinsicht weiche ich auch von Dietzel ab, auf dessen Ausführungen sich Harms beruft. Dietzel erklärt in seiner theoretischen Sozialökonomik: „Soweit ein Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften besteht, bildet sich neben den konkreten volkswirtschaftlichen Organismen ein ebenso konkreter weltwirtschaftlicher Organismus, welchem jedenfalls sowohl theoretische wie praktische Bedeutung zukommt. Je größer die Quote der volkswirtschaftlichen Produktion, welche für den Weltmarkt arbeitet, und dementsprechend die der volkswirtschaftlichen Konsumtion, welche vom Weltmarkt ihre Bedürfnisse deckt, desto mehr schrumpft die Bedeutung der volkswirtschaftlichen Organismen zusammen und desto mehr würde sich der Ausdruck „Weltwirtschaftslehre" rechtfertigen, umgekehrt: je geringer, desto mehr der Ausdruck „Volkswirtschaftslehre". Im Mittelalter würde „lokale Wirtschaftslehre", im Zeitalter des Merkantilismus „Volkswirtschaftslehre", in der Gegen-

wart „Weltwirtschaftslehre" — für Länder, die nur wenig mit anderen Volkswirtschaften sich im Verkehr berühren „Volkswirtschaftslehre" — der passende Titel sein[54]). Mag auch der Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften noch so groß sein, das darf uns nicht veranlassen, von einem weltwirtschaftlichen Organismus zu sprechen, oder gar von einer Weltwirtschaftslehre. So wenig sich die Sozialwirtschaftslehre, wie ich eben bereits ausführte, darauf beschränken kann, die wirtschaftlichen Erscheinungen eines Landes oder eines Volkes zu erfassen, sondern immer zahlreiche Völker ihren Betrachtungen zugrunde legen muß, so kann sie doch niemals zwei gesonderte Lehrsysteme hervorbringen, wovon das eine Volkswirtschaftslehre genannt würde — solange der Verkehr zwischen den Volkswirtschaften noch ein geringer ist — das andere Weltwirtschaftslehre bei entwickelterem Verkehr. Vielmehr umgekehrt wird man sagen müssen: selbst bei der höchst entwickelten Verkehrswirtschaft muß die Sozialwirtschaftslehre, wenn sie sich auf konkrete Organisationsformen stützen will, immer Volkswirtschaftslehre im engeren Sinne sein, da sie die konkreten Organisationen der einzelnen Volkswirtschaften zum Ausgangspunkt und Mittelpunkt der Betrachtung nimmt. Denn wo hätten wir eine „Weltwirtschaft", die in dem Sinne eine einheitliche straffe Organisation darstellt, wie die heutigen Volkswirtschaften? Gemäß gewissen natürlichen Bedingungen, bestimmten nationalen Charaktereigentümlichkeiten und einzelnen Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung gibt es nur volkswirtschaftliche Gebilde, aber keine Weltwirtschaft. Die Analogie der Volkswirtschaft, meint Harms, liege auch in dem Sinne vor, daß der Güter- und Personenverkehr der Einzelwirtschaften auch im Welthandel durch staatliche Maßnahmen geregelt und gefördert werde. Diese Analogie liegt nicht vor; denn die Regelung des Güter- und Personenverkehrs durch staatliche Maßnahmen innerhalb der Volkswirtschaft geht aus von der obersten Instanz, die für diese Regelung entscheidend ist, nämlich der Rechtsordnung des betreffenden Staates und Volkes. Diese oberste Instanz bleibt aber genau dieselbe, wenn Verträge über den wirtschaftlichen Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften zustande kommen. Diese Verträge werden nicht abgeschlossen von einer Instanz, die über den einzelnen Staaten steht, sondern die einzelnen Staaten und Völker behalten ihre volle Selbständigkeit, schließen nur gewisse Verträge im Interesse ihrer Volkswirtschaften ab, ohne aber ihre Autonomie oder Macht bei der Regelung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten aufzugeben. Gäbe es wirklich eine Weltwirtschaft nach Analogie der Volkswirtschaft, so wären solche Verträge überflüssig; sie würden dann nach einem neuen organisatorischen Prinzip zu regeln sein.

4. Nach diesen Erwägungen bedarf es wohl keiner besonderen Darlegung, daß auch die Betonung der immer mehr zunehmenden Ausdehnung und Intensität des Weltverkehrs in keiner Weise das Bestehen einer besonderen Wirtschaftsform, der sogenannten Weltwirtschaft, und einer besonderen Teildisziplin, der sogenannten Weltwirtschaftslehre, rechtfertigen kann. Der ganze dritte Abschnitt, betitelt: „Die Weltverkehrsgesellschaft", soll diesem Nachweise gewidmet sein, wie durch die Zunahme des Verkehrs eine neue Ära nicht nur des Wirtschaftslebens, sondern auch der Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge entstanden sei. Und wenn es wirklich Harms

gelungen ist nachzuweisen, was ja eine längst bekannte Tatsache ist, daß der internationale Güteraustausch heute Dimensionen angenommen hat, die in früherer Zeit auch nicht annähernd erreicht worden seien, so beweist das für seine These nichts. Denn auch alle seine statistischen Daten über die Zunahme des Transportverkehrs, über die Vermehrung internationaler Abmachungen wie des Weltpostvereins usw. bis herab zu den internationalen Instituten der Erdbebenforschung und der Friedensgesellschaften, beweisen nicht, daß der Wissenschaft dadurch neue Probleme gestellt sind. Diese quantitativen Veränderungen haben nichts qualitativ neues hervorgebracht. Und wenn auch dadurch das Forschungsgebiet immer weitere und vielgestaltigere Aufgaben erhalten hat, immer größeres statistisches Material zu bewältigen ist, so sind doch dieselben Fragen und Probleme geblieben, welche unsere Wissenschaft von Anfang an immer beschäftigt haben. Man wird auch nicht übersehen dürfen, daß, wenn Harms immer auf die Ausdehnung der internationalen Beziehungen hinweist, auch Verschiebungen nach der anderen Seite eingetreten sind. Manche Länder sind infolge ihrer entwickelteren Kapitalkraft heute mit starkem aktiven inneren Wirtschafts- und Handelsverkehr ausgestattet, die früher in der Hauptsache auf Passivhandel angewiesen waren, also in Abhängigkeit vom Ausland lebten. Wenn Harms mit der größten Genauigkeit alle die zahllosen internationalen Abmachungen und Konferenzen aufzählt, die zur Regelung sozialer Verhältnisse auf internationalem Weg einberufen worden sind, bis herab zu den Konferenzen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, so würde es ein leichtes sein, gegenüber diesen viele Seiten langen Katalogen von internationalen Abmachungen an ein paar typischen Beispielen gerade umgekehrt zu zeigen, wie unendlich schwer es immer war, gerade auf wirtschaftlichem Gebiete, zu internationaler Einheitlichkeit zu kommen, wenn es sich nämlich um die Regelung wirklich einschneidender und tiefgreifender Maßnahmen der Wirtschaftspolitik gehandelt hat. Ich denke dabei etwa an das Geld- und Münzwesen, an den Arbeiterschutz und anderes. Aber ich lege hierauf gar kein Gewicht, weil man diese Zunahme der Intensität zugeben kann, ohne hieraus das Aufkommen einer neuen Sonderdisziplin folgern zu müssen. Denn ich muß nochmals wiederholen: von Anbeginn unserer Wissenschaft haben stets Betrachtungen über diese internationalen Beziehungen eine sehr bedeutende Rolle gespielt, ja im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses gestanden. Ein einheitliches neues Prinzip ist auch bei diesem hochentwickelten Weltverkehr nicht zu entdecken und alle Probleme, die uns hier gestellt werden, sind auch im Rahmen unserer älteren Wirtschaftslehre zu untersuchen und, soweit es überhaupt möglich ist, zu lösen. Es ist Harms nicht gelungen, wie er meint, zu zeigen, daß etwa seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts neben der volkswirtschaftlichen Verkehrsgesellschaft eine zweite die Menschheit umfassende Wirtschaftsgesellschaft entstanden sei. Eine solche Wirtschaftsgesellschaft besteht auch heute nicht, sondern nur das, was es schon früher gegeben hat: Volkswirtschaften, die miteinander in Austauschverkehr stehen. Inwieweit hierbei die einzelnen Volkswirtschaften ihre gesetzgeberische Autonomie durch Vertragsabmachungen mit anderen Ländern einschränken

können und wollen, ist eine Frage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Eine bestimmte Voraussage hierzu geben, daß diese Autonomie allmählich immer mehr internationalen Vereinbarungen Platz machen müsse, ist jedenfalls unmöglich. Daher der Satz von Harms: „Soweit wir die Dinge zur Zeit überblicken können, ist an eine Rückkehr zur autonomen Handelspolitik nicht mehr zu denken, weil dies das ganze Getriebe des weltwirtschaftlichen Verkehrs in Unordnung bringen würde", doch nur eine persönliche subjektive Meinung darstellt. Gerade die Geschichte der Handelspolitik der wichtigsten Länder zeigt ein derartiges Auf und Ab von autonomer und vertragsmäßiger Politik, daß es nicht möglich ist, eine bestimmte Voraussage über die künftige Entwicklung zu machen.

5. Auch vom Boden der Theorie der wirtschaftlichen Entwicklungsstufen kann die Hinzufügung einer neuen und höchsten Stufe, der sogenannten Weltwirtschaft nicht gerechtfertigt werden. Harms hat zwar seine Weltwirtschaft nicht in diesem Sinne aufgefaßt, als ob etwa die Weltwirtschaft eine höhere Stufe gegenüber der Volkswirtschaft sei, er hat vielmehr, wie wir gesehen haben, zwei parallele Verkehrsgebilde mit grundsätzlich verschiedenen Erscheinungen unterschieden, nämlich die Einzelwirtschaften in ihrem volkswirtschaftlichen Verbande und die Einzelwirtschaften in ihrem weltwirtschaftlichen Verbande. Er hat aber gemeint, daß, wer überhaupt solche Entwicklungsstufen in der Art von Bücher aufstelle, mit logischer Notwendigkeit auch zur Weltwirtschaft kommen müsse. Er meint: die Verkehrstheorie von Bücher müsse logisch zur Weltwirtschaft hinführen. Bücher selbst ist darüber anderer Meinung. Er äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen: „Es ist ein Irrtum, wenn man aus der im liberalistischen Zeitalter erfolgten Erleichterung des internationalen Verkehrs schließen zu dürfen meint, die Periode der Volkswirtschaft gehe zur Neige und mache der Periode der Weltwirtschaft Platz. Gerade die neueste politische Entwicklung der europäischen Staaten hat ein Zurückgreifen auf die Idee des Merkantilismus und teilweise der alten Stadtwirtschaft zur Folge gehabt. Das Wiederaufleben der Schutzzölle, das Festhalten an der nationalen Währung und der nationalen Arbeitsgesetzgebung, die schon vollzogene oder noch erstrebte Verstaatlichung der Verkehrsanstalten, der Arbeiterversicherung, des Bankwesens, die wachsende Staatstätigkeit auf ökonomischem Gebiete überhaupt: alles dies deutet darauf hin, daß wir nach der absolutistischen und liberalistischen in eine dritte Periode der Volkswirtschaft eingetreten sind. Dieselbe trägt ein eigenartig soziales Gesicht; es handelt sich nicht mehr bloß um möglichst selbständige und reichliche Deckung der nationalen Bedürfnisse durch nationale Produktion, sondern um gerechte Güterverteilung, um eigene gemeinwirtschaftliche Betätigung des Staats, mit dem Ziele, alle seine Angehörigen nach ihren wirtschaftlichen Leistungen an den Gütern der Kultur zu beteiligen. Die erforderlichen Maßregeln können nur auf großer Stufenleiter ausgeführt werden; sie bedürfen eines innigen Zusammenschlusses aller Einzelkräfte, wie sie nur der große nationale Staat zu bieten vermag. Gewiß sehen wir heute in Europa eine Reihe von Staaten, welche der nationalen Selbständigkeit in ihrer Güterversorgung insofern entbehren, als sie erhebliche

Mengen ihrer Nahrungs- und Genußmittel aus dem Auslande zu beziehen genötigt sind, während ihre industrielle Produktionsfähigkeit weit über das nationale Bedürfnis hinaus gewachsen ist und dauernd Überschüsse liefert, die auf fremden Konsumtionsgebieten ihre Verwertung finden müssen. Aber das Nebeneinanderbestehen solcher Industrie-Rohproduktionsländer, die gegenseitig aufeinander angewiesen sind, diese ,internationale Arbeitsteilung ist nicht als ein Zeichen anzusehen, daß die Menschheit eine neue Stufe der Entwicklung zu erklimmen im Begriffe steht, die unter dem Namen der Weltwirtschaft den drei früheren Stufen gegenübergestellt werden müßte. Denn einerseits hat keine Wirtschaftsstufe volle Selbstherrlichkeit der Bedürfnisbefriedigung auf die Dauer garantiert; jede ließ, wie wir sahen, gewisse Lücken bestehen, die so oder so ausgefüllt werden mußten. Andererseits hat jene sogenannte Weltwirtschaft bis jetzt wenigstens keine Erscheinungen hervortreten lassen, die von denen der Volkswirtschaft in wesentlichen Merkmalen abweichen, und es steht sehr zu bezweifeln, daß solche in absehbarer Zukunft auftreten werden"[55]).

Harms meint, daß diese Darlegungen Büchers in vollständigem Widerspruch zu seinem Organisationsprinzip stünden (S. 41). Ich kann nicht finden, daß hier ein Widerspruch vorliegt, oder daß man von dieser Stufentheorie aus zur Stufe der Weltwirtschaft gelangen müsse. Es soll hier nicht geprüft werden, ob die Büchersche Entwicklungsstufenlehre richtig ist oder nicht, vielmehr möchte ich zeigen, daß, wie man auch zu dem Bücherschen Versuch der Aufstellung einer solchen Stufenfolge stehen mag, in keiner Weise die Weltwirtschaft der Abschluß dieser Stufen sein müsse. Gerade wenn man sich das Organisationsprinzip, von dem Bücher ausgeht, näher ansieht, wird man es durchaus gerechtfertigt finden, daß Bücher selbst die Weltwirtschaft ablehnt. Bücher macht zum Ausgangspunkt des Unterscheidungsprinzips für seine wirtschaftlichen Entwicklungsstufen die Länge des Weges, den die Güter vom Konsumenten zum Produzenten nehmen. Er unterscheidet in der bekannten Weise danach: Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. Mit dieser Aufstellung solcher typischen Wirtschaftsstufen soll jedoch in keiner Weise gesagt sein, daß der Güterverkehr im strengen Sinne des Wortes sich etwa in der Periode der Hauswirtschaft nur innerhalb des Hauses, in der Periode der Stadtwirtschaft innerhalb des städtischen Bezirks, in der Periode der Volkswirtschaft innerhalb eines Volkes abgespielt habe. Daß auf all diesen verschiedenen Wirtschaftsstufen auch internationale Verkehrsbeziehungen stattgefunden haben, soll damit nicht geleugnet werden. Bücher selbst erinnert z. B. für die Periode der Hauswirtschaft an das alte Griechenland und seinen Rohproduktenimport aus den Pontosländern oder an die Einfuhr des Steuergetreides im alten Rom. Es soll vielmehr gezeigt werden, welcher Umkreis für die Regelung der ökonomischen Angelegenheiten vorwiegend in Betracht kommt. Es soll damit hingewiesen werden auf diejenige Instanz, von welcher die Ordnung der wichtigsten wirtschaftlichen Angelegenheiten, wie Maß-, Gewicht- und Münzwesen, Gewerbe- und Marktpolizei, Handels- und Zollpolitik usw. bestimmt wird. Diese Regelung soll sich erst im Rahmen engerer Bezirke, der Stadt-, bzw. der Territorialwirtschaft vollzogen haben, ehe sie im Rahmen größerer nationaler Ge-

samtstaaten vor sich geht. Endgültig muß aber diese volkswirtschaftliche Entwicklungsstufe die letzte sein, unbeschadet aller Ausdehnung des Verkehrs über den Umkreis einzelner Völker hinaus, solange man annimmt, daß die Regelung dieses Verkehrs den einzelnen Völkern selbst überlassen bleibt und nicht auf irgendeine weltstaatliche Instanz übergeht.

Erst recht muß diese Folgerung gezogen werden, wenn man, wie Schmoller, die politische Organisation für die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen als maßgeblich ansieht und hiernach die Stufen: Dorf-, Stadt-, Territorial-Volkswirtschaft aufstellt, weil eine weltwirtschaftliche politische Organisation, die etwas der volkswirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Analoges darstellt, nicht existiert. Daher ist auch die Meinung von Harms: man könne durchaus die Idee des Weltstaates ablehnen und dennoch den Begriff der Weltwirtschaft akzeptieren, falsch. Es gibt kein Wirtschaftsleben, das nicht staatlich organisiert wäre, daher auch eine Weltwirtschaft eine weltstaatliche Regelung voraussetzen müßte.

Komme ich somit zu einer Ablehnung des Gedankens von Harms, die Weltwirtschaftslehre als einen besonderen Teil der Wirtschaftswissenschaft auszubauen, so befinde ich mich in Übereinstimmung mit der größten Mehrzahl der Fachgenossen, denn alle führenden Organe unseres Faches haben sich in mehr oder minder scharfer Weise gegen die Harmsschen Gedanken ausgesprochen. So Bonn[56]), mit dessen Kritik, abgesehen von der außerordentlichen Schärfe des Tones, ich in fast allen Punkten übereinstimme. Die Antikritiken von Harms[57]), die übrigens an Schärfe des Tones dem Gegner nichts nachgeben, haben meines Erachtens die Einwände von Bonn nicht wiederlegt. Ebenso ablehnend verhalten sich Feuchtwanger (Schmollers Jahrbuch 1912) und Wiedenfeld (Conrads Jahrbücher 1912). Nur Sartorius von Waltershausen kommt dem Standpunkt von Harms ziemlich weit entgegen[58]). Zwar hat auch Sartorius im einzelnen vielfach Einwände gegen Harms erhoben, aber er stimmt seiner Grundauffassung zu, daß der Weltwirtschaftslehre ein selbständiger Platz im Kreise der ökonomischen Wissenschaft verschafft werden müsse. Aber auch Sartorius weist den Gedanken von Harms zurück, daß die Kriterien der weltwirtschaftlichen Erscheinungen zu erkennen seien in den international-rechtlichen Abmachungen. Auch den neuen Entwurf der Einteilung unserer Wissenschaft, den Harms aufstellt, lehnt Sartorius ab. Nach der Auffassung, die Sartorius auch in seiner jüngsten Rede vertritt, betrachtet er die Weltwirtschaft als eine höhere Stufe der Entwicklung gegenüber der früheren Eigenwirtschaft, Kleinstadtwirtschaft und Volkswirtschaft: „in der vollendeten Weltwirtschaft ist die Bevölkerung der ganzen Erde gleichzeitig gemeinsam tätig zu denken, um die ungezählten Arten und Mengen der menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen . . . wir leben in Deutschland heute zugleich volks- und weltwirtschaftlich. Uberwiegend das erstere, während wir vor 100 Jahren uns auf der Zwischenstufe von der Stadt- und Volkswirtschaft befanden“[59]). Die Auffassung von Sartorius ist wesentlich soziologisch. Er betrachtet die Weltwirtschaft nicht als soziales Gebilde, sondern als eine Summe „schwankender Beziehungen“[60]). Wenn er sie trotzdem so konkret wie die Volkswirtschaft und Stadtwirtschaft hinstellt, so

meint er zur Rechtfertigung dieses Standpunktes: „die Soziologie kennt doch auch Verbände, welche nur durch das gemeinsame Interesse dauernd zusammengehalten werden, welche sich gelegentlich zu der Ermittlung eines bestimmten Zweckes festigen und sich einem Führer unterordnen, wie wir dies bei Lohnarbeitern, Fabrikanten, Landwirten oder auch auf dem Gebiete der Religion und des Berufsstandes verfolgen können. Wenn wir wollen, können wir solche Erscheinungen im Werden begriffene soziale Körper nennen, in denen der mehr oder minder bewußte Wille vorhanden ist, sich zu behaupten, vielleicht sogar sich fortzubilden". Gerade von diesem soziologischen Standpunkte aus wird man sagen müssen, daß in unserer Nationalökonomie nach bisheriger Tradition reichlich Gelegenheit geboten ist, auf diese wirtschaftlichen Verkettungen und Beziehungen hinzuweisen. Warum müssen immer wieder neue Wissenschaftszweige oder Teildisziplinen geschaffen werden?

Harms hat als Endzweck seines Werkes bezeichnet, der Volkswirtschaftslehre eine Weltwirtschaftslehre gegenüberzustellen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß es ihm nicht gelungen ist, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen neuen Systematik unserer Wissenschaft darzulegen. Ich habe ferner dargelegt, daß der Aufbau der Volks- und Weltwirtschaftslehre auf Grundlage der sogenannten Einzelwirtschaftslehre verfehlt ist. Diese Einzelwirtschaftslehre gehört entweder zu anderen Wissenschaftsgebieten, z. B. der Handelstechnik, oder sie ist nur als integrierender Bestandteil der Volkswirtschaftslehre zu denken, setzt diese voraus. Nur im Rahmen der Volkswirtschaftslehre haben daher die sogenannten einzel- oder privatwirtschaftlichen Forschungen Raum. Ebenso haben wir zu zeigen gesucht, daß die sogenannte Weltwirtschaftslehre kein neuer Wissenszweig mit neuen Problemen oder neuen Methoden der Forschung ist, daß vielmehr alles, was daran sozialwirtschaftlich bedeutungsvoll ist, im Rahmen der Volkswirtschaftslehre oder der Nationalökonomie in dem weiten Sinne des Wortes, wie er allein in unserer Wissenschaft Aufnahme gefunden hat, möglich ist. Niemand wird bestreiten, daß die Erforschung weltwirtschaftlicher Probleme gerade in unserer Zeit von größter Bedeutung ist — aber dazu ist die Schaffung einer neuen Disziplin nicht nötig oder wünschens wert. Aber es könnte zum Schlusse noch die Frage aufgeworfen werden: Ist die Aufstellung einer solchen neuen Systematik und der Wunsch nach Ausbau neuer Wissenschaftszweige nicht an sich etwas Erfreuliches, kann unsere Forschung nicht gewinnen dadurch, daß in dieser Weise ein neuer Ausbau und Aufbau versucht wird? Solcher Meinung gegenüber muß zum Schluß noch auf die großen Gefahren und die schweren Nachteile hingewiesen werden, welche einer Wissenschaft wie der unserigen von solcher Ausdehnung drohen. Gerade eine Wissenschaft wie die Volkswirtschaftslehre, die schon auf Grund ihres innersten Wesens gezwungen ist, fortwährend auf Nachbarwissenschaften herüberzugreifen, muß sich gewisse feste Grenzen stecken, die für ihren Wissenschaftsbereich eingehalten werden müssen, wenn sie nicht der Gefahr des schlimmsten Dilettantismus verfallen will. Was die Privatwirtschaftslehre anlangt, so habe ich schon auf die Gefahr hingewiesen, daß der Ausbau dieser Disziplin von seiten der Nationalökonomie uns

wieder in den Zustand aus der Zeit des Kameralismus zurückbringen könnte, wo auch alle möglichen, teils kaufmännisch-kalkulatorischen, teils naturwissenschaftlich-technischen Details als Nationalökonomie vorgetragen wurden, sehr zum Schaden unseres Faches, das dadurch mit Recht in großen Mißkredit kam. Es gilt den weiteren Ausbau der sogenannten Privatwirtschaftslehre im wahren Sinne des Wortes den dazu berufenen Vertretern der Handelstechnik und der Handelswissenschaften überhaupt zu überlassen. Was die sogenannte Weltwirtschaftslehre anlangt, so würde, wenn hier das Programm von Harms streng durchgeführt würde, erst recht unsere Wissenschaft auf alle möglichen ihr fremden Gebiete herübergreifen und sie systematisch durchforschen müssen. Man braucht nur einmal den Grundriß der Weltwirtschaftslehre von Harms sich darauf anzusehen, ein Grundriß, der nur die Kapitelüberschriften bringt und 21 große Seiten umfaßt. Wenn die Weltwirtschaftslehre als Teil der Sozialwirtschaftslehre tatsächlich uns die ganzen Kapitel über den Mensch und die Erde, über die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens der Erde, über die physikalische Gestaltung der Erde, über die Rassen, Religionen, die Wirtschaftszonen, weiterhin über die ganze Organisation des Weltverkehrs, des Schiffahrts-, See-, Flußverkehrs, dann noch vollends über die industriellen Produktionsbedingungen der Baumwolle, Wolle und aller möglichen anderen Industrien orientieren soll, so müßte der Nationalökonom zugleich Ethnolog und Anthropolog, Wirtschaftsgeograph, Techniker und Weltreisender sein, um nur annähernd sachverständig über alle diese Dinge urteilen zu können. Daß in der Tat Harms in diesem weiten Rahmen die Pflege der Sozialwirtschaftslehre aufgefaßt wissen will, zeigt das von ihm angekündigte Verzeichnis von Arbeiten aus seinem Seminar. Wir finden da Themata wie z. B. die folgenden: Der Tabakbau in Niederländisch-Indien. Emden und der Dortmund-Emskanal. Kanada. Seezollverwaltung und Handelsstatistik in China. American Shipping. Hafenabgaben und Schiffsvermessung.

Man mißverstehe mich nicht; ich meine nicht, daß der Nationalökonom, mit Scheuklappen bewaffnet, sich nur auf sein engstes Fachgebiet beschränken und sich um die Ergebnisse der Nachbarwissenschaften nicht kümmern soll. Etwas ganz anderes ist die Art und Weise, wie z. B. Karl Knies in seinem bekannten Werk über die Nationalökonomie vom geschichtlichen Standpunkte in geistvoller Weise auf die Einwirkungen des natürlichen Milieus, von Rasse und Klima usw. auf die volkswirtschaftlichen Zustände hinweist, und etwas anderes ist es demgegenüber, in systematischem Aufbau dieses ganze Wissensgebiet fachmäßig und systematisch durchforschen zu wollen. Harms geht so weit, den Ausbau einer sozialwirtschaftlichen Geographie zu verlangen, wozu nicht nur Wirtschaftsgeographie, sondern auch Anthropogeographie gehören würde. Er verlangt direkt von dieser Sozialwirtschaftsgeographie, daß sie die konkrete Wechselwirkung der verschiedenen Naturverhältnisse in allen Erdräumen in ihrer Bedeutung für das gesamte Ineinandergreifen wirtschaftlicher Tätigkeit auf der Erde ins Auge zu fassen hätte (S. 427). Ich halte es für richtiger, die Ausbildung solcher Wissensgebiete den Geographen und Vertretern der Naturwissenschaft zu überlassen. Es gibt auch in der Wissenschaft eine Arbeitsteilung, die beachtet werden muß, wenn nicht schwerer Schaden entstehen

soll. Die Vertreter unseres Faches dürfen nie vergessen, daß unsere Aufgabe sein soll, die Erscheinungen der Güterversorgung und Güterverteilung innerhalb der sozialen Verbände zu erkennen und zu erforschen. Die großen Probleme, die hier seit der klassischen Nationalökonomie uns gestellt sind, sind gewaltig, schwierig und umfassend, so groß, daß die Arbeitskraft derer, die sich unserer Wissenschaft widmen, dadurch voll in Anspruch genommen wird. Es würde direkt verderblich sein für die Zukunft unserer Wissenschaft, wenn sich ihre Jünger allen möglichen geographischen, technischen, naturwissenschaftlichen und anderen Forschungen hingeben im besten Glauben, Nationalökonomen zu sein, ohne von dem wirklichen Geist unserer Wissenschaft auch nur einen Hauch verspürt zu haben.

4. Politik und nationalökonomische Wissenschaft.

Es ist in unseren bisherigen Betrachtungen oft von Wirtschaftspolitik und von Fragen de lege ferenda, die in unserer Wissenschaft eine Rolle spielen, die Rede gewesen. Ich muß daher auch zu der Frage Stellung nehmen: welche Bedeutung kommt im Rahmen unserer Wissenschaft den politischen Fragen zu? Werfen wir einen Blick in die großen Tageszeitungen, so finden wir, daß ein großer Teil des Inhaltes derselben angefüllt ist mit Problemen, die auch von Seiten unserer Wissenschaft behandelt werden. Da finden wir Artikel über Arbeitslosenversicherung, über Einkommensteuerreform, über innere Kolonisation, über Getreidezölle, über gesetzlichen Minimallohn und hundert andere derartige Fragen, die auch von uns einer wissenschaftlichen Betrachtung unterworfen werden. Es ist daher die Frage aufzuwerfen: Haben wir es in unserer Wissenschaft überhaupt mit derartigen Fragen der Politik zu tun und wodurch unterscheidet sich die Behandlung, wie sie derartigen Fragen in der Tagespresse und von seiten der politischen Parteien zuteil wird. von der Art, wie wir derartige Fragen in der Wissenschaft zu behandeln pflegen? Zunächst steht dieses fest: Wir haben durchaus auch in der nationalökonomischen Wissenschaft mit Problemen der wirtschaftlichen Politik zu tun. Es ist, wie ich wiederholt schon betont habe, Sache der nationalökonomischen Wissenschaft nicht nur zu erklären, wie die heutigen wirtschaftlichen Zustände beschaffen sind und wie sie geworden sind, sondern es ist auch unsere Aufgabe, Stellung zu nehmen zu den Fragen der wirtschaftlichen Politik, d. h. zu den Fragen: Was soll sein im Wirtschaftsleben und wie sollen unsere heutigen Zustände im Wege der Gesetzgebung, Verwaltung usw. geändert und reformiert werden? Kann also darüber kein Zweifel sein, daß ein großer Teil der Fragen, die in der praktischen Politik in unseren Parlamenten, in der politischen Presse usw. eine Rolle spielen, auch von uns behandelt werden müssen, so ist doch ein Unterschied festzustellen in der Art der Behandlung seitens der Politiker und seitens der Vertreter der Wissenschaft, ferner in der Art, wie wir die Probleme der beschreibenden und erklärenden Nationalökonomie behandeln, und der Art, wie wir die Fragen der Wirtschaftspolitik behandeln

Wir müssen unterscheiden Politik im Sinne von Richtungen und Ideenströmungen, welche aus einem bestimmten Ideal heraus Richtlinien für die künftige Gestaltung des öffentlichen Lebens, in unserem

Falle also des wirtschaftlichen Lebens aufstellen, und der Realpolitik, welche die konkreten Aufgaben und Ziele feststellen will, die in einer gegebenen Zeit und bei gegebenen politischen Machtfaktoren bestimmte Ziele zu erreichen sucht. Was zunächst die letztere Frage anlangt: über die Beziehung der nationalökonomischen Wissenschaft zu den Fragen der aktuellen Realpolitik, so wird hier im allgemeinen zu sagen sein, daß die Wissenschaft als solche zu diesen Fragen nicht Stellung zu nehmen hat. Die Realpolitik ist die Kunst des momentan Erreichbaren. Der Wissenschaftler kann in gewissen Grenzen, und soweit er überhaupt sich mit Fragen der Politik befaßt, für die fernere künftige Entwicklung gewisse Gesichtspunkte aufstellen darüber, was er für wahr und richtig hält. Der Politiker, der in der Gegenwart und zwar oft in kürzester Frist konkrete Erfolge sehen will und muß, muß sich als Realpolitiker auch Ziele und Zwecke stellen, von denen er hoffen kann, daß sie möglichst bald und möglichst vollständig realisiert werden können, einerlei, ob es sich um die Vertreter der Regierung handelt oder um die Vertreter poltischer Parteien; sie haben konkrete praktische Arbeit zu leisten und müssen demgemäß auch handeln. Der Mann der Wissenschaft, der nicht für das praktische politische Handeln geschaffen ist, sondern zur wissenschaftlichen Aufklärung der betreffenden Probleme, wird mit viel weiteren Zeiträumen rechnen müssen als der Tagespolitiker und der Realpolitiker. Ihm schwebt vor, immer in dem Rahmen, in dem er überhaupt in den Fragen der Politik mitzureden hat, aus der Überzeugung heraus, die er gewonnen hat, für das zweckmäßige Vorgehen im politischen Leben Richtlinien für die künftige Entwicklung aufzustellen, nicht aber sich für die Tagesarbeit des politischen Kleinkampfes zu betätigen. Um ein Beispiel zu geben: der Nationalökonom hat, wenn er an die wissenschaftliche Bearbeitung der Steuerpolitik herantritt, selbstverständlich seine Anschauung zu äußern über die Frage, ob er direkte oder indirekte Steuern für die Steuerpolitik eines Landes für zweckmäßig halte. Er wird seine Meinung, die er sich auf Grund seiner Kenntnis der historischen Entwicklung des Steuerwesens und auf Grund seiner Anschauungen über die Wirkung der Steuerbelastung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. gebildet hat, abgeben können, ob er ein Anhänger der Einkommenssteuer ist oder ob er die Hauptsteuerlast auf indirekte Steuern legen will. Aber ob er momentan bei einer bestimmten Gestaltung der politischen Machtverhältnisse in einem Parlament gerade für ein spezielles Einkommenssteuerprojekt oder ein bestimmtes Programm über direkte Steuern einzutreten hätte, diese Frage zu behandeln, wird er von seinem wissenschaftlichen Standpunkt aus ablehnen; denn dabei handelt es sich um Kompromisse und Konzessionen, die mit den Zielen der tagespolitischen Arbeit, das Erreichbare zu erlangen, zusammenhängen. Für derartige kurzfristige Lösungen sich einzusetzen ist nicht Sache des Vertreters der Wissenschaft. Auf diesem Mißverständnis der realen, konkreten Tätigkeit des Tagespolitikers und der auf weitere Zukunftsziele gerichteten Tätigkeit des Vertreters der Wissenschaft beruht es, daß man z. B. in einem Nekrolog einem Finanzminister, der früher Professor der Nationalökonomie war, vorwerfen konnte, daß er in seiner Amtstätigkeit die Einführung indirekter Steuern gefördert habe, während er als Verfasser eines

finanzwissenschaftlichen Lehrbuches das Schädliche der indirekten Besteuerung nachgewiesen hätte. Hier wird vollkommen verkannt, daß der Mann, der reale Tagespolitik treiben muß, der im harten Kampf mit den Parlamentsmajoritäten steht, oft gezwungen ist, um überhaupt nur etwas zu erreichen, Konzessionen und Kompromisse nach den verschiedensten Richtungen zu machen. Er konnte als Finanzminister sehr wohl indirekte Steuern befördern, wenn z. B. ohne diese finanzpolitische Maßnahmen ergriffen worden wären, die von seinem Standpunkt aus noch bedenklicher waren, z. B. die Aufnahme großer Anleihen. Ein fernerer Unterschied zwischen dem Realpolitiker und dem Mann der Wissenschaft: der Realpolitiker ist immer an ein politisches Parteiprogramm gebunden, der Mann der Wissenschaft kennt eine derartige Bindung nicht, sondern darf immer nur ganz voraussetzungslos an die betreffenden Fragen herantreten. Wie das politische Parteileben beschaffen ist und auch gar nicht anders sein kann, müssen die Mitglieder der einzelnen Parteien sich über gewisse Grundlinien ihres praktisch-politischen Vorgehens einigen. Der Mann der Wissenschaft kann jeden Tag, wenn er von der Irrigkeit einer bestimmten wirtschaftspolitischen Maßnahme, die er früher gutgeheißen hat, überzeugt ist, diese Meinung wieder aufgeben.

Sind somit gewisse Unterschiede zwischen der Stellung des Wissenschaftlers und des Tagespolitikers zu den Fragen der Realpolitik vorhanden, so ist dagegen die Stellung des wissenschaftlichen Nationalökonomen und die des praktischen Politikers nicht verschieden in einem anderen Punkte. Wenn man von den konkreten realpolitischen Fragen absieht und die letzten Ziele der Politik im Auge hat, also die idealen Endziele, welche den verschiedenen politischen Parteien vorschweben und demgegenüber fragt: welches Ideal vertritt der wissenschaftliche Nationalökonom? so ist hier ein für alle Mal festzustellen, daß von einer wissenschaftlichen Einhelligkeit der Nationalökonomie in der Frage des politischen Endziels nicht die Rede sein kann. Der Gedanke, der vielen vorschwebt, als ob die wissenschaftliche Nationalökonomie gegenüber dem heftig hin und herwogenden Streite der Parteien sozusagen eine neutrale oder vermittelnde Richtung einnehmen könne, die jenseits des Streites der politischen Meinungen ein objektives Urteil in den Fragen der Wirtschaftspolitik liefern könnte, ist irrig. Mit Recht wird neuerdings in der wissenschaftlichen Nationalökonomie und namentlich seit der Abhandlung von Max Weber über die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse betont, daß in den Fragen der wirtschaftlichen Politik es der wissenschaftlichen Nationalökonomie nicht zukomme, Sätze aufzustellen, die mit dem strengen Anspruch wissenschaftlich feststehender Sätze aufgestellt werden könnten. Auch in diesem Punkte werde ich erst später die Genesis dieser Ideen nachzuweisen haben. Ich werde in dem Teile, der von den Richtungen und Methoden der nationalökonomischen Forschung handelt, die Wege zeigen, die man früher in dieser Hinsicht gegangen ist, welche Irrungen das hervorgerufen hat und wie die neue Schwenkung in diesen Fragen sich entwickelt hat. Indem ich also für alles Nähere auf die späteren Betrachtungen verweise, möchte ich an dieser Stelle nur folgende allgemeine Betrachtungen anstellen.

Es ist ein tiefgreifender Unterschied, ob man als Nationalökonom erklärt, wie die heutigen wirtschaftlichen Zustände beschaffen und geworden sind, oder ob man die Fragen behandelt, nach welchen Richtungen hin die wirtschaftlichen Institutionen geändert werden sollen, welche Ziele und Aufgaben man der staatlichen Politik auf diesem Gebiete zu stellen hat. In ersterem Fall handelt es sich um Fragen der Kausalerklärung. Es gilt das uns bereits gegebene Material auf seine inneren Zusammenhänge hin zu erklären; hier kann und muß also, soweit das Material überhaupt es zuläßt, auch eine Einigung in der Wissenschaft zustande kommen. Ganz anders, wenn es sich um die Fragen handelt, ob neue Gebilde zu schaffen, neue Ideen zu verwirklichen, welche Ziele der Politik aufzustellen sind. Hier wird der persönlichen subjektiven Meinung des einzelnen, seiner ganzen Weltanschauung gemäß, ein großer freier Spielraum bleiben müssen. Wenn man das Ziel der Wirtschaftspolitik so eng auffaßt, daß man es rein abstellt auf ein wirtschaftliches Postulat und z. B. sagt, man müsse vor allem das Ziel der Wirtschaftspolitik darin erblicken, diejenige Organisation des Wirtschaftslebens zu wählen, welche den größten produktiven Erfolg verspricht, also mit möglichst geringem Arbeitsaufwand möglichst große Gütermengen erzielt, oder wenn man sagt, daß der Nationalökonom das gesamtwirtschaftliche Interesse als dieses Ziel sich stecken müßte und dann dieses gesamtwirtschaftliche Interesse dahin definiert, daß die Bedürfnisse aller Volksgenossen möglichst reichlich befriedigt werden, so kann man von diesem Ausgangspunkt aus wohl zu einer Einhelligkeit gelangen. Wenn wir fragen, ob etwa der Staat den Großbetrieb oder den Kleinbetrieb durch seine Wirtschaftspolitik unterstützen soll oder ob wir die Entwicklung zum Industriestaat oder zum Agrarstaat durch seine Gesetzgebung fördern wollen, hätte man die Frage zu prüfen: auf welche Weise wird der größere produktive Erfolg erzielt? Durch welche Wirtschaftsform können die meisten und billigsten Güter erzeugt werden? Man würde, an diesem Maßstabe gemessen, allerdings zu einer Antwort kommen können, die allgemeine Zustimmung haben muß. Aber dieser Ausgangspunkt ist ein viel zu enger, man kommt damit lediglich zu technisch-privatwirtschaftlichen Erwägungen, nicht aber zu volkswirtschaftlichen Denn diejenige Wirtschaftspolitik, die den möglichst großen produktiven Erfolg gibt, also möglichst reichhaltige Gütererzeugung und dadurch eine möglichst vollkommene Bedürfnisbefriedigung des ganzen Volkes garantiert, braucht noch keineswegs ein volkswirtschaftlich erfreuliches Resultat zu ergeben. Es können höhere Kulturwerte — die zu beachten ebenfalls Sache des Nationalökomen ist — geschädigt werden, und damit komme ich zu dem entscheidenden Punkte, warum in Fragen der Wirtschaftspolitik eine Einhelligkeit nicht erzielt werden kann.

Da die Wirtschaftspolitik nur ein Teil der ganzen Kulturpolitik ist und sich nicht restlos trennen läßt von den sonstigen Zielen und Aufgaben des staatlichen Lebens, so wird auch die Meinung darüber, was wirtschaftspolitisch heilsam und zweckmäßig sei, immer von den kulturellen und sozialen Idealen, die der einzelne hat, abhängen. Die Meinung, die man so häufig hört, der Nationalökonom müsse im Gegensatz zu dem wirtschaftlichen Interessenten und zu dem praktischen Politiker das Gesamtwohl oder die soziale Gerech-

tigkeit im Auge haben, bedeutet letzten Endes etwas ganz Nichtssagendes. Denn man braucht nur einmal die Frage aufzuwerfen, was soll denn unter dem Gesamtwohl verstanden werden, oder was ist denn die soziale Gerechtigkeit, um sofort einzusehen, wie die Beantwortung verschieden ausfallen wird je nach den Kulturidealen, die der einzelne vertritt. Die bekannten Gegensätze zwischen nationaler und kosmopolitischer, zwischen demokratischer und aristokratischer Weltanschauung und viele andere Gegensätze dieser Art sind dann maßgebend für die Beurteilung und die Zielsetzung wirtschaftspolitischer Fragen. Wer z. B. der Meinung ist, daß im Interesse der fortschreitenden Kultur es läge, daß die Menschen der verschiedensten Nationen sich immer mehr annähern, daß die nationalen Besonderheiten immer mehr verschwinden zugunsten eines innigeren und engeren Verhältnisses zwischen den Angehörigen der verschiedenen Völker, wird in Fragen der Handelspolitik geneigt sein, die Grundsätze des Freihandels zu empfehlen. Und umgekehrt, wer der Meinung ist, daß die Förderung des kulturellen Lebens wesentlich abhängt von der Erhaltung nationaler Besonderheiten, und wer in diesen nationalen Bestrebungen ein Kulturferment erblickt, wird schon aus diesem Gesichtspunkt heraus eine Handelspolitik, die das Hereinströmen fremder Waren und der Angehörigen fremder Nationen nicht ohne weiteres zuläßt, fordern. Wer auf dem demokratischen Standpunkt steht, daß durch die Hebung möglichst weiter und breiter Volksschichten die Förderung der allgemeinen Kultur am besten gelinge, wird in Fragen der Sozialpolitik andere gesetzgeberische Postulate vorschlagen als der, welcher einen Herrenstandpunkt einnimmt und meint, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, einigen wenigen und besonders hervorragenden Menschen, einer eng begrenzten Auswahl die Bildungsmöglichkeit zu eröffnen und ihnen dann die Rolle der Führer der Nation anzuvertrauen. Bei einer Beratung des neuen Fideikommißgesetzentwurfes im preußischen Herrenhause (Sitzung vom 25. Mai 1914) sagte der Fürst Salm-Salm: „Die Fideikommisse sind eine natürliche Stütze des Staates und ein Bollwerk im Kampfe gegen die Machtgelüste der Demokratie." Eine solche Ansicht läßt sich wissenschaftlich nie widerlegen, man kann wohl die wirtschaftlichen Nachteile und die wirtschaftlichen Vorteile des Fideikommißwesens gegen einander abwägen, aber die letzte Entscheidung, ob man als Agrarpolitiker für oder gegen Fideikommisse eintritt, wird wiederum von der subjektiven Auffassung abhängen, die man von der Bedeutung alter im Besitz befestigter Familien für das Staatswohl hat. Das alles sind Gesichtspunkte und Fragen, bei denen man nicht entscheiden kann, welches das wissenschaftlich Richtige sei, sondern es sind individuelle, persönliche Meinungen und Werturteile, über welche eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Aber nicht nur die Ziele und Zwecke, welche den einzelnen vorschweben über das, was das Richtige und Heilsame zur Förderung der menschlichen Kultur sei, sind verschieden, auch über die Mittel und Wege, welche zu dem Ziele führen, können durchaus verschiedene Meinungen herrschen.

Auch Nationalökonomen, die aus denselben ethischen Idealen heraus dasselbe Ziel der Wirtschaftspolitik aufstellen, können über die Mittel zur Erreichung des Zieles sehr verschiedener Meinung

sein, also als Wirtschaftspolitiker sehr verschiedene Lösungen angeben. Wer z. B. als Ziel der Wirtschaftspolitik die Hebung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiterklasse ansieht, kann als Mittel zu diesem Zweck sowohl — namentlich auf englische Erfahrungen gestützt — die Kräftigung und Förderung des freien Gewerkschaftswesens nach dem Muster der Trade Unions empfehlen oder eine staatlich-autoritäre Arbeiterpolitik vermittelst der Errichtung von staatlichen Zwangsversicherungskassen vorschlagen. Man darf nie vergessen, daß im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens die klare und einwandfreie Herausschälung des Kausalzusammenhanges sehr schwierig ist. Wenn gelegentlich zur Empfehlung der Schutzzollpolitik darauf hingewiesen wird, daß Deutschlands Nationalreichtum unter dieser Politik außerordentlich gestiegen sei, so wird man den Einwand des freihändlerisch gesinnten Nationalökonomen nicht ohne weiteres zurückweisen können, daß ohne die Schutzzollpolitik Deutschlands Reichtum noch mehr gestiegen wäre. Muß daher der Nationalökonom schon dann, wenn er die Ursachen und geschichtliche Entwicklung der heutigen Erscheinungen aufklären will, sich eine gewisse Reserve auferlegen, so ist er dazu in noch viel stärkerem Maße genötigt, wenn er Programme für die künftige Entwicklung aufstellen will.

Um das Gesagte zu rekapitulieren: der Nationalökonom kann unmöglich den Anspruch erheben, sobald er als Wirtschaftspolitiker auftritt, streng wissenschaftliche Sätze aufzustellen, denen jeder Fachgenosse aus wissenschaftlichen Gründen zustimmen muß; denn er wird hierbei ebenso geleitet von persönlichen Meinungen, von bestimmten ethischen oder sonstigen Idealen wie der Politiker letzten Endes auch. Aber — wird man vielleicht einwenden — um einen Unterschied zwischen dem Politiker und dem wissenschaftlichen Wirtschaftspolitiker festzustellen — niemals könnte doch der Nationalökonom wirtschaftspolitische Maßnahmen einseitig zugunsten einer bestimmten wirtschaftlichen Klasse vorschlagen, wie das bei Politikern oft der Fall sei. Man könnte darauf hinweisen, daß unsere großen politischen Parteien in heutiger Zeit vielfach die Interessen bestimmter wirtschaftlicher Klassen in den Vordergrund stellten, z. B. die Interessen der Arbeiterklasse, oder die Interessen des Grundbesitzes usw. und meinen, der Nationalökonom müsse die Interessen aller Volksklassen vertreten. Und doch ist auch solche einseitige Vertretung dem Nationalökonomen erlaubt, wenn er sich auf das Gebiet der Wirtschaftspolitik begibt. Vorausgesetzt, daß auch einseitig zugunsten einer bestimmten Erwerbsklasse getroffene wirtschaftspolitische Maßnahmen dem Endziel, nämlich der Förderung des volkswirtschaftlichen Ganzen dienen, kann auch der Nationalökonom z. B. fordern, daß in einer bestimmten Zeitperiode die Wirtschaftspolitik die Hebung der Lage der arbeitenden Klassen im Auge haben müsse, wenn er überzeugt ist, daß unsere Gesellschaftsordnung in einer Entwicklung begriffen ist, die der Arbeiterklasse die führende Rolle im ganzen Wirtschaftsleben zuweisen wird; oder, wenn er überzeugt ist, daß keine Aufgabe so wichtig und zur Förderung des ganzen sozialen Lebens dienlich sei als die Stärkung, Erhaltung und Förderung der Grundbesitzerklasse, so kann er durchaus auch als Nationalökonom das Programm einer bewußt einseitigen Forderung dieser Klasse aufstellen. —

Ich habe absichtlich diese extremen Fälle erwähnt, um daran zu zeigen, daß die oft gehörte Meinung, der Nationalökonom müsse sozusagen eine mittlere Linie bilden zwischen den verschiedenen politischen Parteien, er müsse als neutrale Instanz betrachtet werden gegenüber den verschiedenen Richtungen, die einzelne Gruppen des Volkes besonders begünstigen wollten, irrig ist. Diese Meinung ist nur in der Form haltbar, daß man sagen kann, der Nationalökonom dürfe niemals bewußtermaßen den Standpunkt von Sonderinteressen, also von privatwirtschaftlichen Interessen vertreten; ganz anders aber, wenn er meint, daß er durch Stärkung einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Berufsstandes die gesamten volkswirtschaftlichen Interessen fördern wird.

Kann daher der wissenschaftliche Nationalökonom, sobald er Fragen der Wirtschaftspolitik behandelt, keineswegs die Neutralität und Objektivität besitzen, welche von manchen Seiten von ihm erwartet wird, so soll doch betont werden, daß der Nationalökonom in objektiver und neutraler Weise allen politischen Parteien helfen und dienen kann. Das wissenschaftliche Rüstzeug, das dem Nationalökonomen zur Verfügung steht, wird ihn immer befähigen, bei manchen Streitfragen der Politik ein sicherer Führer zu sein, da er berufsmäßig die Tatsachen des Wirtschaftslebens erforscht und in der Wirtschaftsstatistik, der Wirtschaftsgeschichte und der Kenntnis der wirtschaftlichen Gesetzgebung und ihrer früheren Erfolge einen festen Bestand von sicherem Tatsachenmaterial hat. Er wird mit diesem Teil seiner wissenschaftlichen Arbeit in vielen Fällen allen politischen Richtungen gemeinsam zur Seite stehen können. Schlägt z. B. ein Politiker vor, die Getreidezölle in Form eines beweglichen Zolltarifs durchzuführen, so kann die nationalökonomische Wissenschaft durch Anführung der in vielen Ländern mit solchen beweglichen Zöllen gemachten Erfahrungen gute Dienste leisten und zwar dem Freihändler ebenso wie dem Schutzzöllner.

Einen wichtigen Schluß, den wir aus dem bisher Gesagten noch ziehen müssen, dürfen wir nie außer acht lassen: der Nationalökonom soll, wenn er das Gebiet der Wirtschaftspolitik betritt, immer betonen, daß er hierbei notwendigerweise auf das Gebiet persönlicher Werturteile kommen muß und muß sich hüten, auch nur den Anschein zu erwecken, als ob er seine Leser und Hörer zur Erkenntnis wissenschaftlicher Wahrheiten zwingen dürfte. Er muß sich gerade umgekehrt die Beschränkung auferlegen, die ein Mann der Wissenschaft immer innehalten muß, wenn er das Gebiet der Politik in irgendwelcher Form beschreitet. Wie er als Vertreter der Wissenschaft den verschiedensten Richtungen der Wirtschaftspolitik Verständnis entgegenbringen muß, soll er auch die Kenntnis dieser verschiedenen Standpunkte und Richtungen vermitteln, ohne dabei irgendwie einem unfruchtbaren Eklektizismus zu verfallen. Es ist ein sehr unzweckmäßiges Beginnen, bei Empfehlung bestimmter wirtschaftspolitischer Maßnahmen sich auf Autoritäten der Nationalökonomie zu berufen. Die „Lehrsätze der politischen Ökonomie“, die in der englischen Wirtschaftspolitik der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine große Rolle spielten, müssen eine Warnung sein. Bei der parlamentarischen Beratung des Koalitionsgesetzes von 1824, des Armengesetzes von 1834, der Peelschen Bankakte von 1844, der Freihandelsgesetzgebung der

vierziger Jahre — bei allen diesen gesetzgeberischen Aktionen berief man sich mit Vorliebe auf die „Autoritäten" der wissenschaftlichen Nationalökonomie. Häufig wurden Ad. Smith und Ricardo von Peel zitiert, und in den beiden nach diesem Staatsmann benannten Gesetzen über Geld- und Bankwesen zeigte sich der Niederschlag bestimmter nationalökonomisch-theoretischer Lehren, die er angenommen hatte. Cobden hebt in seinen parlamentarischen Reden hervor, daß Peel die Theorie des Ad. Smith in die Praxis übergeführt habe, und zur Stütze seiner Freihandelsreden sagte er: „Ich behaupte, die Nationalökonomen (political economists) sind die wohltätigsten Leute in diesem Lande; die Freihändler sind die den Armen des Landes am besten Gesinnten." Der Freihandel entspricht nach Cobden dem Naturgesetz, der Schutzzoll dagegen sei ein Gesetz „schlechter Menschen"[61]).

Es war eine große Kompetenzüberschreitung, bei solchen Fragen der Wirtschaftspolitik die wissenschaftliche Nationalökonomie als entscheidende Instanz zu betrachten. Die schlechten Erfahrungen, die man mit den sogenannten „Gesetzen der politischen Ökonomie" machte, haben dem Ansehen unserer Wissenschaft sehr geschadet.

Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: Mit welcher Sicherheit wurde in England auf Grund bestimmter principles of political economy vorausgesagt, daß die Handelskrisen verschwinden würden, wenn man die Freihandelspolitik befolge, und trotz des Bestehens des vollen Freihandels seit 1846 hat England im neunzehnten Jahrhundert eine Reihe schwerster Krisen durchgemacht.

Ein zweites Beispiel liefert die englische Banknotengesetzgebung. Es herrscht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß das englische Banknotensystem ein unzweckmäßiges ist. Es fehlt ihm die Elastizität, und so mußte die englische Bankakte, die man gerade zur Ordnung des Bankwesens erlassen hatte, mehrmals suspendiert werden. Sie beruhte aber auf bestimmten wissenschaftlichen, nationalökonomischen Lehrsätzen, die man als Grundwahrheiten der Nationalökonomie ansah, nämlich auf gewissen Lehren Ricardos, vor allem auf der von ihm vertretenen Quantitätstheorie.

Ich möchte zum Schlusse eine bestimmte volkswirtschaftliche Frage als Beispiel herausgreifen, um daran zu zeigen, inwieweit bei Behandlung dieser Fragen ein Nationalökonom streng wissenschaftlich verfahren kann, d. h. in dem Sinne, daß er Erkenntnisse vermitteln kann, die jeder annehmen muß, auf welchem politischen Standpunkte er auch stehen möge und andererseits, wo seine Stellungnahme zu der Frage dieser strengen Objektivität entbehren muß. Ich wähle dazu das umstrittene Problem der Getreidezölle. Der Nationalökonom kann wissenschaftlich z. B. die Bedeutung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag für die landwirtschaftliche Produktivität darlegen. Er zeigt dann, daß im Gegensatz zur Industrie in der Landwirtschaft Mehraufwendungen an Kapital und Arbeit auf bestimmter Bodenfläche von einem gewissen Punkte ab sinkende Roherträge liefern. — Die Aufklärung dieser Tatsache ist eine rein objektive, wissenschaftliche Angelegenheit. Sobald man aber weiter geht und argumentiert: da wegen des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag die landwirtschaftliche Tätigkeit mit wachsenden Produktionskosten arbeitet, muß im Interesse der Konsumenten der Bezug billigen Auslandsgetreides möglichst ungehindert sein — so

begibt man sich bereits auf das politische Gebiet. Denn diese Schlußfolgerung ist nichts zwingendes: sie entspricht nur dem Gedankengang des Freihändlers, dem gegenüber der Schutzzöllner aus demselben Gesetze heraus folgern kann: gerade weil die Landwirtschaft unter diesen besonderen Schwierigkeiten produziert, muß ihr ein Schutz gegenüber solchen Agrarländern zuteil werden, in denen dieses Gesetz noch nicht in solchem Umfange in Wirksamkeit getreten ist, als bei uns. — Oder es handelt sich um die Frage: wer trägt den Getreidezoll: das Inland oder das Ausland? Ein Nationalökonom kann auf Grund seiner rein wissenschaftlichen Forschungen zum Resultat kommen: die Getreidezölle werden vom Inlande getragen und haben daher die Wirkung, die Getreidepreise zu erhöhen. Die Darlegung dieses Kausalzusammenhanges ist eine rein wissenschaftliche Arbeit. Sobald er aber daraus folgert, daß, weil der Getreidepreis durch die Zölle erhöht wird, er die Zölle verwerfe, so ist dies kein wissenschaftliches, sondern ein politisches Urteil. Denn es ist vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gar nicht anzuerkennen, daß es unbedingt Ziel der Wirtschaftspolitik sein müsse, eine möglichst billige Güterversorgung für die Bevölkerung anzustreben. Die Vertreter nationalistisch-agrarischer Wirtschaftspolitik können sagen: wenn selbst dieser Nachweis geliefert ist, so halten wir dennoch den Zoll aus wirtschaftspolitischen Erwägungen für notwendig.

Wie man das Problem der Getreidezölle vom Standpunkt der Wissenschaft aus auffassen kann, zeigt der Aufsatz von Lexis: Über die Wirkungen der Getreidezölle[62]). — Hier werden sine ira et studio eine Reihe von Problemen wissenschaftlich dargelegt, z. B. ob und inwieweit das Ausland den Getreidezoll trägt usw.; die Abhandlung hat nur den Zweck, gewisse wirtschaftliche Kausalzusammenhänge klarzulegen, nicht aber eine bestimmte Handelspolitik zu empfehlen. Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, wird mit Recht jedem einzelnen überlassen.

Nicht von allen Vertretern der wissenschaftlichen Nationalökonomie werden diese Grenzen inne gehalten, und nur allzuhäufig begegnen wir Urteilen in der wissenschaftlichen nationalökonomischen Literatur über Freihandel und Schutzzoll, welche eine objektive Entscheidung über dieses Problem zu geben behaupten. Wir finden diese Verquickung von Politik und Wissenschaft sowohl bei Anhängern des Freihandels als des Schutzzolles.

Auf seiten der Anhänger des Freihandels ist besonders Brentano als typischer Vertreter jener Auffassung zu nennen, die, indem sie für freihändlerische Politik eintritt, nicht etwa eine subjektive persönliche Meinungsäußerung zu geben erklärt, sondern diese Ansicht als nationalökonomische Wissenschaft schlechthin dokumentieren will. — Brentano hat zur Frage der Freihandelspolitik überhaupt, sowie speziell zur Frage der Getreidezölle wiederholt Stellung genommen. Ausdrücklich erklärte er den Studierenden, vor denen er eine Vorlesung über das Freihandelsargument hielt, daß sie seinen Ausführungen folgen sollten, „als handelte es sich um irgendein den Leidenschaften entrücktes Problem der parteilosesten aller Wissenschaften, der Mathematik" (S. 6). Er betonte des weiteren, daß er bei der Vertretung der Freihandelspolitik nur diejenige Wirtschaftspolitik empfehle, die alle Sonderinteressen vergesse und nur das Gesamtinteresse der Nation im Auge habe. Was versteht

Brentano unter Gesamtinteresse? Nicht nur das Interesse der Konsumenten eines Landes, ihre Bedürfnisse möglichst vollkommen, aber mit dem geringstmöglichen Aufwand zu befriedigen, sondern „nicht weniger das Produktionsinteresse der Nation, insofern diese das Interesse hat, daß die nationalen Produktivkräfte in einer Weise Verwendung finden, welche den größtmöglichen Überschuß über die aufgewendeten Produktionskosten abwirft, und welche, indem sie der nationalen Arbeit den größten Entgelt, dem nationalen Kapital den größten Gewinn sichert, zur größtmöglichen Zunahme des nationalen Reichtums führt" (S. 8).

Zur Kritik dieser grundsätzlichen Ausführungen Brentanos möchte ich folgendes bemerken: Wenn Brentano sein „Freihandelsargument" als eine Beweisführung bezeichnet, die wissenschaftlich so gut fundamentiert sei wie eine mathematische Wahrheit oder wenn er meint, daß diese Ausführungen, weil sie aus der Natur der Dinge hervorgingen, unumstößlich richtig seien, so beruht dies auf derselben irrigen Annahme, von der aus auch in der klassischen Nationalökonomie solche handelspolitischen Grundsätze als wissenschaftliche Lehrsätze aufgestellt wurden. Mit Vorliebe wurde im englischen Parlament bei Beratung des Gesetzes über die Aufhebung der Kornzölle in den vierziger Jahren von den Vertretern des Freihandels auf die Lehren der „Political Economy" Bezug genommen. Aus meinen Ausführungen ergibt sich, daß hier ein nationalökonomischer Lehrsatz im Sinne einer wissenschaftlich unbestreitbaren Wahrheit gar nicht vorliegen kann, weil es sich um Werturteile handelt, die notwendigerweise subjektiv sind. Brentano allerdings kommt zu logisch unanfechtbaren Sätzen, weil er sein Freihandelsargument deduziert aus dem sogenannten Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, wonach die Bedürfnisse möglichst vollkommen mit dem geringstmöglichen Aufwand zu befriedigen seien, folgert er für die Handelspolitik, daß durch den freien, internationalen Austausch die Staaten untereinander für ihre Angehörigen ein Maximum von Genußgütern mit einem Minimum von Aufwand befriedigen könnten. Dieses sogenannte Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist aber kein volkswirtschaftliches, sondern ein privatwirtschaftliches Prinzip. Vom Standpunkt des „Gesamtinteresses" aus ist es durchaus nicht die oberste Maxime der Wirtschaftspolitik, daß die Bedürfnisse der Konsumenten möglichst billig befriedigt werden und daß die nationalen Produktivkräfte in der ertragsreichsten Weise ausgenutzt werden. Das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse verlangt vielmehr, daß dauernd eine gesunde, kräftige und gut ernährte Bevölkerung erhalten wird. Wie schon List gelehrt hat, müssen für solche dauernden Vorteile auch zeitweilig Opfer gebracht werden, z. B. in der Form, daß bestimmte Waren teurer bezahlt werden müssen, als wenn sie vom Ausland bezogen würden. Aus diesem nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkt heraus kann sehr wohl ein Getreidezoll zu rechtfertigen sein. Nicht nur wie Brentano meint, um dem Landwirt zu ermöglichen, sich auf andere Betriebszweige einzurichten, sondern um dadurch für breite Bevölkerungsschichten die Möglichkeit landwirtschaftlicher Tätigkeit zu erhalten und die in der Landwirtschaft angelegten Kapitalien dauernd nutzbringend zu erhalten. In dieser Weise kann man den Getreidezoll als Erhaltungszoll auffassen, nicht als Notstandszoll, wie Bren-

tano meint. Es kann von diesem Standpunkt aus auch nationalwirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen, daß mit Hilfe eines Schutzzolles der Getreidebau auf dem in Vergleich zu ausländischem Boden unfruchtbareren des Inlandes erhalten wird. Das rein zahlenmäßige Defizit, das Brentano herausrechnet und das daher kommt, weil bei Austausch von Agrarprodukten gegen Industrieprodukte der Gesamtgewinn für das freihändlerische Inland größer wäre, ist eine Rechnung vom Standpunkt der Theorie der Tauschwerte aus, nicht vom Standpunkte der Theorie der Produktivkräfte im Listschen Sinne.

Ein Kritiker der ersten Auflage der Brentanoschen Denkschrift über Getreidezölle hatte behauptet, bei dieser Denkschrift habe „verschiedentlich neben dem Mann der Wissenschaft auch der Politiker gesprochen". In der Vorrede zur zweiten Auflage sagt Brentano, daß er diesen Satz auf das energischste zurückweisen müsse: „Das ist ein Vorwurf, der, wenn er wahr wäre, alle Lobpreisungen, die der Verfasser mir eingangs seines Artikels spendet, aufheben müßte." Dennoch hat der Kritiker meines Ermessens in diesem Punkte durchaus Recht. Die ganze Denkschrift ist vom Anfang bis zum Ende politischen Charakters, indem sie sich nämlich bemüht nachzuweisen, daß der Getreidezoll schädlich und der Freihandel nützlich sei. Was anderes als eine politische Meinung soll es denn sein, die Brentano hiermit vertritt? Eine wissenschaftliche Darlegung kann es doch nicht sein, denn es müßte sich sonst um eine solche handeln, die ihrer Natur nach allgemeine Anerkennung finden kann. Die These aber, von der Brentano ausgeht, daß das Ziel der Wirtschaftspolitik die ertragreichste Verwendung der nationalen Produktivkräfte sei, ist nichts anderes als eine persönliche Auffassung, die nur für den Überzeugungskraft hat, der dieselben politischen Anschauungen vertritt, wie Brentano selbst. Daß die Denkschrift in einzelnen Abschnitten wissenschaftliche Ausführungen enthält, soll nicht bestritten werden. Überall, wo z. B. Brentano rein objektiv die Kausalzusammenhänge zwischen Getreidepreisen und Getreidezöllen aufzuklären versucht, sind seine Untersuchungen streng wissenschaftlich. Sobald er aber daraus Schlußfolgerungen für eine bestimmte Handelspolitik zieht, ist er Politiker.

Auch ich leugne keineswegs, wenn ich im Gegensatz zu Brentano den schutzzöllnerischen Standpunkt vertrete, daß ich in diesem Falle als Politiker und nicht als Mann der Wissenschaft spreche, denn ich kann ja niemandem beweisen, daß mein Standpunkt, von dem aus ich für den Schutzzoll eintrete, akzeptiert werden müsse.

Das Ideal, das Roscher vorschwebte, der von der Meinung ausging, die Nationalökonomie habe Naturgesetze zu erforschen, und es müßte daher „gerade in tief bewegter Zeit, wo der gute Bürger oft verpflichtet ist, Partei zu nehmen, allen redlichen Parteimännern erwünscht sein, im Gewoge der Tagesmeinungen wenigstens eine feste Insel wissenschaftlicher Wahrheit zu besitzen, die ebenso allgemein anerkannt wäre, wie die Ärzte der verschiedenen Richtungen die Lehren der mathematischen Physik gleichmäßig anerkennen"[63]) — dieses Ideal ist unerreichbar.

Eine solche Insel in den Wogen des Kampfes, wohin sich die Streiter der verschiedenen Parteien zum Waffenstillstand zurückziehen könnten, bildet die Nationalökonomie nicht.

Wer als Nationalökonom die politische Arena betritt, ergreift selbst Partei, tritt nicht als Friedensstifter auf, sondern als Mitkämpfer für bestimmte Ideale, für bestimmte Überzeugungen, von denen in letzter Linie seine Stellungnahme abhängt. Genug, wenn er dazu beitragen kann, daß die Waffen auf beiden Seiten „gut und gleich" sind.

Daß seine Meinung den wirtschaftspolitischen Fragen gegenüber eine subjektive ist, braucht den Jünger unserer Wissenschaft nicht abzuschrecken: im Gegenteil, es übt einen eigenen Reiz aus, seine Kraft einer Wissenschaft zu widmen, die einsieht, daß dort Probleme vorliegen, wo man früher glaubte, feste unumstößliche Wahrheiten erkennen zu können. Die Meinung aber, die gelegentlich aufgestellt wurde, daß die Nationalökonomie aufhöre, Wissenschaft zu sein, sobald sie darauf verzichte, Gesetze aufzustellen, beruht auf der irreführenden Neigung, die von den Naturwissenschaften angewandten Wissenschaftsmethoden als die allein zulässigen zu halten[64]).

Wissenschaft und Politik werden besser fahren, wenn sie sich stets der engen Schranken bewußt bleiben, die der sozialwissenschaftlichen Forschung, verglichen mit der naturwissenschaftlichen, gezogen sind.

Der Politiker wird gut tun, sich auf sogenannte „nationalökonomische Autoritäten" nur dann zu berufen, wenn er ihnen streng empirisch beglaubigtes Material entnimmt, nicht zur Stütze bestimmter politischer Endziele — hier gibt es keine „wissenschaftlichen Autoritäten" — ein solches Verfahren hätte auch den weiteren fatalen Nachteil, daß der politische Gegner sofort eine andere „Autorität" zitieren könnte, die gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Der wissenschaftliche Nationalökonom hat alle Ursache, sich überhaupt eine gewisse Zurückhaltung gegenüber politischer Betätigung aufzuerlegen. Wenn er es indessen für angemessen hält, am politischen Kampfe teilzunehmen, so sollte er keinen Zweifel darüber lassen, daß bei dieser seiner Betätigung von streng objektiver Wissenschaft nicht die Rede sein kann.

5. Theorie und Praxis in der Nationalökonomie.

Immanuel Kant veröffentlichte im Jahre 1793 in den Berliner Monatsheften eine Abhandlung, betitelt: „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nichts für die Praxis"[65]). Er bekämpft dort die Meinung derer, welche Theorie und Praxis in einen Gegensatz zueinander bringen wollen und bemerkt[66]): „Nun würde man den empirischen Maschinisten, der über die allgemeine Mechanik, oder den Artilleristen, welcher über die mathematische Lehre vom Bombenwurf so absprechen wollte, daß die Theorie davon zwar fein ausgedacht, in der Praxis aber gar nicht gültig sei, weil bei der Ausführung die Erfahrung ganz andere Resultate gebe als die Theorie, nur belachen. Kant schließt mit dem Satze[67]). „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis."

Schon über 100 Jahre sind seit dem Erscheinen dieser Kantschen Abhandlung verflossen und dennoch hört man immer wieder den Satz: „Das mag theoretisch richtig sein, praktisch ist es falsch". Den Vertretern aller Wissenschaften wird gelegentlich dieser Vorwurf

zuteil, besonders häufig aber den wissenschaftlichen Nationalökonomen. Es liegt hier eine irrige Auffassung von Theorie und Praxis vor. Entweder ist eine Theorie richtig, so kann sie auch nicht praktisch irrig sein, oder sie ist falsch, dann ist sie theoretisch und praktisch falsch. Diejenigen, die diesen Satz aussprechen, meinen in der Regel etwas anderes. Sie wollen sagen: es werden häufig Vorschläge gemacht, die sehr idealen Motiven entspringen, die aber aus dem und dem Grunde nicht praktisch realisierbar sind.

Alle Praxis ist nichts anderes als ausgeführte Theorie. Wie kann es daher einen Sinn haben, einen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu konstruieren? Beruht also obiger Satz auf einem groben Mißverständnis, so ist noch ein anderer Vorwurf auf seine Berechtigung zu prüfen, der dahin geht, daß die Nationalökonomie öfter ohne die genügenden praktischen Kenntnisse an die Bearbeitung der theoretischen Probleme herangegangen sei. Dieser Vorwurf ist überall dort berechtigt, wo der Nationalökonom eine gewisse Kompetenzüberschreitung begeht und die privatwirtschaftlich-technischen Fragen meistern zu können glaubt. Wenn der Nationalökonom im Gegensatz zu meinen Ausführungen über Technik und Wirtschaft meint, auch die technische Seite der wirtschaftlichen Probleme selbständig beherrschen zu können, so gibt er sich zweifellos oft gewisse Blößen. Nicht scharf genug kann betont werden, wie sehr man die Grenzen zwischen Technik und Wirtschaft beachten solle, und zwar in dem doppelten Sinn: einmal, daß der Nationalökonom es nicht als seine wissenschaftliche Aufgabe betrachten darf auch die technische Seite des wirtschaftlichen Lebens zu durchforschen, sondern diese Arbeit vielmehr den Spezialwissenschaften überlassen muß. Er setzt sich sonst mit Recht dem Vorwurf aus, über Dinge mitreden zu wollen, die er seinem eigensten Berufsgebiete gemäß gar nicht beherrschen kann. Zweitens ist der Vorwurf insofern berechtigt, als der Nationalökonom, wenn er bei gewissen Problemen gezwungen ist, technische Dinge in die Betrachtung hereinzuziehen, sich oft nicht die genügende Kenntnis auf diesen Sondergebieten angeeignet hat. Ebenso ist auch der Umstand, daß manche Vertreter der Volkswirtschaft auch die Probleme der Privatwirtschaftslehre in dem früher von mir festgestellten Sinne der Betriebs- und Organisationslehre der einzelnen Wirtschaftszweige beherrschen zu können glaubten, diesem Vorurteil günstig gewesen. In der Tat gehört zu der Erforschung dieser privatwirtschaftlichen Probleme eine so intime Detailkenntnis der inneren Betriebsvorgänge, daß der berufsmäßige Nationalökonom nicht auch dieses Gebiet noch beherrschen kann. Bleibt dagegen der Nationalökonom in den Grenzen seines Forschungsgebietes, so ist der so oft gehörte Satz, daß hier nur der Praktiker, nicht aber der Theoretiker zu klaren Erkenntnissen kommen könne, falsch. Es ist nicht so, daß, wie es auch gelegentlich formuliert wird, nur der im wirtschaftlichen Leben tätige Mensch die Probleme der Wirtschaftswissenschaft richtig überschauen könne. Ganz im Gegenteil wird man sagen können: hier ist ein Gebiet, wo der Praktiker in der Regel hinter dem Theoretiker zurückstehen muß. Mag der wirtschaftliche Praktiker dem wirtschaftlichen Theoretiker noch so sehr darin überlegen sein, daß er die privatwirtschaftliche und technische Seite seines engsten Berufsgebietes viel besser überschaut, als irgendein Dritter, den richtigen Blickpunkt für die dem

Nationalökonomen gerade wichtige volkswirtschaftliche Problemstellung hat er in der Regel nicht in dem Maße, wie dies dem wissenschaftlichen Forscher zu Gebote steht[68]). —

Die Aufgabe, die dem wissenschaftlichen Nationalökonomen gestellt ist, nämlich die sozialen Zusammenhänge zu erforschen, wird um deswillen dem Praktiker so schwer, weil er in der Regel nicht die Zeit und Muße haben kann, das zu dieser Aufgabe notwendige wissenschaftliche Rüstzeug sich zu verschaffen. Mag er in den privatwirtschaftlichen Details seines Betriebs und auch seines speziellen Berufszweiges noch so genau Bescheid wissen: aus der täglichen Routine des Erwerbslebens allein gewinnt man noch nicht die richtige Auffassung von den sozialen Zusammenhängen und vom sozialen Ganzen, von dem doch der einzelne Betrieb, und sei er noch so umfangreich, nur einen winzigen Ausschnitt darstellt. Ohne Vertiefung in die volkswirtschaftlichen Elemente unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens läßt sich dieses Verständnis nie gewinnen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit streng wissenschaftlich-theoretischer Studien und zwar besonders der Wirtschaftstheorie, soweit sie auf die klare Erfassung der Grundphänomene gerichtet ist; also von Begriffen wie Wert, Preis, Kapital, Kredit usw., ferner aber auch der wissenschaftlichen Studien, soweit sie sich auf die Beherrschung des großen wirtschaftshistorischen und wirtschaftsstatistischen Materials richten. Wie soll der viel beschäftigte Praktiker, den die tägliche Sorge um den eigenen Betrieb meist vollauf beschäftigt, noch Muße finden, sich dieses notwendige Rüstzeug zur gründlichen Beherrschung dieser wissenschaftlichen Probleme zu verschaffen? Man lese nur einmal die umfangreichen Protokolle der Verhandlungen und Enquêten über Wirtschaftsfragen, wie z. B. über die Währungsfrage, über Bankfragen, über die Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens oder andere derartige volkswirtschaftliche Fragen, wobei Praktiker und Theoretiker zusammengearbeitet haben. Kein Unbefangener wird behaupten können, daß der Theoretiker hinter dem Praktiker zurückstände. Gewiß finden wir in den Aussagen der Praktiker oft unschätzbare Detailkenntnisse und ein klares Urteil über Einzelfragen, welches nur durch eingehende Beobachtung des praktischen Wirtschaftslebens gewonnen werden kann. Aber sobald es sich um die schwierigsten Probleme handelt: die letzten Zusammenhänge zwischen gewissen wirtschaftlichen Erscheinungen herauszufinden, da versagt der Praktiker entweder völlig oder — in den selteneren Fällen — wo er auch diese Dinge beurteilen kann, ist er ein gleichzeitig theoretisch geschulter Kopf und hat nur durch enge Berührung mit der Theorie diese Einsicht gewinnen können. Ich denke an solche Fragen wie z. B., ob und inwieweit sogenannte entwertete Währungen, wie die Papierwährung oder die Silberwährung an der Preissteigerung gewisser Waren oder an Valutaschwankungen schuld sind. Oder die Frage, welchen Einfluß unser modernes Hypothekenwesen auf die Preissteigerung der Grundstücke gehabt hat oder ob und inwieweit die Schaffung eines deutschen Goldmarktes in der Lage wäre, den Goldbestand unserer Zentralbanken günstiger zu gestalten. Ich habe dabei nur ein paar Fragen herausgegriffen, die man verhundertfachen könnte, aber es ist derselbe Eindruck, den man immer wieder gewinnt bei der Lektüre englischer, französischer und deutscher Enquêten,

wobei Praktiker und Theoretiker zusammenwirken. Warum ist dieses Zusammenwirken in der Regel so erfolgreich? Gerade weil der Praktiker hier das bieten kann, was dem Theoretiker abgeht, die intime Kenntnis der einzelnen Vorgänge des Wirtschaftslebens; der Theoretiker besitzt die bessere Kenntnis für die Zusammenhänge dieser Vorgänge innerhalb des sozialen Ganzen. Wären wirklich die Praktiker hier so vorzüglich geeignet, uns die Aufklärungen über die volkswirtschaftlichen Fragen zu geben, wie wäre es dann möglich, daß auch unter den Praktikern über die Lösungen dieser Probleme die Ansichten so weit auseinandergehen?

Wenn schon das Urteil des „Praktikers" nie ausreichend sein kann, wenn es sich um die Erkenntnis des Bestehenden und Gewordenen handelt, so ist es vollends unzulänglich, wenn es sich um die Frage de lege ferenda handelt, um die Frage, welche wirtschaftspolitischen Maßregeln auf diesem oder jenem Gebiet ergriffen werden sollen. Also, um ein Beispiel zu geben: wenn es sich z. B. nicht darum handelt, festzustellen, welches die Ursachen der landwirtschaftlichen Überschuldung sind, sondern welche Mittel ergriffen werden sollen, um diese Überschuldung zu beseitigen, z. B. ist die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze geboten, oder sind umgekehrt gewisse Erleichterungen im landwirtschaftlichen Kreditverkehr notwendig? oder wenn es sich um die großen wirtschaftspolitischen Fragen von Freihandel und Schutzzoll oder um bestimmte steuerpolitische Maßnahmen handelt, warum versagt hier besonders oft der Praktiker? Dies hat seinen Grund darin, daß die Praktiker immer gleichzeitig Interessenten sind; daher sind sie, wenn sie als Landwirte, als Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers, Warenhausbesitzer usw. über diese oder jene wirtschaftspolitische Maßnahme, die ihr Gewerbe angeht, ihre Meinung abgeben sollen, notwendig befangen in ihrem Urteil, weil die betreffende gesetzgeberische Maßnahme oft in einschneidendster Weise ihre privatwirtschaftlichen Interessen berührt. Dies gilt natürlich durchaus nicht nur für die wirtschaftlichen Praktiker, sondern selbstverständlich im selben Maße auch für die Vertreter liberaler Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Offiziere, Professoren usw. Sobald es sich um eine Frage handelt, die in das Interessengebiet des betreffenden Berufes eingreift, ist notwendigerweise der Berufsangehörige befangen in seinem Urteil. Es geben hierbei nicht notwendigerweise rein egoistische Motive den Ausschlag, es können auch durchaus ideale Gesichtspunkte sein, wie z. B. Anhänglichkeit an den erwählten Beruf, die das Urteil trüben. Ein Grundbesitzer, der mit Liebe an seinem Berufe hängt, wird sicherlich sein Urteil zugunsten der Schutzzölle abgeben, wenn er glaubt, daß dadurch seinem Gewerbe eine Hilfe zuteil wird; und die Einsicht darüber, ob und inwieweit diese staatliche Maßnahme auch den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dient, wird gerade durch seine Berufszugehörigkeit getrübt. So sehen wir, daß, wenn eine Steuer eingeführt werden soll, die bestimmten privatwirtschaftlichen Interessen schädlich werden kann, die betreffenden Berufsangehörigen sich zusammenschließen und meist in stark übertreibender Weise die Gefahren schildern, die von der geplanten Maßnahme nicht nur ihrem Gewerbe, sondern der ganzen Volkswirtschaft drohen. Das haben wir nicht nur in Deutschland erlebt, als die Börsensteuer zum ersten Male eingeführt werden sollte,

sondern dies tritt ganz regelmäßig in die Erscheinung überall dann und dort, wo derartige steuerpolitische Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Regierungen werden notwendigerweise Material zu solchen Fragen sich von den Interessentenkreisen beschaffen müssen, werden aber immer gut daran tun, das endgültige Urteil der betreffenden Kreise über die geplante Maßnahme mit Vorsicht zu verwenden. Hier ist zweifellos der Vertreter der Wissenschaft die geeignetere Instanz, weil er neutral den privatwirtschaftlichen Interessen gegenübersteht, daher die betreffenden wirtschaftspolitischen Maßregeln auch frei von derartigen Rücksichten zu beurteilen in der Lage ist.

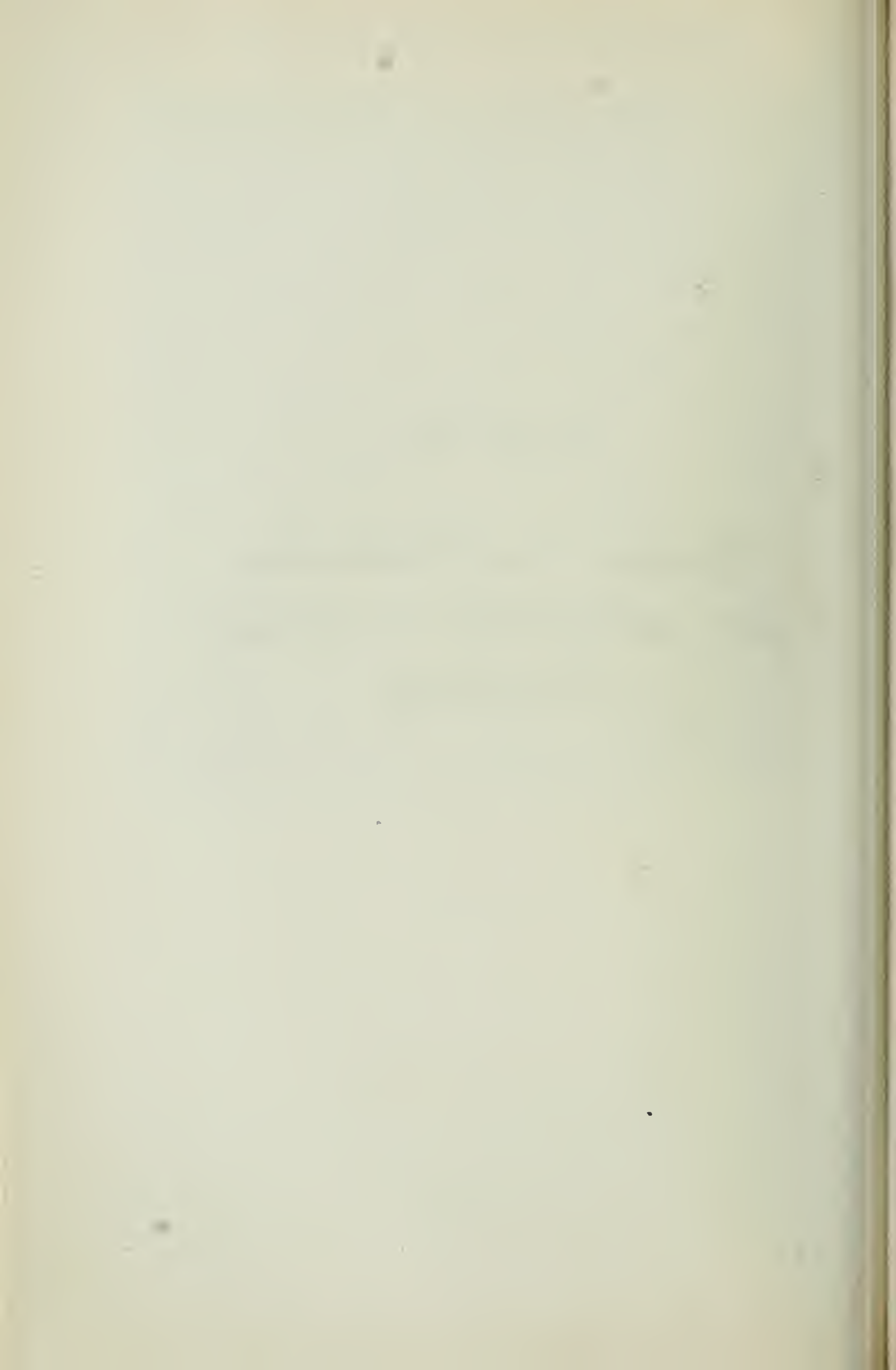
Gegenüber der Geringschätzung, die immer wieder von seiten vieler Praktiker der Theorie zuteil wird, mag daran erinnert werden, welch großen Einfluß bedeutende nationalökonomische Theoretiker auf Staatsmänner und Geschäftsleute gehabt haben. Man denke an die große Anregung, die William Pitt von Adam Smith erfahren hat, und die starke Einwirkung der Hauptvertreter der klassischen Ökonomie auf Robert Peel, oder man erinnere sich, wieviel Friedrich List schon in seinen jungen Jahren, ehe er noch größere praktische Erfahrung hatte, der deutschen Industrie- und Handelswelt geboten hat. Allerdings wie wurde er auch angefeindet! Eine Anzahl von Broschüren erschien gegen den Ratgeber der deutschen Fabrikanten und es wurde ihm vorgeworfen, er kenne nicht einmal die ersten der von allen wissenschaftlich Gebildeten anerkannten Grundsätze der politischen Ökonomie! Oder, um ein Beispiel aus der neueren Zeit anzuführen: wer die Denkschriften und Gesetzentwürfe aus der Ära der Miquelschen Steuerreform liest, bemerkt fortwährend den tiefen Einfluß, den die Arbeiten der Finanztheoretiker, besonders der deutschen, gehabt haben. Umgekehrt, welch große Einwirkung haben auch hervorragende Praktiker, besonders weitblickende Kaufleute und erfolgreiche Industrielle auf das nationalökonomische Denken und Wissen gehabt. Man braucht nur die Namen von Friedrich Harkort, Krupp, Siemens, Mevissen, Hansemann zu nennen, um sofort an die tiefgehenden Anregungen erinnert zu werden. Ein verständnisvolles Zusammenarbeiten und Füreinanderarbeiten von Praktikern und Theoretikern ist für manches schwierige nationalökonomische Problem die notwendige Voraussetzung.

Es sei zum Schluß dieser Betrachtung noch die Frage erörtert: Ist es nicht für ein wirklich fruchtbringendes nationalökonomisches Studium unbedingt notwendig, daß der, der dieses Studium treibt, auch eine gewisse Zeit hindurch in einem praktischen wirtschaftlichen Berufe gearbeitet hat? Zunächst ist soviel klar: wer als Nationalökonom zu seinem speziellen Forschungsgebiet die wirtschaftlichen Interessen eines bestimmten materiellen Erwerbszweiges, z. B. der Landwirtschaft, des Bank- oder Börsenwesens macht, oder wer gar eine Monographie über ein bestimmtes wirtschaftliches Unternehmen schreibt, wird notwendigerweise zuerst eine Zeitlang praktisch in dem betreffenden Erwerbszweig oder in der betreffenden Unternehmung gearbeitet haben müssen, ehe er die wirtschaftlichen Zusammenhänge des betreffenden Erwerbszweiges oder der betreffenden Unternehmung richtig erfassen kann. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob jeder Nationalökonom, gleichviel welcher Arbeitsrichtung er angehört, eine Zeitlang in irgendeinem praktischen

Berufe gearbeitet haben müsse. Hier sind mancherlei praktische Schwierigkeiten zu überwinden. Da es ganz unmöglich ist, daß der Nationalökonom praktische Erfahrung auf allen Gebieten gewinnt, die seine Interessen berühren, also z. B. im Forstwesen, im Fabrikbetrieb, im Handwerksbetrieb, ebenso wie im kaufmännischen, im Bankgeschäft usw., so könnte es sich nur darum handeln, daß er in einem bestimmten Erwerbszweige eine Zeitlang praktisch beschäftigt würde, aber auch dies wird nicht immer zu dem gewünschten Resultate führen. Man bedenke doch, wieviel Zeit selbst für einen gewiegten Praktiker nötig ist, einigermaßen sein Berufsgebiet praktisch zu beherrschen. Die Gefahr, daß hierbei ein oberflächlicher Dilettantismus Platz greift, ist nicht ausgeschlossen. Man bedenke ferner, daß es oft bestimmte einzelne Jahre sind, welche dem Praktiker die besten und weitgehendsten Aufschlüsse über wirtschaftliche Probleme seines Spezialgebietes eröffnen. Wie viel Lehrreiches z. B. haben gerade die kritischen Jahre 1900 und 1901 und das Jahr 1907 dem deutschen Bankier geboten; auch die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit ist vorhanden, denn der Nationalökonom wird leicht geneigt sein, bei der Betrachtung volkswirtschaftlicher Probleme die Verhältnisse des Spezialgebietes, auf dem er praktisch tätig war, einseitig in den Vordergrund treten zu lassen und gerade die Vielseitigkeit und Neutralität vermissen zu lassen, die den Theoretiker auszeichnen soll. Liegen hier also gewisse Schwierigkeiten vor, so ist jedoch von jedem Nationalökonomen dringend zu fordern, daß er in fortwährender Fühlung mit den realen Vorgängen des Lebens bleibt und durch Gedankenaustausch mit erfahrenen Männern der Praxis die Lücken auszufüllen sucht, die naturgemäß jedes rein gedankenmäßige Arbeiten offen läßt. Durch fortwährenden Konnex mit Männern aus den verschiedensten Zweigen des Erwerbslebens, durch Studium der einschlägigen Berichte der Interessenvertretungen, durch eingehende Lektüre des Handelsteils unserer großen politischen Zeitungen läßt sich diese wünschenswerte Fühlung mit dem praktischen Leben gewinnen.

Zweiter Teil.

Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung.



In diesem zweiten Teil meiner „Einleitung" gedenke ich weder eine Geschichte der Nationalökonomie noch eine Geschichte der wichtigsten nationalökonomischen Lehrmeinungen zu geben. Die einzelnen nationalökonomischen Theorien sollen in ihrem systematischen Zusammenhange in den betreffenden weiteren Teilen dieses Werkes abgehandelt werden. Ich will hier darlegen, welche Arten des nationalökomischen Denkens sich im Laufe der Entwicklung vom Beginn unserer Wissenschaft bis zur Gegenwart herausgebildet haben, welche Methoden des Forschens von besonderem Einflusse geworden sind, welche Resultate sie gezeitigt haben, welche Probleme und Richtungsverschiedenheiten sie hervorgerufen haben. Es gilt insbesondere, zu zeigen, welche Stellung wir von dem in diesem Werke vertretenen sozialrechtlichen Standpunkte aus kritisch zu den früheren methodologischen Richtungen einnehmen. Es liegt auf der Hand, daß ich auch bei dieser Begrenzung des Themas mir noch große Beschränkungen auferlegen muß. Es kann sich nur um die Grundlinien handeln, nicht um Einzelheiten, da eine Behandlung in extenso ein eigenes umfangreiches Werk erfordern würde.

---

6. Kapitel.

Die naturgesetzlichen und naturrechtlichen Systeme.

I. Abschnitt.

Der naturrechtliche Individualismus: Die Physiokraten und die klassische englische Nationalökonomie.

Grundgedanke dieser Richtung.

Das Wirtschaftsleben beruht auf gewissen natürlichen Prinzipien. Bestimmte natürliche Triebe des Menschen fordern ihre Befriedigung: die Art und Weise dieser Befriedigung ist eine naturgemäße, wie sie sich durch einfache Überlegung unserer Vernunft ergibt. Die nationalökonomische Wissenschaft hat die Naturgesetze aufzuweisen, durch welche das Wirtschaftsleben geregelt wird und die Folgen dieser naturgesetzlichen Ordnung darzulegen.

1. Die Physiokratie.

Sieht man von einzelnen wichtigen Vorläufern ab, so wird man sagen können, daß eine wissenschaftliche streng systematische nationalökonomische Forschung erst mit den Physiokraten beginnt. Sie haben zuerst den Versuch gemacht, die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu erfassen und diese inneren Zusammenhänge selbst zu erforschen und nicht lediglich — wie manche früheren ökonomischen Schriftsteller — nur das Ziel im Auge, praktisch-politische Probleme zu erörtern. Wenn ich die Physiokraten in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Hauptvertretern der klassischen Nationalökonomie behandle, so geschieht es um deswillen, weil sie in gewissen Grundrichtungen des volkswirtschaftlichen Denkens übereinstimmen. Mögen in einzelnen und sogar den wichtigsten ökonomischen Theorien inhaltlich noch so große Abweichungen zwischen den Physiokraten und den englischen Klassikern vorhanden sein, so daß man sogar sagen kann, daß die klassische englische Nationalökonomie direkt als Gegner vieler volkswirtschaftlicher Lieblingsdoktrinen der Physiokraten auftritt, so ist doch in der Grundrichtung des Denkens, in der sozialphilosophischen Methode usw. die größte Übereinstimmung vorhanden.

Die Übereinstimmung tritt vor allem in folgendem hervor: der Grundzug der wissenschaftlichen Arbeitsweise sowohl bei den Physiokraten als bei den englischen Klassikern ist der, daß sie meinten, es müsse die nationalökonomische Forschung darauf abzielen, bestimmte natürliche Gesetze des Wirtschaftslebens festzustellen und auf Grund dieser eine natürliche Ordnung des wirtschaftlichen Lebens zu fordern. Aus diesem Grunde kann man von einem gemeinsamen naturgesetzlichen und naturrechtlichen Charakter beider Schulen reden.

Der Physiokrat Dupont begann im September 1765 seine Tätigkeit als Redakteur der Zeitung „Journal de l'Agriculture, du Commerce et des Finances". In einem einleitenden Aufsatz sagt er dort über das Wesen der nationalökonomischen Wissenschaft, es handle sich hierbei um die Herstellung des Reichtums und um die geeigneten Mittel, um in möglichst reichem Maße die jährliche Reproduktion des Reichtums zu vermehren, wovon wiederum die Existenz und das Glück der Gesellschaft abhingen[1]) Er fügt den charakteristischen Satz hinzu: Es gibt auf diesem Gebiete nichts als Natürliches und nur ein Studium von natürlichen Gesetzen. Ihre ganze Literatur zeigt, daß die Physiokraten diesem programmatischen Satze treu geblieben sind.

Wir wollen dies zeigen, indem wir zwei Fragen trennen und zunächst die Frage beantworten: Wie wird nach physiokratischer Auffassung der Reichtum geschaffen? Die zweite Frage lautet: Durch welche Mittel wird dieser Reichtum am besten vermehrt?

Über die erste Frage: Das Grundproblem der Reichtumsschaffung unterrichtet am besten das 1765 erschienene „Tableau économique" von Quesnay. Die Grundfrage: wie wird Reichtum produziert? wird beantwortet mit einem Hinweis auf Naturtatsachen. Es sei ein natürlicher Mehrwert vorhanden, den die Menschen dem Wirken gewisser Naturkräfte verdankten, die im Boden schlummerten und die bewirkten, daß die von den Menschen dem Boden anvertraute Saat vielfältig wieder zum Vorschein komme. In einer Analyse dieses Tableau économique rühmt Dupont von Quesnay: „Er hat gesehen, daß die Landwirtschaft regelmäßig einen Reinüberschuß liefere (produit net), daß durch eine Wirkung der göttlichen Wohltätigkeit die Bodenbebauer im allgemeinen mehr Produkte hervorbringen, als sie konsumieren könnten und zu einem höheren Werte als dem, welcher ihren Ausgaben entspricht." Im Tableau économique wird im einzelnen nachgewiesen, wie dieser Reichtum erzeugt wird und sich auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung verteilt. Beim Studium dieses Tableau économique müssen allerdings die Voraussetzungen beachtet werden, von denen Quesnay dabei ausgegangen ist. Es soll sich um einen Staat handeln, in welchem die Landwirtschaft auf dem höchsten Stand der Blüte steht, in dem völlig freier Handel, namentlich völlig freier Getreidehandel herrscht und in dem die Getreidepreise „stetige" und „gute" sind. Unter diesen Voraussetzungen soll die elementare Wahrheit, welche die Physiokraten in den Mittelpunkt ihres Systems stellen, klar hervortreten: daß die landwirtschaftliche Arbeit allein Reichtum erzeugt, und daß die landwirtschaftliche Berufsklasse allein alle anderen Berufsklassen aus ihren Überschüssen erhält. Die landwirtschaftliche Pächterklasse erhält vermittelst der von ihr erzeugten Überschüsse nicht

nur die Klassen der Grundeigentümer, sondern auch die übrigen Gesellschaftsklassen — von den Physiokraten als „steril" bezeichnet —. „Der Grund und Boden", sagt Quesnay in seinem Artikel „Hommes", „gibt daher denjenigen, die ihn bebauen, ihre Subsistenzmittel, dem Souverän und dem Grundeigentümer ihr Einkommen und dem Klerus den Zehnten"[2]). Mit 2 Milliarden jährlichem Betriebskapital erzeugt die landwirtschaftliche Pächterklasse jährlich 5 Milliarden, wovon 2 Milliarden an die Grundeigentümerklasse einschließlich des Souveräns und der geistlichen Zehntherren gehen. Diese 2 Milliarden sind der produit net, ein disponibler Reichtum, denn die Grundeigentümerklasse gibt sie wieder zu konsumtiven Zwecken an die Pächterklassen und an die sterilen Klassen weiter. Dieser produit net ist also weder Arbeitslohn, noch Zins, noch Gewinn, denn alle diese Bezüge sind bereits dem Pächter zugeflossen, bevor er den produit net abführen kann. Quesnay läßt sogar der Pächterklasse eine Verzinsung und Amortisation von 10% für ihr fixes Kapital von 10 Milliarden zukommen.

Es ist zum Verständnis der Methode der Physiokraten zu beachten, daß es sich bei den grundlegenden Sätzen des Tableau économique keineswegs um Abstraktionen handelt; die Grundtatsachen, auf denen das Tableau beruht, und die allgemeinen Bewegungen der verschiedenen Einkommenskategorien sollen vielmehr genau der Natur abgelauscht sein: „Die Bewegung des Tauschverkehrs zwischen den verschiedenen Klassen und seine wesentlichsten Bedingungen — sagt Quesnay, S. 311 — sind keineswegs hypothetisch; wer dieses durchdenken wird, wird finden, daß sie genau nach der Natur aufgenommen sind." Nur die Voraussetzungen im einzelnen, die ziffermäßigen Angaben sind hypothetisch, ebenso sind gewisse Voraussetzungen gemacht, wie z. B. ein guter Preisstand des Getreides, d. h. ein solcher, der den verschiedenen Klassen ihre Einkommensbezüge ermöglicht, ferner Freihandel im Innern und nach außen: „Aber die Voraussetzungen" fügt Quesnay hinzu, „deren man sich bedient hat, und die man berücksichtigen muß, sind auf den Fall, um den es sich hier handelt, anwendbar; der verschiedene Zustand des Gedeihens oder des Verfalls eines Agrarstaates liefert eine Menge anderer möglicher Fälle und folglich auch andere Voraussetzungen, von denen jede eine besondere Berechnung begründen kann, die für den besonderen Fall in voller Strenge gilt."

Es soll hier auf die Einzelheiten der ökonomischen Lehren der Physiokraten nicht eingegangen, wohl aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß von den Physiokraten immer wieder der „natürliche" Charakter aller ökonomischen Zusammenhänge betont wird. In diesem Sinne sagt Dupont in einem Vorwort zu der Schrift von Quesnay: Le droit naturel[3]): „Die Kenntnis der physischen und natürlichen Ordnung und Gesetze muß als Basis der ökonomischen Wissenschaften dienen . . . Die souveränen Gesetze der Natur schließen die wesentlichen Grundsätze der ökonomischen Ordnung in sich." Aber zugegeben, daß es die „Natur" sei, der wir die besondere Fruchtbarkeit des Bodens und damit die letzte Reichtumsquelle zu verdanken haben, so ist damit in keiner Weise bewiesen, daß auch die Verteilung des Reichtums auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung — Eigentümer, Pächter, Arbeiter — etwas „Natürliches" sei, denn diese beruht auf rechtlichen, d. h. menschlich gesetzten

Institutionen. Die Physiokraten sehen aber auch diese als natürliche an; auch diese Rechtsinstitutionen sollen natürliche sein, denn sie entsprächen dem natürlichen Recht. Die Schrift, worin Quesnay dieses auseinandersetzt, „Le droit naturel" (erschienen 1765) und die weitere Schrift „Maximes Génerales du Gouvernement Economique d'un Royaume Agricole" (zuerst erschienen 1758) hingen inhaltlich und methodisch aufs engste mit der grundlegenden nationalökonomischen Schrift der physiokratischen Schule, dem „Tableau économique" zusammen. Die Wirtschaftstheorie, d. h. die kausale Erklärung des Kreislaufs des Wirtschaftslebens und die Wirtschaftspolitik, d. h. die Frage nach den Mitteln zur Förderung des Wirtschaftslebens, sollen nach derselben Methode zu behandeln sein. In beiden Fällen habe man nur auf das zu achten, was die „Natur" uns lehrt. Aus der Beobachtung der Natur können wir nicht nur erkennen, was geschieht, sondern auch das, was geschehen soll. Auch die zweite Frage, die wir oben festgestellt haben: welche Mittel müssen ergriffen werden, um möglichst große Reichtumsförderung zu erzielen? ist dahin zu beantworten, daß diese Mittel uns durch eine natürliche Ordnung angegeben werden. Im einzelnen ist dies im „Droit naturel" näher ausgeführt, dessen wesentlichste Sätze wir im folgenden wiedergeben wollen:

Das natürliche Recht des Menschen wird definiert als das Recht, welches der Mensch hat auf die Dinge, welche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Es ist zu unterscheiden das natürliche Recht der Menschen von dem gesetzlichen Recht (droit légitime). Das natürliche Recht unterscheidet sich vom legitimen Recht oder von dem durch die menschlichen Gesetze eingeführten Rechte dadurch, daß das natürliche Recht mit Notwendigkeit durch die Vernunft erkannt wird und daß es durch diese Einsicht allein schon verpflichtet, unabhängig von jedem äußeren Zwang, während das legitime Recht durch ein positives Gesetz obligatorisch ist wegen der Strafe, die auf die Übertretung dieses Gesetzes gesetzt ist. Häufig schränkt das legitime Recht das natürliche Recht ein, weil die Gesetze der Menschen nicht ebenso vollkommen sind wie die Gesetze des Schöpfers der Natur und weil die menschlichen Gesetze manchmal zustande gekommen sind durch Motive, deren Bedeutung die Vernunft nicht immer anerkennt. Das natürliche Recht des Menschen auf alle seine Befriedigungsmittel reduziert sich in der Wirklichkeit auf den Teil, den er sich durch seine Arbeit aneignen kann, und im reinen Naturzustand, d. h. dem Zustand der völligen Unabhängigkeit, reduziert es sich auf den Anteil, den der Mensch sich verschaffen kann durch die Jagd, die Fischerei, die wildwachsenden Pflanzen. Wenn die Menschen aus dem Naturzustand in den Gesellschaftszustand eintreten, müssen sie unter sich Konventionen verabreden, um das Gebiet abzugrenzen, innerhalb dessen jeder seine Befriedigung finden kann. Welches ist die vorteilhafteste Ordnung? Dies ist nach Quesnay zweifellos die freiheitliche. Die Freiheit, dieses „Attribut constitutif de l'Homme", kann auch niemals mißbraucht werden, oder, wenn es geschieht, dann ist es Schuld der Menschen, niemals Schuld des Freiheitsprinzips selbst. Dieses Freiheitsprinzip bedeutet, daß jeder das natürliche Recht hat, alle seine Fähigkeiten, die ihm von der Natur verliehen sind, zu gebrauchen unter der alleinigen Bedingung) weder sich noch anderen Schaden zuzufügen. Dieses

Freiheitsprinzip hat zu seiner Ergänzung das Eigentumsprinzip; auch das Eigentum ist eine natürliche Ordnung: denn dort, wo die Gesetze und die verantwortliche Macht nicht das Eigentum und die Freiheit sichern, gibt es weder eine Regierung noch eine nützliche Gesellschaft, sondern Anarchie unter dem Anschein der Regierung. Die Menschen, die in Gesellschaft leben, sind also natürlichen und positiven Gesetzen unterworfen. Wie der Mensch, um die Zeit- und Ortsbestimmung zu verstehen und um die Schiffahrt und den Verkehr zu regeln, mit Genauigkeit die Gesetze der Bewegung der Himmelskörper studiert hat, so muß er auch, um den Umfang des natürlichen Rechts der in der Gesellschaft vereinigten Menschen zu kennen, sich genau nach den natürlichen Gesetzen richten, welche die denkbar beste Ordnung verbürgen. Das oberste positive Gesetz lautet also, daß das Gesetz der natürlichen Ordnung innegehalten werden muß.

Wie auf Grund dieser natürlichen Ordnung ein Staat möglichst vernünftig sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht einzurichten sei, hat Quesnay in den „Maximes Générales" in Form von 30 Maximen niedergelegt, aus denen wir einige der wichtigsten herausgreifen wollen.

Maxime 2 lautet: Die Nation soll über die allgemeinen Gesetze der natürlichen Ordnung, welche die vollkommenste Regierung begründen, unterrichtet werden.

Maxime 3: Der Herrscher und die Nation sollen niemals vergessen, daß die Erde die einzige Quelle der Reichtümer ist und daß die Landwirtschaft sie vermehrt.

Maxime 4: Das Eigentum der Grundstücke und des beweglichen Vermögens muß denen gesichert sein, welche sie im legitimen Besitz haben, denn die Sicherheit des Eigentums ist die wesentliche Grundlage der ökonomischen Ordnung der Gesellschaft. Ohne die Sicherheit des Eigentums würde das Land unbebaut bleiben; es gäbe dann weder Eigentümer noch Pächter, um die notwendigen Kosten aufzuwenden und das Land zu bebauen, wenn nicht der Besitz des Bodens und der Früchte denen gesichert wäre, welche diese ersten Aufwendungen machten. Die Sicherheit des dauernden Besitzes allein reizt zur Arbeit an und zur Hergabe von Gütern, die zur Verbesserung des Bodens und zu Unternehmungen des Handels und der Industrie notwendig sind.

Maxime 25: Die volle Freiheit des Handels muß aufrecht erhalten werden, denn die sicherste, exakteste, der Nation und dem Staat nützlichste innere und äußere Handelspolitik besteht in der vollen freien Konkurrenz.

Auf die Grundanschauung der Physiokraten war von maßgebendem Einfluß John Locke, den man mit Recht den Vater des wirtschaftlichen Liberalismus und Individualismus genannt hat. Die physiokratische Lehre, daß das Eigentum das Fundament aller wirtschaftlichen Ordnung sein müsse, wurde in klarster und bestimmtester Form schon von John Locke in seinem 1689 erschienenen Werke[4]) „Two Treatises of Government" vertreten. Dieses Werk ist für die ganze ideengeschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie von so grundlegender Bedeutung, daß ich einiges aus seinem Hauptinhalte wiedergeben muß. Wie der Verfasser in der Vorrede sagt, hat er das Werk geschrieben in der Absicht, den

Thron König Wilhelms, des Wiederherstellers der englischen Freiheit, zu befestigen und die Revolution von 1688 öffentlich zu verteidigen. Locke unterscheidet sich hierdurch von Hobbes, daß er den Menschen bereits im Naturzustand unter dem Naturgesetz leben läßt und nicht in einem Zustand des Kampfes. Sowohl dem Naturzustand als der bürgerlichen Ordnung soll ein Naturgesetz zugrunde liegen. — In Kapitel 2 des zweiten Buches spricht er über den Naturzustand und erklärt, daß der Naturzustand uns einen Zustand völliger Freiheit der Menschen aufweise, innerhalb der Grenzen des Naturrechtes ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Person so zu verfügen, wie sie es belieben (S. 340). Es sei zugleich ein Zustand völliger Gleichheit, wobei alle Gewalt und Rechtsprechung gegenseitig sei und wobei einer nicht mehr habe wie der andere. Aber dieser Zustand der Freiheit soll durchaus kein Zustand der Ungebundenheit oder der Zügellosigkeit sein, sondern es herrsche ein Vernunftgesetz. Und zwar sei der Zustand durch das Gesetz beherrscht, welches für die ganze Menschheit bestimmt sei, daß nämlich keiner den anderen in seinem Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum stören dürfe. Aber, so lautet die kritische Frage: Kann man von Eigentum schon im Naturzustande sprechen? Ist nicht das Eigentum ein positives Recht, das erst von menschlichen Satzungen herrührt? Nach Locke ist dies nicht der Fall; denn er gibt eine Begründung des Eigentums, wonach dieses seine tiefste Wurzel in der Natur des Menschen habe, so daß es jeden Zustand des menschlichen Lebens, auch schon den reinen Naturzustand, beherrsche. Gott, welcher die Welt den Menschen gemeinschaftlich gegeben habe, habe ihnen auch die Vernunft verliehen, sie zum größten Vorteil und zur größten Annehmlichkeit des Lebens auszunutzen. Wenn auch zunächst alles, was die Natur hervorbringt, der Menschheit gemeinschaftlich gehöre, so gebe es doch eine Tatsache, welche aus diesem großen Gemeinschaftseigentum ein Sondereigentum für einzelne entstehen lasse. Diese Tatsache sei die Arbeit des Menschen. Jeder Mensch habe offenbar ein Eigentum an seiner eigenen Person, woran niemand sonst Anteil habe. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind recht eigentlich sein Eigentum. Indem er das, was die Natur darbietet, mit seiner Arbeit vermischt habe, habe er etwas Eigenes hinzugefügt und durch diese Arbeit habe er es zu seinem Eigentum gemacht. Denn da diese Arbeit fraglos Eigentum des Arbeiters sei, habe niemand sonst Recht darauf, wenigstens solange genug und ebensogutes noch für den gemeinschaftlichen Besitz anderer vorhanden sei. (For this labour being the inquestionable property of the labourer, no man but he can have a right to what that is once joined to, at least where is enough, and as good, left in common for others [S. 354].) Soviel also jemand zu seinem Lebenszweck gebrauchen kann, bevor es verdirbt, soviel davon darf er auch für seine Arbeit sich zu seinem Eigentum machen. Alles, was darüber hinausgeht, ist mehr als dieser Anteil und gehört anderen. Irgendeiner Zustimmung seiner Mitmenschen bedarf er hierbei nicht; wenn auch das Wasser, das aus der Quelle fließt, Eigentum aller ist, wer kann zweifeln, daß das Wasser im Kruge dem gehört, der es geschöpft hat? (S. 355.)

Wie steht es mit dem Privateigentum an Grund und Boden! Bisher war nur von den Früchten der Erde die Rede; wie ist es

mit dem Boden selbst? Liegt nicht in der Aneignung des Bodens eine Benachteiligung gegenüber allen anderen, denen auch der Gemeinbesitz an Boden zukommen muß? Locke meint, daß das Eigentum an Grund und Boden ebenso naturrechtmäßig erworben wird wie das Eigentum an den Früchten, und zwar beruhe auch hier der Eigentumsteil auf der Arbeit, die der Bodenbebauer leiste. Aber von vornherein begrenzt Locke dieses Eigentumsrecht auf Grundstücke von der Größe, daß der einzelne sie wirlich beackern und bebauen kann: „Soviel Land als ein Mann beackert, bepflanzt und bebaut, verbessert und kultiviert und soviel Land, daß er die Produkte davon selbst gebrauchen kann, soviel ist sein Eigentum. Er zäunt gleichsam durch seine Arbeit dieses Grundstück vom Gemeingut ein. Locke bestreitet auch, daß darin eine Benachteiligung der Mitmenschen läge, denn derjenige, der sich ein Stück Land unterworfen hat, es beackert und besät hat, fügt ihm hierdurch etwas bei, was sein Eigentum ist, worauf kein anderer Anspruch hat. Locke meint aber auch, daß um deswillen keine Benachteiligung vorläge, weil ja noch Land genug und zwar von guter Beschaffenheit für die übrigen Menschen vorhanden sei, die es ebenfalls durch Arbeit zu ihrem Eigentum machen wollen: „Niemand kann sich dadurch benachteiligt fühlen, wenn ein anderer einen Schluck Wasser trinkt, und wenn es auch ein guter Schluck sei, wenn ein ganzer Fluß von demselben Wasser vorhanden ist, um den Durst zu löschen. Und der Fall vom Land und Wasser ist, wenn es von beiden genug gibt, genau dasselbe."

Nach den bisherigen Ausführungen könnte man Locke als einen Vertreter des naturrechtlichen Eigentumsprinzips auffassen, soweit dieses Eigentum bestimmte soziale Grenzen innehält. Einmal ist die Grenze gegeben bei den Produkten dadurch, daß die Menge derselben nie größer sein dürfe, als die Menge, welche der betreffende Aneigner selbst für seinen eigenen Gebrauch benutzen könne. Beim Grund und Boden liegt die Begrenzung darin, daß das Stück Land, das jemand sich aneignen darf, nur so groß sein soll, daß er selbst es bearbeiten kann; ferner die weitere Voraussetzung, daß genug herrenloser Boden den Mitmenschen zur freien Verfügung steht. Es ist erklärlich, daß Locke auf Grund dieser Ausführung mit Vorliebe von Sozialisten und Bodenreformern zur Vertretung ihrer Anschauungen herangezogen wurde. Von den Sozialisten, weil in seiner Lehre der Grundgedanke enthalten ist, daß der einzelne kein arbeitsloses Einkommen beziehen dürfe; von den Bodenreformern für ihre Anschauung, daß der einzelne zwar aus dem Boden ein Arbeitseinkommen, aber kein Besitzeinkommen, d. h. keine Grundrente beziehen solle.

Auch die Mittelstandspolitiker könnten Locke für ihr Ideal der kleinen, selbstgenügsamen, aber unabhängigen Existenzen in der Volkswirtschaft anführen. Die weiteren Ausführungen von Locke zeigen jedoch, daß diese Auffassung falsch ist; sie zeigen, daß er sogar die Aufhäufung großer Vermögensmassen, sowohl an Mobilien wie an Immobilien für naturrechtlich erlaubt hält. Er meint nämlich, daß die Menschen durch die Erfindung des Geldes die Bildung großer Besitztümer und die Berechtigung dazu eingeführt hätten: „das aber wage ich dreist zu behaupten, daß dieselbe Regel für das Eigentum, nämlich daß jeder soviel davon haben soll als er gebrauchen kann, noch jetzt in der Welt Bestand haben könnte, ohne jemanden

in Verlegenheit zu setzen, da ja genug Land in der Welt vorhanden ist, um für doppelt soviel Einwohner hinzureichen, wenn nicht die Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert zu geben, durch ihre Zustimmung die Bildung größerer Besitztümer und ein Recht auf solche eingeführt hätte" (S. 359).

Sein Gedankengang ist dabei folgender: die Menschen sollen sich immer nur soviel aneignen, als sie gebrauchen können, d. h. alles, was in ihrer Hand verderben oder verfaulen würde, gehört ihnen nicht zu eigen. Da aber Gold und Silber, woraus Geld gemacht wird, in beliebiger Menge aufbewahrt werden kann, ohne zu verderben, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, Schätze in beliebiger Menge anzusammeln; und wenn jemand auch großen Bodenbesitz sein eigen nennt, so wird er dadurch in die Lage versetzt, für die überschüssigen Produkte Gold und Silber einzutauschen. Daraus soll sich ergeben, daß nach der Erfindung des Geldes auch für größeren Besitz Raum gegeben war. Ich will die betreffende Stelle wörtlich aus Locke anführen: „Da aber Gold und Silber, die im Verhältnis zu Nahrung, Kleidung und Lebensführung von geringem Nutzen sind, ihren Wert nur von der Übereinstimmung der Menschen erhalten haben, wobei aber doch die Arbeit zum großen Teil den Maßstab abgibt, so ist es klar, daß die Menschen einem ungleichen und unverhältnismäßigen Bodenbesitz zugestimmt haben, indem sie durch Stillschweigen und freiwillige Zustimmung einen Weg gefunden haben, wie jemand auf redliche Weise mehr Land besitzen kann, als er selbst gebrauchen kann; dadurch nämlich, das er für die überschüssigen Produkte des Bodens Gold und Silber eintauschen kann, welches ohne Nachteil für andere aufgesammelt werden kann; denn diese Metalle können in den Händen ihrer Besitzer weder verderben noch umkommen. Diese Verteilung der Dinge in eine Ungleichheit privater Besitztümer haben die Menschen außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag nur allein dadurch ermöglicht, daß sie dem Gold und Silber einen Wert beigelegt haben und so stillschweigend dem Gebrauch des Geldes zugestimmt haben" (S. 366). So wird Locke zum entschiedenen Lobredner des Privateigentums schlechthin, und er erklärt zum Schlusse seiner Abhandlungen, daß, wenn der Zweck der Regierung das Wohl der Menschheit sei, die Herrscher vor allen Dingen ihre Aufgabe darin erblicken müssen, das Eigentum zu erhalten: „Der Grund, warum Menschen in die Gesellschaft eintreten, ist die Erhaltung ihres Eigentums und der Zweck, zu dem sie sich eine Legislative wählen und bevollmächtigen, ist, daß Gesetze gemacht und Regeln aufgestellt werden als Wächter und Beschützer des Eigentums aller Mitglieder der Gesellschaft: um die Macht jedes Teiles und jedes Gliedes der Gesellschaft zu begrenzen und ihr Dominium einzuschränken. Denn es kann niemals als Wille der Gesellschaft angesehen werden, daß die Legislative die Macht haben sollte, das zu zerstören, was jeder einzelne durch den Eintritt in die Gesellschaft zu sichern bezweckt und wofür das Volk sich selbstgeschaffenen Gesetzen unterworfen hat. Wenn immer die Gesetzgeber versuchen, das Eigentum des Volkes wegzunehmen und zu vernichten, oder das Volk in Sklaverei unter Willkürherrschaft zu bringen, so setzen sie sich in einen Kriegszustand mit dem Volk, welches dadurch von jeder weiteren Gehorsamspflicht befreit und der

gemeinsamen Zuflucht überlassen wird, welche Gott für alle Menschen gegen Gewalt und Macht vorgesehen hat" (S. 469).

Soweit die Grundanschauungen Lockes über die „natürlichen" wirtschaftlichen Grundrechte. Man braucht diese Ausführungen nur mit den früher mitgeteilten physiokratischen Lehren zu vergleichen, um die auffallende Übereinstimmung festzustellen. In der Tat hat Locke weitgehenden Einfluß auf die Physiokraten und die ihnen nachfolgende naturrechtliche Nationalökonomie ausgeübt.

Meiner Darlegung der grundlegenden Anschauungen Quesnays lasse ich hier noch einige markante Äußerungen anderer physiokratischer Autoren folgen, die zeigen sollen, daß nicht nur in bezug auf die grundlegenden Wirtschaftsinstitutionen wie Freiheit und Eigentum, sondern auch für spezielle einzelne Wirtschaftsprobleme die naturrechtliche Auffassung die maßgebende war. Das natürliche Recht des Privateigentums sollte alle möglichen anderen freiheitlichen Wirtschaftsinstitutionen zur logischen Folge haben, und darum beklagte sich einmal der Physiokrat Turgot im Jahre 1778, daß Europa nicht verstehen wolle, daß „das Gesetz der vollständigen Freiheit alles Handels eine Folgerung des Eigentumsrechtes sei"[5]).

Der Schriftsteller, der am meisten zur Popularisierung der physiokratischen Ideen beigetragen hat, Mercier de la Rivière, gab auf die Frage, welche die Kaiserin Katharina II. von Rußland an ihn stellte, auf welcher Basis er die Gesetze eines Reiches errichten würde, die charakteristische Antwort: „Es gibt nur eine Basis, die Natur der Dinge und der Menschen"[6]). Derselbe Autor hat in einem größeren Werk: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques (erschienen 1767) versucht darzulegen, wie die physiokratische naturrechtliche Doktrin für das ganze Wirtschaftsleben bis in seine einzelnen Verzweigungen hinein fruchtbar gemacht werden müsse. Da die in diesem Werke niedergelegten Anschauungen für die ganze spätere individualistische Nationalökonomie von grundlegender Bedeutung geworden sind, will ich einige Hauptgedanken daraus skizzieren. Mercier de la Rivière geht von dem Grundgedanken aus: „Es gibt eine natürliche Ordnung, die vor und über allen positiven gesetzlichen Ordnungen steht." Das Wesen dieser Ordnung wird so gekennzeichnet[7]): „In Gesellschaft leben, heißt die natürlichen und grundlegenden Gesetze der Gesellschaft kennen und ausüben, um sich die mit ihrer Beachtung verknüpften Vorteile zu verschaffen. Diese Definition zeigt uns, daß die Natur die erste Urheberin des sozialen Menschen ist, der in das Alter gelangt ist, wo seine Leidenschaften und seine Kräfte durch die Vernunft geleitet werden müssen." Diese natürlichen Vorschriften sollen zugleich „göttliche" Wahrheiten sein. Schon Quesnay hatte dem Naturgesetz eine göttliche Sanktion verliehen; nachdem er die wichtigsten Naturgesetze des sozialen Lebens dargelegt hatte, fährt er fort[8]): „Diese Gesetze bilden zusammen das, was man das natürliche Gesetz nennt (loi naturelle); alle Menschen und alle menschlichen Gestalten müssen diesen souveränen, vom höchsten Wesen vorgeschriebenen Gesetzen unterworfen sein. Sie sind unveränderlich und unwiderruflich und die denkbar besten Gesetze, folglich die Basis der vollkommensten Regierung und die Grundregel für alle positiven Gesetze, denn die positiven Gesetze sind nichts anderes als die Gesetze, die der natürlichen Ordnung entsprechen, welche die vorteilhafteste für das menschliche Geschlecht ist."

Was lehrt uns die Natur für das soziale Leben? Darauf antwortet Mercier de la Rivière mit dem Hinweis auf den menschlichen Selbsterhaltungstrieb[9]: „In der Tat, der Wunsch zu erwerben und das Erworbene zu erhalten, zwingt uns natürlich, alles zu vermeiden, was der Befriedigung dieses Triebes Schwierigkeiten bereiten könnte: wir fühlen selbst in uns eine natürliche Anlage, alle unsere Kräfte zu gebrauchen, um diese Hindernisse zu überwinden . . . . So ist jedermann durch die Beachtung, die er seinem persönlichen Interesse und seinen persönlichen Gefühlen zollt, gezwungen, sich gewissen Pflichten zu unterwerfen, sich die Pflicht aufzuerlegen, andere Menschen nicht im Genuß des Rechts, zu erwerben und das Erworbene zu erhalten, zu stören, um nicht selbst auch in dem Genuß dieses Rechtes gehindert zu werden." Das einzige Mittel, diese Rechte und Pflichten auszuüben, soll das Privateigentum sein[10]: „Wir haben keinen anderen Lehrmeister als die Natur, um zur Institution des persönlichen und Mobiliareigentums zu kommen, denn diese beiden Arten von Eigentum, die im Grunde nur eins sind unter zwei verschiedenen Namen, sind nichts anderes als das, was ich das Recht zu erlangen und das Erlangte zu erhalten genannt habe." — Eine notwendige Ergänzung dieser beiden Arten des Eigentums bildet das Grundeigentum[11]: „Das Grundeigentum ist nur die Entwicklung des persönlichen Eigentums, der letzte Grad der Ausdehnung, dessen es fähig ist . . . . . es wäre überflüssig, zu sagen, daß das Grundeigentum notwendigerweise das Eigentum an den Früchten des Bodens in sich schließt; das Eigentum ist das Recht zu genießen, und der Genuß eines Grundstückes ist eben der Genuß der Früchte, die man daraus ziehen kann." Mit dem Eigentum eng verknüpft soll die Freiheit sein. Die Freiheit sei nur ein anderer Ausdruck für Eigentum[12]: „Es ist unmöglich, das Recht, zu genießen, zu begreifen, getrennt von der Freiheit, zu genießen; es ist auch unmöglich, daß die Freiheit bestehen könne ohne dieses Recht . . . . also das Eigentum angreifen, heißt die Freiheit angreifen; die Freiheit ändern, heißt das Eigentum ändern, daher: propriété, sûreté, liberté, das ist es, was wir suchen und was wir unbedingt in den positiven Gesetzen finden müssen, die wir uns einzurichten vornehmen." Aus dem Freiheitsprinzip folgert Mercier de la Rivière des weiteren die Freiheit in allen Verträgen des Wirtschaftslebens[13]: „Indem wir von der Notwendigkeit ausgehen, das Eigentum und die Freiheit in ihrer natürlichen und ursprünglichen Ausdehnung aufrecht zu erhalten, ist nichts einfacher, als daß die Gesetze, welche die verschiedenen Verträge betreffen, welche die Menschen untereinander machen und die man allgemein unter dem Namen des Handels (commerce) zusammenfaßt, nur den Zweck haben dürfen, die Durchführung dieser Verträge zu sichern und alles zu verhindern, was die Freiheit einschränken könnte, die jeder hat, den Tausch und die Preise so festzusetzen, wie ihm beliebt, zu verkaufen und zu kaufen zu dem vorteilhaftesten Preise, den er sich erwerben kann, mit einem Wort, nur sein persönliches Interesse zum Führer zu nehmen in allem, was nicht das natürliche und notwendige Maß dieser Freiheit überschreitet, deren er kraft seines Eigentumsrechtes sich erfreut." Diese Freiheit der Verträge soll nicht nur das Wohl des einzelnen, sondern auch das Wohl der Gesamtheit fördern[14]: „Das persönliche Interesse, das durch diese große Freiheit angestachelt

wird, drängt lebhaft und unaufhörlich jeden Menschen dahin, die Dinge, die er verkaufen will, zu vervollkommnen und zu vermehren, auf diese Weise die Menge der Genüsse zu vermehren, welche er den anderen Menschen verschaffen kann, um dadurch die Menge der Genüsse zu vermehren, welche die anderen Menschen ihm im Austausch dafür verschaffen können .... le monde alors va de lui même. Da der Wunsch und die Freiheit zu genießen unaufhörlich die Vermehrung der Produkte und die Vergrößerung der Gewerbetätigkeit hervorruft, verleihen sie der ganzen Gesellschaft eine Bewegung, welche eine fortdauernde Tendenz hervorruft, ihren denkbar besten Zustand zu erreichen."

Mercier de la Rivière ist so sehr von der wohltätigen Wirkung der freien Konkurrenz überzeugt, daß er sich auch von ihr eine gerechte und sachgemäße Verteilung des Ertrages unter den verschiedenen Kontrahenten verspricht. Er zeigt dies z. B. an dem Vertrag zwischen dem Grundbesitzer und seinem Pächter. Er wirft die Frage auf, was das Gesetz über die Höhe des Pachtzinses bestimmen soll und antwortet darauf[15]): „Die Gesetze sollen darüber gar nichts bestimmen; wie es keine Freiheit gibt ohne Sicherheit, so sollen sie sich nur um die Mittel kümmern, die Durchführung der Verträge zu sichern, weil diese Sicherheit notwendig ist, um hier wie bei allen Verträgen die größtmögliche Freiheit herrschen zu lassen. Mit Hilfe dieser Freiheit wird man eine große Konkurrenz der Menschen entstehen sehen, die eifrigst ihr Vermögen anbieten werden und es zu billigem Preis anbieten, damit es für den Landbau benutzt werden kann. Vermittelst dieser Konkurrenz verschaffen sich die Grundeigentümer dieses Kapital zum billigsten Preise und erhalten auf diese Weise immer den möglichst großen Anteil des Ertrages, der vermittelst dieser Kapitalien jährlich auf ihren Gütern zunimmt. Die Freiheit der Verträge zwischen den Grundeigentümern und den Bebauern des Bodens ist keineswegs eine sterile Freiheit, denn auf Grund dieser Verträge und unter der Voraussetzung, daß jede Sicherheit für das Eigentum des Bebauers gewährleistet ist, haben sie kein größeres Interesse, als ihre Vorschüsse zu vermehren, um die Erträge zu erhöhen, weil dann auch ihre Gewinne gemäß dieser Vermehrung wachsen müssen. So ist die Freiheit der Keim des Reichtums und aller der Vorteile, welche dieser der Gesellschaft gewährt, ein Keim, der um so fruchtbarer ist, weil der Reichtum natürlich anwächst, da die von den Bodenanbauern erzielten Gewinne in ihren Händen wieder die Mittel werden, um mehr und mehr Reichtum hervorzurufen." So soll nach der Meinung von Mercier de la Rivière jeder einzelne von der Gesamtsumme des allgemeinen Glücks die besondere Summe erhalten, die ihm zukommen müsse (chacun ainsi de la somme totale du bonheur commun prendra la somme particulière qui doit lui appartenir). Sollte es aber wirklich in diesem Gesellschaftszustande noch Unglückliche geben, so könnten diese nur in ganz kleiner Zahl vorhanden sein; die Zahl der Glücklichen wäre aber so groß, daß wir um den Beistand für die Unglücklichen nicht besorgt zu sein brauchen"[16]).

Es ist von Bedeutung, daß diese physiokratischen Grundsätze internationale Geltung haben sollen, wie Dupont de Nemours[17]) einmal es kurz und präzis ausdrückt, nachdem er die wichtigsten Lehrsätze der Physiokraten dargelegt hatte mit den Worten: „Tel est le

précis de cette doctrine, qui, d'après la nature de l'homme, expose les lois nécessaires d'un gouvernement fait pour l'homme, et propre à l'homme de tous les climats et de tous les pays".

2. Adam Smith.

Das berühmte Hauptwerk von Adam Smith über die Natur und Hauptursachen des Volkswohlstandes ist erschienen 1776[18]. Seine Grundgedanken sind für die Wissenschaft und Praxis der Volkswirtschaft aller Kulturländer auf lange Zeit hinaus von maßgebendem Einfluß geblieben. Adam Smith hat keinen neuen methodischen Weg bei seinen Untersuchungen eingeschlagen, sondern ist von denselben naturrechtlichen Ideen ausgegangen, wie wir sie bei den Physiokraten festgestellt haben. Durchaus falsch wäre es jedoch, eine direkte Abhängigkeit des Adam Smith von den Physiokraten annehmen zu wollen, und der Adam Smith gegenüber erhobene Vorwurf, er habe die wichtigsten seiner volkswirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Anschauungen den Physiokraten und speziell Turgot entnommen, ist unberechtigt[19]. Die neuerdings herausgegebenen Vorlesungen, die Adam Smith bereits anfangs der sechziger Jahre, d. h. 5—6 Jahre vor der Veröffentlichung, von Turgots Reflexions gehalten hat[20], geben den besten Beweis hierfür. Auch die übrigen Hauptwerke der physiokratischen Schule waren zu jener Zeit noch nicht veröffentlicht. Quesnays Tableau économique war zwar 1758 vollendet, aber erst 1760 in Mirabeaus „ami des hommes" veröffentlicht. Ob Smith Quesnays Artikel aus der Enzyklopädie und einige ältere physiokratische Schriften bereits bei Ausarbeitung seiner Vorlesungen gekannt hat, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Auch mag daran erinnert werden, daß bereits 1755 Adam Smith, wie Dugald Stewart berichtet, einen Aufsatz geschrieben hat, der die Grundgedanken seiner sozialphilosophischen Theorie enthält[21]. Diese gehen zurück auf die älteren Naturrechtslehrer, unter denen er namentlich Grotius, Hobbes und Pufendorf hervorhebt; auch John Locke und andere englische Rechtsphilosophen sind von maßgebendem Einfluß auf Smith gewesen. Die Sache liegt so, daß die Physiokraten und Smith gemeinsam aus derselben Quelle geschöpft haben. Erst nachdem Smith die Grundlinien seines rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Systems ausgearbeitet hatte, hat er durch die Bekanntschaft mit den Physiokraten neue Anregungen erhalten und diese dann in seinem nationalökonomischen Hauptwerk verwertet, wodurch manche Teile seines Systems eine ganz neue Gestalt gewonnen haben. In den erwähnten Vorlesungen, in denen die Grundzüge des öffentlichen und Privatrechtes vorgetragen werden, aber auch manche Gebiete der Wirtschaftslehre erörtert werden, zeigt sich Smith als unbedingter Anhänger des Naturrechts. Die Jurisprudenz ist seiner Ansicht nach die Wissenschaft, welche die allgemeinen Prinzipien untersuchen muß, welche die Grundlagen für die Gesetzgebung aller Völker sein sollten: „Der Gegenstand der Justiz soll sein: die Sicherheit vor Unrecht, der Gegenstand der Verwaltung: die Billigkeit der Waren, öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit"[22]. In folgender charakteristischer Weise gibt er Ziel und Aufgabe der Gesetzgebung und Regierung an: „Gesetz und Verwaltung

scheinen kein anderes Objekt als dieses zu verfolgen: sie sichern dem Individuum, welches sein Eigentum vermehrt hat (enlarged), daß es in Frieden die Früchte dieses Eigentums genießen kann. Mit Hilfe von Gesetz und Regierung blühen alle verschiedenen Künste und auch jene Ungleichheit des Vermögens, zu welcher sie Gelegenheit geben, ist genügend gesichert"[23]). Wie in seinem späteren nationalökonomischen Hauptwerk wird die Arbeitsteilung als die Einrichtung gepriesen, welche am besten die Förderung des Volksreichtums garantiert. Diese Arbeitsteilung, welche die unmittelbare Ursache des Reichtums sein soll, ist nach Smith nicht eine nach menschlicher Ansicht getroffene Einrichtung, sondern soll aus bestimmten natürlichen Prinzipien mit Notwendigkeit hervorgehen: ,,Sie rührt von einer direkten Neigung der menschlichen Natur her, die jeder Mensch hat, mit dem anderen auszutauschen"[24]). Diese allen Menschen gemeinsame Neigung soll auf der Selbstliebe beruhen: ,,Die Sprache dieser Eigenheit lautet: Gib mir, was ich brauche und du sollst haben, was du brauchst. Nicht von der Wohltätigkeit wie die Hunde, sondern von der Selbstliebe erwartet der Mensch alles. Der Brauer und der Bäcker bedienen uns nicht etwa aus Wohltätigkeit, sondern aus Selbstliebe." Diese Neigung zum Tausch soll in keiner Weise auf einer Verschiedenheit des Geistes oder der Talente beruhen: ,,Es ist zweifelhaft, ob es überhaupt solche Unterschiede gibt, jedenfalls sind sie bei weitem geringer als wir glauben. Der Genius ist viel mehr die Wirkung der Arbeitsteilung, als daß die Arbeitsteilung die Wirkung des Genius wäre. Der Unterschied zwischen einem Lastträger und einem Philosophen in den ersten vier oder fünf Jahren ihres Lebens ist genau genommen gleich Null. Erst wenn sie zu verschiedenen Beschäftigungen kommen, weitet sich ihr Blick und unterscheiden sie sich allmählich"[25]).

Nachdem in dieser Weise des näheren die Arbeitsteilung als Ausfluß einer menschlichen natürlichen Eigenschaft und in ihren Wirkungen für die Reichtumsvermehrung geschildert ist, erläutert Smith noch weitere natürliche Kategorien des Wirtschaftslebens. Hier schon entwickelt er — wie später ausführlicher in seinem nationalökonomischen Hauptwerk — die Lehre vom natürlichen Preis und zwar wird der natürliche Preis in folgender Weise erklärt: ,,Ein Mensch hat dann den natürlichen Preis für seine Arbeit, wenn dieser Preis hinreichend ist, um ihn während der Zeit der Arbeit zu erhalten, um die Kosten seiner Erziehung zu ersetzen und um ihn für das Risiko zu entschädigen, daß er nicht lang genug lebt, oder nicht in seinem Geschäft Erfolg hat. Wenn jemand soviel bekommt, dann ist genügend Ansporn für den Arbeiter vorhanden und die Ware wird der Nachfrage gemäß erzeugt"[26]).

Ich will hier nicht darlegen, wie er diese Naturlehre der Volkswirtschaft weiter ausführt, und welche Gestalt sie in seinem nationalökonomischen Hauptwerk angenommen hat, aber ich muß etwas näher auf die Selbstliebe eingehen, die Smith hier zum Angelpunkt des Wirtschaftslebens gemacht hat. Sehr häufig wird sie identifiziert mit dem Egoismus und immer wieder wird die irrige Meinung vertreten, als ob Adam Smith den Egoismus zum theoretischen und praktischen Grundprinzip der Volkswirtschaft erhoben habe. Zum Verständnis dieser Frage müssen wir etwas näher auf die ethischen Grundmeinungen von Adam Smith eingehen. Mit diesen

seinen Anschauungen hat er neue Gesichtspunkte zu den naturrechtlichen Fundamenten seiner Wirtschaftslehre hinzugefügt, die man beachten muß, wenn man die ganze Richtung der Smithschen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik verstehen will.

Hören wir zunächst, wie von einzelnen Nationalökonomen das Prinzip der Selbstliebe bei Smith beurteilt wird. Karl Knies wirft Adam Smith vor, daß er „die Selbstliebe und den Eigennutz als die einzige Triebfeder aller menschlichen Handlungen annimmt und den bestimmenden Einfluß aller anderen Triebe in Abrede stellt"[27]. „In dieser Erhebung des individuellen Vorteils zum obersten Prinzip der ökonomischen Wissenschaft", sagt Hildebrand[28], „liegt auch zugleich der Mangel jeder Beziehung derselben zur sittlichen Aufgabe des Menschengeschlechts und man hat deshalb auch nicht mit Unrecht an den Smithschen Lehren den Materialismus getadelt." Brentano fällt folgendes Urteil über die klassische Nationalökonomie[29]: „Die klassische Nationalökonomie hat einen von allen Besonderheiten des Berufs, der Klasse, der Nationalität und Kulturstufen freien Menschen geschaffen. Sie unterscheidet nicht den Bauer vom Kaufmann, nicht die Instinkte des ungebildeten Proletariers von denen des verfeinerten Kulturmenschen, geschweige denn die großen Verschiedenheiten innerhalb der arbeitenden Klassen selbst. Sie kennt keine Verschiedenheit der Rasse, der Religion, des Zeitalters. . . . . es gibt in ihrer Psychologie nur zwei Triebfedern menschlichen Handelns: die eine davon ist das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn. Dies ist das Prinzip, das nach ihr alle menschlichen Beziehungen, bei denen nicht der Geschlechtstrieb in Frage kommt, allgewaltig beherrscht. Der Geschlechtstrieb gilt ihr als noch gewaltiger. Wo beide Triebfedern in Konflikt gekommen, unterliegt ihm die andere, aber überall sonst herrscht der Erwerbstrieb. Dabei ziehen die französischen Physiokraten, Adam Smith, Ricardo und die übrigen Häupter der klassischen Nationalökonomie die volle Konsequenz dieser Auffassung." Ist es richtig, daß Adam Smith in dieser Weise den Egoismus vertreten habe und daß er somit eine materialistische oder wie andere meinten, eine dem einseitigen Kapitalisteninteresse dienende Auffassung begründet habe? Tatsächlich ist die psychologische und ethische Grundmeinung von Adam Smith eine andere; man muß neben seinem nationalökonomischen Hauptwerk auch sein philosophisches Hauptwerk: The Theory of Moral Sentiments heranziehen, um zu einer richtigen Würdigung seiner Anschauung zu gelangen[30]. — Die wiederholt geäußerte Meinung, diese beiden Werke stünden miteinander in Widerspruch, ist unhaltbar. Zwar ist das philosophische Hauptwerk schon 1759 erschienen und das nationalökonomische Hauptwerk 1776; aber in der 1790 erschienenen 6. Auflage der Theory of Moral Sentiments hat Smith nur wenige Zusätze beigefügt, welche nichts an der Grundanschauung der ersten Auflage ändern. Smith steht in diesem philosophischen Hauptwerk auf dem Boden der Ethik der sogenannten schottischen Schule, die namentlich durch Hutcheson und Hume vertreten wird, und die ihrerseits wieder die Ideen Shaftesburys vertieft und vervollständigt hat. Weit davon entfernt, den Egoismus als die letzte Quelle des Sittlichen zu bezeichnen, ist dieser Richtung gerade der Kampf gegen diese Auffassung charakteristisch. Wie Shaftesbury lehrt Smith, daß der Mensch von zwei Arten von

Affekten immer bewegt werde, nämlich von eigennützigen und von wohlwollenden, und gerade das harmonische Zusammenwirken dieser beiden Triebe soll von den wohltätigsten Folgen für die Sittlichkeit sein. Er geht von dem Begriff der Sympathie aus, den er von Hume übernommen, aber eigenartig weiter gebildet hat. Von dieser Sympathie sagt er gleich zu Beginn seines Werkes[31]): „So selbstsüchtig immer der Mensch angenommen werden möge, so gibt es doch sicherlich einige Prinzipien in seiner Natur, die ihn am Glück der anderen Menschen teilnehmen lassen, welche ihre Glückseligkeit für ihn notwendig machen, obwohl er weiter keinen Vorteil daraus zieht, als das Vergnügen, es zu beobachten. Von dieser Art ist das Mitgefühl oder Mitleid, die Erregung, welche wir durch das Elend anderer fühlen, wenn wir es entweder sehen oder in einer sehr lebhaften Weise uns vorstellen." Vermittelst dieses Sympathiegefühls, also infolge solcher altruistischer Regungen sind wir in der Lage, die menschlichen Handlungen als sittlich oder unsittlich zu beurteilen. Wie bei einem gutgehenden Uhrwerk sollen durch natürliche Anlage diese seelischen Triebe so harmonisch im Menschen vereint sein, daß ihr Zusammenwirken in der besten Weise das Glück und die Vervollkommnung der Menschheit fördern. Das Maß, inwieweit diese Triebe des Menschen betätigt werden können, ist dabei verschieden. Während die wohlwollenden altruistischen Triebe unbegrenzt befolgt werden können, dürfen die eigennützigen Triebe nur innerhalb der sittlich angemessenen Grenzen befriedigt werden. Je nach den Gebieten menschlichen Wirkens ist allerdings der Grad, in dem der Eigennutz sich Geltung verschaffen darf, verschieden, und speziell das Wirtschaftsleben ist das Gebiet menschlicher Betätigung, wo der Eigennutz in besonders großem Maße seine Wirksamkeit haben soll. Aber auch im Gebiet des Wirtschaftslebens soll der Egoismus niemals schrankenlos walten, sondern immer nur in angemessener Rücksicht auf das Wohl der Mitmenschen sich äußern dürfen. Die Selbstliebe müsse auch hier immer durch die Liebe zum Mitmenschen ihre Begrenzung erfahren. Der Einzelne solle jeden Nerv und Muskel anspannen — dieses Bild gebraucht er einmal —, um im Wettrennen nach äußeren Vorteilen den Gegner zu überflügeln, aber niemals dürfe er den Gegner durch unlautere Mittel verhindern oder aufhalten wollen. Dies wäre eine Verletzung des fair play[32]).

Die Klugheit zeigt dem Einzelnen, was er für sein eigenes Glück zu tun hat, die Gerechtigkeit lehrt ihn, Rücksicht auf das Glück anderer zu nehmen: „Die Klugheit empfiehlt uns die Rücksicht auf unser eigenes Glück, die Tugenden der Gerechtigkeit und der Wohltätigkeit empfehlen uns die Rücksicht auf das Glück der anderen Menschen, von denen die eine uns davor bewahrt, dieses Glück zu verletzen, die andere uns antreibt, es zu befördern[33])". Gerade die Gerechtigkeit, die immer mit der Klugheit verbunden sein muß, soll den Menschen lehren, die Rücksichten innezuhalten, die er dem Ganzen schuldig ist, und Smith lehrt in beredten Worten die Wichtigkeit der sozialen Auffassung, die jedem einzelnen innewohnen müsse. Durch diese natürliche Konstitution sei der Mensch erst in der Lage, überhaupt in der Gesellschaft zu leben. „So (d. h. by this constitution of nature) wurde der Mensch, der allein in Gesellschaft leben kann, durch die Natur für die Stellung geeignet, zu der er bestimmt war[34]). Dieser soziale Zusammenhang fordert sogar, daß

die Privatinteressen den allgemeinen Interessen gegenüber zurücktreten müssen: „Der weise und tugendhafte Mann ist zu allen Zeiten bereit, sein privates Interesse für das öffentliche Interesse seiner besonderen Klasse oder Gesellschaft zu opfern. Er ist zu allen Zeiten bereit, daß das Interesse dieser Klasse oder Gesellschaft auch dem noch größeren Interesse des Staates geopfert werde, von dem sie doch nur ein untergeordneter Teil ist. Er sollte daher auch ebenfalls bereit sein, alle diese untergeordneten Interessen dem größeren Interesse des Universums zu opfern, dem Interesse jener großen Gesellschaft aller fühlenden und intelligenten Wesen, deren unmittelbarer Herrscher Gott selbst ist"[35]).

Wird die Gerechtigkeit verletzt, so soll nach Smith die ganze Gesellschaft auseinanderfallen: „Gerechtigkeit ist der Grundstein, der das ganze Gebäude hält. Wenn dieser Stein beseitigt wird, muß die ganze immense Fabrik der menschlichen Gesellschaft, die Fabrik, welche aufrecht zu erhalten und zu stützen in dieser Welt sozusagen die besondere Aufgabe der Natur ist, in einem Augenblick in Staub zerfallen"[36]). Da es aber immer wieder Menschen gebe, welche die Gerechtigkeit doch verletzen, so sei es Aufgabe der Rechtsordnung — und damit kommt Smith auf seine naturrechtlichen Anschauungen zurück, — dieser natürlichen Gerechtigkeit zur Strafe dessen, der sie verletzt, zum Siege zu verhelfen: „Da die Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht die Gesetze der Gerechtigkeit aufrecht erhalten werden, und da kein sozialer Verkehr unter Menschen möglich ist, die nicht davon absehen, sich gegenseitig Unrecht zuzufügen, ist die Beachtung dieser Notwendigkeit der Grund, warum wir die Erzwingung der Gesetze der Gerechtigkeit durch die Bestrafung derer, welche sie verletzen, gebilligt haben[37]). . . . Die Regeln, welche die Gesellschaft für diesen Zweck aufstellt, stellen das Zivil- und Strafrecht jedes einzelnen Staates oder Landes dar; die Prinzipien, auf denen diese Regeln beruhen oder beruhen sollten, sind der Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, vielleicht der wichtigsten von allen, aber der bis jetzt am wenigsten gepflegten, nämlich des Naturrechts"[38]).

Man kann das freiheitliche Programm der Smithschen Wirtschaftspolitik nur verstehen, wenn man diese hier dargelegten naturrechtlichen, psychologischen und ethischen Gesichtspunkte im Auge behält. Es wird dann klar, daß Smith nichts ferner liegen konnte als die Empfehlung einer egoistischen, einseitigen Klasseninteressen dienenden Wirtschaftspolitik, wenn er für möglichste Freiheit im Wirtschaftsleben eintrat. Diese Freiheit hat er in umfassendem Maße in seinen Hauptwerken immer wieder gefordert. Schon in einem 1755 geschriebenen und uns erhaltenen Manuskript hat er dieser Überzeugung in folgender Weise Ausdruck gegeben[39]): „Der Mensch wird allgemein von Staatsmännern und Projektenmachern als Material für eine bestimmte Art eines politischen Mechanismus betrachtet. Diese Projektenmacher stören aber die Natur in dem Lauf, den sie in den menschlichen Angelegenheiten nimmt. Man braucht sie aber nur allein gehen und ihr freien Spielraum in der Verfolgung ihrer Absichten zu lassen, um sie ihre eigenen Pläne durchführen zu lassen." An anderer Stelle dieses Manuskriptes sagt er: „Wenig mehr ist notwendig, um einen Staat zum höchsten Grad des Reichtums aus der tiefsten Barbarei zu bringen, als Friede, niedrige

Steuern und eine erträgliche Rechtsverwaltung.“ Es ist nur die Anwendung dieser Grundgedanken auf spezielle Wirtschaftsfragen, wenn er 22 Jahre später im „Wealth of Nations“ sagt[40]): „Die privaten Interessen und Neigungen der Individuen führen sie naturgemäß dahin, Kapital denjenigen Anlagen zuzuführen, die am vorteilhaftesten für die Gesamtheit sind; aber wenn sie zuviel davon diesen Anwendungen zuführen sollten, so wird schon das Sinken der Gewinne in diesem und das Steigen in allen anderen Zweigen sie sofort veranlassen, diese falsche Verteilung zu ändern. Ohne jedes Dazwischentreten eines Gesetzes also führen schon die Privatinteressen und Neigungen der Menschen dahin, daß das Kapital jeder Gesellschaft so annähernd als möglich unter die verschiedenen Beschäftigungszweige in dem Verhältnis verteilt werde, als es dem Interesse der ganzen Gesellschaft entspricht.“ Aus diesem Grunde hat er dem Staate gegenüber dem Wirtschaftsleben nur minimale Befugnisse erteilt. An einer bekannten Stelle seiner „Wealth of Nations“ hat er sich darüber folgendermaßen ausgesprochen: „Da alle Systeme der Bevorzugung oder der Beschränkung vollkommen beseitigt werden müssen, stellt sich das klare und einheitliche System der natürlichen Freiheit von selbst her. Jeder Mensch ist, solange er nicht die Rechtsvorschriften verletzt, vollkommen frei, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und seinen Fleiß und sein Kapital in freien Wettbewerb mit dem aller anderen Menschen und Menschenklassen zu bringen.

Der Souverän ist vollkommen von einer Pflicht befreit, deren versuchte Erfüllung ihn immer unzähligen Täuschungen aussetzen müßte und zu deren zweckmäßiger Durchführung keine menschliche Weisheit oder Kenntnis jemals ausreichen kann: Die Pflicht, den Fleiß von Privatleuten zu überwachen und ihn zu den Beschäftigungen hinzulenken, die für das Interesse der Gesellschaft die wichtigsten sind. Entsprechend dem System der natürlichen Freiheit, hat der Souverän nur drei Pflichten zu erfüllen, die von großer Bedeutung, aber klar und jedermann verständlich sind:

1. Die Pflicht, die Gesellschaft vor der Gewalt und dem Einfall anderer unabhängiger Gesellschaften zu schützen;

2. die Pflicht, jedes Mitglied der Gesellschaft soweit wie möglich vor der Ungerechtigkeit oder der Bedrückung jedes anderen Mitgliedes derselben zu beschützen, d. h. eine strenge Justizverwaltung einzuführen; und

3. die Pflicht, gewisse öffentliche Unternehmungen und Anstalten zu errichten und zu erhalten, deren Errichtung und Erhaltung niemals im Interesse eines Individuums oder einiger Individuen liegen kann, weil der Gewinn niemals die Ausgaben dem einzelnen oder einer Gruppe von einzelnen ersetzen könnte, obwohl sie einem großen Staate dieselben wieder ersetzen können“[41]).

Wenn Adam Smith für freiheitliche Wirtschaftspolitik eintritt, so meint er damit nicht eine egoistische Vertretung der kapitalistischen Interessen, sondern er glaubt auch den nichtbesitzenden Klassen — den Arbeitern, Handwerkern — durch die Niederwerfung der alten, zünftigen und feudalen Fesseln die Möglichkeit zu geben, an den Errungenschaften der Kultur in großem Maße teilzunehmen. Smith ist auch weit davon entfernt, für radikale freiheitliche Wirtschaftspolitik in dem Sinne der Manchesterschule

einzutreten[42]). Wenn er als allgemeine Richtschnur für den Staatsmann die möglichste Freiheit empfiehlt, so ist er doch als Realpolitiker — zahlreiche Stellen seines Werkes beweisen dies — immer bestrebt, auch auf die Ausnahmen hinzuweisen, die diese Prinzipien in der praktischen Politik erfahren müssen. Ich will zunächst eine Stelle hervorheben, die zeigen soll, daß Smith bei Befürwortung wirtschaftspolitischer Maßnahmen die Interessen der minderbemittelten Volksklasse im Auge hat. Es handelt sich um die Zölle auf ausländische Garne. Er sagt: „Indem die großen Fabrikanten die Einfuhr ausländischen Garns befördern und es dadurch in Konkurrenz mit dem bei uns angefertigten bringen, suchen sie die Arbeit unserer armen Spinner so billig als möglich in ihren Besitz zu bringen. Sie sind ebensosehr darauf aus, den Arbeitslohn der eigenen Weber wie den Verdienst der armen Spinner niederzuhalten, und keineswegs geschieht es dem Arbeiter zuliebe, wenn sie sich bemühen, den Preis der fertigen Waren zu erhöhen oder den der Rohstoffe herabzudrücken. Was unser merkantilistisches System hauptsächlich begünstigt, das ist die zum Vorteil der Reichen und Mächtigen betriebene Industrie; dagegen wird diejenige, welche den Armen und Dürftigen zugute kommt, nur allzuoft vernachlässigt und unterdrückt."

Daß er auch keineswegs abgeneigt war, für Zölle einzutreten, möchte ich mit dem Hinweis auf seine Stellung zum Verbot der Wollausfuhr beleuchten: er war zwar ein Gegner des Wollausfuhrverbotes, hielt aber einen hohen Zoll auf die Ausfuhr von Wolle für gerechtfertigt und schlug einen Ausfuhrzoll von 5, ja sogar 10 sh pro Tonne Wolle vor. Smith meint, dieser Zoll ließe dem Fabrikanten einen genügenden Vorteil, denn wenn dieser seine Wolle auch nicht ganz so billig kaufte, wie bei Bestehen des Ausfuhrverbotes, so doch mindestens 5 oder 10 sh billiger als irgendein ausländischer Fabrikant außer der Ersparung an Fracht und Assekuranz, welche der letztere doch bezahlen müßte. — Auch wenn er für die Freiheit des Arbeitsvertrages eintrat, geschah dies in besonderer Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter selbst. Für die Entwicklung der Arbeiterklasse in England war die 1814 erfolgte Aufhebung des Lehrlingsgesetzes von 1562 von größter Wichtigkeit. Dieses Gesetz hatte die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und -nehmern in eingehendster Weise geordnet; sehr strenge Vorschriften über Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsausbildung usw. waren darin enthalten. So war z. B. eine siebenjährige Lehrzeit vorgeschrieben. Die Zahl der Lehrlinge bei vereinzelten Gewerben, z. B. für die Hutmacherei war auf höchstens zwei festgesetzt, für die verschiedenen Gewerbe in jeder Stadt eine andere. Die Arbeitslöhne wurden durch Friedensrichter festgesetzt und die Freizügigkeit der Arbeiter war außerordentlich gehemmt. Als diese Gesetzgebung beseitigt wurde, war dies ganz im Sinne von Smith, der schon in dem zitierten 1776 erschienenen Werk ausgesprochen hatte:

„Das Lehrlingsgesetz hemmt den freien Verkehr der Arbeit von Beschäftigung zu Beschäftigung an ein und demselben Ort; und die ausschließlichen Vorrechte der Zünfte hemmen ihn von Ort zu Ort, selbst in ein und derselben Beschäftigung"[43]).

So einfach die Methode zu charakterisieren ist, die Smith als Wirtschaftspolitiker eingeschlagen hat, indem er nämlich getreu

dem naturrechtlichen Ausgangspunkt der Physiokraten unter Hinzufügung von Ideengängen englischer und schottischer Philosophen dem sogenannten System der natürlichen Freiheit gemäß für möglichst freiheitliche Wirtschaftspolitik eintrat, so schwer ist es, die Stellung zu kennzeichnen, die Smith als Wirtschaftstheoretiker einnimmt. Bei den Physiokraten waren Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, wie wir gesehen haben, aus einem Guß. Ihre Wirtschaftstheorie ging von dem natürlichen Überschuß aus, den die landwirtschaftliche Produktion ergeben soll; hieraus wurde das ganze System der Produktion und Verteilung der Güter abgeleitet. Eine derartige einheitliche Wirtschaftstheorie finden wir bei Smith nicht. Wohl hat er, wie wir gesehen haben, vereinzelte Ansätze zu einer „natürlichen" Preislehre, aber indem er die Arbeit im allgemeinen im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Arbeit als die Quelle des Volkswohlstandes bezeichnete und die Arbeitsteilung als das natürliche Förderungsmittel dieses Reichtums ansah, hat er keineswegs aus diesem Arbeitsprinzip in systematischer Weise eine einheitliche Wirtschaftstheorie deduziert. Dies blieb erst späteren Nationalökonomen vorbehalten. Im Gegenteil wird man sagen müssen, daß seine theoretischen Ausführungen über Wert und Preis, über Lohn, Zins, Rente usw. voll von Widersprüchen sind, und jeder Schärfe und Klarheit entbehren. In dieser Hinsicht ist Smith hinter den Physiokraten zurückgeblieben. Die alte Streitfrage, ob Smith ein induktiver oder ein deduktiver Forscher gewesen sei, ist dahin zu entscheiden, daß er überhaupt keine konsequente Durchführung weder der einen noch der anderen Methode vorgenommen hat. Neben abstrakten Gedankengängen, die in der Ableitung aus allgemeinen Prämissen bestehen, findet sich bei Smith eine ganze Fülle von induktiv gewonnenen Ausführungen. Gerade der „Wealth of Nations" zeichnet sich durch eine Menge interessanter Ausführungen auf Grund von Beobachtungen, die er auf Reisen gemacht hat, aus; er bringt geschichtliche Exkurse aller Art, eingehende Einzelbetrachtungen über Handels-, Münz- und Verkehrswesen, Getreidepreise und viele ähnliche Gegenstände. Zweifellos bietet das nationalökonomische Hauptwerk von Smith dem Wirtschaftshistoriker bedeutend mehr als dem Wirtschaftstheoretiker. Aber auch der Wirtschaftshistoriker kann nie seine volle Befriedigung darin finden und es wäre durchaus irrig, das Smithsche Werk als das Muster einer Darstellung historischer Methode zu bezeichnen. Im Gegenteil war Smith ein ganz unhistorischer Kopf, indem er, und zwar infolge der naturrechtlichen Grundanschauung, von der er ausging, alle geschichtlichen Einzeldaten aus dem Gesichtspunkt betrachtet: inwieweit stimmen sie mit dem Grunddogma der natürlichen Freiheit überein? Alle seine wirtschaftshistorischen Darlegungen sind nur von seinem rationalistischen Standpunkt aus zu verstehen: sie sollen als Beweise dafür dienen, daß jede nichtliberale Politik dem Gemeinwesen schädlich sein müsse.

3. David Ricardo[44]).

Ricardo ist unzweifelhaft der einflußreichste Nationalökonom des neunzehnten Jahrhunderts. Er wird zwar oft als ein Schüler

und Epigone des A. Smith bezeichnet, wobei aber die originale Bedeutung Ricardos verkannt wird. Wenn auch Ricardo in seiner wirtschaftlichen Grundanschauung sehr viel verwandte Züge mit Smith aufweist und mit diesem in der grundsätzlichen Forderung persönlicher wirtschaftlicher Freiheit und in der Abweisung der Staatseinmischung auf wirtschaftlichem Gebiete übereinstimmt, so ist doch Ricardo als theoretischer Nationalökonom eigene, von Smith grundverschiedene Wege gegangen.

Doch bevor wir zu dieser Hauptbedeutung Ricardos kommen, wollen wir einiges über seine sozialphilosophische und wirtschaftspolitische Richtung sagen.

a) Ricardo als Sozialphilosoph und Wirtschaftspolitiker.

Ricardo hatte nur sehr geringe philosophische Interessen; seine Studien lagen fast ausschließlich auf ökonomischem und politischem Gebiete. Dennoch mußte er gerade bei den Fragen, die ihn am meisten interessierten, namentlich dem volkswirtschaftlichen Verteilungsproblem, auf philosophische Grundfragen kommen. Bei seiner Empfehlung freiheitlicher Grundsätze für die Wirtschaftspolitik mußte immer wieder die Frage erhoben werden, in den Dienst welcher letzten Ziele und Interessen diese praktische Politik zu stellen sei.

In allen diesen Fragen der Weltanschauung war Ricardo von Bentham abhängig, dessen Lehren er rückhaltlos folgte. In dieser Hinsicht besteht ein großer Unterschied zwischen Adam Smith und Ricardo. Smith war zugleich Nationalökonom und Philosoph, und wenn er auch, wie wir gezeigt haben, von der englischen Moralphilosophie und der französischen Naturrechtsphilosophie vielfache Anregung erhalten hat, so weist doch seine Sozialphilosophie viele originelle Züge auf. Ganz anders Ricardo, der eigene philosophische Studien kaum betrieben hat und kritiklos der Autorität Benthams folgte. Freilich schloß er sich damit nur dem Beispiel seiner meisten Fachgenossen auf politischem und ökonomischem Gebiet an. Für das staatsmännische und politische Denken in England zur Zeit des Beginns des neunzehnten Jahrhunderts waren die Benthamschen Lehren die unbedingt ausschlaggebenden. Vor allem war James Mill, durch den Ricardo mit Bentham auch persönlich bekannt wurde[45]), ein unbedingter Bewunderer und Anhänger Benthams. „My friend and master" pflegte James Mill in seinen Briefen Bentham anzureden[46]); und James Mill, dessen bester Freund Ricardo war, machte diesen mit den Grundsätzen der utilitarischen Philosophie bekannt. Mit Recht durfte daher Bentham sagen: „I was the spiritual father of Mill, and Mill was the spiritual father of Ricardo; so that Ricardo was my spiritual grandson"[47]).

Wie James Mill völlig im Gedankenkreise Benthams aufging und seinen Sohn John Stuart auch hierin zu erziehen suchte, ist in den beiden biographischen Werken über James und John Stuart Mill übereinstimmend geschildert[47a]). Ricardo nahm an dem regen Verkehre Benthams mit dem älteren Mill lebhaft teil, wenn sich auch gerade kein intimes Verhältnis zwischen diesen beiden ihrer Natur nach sehr verschiedenen Männern herausgebildet hat.

Um die engeren Beziehungen zu würdigen, die zwischen der Benthamschen Sozialphilosophie und den Grundgedanken der Ricardoschen Rechts- und Staatsauffassung bestehen[48]), müssen wenigstens einige Hauptsätze der Benthamschen Philosophie hier angeführt werden.

Das wahre und richtige Ziel der Regierung jeder politischen Gemeinschaft ist nach Bentham das größte Glück aller der Individuen, aus denen sie zusammengesetzt ist, oder kurz: das größte Glück der größten Zahl[49]).

Ausgehend von der psychologischen Tatsache, daß jeder einzelne am meisten seinen eigenen Vorteil suche, möglichst viel Lust sich zu verschaffen und möglichst viel Schmerz zu vermeiden bestrebt sei, müsse, meint Bentham, darin auch das Ziel der Gesetzgebung gesucht werden, dieses Streben nach eigener Lust möglichst zu fördern. Die Frage ist aber: wird nicht, wenn jeder seinen eigenen Vorteil sucht, das Wohl anderer Mitmenschen geschädigt?

Darauf gibt Bentham folgende Antwort[50]): Man müsse zwischen momentaner Lust und dauernder Lust unterscheiden: man könne auch seine eigene Lust finden, wenn man momentan Unannehmlichkeiten ertrüge, wofern dafür größere Freude in der Zukunft in Aussicht stünde.

Jeder Mensch fühle es, daß die beste Sicherheit dafür, daß er möglichst viel Glück erreicht, darin besteht, daß er Rücksicht nehme auf seine Nachbarn; es müsse Aufgabe der Politiker und Moralisten sein, immer mehr das Verständnis für richtige Moral, d. h. für eine Abmessung des eigenen Vorteils zu verbreiten, die durch weise Beschränkung immer gleichzeitig mit dem eigenen Wohle auch das Wohl der Allgemeinheit fördere.

Dabei soll der Gesetzgeber die einzelnen möglichst frei und ungehindert lassen — denn jeder wisse selbst am besten, was ihm nütze. Auf den naheliegenden Einwand, daß die Einsicht in die Nützlichkeit der Handlung durchaus nicht jedermann gegeben sei, antwortet Bentham: „Mag sein, aber es ist sicher, daß der Gesetzgeber darüber besser Bescheid weiß?"[51]).

Man wird die hier dargelegten Grundsätze sicherlich vom Standpunkte heutiger ethischer Betrachtung als oberflächlich und überwunden bezeichnen können. Man wird mit Recht sagen, daß es niemals Ziel der Gesetzgebung sei, das Glück, sei es einzelner, sei es der Gesamtheit fördern zu wollen, man wird es als jeder Erfahrung widersprechend bezeichnen können, daß jeder seines „Glückes Schmied" am besten selbst sei. Darum ist man aber keineswegs berechtigt, diesen Standpunkt als „zynischen Materialismus" zu bezeichnen. Man mag die Mittel, die Benthams Schule zur Erreichung ihres Zieles vorschlägt, die schrankenlose Freiheit, für falsch halten, ihn aber darum als Vertreter einseitiger Klasseninteressen zu erklären, ist verfehlt. Denn auch den Benthamisten schwebte als Ziel die Förderung des Gemeinwohls vor und keineswegs die Förderung des Wohles der Kapitalistenklasse.

Der Verfasser des Hauptwerkes über die utilitarische Philosophie, Leslie Stephen, weist mit Recht in aller Schärfe den immer wieder der englischen individualistischen Philosophie gemachten Vorwurf, daß sie der „Humanität" entbehrt habe, zurück[52]). „Aber es würde ein vollständiges Mißverständnis der Zeit

sein, wenn wir annähmen, daß er (d. h. der Individualismus) eine Ablehnung humaner Empfindung bedeute. Unzweifelhaft waren große Übelstände entstanden und einige fahren fort, zu bestehen, welche durch die Gleichgültigkeit oder selbst durch egoistische Absichten der herrschenden Klassen geduldet werden. Aber in erster Linie handelten viele der tätigsten Propheten des individualistischen Geistes und zwar aufrichtig im Namen der Humanität. Sie griffen ein System an, welches sie, in weitem Umfange, wie ich glaube, mit Recht für ein besonders den arbeitenden Klassen schädliches ansahen. Vielleicht erwarteten sie zuviel von der einfachen Beseitigung der Beschränkung; aber sicher bekämpften sie die Beschränkung als ungerecht für alle, nicht nur als Hindernisse für den Wohlstand der Reichen."

Daß Bentham jede „Ethik" gefehlt habe, ist eine falsche Beurteilung, wenn man auch von der Mangelhaftigkeit seiner Ethik noch so sehr durchdrungen sein mag. Ganz dasselbe gilt auch gegenüber Ricardo, der, wie wir jetzt zeigen wollen, in seiner sozialphilosophischen Grundanschauung getreulich Bentham folgt.

„Bei einer Untersuchung der Mittel, zu einer guten Regierung zu gelangen", schreibt er an Trower[53]), „dürfen wir uns nicht auf die Frage beschränken, ob die parlamentarische Reform dem König, den Lords oder den Commons Gefahr bringen könnte oder nicht. Wir müssen unverwandt auf das Ziel aller Regierung blicken, welches das Glück des Volkes ist." Die Bezeichnung als „ökonomischer Materialist" ist daher für Ricardo nicht zutreffend — wenn er auch nicht fortwährend seine „Ethik" in den Vordergrund stellte und doch finden sich immer wieder derartige Urteile z. B. bei Woltmann[54]): „War nicht A. Smith ebenfalls ein sozialer und zum Teil auch historischer Materialist? Ist hier nicht auch David Ricardo zu nennen, in dessen „Untersuchungen über die Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung" fast alle ethischen und humanistischen Reflexionen fehlen und mit den Menschen als bloßen ökonomischen Kategorien gerechnet wird?" —

Der Vorwurf, der der klassischen Nationalökonomie oft gemacht wird, daß sie nur an reichliche Güterproduktion denke, nicht aber an zweckmäßige Güterverteilung, trifft auf ihn jedenfalls nicht zu.

„Die Menschheit", schreibt er einmal an Malthus[55]), „ist nur an einem möglichst ergiebigen Resultat der Arbeit und an einer guten Verteilung des durch Kapital und Fleiß erzeugten Produktes interessiert." „Es ist eine unbedingt sichere Regel, nur für das Gemeinwohl Gesetze zu machen und nicht für die Interessen einer besonderen Klasse"[56]).

Wie er bei seinen gesetzgeberischen Vorschlägen durchaus nicht an das Interesse der Kapitalbesitzer denkt, zeigt seine Beurteilung der Geldentwertung, die ihm besonders für die Arbeiter nachteilig erschien. In diesem Sinne schreibt er an Malthus[57]): „Geldentwertung mag wohltätig sein, weil sie im allgemeinen diejenige Klasse begünstigt, welche in der Lage ist, Vermögen anzuhäufen, aber ich glaube, daß sie die Reichtümer vermehrt durch Verminderung des Glückes, weil sie nur dadurch vorteilhaft wirkt, daß sie einen großen Druck auf die arbeitenden Klassen und die, welche von ihren festen Einkünften leben, bewirkt."

So sehr Benthams sozialphilosophische und politische Anschauungen von Einfluß auf Ricardo waren, so wenig war dies mit

Benthams volkswirtschaftlichen Ideen der Fall. Alles, was Bentham in seinen Werken über wirtschaftspolitische Fragen sagte, fußte auf Adam Smith; das ganze wirtschaftspolitische Handbuch von Bentham (Manual of political Economy) enthält nur eine Wiedergabe einiger Smithscher wirtschaftspolitischer Gedanken, die vom Standpunkte des greatest happiness Prinzips aus erörtert werden. Denn Smith hatte — nach Bentham — „nicht viel zu tun übrig gelassen, außer in der Methode und dem Ausdruck“[58]).

Seine wirtschaftspolitischen Postulate allgemeiner wirtschaftlicher Freiheit hat Ricardo nicht Bentham entnommen, sondern Ricardo und Bentham haben sie gemeinsam Adam Smith entnommen. Das wichtigste Naturgesetz ist aber für diese Schule, daß die freie Betätigung der einzelnen auf wirtschaftlichem Gebiete die größten Erfolge erzielt. Diesen Faden hat Bentham und übereinstimmend damit Ricardo weiter gesponnen.

„Wo freie Konkurrenz besteht“, sagt Ricardo[59]) im Sinne dieser volkswirtschaftlichen Naturlehre, „sind die Interessen des einzelnen und der Gesamtheit nie im Widerspruch“. Ganz im Sinne der physiokratisch-Smithschen Wirtschaftslehre ergibt sich auch für ihn dieses Postulat wirtschaftlicher Freiheit mit Notwendigkeit aus einem wirtschaftlichen Naturgesetze. „Was auch für Meinungsverschiedenheiten unter den Vertretern der politischen Ökonomie vorhanden sein mögen“, heißt es in einem Briefe an Malthus[60]), „sie stimmen alle über viele wichtige Grundsätze überein, die als unumstößlich wahr erwiesen werden können. Durch Befolgung dieser Grundsätze könnte die Regierung nicht verfehlen, die Wohlfahrt des Volkes, das sie beherrschen, zu befördern. Was gibt es klareres als die Vorteile, welche aus der Freiheit des Handels fließen, oder die Übel, welche aus einer besonderen Unterstützung der Bevölkerungsvermehrung kommen?“

Für Bentham ist es eine gar nicht besonders zu beweisende Tatsache, daß die Freiheit zu größerem Produktionsresultat führt — ein frei in seinem Interesse tätiger Mensch soll stets erfolgreicher und besser arbeiten, als ein Staatsbeamter: aber nicht nur soll die freie Arbeit ertragreicher sein, sie soll auch — und damit kommt Bentham auf sein Endziel allen sozialen Lebens — größeres Glücksgefühl auslösen: „By imposing restraints upon the actions of individuals, it produces a feeling of uneasines: so much liberty lost — so much happiness destroyed.“

Wenn Ricardo sagt, daß die Verfolgung des eigenen Vorteils in wunderbarer Harmonie mit dem Vorteile der ganzen Gesellschaft stehe, was ist es anders, als eine neue Formulierung des kurzen Benthamschen Satzes: so much liberty lost, so much happiness destroyed?

Wenn auch für Ricardo wie für Bentham der Grundsatz freier Wirtschaftspolitik den Kernpunkt ihres Systems darstellt, so daß Ricardo einmal an seinen Freund Trower schreiben konnte[61]): „Wir kommen sehr bald zu der Einsicht, daß Ackerbau, Handel und Industrie am besten blühen, wenn von seiten der Regierung keine Einmischung stattfindet“, so ist er doch weit entfernt, diesen Grundsatz in der praktischen Wirtschaftspolitik ausnahmslos durchführen zu wollen. Hier war er nicht der starre Doktrinär, nicht der Dogmenfanatiker, als welcher er so häufig dargestellt wird. Das geht aus gelegentlichen Äußerungen in seinen Schriften, mehr noch aus seiner

Tätigkeit als Parlamentarier hervor. Trotz seiner theoretischen Vertretung des Freihandels trat Ricardo wiederholt für mäßige Schutzzölle ein, stellte sogar dahingehende Anträge im Parlament, z. B. plädierte er in der Sitzung vom 18. Februar 1822 für die Beibehaltung des Weizenzolles.

b) Ricardo als Wirtschaftstheoretiker.

Die Aufgabe, die methodologische Grundanschauung Ricardos als Wirtschaftstheoretiker darzulegen, wird dadurch erschwert, daß er nirgends sich eingehend hierzu geäußert hat; nur einige gelegentliche Bemerkungen über den Charakter der nationalökonomischen Wissenschaft könnten angeführt werden. Die Methode Ricardos ergibt sich aus der Art, wie er die Grundprobleme der Volkswirtschaft behandelt hat, und wenn er auch nirgends seine Ansichten über die Methode der Volkswirtschaftslehre zusammenhängend geäußert hat, so läßt sich doch aus seinen einzelnen Theorien klar erkennen, welche Methode er handhabt. Da Ricardo selbst sich nirgends systematisch über diese Fragen geäußert hat, so müssen wir uns an einen Autor halten, der Ricardo kongenial ist, und zugleich diese Lücke, die Ricardo gelassen hatte, ausgefüllt hat. Kein anderer Autor steht aber Ricardo — außer Mc Culloch — so nahe wie John Stuart Mill, und dieser hat mit besonderem Nachdruck die methodologischen Fragen der politischen Ökonomie behandelt. Und mögen im einzelnen auch zwischen Ricardo und John Stuart Mill, namentlich in sozialpolitischen Fragen, Differenzen bestehen, in den Hauptfragen der Methode sind sie einig oder vielmehr: John Stuart Mill hat als Logiker und Philosoph die Ricardo eigentümlichen methodischen Grundsätze erklärt und aufgehellt.

Zwei Arten von Wissenschaften müssen nach Mill[62]) unterschieden werden: die Naturwissenschaften und die Geistes- oder Moralwissenschaften. Die Naturwissenschaften handeln von den Gesetzen der Materie (laws of matter), die Geisteswissenschaften von den Gesetzen des Geistes (laws of mind).

Der Stoff, der in der Nationalökonomie üblicherweise behandelt wird, gehört nach Mill teils zur Naturwissenschaft, teils zur Geisteswissenschaft, und zwar sei die Lehre von der Produktion und die Lehre von der Verteilung der Güter zu unterscheiden. Das meiste, was bei der Produktion der Güter in Betracht käme, gehöre dem Gebiet der Naturwissenschaft an. Die Hervorbringung von Vermögen, die Gewinnung der Mittel zum menschlichen Unterhalt und Genuß aus dem Material, welches unsere Erde darbietet, ist offenbar nichts Willkürliches, sondern hat ihre notwendigen Bedingungen. Einige von diesen sind physikalischer Art, von den Eigenschaften des Stoffes oder vielmehr der jedesmaligen größeren oder geringeren Kenntnis dieser Eigenschaften abhängig. Diese werden von der Volkswirtschaft nicht untersucht, sondern als gegeben angenommen, und wegen der Beweise beruft man sich auf die Naturwissenschaft oder die tägliche Erfahrung[63]).

Ganz anders sei es mit den Lehren der Güterverteilung: „Ungleich den Gesetzen der Produktion sind diejenigen der Güterverteilung zum Teil aus menschlichen Anordnungen hervorgegangen. Die Art und Weise, wie das Vermögen sich innerhalb einer gegebenen

Gesellschaft verteilt, ist von den in derselben vorherrschenden Verordnungen und Gebräuchen abhängig."

Damit will Mill keineswegs sagen, daß die Gesetze der Güterverteilung keine Naturgesetze seien; auch hier sollen „natürliche Gesetze" herrschen und zwar seien es bestimmte „Gesetze der menschlichen Natur", durch welche die Güterverteilung bestimmt werde, und diese Gesetze seien die eigentlichen Gesetze der „political economy". Deshalb sei die politische Ökonomie keine Kunst, sondern eine Wissenschaft, weil sie auf bestimmten Naturgesetzen beruhe.

Das Naturgesetz, welches aber wesentlich für das Gebiet der Volkswirtschaft in Betracht komme, sei aus dem natürlichen Triebe der Menschen nach Mitteln zur Erhaltung des Lebens abzuleiten.

Daher gibt Mill folgende Definition von politischer Ökonomie: „Die Wissenschaft, welche von der Produktion und der Verteilung des Reichtums handelt, soweit sie von dem Gesetze der menschlichen Natur abhängen"[64]). Die politische Ökonomie soll nicht alle aus der Natur des Menschen im geselligen Zustande hervorgehenden Erscheinungen untersuchen, sondern nur diejenigen, welche aus dem Verlangen nach dem Vermögen (pursuit of wealth) hervorgehen.

„Die politische Ökonomie sieht von jeder anderen menschlichen Leidenschaft und Neigung vollkommen ab, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die sich im fortwährenden Antagonismus mit dem Verlangen nach Vermögen befinden, der Arbeitsscheu nämlich, und dem Verlangen nach unmittelbaren kostspieligen Genüssen. Diese zieht sie bis zu einem gewissen Maße mit in ihre Berechnung ein, weil dieselben nicht nur wie unsere anderen Neigungen gelegentlich mit dem Streben nach Vermögen in Widerstreit geraten, sondern dasselbe immerwährend als ein Hindernis oder Hemmschuh begleiten und darum mit der Betrachtung desselben untrennbar verknüpft sind. Die politische Ökonomie betrachtet die Menschheit als lediglich mit dem Erwerben und Verzehren von Vermögen beschäftigt, und strebt danach, zu zeigen, zu welcher Handlungsweise die in Gesellschaft lebenden Menschen geführt werden, wenn dieser Beweggrund, von dem Hemmnis abgesehen, das ihnen immer aus den beiden oben erwähnten fortwährend wirksamen Beweggründen erwächst, unbedingte Gewalt über alle ihre Handlungen besäße. Sie zeigt die Menschheit, wie sie unter dem Einflusse jenes Strebens Vermögen ansammelt und dieses Vermögen zur Hervorbringung anderen Vermögens verwendet; wie sie durch wechselseitiges Übereinkommen die Einrichtung des Eigentums heiligt, Gesetze feststellt, um die einzelnen zu fördern, daß sie nicht das Eigentum anderer durch List und Gewalt antasten usw."[65]).

Von solchen methodologischen Grundanschauungen ging auch Ricardo aus, wenn er die politische Ökonomie eine „Untersuchung der Gesetze nennt, welche die Teilung des Ertrags der Arbeit unter die Klassen bestimmten, welche bei dieser Arbeit mitgewirkt haben" (B. W. I., S. 175) oder wenn er es einmal, als „wichtigste Aufgabe der politischen Ökonomie bezeichnet, das Fortschreiten eines Landes an Wohlstand und die Gesetze, wonach der vermehrte Ertrag verteilt wird, zu verstehen" (B. W. I., S. 111).

Wie J. St. Mill, so will auch Ricardo aus dem Selbstinteresse des einzelnen die wirtschaftlichen Gesetze ableiten. In diesem Sinne

sagte er einmal, daß die „wahren Grundsätze der politischen Ökonomie sich nie verändern“ — deshalb ist ihm die freie Konkurrenz der wirtschaftliche Normalzustand: „wo die freie Konkurrenz herrscht, da sind die Interessen des Individuums und der Gemeinschaft niemals im Widerspruch“ (High Price, S. 265).

Getreu diesem Programm, welches er sich vorgesetzt hatte, die Gesetze zu untersuchen, welche die Verteilung des Ertrages der Arbeit unter die Klassen bestimmten, beginnt er in seinem nationalökonomischen Hauptwerke mit der Untersuchung des Hauptphänomens der theoretischen Ökonomie, nämlich der Erklärung des Warenpreises. Er will zuerst die Ursachen aufhellen, welche die Höhe des Warenpreises bestimmen, um dann die Natur der einzelnen Bestandteile der Warenpreise zu erklären. Seine berühmte Arbeitstheorie stellt die Lösung dieses Problems dar. Er behauptet nämlich, daß die Höhe des Tauschwertes der sogenannten beliebig herstellbaren Güter, d. h. seiner Ansicht nach der Hauptmasse der wirtschaftlichen Güter überhaupt, von der Arbeitsmenge abhänge, welche auf die einzelnen Güter verwendet worden sei. In dieser Form ist jedenfalls seine Theorie bekannt und einflußreich geworden, daß also die Arbeit die letzte Quelle und der letzte Maßstab des Güterwertes sein soll. Der Literarhistoriker wird allerdings hier gewisse Einschränkungen vornehmen müssen. Er muß darauf hinweisen, daß Ricardo keineswegs konsequent diese Lehre durchgeführt habe. Er gibt gewisse Modifikationen seiner ursprünglichen Theorie, indem er neben der Arbeit auch der Kapitalverwendung einen gewissen Einfluß auf die Wert- und Preisbildung zuschreibt. Korrekter würde man ihn also als Produktionskostentheoretiker bezeichnen; er ist Anhänger der objektivistischen Theorie, daß auf die Dauer die Produktionskosten der Waren die Höhe der Warenpreise bestimmen. Die Nachfrage könne höchstens kleine Schwankungen für den Marktpreis der Waren hervorrufen, dessen Durchschnittsniveau immer dem Arbeitswert oder Kostenwert adäquat sei. Die Kraft, welche es bewirke, daß der sogenannte natürliche Preis immer auf diesem Niveau sich erhalte, sei die freie Konkurrenz; das freie Spiel der Kräfte zwischen den einzelnen Warenproduzenten rufe eine derartige Ausgleichung der Gewinne hervor, daß Preise, die über oder unter demselben natürlichen Durchschnitt lägen, immer wieder auf das Durchschnittsniveau gebracht würden.

Ricardo untersucht des weiteren, wie die einzelnen Bestandteile des Preises zu erklären seien bzw. die verschiedenen Abfindungen, die aus dem Preise an die einzelnen beteiligten Wirtschaftsklassen: die Kapitalisten, die Grundeigentümer und die Arbeiter zustande kämen. Wie kommt es also, daß, trotzdem die Arbeit die einzige Quelle des Wertes der Güter sei, — so lautet wenigstens seine Theorie an den entscheidenden Hauptstellen seines Werkes — doch aus dem Preise der Waren noch Anteile an das Kapital und an die Grundeigentümer gezahlt werden müssen? So fügt er seiner Werttheorie noch die Lohn-, Gewinn- und Rententheorie hinzu. Trotzdem er ausdrücklich den Profit, worunter er Zins und Gewinn zusammenfaßt, als selbständige Einkommensquelle betrachtet, hat er doch eine ausführliche Zinstheorie nicht entwickelt. Er weist nur wiederholt auf die Notwendigkeit des Zinses hin als Motiv zu Kapitalansammlung, wohl aber hat er sehr ausführliche Betrachtungen der Theorie der

Grundrente gewidmet. Es handelt sich um die Frage, ob durch das Vorhandensein des Grundeigentums die Wertregel eine Änderung erleide, daß der Wert der Güter durch die in ihnen verkörperte Arbeitsmenge bzw. Mengen von Arbeit und Kapital bestimmt werde. Oder auf die Frage der Bodenprodukte angewandt: ist als Bestandteil des Preises der Bodenprodukte außer Arbeitslohn und Profit regelmäßig auch noch eine Grundrente in Rechnung zu stellen? Ricardo bemüht sich, eingehend nachzuweisen, daß — im Gegensatz zu den Physiokraten und zu Smith — dem Grund und Boden kein besonderer Einkommensbestandteil, nämlich die Rente, zuzurechnen sei, sondern daß auch die Bodenerträgnisse nur Arbeitslohn bzw. Kapitalgewinn seien. Es gäbe keine absolute Rente, sondern nur eine Differentialrente, d. h. ein Überschußeinkommen bei besonders begünstigten Bodenkategorien. Daß Ricardo in gewissen Ausnahmefällen auch eine absolute Rente zuläßt, kann hier, wo nur die Grundzüge seiner Theorie gegeben werden sollen, außer acht gelassen werden.

Ricardo zeigt nicht nur, wie die einzelnen Einkommensbestandteile in ihrer Entstehung zu erklären seien, sondern will auch die „Gesetze" erläutern, welche die Höhe der Einkommensarten bestimmen, also die Höhe des Arbeitslohnes, des Gewinns, der Rente. Schließlich sucht Ricardo zu zeigen, wie die Veränderungen in der Höhe jedes einzelnen Einkommenzweiges auf die anderen Einkommenszweige einwirken. In dieser Weise behandelt Ricardo fast alle Einzelfragen der theoretischen Ökonomie in abstrakter Weise. Er kommt immer zu eindeutigen gesetzmäßigen Formulierungen, so daß sich sein Werk stellenweise wie ein mathematisches Lehrbuch liest. Es ist hier nicht meine Aufgabe, das Gesamtsystem Ricardos oder einzelne seiner wichtigsten Theorien darzulegen, hier kommt es mir nur darauf an, den methodischen Gang seiner Untersuchungen darzulegen. Zu diesem Zweck scheint es mir am geeignetsten zu sein, eine einzelne Theorie Ricardos herauszugreifen und zu zeigen, wie er sie entwickelt hat. Hieraus ergibt sich besser als aus langen theoretischen Ausführungen das Wesen und die Eigentümlichkeit seiner Forschungsmethode. Ich wähle dazu seine Arbeitslohntheorie oder seine sogenannte Theorie des ehernen Lohngesetzes, unter welchem Namen diese Theorie bekannt geworden ist. —

Wenn im Mittelpunkt aller Ricardoschen Betrachtungen die Frage steht, nach welchen Gesetzen sich das Volkseinkommen auf die verschiedenen Volksklassen verteile, so handelt seine Arbeitslohntheorie speziell von der Frage, welcher Anteil hierbei auf die Arbeiterklasse fällt. Getreu seiner Methode beantwortet Ricardo diese Frage nicht etwa mit Hilfe irgendwelcher statistischer, historischer oder sonstiger positiver Daten; wo er überhaupt Zahlen angibt, handelt es sich um fingierte, willkürlich gewählte Beispiele. Er deduziert vielmehr ein bestimmtes Gesetz aus dem Wirken des Motivs des Selbstinteresses auf seiten der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter andererseits. Dazu tritt noch auf seiten der Arbeiter der Geschlechtstrieb, der ebenfalls als ein konstanter regelmäßig wirkender Faktor in Rechnung gesetzt wird. Da der Arbeitslohn nach Ricardo der Preis der Arbeit ist, wird auch das Gesetz des Arbeitslohnes dem Preisgesetz adäquat entwickelt. Dieser Preis könne ebenso wie der Preis aller beliebig vermehrbaren Dinge entweder ein Marktpreis oder ein

natürlicher Preis sein. Der natürliche Preis der Arbeit sei derjenige, welcher in längeren Zeiträumen gezahlt wird, also der Durchschnittslohn für längere Zeitperioden. Der Marktpreis sei der, welcher tatsächlich gezahlt werde nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage; er sei hoch, wenn ein geringes, niedrig, wenn ein großes Angebot von Arbeitskräften vorhanden sei. — Der Marktpreis habe die Tendenz, sich immer wieder dem „natürlichen" Preise zu nähern, um den er herumgravitiere; der natürliche Preis der Arbeit sei derjenige, welcher in längeren Zeitperioden gezahlt werde, also der Durchschnittslohn für längere Zeitperioden. Dieser natürliche Preis sei in seiner Höhe bestimmt; er sei nämlich so hoch, daß er hinreiche, um den Arbeitern die Existenz und die Fortpflanzung ihres Geschlechtes zu ermöglichen. — Der Geldlohn sei etwas Nebensächliches, auf den Reallohn komme es an, d. h. den Betrag von Lebensmitteln und anderen Bedürfnisgegenständen, die der Arbeiter für seinen Geldlohn zu kaufen imstande sei.

Fragen wir nach dem Grunde, warum die Arbeitslöhne in längeren Zeiträumen immer wieder zur Höhe des gewohnheitsmäßigen Existenzminimums gravitieren, so antwortet Ricardo mit dem Hinweise auf die Bevölkerungsvermehrung. Er sieht als die normale Wirkung einer Erhohung des Arbeitslohnes an, daß eine Vermehrung der Eheschließungen und der Kinderzahl eintritt, welche infolge des vermehrten Angebots von Arbeitskräften die Löhne wieder auf das alte Niveau herabsinken läßt und als normale Wirkung eines Herabgehens der Löhne, daß eine Verminderung der Eheschließungen und Kinderzahl die umgekehrte Wirkung hervorbringt. So ist ihm die Bevölkerungsbewegung der große Regulator der Löhne: die letzte Ursache, warum die Löhne nie auf die Dauer ein gewisses Durchschnittsmaß übersteigen. Am schärfsten drückt er dies im Kapitel über die Steuern auf Rohstoffe einmal so aus: „Wegen der Wirkung des Bevölkerungsprinzips auf die Vermehrung der Menschheit bleiben die Löhne der niedrigsten Art niemals hoch über dem Satze, den Natur und Gewohnheit für den Unterhalt der Arbeiter erfordern"[66]).

Bei Darlegung seiner Profittheorie bemerkt er über die Höhe des Arbeitslohnes, der Gewinn könne nie so viel verschlingen, daß nicht genug übrig bliebe, „um die Arbeiter mit den unumgänglich nötigen Lebensbedürfnissen (absolute necessaries) zu versorgen"[67]).

Nur wo der Boden noch Überfluß an Ertrag gibt, kann eine vorübergehende Ausnahme von dieser Lohnregel stattfinden: „Solange der Boden im Überflusse Ertrag abwirft, kann der Arbeitslohn auf einige Zeit steigen, und es können die Hervorbringer mehr verzehren als ihren gewohnten Anteil; aber der Vergrößerungsreiz, welchen die Bevölkerung dann bekommt, wird alsbald die Arbeiter zu der gebräuchlichen Verzehrung zurückzwingen. Sobald jedoch geringer Boden in Anbau genommen oder mehr Kapital und Arbeit auf den alten Boden verwendet wird, mit einem geringeren Ertrage an Erzeugnissen, muß die Wirkung dauernd sein"[68]).

Aus dieser Lohntheorie zieht Ricardo bestimmte Folgerungen für die Lohnpolitik. Da er den Hauptgrund der ungünstigen Lohnverhältnisse der Arbeiter in ihrem eigenen Verschulden in bezug auf die Bevölkerungsprinzipien erblickt, hält er auch alle anderen staatlichen oder öffentlichen Maßregeln zugunsten einer Lohnerhöhung für verfehlt: nur vernünftigere Grundsätze auf dem Gebiete der

Volksvermehrung könnten nützlich wirken: „Gleich allen anderen Verträgen sollte der Arbeitslohn dem gerechten und freien Wettbewerbe (fair and free competition) des Marktes überlassen bleiben und niemals durch Einmischung der Gesetzgebung beaufsichtigt werden"[69]). Das Elend, das hier vielfach herrscht, will Ricardo nicht leugnen, aber er stimmt dem resignierten Urteile Buchanans bei: „Es gibt im gesellschaftlichen Zustande Trübsale, denen die Gesetzgebung nicht abhelfen kann; und es ist deshalb nützlich, ihre Grenze zu kennen, damit wir nicht, vor dem Streben nach dem Unausführbaren, das Gute verfehlen, dessen Erreichung wirklich in unserer Macht steht"[70]).

Im übrigen sei wohl zu unterscheiden zwischen Kolonialländern, d. h. Ländern, in denen noch unangebauter Boden im Überfluß vorhanden ist, und alten längst bevölkerten und angebauten Gebieten. In ersteren sei es nötig, das Volk zum Fleiß und zur Kapitalbildung zu erziehen, dann könne auch die Bevölkerungsvermehrung beliebig anwachsen; dagegen in den dicht bevölkerten alten Kulturländern gälte es vor allem, das Volk zu zweckmäßigeren Gewohnheiten in bezug auf Heiraten und Kindererzeugung zu veranlassen: nur wenn sie nicht jede Verbesserung ihrer Lage wieder durch erhöhte Heirats- und Geburtenziffern ausglichen, könnte ihr Los ein besseres werden: „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack bekommen für die Gemächlichkeiten und Genüsse des Lebens und daß sie durch alle gesetzlichen Mittel in ihrer Anstrengung, sie sich zu verschaffen, angespornt werden. Es gibt kein besseres Mittel gegen eine übermäßige Bevölkerung. In den Ländern, wo die Arbeiter die geringsten Bedürfnisse haben und mit der billigsten Nahrung zufrieden sind, ist das Volk den meisten Wechselfällen und dem größten Elend ausgesetzt. Es hat keinen Zufluchtsort gegen Jammer und Not; es kann seine Rettung nicht in einem niedrigen Zustande suchen; es steht bereits so niedrig, daß es nicht tiefer sinken kann"[71]).

So wie das Lohngesetz, welches ich als Beispiel für die Methode Ricardos angeführt habe, werden alle seine „Gesetze" des Wirtschaftslebens entwickelt: das Preisgesetz, wonach die Warenpreise die Tendenz haben, sich der Höhe der Produktionskosten anzupassen, sein Gesetz des Ausgleichs der Gewinnrate, wonach alle Kapitalgewinne zu einem Durchschnittsprofit sich auszugleichen strebten, sein Gesetz der steigenden Grundrente, daß die Grundrente auf Kosten der übrigen Einkommenszweige zu steigen tendiere, sein Gesetz der fallenden Profitrate, demgemäß der Kapitalgewinn die Tendenz habe, allmählich zu sinken und andere derartige Gesetze mehr. Alle sind durch Abstraktion gewonnen, d. h. auf Grund einzelner Prämissen werden durch logische, gedankliche Operation weitere Schlüsse gezogen, ohne daß irgendwelches weitere Tatsachenmaterial herangebracht wird. Man hat diese Methode als die der „isolierenden Abstraktion aus dem Prinzip des Selbstinteresses" genannt. Dies hat eine gewisse Berechtigung, es muß aber wohl beachtet werden, in welchem Sinne diese Bezeichnung nur gemeint sein kann. Die Methode der isolierenden Abstraktion wird nämlich sehr häufig und zwar speziell die aus dem Selbstinteresse deduzierende in einer Weise angewandt, wie dies bei Ricardo keineswegs der Fall war. Wir werden später auf diese veränderte Methode der isolierenden Abstrak-

tion noch eingehend zurückkommen. In diesem anderen Falle werden nämlich aus dem Triebe des Selbstinteresses heraus bestimmte wirtschaftliche Tendenzen abgeleitet und bestimmte Wirtschaftsgesetze formuliert, dabei aber zugegeben, daß das Wirtschaftsleben noch viele andere wichtige Tendenzen aufzuweisen habe, die beachtet werden müßten, um das Wirtschaftsleben in seiner vollen Wirklichkeit zu verstehen. Die aus dem Selbstinteresse gewonnenen Sätze stellten dann nur Teilwahrheiten dar, die durch andere wichtige Beobachtungsreihen ergänzt bzw. modifiziert werden müßten. Ganz anders bei Ricardo. Wenn er aus dem Selbstinteresse deduziert und hieraus Wirtschaftsgesetze ableitet, sollen die so gewonnenen Resultate in der Tat die Wirklichkeit darstellen, wenigstens in annähernder Richtigkeit. Es darf nicht übersehen werden, daß Ricardo den volkswirtschaftlichen Mechanismus, wie er durch die vom Selbstinteresse geleiteten Individuen zustande kommt, als die natürliche und ewige Ordnung des Wirtschaftslebens ansieht. Alle anderen Faktoren, die noch in Frage kommen könnten, z. B. nationaler, ethischer, religiöser Art sollen und müssen daher von ihm vernachlässigt werden, ohne daß das gewonnene Bild an Wirklichkeitswert verliert. Er sprach daher höchstens von „zeitweiligen" oder „sekundären" Faktoren, die aber in keiner Weise die Grundtendenz stören sollen, welche die volle Wirklichkeit widerspiegelt. „On the long run", welchen Ausdruck er so häufig braucht, sollen jedenfalls die von ihm aufgestellten Gesetze volle Gültigkeit haben.

Wenn somit in den Hauptfällen, wo Ricardo aus dem Selbstinteresse Wirtschaftsgesetze ableitet, er keine theoretische Fiktion, sondern die Wirklichkeit erklären will, so hat er in vielen anderen Fällen in der Tat die isolierende Abstraktion in dem anderen Sinne angewandt, nämlich als heuristische Methode zur Erlangung von Teilwahrheiten. So z. B., wenn er das Gesetz des Steigens der Grundrente darlegt und dabei abstrahiert von der Konkurrenz des Auslandsgetreides und von den technischen Fortschritten in der Landwirtschaft; oder wenn er die Änderungen der Warenpreise untersucht und dabei bewußtermaßen von den Momenten absieht, welche auf seiten des Geldwertes liegen könnten. Nur in dem oben erläuterten Sinne sind also die Einschränkungen zu verstehen, die Ricardo bei seinen Wirtschaftsgesetzen als beachtenswert hervorhebt. Sie lassen — wenigstens in allen Hauptfällen — die volle Gültigkeit dieser Gesetze unberührt.

Als Ricardo in einem Briefe an Malthus einige Sätze seiner Geldtheorie aus dem wohlverstandenen Selbstinteresse der beteiligten Kaufleute abstrahierte, fügte er hinzu: „Es würde keine Antwort mir gegenüber sein, zu sagen, daß die Leute die beste und billigste Art, ihr Geschäft zu führen und ihre Zahlungen zu leisten, nicht kennen, weil dies eine Frage der Tatsachen (question of fact) und nicht der Wissenschaft ist und weil dies fast gegen jeden Satz der politischen Ökonomie eingewendet werden könnte"[72]). Wie Mill die „truths of the pure science" den „practical modifications" entgegenstellt, so spricht Ricardo immer von den „temporary causes", welche das Prinzip nicht berühren sollen, sondern nur „disturbing it in its progress" sind.

Denselben Ausdruck „disturbing causes" wendet auch Mill an, wenn er von den Umständen spricht, durch welche die „Grundgesetze"

der Nationalökonomie modifiziert werden. Oft spricht Ricardo von dem „permanent state of things", d. h. dem Zustand, wie er den wirtschaftlichen Gesetzen im Sinne Mills entspricht, und den „immediate and temporary effects", welche eine zeitweise Abweichung von diesen Gesetzen hervorrufen. Oder wie er einmal in seiner Wertlehre sagt: „Wenn ich also von dem Tauschwerte der Güter spreche oder von der Kaufkraft, welche irgendeinem Gute innewohnt, so meine ich immer die Kräfte, welche es besitzen würde, wenn nicht zeitweilige oder störende Umstände hinzutreten, und dies ist ihr natürlicher Preis"[73]).

2. Abschnitt.

Die Beziehungen des naturrechtlichen Individualismus zur Manchesterdoktrin und zur Theorie des Anarchismus.

Nachdem wir gezeigt haben, welche wichtigsten ökonomisch-individualistischen Doktrinen sich auf dem Boden des Naturrechts entwickelt haben, wollen wir kurz noch zwei Richtungen besprechen, die ebenfalls enge Beziehungen zum naturrechtlichen Individualismus aufweisen, aber trotzdem streng von den bisher behandelten Systemen der Physiokratie, des Adam Smith, Ricardos und der ganzen klassischen Ökonomie getrennt werden müssen. Ich meine das Manchestertum und den Anarchismus.

1. Die Manchesterdoktrin.

Im September 1838 trat in Manchester ein Kreis liberaler englischer Politiker zusammen und gründete einen Verein zur Förderung des Freihandels und speziell zur Beseitigung der Getreidezölle. Dieser Verein erweiterte sich 1839 zu einer das ganze Land umfassenden Gesellschaft mit dem Namen „Anti-Corn-Law-League", deren Führer Cobden und Bright waren. Neben der Beseitigung der Getreidezölle strebte der Verein die weitgehendste Anwendung des Freiheitsprinzips auf allen Gebieten des sozialen Lebens an. Seitdem nennt man die Richtung, welche die radikale Durchführung des wirtschaftlichen Freiheitsprinzips anstrebt, die Manchesterschule. Gemeinsam ist den Manchesterleuten mit der älteren naturrechtlichen individualistischen Theorie die Auffassung, daß die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit die einfache Konsequenz bestimmter natürlicher Prinzipien sei, welche für die Wirtschaftspolitik aller Völker und Zeiten in Geltung stehen müßten, immer kehren in Reden der manchesterlichen Freihandelspolitiker Sätze wieder, wie z. B., daß die Freihandelstheorie identisch sei mit der Lehre der politischen Ökonomie: „Ich behaupte, die Nationalökonomen (political economists) sind die wohltätigsten Leute in diesem Lande; die Freihändler sind die den Armen des Landes am besten gesinnten." Der Freihandel entspricht nach Cobden dem Naturgesetz, der Schutzzoll ist ein Gesetz schlechter Menschen: „The law which interferes with the wisdom of the Divine Providence, and substitutes the law of wicked men for the law of nature"[74]). „Ein Kampf gegen die Natur", sagt er in einer Parlamentsrede, „muß immer mit der Niederlage derer enden, die ihn wagen"[75]). Auch der Gedanke, daß die Freihandelspolitik die

allein „natürliche“ und die allein „nationalökonomische“ Politik sei, kehrt häufig in den Agitationsbroschüren und Reden wieder. So erklärte einmal Prentice auf einer Versammlung, daß die Getreidezölle den Pächtern nichts nützten und wenn irgendjemand sich meldete, „der nicht für die völlige und sofortige Aufhebung derselben stimmen wollte, so gäbe er ihm den Rat, nach Hause zu gehen und Nationalökonomie zu studieren“[76]. In einem Trinkspruch, den Lord Morpath auf einer Versammlung in Wakefield ausbrachte, sagte er[77]: „Aber was ich unseren Gegnern, den Gegnern des Freihandels, ans Herz legen möchte, ist: ob sie nicht bei ihrem Vorgehen gegen die Natur selbst ankämpfen und gegen die Gesetze, welche das Universum zusammenhalten?“ Dieser Grundauffassung entspricht auch ihre Meinung, daß bei freiheitlicher Wirtschaftspolitik die Waren zu ihrem natürlichen Preise verkauft würden. „Wir streben Freihandel nicht in erster Linie an“, so führte Cobden in einer Rede in London aus[78], „um billiges Getreide zu erhalten, wir wollen es zu dem natürlichen Preise auf dem Weltmarkte; ob der Preis steigen oder fallen wird, ist uns gleich, vorausgesetzt, daß das Volk dieses Landes das Getreide zum natürlichen Preise erhält und daß jede Zufuhrquelle offen ist, wie die Natur und Gott es gewollt haben“.

In Frankreich ist der typische Vertreter der Manchesterdoktrin Bastiat. Er nennt in seinem Werke „Volkswirtschaftliche Harmonien“ die freie Konkurrenz das große Naturgesetz, welches so sehr die Harmonie in der menschlichen Gesellschaft befördere, welches so reich an wohltätigen Folgen wäre, welches auf eine schlagende Weise die unendliche Erhabenheit der natürlichen Ordnung der Dinge über die ohnmächtigen und törichten Versuche der Menschen, sie zu verbessern, offenbarte.

In Deutschland wirkten für diese manchesterlichen Anschauungen Faucher und Prince-Smith. Als man im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Preußen ein neues Gewerbegesetz vorbereitete, bearbeitete Kommerzienrat L. Reichenheim einen Entwurf zu einem Gesetz, der zwar im allgemeinen auf dem Standpunkt der Gewerbefreiheit stand, aber einige wenige Einschränkungen derselben enthielt. Jedoch auch diese erschienen dem Führer der deutschen Freihandelsschule, Prince-Smith, noch als zu weitgehend. Er erklärte in seiner Broschüre: „Für volle Gewerbefreiheit“ ein Gewerbegesetz überhaupt für überflüssig, da alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit von Übel seien. Zur Begründung dieser Meinung berief er sich auf die „Naturgesetze“ des Wirtschaftsverkehrs: „Für feste Ordnung im Wirtschaftsganzen, für die vollste Betätigung aller Produktivkräfte und für angemessene Beteiligung an den erarbeiteten Befriedigungsmitteln ist durch die volkswirtschaftlichen Naturgesetze gesorgt[79]. Staatliche Fürsorge könnte nur insofern das Wirtschaftswesen fördern, als sie für das „freieste Spiel jener natürlichen Gesetze volkswirtschaftlicher Selbstordnung“[80] sorge.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung in der naturrechtlichen Ableitung der wirtschaftspolitischen Forderungen gehen die Vertreter der Manchesterdoktrin in vielen anderen Punkten andere Wege als die erwähnten Klassiker der Nationalökonomie. Bei den Klassikern war die freiheitliche Wirtschaftspolitik nur ein letztes Ziel und Ideal, dem die praktische Politik sich

allmählich annähern müsse, aber als Realpolitiker waren sie, wie wir mehrfach schon gezeigt haben, zu weitgehenden Konzessionen zugunsten staatlicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben und gesetzlicher Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit bereit. Ganz anders die Manchesterleute: sie stellten immer die Forderung auf: radikale, rücksichtslose und sofortige Durchführung der Politik des laisser faire und laisser aller. Sie waren entweder überhaupt nur radikale Politiker oder soweit sie wissenschaftliche Bedeutung haben, haben sie die ursprüngliche Wirtschaftslehre der klassischen Ökonomie in starker Übertreibung vorgetragen. Niemals hätte ein Autor wie Ricardo, Malthus, J. St. Mill oder sonst ein Vertreter der klassischen Ökonomie so weitgehende Forderungen in bezug auf Gewerbefreiheit gestellt, wie z. B. Prince-Smith, dessen Anschauungen wir soeben erwähnt haben. Dazu kommt noch ein weiteres. Die Manchesterschule geht von einer optimistischen, Ricardo und die ihm folgenden Vertreter der klassischen Ökonomie von einer pessimistischen Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse aus. Ricardo wünscht freiheitliche Wirtschaftspolitik, damit die schon in der Natur begründeten Schwierigkeiten der Nahrungsmittelbeschaffung nicht noch vergrößert werden, die Manchesterleute treten für liberale Wirtschaftspolitik ein, damit die in reichster verschwenderischer Fülle dargebotenen Naturgaben möglichst gut ausgenutzt werden können. Ricardo teilt mit Malthus die Besorgnisse vor zu stark wachsender Volksvermehrung, die Manchesterrichtung hält unbegrenzte Volksvermehrung für möglich und wirtschaftlich segensreich. Daraus ergibt sich auch die schwärmerische enthusiastische Hoffnung, welche die Manchesterleute auf die Durchführung der Wirtschaftsfreiheit setzen gegenüber der viel kühleren und nüchternen Auffassung bei den Klassikern. Cobden hofft vom Siege des Freihandels sogar den Sieg des Weltfriedens. Das Motto, das der Ausgabe seiner Reden vorangestellt ist, lautet: „Free Trade, Peace, Good Will among Nations." In einer Rede in Manchester sagt er[81]): „Ich erblicke in dem Freihandelsprinzip dasjenige, welches auf die moralische Welt ebenso wirken wird wie das Gesetz der Schwerkraft in der Natur — daß es die Menschen zusammenführt, die Gegensätze der Rasse, des Glaubens und der Sprache beseitigt und uns alle in einem ewigen Frieden vereinigt."

Ich glaube am deutlichsten den Unterschied zwischen der Manchesterdoktrin und dem naturrechtlichen Individualismus der klassischen Ökonomie dadurch zu kennzeichnen, daß ich ein einzelnes Problem herausgreife, und wähle dazu die Frage der Getreidezölle. Trotz seiner prinzipiell freihändlerischen Doktrin war Ricardo kein unbedingter Gegner der Getreidezölle. Ricardo war zwar ein Gegner des zu seinen Lebzeiten in England bestehenden Systems der beweglichen Getreidezölle, wohl aber hielt er einen festen Schutzzoll auf Getreide unter Umständen für nützlich. „Es muß", so sagt er einmal, „aber nicht angenommen werden, daß, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, die Einfuhr des Getreides zu allen Zeiten ohne Zoll erlaubt werden sollte; dies ist unter keinen Umständen der Weg, den ich einzuschlagen empfehle."

In einem Brief an John Sinclair sagt er: „Erst das Kapital durch ein Monopol verlocken, sich der Landwirtschaft zuwenden, und dann es aufzuheben, würde den Ruin der Landwirte zur Folge haben."

Ricardo empfahl auch den Getreidezoll im Hinblick auf die besonderen Lasten, die auf der Landwirtschaft ruhten. „Die Landwirte sind einigen besonderen Steuern unterworfen, z. B. Zehnten, einem Teil der Armensteuern und vielleicht einer oder zwei anderen Steuern, die alle den Preis des Getreides und anderer Rohstoffe entsprechend diesen besonderen Lasten zu erhöhen streben. In dem Grade nun, als diese Steuern den Getreidepreis erhöhen, sollte auch ein Zoll auf die Einfuhr gelegt werden.

Wenn der Getreidepreis aus diesem Grunde um 10 sh per Quarter höher steht, soll auch ein Zoll in dieser Höhe auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden und eine Ausfuhrvergütung in demselben Betrag bei der Getreideausfuhr gewährt werden.

Nachdem Ricardo bereits in der Sitzung vom 18. Februar 1822 unter lautem und allgemeinem Beifall, wie Hansard berichtet, für zeitweilige Schutzzölle plädiert hatte, ohne deren Höhe zu fixieren, machte er in der Sitzung vom 29. April desselben Jahres die folgenden positiven Vorschläge:

1. Sobald der Durchschnittspreis des einheimischen Weizens 65 sh übersteigt, soll das unter Zollverschluß lagernde fremde Getreide hereingelassen werden zu einem Zollsatze von 15 sh pro Quarter Weizen usw.

2. Wenn der Preis 70 sh übersteigt, soll der Getreidehandel dauernd frei sein, jedoch zu folgendem Zollsatz: Weizen 20 sh usw.

3. Nach Ablauf eines Jahres soll dieser Zoll um 1 sh gekürzt werden.

4. Dieselbe Verminderung des Zolles soll in jedem folgenden Jahre vorgenommen werden, bis der Zoll auf Weizen 10 sh beträgt, auf welchem Satz der Zoll fortan fixiert bleiben soll.

5. Eine Ausfuhrvergütung von 7 sh pro Quarter Weizen usw. soll gewährt werden.

Immerhin ist zuzugeben, daß diese dauernden Getreidezölle nur als Ausgleich für die besonderen Steuerlasten, welche die Landwirtschaft hatte aufzufassen waren. Wichtiger für uns ist aber die Frage, warum Ricardo, abgesehen von den Konzessionen zugunsten des Getreidezolles im übrigen für freien Getreidehandel eintrat, und hier zeigt sich der Unterschied jener Freihandelspolitik der klassischen Schule und der der neueren Freihändler in England und Deutschland. In dem neueren zollpolitischen Kampfe steht im Mittelpunkt die Frage: Industriestaat oder Agrarstaat? Die Vertreter des Freihandels, wie Brentano u. a. sagen: jede Nation muß ihre produktiven Kräfte auf die vorteilhafteste Art verwerten. Die Länder mit wachsender industrieller Entwicklung, wie England und Deutschland handeln wirtschaftlich rationeller, wenn sie den Kornbau, der in diesen Ländern nur mit höheren Kosten betrieben werden kann, verglichen mit anderen Ländern, zugunsten der industriellen Tätigkeit und solcher landwirtschaftlichen Betriebszweige, wie etwa der Viehzucht, aufgeben und aus anderen Ländern, welche mit billigeren Kosten das Korn erzeugen können, das Getreide beziehen.

Die klassische Nationalökonomie argumentiert aus dem Gesichtspunkte: Arbeitseinkommen oder Besitzeinkommen? Sie meint, daß bei ihrer Empfehlung der Freihandelspolitik weder die Landwirtschaft im allgemeinen noch der Kornbau im besonderen gefährdet werde. Sie meint vielmehr, daß in den hohen Frachtspesen, welche der

Transport des fremden Getreides erfordert, ein natürlicher Schutzzoll für die inländische Landwirtschaft enthalten sei. Nur die allerunfruchtbarsten, mit den höchsten Produktionskosten zu bebauenden Ländereien würden vielleicht außer Kultur gesetzt werden. Die überwiegende Menge des einheimischen Brotkorns werde auch unter der Freihandelspolitik von der einheimischen Landwirtschaft erzeugt werden. Im Interesse der konsumierenden Bevölkerung dürfe man aber nicht zugunsten der Renten der Großgrundbesitzer auch die Existenz jener schlechtesten und unfruchtbarsten Bodenklassen künstlich durch Zoll aufrecht erhalten wollen. In diesem Sinne sagte in der Sitzung vom 9. Mai 1822 Ricardo im Unterhause: „Das Mitglied für Corfe-castle hatte gefragt, ob unsere Pächter und Gewerbetreibenden und unsere Bauern in Mechaniker verwandelt werden sollen? Aus dieser Frage müßte ein Fremder, der dieses Haus betreten hätte, geschlossen haben, daß soeben ein Antrag gestellt sei, unsere Häfen zu öffnen und sofort unsere ganze Politik zu ändern . . . Aber wenn er doch ein Monopol für den Landwirt bis zu 70 sh und einen Zoll von 20 sh beim ersten Öffnen der Häfen und eine stufenweise Verminderung auf einen festen und dauernden Zoll von 10 sh vorgeschlagen hätte, könnte man da in Wahrheit sagen, daß er einen Plan vorgelegt hätte, das Kapital des Landes vom Ackerbau auf die Gewerbe zu übertragen? Es sei sehr richtig von einem Mitglied bemerkt worden, daß es ganz unmöglich wäre, die Richtung unseres Kapitals in dieser Weise zu verändern. — Die Sicherheit dagegen müsse gefunden werden in der Notwendigkeit, unser eigenes Getreide zu bauen — eine Notwendigkeit, die uns immer davor bewahrt, zu sehr ein Manufakturstaat zu werden." — Wäre die freie Einfuhr fremder Fabrikate erlaubt, so würden wahrscheinlich viele einheimische Fabriken darunter leiden, manche vielleicht ganz zugrunde gehen. Dagegen könnte auch die freieste Einfuhr roher Bodenprodukte keine solche Wirkung auf den einheimischen Landbau ausüben.

Auch die freie Einfuhr fremden Getreides könnte die Interessen der britischen Landleute nur sehr wenig berühren. Getreide ist eine noch viel umfangreichere Ware als Fleisch. Der Transport eines Gewichtpfundes Weizen zu einem Penny kommt ebenso teuer zu stehen, wie der eines Pfundes Fleisch zu 4 pence. Daß selbst in den Zeiten des größten Mangels nur so wenig fremdes Getreide eingeführt wurde, kann unsere Landwirte davon überzeugen, daß sie auch von der freiesten Einfuhr nichts zu fürchten hätten., Nur um $^1/_{570}$ der jährlichen Konsumtion kann es sich nach A. Smith handeln! „Das durchschnittlich in England eingeführte Getreide aller Arten verhält sich zu dem daselbst verbrauchten nach den Berechnungen des Verfassers der „Abhandlungen über den Getreidehandel" wie 1 : 570. Hinsichtlich der Versorgung des heimischen Marktes verhält sich also die Wichtigkeit des inländischen zu der des Einfuhrhandels wie 570 : 1."

Wie verhalten sich demgegenüber die Manchesterpartei und ihr Hauptvertreter Cobden? Stand die mächtige handelspolitische Bewegung, die mit der Gründung der Anti-Corn-Law Association 1836 in London ihren Anfang nahm und mit der Aufhebung der Getreidezölle 1849 ihren vorläufigen, mit der Beseitigung sämtlicher Schutzzölle in England ihren endgültigen Abschluß fand, unter dem

Zeichen der Ricardoschen Theorien oder kamen neue Ideen hierbei zutage?

Um dies zu klären, gilt es vor allem, die Persönlichkeit von Richard Cobden ins Auge zu fassen, der wie kein zweiter mit beispielloser Energie und Arbeitskraft sich in den Dienst dieser Bewegung stellte. War Cobden ein Anhänger Ricardos oder hat er eigene Ideen in seiner Agitation verwertet?

Im Gegensatz zu Ricardo war Cobden radikaler Freihändler in dem Sinne, daß er für die volle Aufhebung der Getreidezölle eintrat.

In seiner ganzen Agitation hat Cobden diesen Standpunkt festgehalten, während Ricardo die plötzliche Beseitigung der Getreidezölle für bedenklich hielt. Fast in allen seinen Reden kehrten die Sätze wieder: „I plead for the total and immediate repeal of this cornlaw" oder „We will have a total, immediate and unconditional repeal."

Aus allem Gesagten ergibt sich, daß der Staatsmann, der am meisten und am energischsten für die Durchführung der englischen Freihandelspolitik tätig war, nicht den Lehren von Smith und Ricardo folgte, sondern unter dem Einflusse der radikalen Manchesterleute, wie Cobden, Bright u. a. handelte.

Peel hatte in seiner Handelspolitik eine Schwenkung vollzogen; als er im Jahre 1841 sein zweites Ministerium antrat, war er gemäßigter Schutzzöllner, im Jahre 1845 vollzog sich sein Umschwung zum radikalen Freihandel. Es ist bedeutsam für die Stellung Ricardos zur Freihandelsbewegung, daß gerade in seiner ersten Periode, als Peel für Schutzzölle, namentlich für den Getreidezoll eintrat, er sich wiederholt auf die Lehren Ricardos berief, während in seiner zweiten — freihändlerischen — Periode er stets Cobden als seinen Meister rühmte.

Peel trat zwar in seiner ersten Periode nicht für die Aufrechterhaltung des früheren Hochschutzzolles auf Getreide ein, sondern setzte eine Herabsetzung der Getreidezölle durch, widersetzte sich aber ebenso energisch dem Villiersschen Vorschlag einer völligen Aufhebung der Getreidezölle; in der Bekämpfung dieses Villiersschen Vorschlages äußerte sich Peel dahin: „Ich erinnere Sie an die Anschauungen Ricardos, der kein besonderer Freund der agrarischen Interessen war und glaubte, daß das bestehende System der Getreidezölle absolut fehlerhaft war und meinte, daß Sie den Weg zu einem besseren System ebnen müßten, aber dennoch erklärte er, daß es von der äußersten Wichtigkeit sei, der Landwirtschaft gegenüber vorsichtig vorzugehen (to deal tenderly with land) und schlug vor, daß ein fester Zoll von 20 sh auf fremdes Getreide im ersten Jahr gelegt werden sollte, der allmählich jedes Jahr um 1 sh herabgesetzt werden sollte, bis er 10 sh erreicht hätte und dann bei diesem Satze beharren sollte."

In dieser Periode seines Wirkens hat Peel auch, ähnlich wie Ricardo, auf die große Verantwortung hingewiesen, die eine Politik mit sich brächte, welche zur Zurückziehung so großen Kapitals aus der Landwirtschaft führen müsse: „Wenn man auf die lange Dauer des Schutzsystems achtet, auf den Betrag an Kapital, das in der Landwirtschaft angelegt ist, und auf die Lage der Bevölkerung, die von der Landwirtschaft abhängig ist, und auf das Interesse nicht allein der Grundherren und Pächter, sondern die gesamten Interessen

aller Klassen der Gemeinschaft, so muß ich meinen feierlichen und unbedingten Widerspruch erheben gegen die sofortige Aufhebung des bestehenden Agrarschutzes." — Ebenso wie in seiner ersten handelspolitischen Periode Ricardo, so war in seiner zweiten handelspolitischen Periode Cobden sein geistiger Führer. — In der letzten Parlamentssitzung, die Peel als Minister mitmachte (vom 29. Juni 1846) erklärte er feierlich: „Der Name, der mit dem Erfolg dieser Maßregeln (sc. der freihändlerischen) verbunden sein sollte und verbunden sein wird, ist der Name eines Mannes, der, wie ich glaube, aus reinen und uneigennützigen Motiven, mit unermüdlicher Energie an unsere Vernunft appellierte und diesen Appell durch eine Beredsamkeit verstärkte, die um so bewunderswerter ist, weil sie ungeschminkt und ungeziert ist, der Name, der hauptsächlich mit dem Erfolg dieser Maßnahmen verknüpft ist, ist der Name Richard Cobden."

Der für ökonomische Formeln sehr empfängliche Geist Peels fand schließlich weit mehr Gefallen an der glatten einfachen Formulierung des Freihandelsprinzips bei Cobden, als an der durch realpolitische Erwägungen abgeschwächten Doktrin Ricardos.

Ricardo lebte nicht mehr, als der Kampf um die Aufhebung der Getreidezölle ausgefochten wurde: so konnte er nicht mehr dagegen protestieren, daß seine Theorien zur Rechtfertigung der Aktion der Anti-Corn-Law-League herangezogen wurden: wohl aber tat dies Torrens, der ein genauer Kenner der Ricardoschen Lehre war und der wiederholt in den Zollkampf innerhalb und außerhalb des Parlaments eingriff; in den von ihm veröffentlichten Broschüren weist er immer wieder darauf hin, daß die „völlige und sofortige Abschaffung der Zölle nicht im Sinne Ricardos sei"[81a]).

2. Der Anarchismus.

Wie das Manchestertum ist auch der Anarchismus eine Ausartung des individualistischen Gesellschaftsprinzips. Auch die Vertreter des Anarchismus haben die Grundsätze des naturrechtlichen Individualismus zum äußersten Extrem fortgebildet. Während der ökonomische Individualismus die volle Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet und der politische Liberalismus die volle Freiheit auf politischem Gebiet fordert, geht der Anarchismus soweit, die absolute Befreiung der Individuen von jedem Rechtszwang überhaupt zu verlangen. Der ökonomische und politische Liberalismus wünscht, daß die Staatstätigkeit auf ein Minimum reduziert werden solle. Der Anarchismus verlangt volle Staatslosigkeit. Insofern stellt der Anarchismus die äußerste Zuspitzung des individualistischen Grundprinzips dar.

Wir nennen zuerst zwei Vorläufer des Anarchismus, d. h. solche Autoren, die zwar die größte individuelle Freiheit verlangen, ohne aber doch bis zur letzten Konsequenz des Anarchismus fortzuschreiten. Wilhelm v. Humboldt wendet sich in seiner um 1800 ausgearbeiteten Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen" gegen die „fureur de gouverner". Er hält es für das beste, wenn der Mensch möglichst so handele, wie sein Wille es verlange und wie seine Kräfte es ihm erlauben. Daher ist ihm der Staat nur ein notwendiges Übel. Man findet bei ihm eine auffallende Verwandtschaft mit den Ideen der Begründer der franzö-

sischen Freihandelsdoktrin. So wenn er z. B. als Hauptgrundsatz für die Politik aufstellt, daß die wahre Vernunft dem Menschen keinen anderen Zustand als einen solchen wünschen kann, in welchem nicht nur jeder einzelne die ungebundenste Freiheit genieße, sich aus sich selbst in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder einzelne nach dem Maße seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt." Von diesem Standpunkte ist er z. B. gegen eine vom Staate geordnete und geleitete Erziehung. Aber wie weit Humboldt vom Anarchismus entfernt ist, geht daraus hervor, daß er genaue Regeln gibt für die staatlichen Gesetze, soweit sie für die Sicherheit der Bürger nötig sind, allerdings nur für diese, denn: „Der Staat enthalte sich aller Sorge für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzweck beschränke er ihre Freiheit."

Gerade wie für Humboldt das Problem: „wie die mannigfaltigste Individualität, die originellste Selbständigkeit mit der gleichfalls mannigfaltigsten und innigsten Vereinigung mehrerer Menschen zu verbinden sei", nur durch die höchste Freiheit gelöst werden kann, so steht auch im Mittelpunkt der Sozialphilosophie des englischen Philosophen Herbert Spencer der Gedanke, daß die größtmöglichste Freiheit der Individuen das beste Gedeihen des Volkes garantiere. Während aber Humboldt besonders durch die französische und deutsche Aufklärungsphilosophie angeregt wurde, steht Spencer auf dem Boden der Naturwissenschaft, besonders des Darwinismus, den er für die Sozialwissenschaft fruchtbar zu machen sucht. Er meint, daß unser soziales Leben ein natürliches sei und daher nach naturwissenschaftlicher Methode erforscht werden müsse. In seinem Buch „Einleitung in das Studium der Soziologie" erklärt er, daß unser vorhandenes industrielles System ein Produkt der vorhandenen menschlichen Natur sei und auch nur in dem Maße verbessert zu werden vermöge, als die menschliche Natur sich verbessere[82]).

Da aber von der Natur das Gesetz gilt, daß man ihr freien Lauf lassen müsse, so sei auch für das soziale Leben jede Art von Reglementierung zu verwerfen. „Spencer[82a]) kommt von diesem Standpunkt zu einer Empfehlung der Politik des laisser faire, laisser passer und namentlich in seiner Schrift „The Man versus the state" vertritt er den gouvernementalen Nihilismus. Dort sagt er: „Jeder Vorschlag, daß der Staat in die freie Tätigkeit des Bürgers einzugreifen habe, außer so, daß er die Freiheit der Verträge garantiere, ist ein Vorschlag, das Leben dadurch zu verbessern, daß man die Grundbedingungen des Lebens zerstört." Er geht so weit, öffentliche Wohltätigkeit irgendwelcher Art, staatliche Beihilfe zu Arbeiterwohnungen, öffentliche Bibliotheken, öffentliche Museen und den Schulzwang für verderblich zu halten. Trotzdem hat er nie den Rechtszwang überhaupt negiert, sondern dem Rechte nur sehr enge Schranken gesetzt.

Diese letzte Konsequenz haben erst die eigentlichen Vertreter des Anarchismus gezogen. Der Anarchismus ist die ins Extrem getriebene Manchesterlehre: diese will dem Staate eine möglichst

geringe Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben zugestehen. Der Staat soll im wesentlichen den Schutz der Bürger nach außen und innen garantieren. Der Anarchismus geht noch einen Schritt weiter und hält auch diese staatliche Fürsorge für überflüssig. Auch hierfür könne der einzelne selbst Sorge tragen; besondere öffentliche Einrichtungen zum Schutze der Bürger seien nicht nötig. Und wenn — wie Rousseau berichtet — in Genua am Eingang der Gefängnisse und auf den Fesseln der Galeerensklaven das Wort „libertas" steht, um anzudeuten, daß die Übeltäter aus allen Ständen die einzigen wären, die die Bürger hindern könnten, frei zu sein, so soll nach der Meinung der Anarchisten die Gesellschaft sich sogar ohne Strafgesetze, nämlich durch Selbsthilfe der Betroffenen, auch der Verbrecher erwehren können. Darin sind alle Anarchisten einig, daß sie keinen rechtlichen Zwang haben wollen. Die Menschen müssen aber voneinander kaufen, pachten, mieten usw. Sie wollen Schulen, Straßen, Eisenbahnen gemeinsam bauen, sie wollen heiraten usw. In allen diesen Fällen treten Menschen in Beziehungen zueinander. Wie anders als durch Rechtssatzungen sollen diese Beziehungen festgelegt werden? Gewiß, antworten die Anarchisten, treten die Menschen vielfach in Beziehungen miteinander und brauchen für vielerlei Dinge gemeinschaftliches Handeln, aber wo und wann dieses geschieht, soll es nur auf dem Wege freiwilliger Vereinigung und stets kündbarer Verträge geschehen. Die Menschen sollen also, wenn sie gemeinsame Ziele und Zwecke verfolgen, sich zu Vereinen verbinden, aber der Austritt soll jedem jederzeit freistehen und kein rechtlicher Zwang bindet die Menschen an die Vereine. Wollen sie also kaufen, verkaufen, pachten, vermieten, so soll dieses alles durch freiwilliges persönliches Übereinkommen geschehen, an das sie sich durch gegenseitiges Versprechen gebunden halten. Wollen sie zu einem Konsumverein oder zu einer Produktivgenossenschaft zusammentreten, so können sie dieses, aber die Genossenschaft hat nicht das Eigentum an den Mitteln der Gemeinschaft, sondern jedem einzelnen steht das völlig freie Verfügungsrecht über seinen Anteil zu. Will eine Gemeinde eine Straße, Brücke oder Schule bauen, oder wollen mehrere Gemeinden eine Eisenbahn einrichten, so mögen sie sich zu derartigen gemeinschaftlichen Einrichtungen durch vertragsmäßige Vereinbarungen einigen, aber es soll kein staatlicher oder gesellschaftlicher Zwang vorhanden sein, der sie verpflichtet, an derartigen Einrichtungen teilzunehmen. Wollen zwei Leute eine Ehe eingehen, so bilden sie zusammen eine familiäre Gruppe; sie vereinbaren gegenseitig ihre Rechte und Pflichten, aber irgendwelche rechtliche Garantien und Privilegien, die ihnen aufgezwungen werden, soll es nicht mehr geben[83]). — Auch der Anarchismus ist aus naturrechtlichen Ideen hervorgegangen, er bildet die Lehre von den angeborenen Menschenrechten fort zu der Lehre von dem angeborenen Rechte jedes einzelnen auf volle persönliche Freiheit. Der Begründer der anarchistischen Doktrin ist William Godwin, der in seinem 1793 erschienenen Hauptwerk „Inquiry concerning political justice and its influence on morals and happiness" die Grundzüge der anarchistischen Theorie dargelegt hat. Man merkt diesem Werke an, wie sehr es unter dem Einflusse der französischen Revolution geschrieben ist. Zweifellos war Godwin im stärksten Maße durch Rousseau, Helvetius und überhaupt durch die französische Aufklärungsphilosophie beeinflußt, aber nicht minder

durch englische Philosophen wie Locke, Hume, A. Smith, Bentham u. a. m.

Godwin will in seinem Werke untersuchen, welche Form der politischen Gemeinschaft am geeignetsten sei, die allgemeine Wohlfahrt zu verbürgen. Er sucht die Frage zu beantworten: „Wie kann die individuelle und unabhängige Tätigkeit jedes einzelnen im gesellschaftlichen Leben am besten geschützt werden? Wie kann die Sicherheit, die jedermann hinsichtlich des Schutzes seines Lebens und des Gebrauchs seiner Fähigkeiten bedarf, am sichersten vor Eingriffen bewahrt werden? Wie kann man am meisten dazu beitragen, die Menschen glücklich zu machen? — Vor allem, meint Godwin, dürfe nicht vergessen werden, daß die Regierung als solche, abstrakt genommen, ein Übel sei, ein Eingriff in die private Urteilskraft und das individuelle Bewußtsein der Menschheit, und daß, wenn wir auch genötigt seien, sie als ein notwendiges Übel für die gegenwärtige Zeit noch beizubehalten, wir als Freunde der Vernunft und der Menschlichkeit nur so wenig als möglich davon zulassen dürfen und immer danach trachten müssen, das Wenige davon noch mehr zu vermindern. Jede Regierung entspreche bis zu einem gewissen Grade dem, was die Griechen eine Tyrannei nannten. Wie der ökonomische Liberalismus mit den Beschränkungen wirtschaftlicher Freiheit aufgeräumt habe, so müsse auch die Beschränkung aller politischen Freiheiten beseitigt werden: „Heute weiß man, daß der Handel am besten blüht, wo er von der Aufsicht der Gesetzgebung befreit ist. Nichts kommt der Unvernunft und der Aussichtslosigkeit des Versuchs gleich, die unabänderlichen Gesetze des Weltalls durch positive Vorschriften ersetzen zu wollen"[84]). Godwin erklärte, daß die Anarchie nicht ein Zustand der Unordnung sein solle, sondern der Zustand gegenseitiger Nachsicht (mutual forbearance). Die anarchistische Doktrin ist bei Godwin die Konsequenz des individualistischen Prinzips. Der Mensch, erklärt Godwin, ist eine Art Wesen, dessen Vortrefflichkeit allein von seiner Individualität abhängt und das weder weise noch groß sein kann, außer, wenn es unabhängig ist; die Regierung sei in allen Fällen ein Übel[85]).

Wie die Freiheit wird auch das Privateigentum, der andere Hauptpfeiler des naturrechtlichen Individualismus, als das Grundrecht der Bürger erklärt. Allerdings müsse es von seinen Ungerechtigkeiten befreit werden: „Die Eigentumsfrage hängt nach Godwin eng mit der Frage nach der Regierungsform zusammen; die Periode, welche dem System des Zwangs und der Bestrafung ein Ende mache, werde auch das Eigentum auf gerechter Grundlage (equitable basis) errichten. Godwin nennt das Eigentum ein Patent, auf Grund dessen das Eigentum von der Arbeit anderer lebe. „Es ist eine schwere Täuschung, der sich die Menschen hingeben, wenn sie vom Eigentum sprechen, das ihnen von ihren Ahnen vermacht sei. Das Eigentum wird produziert durch die tägliche Arbeit derer, die jetzt leben. Alles, was ihre Ahnen ihnen vermacht haben, war ein schimmeliges Patent, welches sie vorzeigen als ein Anrecht, von ihren Mitmenschen zu erpressen, was die Arbeit dieser Mitmenschen hervorgebracht hat."

Godwin will aber das Eigentum und die individualistische Wirtschaftsweise nicht abschaffen: „ohne jedermann bis zu einem beträchtlichen Grade die Ausübung seiner eigenen Willkür zu gestatten, kann keine Unabhängigkeit, kein Fortschritt, keine Tugend und kein

Glück sein. Das Eigentum ist dås Palladium all dessen, was uns teuer sein soll." — Er erhofft die soziale Reform von einer Umgestaltung des Menschengeschlechts in moralischer Hinsicht: Gegner alles revolutionären, ja nur sozialpolitischen Handelns, erwartet er alles von dem Siege der Gerechtigkeitsidee. Aufgabe des wahren Politikers sei es, die Menschen allmählich davon zu entwöhnen, das Eigeninteresse bei ihrem Tun zu erwägen und sie dahin zu bringen, sich des Vorteils anderer zu freuen.

Er hofft, die Menschen würden es einmal als eine Ungerechtigkeit empfinden, reich zu sein, wenn andere darben und freiwillig auf ihren Reichtum verzichten; sobald jemand eine Sache besäße, von der er glaube, daß sie in den Händen anderer mehr Nutzen stiften könne, solle er freiwillig diese Sache an den anderen abtreten[86]).

Den engen Zusammenhang zwischen Manchestertum und Anarchismus zeigt am besten ein anderer bekannter Vertreter des Anarchismus, Proudhon[87]), dessen wirtschaftliches System Mutualismus genannt werden kann, weil es auf vollkommen freiem Austausch der Produkte zwischen völlig unabhängigen Individuen beruht. Es ist sehr bemerkenswert, daß gerade in dem eben berührten Punkte, der Forderung schrankenloser wirtschaftlicher Freiheit, Bastiat und Proudhon völlig einig sind: beide sind Vertreter des extremen Individualismus. Bastiat verlangte die Freiheit, weil ohne sie die bestehende Harmonie der Interessen nicht aufrecht erhalten werden könnte; Proudhon fand die bestehenden Zustände keineswegs harmonisch, aber wenn erst seine Geld- und Kreditreform eingeführt wäre, soll im wirtschaftlichen Verkehr volle Freiheit herrschen. Zwar nimmt der Briefwechsel beider Gegner einen immer heftigeren und schrofferen Charakter an, aber von Zeit zu Zeit geben beide doch gegenseitig ihrer Bewunderung und Anerkennung Ausdruck, daß sie beide dasselbe Ideal hätten, die liberté. „Die Freiheit", ruft Proudhon aus, „verlange ich ebenso wie Sie!" Als Proudhon die französische Bank gegen Bastiat ins Treffen führt, bemerkt Bastiat: „Vielleicht haben wir gerade hier einen Vereinigungspunkt, nämlich darin, mit Energie die Freiheit der Geschäfte zu verlangen, sowohl derer, die sich auf die Kapitalien, wie derer, die sich auf das Geld, die Banknoten und alles andere beziehen. Sie sind für die Unentgeltlichkeit des Kredits, ich glaube nicht daran, aber was tut das, wenn wir nur darüber einig sind, daß die Kreditgeschäfte frei sein müssen." In einem Briefe fordert Bastiat Proudhon dringend auf, er möge statt für die Unentgeltlichkeit des Kredits für die Freiheit des Kredits eintreten. Kredit sei Verkauf von Zeit, Proudhon sei doch sonst für die Freiheit von Käufen und Verkäufen, warum nicht in diesem „Artikel"? !! . . . „Freiheit!" schreibt Proudhon in einem Briefe an Bastiat, „dies ist das erste und letzte Wort der Sozialphilosophie. Es ist seltsam, daß wir nach so vielen Schwankungen und Rückschritten auf der gefährlichen und verwickelten Bahn der Revolution schließlich entdecken, daß das Heilmittel für soviel Elend, die Lösung so vieler Probleme darin besteht, der Freiheit eine freiere Bewegung zu verschaffen und die Schranken fallen zu lassen, welche die Autorität des Staates und des Eigentums gegen sie erhoben hat"[87a]).

3. Abschnitt.

Der naturrechtliche Sozialismus.

Wir haben gesehen, wie auf Grund naturrechtlicher Ideen der ökonomische Individualismus von den Physiokraten bis zu den äußersten Ausläufern im Manchestertum und Anarchismus ausgebildet wurde. Es lag der Gedanke zugrunde, daß von Natur dem Menschen der Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt sei, und daß, um diesen zu befriedigen, Arbeit nötig sei. Diese Arbeit könne aber für den einzelnen wie für die Gesamtheit nur ertragreich gestaltet werden durch die Institution des Privateigentums. So folgerte der ökonomische Individualismus die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Freiheit, des Privateigentums, der freien Konkurrenz und der freien Wirtschaftsverträge. Aus derselben naturrechtlichen Betrachtungsweise heraus wurde aber auch die umgekehrte Konsequenz in bezug auf die äußere Form der gesellschaftlichen Organisation gezogen; gerade um den angeborenen Menschenrechten zu genügen, müsse das Gemeineigentum gefordert werden. Dieses Postulat stellte der naturrechtliche Sozialismus auf.

Wir haben oben gesehen, wie einer der Hauptbegründer des naturrechtlichen Individualismus, Locke, das private Grundeigentum auf das Recht jedes einzelnen, die Früchte seiner Arbeit zu genießen, zu begründen suchte. Allerdings hält er auch zuerst daran fest, daß der Umfang dieses Grundeigentums nur so groß sein dürfe, daß jeder sein Bodenstück bearbeiten könne. Wir haben dort auch gesehen, wie er diesen Gedanken später preisgegeben hat und für die Berechtigung des vollen Privateigentums eingetreten ist. Der Agrarsozialismus[88]), d. h. die Richtung, die das Gemeineigentum am Boden anstrebte, knüpfte an diesen ersten Gedanken Lockes wieder an und meinte, daß nur durch Errichtung des Gemeineigentums das Recht jedes einzelnen auf gleichen Genuß am Grund und Boden gewährleistet werden könne.

Der erste Agrarsozialist war Thomas Spence, der seine Grundgedanken in einem 1775 gehaltenen Vortrage „The meridian sun of liberty"[89]) dargelegt hat. Gleich der Beginn dieses Vortrags zeigt den natürlich-egalitären Ausgangspunkt des Verfassers: „Es ist klar, daß der Boden oder die Erde in jedem Lande mit allem, was darum oder darauf ist, oder was dazu gehört, zu allen Zeiten den lebenden Einwohnern des betreffenden Landes in gleichem Maße zugehört. Denn es gibt keine Möglichkeit, zu leben außer vom Boden und seinen Erzeugnissen. Folglich haben wir an dem, ohne das wir nicht leben können, dasselbe Eigentumsrecht wie an unserem Leben" (S. 9). Das private Grundeigentum stehe aber diesem gleichen Rechtsanspruch entgegen. Es müsse also durch Aufhebung des privaten Grundeigentums jedem Menschen sein gleicher Anspruch gewährleistet werden. — Spence macht folgende Reformvorschläge: „Das Land mit allem Zubehör soll in jeder Gemeinde das Eigentum der Gemeinde werden, mit derselben Macht, es zu verpachten, zu verbessern oder zu verändern im ganzen oder im einzelnen oder in einzelnen Teilen, wie sie heute dem Grundherrn über seine Ländereien, Häuser usw. zusteht. Aber die Macht, auch nur das kleinste Stück in irgend-

welcher Weise aus dem Gemeindebesitz jetzt oder zu irgendeiner Zeit zu veräußern, wird verneint, denn es wird feierlich von der ganzen Nation vereinbart, daß eine Gemeinde, die irgendeinen Teil ihres Grundbesitzes entweder verkaufen oder verschenken wollte, mit demselben Abscheu und derselben Verachtung betrachtet werden solle, als hätte sie die eigenen Kinder in die Sklaverei verkauft oder mit eigenen Händen niedergemetzelt. So gibt es denn keinen anderen Grundbesitzer mehr im ganzen Land als die Gemeinde, und jede Gemeinde ist oberster Grundherr über ihre eigenen Besitzungen." — Die von Spence gegründete Wochenschrift Pigs Meat enthält zahlreiche Bibelsprüche, aus denen hervorgehen soll, daß der Unterschied von arm und reich gegen Gottes Gebot verstoße. Sie bringt ferner lange Zitate aus Locke, Pufendorf, Voltaire, D'Alembert und anderen Naturrechtsphilosophen, die allerlei Gedanken über die Gleichheit der Menschen enthalten. — In einem von ihm selbst verfaßten Aufsatz „The glorius Prospect of better Times, which are fast approaching" sagt er: „Die Rechte der Menschen, welche die Natur in unauslöschlichen Buchstaben in ihre Herzen eingegraben hat, müssen in ihrer ursprünglichen Vollkommenheit wieder hergestellt werden. . ." „Jene ursprüngliche Gleichheit, in der alle geschaffen wurden, muß an Stelle der künstlichen Ungleichheit treten, die durch den selbstgeschaffenen Adel erzeugt wurde. . ." „Reichtum und Eigentum müssen aus den Händen der Habsucht und der Faulheit entrissen werden und unter die Menschheit verteilt werden nach dem Maßstabe, als sie es verdient." In einem anderen Aufsatz „The Rights of Men" (S. 264) wirft er die Frage auf: „Zwingt der Mensch jemals andere seiner Mitmenschen, für ihn zu arbeiten, indem sie ihm Nahrung und Kleider und alle überflüssigen Dinge, die er begehrt, verschaffen müssen?" Und er antwortet darauf: „Ja, er war noch nicht lange in der Welt, als er seine Mitmenschen zur Sklaverei zwang. Bis heute fährt er fort, dieses zu tun, und solange die Welt besteht, wird er diese Ungerechtigkeit fortsetzen, wenn nicht die Menschheit mehr Mut erlangt, um den Bedrückungen der anderen zu widerstehen. Wenn kein allgemeiner und individueller Mut vorhanden ist, um die allgemeine und individuelle Vermessenheit und Habsucht auszurotten, muß immer ein großer Teil der Menschen in Abhängigkeit von den wenigen Anmaßenden leben"[90]).

Aber nicht allein das Grundeigentum, auch das Eigentum überhaupt erfuhr die heftigsten Angriffe von seiten des naturrechtlichen Sozialismus. Jean Jacques Rousseau hatte durch seinen 1762 erschienenen „contrat social" die Naturrechtslehre fortgebildet und die Lehre von der Volkssouveränität neu begründet. Die Gesellschaft ist nach Rousseau, wenn auch nicht historisch, so doch der Idee nach durch Vertrag entstanden, durch die gemeinsame Willensübereinstimmung aller. Die Gesetze sind nichts anderes als der Ausdruck des allgemeinen Willens über Gegenstände von gemeinsamem Interesse. Der Fürst hat nur den gemeinsamen Willen zu vollstrecken und verstößt gegen seine Aufgabe, wenn er sich dem Volkswillen entgegenstellt. An diese Rousseauschen Gedanken, wonach Freiheit des Individuums und Verwirklichung seiner natürlichen Urrechte einziger Staatszweck ist, knüpfen die naturrechtlichen Sozialisten an. Rousseau selbst war nicht Sozialist — trotz mancher eigentumsfeindlichen Sätze hat er sich an ent-

scheidenden Stellen für Beibehaltung des Privateigentums ausgesprochen. So nennt er in seiner Abhandlung „Economie politique", in der Enzyklopädie das Eigentum das „geheiligtste aller Rechte". Aber in Anknüpfung an gewisse Punkte seiner Lehre haben einzelne Sozialisten und Kommunisten zur Zeit der großen französischen Revolution ihre Lehre verkündet. Wie Rousseau aus der Lehre von der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen die politische Gleichheit der Bürger gefolgert hatte, so meinten sie, daß aus der natürlichen Gleichheit und Freiheit der Menschen auch die Gleichheit des Besitzes hervorginge. Das Prinzip der „Egalité", das bis dahin nur für die politische Gleichheit geltend gemacht wurde, wurde in der terroristischen Epoche der großen französischen Revolution auch für den Besitz gefordert. Der Typus dieser Richtung war Marat, von dem der charakteristische Ausspruch herrührt: „Die Gleichheit der Rechte führt zur Gleichheit der Genüsse und erst auf dieser Basis kann der Gedanke ausruhen" und der den bekannten Satz ausgesprochen hatte: „Es wäre ein schlechter Vorteil, die Adelsaristokratie zu besiegen, um der Geldaristokratie zu unterliegen." In zahllosen Varianten wurde der ethische Sozialismus in naturrechtlicher Weise „begründet" und als notwendige Konsequenz des gleichen Rechts aller Menschen auf Genuß und Glück und aus ähnlichen Gründen der Humanität und Gerechtigkeit gefordert[91]).

Ich erwähne hier nur eine typische Schrift dieser Gattung, das hinterlassene Werk des im Jahre 1729 verstorbenen Landpfarrers Jean Meslier: „Le Testament de Jean Meslier", worin sich heftige Angriffe gegen das Christentum fanden, vor allem aber auch gegen den absoluten Staat, das ancien régime und die auf dem Prinzip des Privateigentums aufgebaute Rechtsordnung. Er geht aus von einem natürlichen Recht aller Menschen auf Existenz: „Alle Menschen", meint er, „haben gleichermaßen das Recht zu leben und auf Erden zu wandeln, ihre natürliche Freiheit zu genießen und an den Gütern der Erde teil zu haben, indem sie alle fleißig arbeiten, um sich die für das Leben nützlichen und notwendigen Dinge zu verschaffen." Als der letzte Grund der wirtschaftlichen Ungleichheit erscheint ihm das Privateigentum, „die Besitznahme der Güter und Reichtümer der Erde durch einzelne." Er bezeichnet das Eigentum kurzweg als einen Mißbrauch, der freilich leider fast überall gutgeheißen werde. Infolge dieser Situation sei die äußere Natur statt allen Menschen gleich zugänglich zu sein, der ausschließlichen Beherrschung einzelner weniger unterworfen. Durch die Konkurrenz werde die Gleichheit vernichtet und die Ungleichheit begründet: die fundamentale Scheidung der Menschen in zwei große Klassen, der besitzenden und nichtbesitzenden. Er spricht bereits von dem arbeitslosen Einkommen der Reichen: „denn sie alle leben und bestehen nur von der Arbeit anderer und fallen der Gesamtheit zur Last." Seine Schlußfolgerungen aus der Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung laufen auf Ersetzung des Privateigentums durch den Kommunismus hinaus als der einzigen Ordnung der Dinge, die der natürlichen Gleichheit und Gerechtigkeit entspräche. Nur wenn allen die natürlichen Existenzbedingungen, die Güter und Reichtümer der Erde bei gemeinsamer Arbeit gleich zugänglich wären, wäre ein glücklicher Zustand der Gesellschaft und der Individuen möglich, denn die Erde, meint er, bringt fast immer zur Genüge

und sogar im Überfluß die Mittel zum friedlichen Leben hervor, und niemand würde daher, wenn Gütergemeinschaft bestünde, des Notwendigen entbehren[92]).

Wie von seiten der erwähnten Sozialisten aus demselben naturrechtlichen Ausgangspunkte heraus, aus dem der ökonomische Individualismus das Privateigentum gefordert hatte, das Gemeineigentum postuliert wird, so bildet auch eine der wichtigsten nationalökonomischen Theorien des ökonomischen Individualismus, nämlich die Arbeitswerttheorie der klassischen Ökonomie das Fundament für eine tiefere nationalökonomische Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung des Privateigentums.

War Ricardo ein Hauptvertreter der Lehre, daß der Wert der Güter auf der zur Herstellung derselben verwendeten Arbeit beruhe, so hielt er doch das Kapitaleigentum und die freie Konkurrenz für die dauernden Pfeiler jeder Wirtschaftsordnung, und zwar argumentierte er so: wenn auch der Wert aller Waren in letzter Linie auf der Arbeit derer, die die Waren erzeugt haben, beruhe, so seien doch Kapitalzins und Unternehmergewinn unentbehrliche Einkommensbezüge, weil ohne das Interesse, welches der Kapitalist an dem Bezug von Zins und Gewinn hätte, er seine unentbehrliche Tätigkeit niemals ausführen würde. Als eigentliches arbeitsloses Einkommen bezeichnet er nur die Grundrente. Die Grundrente sah er aber nicht als allgemeines Einkommen aller Grundbesitzer an, sondern nur als ein Extraeinkommen, welches besonderen, durch Fruchtbarkeit und Lage bevorzugten Grundstücken zuflösse.

Wenn durch möglichst freiheitliche Handelspolitik dafür gesorgt wäre, daß infolge freier Einfuhr billigen Brotgetreides das Monopol der bevorzugten Grundbesitzer auf Rentenbezug möglichst eingeschränkt würde, so würden dadurch alle Nachteile, die etwa aus dem privaten Grund- und Kapitaleigentum fließen könnten, vermieden. Auch die Lage der Arbeiter könnte eine bessere werden, denn das eherne Lohngesetz, welches Ricardo aufstellte — wonach die Arbeiter im Durchschnitt auf einen Lohn angewiesen wären, der nur das zum Leben Notwendige lieferte — war keineswegs als unübersteigliche Schranke gedacht. Vielmehr hätten es die Arbeiter selbst durch vorsichtige Gewohnheiten in bezug auf Eheschließung und Kindererzeugung in der Hand, ihre Lage zu verbessern. So lautete also die Lösung der liberalen Ökonomie: durch möglichste Freiheit zum Glück und Wohlstand der Bevölkerung und zu gerechter Entlohnung der Arbeit. —

Im Gegensatz zu dieser liberal-individualistischen Lehre traten bereits zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts einige sozialistische Schriftsteller in England hervor, wie Hall, Gray, Thompson, Hodgskin, Owen u. a., die bestritten, daß die Freiheit des Arbeitsvertrages das Wohlergehen der Arbeiterklasse verbürge und daß die Einkommensverteilung unter der Herrschaft der freien Konkurrenz und des Privateigentums eine gerechte sei. Sie lehrten im Gegenteil, daß Zins, Rente und Gewinne arbeitslose Einkommen seien, die auf ungerechten Abzügen vom Arbeitsertrag der Arbeiter beruhten. Diese Abzüge wurden als unverdienter Mehrwert bezeichnet[93]). —

Ich gehe etwas näher auf William Thompson[94]) ein, dessen Hauptwerk unter dem Titel „Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besonderer Beförderung menschlichen

Glücks" 1824 erschienen ist. Auch Thompson geht von der Ricardoschen Werttheorie aus: „Ohne Arbeit gibt es keinen Reichtum. Die Arbeit ist ein Merkzeichen, wodurch er sich von allen anderen Dingen unterscheidet. Die Wirksamkeit der Natur macht nichts zu einem Gegenstand des Reichtums. Ihre Kräfte werden ganz gleich und allgemein ausgeübt bei der Erzeugung aller Mittel des Genusses oder des Verlangens, mögen sie nun Gegenstand des Reichtums sein oder nicht. Die Arbeit ist die alleinige Mutter des Reichtums" (S. 31). Die Arbeit sei auch der relativ beste Wertmaßstab: „Somit ist die Arbeit, obwohl sie unter den wechselnden Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft nicht ein genaues Maß für den verhältnismäßigen Wert der Gegenstände des Reichtums ist, doch die beste Annäherung an einen solchen Maßstab, nach dem wir beurteilen können, ob ein Objekt des Verlangens ein Gegenstand des Reichtums ist oder nicht . ." (S. 49).

Unter der Herrschaft des Privateigentums werde dem Arbeiter ein Teil des von ihm geschaffenen Wertes entzogen. Dies legt Thompson in seiner Mehrwerttheorie dar: „Der einzige Gegenstand aber", so erklärt er (S. 182), „den der Arbeiter für die Anschaffung der Vorbedingungen seiner Produktion, also für Land, Wohnung, Kleider, Werkzeuge, Nahrung, Rohstoffe zu bieten hat, ist wieder ein Teil seiner Arbeit. Aber so groß ist gewöhnlich der Bruchteil seiner Arbeit, der für den Vorschuß jener die Produktion vorbereitenden Gegenstände von ihren Besitzern, den sogenannten Kapitalisten, verlangt wird, daß bei weitem der größte Teil der Produkte seiner Arbeit seiner Verfügung entzogen und von denen verzehrt wird, welche an der Produktion nur insofern Anteil genommen haben, als sie jene Gegenstände angehäuft und dem wirklich tätigen Produzenten geliehen haben. Der untätige Besitzer dieser Produktionsmittel erlangt durch sie nicht nur ebensoviel Genuß wie der Fleißigste und Geschickteste der wirklichen Produzenten, sondern, je nach der Größe seiner Anhäufungen, auf welche Weise diese auch immer erworben sein mögen, sichert er sich von den durch die Arbeit hervorgebrachten Gegenständen des Reichtums zehn-, hundert-, ja tausendmal so viel, als die wirklichen Produzenten sich durch die angestrengteste Arbeit verschaffen können."

Auf diese Weise bildeten sich Klassengegensätze heraus zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterklasse. „Solange die heutige, auf Gewalt gestützte Ordnung der Dinge andauert" — sagt Thompson — „derzufolge eine Klasse von Menschen allein die produktiven Kräfte besitzt, während eine andere die physischen Mittel hat, diese produktiven Kräfte in Tätigkeit zu setzen, solange werden die Kapitalisten die in ihren Händen befindlichen Mittel dazu benutzen, die Arbeit und das Glück aller Arbeiter ihrem eigenen größten Vorteile dienstbar zu machen, so lange wird das Glück des ganzen Menschengeschlechtes seitens der Kapitalisten jedem noch so kleinen Mehrgewinn geopfert werden. So lange man zwei feindliche Interessen in der Gesellschaft bestehen läßt, nämlich auf der einen Seite die Besitzer der Arbeit und auf der anderen die Besitzer der Mittel zur Arbeit, so lange als diese unnatürliche Teilung mit Gewalt aufrecht erhalten wird, solange werden vielleicht $^{9}/_{10}$ der erreichbaren menschlichen Produktion niemals das Licht der Welt erblicken und solange werden auch 90 % des erreichbaren menschlichen Glücks geopfert werden"[95].

Thompson glaubt, daß nur durch eine kommunistische Gesellschaftsorganisation der rechtliche Anspruch der Arbeiter auf den vollen Arbeitsertrag gewährleistet werden kann.

4. Abschnitt.

Kritik der naturrechtlich-naturgesetzlichen Richtung.

Schon aus dem ersten Teile dieses Werkes geht meine grundsätzliche Stellungnahme hervor, die ich zu der naturrechtlichen und der naturgesetzlichen Richtung in der Volkswirtschaftslehre einnehme. Hier sollen noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden zur Kritik der speziellen Anwendung, welche die naturrechtlich-naturgesetzliche Richtung in der Sozialphilosophie, theoretischen Nationalökonomie und Sozialpolitik gefunden hat. Indem die Physiokraten und die ihnen nachfolgenden nationalökonomischen Schriftsteller die Natur als die letzte Erkenntnisquelle angaben, aus welcher wir die Gesetze des sozialen Zusammenlebens erforschen müssen, haben sie das Wesen und die Eigenart aller sozialen Wissenschaften gründlich verkannt. Bis zur Gegenwart sind aus dieser Quelle unzählige Mißverständnisse und Irrlehren in den Sozialwissenschaften entstanden. Den Grund und Eckstein aller sozialen Erkenntnis soll also die Tatsache bilden, daß der Mensch um der Selbsterhaltung willen Güter erwerben müsse, daß zu dieser Erwerbung Arbeit nötig sei und daß die Früchte der Arbeit dem gehören müssen, der sie geleistet habe. Nur die freie Betätigung menschlicher Arbeitskraft könne daher die Garantien für ein naturgemäßes und erfolgreiches Gesellschaftsleben bieten. Daher die immer wiederkehrende Grundmaxime: Eigentum und Freiheit müssen die Grundpfeiler des sozialen Zusammenlebens aller Völker und aller Zeiten sein. Hier wird also ein rein natürlicher physischer Trieb aller Einzelindividuen zur Grundlage für die Existenznotwendigkeit bestimmter sozialer Institutionen gemacht. Die Tatsache, daß alle Menschen, um leben zu können, Nahrungsmittel und Bedürfnisgegenstände aller Art haben müssen, ist unbestreitbar. Das ist eine einfache naturgegebene physiologische Wahrheit. Die äußere gesellschaftliche Form dagegen, in welcher die Menschen diese Bedürfnisse befriedigen, kann eine sehr verschiedene sein, und es ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, welche Gesellschaftsorganisation zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Völker zu wählen ist. Es ist ein reines Axiom, daß die „freie" Arbeit des „freien" Mannes und der „freie Austausch" der Güter den besten wirtschaftlichen Ertrag garantierten.

Sobald wir an die Erkenntnis des sozialen Verbandes herantreten, kommt etwas Neues hinzu, das beim individuellen Einzeldasein noch gar nicht in Betracht kam; denn das ist gerade das Kriterium des sozialen Daseins im Gegensatz zu dem natürlichen Dasein, daß anstelle des Kampfes des einzelnen um seine Selbstbehauptung eine geordnete soziale Gemeinschaft mit bestimmten Institutionen tritt, denen sich die einzelnen unterordnen müssen.

Wenn als einer der wichtigsten Zwecke dieses sozialen Verbandes auch die Sorge für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse anzusehen ist, und wenn speziell die Beschaffung der notwendigsten

Nahrungsmittel die selbstverständliche Grundlage der Erhaltung menschlicher Gruppen ist, so ist doch der Grundfehler der naturrechtlichen Anschauung, daß deshalb, weil dem Menschen gewisse natürliche Triebe und gewisse natürliche Bedürfnisse zu eigen sind, auch die Art und Weise, wie diese Triebe und Bedürfnisse zu befriedigen seien, etwas Naturgegebenes sein müsse. Jeder einzelne steht unter dem Zwang, um den Preis des Lebens bestimmte Existenzbedürfnisse zu befriedigen, die Art aber, wie im gemeinsamen Zusammenwirken diese Bedürfnisbefriedigung vor sich geht, ist niemals durch irgendwelches Gebot der Natur vorgeschrieben, sondern hängt von dem Willen und der freien Entschließung derer ab, welche diese äußere gesetzmäßige Regelung vornehmen. Inwieweit hierbei der persönlichen Freiheit und der Initiative des einzelnen Spielraum gelassen wird, inwieweit durch zwangsmäßige Gemeinschaftsordnung diese wirtschaftlichen Zwecke erfüllt werden, ist eine Frage, die von Fall zu Fall sehr verschieden geregelt werden kann. Es kann daher niemals davon die Rede sein, daß irgendwelche und auch die scheinbar wichtigste Organisationsform von zwingender Notwendigkeit sei. Wenn man, wie die naturrechtliche Richtung, bestimmte Formen der Gesellschaftsorganisation als naturnotwendige auffaßt, stellt man sie sozusagen außerhalb jeder Kritik, und doch sind alle menschlichen Organisationsformen immer wieder der Kritik unterworfen und nur nach den sozialen Wirkungen, welche die Gesellschaftsinstitutionen in bestimmten Zeiten und bei bestimmten Völkern ausüben, können sie gutgeheißen oder verworfen werden Hiervon sind auch die sogenannten natürlichen Grundrechte, Eigentum und Freiheit keineswegs ausgenommen, ja man kann weiter gehen und sagen: Eigentum und Freiheit sind lediglich nichtssagende Schlagworte. Denn solange es menschliche Verbände gegeben hat, sind noch niemals das Privateigentum und die Freiheit in voller Ausdehnung den Mitgliedern dieser Verbände garantiert gewesen. Das Eigentum ist immer nur eine Rechtsform, die dem einzelnen gewisse Befugnisse gibt, aber nur innerhalb der Schranken, die diese Gesetzgebung selbst wieder aufrichtet, und Freiheit bedeutet freie Betätigung, soweit nicht dieser Freiheit wiederum Schranken gesetzt sind. Solange nicht das Eigentum näher umgrenzt ist, und solange nicht die Freiheit inhaltlich näher umschrieben ist, ist über den Bestand und die Bedeutung dieser sogenannten Grundrechte noch gar nichts ausgesagt. Tatsächlich haben sich die wichtigsten gesellschaftlichen Probleme immer um die Frage gedreht, wieweit die Sphäre des Eigentums und der Freiheit im einzelnen gesteckt werden darf und wieweit sie um der Gemeinschaft willen eingeengt werden muß. Wer dagegen grundsätzlich Eigentum und Freiheit als die naturgegebenen Grundpfeiler des Gesellschaftslebens auffaßt, muß in letzter Konsequenz zur Forderung vollkommener Staats- und Gesellschaftslosigkeit kommen.

Ich habe absichtlich die individualistische Doktrin bis zu ihrer Ausläufern, dem Manchestertum und der anarchistischen Lehre fortgeführt, um zu zeigen, wohin diese Lehre in logischer Konsequenz schließlich führen muß: nämlich zur Auflösung des Staates und des Gesellschaftslebens überhaupt. Da diese Konsequenz aber zu derartigen Schlußfolgerungen führte, konnte auch die Reaktion hier-

gegen nicht ausbleiben. Weil der äußerste Individualismus zu absurden gesellschaftlichen Zuständen führen müßte, hat man, wie wir gesehen haben, auch die gerade umgekehrte Gesellschaftsorganisationsform als die naturgegebene hingestellt. Es ist im Grunde genommen die schärfste Kritik der ganzen naturrechtlichen Anschauung, daß man aus denselben natürlichen Prinzipien heraus diametral entgegengesetzte Gesellschaftsformationen gefordert hat. Aus dem Selbsterhaltungstrieb haben die naturrechtlichen Individualisten die Notwendigkeit freiheitlicher Wirtschaftsformen gefolgert. Aus diesem Selbsterhaltungstrieb heraus haben die naturrechtlichen Sozialisten die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Gesellschaftsorganisation zu folgern geglaubt. Wenn aber die Natur des Menschen, die doch immer die eine und gleiche ist, in dieser Weise aus sich heraus zwei ganz verschiedene gesellschaftliche Ordnungen als angebliche Notwendigkeiten ergibt, so muß die Wahrheit die sein, daß uns überhaupt die Natur der Menschen oder die natürliche Beschaffenheit der Menschen oder die natürlichen Triebe der Menschen in keiner Weise die Möglichkeit geben, über die Wahl der Gesellschaftsformen zu entscheiden. Diese ganze naturrechtliche Auffassung ist unhistorisch. Indem sie allen geschichtlichen Gesellschaftsbildungen gegenüber eine ideale und allein richtige Gesellschaftsform postuliert, verkennt sie, daß je nach den Aufgaben und Zwecken, welche die Gesellschaft im einzelnen verfolgt, je nach dem Stande der Technik und vielen anderen Existenzbedingungen menschlichen Zusammenlebens, vor allem aber auch nach den kulturellen Anschauungen der verschiedenen Völker und Zeitperioden notwendigerweise auch grundverschiedene soziale Institutionen entstehen und wieder vergehen müssen. Die Wandelbarkeit aller sozialen Institutionen ist gerade das unterscheidende Merkmal gegenüber der Stetigkeit der Naturbedingungen, denen jeder einzelne Mensch unterworfen ist. Das Privateigentum, das nach der Einen naturrechtlichen Schule die geheiligte Institution aller Zeiten und aller Völker, nach der anderen naturrechtlichen Anschauung eine der Natur der Menschen widersprechende Institution sein soll, hat im Laufe der Zeiten bei den einzelnen Völkern die allergrößten Wandlungen erfahren. Viele Völker haben Jahrhunderte hindurch an den wichtigsten wirtschaftlichen Vermögensbestandteilen wie dem Grund und Boden überhaupt kein Privateigentum gekannt, andererseits sind bei fast allen Völkern die Menschen selbst Gegenstand des Privateigentums gewesen.

Alle die hier hervorgehobenen kritischen Bedenken gelten auch für die sogenannten wirtschaftlichen Gesetze, welche die Physiokraten und die klassische Nationalökonomie dieser sozialphilosophischen Grundanschauung gemäß aufgestellt haben. Das wirtschaftliche Leben, die Erzeugung, der Umlauf und die Verteilung der wirtschaftlichen Güter sollen sich demgemäß in einem bestimmten gesetzmäßigen Ablauf bewegen. Gesetzmäßig deshalb, weil diese wirtschaftlichen Erscheinungen aus bestimmten Naturtatsachen abzuleiten seien. Es macht dabei keinen Unterschied, ob, wie bei den Physiokraten diese Ableitung erfolgt auf der doppelten natürlichen Grundlage einmal den natürlichen Institutionen des Eigentums und des freien Güteraustausches und außerdem aus der angeblichen natürlichen Tatsache eines naturalen Überschusses der landwirtschaftlichen Arbeit,

oder ob die Gesetze abgeleitet werden wie bei Ricardo aus dem Walten des natürlichen Selbstinteresses der wirtschaftlichen Kontrahenten: immer sollen die Erscheinungen von Lohn, Gewinn, Zins, Rente usw. natürliche ewige, dauernde Gesetze des Wirtschaftslebens darstellen. Auf diese Weise sucht Ricardo die Preisbildung seiner Zeit auf dieselben ursächlichen Prinzipien zurückzuführen, die schon in Geltung gestanden haben sollen, als der Fischer und der Jäger im Urwald miteinander getauscht haben. Es ist derselbe Mangel an historischem oder richtiger realistischem Sinn, der der naturrechtlichen Sozialphilosophie zugrunde liegt, der auch der naturrechtlichen Nationalökonomie ihr Gepräge verleiht. Von irgendwelchen Besonderheiten wirtschaftlicher Organisationsformen wird abgesehen, weil die auf freiem Austausch der Produkte beruhende Wirtschaftsform die einzig wahre und naturgemäße sein soll.

Wie ich das Eigentümliche der Methode der klassischen Ökonomie am Beispiel des Ricardoschen ehernen Lohngesetzes dargelegt habe, will ich auch durch eine Kritik dieser Lehre das Irrige dieses methodischen Vorgehens zu zeigen suchen. Gerade bei dieser Lehre zeigt sich deutlich, zu welchen, den Tatsachen des Lebens durchaus widersprechenden Lehren es führen muß, wenn nach der Methode der isolierenden Abstraktion für eine so unendlich komplizierte Erscheinung wie den Arbeitslohn eine einfache glatte Formel aufzustellen versucht wird.

Wie in der Lehre vom Wert und Preis geht Ricardo auch hier vor: er unterscheidet einen Marktpreis und einen „natürlichen" Preis — alle die zahlreichen aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich ergebenden Modifikationen werden auf den „Marktpreis" der Arbeit bezogen und daneben ein „natürlicher Arbeitslohn" konstruiert, der gewissen festen Gesetzen unterliege, die den Mittelpunkt der Lohntheorie bilden sollen. Und gerade so wie Ricardo für den Preis der Güter eine feste Durchschnittsnorm annimmt, zu der er stets tendiere, ebenso meint er auch für den „natürlichen" Preis der Arbeit eine Durchschnittsgröße bestimmen zu können, zu welcher der Marktpreis sich auszugleichen strebe.

Zur Durchführung seiner Theorie muß Ricardo einen „Durchschnittsarbeiter" und eine „Durchschnittsarbeit" konstruieren. Er kennt sehr wohl die verschiedene Höhe der Arbeitslöhne im einzelnen und weist auf diese Verschiedenheit wiederholt hin: hier aber abstrahiert er davon zugunsten einer allgemeinen Durchschnittsarbeit, die er nirgends näher definiert. Er vereinfacht das Problem in einer Weise, daß alle Unterscheidung zwischen ländlicher und gewerblicher Arbeit, zwischen Zeitlohn und Stücklohn, zwischen Natural- und Geldlohn verwischt wird zugunsten einer allgemeinen Betrachtung des „Arbeitslohnes" schlechthin, und er beschränkt sich darauf, den Geldlohn des im Dienste eines kapitalistischen Unternehmers tätigen Lohnarbeiters zu untersuchen.

Aber nicht nur von der Verschiedenheit der Arbeiten und der Arbeiter wird abstrahiert, auch die Rechtsordnung mit ihrer wichtigen Einwirkung auf die Lohnbildung wird nicht in Betracht gezogen: oder vielmehr, es wird eine künstlich konstruierte volkswirtschaftliche Organisation, nicht eine reale, konkrete Ordnung zugrunde gelegt: die „freie Konkurrenzwirtschaft", aus welcher Ri-

cardo deduziert, enthält auf der einen Seite Arbeitgeber, auf der anderen Arbeitnehmer, die nur ihre ökonomischen Interessen verfolgen und dabei in keiner Weise durch das Gesetz oder private Organisation in ihrer Betätigung gehemmt sind. Diese freie Konkurrenzwirtschaft, die Ricardo als die „natürliche" und „ewige" Ordnung des Wirtschaftslebens auffaßt, ist auch nicht identisch mit der wirtschaftlichen Rechtsordnung zu Lebzeiten Ricardos, denn auch die damals aufkommende Ära der Gewerbefreiheit und beginnenden Großindustrie hat ein derartig freiheitliches Rechtssystem nicht gekannt: es ist ein künstliches Gebilde, von Ricardo zur besseren Durchführung seiner „Entwicklungsgesetze" zugrunde gelegt.

Noch ragten in die Zeit, als Ricardo schrieb, also in die Zeit der ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts, wichtige Reste jener alten Elisabethischen Lehrlingsgesetze von 1562 hinein, die in bezug auf die Arbeitslöhne Bestimmungen enthielten, durch welche den Arbeitern ein „angemessener Unterhalt" gesichert werden sollte. Wenn auch für die Mehrzahl der Gewerbe diese Bestimmungen teils veraltet waren, teils nie ernstlich beachtet wurden, in größerem Umfange hatten sich doch gewisse Lohnsätze herkömmlich noch auf der gemäß jenem Gesetze von Friedensrichtern festgesetzten Höhe erhalten; auch Gesetzesakte aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bekunden noch das Vorhandensein der Tendenz zur staatlichen Einflußnahme auf die Lohnhöhe[96]). Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht der Wollen-Clooth-Weavers-Act aus dem Jahre 1756, durch welchen die Friedensrichter beauftragt wurden, Stücklöhne festzusetzen — welches Gesetz allerdings nur ein Jahr lang in Kraft war. Aus dem Jahre 1773 stammt der berühmte Spitalfieldsact, durch welchen die Friedensrichter ermächtigt wurden, für die Seidenweber die Lohnsätze zu bestimmen. Und im Jahre 1778 tauchte im Hause der Gemeinen nochmals die Idee eines Gesetzes auf, welches die amtliche Festsetzung der Löhne zum Gegenstande haben sollte[97]).

Wenn also auch zuzugeben ist, daß schon lange vor der formellen Aufhebung dieser Elisabethischen Gesetzgebung (1814) eine direkte Einwirkung derselben auf die Lohnhöhe nur noch in kleinem Umfange stattfand so war doch die indirekte Nachwirkung dieser Gesetzgebung so mächtig, daß die Voraussetzungen der Theorie von der Lohnbildung rein nach dem freien Spiel von Nachfrage und Angebot auch für die Zustände zu Lebzeiten Ricardos nicht zutreffen. Schon wagten die ersten Gewerkvereine, wenn auch unter größten Schwierigkeiten, durch vereinsmäßige Organisation der Arbeiter einen Druck auf die Lohnbildung auszuüben.

Von großem Einfluß war die damals herrschende Armengesetzgebung, die aus dem Jahre 1601 stammte und die durch das Allowance-System von 1795 eine wichtige Ergänzung erhielt. Nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und bestimmt, daß dem Arbeiter, soweit er die so ermittelte Summe nicht durch seine eigene Arbeit oder die Tätigkeit seiner Familienmitglieder erwerben kann, das Fehlende als Zuschuß (Allowance) aus der Armenkasse gezahlt werden solle. Auch diese Praxis übte großen Einfluß auf die Lohnverhältnisse in England aus.

Es ist selbstverständlich, daß Ricardo alle diese Einschränkungen des freien Wettkampfes der Parteien kannte; aber es

waren für ihn „störende Nebenumstände", die einer einheitlichen, knappen Formulierung seines Lohngesetzes hindernd im Wege gestanden hätten. Solche Umstände dürfen aber nicht ignoriert werden, wenn man zu richtigen Erkenntnissen über die Lohnbildung kommen will: ob es sich, wie zu Ricardos Zeit, um Reste der alten staatlichen Lohnfestsetzung, um die schwachen Keime der Gewerkvereine und die Eigentümlichkeit der Armengesetzgebung handelt, oder wie in unserer Zeit um die kräftigen Arbeiterorganisationen, die Kartelle, die gleitenden Lohnskalen und die Tarifverträge: ohne Berücksichtigung solcher gesetzlicher oder freiwilliger Beschränkungen der „freien Konkurrenz" ist das Problem nicht zu untersuchen. Damit soll nicht gemeint sein, daß die Lohntheorie auf die Aufstellung allgemeiner Sätze verzichten müsse, und sich auf Sammlung empirischen lohnstatistischen Materials beschränken solle. Es muß natürlich gesucht werden, allgemein typische Entwicklungsvorgänge bei der Lohnbildung zu finden; aber diese Untersuchung kann niemals auf „das Lohngesetz" zielen, sondern auf eine ganze Reihe von Regelmäßigkeiten der Entwicklung in bestimmten Zeitabschnitten.

Eine Konzession ist allerdings Ricardo zu machen: da die Lohnhöhe schließlich eine Machtfrage ist und da die Arbeiter innerhalb der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung — wenigstens zu einem großen Teile und speziell die ungelernten — in der Regel nichts einzusetzen haben, als ihre Arbeitskraft und diese, um nicht zu verhungern, auch dann verwerten müssen, wenn ihnen nur die nackte Existenz geboten wird, so kann unter ungünstigen Konjunkturen für bestimmte Arbeiterschichten das Existenzminimum die Grenze sein, über die hinaus es ihnen schwer wird, ihre Lohnforderungen durchzudrücken. Aber wie falsch wäre es, auf dieses Moment allein eine Theorie der Lohnbildung aufzubauen! Man müßte die gewaltigen Differenzen der Löhne, die oft selbst innerhalb eines Gewerbes und an einem Orte vorkommen, ignorieren! Man müßte eine der klarsten Tatsachen der sozialen Entwicklung des neunzehnten Jahrhunderts übersehen, die nämlich, daß mit der gestiegenen Produktivität der Arbeit auch der Anteil der Arbeiter am Ertrag gestiegen ist — daß also dem Lohne nicht eine objektive Grenze durch eine bestimmte Subsistenzmittelmenge gesteckt ist. Aber nicht nur die hohen Löhne vieler Arbeiterschichten, die offenbar weit über das „gewohnheitsmäßige Existenzminimum" Ricardos hinausgehen, müssen berücksichtigt werden, auch die großen Massen von Lohnarbeitern, die im Lohne nicht einmal das zur nackten Existenz Nötige erhalten — man denke an die Löhne vieler Konfektionsarbeiterinnen — müssen gegen diese Theorie ins Treffen geführt werden.

Für die ökonomische Lage des Arbeiters ist die Höhe des Durchschnittslohnes nicht so entscheidend, als die Frage der Arbeitsgelegenheit; wo länger andauernde Arbeitslosigkeit herrscht, kann auch ein hoher Lohn ungenügend zur Fristung der Existenz sein — alle diese Umstände müssen bei einer Lohntheorie berücksichtigt werden; vernachlässigt man sie zugunsten einer einfachen abstrakten Formulierung in der Art Ricardos, so gewinnt man ein falsches Bild der tatsächlichen Lohngestaltungstendenz und muß auch zu irrigen sozialpolitischen Schlüssen kommen.

Prüfen wir die Frage, warum die Durchschnittslohnhöhe um den Punkt des Existenzminimums gravitieren müsse, so werden wir

auf das Wirken gewisser natürlicher Faktoren verwiesen; einmal sei es das „natürliche Ziel" der freien Konkurrenz, daß, wenn in einer Industrie höhere Löhne herrschten als in einer anderen, durch das Einströmen von Arbeitskräften in diese bevorzugten Branchen die Löhne wieder auf das naturgemäße Niveau reduziert würden, ferner aber käme das „natürliche" Wirken des Bevölkerungsprinzips in Betracht. Hier stützt sich Ricardo auf das Malthussche Bevölkerungsgesetz: jede materielle Verbesserung der Lage der Arbeiter führe zu einer Vermehrung der Heiraten und der Kindererzeugung und durch das so vermehrte Angebot würde der Lohn wieder auf das natürliche Niveau gebracht. Malthus selbst betont, daß hier „naturgesetzliche" Verhältnisse vorliegen, so z. B.[98]): „Seit Beginn der Welt sind die Ursachen der Volksvermehrung und Entvölkerung vermutlich ebenso beständig gewesen, wie diejenigen der Naturgesetze, mit denen wir bekannt sind. Die Liebe zwischen den Geschlechtern scheint zu allen Zeiten dermaßen gleich gewesen zu sein, daß sie, in der Sprache der Mathematik, stets als eine gegebene Menge betrachtet werden kann. Das große Gesetz der Notwendigkeit, welches verhindert, daß die Bevölkerung in einem Lande über die Nahrungsmittel, die dasselbe zu erzeugen oder zu erwerben vermag, hinauswächst, ist ein unserem Blick so offenes und unserem Verstande so einleuchtendes Gesetz, daß wir keinen Augenblick daran zweifeln können." Auch hier müssen wir uns hüten, von einem Gesetz zu sprechen. Es gibt überhaupt nicht Ein Bevölkerungsprinzip, nicht Ein Bevölkerungsgesetz, sondern nur zahlreiche Tendenzen der Bevölkerungsbewegung, die sehr verschieden sind nach der Rechtsordnung und nach natürlichen, kulturellen, nationalen Eigentümlichkeiten der einzelnen Völker; und ebenso sind diese Tendenzen wieder verschieden in den einzelnen Schichten des Volkes. Je nach der Art der Regelung der Privateigentumsordnung im allgemeinen, ob Individual- oder Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, je nach der Grundeigentumsverfassung, je nach der Ehe-, Gewerbe-, Arbeiterschutzgesetzgebung werden sehr verschiedene Tendenzen in der Bevölkerungsbewegung ausgelöst. Hier in der Art von Malthus auf die eine Seite eine rein physiologische Größe, nämlich die natürliche Vermehrungsmöglichkeit, auf die andere eine auch nur annähernd nicht bestimmbare Größe — nämlich die mögliche Vermehrung der Nahrungsmittel — zu setzen und daraus die weitgehendsten Schlüsse zu ziehen, muß zu theoretischen Irrungen führen. Über die sogenannte „Bevölkerungstendenz" läßt sich überhaupt nichts Allgemeingültiges sagen, denn die rein physiologische Vermehrungsmöglichkeit kommt für die Sozialwirtschaft gar nicht in Frage, da wir es hier mit Menschengruppen zu tun haben, die nicht auf ihre physische Fortpflanzungsmöglichkeit zu untersuchen sind, sondern durch eine äußerliche Regelung zusammengehalten werden; infolgedessen müssen alle möglichen anderen Faktoren mit berücksichtigt werden; es kommt alles auf die konkreten Tatbestände an — von einem „Naturgesetz" kann nicht die Rede sein.

Was hier an diesem Beispiel gezeigt wurde, gilt für alle sogenannten Gesetze der naturrechtlichen Nationalökonomie, die Lohn-, Preis-, Zinsgesetze usw.: überall werden sehr komplizierte verwickelte Probleme durch vorschnelle Generalisierung auf einfache

Grundformeln zurückgeführt. Es ist diese unrealistische Art des Vorgehens, mit deren Hilfe die einfachen Sätze gewonnen werden. Man hat diese Ricardo-Malthusschen Lehren wohl als pessimistisch bezeichnet und auch ich habe mich oben dieser Bezeichnung bedient und zwar deshalb, weil sie die unüberwindlichen natürlichen Schwierigkeiten aufweisen, welche aller Verbesserung der Einkommensbildung der großen Volksmasse entgegenstehen. Diese Bezeichnung ist insoweit richtig, als im Gegensatz zu der früheren optimistischen Richtung der Physiokraten und des Adam Smith die Bedeutung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag und der Knappheit der Naturschätze überhaupt betont wurde. Man könnte sie aber auch optimistisch nennen, weil der Gedanke vertreten wird, daß innerhalb der eben erwähnten natürlichen Schranken die Produktion und Verteilung der Güter auf die erfolgreichste und günstigste Weise durch das Spiel der freien Kräfte organisiert werde. Besser wird wohl das Wesen dieser Auffassung und der aus ihr hervorgegangenen Lehren charakterisiert, wenn man als ihr Wesen die aus ihnen sich ergebende Starrheit und natürliche Gebundenheit der wirtschaftlichen Erscheinungen und die Ohnmacht aller staatlichen und gesetzlichen Eingriffe gegenüber diesen Entwicklungen hervorhebt. Aber liegt diesem allem nicht auch eine große Wahrheit zugrunde? Tatsächlich errichtet die Natur allen menschlichen Bemühungen auf wirtschaftlichem Gebiete feste unübersteigbare Schranken auf. Überall dort hat daher die klassische Nationalökonomie ihre größten und dauernden Verdienste, wo sie diese Naturbedingtheit alles wirtschaftlichen Schaffens ins rechte Licht gestellt hat. Daher der dauernde Wert einzelner klassischer nationalökonomischer Theorien, wie z. B. gewisser Bestandteile der Grundrententheorie und des Bevölkerungsgesetzes. Wie scharf und klar hat z. B. Ricardo herausgearbeitet, daß die Grundrente nichts anderes sei als ein auf den natürlichen Ertragsdifferenzen beruhendes Extraeinkommen, und wertvolle und wichtige Folgerungen ergeben sich daraus auch für die Verteilungslehre, namentlich betreffs der Bildung von Preisen, die aus solchen natürlichen Monopolen hervorgehen. Wie Ricardo die wichtigen Konsequenzen hervorgehoben hat, die das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag für die Rentenbildung hat, so hat Malthus ebenso unumstößlich richtige Konsequenzen aus diesem Gesetz auch für das Wachstum der Bevölkerung gezogen. Der Irrtum lag darin, daß diese natürliche Auffassung, die hier durchaus berechtigt ist, wo es sich darum handelte, die Schranken der Natur gegenüber allen menschlichen Anstrengungen aufzuweisen, auch ausgedehnt wurde auf ein Gebiet, wo sie gar nicht am Platze ist. Diese natürliche Auffassung wurde auch übertragen auf die Frage nach den Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft; hier, wo es sich um die eigentliche sozialwissenschaftliche Erkenntnis handelt, ist die Verweisung auf die Natur oder auf gewisse natürliche Triebe, denen eine bestimmte freie Wirtschaftsverfassung adäquat sein müsse, gar nicht am Platze. Daher ist auch die oben mitgeteilte Zweiteilung, die John Stuart Mill vorgenommen hat, verfehlt, nämlich den nationalökonomischen Stoff so in die Lehre der Produktion und die der Verteilung zu trennen, daß erstere, weil es sich um unabänderliche Dinge handele, zur Naturwissenschaft, letztere, weil es sich um Dinge handele,

die vom menschlichen Willen abhängen, zur Geisteswissenschaft gehörten.

Kein Teil der Nationalökonomie, auch nicht die Lehre von der Produktion, gehört zur Naturwissenschaft; alles Wirtschaftsleben ist an gewisse Naturbedingungen geknüpft, und so müssen auch in der Volkswirtschaftslehre gewisse Naturtatsachen gekannt und beobachtet werden.

Wenn aber Mill in der Lehre von der Produktion die Arbeit und das Kapital abhandelt und meint, daß hier wesentlich nur „natürliche" Bedingungen zu erörtern seien, so ist dies nicht zutreffend. Allerdings das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags ist ein Naturgesetz und gehört somit zur Naturwissenschaft. Wenn Mill aber ferner auch die „Benutzung der Vorteile kombinierter Arbeit" zu den Bedingungen rechnet, die „etwas vom Charakter physikalischer Eigenschaften" an sich haben, so ist zu erwidern, daß für die kombinierte Arbeit vom nationalökonomischen Standpunkt die entscheidende Frage ist, wie diese Arbeitsteilung rechtlich festgesetzt ist. Nicht die technische Seite des Problems, sondern die gesellschaftliche Arbeitsteilung kommt in Frage, und damit kommen wir in das Gebiet der Sozialwissenschaft.

Was sollen wir uns unter „Arbeitsteilung" denken, wenn wir nicht wissen, nach welchen Normen diese Arbeitsteilung geregelt ist? Ohne Angabe der Wirtschaftsverfassung, von der die Arbeitsteilung nur ein Stück bildet, ist die Bezeichnung leer und bedeutungslos.

Nur die Lehre der Verteilung der politischen Ökonomie zuzuteilen, ist unmöglich.

Diese Lehre von der Verteilung, die also den eigentlichen Stoff der politischen Ökonomie ausmachen und zu den Geisteswissenschaften gehören soll, soll ebenfalls nach naturgesetzlicher Methode bearbeitet werden, denn auch hier herrschten natürliche Gesetze, und durch bestimmte Gesetze der menschlichen Natur werde die Güterverteilung bestimmt. Demgegenüber ist folgendes einzuwenden:

1. Bei den Naturgesetzen handelt es sich um Erscheinungen, die sich immer und überall in der Natur finden; eine immer gleiche menschliche „Wirtschaft" gibt es nicht, sondern es gibt nur zeitlich und örtlich verschiedene Epochen des Wirtschaftslebens, verschieden vor allem nach der zugrundeliegenden Rechtsordnung und den daraus hervorgehenden Phänomenen.

Man könnte also nur von Wirtschaftsgesetzen einer bestimmten Epoche und eines bestimmten Landes reden; also z. B. des germanischen Agrarkommunismus, des französischen Merkantilsystems, der kapitalistischen Produktionsweise des neunzehnten Jahrhunderts usw. Deshalb kann man auch nicht behaupten, daß, sobald die Menschen aus dem „isolierten Zustand" in den „geselligen Zustand" übergingen, bestimmte „allgemeine Wahrheiten" hervorträten, die aus dem menschlichen Trieb nach Vermögenserwerb sich ergäben.

Mill kommt selbst auf diesen Einwand zu reden, indem er erklärt, es ginge nicht an, soziale Gesetze, die aus einer Gesellschaftsordnung mit freier Konkurrenz gezogen wären, auf ganz andere Gesellschaftszustände zu übertragen; also dort, wo z. B. der Grundbesitz in Händen des Staates ist, oder in Ländern mit Sklavenwirt-

schaft könne man die ,,Gesetze" der politischen Ökonomie nicht vorfinden. Aber darum, daß man diese Übertragung nicht vornehmen könnte, folge noch nicht, daß sie für die freie Konkurrenzwirtschaft nicht anwendbar seien.

Es ist dabei zu beachten, daß die klassische Nationalökonomie soziale Ordnungen ohne Privateigentum und ohne freie Konkurrenz als ,,unnatürlich" und ,,anormal" ansah und darum auf die Betrachtung solcher Gesellschaftszustände wenig Gewicht legte.

Dazu kommt noch ein weiteres: wenn man erst nach der sicheren Methode der klassischen Nationalökonomie die ,,Gesetze" für einen Gesellschaftszustand gefunden habe, z. B. für England zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, so ließen sich mit Leichtigkeit diese ,,Gesetze" für andere Länder und andere Zustände mit bestimmten Modifikationen feststellen.

Wie jemand, der eine gewisse Anzahl algebraischer Gleichungen gelöst habe, ohne Schwierigkeiten alle anderen von derselben Art lösen könne, so kenne auch jeder, der die Volkswirtschaft von England, oder nur die von Yorkshire kenne, jene aller Nationen, wirkliche wie mögliche, vorausgesetzt nur, daß er einige neue Prämissen mache — und wenn jemand die Gesetze kenne, die sich aus der freien Konkurrenz ergäben, so könne er auch leicht die volkswirtschaftlichen Gesetze bei ganz veränderten Wirtschaftszuständen ableiten[99]).

Auch diese Unterschätzung der Schwierigkeiten, die aus dem Einblick in die freie Konkurrenzwirtschaft gewonnenen Ergebnisse auf andere Gesellschaftsordnungen modifiziert anzuwenden, rührt daher, daß die klassische Nationalökonomie meinte, aus gewissen einfachen Grundtrieben der Menschen das verwickelte wirtschaftliche Leben erkennen zu können.

2. Aber auch für einen bestimmten, fest umgrenzten Gesellschaftszustand, z. B. für die sogenannte kapitalistische Produktionsweise lassen sich solche ,,natürlichen" Gesetze der Volkswirtschaft niemals aufstellen.

Die Deduktion aus einzelnen Trieben der Menschen muß zu irrigen nationalökonomischen Sätzen führen. — Zwar, so lehrt uns die klassische Volkswirtschaft — müßten diese ,,hypothetisch" gewonnenen Sätze immer wieder rektifiziert werden durch die zahlreichen Modifikationen, die diese Triebe durch andere Triebe erführen. Auch in der Naturwissenschaft gäbe es keine ganz ,,exakten" Erscheinungen, d. h. solche, die genau den Naturgesetzen entsprächen: z. B. das ,,hypothetische" Fallgesetz müsse durch den Luftwiderstand korrigiert werden.

Dieser Vergleich hinkt, denn ich kann unter Umständen genau durch Experiment diese Widerstände feststellen. Man braucht z. B. nur den Fall zweier verschieden schwerer Körper in einem luftleeren Raum zu betrachten und somit den gedachten Widerstand auszuschalten: die in der Natur wirkenden Kräfte können in ihrer gesetzmäßigen Wirkung isoliert und erkannt werden. Wie will man aber die Wirkungen des menschlichen Eigennutzes, des Altruismus, der religiösen, sittlichen und sonstigen Faktoren erkennen und ,,gesetzmäßig" feststellen? Der Egoismus hat im wirtschaftlichen Leben nicht die ausschlaggebende Bedeutung, daß wir von ihm als der ,,Grundkraft" ausgehend, zu ähnlich sicheren Ergebnissen gelangen könnten, wie etwa, wenn wir in der

Astronomie und Physik aus dem Gravitationsgesetz Folgerungen ableiten. Die übrigen „Kräfte" in der Volkswirtschaft sind viel zu mächtig und wichtig, als daß sie nur als „Modifikationen" einer Grundkraft heranzuziehen wären.

Aber selbst angenommen, man könnte zu solchen Feststellungen gelangen, könnte genau die Wirkungen des Eigennutzes und der anderen Triebe „gesetzmäßig" erkennen, und daraus Gesetze für die Preisbildung, Lohnbildung usw. abstrahieren, so wäre doch damit nichts den Naturgesetzen Analoges gefunden, sondern gerade das Gegenteil davon. Denn sobald wir nach volkswirtschaftlichen Gesetzen suchen, haben wir nicht isoliert lebende Menschen im Zustand der Wildheit vor uns, sondern durch eine Rechtsordnung verbundene Menschengemeinschaften — damit sind aber gerade die „Naturtriebe" der Menschen nicht mehr maßgebend, sondern sie werden durch die Gemeinschaftsordnung gezähmt, gebändigt und dadurch erst wird ein Kulturleben ermöglicht.

Die sozialen Erscheinungen gehen nicht aus Naturtrieben der Menschen hervor, sondern sie erwachsen aus bestimmten rechtlich geordneten Verhältnissen. Wer dies bestreitet, müßte behaupten wollen, durch die rechtlichen Gemeinschaftsordnungen würden diese Naturtriebe überhaupt nicht geändert, sondern sie blieben nach wie vor bestehen. Tatsächlich meint Mill: „Menschen sind jedoch auch im Gesellschaftszustande immer Menschen, ihr Tun und Leiden gehorcht den Gesetzen der individuellen menschlichen Natur. Die Menschen werden nicht, wenn sie zusammenkommen, in eine Art von Substanz verwandelt, wie Wasserstoff und Sauerstoff von Wasser verschieden sind, oder wie Wasser-, Sauer-, Kohlen- und Stickstoff von Nerven, Muskeln und Sehnen verschieden sind. Menschliche Wesen in der Gesellschaft haben keine anderen Eigenschaften, als jene, die von den Gesetzen der Natur des individuellen Menschen herstammen und in diese aufgelöst werden können. Bei sozialen Phänomenen ist die Zusammensetzung von Ursachen das Grundgesetz."

Kein Satz ist wohl so verhängnisvoll für die nationalökonomische Methode geworden, wie dieser: denn er enthält in schroffster Form die Auffassung, die auch schon Ricardo vertrat, daß die „Natur des Menschen sich immer gleich bleibt", und daß daher aus dieser Natur auch „ewige Gesetze" abzuleiten seien.

Die Methode Ricardos und seiner Anhänger, wirtschaftliche „Gesetze" aus wenigen einfachen Prämissen abzuleiten, die, wenn sie auch durch einzelne praktische Erfahrungstatsachen „modifiziert" werden müssen — doch gewisse Grundwahrheiten des Wirtschaftslebens darstellen sollen, haben auch einzelne Forscher veranlaßt, die „Gesetze" in mathematische Formeln zu kleiden. Und in der Tat: wenn wirklich die Wert-, Preis-, Lohn- und Rentenentwicklung in so einfacher, gesetzmäßiger Weise verläuft, wie Ricardo annimmt, so kann es auch zur Erleichterung dienen, wenn diese Gesetze mathematisch formuliert werden.

Einen interessanten Versuch dieser Art machte Whewell, der alle Haupttheorien Ricardos auf einfache mathematische Formeln gebracht hat[100]). So gibt er z. B. folgende Formel für das Rentengesetz[101]): „Wenn r die Anzahl der Quarter Getreide ist, die auf einem Acre Land gewonnen werden, p der Preis eines Quarters

in £, c das Kapital, das auf einem Acre angewandt wird, einschließlich der Löhne, d die Summe, die nötig ist, das Kapital mit dem üblichen Profit wieder zu ersetzen, dann ist die Geldrente eines Acre $= pr - d$. Wenn r_n das Produkt des „limiting soil" ist, dann ist $pr_n - d = 0$ und die Rente eines Acre $= pr - pr_n$."

Für die Ricardosche Lohntheorie entwickelt er folgende Formel: „Angenommen, w sei die Summe der Löhne eines Arbeiters für ein Jahr, und p der Preis des Getreides. Ein Teil f des Arbeitslohns soll in Getreide (oder anderen notwendigen Lebensmitteln) ausgegeben werden, und der Rest $i - f$ für andere Dinge, die nicht im Preise mit dem Getreide steigen. Nun soll der Preis des Getreides $p\,(i + x)$ werden, dann wird die Ausgabe des Arbeiters betragen $(i + x)\,fw$ für Getreide und $i - f\,(w)$, wie vorher, für andere Dinge. Daher wird der Gesamtlohn betragen

$$= (i + x)\,fw + (i - f)\,w = (i + fx)\,w."$$

Es ist beachtenswert, daß Whewell, nachdem er in ausführlicher Weise fast alle wichtigen Ricardoschen Lehren mathematisch formuliert hat, selbst erklärt, daß alle diese Formeln nutzlos seien. Aber — so fügt er hinzu — diese Nutzlosigkeit ergäbe sich aus der fehlerhaften Methode Ricardos. Die Schlußworte Whewells enthalten eine so treffende Kritik nicht nur der Methode Ricardos, sondern auch aller Versuche, Erkenntnisse der Volkswirtschaft auf mathematische Formeln zu bringen, daß ich diese Stelle hier wörtlich anführe: „Ich muß aber bemerken, daß, wenn meine Resultate nutzlos und unanwendbar sind, der Fehler in den Postulaten enthalten ist, die ich von Ricardo und anderen übernommen habe, und nicht in der Art, wie ich die Folgerungen aus den Grundsätzen gezogen habe.

Wenn diese Grundsätze allgemein und streng richtig wären, so wären auch die von mir gezogenen Resultate genau und in allen Fällen richtig. Ich kann hinzufügen, daß, wenn wir einen solchen Punkt in der Entwicklung dieser Wissenschaft erreicht hätten, die mathematische Methode die allein geeignete für sie wäre, als die sicherste, kürzeste und einfachste. Mathematik ist die Logik der Quantität und wird früher oder später das Werkzeug aller Wissenschaften werden, wo die Quantität der behandelte Gegenstand ist und das deduktive Verfahren angewandt wird.

Ich bin mir aber wohl bewußt, daß die Ansprüche der politischen Ökonomie auf einen solchen wissenschaftlichen Charakter in keiner Weise eine Unterstützung verdienen. Jeder Versuch, diesen Gegenstand jetzt zu einem Zweige der Mathematik zu machen, könnte nur zu einer Vernachlässigung oder Verkehrung der Tatsachen führen, und zu einer Reihe wertloser Spekulationen, leerer Distinktionen und nutzloser Wortstreitereien[101a])."

Die Gedankengänge der naturrechtlich-naturgesetzlichen Nationalökonomie wurden wie für die Sozialtheorie auch verhängnisvoll für die Sozialpolitik. Indem man von dem Grunddogma ausging, daß die möglichst freie, vom Staate ungehinderte Tätigkeit der Wirtschaftsindividuen den besten volkswirtschaftlichen Zustand garantiere, ergab sich ein Programm für die Sozialpolitik, das im wesentlichen negativ war. Soweit soziale Mißstände und soziales Elend vorhanden sind, können sie nach dieser Lehre nur durch individuelle Fürsorge, Selbsthilfe, Sparsamkeit und Beschränkung in

geschlechtlicher Hinsicht überwunden werden. Von großem Einfluß war die Malthussche Bevölkerungslehre und selbst die am meisten arbeiterfreundlich gesinnten Nationalökonomen sahen in dem Bevölkerungsprinzip eine Naturschranke, die aller sozialen Reform entgegenstünde, die nur durch verändertes Verhalten der einzelnen zu erreichen sei. „Das Malthussche Bevölkerungsprinzip war ebenso ein Banner und Vereinigungspunkt unter uns, wie irgendeine spezielle, Bentham zugehörige Meinung" sagt John Stuart Mill in seiner „Autobiography"[102]), und er fährt fort: „Diese große Lehre, die ursprünglich als ein Argument gegen die unbegrenzte Verbesserlichkeit menschlicher Angelegenheiten aufgestellt war, faßten wir in glühendem Eifer in dem umgekehrten Sinne auf, nämlich als Lehre, daß das einzige Mittel, diese Verbesserung herbeizuführen, in der Sicherung voller Beschäftigung zu hohen Löhnen für die ganze arbeitende Klasse durch freiwillige Beschränkung der Vermehrung ihrer Zahl bestünde." Ein so arbeiterfreundlicher Nationalökonom wie John Stuart Mill hatte auf Grund der sogenannten Lohnfondstheorie die Unmöglichkeit der Verbesserung der Lage der Arbeiter durch Gewerkvereine zu beweisen gesucht. Das Wesen dieser Theorie, die von John Stuart Mill in aller Schärfe ausgearbeitet wurde, nachdem über Ricardo hinaus durch James Mill und Mac Culloch Ansätze dazu geliefert waren, liegt darin, daß ein fester in seiner Höhe unveränderlicher Fonds angenommen wird, der in einer bestimmten Produktionsperiode zu Lohnzahlungen vorhanden ist. Darüber hinaus können die Arbeiter nichts erringen. Infolgedessen seien auch alle Anstrengungen der Arbeiter in ihrer Gesamtheit auf Besserung ihrer Löhne bei diesem gegebenen Gesamtfonds an Löhnen aussichtslos: „Wäre es den arbeitenden Klassen durch Kombination möglich", sagt J. St. Mill, „den allgemeinen Stand des Lohnes zu erhöhen oder hoch zu erhalten, so wäre dies, wie wir kaum zu bemerken brauchen, nicht ein strafwürdiges Unternehmen, sondern eine Erscheinung, die man mit lebhafter Freude begrüßen müßte. Leider aber ist es ganz unmöglich, dieses Ziel durch solche Mittel zu erreichen. Die Anzahl, aus der die arbeitenden Klassen bestehen, ist zu zahlreich und zu weit zerstreut, um überhaupt eine solche Veranstaltung treffen zu können. Wäre dies möglich, so könnte es ihnen ohne Zweifel gelingen, die Zahl der Arbeitsstunden zu vermindern und denselben Lohn für weniger Arbeit zu empfangen. Wenn sie aber darauf ausgingen, höheren Lohn zu erringen, als das sich aus dem Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot ergebende Maß, — nämlich das Maß, wonach das ganze zirkulierende Kapital des Landes sich unter die ganze arbeitende Klasse verteilt, — so könnte dies nur durch eine dauernde Nichtbeschäftigung eines Teils ihrer Anzahl bewirkt werden"[103]).

Ähnlich hatte man aus der sogenannten Paralleltheorie die Unmöglichkeit gefolgert, durch Aufhebung der Getreidezölle irgendwelche Besserung der Lage der Arbeiterklasse herbeizuführen. Die von Ricardo aufgestellte Paralleltheorie lautet, kurz gesagt, daß wenn Getreide teuer ist, die Löhne hoch sein müßten und umgekehrt, wenn Getreide billig sei, die Löhne niedrig sein müßten, weil entsprechend dem ehernen Lohngesetz die Geldlöhne gerade die Existenzmittel befriedigten, so daß entsprechend höheren Getreidepreisen eine Erhöhung der Geldlöhne einträte und umgekehrt.

Die im Sinne der Paralleltheorie gehaltenen Ausführungen Ricardos waren so in die Masse gedrungen, daß die mächtige Anti-Korn-Zoll-Bewegung der vierziger Jahre in England auffallend wenig Unterstützung von der arbeitenden Klasse empfing. „Was verschlägt es denn", so sagten die Arbeiter[104]), „ob Lebensmittel teuer oder billig sind, wenn wir nur genug erhalten, um Leib und Seele zusammenzuhalten, in beiden Fällen, welchen Vorteil haben wir von der Aufhebung?" Aus diesem Grunde hat der Chartismus, die große sozialrevolutionäre Bewegung, die England zu gleicher Zeit mit der Anti-Korn-Zoll-Bewegung erschütterte, dieser so wenig Unterstützung geliehen. „Übrigens", so berichtet Engels[105]), „hat die Anti-Korn-Gesetz-Liga den Arbeitern gegenüber die verächtlichsten Lügen und Kniffe gebraucht, um sie zu gewinnen. Sie hat ihnen weiß machen wollen, daß der Geldpreis der Arbeit im umgekehrten Verhältnis zum Kornpreis stehe, daß der Lohn hoch, wenn das Korn niedrig steht, und umgekehrt — ein Satz, den sie mit den lächerlichsten Argumenten zu beweisen gesucht hat, und der in sich selbst lächerlicher ist, als irgendeine andere aus dem Munde eines Ökonomen geflossene Behauptung. Wenn das nicht half, so hat man den Arbeitern die ungeheuerste Glückseligkeit infolge des vermehrten Begehrs im Arbeitsmarkt versprochen; so hat man sich nicht entblödet, zwei Modelle von Brotlaiben durch die Straßen zu tragen, auf deren größtem geschrieben stand: Amerikanischer Achtpfenniglaib, Lohn 4 sh täglich, und auf dem anderen, viel kleineren: Englischer Achtpfenniglaib, Lohn 2 sh täglich. Die Arbeiter aber haben sich nicht irre machen lassen. Sie kennen ihre Brotherren zu gut."

Auch Marx billigt völlig dies Verhalten der Arbeiter; in seiner 1849 gehaltenen Rede über Freihandel sagt er[106]): „Die englischen Arbeiter haben die Bedeutung des Kampfes zwischen den Grundbesitzern und den Kapitalisten sehr gut begriffen. Sie wissen sehr wohl, daß man den Preis des Brotes herunterdrücken wollte, um den Lohn herabzudrücken, und daß der Kapitalprofit um soviel steigen würde, als die Rente fiele. Ricardo, der Apostel der englischen Freihändler, der ausgezeichnetste Ökonom unseres Jahrhunderts, stimmt in bezug auf diesen Punkt vollkommen mit den Arbeitern überein."

Gerade diese sozialpolitischen Schlußfolgerungen, die aus bestimmten Lehren der klassischen Ökonomie gezogen wurden, gaben den Anstoß dazu, daß aus dem Kreise der klassischen Nationalökonomen selbst heraus eine Revision und Kritik dieser Anschauungen vorgenommen wurde, und zwar brachte John Stuart Mill diesen Umschwung hervor. Er selbst schildert in seiner „Autobiography" ausführlich, wie er unter dem Einfluß, namentlich von Saint-Simon, Comte, Fichte und Carlyle von Skepsis gegenüber seinem älteren individualethischen Standpunkt erfüllt wurde. Immer mehr kamen ihm Zweifel an der Naturheilmethode des ökonomischen Individualismus und wurde er mit sozialethischen Ideen erfüllt. So gelangte er im späteren Lebensalter, wenn nicht gerade zu sozialistischen Anschauungen, doch zu solchen, die man als sozialliberale bezeichnen kann, d. h., immer mehr hielt er es für notwendig, durch staatliche Gesetzgebung das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen und das freie Walten der Konkurrenz einzuengen, wo soziale Mißstände hervortreten. So trat er für staat-

liche Gesetzgebung zur Beschränkung der Heiraten Unbemittelter ein, er verlangte staatliche Mitwirkung zur Verkürzung der Arbeitszeit und gehörte zu den ersten Begründern der Bodenreformbewegung, indem er die Besteuerung des unverdienten Gewinnes, der in der Grundrente läge, forderte[107]). Dieser veränderte Standpunkt trat in den späteren Auflagen seiner „Principles of political economy", ebenso aber auch in seiner „Logik" und seinen anderen Werken hervor. In aller Offenheit hat er in seiner „Autobiography" diesen inneren Umschwung gekennzeichnet. Parallel damit ging auch eine Revision seiner methodologischen Auffassung. Die oben von mir wiedergegebene ältere methodologische Anschauung, wonach auch die Lehre von der Verteilung auf Naturgesetzen beruhe, konnte er nur solange halten, als er selbst überzeugt war, daß die durch das Selbstinteresse geleitete Volkswirtschaft sozial günstige Wirkungen hervorbringe. Je mehr er daran zweifelte, um so mehr kam er zu seiner neuen Auffassung, daß die vom Selbstinteresse geleiteten Handlungen nicht ausreichten, und daß sie ergänzt werden müßten durch staatliche Fürsorge. Im ersten Stadium glaubte er, daß die von ihm gewonnenen Gesetze der reinen Ökonomik auch gelten sollten für die Volkswirtschaft, wie sie sein soll. Jetzt wandelte er seine Meinung dahin um, daß die so gewonnenen Gesetze der reinen Ökonomik nur Teilwahrheiten darstellten, die wissenschaftlich-theoretischen Charakter hätten, daß sie ergänzt werden müßten durch sozialwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Sätze, die Anweisung geben sollen, wie auf allen den Gebieten, wo das Selbstinteresse nicht ausreiche, staatliche und soziale Einwirkung Platz greifen müsse. Es klingt wie eine Selbstkritik seiner älteren von mir ausführlich wiedergegebenen methodologischen Auffassung, wenn er sagt: „Die Kritik der Saint-Simonschen Schule der gewöhnlichen Lehren des Liberalismus schien mir voll von wichtiger Wahrheit zu sein und teilweise durch ihre Schriften wurden meine Augen geöffnet für den sehr begrenzten und nur zeitlichen Wert der alten political economy, welche das Privateigentum und Erbrecht als unerschütterliche Tatsachen hinnimmt und die Freiheit der Produktion und des Austausches als das letzte Wort der sozialen Verbesserung"[108]). An anderer Stelle sagt er[109]): „Die meisten Nationalökonomen vermengen unter dem Namen der wirtschaftlichen Gesetze, welche sie für unfähig halten, abgeändert oder beseitigt zu werden, zwei Dinge, nämlich die Gesetze der Produktion des Reichtums, welches wirkliche Naturgesetze sind, da sie nur von der Eigenschaft der Objekte abhängen und die Modalitäten seiner Verteilung, welche vom menschlichen Willen und von gewissen Bedingungen abhängig sind. Sie schreiben dieselbe Notwendigkeit den Dingen zu, die von den unabänderlichen Bedingungen unserer irdischen Existenz abhängen, und denen, welche, da sie die notwendigen Folgen bestimmter sozialer Einrichtungen sind, nur mit diesen zusammenhängen. Wenn gewisse Institutionen und Einrichtungen vorhanden sind, müssen Löhne, Profite und Renten durch bestimmte Ursachen bestimmt werden; aber diese Klasse von Nationalökonomen läßt diese notwendigen Voraussetzungen fallen und argumentiert, daß diese Ursachen durch eine inhärente Notwendigkeit, wogegen keine menschliche Kraft wirken könne, die Anteile bestimmen sollen, welche bei der Verteilung des Produktes an Arbeiter, Kapitalisten

und Grundeigentümer fallen. Die „Principles of Political Economy" standen hinter keinem ihrer Vorläufer zurück in dem Streben nach wissenschaftlicher Würdigung der Wirkung dieser Ursachen unter den Bedingungen, welche sie voraussetzten, aber sie geben ein Beispiel, daß man diese Bedingungen nicht als letzte behandeln soll. Sie betrachten die ökonomische Generalisation, welche nicht auf der Notwendigkeit der Natur, sondern auf den Notwendigkeiten, die mit den Einrichtungen der Gesellschaft zusammenhängen, beruhen, als vorläufige und als solche, die durch den Fortschritt der sozialen Fürsorge veränderlich seien. Ich habe in der Tat teilweise diese Anschauung der Dinge durch die Gedanken gelernt, die in mir durch die Ideen der Saint-Simonisten erweckt worden waren." Und in seiner „Logik" sagt er, daß nur, wenn die Deduktionen aus den Gesetzen der menschlichen Natur sich in vollem Einklang mit den Tatsachen der allgemeinen Geschichte befänden, sozialwissenschaftliche Wahrheiten, und zwar empirische Gesetze des Gesellschaftslebens gefunden seien. Es sei bei der Gesellschaftswissenschaft zu beachten, daß die Erscheinungen des sozialen Lebens nicht im wesentlichen auf einer Kraft (also z. B. dem Streben nach Vermögen) oder einem Gesetz der menschlichen Natur beruhen, während sie von anderen nur unerhebliche Modifikationen erlitten, sondern daß die gesamten Eigenschaften der menschlichen Natur jene Erscheinungen beeinflußten[110]).

Die hier ausgesprochenen Gedanken hat John Stuart Mill nicht zu einem geschlossenen neuen methodologischen System ausgebildet. Er begnügte sich mit gelegentlichen Hinweisen, nahm auch gewisse Modifikationen seiner ursprünglichen Lehren vor; aber die alten Ricardo-Benthamschen Anschauungen waren bei ihm viel zu tief eingedrungen, um ganz ausgemerzt werden zu können. So tragen seine nationalökonomischen Schriften immer einen unausgeglichenen Charakter, die Anschauungen der älteren Periode sind bei ihm neben seinen veränderten Ansichten zu finden. Erst späteren Dogmatikern war es vorbehalten, die methodischen Anschauungen John Stuart Mills aus seiner zweiten Periode einheitlich systematisch zu formulieren, und ich werde später auf den Umschwung, der dadurch in der nationalökonomischen Theorie hervorgebracht wurde, zu sprechen kommen. John Stuart Mill hat es jedenfalls nicht vermocht, eine Änderung der Meinungen der klassischen Nationalökonomie hervorzubringen; man hielt sich auch weiterhin mit Vorliebe an seine ältere Formulierung, d. h. an die Art, wie sie besonders von Ricardo durchgeführt wurde und noch bis zur heutigen Zeit hat die naturgesetzlich-naturrechtliche Methode Anhänger und Verteidiger gefunden

Unter den Verteidigern der Ricardoschen Methode ist vor allem Cairnes zu erwähnen[111]). Er ist nicht mit der Kritik Seniors einverstanden, der Ricardo vorwarf, daß er allzu oft die Voraussetzungen, von denen er bei seinen Theorien ausgegangen sei, außer acht gelassen habe[112]), meint vielmehr, daß Ricardo seine Methode in der wirkungsvollsten Weise (with the most effect) gehandhabt habe.

„Indem er die Methode des Schließens aus hypothetischen Sätzen tatsächlich anwandte, so weit als die Natur dieses Problems und die Umstände des Falles es erlaubten, gebrauchte Ricardo

diese experimentelle Methode, welche diejenigen, die seine großen Leistungen herabsetzen möchten, zwar zu loben unternahmen, deren wahre Natur sie aber, wie ihre Kritik beweist, so wenig verstehen."

Auch Cairnes spricht von „Naturgesetzen" der Volkswirtschaft; so wenig wie die Flora und Fauna eines Landes „matters of chance", d. h. Dinge des Zufalles seien, so wenig seien die Tatsachen des Wirtschaftslebens zufällige, und zwar stehe die politische Ökonomie gänzlich „neutral" allen politischen Systemen gegenüber, so neutral wie die Chemie gegenüber den verschiedenen Plänen sanitärer Verbesserung, oder die Physiologie gegenüber den verschiedenen medizinischen Systemen stünde[113]).

Drei Prinzipien müßten die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Gesetze bilden:

1. Der dem Menschen eingepflanzte Wunsch nach physischem Wohlergehen und nach den Mitteln, die dazu nötig sind, und als Folge hiervon in Verbindung mit anderen geistigen Attributen, der Wunsch, Wohlstand mit den kleinsten Opfern zu erlangen.

2. Das Bevölkerungsprinzip, welches aus dem physiologischen Charakter des Menschen abgeleitet ist.

3. Die physikalischen Eigenschaften der natürlichen Faktoren, besonders des Bodens, woran menschlicher Fleiß sich betätigt."

Im Gegensatze zu Cairnes hält Keynes[114]) die Art und Weise wie Ricardo die Methode der isolierenden Abstraktion handhabt, keineswegs für mustergültig ,,Es ist sicher, daß die deduktive Methode keine irgendwie ideale Anwendung in Ricardos Werk gefunden hat."

Seine Art, die deduktive Methode anzuwenden, sei nicht „frei von schweren Fehlern": „z. B. die Erklärungen und Modifikationen, die fortwährend bei der Interpretation seiner Resultate notwendig sind, müssen gewöhnlich vom Leser selbst geliefert werden. . . Häufig findet ein unerklärlicher Übergang von einer Hypothese zu einer anderen statt, der besonders verwirrend wirkt"[115]).

Doch richten sich diese Bemerkungen nur gegen die besondere Art, wie Ricardo die Methode der isolierenden Abstraktion anwendet. Die Methode selbst wird auch in dieser Schrift verteidigt. Keynes unterscheidet zwei Teile der politischen Ökonomie, eine „abstrakte" und eine „konkrete".

„In der abstrakten oder reinen Theorie der politischen Ökonomie beschäftigen wir uns ausschließlich mit gewissen allgemeinen Prinzipien, die von besonderen ökonomischen Bedingungen unabhängig sind, oder, wie Jevons sagt, „jenen allgemeinen Gesetzen, welche so einfach in der Natur vorhanden sind und so tief in der Natur des Menschen und der äußeren Welt begründet sind, daß sie in allen Zeitaltern, die wir betrachten, dieselben bleiben" . . .

Konkrete politische Ökonomie muß die reine Theorie ergänzen und ist nicht mit rein hypothetischen Resultaten zufrieden. Ihre Gesetze werden entweder durch direkte Generalisation aus der Erfahrung gewonnen oder mit Hilfe der deduktiven Methode . . . Diese Gesetze sind zum größten Teil relativ, nicht allgemeingültig in der Anwendung.

Wir haben es mit reiner Theorie par excellence zu tun, wenn wir uns mit den economical men beschäftigen, die voraussetzungs-

weise miteinander ausschließlich auf der Basis ökonomischer Freiheit verkehren. Auf dieser Basis werden die Gesetze der „competitive" Werte, Preise, Renten, Zinsen usw. in ihren abstraktesten und allgemeinsten Formen ausgearbeitet."

In unzähligen Variationen kehrt dieser Gedanke, daß die politische Ökonomie auf gewissen „Naturgesetzen" basiere, in der englisch-amerikanischen Nationalökonomie wieder. Besonders scharf ist er bei Macleod ausgeprägt, der direkt den Satz aufstellt[116]): „Economics is a Physical Science" und diesen Satz so erläutert: „The laws which govern the variable relations of economic quantities must be in strict harmony with the laws which govern the varying relations of the stars in their courses. Like astronomy, economics is a pure science of ratios." Aus der wissenschaftlichen Literatur ist diese Auffassung in populäre Schriften übernommen worden. So lesen wir in Carnegies „Kaufmanns Herrschgewalt" (S. 83, Berlin 1903): „Es gibt gewisse unumgängliche große Gesetze: das Gesetz des Wettbewerbs, sowie das Gesetz der Löhne und des Gewinns: es ist ebenso unmöglich, die Wirkung dieser Gesetze zu nichte zu machen, wie die Gesetze der Natur einzuschränken, welche die Feuchtigkeit der Luft oder die Drehung der Erde um ihre Achse bestimmen."

---

7. Kapitel.

Die historische Richtung in der Nationalökonomie[1]).

---

1. Abschnitt.

Darlegung.

Grundgedanke dieser Richtung.

Im Gegensatz zu der naturrechtlichen und naturgesetzlichen Richtung geht die historische Schule von dem Grundgedanken aus, daß es eine universelle allgemeingültige Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik nicht gibt. Das Wirtschaftsleben sei aufs engste verknüpft mit den staatlichen und kulturellen Verhältnissen der einzelnen Völker. Nur durch Erforschung der konkreten wirtschaftlichen Zustände der einzelnen Völker und ihrer nationalen Eigentümlichkeiten könne die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Erscheinungen gewonnen werden.

Vorbemerkung.

Ich will keine dogmengeschichtliche Darstellung geben und gehe daher nicht auf den Ursprung und die ersten Anfänge der historischen Richtung in der Nationalökonomie ein. Da es sich bei der historischen Richtung um die Bekämpfung der naturrechtlichen Ideen handelt, müßte ich sonst die rechtsphilosophischen Gegner des Naturrechts behandeln. Es wäre zu zeigen, wie unter dem Einfluß der Reaktion gegen das Naturrecht durch Schriftsteller, wie Montesquieu, Comte, Burke u. a. die Einsicht in die Bedeutung der historischen Entwicklung gefördert wurde. Ebensowenig kann es hier meine Aufgabe sein, nachzuweisen, wie diese Methode von der historischen Rechtsschule oder der geschichtlichen Sprachwissenschaft vertreten wurde. Hier liegt mir nur daran, an einzelnen typischen Erscheinungen zu zeigen, wie die historische Methode speziell in der Nationalökonomie Eingang gefunden hat. Ich beschränke mich dabei auf Deutschland und sehe wiederum von einzelnen älteren Vorläufern dieser Richtung ab, von Männern

wie Justus Möser, Adam Müller, Haller u. a. Ich will hier nur die Ansichten derjenigen deutschen Nationalökonomen schildern, die durch ihre Lehrbücher und Systeme den nachhaltigsten Einfluß gehabt haben. Es sind dies folgende fünf Autoren: Friedrich List, Wilhelm Roscher, Bruno Hildebrand, Karl Knies und Gustav Schmoller. Während ich bei den vier zuerst Genannten mich auf eine Wiedergabe ihrer wichtigsten programmatischen Äußerungen zur Methodenfrage beschränke, werde ich Schmoller eine ausführlichere Darstellung zu widmen haben, weil er am tatkräftigsten und energischsten die historische Methode gefördert hat.

1. Friedrich List.

Bei der Behandlung praktisch-politischer Fragen wurde List zuerst mit Zweifeln an der Richtigkeit der zu seiner Zeit herrschenden naturrechtlichen und naturgesetzlichen Schule der Nationalökonomie erfüllt. Er beschäftigte sich mit der Frage nach den handelspolitischen Mitteln zur Förderung der schwer darniederliegenden deutschen Volkswirtschaft. Wollte er der damals herrschenden nationalökonomischen Theorie folgen, so kam nur Ein Abhilfsmittel in Betracht: die strikte Durchführung des Freihandelsprinzips. Er hielt dieses Prinzip aber nur für erfolgreich, wenn es allgemein durchgeführt würde. Der Zeitpunkt zu seiner Durchführung müsse aber bei den verschiedenen Völkern ein verschiedener sein, da je nach den nationalen Verhältnissen dieses Prinzip sehr verschieden wirke. Dieses brachte ihn auf die Wichtigkeit der nationalen Idee für die Erkenntnis der Volkswirtschaft. Dem Kosmopolitismus der herrschenden Theorie stellte er das nationale System der politischen Ökonomie gegenüber. Daraus folgerte er für die nationalökonomische Methode, daß man vor allen Dingen die Geschichte der einzelnen Völker und ihre Eigenart studieren müsse. Ehe man volkswirtschaftliche Programme aufstelle, müßten die Lehren der Geschichte und die Bedürfnisse der einzelnen Nationen beachtet werden. Schon die Titel seiner ersten kleineren Schriften sind für seine Grundauffassung charakteristisch:

a) „Die Nationalökonomie aus dem historischen Gesichtspunkt betrachtet" in Cottas deutscher Vierteljahrsschrift 1839. b) „Über das Wesen und den Wert einer nationalen Gewerbeproduktivkraft", ebendaselbst. In ausführlicher und systematischer Weise hat er seine Ideen in seinem Hauptwerke c) „Das nationale System der politischen Ökonomie", zuerst erschienen Stuttgart 1841, dargelegt. — Die volkswirtschaftliche Theorie dürfe niemals ihren Ausgangspunkt von allgemeinen wirtschaftlichen Begriffen, wie Arbeit, Arbeitsteilung oder Güterwert nehmen, sondern müsse ausgehen von den in den einzelnen Nationen vorhandenen produktiven Kräften, ihrer nationalen Eigenart und allmählichen Entwicklung. Seine Kritik gegenüber der älteren naturrechtlichen Richtung und die Grundlinien seiner eigenen Auffassung faßt er in folgenden Sätzen zusammen[2]: „Das System der Schule (d. h. der Smithschen) leidet, wie wir in den vorstehenden Kapiteln gezeigt haben, an drei Hauptgebrechen: erstens an bodenlosem Kosmopolitismus, welcher weder die Natur der Nationalität anerkennt, noch auf die Befriedigung ihrer Interessen Bedacht nimmt; zweitens an einem toten Materialismus, der überall hauptsächlich den Tauschwert

der Dinge ins Auge faßt, ohne die geistigen und politischen, die gegenwärtigen und zukünftigen Interessen und die produktiven Kräfte der Nation zu berücksichtigen; an desorganisierendem Partikularismus und Individualismus, welcher, die Natur der gesellschaftlichen Arbeit und die Wirkung der Kräftevereinigung in ihren höchsten Konsequenzen verkennend, im Grunde nur die Privatindustrie darstellt, wie sie sich im freien Verkehr mit der Gesellschaft, d. h. mit der gesamten Menschheit entwickeln würde, im Fall sie nicht in besondere Nationalgesellschaften getrennt wäre.

Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht aber die Nation, mit ihrer besonderen Sprache und Literatur, mit ihrer eigentümlichen Abstammung und Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf Existenz, Selbständigkeit und Vervollkommnung, ewige Fortdauer und mit ihrem abgesonderten Territorium; eine Gesellschaft, die durch tausend Bande des Geistes und der Interessen zu einem für sich bestehenden Ganzen vereinigt, das Rechtsgesetz unter sich anerkennt und als Ganzes anderen Gesellschaften ähnlicher Art zur Zeit noch in ihrer natürlichen Freiheit gegenüber steht, folglich unter den bestehenden Weltverhältnissen nur durch eigene Kräfte und Mittel Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten vermag. Wie das Individuum hauptsächlich durch die Nation und in der Nation geistige Bildung, produktive Kraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen kann, so ist die Zivilisation des menschlichen Geschlechts nur denkbar und möglich vermittelst der Zivilisation und Ausbildung der Nationen."

2. Wilhelm Roscher.

In der Vorrede zu seinem 1843 erschienenen „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft" sagt Roscher, daß eine eigentümliche streng festgehaltene Methode dem Ganzen zugrunde liege, die historische Methode. Er wolle mit dieser Methode für die Staatswirtschaft etwas Ähnliches erreichen, was die Savigny-Eichhornsche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat. Im einzelnen soll diese Methode auf folgenden Grundsätzen beruhen:

„1. Die Frage, wie der Nationalreichtum am besten gefördert werde, ist zwar auch für uns eine Hauptfrage; aber sie bildet keineswegs unseren eigentlichen Zweck. Die Staatswirtschaft ist nicht bloß eine Chrematistik, eine Kunst reich zu werden, sondern eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurteilen, Menschen zu beherrschen. Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und warum sie es erreicht haben. Eine solche Darstellung ist nur möglich im engsten Bunde mit den anderen Wissenschaften vom Volksleben, insbesondere der Rechts-, Staats- und Kulturgeschichte.

2. Das Volk ist aber nicht bloß die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deshalb die Volkswirtschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloß der heutigen Wirtschaftsverhältnisse. Hiernach scheint uns das Studium der früheren Kulturstufen, das ja ohnehin für alle roheren Völker der Gegenwart der beste Lehrer ist, fast dieselbe Wichtigkeit zu haben, wenngleich die Vorlesung nicht denselben Zeitraum darauf verwenden darf.

3. Die Schwierigkeit, aus der großen Masse von Erscheinungen das Wesentliche, Gesetzmäßige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander zu vergleichen. Sind doch die neueren Nationen in jedem Stücke so eng miteinander verflochten, daß keine gründliche Betrachtung einer einzelnen ohne die Betrachtung aller möglich ist. Und die alten Völker, die also schon abgestorben sind, haben das eigentümlich Belehrende, daß ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neueren Volkswirtschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen ließe, da hätten wir für die Beurteilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden.

4. Die historische Methode wird nicht leicht irgendein wirtschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln: wie es denn auch gewiß nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Kulturstufen heilsam oder verderblich wären. Das Gängelband des Kindes, die Krücke des Greises würde dem Manne unerträglich sein. Vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Wissenschaft, nachzuweisen, wie und warum allmählich aus „Vernunft Unsinn", aus „Wohltat Plage" geworden"[3]).

3. Bruno Hildebrand.

Wie Roscher die historische Juristenschule, so hat Bruno Hildebrand die historische Sprachwissenschaft als Vorbild genommen. In seinem 1848 erschienenen Werk „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zunkunft" sagt er: „Die Arbeit, deren erste Abteilung hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, verfolgt die Aufgabe, auf dem Gebiete der Nationalökonomie einer gründlichen historischen Richtung und Methode Bahn zu brechen, und diese Wissenschaft zu einer Lehre von den ökonomischen Entwicklungsgesetzen der Völker umzugestalten. Sie bezweckt eine ähnliche Reform für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens, wie sie in diesem Jahrhundert die Sprachwissenschaft erlebt hat." Die von ihm bekämpften Anschauungen von Smith und seiner Anhänger charakterisiert er so: „Sie gehen von der Ansicht aus, daß alle Gesetze der Volkswirtschaft, weil sie in dem Verhältnis des Menschen zu den Sachgütern gegründet seien, über Zeit und Raum erhaben, bei allem Wechsel der Erscheinungen fest bleiben, und vergessen dabei gänzlich, daß der Mensch als soziales Wesen stets ein Kind der Zivilisation und ein Produkt der Geschichte ist und daß seine Bedürfnisse, seine Bildung, seine Beziehung zu den Sachgütern, wie zu den Menschen, niemals dieselben bleiben, sondern sowohl geographisch verschieden sind, als auch historisch sich immer verändern und mit der gesamten Kultur des Menschengeschlechts fortschreiten[4])". Seine methodologischen Anschauungen hat Hildebrand näher präzisiert im Vorwort zum ersten Band der von ihm herausgegebenen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Jena 1863). In diesem ersten Band findet sich ein Aufsatz von Hildebrand, der methodologischen Fragen gewidmet und betitelt ist: „Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie." In dem eben erwähnten Vorwort sagt er: „Die Ökonomie der Völker ist nach dieser meiner Überzeugung ebenso wie ihre Sprache, ihre Literatur, ihr Recht und ihre Kunst ein Zweig

der Zivilisation, sie bewegt sich zwar wie diese übrigen Kulturzweige in bestimmten naturgesetzlichen Grenzen, aber innerhalb dieser Grenzen ist sie ein Produkt der Freiheit und der Arbeit des menschlichen Geistes. Ihre Wissenschaft ist deshalb keine abstrakte, die gleich den Naturwissenschaften für alle Verhältnisse in Zeit und Raum das gleiche Gesetz aufstellt und alles nach gleichem Maße mißt, sondern sie hat die Aufgabe, den historischen Entwicklungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der ganzen Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und auf diesem Wege den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechts der Kette gesellschaftlicher Entwicklung hinzufügen soll. Nationalökonomische Kulturgeschichte im Zusammenhange mit der Geschichte der gesamten politischen und rechtlichen Entwicklung der Völker und Statistik sind die einzigen sicheren Grundlagen, auf denen ein gedeihlicher Weiterbau der nationalökonomischen Wissenschaft möglich erscheint"[5]).

4. Karl Knies.

Karl Knies hat schon im Titel seines nationalökonomischen Hauptwerkes seinen methodologischen Standpunkt gekennzeichnet. Der ursprüngliche Titel des 1853 erschienenen Buches lautete: „Die politische Ökonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode", der Titel der zweiten Auflage (erschienen 1883) lautet: „Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt". Im Gegensatz zum Absolutismus der Theorie soll nach Knies die geschichtliche Auffassung der politischen Ökonomie auf dem Grundsatz beruhen, „daß wie die wirtschaftlichen Lebenszustände, so auch die Theorie der politischen Ökonomie, in welcher Form und Gestalt, mit welchen Argumenten und Resultaten wir sie auch finden, ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung ist; daß sie in lebendiger Verbindung mit dem Gesamtorganismus einer menschlichen und völkergeschichtlichen Periode mit und aus den Bedingungen der Zeit, des Raumes, der Nationalität erwächst, mit ihnen besteht, und zu vorschreitenden Entwicklungen sich fortbildet; daß sie in dem geschichtlichen Leben den Fonds ihrer Argumentationen hat, ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beilegen muß; daß sich auch die „allgemeinen Gesetze" der Nationalökonomie nicht anders denn als eine geschichtliche Explikation und fortschreitende Manifestation der Wahrheit darstellen, auf jeder Stufe als die Verallgemeinerung der bis zu einem bestimmten Punkte der Entwicklung erkannten Wahrheiten dastehen und weder der Summe noch der Formulierung nach für unbedingt abgeschlossen erklärt werden können, und daß der Absolutismus der Theorie, wo er sich auf einer Stufe der geschichtlichen Entwicklung Geltung verschafft hat, selbst nur als ein Kind dieser Zeit dasteht, und eine bestimmte Periode in der geschichtlichen Entwicklung der politischen Ökonomie bezeichnet"[6]).

Er hebt das Verdienst Roschers hervor, daß er an Stelle eines Absolutismus der Lösungen das Prinzip der Relativität zur Anerkennung gebracht habe (S. 402), betont aber nachdrücklich, daß die Relativität nicht nur für die Wirtschaftspolitik, sondern auch für die Wirtschaftstheorie gelte, „daß die Theorie der politischen Ökonomie für ihre theoretischen Entscheidungen auch über „rein

ökonomische" Fragen sich der Berücksichtigung anderer, — nicht ökonomischer — Faktoren des Volks- und Staatslebens nicht entschlagen kann, und daß es ein Fehler der nationalökonomischen Theorie ist, diese Berücksichtigung grundsätzlich der Praxis der Volkswirtschaftspflege zu überweisen." ,,. . . . Je entschiedener man die ökonomischen Tatsachen des wirklichen Lebens zur Grundlage des nationalökonomischen Raisonnements macht, um so bestimmter wird man Faktoren, die nicht rein ökonomischer Natur sind, mit in Anschlag bringen müssen, wenn man nicht zu einem Resultate gelangen soll, das der Wirklichkeit widerspricht"[8]. ,,. . . Mag man sich noch so bestimmt darauf beschränken wollen, nur sachliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen, nur an und mit realen Objekten die volkswirtschaftliche Logik in Bewegung zu setzen, immer tritt doch wieder der Mensch als eine mitwirkende ursachliche Kraft, immer wieder die Zweckbestimmung aller dieser realen Erscheinungen im Kreise des menschlichen und bürgerlichen Lebens hervor, d. h. eines Lebens, in welchem es keine isolierte Selbständigkeit ökonomischer Kraftwirkungen und Tatsachen gibt"[9].

Knies will die politische Ökonomie zu einer moralisch-politischen Wissenschaft erheben: ,,Für die Nationalökonomie, welche sich mit klarer Einsicht auf den geschichtlichen Standpunkt stellt, ist die Erhebung der politischen Ökonomie zu einer moralisch-politischen Wissenschaft eine Sache der einfachen Notwendigkeit; denn das psychologische Studium der Menschen und die geschichtliche Erforschung des Völkerlebens führt sie unmittelbar zu der Anerkennung, daß alles wirtschaftliche Leben und Schaffen wirklich in einem solchen engen Zusammenhange mit dem Gesamtleben der Völker steht; daß jenes überall und immer nur eine Verhältnisstellung einnimmt und mitwirkt an den höchsten Aufgaben des Ganzen; daß nichts Dauer hat, als was sittlich ist, und das Streben nach sittlicher und politischer Vervollkommnung die alle Funktionen des Völkerdaseins und der Völkerentwicklungen durchdringende und bestimmende Lebenskraft ist. Gewiß ist jene Verhältnisstellung der ökonomischen Tätigkeiten im Kreise des Gesamtlebens in verschiedenen Zeiten, einzelnen Menschen und ganzen Völkern eine ungleiche; aber gerade diese Tatsache beweist die Bedeutung des ethisch-politischen Momentes in der Theorie der politischen Ökonomie. Wenn auch nicht unangreifbar, so doch für die Dauer unbezwinglich ist das Bewußtsein in des Menschen Seele von einer wirklichen Tragweite der freien Willensbestimmung, und wenn wir im Hinblick auf die Entwicklung des geschichtlichen Lebens es nicht verweigern können, neben die Freiheit der menschlichen Tätigkeiten eine Notwendigkeit der Entwicklung zu setzen, so werden wir umgekehrt auch in dem Erscheinungsgebiet des Wirtschaftslebens neben der Kausalität der naturgesetzlichen Vorgänge die Kausalität der sittlich-freien Zwecke des Menschen weder verleugnen, noch unberücksichtigt lassen dürfen"[10]. Knies verweist auf die Bedeutung wirtschaftshistorischen Forschens für die gesamte Nationalökonomie: ,,Es ist sodann die Aufgabe des Nationalökonomen, zunächst wirtschaftswissenschaftliche Kenntnis seines Untersuchungsobjektes zu gewinnen, also aus der historisch-individualisiert formierten Gestaltung der Wirtschaftserscheinungen das in diesem auch umschlossene Gattungsmäßige zu erfassen und vorzuweisen, eine Auf-

gabe, welche wegen des vorher bezeichneten Forschungsobjektes nicht durch die Betrachtung eines temporären Stadiums der Volkswirtschaft, etwa wie es gerade in einer Gegenwart für den Nationalökonomen vorliegt, sondern nur durch die „Beobachtung" der gesamtgeschichtlichen Manifestation der Volkswirtschaft gelöst werden kann. Wer nichts kennt als seine Gegenwart, ist selbst bezüglich dieser Gegenwart dem Kurzsichtigen zu vergleichen, der die Gegenstände seiner Umgebung nur wie durch einen Schleier wahrnimmt; die geschichtliche Kenntnis des Vorlebens dieser Gegenwart fungiert für ihn wie eine Brille, durch deren Gebrauch er die Gesichtszüge der Menschen und Formen und Farben aller Gegenstände erstmals genau erkennt. Welchen Beleg hierzu bieten die heutigen Nationalökonomen vorab in Deutschland! Eine durch historische und statistische Studien erweiterte und geschärfte wirtschaftswissenschaftliche Einsicht über den volkswirtschaftlichen Zustand, in welchem wir uns befinden, hat nicht nur sie selbst über den engen Kreis abstrakter „Annahmen" früherer Theoretiker hinausgehoben, sondern sie auch befähigt, auf den Interessenkampf ökonomischer Parteien nach beiden Seiten hin aufklärend und mäßigend einzuwirken, so daß auch die Wahrnehmung einer Mitverantwortlichkeit der einen für das, was sich mit den anderen ereignet, in weitesten Kreisen erheblich verstärkt werden konnte"[11]).

5. Gustav Schmoller[12]).

Um die Schmollersche Methode richtig zu verstehen, müssen wir von seinem Begriff der Volkswirtschaft ausgehen: „Wir sehen in der Volkswirtschaft den Inbegriff der wirtschaftlichen Handlungen eines Volkes, der sich uns als ein einheitliches System der wirtschaftlich-sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen desselben darstellt. Wir betrachten das System insofern als ein einheitliches reales Ganzes trotz der Selbständigkeit der Teile, als es von einheitlichen psychischen und materiellen Ursachen beherrscht wird, als seine sämtlichen Teile in engster Wechselwirkung stehen und seine zentralen Organe nachweisbare Wirkungen auf alle Teile ausüben; insofern als die Gesamterscheinung jeder Volkswirtschaft, wie jedes anderen individuellen Wesens, trotz des steten Wechsels der Teile für unsere Vorstellung im wesentlichen unverändert fortdauert, als wir alle Veränderungen derselben Volkswirtschaft unter der Vorstellung der Entwicklung desselben Wesens begreifen" (Hdwb. d. Stw., 3. Aufl., Bd. 8, S. 429). Die Volkswirtschaftslehre steht nach Schmoller „mitten inne zwischen den angewandten Naturwissenschaften, der Technologie, Maschinen-, Landwirtschafts-, Forstwirtschaftslehre sowie der Anthropologie, Ethnographie, Klimatologie, der allgemeinen und der speziellen Pflanzen- und Tiergeographie auf der einen Seite, und den wichtigsten Geisteswissenschaften, der Psychologie, Ethik, Staats-, Rechts- und Gesellschaftslehre auf der anderen. Denn die Volkswirtschaft ist zugleich ein Stück Naturgestaltung durch den Menschen und ein Stück Kulturgestaltung durch die fühlende, denkende, handelnde, organisierte Gesellschaft" (Ebendort, S. 431).

Schmoller teilt den Stoff der Nationalökonomie in zwei Teile: in die allgemeine und in die spezielle Nationalökonomie: „Die heutige allgemeine Nationalökonomie, so wie ich sie verstehe, ist philosophisch-soziologischen Charakters. Sie geht vom Wesen

der Gesellschaft und den allgemeinen Ursachen des wirtschaftlichen Lebens und Handelns aus, schildert die typischen Organe und Bewegungen, die wichtigsten Einrichtungen statisch und dynamisch. Sie sucht systematisch und prinzipiell aus den unvollkommenen Bruchstücken unserer Erkenntnis ein Ganzes zu machen; sie schreitet vom Allgemeinen zum Speziellen voran, zieht das Besondere mehr nur zur Illustration der Wahrheiten heran, die sie glaubt lehren zu können" (S. 431). Sie nähert sich einer ethischen und geschichtsphilosophischen Untersuchung, wenn sie die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen in Zusammenhang mit ihren letzten gesellschaftlichen Ursachen vorführen will, wie Schmoller es in seinem „Grundriß" getan hat.

Verschiedene Methoden kommen nach Schmoller je nach den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaftslehre in Betracht. Zunächst ist von Bedeutung die Geschichte und die historische Methode. Was soll das geschichtliche Studium für die Volkswirtschaftslehre bedeuten? Schmoller antwortet: „Das historische Erfahrungsmaterial dient nun, wie jede gute Beobachtung und Beschreibung dazu, theoretische Sätze zu illustrieren und zu verifizieren, die Grenzen nachzuweisen, innerhalb deren bestimmte Wahrheiten gültig sind, noch mehr aber neue Wahrheiten induktiv zu gewinnen. Zumal in den komplizierteren Gebieten der Volkswirtschaftslehre ist nur auf dem Boden historischer Forschung voranzukommen; z. B. über die Wirkung der Maschineneinführung auf die Löhne, der Edelmetallproduktion auf den Geldwert ist jedes bloß abstrakte Argumentieren wertlos. Noch mehr gilt dies in bezug auf die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Institutionen und Theorien sowie auf die Frage des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes" (S. 462). Aber soviel auch die Geschichte für die nationalökonomische Forschung bedeutet, so soll sie keineswegs die alleinherrschende Methode sein, vielmehr betont Schmoller ausdrücklich, daß die Geschichte nur eine Hilfswissenschaft für die Volkswirtschaftslehre sei. Die Geschichte soll die allgemeinen theoretischen Zusammenhänge und Regelmäßigkeiten der Volkswirtschaftslehre auf einer breiteren exakteren Basis errichten. Die ältere historische Nationalökonomie habe hierin gefehlt, sie sei zu schnell generalisierend vorgegangen: „Die ältere sogenannte historische Nationalökonomie hat vielfach zu rasch die Ergebnisse der allgemeinen Geschichte theoretisch verwerten wollen; wir sehen heute ein, daß mühevolle wirtschaftsgeschichtliche Spezialarbeiten erst den rechten Boden geben, um die Geschichte volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu begreifen, die nationalökonomische Theorie genügend empirisch zu unterbauen. Und eben deshalb datiert fast mehr von der Epoche der wirtschaftsgeschichtlichen Monographien als von den allgemeinen Tendenzen Roschers und Hildebrands auf eine historische Behandlung der Nationalökonomie eine neue Zeit der nationalökonomischen Wissenschaft" (S. 464).

Die historische Betrachtungsweise sei vor allem berufen, den alten naturrechtlichen Vorstellungen einer egoistischen Tauschwirtschaft ein Ende zu bereiten: „Sie brachte die volkswirtschaftliche Forschung wieder in den rechten Zusammenhang mit Sitte, Recht und Staat, mit den allgemeinen Ursachen der Kulturentwicklung überhaupt; sie lehrte die Untersuchung der Kollektiverscheinungen

neben die Schlüsse zu stellen, die vom Individuum und seinem egoistischen Interesse ausgehen; sie lehrte neben die Analyse die rechte Synthese zu stellen; sie gab der isolierenden Abstraktion vielfach erst die rechte Ergänzung, indem sie deren Ergebnisse wieder als Teilinhalte eines zusammenhängenden Ganzen zu behandeln lehrte; so bekam, was vorher blasse Abstraktion und totes Schema war, wieder Blut und Leben" (S. 464/65)

Um zu den allgemeinen Theorien zu gelangen, ist, wie Schmoller betont, neben der induktiven auch die deduktive Methode notwendig: aber die Nationalökonomie dürfe bei ihren Deduktionen nicht in der oberflächlichen Weise der klassischen Ökonomie von einem Trieb, dem Egoismus, ausgehen, sondern müsse eine viel gründlichere psychologische Fundamentierung erhalten. Der Streit drehe sich nur darum, in welchem Maße die Deduktion in der Volkswirtschaftslehre ausreiche, wie weit unsere Wissenschaft schon sei, welchen Schatz wahrer Kausalurteile sie schon besitze oder aus anderen Wissenschaften, hauptsächlich aus der Psychologie, entlehnen könne (S. 478). Bei dieser theoretischen auf das Allgemeine gerichteten Arbeit handele es sich um die schwierige Doppelaufgabe: die physischen und organischen Ursachen des Wirtschaftslebens einerseits als zwei selbständige Gruppen von Ursachen heranzuziehen und zwar jede für sich und dann beide in ihrem Zusammenwirken (S. 471). Die ersteren wirkten mechanisch, die letzteren nach den Gesetzen psychischer Motivation, in beiden Fällen müsse aber eine strenge Kausalität angenommen werden (S. 476). Auf die psychologische Fundamentierung der Nationalökonomie legt Schmoller das Hauptgewicht und er wird nicht müde, die Wichtigkeit der pyschologischen Forschungsweise immer wieder zu betonen. Auf best mmte menschliche Triebe führt Schmoller in letzter Linie das gesamte volkswirtschaftliche Leben zurück. In seinem „Grundriß" sagt er, er wolle: „psychologisch und historisch untersuchen, was die Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns überhaupt sei" (S. 333). Als das dringlichste Bedürfnis für den Fortschritt in der Volkswirtschaftslehre bezeichnet er im Anschluß an Wundt und Dilthey eine beschreibende und zergliedernde Psychologie (S. 473): „Man müsse sich die psychologischen Vorgänge in der Gesellschaft, die Entstehung übereinstimmender Gefühle, Vorstellungen und Tendenzen des Handelns in bestimmten Kreisen, die Wirkung von Sprache, Schrift und anderen psychophysischen Mitteln, durch welche geistige Kollektivkräfte entstehen, klarmachen. Das Studium dieser Kollektivkräfte führt dann zum Verständnis der gesellschaftlichen Kollektiverscheinungen: aus der Übereinstimmung von Gefühlen, Trieben, Meinungen und Strebungen innerhalb der einzelnen Rassen, Völker, Klassen, Gemeindeglieder, gehen die sozialen und staatlichen Einrichtungen hervor" (S. 474). Freilich müßten zu diesem Zweck die Individual- und Sozialpsychologie noch tiefer ausgebildet werden: „So wahr der Satz ist, daß eine bereits vollendete individuelle und Massenpsychologie der Nationalökonomie die Möglichkeit biete, sich überwiegend der Deduktion zu bedienen, so wenig reichen bei dem jetzigen Zustande der Psychologie die vorhandenen Wahrheiten aus; sie sind erst zu finden und zwar teilweise mit Hilfe psychologisch-volkswirtschaftlicher Induktionen. Eine gute beschreibend individuelle und gesellschaftliche Psychologie, wie wir sie oben for-

derten, wird einst die Anwendung deduktiver Schlüsse sehr erweitern" (S. 481).

Die Nationalökonomie soll aber nicht nur eine psychologische, sondern auch eine ethische Wissenschaft sein. Mit Vorliebe nennt sich daher die Schmollersche Richtung die historisch-ethische Schule der Nationalökonomie. Schmoller hat einmal den Gegensatz von älterer und neuerer (historischer) Nationalökonomie dahin charakterisiert, daß die ältere Nationalökonomie die natürlich-technischen Ursachen, die neuere auch die aus dem psychologisch-sittlichen Leben der Völker stammenden Ursachen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen erforsche (Grundfragen, S. 57): „Es ist die teleologische Betrachtungsweise, die bei keinem Naturforscher ganz fehlt, die in den anderen, besonders in den Geisteswissenschaften, einen um so größeren Raum einnimmt, je unentwickelter sie noch sind. Es sind vor allem die sittlichen Ideen des Guten, Wahren und Gerechten, die aus der Verknüpfung billigender Lust- und mißbilligender Unlustgefühle mit den Vorstellungen eines Weltganzen und eines gerechten Weltenlenkers auf teleologischem Boden erwachsen sind, und bis heute die Regulative unseres individuellen und sozialen Handelns bilden. Die Idee des Fortschrittes und der Vervollkommnung, die Postulate der individuellen Freiheit und des Aufgehens in Sippe und Volk, Gemeinde und Staat, sind wie alle Regeln der Sitte und des Rechts, wie alle Systeme der Moral und der Politik die komplizierten Ergebnisse dieser ausdeutenden Auffassung des Zusammenhanges der Dinge, des unwiderstehlichen Einheitsdranges der menschlichen Vernunft"[13]).

Schmoller nimmt dabei eine einheitlich-sittliche Grundüberzeugung aller Menschen an. Die einheitliche Natur des Menschen und die einheitlichen psychologischen Gesetze, die diese Prozesse beherrschten, hätten immer wieder zu gleichen oder ähnlichen Lösungen der Welträtsel, zu gleichen oder ähnlichen sittlichen Grundanschauungen je viele Millionen von Menschen hingeführt (Hdwb. d. Stw., S. 436). Die verschiedenen Weltanschauungen strebten ähnlich wie die Religionen vermöge der einheitlichen Menschennatur und der einheitlichen psychologischen Ursachen, die sie beherrschen, im Laufe der höheren Entwicklung nach einer Einheit hin. Schmoller spricht von einem Vereinheitlichungsprozeß, der die ethischen Systeme und die Weltanschauungen beherrsche: „Fortschreitende psychologische Erkenntnis, fortschreitende Erkenntnis der Natur und der Geschichte haben die ethischen Systeme einander genähert, wenigstens nach der Seite ihrer praktischen Resultate, ihrer wichtigsten Zwecksetzungen und Werturteile" (S. 438).

Wir glauben am besten das eigentümliche der Schmollerschen Forschungsweise kennzeichnen zu können, wenn wir eine bestimmte Theorie herausgreifen und zeigen, wie Schmoller sie behandelt. Wir wählen dazu die Lohntheorie. Wir haben gesehen, in welch einfacher Weise die naturrechtlich-naturgesetzliche Richtung sich mit diesem Problem abfindet. Immer steht im Mittelpunkt das sogenannte eherne Lohngesetz, d. h. die angebliche, die ganze Lohnbewegung beherrschende Tatsache, daß die Lohnhöhe immer um die durch die Existenznotwendigkeit gegebene Grundlage gravitiere. Schmoller sagt über diese Lehren: sie enthielten Teilwahrheiten auf Grund partieller Tatsachenbeobachtung, sie seien

schiefe oder falsche Verallgemeinerungen. Er will demgegenüber die Lohntheorie auf viel breiterem Tatsachenmaterial aufbauen: „Auf Grund einer viel breiteren und historisch-statistischen Beobachtung im Zusammenhang mit der richtigen Würdigung der Gewerkvereine, der Fabrikgesetze und anderer sozialer Institutionen hat sich eine richtigere Beurteilung der Lohnbewegung gebildet." Schmoller geht bei seiner Lohntheorie davon aus, daß auch die Größenverhältnisse von Angebot und Nachfrage eine bestimmte Rolle spielten, daß aber zu beachten sei, daß hier noch mehr als auf dem Warenmarkt hinter Angebot und Nachfrage „Gruppen von Menschen" mit ihren Gefühlen, Sitten, Beziehungen stehen, daß ihre soziale Stellung und Organisation, ihre Macht und ihre Schwäche alle die sozialen Einrichtungen und rechtlichen Ordnungen, welche ihr Tun und Lassen bestimmen, den Lohn und seine Veränderung beeinflussen, ja oft ihn beherrschen: „In der Höhe des Lohnes drücken sich die Machtverhältnisse der sozialen Klassen aus. Die im Volksbewußtsein hergebrachten, befestigten, in der Lebenshaltung sich ausdrückenden, nur langsam und schwer sich ändernden Klassenabstände spiegeln sich, wie in der ganzen Einkommensverteilung, so speziell in der Gesamthöhe der Löhne und in den abgestuften Löhnen der verschiedenen Arbeitergruppen wider" (Grundriß, S. 305). Im besonderen gibt er in seiner Lohntheorie eine Reihe von Einzelbetrachtungen. Er geht aus a) von dem Zusammenhang der Lohnhöhe, Lebenshaltung der Arbeiter und ihrer wirtschaftlich-technischen Leistungsfähigkeit, er zeigt an zahlreichen geschichtlichen Beispielen, wie hier gewisse Zusammenhänge bestehen, wie diese Zusammenhänge aber in den verschiedenen Kulturepochen und bei den verschiedenen Arbeiterkategorien durchaus verschieden sind. Dann geht er zur Untersuchung von Angebot und Nachfrage über und spricht b) über das Angebot von Arbeitskräften. Er schildert hier im einzelnen, wie die Bevölkerungsbewegung ganzer Länder und in den Ländern wieder einzelner Kreise und Provinzen eingewirkt habe und wie alle diese Ursachen — dazu kommen noch die großen inneren Wanderungen, Ein- und Auswanderungsverhältnisse usw. — zeitlich und örtlich ein sehr verschiedenes und wechselndes Angebot hervorrufen. Er weist ferner auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Berufen und Gewerben hin und zeigt, wie durch das Gewerkvereinswesen und den allgemeinen Arbeitsnachweis die Art sich ändere, wie das Arbeitsangebot auf den Markt wirke. Dann spricht er c) über die Nachfrage nach Lohnarbeit. Hier zeigt er die Verschiedenheit der Nachfrage, je nachdem es sich um Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen von Beamten oder nach Lohnarbeitern handele. Er weist im einzelnen die vielen Ursachen nach, welche die Arbeitsnachfrage bestimmen, und wie die Arbeitsnachfrage wieder mit der Nachfrage nach Waren und Leistungen in jedem Lande überhaupt zusammenhängt, daher bestimmt sei, von dem Wohlstand des Landes, seiner Konsumtionskraft, seiner Einkommensverteilung, seiner Aus- und Einfuhr, seiner Handels- und Kolonialpolitik und dem kaufmännischen Geist der Nation. Er kommt dann zu einem Gesamtresultat, welches die mannigfaltigsten historischen, geographischen und beruflichen Möglichkeiten hoher und niedriger Löhne, fallender und steigender Lohnbewegungen aufzeigt.

2. Abschnitt.

Kritik der historischen Schule der Nationalökonomie im allgemeinen.

1. Die historische Schule der Nationalökonomie hat sich zweifellos ein großes Verdienst durch ihre Kritik der früheren Systeme erworben. Die Mängel und Irrtümer der naturrechtlichen Auffassung des Wirtschaftslebens wurden von dieser Richtung gut erkannt, und es ist ihrem Einfluß zuzuschreiben, daß der Grundirrtum der älteren Richtung, daß das Wirtschaftsleben nach gewissen Grundsätzen, die in der menschlichen Natur gelegen seien, geregelt werden müsse, in der wissenschaftlichen Nationalökonomie immer mehr an Boden verloren hat. Im besonderen Maße gilt dies von der Wirtschaftspolitik. Auf diesem Gebiete wurde der ältere Absolutismus der Lösungen immer mehr in seiner Irrigkeit erkannt, und es ist wesentlich den Vertretern der historischen Richtung zu danken, daß immer mehr die Einsicht in den Relativismus der Maßnahmen der Wirtschaftspolitik für die einzelnen Völker und für die verschiedenen Zeitepochen Platz gegriffen hat.

2. Neben diesem kritischen Verdienst hat sich die historische Schule noch das weitere Verdienst erworben, den Gesichtskreis der nationalökonomischen Wissenschaft durch ihre wirtschaftshistorischen Forschungen außerordentlich erweitert zu haben. Man braucht nur einmal die volkswirtschaftliche Literatur aus der Zeit etwa bis zum Jahre 1840 und von da ab bis zur Gegenwart und besonders der Zeit von den siebziger Jahren ab zu vergleichen, um Verständnis dafür zu gewinnen, wie außerordentlich die Menge des Erkenntnisstoffes für den Nationalökonomen dank der historischen Schule angewachsen ist. Wieviel wertvolles wirtschaftshistorisches Material ist bearbeitet und niedergelegt worden in den Werken zur Gewerbegeschichte, Handelsgeschichte, Agrargeschichte; wie vieles ist geleistet worden zur Aufhellung der Geschichte der Preise, des Geld- und Münzwesens, aber auch wie wertvolle allgemeinere Darstellungen über ganze wirtschaftsgeschichtliche Epochen sind uns geboten worden. Viele vorschnelle Verallgemeinerungen aus der Zeit des Vorherrschens der klassischen Nationalökonomie sind dadurch berichtigt worden. Und mag man den Wert theoretisch-deduktiver Forschung noch so hoch einschätzen, niemand kann leugnen, daß die nationalökonomische Literatur bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts viel zu einseitig begrifflich-abstrakt war, öfters wertlose Begriffsspalterei getrieben hatte und ödem Dogmatismus anheimgefallen war. Durch das gewaltige Maß von empirisch-deskriptiver Forschung, welches von der historischen Schule geleistet wurde, hat sie eine Menge neuer Aufklärung über wichtige und schwierige Gebiete der Volkswirtschaftslehre gebracht.

So unbedingt und rückhaltslos man die großen Verdienste der historischen Schule der Nationalökonomie anerkennen muß, so hat diese Richtung andererseits auch zu manchen Irrungen geführt, und zweifellos auch das wissenschaftliche Arbeiten und Denken auf unserem Gebiete in verkehrte Bahnen geleitet, und zwar sind es namentlich folgende Einwendungen, die meines Ermessens gegen-

über der historischen Schule der Nationalökonomie gemacht werden müssen:

1. Durch das einseitige Hervorheben der Wichtigkeit der historischen Arbeitsweise ist die Beschäftigung mit den allgemeinen abstrakt-theoretischen Fragen unseres Faches zu sehr in den Hintergrund getreten. Die Anhänger der historischen Schule selbst haben zwar anerkannt, daß historisch-deskriptive Einzelarbeit niemals allein ausreichend sei, daß es vielmehr darauf ankomme, auch die allgemeinen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens zu erkennen und darzustellen. Sie wollten im Gegensatz zu der älteren Schule diese zusammenfassende theoretische Arbeit auf bessere Grundlagen stellen. Gewiß kann man durch die historische Einzelforschung viel Wertvolles erreichen, z. B. die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes erkennen, sowie die verschiedenen Geld- und Münzsysteme der verschiedenen Völker, die Geschichte der Preise wichtiger wirtschaftlicher Güter: aber das eigentliche Wesen des Zinses, des Geldes, der Grundrente und anderer wichtiger Erscheinungen des Wirtschaftslebens, ebenso die Zusammenhänge in der Bewegung von Zins, Lohn und Rente kann man unmöglich auf dem Wege deskriptiver, empirischer Forschung erklären. Es muß eine zusammenfassende Forschung zu der historischen hinzukommen. Es kann der historischen Schule der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie bei dieser die Zusammenhänge herausarbeitenden Forschung entweder direkt eine falsche Methode eingeschlagen oder diese Arbeit überhaupt zugunsten historisch-deskriptiver Forschung vernachlässigt hat. Ich werde auf die Irrtümer, die auf diesem Gebiete von den Vertretern der historischen Schule begangen worden sind, noch zu sprechen kommen, möchte hier aber nochmals betonen, daß die Vernachlässigung theoretischer und deduktiver Arbeit auf unserem Gebiete große Schädigungen hervorgebracht hat. Mag man die Art und Weise, wie die klassische Nationalökonomie die Wert-, Preis-, Zins-, Lohn- usw.-Theorie behandelt hat, noch so sehr verurteilen: daß hier große und wichtige Probleme vorlagen, konnte niemand leugnen und haben auch die Vertreter der historischen Richtung niemals bestritten. Dieser Mangel trat allerdings weniger hervor bei den Vertretern der älteren historischen Nationalökonomie, bei Roscher, Knies und Hildebrand; denn diese Autoren waren in ihren Werken immer noch in lebhaftem Konnex mit der alten nationalökonomischen Theorie geblieben. Roscher hat sogar in seinen Werken den Begriffsschematismus der klassischen Nationalökonomie im wesentlichen beibehalten, aber durch eine Menge historischen Materials ergänzt, modifiziert und dadurch in neue Beleuchtung gerückt; auch Knies und Hildebrand haben in ihren Werken — besonders Knies in seinem Werke über Geld und Kredit — die älteren theoretischen Lehren zwar kritisch behandelt, jedoch so ausführlich gewürdigt und eingehend herangezogen, daß der lebendige Zusammenhang mit der älteren Theorie der Nationalökonomie immer noch bestehen blieb. Das wurde anders, als mit Schmoller bewußtermaßen das Schwergewicht der Forschung auf monographische Detail- und Spezialarbeit gelegt wurde. Schmoller hatte selbst, wie wir oben gezeigt haben, betont, daß es eine Zeitlang die wichtigste Notwendigkeit für die nationalökonomische Wissenschaft sei, in dieser Weise Bausteine

für eine künftige Theorie zu sammeln. Die Folge war, daß fast der gesamte wissenschaftliche Nachwuchs der Nationalökonomie sich mit historisch-deskriptiver Spezialarbeit beschäftigte, und daß die Erforschung der großen allgemeinen Zusammenhänge vernachlässigt und die Wichtigkeit begrifflich-terminologischer Arbeit nicht genügend gewürdigt wurde. Die Mahnung Schmollers an die Jünger der Wissenschaft, sich an die streng selbstlose Zucht methodischer Einzeluntersuchung zu gewöhnen[14]), und Brentanos Forderung, fürs erste die spezielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine oder theoretische dagegen zurücktreten zu lassen[15]), wurde nur in allzu reichlichem Maße erfüllt. Die Vernachlässigung systematisch-theoretischer Arbeit in unserem Fache hat große Nachteile mit sich gebracht. Hinsichtlich einzelner wirtschaftspolitischer Fragen, wie z. B. der Handels- und Gewerbepolitik, können wir das massenhaft angehäufte Material kaum mehr bewältigen, aber wir beobachten oft eine bedauerliche Unkenntnis und Unklarheit hinsichtlich der für diese Fragen grundlegenden theoretischen Gesichtspunkte.

Der Stand der wissenschaftlichen Forschung dieser Richtung spiegelt sich wider in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, dessen wissenschaftliche Publikationen im wesentlichen von den Führern der historischen Schule, und besonders von Schmoller, geleitet wurden. Eine nicht mehr zu bewältigende Fülle von Stoff ist uns über die Geschichte der Handelspolitik, des Handwerks, der Krisen usw. durch die Veröffentlichungen des Vereins geliefert worden, aber es fehlen fast völlig die grundlegenden, theoretisch-systematischen Untersuchungen, die zu allererst zur Beurteilung solcher Fragen notwendig sind. Umgekehrt sehen wir, wie wenig umfangreich und zahlreich die Publikationen des Vereins aus früherer Zeit sind, jedoch immer gingen sie in fördernder Weise auf die zugrunde liegenden wissenschaftlich-theoretischen Grundprobleme ein.

Wie vielfach wird in den letzten 30 Jahren das Thema der Wohnungsfrage und Wohnungsreform behandelt! Eine Menge tatsächlichen Stoffes besitzen wir in den Detailuntersuchungen über die Wohnungszustände aus allen Ländern. Als man dann an die eigentliche Wohnungsreformpolitik herantrat, ergab sich, daß trotz all dieser Darstellung über das Wohnungswesen die eigentliche Wohnungsfrage nach ihrer wichtigsten theoretisch-systematischen Seite hin noch voller Unsicherheit war. Wer praktische Wohnungspolitik betreiben und die hohen Wohnungspreise bekämpfen will, sollte doch vor allem über die Frage im Klaren sein: Sind diese hohen Preise durch die Grundrente oder durch hohe Baukosten verursacht? Sind die Preise durch die Spekulation künstlich in die Höhe getrieben, oder entsprechen sie dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage? Solche Untersuchungen werden aber nur selten angestellt und stiefmütterlich behandelt: Es finden sich über diese Fragen unter den Wohnungspolitikern nicht nur Meinungsverschiedenheiten, sondern vor allem — was beklagenswerter ist — es ist oft ein Mangel an Fähigkeit zu beobachten, über diese Probleme klar zu urteilen, weil die Erziehung zu theoretischem Denken allzustark vernachlässigt wurde. Über das Wesen der städtischen Grundrente, über den Einfluß der Spekulation auf die Preisbildung und ähnliches sollte unter den Nationalökonomen eine gewisse Einig-

keit wohl erzielt werden können — es ist dies ein neutraler Boden für die Wissenschaft — während über die zweckmäßigste Lösung dieser oder jener Einzelfrage der Wohnungspolitik Meinungsverschiedenheiten herrschen können und müssen. Systematische Aufklärungsarbeit über die von mir genannten Grundprobleme der Preisbildung, der Grundrente usw., ist doch das Wesentlichste, was der Boden- und Wohnungspolitiker von der wissenschaftlichen Nationalökonomie erwarten muß, während die Beschäftigung mit Einzelheiten zweckmäßigen Haus- und Wohnungsbaues viel besser den Technikern und praktischen Kommunalbeamten überlassen wird.

Noch ein anderes Beispiel! Das Jahr 1907 wies lange Zeit andauernd ungewöhnlich hohe Diskontsätze auf. Über die Ursachen dieser Erscheinung wurde lebhaft debattiert. Bei den Erörterungen über diese Frage in der Presse und in Broschüren konnte man feststellen, daß gewisse theoretische Elementarbegriffe nicht genügend bekannt waren. Die einen meinten, die Ursache liege im Mangel an Umlaufsmitteln, die anderen in Kapitalknappheit. Man machte allerlei wirtschaftspolitische Vorschläge. Das Schlimme war dabei, daß viele, welche über diese Fragen handelten, sich nicht einmal des Unterschieds von Geld und Kapital bewußt waren und diese beiden toto coelo verschiedenen Phänomene miteinander vermengten.

Aber auch die wissenschaftliche Diskussion über diese Probleme war nicht sehr ergiebig; man hatte sich zu sehr daran gewöhnt, solchen grundlegenden begrifflichen Untersuchungen aus dem Wege zu gehen.

2. Was wir bisher zur Kritik der historischen Schule gesagt haben, würde jedoch immer nur auf eine Lücke hinweisen, welche sie gelassen hat. Es würde immer nur bedeuten, daß sie eine bestimmte Art der Forschung, nämlich die theoretische, welche sie selbst für notwendig hält, zu sehr vernachlässigt hat. Wichtiger ist die Frage, ob es mit den Mitteln und dem Wege, welche die historische Forschung vorgeschlagen, möglich ist, diese theoretischen Probleme zu erfassen. Dies wurde lebhaft bestritten von Menger, Dietzel und anderen nationalökonomischen Theoretikern, von denen eine Reaktion gegen die historische Methode und eine Wiederbelebung des Studiums der theoretischen Nationalökonomie nach der Methode der isolierenden Abstraktion ausging. Ob und inwieweit die Kritik, die von dieser Seite ausging, gegenüber der historischen Schule berechtigt war oder nicht, wollen wir im folgenden Kapitel einer besonderen Untersuchung unterziehen.

3. Indem die historische Schule den engen Zusammenhang der Volkswirtschaft mit dem gesamten Kulturleben betont, ist sie der Gefahr nicht entgangen, ein bedenkliches Vielerlei zu bieten, so daß oft die Darstellung der Volkswirtschaftslehre sich wie eine allgemeine Kulturgeschichte liest. Die spezifisch volkswirtschaftlichen Momente treten nicht in genügender Schärfe und Klarheit hervor. Besonders trifft dies für Schmoller zu, von dem wir oben den Ausspruch zitiert haben, daß die Volkswirtschaftslehre mitten inne stehen soll zwischen den angewandten Naturwissenschaften, der Technologie usw. auf der einen Seite und den wichtigsten Geisteswissenschaften auf der anderen Seite. Dem Studenten, der den Schmollerschen Grundriß durcharbeitet, wird bei der Fülle technischen, ethno-

graphischen, geographischen und kulturhistorischen Materials, welches er vorfindet, nur schwer zum Bewußtsein kommen, was eigentlich Volkswirtschaft sei. Wer wollte leugnen, daß es auch für den Nationalökonomen wichtig und nützlich sei, die Haupterrungenschaften der geschichtlichen Entwicklung der Technik zu kennen, aber wenn Schmoller uns ausführlich in die Technik der Bronzebehandlung, in die Entstehung und Ausbildung des Mühlengewerbes einweiht, so war es dringend notwendig, scharf hervorzuheben, daß hier keine nationalökonomische, sondern technische Betrachtung vorliegt. Um schädlichster Verirrung auf methodologischem Gebiete vorzubeugen, wäre es wünschenswert gewesen, die Grenzlinie zwischen technischer und wirtschaftlicher Betrachtung in aller Schärfe zu ziehen, sonst laufen wir Gefahr, wieder in die Nationalökonomie all das Vielerlei einzubeziehen, wie zur Zeit der Kameralistik. Schmoller ist so besorgt um einen Rückfall in die einseitig abstrahierende Manier, daß er eine Fülle von kulturgeschichtlichem Wissen uns bietet, um immer wieder betonen zu können, mit wie vielen Faktoren des gesamten Kulturlebens unsere Volkswirtschaft verknüpft ist. Diese pädagogische Absicht spricht er gelegentlich direkt aus, wenn er z. B. die ausführlichen Schilderungen der Völker- und Rasseneigentümlichkeiten gibt, „weil auch der Anfänger volkswirtschaftlicher Studien ein Bild davon bekommen muß, wie der verschiedene Volkscharakter auf die verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftszustände wirkt" (S. 148). „Für alle diese wissenschaftlichen Aufgaben", bemerkt er an anderer Stelle (S. 150), „ist der besser ausgerüstet, welcher wenigstens die allgemeinen Resultate der Völkerkunde kennt." — Die Fülle von kulturhistorischem, naturwissenschaftlichem, technischem Wissen, die hier Schmoller seinen Lesern vermittelt, läßt uns oft ganz vergessen, daß es auch eine scharf umgrenzte Sonderaufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft gibt: nämlich die Phänomene der Gütererzeugung und Verteilung innerhalb einer konkreten rechtlichen Ordnung zur Darstellung zu bringen.

4. Die historische Schule leidet auch an einem inneren Widerspruch. Gerade diese Richtung, die es als ihre wesentliche Aufgabe ansah, die naturrechtlich-naturgesetzliche Richtung zu bekämpfen und stets den Relativismus der Lösungen und den historisch-nationalen Charakter aller Wirtschaftsinstitutionen hervorhebt, behauptet selbst, daß das Wirtschaftsleben eine bestimmte naturgesetzliche Entwicklung aufweise. Alle Hauptvertreter der historischen Schule haben, wenn auch in verschiedenem Grade, in offenbarem Widerspruch zu ihrer sogenannten historischen Methode von notwendigen Entwicklungsstufen gesprochen, die jede Volkswirtschaft durchmachen müsse, sprechen von natürlichen Entwicklungen des Wirtschaftslebens.

Hildebrand hatte in aller Schärfe als „die erste und dringendste Forderung der Gegenwart" an die nationalökonomische Wissenschaft bezeichnet, daß sie ihre ganze naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik unterwerfe und die Frage beantworte, ob und inwieweit im wirtschaftlichen Leben wirkliche Naturgesetze herrschten[16]). Suchen wir die Antwort darauf bei den Hauptvertretern der historischen Schule selbst, so finden wir, daß z. B. List eine allgemeine ökonomische Entwicklungsstufenfolge aller Völker annimmt und

zwar seien diese Stufen, die bei allen Völkern aufeinander folgen: die Periode der natürlichen Wildheit, dann des Hirtenlebens, hierauf die Periode des Ackerbaues, dann die Agrikultur und Manufakturperiode und zuletzt die Agrikultur-Manufaktur-Handelsperiode. Roscher sagt in seinem 1842 erschienenen Werke über „Thukydides": „Ich betrachte die Politik als die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Staates"[17]), und in seinem „Grundriß der Nationalökonomie" nennt er seine Methode die geschichtliche oder „physiologische". Er will die Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft darstellen und meint, wenn erst die Naturgesetze der Volkswirtschaft hinreichend erkannt und anerkannt seien, so bedürfe es im einzelnen Falle nur noch einer genauen und zuverlässigen Statistik der betreffenden Tatsachen, um alle Parteizwiste über Fragen der volkswirtschaftlichen Politik, wenigstens insofern sie auf entgegengesetzter Ansicht beruhten, zu versöhnen[18]). Mit Vorliebe braucht er das Bild von dem Jugendalter, Mannesalter und Greisenalter, welche Entwicklung alle Völker durchmachten. In seiner Abhandlung über den Luxus bezeichnet er als Mittelalter „die bei allen Völkern wiederkehrende Entwicklungsstufe, welche aus dem rohen, sogenannten Naturzustande in die volle Kulturblüte überführt[19])." Und in seiner Abhandlung über das Verhältnis der Nationalökonomik zum klassischen Altertum meint er, daß sich die Praxis der alten Volkswirtschaft im wesentlichen nach denselben Naturgesetzen entwickelt habe, wie die der neueren Völker[20]).

Knies spricht zwar nicht von Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft, wohl aber von Gesetzen der Analogie: „Wenn es sich somit bei einer Vergleichung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und Vorgänge in verschiedenen Ländern und Zeiten um Erscheinungen und um Gesetze der Erscheinungen handelt, bei welchen eine Gleichheit und eine Verschiedenheit zugleich in Betracht kommt, so steht nur eine Analogie, nicht eine Identität der ökonomischen Erscheinungen in Frage, und es können nur Gesetze der Analogie gewonnen werden, nicht Gesetze eines absolut gleichen Kausalnexus"[21]).

Vor allem ist Hildebrand selbst zu erwähnen, der trotz seiner oben mitgeteilten scharfen Fragestellung und trotz seiner Kritik älterer Stufentheorien, z. B. der von List, selbst eine allgemeine Theorie der Entwicklungsstufen aufgestellt hat, nämlich die der Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft[22]). Ich will hierbei etwas länger verweilen und einige kritische Bemerkungen machen, weil die Art, wie Hildebrand diese Stufentheorie ableitet, typisch ist für viele dieser historischen Stufentheoretiker. Hildebrand wirft den älteren Stufentheoretikern vor, daß sie bei ihrer Aufstellung von Entwicklungsstufen als Kriterium die Art der Produktion oder der Konsumtion zugrunde gelegt hätten. Dies sei falsch, weil auf dem Gebiet der Produktion und der Konsumtion sich immer nationale Verschiedenheiten herausstellen müßten, da sie durch die Natur des Bodens bestimmt seien, mit dem die Produktion direkt, die Konsumtion indirekt zusammenhänge. Ganz anders sei es bei der Verteilung; hier sei der Mensch nicht durch das von der Natur gegebene Objekt gebunden, der Verteilungsprozeß sei vielmehr von Klima, Boden und räumlichen Natureinflüssen unabhängig, er sei ein universeller, allgemein menschlicher; daher

sei auch die Verteilung der Güter diejenige Sphäre, in der wir dieselben allgemeinen Entwicklungsformen bei allen Völkern wiederfänden und in gleicher Ordnung aufeinander folgen sähen[23]). Die von ihm aufgestellte Entwicklungsstufenfolge: Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft müsse den Leser davon überzeugen, daß das wirtschaftliche Leben der Völker einer gesetzlichen Entwicklung zu immer höherer Kultur unterworfen sei, und daß die Wirtschaft der ganzen Menschheit einen gesetzlichen Verlauf zu immer höherer Vervollkommnung nähme.

Ich will hier ganz davon absehen, daß in der von Hildebrand vorgenommenen Aufstellung logisch manche Fehler stecken; es ist auch von anderer Seite schon wiederholt betont worden, daß schon bei der Naturalwirtschaft Kreditvorgänge vorkommen, ferner daß die Kreditwirtschaft keine höhere Stufe gegenüber der Geldwirtschaft ist, sondern daß durch Krediteinrichtungen die Geldwirtschaft nur verfeinert und erleichtert wird, ferner, daß auch die höchste Form der Kreditentwicklung immer eine Geldwirtschaft zur Voraussetzung habe. Worauf es hier ankommt, ist zu zeigen, daß das, was Hildebrand als allgemein notwendige universelle menschheitliche Entwicklung annimmt, nur die Aufzählung bestimmter Formen des Zirkulationsprozesses einer Volkswirtschaft mit individualistischer Wirtschaftsweise darstellt. Die ganze Einteilung in Produktion und Konsumtion einerseits und Verteilung andererseits in der von Hildebrand vorgeschlagenen Weise ist nicht haltbar. Auch Produktion und Konsumtion sind nicht von der Natur bestimmt, sondern ebenfalls von menschlicher Willkür abhängig. Nur wenn die Produktion auf einer individualistischen Rechtsbasis errichtet wird, ist der tausch-, geld- und kreditwirtschaftliche Mechanismus notwendig, den Knies als etwas Allgemein-menschheitliches annimmt. Eine Wirtschaftsordnung mit kommunistischer oder sozialistischer Grundlage braucht überhaupt kein Geld, womit auch alle anderen sogenannten Entwicklungsvorgänge wegfallen würden. Das was Hildebrand als universelle Entwicklung darstellt, ist nur die Beschreibung einer bestimmten historischen Wirtschaftsform. —

Wenn sich bei Schmoller zahlreiche Stellen finden, besonders in seinem „Grundriß", wo er von natürlicher Entwicklung des Wirtschaftslebens spricht, und wenn er immer wieder Analogien aus der Naturwissenschaft beibringt, so ist zweifellos hieran der psychologische Ausgangspunkt schuld, von dem aus er die ganze Volkswirtschaftslehre behandelt. Dieser Punkt ist so wichtig, daß er in einem besonderen folgenden Abschnitt: „Zur Kritik der psychologischen Richtung in der historischen Schule der Nationalökonomie" von mir behandelt wird. Außerdem ist aber die Sozialphilosophie Herbert Spencers auf diese Ideengänge Schmollers von Einfluß gewesen. Es geht wohl hierauf zurück, wenn Schmoller vielfach Darwinistische Sätze zur Begründung seiner wirtschaftspolitischen Meinungen anführt, z. B. wenn er die Arbeitsteilung aus einem Ausleseprozeß entspringen läßt (Grundriß, S. 366) oder wenn er sie „ein Schlachtfeld, auf dem der Kampf um die Herrschaft seine Spuren hinterläßt" nennt. Schmoller führt auch direkt in seinem „Grundriß" eine Theorie Herbert Spencers vor und meint, daß ihr eine gewisse Wahrheit nicht abzusprechen sei; und der hauptsächliche Popularisator von Spencer, Ammon, wird von Schmoller

als bedeutender Kulturhistoriker bezeichnet. Das halbe Entgegenkommen, das Schmoller diesen darwinistischen Soziologen gegenüber zeigt, ist bei der grundsätzlich falschen Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden auf unser Gebiet nicht angebracht. So, wenn Schmoller z. B. sagt, nicht aller menschliche Fortschritt beruhe auf der Auslese, Darwin selbst müsse doch gestehen, daß die moralischen Eigenschaften, auf denen die Gesellschaft beruhe, mehr durch Gewohnheit, vernünftige Überlegung, Unterricht und Religion gefördert würden. Die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft ließen sich eben mit denen der Tiere und Pflanzen nicht ganz direkt parallelisieren, weder in Beziehung auf die Fortpflanzung und Vererbung, noch in Beziehung auf die Kämpfe der Individuen untereinander, noch auf die der Gruppen und Gesellschaften (S. 66). Trotz dieser halben Verwahrung sagt Schmoller ausdrücklich: „Die Konkurrenz ist nichts anderes als der Kampf ums Dasein. Die Konkurrenz fördert ein dem Fortschritt günstiges Ausleseverfahren" (S. 55). Über die Unternehmer heißt es: „Die Entstehung einer solchen Klasse ausgesuchter Menschen ist das Werk jahrhundertelanger geistiger und moralischer Erziehung, geschichtlicher Entwicklung, sozialer Auslese" (S. 434). Bei der Betrachtung der Krisen vergleicht Schmoller diese mit Krankheiten: „Schon das Wachstum jedes organischen Wesens zeigt ähnliche Inkongruenzen, die dann als Stockung, Unbehagen, Krankheit gefühlt, durch die hieraus folgenden Reaktionen nach und nach wieder beseitigt werden" (S. 466). An anderer Stelle bemerkt Schmoller hierüber: „Jeder volkswirtschaftliche Körper muß Stockungen, Schwankungen, Übergangszeiten, Blüte- und Rückgangsepochen haben, denn er ist wie alles organische Leben dem Wachstum, dem Leben und Sterben unterworfen" (S. 488).

5. Trotzdem die historische Schule besonders energisch den Absolutismus der Lösungen von seiten der klassischen Ökonomie bekämpft, hat sie selbst einen neuen Absolutismus dieser Lösungen eingeführt, nur mit dem Unterschied, daß, während der Absolutismus der Lösungen bei der klassischen Ökonomie in einer möglichst freiheitlichen Wirtschaftspolitik bestand, hier eine möglichst weitgehende Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben gefordert wird. Wenn sich die historische Schule mit Vorliebe historisch-ethische Richtung nennt, so soll dies bedeuten, daß die nationalökonomische Wissenschaft gewisse Soll-Sätze über die Leitung des Wirtschaftslebens von seiten des Staates aufstellen muß. Auf diese Weise ist die sogenannte Sozialpolitik zu einem notwendigen Bestandteil der nationalökonomischen Wissenschaft erklärt worden. Diese Verquickung von sittlichen Werturteilen mit exakter Wissenschaft ist neuerdings zum Gegenstand lebhafter Kritik gemacht worden. Bei der Wichtigkeit dieser Probleme muß ich auch hierauf in einem späteren Abschnitt zu sprechen kommen, in welchem ich über die sittlichen Werturteile in der Volkswirtschaftslehre handeln werde.

3. Abschnitt.

Kritik der psychologischen Methode in der historischen Schule der Nationalökonomie im besonderen.

Wie aus meiner Darstellung der Schmollerschen Methode hervorgeht, spielt bei ihm die „psychologische" Fundamentierung eine besondere Rolle[24]). In immer neuen Variationen wird der Gedanke vertreten, daß die Psychologie die wichtigste Grundlage für die nationalökonomische Forschung sei. — Gewisse psychologische Eigentümlichkeiten der Menschen sind nach Schmoller so feststehend, daß sie nie und nirgendwo abgeändert werden könnten; aus ihnen ergebe sich der „ewige" Bestand bestimmter Rechtsinstitutionen. Solche Erscheinungen, wie das Privateigentum oder die Klassenbildung seien nicht Ergebnisse der menschlichen Willkür, sondern Ausfluß bestimmter natürlicher Triebe der Menschen; sie ständen zwar im Flusse historischer Entwicklung und könnten daher Umwandelungen erfahren, aber ihr Kern bliebe allezeit unerschüttert feststehend. Danach hat es auch nach Schmoller gar keinen Sinn, über die Zweckmäßigkeit oder Nichtzweckmäßigkeit solcher Einrichtungen zu reden, deren Existenz nicht von menschlicher Willkür abhänge. An einzelnen speziellen Ausführungen Schmollers wird die geschilderte Eigenart seines Gedankenganges noch klarer hervortreten. Der Begriff der „Wirtschaft" wird folgendermaßen von Schmoller definiert: „Wir verstehen unter einer ‚Wirtschaft' einen kleinen oder größeren Kreis zusammengehöriger Personen, welche durch irgendwelche psychische, sittliche und rechtliche Bande verbunden, mit und teilweise auch füreinander oder andere wirtschaften"[25]). Es ist aber zu unbestimmt, von „irgendwelchen psychischen, sittlichen und rechtlichen Banden" zu reden; nur die rechtliche Verknüpfung und sie allein ergibt eine Wirtschaft. Deshalb kann es auch nur dort eine „Wirtschaft" geben, wo mehrere Personen zusammenwirken. Die Wirtschaft eines einzelnen hat für die Sozialwissenschaft gar keine Bedeutung; darum kann ich mich auch mit folgendem Satze Schmollers nicht einverstanden erklären: „Auch die einzelne Person kann unter Umständen eine Wirtschaft für sich führen oder bilden, meist aber ist sie ein Glied innerhalb einer oder mehrerer größerer Wirtschaften, wenigstens einer Familienwirtschaft"[26]). — Sehr charakteristisch für Schmollers Grundauffassung ist sein Ausgangspunkt von einem „Volksgeist"; stets von neuem betont er, daß die Volkswirtschaft nur verstanden werden könnte, wenn man sie halb von psychischen Kräften, halb von äußerer Organisation bedingt ansehe. „Denn die Volkswirtschaft ist das als ein Ganzes gedachte und wirkende, von dem einheitlichen Volksgeist und von einheitlichen materiellen Ursachen beherrschte System von wirtschaftlich-gesellschaftlichen Vorgängen und Veranstaltungen des Volkes"[27]). — „Im Staate wie in der Volkswirtschaft ist eine Einheit psychischer Kräfte vorhanden, die unabhängig von äußerer Organisation wirken. . . Die Volkswirtschaft ist ein halb natürlich-technisches, halb geistig-soziales System von Kräften, welche zunächst unabhängig vom Staat ihr Dasein haben, verkümmern oder sich entwickeln, die aber bei aller

höheren oder komplizierteren Gestaltung doch von Recht und Staat feste Schranken gesetzt erhalten, nur in Übereinstimmung mit diesen Mächten ihre vollendete Form empfangen, in steter Wechselwirkung mit ihnen bald die bestimmenden, bald die bestimmten sind"[28]). In diesen Ausführungen kommen entschieden Staat und Recht zu kurz: sie sind hier so aufgefaßt, als hätten sie mildernd und hemmend einzugreifen in den Prozeß der „psychischen Kräfte", die als Volksgeist die letzte Ursache der gesellschaftlichen Vorgänge seien und die durch die Rechtsordnung nur gezügelt würden. Diese Doppelherrschaft halb psychischer, halb äußerlicher organisatorischer Kräfte kann nicht anerkannt werden. Mit dem „Volksgeist" ist vollends kein klarer Gedanke zu verbinden; der Volksgeist gehört nach Dilthey[29]) zu den Begriffen „so unbrauchbar für die Geschichte als der von der Lebenskraft für die Physiologie". Nicht soll damit die Wichtigkeit psychologischer Vorgänge auch für die Volkswirtschaftslehre geleugnet werden: aber alle psychischen Vorgänge spielen sich doch erst innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung ab, werden durch sie in weitgehendem Maße bestimmt. Daher muß auch der rechtlichen Ordnung die primäre Rolle zuerkannt werden bei der Frage, was die volkswirtschaftlichen Vorgänge letztlich bestimme. Da Schmoller die volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf bestimmte menschliche Triebe zurückführt, so sind für ihn auch die gegenwärtigen Wirtschaftsphänomene ein Ergebnis eines tausendjährigen, natürlichen Entwicklungsganges. Immer wieder sucht er auf die letzten „psychologischen" Voraussetzungen der heutigen Wirtschaftsinstitutionen zurückzukommen. So überwiegt bei weitem die historisch-deskriptive Behandlung gegenüber der abstrakt-systematischen der einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen. Ob es sich um die Krisen oder die Gesellschaftsklassen, ob es sich um Löhne oder Grundrente handelt, Schmoller will nicht untersuchen, wie sich in einer konkreten Wirtschaftsordnung — z. B. der privatkapitalistischen — unter dem Einflusse einer bestimmten Rechtsordnung wirtschaftliche Phänomene herausbilden, sondern alles steht bei ihm im Flusse einer vieltausendjährigen Entwicklung, wobei er auf die allem historisch Gewordenen gemeinsamen Grundtriebe und Grundtendenzen besonders achtet, die in den einzelnen historischen Phasen wiederkehren. — Auch in seiner „Wertlehre" tritt Schmollers psychologische Fundamentierung der Volkswirtschaft hervor: „Der ganze historische Entwicklungsprozeß menschlichen Fühlens und Urteilens ist der Boden, auf dem der Wert erwächst"[30]). „Der Wert ist eine allgemeine, unser ganzes Seelenleben begleitende, all unser Handeln beherrschende Erscheinung. An jede Vorstellung, an jeden Eindruck knüpfen sich gewisse Gefühle der Lust und Unlust, der Billigung und Mißbilligung an, die bei einer gewissen Stärke zum Bewußtsein kommen. Diese Gefühle deuten das für das körperliche und geistige, individuelle und gesellschaftliche Wohlbefinden Förderliche oder Hemmende an. Es sind die Wertgefühle, die entsprechend dem Gesamtzustand des vorstellenden und fühlenden Wesens sich auslösen, je nach ihrer Stärke und Fähigkeit, andere Vorstellungen und Gefühle zu verdrängen, den Vorstellungsverlauf und das Handeln beherrschen, das Begehren erzeugen, je nach Erinnerung, ordnendem Denken, klarem Kausalverständnis zu Werturteilen werden"[31]). Damit knüpft Schmoller

an Gedanken an, die er bereits vor 50 Jahren ausgesprochen hatte[32]): „Der Wert ist stets eine Ansicht über das Maß der Bedeutung, welche eine wirtschaftliche Leistung oder ein wirtschaftliches Gut für die menschlichen Lebenszwecke hat.“ Für den Psychologen mag der „Wert“ Interesse bieten als eine „unser ganzes Seelenleben begleitende Erscheinung“, für den Nationalökonomen hat die Wertlehre nur insofern Bedeutung, als sie gewisse Vorgänge des Wirtschaftslebens zu erhellen vermag. Damit ist schon gesagt, daß der „Wert“ nicht als allgemeine Erscheinung Interesse bieten kann, sondern nur im Zusammenhang mit einer konkreten Wirtschaftsordnung: der „Wert“ ist etwas ganz anderes in der Periode der Hauswirtschaft, als in der Periode der Tausch- und Verkehrswirtschaft. Für uns kommt der Wert nur in Betracht zur Erklärung der Preiserscheinung; wir wollen in der Wertlehre die der Preisbildung zugrunde liegenden letzten Ursachen erkennen: wenn wir „Preis“ sagen, setzen wir schon eine konkrete Wirtschaftsverfassung voraus; nämlich Verkehrswirtschaft — es werden Kaufverträge geschlossen usw. — also auch hier ist der Zusammenhang mit einer bestimmten sozialen Ordnung nicht zu verkennen. Aber, so könnte eingewendet werden — gehen die Rechtsordnungen selbst nicht wieder auf psychologische Vorgänge zurück? Sind sie selbst nicht das Ergebnis bestimmter seelischer Kräfte? Gibt es nicht, wie Schmoller erklärt, „in jedem Volke eine Reihe zusammengehöriger, einander bedingender und nach einer gewissen Einheit drängender Bewußtseinskreise, die man als Volksgeist bezeichnen kann“[33])? Selbstverständlich gehen auch die rechtlichen Ordnungen auf gewisse psychologische Vorgänge zurück — ihnen nachzuspüren, sie im einzelnen festzustellen, ist aber nicht Sache der nationalökonomischen Wissenschaft; psychologische Faktoren gar als das Fundament des wirtschaftlichen Lebens aufzufassen, würde bedeuten, die Volkswirtschaftslehre auf ein ihr ganz fremdes und sehr umstrittenes Gebiet zu drängen: wir haben uns an die rechtliche Ordnung zu halten, durch welche dem wirtschaftlichen Leben die festen Normen gegeben werden: welchem „Bewußtseinskreise“ diese rechtliche Ordnung ihre Entstehung verdankt, ist nicht Gegenstand nationalökonomischer Forschung.

Es sei einmal an einem einzelnen Beispiele gezeigt, wie sich Schmoller die „psychologische“ Verursachung sozialer Phänomene vorstellt. Es handelt sich um den Eisenbahnbetrieb von Staats wegen; wir betrachten es lediglich als Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Staat oder Privatpersonen den Betrieb der Eisenbahnen besorgen sollen. In der konkreten Rechtsordnung zeigt sich, welche Auffassung bei den gesetzgebenden Faktoren eines Landes über diese Frage herrscht. Für Schmoller erwächst die Entscheidung aus gewissen „Kollektivströmungen“: „es handelt sich um den Nachweis, daß die Tausende und Millionen das Bedürfnis des Schutzes und des Verkehrs erst individuell fühlen, daß dann hieraus eine Kollektivströmung erwachse, und die rechten Staatsorgane dafür vorhanden seien, welche die Sache in die Hand nehmen, die Widerstrebenden überzeugen oder zwingen, daß so große historisch-politische Prozesse gewisse wirtschaftliche Funktionen in die Hand öffentlicher Organe legen“[34]).

In letzter Linie sind es also bestimmte menschliche Triebe, auf die Schmoller das gesamte wirtschaftliche Leben zurückführt.

Während die klassische Nationalökonomie die wirtschaftlichen Gesetze aus einem Trieb, dem wirtschaftlichen Eigennutz, ableitete, will Schmoller die gesamten menschlichen Triebe in Betracht ziehen und will „psychologisch und historisch untersuchen, was die Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns überhaupt seien"[35]. Zwei dieser Triebe, der Selbsterhaltungs- und Geschlechtstrieb, müssen nach Schmoller als „psychologischer Ausgangspunkt des Wirtschaftslebens, ja der ganzen gesellschaftlichen Organisation angesehen werden". — Und doch sind die genannten Triebe als natürliche Triebe für die Nationalökonomie gänzlich irrelevant, erst innerhalb einer konkreten Rechtsordnung sind sie auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu prüfen. Nicht der Erwerbstrieb, nicht der Geschlechtstrieb interessiert die Sozialökonomie, sondern zunächst muß die Vorfrage gestellt werden: unter welcher Wirtschaftsverfassung soll das Walten dieser Triebe untersucht werden? Die Triebe, die hier gemeint sind, kommen sehr verschieden zur Entfaltung, je nachdem wir z. B. Privateigentum oder Kollektiveigentum, Ehefreiheit oder Ehebeschränkung haben. Schmoller ignoriert diese rechtlichen Schranken nicht, aber er will sie höchstens koordiniert gelten lassen neben vielen anderen Einflüssen, die auf die Triebe einwirken. So erklärt er, daß der „Erwerbstrieb in seiner sukzessiven Ausbildung beruhe: 1. auf bestimmten technisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen, 2. auf bestimmten moralischen Anschauungen, Sitten und Rechtsschranken und 3. auf den ursprünglichen Trieben und Lustgefühlen, die in jedem Individuum tätig seien, aber bei den verschiedenen Menschen einen sehr verschiedenen Grad von egoistischer Leidenschaft erreichen"[36]. Schmoller gibt ferner zu, daß der Erwerbstrieb zwar keine „überall gleiche Naturkraft" sei, vielmehr stets durch gewisse sittliche Einflüsse, Rechtssatzungen und Institutionen gebunden und gezügelt sei, aber „diese können zu einer gewissen Zeit, in einem bestimmten Volk, bei einer sozialen Klasse im Durchschnitt so einheitlich sein, daß allerdings gesagt werden kann, auf dem Markte und im Geschäftsleben werden bestimmte Menschengruppen regelmäßig durch ihn, den Trieb, mit möglichst wenig Opfern viel zu erwerben, bestimmt. Und darauf beruht die Möglichkeit, die Preisbildung, die Einkommensverteilung, die Zinsbildung und ähnliche volkswirtschaftliche Erscheinungen unserer Kulturstaaten auf den vorher bestimmt geschilderten oder den allgemein angenommenen Erwerbstrieb zurückzuführen"[37].

Von seinem methodologischen Standpunkte aus kommt Schmoller auch konsequentermaßen zur Aufstellung wirtschaftlicher „Gesetze". So folgt nach ihm die „Entwicklung der psychologischen Voraussetzungen der Konkurrenz einem gewissen historischen Gesetz". Er spricht von dem „allgemein historischen Gesetz, daß große entgegengesetzte politische Kräfte innerhalb desselben Staates doch immer zuletzt den Punkt der Vereinigung und des Zusammenwirkens finden"[38]. Diese „Gesetze" werden aus gewissen menschlichen Trieben abgeleitet. — Nur dürfe nicht der Erwerbstrieb allein, sondern das ganze menschliche Triebleben müsse in den Bereich der Untersuchung gezogen werden — da es sich hier aber um äußerst komplizierte und subtile Untersuchungen handele, mahnt Schmoller zu größter Vorsicht bei der Aufstellung nationalökonomischer Gesetze. „Und es wird kein Zweifel sein, daß wir in bezug auf die kom-

pliziertesten Zusammenhänge in den Geisteswissenschaften überhaupt die Strenge der Naturwissenschaften nicht leicht erreichen können. Zumal das wenige, was wir über die entferntere Vergangenheit wissen, wird uns nie in den Stand setzen, den Gang der Geschichte als einen absolut notwendigen zu verstehen, wir werden zufrieden sein, wenn wir ihn nur im allgemeinen begreiflich und verständlich finden. . . . . Wir werden in bezug auf das Gesamtschicksal der Völker, auch in bezug auf ihr wirtschaftliches, niemals zu einer ganz sicheren Voraussetzung kommen, weil wir nie die gesamten Ursachen einheitlich überblicken, sie quantitativ messen können"[39]. . . . . ,,Wir sprechen, während wir gestehen, historische Gesetze nicht zu kennen, von volkswirtschaftlichen und statistischen Gesetzen. Wir meinen damit freilich teilweise nur die regelmäßig und typisch sich wiederholenden Erscheinungsweisen: das sind die sogenannten empirischen Gesetze, deren Kausalverhältnisse entweder noch gar nicht aufgedeckt oder wenigstens noch nicht quantitativ gemessen sind. Wirkliche Gesetze, d. h. Kausalverbindungen, deren konstante Wirkungsweise wir nicht bloß kennen, sondern auch quantitativ bestimmt haben, kennt auch die Naturwissenschaft recht wenig. Die Erfassung psychischer Kräfte wird sich quantitativer Messung wohl immer entziehen. Es ist aber jedenfalls charakteristisch, daß wir auch in der Volkswirtschaftslehre diejenigen aufgedeckten Kausalzusammenhänge mit Vorliebe Gesetze nennen, bei denen wenigstens Versuche vorliegen, die Massenwirkung der psychisch-sozialen Kräfte in konstanten oder in bestimmter Proportion sich ändernden Zahlenergebnissen zu messen." — Ich kann die Existenz volkswirtschaftlicher Gesetze selbst in dieser verklausulierten Weise nicht zugeben: da wir die wirtschaftlichen Vorgänge nicht aus einem ,,Wirtschaften" der Menschen überhaupt, sondern aus einer bestimmten Rechtsordnung erklären, und da diese Rechtsordnung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern ganz verschieden ist, kann es auch keine allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze geben. Wenn Schmoller sagt, daß bestimmte wirtschaftliche Vorgänge auf gewisser ,,Kulturhöhe stets eintreten", so trifft dies doch nur unter der Voraussetzung zu, daß dieselben Rechtsinstitutionen vorhanden sind. Da wir selbst für eine konkrete Rechtsordnung die Kausalzusammenhänge, die in diesem Bereich menschlicher Willkür zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und den sie verursachenden Faktoren obwalten, nie mit der Exaktheit erkennen können, wie dies in der Naturwissenschaft der Fall, sollte man auch den durch die Bezeichnung ,,Gesetz" erweckten Anschein vermeiden, als gäbe es in der Nationalökonomie irgendetwas den Naturgesetzen Analoges. Es hängt weiter mit der geschilderten Eigentümlichkeit der Schmollerschen Grundanschauung zusammen, daß er gewisse fundamentale Institutionen des Wirtschaftslebens für ,,ewig" dauernd ansieht. Dahin gehört z. B. das Eigentum und die Freiheit des Individuums. — Schmoller hält für sicher, ,,daß die moderne Freiheit des Individuums und des Eigentums nicht wieder verschwinden könne, aber doch zugleich eine steigende wirtschaftliche Vergesellschaftung und Verknüpfung stattfinde"[40]. ,,Aber stets wird der Privatwirtschaft ihr eigentliches Gebiet bleiben"[41]. ,,Für den historisch Denkenden ist jede Wahrscheinlichkeit beseitigt, daß das private Eigentum am Erwerbskapital im sozialistischen Sinne überwiegend oder ganz beseitigt werden könne"[42]. ,,Solange

es Menschen gibt, wird es individuelles Eigentum geben, es ist nur erweitertes Organ des Willens; menschliche und berufliche Ausbildung ist unmöglich ohne eine freie Eigentumssphäre"[43]). „Es ist eine Verkennung aller menschlichen Natur, zu verlangen, daß der Mensch nicht nach Gewinn strebe, nur muß die Moral und die Rechtsregel dieses Streben im Zaume halten"[44]).

Gegen diese Sätze möchte ich folgende Einwände erheben: 1. ob das Privateigentum aufrecht zu erhalten ist oder nicht, ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage, die immer von neuem auf Grund der sozialen Phänomene der einzelnen Gesellschaftsformen erwogen werden muß. Nichts in der „menschlichen Natur" Liegendes zwingt uns, das „Eigentum" als eine Grundbedingung alles wirtschaftlichen Lebens aufzufassen; die menschliche „Natur" hat sich nicht im Laufe der Zeit geändert, wohl aber ändern sich fort und fort die Bedingungen des menschlichen Zusammenwirkens, die zu immer neuen Formen der Rechtsordnung führen — gerade der „historisch" Denkende erinnere sich, daß bei manchen Völkern jahrhundertelang der wichtigste Vermögensbestandteil, der Grund und Boden, gar nicht im Eigentum einzelner, sondern der Gesamtheit stand.

2. Soweit ein Programm für künftige wirtschaftliche Entwicklung gestellt wird, darf dies nicht mit solcher kategorischen Bestimmtheit für „ewige" Zeiten geschehen, wie es hier getan wird: auch wir halten für absehbare Zeit eine Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht für wahrscheinlich; wer wollte aber im voraus wissen, was für soziale Phänomene die Zukunft bringen kann, die vielleicht zu einer so radikalen Änderung unserer sozialen Verfassung Anlaß geben.

3. Das Eigentum ist eine Institution des Rechts — kann also auch auf gesetzmäßigem Wege wieder beseitigt werden. Daher ist die Idee, daß das „Eigentum" mit gewissen menschlichen Trieben unvermeidlich verbunden sei, abzuweisen und es ist sehr charakteristisch für Schmollers Grundauffassung, daß er bei Besprechung der Legaltheorie bemerkt: „Von sozialistischer und staatssozialistischer Seite ist sie neuerdings bevorzugt worden, weil sie die Konsequenz nahe legt, daß wenn das Eigentum nur durch Gesetz entstanden, es durch Gesetz auch jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden könnte"[45]). Gewiß kann es das: es fragt sich nur, ob diese Maßregel zweckmäßig ist — „naturnotwendig" ist das Eigentum keinesfalls. —

Besonders charakteristisch für Schmollers Grundauffassung ist seine Theorie der Klassenbildung, auf die zum Schlusse noch hingewiesen werden soll. Die Klassenbildung und Klassenhierarchie erklärt Schmoller durch „eine allgemein psychologische Tatsache, die selbst eine Hauptursache der verschiedenen Macht-, Vermögens- und Einkommensverteilung und der daran sich schließenden Rechtsbildungen ist. Wir meinen die Notwendigkeit für das menschliche Denken und Fühlen, alle zusammengehörigen Erscheinungen irgendeiner Art in eine Reihe zu bringen und nach ihrem Werte zu schätzen und zu ordnen. Wie jeder Mensch in seiner Familie, in seinem nächsten Kreise geschätzt wird nach dem, was er durch seine Persönlichkeit, seinen Besitz, seine Leistungen diesem Kreise ist, so hat zu allen Zeiten die öffentliche Meinung die arbeitsteiligen Berufsgruppen und -klassen des ganzen Volkes nach dem

gewertet und in ein Rangverhältnis gebracht, was sie dem Ganzen der Gesellschaft waren oder sind"[46]). Eine gewisse Hierarchie der Stände sei eine „psychologische Notwendigkeit aller Zeiten". Die gesellschaftliche Klassenbildung habe natürlich-psychologische und technisch-wirtschaftliche Ursachen, die unabhängig von Staat und Recht sich geltend machten (S. 395). In der Hauptsache geben die „großen historischen Scheidungen des Berufs und der Arbeit" den wesentlichsten Anlaß zur Klassenbildung (S. 398); wenn einzelne Talente und große Männer aus verschiedenen Klassen hervorgingen, so seien hieran die „eigentümlichen Verhältnisse der Variabilität schuld" (S. 398). „Jede Ausbildung einer Klassenordnung hängt mit dem Aufsteigen der Industrie, mit der Führerrolle zusammen, welche den Leistungsfähigsten stets von selbst zufällt. Ohne dieses Aufsteigen, ohne diesen Ausleseprozeß gebe es keinen Fortschritt irgendwelcher Art. Alle Stämme und Völker sind nur auf diese Weise vorangeschritten; die fähigen, aktiven, kräftigen Elemente übernahmen die Führung; es handelte sich dabei überwiegend und im ganzen um die Siege der größeren körperlichen oder geistigen Kraft. Die Herrschaft, die diese Elemente üben, wird allgemein auch zuerst trotz ihrer nie ganz fehlenden Mißbräuche dankbar anerkannt, sie wird mit Hingebung und Treue belohnt; sie ist in ihrem Kerne stets eine berechtigte, auch wenn sie auf Gewalt und Unterwerfung beruht. Die Unterwerfung der schwächeren durch die stärkere und fähigere Rasse, der politisch unfähigen Ackerbauern durch kriegerische Hirtenstämme war dem Fortschritte dienlich, wenn sie eine bessere Regierung, geistige, technische, moralische Erziehung, besseren Schutz nach außen brachte"[47]).

Wir halten die zitierten Sätze für sehr anfechtbar; zur Klarstellung des Problems ist zunächst nötig, natürliche Faktoren hier auszuschalten. Wenn Schmoller den Rassentypus hervorhebt, so soll der Rassenunterschied nicht geleugnet werden. Er bedingt gewisse Verschiedenheiten für die wirtschaftlichen Fähigkeiten der einzelnen Rassen; er ist ebenso „natürlich" wie auch die Arbeitsteilung innerhalb der Angehörigen eines Volkes durch die Verschiedenheit der Geschlechter mit bedingt wird. Für das uns interessierende sozialwissenschaftliche Problem kommen die Klassenbildungen in Betracht, die innerhalb einer Nation entstehen und die in der sozialen Schichtung, z. B. in Arbeiter, Arbeitgeber, Handwerker, Bauern usw., hervortritt. Wenn Schmoller hierfür die „historische Berufs- und Arbeitsteilung" als Ursache anführt, um damit eine „natürliche" Begründung zu geben, so muß darauf hingewiesen werden, daß die „Arbeits- und Berufsteilung" ein Stück der Rechtsordnung ist, denn jede Arbeits- und Berufsteilung setzt Tauschverkehr zwischen den Angehörigen der einzelnen Berufszweige voraus; dieser hat eine bestimmte Rechtsordnung zur Voraussetzung. — Die Art und Weise dieser äußeren Regelung ist von entscheidendem Einflusse auf die sogenannte Klassenbildung und zwar so, daß alle anderen Faktoren dagegen verschwinden; je nachdem das Recht freie oder unfreie Arbeit, Groß- und Kleinbetrieb, Privat- oder Staatsbetriebe statuiert oder begünstigt, wird auch eine verschiedene Klassenbildung erfolgen; je nach der Art der Steuergesetzgebung, der Arbeiterschutzgesetzgebung usw. werden die Klassenunterschiede stärker oder schwächer hervortreten. Was vollends die Geeignetheit

zu den einzelnen Berufen anlangt, so ist nicht irgendeine „natürlich vererbte Anlage zum Berufe" die Ursache, daß gewisse Berufe immer wieder Zuwachs aus gewissen Klassen erhalten, sondern daß bestimmte Klassen auf Grund unserer Privateigentumsordnung die Mittel haben, ihren Kindern diejenige Vorbildung zukommen zu lassen, die zu bestimmten Berufen nötig ist. Wenn einzelne aus allen Klassen diese Schranken übersteigen, so ist dies nicht durch „Variabilität" zu erklären, sondern vielmehr der Beweis, daß es besonders Begabten gelingen kann auch alle noch so großen Schwierigkeiten der sozialen Lage zu überwinden; bei veränderter Vermögensgestaltung infolge veränderter wirtschaftlicher Rechtsordnung würde auch das Phantom der „Vererblichkeit innerhalb gewisser Berufsklassen" bald verschwinden. In den verschiedenen Klassen eines Volkes haben wir also nichts „natürlich Gewordenes" zu erblicken, sondern etwas künstlich durch die Willkür der Gesetzgebung Geschaffenes und nur solange und insoweit als die Klassenhierarchie nicht mit den obersten Zwecken des Rechts in Widerspruch gerät, darf sie aufrecht erhalten werden. In diesem Punkte hat Bücher das Richtige getroffen, wenn er gegen Schmoller sagt[48]): „Die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache." —

Die psychologische Fundamentierung, welche die wichtigste methodische Grundlage der Schmollerschen Volkswirtschaftslehre bildet, findet sich nicht allein bei diesem Hauptvertreter der historischen Schule, sondern auch bei vielen anderen Nationalökonomen, auch bei solchen, die ihrer ganzen methodischen Auffassung nach auf anderem Boden als der historischen Schule stehen[48a]). Ich möchte in diesem Zusammenhange besonders auf die Anschauungen Adolph Wagners hinweisen, zugleich als typisches Beispiel dafür, zu welchen methodischen Irrgängen die zu weittragende Heranziehung sogenannter psychologischer Motivationen in der Nationalökonomie führen kann.

Zum Ausgangspunkt seiner grundlegenden Erörterungen macht Wagner den Satz, daß jede wirtschaftliche Erkenntnis damit beginnen müsse, die menschliche Seele zu studieren[49]). „Es zeigt sich nämlich, daß volkswirtschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Tun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie eben überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefaßt und behandelt werden müssen. So auch in allem, wo es sich um Rechts- und Organisationsfragen in der Volkswirtschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie." Die Menschen seien das Baumaterial für alle soziale und volkswirtschaftliche Organisation, die Menschen hätten aber „eine im wesentlichen bestimmt gegebene, wesensunveränderliche psychische und physische Natur mit im ganzen typischen Triebleben, im ganzen typischen Bestimmtwerden durch die gleichen Motive. Nach Individuen, auch in der Masse der Individuen nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Entwicklungsstufen, Klassen bestehen wohl kleinere Verschiedenheiten und treten kleine Veränderungen ein. Allein gegenüber jenem Festen und Wesensgleichen in der menschlichen, auch psychischen Natur sind sie geringfügig, vollends, bei der Macht der Gewöhnung, in kurzer Zeit"[50]).

Der Grundfehler des Sozialismus liegt nach Wagner ebenfalls auf psychologischem Gebiete[51]); er erkenne zu wenig, ob seine Pläne über das „Menschenmögliche" hinausgingen. Wie durch die äußere Natur, so sei der Mensch auch durch seine eigene physisch-psychische Natur beschränkt (S. 22) und die Pläne radikaler Weltverbesserer würden immer an dieser im wesentlichen „unveränderlichen" Menschennatur scheitern.

Wagner betitelt das erste Buch seiner Grundlegung: „Die wirtschaftliche Natur des Menschen" (S. 70) und präzisiert diese näher dahin, daß der Mensch ein bedürftiges oder „Bedürfnisse empfindendes" Wesen sei; in seiner auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit werde der Mensch durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit geleitet. Dieses Prinzip sei wieder ein durchaus psychologisches (S. 80), d. h. „es sei das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn allein tragenden Anstrengung und Opfer in der Arbeit". Die „wirtschaftliche Natur" des Menschen ist nach Wagner folgendes[52]):

„Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus dem Befriedigungstrieb — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses — aus der Stellung der Arbeit und Wirtschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente in der Seele des Menschen, daher mittels der Erwägungen, Vergleichungen und Urteile unter dem Walten des ökonomischen Prinzipes ergibt." — Diese wirtschaftliche Natur sei eine Seite der Natur des Menschen überhaupt; sie sei zwar in gewissem Sinne veränderlich, aber die „Grundzüge der wirtschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig, wie die äußere Natur, wenigstens in den für Menschengeschichte in Betracht kommenden Zeiträumen"[53]). — Weil aber die wirtschaftliche Natur des Menschen nur eine Seite der ganzen Natur des Menschen sei, seien auch die wirtschaftlichen Handlungen nicht notwendig nur von wirtschaftlichen Motiven, insbesondere von den aus dem Trieb des Selbstinteresses hervorgehenden abhängig; es sei der Hauptfehler der klassischen britischen Nationalökonomie gewesen, alles aus dem Trieb des Selbstinteresses abgeleitet zu haben.

Wagner stellt eine Tafel der Motive auf, welche den Menschen bei seinem wirtschaftlichen Handeln leiten (S. 87):

A. Egoistisches Leitmotiv.

1. Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil aus Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not,
2. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung,
3. Ehrgefühl, Geltungsstreben und Furcht vor Schande und Mißachtung,
4. Drang zur Betätigung und Freude am Tätigsein, auch an der Arbeit als solcher, und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Untätigkeit (Passivität).

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5. Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen).

In seiner Bekämpfung des Sozialismus stellt Wagner psychologische Erwägungen in den Vordergrund[53a]: „Das gemeinwirtschaftliche System kann, nach der wirtschaftlichen Natur des Menschen, nach der Motivation des wirtschaftlichen Handelns, nach psychologischer und nach aller bisher vorliegenden Erfahrung, nur in bestimmten Fällen passend und erfolgreich das privatwirtschaftliche System in der Volkswirtschaft ersetzen und sonst in geeigneter Weise ergänzen." Die rationelle Praxis müsse an die „gegebene und nur so wenig und so langsam veränderliche menschliche Durchschnittsnatur anknüpfen"[53b]). Wenn Wagner hier die „menschliche Natur" als unvereinbar mit dem „Sozialismus" erklärt, so muß doch daran erinnert werden, daß jahrhundertelang in der Mehrzahl der Kulturvölker der wichtigste Vermögensbestand, nämlich der Grund und Boden, nicht in Privateigentum, sondern in Gemeineigentum stand, ohne daß die „menschliche Natur" sich dagegen gesträubt hätte. Eine allgemeine absolute Entscheidung für alle Zeiten und alle Völker und zwar aus der psychologischen Analyse des Menschen heraus läßt sich für die Frage nach der Berechtigung des Individualismus oder Sozialismus nicht geben. Nicht, als ob bei derartigen Fragen die psychologischen Momente außer acht zu lassen wären: bei jeder solchen Frage de lege ferenda kommt selbstverständlich in Betracht, wie auf Grund unserer Beobachtungen und Erfahrungen über seelische Eigentümlichkeiten diese und jene Rechtsordnung wirken müsse: aber diese Erwägungen können doch nur von Fall zu Fall und für beschränkte Zeiträume angestellt werden; wer wollte sich vermessen, hier für alle erdenklichen Geschichtsperioden eine endgültige Norm aus der „menschlichen Natur" ableiten zu wollen! Wie alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen nur auf konkreter Rechtsgrundlage hervortreten, so folgt daraus schon die große Variabilität aller sozialen Phänomene. Das Recht wird zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschiedene Formen und Normen annehmen müssen, wenn es sich dem Ideal sozialer Gerechtigkeit möglichst annähern soll. Wer wollte vorhersagen, ob auf Grund der privatwirtschaftlichen Produktion nicht einmal soziale Phänomene entstehen, die aller sogenannten „menschlichen Natur" zum Trotz zu einer Ersetzung der privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Produktion Anlaß geben. Wir sind mit Wagner durchaus einer Meinung, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung für absehbare Zeit weder wünschenswert noch wahrscheinlich ist: aber nicht darum meinen wir dies, weil dies gegen die Menschennatur verstößt, sondern weil die bisher aus der individualistischen Rechtsordnung hervorgegangenen Phänomene uns nicht die Notwendigkeit einer solchen Neuerung erwiesen haben.

Eine eingehende Kritik der Wagnerschen psychologischen Ökonomik erübrigt sich an dieser Stelle, da ich auf das gegen Schmoller Gesagte verweisen kann. Wohl aber möchte ich an dieser Stelle noch auf den Philosophen eingehen, der mit seinen methodologischen Grundanschauungen zweifellos diese ganze psychologische Richtung in der Nationalökonomie aufs stärkste beeinflußt hat, nämlich

Wundt[54]). Kein anderer Philosoph hat in so nachdrücklicher Weise wie Wundt auf die Bedeutung der Psychologie als Grundlage der Geisteswissenschaft hingewiesen: „Ohne Psychologie, Erkenntnislehre und Ethik bleibt die historische Geisteswissenschaft ein steuerloses Fahrzeug, das von dem Wellenschlag zufälliger Tagesmeinungen hin- und hergeworfen wird. Insbesondere ist die Psychologie dazu berufen, ihre Rechte als grundlegende Geisteswissenschaft geltend zu machen. Dem Einfluß der mechanischen Physik vermag sie aber nur dann die Wage zu halten, wenn sie der Methodik der exakten Naturforschung die Waffe entlehnt, um, soweit es möglich ist, selbst zur exakten Wissenschaft zu werden"[55]). „Die Psychologie", sagt er an anderer Stelle[56]), „gibt Gesichtspunkte an die Hand, nach denen das geistige Leben in allen seinen Erscheinungen beurteilt und schließlich erklärt werden muß." Im besonderen hat auch Wundt wiederholt die Bedeutung der Psychologie für die nationalökonomische Wissenschaft betont. Er meint, daß sich die endgültige psychologische Motivierung häufig hinter objektiven Erwägungen verberge. Die objektive Analyse werde hier, soweit es sich wirklich um Objekte der Geisteswissenschaft handle, stets nachweisen können, daß die psychologischen Motive stillschweigend hinzugedacht seien. Dieser Fall pflege namentlich dann einzutreten, wenn die psychologischen Ursachen der Erscheinung verhältnismäßig einfacher Art, die objektiven Bedingungen aber, unter denen die Ursachen wirksam würden, von mehr oder minder verwickelter Beschaffenheit seien. Dieser Fall soll besonders für die Nationalökonomie zutreffen[57]): „Am häufigsten wohl ereignet sich dies bei nationalökonomischen Untersuchungen, wo die mannigfachen objektiven Faktoren der Ereignisse eine umfassende Anwendung der vergleichenden Methode meist unter Zuhilfenahme der Statistik und eine darauf folgende Abschätzung der Bedeutung des relativen Einflusses jedes einzelnen jener Faktoren erfordern. Hier spielt in dem zuletzt erwähnten Teile der Untersuchung stets die Erwägung psychischer Motive hinein, ja eigentlich ist diese ganze Betrachtung nur eine psychologische Analyse, bei der die psychologischen Elemente als selbstverständlich verschwiegen werden. So würden z. B. die Preisschwankungen eines Handelsartikels nicht möglich sein, wenn das menschliche Bedürfnis diesen nicht zu einem Objekt des Begehrens machte, und wenn nicht das Streben nach Besitz und nach äußeren Vorteilen als letzte Motive die Produktion und den Vertrieb der Waren regelten. Aber diese Motive werden bei allen volkswirtschaftlichen Untersuchungen in so gleichförmiger Weise als naturgemäß wirkende Kräfte vorausgesetzt, und es wird dabei von anderen psychologischen Ursachen, die sich etwa unregelmäßiger und darum unberechenbar in den Prozeß einmischen, so allgemein, und, falls eine Ausgleichung dieser Bedingungen anzunehmen ist, mit Recht abstrahiert, daß die psychologischen Grundlagen einer solchen Analyse unerwähnt bleiben können." — „Was sind in der Tat", fragt Wundt[58]) „die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, der Sporn der Konkurrenz und die anderen Hebel des Arbeits- und Handelsverkehrs anderes als psychologische Motive, zu denen sich die äußeren Naturbedingungen ähnlich verhalten, wie die physischen Sinnesreize zu den Vorstellungen und Gefühlen, die sie in uns anregen." Wundt hat hiermit das eigentliche Wesen der nationalökonomischen For-

schung nicht richtig erkannt. Es wird hier viel zu allgemein das „menschliche Bedürfnis" und das „Streben nach Besitz und äußerem Vorteil" als Motiv der Produktion und des Vertriebs der Waren hingestellt. „Menschliches Bedürfnis" und „Vorteilstreben" können nie als die allgemeinen Grundlagen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen angesehen werden, sondern es kommt auf die besondere Art an, in welcher die Bedürfnisbefriedigung vor sich geht. Daß in der individualistischen und speziell der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise das Streben nach Vorteil eine wichtige Rolle spielt, ist richtig, und bei der Erklärung einzelner Erscheinungen dieser Wirtschaftsepoche sind neben anderen Momenten auch diese psychologischen Faktoren heranzuziehen. Das bedeutet aber in keiner Weise die psychologische Fundamentierung volkswirtschaftlicher Forschung. Es gibt keine nationalökonomische Untersuchung, welche nicht eine bestimmte wirtschaftliche Organisationsform zur Voraussetzung hat. Wundt allerdings behauptet gerade entgegengesetzt, die Volkswirtschaft habe „in so allgemeinen menschlichen Bedürfnissen ihren Ursprung, daß diese an sich ganz unabhängig von bestimmten politischen und sonstigen sozialen Organisationsbedingungen untersucht werden könnten"[59]) Denselben Gedanken drückt er wenige Zeilen später noch einmal so aus: die Volkswirtschaftslehre liege außerhalb des engen Gebietes der Staatswissenschaft, weil ihr Gegenstand mit ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens zusammenhinge, die von jeder besonderen Beschaffenheit der Gesellschaft unabhängig seien. Diese allgemein menschlichen Bedürfnisse fänden sich schon in den primitivsten Stadien der sozialen Entwicklung und träten dort am deutlichsten hervor. Wie man sieht, liegt hier eine naturwissenschaftliche Betrachtungsweise vor, die dem sozialen Charakter der wirtschaftlichen Erscheinungen nicht gerecht wird. Es hängt mit dieser psychologisch-naturwissenschaftlichen Grundauffassung zusammen, daß Wundt die Existenz wirtschaftlicher und sozialer Gesetze behauptet. Gesetze nach Wundt sind überall vorhanden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen (S. 128).

1. ein regelmäßiger Zusammenhang logisch-selbständiger Tatsachen;

2. muß der Zusammenhang, auf den der Begriff des Gesetzes Anwendung finden soll, entweder direkt oder indirekt auf ein kausales oder logisches Verhältnis hinweisen;

3. endlich muß jedem Gesetz ein heuristischer Wert für die Subsumtion neuer Tatsachen zukommen. — Das Gesetz soll nicht bloß zusammenfassen, was tatsächlich gegeben ist, sondern es soll auch die entsprechende Zusammenfassung künftig zu beobachtender Tatsachen ermöglichen. Unschwer ließen sich nach Wundt auch im Bereich der Geisteswissenschaften Gesetze finden, die diesen Ansprüchen genügten, und er weist besonders auf die Sprachwissenschaft auf der einen Seite, die abstrakte Wirtschaftstheorie auf der anderen Seite hin. Die abstrakte Wirtschaftswissenschaft stelle für die wichtigsten Zusammenhänge der Faktoren des wirtschaftlichen Verkehrs, wie Preis, Angebot und Nachfrage, Einkommen, Kapital und Kredit allgemeine Gesetze fest, die, wenn sie auch in dem wirklichen Verkehr der Menschen selten rein in der von der Theorie geforderten Weise zuträfen, doch zweifellos insoweit gälten, als die

gemachten Voraussetzungen gültig seien, und die, wie schon ihre deduktive Entstehung lehre, jedenfalls kausale Gesetze sein müßten. —

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß man hier durchaus von Gesetzen reden kann, und unsere Betrachtung der klassischen Ökonomie hat eine ganze Reihe derartiger Gesetze aufgezeigt, gleichzeitig aber auch die Gefahr, welche die Aufstellung solcher Gesetze mit sich bringt. Weil sie eben abstrakt-deduktiv gewonnen sind, so sind sie in der Regel auch wirklichkeitsfremd und können unter Umständen zu verkehrten wirtschaftspolitischen Forderungen führen. Dem folgenden Satze Wundts: „Nun dürften schwerlich diese beiden Wissenschaften die von ihnen gefundenen Gesetze missen wollen", könnte ich für unsere Wissenschaft nicht zustimmen. Auch bei vorsichtigster Formulierung und Durchführung kommt man nie zu „allgemeinen Gesetzen" des „wirtschaftlichen Verkehrs", sondern immer nur zu Regelmäßigkeiten für bestimmte Wirtschaftsepochen.

Übrigens schränkt Wundt die Bedeutung dieser Gesetze selbst sehr ein durch die Erklärung, daß sie, an der Wirklichkeit gemessen, Regeln seien, die nur zuweilen in Annäherungen zuträfen[60]). Er mißt ihnen einen höchst beschränkten Wert zu und meint, sie seien in dieser Beziehung mit den abstrakten Disziplinen der Naturwissenschaft nicht zu vergleichen. — Neben den Gesetzen der abstrakten Theorie des wirtschaftlichen Güterverkehrs, die dem Gebiete der abstrakten Volkswirtschaftslehre angehören, will Wundt auch Gesetze für die konkrete Volkswirtschaftslehre aufstellen. Es sei ein Hauptproblem der historischen Volkswirtschaftslehre, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungsgesetze aufzufinden[61]). Er macht der historischen Schule direkt den Vorwurf[62]), daß sie solchen Gesetzen nicht nachgegangen sei. — Dieser Vorwurf scheint mir nicht berechtigt zu sein; denn, wie ich nachzuweisen suchte, haben gerade die namhaftesten Vertreter der historischen Schule Entwicklungsgesetze aufgestellt. Ich erblicke allerdings darin keinen Vorzug, sondern eine methodische Verirrung. — Wundt meint, daß zum Zwecke dieser Aufstellung von Gesetzen an die individuell-historische Vergleichung der einzelnen Wirtschaftsentwicklungen sich eine generische anschließen müsse, die den verschiedentlichen Wirtschaftsbegriffen, abstrahierend von den konkreten Verbindungen, in denen sie vorkommen, in ihren räumlich und zeitlich getrennten Erscheinungsformen nachginge. Als Beispiel eines solchen Entwicklungsgesetzes sei etwa die Aufeinanderfolge der Wirtschaftsformen Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft genannt. Mir scheint es auch hier bedenklich, von einem Gesetz oder Entwicklungsgesetz zu sprechen. Wundt spricht ferner von „sozialen" Gesetzen. Er versteht darunter im Gegensatz zu den historischen Gesetzen, wobei das Interesse einer Interpretation der Geschichte in Frage stünde, solche, die entweder die gesetzmäßige Aufeinanderfolge bestimmter Zustände der Gesellschaft oder aber die ursächlichen Beziehungen der einzelnen Bestandteile eines gegebenen Zustandes zueinander ausdrücken[63]). Die sozialen Gesetze sollen wie die historischen Gesetze entweder Entwicklungsgesetze oder Beziehungsgesetze sein. Die sozialen Entwicklungsgesetze sind nur eine Abteilung der historischen Entwicklungsgesetze: „Alle jene Gesetze geschichtlicher Entwicklung nämlich, die eine regelmäßige oder vermöge der Verkettung der Bedingungen eine als notwendig angesehene Aufeinanderfolge bestimmter Zu-

stände feststellen, sind natürlich zugleich soziale Gesetze, sobald wir diesen auch solche allgemeine Formulierungen zurechnen, die über die ursächliche Entstehung gegebener sozialer Zustände Rechenschaft zu geben suchen"[64]). Von wesentlich selbständigerer Bedeutung sollen die sozialen Beziehungsgesetze sein. Sie erstreckten sich in der Soziologie zunächst auf das Gleichzeitige, also auf die Faktoren eines gegebenen Zustandes. In beiden Fällen folgten die Gesetze übereinstimmenden Formen und demnach auch übereinstimmenden Prinzipien psychischer Kausalität. — Wundt gibt eine Anzahl von Beispielen sozialer Beziehungsgesetze, und ich führe diese Beispiele hier an, weil ich durch eine Kritik an Hand dieser Beispiele zugleich eine allgemeine Kritik dieser ganzen Art der Aufstellung sozialer Gesetze geben möchte. — Wundt erwähnt zuerst das Malthussche Bevölkerungsgesetz als ein Beispiel der Gesetze der sozialen Resultanten, wobei ein gegebener Zustand im allgemeinen stets auf gleichzeitig vorhandene Komponenten zurückzuführen sei, die sich in ihm zu einer einheitlichen Gesamtwirkung verbänden. Er formuliert dieses Gesetz dahin, daß die Größe einer Bevölkerung, sobald eine vollständige Besiedelung des Bodens eingetreten sei, eine Resultante wäre aus deren Vermehrungstrieb und den diesem Triebe entgegenwirkenden Hemmungen derart, daß die Bevölkerungszahl stets die Grenze der Erhaltungsmöglichkeit zu erreichen strebt, und soweit diese erreicht ist, konstant bleibt. Wir haben es hier aber keineswegs mit einem sozialen Gesetz zu tun; das einzige Gesetzmäßige daran ist der implizite enthaltene Hinweis auf das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags. Aus diesem folgt, daß immer die Bevölkerungsvermehrung eine letzte Schranke an der Knappheit der Bodenfruchtbarkeit finden müsse. Damit ist aber ein natürliches und kein soziales Gesetz gegeben. Malthus wollte allerdings auf dieser Grundlage auch eine soziale Gesetzmäßigkeit konstatieren, nämlich die, daß unter allen Gesellschaftsorganisationen die Bevölkerungsziffer durch diesen Kampf um die beschränkt vorhandenen Nahrungsmittel bestimmt werde. Gerade hierin liegt der Irrtum von Malthus, wie ich oben (S. 198) schon nachgewiesen habe. Sonach ist Wundts Auffassung, daß hier ein soziales Gesetz vorläge, das lediglich „Anwendung allgemeinster psychologischer Prinzipien" sei, unhaltbar[65]). Die sämtlichen in das Malthussche Gesetz eingehenden Faktoren: der Fortpflanzungstrieb, der Nahrungstrieb und die Selbstregulierung zwischen diesen beiden Grundtrieben des Menschen, könnten, meint Wundt, nur dadurch wirksam werden, daß sie als psychische Motive das menschliche Handeln bestimmen. Wundt läßt aber hierbei den sehr wichtigen Faktor der sozialen Organisation außer Betracht. Hierdurch wird die Gestaltung der Naturtriebe wesentlich beeinflußt. Daher ist auch die Anschauung falsch, daß hier ein Gesetz vorläge, „das in allgemeingültigen psychologischen Eigenschaften der menschlichen Natur seine Quelle hätte"[66]). — Als Beispiel für ein Gesetz der sozialen Relationen führt Wundt das Marxsche Mehrwertgesetz an. Ein solches Gesetz soll sich auf die Erfahrung beziehen, daß jede wichtigere soziale Erscheinung mit anderen gleichzeitigen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in einer Wechselbeziehung steht, vermöge deren sie mit diesem zusammen ein Ganzes bildet, in welchem sich der Gesamtcharakter des allgemeinen sozialen Zustandes mehr oder minder deutlich aus-

prägt[67]). Zunächst ist festzustellen, daß es sich hier gar nicht um ein allgemeines soziales Gesetz handelt, sondern nur um ein Gesetz für eine bestimmte historische Gesellschaftsform, nämlich die kapitalistische Warenproduktion. Wundt selbst gibt zu, daß das Gesetz behaupte, die geldkapitalistische Warenproduktion habe die Tendenz, einen Mehrwert an Geld zu erzeugen. Damit ist schon zugegeben, daß dieses sogenannte Gesetz nicht eine Anwendung allgemeiner psychologischer Prinzipien sein kann, oder, wie sich Wundt näher ausdrückt, daß bei dem Marxschen Gesetz der Trieb nach eigener Förderung in der ökonomischen Form des Strebens nach Gewinn, sowie auf der anderen Seite das in mancherlei Lust- wie Unlustgefühlen sich kundgebende Bedürfnis, das eigene Leben zu erhalten, bestimmend sei (S. 654). Nicht die subjektiven Motive des Kapitalisten, sondern die objektiven Umstände des kapitalistischen Produktionsprozesses sind die Ursache der Mehrwerterscheinung. Es entspricht also gar nicht der Marxschen Auffassung, wenn Wundt meint, der Mehrwert müßte entstehen, weil sonst „jener Trieb zur Einleitung eines derartigen Tauschprozesses fehlen würde". Daher auch die Schlußfolgerung Wundts, daß, je unveränderlicher die psychischen Eigenschaften seien, die hier in Frage kämen, um so weniger an eine absolute Aufhebung des Gesetzes gedacht werden könnte. Nochmals: Marx dachte nicht daran, das Mehrwertgesetz in irgendwelche Beziehung zu allgemeinen menschlichen Eigenschaften zu setzen. Es sollte nur eine Formel sein für die Erklärung der Preiserscheinung innerhalb einer bestimmten historischen Produktionsform. Aber auch in dieser begrenzten Geltung sollte man nicht von einem Gesetz sprechen, sondern besser von einer Hypothese. Das Mehrwertgesetz ist ebenso wie die Ricardosche Arbeitswerttheorie eine nach der Methode der isolierenden Abstraktion aufgestellte Hypothese. Das, was das Gesetz geben sollte, eine Erklärung der letzten Bestimmungsgründe der Warenpreise, hat es tatsächlich nicht geleistet. Das Marxsche Mehrwertgesetz wird von Wundt auf Grund des ersten Bandes des „Kapital" zitiert. Ein Jahr vor dem Erscheinen des Wundtschen Werkes — 1894 — war der dritte Band von Marx' „Kapital" erschienen, worin erhebliche Modifikationen dieses Gesetzes vorgenommen werden, so daß viele Marx-Interpreten behaupten, durch die Ausführungen des dritten Bandes sei das Wertgesetz in seiner alten Bedeutung völlig aufgehoben. Andere Schriftsteller suchen durch eine besonders kühne Interpretation den ersten und dritten Band miteinander in Einklang zu bringen. Gerade die feine Herausarbeitung aller der auf den Preis einwirkenden Momente läßt die im ersten Band dargelegte Werttheorie als das erscheinen, was sie nach Marx gerade nicht sein sollte, nämlich als eine rein Hypothese, als ein absolut untaugliches Mittel zur Erklärung der wirklichen Preiserscheinungen. Aus diesen Gründen hat das Marxsche Wertgesetz, wie früher schon von seiten der sogenannten bürgerlichen Nationalökonomen jetzt auch aus den Kreisen der Marxisten selbst lebhaften Widerspruch erfahren[67a]).

Schließlich erwähnt Wundt noch die Gesetze der sozialen Kontraste. Hier soll es sich um Vorgänge des sozialen Lebens handeln, bei denen bestimmte Erscheinungen durch ihren Gegensatz zu anderen vorangegangenen oder gleichzeitigen Erscheinungen gesteigert werden.

Als charakteristisches Kontrastgesetz bezeichnet er das Gesetz der ökonomischen Krisen. Aber auch bei den Krisen haben wir es mit einer historischen Erscheinung zu tun, die mit einer bestimmten Produktionsweise zusammenhängt und nicht, wie Wundt meint, mit einer besonderen Anwendung eines allgemeinen psychologischen Prinzips des Triebes nach Gewinn. Nur bei individualistischer Produktionsweise auf einer gewissen Höhe der Entwicklung sind krisenartige Erscheinungen im Wirtschaftsleben zu beobachten. Gewiß spielen dabei auch psychologische Momente mit, insofern, als der Anreiz zu Gewinn zu Übertreibungen, zu Überspekulationen usw. führen kann, aber nicht führen muß; für das Vorhandensein wie für den Grad dieser Krisengefahr ist die äußere Organisationsform der Gesellschaft von großer Bedeutung. Je nach dem Grade der Einengung der privatwirtschaftlichen Betriebsweise, je nach der Banknoten-, Börsen-, Aktiengesetzgebung sind die krisenbildenden Momente mehr oder minder abgeschwächt. Es ist daher auch nicht zutreffend, wie Wundt meint, daß hier ein periodisch wiederkehrender Prozeß vorläge[68]), und ebensowenig richtig, daß eine regelmäßige Tendenz der Veränderung sich zeige, daß sich die Dauer der Krisen seit dem vorigen Jahrhundert fortschreitend verlängert habe. Im Gegenteil sehen wir deutlich eine Abschwächung der krisenbildenden Faktoren, so daß in neuerer Zeit überhaupt nicht mehr von Krisen mit ihrem heftigen akuten Charakter, sondern von dem Auf und Ab der Konjunkturschwankungen, Perioden der Hausse und der Depression gesprochen wird. — Also auch hier handelt es sich um singuläre Erscheinungen, keineswegs um allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten.

Wenn ich somit zu einer Ablehung der psychologischen Methode komme, so soll damit keineswegs behauptet werden, daß die Nationalökonomie keinen Raum für psychologische Untersuchungen biete. Nur den Anspruch soll die Psychologie nicht erheben, daß sie das Fundament zum Bau unserer Wissenschaft geben könnte. Diese Forderung der psychologischen Fundamentierung wird nicht nur von seiten der historischen Schule, sondern in ganz anders gearteter Weise auch von einer von ihr grundverschiedenen nationalökonomischen Richtung erhoben, und in einem späteren Teile dieses Werkes werde ich auch diese Art der psychologischen Ökonomik zu prüfen haben.

Hier sei nur noch einmal kurz gegen die „Psychologie“ der historischen Schule folgendes zusammenfassend bemerkt: Das Verfahren, aus bestimmten menschlichen Trieben oder allgemeinen psychischen Eigenschaften der Menschen die wirtschaftlichen Erscheinungen erklären zu wollen, ist verfehlt und führt zu der falschen Auffassung, daß bestimmte Wirtschaftsinstitutionen ewige und natürliche seien, daß das Wirtschaftsleben eine bestimmte Gesetzmäßigkeit aufweise, daß die Entwicklung sich immer so vollziehe, daß auf der Grundlage solcher dauernder Institutionen sich Änderungen nur im Detail vorfänden. Wir müßten uns dann aber auch für diese Änderungen und Reformen Rat aus der Psychologie holen. Wir haben demgegenüber festgestellt, daß der Erwerbstrieb, das Streben nach Gewinn und andere derartige Triebe, die als ursprüngliche Triebe der Menschen bezeichnet werden, erst die Folgeerscheinung bestimmter sozialer Organisationsformen sind, und damit kommen wir auf den springenden Punkt. Der Nationalökonom betrachtet überhaupt nicht die einzelnen In-

dividuen mit ihren einzelnen Trieben, sondern nur Menschen innerhalb eines sozialen Verbandes. Die soziale Gemeinschaft bringt ein ganz neues Element hinzu. Es kommt jetzt auf die Zwecke an, welchen die soziale Organisation dienen soll und je nach der diesen Zwecken entsprechend gewählten Form der sozialen Gemeinschaft werden auch die sogenannten natürlichen Triebe aufs stärkste beeinflußt und reguliert. Durch das Gemeinschaftsleben werden neue psychische Eigenschaften entbunden. Mit einem Worte: der Nationalökonom, soweit er Psychologie treibt, muß Sozialpsychologie und nicht Individualpsychologie treiben. Innerhalb der so gesteckten Grenze ist die psychologische Analyse für den nationalökonomischen Forscher sicher ein sehr wertvolles Hilfsmittel, und in vielen konkreten Einzelfragen wird er mit Nutzen die Psychologie heranziehen. Die Einwirkung der sozialen Institutionen auf die Psyche der Wirtschaftssubjekte darf nicht außer acht gelassen werden, wenn es sich um die Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen de lege lata handelt und ebenso muß bei den Fragen de lege ferenda das Moment, wie diese und jene Änderung der Wirtschaftsordnung psychisch wirken würde, beachtet werden. Soweit sich aber der Nationalökonom psychologischer Argumentationen bedient, sollte er auch wirklich nach wissenschaftlicher Methode vorgehen und die systematische, psychologische Forschung zu Rate ziehen. Was unter dem Titel „Psychologie des Unternehmers", „Psychologie des Bauern", „Psychologie des Arbeiters" geboten wird, beruht vielfach nur auf zufälligen Einzelerfahrungen des Alltagslebens und verdient oft mit Recht den schroffen Tadel der Fachpsychologen, die solche Untersuchungen mit dem Namen Vulgärpsychologie bezeichnen: „Wo diese Basis fehlt (nämlich eine exakte Analyse des individuellen Seelenlebens)", sagt Wundt[69]), „da bleibt ein solches Unternehmen, mag es sich nun eine Psychologie der Nationalökonomie, der Jurisprudenz oder der gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt nennen, unrettbar in den oberflächlichen Abstraktionen der Vulgärpsychologie befangen." Und an anderer Stelle sagt er[70]): „Vollends in sonstigen Gebieten, wie Geschichte, Volkswirtschaftslehre u. dgl. ist nur selten der Versuch gemacht worden, die psychologische Betrachtung anders als im Sinne jener praktischen Erfahrungen anzuwenden, die sich jeder auf Grund eigener zufälliger Beobachtung und mit Hilfe der in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungenen psychologischen Begriffsunterscheidungen wirklich oder vermeintlich zu erwerben vermag — eine „praktische Psychologie", die sich natürlich zu einer wissenschaftlichen Behandlung psychologischer Fragen nicht viel anders verhält wie die Wetterprophezeiung des Landmanns zur wissenschaftlichen Meteorologie."

Wenn Hugo Münsterberg[71]) ebenfalls die Psychologie und das Wirtschaftsleben in Zusammenhang bringt, so hat er sich hierbei viel bescheidenere Ziele gesteckt, als dies bei den psychologischen Nationalökonomen der verschiedenen Schattierungen der Fall ist. Seine Absicht geht nicht darauf, allgemeingültige Gesetze des Seelenlebens zu erforschen, sondern er will umgekehrt gerade die individuellen mannigfaltigen Erscheinungen psychologischer Art erforschen, wie sie durch die besonderen Eigentümlichkeiten der Menschen je nach Nationalität oder Rasse oder nach dem Beruf, oder dem Alter und dem Geschlecht usw. sich finden. Gerade die individuellen

Züge einzelner Gruppen von Menschen oder auch von Einzelmenschen will er für seine Zwecke betrachten. Es handelt sich also um eine Psychologie individueller Verschiedenheiten unter dem Gesichtspunkt der Experimentalpsychologie, so wie man diese Methode schon für andere Gebiete, z. B. für die Pädagogik, Strafrechtspflege und Medizin nutzbar gemacht hat. Bereits in einem früheren Werk: Psychology and Life, 1899, hatte Münsterberg einige seiner Grundanschauungen über dieses Problem dargelegt und besonders in dem Kapitel „Psychology and Education" gezeigt, wie man in der Pädagogik mit Nutzen psychologische Untersuchungen anstellen könne. Sein Bemühen geht also dahin, die auf exakten experimentellen Grundlagen beruhende, beschreibende und erklärende Psychologie für „das gwaltige Getriebe des wirtschaftlichen Lebens" nutzbar zu machen. Die Untersuchungen, die er zu diesem Zweck angestellt wissen will, haben gewisse Ähnlichkeit mit den neuerdings vom Verein für Sozialpolitik vorgenommenen Untersuchungen über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft.

Auch Max Weber hat mit seiner Abhandlung „Zur Psychophysik der industriellen Arbeit"[72]), worin er besonders die Untersuchungen der Kraepelinschen Schule verwertet, einen wertvollen Beitrag zu diesem Problem geliefert. Gerade das Gebiet der industriellen Arbeit, welches dort Max Weber behandelt, zeigt die Wichtigkeit der Psychologie oder richtiger der Psychophysik für manche volkswirtschaftlichen Probleme. Die Behandlung der bedeutsamen Fragen, die von altersher in der nationalökonomischen Lehre von der Arbeit untersucht werden: der Arbeitsteilung, der Arbeitsintensität, der Arbeitsfreude und der Arbeitsermüdung, der Beziehung zwischen den verschiedenen Lohnsystemen und der Arbeitsintensität würde bedeutend gewinnen, wenn sie gründlicher nach der psychologischen Seite hin bearbeitet würde. Auch für eine rationelle Weiterführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung können derartige Untersuchungen wesentliche Hilfsmittel bieten. — Während aber die genannten Forschungen rein theoretisches Interesse darbieten und den Zweck haben, die vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse zu erklären, nicht aber praktische Zwecke zu verfolgen, hat sich Münsterberg bei seinen psychologischen Untersuchungen wesentlich praktische Ziele gesetzt. Er will mit Hilfe der psychologischen Untersuchungen den im praktischen Wirtschaftsleben stehenden Menschen gewisse Ratschläge geben, wie sie in ihrem wirtschaftlichen Betrieb zweckmäßig verfahren sollen. Es handelt sich um psychologische Technik. Er will zeigen, wie gewisse Ziele, die dem Menschen wertvoll sind, durch die Beherrschung des seelischen Mechanismus erreicht werden könnten. Die speziellen Untersuchungsobjekte, die er in dem genannten Werk behandelt, sind dreierlei Art: er untersucht einmal, wie weit es möglich sei, im Interesse des ökonomischen Erfolges sowie im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung für jede wirtschaftliche Arbeitsleistung die geeignete Persönlichkeit zu finden. Hier gilt es also, mit Hilfe der experimentellen Psychologie die entscheidenden psychologischen Faktoren aufzuzeigen, um die persönlichen Verschiedenheiten festzustellen und der Wirtschaftsmannigfaltigkeit anzupassen. Die zweite Gruppe von Untersuchungen betrifft die Frage: Wie kann vom wirtschaftlich Arbeitenden die best-

mögliche Leistung erzielt werden? Hier ist festzustellen, wie mit psychischen Hilsmitteln die Leistungen verbessert oder gesteigert werden können oder der Schädigung der Leistung entgegengearbeitet werden kann. Bei dieser Problemgruppe berührt sich Münsterberg in vieler Hinsicht mit den Untersuchungen von Taylor, dessen neue Methode der sogenannten wissenschaftlichen Betriebsleitung neuerdings vielfach in der Praxis eingeführt wurde. Bei der dritten Gruppe handelt es sich um die wirtschaftlichen Vorgänge, bei denen eine gewisse seelische Wirkung auf die Persönlichkeit das Wesentlichste ist. Hier soll die psychologische Wirkung besonders untersucht werden, die je nach dem Verhalten des Wirtschafters auf das Publikum hervorgebracht werden könnte, und es wäre überhaupt hier Aufgabe der Psychotechnik, durch exakte psychologische Methoden zu ermitteln, wie die gesuchte Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse am leichtesten und schnellsten, am besten und sichersten und nachhaltigsten erreicht werden könnte.

Indem sich Münsterberg auf ein enges und begrenztes Gebiet beschränkt und nur dort mit psychologischen Hilfsmitteln arbeitet, wo es gilt, für konkrete wirtschaftliche Einzelfragen bestimmtes Material aus der Psychologie zu verwenden, unterscheidet er sich sehr vorteilhaft von den psychologischen Nationalökonomen und nationalökonomischen Psychologen, die versuchen, aus einzelnen psychologischen Fundamentalprinzipien dauernde und ewige Gesetze für das Wirtschaftsleben aller Zeiten festzustellen.. Weit entfernt davon, daß die Münsterbergschen Untersuchungen irgendwie imstande wären, uns über größere volkswirtschaftliche Probleme Aufschluß zu geben, sind sogar seine Ausführungen vielfach nur privatwirtschaftlicher Natur. Sie wollen dem privatwirtschaftlich handelnden Wirtschaftssubjekt gewisse Ratschläge erteilen, wie es unter Beobachtung exakter psychologischer Methoden Mittel und Wege ergreifen soll, die wirtschaftlich rentabler sind, als wenn es diese Methoden außer acht ließe. Die verschiedenen Versuchsgruppen, die Münsterberg vorführt, sind schon früher in roh-empirischer Weise von Männern der Praxis bearbeitet worden; was neu ist, ist die gründliche, auf streng wissenschaftlicher Methode beruhende Art der Durchführung. Ich zweifle nicht, daß, wenn im Sinne von Münsterbergs Vorgehen in größerem Maßstabe derartige Untersuchungen angestellt werden, sie weit über die privatwirtschaftliche Nutzwirkung hinaus auch praktisch-volkswirtschaftlich von Bedeutung sein werden, weil sie durch die Ersparung an Arbeitskraft, durch die Schonung geistiger und körperlicher Kräfte u. a. volkswirtschaftlich bedeutsame Resultate ergeben können. Aber mir scheint der Nutzen der Münsterbergschen Arbeit noch weit über dieses den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens dienende Interesse hinauszugehen. Ich bin überzeugt, das intensive Studium des Münsterbergschen Buches wird zu wichtigen Ergebnissen über die Aufgabe dienen, welche überhaupt die Psychologie dem Nationalökonomen leisten kann. Indem sie gerade durch ihre vorsichtige exakte Methode zeigt, auf wie mühsamen Einzelforschungen derartige psychologische Erkenntnisse aufgebaut sind, wird sie den Wirtschaftspolitikern und Wirtschaftstheoretikern nützlich sein, die in vorschneller Generalisierung von psychologischen Einzelerfahrungen oft die kühnsten allgemeinen wirtschaftstheoretischen und wirtschafts-

politischen Sätze aufstellen. Ich möchte hier nur z. B. an die Literatur über den Achtstundentag erinnern; wie schnell fertig ist da das Urteil, daß auf Grund einzelner günstiger Erfahrungen, die man mit der Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden erzielt hat, gleich der allgemeine Erfahrungssatz proklamiert wird, daß die achtstündige Arbeitszeit das Optimum der Arbeitsintensität darstellt. Aber noch mehr als gegenüber solchen Behauptungen in der sozialpolitischen Literatur wird Münsterbergs Arbeit denjenigen eine heilsame Warnung sein, die aus einzelnen psychologischen Eigenschaften des „Menschen" ganze nationalökonomische Systeme aufbauen.

Der Psycholog Karl Marbe hat in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen" einen Überblick über „die Bedeutung der Psychologie für die übrigen Wissenschaften und die Praxis"[73]) gegeben. Er behandelt dort auch die Bedeutung der Psychologie für die Nationalökonomie. Es ist bezeichnend, daß er gerade als Psycholog alle umfassenden Versuche, die Nationalökonomie psychologisch zu fundamentieren, überhaupt nicht erwähnt, wohl aber als sehr verdienstlich die Bemühungen einzelner Nationalökonomen um konkrete Fragen hervorhebt, wie z. B. die Untersuchungen Büchers über Arbeit und Rhythmus, ferner die eben erwähnten Arbeiten von Münsterberg und Max Weber. Er schließt seine Betrachtung im Anschluß an die Arbeiten von Münsterberg mit den Worten[74]): „Man wird vorsichtig und genau prüfen müssen, ob die Psychologie wirklich in so großem Maße eine Quelle des industriellen Fortschritts bedeutet. Aber schon heute wird niemand leugnen können, daß die Psychologie in mannigfacher Weise industriell nutzbar gemacht werden kann. Und auch in Deutschland sollten Industrielle, Nationalökonomen und Psychologen vereint miteinander den Wert der Psychologie für die Industrie studieren und gegebenenfalles ausnützen."

---

8. Kapitel.

Die Reaktion gegen die historische Schule: Wiedererneuerung der theoretisch-abstrakten Richtung der Nationalökonomie.

Grundgedanke.

Die Forderung der historischen Schule: Erforschung der konkreten wirtschaftlichen Zustände der einzelnen Völker, führt zu schädlicher Vernachlässigung der theoretisch-abstrakten Forschung. Diese theoretische Arbeit soll entweder auf neuer methodologischer Basis oder in Anknüpfung an die klassische Nationalökonomie durchgeführt werden.

1. Abschnitt.

Karl Menger[1]) und seine Bestrebungen zur Wiedererneuerung der abstrakten Forschung.

Wir haben gesehen, daß die historische Schule und besonders einer ihrer Hauptvertreter, Schmoller, nicht absolut die theoretische Forschung ablehnen wollte, aber eine theoretisch-zusammenfassende Arbeit sollte erst auf Grund breiter ausgedehnter Tatsachenforschung begonnen werden. Mit dieser Tatsachenforschung sollte die Wissenschaft sich zuerst beschäftigen, und erst nach umfassenden, auf Feststellung der Tatsachen gerichteten Studien sollte der Aufbau einer Theorie möglich und erwünscht sein. Dies führte in praxi dazu, daß im allergrößten Umfang Sammlungen historischen und statistischen Materials, wirtschaftsgeschichtliche Studien aller Art in den Vordergrund traten, daß das Interesse für abstrakte und theoretische Studien vollkommen zurücktrat. Diese Hinlenkung auf konkrete historische und wirtschaftspolitische Einzelarbeit erfuhr noch besondere Unterstützung durch Brentano[2]). Dieser faßte das Ergebnis seiner Kritik der klassischen Nationalökonomie dahin zusammen, daß für den Nationalökonomen es offenbar nur eine Losung geben könnte, die unmittelbare Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen: ,,Notwendig tritt damit fürs erste die spezielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine

oder theoretische dagegen zurück"[3]). Notwendig sei daher vor allem die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklungen und die Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände: „Es ist dies nicht etwa deshalb der Fall, weil die Kenntnis der konkreten Verhältnisse in der Tat von der größten praktischen Wichtigkeit ist, noch auch weil etwa die Theorie der Volkswirtschaft durch deren Geschichte ersetzt werden soll. Der Grund ist vielmehr derselbe, aus dem die Naturwissenschaften seinerzeit an Stelle von aprioristischen Deduktionen die Beschreibung der Tatsachen und Vorgänge gesetzt haben. Die Beschreibung selbst der bescheidensten wirtschaftlichen Erscheinung, die genau ist, muß für den empirischen Nationalökonomen einen größeren wissenschaftlichen Wert haben als die scharfsinnigste Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus, deren Ergebnisse trotz aller formalen Folgerichtigkeit mit den Tatsachen in Widerspruch stehen. Somit ergab sich auch für mich als die vornehmste wissenschaftliche Aufgabe die Erforschung der konkreten Grundbedingungen, welche wie das Territorium, die Bevölkerung, die Religion und Sitte, der Staat, das Recht, die gesellschaftliche Klassenbildung und die geistige und materielle Kulturstufe die Wirtschaft der Völker bestimmen"[4]).

Solchen Meinungen tritt Menger entgegen mit der gerade umgekehrten Forderung. Die theoretische Nationalökonomie dürfe nicht zurücktreten, sondern müsse als mindestens gleichberechtigtes Glied neben der wirtschaftshistorischen und wirtschaftspolitischen Forschung immer weiter gepflegt werden. Die methodologischen Grundsätze, nach denen Menger die Theorie der Nationalökonomie durchführen will, sind im wesentlichen die folgenden.

Menger unterscheidet individuelle und generelle Erscheinungen. Die individuellen oder konkreten Erscheinungen sind die, welche das praktische Leben von selbst ergibt. Neben den individuellen konkreten Erscheinungen aber gibt es noch bestimmte Erscheinungen, die sich bald mit größerer, bald mit geringerer Genauigkeit im Wechsel der Dinge wiederholen. Diese Erscheinungsformen nennt Menger Typen. Ebenso gibt es zwischen den konkreten Erscheinungen bestimmte Beziehungen, die mit größerer oder geringerer Regelmäßigkeit immer wiederkehren. Hier kann man also von typischen Relationen sprechen. Typische Erscheinungsformen sind z. B. die Erscheinungen des Kaufes, des Geldes, des Angebots und der Nachfrage, des Preises, des Kapitals, des Zinsfußes. Typische Relationen sind z. B. das regelmäßige Sinken des Preises einer Ware infolge der Vermehrung des Angebots, das Steigen der Warenpreise infolge einer Vermehrung der Umlaufsmittel, das Sinken des Zinsfußes infolge beträchtlicher Kapitalanhäufung usw. Dieser hier erwähnte Gegensatz zwischen konkreten Erscheinungen und typischen Erscheinungen führt auch zu verschiedenen Wissenschaftszweigen. Man müsse nämlich unterscheiden einmal die Wissenschaften, welche das Individuelle erklären sollen; zu diesen gehören die Geschichte und Statistik der Volkswirtschaft. Sodann die Wissenschaftszweige, welche das Generelle der Erscheinungen erklären sollen, d. h. das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Die theoretische Nationalökonomie habe die Aufgabe, dieses generelle Wesen und diesen generellen Zusammenhang zu erforschen. Dazu trete noch der dritte

Wissenschaftszweig: die praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft oder Kunstlehren, welche die Grundsätze zum zweckmäßigen Handeln auf dem Gebiete der Volkswirtschaft darzustellen haben (die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft). Da es sich bei diesen verschiedenen Wissenschaftszweigen um ganz verschiedene wissenschaftliche Aufgaben handele, gebe es auch keine allein gültige Methode der Volkswirtschaft, z. B. die historische. — Die historische Methode könne wohl das Wesen und die Entwicklung individuell bestimmter volkswirtschaftlicher Phänomene, z. B. die wirtschaftliche Entwicklung eines bestimmten Volkes lehren, niemals aber die im Wechsel der volkswirtschaftlichen Phänomene sich wiederholenden Erscheinungsformen, z. B. das generelle Wesen des Preises usw.

Auch die theoretische, d. h. die der Erkenntnis des Generellen dienende Forschung hat mehrere Zweige. Der eine Zweig ist der realistisch-empirische. Er sucht die Typen und typischen Relationen der Phänomene, wie diese sich uns in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit, also in der Totalität und der ganzen Komplikation ihres Wesens darstellen, zu erforschen. Auf diesem Wege lassen sich aber streng theoretische Sätze überhaupt nicht gewinnen, denn die Phänomene in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit wiederholen sich erfahrungsgemäß in gewissen Erscheinungsformen, jedoch keineswegs mit vollkommener Strenge, indem kaum jemals zwei konkrete Phänomene, geschweige denn eine größere Gruppe von solchen eine durchgehende Übereinstimmung aufweisen. In der empirischen Wirklichkeit gibt es keine strengen Typen, oder man müßte jede einzelne konkrete Erscheinung als besonderen Typus aufstellen, wodurch Zweck und Nutzen der theoretischen Forschung völlig aufgehoben würden. Menger meint daher, daß die empirisch-realistische Richtung der theoretischen Forschung nur zweierlei hervorbringen kann:

a) Realtypen: Grundformen der realen Erscheinungen innerhalb deren typischem Bild indes ein mehr oder minder weiter Spielraum für Besonderheiten gegeben ist; und

b) empirische Gesetze, theoretische Erkenntnisse, welche uns die faktischen Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge und in der Koexistenz der realen Phänomene aufzeigen.

Der andere Zweig der theoretischen Forschung ist der exakte. Die exakte Forschung entspricht der streng logischen Forderung, daß die durch sie gewonnenen Sätze unbedingte theoretische Wahrheiten sind; die durch sie gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Forderung, daß, was immer auch nur in einem Fall beobachtet wurde, unter genau den nämlichen tatsächlichen Bedingungen stets wieder zur Erscheinung gelangen muß. Aber diese durch die exakte Richtung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen natürlich nicht den Erscheinungen, wie sie in Wirklichkeit in voller Reinheit vorkommen. Diese Richtung sucht die einfachsten Elemente alles Realen zu ergründen, Elemente, welche, weil sie gerade die einfachsten sind, streng typisch gedacht werden müssen. Auf diese Weise kommt man zu streng typischen Erscheinungsformen und auch zur Feststellung streng typischer Relationen, d. h. zu den Gesetzen der Erscheinungen. — Diese exakte Richtung muß also isolieren, d. h. sie geht z. B. bei ihren Untersuchungen aus von einem absolut nur wirtschaftliche Ziele verfolgenden Menschen. Wenn es auch solche Menschen in Wirklichkeit gar nicht gibt — die daraus folgenden Sätze können

mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Da die Aufgabe dieser exakten Richtung die Erforschung der elementarsten Faktoren der menschlichen Wirtschaft ist, so muß sie auf diese ursprünglichsten Faktoren zurückgehen, das sind

a) die Bedürfnisse,

b) die den Menschen unmittelbar von der Natur gebotenen Güter,

c) das Bestreben nach vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse. Alle diese Faktoren sind in letzter Linie unabhängig von menschlicher Willkür, durch die jeweilige Sachlage gegeben, also rücksichtlich ihres Wesens und Maßes streng determiniert: „Die exakte Richtung der theoretischen Forschung soll uns die Gesetze lehren, nach welchen auf Grund dieser so gegebenen Sachlage sich aus den obigen, den elementarsten Faktoren der menschlichen Wirtschaft, in ihrer Isolierung von anderen auf die realen Menschheitserscheinungen Einfluß nehmenden Faktoren, nicht das reale Leben in seiner Totalität, sondern die komplizierteren Phänomene der menschlichen Wirtschaft entwickeln." Dafür ein Beispiel. Angenommen, es gilt die Preiserscheinungen zu erkennen. Die Voraussetzungen, unter denen die exakte Forschung an diese Erklärung der Preiserscheinungen herantritt, sind folgende:

1. Daß alle hier in Betracht kommenden wirtschaftenden Subjekte ihr ökonomisches Interesse vollständig wahrzunehmen bestrebt sind;

2. daß dieselben im Preiskampfe sowohl über das bei demselben ökonomisch zu verfolgende Ziel als auch über die hier einschlägigen Mittel zur Erreichung desselben sich nicht im Irrtum befinden;

3. daß ihnen die ökonomische Sachlage, soweit sie auf die Preisbildung von Einfluß ist, bekannt sei;

4. daß kein die ökonomische Freiheit derselben (die Verfolgung ihrer ökonomischen Interessen) beeinträchtigender äußerer Zwang auf sie geübt wird.

Die hieraus sich ergebenden Sätze der Preislehre sind ausnahmslos und streng gültig. So lautet das exakte Preisgesetz, daß unter bestimmten Voraussetzungen einer dem Maße nach bestimmten Steigerung des Bedarfs eine dem Maße nach genau bestimmte Steigerung der Preise folgen muß.

Anders die Ergebnisse der realistisch-empirischen Forschung in der Preislehre. Das empirische Preisgesetz würde z. B. nur lauten, daß auf eine Steigerung des Bedarfs der Regel nach eine solche der realen Preise tatsächlich folge, und zwar eine Steigerung, welche der Regel nach in einem gewissen, wenn auch keineswegs exakt bestimmbaren Verhältnis zur Steigerung des Bedarfs steht.

Beide Richtungen, die exakte und die realistisch-empirische seien innerhalb der theoretischen Nationalökonomie berechtigt. Die theoretische Nationalökonomie müsse daher sowohl die exakten als die realistischen Ergebnisse der theoretischen Forschung umfassen. Wenn die exakte Forschung von einem Individuum ausgeht, das nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so soll damit natürlich nicht behauptet werden, daß die Menschen faktisch nur vom Eigennutz geleitet würden; aber solche Hypothesen würden auch in der Naturwissenschaft vorgenommen, wie ja auch z. B. die Chemie Erscheinungen lehrt, die in ihrer vollen Reinheit unentbehrlich sind: „Reines Gold,

reiner Wasserstoff und Sauerstoff, und die reinen Verbindungen derselben sind weder an sich noch auch in jenem ideal strengen Maße, welches die Gesetze der Chemie voraussetzen, empirisch gegeben" (S. 76).

Wie soll sich aber die theoretische Nationalökonomie mit der Tatsache abfinden, daß alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen im Fluße der Entwicklung sind, sich fortwährend verändern, mit anderen Worten, wie wird der historische Gesichtspunkt seitens der Theorie zur Geltung gebracht? Dieses Entwicklungsmoment gilt sowohl für die Erscheinungen, z. B. das Geld weist auf den verschiedenen Entwicklungsstufen große Verschiedenheiten auf, als auch für die Relationen, z. B. die Gesetze des Arbeitslohnes sind sehr verschieden auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Hier müssen wir wieder unterscheiden die realistisch-empirische Theorie und die exakte Theorie. — Was die realistisch-empirische Theorie anlangt, so muß die Berücksichtigung des Moments der Entwicklung in der Weise erfolgen, daß ein bestimmter mit Rücksicht auf Ort und Zeit besonders bedeutsamer Zustand der Volkswirtschaft als Grundlage der Darstellung angenommen wird und man dann auf die Modifikationen hinweist, welche sich für die realistische Theorie aus verschieden gearteten Entwicklungsstufen der volkswirtschaftlichen Phänomene und aus verschiedenen örtlichen Verhältnissen ergeben.

Was die exakte Theorie anlangt, die uns die einfachsten streng typisch gedachten Faktoren der Erscheinungen und die Gesetze zeigen soll, nach welchen sich kompliziertere Phänomene aus den ersteren aufbauen, so wird das Moment der Entwicklung dadurch berücksichtigt, daß sie uns dieses Verständnis rücksichtlich jeder Phase in der Entwicklung der Phänomene verschaffen muß oder mit anderen Worten uns lehren muß, wie die Phänomene auf jeder Stufe ihrer Entwicklung sich als Ergebnis eines gesetzmäßigen Entwicklungsprozesses darstellen. Die Tatsache der Entwicklung läßt also den formalen Charakter der Ergebnisse der exakten Forschung unberührt, sie modifiziert und erweitert aber den Kreis der Objekte, deren Verständnis uns die Theorie eröffnen soll.

2. Abschnitt.

Kritik der exakten oder reinen Theorie Mengers im allgemeinen.

Die Frage, welche Methode für eine Wissenschaft die geeignetste sei, wird am besten dadurch entschieden, daß man die Resultate prüft, zu denen die Methode führt. Sind die Resultate der Methode derart, daß die Phänomene, welche die betreffende Wissenschaft erklären will, hierdurch am sichersten und klarsten erkannt werden, so muß dieser Methode auch der Vorzug gegeben werden. In der Methodenfrage sollten alle Einseitigkeiten vermieden werden. Hier gilt der Satz: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.

Meine Kritik der Mengerschen methodologischen Anschauung werde ich daher so durchführen, daß ich die verschiedenen Hauptrichtungen der sogenannten exakten oder reinen Theorie, wie sie in der Volkswirtschaftslehre ausgebildet wurden, vorführe und im

einzelnen dann die Resultate, zu denen die betreffende Methode gekommen ist, kritisiere.

Die theoretische Forschungsweise hat drei verschiedene Richtungen eingeschlagen: die eine stellt eine Weiterentwicklung der klassischen Ökonomie dar. Hier wird die Methode der Klassiker zwar in wesentlichen Punkten modifiziert, aber gewisse Gedankengänge der Klassiker werden zum Ausgangspunkt genommen; sie werden umgebildet und in strengerer Formulierung weiter gebildet. Die zweite Richtung ist die von Menger selbst begründete, die sich unabhängiger von den Bahnen der klassischen Ökonomie entwickelt hat. Die dritte Richtung weist einzelne Theoretiker auf, welche besondere Bahnen eingeschlagen haben.

Bevor ich zu dieser kritischen Aufgabe im engeren Sinne übergehe, will ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, die sich auf die Grundanschauung Mengers beziehen. — Es ist Menger unbedingt zuzustimmen, daß die Nationalökonomie immer einer theoretischen Forschung bedarf neben der historisch-statistisch-beschreibenden. Es ist das nicht genug zu rühmende Verdienst Mengers, in einer Zeit, in welcher die nationalökonomische Wissenschaft fast vollständig in monographischer Beschreibung von wirtschaftshistorischen Einzelerscheinungen aufzugehen und zu verflachen drohte, auf die Wichtigkeit der zusammenfassenden theoretischen Forschung hingewiesen zu haben. Durchaus richtig ist von ihm der Gegensatz der auf das Individuelle und der auf das Generelle gerichteten Forschung hervorgehoben und die Notwendigkeit der Typenbildung gefordert worden. — So sehr man aber auch die Notwendigkeit und Dringlichkeit der theoretischen Arbeit verlangen muß und so berechtigt Mengers Kritik der einseitig historischen Methode war, so sehr muß die spezielle Methodologie Mengers einer kritischen Prüfung unterworfen werden. — Mir scheint der Grundfehler dieser Methodologie zu sein, daß sie eine Forschungsweise verlangt, die sowohl für die naturwissenschaftliche wie für die sozialwissenschaftliche Forschung Geltung haben müsse, während doch gerade umgekehrt infolge ihres grundverschiedenen Forschungsgebietes auch verschiedene Methoden zur Anwendung kommen müssen. Mit Recht verlangt Menger nicht eine, sondern mehrere Methoden der nationalökonomischen Forschung. Mit demselben Recht verlangen wir verschiedene Methoden für wesensverschiedene Wissenschaftszweige. Gerade der Umstand, den Menger immer wieder zugunsten seiner Methode anführt, daß ihre Eigentümlichkeiten längst Gemeingut in der Naturwissenschaft seien, spricht gegen ihn und nicht für ihn. Sein immer wiederkehrender Gedanke ist der, der Nationalökonom müsse ebenso isolieren wie der Naturforscher. Wie der Chemiker reines Gold, reinen Wasserstoff, Sauerstoff usw. voraussetze, auch wenn sie empirisch nicht streng vorkämen, so müsse auch der Nationalökonom, um zu exakten Gesetzen zu gelangen, z. B. Menschen voraussetzen, die nur rein und ungehindert wirtschaftliche Ziele verfolgen usw. — Dieser Vergleich paßt nicht. Der Naturforscher hat das Ziel, die sich gleichbleibenden Naturerscheinungen zu erklären, und die Richtigkeit seiner Gesetze wird dadurch nicht geändert, daß er hierbei mit einzelnen Phänomenen operiert, die nicht rein in der Natur vorkommen, sondern wobei er in gewisser Hinsicht isolieren muß.

Wenn er die Voraussetzung genau angibt, wie er isoliert, so können die daraus gewonnenen Ergebnisse durchaus richtig und exakt sein, deshalb, weil es sich um reine Naturerscheinungen handelt, die mit strenger, ein- für allemal gegebener Gesetzmäßigkeit wirken. Ganz anders liegt es in der Volkswirtschaftslehre. Wenn Menger mit seiner Isolier-Methode einen homo oeconomicus des freien Konkurrenzsystems vorführt und daraus gewisse Sätze ableitet, so kann er niemals zu sogenannten exakten Gesetzen der Wirtschaftslehre gelangen, sondern bestenfalls zu bestimmten Phänomenen, die sich in der Epoche dieser sogenannten freien Konkurrenzwirtschaft ergeben. Es ist ganz unmöglich, sogenannte exakte wirtschaftliche Gesetze zu finden, die sowohl für die agrarkommunistische wie für die feudalistische, die zünftige und die kapitalistische Wirtschaftsperiode gelten. Mit anderen Worten: in der Nationalökonomie hat nur die realistisch-empirische Theorie Berechtigung. Insoweit die Isoliermethode anzuwenden ist, und sie hat auch in der Nationalökonomie ihre Existenzberechtigung, kann sie nur für Erkenntnisse innerhalb der realistisch-empirischen Forschung Anwendung finden. Es ist durchaus nicht richtig, wie Menger meint (S. 78), daß die Nationalökonomie uns zu lehren habe, wie der Trieb der Menschen, der jedes Individuum seine Wohlfahrt anzustreben heiße, wirke; das würde ein ganz falscher naturwissenschaftlich-individualistischer Ausgangspunkt sein. Der Ausgangspunkt kann immer nur der soziale sein, wie nämlich innerhalb bestimmter sozialer Normen diese wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Phänomene der Volkswirtschaft müssen daher gerade nicht, wie Menger meint, als Resultante einzelwirtschaftlicher Bestrebungen dargestellt und unter diesem Gesichtspunkt interpretiert werden (S. 87), sondern umgekehrt, sie müssen dargestellt werden als Folgeerscheinungen bestimmter sozialer Organisationsformen. Die Nationalökonomie hat es nicht mit Erscheinungen zu tun, die, wie Menger meint, aus der eigentümlichen Natur der Dinge hervorgehen und bei welchen somit, trotz des Wandels in der Zeit, die besondere Individualität der letzteren erhalten bleibt, sondern nur mit geregelten Beziehungen der Menschen untereinander. Da diese Regelungen immer einen verschiedenen Charakter aufweisen, sind auch die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen grundverschieden in den verschiedenen Epochen. In den Sozialwissenschaften sind also nicht, wie Menger meint, die menschlichen Individuen und ihre Bestrebungen die letzten Momente unserer Analyse, und daher ist auch seine Behauptung, daß eine Reihe von sozialen Erscheinungen nicht auf Begründung des Gemeinwillens zurückzuführen seien, sondern das unreflektierte Ergebnis der auf die Erreichung individueller Zwecke gerichteten menschlichen Bestrebungen seien, irrig Es gibt für die nationalökonomische Wissenschaft immer nur Erscheinungen, die Menger pragmatische nennt, d. h. solche, wozu die zweckbewußte Gemeintätigkeit der Gesellschaft notwendig ist. —

3. Abschnitt.

Die Weiterbildung der theoretischen Nationalökonomie in Anknüpfung an die klassische Nationalökonomie: Neumann, Dietzel.

a) Neumann[5]).

Neumann will zweierlei Arten wirtschaftlicher Gesetze auseinanderhalten:

Empirische, wie z. B. die sogenannten „Entwicklungsgesetze" und andererseits die Gesetze im eigentlichen Sinne oder kausale. Er beschäftigt sich ausführlicher nur mit den eigentlichen kausalen Wirtschaftsgesetzen und gibt folgende Merkmale als besonders wichtig für den Begriff eines wirtschaftlichen Gesetzes an[6]):

1. daß eine Wirkung bestimmter, insbesondere psychologischer Ursachen vorliegt;

2. daß es sich bei dieser Wirkung um eine Aufeinanderfolge von Erscheinungen handelt;

3. daß diese Aufeinanderfolge keine einmalige, sondern eine sich wiederholende, d. h. im Anschluß an die Wirkung der Ursachen jener Art wiederkehrende ist, daß es sich aber

4. nicht auf empirisch-faßbare tatsächliche Dinge, sondern nur auf durch Abstraktion und Schluß aus dem Beobachteten zu erkennende, mit einem Worte auf gedachte, angenommene Wirkungen jener Ursachen als solcher bezieht; und endlich

5. daß es sich bei alledem um besonders wichtige Erscheinungen wirtschaftlichen Charakters handelt.

Kurz zusammengefaßt ist ein volkswirtschaftliches Gesetz im kausalen Sinne nach Neumann: „der Ausdruck für eine aus bestimmten Ursachen als solchen sich im allgemeinen ergebende Wiederkehr besonders wichtiger wirtschaftlicher Erscheinungen." Neumann will den Begriff der kausalen Gesetze in der Volkswirtschaftslehre im Gegensatz zu älteren Auffassungen so fassen, daß es sich dabei immer nur um solche Kausalzusammenhänge handeln soll, die nach jetzigen west- und mitteleuropäischen Verhältnissen in wirtschaftlichen Dingen als kausaler Zusammenhang von so großer Bedeutung erscheinen, daß der Ausdruck „Gesetze" dafür nach dem Gesagten angezeigt erscheine. Diese wirtschaftlichen Gesetze gliedern sich nach Neumann in vier Gruppen. Für jede der Gruppen gibt Neumann eine Anzahl Beispiele; ich will hier aus den Beispielen einzelne auswählen.

I. Gesetze, die sich aus dem Eigennutz ergeben und ihrerseits wieder Preisgestaltungen zu ihrem Objekt haben.

Beispiel: die Preise gravitieren nach dem Betrag der niedrigsten Kosten billigster Produktionsart, wenn letztere nach Bedarf auszudehnen ist; dagegen nach den niedrigsten Kosten der zur Befriedigung solchen Bedarfs noch in Anspruch zu nehmenden teuersten Produktionsart im anderen Falle.

II. Gesetze, die sich aus dem Eigennutz ergeben und anderes als Preisgestaltungen zu ihrem Objekt haben.

Beispiel: 1. daß ähnlich wie Preise und Löhne auch die Gewerbs- und Unternehmungseinkünfte nach gewissen Minimalbeträgen gravitieren;

2. und 3. daß die großen Betriebe die kleinen zu verdrängen und zum Teil im Zusammenhang hiermit auch die großen Einnahmen und Vermögen rascher zu wachsen tendieren als die mittleren und kleineren;

4. daß die Intensität der Bodenbewirtschaftung mit der Entfernung des zu bewirtschaftenden Bodens vom bezüglichen Marktorte geringer zu werden tendiert;

5. daß im Münzverkehr schlechtes Geld das gute zu verdrängen tendiert.

III. Gesetze, die aus Empfindungen der Gerechtigkeit sich ergeben.

Beispiel: Die Einkommens- und andere der Steuerfähigkeit Rechnung tragenden Abgaben tendieren, desto größere Bedeutung zu gewinnen, je mehr die Steuerlasten wachsen. Aus gleichem Grunde auch die Steuerprogression und der Unterschied zwischen der den fundierten und der den unfundierten Einkommen auferlegten Lasten mit der Steigerung des öffentlichen Bedarfs.

IV. Gesetze, die aus anderen Motiven oder anderen Ursachen hervorgehen.

Beispiel: 1. das Gesetz, daß auf dieselbe Fläche verwendete Kapital- und Arbeitskräfte nach Erreichung gewisser Anbauintensität desto geringere Erträge zu geben tendieren, je größer der Umfang ihrer Verwendung ist;

2. das Malthussche Bevölkerungsgesetz, wonach die Bevölkerung über den Umfang der ihr zu Gebote stehenden Unterhaltungsmittel hinauszuwachsen tendiert.

Die Neumannsche Lösung der für die nationalökonomische Methodologie wichtigen Frage, ob und inwieweit es wirtschaftliche Gesetze gäbe, bedeutet gegenüber der naturrechtlichen Auffassung der klassischen Schule einen großen Fortschritt, denn Neumann lehnt allgemeine, ewige Gesetze des Wirtschaftslebens ab und begrenzt von vornherein die sogenannten wirtschaftlichen Gesetze auf einen bestimmten zeitlichen und örtlichen Umkreis. Er will nur die Wirtschaftsphänomene zusammenfassen, die sich in den west- und mitteleuropäischen Ländern herausgestellt haben und auch diese nur für die Gegenwart, oder, wie man wohl passender sagen könnte, für die Entwicklung in der neueren Zeit. Die ganze Klassifikation und Begründung Neumanns weist aber eine große Unklarheit auf. In den vier Kategorien von Gesetzen finden wir ein buntes Gemisch von Naturgesetzen und sozialen Gesetzen.

So ist z. B. das sogenannte Gesetz des abnehmenden Bodenertrags überhaupt kein nationalökonomisches Gesetz, sondern ein Naturgesetz, welches in der Wirtschaftslehre eine bestimmte Anwendung findet. Ebenso ist es ein einfaches Naturgesetz, das an sich gar nichts mit sozialen Dingen zu tun hat, daß die größere räumliche Entfernung des Bodens vom Marktorte Verschiedenheiten des Betriebs notwendig macht. Denn die Ursache dieser Erscheinung ist eine lediglich natürliche, nämlich die räumliche Entfernung, die unabhängig von allen sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen immer in die Erscheinung tritt. Es ist ebenso eine natürliche Er-

scheinung wie etwa die, daß verschiedene Bodenarten verschiedene Fruchtbarkeit aufweisen.

Ferner zählt Neumann auch eine Reihe von Gesetzen auf, die streng genommen gar nicht unter den Begriff des wirtschaftlichen Gesetzes fallen können. Er bezeichnet nämlich konkrete Finanzmaßnahmen einzelner Länder als wirtschaftliche Gesetze. Hier paßt der Ausdruck Gesetz nicht. Denn wenn einzelne Länder bei ihrer progressiven Einkommenssteuer neben anderen Motiven hierbei auch das Motiv einer Ausgleichung der Lasten mitwirken lassen, so kann man derartige singuläre geschichtliche Erscheinungen der Steuerpolitik niemals als wirtschaftliche Gesetze ansprechen. Man kann aus Motiven der Gerechtigkeit auch andere Steuermaßregeln ergreifen und irgendein sicherer kausaler Zusammenhang zwischen bestimmten Formen der Steuergesetzgebung und Gerechtigkeitsmotiven im strengen Sinne einer Gesetzmäßigkeit ist nicht vorhanden. — Was von eigentlichen Gesetzen noch übrig bleibt, ist sachlich unhaltbar. Gerade die von Neumann angegebenen Beispiele sollten eher ein Warnungszeichen sein, derartige Gesetze aufzustellen. — Wie bedenklich es ist, von einem sogenannten Bevölkerungsgesetz zu sprechen, habe ich schon wiederholt hervorgehoben. Das sogenannte Produktionskostengesetz, das Neumann ebenfalls aufstellt, wird mit Recht auf das lebhafteste bestritten, weil es in sehr irreführender Weise eine einzige Tendenz der Preisgestaltung in den Vordergrund stellt. Das eherne Lohngesetz hat sich wie das Betriebskonzentrationsgesetz auf Grund der Erfahrungen aller Länder als irrtümlich herausgestellt; es ist bekannt, daß manche Richtungen, die diese Gesetze zum Ausgangspunkt wirtschaftspolitischer Ziele gemacht haben, durch die tatsächliche Entwicklung vollständig ad absurdum geführt worden sind. Am meisten Anhängerschaft hat noch das von Neumann erwähnte Greshamsche Gesetz, daß gutes Geld durch schlechtes verdrängt wird. Aber auch hier scheint es mir sehr bedenklich, von einem Gesetz zu sprechen. Zunächst ist die Frage zu entscheiden, was ist gutes und schlechtes Geld? Nach der üblichen Auffassung versteht man unter schlechtem Geld Papiergeld mit Zwangskurs. Es wird dann die Behauptung vertreten, daß solches Papiergeld immer ein Agio der Metallmünze zur Folge haben müsse. Daß aber auch hierbei nicht von der strengen Regelmäßigkeit eines Gesetzes die Rede sein kann, beweist gerade die Geschichte des Papiergeldes. Es ist aus der Geschichte des amerikanischen Papiergeldes zur Zeit der Bürgerkriege z. B. bekannt, daß längere Zeit hindurch auch solches Papiergeld ohne Agio im Verkehr sich aufrecht erhielt. Auch hier wird man gut daran tun, die konkreten und empirischen Bedingungen des einzelnen Falles zu beachten, ehe man eine strenge Gesetzmäßigkeit feststellt. — Neumann hätte daher besser getan, statt von mittel- und westeuropäischen Gesetzen der Gegenwart zu sprechen, nur Tendenzen anzunehmen, die sich auf Grund bestimmter Rechtsnormen und auf Grund einer besonderen Gestaltung der Technik usw. ergeben. Es wäre eine viel engere Umgrenzung notwendig gewesen, einmal nach der Seite des juristischen Tatbestandes und zweitens der ökonomisch-technischen Voraussetzungen. Darum kann ich auch Neumann nicht beistimmen, wenn er behauptet, daß seinen Gesetzen dadurch eine besondere Bedeutung zukomme, weil sie ein

festes Gefüge ergäben, welches auf wirtschaftlichem Gebiet den Lauf der Dinge nicht nur zu regeln, sondern gerade hierdurch auch zu beherrschen lehre. Das parendo imperare ist auf diesem Gebiet mit äußerster Vorsicht anzuwenden. Daß hier ein festes Gefüge vorhanden sei, will Neumann damit begründen, daß die Natur den Menschen gewisse wirtschaftliche Notwendigkeiten aufzwänge[7]: „Indem die Natur allen Menschen Bedürfnisse gab, von deren Erfüllung ihr Leben abhängt, indem sie ausnahmslos jeden, der existieren will, z. B. fort und fort sich zu ernähren zwingt, ohne ihm doch die hierzu erforderlichen Mittel in die Hand zu geben, nötigt sie eben hiermit zur Arbeit und nötigt sie auch zur Wahrung des eigenen Interesses und damit zum Eigennutz in der hier in Rede stehenden Bedeutung dieses Wortes.“ Richtig ist daran nur, daß das naturale Moment die eine Seite der Tätigkeit darstellt, die notwendig ist: die Arbeit im technischen Sinne, um den Lebensbedürfnissen zu genügen. Die wirtschaftlich-rechtliche Seite der Arbeit aber, ob in gemeinwirtschaftlicher oder in privatwirtschaftlicher Regelung, also gerade das wirtschaftlich-soziale Moment ist durchaus variabler Natur und in gar keiner Weise ein- für allemal determiniert, und niemals kann man den Eigennutz als eine notwendige Potenz im Wirtschaftsleben hinstellen. Der Wunsch Neumanns, daß man durch das Vertrauen auf solche Gesetze auch zu richtiger Wirtschaftspolitik gelangen möge, ist ein aussichtsloser. Es kann sich immer nur um ein Tasten nach den richtigen Zielen und Wegen handeln, und das Beispiel, das er angibt, ist besonders geeignet, eher Mißtrauen als Vertrauen zu erwecken. Er meint, man könne z. B. nur dann eine bestimmte indirekte oder direkte Steuer einführen, wenn und weil man wüßte, daß trotz aller Entfesselung im Verkehr und Handel bei der Preisbestimmung im einzelnen doch die gesetzmäßig sich ergebenden Folgen dahin führten, daß die Ziele des Gesetzgebers erreicht würden; hierfür ist gerade das Beispiel der Steuerüberwälzung ein denkbar unglückliches. Die Diskussion über die Frage der Wertzuwachssteuer hat das Bedenkliche der Manier ergeben, auf Grund solcher gesetzmäßiger nationalökonomischer Zusammenhänge diese Steuer zu empfehlen oder zu tadeln. So hat man z. B. behauptet, die Preise der Immobilien wären infolge der Gesetze der Preisgestaltung schon immer so hoch, daß eine Abwälzung der Steuer seitens des Immobilienbesitzers unmöglich wäre. Die Tatsachen haben die Irrigkeit dieser Behauptung deutlich erwiesen.

Wie verschieden hat sich z. B. das Kartellwesen entwickelt in England, Frankreich und Deutschland. Auf Grund bestimmter nationaler Charaktereigentümlichkeiten, verschiedener Rechtsinstitutionen und vieler anderer Momente ist in den genannten Ländern die Entwicklung des Kartellwesens eine grundverschiedene gewesen. Man sieht hieraus, wie vorsichtig man mit der Aufstellung solcher gesetzmäßiger Tendenzen in Mittel- und Westeuropa der Gegenwart sein sollte.

b) Dietzel[8]).

Dietzel geht in seinen methodologischen Ausführungen viel behutsamer und vorsichtiger und auch klarer zu Werke als Neumann.

Dietzel trennt die nationalökonomische Wissenschaft, oder, wie er vorzieht zu sagen, die Sozialökonomik in zwei Teile: die theoretische und die praktische Sozialökonomik. Erstere habe es mit den Tatsachen, letztere mit dem Seinsollen des Wirtschaftslebens zu tun. Die theoretische Sozialökonomik trennt er in Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie. Nur für die Wirtschaftstheorie soll das „isolierende Verfahren" Geltung haben, für alle übrigen Teile der Sozialökonomik sollen auch die anderen Methoden der Forschung Anwendung finden.

Innerhalb desjenigen Teiles der theoretischen Sozialökonomik, wo das „isolierende Verfahren" zur Anwendung gelangen soll, unterscheidet Dietzel einen allgemeinen Teil, wo die natürlichen Kategorien des Wirtschaftslebens dargelegt werden sollen, d. h. solche Bestände und Bewegungen, die ganz unabhängig von einer „Ordnung" des sozialen Lebens immer und überall existieren, wo gewirtschaftet wird. Dietzel nennt als solche Naturtatsachen z. B. die Differenz der Fruchtbarkeit landwirtschaftlich benutzter Grundstücke, die Ergiebigkeit der Gruben, die Arbeitsteilung. Daß es solche Naturtatsachen gibt, und daß sie zweckmäßig von den anderen „sozialen" Tatsachen getrennt werden, ist zuzugeben, aber die Auswahl der Beispiele, die Dietzel gibt, zeigt, daß er sehr verschiedene Elemente zu den „Naturtatsachen" zählt. Sicher gehören dazu die beiden erstgenannten, aber die Arbeitsteilung ebenso sicher nicht. „Die Arbeitsteilung", erklärt Dietzel, „ist eine natürliche Kategorie. Das wirtschaftliche Motiv treibt diese Form des Verhältnisses zwischen den wirtschaftenden Subjekten als der Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes stets förderlich, zwingend hervor; sie bildet ein im Rahmen jeder Wirtschaftsverfassung vorfindliches Phänomen"[9]. Was sollen wir uns unter „Arbeitsteilung" denken, wenn wir nicht wissen, nach welchen Normen diese Arbeitsteilung geregelt ist? Ohne Angabe der Wirtschaftsverfassung, von der die Arbeitsteilung nur ein Stück bildet, ist sie leer und bedeutungslos. Ebensowenig gehört dahin das Kapital. „Das Kapital", sagt Dietzel, „ist eine natürliche Kategorie, denn überall und immer wird der Wirtschaftsmensch dahin streben, Vorräte zu sammeln, deren Dasein ihm die Arbeit der Zukunft erleichtert oder das Maß des Genusses der Zukunft erhöht. Die soziale Ordnung mag sein, welche sie wolle, stets wird unter dem Impuls des wirtschaftlichen Motivs Kapital gebildet werden." Das Kapital ist keine natürliche Kategorie und keineswegs wird immer von Einzelnen Kapital gebildet werden, mag die soziale Ordnung sein wie sie will. Die private Kapitalbildung ist vielmehr nur die Folge einer bestimmten sozialen Ordnung, nämlich der privatkapitalistischen. In einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, wo nur Arbeitseinkommen erlaubt ist, und jede private Kapitalbildung ausgeschlossen ist, fällt auch jeder Impuls fort, Kapital zu bilden.

Im speziellen Teile sollen die Bestände und Bewegungen abgehandelt werden, die durch die Sonderart der sozialen Ordnung bedingt sind. Hier gelte es, vermittelst der Isoliermethode die wirtschaftlichen Sozialphänomene zu beschreiben und zu erklären, und zwar kommen hier wieder zweierlei Arten Sätze in Betracht:

1. Die Lehrsätze, die das Wesen der wirtschaftlichen Bestände schildern, z. B. das Wesen des Geldes, des Kredits, des Kapitals

usw. Was diesen Teil der theoretischen Sozialökonomik anlangt, so scheint mir hier das „isolierende" Verfahren angebracht; wo es gilt, zu erklären, was Zins, Grundrente usw. ist, wird es am zweckmäßigsten sein, zu „isolieren" und mit Hilfe von „Abstraktionen" zu verfahren. Keine Statistik und keine noch so genaue historische Untersuchung über Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmergewinn kann uns das eigentliche Wesen dieser Erscheinungen erklären. Um zu wissen, was Kapitalzins ist, und wie er entsteht, was Grundrente ist und aus welchen Ursachen sie zu erklären ist, muß man deduktiv arbeiten, d. h. man muß aus der Fülle der Erscheinungen einzelne Faktoren ausschalten, die für die Betrachtung des Problems wesentlich sind, muß unter Umständen ein Beispiel wählen, dessen Voraussetzungen mit den realen Verhältnissen gar nicht übereinstimmen, um durch logische Schlußfolgerung zur Aufhellung des Gegenstandes zu gelangen, der sonst im Wirrwarr der Einzelheiten unerklärlich bliebe. Meisterhaft haben Ricardo und v. Thünen nach dieser Methode z. B. das Wesen der Grundrente erklärt. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten wichtigeren Kategorie von Sätzen.

2. Diese sollen den Verlauf der der wirtschaftlichen Sozialsphäre spezifischen Vorgänge oder Bewegungen beschreiben und erklären; es handelt sich um die Entwicklungstendenzen der volkswirtschaftlichen Phänomene. Um dieses Gebiet handelt es sich auch allein im wesentlichen beim sogenannten Methodenstreit — es handelt sich um die Frage nach den Lohn-, Preis- und Zinsgesetzen. Bei der Aufstellung der Kausalformeln dieser Kategorie sind nach Dietzel gewisse Prämissen nötig, und zwar von zweierlei Art:

a) Die psychischen Prämissen, d. h. es wird bei der Untersuchung von der Voraussetzung ausgegangen, daß die betreffenden Individuen vom wirtschaftlichen Motiv bestimmt werden, daß sie nach dem Prinzip des „kleinsten Mittels" handeln, und daß ihnen die maßgebenden Verschiebungen der wirtschaftlichen Konjunkturen bekannt sind. Ausdrücklich verwahrt sich Dietzel dagegen, daß die hieraus gewonnenen Sätze die „volle Wirklichkeit" des Wirtschaftslebens zu erklären imstande seien, sie hätten nur „hypothetische" Geltung. Auch hat er absichtlich anstatt der sonst üblichen Abstraktion aus dem „Egoismus" nach dem Vorgange von J. St. Mill den „economical man" seinen Abstraktionen zugrunde gelegt; dies sei ethisch farblos. Maßgebend sei nur, daß der Impuls des Handelns allein das wirtschaftliche Motiv sei, das Streben nach Reichtum, gleichgültig, ob es im einzelnen Falle eigennützig oder gemeinnützig sei. — Was das wirtschaftliche Prinzip oder das Prinzip des kleinsten Mittels anlangt, so soll es bedeuten, daß supponiert werden muß, daß die wirtschaftenden Subjekte ihre Handlungen so gestalten, daß sie die wirtschaftlichen Zwecke — Erlangung wirtschaftlichen Vorteils, Vermeidung wirtschaftlichen Nachteils — mit geringstmöglichem Aufwand wirtschaftlicher Mittel zu verwirklichen suchen.

b) Es müsse diesen Lehrsätzen auch eine soziale Prämisse zugrunde gelegt werden, d. h. eine Art der Wirtschaftsverfassung, für die allein die betreffenden Sätze Geltung haben sollen. Und zwar seien es die typischen Grundformen der wirtschaftlichen Organisation, auf welche sich der Wirtschaftstheoretiker stützen könnte, die dezentralistische (das Konkurrenzsystem) und die zentra-

listische (das Kollektivsystem). Die tatsächlichen Wirtschaftsformen stellten immer Kompromisse dieser beiden Grundformen dar. Indem der Wirtschaftstheoretiker aus den Hauptformen der Wirtschaftsverfassung seine Lehrsätze ableitete, habe er damit die wirtschaftliche Vorarbeit für den Wirtschaftshistoriker getan. Dieser müsse je nach der konkreten Wirtschaftsverfassung, die er schildert, Sätze aus beiden Systemen in bestimmter Mischung benutzen. Dabei sei für den Wirtschaftstheoretiker das Konkurrenzsystem das weitaus wichtigste: nicht wegen der praktischen Wichtigkeit dieser Wirtschaftsverfassung, sondern wegen der großen theoretischen Schwierigkeiten, welche die Erklärung gerade dieser Phänomene darbiete.

Mit Recht lehnt Dietzel die naturgesetzliche Auffassung der Volkswirtschaft ab, welche die Smith-Ricardosche Schule aus dem wirtschaftspolitischen Dogma abgeleitet hatte, daß bei freier Konkurrenz das wirtschaftliche Selbstinteresse sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Richtung betätige, die dem Interesse des Volksganzen entspreche. Für ihn haben die aus dem Prinzip des wirtschaftlichen Interesses gewonnenen Sätze lediglich theoretische Bedeutung. Sie sollen nur zeigen, wie der Zustand der Volkswirtschaft unter dem freien Konkurrenzsystem sich normalerweise gestaltet, aber in keiner Weise sollen diese so gewonnenen Sätze einen wünschenswerten Zustand der Volkswirtschaft bedeuten. Es sei vielmehr Sache der Wirtschaftspolitik, die gesetzgeberischen Maßnahmen anzugeben, die zur Korrektur des freien Konkurrenzprinzips notwendig seien.

Ich habe große Bedenken gegen die hier von Dietzel vorgeschlagene Isolierungsmethode, da ich glaube, daß die Nationalökonomie auch in ihrem theoretischen Teile — soweit es sich um die Erklärung der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Phänomene handelt — ohne diese „Isolierungen" auskommen kann. Zunächst möchte ich mich gegen Dietzels soziale Prämisse wenden. Dietzel sagt mit vollem Recht, daß ein reines Konkurrenzsystem so wenig wie ein reines Kollektivsystem bisher je in Wirklichkeit existiert habe. Er konstruiert künstliche Gebilde, um aus ihnen Sätze abzuleiten, die nur „hypothetisch" Geltung haben, die also so korrigiert werden müßten, daß sie in richtiger Mischung für die Schilderung des tatsächlichen Wirtschaftslebens anzuwenden seien.

Die abstrakten Lehrsätze der klassischen Schule unmittelbar für den einzelnen Fall der Wirklichkeit zu verwerten, ginge nicht an. Zur Erklärung des Konkreten bedürfe es vielmehr nicht immer, aber vielfach der Heranziehung anderer psychischer Potenzen als des in diesen Lehrsätzen ausschließlich in Rechnung gestellten wirtschaftlichen Motivs. Daß solche Potenzen in concreto mitwirken und eine Abweichung des wirklichen Geschehens von dem im Lehrsatz behaupteten Geschehen bewirken könnten, müsse stets im Auge behalten werden. Wozu aber diese ganze künstliche Konstruktion? Ist es nicht einfacher, ins volle Menschenleben hineinzugreifen und die sozialen Phänomene so zu erklären, wie sie sich aus den tatsächlichen konkreten Wirtschaftsverfassungen heraus entwickeln? Das sogenannte Konkurrenzsystem soll das sein, das mit dem Sieg des physiokratisch-Smithschen Gedankenkreises seinen Anfang nahm. Aber wie unbestimmt und unbefriedigend ist diese Verfassung ge-

kennzeichnet mit dem Satze, daß es das System der freien Konkurrenz sei; dieses System ist, wie Dietzel selbst zugibt, vielfach durchsetzt mit staatlichen Einengungen aller Art, also muß auch jede Preis-, Lohn- und Rententheorie, die nicht auf diese Einschränkung der Konkurrenz Rücksicht nimmt, notwendigerweise leere Abstraktion sein, die erst durch die „Korrekturen", die der Wirtschaftshistoriker vornimmt, zur Erkenntnis des wirklichen Lebens brauchbar wird. — Wozu dieser Umweg? Warum nicht zuerst die Feststellung aller wichtigen rechtlichen Normen, die für das in Frage stehende Problem von Belang sind, die genaue Absteckung des Terrains, innerhalb dessen sich die sozialen Phänomene entwickeln, und dann erst die tatsächliche Schilderung der Tendenzen und Entwicklungen, die sich innerhalb dieser konkreten, nicht einer „gedachten" Ordnung finden. Um ein Beispiel zu wählen: die Tendenz der Lohngestaltung kann — auch innerhalb des sogenannten Konkurrenzsystems — nicht entwickelt werden, ohne daß auf die verschiedenen Beschränkungen dieser Konkurrenz aus den Kreisen der beteiligten Personen heraus, durch die Kartelle, Ringe, Syndikate usw. von vornherein Rücksicht genommen wird. Daher es nicht Aufgabe der Nationalökonomie sein kann, das „Lohngesetz" oder das „Preisgesetz" oder das „Rentengesetz" des sogenannten „Konkurrenzsystems" zu erklären, sondern die unter den konkreten Wirtschaftsverfassungen bestimmter Zeitperioden hervortretenden „Tendenzen" der Lohn-, Preis-, Rentenentwicklung klarzulegen.

Ähnliche Bedenken habe ich gegen Dietzels psychische Prämissen. Zwar hat er vorsichtigerweise die Abstraktionen aus dem „Egoismus" vermieden, aber die Prämisse des sogenannten „Wirtschaftsmenschen" ist nicht viel annehmbarer. Immer werden uns doch statt der Menschen, wie sie wirklich uns im Wirtschaftsleben begegnen, abstrakte Wesen vorgeführt, die von Einem Motiv, nämlich dem wirtschaftlichen, bewegt sein sollen. Aber — so erklärt Dietzel — ist es nicht gerade die Aufgabe der Sozialwissenschaft, die im „Kampf um den Reichtum hervortretenden Tendenzen zu schildern"?; uns dürften doch nicht die Preise des Wohltätigkeitsbazars, sondern die des Marktverkehrs interessieren und hierbei seien doch die „wirtschaftlichen" Motive die ausschlaggebenden. Gewiß sollen nur die im Marktverkehr sich bildenden Preise usw. erklärt werden, aber dazu ist die weitere Voraussetzung nicht nötig, daß die am Marktverkehr Beteiligten nur vom Streben nach Reichtum erfüllt sind, daß sie nach dem Prinzip des kleinsten Mittels handeln, und daß sie sich in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Konjunkturen befinden. Eine Menge wichtigster sozialer Phänomene ist nur so zu erklären, daß die Menschen nicht oder nicht genügend vom wirtschaftlichen Motiv geleitet werden, daß sie sehr unvernünftig und unwirtschaftlich verfahren. Die Erscheinungen des Handwerks gehören auch zu den „wirtschaftlichen", und wie viele der hier zutage tretenden Tatsachen sind daraus zu erklären, daß die Handwerker zu wenig „economical men" sind; man denke ferner an die übermäßige Höhe so vieler Preise von Großgütern im Osten und der Parzellenpachten; in welch verschiedenem Maße macht sich das „wirtschaftliche Motiv" im Groß- und Kleinhandel geltend; welche Rolle spielen die nationalen Faktoren besonders im Wirtschaftsleben von Gegenden mit gemischter Bevölkerung usw. Die Nationalökonomie

wählt ein viel zu enges Beobachtungsfeld, wenn sie die Menschen als „economical men" auffaßt und meint, für den Wirtschaftshistoriker das beste Material geliefert zu haben, wenn er auf Grund dieser Abstraktionen deduziert hat.

Dietzel verweist auf den unbefriedigenden Zustand des theoretischen Teiles der Volkswirtschaftslehre: „Sind nicht die Grundrentenformel, das Lohngesetz, die Quantitätstheorie usw. noch heute durchaus umstritten! Jede Debatte, z. B. über die Wirkung eines Kornzolles, eines Normalarbeitstages, einer bimetallistischen Ordnung des Geldwesens, zeigt doch klar genug, wie viel hier noch zu tun bleibt, um korrekte, von allen verstandene und anerkannte Lehrsätze zu erlangen"[10]). Gewiß ist dieser Zustand unbefriedigend: aber der Hauptgrund liegt darin, daß man noch immer versucht, für die genannten Lehren die alte Methode der klassischen National-ökonomie mit ihren Generalisationen anzuwenden, daß nicht genügend auf die konkrete Ausgestaltung des Wirtschaftslebens Rücksicht genommen ist.

Doch auch hier möchte ich nach dem Grundsatz „an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen", das Irrige der Dietzelschen Methode darlegen. Ich wähle als Beispiel das von Dietzel aufgestellte Gesetz über die Beziehungen zwischen der Höhe des Arbeitslohnes und der Höhe der Getreidepreise. Dieses Gesetz nennt Dietzel Konträrgesetz[11]). Diese Konträrtheorie stellt er der in der klassischen Nationalökonomie oft vertretenen Paralleltheorie gegenüber.

Die Paralleltheorie behauptet: bei steigendem Kornpreise steigt der Arbeitslohn, bei fallendem Kornpreise fällt der Arbeitslohn. Dietzels Konträrgesetz lautet: bei steigendem Kornpreis sinkt der Arbeitslohn, bei fallendem Kornpreis steigt der Arbeitslohn. Dietzel argumentiert so:

„Denken wir uns ein Gebiet, in welchem nur Korn gebaut wird und in welchem es nur gibt Grundherren und Arbeiter — freie, aber landlose Arbeiter. . . Gemäß der derzeit vorhandenen Gesamtnachfrage der Arbeiter nach Korn und nach Beschäftigung, stehen drei Bodenklassen in Kultur, sind gerade voll in Anspruch genommen. Nämlich Land I. Klasse, wo der Arbeiter im Durchschnitt 8 Ztr., Land II. Klasse, wo er im Durchschnitt 7 Ztr., Land III. Klasse, wo er im Durchschnitt 6 Ztr. Korn erbringt. Land IV. Klasse — wo das Kopfprodukt an Korn nur 5 Ztr. beträgt — ist noch frei. — Wie hoch wird bei dieser Situation sich der Lohn stellen? Um die Einsicht möglichst zu erleichtern, ist es zweckmäßig, anzunehmen, daß die Arbeiter in natura, in Korn gelohnt werden. Was die Grundherren an Korn noch übrig haben, nachdem sie die Arbeiter gelohnt und ihren Eigenbedarf gedeckt haben, verkaufen sie ins Ausland. — Der Kornlohn wird unter diesen Umständen, bei diesem Stande der Kornproduktion und der Produktivität des Kornbaues, zwischen 5 und 6 Ztr. Korn betragen. Er muß liegen über 5 Ztr., d. h. demjenigen Kornquantum, welches auf dem noch freien, für die Arbeiter erreichbaren Lande IV. Klasse produzibel wäre und 6 Ztr., d. h. demjenigen Kornquantum, welches das Produkt des Arbeiters auf das Land III. Klasse, auf dem mindestproduktiven, in Privateigentum stehenden Lande bildet. Der Lohn kann nicht unter 5 Ztr., er kann nicht über 6 Ztr. betragen. Seine Höhe ist streng determiniert. Weshalb nicht über 6 Ztr.? Weil ja kein Herr von Land

III. Klasse Arbeiter anstellen würde, falls sie mehr Korn als Lohn forderten, als sie ihm produzieren.

Dieser Lohnsatz — zwischen 5 und 6 Ztr. — wird aber natürlich auch maßgebend sein für den Kornlohn der Arbeiter auf Land II. und I. Klasse, wird den schlechthin allgemeinen Lohnsatz bilden. Können die Herren vom Land III. Klasse nicht mehr als 6 Ztr. geben, so brauchen die Herren des besseren Landes nicht mehr zu geben — die Arbeiter müssen ihnen ja doch kommen, da sie auf Land IV. Klasse noch weniger erhielten. Denken wir uns nun: die Produktivität des Kornbaues steige in diesem Gebiet. Es werden nämlich soviel Böden II. Klasse neu erschlossen, daß alle Böden III. Klasse außer Kultur treten, alle Arbeiter, die bisher beschäftigt waren, Arbeit auf Böden II. Klasse finden können. Die Folge ist: jetzt wird das Kopfprodukt des Arbeiters auf Land II. Klasse, nämlich 7 Ztr., als jetziges Minimalprodukt, maßgebend für den Lohn; er steigt auf einen Betrag zwischen 6 und 7 Ztr., sagen wir auf 6½ Ztr. Korn. Denn sonst würden ja die Herren vom Land III. Klasse die Arbeiter festhalten. Der Kornlohn steigt von 5½ auf 6½ Ztr. Pari passu aber sinkt die Kornrente — auf Land I. Klasse von 2½ auf 1½, auf Land II. Klasse von 1½ auf ½ Ztr.

Die Produktivität des Kornbaues steige noch weiter. Es werden soviel Böden I. Klasse, bezüglich noch bessere Böden Ia Klasse disponibel, daß die Außerkultursetzung aller Böden II., bezüglich sogar I. Klasse erfolgen kann. Dann geht der Kornlohn weiter empor, die Kornrente weiter herab.

Steigt die Produktivität, so sinkt die Kornrente, steigt der Kornlohn." —

In ähnlicher Weise wird der Satz: höherer Kornpreis, niedrigerer Lohn — bewiesen.

„Nun aber falle die Produktivität des Kornbaues. Die Arbeiterschaft hat sich vermehrt: die Folge ist, daß die Nachfrage derselben nach Korn und nach Beschäftigung nur gedeckt werden kann, wenn außer dem Land I.—III. Klasse auch noch Land IV. Klasse, wo das Kopfprodukt des Arbeiters nur 5 Ztr. Korn beträgt, herangezogen werden muß. Das heißt: das Minimalprodukt, das Produkt des „letzten Arbeiters", sinkt von 6 auf 5 Ztr. Korn. Dann muß der Lohn in diesem Gebiet allgemein auf einen Betrag unter 5 Ztr. Korn sinken Sagen wir auf 4½ Ztr., in der Annahme, daß Land V. Klasse, wo ein Kornquantum von 4 Ztr. produzibel wäre, noch frei sei. Dagegen steigt jetzt die Rente für Land I. Klasse von 2½ auf 3½, für Land II. Klasse von 1½ auf 2½, für Land III. Klasse von ½ auf 1½ Ztr., und auf Land IV. Klasse, das bisher brach lag, entsteht für die Grundherren eine Rente von ½ Ztr. Korn. Fällt nun, mit weiter wachsender Ziffer der Arbeiterschaft, die Produktivität des Ackerbaues weiter, muß allmählich auch Land V., VI., VII. Klasse mit herangezogen werden, so muß, gleichen Schrittes mit dem Fallen des Minimalproduktes, der Kornlohn weiter sinken, die Kornrente weiter steigen.

Sinkt die Produktivität, so verlieren die Arbeiter so viel, wie die Grundherren gewinnen. Das Minus an Kornlohn dort, das Plus an Kornrente hier, ist durch das Maß der Minderung der Produktivität streng determiniert." —

Wenn den Agrariern ihr Begehren auf höheren Kornzoll erfüllt wird, — meint Dietzel — würde diese Rentenbewegung, d. h.

eine der Idee sozialer Gerechtigkeit widersprechende Steigerung des Besitzeinkommens auf Kosten des Arbeitereinkommens, die er an dem abstrakten Beispiel klar gemacht habe, in concreto bei uns eintreten.

Ich will an dieser Stelle nicht auf den materiellen Inhalt dieses Lohngesetzes und auch nicht auf die Beziehungen zur Schutzzollfrage eingehen[12]). Hier interessiert uns nur das methodische Problem. Die Art und Weise, wie Dietzel seinen theoretischen Beweis für die Konträrtheorie führt, ist ein Rückfall in die fehlerhafte Methode der klassischen Nationalökonomie. Er nimmt ein Gebiet an, wo ausschließlich Korn gebaut wird, und setzt zwei Gesellschaftsklassen voraus, nämlich Grundherren einerseits und landlose, freie Arbeiter andererseits. Und dann sucht er zu deduzieren, wie die Einkommensverhältnisse dieser zwei Bevölkerungsklassen sich verschieben, wenn durch gestiegene Produktivität des Kornbaues die schlechten Böden außer Kultur gesetzt werden oder wenn durch sinkende Produktivität des Kornbaues neue Böden hinzukommen müssen, — im ersten Fall steige der Lohn und sinke die Rente, im zweiten sinke der Lohn und steige die Rente. Da infolge des Kornzolles ein Übergang zu schlechten Böden ermöglicht, also ein Sinken der Produktivität bewirkt werde, so bedeute dies: Steigen der Rente, Sinken des Lohnes.

Man muß zugeben, daß, wenn die Voraussetzungen richtig wären, von denen Dietzel ausgeht, die weiteren Schlußfolgerungen mit logischer Schärfe gezogen sind, so daß das Schlußresultat stimmen müßte. Aber hier liegt der Irrtum: Wie Ricardo meint auch Dietzel mit Statuierung möglichst einfacher Fälle das betreffende Problem lösen zu können; das wirkliche Leben verläuft aber nicht so einfach und klar, wie es uns die Theoretiker – nicht der Nationalökonomie — sondern die Theoretiker von Entwicklungsgesetzen der Einkommenszweige beweisen wollen: das wirkliche Leben geht nicht in glatten mechanisch-automatischen Formeln vor sich, sondern es sind harte Macht- und Interessenkämpfe, die nicht nach einer Schablone verlaufen, sondern je nach den Kampfbedingungen der einzelnen Klassen, nach den Kulturverhältnissen der einzelnen Länder, nach den ökonomischen und politischen Gesamtbedingungen der einzelnen Nationen äußerst verschieden ausgehen können und müssen Das Problem, wie die Höhe des Getreidepreises auf die Lohnhöhe einwirke, kann nur durch ein sorgfältiges Eingehen auf das Tatsachenmaterial gelöst werden — nicht durch eine noch so fein ausgeklügelte theoretische Spekulation. Bei Dietzel stehen sich überhaupt nur zwei Gesellschaftsklassen gegenüber, die Grundherren und die ländlichen Arbeiter — in Wirklichkeit liegen die Verhältnisse aber ganz anders; es gibt große, mittlere und kleine landwirtschaftliche Besitzer, welch letztere selbst körperliche Arbeit mitleisten, so daß bei vielen hier in Betracht kommenden Personen gar kein Gegensatz zwischen einem Rentenempfänger und Lohnempfänger besteht: sondern in einer Person fließen oft Rente, Zins, Lohn und Unternehmergewinn zusammen.

Indem Dietzel annimmt, die Arbeiter könnten ad libitum freien Boden zur eigenen Arbeit benutzen, und das dort zu gewinnende Produkt als das Maß dessen supponiert, wonach sich die wirklich

zu zahlenden Löhne richten müssen, macht er Voraussetzungen, die in der Wirklichkeit gar nicht zutreffen. Tatsächlich ist dieser freie Boden gar nicht mehr vorhanden; die Arbeiter verfügen vielmehr über ihre Arbeitskraft und suchen sie so gut wie möglich zu verwerten. Wie hoch diese Verwertungsmöglichkeit reicht, richtet sich nach vielen konkreten Momenten, wie z. B. der Höhe der Industrielöhne, der Arbeitsgelegenheit, der Macht der Arbeiterkoalition, dem Stand der Getreidepreise usw. Wer die hier in Betracht kommenden Zusammenhänge, nämlich die Frage der Rentabilität der Landwirtschaft und der gegenseitigen Bedingtheit von Lohn, Zins, Rente und Unternehmergewinn in der Landwirtschaft richtig erfassen will, muß die tatsächlichen Erfahrungen zu Rate ziehen, die vorliegen. Man kommt dann zum Ergebnis, daß keine der beiden Theorien, weder die Paralleltheorie, noch die Konträrtheorie richtig sind. In Wahrheit sind die Beziehungen zwischen Arbeitslohn und Getreidepreis so subtile und verwickelte, daß sie schlechterdings nicht mit einer Formel zu erschöpfen sind. Die Einflüsse, die auf die Lohnbildung bestimmend sind, sind so verschiedenartig, daß die Frage, wie die Höhe des Getreidepreises auf die Lohnhöhe wirke, gar nicht gelöst werden kann ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, auf die Macht der betreffenden Arbeiterkategorie, auf die wirtschaftlichen Konjunkturen, auf die Art der Löhnung und viele andere Faktoren mehr. Die Aufstellung solcher sogenannter Gesetze ist um so gefährlicher, als sie auch zu wichtigen wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen benutzt werden[13]). Zwar versichern uns Dietzel[14]) und andere Anhänger dieser Methode, daß sie Sätze z. B. über den Einfluß des Zolles auf den Lohn nur als Teilwahrheiten gelten lassen wollen, diese Sätze müßten ergänzt und modifiziert werden durch Berücksichtigung aller möglicher anderer Tendenzen der Volkswirtschaft; aber die Gefahr liegt vor, daß solche Sätze, wenn sie auch nur ein Teil der Wahrheit sind, zu wichtigen Folgerungen für die praktische Wirtschaftspolitik verwendet werden. So benutzt auch Dietzel seine Lehre über den Zusammenhang von Getreidezoll und Arbeitslohn zur Bekämpfung der Schutzzollpolitik, obwohl er immer wieder betont, daß auf die Lohnhöhe auch noch viele andere Umstände, wie z. B. die Konjunktur des Wirtschaftslebens von Einfluß seien. Man beachte, daß die erwähnte Schrift von Dietzel im Jahre 1901 erschien, als die Frage der Getreidezölle wegen des bevorstehenden Ablaufs der Handelsverträge akut war und Dietzel sagt dann wörtlich[15]): „Kornzoll und Sozialreform passen zueinander wie die Faust aufs Auge. Indem der große Staatsmann, der gegen Ende seiner glorreichen Laufbahn ein gut Teil des Restes seiner Riesenkraft daran setzte, die Arbeiterversicherung zu begründen und damit einen ersten großen Schritt zum Ziele des sozialen Friedens zu tun — indem er die Einführung des Kornzolles nicht nur zuließ, sondern eifrig betrieb, bekämpfte er als Handelspolitiker, was er als Sozialpolitiker erstrebte.“ Und in einer späteren Schrift[16]): „Sicher ist andererseits, daß eine Erhöhung der Zollbarrieren, wie sie nach der Reichstagsabstimmung vom 14. Dezember 1902 für Deutschland leider zu erwarten steht, dem Produzenteninteresse der Arbeiter von heute zuwiderläuft: solche Tarif-„Reform“ bedeutet ein Hindernis der Sozialreform, wirkt der Erreichung ihrer beiden obersten Zielpunkte, — mög-

lichste Stetigung des Arbeitsmarktes und möglichste Steigerung des Arbeitslohnes — entgegen.“ So sollte dieses Konträrgesetz als wichtiges Glied in der Kette der Beweise gelten, daß der Getreidezoll sozialpolitisch schädlich sei. Dietzel betont zwar immer, daß derartige Gesetze nur ceteris paribus aufzufassen seien, aber das ceteris paribus wird regelmäßig vergessen, wenn es sich um seine Benutzung für bestimmte wirtschaftspolitische Zwecke handele. Ein solches Gesetz soll dann unbestrittene Wahrheit der nationalökonomischen Wissenschaft sein.

Wenn ich hier das isolierende Verfahren Dietzels abgelehnt habe, so möchte ich nochmals wiederholen, daß ich damit in keiner Weise das Verfahren selbst in allen Fällen für untauglich halte. Wie ich früher schon ausgeführt habe, ist es anwendbar: 1. um das Wesen gewisser wirtschaftlicher Phänomene zu erklären, 2. aber auch, wenn es sich um die Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Phänomene handelt, nämlich überall dort, wo es gilt, die Bedeutung bestimmter naturaler Erscheinungen, also solcher, die von menschlicher Satzung ganz unabhängig sind, für die Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Erscheinungen zu zeigen. In meisterhafter Weise haben Ricardo und Thünen bei ihren Grundrentengesetzen dieses isolierende Verfahren angewandt.

Wie Ricardo die „Fruchtbarkeit“, so hat v. Thünen besonders die „Lage“ des Bodens in ihrer Bedeutung für die Grundrentenbildung aufgewiesen. Auch er geht von einem konstruierten Idealstaate aus, nicht von der Wirklichkeit. Er nahm eine große Stadt in der Mitte einer fruchtbaren Ebene gelegen an, die von keinem schiffbaren Flusse oder Kanal durchströmt wird. Die Ebene besteht — nach v. Thünen — aus überall gleichem Boden. v. Thünen zeigt, wie die verschiedene Entfernung dieses Bodens vom Konsumtionszentrum bewirkt, daß die dem Zentrum näher gelegenen Böden eine Rente erzielen gegenüber dem entfernteren Boden, der bei gleichem Arbeitspreise noch die Transportspesen tragen muß. —

Auch er kommt zum Resultat, daß die Grundrente kein allgemeines Bodeneinkommen, sondern ein Extraeinkommen sei, das bestimmten begünstigten Bodenklassen zugute kommt. Wie kommt es, daß beide Forscher, der Börsianer Ricardo und der praktische Landwirt v. Thünen mit Hilfe derselben abstrakten, isolierenden Methode doch zu einer richtigen Erklärung der Grundrente gelangten? Deshalb, weil bei ihrer „isolierenden“ Methode sie nichts vernachlässigten, was für die Erklärung des Wesens des Problems von Wichtigkeit ist. Es sind im Grunde drei Naturtatsachen, die nur ins rechte Licht gesetzt werden müssen, um die grundlegende Bedeutung der Grundrente erkennen zu lassen, nämlich:

1. Der Grund und Boden ist nur in begrenztem Maße vorhanden und kann durch keinerlei menschliche Macht vermehrt werden.
2. Dieselben Mengen von Kapital und Arbeit ergeben, auf verschiedene Bodenklassen angewandt, verschiedene Erträge.
3. Von einem gewissen Zeitpunkt ab ergeben neue Kapital- und Arbeitsaufwendungen auf ein Stück Land geringere Erträge, verglichen mit den früheren Aufwendungen.

4. Abschnitt.

Die theoretische Nationalökonomie der österreichischen Schule oder der sogenannten psychologischen Richtung.

(Menger, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk.)

Grundgedanke.

Die Wohlfahrt der Menschen hängt von der Verfügung über bestimmte Güter ab. Da ein großer Teil dieser Güter nur in beschränkter Quantität den Menschen zur Verfügung steht, ergeben sich gewisse Abhängigkeitsverhältnisse zwischen diesen Gütermengen und den menschlichen Bedürfnissen. Die Gesetzmäßigkeit der Zusammenhänge zwischen den menschlichen Bedürfnissen und den beschränkt vorhandenen Güterquantitäten festzustellen, ist Sache der theoretischen Ökonomie.

A. Die grundlegenden Gesichtspunkte der österreichischen Schule oder der sogenannten psychologischen Richtung.

Wenn ich hier von der österreichischen Schule spreche, will ich keineswegs verkennen, daß wesentliche Vertreter dieser Gedankengänge sich auch unter den Nationalökonomen anderer Länder finden, z. B. Jevons und Walras, die unabhängig von den hier genannten österreichischen Gelehrten ihre Theorie entwickelt haben. Aber die österreichischen Autoren haben in besonders großem Maße Schule gemacht; ihre Anschauungen haben nicht nur in Österreich, sondern darüber hinaus in vielen anderen Ländern, namentlich in Amerika, zu lebhaften wissenschaftlichen Diskussionen Anlaß gegeben. Wenn ich weiter von der sogenannten psychologischen Richtung spreche, so geschieht es um deswillen, weil die Vertreter dieser Theorie sich auf gewisse psychologische Grundwahrheiten zu stützen pflegen, aber, wie ich glaube, mit Unrecht.

Meiner Darstellung der leitenden Ideen dieser Richtung lege ich in erster Linie die Anschauungen Karl Mengers zugrunde, weil er als erster unter den Autoren deutscher Sprache in seinem 1871 erschienenen Buche „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" die Fundamente dieser Theorie gelegt hat. — Nachdem ich bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels die allgemeinen methodologischen Anschauungen Mengers dargelegt habe, will ich jetzt zeigen, wie er auf Grund dieser Methode einen systematischen Aufbau der Volkswirtschaftslehre versucht hat. Gerade diese „Grundsätze" sollten zeigen, ob es Menger gelungen sei, darzutun, daß die Anschauungen des wirtschaftlichen Lebens sich streng nach Gesetzen regeln, gleich jenen der Natur. Wenn ich hierbei besonders ausführlich die Wertlehre behandle, so geschieht es um deswillen, weil gerade diese Lehre einen guten Prüfstein für die Haltbarkeit der ganzen Methode darstellt. Menger selbst sagt drüber: „Eine besondere Aufmerksamkeit haben wir der Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den wirtschaftlichen Erscheinungen an den Produkten und den bezüglichen Produktionselementen zugewandt und zwar nicht nur wegen der Feststellung einer der Natur der Dinge entsprechenden, alle Preiserscheinungen (somit auch den Kapitalzins, den Arbeitslohn, den Grundzins usw.) unter einem einheitlichen Gesichtspunkte

zusammenfassenden Preistheorie, sondern auch wegen der wichtigen Aufschlüsse, welche wir hierdurch über manche andere bisher völlig unbegriffene wirtschaftliche Vorgänge erhalten"[17]). Menger meint, daß gerade dieses Gebiet dasjenige sei, auf welchem die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens am deutlichsten zutage trete. — In eine nähere kritische Betrachtung der Wertlehre soll nicht eingetreten werden; dies ist Sache eines späteren Teiles des Werkes, in welchem diese Theorie behandelt wird; hier sollen nur die methodischen Wege behandelt werden. Dabei stoßen wir gleich auf das Wort „gesetzmäßig" und fragen, ob man hier überhaupt von Gesetzmäßigkeit reden kann, da es sich doch bei den Wert- und Preiserscheinungen um Dinge handelt, bei denen die Willensfreiheit der Wirtschaftssubjekte entscheidet. Gerade diese Gesetzmäßigkeit wird von Menger bejaht: „Ob und unter welchen Bedingungen ein Ding mir nützlich, ob und unter welchen Bedingungen es ein Gut, ob und unter welchen Bedingungen es ein wirtschaftliches Gut ist; ob und unter welchen Bedingungen dasselbe Wert für mich hat und wie groß das Maß dieses Wertes für mich ist; ob und unter welchen Bedingungen ein ökonomischer Austausch von Gütern zwischen zwei wirtschaftenden Subjekten statthaben, und die Grenzen, innerhalb welcher die Preisbildung hierbei erfolgen kann usw., all dies ist von meinem Willen ebenso unabhängig wie ein Gesetz der Chemie von dem Willen des praktischen Chemikers"[18]). Sehen wir zu, welche Bedingungen es sind, unter welchen die Menschen und zwar nach gesetzmäßiger Weise die auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit entfalten. Damit wäre die wichtigste Aufgabe der theoretischen Volkswirtschaftslehre erfüllt.

Die menschliche Wohlfahrt hängt nach Menger von der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ab, diese Bedürfnisse entspringen den menschlichen Trieben, wurzeln in der menschlichen Natur. Bei allen Kulturvölkern sehen wir daher ein System der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Damit diese erfolgreich sei, müssen wir eine doppelte Erkenntnis haben:

a) über unsern Bedarf, d. i. über die Güterquantitäten, die wir in jenen Zeiträumen, auf welche sich unsere Vorsorge erstreckt, zur Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen werden und

b) über die Güterquantitäten, die uns für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Menger geht vom Einzelindividuum aus und zeigt, wie es darauf bedacht ist, seinen Bedarf möglichst vollständig zu befriedigen. Er sucht dann zu zeigen, daß dieselben Erscheinungen sich bei den durch den Verkehr verbundenen Bewohnern ganzer Länder und Ländergruppen finden; überall würde sich ergeben, daß die Menschen bei der auf die möglichst vollständige Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichteten Tätigkeit bemüht sind:

1. jene Teilquantitäten der Güter, nach denen ihr Bedarf größer ist als die zur Verfügung stehende Quantität, in ihrer Verfügung zu erhalten;

2. dieselben in ihren nützlichen Eigenschaften zu konservieren;

3. eine Wahl zu treffen zwischen den wichtigeren Bedürfnissen, welche sie mit den ihnen verfügbaren Quantitäten der in Rede stehenden Güter befriedigen und jenen, welche unbefriedigt zu lassen sie sich bescheiden werden;

4. mit jeder gegebenen Teilquantität der im obigen Quantitätsverhältnisse stehenden Güter durch zweckmäßige Verwendung einen möglichst großen Erfolg und einen bestimmten Erfolg mit einer möglichst geringen Quantität zu erzielen, oder mit anderen Worten, die ihnen verfügbaren Quantitäten von Genußmitteln, zumal aber die ihnen verfügbaren Quantitäten von Produktionsmitteln in zweckmäßigster Weise der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zuzuführen.

Wenn wir Menger bis hierher gefolgt sind, so sahen wir, daß immer nur von „Menschen", die gemäß ihrem individuellen Interesse ihre „Bedürfnisse" befriedigen, gesprochen wird; aber wir haben noch kein Wort über das soziale Band gehört, welches die Menschen zusammenhält. Menger geht in einer für seine Lehre sehr charakteristischen Weise auf diese wichtige Grundfrage ein. Da nämlich, wie er selbst sagt, es unmöglich sei, daß die Bedürfnisse aller Individuen, aus welchen die Gesellschaft zusammengesetzt sei, ihre vollständige Befriedigung fänden, sei nichts sicherer, als daß die Bedürfnisse eines Teils der Mitglieder der Gesellschaft nicht oder doch nur in unvollständiger Weise zur Befriedigung gelangen werden: „Da findet denn der menschliche Egoismus einen Antrieb, sich geltend zu machen, und es wird jedes Individuum bemüht sein, dort, wo die verfügbare Quantität nicht für alle ausreicht, seinen eigenen Bedarf mit Ausschluß der anderen möglichst vollständig zu decken"[19]). Damit sei auch die Notwendigkeit ausgesprochen, daß die einzelnen Individuen in dem Besitz der im obigen Quantumsverhältnis stehenden Güter durch die Gesellschaft gegen allfällige Gewalttätigkeit anderer Individuen geschützt werden, und so gelange man zum ökonomischen Ursprung unserer gegenwärtigen Rechtsordnung und zur Grundlage des Eigentums. Eigentum und menschliche Wirtschaft haben nach seiner Anschauung ganz denselben wirtschaftlichen Ursprung; beide hätten ihren letzten Grund darin, daß es Güter gebe, deren verfügbare Quantität geringer sei als der Bedarf der Menschen. Das Eigentum ist sonach eine notwendige Bedingung des Wirtschaftens überhaupt. „Das Eigentum ist wie die Wirtschaft des Menschen keine willkürliche Erfindung, sondern vielmehr die einzige praktische Lösung jenes Problems, das uns die Natur der Dinge, das obige Mißverhältnis zwischen Bedarf und verfügbarer Gütermenge aufdrängt." Kommunismus sei daher nur da möglich, wo es sich um Güter handle, deren verfügbare Quantität unbegrenzt sei; übrigens sei es ganz unmöglich, die Institution des Eigentums zu beseitigen, ohne die Ursachen aufzuheben, die mit Notwendigkeit dazu führten, d. h. ohne zugleich die verfügbare Quantität sämtlicher ökonomischer Güter so weit zu vermehren, daß der Bedarf aller Mitglieder der Gesellschaft vollständig gedeckt sei, oder aber die Bedürfnisse der Menschen soweit zu verringern, daß die ihnen verfügbaren Güter zur vollständigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausreichen würden. Gerade wie der ökonomische Charakter der Güter, so soll auch der Wert der Güter gänzlich unabhängig von der menschlichen Wirtschaft in ihrer sozialen Erscheinung sein, unabhängig auch von der Rechtsordnung, ja, vom Bestand der Gesellschaft. Der Wert sei auch in der isolierten Wirtschaft zu beobachten und könne demnach nicht in der Rechtsordnung wurzeln. Was ist aber Wert nach Menger? „Die Bedeutung, welche konkrete Güter oder Güterquantitäten für uns dadurch er-

langen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein, uns bewußt sind"[20]). Der Güterwert sei also nichts Willkürliches, sondern überall die notwendige Folge der Erkenntnis des Menschen, daß von der Verfügung über ein Gut oder eine Güterquantität die Aufrechterhaltung seines Lebens, seiner Wohlfahrt oder doch eines, wenn auch noch so geringfügigen Teiles der Unabhängigkeit abhängt. Auch das Maß des Wertes soll streng determiniert sein, weil die Menschen bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse sich gewohnheitsmäßig an fest bestimmte Regeln hielten. Es sei eine Tatsache der gewöhnlichsten Erfahrung, daß jene Bedürfnisbefriedigungen für die Menschen von der höchsten Bedeutung zu sein pflegten, von welchen die Erhaltung ihres Lebens abhingen und daß das Maß der Bedeutung der übrigen Bedürfnisbefriedigungen sich für dieselben je nach dem Grad der Wohlfahrt abstufe, welche von denselben abhängig sei: „Sind demnach wirtschaftende Menschen in der Lage, eine Wahl treffen zu müssen, zwischen der Befriedigung eines Bedürfnisses, von welcher die Erhaltung ihres Lebens und einer anderen, von welcher lediglich größeres oder geringeres Wohlbefinden abhängt, so pflegen sie der ersteren den Vorzug einzuräumen, und nicht minder Bedürfnisbefriedigungen, von welchen ein höherer Grad ihres Wohlbefindens, also bei gleicher Intensität ein länger andauerndes, bei gleicher Dauer ein intensiveres Wohlbefinden abhängig ist, solchen vorzuziehen, bei welchen das entgegengesetzte Verhältnis obwaltet"[21]). — Ähnliche Beobachtungen fänden sich, wenn es sich um die mehr oder minder vollständige Befriedigung eines Bedürfnisses handle. Menger stellt mehrere Skalen auf, um die Bedeutung der verschiedenen Bedürfnisse der Menschen darzustellen. Wir bringen diese Skala hier zum Abdruck, weil sie nicht nur für die Mengersche Werttheorie, sondern für die ganze Forschungsweise dieser Richtung charakteristisch ist. Die römischen Ziffern I—X bedeuten die verschiedenen menschlichen Bedürfnisse nach ihrer Wichtigkeit, z. B. I das Nahrungsbedürfnis, V das Tabakbedürfnis. Die arabischen Ziffern stellen die Bedeutung der verschiedenen Bedürfnisbefriedigung innerhalb der betreffenden Bedürfnisart dar, so daß die höchste Ziffer 10 die wichtigste Bedürfnisbefriedigung darstellt, etwa die, von welcher bis zu einem gewissen Grade unser Leben abhängt, die übrigen Ziffern die minder wichtigen Bedürfnisbefriedigungen.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
8	7	6	5	4	3	2	1	0	
7	6	5	4	3	2	1	0		
6	5	4	3	2	1	0			
5	4	3	2	1	0				
4	3	2	1	0					
3	2	1	0						
2	1	0							
1	0								
0									

An diesen Skalen soll man ablesen können, wie hoch die Wichtigkeit des Bedürfnisses, das von einem Gute abhängt, im einzelnen

Falle ist und dies soll für die Wertgröße entscheidend sein. Menger gibt ein Beispiel: „Nehmen wir an, Skala I drücke die sich je nach dem Grad der bereits erfolgten Befriedigung herabmindernde Bedeutung der Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses, Skala V aber des Bedürfnisses nach dem Tabakgenusse bei irgend einem Individuum aus, so ist klar, daß die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses bis zu einem gewissen Grade der Vollständigkeit eine entschieden höhere Bedeutung für jenes Individuum hat als die Befriedigung des Bedürfnisses nach dem Tabakgenusse. Wofern aber das Nahrungsbedürfnis bereits bis zu einem gewissen Grade der Vollständigkeit befriedigt ist, so zwar, daß z. B. die weitere Befriedigung desselben für jenes Individuum lediglich jene Bedeutung hat, welche wir durch die Zahl 6 ziffernmäßig bezeichnet haben, so beginnt der Tabakgenuß bereits dieselbe Bedeutung für dieses Individuum zu gewinnen, wie die fernere Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses, und dasselbe wird daher bemüht sein, von da ab die Befriedigung seines Bedürfnisses nach Tabak mit jenem nach Nahrungsmitteln in das Gleichgewicht zu bringen. Obzwar nämlich die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses im allgemeinen eine ungleich höhere Bedeutung als die Befriedigung des Bedürfnisses nach dem Tabakgenusse für das in Rede stehende Individuum hat, so tritt doch bei fortgesetzter Befriedigung des ersteren wie in der obigen Tabelle veranschaulicht ist, ein Stadium ein, wo die weiteren Akte der Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses doch für jenes Individuum eine geringere Bedeutung besitzen, als die ersten Akte der Befriedigung des im allgemeinen minder wichtigen, aber noch gänzlich unbefriedigten Bedürfnisses nach dem Tabakgenusse"[22]).

Auf den Grundlagen der Mengerschen Theorie hat Friedrich von Wieser[23]) weitergebaut. Wie für Menger ist für Wieser der Wert eine allgemeine wirtschaftliche Erscheinung und nicht an die privatwirtschaftliche Produktionsweise gebunden: „Die Beobachtungen hinsichtlich der Mengenverhältnisse der Güter lassen sich in einigen Hauptsätzen zusammenfassen; fast möchte ich sie Gesetze nennen, wirtschaftliche Naturgesetze. Daß sich in der Anlage der natürlichen Bedingungen der Erhaltung und des Gedeihens der Menschen große Gesetze offenbaren, kann nicht zweifelhaft sein; die Wirtschaft ist so, wie sie ist, weil sie sich in feste Ordnungen der Dinge einfügen muß. Es ist von nicht minderer Wichtigkeit, diese Ordnungen zu bestimmen, als diejenigen Ordnungen, die die Tatsachen der Natur zeigen, wenn man sie ohne Beziehung auf das menschliche Befinden, als Facta für sich betrachtet"[24]). — Auch in einer sozialistischen Wirtschaftsordnung stünden die Grundsätze der Werttheorie in voller Geltung: „Welche Wirtschaftsordnung auch gelten möge, ob diejenige, unter der wir gegenwärtig leben, ob eine sozialistische, immer wird der Wert — der Grenzwert — seine hervorragende Rolle in der Wirtschaft beibehalten. Auch wenn es dereinst kein Privateigentum, keinen Tausch, keinen Preis, keinen Tauschwert mehr geben sollte, wird doch die Hauptmasse der wirtschaftlichen Geschäfte nicht unmittelbar durch die Rücksichtnahme auf den Güternutzen, sondern durch die Rücksichtnahme auf den Güterwert geleitet werden, und man wird sich der direkten Erwägung des Nutzens, ebenso wie jetzt, nur nebenher zur Ergänzung, zur Motivierung dessen, was das Große, das Ganze, das Allgemeine

fördert, bedienen"[25]). Wiesers Untersuchung ergibt, daß die Größe des Wertes abhängig ist von der geringsten wirtschaftlich zulässigen Nutzverwendung: „Der untere Endpunkt der Linie des Nutzens ist der Ansatzpunkt des Wertes"[26]). Oder: „Der Wert eines einzelnen Gutes aus einem Vorrat wird durch das Interesse an derjenigen Nutzleistung bestimmt, welche unter den durch den ganzen Vorrat gedeckten wichtigsten Nutzleistungen die mindest wichtige ist" oder kürzer gesagt: „Der Wert der Gütereinheit wird durch die geringste unter den wirtschaftlich zulässigen Nutzleistungen der Einheit bestimmt." Wieser nennt im Anschluß an den Ausdruck von Jevons: „final degree of utility" diesen für den Wert entscheidenden Nutzen „Grenznutzen". Man kann daher auch kurz das Wertgesetz so formulieren: „Die Größe des Wertes wird bestimmt durch den Grenznutzen." Die subjektive Wertlehre hat daher den Namen Grenznutzentheorie erhalten. — Wieser sucht in einem zweiten der Werttheorie gewidmeten Werke[27]) auf neuem Wege nachzuweisen, welch wichtige Rolle der „Wert" in der ganzen Volkswirtschaft spiele: „Wie man über den Wert urteilt, muß man aber, wenn man folgerichtig bleibt, letztlich über die Wirtschaft urteilen. Er ist der Charakter der Dinge in der Wirtschaft, seine Gesetze sind für die politische Ökonomie das, was das Gesetz der Schwere in der Mechanik ist." Da der Wert das oberste Prinzip der Wirtschaft sei, da der Wert ein Mittel sei, den Nutzen der Güter vereinfacht und übersichtlich zusammenzufassen und damit die Verwendung der Güter zu kontrollieren, so müsse der Wert in jeder denkbaren Wirtschaftsorganisation eine große Rolle spielen. Wieser konstruiert einen kommunistischen Staat und zeigt, wie auch in diesem gedachten Wirtschaftssystem nur durch den Wert Ordnung geschaffen werden könnte. Wieser nennt „natürlichen Wert" den Wert, wie er aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse von Gütermenge und Nutzen hervorgeht. — Er kommt auf diese Weise zu einer Reihe „natürlicher" Wertgesetze: „Der Wert der Güter kommt von ihrem Nutzen, der Wert der Kapitalgüter kommt von ihrem Nutzertrage, der Zins entspricht einem reinen Zuwachs zum Kapital, einer Frucht desselben usw."

In seiner neuesten zusammenfassenden Darstellung: „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" sagt er über die Bedeutung seiner Grenznutzenlehre: „In ihrer letzten Ausgestaltung will sie eine erschöpfende elementare Wirtschafts- und Werttheorie sein, die für die sozialistisch geordnete Volkswirtschaft nicht minder zu gelten hätte wie für die tauschwirtschaftliche Ordnung"[28]).

Es ist das Verdienst Böhm-Bawerks, in seinen verschiedenen Arbeiten, zuerst in seinen „Grundzügen der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes" (Jahrbücher für Nationalökonomie, 1886), dann in seinem Werk „Kapital und Kapitalzins" die Grenznutzentheorie in leicht verständlicher Sprache dargestellt zu haben. Er hat durch zahlreiche Beispiele und eingehende Betrachtungen im einzelnen das Verständnis für diese Lehre außerordentlich gefördert. Doch diese seine Fortbildung der Wertlehre, seine Zinstheorie und die übrigen Theorien Böhms sollen hier nicht dargelegt werden, sondern wir wollen hier nur darauf hinweisen, daß auch Böhm-Bawerk reiner Theoretiker sein wollte in dem Sinne der Allgemeingültigkeit seiner Lehren für alle denkbaren Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsformen.

Auch Böhm-Bawerk hatte seine Theorie unter der Annahme des ausschließlichen Waltens rein wirtschaftlicher Motive und des Systems der freien Konkurrenz aufgestellt. Die entscheidende Frage ist: wie weit sind die so gewonnenen Resultate fruchtbar zur Erkenntnis des wirklichen sozialen Lebens? Also auch dort, wo alle möglichen sozialen Faktoren und Machtverhältnisse hinzutreten: wird hierdurch das Bild der reinen Theorie wesentlich verändert, oder hat es auch dann noch Bestand und ist es tatsächlich die Grundlage zur Erkenntnis des Wirklichen? Böhm-Bawerk hat sich prinzipiell über diese Frage in seinem Aufsatz: „Macht oder ökonomisches Gesetz?"[29]) ausgesprochen und zwar in dem Sinne, daß alle Einflüsse sozialer Art und ökonomischer Macht- und Rechtsverhältnisse nichts an dem Bestand gewisser theoretischer Grundwahrheiten, die in den Wert- und Preisgesetzen enthalten seien, ändern könnten: „Ich richte daher unsere erste Frage darauf, ob der Einfluß der Macht sich innerhalb oder aber gegen die ökonomischen Preisgesetze geltend macht; ob er dort, wo er auftritt, die Formeln der theoretischen Preisgesetze durchkreuzt und stört, oder aber sie erfüllt. Es ist dies eine analoge Frage, wie man sie auch auf dem Gebiete der Produktion der Güter einstmals zu stellen gehabt hat: ist die unbezweifelt bestehende Macht der Menschen, durch künstliche Eingriffe die Entstehung von Gütern fördernd zu beeinflussen, eine Macht, die sich außerhalb oder gar gegen die Gesetze des natürlichen Geschehens geltend macht, oder aber eine Macht, die nur innerhalb der Naturgesetze, im Gehorsam gegen diese und durch Erfüllung der natürlichen gesetzlichen Bedingungen der Güterentstehung sich zur Geltung bringen kann? Bekanntlich ist man bezüglich dieser letzteren Frage vollständig einmütig darüber, daß alle „Macht des Menschen über die Natur" nur innerhalb der Naturgesetze und durch strikte Erfüllung der von diesen gestellten Bedingungen ausgeübt werden kann. Und ich glaube, daß sich, sowie die Frage nur einmal ausdrücklich und deutlich genug gestellt wird, eine gleiche Einmütigkeit in gleicher Richtung auch in unserer Frage gar nicht schwer erzielen lassen wird: auch in den Preis- und Verteilungsfragen wirkt die „Macht" offenbar nicht außerhalb oder gegen, sondern innerhalb und durch Erfüllung der ökonomischen Preisgesetze"[30]).

B. Kritik der Methode der österreichischen Schule.

1. Kritik der behaupteten Allgemeingültigkeit der Lehrsätze der „exakten" Theorie.

Die Freunde einer „reinen" oder „exakten" Theorie kommen am meisten bei der österreichischen Schule auf ihre Rechnung, denn es liegt hier ein ernstlicher Versuch vor, zu allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftslebens zu kommen. Die Grenznutzentheoretiker haben diesen Versuch, zu einer „reinen" Theorie zu kommen, mit größerer Aussicht auf Erfolg als die Klassiker unternommen, weil sie ihren Ausgangspunkt von einer Sphäre genommen haben, wo eine derartige Allgemeingültigkeit am leichtesten festzustellen war, nämlich aus der Sphäre der Konsumtion. Indem die Klassiker von der Produktionssphäre ausgingen, mußten sie zugleich eine bestimmte Produktionsweise zugrunde legen, und

sie wählten dazu die kapitalistische für den Markt arbeitende Produktionsform. Sie legten ihre wirtschaftlichen Gesetze dar, indem sie die Beziehungen zwischen den kapitalistischen Unternehmern und ihren Arbeitern einerseits und den Konsumenten der marktgängigen Waren andererseits wissenschaftlich zu erklären suchten. Sie wollten zeigen, wie gewisse auf der Seite der Produktion vorhandene Faktoren, vor allem die aufgewandte Arbeits- oder Kostenmenge bestimmend für die Erscheinungen der Zirkulations- und Distributionssphäre, der Wert- und Preiserscheinungen usw. seien. Die Konsumenten mit ihren subjektiven Urteilen wurden gegenüber diesen objektiven Momenten sozusagen ausgeschaltet, und unabhängig von ihren persönlichen Meinungen sollten ihnen bestimmte Preise, Löhne usw. auf Grund unabänderlicher Produktionsnotwendigkeiten diktiert werden. Wenn auch von den Klassikern angenommen wurde, daß dieses auf freier Konkurrenz beruhende Wirtschaftssystem ein „dauerndes" und „ewiges" sei, und wenn sie daher ihren Sätzen auch eine gewisse Allgemeingültigkeit von ihrem Standpunkt aus zuschreiben durften, so war doch immer ihr Ausgangspunkt eine historische Wirtschaftsepoche, die erst auf einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht war, auf der man schon mit solchen Typen wie z. B. dem kapitalistischen Unternehmer rechnen durfte. Ganz anders die österreichische Schule, die nichts anderes voraussetzt als Menschen mit bestimmten Bedürfnissen und dem Streben, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Dieser Ausgangspunkt vom Einzelindividuum erlaubt ihnen tatsächlich, wirtschaftliche Phänomene allgemeinster Art aufzustellen, die sich beim primitivsten, allein für sich lebenden Individuum ebenso finden, wie bei einem Glied der kapitalistischen Volkswirtschaft oder dem Genossen einer sozialistischen Gemeinschaft. Die den Menschen als solchen innewohnenden „natürlichen" Erwägungen und Schätzungen sollten etwas sein, was alle Kulturstufen und alle Gemeinschaftsformen überdauere. Ich habe gezeigt, daß Menger die wirtschaftlichen Elementargesetze in gleicher Weise vorfindet: 1. in der verkehrslosen Wirtschaft (beim isolierten Individuum); 2. in der freien Verkehrswirtschaft (unter der Herrschaft des Privateigentums). Ich füge noch hinzu, daß Menger sie noch gelten lassen will; 3. in der gebundenen Verkehrswirtschaft (unter der Herrschaft des Gemeineigentums), denn wenn auch Menger die Eigentumsordnung als etwas „Natürliches" ansieht, — ein Punkt, auf den ich noch zurückkomme, — so erklärt er doch ausdrücklich, daß in einem sozialistischen Staatswesen die generellen Wirtschaftserscheinungen ebenso vorkämen wie bei sonstigen Wirtschaftsorganisationen. In seinen Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (S. 285) betont er zwar, daß die theoretische Volkswirtschaftslehre, worunter er sowohl die exakte wie die empirische realistische Theorie versteht, nicht für beide Organisationsformen einheitlich durchgeführt werden könnte, da sich wegen der Verschiedenheit der realen Erscheinungen auch Verschiedenheiten in der Theorie ergeben müßten; wohl aber betont er ausdrücklich, daß die elementaren Lehrsätze der sogenannten exakten Theorie für beide Wirtschaftsformen in Geltung stünden: „Die psychologische Begründung der allgemeinsten Wirtschaftsphänomene, die Lehre von den menschlichen Bedürfnissen und den uns zum Zweck der Befriedigung derselben verfügbaren

Mitteln, die Lehre vom Wesen und vom Maße der Bedürfnisse und der Güter (vom Bedarf und verfügbarer Güterquantität), vom Gebrauchswert und seinem Maße, vom Wesen der Wirtschaft und der Wirtschaftlichkeit usw. wären der theoretischen Wirtschaftslehre in beiden Fällen gemein."

Sehen wir zu, auf welchem Wege Menger zu seinen exakten Gesetzen des Wirtschaftslebens kommt: einmal, indem er gewisse Gesetzmäßigkeiten zugrunde legt, die natürliche sind und daher auf allen Wirtschaftsstufen vorkommen müssen. Da der Mensch ohne Stillung des Nahrungsbedürfnisses nicht leben kann, so ergibt sich notwendig daraus eine hohe Schätzung dieses Bedürfnisses und der Mittel zu seiner Befriedigung, ganz einerlei ob es sich um den einsamen Wüstenreisenden oder den Kolonisten im Urwald handelt — Beispiele, die von der österreichischen Schule mit Vorliebe gebraucht werden — oder ob es sich um ein Mitglied der hochentwickelten kapitalistischen Gesellschaft handelt. Es liegen hier Existenzbedürfnisse allerersten Grades vor, von deren Befriedigung Leben und Tod abhängen. Aber ist damit das geringste „Wirtschaftliche" ausgesagt? Es handelt sich doch nur um eine physiologische Tatsache, die den Naturwissenschaftler, nicht aber den Sozialwissenschaftler interessieren kann. Ebenso allgemein ist die Tatsache, daß die Menschen den verschiedenen Gütern mit verschiedenen Lust- und Unlustgefühlen gegenüberstehen; aber für den Nationalökonomen haben diese allgemeinen psychologischen Erwägungen gar kein Interesse. Für ihn beginnt das Interesse erst dann, wenn eine bestimmte Gesellschaftsform in Frage steht, in welcher derartige Erwägungen eine Rolle spielen. Erst dadurch erhalten sie ihren sozialen Inhalt. Es ist ein großer Unterschied, ob den Menschen ein so weitgehender Spielraum für die Betätigung ihrer individuellen Begehrungen gegeben ist, wie unter der Herrschaft der Institution des Privateigentums mit seiner Individualität des Konsums, oder ob den einzelnen Wirtschaftssubjekten so große Beschränkungen auferlegt werden wie z. B. im Agrarkommunismus, in der feudalen, zünftlerischen, merkantilistischen und anderen mehr oder minder gebundenen Wirtschaftsformen. Es kommt auf die Formen des sozialwirtschaftlichen Zusammenlebens der Menschen an. Hier hilft sich Menger so, daß er dekretiert, die von ihm supponierte Gesellschaftsform, nämlich die auf Privateigentum beruhende, sei die allein natürliche.

Damit komme ich zu der zweiten Eigentümlichkeit der Mengerschen Theorie: gewisse soziale Institutionen werden zu natürlichen gestempelt und dadurch sollen auch die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Erscheinungen den Charakter der Allgemeingültigkeit erhalten Im Grunde genommen ist es doch nichts anderes als eine Variante der naturrechtlichen Eigentumsauffassung, wenn Menger, wie wir gezeigt haben, schlechthin Wirtschafts- und Eigentumsverfassung identifiziert, d. h. also eine bestimmte historische Erscheinungsform zu einer allgemeingültigen erhebt. —

Dieselbe Art und Weise Mengers, bestimmte „soziale" Erscheinungen zu „urwüchsigen", vom Willen der Menschen unabhängigen zu erklären, finden wir noch häufiger. So wird z. B. auch das Geld von ihm in dieser Weise aufgefaßt. Menger meint, das Geld sei weder auf positive Gesetzgebung noch auf eine sonstige Äußerung

des reflektierten Gemeinwillens zurückzuführen, sondern notwendig entstanden aus bestimmten ökonomischen Interessen. „Das ökonomische Interesse der einzelnen wirtschaftenden Individuen führt sie demnach bei gesteigerter Erkenntnis ihrer individuellen Interessen ohne alle Übereinkunft, ohne legislativen Zwang, ja selbst ohne jede Berücksichtigung des öffentlichen Interesses dazu, ihre Waren gegen andere absatzfähigere hinzugeben"[31]) Und doch ist es hier nicht einfach das ökonomische Interesse, aus dem das Geld als allgemeine Bedingung des Wirtschaftslebens hervorgeht, sondern das Geld ist als ein Bestandteil einer bestimmten Organisationsform aufzufassen. Nur wo die Rechtsordnung die Institution des Privateigentums und die damit zusammenhängenden Tausch- und Markteinrichtungen konstituiert, ist auch als weiterer gesetzgeberischer Akt die Schaffung eines bei allen Zahlungen zulässigen Zahlungsmittels notwendig. Daß dies auf Gewohnheitsrecht beruht, ändert nichts am rechtlichen Charakter. Nicht aus individuellen Bestrebungen der einzelnen Individuen ist es hervorgegangen, sondern es ist eine soziale Institution, die der Gemeinwille zu bestimmten sozialen Zwecken erschaffen hat. In dieser Weise sollen nach Menger auch die Marktpreise und Arbeitslöhne aufzufassen sein: „Die Marktpreise, die Arbeitslöhne, die Zinsraten usw., auch sie sind nämlich der Regel nach nicht das Ergebnis sozial-teleologischer Verursachungen, sondern die unbeabsichtigten Resultate zahlloser individuelle Interessen verfolgender Bestrebungen der wirtschaftenden Subjekte"[32]) Gerade das Umgekehrte ist der Fall! Nicht aus dem Walten individueller Bedürfnisregungen, sondern unter dem Druck bestimmter organisatorischer, legislatorischer Akte sind alle diese Phänomene zu verstehen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, sie nach exakter Weise zu erklären.

Um meine bisherigen kritischen Bemerkungen gegen Menger zusammenzufassen:

Zu allgemeingültigen, d. h. exakten Gesetzen gelangt Menger so, daß er einmal bestimmte wirtschaftliche Erscheinungen in allen Gesellschaftsformen vorfinden will. Diese allgemeinen Erscheinungen, soweit sie wirklich vorhanden sind, sind aber keine wirtschaftlichen, sondern natürlich-technische bzw. physiologische Erscheinungen; oder so, daß er die auf Eigentum, Geldverkehr usw. beruhenden wirtschaftlichen Vorgänge als natürliche bezeichnet. Andersartige Gesellschaftsformen sind ihm anormale.

Außer Menger haben vor allem Wieser und Böhm-Bawerk behauptet, daß gewisse grundlegende Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich allgemeingültig feststellen ließen. So sollen sich z. B. Kapitalzins und Grundrente nicht nur im kapitalistischen, sondern auch im sozialistischen Staat vorfinden. Da es sich hier um wichtige methodologische Grundfragen handelt, will ich auf die hierauf bezüglichen Ausführungen der österreichischen Schule etwas näher eingehen.

Wieser erklärt hierzu folgendes: „Auch in einer Gesellschaft, in einem Staate mit kommunistischer Ordnung würden die Güter nicht aufhören, Wert zu besitzen. Bedürfnisse würden nach wie vor da sein, nach wie vor würden die verfügbaren Mittel für ihre volle Sättigung nicht ausreichen, und der Menschen Herz würde sich nach wie vor an den Besitz hängen. Man würde alle Güter, die nicht freie

Güter sind, nicht bloß für nützlich, sondern zugleich auch für wertvoll erkennen und würde den Wert nach dem Verhältnisse abstufen, in welchem die verfügbaren Vorräte zum Bedarf stehen, und das sich letztlich im Grenznutzen ausdrückt. Gesellschaftlicher Vorrat und Bedarf, oder Gütermenge und Nutzen gesellschaftlich miteinander verglichen, würden den Wert bestimmen. Die elementaren Gesetze der Wertschätzung, so wie wir sie entwickelt haben, würden voll und uneingeschränkt für die ganze Gesellschaft in Wirksamkeit sein"[33]).

In seinem anderen Hauptwerke sagt er einmal: jeder Versuch sei vergeblich, durch Akte der Gesetzgebung, durch Verheißung von Belohnungen oder Androhung von Strafen eine andere Regel der Wertschätzung einführen zu wollen. Die herrschende wirtschaftliche Organisation habe sie nicht erzeugt, die sozialistische Einrichtung der Volkswirtschaft würde sie nicht aus der Welt bringen können[33a]) (Hauptgesetze, S. 212). Hierauf ist zu erwidern: wie anders als aus der individualistischen Wirtschaftsform sollte die Wertbildung zu verstehen sein, bei welcher die Begehrungen der einzelnen eine ausschlaggebende Rolle spielen? Bei sozialistischer Organisation würde eine ganz andere Art der Wertschätzung Platz greifen müssen, denn dort, wo es überhaupt keinen Marktpreis gibt, sondern nur Zuweisungen von Anteilen aus dem gemeinsamen Arbeitsprodukt an die einzelnen Glieder der Gesellschaft, fällt alles fort, was auf der freien Wahl bei der Deckung des Güterbedarfs beruht. Im kommunistischen Staat werden die verfügbaren Vorräte nicht von den einzelnen „bewertet" nach ihren individuellen Begehrungen — was doch gerade der Inhalt der Grenznutzenlehre ist — sondern es wird von einer Zentralbehörde dekretiert, was dem einzelnen zugeführt werden soll und zwar nach allgemeinen sozialen Gesichtspunkten, nicht nach Nutzerwägungen der einzelnen Individuen. Es ist ein durchaus irreführender Ausdruck, wenn Wieser sagt[34]): „Der praktische Geschäftsmann erfüllt demzufolge das Gesetz des Grenznutzens, wenn er von seinem Kapital den Zins nach dem bestehenden Zinsfuße fordert." Der praktische Geschäftsmann fordert den Zins auf Grund der Macht und des Rechtsanspruches, welche ihm durch die Institution des Privatkapitals gegeben sind und nicht gemäß irgendeinem Gesetz des Grenznutzens. „Die interessierte Sachliebe", wie Wieser einmal den Wert nennt[35]), erhält einen ganz anderen Charakter, hat wirtschaftlich völlig veränderte Züge, je nachdem, ob sie von einem privatwirtschaftlich interessierten Wirtschaftssubjekte ausgeht, oder von einer wirtschaftlichen Zentralbehörde im sozialistischen Staate geleitet wird. — Hören wir, wie Wieser zu seiner Behauptung kommt, daß auch die Grundrente im kommunistischen Staate vorhanden sei: „Die Grundrente ist vielleicht die am meisten angegriffene Wertbildung der Güter- und Wirtschaftsordnung. Nun, ich glaube, die Untersuchung wird zeigen, daß auch der kommunistische Staat nicht ohne Grundrente sein kann. Er muß unter gewissen Umständen von den Grundstücken den Ertrag berechnen, und von gewissen Grundstücken größeren Ertrag berechnen, und die Umstände, auf die es hierbei ankommt, sind wesentlich dieselben, welche heute die Grundrente und einen hohen Stand derselben bedingen. Der Unterschied liegt nur darin, daß heute die Grundrente einem Privateigentümer zugute kommt, während

sie im kommunistischen Staate der ganzen vereinigten Gesellscbaft zufiele"[36]).

Sicherlich wird die Tatsache, daß bestimmte Grundstücke wegen größerer Fruchtbarkeit einen höheren Ertrag abwerfen als andere von geringerer Fruchtbarkeit, nie aus der Welt geschafft; mag die Wirtschaftsorganisation beschaffen sein wie sie will, auch in der kommunistischen Gesellschaft wird es solche naturalen Überschüsse geben. Aber mag man immerhin diesen naturalen Überschuß Grundrente nennen, das Interesse des Nationalökonomen beginnt erst dann, wenn die Frage beantwortet ist: wem gehört dieser Ertrag? Die Grundrente als nationalökonomisches Problem ist erst vorhanden, wenn wir untersuchen, welche Erscheinungen sich aus der privaten Aneignung bzw. der kommunistischen Verwertung dieser Überschüsse ergeben.

Dieselben methodischen Irrgänge finden wir bei Böhm-Bawerk. — Auch Böhm setzt bei seiner Theorie das Walten voller freier Konkurrenz voraus. Er kommt unter dieser Voraussetzung zu seiner auf der Grundlage der Grenznutzenlehre aufgestellten Lohntheorie, wonach die Lohnhöhe bestimmt werden soll durch die „Grenzproduktivität" der Arbeit, d. h. durch den Wert des Produktes, welchen der „letzte" entbehrlichste Arbeiter der Branche seinem Unternehmer noch einbringt. Hiernach wird die Lohnhöhe bestimmt durch die fest zu begrenzenden Wertschätzungen seitens der beteiligten Parteien: „Jeder Einfluß von sozialen Verhältnissen, von Machtfaktoren oder gesetzlichen Institutionen ist ausgeschaltet. Man kann die Lohnhöhe sozusagen mathematisch berechnen aus den Größen, welche die Grenznutzentheorie uns angibt." Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß solche „Lohngesetze" ebenso wie die entsprechenden Gesetze der klassischen Theorie für die wirkliche Erkenntnis der Lohnbildungstendenzen nur eine sehr geringe Bedeudeutung haben. Da die „freie voll wirksame Konkurrenz", von der Böhm ausgeht, gar nicht vorhanden ist, sind auch die hieraus und die aus den Grenznutzerwägungen abgeleiteten Schlußfolgerungen falsch. Ohne Beachtung der hier sehr wesentlichen Einflüsse der beiderseitigen Machtverhältnisse, die wiederum teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils durch Koalitionen beeinflußt sind, müssen diese abstrakt gewonnenen Sätze ein lebensunwahres, verzerrtes Bild der Wirklichkeit geben. Es ist nicht möglich, ein wirkliches Bild der Tendenzen der Lohnhöhe zu gewinnen ohne den Stand der wirtschaftlichen Gesetzgebung, z. B. der Arbeiterschutz-, der Arbeiterkoalitionsgesetzgebung, der Einrichtung der Lohntarife, der Macht der Gewerkvereine usw. zu beachten. Es ist bekannt, daß z. B. die Löhne für genau dieselbe Arbeitsleistung verschieden hoch sind, je nachdem es sich um organisierte oder nichtorganisierte Arbeiter handelt. Was liegt hier also vor? Beide Arbeitsleistungen sind — rein ökonomisch betrachtet — genau gleich, die Löhne aber doch verschieden wegen der Verschiedenheit der sozialen Machtverhältnisse. Was früher auf dem Wege der gesetzlichen Festlegung von Mindestlöhnen geschah, geschieht heute auf andere Weise, durch Lohntarife, gewerkschaftliche Mindestlöhne, gleitende Lohnskalen und in verschiedener anderer Form, so daß die jeweilige Lohnhöhe in den einzelnen Branchen durchaus nicht als determiniert erscheint durch das Walten von sogenannten ökonomischen Potenzen,

sondern immer auf das stärkste durch die genannten Momente beeinflußt wird. Die noch so saubere und subtile Ausarbeitung von Theorien, die zeigen, wie hoch der Lohn sein müßte auf Grund der Grenznutzentheorie wird durch das Machtdiktat mächtiger Arbeiterkoalitionen oder durch die Feststellung gemeinsamer Tarifverträge ad absurdum geführt.

Auch Böhm-Bawerk hält wie Menger und Wieser daran fest, daß die aufgestellten ökonomischen Kategorien allgemeingültig sein sollen, d. h. in allen Wirtschaftsformen sich finden müßten.

Sehen wir, wie Böhm dies für den Kapitalzins beweisen will: „Vor allem muß festgestellt werden, daß jene Ursachen noch immer da sind. Es besteht noch immer eine natürliche Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, und da auch im Sozialistenstaat die Zeit nicht stillsteht, werden die künftigen Güter allmählich zu gegenwärtigen und setzen dabei einen Mehrwert an. Die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, sagte ich, besteht fort, denn es bestehen ihre eigenen Ursachen fort: die Verschiedenheit der Versorgungszustände in Gegenwart und Zukunft, die echt menschliche parteiische Unterschätzung der Zukunft, die Unsicherheit und Kürze des menschlichen Lebens. Freilich die Rücksicht auf die größere technische Ergiebigkeit gegenwärtiger Produktivmittel fällt für die einzelnen als Motiv fort, da im Sozialistenstaat niemand mehr Unternehmer auf eigene Rechnung sein darf: dafür macht sich aber eben dieses Motiv desto stärker für die große Gemeinwirtschaft geltend, welche jetzt die gesamte Nationalproduktion besorgt und leitet".

„Es ist somit auch für den Sozialistenstaat geradezu undenkbar, daß die wirtschaftenden Subjekte, die Individuen und die mächtige Gesamtwirtschaft, in ihrem wirtschaftlichen Urteil und in ihrer wirtschaftlichen Praxis gegenwärtige und künftige Güter auf gleichem Fuße behandeln. Wie könnte es z. B. dem Sozialistenarbeiter gleichgültig sein, ob er seinen wohlverdienten Arbeitslohn von 500 fl. in 500 gegenwärtigen oder aber in 500 künftigen Gulden, vielleicht nach 5 oder 10 oder 50 Jahren erhält? Oder wie wäre es denkbar, daß man im Sozialistenstaate einen jungen Eichenschößling, der in 200 Jahren ein wertvoller Eichenstamm sein wird, einem gegenwärtigen kräftigen Eichenstamm im Werte gleichsetzt? Auch die die nationale Produktion dirigierende Zentralwirtschaft muß ihre ganze Disposition auf eine verschiedene Wertschätzung von gegenwärtigen und künftigen Gütern stützen, wenn die Disposition nicht ganz verfehlt und ungeheuerlich werden soll"[37]).

Nachdem er dieses Beispiel noch weiter ausgeführt hat, kommt er zum Schlusse: „Die Kapitalrente, welche heute die Sozialisten als einen Ausbeutungsgewinn, als einen Raub am Arbeitsprodukte schmähen, würde auch im Sozialistenstaate nicht verschwinden, sondern gerade von der sozialistisch organisierten Gemeinschaft selbst gegenüber den Arbeitern in Kraft gelassen werden — und in Kraft gelassen werden müssen. In den Personen, die die Kapitalrente erhalten, und in den Quoten, in denen sie verteilt wird, mag die veränderte Gesellschaftsorganisation durch das Mittel der Verschiebung der Besitzverhältnisse etwas ändern: aber an der Tatsache, daß die Eigentümer der Gegenwartsware bei dem Umsatze gegen Zukunftsware ein Aufgeld erzielen, ändert sie nichts und kann

sie nichts ändern. Und hierin erweist sich, daß der Kapitalzins nicht eine zufällige „historisch-rechtliche" Kategorie ist, die gerade in unserer individualistisch-kapitalistischen Gesellschaft zum Vorscheine kommt und mit ihr wieder verschwinden würde; sondern er stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren ökonomischen Ursachen entspringt und darum ohne Unterschied der Gesellschaftsorganisation und Rechtsordnung überall dort zum Vorschein kommt, wo es überhaupt noch einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsware gibt. Ja sogar in der einsamen Wirtschaft eines Robinson könnte der Grundzug des Zinsphänomens, das Wertschwellen der für den Dienst der Zunkunft vorbereiteten Güter und Nutzleistungen nicht fehlen: nur freilich, daß mit dem Fortfallen des Tauschverkehrs der wichtigste Anlaß, sich ziffernmäßig genaue Rechenschaft über die Größe des Güterwerts zu geben, und damit fast die einzige Gelegenheit fortfällt, jenes gewiß vorhandene Phänomen zur Beobachtung und Feststellung zu bringen"[38]).

Also, der Zins soll keine „gesellschaftliche" Erscheinung sein, die auf bestimmten „sozialen" Institutionen beruht, sondern eine „natürliche" Erscheinung, die bestimmten „elementaren" ökonomischen Ursachen entspringt. Böhm-Bawerk führt den Zins zurück auf die allgemeine psychologische Tatsache, daß die Menschen gegenwärtige Güter höher schätzten als künftige; danach sei der Zins wie diese Höherschätzung etwas allgemein Menschliches und daher auch in jeder denkbaren Gesellschaftsorganisation vorhanden. — Wie liegen die Verhältnisse tatsächlich? — Gemeinschaftlich ist beiden Wirtschaftsformen, der sozialistischen und der kapitalistischen lediglich das technische Moment, daß mit einem gewissen Bestande von produzierten Produktionsmitteln die Produktion technisch ergiebiger ist als die, die nur mit Arbeits- und Naturkräften arbeitet. In der sozialistischen wie in der privatkapitalistischen Wirtschaft sind Maschinen und andere derartige Produktionsmittel wichtige Hilfsmittel der Produktion. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an diese technische Tatsache knüpfen, differieren vollständig je nach der Art, wie die Eigentumsverhältnisse an diesen Produktionsmitteln geordnet sind. Der Zins hängt eng zusammen mit der Einrichtung des privaten Kapitaleigentums; nicht irgendeine sogenannte allgemeine Höherbewertung der gegenwärtigen Güter verglichen mit zukünftigen Gütern ist es, was die Zinserscheinung erklärt, sondern die Wertschätzung des Kapitalisten beruht auf der einfachen Tatsache, daß er kraft seines Kapitaleigentums die Produktionsmittel für sich verwerten kann, und daß sie dadurch für ihn eine Quelle des Profits werden. Die „Wertschätzung" in der sozialistischen Gemeinschaft ist eine total verschiedene und kann mit der grundsätzlich andersartigen Wertschätzung, mit der kapitalistischen, nicht auf eine Stufe gestellt werden. In der sozialistischen Gesellschaft stehen die Produktionsmittel zur Verfügung der Gemeinschaft und die Gesellschaft disponiert über die Güter zugunsten dieser Gemeinschaft. Mit dem Fortfall des Privatkapitals fallen auch alle hierauf bezüglichen Wertschätzungen der Menschen fort. Die Tatsache, daß auch im Sozialistenstaat der Arbeiter, der mit einem Produktionsmittel unterstützt arbeitet, nicht den vollen Rohertrag seiner Arbeit erhält, sondern daß ihm ein Abzug wegen der Mitwirkung dieses Produktionsmittels

gemacht wird, ist kein Beweis dafür, daß auch Zins im Sozialistenstaat existiert, sondern nur die selbstverständliche Konsequenz aus der technischen Beihilfe, die die Produktionsmittel dem Arbeiter gewähren. Die ökonomischen Erscheinungen aber, die sich an das private Kapitaleigentum knüpfen und die allein nationalökonomisch relevant sind, müssen für sich betrachtet werden. Nur von dieser Voraussetzung aus kann der Zins und können alle mit dem Zins zusammenhängenden Erscheinungen erklärt werden.

Ebenso wie der Zins soll nach Böhm-Bawerk auch die Grundrente im Sozialistenstaat vorhanden sein: „Ebenso klar aber ist, daß es eine nicht zu duldende Protektionswirtschaft wäre, wenn man den auf die besten Grundstücke geschickten Arbeitern ihr ganzes größeres Produkt als Lohn ließe. Um keine Ungerechtigkeit zu begehen, wird man auch hier den Lohn nach unten nivellieren müssen, d. h. man behält vom Produkte der fruchtbareren Grundstücke die „Grundrente" zunächst für die gemeinsame Kasse zurück, um sie dann an alle Volksgenossen in ihrer Eigenschaft als Miteigentümer am Nationalboden zu verteilen. Die Grundrente ist also auch im Sozialistenstaate da, wird gegenüber den den privilegierten Boden bearbeitenden Arbeitern geltend gemacht, und wird nur wegen des gleichen Anteiles aller am nationalen Boden, nach einem anderen Schlüssel verteilt, als heute"[39]. Zur Kritik verweise ich auf das oben gegen Wieser (S. 280) Gesagte.

2. Kritik der sogenannten psychologischen Grundlage der österreichischen Schule.

Wenn mir der Nachweis gelungen sein sollte, daß es eine „reine" oder „exakte" Theorie im Sinne Mengers und anderer Grenznutzentheoretiker, die eine für alle Wirtschaftsformen gültige Theorie begründen wollen, nicht gibt, so könnten dennoch die von ihnen aufgestellten „Gesetze" der Volkswirtschaftslehre begrenzte Gültigkeit haben für die auf dem Privateigentum und freiem Austauschverkehr basierte Wirtschaftsorganisation. Die Vertreter der österreichischen Schule berufen sich zum Beweis der Richtigkeit ihrer Lehren vielfach darauf, daß dieselben psychologisch fundamentiert seien. Es müßte demnach geprüft werden, ob die psychologischen Grundlagen der österreichischen Schule zur Erkenntnis des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems brauchbar seien. Wenn ich von der sogenannten psychologischen Grundlage spreche, so geschieht es deshalb, weil ich behaupte, daß diese psychologische Fundamentierung gar nicht existiert bzw. daß sie nicht ausreichend ist, um darauf eine exakte Wirtschaftstheorie zu begründen. Bei den Vertretern der österreichischen Theorie herrscht keineswegs Einigkeit über die Frage der Bedeutung der Psychologie für die Nationalökonomie. — Auf der einen Seite finden wir Äußerungen, daß ihre Theorien psychologisch fundamentiert seien, auf der anderen Seite leugnen sie, daß ihre Lehren psychologisch aufzufassen seien. War es wirklich die Absicht der österreichischen Schule, die wirtschaftlichen Gesetze auf Schätzungen, Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle der Menschen usw. zurückzuführen, so müßte auch eine klar gefaßte Psychologie erwartet werden. Böhm sagt ausdrücklich: „Die sozialen Gesetze, deren Erforschung die Aufgabe der Nationalökonomie ist, beruhen auf übereinstimmenden

Handlungen der Individuen. Die Übereinstimmung im Handeln ist wieder eine Folge des Wirkens übereinstimmender Motive, die das Handeln leiten. Bei dieser Sachlage kann nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung der sozialen Gesetze bis auf die treibenden Motive, welche die Handlungen der Individuen leiten, zurückgehen bzw. von ihnen ihren Ausgangspunkt nehmen muß; desgleichen, daß die Einsicht in das Walten des Gesetzes eine desto vollkommenere sein muß, je vollkommener und eingehender unsere Kenntnis jener treibenden Motive und der Art ihres Zusammenhanges mit den Wirtschaftshandlungen der Individuen ist"[40]).

Wir müßten also eine Motivation der „wirtschaftlichen Erscheinungen" von ihm erwarten; aber wie die weiteren Bemerkungen Böhms zeigen, will er hierbei nicht die Erkenntnisse der allgemeinen wissenschaftlichen Psychologie heranziehen, sondern eine eigene „nationalökonomische Psychologie" begründen: „Mich dünkt, daß in diesem Gedankengange versäumt wurde, eine feine, aber wichtige Unterscheidung zu machen. Es ist nämlich vollkommen richtig, daß es nicht Sache der Nationalökonomie ist, die allgemeinen Gesetze des menschlichen Begehrens, z. B. die Existenz und die Wirksamkeit des Wohlfahrtstriebes in den Bereich ihrer Erklärung zu ziehen. Das kann und muß sie der Psychologie überlassen. Aber etwas ganz anderes ist es zu zeigen, in welcher Art sich das Wohlfahrtsinteresse an die Güter hängt, in welcher Weise sich der allgemeine Wohlfahrtstrieb in konkrete wirtschaftliche Interessen umsetzt. Das sind Erläuterungen, die der allgemeinen Psychologie unmöglich zugemutet werden können, und die, wenn man sie überhaupt braucht, keine andere Wissenschaft als die Nationalökonomie zu leisten hat"[41]). Wiederholt kommt er auf diesen Standpunkt zurück, daß er nämlich eine eigene Psychologie zugrunde legen will. Bei Gelegenheit einer Erörterung der Frage, ob Gefühlsgrößen meßbar seien, erklärt er: „Auf eine weitere Häufung der Illustrationsbelege und insbesondere auch auf eine genauere Ausgestaltung derselben und auf eine völlige Ausschöpfung ihres Argumentationsinhaltes verzichte ich, weil ich ja, als Nichtfachmann, hier nicht ein Kapitel der Psychologie schreiben, sondern nur den Standpunkt rechtfertigen will, den ich als Nationalökonom in einer nationalökonomisch relevanten und dabei von der Fachpsychologie noch nicht endgültig bereinigten Frage auf Grund eigener Überprüfung der mir zugänglichen Erfahrungstatsachen einzunehmen mich bemüßigt fühle"[42]). Auch spricht er selbst mit Vorliebe von einer „psychologischen Konstruktion", die teils auf Wahrheiten der Psychologie, teils auf einfachen Lebenserfahrungen beruhe, so wenn er z. B. eine Anzahl für die Werttheorie bedeutsamer Tatsachen anführt und dazu bemerkt: „Als für unser Problem belangreiche Tatsachen, innerhalb deren eine befriedigende psychologische Konstruktion gesucht werden muß, scheinen mir nun teils vermöge der einmütigen oder doch überwiegenden Übereinstimmung der Psychologen, teils und vor allem durch eine sorgfältige äußere und innere Lebensbeobachtung folgende Punkte zuverlässig festzustehen"[43]). — Oft betont er auch, daß die Fachpsychologie hier die Nationalökonomie im Stiche lasse, weil sie die Untersuchung über die psychologische Grundlage der Werttheorie, speziell die Psychologie der Begehrungen noch nicht genügend ausgearbeitet habe, um unserer

Wissenschaft eine feste Stütze zu bieten Er erwähnt die „Grundlinien der Psychologie" von Witasek und bemerkt über dieses Werk: „Speziell von der Theorie des Gefühles wird gesagt, „daß man beim heutigen Zustande der Psychologie nicht sowohl von der Theorie des Gefühles, als vielmehr von verschiedenen Gefühlstheorien zu sprechen habe", und von der Psychologie der Begehrungen heißt es, daß sie, „soferne sie feste Ergebnisse bieten, oder überhaupt nur auf strenge Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben will, heute mehr noch als die der Gefühle in ihren ersten Anfängen stecke". . . . „Dabei enthält derselbe lehrbuchartige Grundriß — was ja nach dem Gesagten gewiß nicht zu verwundern ist — nicht eine Zeile über diejenigen speziellen Probleme, auf die der Nationalökonom stößt, der, wie ich, das Verhältnis von Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft zu bearbeiten hat. Unter diesen Umständen ist Selbsthilfe, und sei sie auch dilettantische Selbsthilfe, hier wahrhaftig nicht Übergriff, sondern Not!"[44]).

Auch Menger scheint dieses Selbsthilfeverfahren zu bevorzugen, da auch bei ihm sich öfters Bemerkungen finden, daß dieses spezielle Gebiet der Psychologie noch nicht genügend bearbeitet sei, und daß daher die Nationalökonomie diese Lücke durch Lebensbeobachtungen ausfüllen müsse. Nachdem Menger die oben mitgeteilte Skala der Bedürfnisse aufgestellt hat, erklärt er: „Wir glauben, durch diesen Hinweis auf eine gewöhnliche Lebenserscheinung den Sinn der obigen, lediglich um der Erleichterung der Demonstration eines ebenso schwierigen, als bisher unbearbeiteten Gebietes der Psychologie gewählten Ziffern zur vollen Genüge erklärt zu haben"[45]).

Wieser nannte in seinem Werk über die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes die Werttheorie angewandte Psychologie (S. 39); in seiner neuesten umfassenden Arbeit über die Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft vertritt er eine andere Auffassung. Er verwirft diese Bezeichnung als nicht glücklich gewählt: „Der Name ist indes nicht glücklich, er legt das Mißverständnis nahe, als ob die „psychologische" Wirtschaftstheorie von der wissenschaftlichen Psychologie ausginge; das ist aber keineswegs der Fall und noch weniger hat sie, wie ihr infolge eines noch weitergehenden Mißverständnisses vorgeworfen worden ist, mit der Physiologie zu tun. Die Beobachtungen über das menschliche Innere, welche die psychologische Wirtschaftstheorie entwickelt, sind von ihr selbständig gemacht worden und sind ganz unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die wissenschaftliche Psychologie in Rücksicht auf die psychischen Grundgebilde kommen sollte, mit deren Analyse sie beschäftigt ist"[46]). Weiter sagt er in demselben Werke: „In eine genauere Analyse des psychischen Wesens des Bedürfnisses hat sie sich dabei nicht einzulassen. Dieses ist Sache der wissenschaftlichen Psychologie, die Wirtschaftstheorie hat das Bedürfnis im wirtschaftlichen Sinne, oder wie wir kurz sagen können, das wirtschaftliche Bedürfnis gerade nur soweit klarzumachen, um es von den nächstverwandten Erscheinungen abgrenzen zu können"[47]).

Trotzdem also mit Vorliebe die österreichische Schule als „psychologische Richtung" in der Nationalökonomie bezeichnet wird, müssen wir hier nochmals in aller Schärfe den Satz hinstellen, daß, wie ihre Vertreter selbst zugeben, diese Theorie nicht den Anspruch machen kann, auf den Grundlagen der wissenschaftlichen Psychologie

aufgebaut zu sein; sie wollen vielmehr die tiefere Analyse der psychologischen Fachwissenschaft überlassen. Hätten sie wirklich ihre Wirtschaftstheorie psychologisch fundamentieren wollen, so hätten sie die Aufgabe gehabt, auf Grund exakter psychologischer Untersuchungen die notwendigen empirischen Tatsachen des Bewußtseins festzustellen, die zu einer exakten Analyse einer solchen Wirtschaftstheorie notwendig wären. Sie haben dies bewußtermaßen nicht getan und wollten sich darauf beschränken, nur das zugrunde zu legen, was der „gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung vertraut ist": „Sie hat dabei die Zusammenhänge des Handelns im Einzelbewußtsein nicht weiter zu verfolgen, als es notwendig ist, um den Sinn des Handelns verständlich zu machen, jeder tiefer eindringenden psychologischen Analyse hat sie sich zu enthalten. Das Bewußtsein der wirtschaftenden Menschen bietet ihr einen Schatz von Erfahrungen, die jedermann besitzt, der praktische Wirtschaft treibt, und die daher auch jeder Theoretiker in sich bereit findet, ohne daß er sie erst mit besonderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zusammenzubringen hätte. Es sind Erfahrungen über äußere Tatsachen, wie z. B. über die menschliche Bedürftigkeit und ihre Gesetze, es sind Erfahrungen über den Ursprung und den Ablauf des wirtschaftlichen Handelns der Masse der Menschen. . . . Es hat niemals eine theoretische Schule der Ökonomie gegeben, die ohne die Mithilfe dieses psychischen Mitklingens gearbeitet hätte, die „psychologische" Schule unterscheidet sich von allen älteren nur dadurch, daß sie aus deren naivem Verfahren eine bewußte Methode gemacht hat. Würde diese Methode heute aufgegeben, so wird es gewiß nicht lange dauern und man wird es von neuem als eine unabweisbare Forderung logischer Reinlichkeit empfinden, diese psychische Hilfe aus ihrer geheimen Mitwirkung wieder zu einer genau überlegten Methode emporzuheben"[48]).

Haben die Vertreter der österreichischen Schule wirklich gemäß dieser Vorschrift gearbeitet? Auch dies möchte ich bestreiten. Was sie an „psychologischen Grundlagen" geben, stammt nicht aus der Erfahrung, sondern ist eine künstliche Konstruktion. Sie „konstruieren" einen „wirtschaftlichen Mustermenschen" und argumentieren so, daß sie Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle dieses wirtschaftlichen Normalmenschen zugrunde legen. So wenig sie wissenschaftliche Psychologie treiben, so wenig legen sie die gemeinen Lebenserfahrungen zugrunde, sondern sie verfahren nach dem System der isolierenden Abstraktion. Sie haben im Grunde genommen dasselbe Verfahren wie die klassische Nationalökonomie, nur daß ihr homo oeconomicus nicht ein kapitalistischer Produzent, sondern ein musterhafter Konsument ist. Es ist der sorgsam wirtschaftende Hausvater, den uns die österreichische Schule immer wieder vorführt, der mit einem gegebenen Vorrat streng rationell wirtschaftet gemäß einer Skala der Bedürfnisbefriedigung, die den strengen Grundsätzen eines sorgsamen Wirtes entspricht. Wenn Wieser zur Rechtfertigung dieser isolierenden Abstraktion auf Thünen verweist, der auch dieses Verfahren angewandt habe, so habe ich schon einmal dieses Mißverständnis zurückgewiesen. Wenn Thünen „isolierte", so waren die Faktoren, die er „isolierte" tatsächlich vorhandene „natürliche" Erscheinungen, wie z. B. die Entfernungsdifferenzen zum Absatzgebiet. Die österreichische Schule legt künstlich geschaffene Gebilde zugrunde, die nirgends in Wirklichkeit vorhanden sind.

Alle Wertschätzungen, die die österreichische Schule bei ihren Abstraktionen zugrunde gelegt, sind diejenigen, die ein guter „Wirt" bei „zweckmäßiger" Wirtschaft vornehmen müßte. Böhm behauptet, die Menschen schätzten ein Gut aus einer Menge von Gütern stets nach dem mindest wichtigen Bedürfnisse unter allen Bedürfnissen, die durch den Gesamtvorrat der Güter zu decken seien; die Menschen gehen aber tatsächlich nicht immer von der Reflexion auf die Wichtigkeit des Bedürfnisses aus, vielmehr sind es vielerlei Wünsche, Launen und oft recht törichte Leidenschaften, die uns bei der Bewertung der Güter leiten.

„Eine ebenso naheliegende als zwingende Rücksicht auf den eigenen Nutzen" — meint Böhm — treibe den vernünftigen Wirtschafter an, eine feste Rangordnung in der Befriedigung seiner Bedürfnisse einzuhalten, und niemand werde so „töricht" sein, seine verfügbaren Mittel in der Befriedigung geringfügiger und leicht entbehrlicher Bedürfnisse zu erschöpfen, und sich dabei für das Notwendige zu entblößen. Wird aber wirklich diese Rücksicht so allgemein geübt? Ist wirklich niemand so töricht, daß er weniger wichtige Bedürfnisse wichtigeren vorzieht?

Es ist sehr charakteristisch für die Böhmsche Theorie, daß seine Sätze meist in hypothetische Form gekleidet sind, z. B.: „der Mann müßte nicht recht klug sein, wenn er das und jenes täte" oder: „natürlich wird der vernünftige Wirt" usw.

In dem bekannten Beispiel des Kolonisten mit den fünf Säcken Getreide meint Böhm, der Kolonist schätze den Sack nach dem Grenznutzen, d. h. nach der Haltung der Papageien; dies ist ganz richtig für den Fall, daß dem Kolonisten wirklich dieses, bei rationeller Erwägung betrachtet, unwichtigste Bedürfnis auch nach seinem subjektiven Ermessen als das erscheint, welches er am ehesten entbehren würde, wenn ihm ein Sack verloren ginge; wie aber, wenn der Kolonist soviel Freude an der Haltung der Papageien fände, daß er, wenn auch irrationeller Weise, lieber auf die Fleischnahrung verzichtet, als auf das Vergnügen der Papageien? Jetzt wird ihm, wenn er einen Sack verlöre, der Verlust gleich der entgangenen Fleischnahrung erscheinen, und nicht gleich der mindest wichtigen Verwendung, nicht gleich der nach dem Grenznutzen. Wir geben zu, die rationelle Überlegung und die, welche stets die ökonomisch beste Verwendung ins Auge faßt, ist auf den Grenznutzen gerichtet; wir bestreiten aber, daß diese rationelle Überlegung so allgemein geübt wird, daß sie zur Voraussetzung einer allgemeinen Wertlehre genommen werden kann. Wie mancher Trinker vertrinkt sein Geld, statt es für Brot und sonstige Nahrung zu verwenden; der Einwand, der mir vielleicht gemacht wird, daß dies Ausnahmen seien, daß es auf den großen Durchschnitt ankäme, kann ich nicht gelten lassen, denn wenn wir die Frage erörtern, wonach die Menschen die Güter der Außenwelt schätzen, dürfen wir nicht einen rationellen Normalmenschen nehmen, sondern wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, mit ihren mannigfachen Trieben, Wünschen, Launen und Begierden. Ein guter Teil der sozialen Frage wäre gelöst, wenn die Menschen immer nach der Art wirtschafteten, die Böhm zur Voraussetzung seiner Wertlehre macht.

Gerade so wie die Deduktion der klassischen Ökonomie aus den Handlungen des rationell produzierenden homo oeconomicus, so

geben die Deduktionen aus den Schätzungen des rationell konsumierenden homo oeconomicus ein lebensunwahres Bild der tatsächlichen Preiserscheinungen. Wenn die österreichische Schule mit Recht die von den Klassikern stark vernachlässigte Seite der Nachfrage betont hat, wenn sie auch mit Recht die tiefere Analyse der hierbei mitspielenden psychischen Vorgänge ablehnt, so darf sie doch nicht glauben, uns eine „exakte" Preistheorie zu bieten, wenn sie die Erwägungen und Triebe eines wirtschaftlichen Mustermenschen zugrunde legt. Wir haben es in der Nationalökonomie mit den Erscheinungen des Marktes zu tun und müssen hierbei nicht nur die auf Seite des Angebots (der Produktion), sondern auch die auf Seite der Nachfrage (Konsumtion) wirkenden Vorgänge beachten, aber wir müssen die wirklichen Massenerscheinungen bei den Käufern bzw. Käufergruppen, nicht aber die Erwägungen von Mustermenschen heranziehen. Aber — und diese Frage muß noch besonders geprüft werden — gibt es nicht doch eine bestimmte Anzahl allgemein anerkannter feststehender Grundwahrheiten der Psychophysik, die ebenfalls eine Rolle in der österreichischen Theorie spielen und die man als feste Stütze dieser Lehre annehmen könnte? Besonders häufig wird das sogenannte Gossensche Sättigungsgesetz von der österreichischen Schule benutzt. Welche Bedeutung hat dieses Gesetz und einige verwandte Gesetze der Psychophysik für die österreichische Schule? Diese Frage wollen wir jetzt näher prüfen.

3. Über das Gossensche Sättigungsgesetz und seine Bedeutung für die Nationalökonomie.

Die Schöpfer der theoretischen Richtung in der Nationalökonomie, mit deren Kritik wir beschäftigt sind: Menger, Jevons, Walras sind unabhängig von Gossen zur Feststellung ihrer theoretischen Lehrsätze gelangt. Sie haben aber erkannt, daß Gossen wichtige Grundgedanken ihrer Lehre bereits vor ihnen ausgesprochen hat. So erwähnt Jevons in der zweiten, 1879 erschienenen Auflage seiner Theorie der politischen Ökonomie, die in erster Auflage 1871 erschienen war, daß er erst im Jahr 1878 auf das schon 1854 erschienene Werk von Gossen: „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln" aufmerksam gemacht worden wäre. Er erklärt aber gleichzeitig, daß Gossen sein Vorläufer sei, was die allgemeinen Prinzipien und die Methode der Theorie der Ökonomie anlange. Gossens Art, die grundlegende Theorie zu behandeln, sei sogar noch allgemeiner und vollständiger als die, welche er selbst hätte liefern können.

Böhm-Bawerk erklärt, daß die wichtigsten Grundgedanken der modernen Werttheorie bereits durch Gossen ausgesprochen seien[49]) (Pos. Theorie des Kap., S. 220).

Schumpeter findet in dem „phantastischen, aber großzügigen" Buch von Gossen „die erste mit dem Bewußtsein ihrer Bedeutung vorgetragene Fundamentierung der Grenznutzentheorie"[50]). Wieser sagt, daß für den Stoff, den er in der ersten Abteilung seiner Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft behandelt, für die Theorie der einfachen Wirtschaft überwiegend jene theoretische Richtung in Betracht käme, die durch Gossen eingeleitet wurde[51]). Er widmet einen besonderen Paragraphen seiner „Theorie der einfachen Wirtschaft" dem

Gossenschen Gesetz der Bedürfnissättigung (S. 146 ff.) und kommt wiederholt in den einzelnen Teilen seiner Theorie auf das Gossensche Sättigungsgesetz zurück.

Brentano bezeichnet in seiner Abhandlung über die Entwicklung der Wertlehre Gossen als denjenigen, der als erster den Gedanken der abnehmenden Lustempfindung bei Mehrverwendung von Genußeinheiten auf die Befriedigung eines Bedürfnisses zur Grundlage eines nationalökonomischen Systems gemacht habe[51a]).

Die höchste Wertschätzung wird Gossen von Liefmann zuteil. Zwar steht Liefmann nicht auf dem Boden der österreichischen Schule, hat vielmehr eine eigene Theorie aufgestellt, auf die ich später noch zu sprechen komme, aber er fußt mit seiner Theorie noch weit mehr als die Österreicher auf den Lehren Gossens. Er erklärt: „Die Bedeutung dieses Werkes für die nationalökonomische Theorie steht heute außer allem Zweifel, und es ist deswegen bedauerlich, daß es noch immer verhältnismäßig wenig zitiert, noch bedauerlicher, daß es so wenig gelesen wird"[52]). Jedenfalls sei es, meint er, für die heutige theoretische Forschung, die sich mit der Erfassung der Verkehrsvorgänge abmüht, nötig, zunächst ihre ersten psychologischen Grundlagen einmal scharf zu revidieren, und in diesem Sinne könne man der ökonomischen Theorie zurufen: „zurück zu Gossen".

Wegen der Bedeutung, welche die österreichische Schule und andere verwandte theoretische Richtungen Gossen und seinem Werke beilegen, wollen wir die Frage prüfen: Was kann diese psychologische Grundlegung für die österreichische Schule wirklich leisten? Gossen hält für den notwendigen Ausgangspunkt der Wirtschaftstheorie die Genußlehre. Eine Psychologie des Genusses müsse auch der Ausgangspunkt der Wert- und Preislehre sein. — Von seiner eigenen Leistung hatte Gossen eine sehr hohe Meinung; er sagt in der Vorrede seines Werkes: „Was einem Kopernikus zur Erklärung des Zusammenseins der Welten im Raume zu leisten gelang, das glaube ich für die Erklärung des Zusammenseins der Menschen auf der Erdoberfläche zu leisten." Bei der näheren Betrachtung, wie das Genießen vor sich geht, findet Gossen folgende gemeinsame Merkmale:

1. Die Größe eines und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis schließlich Sättigung eintritt.

2. Eine ähnliche Abnahme der Größe des Genusses tritt ein, wenn wir den früher bereiteten Genuß wiederholen und nicht bloß, daß bei wiederholter Bereitung die ähnliche Abnahme eintritt, auch die Größe des Genusses bei seinem Beginn ist eine geringere und die Dauer, während welcher etwas als Genuß empfunden wird, verkürzt sich bei der Wiederholung; es tritt früher Sättigung ein und beides, anfängliche Größe sowohl wie Dauer, vermindern sich um so mehr, je rascher die Wiederholung erfolgt."

Den Zustand der Außenwelt, der sie befähigt, uns zur Erreichung unseres Lebenszweckes behilflich zu sein, bezeichnet Gossen mit dem Ausdruck: „Die Außenwelt hat für uns Wert." Er meint, daß der Wert der Außenwelt für unseren Genuß in demselben Maße steige und sinke wie die Hilfe, die sie uns zur Erreichung unseres Lebenszweckes gewähre, daß also die Größe ihres Wertes genau gemessen werden könne durch die Größe des Lebensgenusses, den sie uns verschaffe. Gossen stellt das Gesetz des abnehmenden Wertes

auf: „Mit Vermehrung der Menge der Atome eines Genußmittels muß der Wert jedes neu hinzukommenden Atoms fortwährend eine Abnahme erleiden bis dahin, daß derselbe auf Null herabgegangen ist“[53]). Ein ähnliches Gesetz stellte er für die allmähliche Abnahme der Arbeitskraft auf. Die Arbeit bestände darin, daß wir durch Bewegung die verschiedenen in der Natur vorhandenen Stoffe in eine solche Verbindung zueinander brächten, daß sie vermöge der ihnen innewohnenden Naturkräfte bestimmte Wirkungen hervorriefen: „Untersuchen wir demnach die Größe der Beschwerde, welche uns die Bewegung verursacht in ähnlicher Weise, wie wir das Genießen untersuchten, so finden wir, daß einmal die Beschwerde bei der Bewegung zunimmt mit der Größe der entwickelten Kraft, daß aber, wenn wir in gleichen Zeiten gleiche Kraft entwickeln, jede Bewegung, welche diese auch sei, nachdem wir lange der Ruhe gepflegt haben, uns zuerst Genuß gewährt. Die fortgesetzte Bereitung dieses Genusses unterliegt dann den oben entwickelten Abnahmegesetzen. Ist durch fortgesetzte Bereitung derselbe auf Null gesunken, so hört nun bei ihr nicht bloß wie bei den Genüssen, die uns die Außenwelt ohne unser Zutun bereitet, der Genuß auf; die Notwendigkeit der eigenen Kraftäußerung bei Fortsetzung der Bewegung macht hier vielmehr, daß die Fortsetzung der Bewegung nunmehr anfängt, Beschwerde zu verursachen. Aber diese Beschwerde erreicht nicht sofort einen bestimmten Höhepunkt, auf dem sie sich dann unverändert feststellt, es tritt hier vielmehr das Umgekehrte wie beim Genuß ein. Wie bei diesem eine fortwährende Abnahme wahrgenommen wurde, so findet hier ein fortwährendes Steigen der Beschwerde bis dahin statt, daß die Muskelkraft des Körpers nicht mehr ausreicht, ihr das Gleichgewicht zu halten und der Mensch ermattet in Schlaf sinkt“[54]).

Gossen erläutert dann, in welchem Zusammenhange die Phänomene des Tausches, der Arbeitsteilung und des Preises mit diesen Wertgesetzen stünden. Bei weitem in den meisten Fällen könne durch einfachen Tausch bestimmter Sachen, wenn diese auch durch den Tausch durchaus keine Veränderung erlitten, eine außerordentliche Wertvermehrung bewirkt werden. Die durch den Tausch bewirkte Wertvermehrung, verbunden mit dem Streben jedes Menschen, seinen Lebensgenuß aufs höchste zu steigern, bewirke, daß es fast ohne Ausnahme leicht werde, jeden Menschen zu einem Tausch der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände gegen ein um so kleineres Opfer zu vermögen, je größer der ihm nach dem Tausche noch bleibende Rest sich herausstelle; gerade dieser mache dann die Einrichtungen möglich, wodurch den Anforderungen zur Erfüllung der Bedingungen genügt werden könne, um seinen Lebenszweck zum höchsten zu zu steigern. Durch diese Gewißheit nämlich, seine Nebenmenschen zu einem solchen Tausch geneigt zu machen, werde es möglich, daß im Zusammenleben die einzelnen Menschen sich auf die Anfertigung irgendeiner beliebigen Zahl bestimmter Gegenstände beschränken. Er könne dann gegen den im Verhältnis zu seinem Bedarf produzierten Überfluß die anderen Gegenstände, die er gebraucht, um die Bedingung, die teilweise Bereitung aller Genüsse genügend zu leisten, eintauschen (Arbeitsteilung).

Die Art, wie Gossen auf Grund seiner subjektiven Wertlehre die Preisbildung entwickelt, kann nicht als klar und syste-

matisch aufgebaut bezeichnet werden. Es fehlt die exakte Ableitung der Preise aus subjektiven Wertschätzungen, wie sie von den späteren Theorien versucht wurde. Die Möglichkeit der Arbeitsteilung setzt nach Gossen voraus, daß sich ein bestimmtes Verhältnis festgestellt habe, in welchem alles zur Genußbereitung Dienende gegeneinander vertauscht werden könne. Denn der einzelne könne sich nur dazu entschließen, seine Tätigkeit auf die Darstellung eines einzelnen oder doch nur weniger Gegenstände zu beschränken, die er darum in weit größerem Maße darstellt, als für ihn selbst Wert hätte, wenn er wisse, daß und in welchem Maße er sie gegen andere für ihn wertvolle Gegenstände vertauschen könne. Dann fährt Gossen fort: „Wie diese Feststellung möglich ist, wissen wir aus der Erfahrung. Sie geschieht in der Weise, daß ein bestimmter Gegenstand, dem nach den vorhandenen Verhältnissen ein bestimmtes Maß von Wert innewohnt, als Maßstab für alle übrigen genommen wird, daß dieser Gegenstand als Tauschmittel, als Geld dient, und sich ein Preis festsetzt, in welchem alles übrige gegen diesen Gegenstand einzutauschen ist" (S. 92). Gossen meint, daß diese ganze Entwicklung einer besonderen Erklärung nicht bedürfe: „Wie leicht dies geht, sehen wir bei Kindern. Kinder wählen Steinkugeln zu Tauschmitteln und erlangen ihren Preis in diesen Tauschmitteln." Wie sich dies von selbst zufolge der Gesetze des Genießens machen müsse, bedürfe keiner weiteren Erklärung (S. 92). Wie aber erklärt Gossen, daß die Höhe der Preise dem Werte adäquat ist? Hier gibt Gossen keine eigentliche Erklärung, sondern er hilft sich damit, daß er sagt: Im praktischen Verkehr bilde sich eine Approximationsmethode aus, durch welche Wert und Preis ins richtige Verhältnis gesetzt würden. Zunächst sei der Preis etwas ganz Willkürliches und Äußerliches und allmählich werde er dann durch Herauf- und Heruntersetzen in das richtige Verhältnis zum Wert gesetzt.

An anderer Stelle findet sich ein Versuch, die Beziehung zwischen Preis und Gebrauchswert herzustellen: „Der Verkehr wendet nämlich beim Lösen dieser Aufgabe eine Methode an, ähnlich der Approximationsmethode der Mathematiker, wenn ihnen die direkte Lösung ihrer Aufgabe nicht gelingen will. Es wird der Gesamtheit irgend eine bestimmte Masse irgend eines Gegenstandes übergeben und ihr überlassen, den Preis festzustellen, zu welchem diese Masse verkauft werden wird. Ist dann das Resultat kein solches, wie es gewünscht wird, so bedingt dieses, wenn der Preis zu niedrig gefunden wird, eine Verminderung der Masse und nach Verhältnis der Arbeiter; ganz und gar ähnlich wie die Mathematiker bei der Approximationsmethode für die Unbekannte, hier die Masse, in die bestimmte Formel einen durch Schätzung gefundenen Wert substituieren, und aus den mit Hilfe dieses Wertes erhaltenen Resultaten darauf zurückschließen, ob sie den substituierten Wert zu groß oder zu klein genommen haben Der zuerst unvermeidliche Fehler bei dieser Art, wie dem Verkehr einzig und allein die Aufgabe gelingt, muß sich dann im allgemeinen um so größer herausstellen, je weniger Erfahrungen die Produzenten bereits gemacht haben. Darum sehen wir bei neu aufkommenden Industriezweigen, die anfangs den Produzenten unverhältnismäßig großen Gewinn abwerfen, den Markt um so schneller und derart überfüllt, daß der ursprüngliche Gewinn in um so größeren Verlust übergeht, je unverhältnismäßiger

der erste Gewinn war und infolgedessen auch um so mehr Arbeiter in jene unangenehme Lage geraten" (S. 151).

Gossen meint, das produzierte Quantum irgend eines Artikels stimme nur höchst zufällig mit dem Quantum überein, welches zu dem festgestellten Preise zum Eintausch begehrt werde; vielmehr könne das produzierte Quantum sowohl zu groß als zu klein sein. Sei es zu groß, so sei die unmittelbare Folge davon, daß ein Teil der produzierten Masse in den Händen der Produzenten uneingetauscht zurückbleibe, aber die Produzenten dieses Teiles, der für sie selbst ja keinen Wert habe, würden sich um den ganzen Verdienst ihrerseits gebracht haben, wenn es ihnen nicht gelänge, ihre Nebenmenschen zum Eintausch dieser Masse zu vermögen. Auf welche Weise können sie das? Nur dadurch, meint Gossen, daß für die Einkaufenden die Größe des Genusses vermehrt wird. Die Produzenten könnten aber den Genuß des Käufers beim Einkauf dadurch vermehren, daß sie den vom Käufer aufzuwendenden Preis, d. h. die zur Bereitung des Genusses erforderliche Kraftanstrengung verminderten. Das Umgekehrte finde statt, wenn die produzierte Masse kleiner sei als die zum Eintausch begehrte. Durch Steigerung des Preises könnten dann die Produzenten das Begehrte immer mehr vermindern und dadurch bewirken, daß sich auch dann der Preis in der Höhe feststellt, daß die ganze produzierte Masse eingetauscht wird.

Gossen baut auf diesen Grundlagen weiter und zeigt, daß seine Grundsätze der Genußlehre auch zu praktischen Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik führen. Ich gehe an dieser Stelle hierauf ein, obwohl ich weiß, daß die österreichische Schule Gossen auf dieses Gebiet nicht folgt. Es ist aber notwendig, auch diese Seite der Gossenschen Theorie zu betrachten, weil sie für die eigentümliche Geistesrichtung dieses ersten Urhebers der Grenznutzentheorie charakteristisch ist, ferner aber auch, weil, wie später noch zu zeigen sein wird, einzelne Vertreter der österreichischen Schule ebenfalls wirtschaftstheoretische Sätze mit Problemen der Wirtschaftspolitik verquicken. Gossen will mit seinem Werke nicht nur zeigen, wie der Mensch genießt, sondern auch wie er genießen soll. Er will Regeln für das menschliche Handeln aufstellen, und dadurch wird er zum Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Er bezeichnet als Zweck der nationalökonomischen Wissenschaft, den Menschen zur größten Summe des Lebensgenusses zu verhelfen (S. 34). Er kommt zu folgenden praktischen Hauptgrundsätzen für die Genußlehre: „Um ein Größtes vom Lebensgenuß zu erhalten, hat der Mensch seine Zeit und Kräfte auf die Bereitung der verschiedenen Genüsse derart zu verteilen, daß der Wert des letzten bei jedem Genuß geschaffenen Atoms der Größe der Beschwerde gleichkommt, die es ihm verursachen würde, wenn er dieses Atom in dem letzten Moment der Kraftentwicklung schaffte"[55]). Die Richtigkeit dieser Lehre könne man deutlich erkennen, wenn man Robinson Crusoe bis zu dem Punkt verfolge, wo er seinen Freitag fand. Damit die Menschen sich den höchsten Lebensgenuß verschaffen könnten, sei es nötig, ihnen die freieste Disposition zu geben, und auf Grund dieser Anschauung erklärt sich Gossen als unbedingten Verteidiger des Privateigentums: „Aus der Art, wie nach dem Vorstehenden die Schöpfung konstruiert ist, folgt nun für die Handlungsweise des Menschen folgendes Verfahren. Zunächst kann die Arbeitsteilung mit den daraus für den einzelnen so-

wohl, wie für die Gesamtheit entspringenden Vorteilen, nur eingeführt werden, wenn jeder in dem anderen die gleich berechtigte Persönlichkeit achtet, und jeder sicher gestellt ist, daß er auch den Genuß des von ihm Erarbeiteten unverkürzt sich wird verschaffen können, mag er dasselbe zum sofortigen Genießen verwenden, oder in Renten anlegen wollen. Das letztere führt die Notwendigkeit mit sich, jedem Menschen die freieste Dispositionsbefugnis über sein Eigentum zu gestatten, aus dem ersteren ergibt sich die Pflicht für jeden einzelnen Menschen, sich aller Handlungen zu enthalten, wodurch die Person oder der Besitz eines anderen beeinträchtigt oder verletzt wird, und ihr entsprechend das Recht für einen jeden Menschen, eine Beeinträchtigung oder Verletzung mit Gewalt zu verhindern"[56]). Er kommt wie Bastiat, wenn auch in ganz anderer Beweisführung zu dem Gedanken der Harmonie der freien Konkurrenz, den er in den verschiedensten Formen variiert, z. B. „der Schöpfer hat es durch die Konstruktion der Gesetze des Genießens erreicht, daß das Menschengeschlecht seine intellektuellen und materiellen Kräfte fortwährend so verwendet, daß es sich durch dieselben fortwährend ein Größtes vom Lebensgenuß verschafft, sobald nur die Hindernisse beseitigt sind, die sich dem einzelnen in den Weg stellen, sein Geld in zweckmäßigster Weise zu verwenden, und den Produktionszweig zu ergreifen, der ihm selbst die höchste Belohnung bietet"[57]). Ganz zwecklos seien die Bestrebungen der Sozialisten und Kommunisten, denn nur durch Festsetzung des Privateigentums könne der Maßstab gefunden werden zur Bestimmung der Quantität, welche den Verhältnissen angemessen, am zweckmäßigsten von jedem Gegenstande zu produzieren sei (S. 231). Nur Eine Ausnahme soll es für diese Betätigung eines „klugen Egoismus" vermittelst des Privateigentums geben, nämlich den Grund und Boden. Die Gefahr des Privateigentums an Grund und Boden bestünde darin, daß der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betreiben seiner Produktion aussuchen könne: „Diesem Übelstande könnte dann in wünschenswerter Weise abgeholfen werden, wenn das Eigentum alles Grund und Bodens der Gesamtheit gehörte, und von ihr jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen würde, der die höchste Rente davon zu zahlen sich geneigt findet"[58]). Dies führt Gossen noch weiter aus und liefert auf diese Weise eines der ersten Programme der Bodenreform.

Es soll die Richtigkeit des Gossenschen Sättigungsgesetzes nicht bestritten werden; für eine bestimmte und sehr wichtige Gruppe von Gütern, nämlich die Genußgüter, speziell die Nahrungsmittel, trifft es zweifellos zu, daß die Größe des Genusses mit der Zahl der verzehrten Genußmittel abnimmt. Das ist eine Tatsache, die der gemeinen Lebenserfahrung durchaus vertraut ist. Es ist letztlich physiologisch begründet, daß der Mensch z. B. beim Genuß bestimmter Speisen schließlich von Ekel erfüllt wird. Gossen hat diese Erfahrungstatsache in eine psychophysische Gesetzesformel gekleidet und daraus Schlüsse für die Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik gezogen. Aber schon allein der Umstand, daß unabhängig von Gossen drei andere Forscher ebenfalls diese Gesetzmäßigkeit formuliert und auf dieser Grundlage ökonomische Theorien aufgebaut haben, zeigt, daß es sich hier um keine neue Entdeckung handelt, sondern um die schärfere Formulierung

und Nutzanwendung allgemein bekannter Erfahrungstatsachen. Aber so wichtig dieses Sättigungsgesetz für die Preisbildung einzelner Gruppen von ökonomischen Gütern sein mag, keineswegs trifft es für alle Fälle zu. Die Allgemeingültigkeit, die diesem Gesetze von Gossen gegeben wurde, ist jedenfalls zu bestreiten. Große und wichtige Güterkategorien unterliegen nicht dem Gesetz des abnehmenden Genusses. Überall, wo es sich um Güter handelt, welche der Erlangung von Macht, Ehre, Reichtum und Ansehen dienen, finden wir, daß umgekehrt mit jedem neuen Stück des Zuwachses der Genuß und die Begierde nach neuen Genüssen derselben Art wächst. Aus diesem Grunde kann keinesfalls das Sättigungsgesetz als allgemeines Gesetz, welches der Bildung der Güterpreise zugrunde läge, angesehen werden. Soweit dieses Sättigungsgesetz zutrifft, ist seine Anwendung auf ökonomische Probleme sicherlich richtig und sachgemäß. Der Nationalökonom wird die diesem Gesetze zu Grunde liegende Wahrheit mit Nutzen heranziehen, wenn es sich um die Erklärung der Preise gewisser Gütergruppen handelt. Die Tatsache z. B., daß die Preise wichtigster Genuß- und Lebensmittel stärker als andere Preise durch die Menge und den Vorrat vorhandener Güter dieser Art bestimmt werden, weil bei geringer werdender Menge unter Umständen auch wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, ist für gewisse Preiserscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt von Bedeutung. Diese Tatsache ist aber längst in ihrer Bedeutung für partielle Preiserscheinungen anerkannt und hat auch schon in der bekannten Kingschen Regel ihre gesetzmäßige Formulierung gefunden. Das 1699 von Davenant veröffentlichte Kingsche Gesetz über das Verhältnis von Getreidepreis und Erntemenge, daß nämlich durch einen bestimmten Ausfall der Ernte der Getreidepreis in viel höherem Maße steigt als dieser Ausfall ziffermäßig ausmacht, bewegt sich vollkommen in dem Gedankenkreise der Grenznutzentheorie. Brentano hat mit Recht darauf hingewiesen: „Mit der in der Kingschen Regel niedergelegten Erfahrung der damaligen Geschäftswelt stehen wir bei der modernen Lehre vom Grenznutzen; allerdings nicht psychologisch oder sonstwie begründet, sondern einfach als Tatsache hingestellt, als Erkenntnis, gefunden auf dem Wege empirischer Beobachtung“[59]). Aber bei King finden wir dieses Gesetz in richtigerer Begrenzung, nämlich in bezug auf eine bestimmte Warengruppe, nicht als allgemeines Preisgesetz oder gar als Grundlage eines ganzen ökonomischen Systems. Ebenso liegt auch in der anderen Formulierung des Gossenschen Gedankens, dem Gesetz der zunehmenden Unlust bei der Arbeitsleistung eine durchaus richtige Beobachtung zugrunde, und dieses Gesetz ist auch schon lange in der nationalökonomischen Theorie der Arbeit, in der Lehre von der Arbeitsintensität und bei Aufstellung gewisser Tendenzen der Lohnentwicklung beachtet worden. Was bedeutet dieses? Doch nur soviel, daß der Nationalökonom bei der Aufhellung bestimmter Kausalzusammenhänge auch unter Umständen Tatbestände aus der Psychologie und der Physiologie heranziehen muß. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, daß die Nationalökonomie auf psychophysischer Grundlage aufgebaut werden müsse. Ebensowenig wie etwa die Tatsache, daß wir bei Erklärung der Grundrente und der Bevölkerungsprinzipien ein agrikulturchemisches Gesetz, nämlich das Gesetz des abnehmenden

Bodenertrags berücksichtigen, uns veranlassen darf, die Nationalökonomie auf agrikulturchemischer Grundlage aufzubauen. Weil die nationalökonomische Wissenschaft immer Erkenntnisse aus den Grenzgebieten fremder Wissenschaften zur Erklärung ihrer Probleme heranzieht, hat man auch schon längst auf die Bedeutung des sogenannten Bernoullischen Gesetzes hingewiesen. Der Gedanke, den Bernoulli schon in einer 1738 herausgegebenen Abhandlung aussprach, daß der Wert eines Vermögenszuwachses für eine Person um so geringer sei, je größer das Stammvermögen dieses Subjektes ist, berührt sich ebenfalls eng mit dem Grundgedanken der österreichischen Schule[60]). Dagegen hat das Weber-Fechnersche Gesetz von der abnehmenden Reizempfindung, von dem Brentano behauptet, daß es ebenfalls eine Grundlage der modernen Werttheorie bilde[61]), mit dem Gossenschen Gesetz und der darauf begründeten Werttheorie nichts zu tun, denn wie Böhm-Bawerk durchaus richtig hervorhebt, handelt es sich dort um Größenbestimmungen für Sinnesreize und Empfindungen, bei der Werttheorie dagegen um Größenbestimmungen für Lust- und Unlustgefühle[62]). — Gänzlich unmöglich ist es, das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag in diesen Zusammenhang herein zu bringen. Brentano will nämlich das Gesetz, welches in den Grundzügen bei Gossen, Weber und Fechner sich vorfindet, auch im Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wiederfinden. Nachdem er das Weber-Fechnersche Gesetz des abnehmenden Reizes zur Darstellung gebracht hat, fährt er fort: „Dieses Gesetz war in der Nationalökonomie seit Turgot als Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zur Anerkennung gelangt, denn es beherrscht das Wachstum der Pflanzen"[63]) Und doch handelt es sich hierbei um etwas gänzlich verschiedenes. Beim Gesetz des abnehmenden Bodenertrags haben wir es mit der objektiven Tatsache zu tun, daß bestimmte, für das Pflanzenwachstum notwendige Stoffe nur in begrenztem Maße im Boden vorhanden sind, und daß daher die Aufwendungen der Menschen auf den Boden allmählich geringere Erträgnisse abwerfen. Dagegen handelt es sich bei dem Weber-Fechnerschen Gesetz um die subjektiven Reizerscheinungen beim Menschen, also um einen total verschiedenen Tatbestand[64]).

4. Über die Grenzen zwischen psychologischer und nationalökonomischer Forschung.

Das, was die österreichische Schule anstrebt, geht weit über das hinaus, was wir als berechtigt anerkannt haben. Das Gossensche Sättigungsgesetz soll die Formulierung eines Grundgesetzes sein, welches die volkswirtschaftliche Wert- und Preisbildung und damit implizite alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen beherrscht. Alles soll sich nach dem Gesetz des Grenznutzens regeln. Gegen eine so weitgehende Heranziehung der Psychologie muß Einspruch erhoben werden, denn sonst faßt man die Volkswirtschaftslehre naturwissenschaftlich und nicht sozialwissenschaftlich auf. Die Grenznutzenlehre soll getreu dem ursprünglichen Programm Mengers eine „reine" Theorie bieten. Die menschliche Willkür soll ausgeschaltet sein. Nach festen Gesetzen müsse sich ein genau determinierter Stand der Preise, der Löhne, Zinsen usw. einstellen. Zu diesem Re-

sultat kann diese Schule nur dadurch kommen, daß sie entweder eine künstliche Psychologie schafft, eigens für die Zwecke der nationalökonomischen Wissenschaft gebildet, die Psychologie des wirtschaftlichen Mustermenschen, womit sie aber, wie wir gezeigt haben, in ähnlicher Weise zu wirklichkeitsfremden Resultaten kommt, wie die klassische Nationalökonomie. Oder aber — und auch dazu finden sich Ansätze in den Arbeiten der österreichischen Schule — indem sie von den faktischen Vorgängen des Begehrens, der Lust- und Unlustgefühle der Konsumenten ausgeht und auf diese Weise eine feste Gesetzmäßigkeit zwischen diesen „Begehrungen" und den Güterpreisen festzustellen sucht. Hierbei macht sie aber wiederum den Fehler, von der Individualpsychologie auszugehen, von den Gefühlsintensitäten einzelner Wirtschaftssubjekte, wie sie auch ihr Beispiel mit Vorliebe vom Robinson, vom einsamen Wüstenreisenden usw. hernimmt.

Wenn auch zugegeben ist, daß in der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des freien Marktverkehrs viele einzelne subjektive Wertschätzungen bei der Preisbildung zusammenwirken, so darf doch nicht übersehen werden, daß durch das soziale Band, welches die Menschen umschließt, durch die Organisationsform, innerhalb deren das Wirtschaftsleben sich vollzieht, diese Schätzungen wesentlich beeinflußt und modifiziert werden. Wir haben es nicht mit Schätzungen von individuellen Subjekten, sondern von bestimmt organisierten sozialen Menschengruppen zu tun; wir haben es nicht mit den „allgemeinen menschlichen" und „ewig gleichen" Beziehungen zwischen den Menschen und den Gütern der Außenwelt zu tun, sondern mit den Beziehungen, die sich unter dem Machtgebot des Staates und der Rechtsordnung herausstellen. Es könnte sich also nur um Gesetzmäßigkeiten handeln, die sich z. B. herausstellen, wenn es gilt, diese Bewertungsvorgänge zu untersuchen unter der Herrschaft des Privateigentums und der freien Konkurrenz. Stellt die österreichische Schule ihre Untersuchungen auf diese engere Basis, so kann sie zweifellos dazu beitragen, die Preiserscheinungen zu erklären. Es ist als Verdienst dieser Richtung anzuerkennen, daß sie gegenüber den Klassikern, die bei der Regulierung der Preise zu einseitig die Faktoren auf der Seite der Produktion hervorheben, auch die Einflüsse beachtet, die von seiten der Konsumtion herrühren. In einer Wirtschaftsordnung, welche die Individualität der Produktion und des Konsums gewährleistet, muß die Stärke der Intensität des Begehrens von seiten der Konsumenten von größter Bedeutung sein. Mit Recht hat die österreichische Schule diese Intensität des Begehrens, überhaupt die subjektive Bedeutung der Preisbildung berücksichtigt. Hierbei kann sie auch mit Recht gewisse unbestrittene Wahrheiten der Psychologie und der Physiologie, wie sie z. B. in den Bernoulli-Gossenschen Gesetzen enthalten sind, heranziehen, aber sie wollte weitergehen und die ganze Wert- und Preislehre in der Nationalökonomie psychologisch fundamentieren, und hierbei hat sie zweifellos die Grenze unseres Wissenschaftsgebietes überschritten. Die Werttheorie der österreichishcen Schule ist angefüllt mit Betrachtungen über die psychologische Motivation der Preise, mit mathematischen Darstellungen von Bedürfnisskalen und Intensitätsgrößen der verschiedenen Bedürfnisse, Betrachtungen über die Wichtigkeit der einzelnen Be-

dürfnisgattungen usw. Das alles bedeutet ein Übergreifen auf ein fremdes Wissenschaftsgebiet und muß schließlich zu einem gewissen psychologischen Dilettantismus führen; denn nur auf Grund sehr eingehender empirischer Forschung könnten die psychologischen Tatsachen in der Reinheit zur Darstellung gebracht werden, wie sie eine streng wissenschaftliche Durchführung dieser Methode erfordern müßte. Dies alles ist für die Volkswirtschaftslehre überflüssig. Wenn der Nationalökonom aus bestimmten Preisangeboten eine bestimmte Intensität des Begehrens feststellt, so ist für ihn das Interesse erschöpft; wie diese Intensitätsgrade im einzelnen psychologisch zu motivieren sind, braucht ihn nicht zu kümmern. Alle diese Untersuchungen kann der Nationalökonom der Psychologie überlassen. Es entspricht durchaus dem Prinzip rationeller Arbeitsteilung, daß die Fortbildung dieser Art psychologischer Wertuntersuchung von Psychologen übernommen worden ist[65]).

Auch ohne den ganzen Ballast sogenannter psychologischer Betrachtungen lassen sich die Faktoren, die für den Nationalökonomen relevant sind, aus der gemeinen Lebenserfahrung herleiten. Aber nicht nur ist es ein Übergriff in ein fremdes Wissensgebiet, es wird hierdurch auch der Schein einer Exaktheit der ökonomischen Erscheinungen erweckt, die ihnen tatsächlich gar nicht zukommt. Auch das ist für die Wert- und Preislehre dieser Richtung charakteristisch. Die Preise erscheinen nach dieser Theorie als fest bestimmt durch notwendige Schätzungen der Käufer. Die Größe der Lustgefühle, die Intensitätsstärke der Begehrungen der Konsumenten muß danach eine bestimmte Höhe der Preise zur Folge haben. Es ist aber bekanntlich gerade von psychologischer Seite wiederholt betont worden, daß es überhaupt nicht möglich ist, Gefühlsintensitäten zu messen, und doch werden hier bestimmte Größen der Gefühle zu ziffermäßig bestimmten Preisgrößen in Beziehung gesetzt. Schon Neumann[66]) und Lexis[67]) haben auf diesen Punkt, nämlich die Unmöglichkeit der Meßbarkeit von Gefühlsgrößen mit Recht hingewiesen. Lexis bemerkt hierzu[68]): „Man kann wohl sagen, eine bestimmte Bedürfnisempfindung sei unter gewissen Umständen stärker als unter anderen, oder sie sei stärker oder schwächer als eine andere, oder auch sie sei in diesem Augenblick einer anderen gleich, so daß es dem Empfindenden ebenso unangenehm sei, auf die Befriedigung der einen wie auf die der anderen Art zu verzichten. Aber das Bestehen von Gradunterschieden der Bedürfnisempfindungen und die unter Umständen mögliche Gleichsetzung der Intensität derselben macht sie noch nicht zu quantitativ darstellbaren Größen und berechtigt daher auch nicht mit ihnen zu rechnen." Aus solchen Erwägungen heraus haben sie ernste Einwände gegen die ganze Grenznutzentheorie erhoben, aber auch ein Autor, der Anhänger dieser Richtung ist, Cuhel, hat die Kommensurabilität der Bedürfnisse bestritten[69]).

Auch der namhafteste deutsche Vertreter der exakten Psychologie, Wundt, hält diese Aufgabe für unlösbar. Er sagt: „Aber diese psychologische Aufgabe (nämlich die Gesetze zu finden, denen die Lust- und Unlustgefühle in ihrer Abhängigkeit von der Befriedigung, dem Mangel, der Arbeit und von dem Ineinandergreifen verschiedener in Wettstreit stehender Bedürfnisse folgen) ist nicht

nur eine äußerst schwierige, sondern sie ist eine solche, die eine abstrakte Theorie von allgemeingültiger Bedeutung von vornherein ausschließt. Allenfalls ließe sich noch auf Grund allgemeiner psychologischer Abstraktionen über die Gesetze des Gefühlslebens eine exakte Funktionsbeziehung finden zwischen der Größe eines Bedürfnisses und der zu seiner Befriedigung vorhandenen Gütermenge als allgemeiner Ausdruck der Größe des Wertes, wenn dabei nur ein Bedürfnis in Betracht gezogen wird; und ebenso unter der gleichen Voraussetzung eine wahrscheinlich in ihrer Form dem allgemeinen psychophysischen Gesetze gleichende Relation zwischen Wertzunahme und Güterzunahme. Aber sobald mehrere Bedürfnisse miteinander in Wettstreit geraten, deren jedes sich in Teilbedürfnisse von mehr oder minder rasch abnehmender Intensität zerlegen läßt, wird das Problem so verwickelt, daß sich an eine allgemeine Lösung desselben nicht mehr denken läßt. Und selbst, wenn man sich auf eine Lösung in schematisch-hypothetischer Form beschränken wollte, würde das wegen der unendlichen Variabilität der Gefühlsvorgänge für die konkrete Lösung ökonomischer Aufgaben kaum eine nennenswerte Bedeutung haben"[69a]).

Ich möchte noch an einem weiteren Beispiel zeigen, wie diese Art von psychologischer Betrachtung nicht nur einen höchst umständlichen Umweg bedeutet, sondern auch statt zur Klärung zur Verdunkelung des betreffenden Problems führt, nämlich am Problem des Kapitalzinses. — Böhm-Bawerk hat sich besonders um die Erklärung des Zinsproblems bemüht, indem er auch diese Theorie psychologisch fundamentieren wollte.

Böhm faßt das Zinsproblem als ein Wertproblem auf, da der Zins nichts anderes als die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern sei. Gegenwärtige Güter seien nämlich in aller Regel mehr wert als künftige Güter gleicher Art und Zahl. Dieser Satz ist der Kern- und Mittelpunkt der Böhmschen Zinstheorie.

Die Begründung dieses Satzes ist eine psychologische, denn zum Beweise dieses Satzes führt er drei Gründe an, von denen zwei psychologischer Art sind. Der erste Grund soll darin bestehen, daß die Mehrzahl der Menschen, die in der Gegenwart schlechter versorgt seien als in der Zukunft, gegenwärtige Güter höher schätzten als künftige. Darum schon müßten gegenwärtige Güter ein mäßiges Agio gegenüber künftigen erlangen.

Der zweite Grund sei der, daß wir künftigen Lust- und Leidempfindungen bloß deshalb, weil sie künftig seien und in dem Maße, als sie einer entlegeneren Zukunft angehörten, eine geringere Würdigung entgegenbrächten und daher auch Gütern, die jenen zu dienen bestimmt seien, einen Wert beilegten, der hinter der wahren Intensität zurückbliebe. Wir unterschätzten systematisch unsere künftigen Bedürfnisse, und die Güter, die zu ihrer Befriedigung dienten. — Dazu komme noch der dritte Grund, daß nämlich in aller Regel gegenwärtige Güter aus technischen Gründen vorzüglichere Mittel für unsere Bedürfnisbefriedigung seien und auch einen höheren Grenznutzen verbürgten als künftige.

Mir scheint das ganze Zinsproblem schon aus dem dritten Grund zu erklären zu sein; der sogenannten psychologischen Gründe bedarf es nicht. Der dritte Grund enthält nämlich in nuce das, was in ver-

schiedenen Variationen die sogenannte Produktivitätstheorie gelehrt hat, daß nämlich das Kapital eine wichtige Hilfsrolle bei der Produktion spielt und daher auch die Mitwirkung dieses Produktionsfaktors in Rechnung gestellt werden muß.

Wie dieser Produktivitätsfaktor in Rechnung zu stellen sei, hängt von den sozialen Umständen ab, wodurch dem Kapital seine Rolle zugewiesen wird, z. B. in der privatkapitalistischen Produktion als privater Zinsbezug des Kapitalisten. Es ist Sache der nationalökonomischen Theorie, zu zeigen, wie diese zunächst rein technische Tatsache, nämlich die besondere Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege zum Zinsbezug überhaupt und zu bestimmten Tendenzen der Zinshöhe führt. Gegenüber der Wucht der ökonomisch-technischen Tatsache, die sich aus der Natur der Produktionsmittel selbst ergeben, treten alle sogenannten psychologischen Betrachtungen über Wertdifferenzen in Gegenwart und Zukunft usw. zurück. Man bedarf ihrer nicht, ja sie können nur verwirrend wirken, weil sie den Anschein hervorrufen, daß der Zins — was auch die Annahme von Böhm ist — eine allgemeine menschliche Erscheinung sei, die in allen Wirtschaftsformen vorkomme. Mit dem Wesen des Zinses hat es gar nichts zu tun, daß viele Menschen weniger besorgt sind für die Zukunft als für die Gegenwart und daß viele Menschen diese künftigen Freud- und Leidempfindungen unterschätzten gegenüber gegenwärtigen. Dies alles kann zugegeben werden, kommt aber nur für die Höhe des Zinses in Betracht, aber ein Zins existiert auch, wenn die Menschen nach diesen beiden Richtungen ganz anders dächten; dagegen könnte ein Zins nicht entstehen, wenn nur die beiden ersten Gründe vorhanden waren. Denken wir uns einen Zustand so primitiver Wirtschaft, daß die Menschen nur sofort genußreife Güter herstellten und keine Art von kapitalistischer Produktion trieben; jetzt kämen nur die beiden ersten Gründe hinsichtlich des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft in Betracht, nämlich die Gegenwartsgüter können in einem solchen Zustande nur höher geschätzt werden entweder wegen des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft oder wegen systematischer Unterschätzung künftiger Freuden und Leiden. Nun können aber sehr wohl verschiedene Fälle eintreten: die Menschen können einen Vorrat gegenwärtiger Güter höher schätzen, wenn sie in der Gegenwart schlecht versorgt sind und in Zukunft hoffen, besser versorgt zu sein; sie können aber auch möglicherweise künftigen Vorrat höher schätzen als gegenwärtigen, weil sie z. B. in der Gegenwart sehr reichlich versorgt sind und in der Zukunft ihr Bedarf weniger reichlich gedeckt sein wird. Es kann in einem solchen Zustand also ein Agio für Gegenwartsgüter eintreten, es können Gegenwarts- und Zukunftsgüter al pari stehen, unter Umständen können Gegenwartsgüter auch ein Disagio haben. — Dies wird mit dem Augenblicke anders, wo die kapitalistische Produktion beginnt; diese benötigt einen Vorrat gegenwärtiger Güter, um „langwierigere und damit ergiebigere Produktionswege" einschlagen zu können. Das Mehr an Gütern, das jetzt durch die Verfügung über einen Vorrat gegenwärtiger Güter erlangt werden kann, ist ein Vorteil, der unter allen Umständen den gegenwärtigen Gütern einen Vorrang sichert vor künftigen. Dieser Vorteil muß sich einen Preis erringen, und dieser Preis ist der Zins. — Daß viele Menschen wegen subjektiver Über-

schätzung der Gegenwartsgüter diesen Zins noch in die Höhe treiben, läuft daneben her, hat aber mit dem Wesen des Zinses nichts zu tun.

Es darf nicht übersehen werden, daß wir es bei den beiden ersten Gründen mit unsicheren, schwankenden Größen zu tun haben, daß dies psychologische Vorgänge sind, die noch sehr im Dunkeln liegen. Sagt doch Böhm selbst einmal: „Da der ganze psychische Vorgang, durch den unsere künftigen Empfindungen überhaupt auf unser Urteil und unser Handeln wirken, noch recht im Dunkeln liegt, so begreift es sich, daß dasselbe Dunkel auch die Gründe verschleiert, aus denen künftige Empfindungen auf unser Urteil und Handeln schwächer wirken als gegenwärtige." Und doch soll auf solche dunkle psychologische Vorgänge eine Zinstheorie gegründet werden? —

5. Verquickung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik seitens der österreichischen Schule.

Die österreichische Schule faßt im allgemeinen ihre Aufgabe streng theoretisch auf, d. h. sie will die Gesetze des wirtschaftlichen Kreislaufs schildern den Kausalzusammenhang der einzelnen Wirtschaftserscheinungen erklären, aber die Fragen der Wirtschaftspolitik ausschalten. Ein solches Vorgehen ist auch möglich, aber nur unter zwei Voraussetzungen:

1. daß sie bei ihren allgemeinen Gesetzmäßigkeiten nur bestimmte, natürlich-technische Tatsachen vorführt, die unabhängig von allen Wirtschaftsformen überall vorhanden sind, wo Menschen ihren Bedarf an wirtschaftlichen Gütern decken;
2. daß sie uns den Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens unter der Annahme einer bestimmten Organisationsform, z. B. des freien Konkurrenzsystems, vorführt, ohne aber ein Werturteil über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit dieser Wirtschaftsform abzugeben.

Wenn auch zuzugeben ist, daß diese strenge Begrenzung auf das Gebiet der Theorie in vielen Arbeiten der österreichischen Schule innegehalten wird, so ist dies doch keineswegs allgemein geschehen, vielmehr finden sich vielfach auch Ausführungen prinzipieller Art, wobei beide Betrachtungspunkte miteinander verquickt werden. Die aus der freiheitlichen Wirtschaftsordnung hervorgehenden Erscheinungen werden nämlich auch als die zweckmäßigsten und nützlichsten im Interesse der Gesamtwirtschaft erklärt. Damit gelangen einzelne ihrer Vertreter zu der Auffassung, daß das Privateigentum die objektiv notwendige Bedingung des Wirtschaftslebens überhaupt sei. Am stärksten tritt dies bei Gossen hervor, dessen Sättigungsgesetz, wie wir gesehen haben, die wichtigste theoretische Grundlage für die Betrachtungsweise der österreichischen Schule geliefert hat. Er treibt diese Verquickung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik auf die Spitze. Die psychophysischen Gesetze des Gütergenusses liefern ihm auch die Grundsätze für die rationelle Wirtschaftspolitik, seine Genußlehre ist zugleich Genußpolitik, und die freiheitliche Wirtschaftspolitik erscheint ihm als die einzige, welche den Menschen den höchsten Gütergenuß garantieren könne.

Daß auch in neuester Zeit und auch außerhalb der österreichischen Schule aus dem Gossenschen Gesetze Postulate für die Wirtschaftspolitik abgeleitet werden, zeigt das Beispiel Brentanos. Brentano hat sein Freihandelsargument aus dem Gesichtspunkte begründet, daß bei der Freihandelspolitik die Bedürfnisse der Menschen am vollkommensten und billigsten befriedigt würden. Er beruft sich hierbei besonders auf Gossen und zwar in folgender Beweisführung: ,,Ausgangs- und Zielpunkt der Volkswirtschaft ist der Mensch. Statt dessen läßt sich auch sagen: das Bedürfnis. Denn um seine Bedürfnisse zu befriedigen, führt der Mensch eine Wirtschaft. Die Summe aller Einzelwirtschaften, welche durch Arbeitsteilung und Tausch und gewisse gemeinsame konkrete Grundbedingungen zu einem Ganzen verbunden sind, bildet die Volkswirtschaft. Diese ist also nicht identisch mit der Wirtschaft des Staates. Dieser ist nur eines der Individuen mit besonderen Bedürfnissen und besonderer auf deren Befriedigung gerichteter Tätigkeit, welche durch Arbeitsteilung und Tausch und gewisse gemeinsame konkrete Grundbedingungen zu einem Ganzen verbunden sind.

Während jedes einzelne Bedürfnis begrenzt ist, ist das Bedürfen unbegrenzt. Kaum ist ein Bedürfnis befriedigt, so taucht ein neues auf, das Befriedigung verlangt. Die Mittel aber, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse verfügbar sind, sind begrenzt. Daher das Gossensche Gesetz: Angesichts der Beschränktheit der Zeit und der Mittel, die jemanden zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügbar sind, muß er bestrebt sein, jedes seiner Bedürfnisse soweit zu befriedigen, daß die Summe seines Genusses ein Größtes werde. Dies erreicht er, wenn er mit der Befriedigung desjenigen Bedürfnisses beginnt, welches das dringlichste ist, und mit der Verwendung von Zeit und Mitteln auf seine Befriedigung in dem Augenblicke aufhört, in dem der mit der Befriedigung sich einstellende Genuß auf die Größe an Genuß herabsinkt, den die Befriedigung des nächst dringlichen Bedürfnisses verschafft usw. Es ist selbstverständlich, daß vor allem die Bedürfnisse der baren Lebenshaltung befriedigt werden müssen, und zwar in einer Weise, wie sie der jeweiligen Lebenshaltung des Volkes und der Klasse, denen der Bedürfende angehört, entspricht; in dem Maße, in dem ein Mehraufwand auf die Befriedigung der dringlichsten Bedürfnisse geringeren Genuß bringt, als die Befriedigung des nächst dringlichen, muß der Mehraufwand von Mitteln auf ihre Befriedigung dem auf die Befriedigung des nächst dringlichen Bedürfnisses weichen und so weiter. Zu den Bedürfnissen eines jeden einzelnen gehört aber auch, daß der Staat imstande sei, die Bedürfnisse, welche er als selbständige Persönlichkeit empfindet, zu befriedigen; denn ohne dies kann auch das Wohlbefinden des einzelnen Staatsangehörigen nicht Verwirklichung finden; und zu den Bedürfnissen des Staates gehört auch, daß alle seine Angehörigen, wie Diehl es ausdrückt, „gesund, kräftig und gut ernährt erhalten werden". Insofern die Landwirte einen Teil aller Staatsangehörigen bilden, gilt dies auch für die Landwirte. Aber nicht weiter! Denn vom Gedeihen aller Staatsangehörigen ohne Ausnahme hängt das Wohlergehen des Staates ab. Und auch da kann sich dieses altruistische Bedürfnis der einzelnen nicht weiter erstrecken, als nicht durch den Aufwand, der ihm zu seiner Befriedigung zugemutet wird, andere dringlichere Bedürfnisse Not leiden würden. Auch hier macht sich

das Gossensche Gesetz geltend, daß mit der Befriedigung eines jeden Bedürfnisses da abzubrechen ist, wo ein Mehraufwand von einer Abnahme der Befriedigung begleitet sein würde, während infolge derselben die Befriedigung anderer dringlicherer Bedürfnisse unterbleiben müßte.

Indem wir von dem Ausgang aller Wirtschaft, dem Bedürfnis, ausgehen, gelangen wir somit zu dem Satze, daß das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse dahin gehe, daß allen Staatsangehörigen die Mittel zuteil werden, die sie zu einem physisch, geistig und sittlich gesunden Dasein benötigen; das liegt nicht nur im Interesse aller einzelnen Staatsangehörigen, sondern auch des Staates als selbständiger Persönlichkeit, da er nur dabei sein größtmöglichstes Gedeihen erreicht; daher es dem Gesamtinteresse widerstreitet, wenn den einzelnen zur Befriedigung von Bedürfnissen, die für sie minder dringlich sind, Mittel entzogen werden, welche sie für die Befriedigung dringlicherer Bedürfnisse entbehren müssen"[69b]).

Es erübrigt sich, hierauf kritisch einzugehen; nicht nur wegen der offenbaren Unrichtigkeit der ganzen Argumentation, sondern auch namentlich deshalb, weil die österreichische Schule Gossen auf dieses Gebiet nicht gefolgt ist.

Aber wenn auch nicht in der naiven Weise Gossens, so zeigt sich doch diese Verquickung in anderer Weise. Vielfach haben namhafte Vertreter der österreichischen Schule nicht nur vom individualwirtschaftlichen Standpunkt aus deduziert, sondern haben auch explizite und implizite die auf individualwirtschaftlicher Basis errichtete Wirtschaftsorganisation als die beste und zweckmäßigste erklärt. Damit haben sie die zulässigen Grenzen der Wirtschaftstheorie überschritten. Ich habe oben schon auf Mengers Auffassung vom Privateigentum hingewiesen, daß er aus den Quantitätsverhältnissen gewisser Gütergruppen bzw. aus dem Umstand, daß diese Güter nur in beschränktem Maße vorhanden seien, die Notwendigkeit des Privateigentums abgeleitet hat. Böhm-Bawerk hält sich dagegen in seinen Werken streng im Rahmen der Theorie. Ihm ist dieser Vorwurf der Verquickung von Theorie und Politik nicht zu machen. Sein Irrtum liegt vielmehr darin, wie wir nachgewiesen haben, daß er meint, die Kategorien, wie Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalzins usw. kämen in allen Wirtschaftsformen vor, z. B. auch im Sozialistenstaat. Das rührt daher, daß er natürlich-technische Ertragsteile mit Etiketten versieht, wie sie streng genommen nur für eine individualistische Wirtschaftsform passen, aber nirgendwo hat er z. B. ausgesprochen, daß er die individualistische Wirtschaftsorganisation für die allein berechtigte hielte. Auch in seinem letzten Aufsatz „Macht oder ökonomisches Gesetz?" hat er diese Ansicht nicht vertreten. Ich glaube, daß Philippovich zu weit geht, wenn er meint, es habe sich in dem großen Werk von Böhm-Bawerk auch zugleich um die wissenschaftliche Fundamentierung jeder rationellen Volkswirtschaftspolitik gehandelt[70]). Richtiger muß man sagen: eine wissenschaftliche Fundamentierung der Wirtschaftspolitik hat Böhm nicht geben wollen, sondern nur zu zeigen versucht, daß jede Wirtschaftsorganisation gewisse natürlich-technische Schranken beachten müsse. Daß Böhm hierbei nicht streng genug unterschieden hat zwischen natürlich-technischen und sozialen Bedingungen, ist eine Sache für

sich. In seiner Absicht lag es jedenfalls nicht, eine bestimmte Wirtschaftspolitik, z. B. die individualistische oder staatssozialistische, wissenschaftlich zu fundamentieren. — Wohl aber trifft der Vorwurf, in methodisch unzulässiger Weise Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik verquickt zu haben, auf Wieser zu. Wieser hat in seiner neuesten Arbeit über die Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft[71]) diese Grenzüberschreitung in größtem Maße vollzogen. Wieser gibt zunächst eine Theorie der einfachen Wirtschaft, auf reiner Abstraktion beruhend, um dann durch Hinzufügung realistischer Faktoren zu einer Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft zu gelangen. Dabei betont er, daß die erste einfache Theorie auch zugleich für die gesellschaftliche Theorie maßgebend sei und zwar in dem Sinne, daß diese grundlegende Theorie auch die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik enthalten solle, welche die Mittellinie innehalte zwischen Individualismus und Sozialismus: „Wie das klassische Zeitalter eine Theorie der Freiheit, so fordert unser Zeitalter eine moderne Theorie, welche die praktischen Strömungen der Gegenwart nach ihrem wahren Sinne deutet, welche, vor Optimismus und Pessimismus gleichmäßig bewahrt, Licht und Schatten sieht, welche die Gemeinsamkeit der Interessen, aber auch die Macht, den Kampf und das wirtschaftliche Übel erkennt, welche der Freiheit, aber auch den notwendigen Einschränkungen der Freiheit ihre theoretische Grundlage gibt"[72]). . . . Dennoch muß man zugeben, daß die Wirtschaftstheorie nicht darin gesichert ist, ihren beschreibenden Charakter bis zu Ende ungestört festzuhalten. Sie gibt ihre Beschreibung des wirtschaftlichen Handelns in der Absicht, der Wissenschaft und Kunst der Politik die Unterlagen zu liefern, damit diese ihrerseits Forderungen aufstellen oder wenigstens Ratschläge erteilen könne, wie der bestehende Zustand der Dinge zu besseren oder vor weiterer Verschlechterung zu bewahren sei"[73]). Die auf Grund der Grenznutzentheorie sich ergebende Preisbildung soll nicht nur die theoretische Fundamentierung eines bestimmten Wirtschaftszustandes sein, sondern zugleich den Stand der gerechten Preisbildung darstellen: „Wo die allgemeinen Verhältnisse als gesellschaftlich gut befunden und sittlich und rechtlich gebilligt werden, wird der allgemeine Preis auch als gerechter Preis empfunden. Keiner setzt den anderen ins Unrecht, wenn er den gemeinen gerechten Preis fordert, bei ihm kann jeder bestehen, und das allgemeine Interesse ist am besten dadurch gewahrt, daß jeder sich an ihn hält. Der einzelne, der diesen Preis auf dem Markt dadurch bilden hilft, daß er sein persönliches Interesse wahrt, wahrt zugleich das gesellschaftliche Interesse, er erfüllt eine persönliche und gesellschaftliche Pflicht, er trägt sein Teil zur Ordnung der Marktreihen bei, die notwendig ist, um die wirtschaftlichen Grenzen bei der Güterverteilung einzuhalten, welche auf dem Markt zu vollziehen ist"[74]). Damit kommt er zu einer grundsätzlichen Verteidigung des Systems der freien Konkurrenz: „Keine Wirtschaftsordnung wird ohne schwersten Nachteil darauf verzichten können, in irgendeiner Weise die hohe Kraft der Konkurrenz für den gesellschaftlichen Erfolg auszunützen"[75]). Im Sinne Mengers erklärt er, daß das Privateigentum allein imstande sei, den Sinn der Wirtschaft zu erfüllen: „Daß das Privateigentum mit dem Sinne der Einzelwirtschaft auf das tiefste verflochten ist, ist mit wenigen Worten klar zu machen. Privat-

eigentum wird nur an solchen Gütern ergriffen, die im wirtschaftlichen Mengenverhältnisse stehen. Wer hätte irgendein Interesse daran, Privateigentum an Gütern freien Überflusses zu ergreifen, die er niemand und die ihm niemand vorenthalten kann! Das Privateigentum schöpft seinen Sinn aus dem Sinne der Wirtschaft: weil man den Nutzen der wirtschaftlichen Güter zu Rate halten muß, fühlt man sich dazu angetrieben, sich ihren Besitz gegenüber anderen Bewerbern zu sichern, die Frage von Mein und Dein wird wichtig, das Eigentum, das man behauptet, soll die rechtliche Sicherheit für die wirtschaftliche Ausnützung geben. Auf diesem Wege erklärt uns die Nutztheorie nicht nur den tatsächlichen Ablauf der Wirtschaft, sondern sie führt uns auch zu der Erklärung ihrer rechtlichen Ordnung hin"[76]). Direkt wird ausgesprochen, daß die Nutztheorie zugleich auch den Weg einer gesunden Wirtschaftspolitik aufweise: „Wenn wir selber es auch nicht erreicht haben sollten, den Verhältnissen der kapitalistischen Übermacht den genau zutreffenden theoretischen Ausdruck zu geben, so kann doch kein Zweifel zugelassen werden, daß dieses Ziel von der Grundlage der Nutztheorie zu erreichen ist, und ebensowenig kann ein Zweifel zugelassen werden, daß, wenn dieser Ausdruck gefunden ist, eine gesunde moderne Wirtschaftspolitik in einer solchen vollendeten Nutztheorie die Grundlegung erhalten wird, die sie braucht. Für eine gesunde moderne Wirtschaftspolitik muß der kapitalistischen Übermacht gegenüber die Sicherung des höchsten erreichbaren gesellschaftlichen Nutzens das oberste Gebot sein, und eine vollendete Nutztheorie wird ihr zeigen können, unter welchen Annahmen dieses Gebot erfüllt und unter welchen es verfehlt wird"[77]).

Wir begnügen uns mit diesen Hinweisen, ohne eingehende Kritik zu üben, denn über die Frage der Grenzlinien zwischen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik wird später noch in anderem Zusammenhange ausführlich gehandelt werden, wobei wir auf Wieser zurückkommen. An dieser Stelle nur soviel: Es ist das gute Recht des Theoretikers, eine volkswirtschaftliche Theorie auf Grundlage des Güternutzens aufzustellen, obwohl ich nicht glaube, daß dieser Weg methodisch zweckmäßig ist. Es ist ferner das gute Recht eines Wirtschaftspolitikers, das freie Konkurrenzsystem für das beste und zweckmäßigste zu halten. Was aber unbedingt abgelehnt werden muß, ist die Behauptung, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen diesen beiden Betrachtungen bestehe. Es sind Erwägungen, die aus ganz anderen Sphären hergenommen sind, die einen Wirtschaftspolitiker veranlassen, das Privateigentum nach seiner rein subjektiven Auffassung für zweckmäßig zu halten, als die völlig neutrale objektive Betrachtungsweise, aus der heraus ein Theoretiker die Kausalzusammenhänge der wirtschaftlichen Erscheinungen erklärt.

5. Abschnitt.

Neuere theoretische Richtungen: Schumpeter, Liefmann.

An dieser Stelle will ich noch auf zwei Autoren hinweisen, die in neuer, eigenartiger Weise eine reine Ökonomie zu begründen gesucht haben: Schumpeter und Liefmann.

a) Die mechanisch-mathematische Richtung von Schumpeter[78]).

1. Darlegung.

Schumpeter will die Grundlagen einer reinen oder exakten Ökonomie liefern, d. h. er will rein wissenschaftliche Sätze aufstellen, die von jedem Nationalökonomen anerkannt werden müßten, welcher wirtschaftspolitischen Richtung er auch angehöre.

Bei diesem Vorgehen will er möglichst auf den früher bereits gelieferten Grundlagen weiterbauen: Nur will er die bereits vorhandenen Wahrheiten rein darstellen, d. h. losgelöst von allen nichtökonomischen Bestandteilen, von politischen, philosophischen, ethischen und anderen Betrachtungen. In populärer Ausdrucksweise erklärt er einmal das Grundproblem der Ökonomie dahin, „gewisse Notwendigkeiten, die die Beschränktheit der Gütermengen dem wirtschaftlichen Handeln auferlegt — immer und überall, mögen die konkreten Formen und anderen Verhältnisse der Wirtschaft welche immer sein — zu beschreiben und deren Konsequenzen abzuleiten" (S. 240).

Um zu diesem System der reinen Ökonomie zu kommen, geht er von der Grundtatsache aus, daß bei allem Wirtschaften aller Zeiten und Völker das eine bestehen bleibt, daß Menschen gewissen Güterquantitäten gegenüberstehen. Ein Blick auf irgendeine Volkswirtschaft lehre uns, daß stets jedes Wirtschaftssubjekt im Besitze bestimmter Quantitäten bestimmter Güter sei. Schumpeter drückt diese Tatsache so aus: Jene Quantitäten bilden die Elemente eines Systems. Fände man nun, daß die Quantitäten in einer solchen Verbindung stehen, daß zu einer gegebenen Größe einer oder einige derselben eine gegebene Größe der anderen und nur Eine gehört, so nennen wir das System eindeutig bestimmt" (S. 28).

Diesen Zustand nennt er Gleichgewichtszustand. Die einzelnen Quantitäten nennt er „normal" oder „natürlich". Er betrachtet es als seine Aufgabe, bei einem gegebenen Zustand der Volkswirtschaft die Änderungen der Quantitäten abzuleiten, die im nächsten Augenblicke vor sich gehen werden, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt. Soweit solche Ableitungen möglich seien, gäbe es eine in sich abgeschlossene Disziplin der Ökonomie und ökonomische „Gesetze". Die Nationalökonomie in der Begrenzung, wie er sie behandeln will, soll nicht die Lehre vom wirtschaftlichen Handeln oder von der Befriedigung der Bedürfnisse oder der Ausgestaltung des wirtschaftlichen Prinzips behandeln, auch nicht die Lehre von der Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter, sondern die reine Theorie soll nur gewisse Abhängigkeitsverhältnisse oder Funktionalbeziehungen in einem gegebenen Zustand der Volkswirtschaft erklären. Die ökonomischen Quantitäten sind dann nicht mehr beliebige Größen, sondern können als notwendig bestimmt aufgefaßt werden (S. 34).

Schumpeter geht bei seinen Betrachtungen von einer bereits fertig vorliegenden Relation zwischen den ökonomischen Quantitäten aus, nämlich der Tauschrelation. Zwar weiß er, daß z. B. in der isolierten Wirtschaft diese Relation fehlt, aber sie muß dann ergänzend hinzugefügt werden. Er faßt alles wirtschaftliche Handeln als ein Tauschen auf. Die Tauschrelation ist sozusagen sein erster elemen-

tarer Ausgangspunkt, oder, wie er sich ausdrückt (S. 50): „Der Tausch bildet sozusagen die Klammern, welche das ökonomische System zusammenhalten, oder mit einem anderen Bilde, dessen Leitungsdrähte. Das Prinzip, welches die Tauschrelation beherrscht, ist nicht das Kostenprinzip und nicht das Arbeitsprinzip, sondern das Wertprinzip." Es liegt Schumpeter aber fern, dieses Wertprinzip psychologisch erklären zu wollen, etwa nach Art der österreichischen Schule. Diese, wie alle psychologischen Erklärungen, will er ganz ausscheiden. Wertprinzip soll nur ein Ausdruck für die Tatsache sein, daß Menschen die Güter werten, d. h., daß sie sie brauchen. Die Preise werden gezahlt, weil man die Güter, für welche sie gezahlt werden, braucht. Es soll also das Verhalten der Wirtschaftssubjekte nicht weiter analysiert, sondern nur die Tatsache hingenommen werden, daß eine bestimmte Skala von Nachfragepreisen existiert. Schumpeter will nur beschreiben und sonst nichts, will keine ethische oder moralphilosophische Betrachtung über wirtschaftliche Dinge geben, sondern nur beschreiben, wie die wirtschaftlichen Bewegungsgesetze beschaffen sind. Er betrachtet überhaupt nicht die beteiligten Menschen und ihre Motivationen, sondern nur die Gütermengen im Besitze der Menschen (S. 86). „Wir wollen deren (d. h. der Gütermengen) Veränderungen oder richtiger eine gewisse Art ihrer Veränderungen beschreiben, wie wenn sie sich automatisch vollzögen ohne die Menschen, die dieselben tatsächlich bewirken, weiter zu beachten."

Schumpeter entwickelt zunächst das Gesetz vom Grenznutzenniveau. Er geht davon aus, daß jedes Wirtschaftssubjekt gewisse Gütermengen hat, und will die Veränderungen beschreiben, die es an denselben vornimmt, was es hinzu erwirbt und wovon es sich entäußert. Das erste, was auffällt, ist, daß die Individuen keineswegs alle jene Güter haben und alle jene Veränderungen an ihnen vornehmen, welche im Bereich der Möglichkeit liegen. Es zeige sich eine gewisse Regelmäßigkeit in der Güterproduktion und Güterverwendung. Wenn man kurze Perioden betrachte, so sähe man, daß die überwiegend große Mehrheit der Güterarten immer wieder auftauche. Auch die Mengen, welche die einzelnen Wirtschaftssubjekte in aufeinanderfolgenden Perioden von diesen Gütern erwerben, seien ebenfalls unter der gleichen Voraussetzung in bemerkenswerter Weise konstant.

Zu diesen in den Tatsachen begründeten Voraussetzungen fügt Schumpeter noch zwei Annahmen hinzu, die er seinen Ausführungen zugrunde legt. Erstens die, daß sich die Qualitäten und Verwendungsarten der Güter gar nicht ändern, und die zweite, daß jene „häufigsten Mengen derselben sich tatsächlich immer und genau so herausstellen, daß keine Tendenz zu Änderungen besteht". Diesen Zustand nennt der Verf. den exakten Gleichgewichtszustand. Er will den Punkt finden, an dem der Erwerb für jedes Wirtschaftssubjekt aufhört und kommt auf Grund seiner Annahme zu dem Satz, der natürlich nur formalen und allgemeinen Inhalts ist, daß der weitere Erwerb eines Gutes aufhört, wenn seine Menge in einem bestimmten Verhältnis zu den Mengen anderer Güter steht. Welches dieses Verhältnis ist, zeigt Schumpeter vermittelst einer mathematischen Formel, auf die ich den Leser verweise (S. 131). In der Ausdrucksweise der psychologischen Theorie würde dieses Gesetz des Grenz-

nutzenniveaus lauten: „Jedes Gut wird in solchen Mengen erworben, daß die zuletzt erworbenen Teilmengen aller gleich intensive Bedürfnisregungen befriedigen."

Die Auswahl der Probleme, die er behandelt, ist durch den Ausgangspunkt seines Systems bedingt. Er kann nur an Fragen herantreten, die sich vom Standpunkt der Statik lösen lassen, d. h. vom Standpunkt der Ruhe, der Unveränderlichkeit aller der Faktoren, die er ausdrücklich voraussetzt. Es kommen also vor allen Dingen in Betracht die Preistheorie und deren wichtigste Anwendungen, nämlich die Geld- und Verteilungstheorie usw. Alle Probleme dagegen, die mit dem Phänomen der Entwicklung zusammenhängen, scheidet er aus, sie gehören zur Dynamik, die Schumpeter nicht untersuchen will und kann.

Wenn er bei seiner Preistheorie von der freien Konkurrenz ausgeht, will er damit keineswegs dieses System als das „wünschenswerte" hinstellen, es ist ihm nur ein theoretischer Isolierapparat. Ebensowenig bedeutet seine Maximumtheorie, daß dieser Effekt, den er für tatsächlich erreicht ansieht, auch den größten Nutzen für die Volkswirtschaft habe. Der Gleichgewichtszustand hat vielmehr nur formale Bedeutung. Er soll nur bedeuten (S. 200): „Die Wirtschaftssubjekte tauschen deshalb, weil sie die Güter, die sie eintauschen, mehr brauchen als jene, welche sie dafür hinzugeben haben und sie daher von dem Tausche einen Vorteil haben. Aber jedermann weiß, daß früher oder später der Punkt erreicht wird, an dem man neuen Erwerb nicht mehr verlangt, als weiteren Verlust schmerzlich empfindet, an dem mithin der Tausch keinen Vorteil mehr und vielleicht sogar Nachteil bringt und man daher zu tauschen aufhört, also jenes Gleichgewicht erreicht ist". Das Maximum, welches der Gleichgewichtszustand darstellt, ist nicht etwa das volkswirtschaftlich-ideale, sondern es ist das unter den gegebenen Verhältnissen, d. h. bei einer gegebenen Verteilung aller Genuß- wie Produktionsgüter durch freien Tausch zu erzielende Resultat. Die Preistheorie, die Schumpeter auf diesen Voraussetzungen aufbaut, soll den exakten Nachweis liefern, daß die Preise der Güter und die Mengen derselben eindeutig zu bestimmen seien und daß zwischen allen Preisen und Mengen eine eindeutig bestimmte Wechselwirkung erkennbar sei. Für jedes Wirtschaftssubjekt und für jedes Gut soll der Preis gleich dem reziproken Werte des Grenznutzverhältnisses der ausgetauschten Güter sein.

Eine Anwendung der Preistheorie bildet die Einkommenstheorie. Da Schumpeter von der Preistheorie ausgeht, will er auch nur die Einkommen erklären, die sich als Preissummen auffassen lassen. Oder anders ausgedrückt (S. 321): Die Verteilungsvorgänge werden nur insoweit erklärt, als sie in der Preisbildung produktiver Leistungen bestehen. Es sind also so viele Einkommenszweige zu unterscheiden, als es in einem Systeme Arten von Produktivgütern gibt, nämlich drei, Arbeit, Boden und produzierte Güter.

Der Lohn wird in diesem System als Preis der Arbeit, der sich eindeutig bestimmen lasse, aufgefaßt. Auf folgende Weise soll diese Bestimmung vor sich gehen: Es sind vorhanden die Wertfunktionen der Käufer für Arbeit und für Geld und die gleichen Wertfunktionen für den Arbeiter. Auch die geleistete Arbeitsmenge ist eindeutig be-

stimmt; es besteht auch hier ein Nutzenmaximum, und Preis und Menge der Arbeit stehen in völliger Interdependenz mit allen anderen Preisen und Gütermengen. Allerdings macht er gerade in diesem Kapitel große Einschränkungen. Er zeigt, daß das ganze Gebiet der Arbeit ein viel zu wenig einheitliches ist, daß die freie Konkurrenz hier viel zu sehr beschränkt ist, als daß die Werttheorie in einheitlicher Weise anzuwenden wäre. Zu viele außerökonomische Momente spielten bei der Verteilung der Arbeitsmenge in der Volkswirtschaft mit. Was das Angebot anlange, so stünden z. B. die Rassenverschiedenheiten und alle möglichen sozialen Beziehungen der freien Beweglichkeit der Arbeit im Wege. In bezug auf die Nachfrage nach Arbeit sei diese oft auf gewisse soziale Kreise beschränkt. Kurz: „Gleich Inseln sind die einzelnen Gruppen von Arbeitern im weitesten Sinne, die es in der Volkswirtschaft gibt, voneinander getrennt, und kaum gibt es einen Verkehr zwischen denselben" (S. 353). Nur für die engbegrenzten einzelnen Gruppen von Arbeitern will daher Schumpeter seine Theorie gelten lassen, daß es einen eindeutig bestimmten Lohnsatz gäbe.

Auch der Preis des Grund und Bodens sei mit dem Wertprinzip zu erklären. Jedes Grundstück hat nach Schumpeter einen eindeutig bestimmten Wert und Preis, der denselben Gesetzen unterliege, wie Wert und Preis jedes anderen Gutes. Hierbei spricht er aber nicht vom Preise des Bodens, sondern vom Preise der Bodenleistungen, die er in direkte Parallele zu den Arbeitsleistungen stellt: „Jedes Grundstück enthält eine bestimmte Art und Anzahl von möglichen Leistungen, ganz ebenso wie ein Arbeiter entsprechend seiner Anlage und Ausbildung eine gewisse Art und Anzahl von Arbeitsleistungen auf den Markt zu bringen vermag. Für diese Bodenleistungen besteht dann ein einheitlicher Preis ganz ebenso wie für jedes andere Gut (S. 373). Der Wert eines Grundstücks für jemand ist dann gleich der Summe der Werte jener Bodenleistungen für ihn, welche er seinen Anlagen und Verhältnissen entsprechend in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Die Werte der Bodenleistungen sind um so geringer zu bemessen, je weiter in der Zukunft unter sonst gleichen Umständen ihre Realisierungsmöglichkeit liegt.

Den Zins will Schumpeter aus seiner Betrachtung ausschließen, weil er mit seinen methodischen Mitteln, die nur für statische Erscheinungen passen, nicht zu erklären sei. Der Zins könne deshalb nicht statisch erklärt werden, weil trotz des gegenteiligen Anscheins das Kapital sich weder dauernd erhielte, noch automatisch ersetze. Die Frage des Kapitalersatzes sei ein schwieriges Problem für sich. Von einem Kapital als einer dauernden Einkommensquelle könne man, solange man konkrete Güter darunter verstünde, nur in einem fiktiven Sinne reden. Darum sei es auch falsch, dem Geldkapital der alltäglichen Erfahrung einfach einen Werkzeugvorrat zu substituieren und von diesem auszusagen, was für das Werkzeugkapital zu gelten scheine. Schumpeter meint, daß der Zins nicht aus dem stationären Zustand, sondern nur aus der Entwicklung zu erklären sei. Da er aber alle Phänomene der Dynamik in seinem Werke nicht behandeln will, gibt er nur einige vorläufige Bemerkungen seiner neuen Zinstheorie. Abweichend von den früheren Zinstheorien, geht er dabei vom Geldkapital aus und will den Zins zurückführen auf die Entwicklung und Neuschaffung von Kredit für neue Industrie.

Auch den Unternehmergewinn scheidet Schumpeter aus seiner Betrachtung aus, weil es hierbei in noch höherem Maße als beim Zins auf Entwicklung und Bewegung ankäme und er daher nicht aus dem statischen System erklärt werden könne.

Nachdem Schumpeter die Natur der Einkommenszweige erklärt hat, legt er ihre Bewegungsgesetze dar. Es handelt sich um die Frage, wie ändern sich die Preise und Einkommen absolut und relativ zueinander? Dabei ist auseinanderzuhalten: 1. die Frage nach der tatsächlichen Entwicklung, z. B. werden bestimmte Waren teurer oder billiger? 2. gegeben irgendeinen Zustand der Volkswirtschaft im Gleichgewicht und eine bestimmte Störungsursache: wie werden sich die Preise und die Einkommen ändern? Schumpeter muß sich vom Standpunkt seines Systems aus, welches nur eine formale Behandlung zuläßt und sich nicht mit konkreten Tatbeständen abgibt, auf das zweite Problem beschränken. Das methodische Vorgehen, welches Verf. hierbei anwendet, nennt er Variationsmethode Diese Methode erläutert er so (S. 451): „Unser System befinde sich im Gleichgewichte, wobei, wie wir sahen, alle seine Elemente eindeutig bestimmt sind. Man vergrößert oder verkleinert nun eines derselben um eine kleine Größe. Dann beobachtet man, was geschieht. Alle anderen Momente werden sich ebenfalls ändern, nicht in gleichem Maße, manche, die meisten sogar, nur unmerklich, aber dennoch alle. . . . . Die Beobachtung dieser Änderungen nun gibt uns eben die Bewegungsgesetze, die wir suchen, sie gibt uns alles, was die reine Ökonomie für diese Probleme zu leisten vermag" (S. 451). Da er sich auf das beschränkt, was in der Tauschrelation enthalten ist, löst sich alles in Preisgestaltungstendenzen auf. Wie sich die Preisvariationen ändern, hängt von der Gestalt der Angebot- und Nachfragekurve ab, oder richtiger, da Schumpeter die Angebotskurve auch als eine Nachfragekurve auffaßt, von den zwei Nachfragekurven, aus denen der Preis erklärt wird. Wesentliche Voraussetzung ist für Schumpeter, da er immer innerhalb der Statik bleiben will, das Gleichbleiben der Wertfunktionen, d. h. also der menschlichen Natur, der Geschmacksrichtungen usw., oder richtiger, damit die Wertfunktionen sich gleich bleiben, dürfen die Mengen sich nicht um viel ändern. Kleine Änderungen in den ökonomischen Quantitäten sind bei der von Schumpeter geübten Infinitesimalmethode zulässig. Die Änderungen dürfen nur so klein sein, daß das betroffene Individuum nicht veranlaßt wird, seine Produktion- und Konsumkombination wesentlich zu ändern.

Wie kann Schumpeter überhaupt Bewegungsgesetze aufstellen, da er doch ausdrücklich die Entwicklung nicht in seine Betrachtung einbezieht, d. h. die Dynamik ausschließt? Dies hält Schumpeter für möglich, wenn er seine Resultate nur für kurze Zeitperioden gelten läßt. Die auf Grund seiner Untersuchung gewonnenen Resultate könnten nur in der nächsten Zukunft wirklich erkannt werden: „Aber nur in der nächsten Zukunft. Denn sehr bald überflutet sie der Strom der Entwicklung" (S. 461).

An einer Reihe von Beispielen zeigt er das Wesen seiner Variationsmethode. Im wesentlichen betrachtet er, welche Veränderungen durch steuer-, zoll- und tarifpolitische Maßnahmen in rein ökonomischer Weise bewirkt werden. Es würde zu weit führen, hier einzelne dieser Beispiele anzuführen, zumal dies nur mit Beifügung

mathematischer Formeln und Kurven möglich wäre. Es sei nur das einfachste Beispiel Schumpeters hier wiedergegeben: „Der einfachste Fall ist der eines isolierten Wirtschaftssubjektes, das nur ein bestimmtes Gut mit Produktionsmitteln, die zu nichts anderem verwendet werden können, für seinen Bedarf erzeugt. Hier sind keine weiteren Vereinfachungen nötig. ‚Die Angebotskurve werde lediglich durch die Funktion der Arbeitsmühe gebildet. Unser Mann produziert soviel, daß der Grenznutzen des Gutes gleich dem ‚Grenzleide' der Arbeit ist. Nun werde ihm von irgendeiner äußeren Macht aufgelegt, künftig eine bestimmte Menge seines Produktes in jeder Produktionsperiode abzuliefern. Was geschieht? Er wird nun so viel prodzuieren, daß der Grenznutzen der Menge des Gutes, die ihm bleibt, gleich ist dem Grenzleide dieser Menge plus der abzuliefernden. Das ist die exakte Antwort. Ist Angebot- und Nachfragefunktion gegeben, so ist die alte wie die neue Produktmenge eindeutig bestimmt, und wir haben auch einen exakten Ausdruck für den ‚Schaden', den unser Subjekt erleidet. Wir können, wenn wir jene Daten besitzen, sehen, daß er im allgemeinen — Grenzfälle ausgenommen — etwas mehr produzieren wird als bisher, aber nicht notwendig um den ganzen Betrag der Steuer mehr, so daß er denselben teils seinem Konsume entzieht, teils aber produziert" (S. 479).

2. Kritik.

Wir besitzen bereits eine Anzahl von Werken mathematischer Nationalökonomie, wie z. B. die von Walras, Jevons, Cournot. Hier liegt zum erstenmal das Werk eines mathematischen Nationalökonomen vor, welcher die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit seiner Methode positiv und kritisch zu begründen versucht. Eine ganze Reihe von Einwänden, welche Werken dieser und verwandter methodischer Art gemacht werden können, treffen hier nicht zu, weil Schumpeter sich im äußersten Rigorismus auf ein engbegrenztes Arbeitsfeld beschränkt hat, dieses aber auch beherrscht. Vor allem darf man ihm nicht entgegnen: das ist Atomismus und Individualismus, die Volkswirtschaft ist aber ein sozialer Verband, der nie vom Standpunkt einzelner betrachtet werden kann. Sobald dieser Einwand von einem bestimmten sozialpolitischen Standpunkt aus erhoben wird, der das Mitwirken sozialer Faktoren gegenüber der liberalen Wirtschaftspolitik fordert, wird er mit Recht entgegnen, daß er diese soziale Auffassung selbst teile, daß sie aber nicht in seine Betrachtung hinein gehöre. Man darf bei Beurteilung der Schumpeterschen Theorie nie vergessen, daß sie ethisch und politisch völlig indifferent ist, daß sie nur die Momentphotographie eines kleinen Ausschnitts der menschlichen Wirtschaft bieten soll. Er weist daher immer wieder darauf hin, daß das Gebiet der sogenannten theoretischen Nationalökonomie ein viel größeres ist als eine exakte Theorie. Er will eine Logik wirtschaftlicher Beziehungen geben, aber kein vollständiges Bild der realen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. Er macht Ernst mit der Isolierung und Abstraktion, indem er seine Darlegungen von allen Elementen sozialer, politischer und ethischer Natur befreit und nur die unerbittliche Logik walten läßt. Auch psychologische Betrachtungen nach Art der österreichischen Schule liegen ihm fern. Soweit er von Grenznutzen spricht, betrachtet er ihn als

feste Wertgröße, nicht aber geht er nach Art Böhm-Bawerks auf die psychologische Fundamentierung dieses Begriffes ein. Das, was manche Nationalökonomen gegenüber den Angriffen der historischen Schule als Vorzug der klassischen Nationalökonomie hinstellen, daß sie nämlich keineswegs die historischen, zeitlichen und örtlichen Umstände außer acht gelassen hätten, sieht Schumpeter als Hauptfehler an, weil dadurch fremde Elemente in ein Gebiet hinein getragen würden, das nur beherrscht werden könnte, wenn man mit ganz festen Größen operiere. Kein größerer Gegensatz ist denkbar, wie etwa zwischen der Lohnformel von Thünens und Schumpeters Lohntheorie. Beide bemühen sich, für die Lohngestaltung eine mathematische Formel zu finden. Während diese Formel bei Thünen aber den „gerechten" Lohn darstellt, will Schumpeter nur die tatsächliche Tendenz der Lohngestaltung und auch diese nur unter sehr verklausulierten Voraussetzungen feststellen.

Aber, und dies ist der prinzipielle Haupteinwand, den ich gegen die ganze Schumpetersche Auffassung habe: Was soll uns eine reine Ökonomie bedeuten, die unabhängig ist von jeder Organisation, von jeder örtlich und zeitlich bestimmten Grundlage, die nur Größenverhältnisse zwischen Gütermengen und Wirtschaftssubjekten darstellen, die sich automatisch herausstellen sollen? Was sollen uns wirtschaftliche „Gesetze" nutzen, die ebenso für die verkehrslose Wirtschaft, wie für die Verkehrswirtschaft in Geltung stehen? Mir scheint, gerade sein Rigorismus, der vom Standpunkt strenger Methode und Logik sehr zu begrüßen ist, hat gezeigt, wohin man schließlich gelangt, wenn man reine Theorie im Sinne Schumpeters treibt: Zu einer Reihe von Sätzen, deren absolute Richtigkeit niemand bestreiten kann, der die Voraussetzungen zugibt. Aber, und dies ist maßgebend: Diese Voraussetzungen sind so enge, daß irgendein brauchbares Ergebnis zum Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge nicht zu gewinnen ist. Trotz wiederholten eingehenden Studiums des Schumpeterschen Werkes hat mir nicht eine einzige seiner positiven neuen Theorie irgendwie Aufschluß über verwickelte und schwierige Probleme unserer Wissenschaft gegeben. Jedenfalls keinen besseren Aufschluß, als er bisher bereits aus anderen Werken, einschließlich der Schriften der österreichischen Schule, zu erhalten war.

Was mich von Schumpeter trennt, ist seine mathematische Methode, oder, richtiger gesagt, seine Annahme einer exakten Ökonomie. Denn die mathematische Methode bezeichnet nur ein unter Umständen durchaus empfehlenswertes Mittel, diese exakten Sätze deutlich zu machen. Zu quantitativer Bestimmtheit kommt er auf dem Wege, daß er auf Grund weitgehendster Abstraktion bestimmte Größenverhältnisse annimmt und dann durch weitere Abstraktionen Veränderungen an diesen Größen vornimmt. Ich kann aber dem Urteile Schumpeters nicht zustimmen: „Da also ihre Begriffe quantitativ sind, so ist unsere Disziplin eine mathematische"[79]). Es sind keine wirtschaftlichen Begriffe, sondern die von Schumpeter aufgestellten abstrakten Größen, die sich mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhängen gar nicht decken. Wie eng die Untersuchungsmethode und das Untersuchungsgebiet ist, zeigt er selbst einmal, indem er erklärt, daß die Frage, mit der er sich zu befassen habe, immer nur die sei: „Wie ändern sich die

Güterquantitäten im Untersuchungsgebiete, wenn eine von ihnen geändert wird? Oder, in welchem Verhältnisse müssen sie zueinander stehen, damit keine Änderung eintritt?“ Er selbst gibt zu, daß ein Eingriff der gesetzgebenden Gewalt große Veränderungen in seinem System herbeiführen könne, aber es käme ihm nur auf gewisse „ökonomische“ Wirkungen an. Was sind das aber für ökonomische Wirkungen, wenn alle sozialen Faktoren ausgeschaltet sind? Es kommt schließlich alles auf eine Anzahl Rechenexempel heraus, die zwar richtig gelöst sein können, uns aber zur Erklärung der Wirklichkeit nicht dienlich sind. Man hat manchmal den Eindruck, als ob es sich um die Lösung von Schachaufgaben, nicht aber um die Lösung ökonomischer Probleme handle.

Ich bestreite auch, daß die nationalökonomischen Sätze den Charakter von „Gleichungen“[80]) haben und kann seinen Wertkurven, d. h. Kurven, deren Abszissen konsumierte oder besessene Mengen eines Gutes und deren Ordinaten den Gesamtnutzen dieser Mengen für ein bestimmtes Individuum darstellen, keine Beweiskraft zumessen. Und welche Fülle von Voraussetzungen muß Schumpeter machen, um zu diesen exakten Resultaten zu gelangen! Zwar geht er nicht von einem homo oeconomicus aus, wie die klassische Nationalökonomie, auch nicht von dem ordinary business man, wie Marshall, aber er geht noch viel weiter in der Abstraktion von der Wirklichkeit, er will überhaupt nur Veränderungen der Gütermengen beschreiben, als ob sie sich automatisch, d. h. unabhängig vom Handeln der Menschen vollzögen. Ferner beschränkt er die reine Ökonomie auf die Statik. Wir müssen die Annahme machen, daß sich Arten, Qualitäten und Verwendungsarten der Güter gar nicht ändern, ferner daß jene häufigsten Mengen von Gütern sich immer und genau so herstellen, daß keine Tendenz zu Änderungen besteht. Da aber alle wirtschaftlichen Erscheinungen fortwährend im Flusse der Entwicklung sind, erschwert er sich selbst durch die Trennung von Statik und Dynamik sein System und wird gezwungen, sein Gebiet immer mehr einzuengen. Er muß den Kapitalzins und den Unternehmergewinn aus seiner Betrachtung ausscheiden und kann auch aus der Lohntheorie nur einen kleinen Ausschnitt geben. Es bleibt in der Hauptsache nur die Preistheorie übrig, und tatsächlich will Schumpeter die ganze reine Ökonomie auf Tauschrelationen zurückführen. Um aber der Tauschrelation diese allgemeine Bedeutung zu geben, ist er gezwungen, sie auch für die verkehrslose Wirtschaft vorauszusetzen, d. h. anzunehmen, daß auch dort, wo keine Tauschrelation vorhanden ist, die Wirtschaft ebenso abläuft, als wenn eine solche vorhanden wäre.

Um zu eindeutig bestimmten Konkurrenzpreisen zu kommen, muß er nicht nur volles Bewußtsein der wirtschaftlichen Interessen voraussetzen, sondern auch folgende drei weiteren Voraussetzungen machen (S. 271): 1. Die Zahl der Kontrahenten muß eine sehr große, streng genommen unendlich sein. Denn nur dann wird das Intervall, in dem der Preis liegen muß, so klein, daß es als ein Punkt betrachtet werden kann. 2. Alle Güter müssen unendlich teilbar sein und es dürfen keine marktüblichen Quantitäten bestehen, unter denen nicht getauscht werden kann. 3. Jedes Individuum muß mit jedem tauschen können, sonst würden sich innerhalb des Marktes Teilmärkte bilden, was unsere erste Voraussetzung illusorisch machen müßte und kein

Individuum darf so mächtig sein, daß es auch, wenn andere dasselbe Gut anzubieten oder zu verlangen haben, Monopolpolitik betreiben kann. Haben wir alle diese Voraussetzungen gemacht und sind wir Schumpeter bei seinen weiteren Deduktionen gefolgt, so werden wir durch das Resultat sehr enttäuscht. Denn was er über Monopol und Konkurrenzpreisbildung sagt, läßt sich inhaltlich, soweit es überhaupt zur Erkenntnis der wirklichen Volkswirtschaft beiträgt, auch ohne diesen gekünstelten Aufbau sagen.

Während die Hauptergebnisse, zu denen Schumpeter in seiner Preislehre kommt, dem Resultate nach mit den älteren Theorien, namentlich der österreichischen Schule, übereinstimmen, geht er in einzelnen Anwendungen seiner Preistheorie völlig neue Wege, namentlich in seiner Geld- und Rententheorie. Zwar finden sich auch hier Anklänge an Walras, Jevons, Clark u. a., aber es handelt sich doch um originelle Weiterführung und teilweise um Ideen, die den heute herrschenden diametral widersprechen.

Die Geldtheorie faßt Schumpeter als integrierenden Bestandteil seiner Preistheorie auf. Er erhebt den Anspruch (S. 279), die erste und einzig brauchbare Geldtheorie geliefert zu haben. Der Leser ist sehr gespannt auf diese Entdeckung, zumal wir erst vor kurzem durch Knapp eine neue Geldtheorie erhalten haben. Und wie lautet diese Theorie? Der indirekte Tausch soll den Grundstein der Erklärung abgeben: „Sobald mehr als zwei Waren zwischen mehr als zwei Individuen getauscht werden sollen, werden Tauschakte stattfinden, deren Zweck Gütererwerb zu weiterem Tausche ganz oder zum Teil ist. Jedes Gut, das Gegenstand eines solchen Tauschaktes ist, ist insoweit Geld, d. h. erfüllt eine lediglich technische Funktion im Dienste des Mechanismus des Marktes, eben jene, die gegenwärtig und seit geraumer Zeit vom ‚Gelde' im populären Sinne erfüllt wird." Glaubt der Verf. im Ernste damit etwas wesentlich Neues gesagt zu haben? Es ist doch bestenfalls nur eine neue Ausdrucksweise für eine längst bekannte Tatsache. Und ebensowenig neu ist seine mit vielem Nachdruck betonte Forderung, die zwei Funktionen des Geldes als Wertmaß und Zahlungsmittel streng auseinanderhalten.

Auch der oben mitgeteilten neuen Rententheorie Schumpeters kann ich nicht zustimmen. Neu ist sie allerdings nicht im strengen Sinne des Wortes, da wir sowohl bei österreichischen als bei amerikanischen Theoretikern ähnliche Gedankengänge finden, aber neu ist doch die Theorie als Bestandteil seines ganzen einheitlichen Systems. Hiernach ist also der Preis des Grund und Bodens ebenso zu erklären, wie der Preis jedes anderen wirtschaftlichen Gutes. Alle Besonderheiten, die von der klassischen Theorie hinzugefügt werden, der abnehmende Bodenertrag, die Differentialkosten usw., seien zur Erklärung des Wesens der Grundrente unnötig. Ist aber wirklich die Rolle der klassischen Grundrententheorie, wie der Verf. meint (S. 382), schon ausgespielt? Wir glauben es nicht. Dem Verf. gelingt seine Einbeziehung der Bodenpreisbildung in die allgemeine Preisbildung nur so, daß er alle die Besonderheiten, die sich bei dieser Preisbildung zeigen, leugnet. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag sei überhaupt kein fundamentales, sondern nur ein sekundäres Gesetz für die Volkswirtschaft und vor allem eines, das weit über die Rentenerscheinung hinausginge. Damit kommen wir zu theoretischer Unklarheit. Sehr scharf und treffend wendet sich Schumpeter gegen

die „uferlose Verallgemeinerung" des Rentenbegriffs, deren sich einige amerikanische Autoren schuldig machen. Aber diese Vorwürfe sollen nur die allerdings zweifellos verfehlte Analogie des psychologischen Gesetzes der Genußabnahme — wie beim Gossenschen Gesetz — mit dem physikalisch-technischen Gesetz des abnehmenden Bodenertrags treffen. Sonst aber macht er sich selbst dieses Fehlers schuldig. Seine ganze Rententheorie basiert auf der Betrachtung, daß alle die Erscheinungen, welche die klassische Theorie als wesentlich für die Grundrente annimmt, als allgemeine Erscheinungen des Wirtschaftslebens aufzufassen seien. Daher meint er, daß die Rentenerscheinung einfach aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu erklären sei, bzw. aus der allgemeinen Monopolpreistheorie. Besserer Boden ist für ihn einfach ein wertvolleres wirtschaftliches Gut (S. 603). Noch mehr als in seinem Hauptwerke tritt dies in seinem Aufsatz „Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, Schmollers Jahrbuch, 1907" hervor. Er führt dort aus, es gäbe Rentenfälle auch unabhängig vom Grund und Boden, bzw. vom Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, z. B. wenn wir einen kräftigeren und einen schwächeren Arbeiter betrachten. Der höhere Lohn des stärkeren sei auch eine Art Rente (S. 41). Patente, Musterschutz usw. könnten ebenfalls zu Überschüssen führen, die Rentencharakter haben (S. 48). Der prinzipiell wichtige Unterschied ist aber der, daß die Überschüsse bei den Arbeiter- und Unternehmerleistungen irgendwie subjektiv bedingt sind, d. h. mit der Person des betreffenden Arbeiters oder Unternehmers zusammenhängen, dagegen bewirken bei den Bodenleistungen objektive Umstände die Rente. Dies will jedoch Schumpeter als unwesentlich ablehnen. Vom sozialen Standpunkt sei dies vielleicht wichtig, aber „ökonomisch" nebensächlich. Hier zeigt sich wieder deutlich, wohin der enge Standpunkt der reinen Theorie führt. Gewiß kann man solche Differenzen ebenso mathematisch formulieren für gewisse Erscheinungen der Landwirtschaft wie der industriellen Produktion; also von dem rein formalen Standpunkte, den der Verf. einnimmt, sind hier keine Differenzen vorhanden. Die sehr wesentlichen sozialen Differenzen müssen aber doch auch in der Theorie hervorgehoben werden.

Besonderes Gewicht legt Schumpeter darauf, daß mit seiner Variationsmethode viele praktisch-politische Streitfragen, namentlich die Frage nach den Wirkungen von Zöllen, Steuern usw. auf die Preise am besten zu lösen seien, soweit überhaupt hier streng wissenschaftliche Resultate erzielbar seien. Gerade aber die von Schumpeter gegebenen Beispiele lassen mich zweifeln, ob dies wirklich der Fall ist. Die bekannte Streitfrage: Wer trägt den Einfuhrzoll? wird vom Verf. dahin beantwortet, daß die allgemeine Regel lauten müsse, der Zoll werde von beiden Teilen getragen. Und er fährt dann fort: „Sie wirklich befriedigend zu beweisen, zugleich aber auf ihre wirkliche Bedeutung zu beschränken, ist nur mit Hilfe unserer Theorie möglich" (S. 506). Vergleicht man aber die umständlichen mathematischen Formeln, die der Verf. entwickelt, um dieses Problem zu lösen, etwa mit der Art, wie Lexis dieselbe Frage in seiner bekannten Abhandlung über die Wirkung der Getreidezölle behandelt, so wird kein Zweifel bestehen können, daß die Lexissche Art der Betrachtung vorzuziehen ist. Ebenso läßt sich die Theorie der pro-

gressiven Einkommensteuer wie der progressiven Besteuerung überhaupt auch ohne die Bernoullische Hypothese entwickeln.

Es würde zu weit führen, auf den sonstigen reichen Inhalt des Werkes hier näher einzugehen. Nur auf eine Bemerkung im ersten Kapitel des fünften Teiles, Natur und Wesen der exakten Ökonomie, möchte ich kurz erwidern. Er bekämpft dort die Meinung der Nationalökonomen, die für unsere Wissenschaft eine strenge Entscheidung verlangen, ob sie zu den Natur- oder Geisteswissenschaften gehöre. Es scheint ihm hier ein Herd von Vorurteilen, Mißverständnissen und unwissenschaftlichen Tendenzen zu liegen, und unter dem Schutze von Autoritäten philosophischer Färbung und metaphysischer Schlagwörter wachse in Deutschland ein ernstes Hindernis für den Fortschritt wahrer Erkenntnis auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften heran. Er vertrete vielmehr eine Art Monroedoktrin für die Ökonomie und entscheide sich dahin, daß unsere Disziplin zu beiden Wissensgebieten gehöre: „Ihrem methodologischen und erkenntnistheoretischen Wesen nach wäre die reine Ökonomie eine ‚Naturwissenschaft' und ihre Theoreme ‚Naturgesetze' in dem im ersten Teile dieser Arbeit definierten Sinne. Diese Behauptung gilt ganz unabhängig von aprioristischen Erwägungen irgendwelcher Art. Noch immer könnte man zugeben, daß die Ökonomie in einem anderen Sinne — inhaltlich — eine ‚Geisteswissenschaft' und soweit anderen Charakters sei, als ihre methodologischen Schwestern. Nur kommt dieser Umstand für die Behandlung ihrer Probleme nicht in Betracht. Wir, die wir nicht philosophieren oder politisieren wollen, hatten nirgends Anlaß — obgleich wir durchaus bereit gewesen wären, einem solchen sein Recht werden zu lassen — der exakten Ökonomie deshalb eine Sonderstellung zuzuweisen" (S. 536).

Mir scheint es umgekehrt sehr erfreulich zu sein, daß die Fachgenossen sich in neuerer Zeit mehr um die methodische Grundlage unserer Wissenschaft kümmern und sich dabei der Führung der Philosophen anvertrauen. Die Entscheidung des Verf., unserer Wissenschaft einen Doppelcharakter zu verleihen, sie halb zur Naturwissenschaft, halb zur Geisteswissenschaft zu rechnen, kann ich nicht billigen. Wir müssen vielmehr mit allem Nachdruck betonen, daß unsere Wissenschaft mit der Methode der Naturwissenschaft nichts gemein haben kann. Wer anders urteilt, muß, wie der Verf., den Standpunkt vertreten, man könne wichtige ökonomische Sätze aufstellen, unabhängig von jeder Organisation. Dies ist aber unmöglich. Man kommt sonst zu einer Systematik, wie sie gerade Schumpeter mit großem Aufwand von Scharfsinn durchgeführt hat. Man erhält eine Reihe von Lehrsätzen, die unbedingt logisch richtig, aber doch völlig wirklichkeitsfremd sind und unfähig, die Erkenntnis der tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse zu vermitteln.

Darum glaube ich auch nicht, daß die ernste Mahnung Schumpeters an die Fachgenossen, sich mit der höheren Mathematik vertraut zu machen, weil es sonst geschehen könnte, daß der Fortschritt der ökonomischen Theorie völlig stocke und dieses Gebiet lediglich durch Verschulden seiner Vertreter unfruchtbar erscheine, befolgt wird. Nach wie vor wird wohl die mathematische Nationalökonomie nur im kleinen Kreise einzelner Liebhaber gepflegt werden[81].

b) Die psychische Richtung von Liefmann[82]).

I. Darlegung.

Um Liefmanns theoretische Grundmeinung zu verstehen, ist es nötig, zuerst hervorzuheben, worin seiner Meinung nach die Irrtümer der früheren nationalökonomischen Theorien beruhen sollen. Ihren Hauptfehler erblickt Liefmann in der quantitativ-materialistischen Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge und der damit zusammenhängenden Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Man hätte von Anfang an fast ausschließlich die Sachgüter, die Produktion betrachtet und hierbei wirtschaftliche Tätigkeit und Produktion identifiziert. Man habe als Ziel des wirtschaftlichen Handelns eine möglichst große Produktenmenge angesehen. Diese Verwechslung durchzöge die ganze Nationalökonomie. Sie träte zutage, wenn man die „Güter" oder auch den Wort der „Güter", mit anderen Worten die Objekte der Bedarfsversorgung zum Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie mache. Sie erscheine in der Auffassung des Kapitals als Produktionsmittel, in der Lehre vom Preis, den man als eine Gütermenge auffasse, sie komme zum Ausdruck in der Lehre von der Überproduktion und in der Auffassung des Produktivitätsgedankens. Zu den schädlichsten Irrungen habe diese Auffassung in der sogenannten Zurechnungslehre geführt. Man ginge dabei immer von der Anschauung aus, daß die verschiedentlichen Einkommensarten auf die einzelnen Produktionsfaktoren als ursächlich wirkende Objekte zurückzuführen seien. Man wolle z. B. in dem Ertrag einer Unternehmung die Teile unterscheiden, die auf Leistungen der Arbeiter, auf die Mitwirkung des Bodens, auf die Vergütung für das zur Verfügung gestellte Kapital, auf die persönliche Arbeit des Unternehmers zurückzuführen und zu begründen seien. Dies sei falsch. Arbeit, Boden und Kapital lieferten aus sich heraus weder allein noch in Verbindung miteinander jemals wirtschaftliche Güter und lieferten keinen wirtschaftlichen Ertrag, keinen Gewinn und kein Einkommen. Arbeit, Boden und Kapital lieferten nur Produkte; ob sie wirtschaftliche Güter würden, ob sie Gewinn und Ertrag abwürfen, hinge ganz von der subjektiven Wertschätzung der Menschen ab. Nur der technische Ertrag ginge auf objektiv konkrete Vorgänge zurück. Die ganze Vorstellung von der Wertproduktivität beruhe auf einer Verwechslung von wirtschaftlichen und technischen Erfolgen, von Erträgnis und Erzeugnis. Es sei auch falsch, zu behaupten, daß jede Produktion, die nicht technisch mißlungen sei, einen Ertrag im ökonomischen Sinne liefere. Liefmann seinerseits betrachtet es als Aufgabe der Volkswirtschaftstheorie, ein vereinfachtes Abbild des heutigen Tauschwirtschaftsprozesses zu geben, d. h. zu erklären, wie sich heute im Zustand entwickeltsten Tauschverkehrs die Versorgung des individuellen Bedarfs vollzöge. Dabei macht Liefmann eine wichtige Voraussetzung, nämlich, daß jedes Wirtschaftssubjekt nach dem größten Vorteile strebe, seine Bedürfnisse möglichst vollkommen zu befriedigen trachte. Näher definiert soll das bedeuten, daß jedes Wirtschaftssubjekt einen möglichst großen Überschuß von Nutzen über die Kosten zu erlangen suche. Das soll nur eine schärfere Formulierung dessen sein, was allgemein als ökonomisches Prinzip bezeichnet wird. Indem Liefmann vom homo oeconomicus im Tauchverkehr ausgeht, setzt er weiter voraus, daß dieser seinen

größten Vorteil, nach dem er strebt, auch wirklich kenne. Dieser Tauschverkehr soll ferner identisch sein mit dem Zustand der freien Konkurrenz. Freie Konkurrenz bedeute aber nicht, daß keine Monopolorganisationen bestünden, sondern besage nur, daß der Zugang zu den einzelnen Erwerbszweigen der freien Konkurrenz offen stünde. Das Angebot von Ware und Arbeitsleistungen werde hier durch die freie Konkurrenz geregelt.

An Stelle der heutigen materialistisch-quantitativen Lehre will Liefmann eine neue Auffassung vom Wesen des Wirtschaftlichen treten lassen, nämlich die Gegenüberstellung von Genuß (Nutzen) und Kosten. Der Grundbegriff der ökonomischen Theorie sei die Differenz beider, die er Ertrag oder Gewinn nennt. Es sei der notwendige Grundbegriff, weil er das Ziel jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sei. Jeder Wirtschafter strebe nach größtem Ertrag: in der Hauswirtschaft nach größtem Nutzen (Konsumertrag), in der Erwerbswirtschaft nach größtem Erwerbs-, Preis- oder Geldertrag. Der Wertbegriff sei vollkommen überflüssig; nicht irgendein Wert der Güter, sondern der Ertrag bestimme alles wirtschaftliche Handeln. Wenn es Aufgabe der Wirtschaftstheorie im allgemeinen sei, darzulegen, wie in der Tauschwirtschaft die Entwicklung des individuellen Bedarfs sich vollzöge, wie also der ganze tauschwirtschaftliche Prozeß organisiert sei, so sei die Erklärung der Preisbildung das Zentralproblem der Wirtschaftstheorie. —

Im Gegensatz zu den üblichen Preistheorien erklärt Liefmann, daß der Preis kein Güterquantum sei, er sei ein Maßbegriff, und messen sei vergleichen. Der Preis setze also einen allgemeinen Maßstab voraus und dieser sei das Geld. Liefmann will alle tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, und damit auch die Preisbildung, nur mit den beiden Fundamentalbegriffen Nutzen und Kosten bzw. ihrer Differenz, dem Ertrag, erklären. Die Aufgabe der ökonomischen Theorie sei, darzulegen, wie aus subjektiven Bedarfsempfindungen ein objektiver Preis entstünde. — In welcher Weise muß der Wirtschafter seine Tätigkeit einrichten, um eine möglichst vollkommene Bedarfsversorgung, möglichst viel Überschuß von Nutzen über die Kosten zu erzielen? Zur Beantwortung dieser Frage verweist Liefmann auf Gossen, an den er anknüpft, und dessen zwei Hauptsätze nach Liefmanns Meinung die Hauptgrundlehre aller ökonomischen Theorie bilden sollen:

Erster Satz: Die Größe eines und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis zuletzt Sättigung eintritt. Aus diesem Satz hätte Gossen den Satz abgeleitet, welcher der wichtigste der ökonomischen Theorie überhaupt sei, nämlich:

Zweiter Satz: Der Mensch, dem die Wahl zwischen mehreren Genüssen freisteht, dessen Zeit aber nicht ausreicht, alle vollaus sich zu bereiten, muß, wie verschieden auch die absolute Größe der einzelnen Genüsse sein mag, um die Summe seines Genusses zum größten zu bringen, bevor er auch nur den größten sich vollaus bereitet, sie alle teilweise bereiten und zwar in einem solchen Verhältnis, daß die Größe eines jeden Genusses in dem Augenblick, in welchem seine Bereitung abgebrochen wird, bei allen noch die gleiche bleibt.

Um diesen Satz zu verstehen, ist es notwendig, das Liefmannsche Beispiel ebenfalls anzuführen: Man nehme verschiedene Genüsse

oder Bedürfnisse A, B, C und mehrere Wiederholungen ihrer Befriedigung an.

A	B	C
5		
4		
3	3	
2	2	2
1	1	1

Zunächst nimmt — nach dem ersten Satz — die Größe eines jeden der drei Genüsse bei der Wiederholung ab. Hat nun der Mensch nur Zeit, sich vier Genußeinheiten zu bereiten, so muß er die Bereitung des stärksten, A, beim dritten Male abbrechen, weil an Stelle weiterer Bereitung desselben Genusses ein anderer, B, an Stärke überwiegt. —

Die österreichische Grenzwerttheorie habe zwar den Grenzgedanken sowohl für die Wert- als auch für die Preisbestimmung verwendet, sie kenne aber nicht den noch wichtigeren Ausgleichsgedanken, also den zweiten Gossenschen Satz. Gerade auf letzterem, aber in Verbindung mit dem Grenzgedanken und auf beiden angewandt auf den Ertragsbegriff beruhe die Erklärung des Preises. Der Fehler Gossens sei die einseitige Heranziehung des Nutzenbegriffes. Er habe ein Gesetz des Ausgleichs der Grenznutzen aufgestellt; man müsse aber Nutzen den Kosten gegenüberstellen und komme so zum Ertragsbegriff und müsse daher das Gossensche Gesetz zu einem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ummodeln. Darin erblickt Liefmann seine originale Leistung, daß er an Stelle des Gossenschen Gesetzes des Ausgleichs der Grenznutzen das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gesetzt hat. Liefmann betont ausdrücklich, daß dieses Ertragsstreben das Ziel jedes Wirtschaftssubjektes, auch der Konsumenten sei: „Es ist klar, daß auch der isolierte Wirtschafter, und daß ebenso der einzelne Konsument in der Tauschwirtschaft nicht absoluten Nutzen der Intensität seiner Bedürfnisse bei ihrer Befriedigung entscheidend sein läßt, sondern daß er genau wie in der Erwerbswirtschaft seinen Nutzen den Kosten gegenüberstellt. Entscheidend für sein wirtschaftliches Handeln ist also die Spannung beider, der Ertrag; auch der Konsument strebt also nach größtem Ertrag, größtem Überschuß des Nutzens über die Kosten, was sich ja auch direkt aus dem wirtschaftlichen Prinzip ergibt[83]).“

Wir glauben wiederum Liefmanns theoretische Grundanschauung nicht erklären zu können, ohne einige zahlenmäßige Beispiele Liefmanns selbst anzuführen:

1. Die Wirtschaft des einzelnen Wirtschaftssubjektes.

Wir wollen zuerst zeigen, wie sich der Ausgleich der Grenzerträge in der Wirtschaft des einzelnen Wirtschaftssubjektes vollzieht: „Nehmen wir an, ein Wirtschaftssubjekt habe ein Bedürfnis nach drei verschiedenen Arten von Gütern A, B, und C. Das erste Stück von A befriedigt ihm ein Bedürfnis von der Stärke 10. Was heißt es aber, wenn wir so ein Bedürfnis oder ein Gut dem Grade seiner Stärke oder seines Nutzens nach zahlenmäßig angeben? Das heißt, das eine mit einem anderen Bedürfnis oder einem anderen Gut zu vergleichen. Wenn wir also sagen, wir schätzen ein Gut = 10, so heißt das, wir würden gerade 10 Einheiten eines anderen

Gutes dafür geben, eines Gutes, das wir auf höchstens *den zehnten Teil des ersteren schätzen.* Machen wir also einmal eine Kostenvergleichung. Wir schätzen das erste Stück von A = 10 heißt, es gibt uns einen Nutzen, für dessen Erlangung wir äußerstenfalls 10 Arbeitsstunden oder 10 M. aufwenden würden. Wir setzen also 1 M. oder 1 Arbeitsstunde = I, d. h. wir würden sie gerade noch zur Befriedigung eines Bedürfnisses aufwenden, das in der Skala unserer Bedürfnisempfindungen die Stärke I aufweist. So wollen wir für jede folgende Teilquantität der Güter folgende Bedürfnisgrade annehmen:

A	B	C
10	8	5
9	7	4
7	5	2
6	3	1
4	1	0
2	0	
1		
0		

Hat jetzt das Wirtschaftssubjekt 12 Arbeitsstunden oder 12 M. zur Verfügung, wie wird es sie verwenden? So, daß die *Grenzerträge* d. h. also die Erträge, die mit der *letzten* erworbenen Quantität eines jeden Gutes erzielt werden, *für alle gleich hoch sind.* Das hängt aber von den *Kosten* der drei Güter ab, die, wie wir annehmen wollen, für jede Quantität gleich bleiben. Sind z. B. die Kosten von A 8 Einheiten pro Stück, von B 3 und von C 1 Einheiten (Mark oder Arbeitsstunde), so würde unser Mann zwar das höchst geschätzte Gut, das erste von A (= A I) kaufen können und dann noch 4 Einheiten für den Ankauf anderer Güter zur Verfügung haben. Aber der Ertrag wäre bei A I, das 8 M. kostet, nur 10—8 = $\frac{1}{4}$ pro Einheit, während er beim Ankauf von B I, das 3 Einheiten kostet, aber einen Nutzen von 8 gewährt (d. h. also, er würde höchstens 8 Einheiten dafür geben), einen Ertrag von 8—3 = $1\frac{2}{3}$ pro Einheit erzielt, und bei C I, das 1 Einheit kostet, einen Ertrag von 5—1 = 4 pro Einheit. Es würde also jedenfalls unwirtschaftlich sein, das absolut am höchsten geschätzte Gut A I zuerst zu kaufen, sondern größten Nutzen mit den geringsten Kosten, also größten Ertrag liefert ihm C I, das nur I Kosteneinheit erfordert, für das er aber eventuell 5 geben würde. Dann kommt B I, dann C 2. Es würde also zweckmäßig für ihn sein, auf A ganz zu verzichten und 3 Stück von B mit den Kosten 9 und 3, von C mit den Kosten 3 zu erwerben. Mit den Kosten 12 erzielt er dann einen Nutzen von 31. Erwirbt er dagegen ein Stück von A, das er am höchsten schätzt, so müßte er dafür B 2 und 3 und C 2 und 3 aufgeben und käme bei den gleichen Kosten von 12 M. nur auf einen Nutzen von 10 + 8 + 5 = 23. Man sieht, *es kommt nicht auf den absoluten Nutzen*, sondern *auf den Nutzen verglichen mit den Kosten an.* Selbst B 3 liefert ihm noch einen höheren Ertrag pro Kosteneinheit als A 1, nämlich 4—3 = $\frac{1}{3}$ pro Einheit gegen 10—8 = $\frac{1}{4}$ pro Einheit bei A 1“[84]). — Der Wirtschafter befriedigt also seine Bedürfnisse nicht nach ihrer absoluten Stärke, sondern unter Vergleich mit Kosten, und wenn er sehr verschiedenartige Bedürfnisse hat, wird er die größte,

Bedarfsbefriedigung, die mit gleichen Kosten möglich ist, dann erlangen, wenn der Ertrag der letzten Teilquantität eines jeden Gutes, d. h. sein Grenzertrag bei allen ungefähr gleich hoch ist.

2. Die Tauschwirtschaft.

Wichtiger ist, wie der Ausgleich der Grenzerträge sich in der Tauschwirtschaft vollzieht, denn hier in der Tausch- und Geldwirtschaft kann allein von einer Preisbildung im wahren Sinne des Wortes die Rede sein. Hier stehen sich Konsumenten (Käufer) und Produzenten (Verkäufer, Anbieter) gegenüber. Liefmann unterscheidet den Konsumertrag und den Erwerbsertrag.

a) Der Konsumertrag.

Der Konsumertrag entsteht durch eine Kostenvergleichung; der Wirtschafter projiziert seine Bedürfnisse auf sein Geldeinkommen und erhält damit die Obergrenze der Kosten, die er für jedes Gut aufwenden darf. Die Differenz zwischen dem Preise, den der Wirtschafter äußersten Falles bezahlen würde und dem, den er tatsächlich bezahlen muß, ist sein Konsumertrag, durch eine Kostenvergleichung ausgedrückt. Außerhalb seiner Erwerbswirtschaft, also bei seiner eigenen Bedarfsbefriedigung ist diese Vergleichung keine eigentliche Kostenvergleichung, sondern eine Nutzenvergleichung. Er vergleicht den Nutzen, den ihm das mit einer bestimmten Geldsumme zu beschaffende Gut gewähren wird mit dem Nutzen des geringst geschätzten Gutes, auf das er jene Geldsumme noch verwenden würde. Mit diesen in Geld ausgedrückten Empfindungen tritt das Wirtschaftssubjekt auf den Markt. Der Konsument findet hier Anbieter für alle möglichen Produkte und Leistungen. — Was ist nun bestimmend für die Höhe und den Umfang ihres Angebots? Hier, meint Liefmann, habe seine Theorie die eigentliche Kernfrage des Preisproblems erfaßt. Während alle sonstigen Preistheorien immer eine gegebene Nachfrage und ein gegebenes Angebot annehmen, hätten sie die Frage gar nicht lösen können, wie der Preis eigentlich entsteht. Die Preistheorie habe zu erklären, wie bei tatsächlich unbegrenzter, aber an Intensität der Bedürfnisse immer mehr abnehmender Nachfrage das Angebot sich stelle, z. B. wie es komme, daß, trotzdem 100 000 Konsumenten ein Bedürfnis nach Winterröcken hätten, nur 10 000 angeboten würden, und wie es dabei zu einem für alle Käufer und Verkäufer gültigem Preise komme? Diese Frage könne nur gelöst werden auf Grund seines Ertragsbegriffes und seines Gesetzes des Ausgleichs der Grenzerträge. — Damit kommen wir zum Erwerbsertrag.

b) Der Erwerbsertrag.

Auch die Anbieter streben wie die Konsumenten nach möglichst großem Ertrag, dem Erwerbsertrag. Dieser ist eine Geldsumme, die Differenz zwischen den auf das Tauschgut verwandten Kosten in Geld und dem Gelderlös für dasselbe. Für diese Erwerbserträge gelte genau wie für die Konsumerträge das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge: „Genau wie der einzelne Wirtschafter jedes Bedürfnis nur soweit befriedigt, daß die Grenzerträge aller Güter gleich hoch sind, genau so handelt die Gesamtheit aller Anbieter in der Tauschwirtschaft. Die Produzenten stellen jedes Gut nur in der

Menge her, daß der Grenzertrag, d. h. der Ertrag, den der teuerste noch Produzierende erzielt, für alle seine Produktionszweige ungefähr gleich hoch ist. Es haben also die Produzenten regelmäßig verschiedene Produktionskosten, denn es gibt kein Gut, das überall und von allen Produzenten mit den gleichen Kosten produziert werden könnte. Solange wenden sich nun weitere Anbieter einem Erwerbszweige zu, bis infolge der vergrößerten Angebotsmenge und dadurch bewirkten Herabsteigens des Angebots in weniger kaufkräftige Konsumentenschichten der Ertrag, den der teuerste Anbieter erzielt, dem Grenzertrag in anderen Erwerbszweigen nicht mehr gleichkommt. Da wird dieser Anbieter auf die Dauer schließlich ausgeschaltet, bzw. Kapital und Arbeitskräfte wenden sich anderen Erwerbszweigen zu"[85]). Bei freier Konkurrenz und möglichst vollkommener Beweglichkeit der Mittel und Arbeitskräfte müsse sich in der Tat bei Gütern, die von mehreren angeboten werden, das Angebot und der Preis so stellen, daß der teuerste Anbieter auf die Dauer noch denselben Grenzertrag erziele wie der teuerste Anbieter in anderen Erwerbszweigen. So werde durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge die Angebotsmenge und damit auch die Grenze der zu befriedigenden Nachfrage festgestellt, die aber beide nicht schon von vornherein als feste Größen einer Preistheorie zugrunde gelegt werden dürfen. — Der Preis des einzelnen Gutes soll dann durch einen Anpassungsvorgang, durch ein Annäherungsverfahren entstehen. Das Angebot eines Gutes werde so lange fortgesetzt, bis es in Konsumentenschichten herabgestiegen sei, deren Kaufkraft für dasselbe auf Grund ihrer persönlichen Wertschätzungen und Einkommensverhältnisse so gering sei, daß ihr Bedarf nur mit einem geringeren als dem volkswirtschaftlichen Grenzertrage befriedigt werden könnte. Dann wendeten sich Kapitalien und Arbeitskräfte neuen Wirtschaftszweigen zu, in denen Bedürfnisse noch unbefriedigt seien und die mit größerem Ertrage befriedigt werden könnten. So vollzöge sich der Ausgleich der Grenzerträge in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, bei freier Konkurrenz und möglichst vollkommener Beweglichkeit der Kapitalien. — Alles Gesagte soll nur für den Konkurrenzpreis gelten. — Ich will noch kurz anfügen, unter welchen Modifikationen dieses Gesetz auch für den Monopolpreis gelten soll. Hier macht Liefmann die Einschränkung, daß seine Theorie bei Monopolpreisen nur die untere Grenze angeben soll; für die obere Grenze lasse sich nur sagen, daß sie durch den privatwirtschaftlichen Grenzertrag des einzelnen Konsumenten bestimmt werde.

II. Kritik.

1. Der individualwirtschaftliche Ausgangspunkt Liefmanns.

Liefmann erklärt als Aufgabe der ökonomischen Theorie ein „vereinfachtes Abbild des heutigen tauschwirtschaftlichen Prozesses zu geben"[86]). Dieser Satz könnte so aufgefaßt werden, daß Liefmann sich das engere Ziel gesteckt hätte, nur die historisch-variablen Erscheinungen einer bestimmten Wirtschaftsepoche erklären zu wollen. Hätte er sich diese Aufgabe wirklich gestellt, so wäre er den Weg gegangen, den auch ich als den methodisch allein richtigen ansehe. Aber wie aus allen seinen weiteren Erklärungen

hervorgeht, denkt er nicht daran, in diesem engeren Sinne seine Theorie aufzufassen. Die heutige Tauschwirtschaft ist ihm nur ein Musterbild des „Wirtschaftlebens" überhaupt, und so macht er meist einen Zusatz wie z. B. „die Grundlagen alles wirtschaftlichen Lebens, sowie des Mechanismus der heutigen Tauschwirtschaft"[87]) oder die „ökonomische Theorie erklärt den Mechanismus des Wirtschaftslebens, in erster Linie der heutigen Tauschwirtschaft"[88]). Er meint, daß man zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Gesetze auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zurückgehen müsse, und diese letzten Elemente alles wirtschaftlichen Handelns findet er ebenso in der isolierten Wirtschaft, wie in der Tauschwirtschaft verwirklicht. Wir hätten es also bei Liefmann mit einer reinen oder exakten Theorie zu tun in dem Sinne, daß die von ihm aufgestellten Lehrsätze als allgemeines Gesetz des Wirtschaftslebens überhaupt angesehen werden sollen, allerdings mit Einer Ausnahme, der Periode der sogenannten Stadtwirtschaft. Da in dieser gebundenen Wirtschaftsweise von einem Streben nach höchstem Ertrag nicht die Rede sein könne, so läge hier eine Ausnahme vor. Liefmann findet sich damit so ab, daß er erklärt, er wolle allenfalls von dieser Wirtschaftsform absehen; er wolle nicht so weit gehen, sagt er einmal[89]) — dieses Streben nach Gewinn als eine in allen Kulturepochen vorhandene Erscheinung anzusehen, man könne seinetwegen sich auch der Meinung anschließen, wonach das Streben nach Gewinn etwas für die moderne Unternehmung im Gegensatz zum mittelalterlichen Handwerk Charakteristisches sei. Er teile zwar diese Auffassung nicht, halte sie vielmehr für das Verständnis der wirtschaftlichen Erscheinungen für sehr hinderlich, aber wenn man sie beibehalten wolle, dann hätten eben seine theoretischen Erörterungen nur für die heutige Volkswirtschaft, nicht aber für eine Wirtschaftsverfassung wie die mittelalterliche Stadtwirtschaft Geltung; in der heutigen Volkswirtschaft aber könne er behaupten, daß mindestens 99% aller wirtschaftlichen Handlungen durch das Streben nach dem größten Ertrag bestimmt würden. Er will es aber, wie er an einer anderen Stelle einmal sagt, dahingestellt sein lassen, ob seine Theorie auch für die Stadtwirtschaft passe[89a]), aber sonst sei sie durchgängig für alle Wirtschaftsformen zutreffend, vor allen Dingen sei sie ganz ebenso zutreffend für die isolierte Wirtschaft wie für die Tauschwirtschaft. Deshalb nennt er selbst seine Theorie auch eine psychische, weil bestimmte psychische Erwägungen des einzelnen Wirtschafters alles wirtschaftliche Handeln erklären könnten: „Grundlagen und Prinzipien alles Wirtschaftens in der Einzelwirtschaft und im Tauschverkehr sind dieselben"[90]).

Es geht aus allen meinen früheren Darlegungen schon hervor, daß ich gerade der umgekehrten Meinung bin: nicht nur lassen sich die tauschwirtschaftlichen Vorgänge nicht dadurch erklären, daß man auf die Einzelwirtschaft zurückgeht, sondern wir müssen überhaupt die Vorgänge der isolierten Wirtschaft ganz aus der nationalökonomischen Betrachtung ausschließen. Die Erwägungen und Handlungen eines Robinson sind privatwirtschaftliche oder technische, in keinem Sinne aber wirtschaftliche in der Weise, daß sie irgendwie zum Verständnis nationalökonomischer Erscheinungen herangezogen werden könnten. Die Erwägung, die Robinson anstellt, ob er eine bestimmte Arbeitsmühe auf die Erlangung

eines Gutes aufwenden will oder nicht, ist gänzlich verschieden von den Erwägungen der Glieder einer sozialen Gemeinschaft. Erst wenn wir ein geregeltes Zusammenwirken vieler einzelner Wirtschaften vor uns haben, kommen wir überhaupt zu wirtschaftlichen Erscheinungen im Sinne der nationalökonomischen Theorie. Vor allem ist es die bestimmte Art der Eigentumsordnung, die für das wirtschaftliche Handeln der einzelnen Glieder der sozialen Gemeinschaft von maßgebender Wichtigkeit wird. Hier haben wir allerdings eine gänzlich verschiedene Auffassung des Eigentums gegenüber der von Liefmann. Auch Liefmann gibt zu, daß Eigentum in gewissem Sinne für die Wirtschaftstheorie eine Voraussetzung bilde. Er erfaßt aber Eigentum gar nicht im juristischen Sinne, sondern nur als ein faktisches Innehaben, als eine bloße Verfügungsmacht, die auch schon der isoliert wirtschaftende Mensch — Robinson — dem alle Gegenstände der äußeren Natur unbeschränkt zur Verfügung stehen, habe[91]). Wir haben einen anderen Eigentumsbegriff. Das Eigentum hat für uns die Bedeutung einer rechtlichen Schranke, die für den Verkehr der Glieder einer sozialen Gemeinschaft die maßgebende Ordnung bildet. Und darum ist es unmöglich, das wirtschaftliche Verhalten eines isolierten Einzelwirtschafters, dem alle Güter frei zur Verfügung stehen, mit dem wirtschaftlichen Verhalten des Wirtschafters in einer Sozialwirtschaft, in der durch das Privateigentum an den Produktionsmitteln bestimmte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gegeben sind, auf eine Stufe zu stellen. Damit ist auch die Unmöglichkeit erwiesen, das sogenannte wirtschaftliche Prinzip als allgemeingültig für die Einzelwirtschaft wie für den Marktverkehr hinstellen zu wollen. Das wirtschaftliche Prinzip im Sinne Liefmanns als das streng auf den größten Ertrag gerichtete Streben ist für den Einzelwirtschafter eine einfache Klugheitsregel, nach der er sein Verhalten bei der Disposition über seine wirtschaftlichen Handlungen einrichten mag. Dagegen in der Sozialwirtschaft hat es eine ganz andere Bedeutung. Hier ist das wirtschaftliche Prinzip etwas Untergeordnetes gegenüber dem Organisationsprinzip der ganzen Volkswirtschaft. Es hat nicht die allgemeine Bedeutung, die Liefmann annimmt, sondern man kann höchstens sagen, daß in einer auf Sondereigentum beruhenden Wirtschaftsepoche das Streben für den Konsumenten ausgelöst wird, möglichst billig die Waren zu kaufen und für den Produzenten, die Waren möglichst teuer zu verkaufen. Es handelt sich aber nicht um ein allgemeines wirtschaftliches Prinzip, sondern vielmehr nur um eine historische Erscheinungsform des wirtschaftlichen Prozesses. Und auch da betrachten wir nicht die einzelnen Individuen in diesem ihrem Verhalten nach dem wirtschaftlichen Prinzip, sondern es treten uns die Erscheinungen bestimmter wirtschaftlicher Gruppen und Klassen entgegen. Es sind immer die sozialen Erscheinungen, bei denen sich das wirtschaftliche Prinzip äußert. Durch den sozialen Verband, in welchem die einzelnen stehen, werden die wirtschaftlichen Erwägungen, wie sie etwa ein isolierter Wirtschafter stellen würde, toto coelo verändert. Damit ist auch die Grundidee Liefmanns hinfällig, als ob es allgemein psychische Erscheinungen wären, die allem wirtschaftlichen Leben zugrunde lägen, sowohl in der Einzelwirtschaft wie in der Tauschwirtschaft. Es sei nochmals wiederholt: die psychischen Erwägungen auf Grund des wirtschaftlichen

Prinzips, wie sie sich in der Einzelwirtschaft abspielen, gehen überhaupt die Nationalökonomie nichts an. Dieselben Erwägungen aber, die also ein gewisses Streben nach größtem Ertrag darstellen, sozialwirtschaftlich betrachtet, sind nur historisch veränderliche Erscheinungen, hängen aufs engste mit einer bestimmten Organisationsform des Wirtschaftslebens zusammen, können nur im Rahmen dieser sozialen Ordnung betrachtet werden, haben keine Allgemeingültigkeit für alles Wirtschaftsleben überhaupt. Nur wenn man die freie Konkurrenz als etwas ewig Dauerndes betrachtet, könnte man diese aus dem wirtschaftlichen Prinzip stammenden Phänomene als die Grundlagen des Wirtschaftslebens überhaupt ansehen. Wir werden später noch sehen, inwieweit die Betrachtungen auf Grund des vorgenannten wirtschaftlichen Prinzips für die ökonomische Theorie zur Erklärung der Erscheinungen der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise dienen können. Zweifellos haben sie eine gewisse Bedeutung, aber dann nur für eine bestimmte Epoche des wirtschaftlichen Kulturlebens. Soweit überhaupt psychologische Erscheinungen zur Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge herangezogen werden dürfen, handelt es sich immer nur um sozialpsychologische, nicht um individualpsychologische. Das ganze Bild des wirtschaftlichen Mechanismus, von dem Liefmann spricht, ist so irreführend wie möglich. Ausgangspunkt für alle nationalökonomische Theorie kann niemals die Individualwirtschaft mit den in ihr sich abspielenden psychologischen Vorgängen, sondern immer nur die Sozialwirtschaft sein. Liefmann überschreitet noch viel mehr die Grenze der nationalökonomischen Theorie, indem er diesen wirtschaftlichen Mechanismus — in Gang gesetzt durch Lust- und Unlustgefühle der einzelnen Individuen — nicht nur zur Erklärung des Seins aller wirtschaftlichen Tätigkeit nimmt, sondern auch als den denkbar besten für eine vollendete Bedarfsversorgung der Menschheit annimmt. So wird Liefmann aus einem Wirtschaftstheoretiker zum Wirtschaftspolitiker; oder vielmehr er erklärt das Seinsollen mit denselben methodischen Hilfsmitteln wie das Sein. Dies ist ein Punkt, in dem selbst solche Nationalökonomen von Liefmanns Theorie abweichen werden, die sonst seinen theoretischen Ausführungen zu folgen imstande wären. Daß tatsächlich Liefmann solche Grenzüberschreitungen vollzieht, beweisen folgende Stellen. Er erklärt in seiner Abhandlung über die „Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie" folgendes: Die Volkswirtschaft schwanke in Wirklichkeit immer zwischen zwei Prinzipien hin und her, nämlich dem Prinzip der freien Konkurrenz und dem des Monopols. Die freie Konkurrenz sei mit der Tendenz des Ausgleichs keineswegs identisch, aber dieser Ausgleich vollzöge sich am sichersten bei freier Konkurrenz. Aber hinter diesen beiden möglichen Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft stünde als einziges Regulationsprinzip das Streben aller Wirtschaftssubjekte nach dem höchsten Ertrag. Auf dieses Prinzip müsse jede richtige Erklärung der volkswirtschaftlichen Organisation und daher auch das Problem größter Wohlstandsförderung zurückgehen: „so unbefriedigend dieser Regulator vom ethischen und sozialen Standpunkt aus oft sein mag, so unvollkommen er selbst von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus das Ziel größter Wohlstandsförderung verwirklicht, so hat bisher niemand ein besseres und einfacheres,

ebenso automatisch wirkendes Prinzip der volkswirtschaftlichen Regelung vorzuschlagen vermocht. Das Prinzip ist gut, die Mängel der heutigen wirtschaftlichen Organisation liegen nur an den Unvollkommenheiten der Menschen. Diese gilt es allmählich zu vermindern. Aber, wie es der Sozialismus will, die jetzige automatische Selbstregulierung der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Prinzips zu ersetzen durch eine staatliche Regelung heißt nur, den Unvollkommenheiten der Menschen einen viel größeren Einfluß auf die volkswirtschaftliche Bedarfsbefriedigung gewähren. Dadurch wird der Volkswohlstand niemals weiter gefördert werden"[92]. In derselben Abhandlung erklärt er, daß die Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge, die er für die nationalökonomische Theorie aufgestellt habe, nicht nur zeige, in welcher Weise der einzelne Mensch die Verteilung seiner Arbeitskraft und seiner Produktions- und Erwerbsmittel auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse am besten einrichte, sondern auch, wie die in der ganzen Volkswirtschaft vorhandenen Kapitalien und Arbeitskräfte verteilt sein müßten, um der Gesamtheit die größte Wohlstandsförderung zu ermöglichen[93]. An anderer Stelle erklärt er den Konkurrenzpreis als diejenige Art der Preisbildung, bei welcher das für alle Güter geltende Ideal möglichst vollkommener Bedarfsversorgung (größter Produktivität der Volkswirtschaft) am meisten gewährt sei[94]. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, daß er das Konkurrenzsystem nicht für eine wirtschaftspolitische, sondern für eine wirtschaftstheoretische Erscheinung erklärt. Er macht es den Lehrbüchern der Nationalökonomie zum Vorwurf, daß sie meistens die Konkurrenzpreise als wirtschaftspolitische Erscheinung und nicht als das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs behandeln[95]. — Hierin liegt meines Erachtens eine grobe Verkennung der Aufgabe des Wirtschaftstheoretikers. Der Wirtschaftstheoretiker hat nur kausal zu erklären, wie sich aus bestimmten Wirtschaftsinstitutionen bestimmte wirtschaftliche Erscheinungen ergeben. Die Frage dagegen, welche Organisationsform für die Förderung des Wohlstandes die beste sei, ist eine wirtschaftspolitische Frage, die mit Werturteilen zusammenhängt. —

Ich habe jetzt das Gebiet abgesteckt, auf dem allein ich mit Liefmanns sonstigen Theorien in eine Diskussion eintreten kann. Nur soweit die von ihm aufgestellten Sätze Gültigkeit beanspruchen für eine bestimmte Wirtschaftsform, nämlich die privatkapitalistische, und nur soweit sie zur Erklärung des Seins, nicht des Seinsollens dienen, sind sie diskutabel. Es ist jetzt zu prüfen, ob innerhalb dieser Begrenzung die neuen Begriffe, die Liefmann aufgestellt hat, eine Verbesserung der ökonomischen Theorie bedeuten.

2. Der Ertragsbegriff und das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Liefmann macht der herrschenden nationalökonomischen Theorie den Vorwurf, daß sie technische und wirtschaftliche Betrachtungen verwechsle. Mit diesem Vorwurf hat Liefmann zweifellos in gewisser Hinsicht recht, und ich möchte es als das Hauptverdienst der Liefmannschen Arbeiten hinstellen, daß sie die Notwendigkeit der scharfen Trennung wirtschaftlicher und technischer Betrachtung immer wieder betonen. Ebenso hat Liefmann recht,

wenn er die so häufig anzutreffende Ausdrucksweise zurückweist, als ob „Wert" produziert werden könnte, und daß man von einer „Wertproduktivität" spricht. Auch was er gegen die sogenannte Zurechnungslehre sagt, trifft vielfach das richtige. Die Art und Weise, wie häufig versucht wird, die Bestandteile des Reinertrags auf die Mitwirkung der einzelnen Produktionsfaktoren kausal und rechnerisch zurückzuführen, ist sicherlich ein Fehler. Dieser Irrtum hat auch zu ganz verfehlten praktischen Vorschlägen geführt. Wollte man doch z. B. die sogenannte Grundrente wegsteuern, d. h. man wollte den Teil des Reinertrags des Bodens herausrechnen, der nur auf die Mitwirkung des Bodens selbst zurückzuführen sei.

So bereitwillig ich dies alles zugebe, so sehr möchte ich aber bestreiten, daß die heutige Nationalökonomie durchweg den grundlegenden Unterschied von Wirtschaft und Technik nicht genügend beachte oder ihn nicht konsequent durchführe. Ebenso scheint mir unnötig, durch einen völligen Neubau eine richtige Grundlage zur Erforschung der nationalökonomischen Phänomene schaffen zu müssen. Dies ist eine starke Übertreibung. Es kann nicht zugegeben werden, daß die heutige Nationalökonomie lehre: Arbeit, Boden und Kapital gäben aus sich heraus Ertrag, oder daß sie lehre, jede Verwendung von Kapital und Arbeit liefere von sich aus einen wirtschaftlichen Ertrag. Auch in der herrschenden Theorie ist Ertrag zunächst etwas Technisches und in keiner Weise ist damit schon der Begriff des wirtschaftlich Gewinnbringenden verknüpft.

Es ist nur eine terminologische Frage, ob man dem Vorschlag des Verfassers entsprechend „Güter" und „Ertrag", weil sie nur technische und keine wirtschaftliche Bedeutung hätten, ersetzen soll durch „Produkt" und „Erzeugnis". Ich glaube mancherlei Gründe sprechen dagegen. Jeder Nationalökonom weiß, daß Güter nur Dinge sind, die geeignet sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ob sie auch bewertet und gekauft werden, ist Sache des Marktes. Aber den Ausdruck „Güter" nur für Produkte anzuwenden, die eine Bewertung gefunden haben, scheint mir eine unnötige Abweichung von der hergebrachten Terminologie. Ebenso scheint mir kein Grund vorzuliegen, den Ausdruck „Ertrag" durch „Erzeugnis" zu ersetzen, da schon mit genügender Klarheit in der bisherigen Theorie gelehrt worden ist, daß Ertrag etwas ökonomisch Farbloses ist. Wenn nur die einzelnen Autoren in aller Schärfe die Tatsache betonen, daß die Ausdrücke „Güter", „Ertrag", „Kapital" usw. zunächst nur technische Bedeutung haben, so scheint mir die Terminologie selbst beibehalten werden zu können. Vor allen Dingen geht der Verfasser in seinem Subjektivismus in der Ertragstheorie viel zu weit, wenn er die ganze Verteilungstheorie, welche die Einkommensarten auf die einzelnen Produktionsfaktoren zurückführt, ersetzen will durch eine streng subjektivistische Ertragstheorie.

Man müßte schließlich dahin kommen, eine Zergliederung der „Kosten" in die einzelnen Betandteile, soweit sie mit den drei Produktionsfaktoren, Arbeit, Kapital, Natur zusammenhängen, ganz über Bord zu werfen. Tatsächlich ist dies auch die Meinung Liefmanns, der einmal bemerkt[96]: „Die Kosten, die die Herstellung eines Genußgutes oder eines Produktionsmittels erfordert, kommen weder für den Wert noch für den Preis des einen oder des anderen

in Betracht. Sind die Kosten insgesamt nicht geringer als der Preis der Produkte, so werden eben solche nicht hergestellt bzw. in so geringer Menge, daß die Konsumenten mit höherer Wertgrenze alle anderen vom Markte verdrängen und der von ihren Wertschätzungen bestimmte Preis einen Ertrag über die gesamten Kosten hinaus gewährt." Also an Stelle der Betrachtung der objektiven „Kosten" nur eine Betrachtung der subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten und die rein äußere Vergleichung, welche die Konsumenten anstellen, zwischen den Preisen der Güter und ihren Wertschätzungen.

Mir scheint aber auch vom Standpunkt der subjektiven Wertlehre aus eine eingehende Betrachtung der Kosten durchaus notwendig zu sein, und ich kann nicht zugeben, daß die ganze bisherige Art der Zins-, Renten- und Lohntheorie, die diese Einkommensarten in einen gewissen Zusammenhang mit der Mitwirkung der einzelnen Produktionsfaktoren brachte, völlig verfehlt wäre. Liefmann meint, die Art, wie die subjektive Wertlehre die Kosten berücksichtige, sei ein Rückfall in die objektive Werttheorie. Insofern dieser Vorwurf gegen die Grenznutzentheorie gerichtet ist, will ich ihn hier nicht untersuchen, aber für die subjektive Wertlehre im allgemeinen, die keineswegs mit der Grenznutzentheorie identisch ist, trifft er absolut nicht zu. Denn während die objektive Werttheorie die „Kosten" primär als den Faktor betrachtet, der für die Hauptmasse der Güter infolge des Wirkens der Konkurrenz die Höhe von Wert und Preis entscheidend beeinflusse, erkennt die subjektive Wertlehre eine derartige Wirkung der Konkurrenz nicht an, behauptet vielmehr, daß bei freier Konkurrenz die Wertschätzungen der Konsumenten und nicht die Kosten für Wert und Preis ausschlaggebend seien. Die Kosten spielen hierbei eine durchaus sekundäre Rolle, so daß nur, wenn die Güter begehrt werden, neben anderen Momenten bei dieser Schätzung die auf die Herstellung der Güter aufgewendeten Kosten von einem gewissen Einfluß sind. Also „nützlich" aufgewendete Kosten kommen in Betracht; sobald man aber an dieser sekundären Rolle festhält, welche die Kosten nur spielen können, wird man den Einfluß des Kostenmomentes nicht außer acht lassen dürfen. Auch wenn ökonomisch eine Unternehmung verfehlt ist, sind die Kosten von größter Bedeutung. Kapitalzins, Grundrente, Arbeitslohn müssen gezahlt werden, auch wenn das Schlußresultat mit Verlust endigt. Ein Zurückgehen auf die einzelnen produktiven Quellen: Natur, Arbeit, Kapital ist daher nötig, auch wenn man zugibt, daß alles dies zunächst nur eine technische Betrachtung ist, daß für die eigentliche wirtschaftliche Betrachtung die Wertschätzung der Konsumenten das letzte entscheidende Wort spricht. Wir können eine Untersuchung der einzelnen Einkommensarten unter Zurückführung auf einzelne Produktionsfaktoren nicht aufgeben, und die neue Ertragstheorie des Verfassers, wonach einerseits die subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten in Betracht gezogen werden, andererseits die Kosten, wie sie uns in den Geldpreisen der Güter entgegentreten, ist kein ausreichender Ersatz.

Es geht nicht an, den Kostenbegriff im Sinne objektiver Aufwendungen ganz aus der Nationalökonomie zu verbannen bzw. ihn nur in Schätzungen aufgehen zu lassen, also rein subjektiv zu fassen. Dadurch kommen wir in ein Nebelmeer des Subjektivismus und verlieren den festen Boden unter den Füßen. So sehr wir in

der Preistheorie — darin stimme ich Liefmann durchaus zu — die Intensität des Bedarfs nach den Gütern beachten müssen, so können wir doch die objektiven Faktoren nicht außer acht lassen. Man nehme irgendein wichtiges Preisproblem, z. B. die Erklärung der Teuerung der letzten Jahrzehnte. Wie kann man da anders vorgehen, als daß man die Untersuchung sowohl richtet auf die Bedarfsseite wie auf die Angebotseite. Bei der Angebotseite müssen wir wieder die einzelnen Komponenten der Kosten, also namentlich Arbeit, Boden, Kapital für sich betrachten und untersuchen, ob und inwieweit bei diesen Komponenten Verschiebungen eingetreten sind, welche die Preiserhöhung bewirkt haben. Es wäre jedenfalls sehr gekünstelt, wenn gewisse Preiserhöhungen durch Verringerung der Vorräte, z. B. durch geringere Ernte bewirkt sind, zu sagen, die Änderung liegt bei den Konsumenten, welche jetzt ihren Bedarf höher einschätzen. Tatsächlich will Liefmann so vorgehen. Hierfür sind einige der Beispiele, die er anführt, sehr charakteristisch. Er wählt einmal den Fall, daß durch eine Seuche ein großer Teil der Schafe zugrunde ginge und frägt, welchen Einfluß dies auf den Preis der Winterröcke habe. Die Wirkung sei die, daß die Nachfrage der Schneider nach Tuchen, der Spinnereien und Webereien nach Kammzeug, der Kämmereien nach Rohwolle nicht mehr in dem bisherigen Umfange befriedigt werden könne. Ob deswegen aber die Preise stiegen, hinge theoretisch, d. h. bei Voraussetzung völliger Einsicht aller Wirtschafter in die Verhältnisse, nicht von der Menge der Wolle, sondern von dem Verhalten der Konsumenten ab. Der Preis werde dann so hoch steigen, daß der letzte, jetzt noch zur Versorgung gelangende Konsument gerade noch den volkswirtschaftlichen Grenzertrag erziele. „Aber," — so fährt er fort — „daß so der Rohstoffpreis sich erhöht, hängt — wie gesagt — doch nur von den Nutzenschätzungen der Konsumenten ab, und es ist daher verkehrt, den erhöhten Preis unter allen Umständen, auf die Verminderung der Angebotsmenge ursächlich zurückzuführen"[97]). Ein andermal spricht er von dem Einfluß des Ausfalls der Äpfelernte auf den Preis. Da sagt er: Ich schätze den Genuß eines Apfels nicht höher, einerlei ob die Ernte klein oder groß war. Aber wenn es wenig Äpfel gibt, im Verhältnis zu den auf ihren Genuß gerichteten Begehrungen der Nachfrage, werden diejenigen, die sie am höchsten schätzen, veranlaßt, mehr Kosten auf sie anzuwenden. Diejenigen, die sie geringer schätzen, werden ausgeschlossen (sie erzielen bei der Beschaffung nicht mehr ihren Grenzertrag) und in der Tauschwirtschaft wird daher auch der Preis der Äpfel höher werden"[98]). — Dies alles scheinen mir sehr gewundene Erklärungen gegenüber der einfachen Tatsache zu sein, daß hier Fälle vorliegen, wo deutlich der Einfluß der objektiven, quantitativen Veränderungen auf Seite des Angebots die Ursache der Preisänderungen ist.

Ich kann nicht anerkennen, daß die von Liefmann eingeführten Begriffe eine Förderung oder Verbesserung gegenüber der herrschenden Theorie bedeuten. Liefmann will den ganzen Wertbegriff aus unserer Wissenschaft verbannen und ihn durch den Ertragsbegriff ersetzen. Mir scheint, es handelt sich hierbei um einen Wortstreit. Liefmann behauptet, daß die Nationalökonomen fälschlicherweise den „Wert" eines Gutes auf den „Nutzen" zurückführten, weil der Wirtschafter überhaupt keine Nutzvergleichung,

sondern eine Kostenvergleichung vornehme, man also den Nutzen in Kosten ausdrücken müsse und auf diese Weise einen Ertrag festzustellen habe. Er könne nur den Ertragswert gelten lassen. Aber auch in der heutigen Lehre ist der Begriff des Nutzens niemals in dem objektiven Sinne eines „Nutzens an sich" gedacht, sondern auch heute denkt man in der Wertlehre beim „Nutzen" immer an Nutzen im Vergleich zu den aufgewendeten Kosten bzw. anderen Opfern irgendwelcher Art. Nur beim Wert von Gütern, die überhaupt keine Kosten verursachen, z. B. beim reinen Bodenwert fallen diese Kosten weg. Also auch in der heute herrschenden Theorie ist durchaus bei dem Begriff des Nutzens schon der Vergleichsgedanke enthalten, und ich kann nicht finden, daß durch die anders gewählten Ausdrücke Liefmanns das sachliche Verständnis gefördert würde. Vollends aber scheint mir der Begriff des Grenzertrages keine Verbesserung der heutigen Theorie zu sein. Schon die Grenznutzentheorie geht in der Bestimmung des Nutzens, der im Preise hervortreten soll — wie ich zu zeigen versucht habe — viel zu weit, will eine genaue Übereinstimmung von Geldpreis und Nutzwertschätzung feststellen. Noch viel weiter geht aber Liefmann mit seiner psychischen Theorie. Der ganze Begriff des „Konsumertrages" stellt keineswegs eine brauchbare Bereicherung unseres Begriffsschatzes dar. Wir sagen, daß ein Konsument ein Gut schätze nach dem Nutzen, den es ihm bereite. Das will Liefmann nicht gelten lassen; es käme vielmehr auf die Differenz von Nutzen und Kosten an. „Ich kaufe mir, — sagt Liefmann — für 2 M. das höchst geschätzte Gut, das ich dafür erhalten kann. Es gewährt mir einen bestimmten Nutzen. Das geringst geschätzte Gut, für dessen Erwerb ich gerade noch 2 M. aufwenden würde, gewährt mir den und den Nutzen. Die Differenz ist mein Ertrag"[99]).

Diese Betrachtungsweise scheint mir unmöglich zu sein, weil sich überhaupt nicht direkt „Nutzen" und „Kosten" miteinander vergleichen lassen. Sie ist auch viel zu umständlich. Die einfache Erklärung, daß der Konsument 2 M. deshalb für das Gut ausgibt, weil die Intensität seines Begehrens so groß ist, scheint mir völlig hinreichend zu sein. Liefmann meint, die Preistheorie habe vor allem zu erklären, warum ein bestimmtes Angebot zustande komme; warum z. B. statt 100 000 Winterröcken nur 10 000 angeboten würden. Er habe das erst durch sein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge geklärt. — Ich glaube, daß er hier die Tragweite seiner Theorie sehr überschätzt. Eine exakte Feststellung, warum dieses bestimmte Angebot vorhanden sein muß, hat er nur dadurch geben können, daß er eine gekünstelte Konstruktion sich zurecht legt. Wenn die betreffenden Konsumenten nämlich ihre Bedürfnisse alle als rationelle homines oeconomici auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips befriedigen, wenn noch eine ganze Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt sind, dann müßte dieses Angebot zustande kommen. Aber diese Voraussetzungen treffen im wirklichen Leben nicht zu. Wenn zu einer bestimmten Zeit 10 000 Winterröcke angeboten werden, so geschieht es einfach um deswillen, weil die betreffenden Produzenten bei einer bestimmten Einkommensgestaltung der Konsumentenschichten, auf die sie rechnen, hoffen und erwarten, eine derartige Menge umzusetzen. Ob diese Menge aber wirklich mit der tatsächlichen Aufnahmefähigkeit des Marktes und mit der wirklichen In-

tensität des Bedarfs übereinstimmt, ist immer unsicher. Liefmann selbst spricht einmal von Annäherungs- und Anpassungsvorgängen. Tatsächlich hat er damit einen richtigen Kern in der ganzen Preisbildung erfaßt; in der Tat handelt es sich immer nur um solche Annäherungsvorgänge, aber nicht um die exakt festzustellenden Größen, die Liefmann auf Grund seiner Abstraktion feststellt. So subtile Gedankengänge, wie sie Liefmann auf Grund der zwei Gossenschen Gesetze dem Konsumenten zumutet, pflegen in Wirklichkeit nicht vorzukommen. Daß z. B. der Preis eines Winterrockes sich so stellen muß, daß sowohl der letzte noch versorgte Nachfragende, als auch der mit den größten Kosten arbeitende Schneider gerade noch den wirtschaftlichen Grenzertrag erzielen[100]), ist eine Auffassung der Preisbildung, der sich nicht viele Nationalökonomen anschließen werden.

Die automatische Selbstregulierung der Preise, wie sie sich durch die rationelle Bedarfsgestaltung der Konsumenten vollziehen soll, soll auch wirken bei den Produzenten, insofern als sie maßgebend sei für die Kosten, welche die Produzenten auf die Herstellung ihrer Produkte verwenden könnten. Es ist dies nur die andere Seite des Ausgleichs der Grenzerträge. Der Konkurrenzpreis des Genußgutes soll bestimmt sein durch die Kosten desjenigen Anbieters, der noch gerade den volkswirtschaftlichen Grenzertrag erzielt: „Wie hoch er aber mit diesen Kosten geht, und damit der Preis, hängt andererseits auch wieder ab von dem in Geld ausgedrückten Nutzen desjenigen Konsumenten, der gerade noch seine letzten Einkommensteile für den Ankauf dieses Genußgutes verwendet und von dem man, wenigstens bei Massengütern, behaupten kann, daß er ebenfalls gerade noch den volkswirtschaftlichen Grenzertrag erzielt"[101]). Welches ist aber die Kraft, die bewirkt, daß die Preise auf die Dauer auf dieser Höhe bleiben und zwar so hoch sind, daß dieser Grenzertrag vom teuersten Produzenten erzielt wird? Das soll die freie Konkurrenz sein. Diese sorgt nach Liefmann dafür, daß Kapitalien und Arbeit aus Produktionszweigen, wo Überdurchschnittserträge erzielt werden, herausgezogen werden und in andere hereinströmen. Wir sehen hier Liefmann als Anhänger der alten Harmonielehre der klassischen Ökonomie und sein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ist nur eine veränderte Fassung des alten Gesetzes vom durchschnittlichen Unternehmergewinn. Ein ähnlicher Ausgleichsgedanke liegt auch dem ehernen Lohngesetz zugrunde. Das Neue ist allerdings, daß bei Liefmann der Ausgleichsgedanke eine viel allgemeinere Fassung erhalten hat. Es findet keine spezielle Ausgleichung der einzelnen Kostenbestandteile, sondern ein allgemeiner Ausgleich der Grenzerträge statt: „Die ungefähre Gleichheit der durchschnittlichen Erträge verschiedener Unternehmungszweige bildet ein Merkmal dafür, daß Kapital und Arbeitskräfte in der volkswirtschaftlich produktivsten Weise verwendet worden sind"[102]). „Darin besteht ja eben — sagt er an anderer Stelle[103]) — die Selbstregulation der auf der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft. Die Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge bewirkt, daß sie sich immer wieder ins Gleichgewicht zu bringen versucht." Daß die genannten Gesetze der klassischen Ökonomie in enger Beziehung zu Liefmanns Theorie stehen, gibt er selbst zu. Er sagt einmal: „Eine Vorstufe des Ausgleichsgedankens ist die schon erwähnte

Lehre vom „normalen" oder „durchschnittlichen" Kapitalgewinn. In dem darin lose angedeuteten Ausgleichsgedanken liegt ihr einzig berechtigter Kern"[104]). Und über das eherne Lohngesetz sagt er[105]): „Für die unqualifizierten persönlichen Leistungen gilt das eherne Lohngesetz, selbstverständlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Kulturbedürfnisse als Bestimmungsgrund des volkswirtschaftlichen Grenzertrags derartiger Tätigkeit. Es ist nur eine spezielle und extreme Formulierung der Tendenz zur Ausgleichung der Grenzerträge." Ich glaube, daß hier mehr als eine Vorstufe oder eine lose Andeutung vorliegt. Es ist derselbe theoretische und methodische Gedankengang, der nur zu einer etwas verschiedenen Formulierung geführt hat. Damit ist aber auch meine Kritik gegenüber dieser Seite der Liefmannschen Theorie gegeben. Ich habe dieselben Einwände zu erheben, die ich früher schon gegen die Aufstellung derartiger Gesetzmäßigkeiten bei der klassischen Ökonomie angeführt habe. Der freien Konkurrenz wird hier eine Kraft der Nivellierung zugeschrieben, die sie tatsächlich nicht hat. Die Konkurrenz bringt nicht nur Ausgleichungen, sondern auch Differenzierungen stärkster Art hervor, die teils auf der Persönlichkeit des Unternehmers bzw. Arbeiters, teils auf Monopolstellungen verschiedenster Art beruhen, so daß gerade vom Standpunkt einer Betrachtung, die ein wirkliches Abbild der tauschwirtschaftlichen Verhältnisse geben will, man mit der Aufstellung solcher Ausgleichstendenzen vorsichtig sein sollte. Daß die Monopolpreise nur eine teilweise Erklärung durch die Liefmannsche Theorie erhalten können, haben wir schon oben gezeigt; daß diese Monopole aber direkt Störungen seiner Theorie bedeuten, gibt Liefmann selbst zu: „Das wirtschaftliche Leben folgt, längere Zeiträume in Betracht gezogen, dem Prinzip des Ausgleichs der Grenzerträge mit ziemlicher Vollkommenheit, und es wird nur eingeschränkt durch monopolistische Stellungen verschiedener Art." Aber Liefmann faßt den Begriff Monopol viel enger, als es sonst üblich ist, und andererseits meint er wieder, daß in gewissem Sinne auch bei monopolistischen Preisen seine Theorie zutreffe. So will er für die stadtwirtschaftliche Preisbildung behaupten, daß selbst in dieser Zeit weitgehendster Regelung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der freie Tauschverkehr, das Erwerbsstreben nicht aufgehoben sei, sondern dieser freie Tauschverkehr sei letzten Endes die Grundlage, an welche die staatliche Regelung und die obrigkeitlichen Festsetzungen anknüpften. Die Preisregelung wäre gar nicht möglich gewesen, wenn sie nicht an die Preisbildung des freien Verkehrs hätte anknüpfen können[106]). Die Kartellpreise will Liefmann überhaupt nicht zu den Monopolpreisen rechnen, und er schränkt den Monopolbegriff auf die öffentlich-rechtlichen Monopole ein: „Konkurrenz ist wenigstens latent immer noch vorhanden, sobald in einem Erwerbszweig das Aufkommen neuer Anbieter nicht ausgeschlossen ist. Eine Unmöglichkeit des Aufkommens neuer Anbieter, ein absolutes Monopol, liegt nur bei solchen vor, die auf rechtlicher Verleihung beruhen, wie bei Patenten und den Verwaltungsmonopolen der öffentlichen Körperschaften und bei den natürlichen Monopolen, die auf der Unvermehrbarkeit gewisser Güter und Leistungen beruhen"[107]).

Zunächst bestreitet Liefmann, daß tatsächlich die Kartelle die Gefahr monopolistischer Preisbildung in sich trügen: „Im all-

gemeinen ist diese größte Gefahr der Kartelle, daß sie als monopolistische Organisationen die Preise zu sehr erhöhen und damit die Abnehmer schädigen, heute noch nicht in dem bedeutendem Umfang wirklich eingetreten. Vielmehr hat sich gezeigt, daß in der Regel schon eine geringe Erhöhung der Gewinne über das bisher in der Industrie übliche Maß die Bildung neuer Konkurrenzunternehmungen anregte"[108]). Dann aber behauptet er, daß überhaupt im Sinne seiner Preistheorie nicht die Rede davon sein könne, daß in den Kartellen die freie Konkurrenz ausgeschaltet sei. Er stellt hier eine neue eigenartige Terminologie des Monopol- und Konkurrenzbegriffes auf, die wir kurz betrachten müssen.

Trotzdem er nämlich wiederholt die freie Konkurrenz als Grundlage seiner Theorie aufstellt, erläutert er diese dann dahin, daß freie Konkurrenz nur bedeuten soll den freien Zugang zu den verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten, nicht aber den Konkurrenzkampf. Dieser Zustand der möglichst freien Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte sei in den Kartellen keineswegs aufgehoben. Derselbe sei vielmehr latent bei den Kartellen immer vorhanden. „Die Kartelle und Trusts sind zwar zweifellos Monopolorganisationen, aber doch ist die Konkurrenz in ihrem allgemeinsten Sinne und in dem, auf den es hier ankommt, bei ihnen nicht aufgehoben. Sie steht bei den Kartellen und Trusts als latente Konkurrenz immer im Hintergrund und wird um so sicherer und energischer hervorbrechen, je mehr an die Stelle eines bloßen Monopol*zustandes*, einer bloßen Monopol*tendenz*, auch wirkliche Monopol*wirkungen* treten, je mehr es also nicht auf die bloße Tatsache, daß sich die Anbieter zu einer Einheit zusammengeschlossen haben, sondern auf die Einwirkung dieses Zusammenschlusses auf die Preisgestaltung ankommt"[109]).

Fast alle Monopole seien relative Monopole und würden um so mehr die Konkurrenz entfachen und sich damit selbst vernichten, je mehr sie zu wirklichen Monopolwirkungen führten, also in der Preisgestaltung zum Ausdruck kämen, und er schließt diese Betrachtung mit dem Satz: „Nur in diesem Sinne ist die freie Konkurrenz das Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung; genau genommen ist es aber nicht die Konkurrenz, sondern das Ertragsstreben des einzelnen, wenn es sich frei entfalten kann, das die Volkswirtschaft, d. h. die Versorgung aller im Wege des Tausches organisiert"[110]).

Ich kann mich dieser Auffassung des Monopolbegriffes nicht anschließen; man kann diesen Begriff nicht auf die rechtlichen Monopole beschränken. In der nationalökonomischen Theorie muß man die *freie* und die *gebundene* Preisbildung unterscheiden. Die freie Preisbildung ist die, auf welche allein die Voraussetzungen der *Liefmann*schen Theorie zutreffen könnten, wo die Preise sich im freien Marktverkehr bilden, wo Käufer und Verkäufer willkürlich die Preise, die sie zahlen bzw. nehmen wollen, bestimmen können. Gebundene Preise sind die, wobei die Verkäufer bzw. Käufer an bestimmte autoritative oder vereinbarte Preisfestsetzungen gebunden sind, wo die Willkür ausgeschlossen ist. Ob und inwieweit die Höhe der gebundenen Preise mit der Höhe der freien Preise übereinstimmt oder nicht, ist eine quaestio facti. Daß allgemein diese Übereinstimmung nicht vorhanden sein kann, beweist die Existenz solcher Organisationen, wie z. B. der Kartelle, die häufig, wenn auch nicht

immer, deshalb begründet sind, weil man die freie Marktpreisbildung aus irgendwelchen Gründen für schlecht funktionierend ansah und diese Preise „regulieren" wollte. Liefmann selbst gibt übrigens „die Möglichkeit starker Preiserhöhungen durch Kartelle und insbesondere ihrer Aufrechterhaltung in Zeiten ungünstiger Konjunktur"[111]) selbst zu. Gerade die Kartelle sind ein Zeichen dafür, daß die Harmonie in der Preisbildung, wie sie durch die Selbstregulierung des Tauschverkehrs hervorgebracht sein soll, nicht vorhanden ist. Liefmann weist noch auf eine andere Störung dieser Harmonie hin, die selbst dann, wenn alle Voraussetzungen seiner Theorie streng zutreffen, eintreten könne. Er nennt den Fall der Überkapitalisation und sagt darüber: „Es ist der einzigste Fall, wo, selbst bei Vorhandensein aller Voraussetzungen, die die Theorie anzunehmen hat, also selbst bei vollkommen freier Konkurrenz und völliger Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse das Streben der Einzelwirtschaft nach größtem Gewinn und das volkswirtschaftliche Interesse größter Wohlstandsförderung auseinandergehen können. Es ist also tatsächlich eine Art Konstruktionsfehler der Tauschwirtschaft, den wir aufgedeckt haben"[112]).

Daß solche Störungen in noch größerer Anzahl zu konstatieren sind, wenn erst einmal alle Voraussetzungen, von denen Liefmann bei seiner Theorie ausgeht, z. B. die völlige Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse, fallen gelassen werden, wird Liefmann selbst nicht leugnen wollen, und wenn man diese Fülle von Abweichungen des tatsächlichen Lebens von der harmonischen Theorie Liefmanns betrachtet, wird man sagen müssen, daß er nicht einen Konstruktionsfehler der Tauschwirtschaft entdeckt hat, sondern daß es ein Konstruktionsfehler seiner ganzen Theorie ist, wenn er hier nur einen einzigen Ausnahmefall entdecken will. Wie man sieht, bereitet es Liefmann die größten Schwierigkeiten, gegenüber allen Hemmungen, die das freie Konkurrenzsystem durch monopolistische Bildungen aller Art liefert, seine Theorie aufrecht zu erhalten und andererseits die Störungen, die das freie Konkurrenzsystem gegenüber dem Ziel der höchsten Wohlstandsförderung aufweist, in Abrede zustellen.

Damit komme ich zu meiner letzten kritischen Schlußbetrachtung, die aber nicht allein gegen Liefmann gerichtet sein soll, sondern überhaupt gegen das methodische Vorgehen vieler Anhänger der sogenannten reinen ökonomischen Theorie. Weisen die in immer neuer Form auftretenden Organisationsformen, die das sogenannte Spiel der freien Konkurrenz außer Wirksamkeit setzen, nicht den Theoretiker darauf hin, wie er zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge gelangen muß? Um auf den Fall der Preistheorie zu exemplifizieren, statt die allgemeine Preistheorie aufzubauen, gilt es, die spezielle Preistheorie zu fördern. Statt von einem hypothetischen Zustand völlig freier Konkurrenz und unter der Annahme rationell denkender Wirtschafter eine ideale Preistheorie aufzustellen, wie die Preise sich herausstellen müßten, wenn die ganze Bedarfsversorgung so ideal organisiert wäre, scheint es mir wichtiger, die wirklichen Preiserscheinungen zu erforschen. Die allgemeine Preistheorie hat die wichtige Aufgabe, die allgemeinen Zusammenhänge aufzuzeigen. Bei der Erklärung der kapitalistischen Preisbildung wird sie gewiß — darin stimme ich Liefmann zu — den subjektiven Charakter der

Preisbildung, die Unmöglichkeit der Zurückführung der Preise auf die Produktionskosten usw. hervorheben müssen. Aber die ganze weitere detaillierte Ausführung eines Idealzustandes, wie sich die Lust- und Unlustgefühle in normaler Weise zu bestimmten Grenzerträgen und damit zu bestimmten Preisen ausgestalten müßten, scheint mir verfehlt. Gerade der subjektive Charakter der Preisbildung deutet darauf hin, daß hier eine gewisse Willkür stattfindet, daß man aufhören soll, nach sogenannten exakten Preisgesetzen zu suchen. Wichtiger scheint mir, die Tendenzen für die Preisbildung bestimmter Warengruppen aufzuzeigen, also z. B. für die Bodenprodukte und die Grundstücke, die Fabrikate, dann wieder zu unterscheiden die Konkurrenzpreise und die gebundenen Preise, kurz, eine mehr auf das Konkrete gerichtete realistisch-empirische Betrachtung statt der kühnen Gedankengebäude, die auf mehr oder minder schwankendem Boden errichtet sind[113]).

9. Kapitel.

Die evolutionistische (entwicklungsgesetzliche) Richtung.

Vorbemerkung.

Wenn ich in folgendem in der durch den Raum des Gesamtwerkes gebotenen Kürze die wichtigsten Versuche betrachte, den Gedanken der „Entwicklung“ für die methodische Betrachtung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen fruchtbar zu machen, so ist damit nicht der Entwicklungsgedanke im allgemeinen gemeint, also nicht der selbstverständliche Gedanke, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wie alle Erscheinungen im Natur- und Kulturleben eine „Entwicklung“ aufweisen. Es ist vielmehr der Entwicklungsgedanke in der engeren Bedeutung gemeint, daß diese Entwicklung eine natürliche, eine naturgesetzliche sei. Von diesem Standpunkt aus wird die bestehende Wirtschaftsordnung und werden die Wirtschaftsordnungen der Vergangenheit einer kritischen Betrachtung unterworfen, ob und inwieweit sie diese „natürliche“ Entwicklung aufzeigen, oder ob durch verfehlte staatliche Politik diese „Entwicklung“ gehemmt worden sei. Außerdem werden der künftigen staatlichen Wirtschaftspolitik die Richtlinien vorgezeichnet, wie sie gemäß dieser „natürlichen Entwicklung“ innegehalten werden müssen. —

Es kommen namentlich zwei methodische Richtungen dieser Art in unserer Wissenschaft in Betracht, die von größerem Einfluß geworden sind, die darwinistische Nationalökonomie und die materialistische Geschichtsphilosophie.

I. Abschnitt.

Die darwinistische Nationalökonomie.

Grundgedanke.

Wie das Leben der Naturwesen in Tier- und Pflanzenwelt sind auch die sozialen Erscheinungen den biologischen Gesetzen unterworfen, die Darwin in seinen wichtigsten Lehren dargelegt hat.

I. Darlegung.

In der Festrede, die August Weismann aus Anlaß des 100. Geburtstages Darwins am 12. Februar 1909 hielt[1]), wies er darauf hin, daß die Entwicklungsidee, wie sie uns Darwin überliefert habe, auf beinahe allen Gebieten menschlichen Wissens und Denkens den Anstoß zu lebendiger Weiterbildung gegeben habe: „Aber nicht nur die Entwicklungslehre selbst" — sagte Weismann — „sondern vor allem auch das treibende Prinzip in ihr: das Selektionsprinzip greift in unsere alten Vorstellungen umgestaltend und lichtbringend ein. Es wird uns den stillen oder lauten Kampf der menschlichen Rassen, ihren Kampf um den Besitz der Erde verstehen lehren und nicht minder die Gliederung der menschlichen Gesellschaft, die unbewußt sich vollziehende Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern ein und derselben Menschenassoziation. Die Bildung von „Ständen" und ihr Verband zum Staat erscheint unter diesen Gesichtspunkten in neuem Licht . . . Nach dem Selektionsprinzip werden auch in Zukunft die Besseren überwiegen, und die Menschheit wird aufsteigen. Nicht, daß ich glaubte, wir würden im groben Sinne körperlich uns noch wesentlich verändern; es werden uns keine Flügel wachsen, und auch unsere Geisteskräfte werden vielleicht keiner erheblichen Steigerung mehr fähig sein, aber in ethischer Beziehung scheint mir dies nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, eben nach dem Prinzip der Selektion. Die Menschheit wird niemals aus gänzlich selbstlosen Heiligen bestehen, aber die Zahl derer, welche im Sinne eines reineren höheren Menschentums handeln, bei denen die Sorge für andere und für das Ganze die Sorge für sich selbst einengt, wird — so glaube ich — im Laufe der Zeiten wachsen, wie sie doch auch im Laufe der uns bekannten Zeit des Menschendaseins gewachsen ist und zu höheren Religionen, zu höheren ethischen Anschauungen tatsächlich geführt hat. Doch auch hier kann ich nur andeuten, nicht den Gedanken durchführen. Ich habe ihn aussprechen wollen, weil so manchmal das Selektionsprinzip dahin verkehrt worden ist, als müsse dadurch das brutal Tierische beim Menschen

zur Herrschaft gelangen. Das Gegenteil scheint mir der Fall, denn beim Menschen gibt vor allem der Geist den Ausschlag, nicht der Körper.

So sehen wir auf allen Gebieten menschlichen Lebens, Denkens und Strebens das Entwicklungsprinzip eingreifen, umgestalten, neues schaffen"[2]).

Auch auf unser Gebiet, die Nationalökonomie, hat das Entwicklungsprinzip im Darwinschen Sinne eingegriffen. Ich wies schon in dem Abschnitt: Sozialwissenschaft und Soziologie (I. Teil, 2. Kapitel) auf den Autor hin, welcher in dieser Richtung die bahnbrechendsten Forschungen angestellt hat, nämlich auf Herbert Spencer. Ich habe dort gezeigt, wie er versucht hat, die wichtigsten Sätze der Darwinschen Lehre auf das soziale Leben anzuwenden, aber dort hob ich besonders die Bedeutung Spencers für die soziologische Betrachtung hervor, hier will ich zeigen, wie Spencer diesen Gedanken auf speziell volkswirtschaftliche Probleme ausgedehnt hat.

1. Spencer, Ammon, Schallmayer als Vertreter des Sozialdarwinismus.

Spencer[3]) spricht von den qualitativen und quantitativen Gesetzen der Kausalität, welche das gesellschaftliche Leben beherrschen und von der Morphologie und Physiologie der Gesellschaft. Eine natürliche Kausalität sei im sozialen Leben vorhanden und eben diese mache ihren wissenschaftlichen Grundcharakter aus: „Jeder, der politische Meinungen ausdrückt, jeder, der behauptet, diese oder jene öffentlichen Anordnungen werden wohltätig oder nachteilig wirken, drückt stillschweigend den Glauben an die Sozialwissenschaft aus, denn er behauptet damit, daß es zwischen sozialen Vorgängen eine natürliche Folge gebe und daß, da es eine Folge gibt, Resultate vorhergesehen werden können." Die Sozialwissenschaft habe dieser Anschauung gemäß die Grundzüge der Entwicklungslehre zu übernehmen. Sie müsse von dem Satz ausgehen, daß ein Prozeß sozialer Auslese im sozialen Organismus sich vollziehe. Eine selbständige aktive Aufgabe ist hiernach dem Politiker überhaupt nicht gegeben, er hat nur darauf zu achten, daß die Gesetzgebung und Verwaltung in den natürlichen Gang der Entwicklung nicht störend oder hemmend eingreife. Spencer stimmte der Auffassung von Comte zu, wonach die von Massen verbundener Menschen aufgezeigten Tatsachen von derselben Ordnung seien wie die von Gruppen von Geschöpfen anderer Art aufgezeigten, und daß man im einen wie im anderen Falle erst die Individuen studieren müsse, wenn man die Vereinigungen derselben verstehen wolle. Die Untersuchungsmethoden, welche die Biologie gebrauche, seien auch die Methoden, welche die Sozialwissenschaft gebrauchen müsse. Die Sozialwissenschaft ist für ihn nur die komplizierteste Form des allgemeinen Gesetzes von der Erhaltung des Stoffes und der Energie, da alle gesellschaftlichen Handlungen durch die Handlungen von Individuen bestimmt wären, und alle Handlungen von Individuen Vitalhandlungen seien, die mit den Gesetzen des Lebens im Einklang stünden; so setze eine rationelle Erklärung gesellschaftlicher Handlungen die Kenntnis der Lebensgesetze voraus. Eine Gesellschaft als Ganzes biete Erscheinungen des Wachstums, der Bildung und Verrichtung gleich denen des Wachstums, der Bildung und Verrichtung an einem individuellen

Körper dar. Spencer behauptet eine wirkliche Analogie zwischen dem individuellen und dem sozialen Organismus, weil gewisse Notwendigkeiten diese Bildungen gemeinsam beherrschten. Dahin gehöre, daß z. B. gegenseitige Abhängigkeit der Teile die Organisation hervorbringe und erhalte; wechselseitige Abhängigkeit der Teile sei wesentlich für die gesellschaftliche Organisation ebenso wie für den individuellen Organismus. Die physiologische Arbeitsteilung wird hier direkt der sozialen Arbeitsteilung gleichgestellt. Spencer spricht vom natürlichen Ausleseprozeß der Gesellschaft: „In dem natürlichen Laufe der Dinge unterliegen diejenigen Individuen, welche unvollkommene Bildungen besitzen, ehe sie Nachkommenschaft haben, und überlassen es den mit geeigneteren Bildungen Ausgestatteten die nächste Generation zu erzeugen"[4]). Der Schluß, den Spencer hieraus für die soziale Politik zieht, ist der, daß es im Gegensatz zu biologischen Gesetzen stünde, wenn der Staat durch gesetzliche Maßregeln die „schwachen" Glieder durch künstliche Maßnahmen zu stützen suche; die Qualität einer Gesellschaft werde physisch durch die künstliche Bewahrung ihrer schwächsten Glieder herabgesetzt: „denn solche Glieder einer Bevölkerung, welche sich nicht selbst in acht nehmen, sondern von den übrigen in acht genommen werden, ziehen unvermeidlich den übrigen Extraanstrengungen zu, sei es durch Versorgung derselben mit den Lebensbedürfnissen, sei es durch Unterhaltung der erforderlichen Aufsicht über dieselben oder durch beides"[5]) Selbsthilfe sei jedenfalls geboten. Spencer will nur die individuelle Nächstenliebe unter Umständen zulassen: „Es mag gerne eingeräumt werden, daß die sich selbst überlassene Nächstenliebe vorteilhaft wirke, wo sie wenigstens nicht so weit getrieben wird, die Unwürdigen in ihrer Vermehrung zu unterstützen. Aber ein unstreitiger Nachteil wird durch Einrichtungen herbeigeführt, welche Taugenichtse im großen zu hegen unternehmen und jenen natürlichen Ausscheidungsprozeß hemmen; durch welchen die Gesellschaft sich fortwährend einigt. Denn nicht nur wird durch solche Einrichtungen diese Erhaltung der Schlechtesten und Vernichtung der Besten weiter getrieben als sonst der Fall sein würde, sondern es findet auch nicht im geringsten jener aufwiegende Vorteil statt, welchen die individuelle Nächstenliebe im Gefolge hat. Ein mechanisch arbeitender Staatsapparat, welcher das den murrenden Steuerzahlern entzogene Geld verteilt, ruft wenig oder keine sittlichende Wirkung auf die Fähigen hervor, um etwa dadurch die Vermehrung der Unfähigen gutzumachen"[6]). Spencer kommt auf volkswirtschaftlichem Gebiet zu einer Empfehlung der Politik des laisser faire laisser passer und zwar immer von der biologischen Wahrheit ausgehend, daß „jede Art von Organismus mit Einschluß des menschlichen sich stets mittel- wie unmittelbar ihren Existenzbedingungen anpasse." — Es ist die alte naturrechtliche Forderung des freien Konkurrenzsystems, nur in neuer darwinistischer Begründung, wenn Spencer sagt: „Damit jeder Bürger sich so benehme, daß er der Aggregatwohlfahrt keinen Eintrag tue, ist erforderlich, daß er eine solche Verrichtung oder den Teil einer Verrichtung erfülle, welche mindestens von gleichem Werte ist wie das, was er verbraucht. Und weiter ist erforderlich, daß er sowohl bei Erfüllung seiner Aufgabe, als auch in Verfolgung seines Vergnügens die anderen ebenso frei in der Erfüllung ihrer Verrichtungen und im Verfolgen ihres

Vergnügens walten lasse"[7]). . . . ,,Eine unvermeidliche Folgerung aus den von uns betrachteten biologischen Gesetzen ist einerseits, daß, wenn diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, die menschliche Natur sich ihnen langsam anpassen wird, während es andererseits eine ebenso unvermeidliche Folgerung ist, daß durch keine andere Schulung als Unterwerfung unter diese Bedingungen eine Anpassung für den gesellschaftlichen Zustand erzeugt werden kann. Man setze diese Bedingungen durch und die Anpassung an dieselben wird dauern. Man gebe in diesen Bedingungen nach und um ebensoviel wird ein Aufhören der anpassenden Veränderungen eintreten"[7a]). Alle weiteren Erfordernisse seien im Vergleich mit jenem primären Erfordernis, welches die Biologie vorschreibe, unwichtig: „daß jeder so leben soll, daß er andere weder belästigt noch schädigt"[8]).

Spencer kommt schließlich zum gouvernementalen Nihilismus, wenn er in seiner Schrift ,,The Man versus the State" (1884) jede Art von staatlicher Einmischung verwirft, selbst staatlichen Schulzwang oder staatliche Unterstützung für Bibliotheken und Museen usw. für schädlich erklärt: ,,Eine Regierung, welche Teile des Einkommens des Volkes nimmt zu dem Zweck, einige, welche hier keinen Erfolg hatten, in die Kolonien zu schicken oder zum Bau besserer Wohnungen, hält es für ausgemacht, daß . . . . vermehrtes allgemeines Glück daher komme, daß man das wesentliche Erfordernis zum allgemeinen Glück außer acht läßt, daß nämlich jeder alle die Mittel zum Glück genießen soll, die seine Handlungen, ohne jede Unterstützung ausgeführt, ihm eingebracht haben"[9]).

In populärwissenschaftlicher Weise wurden die Grundgedanken des Sozialdarwinismus in dem weit verbreiteten Werke von Otto Ammon ,,Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen" von neuem vertreten[10]). Ammon will eine ,,naturwissenschaftliche" Theorie der Gesellschaftsordnung geben und geht dabei so vor, daß er die wichtigsten Lehren Darwins darlegt und zu zeigen sucht, wie diese Lehren auf das soziale Leben angewendet werden müßten. Als die hauptsächlichsten Lehren Darwins bezeichnet er das Gesetz der Vererbung, der Variabilität, des Kampfes ums Dasein, der natürlichen Auslese und die Deszendenztheorie (S. 14). Der ,,Kampf ums Dasein" im Sinne Darwins ist ihm gleichbedeutend mit dem ,,Wettbewerb um die Güter des Lebens" im wirtschaftlichen Leben. Dieser Kampf ums Dasein soll ebenso wie die natürliche Auslese das soziale Leben der Völker und Rassen beherrschen und zwar mit überwiegend günstigen Ergebnissen: ,,Wenn wir den ‚Kampf ums Dasein' und die ‚natürliche Auslese' in diesem richtigen Sinne auffassen, so entdecken wir auf den ersten Blick nichts, was unser Gefühl verletzt. Jene Sätze besagen nur, daß der Kräftige bestehen, der Unkräftige vergehen, der Tüchtige siegen und der Untüchtige unterliegen, der Angepaßte, d. h. derjenige, der einen Platz am besten auszufüllen vermag, denselben auch einnehmen, daß der Unangepaßte, der minder geeignete Bewerber, jenem weichen soll. Das ist aber gerade das, was wir in unserem Inneren als richtig und gerecht empfinden. Und so wie bei den einzelnen, so waltet dieses Gesetz auch bei den Völkern und Rassen"[11]). — Die Gesellschaftsordnung ist für Ammon ein Mechanismus, ein wunderbar ineinandergehendes Räderwerk. Durch die Gesellschaftsordnung würden vermittelst der natürlichen Züchtung die sozialen und alt-

ruistischen Triebe der Individuen mehr und mehr entwickelt: „Die Gesellschaftsordnung des Menschen beruht auf der Arbeitsteilung und auf der Differenzierung der Individuen, deren Leistungsfähigkeit den verschiedenen Aufgaben angepaßt ist. Dieselbe nimmt deswegen weitaus die höchste Stellung unter den verschiedenen Organisationen des Gesellschaftslebens in der Natur ein. Äußerst mannigfaltige und besonderen Zwecken entsprechende Einrichtungen dienen dazu, die einzelnen Individuen durch die natürliche Auslese nach ihrer Veranlagung auf die richtigen Posten zu bringen, und dadurch die Gesellschaft einer idealen Gestaltung möglichst anzunähern. Wir haben Grund gefunden zu der Annahme, daß in den meisten Fällen der richtige Mann an den passenden Platz und an den richtigen Platz der passende Mann zu stehen kommt. Ausnahmefälle können sich ereignen, jedoch geschieht dies wahrscheinlich nicht in großer Zahl, da einerseits die Prüfungen und Bewährungen, welche den Individuen auferlegt sind, kaum einen Unwürdigen durchkommen lassen, andererseits die Gelegenheiten zum Vorwärtskommen für die Befähigten reichlich genug dargeboten sind. Wir haben die verschiedenen Formen des Wettbewerbs kennen gelernt und auch bei ihnen die merkwürdige Anpassung an die Gesellschaftszwecke bewundert"[12]). — Die Ständebildung wird als das Mittel bezeichnet, durch welches die natürliche Züchtung auserlesener Individuen herbeigeführt werde. Die Gewerbefreiheit wird als eine Institution angesehen, welche den natürlichen Gesetzen des Wirtschaftslebens adäquat sei. Sie diene dazu, die Geschicktesten und Fleißigsten hoch zu bringen. Der Grundsatz des freien Wettbewerbs habe sich im wesentlichen glänzend bewährt, er habe die Erwartung erfüllt, daß neues kraftvolles Leben aus den Ruinen zur Blüte kommen werde. Es sei immer eine mißliche Sache, den Menschen den „naturgemäßen" Wettkampf ihrer Kräfte zu versagen. Auf den naheliegenden Einwand, daß der Wettbewerb auch viele Zusammenbrüche und viele gescheiterte Existenzen mit sich bringe, erwidert Ammon: „Aber die vielen Konkurse? Der Untergang so vieler Existenzen? Ist das nichts? Hat der ein fühlendes Herz im Leibe, den das Schicksal der oft sehr braven Meister nicht rührt, die nach vergeblichem Ringen und Darben, nach Aufopferung ihrer Kraft, ihrer Gesundheit und ihrer saueren Ersparnisse wieder hinuntergestoßen werden in das Proletariat? Gewiß, das Schicksal besitzt oft eine harte Hand und diejenigen, die es trifft, sind zu bemitleiden. Aber die Konkurseröffnungen sind eben die Verlustlisten im Kampfe ums Dasein, daran ist nichts zu ändern. Im Kampfe geht es niemals ohne Opfer ab. Die vielen Konkurse werden nicht mit Unrecht, sondern mit vollem Recht mit der Gewerbefreiheit in Verbindung gebracht. Sie sind die unabweisbaren Begleiter des gewerblichen Wettkampfes. Bisweilen fällt ein Mann ohne eigene Schuld durch eine Verstrickung äußerer Umstände; aber dies sind die Ausnahmen, denn die meisten fallen durch irgendwelche begangenen Fehler; und im großen und ganzen bringt der Wettkampf doch das Ergebnis heraus, welches man eben durch die Gewerbefreiheit erzielen wollte, daß nämlich die Tüchtigsten, die Geschicktesten und Klügsten in die Höhe kommen, und daß ihre Widerspiele untergehen"[13]). Schließlich erklärt er wörtlich, daß die ganze kapitalistische Produktionsweise auf einem Naturprozeß beruhe: „In letzter Linie beruht demnach die kapi-

talistische Produktionsweise auf einem Naturgesetz, auf der Verteilung der individuellen Begabungen unter den Menschen, welche ihrerseits wieder von den mathematischen Gesetzen der Kombinationslehre bestimmt ist"[14]).

Neue Anregungen zur Bearbeitung der Frage des Zusammenhanges zwischen Darwinismus und Nationalökonomie gab das im Jahre 1900 erfolgte Preisausschreiben der Bearbeitung folgenden Themas: Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten? — Von den acht preisgekrönten Arbeiten erwähne ich die von Schallmayer[15]) nicht deshalb, weil sie mit dem ersten Preis gekrönt ist, sondern weil ihre Ausführungen in der Richtung, die ich hier charakterisieren will, nämlich des Sozialdarwinismus, liegen. Wenn auch Schallmayer in der Anwendung der Darwinschen Gesetze auf die Sozialwissenschaft nicht so weit geht wie Spencer, den er den „bedeutendsten Förderer der modernen Gesellschaftswissenschaft", die in gewissem Sinne ihm erst ihr Dasein verdanke und den „bedeutendsten Soziologen unserer Zeit" nennt, so vertritt er doch ebenfalls den Standpunkt, daß die Darwinschen Lehren von größter Bedeutung für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten seien. Er meint, daß das Recht des Stärkeren, das sich im Sieg der besseren Anpassungsformen über die unvollkommeneren geltend mache, nicht nur in der Natur, sondern auch in der menschlichen Sozialgeschichte herrsche: „Die Staats- und Gesellschaftsordnung, alle unsere Anschauungen über gut und böse oder gut und schlecht, ebenso die religiösen Anschauungen, die Sprache usw. betrachten wir heute als Produkte einer Entwicklung, und zwar in dem Sinne, den der Entwicklungsgedanke erst durch Darwin erhalten hat, indem er ihn mit dem Auslesegedanken befruchtete. Sein Selektionsprinzip erwies sich auch in bezug auf die kulturelle Entwicklung als gültig. Nicht bloß die erblichen Eigenschaften des Menschen, sondern auch seine nicht erblichen Kulturerrungenschaften unterliegen einer unablässigen Selektion. Der auslesende Daseinskampf bevorzugt die lebensmächtigeren, d. h. an ihre Lebensbedingungen besser angepaßten Gebilde, gleichgültig ob sie in erblichen Eigenschaften oder in Traditionswerten bestehen. Auch unter diesen überdauert das Stärkere"[16]). Die Auslese sei die treibende Kraft auch bei der sozialen und kulturellen Entwicklung ebenso wie bei der organischen und natürlichen: „Auch hier ist, wie in der Tier- und Pflanzenwelt, jeder Fortschritt durch den auslesenden Daseinskampf bedingt, auch hier erfolgt ohne ihn erfahrungsgemäß unausbleiblich ein Herabgleiten von der erreichten Entwicklungshöhe. — Demnach müssen alle Kulturerrungenschaften, alle gesellschaftlichen Einrichtungen, die sexuelle Ordnung durch Sitte und Recht, einschließlich der Familienordnung, die Eigentums- und Wirtschaftsordnung, die politische Organisation, die religiösen Einrichtungen, die Höhe und Ausbreitung der sittlichen und der wissenschaftlichen Bildung, die Entwicklung der Technik, der Rechtspflege usw. unter dem Gesichtspunkt der Ausrüstung zum sozialen Daseinskampf betrachtet werden, und ihre fortschreitende Entwicklung, die in der Anpassung an die steigenden Erfordernisse sozialer Machtentfaltung besteht, als Ergebnisse dieses Kampfes. —

Auf diese Weise steht die erweiterte Selektionstheorie in naher Beziehung zur inneren Politik"[17]).

2. Kritik des Sozialdarwinismus.

Wenn auch Darwin durch eine soziale Lehre und zwar durch das Malthussche Bevölkerungsgesetz die erste Anregung zu seinen Theorien erhielt, so hat er seinerseits seine Lehren doch immer nur für die Tier- und Pflanzenwelt, nicht aber für das menschliche Kulturleben aufgestellt. Er hat sich selbst einmal darüber klar geäußert. Als im Jahre 1868 Hugo Thiel ihm eine Abhandlung zuschickte, worin er den Grundgedanken des Darwinschen Konkurrenzprinzips auf die Beziehungen der Menschen zueinander angewandt hatte, antwortete ihm Darwin mit einem Briefe, worin es heißt: „Sie werden mir gerne glauben, wie sehr es mich interessiert, zu erfahren, daß Sie auf moralische und soziale Fragen Ansichten anwenden ähnlich denen, welche ich in bezug auf die Abänderung der Spezies verwendete. Es ist mir früher nicht beigefallen, daß meine Ansichten auf so weit abweichende und höchst wichtige Gegenstände angewendet werden könnten"[18]).

Die Übertragung Darwinscher Lehren auf das soziale Leben ist nicht nur nicht im Sinne des Schöpfers dieser Theorien, sondern auch sachlich unberechtigt und kann nur zu Verwirrung auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie und der Wirtschaftspolitik führen. Es steht hier nicht in Frage, ob die Darwinschen Theorien an sich richtig sind oder nicht, sie werden vielmehr als richtig unterstellt und die Frage lautet: Sind diese Lehren von maßgebender Bedeutung für die Erkenntnis der sozialen Zusammenhänge? Der Grundirrtum der Verwechslung naturaler und sozialer Erscheinungen liegt auch dieser Übertragung darwinistischer Lehren auf die Sozialwissenschaft zugrunde. Schon der Titel der Ammonschen Schrift „Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen" ist falsch, denn die Gesellschaftsordnung hat keine natürlichen Grundlagen, d. h. sie ist nicht von dauernder Gesetzmäßigkeit beherrscht, unabhängig von menschlicher Willkür, sondern ist immer veränderlich, nach Zeiten und Völkern Wandlungen unterworfen. Sie ist etwas durchaus Künstliches, von Menschen zu bestimmten menschlichen Zwecken organisiert. Aus diesem Grunde ist es irreführend, die Prinzipien der sogenannten natürlichen Entwicklung, die wohl auf den individuellen Menschen angewandt werden können, auch auf die sozialen Institutionen zu übertragen, d. h. zu behaupten, daß die „Entwicklung" der „Gesellschaft" auf diesen Prinzipien beruhe. Besonders schroff tritt diese fatale Verwechslung in der Identifizierung des „Kampfes ums Dasein", in der Natur mit dem „Kampfe ums Dasein" im System der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz der kapitalistischen Produktionsweise hervor. Während der „Kampf ums Dasein" im Sinne Darwins ein ewig dauerndes Naturgesetz ist, welches die Tier- und Pflanzenwelt beherrscht, ist der „Kampf ums Dasein", wie er sich im freien Konkurrenzsystem darstellt, nur eine historische Erscheinung unter den vielen Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft. Es gehört der Optimismus des französischen Harmonieökonomen Bastiat dazu, wenn Spencer, Ammon usw. behaupten, daß dieser „Kampf ums Dasein" in der Regel die günstigsten Wirkungen habe. Ob man

die Wirkungen dieses Gesellschaftssystems als günstige oder ungünstige ansehen will, ist Sache des Wirtschaftspolitikers; wenn er aber solche Betrachtungen anstellt, so geschieht es nicht aus dem Gesichtspunkte heraus, ob hier ein „natürliches" System günstige Wirkungen äußere, sondern aus dem Gesichtspunkt, von welchen sozialen Folgen die betreffende historische Gesellschaftsform begleitet war. Die größte Gefahr, die mit der Übertragung naturwissenschaftlicher Theorien auf die Volkswirtschaftslehre verbunden ist, liegt darin, daß man den Schluß zieht: weil die gesellschaftlichen Einrichtungen „natürliche" seien, könnten sie auch nicht reformiert oder umgeändert werden; alles müsse vielmehr der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. — Von diesem Standpunkt aus ist es nur konsequent, wenn Spencer die Politik des laisser faire und laisser passer befürwortet. Es führt diese Auffassung zur Ablehnung aller Sozialreformen und zur Forderung der Verewigung des freien Konkurrenzsystems.

Es ist den Herausgebern des genannten Preisausschreibens der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie einer Verwertung dieser naturwissenschaftlichen Theorien für eine Empfehlung eines „ruhigen" gesetzlichen Fortschrittes selbst die Wege gewiesen haben; ein Vorwurf um deswillen, weil es mit Recht den Gepflogenheiten wissenschaftlicher Preisausschreiben widerspricht, den Bearbeitern im voraus bestimmte Richtlinien anzugeben, von denen sie sich bei der Beantwortung der Preisfragen leiten lassen sollen[18a]). Einzelne Bearbeiter haben daher erklärt, daß sie sich an diese Erläuterungen nicht gebunden erachteten. Nicht nur wird in den Erläuterungen gesagt, daß überhaupt „die Beachtung der natürlichen Vererbung für das Verständnis des sozialen Verhältnisses von großer Wichtigkeit sei", sondern es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Tempo der sozialen Gesetzgebung nur ein sehr langsames sein könne: „Im Volke als solchem können sich Änderungen oder Anschauungen und Sitten nur langsam vollziehen", ferner: „eine langsame, stetige Entwicklung der Gesetze und Institutionen, welche mit der Aufnahmefähigkeit des Volkes Schritt hält, trägt demnach am meisten zum gesunden Fortschritt des Volkes bei." Dabei bleibt es ganz im unklaren, was man unter der „Aufnahmefähigkeit" und dem „gesunden Fortschritt" eines Volkes verstehen soll. Einer der Preisrichter, Ziegler, sagt in seiner Einleitung zu dem Gesamtwerke (S. 5), daß Bücher, die bereits gedruckt vorlägen, nicht hätten prämiiert werden können. Er fügt dann offenbar mit dem Ton des Bedauerns hinzu, daß dies auch für das „in vieler Hinsicht wertvolle" Buch von Otto Ammon gelte, dessen „überaus anregende Wirkung" nicht verkannt worden wäre. Daraus geht schon hervor, nach welcher Richtung die Beantwortung der Preisfrage im Sinne dieses Preisrichters als besonders gelungen angesehen wurde. Er bezeichnet es als ein wichtiges Ergebnis der Bearbeitung der Preisfrage, daß es sich unzweifelhaft gezeigt hätte, daß die Darwinsche Lehre keineswegs den staatsgefährlichen Charakter habe, welchen ihr die Gegner so gerne zuschieben (S. 15). Ziegler sagt weiterhin in dieser Einleitung, daß die Veränderungen in den Sitten und Gesetzen bildlich mit den Variationen der Tier- und Pflanzenarten verglichen werden sollen und fährt dann fort: „Es kann durch solche Abänderungen der traditionellen Anschauungen, Sitten oder Gesetze eine

Anpassung an neue Lebensverhältnisse herbeigeführt werden ... Es ist demnach auch hier tatsächlich eine Art von natürlicher Auswahl oder Selektion möglich".

Die neuen Gesetze sind aber nicht Anpassungen an veränderte Lebensbedingungen, sondern umgekehrt werden gerade durch die veränderten Gesetze neue Lebensbedingungen geschaffen. Auch Maß und Tempo der sozialen „Entwicklung" haben mit dem Maß und Tempo der „natürlichen Entwicklung" in Tier- und Pflanzenwelt nichts zu tun. Mögen die Zeiträume, welche die Natur braucht, etwa zur allmählichen Entwicklung der Erdschichten noch so große sein, die Zeiträume, in welchen soziale Umgestaltungen vor sich gehen, folgen ganz anderen Bedingungen. „Die jeweilige Gesetzgebung des Volkes", heißt es in den Erläuterungen des Preisausschreibens, „ist das Produkt der Tradition althergebrachter Normen und der Anpassung an die momentanen Daseinsbedingungen und die daraus entstandenen Anschauungen". Die Bauernbefreiung und die Aufhebung der Zünfte waren gewiß Umgestaltungen radikalster Art, aber wer wollte behaupten, daß sie „Produkte der Tradition althergebrachter Normen" seien? Sie standen mit der Auffassung weitester Kreise des Volkes im schroffen Widerspruch, so daß man nicht sagen kann, daß sie sich den „herrschenden Anschauungen" angepaßt hätten.

Auch der Sozialismus soll nach dieser sozialdarwinistischen Anschauung auf Grund der Prinzipien der Deszendenztheorie unmöglich sein. So sagt Schallmayer: „Für die Beurteilung sozialistischer Ideale wird es einesteils darauf ankommen, auf welche Weise sie in die Wege geleitet werden sollen, andernteils und vor allem darauf, in welchem Maße die erstrebte Wirtschaftsorganisation die Vorteile des wirtschaftlichen Wettbewerbs zur Entfaltung brächte"[19]). Schallmayer wirft dann dem Sozialismus vor, daß er fälschlicherweise gleiches Glück für alle Menschen fordere. Es sei aber von dem Gesichtspunkt, den die Deszendenztheorie gewähre, zu bemerken, daß Glücksempfindungen irgendwelcher Gruppe oder Summe von Personen nicht das Ziel der inneren Politik sein könnten, sondern ausschließlich die Anpassung an die Bedingungen, von denen für das Gemeinwesen der Sieg im Daseinskampf abhänge[20]).

In einer anderen preisgekrönten Schrift von Eleutheropulos[21]) heißt es direkt: „das Privatvermögen beruht auf der menschlichen Natur als Folge der Ungleichheit der Menschen und der Ungleichheit der Zwecke. Der Sozialismus ist also eine einfache willkürliche Leugnung der einen Seite der menschlichen Natur, der Ungleichheit mit allen ihren natürlichen Symptomen"[22]). Der Sozialismus sei auch unwissenschaftlich, weil er die soziologische Entwicklung der Gesetze verkenne. —

Es ist lediglich Frage persönlicher Auffassung, ob und inwieweit man die sozialistische Gesellschaftsordnung für erstrebenswert halten will oder nicht. Mit der „Natur des Menschen" hat es nichts zu tun, denn das Postulat des Sozialismus: Gemeineigentum an Produktionsmitteln war bei manchen Völkern schon Jahrhunderte hindurch durchgeführt für den wichtigsten Vermögensbesitz, nämlich den Grund und Boden, beim sogenannten Agrarkommunismus. Auch das Gesetz der „Vererbung" soll für die staatliche Gesetzgebung von maßgebender Bedeutung sein. Sehen wir zunächst, wie in den

„Erläuterungen" dieser Zusammenhang „angedeutet" wird. Es heißt dort: „Die Vererbung bedingt die natürliche Veranlagung des Menschen, seine angeborenen (ererbten) Geistes- und Charaktereigenschaften, seine egoistischen Triebe, Familientriebe, sozialen Triebe usw." Diese natürliche Veranlagung sei nun in den Grundzügen bei allen Menschen gleich, aber bei „genauer" Betrachtung erweise sie sich bei den verschiedenen Menschen als ungleich, da sie von den Familienanlagen abhinge, welche von väterlicher und mütterlicher Seite durch natürliche Vererbung auf den einzelnen übergegangen seien, und dann folgt der Satz: „Die Beachtung der natürlichen Vererbung und der daraus folgenden Verschiedenheit der Anlagen ist für das Verständnis der sozialen Verhältnisse von großer Wichtigkeit." — Die Schlußfolgerung für die staatliche Gesetzgebung ist: Da die Veränderung der natürlichen Veranlagungen nur sehr langsam vor sich ginge, könnten auch die Änderungen der Gesetze nur sehr langsam erfolgen. Diese Schlußfolgerungen werden in den „Erläuterungen" in den folgenden Sätzen gegeben:

1. „Eine Veränderung der natürlichen Veranlagungen in einem Volke kann nur in sehr langen Zeiträumen erfolgen. Sie ist möglich entweder durch Selektion oder durch Übertragung erworbener Eigenschaft (letzteres wird von manchen Naturforschern bestritten).

2. Zu den natürlichen Anlagen kommt bei jedem einzelnen Individuum die Anpassung an die Umgebung hinzu, bedingt durch die Erziehung, das Beispiel der Eltern, den Unterricht, eigene Erfahrung usw., insbesondere auch durch überlieferte Anschauungen, Sitten und Gesetze, also durch die ganze Tradition.

3. Im Volke ist die Tradition in fortwährender Veränderung begriffen. Allmählich ändern sich sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, als auch theoretische Lehren usw. . . . alle diese Veränderungen ziehen allmählich Änderungen der Sitten und Anschauungen nach sich und diesen folgend Änderungen der Institutionen und Gesetze." —

Auch hier liegt eine unzulässige Anwendung der natürlichen Vererbungstheorie auf Fragen der Gesetzgebung vor. Daß unabhängig von jeder sozialen Gemeinschaftsorganisation die „natürliche" Vererbung gewisser Eigenschaften der Eltern auf die Kinder stattfindet, wird niemand bestreiten, z. B. daß Haar- und Hautfarbe sich in bestimmter Weise „vererben". Hier soll es sich aber um die soziale Vererbung handeln, und da übersehen die „Erläuterungen" und ebenso alle die Verfasser der Preisschriften, die ihnen gefolgt sind, daß bei der Vererbung von Familienanlagen, von Anschauungen und Sitten usw., kurz von dem, was hier Tradition genannt wird, nicht „natürliche" Vererbungsvorgänge in Frage kommen, daß hier vielmehr Vererbung von Eigenschaften vorliegt, die durch bestimmte soziale Institutionen bedingt sind, daher auch die ganze Schlußfolgerung: weil die natürliche Vererbung allmählich vor sich gehe, müsse auch die Gesetzgebung in ihren Neuerungen allmählich vorgehen, hinfällig ist. Die Verwirrung zeigt sich besonders klar in der preisgekrönten Schrift von Matzat[23]). Er schildert die Mißbräuche durch die Vererbung des Meistertitels im Zunftwesen und gewisse Privilegien der Adelsfamilien und schließt daraus, daß das Prinzip der Vererbung in der Entwicklung der Staaten auch eine negative Rolle spielen könnte: „Die Vererbung von Rechten

ist ein Kampfmittel, welches sich die Familien in ihrem Kampfe gegeneinander, der die vorstaatliche Zeit erfüllte, geschaffen haben, welches aber im Staate die Anpassung (insbesondere die Rechtsausgleichung) und die Auslese der Passendsten (d. h. der Leistungswilligsten und Leistungsfähigsten) hindert, und welches daher mit zunehmender Anpassung abnehmen muß oder, wo es nicht abnimmt, bewirkt, daß der Staat hinter anderen zurückbleibt und der Auslese anheimfällt"[24]). Die von ihm angeführten Beispiele sollen zeigen, daß Wundts Gesetz der abnehmenden Determination durch Vererbung nicht nur für die Tierwelt, sondern auch für die innerpolitische Entwicklung der Staaten gelte: „Abnehmende Vererbung von Rechten bedeutet Fortschritt, zunehmende Vererbung von Rechten bedeutet Rückschritt der innerpolitischen Entwicklung"[25]). — Die Mißbräuche bestanden aber nicht darin, daß die sogenannten natürlichen Vererbungsgesetze nicht befolgt wurden, sondern bestimmte soziale Vererbungsgewohnheiten und Rechtseinrichtungen besonders im Zunftwesen, im Fideikommisrecht usw. haben unter bestimmten historischen Verhältnissen Folgen gehabt, die nach Ansicht des Verfassers sozial ungünstig gewirkt haben. — Bei alledem handelt es sich nicht um eine natürliche Vererbung, sondern Vererbungen auf Grund bestimmter sozialer Institutionen. Von seinem demokratischen Standpunkt aus hält er diese Art von Vererbung für einen Mißbrauch. Diese Meinung mag er gewiß vertreten, es hat dies aber nichts mit „natürlicher Vererbung" oder einer „negativen Seite" der natürlichen Vererbung zu tun.

Auch Autoren, die im übrigen die Übertragung darwinistischer Lehren auf die Sozialwissenschaft ablehnen, sind zu Konzessionen bereit, die methodologisch viel zu weit gehen, z. B. Hesse[26]). Die Gesetze der Darwinschen Lehre sollten zwar für das Gebiet des sozialen Lebens nicht gelten, aber sie seien trotzdem für dieses von Bedeutung, „so daß die Erklärung der sozialen Phänomene und ihre Beurteilung, insonderheit staatliches Eingreifen auf sie Rücksicht zu nehmen haben" (S. 67). —

Inwieweit haben sie aber Bedeutung? Darauf gibt Hesse folgende Antwort, die als Zusammenfassung seiner Ansichten über dieses Thema gelten kann: „Solche Gesetze der Naturwissenschaft sind wiederum für das soziale Leben von Bedeutung, insofern einmal dessen konkrete Ausgestaltung von den äußeren Naturbedingungen abhängt, vor allem aber der Mensch selbst ein Teil der organischen Welt ist und nach ihren Gesetzen die Kreise seines Daseins vollendet. Nach dieser Richtung hin vermögen die Prinzipien der Deszendenztheorie besondere Bedeutung zu gewinnen. Ihren Gegenstand bildet die natürliche Veranlagung des Menschen, sie wollen deren Bedingungen aufweisen, Art und Umfang der Reaktion auf äußere Einflüsse angeben, deren Rückgang und Fortschritt erklären. Diese natürliche Ausstattung des Menschen kommt für die Erkenntnis der Phänomene innerpolitischer Entwicklung in Betracht, insofern diese in menschlichen Handlungen und deren Ergebnissen sich darstellen, und durch die körperliche und geistige Konstitution des Menschen, besonders durch die Veranlagung seines Verstandes und Charakters seine Handlungen bestimmt werden, seiner Tätigkeit die Richtung gegeben wird und ihr Grenzen gezogen werden. Zwischen dem Geltungsgebiet der Prinzipien und dem

Bereich sozialer Entwicklung und Gesetzgebung bestehen grundsätzliche Beziehungen, weil der Mensch diesen Prinzipien untersteht und das Subjekt des sozialen Lebens ist" (S. 225).

In diesen Sätzen findet sich Richtiges mit Unrichtigem vermengt.

Richtig ist, daß keine soziale Ordnung — sie mag beschaffen sein wie sie will — sich über gewisse natürliche Bedingungen hinwegsetzen kann. Ein Volk mag sich eine Gesetzgebung geben, welche es will, immer wird das Klima, die Bodenbeschaffenheit und vieles andere auf die sozialen Zustände einwirken. Dies ist selbstverständlich auch für die Gesetzgebung im einzelnen zu beachten; handelt es sich z. B. um die Einführung eines Maximalarbeitstages, so wird die Zeitgrenze verschieden normiert werden müssen, je nachdem die Arbeiter in heißem oder kaltem Klima arbeiten usw. — Aber die Frage lautet doch nicht: Hat die äußere Natur Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen? Hier hätte natürlich nur bejahend geantwortet werden können.

Die Frage lautet vielmehr: Ist die Gesetzgebung entsprechend den Prinzipien der Vererbung und anderen Darwinschen Sätzen einzurichten? Hierauf gibt Hesse eine falsche Antwort, wenn er sagt: ja, denn der Mensch ist Subjekt des sozialen Lebens. Subjekt des sozialen Lebens mag der Mensch sein, Objekt der sozialen Forschung ist „der Mensch" niemals, sondern immer nur Gemeinschaften von Menschen. Sobald diese Gemeinschaft aber konstituiert ist, gibt sie auch Regeln und damit ist ein „natürliches" Dasein des Menschen aufgegeben. Wie kann daher die Rede davon sein, daß wir Gesetze, die sich in der „natürlichen" Entwicklung des Pflanzen- und Tierreiches finden, auf die ganz anders geartete menschliche Gemeinschaft übertragen? Hier herrschen nicht „natürliche" Gesetze, sondern die Gesetze, welche der Mensch den Gemeinschaften vorschreibt. Was alles sich also von „Vererbung" auch in der Menschenwelt findet, ist um deswillen mit der „Vererbung" der Darwinschen Lehre nicht in Parallele zu stellen, weil die Menschen nur innerhalb einer sozialen Regelung Vererbungsvorgänge hatten.

Aus diesem Grunde ist die Meinung Hesses, wir müßten erst warten, bis die Vererbungsgesetze in der Naturwelt besser erfaßt seien, um sie dann auf die soziale Gesetzgebung anwenden zu können, irrig — vgl. S. 58: „Da menschliches Handeln naturgesetzlicher Bestimmung sich noch entzieht, so können wir Naturgesetze des sozialen Lebens nicht aufstellen"; oder S. 216: „Es muß die Naturwissenschaft in der Erkenntnis dieser natürlichen Verhältnisse weiter vorgedrungen sein, bevor die Sozialwissenschaft für die Lösung ihrer Probleme die Ergebnisse verwerten kann." Die Naturwissenschaft mag hier noch so große Fortschritte machen, eine Verwertung dieser Ergebnisse im Sinne des Themas der Preisarbeit ist für alle Zeiten ausgeschlossen.

Es geht aus dem Angeführten hervor, daß ein Teil der Ausführungen Hesses überflüssig erscheint, insoweit es sich um Feststellung solcher Tatsachen handelt, wo unbestritten natürliche Einflüsse im sozialen Leben einwirken.

Wer wollte bestreiten, daß der Mensch, selbst den Gesetzen der Natur untersteht (S. 68) oder, daß eine Zwecksetzung im strikten Gegensatz zu erkannten Naturgesetzen ein Widersinn ist? (S. 73).

— Was also Hesse über die Bedeutung des Klimas für die Menschen sagt (S. 138), wird jedermann zugeben können, — auch daß im Interesse der Wehrhaftigkeit des Volkes auf die gesundheitliche Einwirkung des Berufes geachtet werden müsse, steht außer allem Zweifel. Sobald aber Hesse weiter geht und direkt darwinistische Sätze für die Sozialwissenschaft in Anspruch nimmt, überschreitet er die Grenzen.

Ich kann durchaus nicht zugeben, daß die Prinzipien der Deszendenztheorie als Naturgesetze der organischen Entwicklung gefaßt, bedeutungsvoll für die Gestaltung des sozialen Lebens sind (S. 69), sondern behaupte in striktem Gegensatz dazu, daß sie für das soziale Leben gänzlich gleichgültig sind. — Ich will dies aber zum Schlusse noch an ein paar Einzelausführungen Hesses nachweisen.

Wenn Hesse mit Recht die Theorie des Sozialismus bekämpft, soweit sie sich auf die natürliche Gleichheit stützt, so darf er andererseits auch nicht den Sozialismus durch die „natürliche Ungleichheit" bekämpfen: „Nun ist die natürliche Ausstattung der Glieder eines Gesellschaftswesens nicht gleich, sondern außerordentlich verschieden. Non omnia possumus omnes. So ist denn auch eine ungleiche Verteilung der sozialen Stellung und der materiellen Mittel objektiv berechtigt. Sie hat den Unterschieden, welche die Natur zwischen den Menschen gesetzt hat, sich anzuschließen, und da die Fähigkeiten des Verstandes und des Willens in den Leistungen hervortreten, diesen zu entsprechen" (S. 140) und S. 201: „Ein solches Wetteifern muß erhalten werden, soll nicht, wie Darwin sagte, der Mensch in Indolenz versinken." — Ob und inwieweit Wettbewerb bestehen soll, ist eine Frage der sozialen Zweckmäßigkeit, die nicht von dem Gesichtspunkt des Darwinschen Kampfes ums Dasein zu beurteilen ist. Die Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete heranzuziehen haben, sind aus gesellschaftlichen Zuständen gewonnen, nie aus „natürlichen" Veranlagungen der Menschen.

Ähnlich sind Hesses Bemerkungen zum Erbrecht zu beurteilen. Hesse meint: „Ausgehend von der entsprechenden Annahme, daß das Vermögen im Regelfall durch Intelligenz erworben, daß der Anteil der Eltern an den Lebensgütern ihren Anlagen entspricht, ist eine Übertragung dieser sozialen Mittel grundsätzlich zu billigen wegen der zu erwartenden und auch im einzelnen festgestellten Vererbung der gleichen natürlichen Begabung." Was wir aber bisher an Erfahrung über Vererbung haben, ist niemals „natürliche" Vererbung, weshalb die Darwinsche Deszendenztheorie hier gar nicht herangezogen werden darf. Alle Vererbung hat sich nur auf Grund sozialer Regelung vollzogen, so daß nur unter bestimmten Vermögens- und Besitzverhältnissen „vererbt" wurde. Deshalb ist eine „natürliche" Vererbung wie im Pflanzen- und Tierreiche in keiner Weise vorhanden. Auch hier kommen immer nur soziale Zweckmäßigkeitsfragen in Betracht, bei denen eine Verweisung auf „natürliche" Vererbungsvorgänge absolut nicht am Platze erscheint.

Die schärfste Kritik des Sozialdarwinismus haben die Sozialdarwinisten selbst geliefert. Betrachtet man nämlich ihre Anschauungen über die sogenannte „natürliche" Regelung des Wirtschaftslebens, so sehen wir die größten Verschiedenheiten. Wir haben bisher hauptsächlich solche Vertreter des Sozialdarwinismus kennen

gelernt, wie Spencer und Ammon, die möglichst große wirtschaftliche Freiheit entsprechend den Darwinschen Prinzipien des Kampfes ums Dasein und der natürlichen Auslese verlangen. Wir finden aber auch Sozialdarwinisten, welche für weitgehende Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben und für sozialreformatorische Maßregeln im größten Umfang eintreten, ja sogar solche, welche die sozialistische Gesellschaftsordnung fordern. Hier gibt es doch wohl nur zwei Möglichkeiten. Da die auf Darwinschen Grundsätzen aufgebaute Sozialwissenschaft eine „natürliche" Gesellschaftsordnung annimmt auf Grund einer naturgesetzlichen Entwicklung, kann es nur eine eindeutige Lösung geben, z. B. die individualistische Wirtschaftsordnung oder irgendeine andere, die man auf Grund solcher „naturgesetzlicher" Annahmen ableiten zu dürfen glaubt. Wenn aber die grundsätzlich verschiedensten Lösungen angegeben werden, so ist wohl die zweite Möglichkeit die richtige, daß nämlich überhaupt hier nicht von einer sogenannten „natürlichen" Lösung die Rede sein kann. Die Sache liegt so: die betreffenden Sozialdarwinisten haben irgendein bestimmtes Ideal gesellschaftlicher Ordnung, das sie verwirklicht sehen möchten, und dann bezeichnen sie dies ihr rein subjektives Ideal als die „natürliche" Ordnung auf Grund der Darwinschen Lehren. Dies wird noch klarer hervortreten, wenn wir einzelne sozialreformerische und sozialistische Vertreter des Sozialdarwinismus betrachten.

Benjamin Kidd[27]) erklärt: Die Zeit sei gekommen, daß die Biologie ihre bisherigen Grenzen überschreite und ihre wissenschaftliche Methode kühn auf die menschliche Gesellschaft anwende, wo sie es nur mit den Erscheinungen des Lebens zu tun hat, wo sie schließlich dem Leben in seiner höchsten und verwickeltsten Gestalt begegnet.

Diesem grundsätzlichen Ausgangspunkt schließt sich Huxley[28]) an. Namentlich seine beiden Abhandlungen „Der Daseinskampf in der menschlichen Gesellschaft" (1888) und „Ethik der Entwicklung" (1894) sind für seine Grundanschauungen charakteristisch. „Die Gesellschaft", sagt Huxley[29]), „ist wie die Kunst ein Teil der Natur." Es erscheint ihm zweifellos, daß der physische, geistige und sittliche Mensch ebensosehr ein Teil der Natur ist, ebenso rein ein Erzeugnis des Naturwaltens ist, wie das bescheidenste Kräutchen (S. 230). Da der Mensch als Glied der Gesellschaft dem Naturwalten unterworfen sei, habe er auch einen harten Daseinskampf zu bestehen; dieser Daseinskampf habe die Tendenz, alle diejenigen auszuscheiden, die weniger geeignet seien, sich ihren Daseinsbedingungen anzupassen. Trotz seiner naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise sozialer Probleme und ungeachtet seiner großen Verehrung für Darwin ist Huxley jedoch weit davon entfernt, die darwinistische Theorie der Anpassung, Auslese und Vererbung ohne weiteres auf das gesellschaftliche Leben anwenden zu wollen. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich von Spencer. Dieser nimmt auch für die gesellschaftliche Entwicklung das rücksichtslose Walten des Gesetzes der „natürlichen Auslese" an, infolgedessen die Unfähigen durch die „natürliche" Entwicklung ausgeschieden würden; von diesem Standpunkt aus verwirft er jeden staatlichen Eingriff in das wirtschaftliche Leben, damit nicht der „natürliche Entwicklungsprozeß" gestört werde. Huxley ist weit vorsichtiger in der

Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Volkswirtschaft — ja, er nimmt sogar in gewissem Sinne wieder das zurück, was er über das „Walten der Natur" in der Gesellschaft gesagt hat. — Nachdem Huxley in der oben zitierten Stelle die Gesellschaft einen Teil der Natur genannt hat, sagt er eine Seite weiter (S. 193): „Und so läßt sich die Gesellschaft wie die Kunst als etwas von der Natur Verschiedenes betrachten. Es ist um so wünschenswerter und nötiger, diese Unterscheidung zu machen, als die Gesellschaft sich von der Natur dadurch unterscheidet, daß sie ein bestimmtes sittliches Ziel hat." Durch diese sittlichen Ideale komme ein neuer wichtiger Faktor hinzu, der die „Naturgesetze" völlig verändere; je höher der Mensch auf der Stufe der Zivilisation fortschreite, um so mehr vermöge er durch seine sittlichen Impulse das Naturwalten einzuengen. „Sozialer Fortschritt bedeutet Außerkraftsetzen des Naturwaltens und Dafüreinsetzen von etwas anderem, das man das sittliche Walten nennen kann. Dessen Endergebnis ist aber nicht das Überleben derer, die hinsichtlich der Gesamtsumme der gerade vorhandenen Bedingungen die tauglichsten sind, sondern das der sittlich Besten" (S. 286).

Trotz seines darwinistischen Ausgangspunktes ist Huxley ein Anhänger kräftiger staatlicher Sozialreform zu gunsten der minderbegüterten Volksklassen: „Ich vermag nicht einzusehen", sagt er einmal, „daß die bürgerliche Gesellschaft etwas anderes sei, als eine zu einem sittlichen Zwecke, nämlich dem Wohle ihrer Mitglieder, gegründete Körperschaft, und meine darum, sie dürfe auch Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung dessen geeignet erscheinen, was die allgemeine Stimme als das allgemeine Wohl bezeichnet" (S. 211). Aber — und damit kehrt er schließlich doch wieder zu seinem naturwissenschaftlichen Ausgangspunkte zurück — alle diese Bemühungen der Menschen müssen doch Stückwerk bleiben, weil sie auf ein unüberwindliches „natürliches" Hindernis stoßen, nämlich die Tendenz der Übervölkerung; an der Tendenz, sich grenzenlos zu vermehren, pralle aller noch so energische sittliche Kampf um Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft ab und resigniert schließt Huxley, daß wenn selbst die ganze Menschengattung zu einem ungeheuren Gemeinwesen verschmolzen würde, in dem uneingeschränkte soziale Gerechtigkeit herrschte, doch der Daseinskampf auf dem Naturzustande bestehen bleibe als Folge der Übervermehrung.

Die beste Kritik Huxleys gibt er selbst an allen den Stellen seiner Essays, wo er die großen Unterschiede zwischen dem „natürlichen" und dem „sozialen" Organismus hervorhebt; diese Unterscheidung hätte ihn konsequenterweise dahin führen müssen, auch den Ausgangspunkt seiner Betrachtung, nämlich das angebliche Naturwalten innerhalb der Gesellschaft aufzugeben; gerade durch die sittlichen Momente, die Huxley als Mittel zur Linderung des natürlichen Daseinskampfes betrachtet, wird der prinzipielle Unterschied zwischen den Vorgängen in der Tier- und Pflanzenwelt einerseits, und der organisierten menschlichen Gesellschaft andererseits bedingt. Auch der Hinweis auf die „natürliche Tendenz" zur Übervölkerung ist nicht stichhaltig; denn für die soziale Betrachtung gibt es eine solche „natürliche Tendenz" überhaupt nicht, sondern nur gewisse Erfahrungstatsachen über Bevölkerungsvermehrung innerhalb bestimmter rechtlich geordneter Gemeinschaften.

Auf die Beziehungen zwischen Darwinismus und Sozialismus hatte schon Virchow hingewiesen. In seiner bekannten Rede auf dem Naturforschertag in München 1877 sprach er sich gegen die Agitation Haeckels für den Darwinismus aus und meinte, daß diese Theorie, wenn sie konsequent durchgeführt werde, eine ungemein bedenkliche Seite habe, und fügte hinzu: „daß der Sozialismus mit ihr Fühlung genommen hat, wird Ihnen hoffentlich nicht entgangen sein"[30]).

Als sozialistischen Vertreter des Sozialdarwinismus erwähne ich Woltmann. Er nennt die Ökonomie eine Spezialwissenschaft der Biologie, welche die allgemeinen Naturgesetze des Lebens zum Gegenstand habe[31]). Die biologische Entwicklungslehre widerspräche aber keineswegs den sozialistischen Grundgedanken, sondern vertiefe und erweitere dieselben vielmehr. Der Sozialismus müsse noch in eine viel engere Beziehung zur natürlichen Entwicklungslehre gebracht werden. Wahre Konkurrenz im Sinne des Darwinschen Kampfes ums Dasein könne erst stattfinden, wenn die ökonomischen Bedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs gegeben seien, wenn vor allen Dingen Gleichheit der Erwerbsmöglichkeiten geschaffen sei, und diese Bedingungen lieferte erst die sozialistische Gesellschaftsordnung: „Die Konkurrenz unter den Menschen wieder zu einem natürlichen, d. h. der kulturellen Bestimmung des Menschen entsprechenden Lebensprinzip zu machen, ist Aufgabe des Sozialismus. Indem er den Arbeiter mit seinen Arbeitsmitteln wieder verbindet, gibt er die Grundlage zu einem industriellen und produktiven Wetteifer persönlicher Fähigkeiten, der dem Fortschritt erzeugenden Kampf ums Dasein in der Tierwelt wieder analog geworden ist und ein Mittel zur Vervollkommnung darstellt, während der kommerzielle Konkurrenzkampf um Sachen und Stellen in der warenerzeugenden kapitalistischen Gesellschaft eine Ursache der Entartung und des Elends ist"[32]).

Von populärwissenschaftlichen Schriften, die den Sozialismus vom darwinistischen Standpunkt aus befürworten, sei Bebels Schrift „Die Frau und der Sozialismus" genannt. Bebel nennt den Darwinismus eine eminent demokratische Wissenschaft und erklärt dann: „Es handelt sich darum, die sozialen Zustände in der Weise zu gestalten, daß jeder Mensch die Möglichkeit zur vollen ungehinderten Entwicklung seines Wesens erhält, daß die Gesetze der Entwicklung und Anpassung, die nach Darwin mit der Bezeichnung des Darwinismus belegt werden, zweck- und zielbewußt für alle Menschen zur Wirksamkeit kommen. Das ist aber nur möglich im Sozialismus"[33])

Der Führer der englischen Arbeiterpartei Macdonald sagt in der Vorrede zu seiner englischen Übersetzung von Enrico Ferris „Socialismo e Scienza Positiva" der Sozialismus bedeute nichts anderes als Darwinismus auf ökonomischem Gebiet, Darwinismus angewandt auf die Entwicklungsbedingungen der menschlichen Gesellschaft und verdichtet zu einer politischen Theorie[34]). „Die Methode der Sozialisten", sagt er ein anderes Mal, „ist die Darwinsche Methode"[35]). Der Darwinismus ist tatsächlich weder eine demokratische noch eine aristokratische Wissenschaft, sondern eine völlig wertfreie neutrale Naturwissenschaft.

Neben den Nationalökonomen, welche aus der Biologie die grundlegenden Gesichtspunkte für die Methode der sozialwissenschaft-

lichen Forschung entnehmen, gibt es auch solche, welche nur in bildlicher Weise Analogien aus der Biologie verwenden und solche, welche nur gelegentlich und bei einzelnen Problemen biologische Lehren heranziehen. —

Aus der ersten Kategorie erwähne ich vor allem Schäffle[36]. Er meint, daß die Funktionen einerseits der sozialen, andererseits der tierischen Organe einander „ähneln", so dem Verdauungsprozeß die Produktion, dem Umlauf der Handel, der Gewebezellenernährung das Einkommen und der Haushalt, der stofflichen Zersetzung die Konsumtion usw. Ferner entspräche dem System der zentralbewußten Bewegung die einheitliche Machtentfaltung des Staates, der zentral-unbewußten Bewegung das zerstreute private Geschäftsleben u bürgerlichen Technik usw. — Schäffle wollte die organische Analogie in der Sozialwissenschaft nur zur Veranschaulichung für Zwecke der systematischen Zergliederung benutzen. Wie bedenklich immerhin auch diese bildliche Verwertung von Analogien aus der Biologie ist, zeigt der Umstand, daß Schäffle sehr häufig auch zu den Vertretern des Sozialdarwinismus gerechnet wurde. — In seinem späteren Werke über Soziologie[37]) hat er daher jede biologische Analogie vermieden, um das Mißverständnis zu vermeiden, daß er Anhänger der Spencerschen Soziologie sei. Er wollte beweisen, daß die Analogie für seine Soziologie nicht Homologie, nicht Behauptung der Gleichwertigkeit der einander ähnelnden Erscheinungen der organischen Natur und der sozialen Welt gewesen sei. Nur mit Hilfe der „Anschauungskraft" für die soziale Welt, welche durch Analogie erlangt werde und durch Anlehnung an das Vorbild der biologischen Methode sei er imstande gewesen, eine umfangreiche Systematik der Soziologie zu gewinnen. Ausdrücklich erklärt er dort: „Das Füreinandersein des Volkes ist jedoch nicht so, wie das in den Körpern der Biologie. Die Verknüpfung zum Volke ist nicht physiologischer Art, kein Füreinander von Zellen, von Gliedern und Lebensverrichtungen wie im Pflanzenkörper und im Tierleibe, im Pflanzenstock und im Tierstock. Das Volk ist bewußtes Füreinander von Personen, ist gemachte (praktische) und durchaus bewertete Lebensgemeinschaft"[38]).

Als Vertreter der zweiten Kategorie nenne ich Schmoller, der trotz seiner historischen Grundanschauung sehr häufig darwinistische Lehrsätze bei seinen volkswirtschaftlichen Betrachtungen heranzieht und zwar auch bei solchen Lehren, wo diese Verwertung nicht am Platze ist. Sehr häufig finden sich namentlich in seinem „Grundriß" Hinweise auf die soziale Auslese, den Kampf ums Dasein und andere derartige darwinistische Sätze. Er selbst äußert sich einmal über die Bedeutung der darwinistischen Sätze für die Gesellschaftswissenschaft: „Die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft lassen sich eben mit denen der Tiere und Pflanzen nicht ganz direkt parallelisieren, weder in Beziehung auf die Fortpflanzung und Vererbung, noch in Beziehung auf die Kämpfe der Individuen untereinander, noch in Beziehung auf die der Gruppen und Gesellschaften"[39]). Dies ist aber noch ein viel zu weites Entgegenkommen gegenüber den darwinistischen Soziologen; es genügt nicht, zu sagen, daß die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft sich nicht ganz direkt mit denen der Tier- und Pflanzenwelt parallelisieren lassen, sondern vielmehr, daß der Darwinsche „Kampf ums

Dasein" es ausschließlich mit der Tier- und Pflanzenwelt zu tun hat, und daß es ein Hineintragen fremder Gesichtspunkte bedeutet, wenn mit diesen Schlagworten in der sozialwissenschaftlichen Erörterung operiert wird. Ammon erfuhr von seiten Schmollers früher bereits eine auffallend wohlwollende Beurteilung[40]) und wurde im „Grundriß" als „bedeutender Kunsthistoriker" bezeichnet (S. 410). Schmoller vermeidet auch nicht darwinistische Redewendungen bei seiner Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge, z. B. wenn er die Arbeitsteilung aus einem „Ausleseprozeß" entspringen läßt (S. 366) oder wenn er sie „ein Schlachtfeld nennt, auf dem der Kampf um die Herrschaft und der Irrtum ihre Spuren hinterlassen" (S. 363). Nicht um eine „richtigere Begrenzung" (S. 66) des Gedankens, daß der „Kampf ums Dasein" in der Ausbildung der neuen Volkswirtschaft eine Rolle zu spielen habe, handelt es sich, sondern um die Feststellung, daß der „Kampf ums Dasein", wie er in der Volkswirtschaft vorkommt, etwas prinzipiell und fundamental Verschiedenes von dem ist, was die Naturwissenschaft darunter versteht. — Über die Konkurrenz bemerkt er einmal: „Die Konkurrenz ist nichts anderes als der Kampf ums Dasein"[41]). „Die Konkurrenz fördert ein dem Fortschritt günstiges Ausleseverfahren" (S. 50). Über die Unternehmer heißt es: „Die Entstehung einer solchen Klasse ausgesuchter Menschen ist das Werk jahrhundertelanger geistiger und moralischer Erziehung, geschichtlicher Entwicklung, sozialer Auslese" (S. 434). Bei der Betrachtung der Krisen vergleicht Schmoller diese mit Krankheiten: „Schon das Wachstum jedes organischen Wesens zeigt ähnliche Inkongruenzen, die dann als Stockungen, Unbehagen, Krankheit gefühlt, durch die hierauf folgenden Reaktionen nach und nach wieder beseitigt werden" (S. 466). An anderer Stelle bemerkt Schmoller hierüber: „Jeder volkswirtschaftliche Körper muß Stockungen, Schwankungen, Übergangszeiten, Blüte- und Rückgangsepochen haben, denn er ist wie alles organische Leben dem Wachstum, dem Leben und Sterben unterworfen" (S. 488). Das Emporsteigen gewisser Klassen folgt nach Schmoller „mit Notwendigkeit aus psychologischen und gesellschaftlichen Ursachen" (S. 550).

Besonders in seiner Theorie der Klassenbildung tritt die unzulässige Anwendung darwinistischer Lehren hervor, worauf ich oben (S. 234) schon hinwies.

Wenn ich somit zu einer völligen Ablehnung des Gedankens komme die Darwinschen Lehren auf die Sozialwissenschaft in dem Sinne anzuwenden, daß sie für die Frage, welche Formen der Gesellschaftsordnung die richtigen seien, oder welches Tempo und Maß die sozialpolitische Gesetzgebung einhalten müsse, irgendwelche Bedeutung haben können, so soll nicht geleugnet werden, daß bei einzelnen konkreten Fragen der Gesetzgebung Erkenntnisse aus der Biologie und den Darwinschen Lehren beachtet werden müssen. Dafür ein paar Beispiele. — Bei dem bekannten Problem: Agrar- oder Industriestaat? vertreten die Anhänger des Agrarstaates die Anschauung, daß Aufenthalt und Arbeit auf dem Lande für die Gesundheit und Wehrfähigkeit des Volkes von größter Bedeutung seien. Sie können dann bei ihrer Empfehlung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, durch welche ein großer Prozentsatz der Bevölkerung in landwirtschaftlicher Tätigkeit erhalten werden soll, sich auf die

Tatsache berufen, daß gewisse körperliche Eigenschaften der Eltern, die im sozialwirtschaftlichen Interesse erhalten bleiben sollen, auf die Kinder übergehen. Ferner gibt es Vertreter einer Reform der Armengesetzgebung, die fordern, daß solchen Armen, die an bestimmten erblichen Krankheiten leiden, Armenunterstützung nur gegeben wird unter der Bedingung, daß sie sich nicht weiter fortpflanzen. Ähnliche Reformvorschläge sind auch für die Ehegesetzgebung gemacht worden. Bei solchen konkreten Einzelvorschlägen auf den Gebieten der sozialen Gesetzgebung, die sich eng mit gesundheitlichen und physischen Erscheinungen berühren, ist die Berufung auf bestimmte Erfahrungssätze aus der Biologie am Platze. Ich stimme in dieser Hinsicht Fischer durchaus bei, wenn er auf die große Bedeutung der Sozialanthropologie hinweist mit den Worten: „So wollen wir erziehen, aufklären unser Volk über die Bedeutung der Rassenhygiene, arbeiten, daß diese sozialanthropologischen Lebensfragen nicht mehr ignoriert werden, vor allem von denen, für die sie die brennendsten sind, die Gebildeten! — Wir wollen die öffentliche Meinung beeinflussen, das Gewissen wecken, zur Selbstbesinnung bringen! Sollte man es nicht durch Lehre und steten Hinweis dazu bringen können, daß gesellschaftlich verachtet, ja boykottiert wird, wer den elementarsten Regeln der Rassenhygiene ins Gesicht schlägt? — daß das öffentliche Gewissen es nicht mehr erlaubt, daß sich notorisch Geisteskranke, angeboren Epileptische fortpflanzen"[42]). —

2. Abschnitt.

Die materialistische Geschichtsauffassung.

Grundgedanke.

Das gesellschaftliche Leben weist eine natürliche notwendige Entwicklung auf. Die entscheidende Triebkraft dieser Entwicklung liegt in den produktiven Kräften der Gesellschaft, d. h. im jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Technik.

Die materialistische Geschichtsauffassung soll hier nicht nach ihrer allgemeinen geschichtsphilosophischen Bedeutung als einer Lehre, welche alles gesellschaftliche Leben in letzter Linie auf wirtschaftliche Vorgänge zurückführen will, behandelt werden. Sie interessiert hier nur als eine Methode der nationalökonomischen Forschung. In dieser Hinsicht muß diese Lehre als eine Abart der entwicklungsgesetzlichen Richtung behandelt werden, als eine der Richtungen, welche alles soziale Geschehen unter dem Gesichtspunkt einer natürlichen Entwicklung auffaßt. Die Art und Weise, wie diese Richtung die natürliche Entwicklung auffaßt, ist grundsätzlich und aufs schärfste zu trennen von der zuletzt betrachteten Richtung des Sozialdarwinismus. Nicht nur, daß diese Theorie von Marx und Engels schon in der Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ausgebildet wurde[43]), also schon vor dem Erscheinen des Hauptwerkes von Darwin, auch inhaltlich hat sie nichts mit der

Entwicklungslehre im Darwinschen Sinne zu tun. Vollends der Gedanke, wie wir ihn bei manchen Sozialdarwinisten gefunden haben, das System der freien Konkurrenz als das dem Darwinschen „Kampf ums Dasein" adäquate natürliche Wirtschaftssystem zu betrachten, ist dem Marxschen Denken diametral entgegengesetzt. Marx hat stets den historisch-variablen Charakter der einzelnen Gesellschaftsformen betont und auch das freie Konkurrenzsystem nur als eine zeitlich begrenzte Produktionsweise angesehen.

Die natürliche oder naturgesetzliche Entwicklung, von der nach Marx das wirtschaftliche Leben beherrscht sein soll, ist in ganz eigenartiger und von der zuletzt betrachteten evolutionären Richtung abweichenden Weise behauptet worden. Weit entfernt davon, diese Entwicklung als eine naturwissenschaftlich orientierte anzusehen, hat sie Marx vielmehr als eine spezifisch sozialökonomische aufgefaßt. Wenn Marx von „wirtschaftlichen Gesetzen" spricht, so meint er dies nicht, wie manche Vertreter der klassischen Ökonomie im Sinne von ewigen Gesetzen, die aus bestimmten natürlichen Trieben der Menschen hervorgegangen seien, sondern er kennt nur „Gesetze" bestimmter historischer Produktionsformen; die Aufeinanderfolge aber der einzelnen historischen Produktionsformen soll einem „naturgesetzlichen" Entwicklungsgange unterworfen sein. Die Grundlage aller Gesellschaftsordnungen bildet hiernach die Produktion und in zweiter Linie der Austausch der Güter. Es sei also zu fragen: wie werden die Güter erzeugt und getauscht und daraus ergebe sich auch, in welcher Ordnung die Menschen leben. Ändert sich die Art und Weise, wie die Güter produziert werden, so muß sich die rechtliche Ordnung ändern, unter welcher die Menschen leben. Also, und dies ist das grundsätzlich Verschiedene zur ideologischen Weltanschauung: nicht aus den Köpfen der Menschen entstehen neue Ordnungen des gesellschaftlichen Lebens, sondern durch den notwendigen Entwicklungsgang ökonomischer Kräfte werden diese Umwälzungen hervorgebracht.

Um ein Beispiel zu geben: Dem primitiven Ackerbau, der in extensiver Weise betrieben wurde, entsprach die feudale Gesellschaftsordnung, die für den intensiven, kapitalistisch betriebenen Ackerbau nicht mehr paßt. Wenn das Gewerbe vorwiegend handwerksmäßig betrieben wird, so paßt die Zunftordnung; sobald durch die Entwicklung der Maschinentechnik der Großbetrieb aufkommt, wird die alte Zunftordnung gesprengt und die Gewerbefreiheit muß an die Stelle treten. Oder, wie es Marx einmal kurz in seiner Schrift gegen Proudhon ausdrückt: „Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft mit Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten"[44]).

Die Technik der Produktion soll für alles gesellschaftliche Leben maßgebend sein, hierdurch auch Recht, Moral, Sitte, Religion usw. umgestaltet werden: wobei unter Technik nicht nur zu verstehen ist, mit welchen sachlichen Hilfsmitteln produziert wird, also ob mit Werkzeugen oder Maschinen usw., sondern auch, ob mit wenigen oder vielen Hilfskräften gearbeitet wird, ob der Verkehr sich auf enge lokale Bezirke beschränkt oder sich durch Entdeckungen von Verkehrswegen zum Weltverkehr entwickelt usw.

Die jedesmalige ökonomische Entwicklungsstufe eines Volkes oder einer Zeitepoche bildet nach einem Worte von Engels die

Grundlage, aus der sich die Staatseinrichtungen, die Rechtsordnung, die Kunst und selbst die religiösen Vorstellungen der Menschen erklären. Wie diese Methode ihre Einzelanwendung auf bestimmte sozialwissenschaftliche Probleme findet, ergibt sich am besten aus der Art, wie Marx die Notwendigkeit einer künftigen sozialistischen Produktionsweise darlegt. Der Sozialismus soll nicht das „Ideal" einer vollkommenen Gesellschaftsordnung sein, sondern eine notwendige neue Entwicklungsstufe der Gesellschaft, sobald neue Produktivkräfte und neue wirtschaftliche Aufgaben hervortreten, denen die alte Gesellschaftsform nicht mehr gewachsen sei. Der Kapitalismus muß nach dieser Auffassung zugrunde gehen, nicht weil er „ungerecht" ist, sondern weil er veraltet ist. Den neuen großen Aufgaben der wirtschaftlichen Technik soll nur das Kollektiveigentum genügen. — „Die entscheidende Triebkraft der Entwicklung der Gesellschaft" — sagt Kautsky — „ist nicht das Streben, diese der Menschennatur immer entsprechender zu gestalten, sondern der technische Fortschritt. Die Technik ist also in letzter Linie entscheidend für die Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens." — So werde die sozialistische Gesellschaft die kapitalistische ablösen, wie diese die feudal-mittelalterliche Gesellschaft abgelöst hatte.

Die mittelalterliche Gesellschaft war auf die Produktion für den unmittelbaren Verbrauch zugeschnitten, sie konnte Zunftordnung und Feudalsystem ertragen — die kapitalistische Warenproduktion mit freier Wirtschaftsverfassung war notwendig, um die gewaltig anwachsende Produktion bewältigen zu können. Auch diese wird aber immer ungenügender für ihren Zweck, weil ihr die Produktivkräfte über den Kopf wachsen. Der Privateigentümer hat nicht mehr die Fähigkeit, diese Kräfte zu beherrschen. Anzeichen dafür: einerseits die Krisen, die zeigen, daß die Privatwirtschaft nicht imstande ist, Produktion und Absatz im Gleichgewicht zu halten — andererseits die Kartelle, Trusts, Syndikate. Durch diese freiwilligen Bildungen seitens der Unternehmer geständen sie selbst ein, daß die „freie Konkurrenz" nicht haltbar sei — alles dies deute auf eine völlige Umwandlung der heutigen Wirtschaftsordnung in eine kollektivistische mit planmäßiger gesellschaftlicher Produktion und Verteilung der Produkte von gesellschaftswegen hin.

Wenn die Entwicklung der Produktivkräfte zu einer neuen Gesellschaftsordnung führt, so müssen Träger dieser Entwicklung vorhanden sein. Wer sind die Träger dieser Entwicklung? Hierauf antworten Marx und Engels mit ihrer Theorie des Klassenkampfes. Darnach könne der Sozialismus nicht zur Durchführung gelangen dadurch, daß man sich an alle edlen oder humanen Menschen wendet, sondern die neue Organisation werde das Resultat eines Klassenkampfes sein. Da die neue Ordnung nichts Wünschenswertes, sondern etwas Unvermeidliches sei, werde diejenige Klasse, welche aus dieser unvermeidlichen Entwicklung die größten Vorteile zöge, nämlich das Proletariat, auch der Träger der Entwicklung sein. Nach dieser Lehre ist alle bisherige Geschichte eine Geschichte von Klassenkämpfen. Stets hätten Unterdrücker und Unterdrückte einen Kampf miteinander geführt, der immer entweder mit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft oder mit dem gemeinsamen Untergange der kämpfenden Klassen geendet habe.

Mit dieser seiner materialistischen oder besser gesagt, realistisch-ökonomischen Geschichtsauffassung tritt Marx in strikten Gegensatz zu der idealistischen Geschichtsauffassung. Darin zeigt sich auch sein Gegensatz zu Hegel trotz aller äußeren Ähnlichkeit der Marxschen Formulierungen mit Hegelschen Gedankengängen und trotz seiner Anwendung der Hegelschen Dialektik. Wenn man die Schriften von Marx aus seiner Jugendzeit verfolgt, sieht man, daß er allerdings damals vielfach noch in dem Banne der deutschen idealistischen Philosophie sich befunden hat, daß er sich aber von diesen Ideen immer mehr loslöst und schließlich sie über Bord wirft, nachdem er seine eigene Weltanschauung gezimmert hatte. — Wie man fälschlicherweise Kant wegen seines Sittengesetzes als Sozialisten bezeichnet hat, so ist es erst recht falsch, in das Marxistische System Kantische Gedanken hineinzutragen. Im Gegenteil, das Marxistische System enthält in sich die schroffste Ablehnung nicht nur aller Kantschen Ethik, sondern aller idealistischen Ethik überhaupt. Sobald Marx seine eigene Weltanschauung begründet hatte, hat er immer seinen prinzipiellen Gegensatz zur deutschen idealistischen Philosophie bekannt. Aus dieser philosophischen Grundanschauung heraus mußte er auch zu einer völligen Preisgabe der Hegelschen Philosophie kommen, zu deren Anhängern er anfänglich zählte. So mündete seine kritische Revision der Hegelschen Rechtsphilosophie, — eine Arbeit, wovon die Einleitung in den 1844 in Paris herausgegebenen „Deutsch-Französischen Jahrbüchern" erschien, — in dem Ergebnis, daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind, noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln[45]).

Nicht als ob Marx die Bedeutung der ideologischen Momente geleugnet habe, oder als ob er keine „Ideale" vertreten habe, aber alle Ideologie ist ihm nur ein Reflex bestimmter ökonomischer Verhältnisse. Ihren prägnantesten Ausdruck fand die anti-ideologische Stellung von Marx in den Worten des kommunistischen Manifestes: „Die theoretischen Sätze der Kommunisten beruhen keineswegs auf Ideen, auf Prinzipien, die von diesem oder jenem Weltverbesserer erfunden oder entdeckt sind. Sie sind nur allgemeine Ausdrücke tatsächlicher Verhältnisse eines existierenden Klassenkampfes, einer unter unseren Augen vor sich gehenden geschichtlichen Bewegung" . . .

Immer ist also die Technik nach Marx der letzte entscheidende Faktor für alle gesellschaftlichen Bildungen, wie er es einmal im „Kapital" so formuliert hat: „Die Technologie enthüllt das aktive Verhalten des Menschen zur Natur, den unmittelbaren Produktionsprozeß seines Lebens, damit auch seiner gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und der ihnen entquellenden geistigen Vorstellungen"[46]).

Diese Auffassung wird von Hammacher bestritten, der meint, daß Marx die Rechtsverhältnisse als koordiniert den technischen Produktionsverhältnissen angesehen habe. Er zitiert den eben erwähnten Satz von Marx und fügt dann hinzu: „Die obige Definition der Produktionsverhältnisse als Arbeitsbeziehungen ist also zu ergänzen. Sie umfassen zugleich bereits bestimmte Eigentumsverhältnisse. Was nach Marxschem Vorgang Produktionsverhältnisse genannt wird, schließt in sich begrifflich und historisch schon die recht-

liche Erklärung der Eigentumsverhältnisse ein"[47]). Diese Auslegung wird von Hammacher noch an mehreren Stellen seines Werkes vertreten, so z. B. S. 245, wo er von den ursprünglichen Bedingungen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur spricht, die nach Marx einer jedesmaligen geschichtlichen Epoche vorangehen sollen; ferner S. 278 und besonders prägnant S. 419, wo er direkt erklärt: „Die Stufenfolge der Wirtschaft ist nach Marx folgende: bestimmte Eigentumsverhältnisse als Voraussetzung — alsdann in aufsteigender Reihe, durch das gesellschaftliche Bedürfnis oder das Klasseninteresse geweckt:

1. Technik und Arbeitsteilung, deren gemeinsamer Ausdruck die Reife des Arbeitsmittels oder die gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit ist;
2. die von ihr bestimmten Produktionsverhältnisse, die sozialen Beziehungen der Arbeit;
3. die hieran anschließenden Austausch- und Verkehrsverhältnisse;
4. die Vermögensverhältnisse."

Hiernach sollten also rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse allem sozialen Leben zugrunde liegen, und daher polemisiert der Verfasser scharf gegen Stammler, der gerade wegen der Vernachlässigung des juristischen Momentes bei Marx seine Auffassung der Produktionsverhältnisse ablehnt.

Hammachers Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung ist aber nicht haltbar, auch seine Polemik gegen Stammler in diesem Punkte verfehlt. Wenn wirklich Marx Produktionsverhältnisse immer mit Eigentumsverhältnissen identifiziert hätte, dann wäre die ganze Einheitlichkeit, ich möchte sagen die ganze Eigenart seiner Geschichtsphilosophie preisgegeben. Dann ist das ganze Gesellschaftsleben nicht auf ein einheitliches Prinzip, sondern auf zwei, das technische und das juristische, zurückzuführen, und es muß dann die Frage aufgeworfen werden: dieses Eigentum, das neben der Technik auch ein letztlich entscheidender Faktor sein soll — wie ist dieses dann entstanden? Von selbst kann es doch nicht kommen; es muß auf irgendwelche menschliche Aktion zurückgeführt werden. Wodurch sind hierbei die Menschen wieder bestimmt?

Wäre die Hammachersche Interpretation die richtige, so hätten wir keine monistische, sondern eine dualistische Lehre. Was Hammacher für seine Auslegung anführt, erscheint nicht beweiskräftig. Die besonders wichtige Stelle, die er aus der Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie anführt, lautet: „Alle Produktion ist Aneignung der Natur von seiten des Individuums innerhalb und vermittelst einer bestimmten Gesellschaftsform. In diesem Sinne ist es Tautologie, zu sagen, daß Eigentum (Aneignung) eine Bedingung der Produktion sei. . . daß aber von keiner Produktion, also auch von keiner Gesellschaft die Rede sein kann, wo keine Form des Eigentums existiert, ist eine Tautologie, eine Aneignung, die sich nichts zu eigen macht, ist eine contradictio in adjecto." Was will aber diese ganze Stelle besagen? Offenbar doch nur, daß der Ausdruck „Produktion" nicht im technologischen, sondern im ökonomischen Sinne gemeint sei. Dies ist auch die Bedeutung seines bekannten Satzes: „Die politische Ökonomie ist nicht Technologie." Es soll also damit gesagt sein: Für den Nationalökonomen bedeutet „Produktion" immer

nur einen Aneignungsprozeß für einen gesellschaftlich verbundenen Kreis von Menschen, daher lehnt auch Marx schroff die Hereinziehung isoliert lebender Individuen ab; sie sind für ihn ökonomisch nicht relevant.

Ob und inwieweit Marx mit diesem Begriff der „gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse" auch immer das Moment der „rechtlich geordneten" Produktionsverhältnisse verknüpft hat, muß offene Frage bleiben. Es ist aber Petry[48]), der zu dieser Frage neuerdings Stellung genommen hat, zuzugeben, daß Marx zweifellos das rechtliche Moment nicht übersehen hat. Es ist die Folge der unklaren Ausdrucksweise von Marx, daß der Leser oft nur schwer erraten kann, ob Marx unter Produktionsverhältnissen nur die technische Produktionsart oder auch die rechtliche bzw. sozial geordnete Produktion versteht. Petry nimmt in dieser Kontroverse eine vermittelnde Stellung zwischen Hammacher und mir ein: „Unsere Auffassung von Marx berührt sich mit beiden Ansichten, indem sie eine mittlere Stellung einnimmt, die Technik bleibt der letzte bedingende Faktor, mit dessen Entwicklung die Entwicklung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse verbunden ist; insofern handelt es sich dabei um ‚notwendig vom Willen der Menschen unabhängige' Produktionsverhältnisse. Die Produktionsverhältnisse selbst sind aber von der technischen Grundlage als bestimmte Formen des gesellschaftlichen Lebens streng zu scheiden; als soziale Kategorien enthalten sie bestimmte Rechtsverhältnisse, aber in dem oben erwähnten Sinne scheiden sie sich wieder streng von den Rechtsverhältnissen im engeren Sinne, als den in das Bewußtsein der Gesellschaft getretenen, das Wirtschaftsleben regelnden, zu einem Rechtssystem zusammengefaßten Rechtsnormen. Diese sind es, welche Marx als „juristischen Überbau" auffaßt[49])."

Es ist bezeichnend für die Unklarheit, welche Marx in seinen Hauptwerken über diesen Punkt gelassen hat, daß die Anhänger der Auffassung, wonach Marx das rechtliche Moment bei seinem Begriff der Produktionsverhältnisse beachtet habe, mit Vorliebe Stellen aus einer Schrift anführen, die Marx niemals publiziert hat. Es handelt sich um ein Manuskript aus den nachgelassenen Papieren von Marx; es ist verfaßt 1857 und sollte eine Einleitung darstellen zu der erst 1859 erschienenen Kritik der politischen Ökonomie. Für das hier behandelte Problem ist auch die von Petry hervorgehobene Unterscheidung einer Rechtsordnung, die unmittelbar als bewußt geregelte sich darstellt, wie etwa im Merkantilsystem und der nur indirekten Regelung im freien Konkurrenzsystem von keinem Belang. Der entscheidende Punkt, an dem ich auch gegenüber Hammachers Auffassung festhalten muß, ist der, daß die technische Produktionsweise und sie allein letztlich entscheidend ist für die Art und Weise der gesellschaftlichen und rechtlichen Formen der Produktion; mit anderen Worten, die rechtliche Ordnung des Wirtschaftslebens entspringt nicht eigener schöpferischer, vom bewußten Willen der Menschen ausgehender Aktion, sondern sie ist die notwendige Organisation, wie sie durch einen bestimmten Stand der Technik erzwungen wird, unabhängig von den Willensabsichten der Menschen. Diese kausale Bedingtheit der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens durch die Entwicklung der Produktivkräfte ist die für Marx eigentümliche Auffassung, wobei der

Streit, inwieweit Marx bei seinem Begriff der Produktionsverhältnisse schon das juristische Element einbegriffen habe, auf sich beruhen kann.

Soweit die Grundgedanken der Marx und Engels eigentümlichen Methode. Ihre Nutzanwendung auf die verschiedenen Einzelfragen der Ökonomie und Geschichte darzulegen, ist hier nicht meine Aufgabe. Hier soll nur nochmals als das Wesentliche dieser ökonomischen Forschungsmethode präzisiert werden, daß es Aufgabe der theoretischen Ökonomie sei, die natürlichen Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Lebens zu erforschen. Und zwar handelt es sich um eine doppelte Gesetzmäßigkeit: einmal die wirtschaftlichen Gesetze innerhalb einer bestimmten Epoche des Wirtschaftslebens. Marx hat sich speziell die Aufgabe gestellt, die Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise darzulegen. Die andere Gesetzmäßigkeit ist die gesetzmäßige Aufeinanderfolge der verschiedenen historischen Gesellschaftsorganisationen. — Wie diese Gesetzmäßigkeit bei Marx sich trotz ihres naturalistischen Charakters grundsätzlich unterscheidet einerseits von der sozial-darwinistischen Richtung, andererseits von der klassischen Ökonomie, ergibt sich aus einzelnen prägnanten Stellen bei Marx und Engels. — Marx bezeichnet im Vorwort zur ersten Auflage des „Kapital" als Endzweck dieses Werkes, das „ökonomische Bewegungsgesetz" der modernen Gesellschaft zu enthüllen[50]; so wie Engels in seinem „Feuerbach" von den „allgemeinen Bewegungsgesetzen" spricht, die sich in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft als herrschende durchsetzen sollen[51]. In der genannten Vorrede spricht Marx ferner von der „Entwicklung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einem naturgeschichtlichen Prozeß"[52]. Die jetzige Gesellschaft sei „kein fester Kristall, sondern ein umwandlungsfähiger und beständig im Prozeß der Umwandlung begriffener Organismus." Daher verwirft er die „ewigen" Kategorien der „bürgerlichen Ökonomie", will vielmehr die ökonomischen Kategorien „als theoretische Ausdrücke historischer, einer bestimmten Entwicklungsstufe der materiellen Produktion entsprechenden Produktionsverhältnisse" begreifen[53]. Er spricht von den Naturgesetzen der „kapitalistischen Produktion"[54], niemals aber von den natürlichen Gesetzen der Produktion überhaupt, denn die kapitalistische Produktion ist für ihn nur eine vorübergehende Entwicklungsstufe[55]. Seine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Gesetze der klassischen Ökonomie ergibt sich besonders klar aus seiner Kritik der Millschen Auffassung, wonach die Gesetze der Produktion als natürliche angesehen werden müßten, während die Gesetze der Verteilung sozial bedingt seien. Hiergegen wendet Marx ein: „Die wissenschaftliche Analyse der kapitalistischen Produktionsweise beweist dagegen umgekehrt, daß sie eine Produktionsweise von besonderer Art, von spezifischer historischer Bestimmtheit ist; daß sie, wie jede andere bestimmte Produktionsweise, eine gegebene Stufe der gesellschaftlichen Produktionskräfte und ihrer Entwicklungsformen als ihre geschichtliche Bedingung voraussetzt: eine Bedingung, die selbst das geschichtliche Resultat und Produkt eines vorhergegangenen Prozesses ist, und wovon die neue Produktionsweise als von ihrer gegebenen Grundlage ausgeht; daß die dieser spezifischen, historisch bestimmten Produktionsweise entsprechenden Produktionsverhältnisse — Verhältnisse, welche die Menschen in

ihrem gesellschaftlichen Lebensprozeß, in der Erzeugung ihres gesellschaftlichen Lebens eingehen — einen spezifischen, historischen und vorübergehenden Charakter haben; und daß endlich die Verteilungsverhältnisse wesentlich identisch mit diesen Produktionsverhältnissen, eine Kehrseite derselben sind, so daß beide denselben historisch vorübergehenden Charakter teilen"[56]).

Als „Naturgesetze der kapitalistischen Produktionsweise" sind die Marxschen Gesetze der Konzentration, der Akkumulation, der Verelendung, der Krisen usw. aufzufassen. Selbst Spezialgesetze, wie z. B. bestimmte Arbeiterschutzgesetze faßt Marx als solche Naturgesetze der kapitalistischen Produktion auf: „Die veränderte materielle Produktionsweise und die ihr entsprechend veränderten sozialen Verhältnisse der Produzenten schaffen erst die maßlose Ausbeutung und rufen dann im Gegensatz die gesellschaftliche Kontrolle hervor, welche den Arbeitstag mit seinen Pausen gesetzlich beschränkt, reguliert und uniformiert"[57]). Er gibt dann die bis ins kleinste gehenden Bestimmungen der englischen Fabrikakte von 1844 und bemerkt darüber: „Sie waren keineswegs Produkte parlamentarischer Hirnweberei, sie entwickelten sich allmählich aus den Verhältnissen heraus als Naturgesetze der modernen Produktionsweise"[58]).

Als ein gesellschaftliches Entwicklungsgesetz ist die von den Marxisten aufgestellte Lehre zu bezeichnen, daß die Kartelle eine natürliche Übergangsstufe zum sozialistischen Staat bilden. Im Sinne dieser marxistischen Auffassung hatte der Frankfurter Parteitag der sozialdemokratischen Partei die Resolution gefaßt: „Die Kartelle (Trusts, Ringe), wie sie in neuerer Zeit immer mehr in allen Kulturländern der Erde, insbesondere auch in Deutschland, von den Vertretern großkapitalistischer Unternehmungen gebildet werden, sind die natürliche Folge der Entwicklung unserer kapitalistischen Produktionsweise, die mit stetig sich beschleunigender Schnelligkeit ihrem Höhepunkt entgegeneilt . . . Diese Entwicklung ist somit ein Schritt zur Verwirklichung des Sozialismus." — Bei der Kritik der Marxschen Methodologie ist wohl zu unterscheiden die Kritik seiner ökonomischen Theorien, soweit sie die Erscheinungen der kapitalistischen Produktion gesetzmäßig erfassen wollen, und eine Kritik seiner Entwicklungslehre der gesellschaftlichen Erscheinungen. Was die erstgenannte Gruppe von Theorien anlangt, besonders sein Wert- und Mehrwertgesetz, so sind meine Einwendungen hiergegen im wesentlichen dieselben, die ich früher schon gegen die Methode der isolierenden Abstraktion überhaupt vorgebracht habe. Mag auch Marx sein Wertgesetz im Gegensatz zur klassischen Ökonomie nur als Gesetz der Warenproduktion auffassen, mag es auch inhaltlich vom Ricardoschen Wertgesetz noch so sehr abweichen, die ganze Methode, wie Marx zu sogenannten ökonomischen Gesetzen gelangt, ist im wesentlichen identisch mit der Methode, wie sie auch in der klassischen Ökonomie angewandt wurde. Ich kann daher auf das früher Gesagte verweisen. — Seine Auffassung über den naturgesetzlichen Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Organisationsformen dagegen ist nur eine Abart der naturalistischen Betrachtungsweise in der Sozialwissenschaft überhaupt. Er ist derselbe falsche Grundgedanke bei Marx, wie er auch bei anderen Vertretern einer natürlichen Gesellschaftsauffassung vorliegt, wenn er meint, daß veränderte Produktionstechnik mit

Notwendigkeit neue soziale Institutionen hervorbringen müßte, wenn er die Entwicklung zu einer neuen Gesellschaftsformation als einen natürlichen Mechanismus auffaßt.

Wie ich bereits früher ausführte, handelt es sich bei den sozialen Gestaltungen nicht um natürliche Entwicklungsvorgänge, sondern um willkürliche, von den Menschen geschaffene und nach menschlichen Ideen geordnete Gebilde.

Die sogenannten Produktivkräfte, die nach Marx das treibende Element aller gesellschaftlichen Entwicklung sein sollen, sind überhaupt keine wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern technische Vorgänge, z. B. sind die modernen Kraft- und Arbeitsmaschinen technische Hilfsmittel; zu wirtschaftlichen Erscheinungen werden sie erst, wenn sie eingegliedert sind in eine bestimmte Rechtsordnung. Sobald aber eine rechtliche Normierung vorgenommen wird, müssen die Gesetzgeber bestimmte Ideen und Zweckmäßigkeitserwägungen haben, von denen sie bei der Statuierung dieser Ordnung ausgehen.

Zweifellos haben die Umwälzungen in der Technik auch großen Einfluß auf die Veränderungen in der sozialen Ordnung gehabt, aber sie allein rufen keine derartige Umänderung hervor. Ebensowenig wie die Gewerbefreiheit, die Bauernbefreiung, die Gründung des deutschen Zollvereins usw. sich unter dem notwendigen Zwang bestimmter Fortschritte der Technik oder des Verkehrs vollzogen haben, sondern wie hierzu das zielbewußte Handeln notwendig war, das von bestimmten Ideen über die Zweckmäßigkeit dieser neuen Regelung des Wirtschaftslebens ausging, so könnte auch der sozialistische Staat nicht aus dem bestehenden Staat von selbst hervorwachsen, sondern er müßte durch den Nachweis begründet werden, daß durch diese Neuordnung eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände für die große Mehrheit des Volkes zu erreichen sei.

---

10. Kapitel.

Die religiöse Richtung.

Grundgedanke.

Aus den Grundsätzen der Religion sind die Normen für die Gestaltung des Wirtschaftslebens (für die Wirtschaftspolitik) zu entnehmen.

1. Darlegung.

Es soll nicht die Aufgabe dieses Kapitels sein, den Einfluß der Religion auf die Volkswirtschaft und die Volkswirtschaftslehre überhaupt zur Darstellung zu bringen. Es müßte sonst gezeigt werden, welche Bedeutung gewisse Lehren der Kirchenväter, der mittelalterlichen und neuzeitlichen Theologen auf die Ausbildung der Wirtschaftstheorie gehabt haben, wie die Lehren vom pretium justum, vom Zins, Geld, Darlehen, Eigentum usw. unter diesem Einfluß ausgebildet wurden. Auch die praktischen Wirkungen, welche diese Lehren auf die Wirtschaftspolitik genommen haben, sollen hier nicht aufgezeigt werden; es braucht nur auf das kanonische Zinsverbot hingewiesen werden, um anzudeuten, wie weitreichend diese Wirkungen gewesen sind. Auch das soziologische Problem, das in mehreren neueren Arbeiten[1]) eingehend untersucht wurde, inwieweit bestimmte Religionssysteme auf den „Geist" des Wirtschaftslebens überhaupt oder bestimmte Epochen des Wirtschaftslebens, z. B. des Kapitalismus eingewirkt haben, soll hier nicht behandelt werden. Ich will im folgenden mich darauf beschränken, an einzelnen typischen Vertretern die Bedeutung solcher wirtschaftspolitischer Richtungen zu charakterisieren, die auf Grund bestimmter religiöser Normen Grundsätze für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens aufstellen wollen. Auf diese Weise sind verschiedene religiös-soziale Richtungen entstanden, wie z. B. die christlich-soziale, die katholisch-soziale, die evangelisch-soziale Richtung usw. — Die Anw ndung, welche gewisse religiöse Grundsätze bei der Behandlung wirtschaftspolitischer Probleme gefunden haben, ist zugleich kennzeichnend für die Verwendung religiöser Ideen in der Nationalökonomie überhaupt.

Als besonders charakteristisch für diese ganze Art von religiöser Betrachtungsweise möchte ich zunächst ein großes neues systematisches

Werk über Nationalökonomie hervorheben und zwar das „Lehrbuch der Nationalökonomie“ von Pesch[2]). Die Grundgedanken der religiösen Fundamentierung der Wirtschaftspolitik bei Pesch sind die folgenden: Die unbestrittene Tatsache der Herrschaft des Menschen über die Welt hat ihren Grund in dem Willen Gottes, der dem Menschen die vernünftige Natur und damit eine wesentliche Erhebung verlieh über den bloßen Stoff. Daraus folgt zweierlei:

„a) Die Grundlagen jener Herrschaft sind unveränderlich, denn die menschliche Natur ist nicht das Werk der Geschichte, sondern der Schöpfung und bleibt in ihren inneren physischen und metaphysischen Wesenselementen aller historischen Wandelbarkeit entrückt. Die besondere Ausgestaltung der Herrschaft ist aber veränderlich. Insbesondere die tatsächliche Geltendmachung, die Befestigung und Erweiterung, die besondere Form und die konkrete Gestaltung der Herrschaft des Menschen über die Körperwelt vollzieht sich in einem langwierigen, nur allmählich fortschreitenden Prozeß, angefangen von der „Nahrungssuche“ der Urvölker bis zu den Formen einer umfassenden machtvollen Bewältigung von Stoff und Kraft.

b) Die vernünftige Natur ist Gemeingut aller Menschen. Alle sind darum auch in irgendeiner Form zur Teilnahme an der Herrschaft über die äußere Welt berufen. Alle müssen in irgendeinem Grade teilnehmen können an den Früchten jener auf die vernünftige Natur gegründeten Herrschaft“[3]). — . . . „Ist ein unendlich weiser Gott Schöpfer der Welt, Urheber der menschlichen Natur, dann muß er auch bei seinem Werke einen seiner Weisheit entsprechenden Zweck gegeben haben. Dann muß er ferner für die Geschöpfe der verschiedenen Ordnungen ein ihrer Natur angepaßtes Gesetz aufgestellt haben, in welchem dieselben für ihr Sein und ihre Tätigkeit die den natürlichen Zwecken entsprechende Regelung besitzen. . . . Dieses Gesetz erscheint in den vernunftlosen Geschöpfen als Prinzip und Norm ihrer Bewegung und Tätigkeit, als Naturgesetz, als Trieb, — beim vernünftigen Menschen, seiner Natur entsprechend, als das natürliche Licht der Vernunft, durch welches wir erkennen, was wir tun und meiden sollen, als göttliches Sittengesetz, das uns zu dem von Gott gewollten Ziel auf den von Gott gewollten Wegen zu leiten bestimmt ist. . . . . Insoweit das natürliche Sittengesetz die Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen nach Ziel und Mittel zum Gegenstande hat, wird es Naturrecht genannt. Es ist wahres, im Gewissen bindendes Recht, nicht bloßes Sozialideal, ist Rechtsanspruch, bevor es zur gesetzlichen Forderung wird und als legales Postulat physische Erzwingbarkeit durch den Staat erhält. Dieses Recht wird durch die allen Menschen gemeinsame natürliche Vernunft von Gott, dem höchsten Gesetzgeber, promulgiert; ist auch insofern ein natürliches Recht, als es dem Schutz und der Erlangung der in der Natur selbst begründeten Menschheitszwecke dient und, weil es das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen in seinen teleologischen Grundbeziehungen regelt vor aller positiven Satzung des Staates und jeder anderen, durch Menschen gebildeten Vereinigung. . . . Das Naturrecht ist zugleich die letzte Quelle aller menschlichen Autorität als des inneren Prinzips der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialen Zweckstrebens. Frage ich, warum ich irgendeinem menschlichen Gesetze gehorchen soll, so lautet die nächste Antwort: Weil es von der zuständigen

Autorität rechtmäßig erlassen wurde. Frage ich weiter: Warum bin ich verpflichtet, mich dem Willen derselben zu unterwerfen? so müssen wir antworten: Weil das Naturrecht es verlangt, mit anderen Worten: weil es der uns durch unsere Vernunft kundgetane Wille Gottes ist, daß wir den rechtmäßigen Befehlen der Obrigkeit gehorchen. . . . Die Ausbildung des positiven staatlichen Rechts bildet einen Bestandteil notwendiger Kulturentwicklung, gehört somit zum Weltplan Gottes, der als höchstes, alle staatliche Welt überragendes Wesen auch dem Staate Gesetze geben, der Familie, der staatlichen Gesellschaft Rechte verleihen und Pflichten auferlegen kann, Rechte und Pflichten, von deren Geltung Bestand und Gedeihen jener Verbände abhängen. Denn wenn insbesondere die staatliche Gesellschaft, neben historisch wandelbaren Sonderzwecken, als solche einen universalen Zweck hat, den sie nicht selbst sich gibt, der aber den Charakter einer sittlichen Norm für Staatsgewalt und Staatsgenossen hat, so bleibt es auch wahr, daß die Glieder des Staates im Hinblick auf jenen universalen Zweck der staatlichen Gesellschaft zur Unterordnung der individuellen Interessen unter das Gesamtwohl, unter Umständen bis zur Hinopferung für das Ganze, im Gewissen gebunden sind, wie in der Tat das ganze Gebiet der sozialen Gerechtigkeit im letzten Grunde von naturrechtlichen Verpflichtungen beherrscht wird.

So ist die Anerkennung eines natürlichen Rechts, wie die logisch unabweisbare Konsequenz der theistischen Weltanschauung, das sichere Fundament gesellschaftlicher Ordnung und Harmonie, des Glückes der Individuen, der Familien, der Völker, der Staaten, die Grundlage aller Autorität, aber zugleich auch der Hort bürgerlicher Freiheit, die Verneinung von Absolutismus und Despotie"[4]).

Als Beispiel einer Forderung, welche auf Grund dieses göttlichen Naturrechts erhoben werden muß, sei das Privateigentum angeführt. Die vernünftige Natur habe den Menschen zur Einführung und zur Bewahrung dieser Einrichtung angeleitet; es handelt sich um die „Durchführung einer Institution und von Rechten, die ihrem wesentlichen Dasein nach dem Belieben der staatlichen Gesetzgebung entzogen sind. Wurde also das Eigentum konkret durch den freien Menschen gebildet, so geschah dies doch nicht mit der Freiheit bloßer Willkür, sondern (natura duce) mit jener Freiheit, die den Forderungen des vernünftigen Menschengeistes gehorcht und Folge leistet. Das Eigentum als soziale Institution ist daher auch keine bloß vorübergehende Stufe der geschichtlichen Entwicklung im Verhältnis des Menschen zur Sachenwelt. Es wird bleiben und bleiben müssen, so lange der Mensch seiner vernünftigen Natur gemäß handelt, so lange das in der Natur der Menschen, vor aller staatlichen Gesetzgebung, begründete Recht, Eigentum zu erwerben, seine Geltung bewahrt"[5]).

Im einzelnen läßt sich dieses „natürliche Recht" erklären:

a) aus der Notwendigkeit der Selbsterhaltung;

b) aus der Voraussicht und dem Vorbedacht als natürlichen Attributen des vernünftigen Menschen;

c) aus der natürlichen Liebe und liebenden Fürsorge der Eltern gegenüber ihren Kindern;

d) aus dem natürlichen Rechte des Menschen an der Frucht seiner Arbeit. —

Diese Grundgedanken eines göttlichen Naturrechts wie auch die spezielle Anwendung auf die Frage des Privateigentums gehen auf Thomas von Aquino zurück, den Fürsten der Scholastik, wie er bei den Katholiken genannt wird. Schon Thomas von Aquino hatte, wie Maurenbrecher[6]) anderen Auffassungen gegenüber mit Recht nachgewiesen hat, das Privateigentum vom naturrechtlichen Standpunkte aus begründet und folgte hierbei gewissen Gedankengängen des Aristoteles. Wie dieser bekämpft er den Kommunismus und verteidigt die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit des Privateigentums. Auch für den Aquinaten ist das Privateigentum ein Ausfluß der natürlichen Vernunft, eine allgemein menschliche Einrichtung, die unabhängig ist von den wechselnden Satzungen des bürgerlichen Rechts.

In ähnlicher Weise wie Pesch in seinem Lehrbuch hatten schon früher zahlreiche katholisch-soziale Schriftsteller bestimmte Forderungen der Sozialpolitik und der Sozialreform als die notwendigen Folgerungen aus bestimmten Sätzen eines göttlichen Naturrechts aufgestellt, so z. B. von Hertling[7]) und der Priester der Gesellschaft Jesu, Theodor Meyer[8]), der erklärt, daß die natürliche soziale Ordnung nach Gottes Gesetz als der obersten Rechtsnorm, die auch der Staat als solche anzuerkennen habe, der Ausgangspunkt und das Prinzip des objektiven Naturrechts sei. Wiederholt haben Päpste in offiziellen Kundgebungen solche naturrechtlichen Grundsätze aufgestellt als dauernde Richtschnur für die Haltung der Katholiken in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Dies geschah besonders von Leo XIII. in seinen berühmten Enzykliken:

,,Quod Apostolici muneris" vom 28. Dezember 1878.

,,Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 und ,,Graves de communi" vom 18. Januar 1901. Pius X. hat die wichtigsten prinzipiellen Leitsätze aus diesen Kundgebungen in einem Motu proprio vom 18. Dezember 1903 zusammengestellt. Einige dieser Hauptsätze sind die folgenden:

Gegen die Idee der gesellschaftlichen Gleichheit ist der Satz gerichtet: ,,Die menschliche Gesellschaft ist nach göttlicher Anordnung aus ungleichen Teilen zusammengesetzt so wie die Glieder des menschlichen Leibes ungleich sind. — Eine Gleichstellung aller ist unmöglich und hat die Auflösung der Gesellschaft selbst zur Folge." (Encyclica quod Apostolici muneris.) — Für eine Gliederung nach Klassen und Ständen: ,,Daraus, sowie aus der Anordnung Gottes folgt, daß es in derselben Fürsten und Untertanen, Arbeitgeber und Arbeiter, Reiche und Arme, Gelehrte und Ungelehrte, Vornehme und Geringe gibt, die, durch das Band der Liebe geeinigt, sich gegenseitig unterstützen sollen, um ihre letzte Bestimmung im Himmel und hier auf Erden ihr materielles und sittliches Wohl zu erreichen" (aus derselben Enzyklika). Für das Privateigentum und zwar sowohl an verbrauchlichen wie an unverbrauchlichen Gütern: ,,Der Mensch hat auf Erden nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht und zwar nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht, sondern auch jener, die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden (Enzyklika Rerum novarum). Direkt unbedingt zugunsten des Privatrechtes aus derselben Enzyklika noch folgender Satz: ,,Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit

oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen oder Schenkungen ein Naturrecht, und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen." Für private und Vereinsunterstützungen als Mittel der Lösung der Arbeiterfrage: „Zur Lösung der Arbeiterfrage können die Besitzenden und die Arbeiter selbst viel durch Einrichtungen beitragen, welche den Zweck verfolgen, den Hilfsbedürftigen die entsprechende Unterstützung zu geben und die Arbeitgeber und Arbeiter einander zu nähern und zu einigen. Solche Einrichtungen sind die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die verschiedenen Privatversicherungen, die Anstalten für den Kinderschutz und vor allem die Arbeiter- und Handwerkervereine" (Enzyklika Rerum novarum).

Besonders klar und prägnant tritt der sozial-religiöse Charakter hervor in der Enzyklika „Singulari quidam" des Pius X. vom 24. September 1912: „Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können, da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß"[9]).

Ratzinger behauptet eine direkte Verwertbarkeit der Lehre Jesu für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse[10]). Auf die Frage: „Hat die Lehre Jesu Christi Grundsätze verkündet, welche für die Nationalökonomie und für das wirtschaftliche Leben der Völker Norm und Maß zu geben haben"?[11]), antwortet er: „Dieselben Ideen, welche die Menschen zur idealen Höhe der Vereinigung mit Gott emportragen, beantworten auch die Fragen der politischen Ökonomie: über das Verhältnis von Reich und Arm, über Erwerb und Verwendung des Reichtums, über Arbeit und Arbeitsertrag usw. Das Christentum bringt denjenigen, welche seine Lehren kennen und befolgen, nicht bloß das Reich Gottes, es gibt ihnen auch alles übrige dazu: Wohlstand, Gleichgewicht zwischen Reichtum und Armut, Fortschritt in der Arbeit und in der Herrschaft über die Natur, Freiheit und Gleichheit aller nach Ursprung und Ziel, Schutz gegen Erniedrigung und Ausbeutung in der brüderlichen Gesinnung und in dem Bewußtsein, daß alle eine Familie, die menschliche Gesellschaft, bilden und Söhne des himmlischen Vaters sind. . . . Die christliche Lehre enthält zugleich auch die Grundzüge für das Verhalten des Menschen zur materiellen Ordnung; sie bietet Norm und Maß für die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Völker"[12]).

Ich will hier nicht des näheren darlegen, wie derartige religiössoziale Anschauungen sich bei den Anhängern verschiedener Religionssysteme, auch namentlich in der evangelisch-sozialen Literatur finden; mir kommt es hier nur darauf an, an wenigen typischen Beispielen die ganze Richtung zu charakterisieren. Auf mehrere andere Vertreter dieser Grundanschauung komme ich in meiner „Kritik" zu sprechen, zu der ich mich jetzt wende.

2. Kritik.

Ich habe absichtlich bei meiner Darlegung der religiösen Richtung in der Nationalökonomie die an Thomas von Aquino anknüpfenden katholisch-sozialen Naturrechtstheorien in den Vordergrund gestellt, weil hier die ganze Richtung ihre schärfste und prägnanteste Vertretung findet und ferner weil diese naturrechtliche Theorie eine gewisse Analogie darstellt zu der früher von mir dargelegten Naturrechtstheorie der klassischen Ökonomie. Was ich in meiner Kritik jener naturrechtlichen Schule sagte, gilt auch größtenteils gegenüber dieser naturrechtlichen Doktrin. Sowohl der profane Zweig wie der religiöse der Naturrechtsdoktrin weisen den Fehler auf, bestimmten Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen als von „Natur" begründeten den Stempel dauernder und notwendiger Formen der Gesellschaftsorganisation aufzuprägen. Es macht in der Sache keinen Unterschied, ob man diese naturrechtliche Begründung ableitet aus reinen Vernunftsgründen, aus der geselligen Natur des Menschen usw. oder ob man sie zurückführt auf einen göttlichen Weltplan, der bestimmte Institutionen als natürliche und gottgewollte vorgesehen habe. In beiden Fällen wird etwas als „natürlich" bezeichnet, was durchaus willkürlich und historisch wandelbar ist. Kam die klassische Nationalökonomie auf diesem Wege zu Lehrsätzen der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, die mit naturwissenschaftlich-mathematischer Gewißheit feststehen sollten, so kommt die religiös-soziale Richtung zu bestimmten Postulaten der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die als unbedingt notwendige hingestellt werden, weil sie göttlichen Ursprunges seien und daher unweigerlich erfüllt werden müßten. Beiden Arten der naturrechtlichen Doktrin ist gemeinsam, daß ihre Vertreter die Ideale und Anschauungen, die sie persönlich haben von dem, was wünschenswert und erstrebenswert auf wirtschaftlichem Gebiete ist, dadurch zu unzweifelhaften Wahrheiten erheben wollen, daß sie sie mit einer unerschütterlichen Autorität umkleiden, sei es, daß diese Autorität in Gesetzen der Logik oder in göttlichen Anordnungen beruht. Nichts ist zur Kritik der religiös-sozialen Ordnung so bedeutsam als die Tatsache, daß die allerverschiedensten wirtschaftlichen Institutionen als Konsequenzen des göttlichen Naturrechts vorgeführt werden. Was alles ist vom christlichen Standpunkt aus als naturrechtlich sanktioniert hingestellt worden, sowohl das Privateigentum wie das Gemeineigentum, die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie auch der Herrenstandpunkt, der Agrarkommunismus ebenso wie das private Grundeigentum, die Leibeigenschaft nicht minder wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Freihandel wie der Schutzzoll! Aus all dem ergibt sich, daß das, was hier als „göttlich" oder „christlich" bezeichnet wird, im Grunde dem eigenen Geiste der Vertreter dieser Forderungen entsprungen ist. Während gerade dem Wesen des Christentums eine gewisse Indifferenz gegenüber den Formen des wirtschaftlichen Lebens eigentümlich ist, sollen bestimmte wirtschaftliche Institutionen allein den Stempel des Christlichen in sich tragen. Damit wird auf das Gröbste sowohl die Eigenart des Religiösen als auch die des Wirtschaftlichen verkannt.

Wir können unsere weitere Kritik dieser ganzen Ideenrichtung nicht besser durchführen, als indem wir aus der bunten Musterkarte

von religiös-sozialen Wirtschaftstheorien noch einige besonders markante und einflußreiche anführen. Wir sahen, daß Thomas von Aquino das Privateigentum als Ausfluß des göttlichen Naturrechts bezeichnete. Sehr häufig finden wir aber auch bei den Kirchenvätern und vielen Vertretern der religiös-sozialen Richtung den Kommunismus als die „naturrechtliche" Wirtschaftsordnung bezeichnet; Thomas von Aquino selbst wurde häufig als Anhänger des Kommunismus angesehen, und es hat sich ein lebhafter Streit darüber entsponnen, ob der heilige Thomas ein Gegner oder Anhänger des Privateigentums sei. Um diesen Widerspruch zu verstehen, ist der namentlich von Troeltsch scharf hervorgehobene Unterschied zwischen dem absoluten und relativen Naturrecht zu beachten. Das alte stoische und das daran anknüpfende christliche Naturrecht sah das Gemeineigentum als die naturrechtlich gebotene Wirtschaftsinstitution an. Sein Ideal war Gleichheit, Brüderlichkeit, Besitzgemeinschaft. Im Sinne dies absoluten Naturrechts des „Urstandes" lehrt z. B. Chrysostomus: „Die Gütergemeinschaft ist mehr die adäquate Form unseres Lebens als der Privatbesitz, und sie ist naturgemäß. Warum streitet niemand vor Gericht um den Marktplatz? Nicht darum, weil er Gemeingut aller ist? Über Häuser dagegen oder über Geld sehen wir ewige Verhandlungen vor Gericht. Was wir notwendig haben, das liegt alles da zum gemeinsamen Gebrauch, wir aber beobachten diesen Kommunismus nicht einmal in den kleinsten Dingen. Darum hat Gott uns jene notwendigen Dinge als Gemeingut gegeben, damit wir daran lernen, auch die anderen Dinge in kommunistischer Weise zu besitzen"[13]). Dieses ältere absolute Naturrecht des „Urstandes" hat eine bedeutsame Umformung erfahren durch das relative Naturrecht des „Sündenstandes". Dieses Naturrecht trägt durchaus Kompromißcharakter, sucht eine Versöhnung mit den Ordnungen der weltlichen Macht und der positiven Rechtsordnung herbeizuführen: „Wo einmal Zügellosigkeit, Ungleichheit, Geiz und Gewalttat eingedrungen ist", sagt Troeltsch[14]), „kann das Naturrecht nur mehr in Gestalt von Rechts- und Zwangsordnungen auftreten und so gegen die Verderbnis reagieren. Gerade der Rechts- und Zwangscharakter der Gesetze, die das Eigentum schützen, die Massen nach einer Idee des Rechtes organisieren und beherrschen, die Ungleichheiten im Sklavenstande ausprägen, im Kriege die Barbaren und Kulturfeinde züchtigen, ist das Wesen des Naturrechtes unter diesen Bedingungen. Es ist eine Folge, aber zugleich ein Heilmittel gegen die Sünde. Es sichert die Ordnung und die pax terrena mit den allein noch möglichen Vernunftmitteln, und diesem Zweck entsprechend kann dann das positive Recht doch wenigstens nach dieser zweiten Form des Naturrechtes reguliert werden. Alle Institutionen wie Eigentum, Sklaverei, Patriarchalismus, Staat und Militär können und müssen bestehen als Ausdruck gerade der göttlichen Vernunft, sie müssen nur ihrem Sinn entsprechend dem Zwecke der Ordnung und Heilung der Sünde angepaßt werden. Es ist der wichtige Gedanke eines relativen, den Bedingungen der allgemeinen Sündhaftigkeit entsprechenden Naturgesetzes neben dem absoluten Naturgesetz des Urstandes. Es ist die gemeinsame Lehre der Väter mit selbstverständlichen Nuancen in Einzelheiten."

Die Meinung Brentanos ist demnach unhaltbar, daß die Kirchenväter im Eigentum keineswegs eine naturrechtliche Einrichtung gesehen hätten, daß das Natürliche ihnen der Kommunismus sei[15]). Diese Gegnerschaft gegen das Privateigentum findet sich nur insoweit, als der Standpunkt des alten absoluten Naturrechts des Urstandes vertreten wird, nicht aber dort, wo das umgeformte relative Naturrecht zur Geltung gelangt. So erklärt es sich, daß bei manchen Kirchenvätern sich sowohl Stellen für als gegen das Privateigentum finden. Das kommunistische Ideal ist das asketische Ideal der alten Kirchengemeinde und des Mönchtums. Die Behauptung von der Notwendigkeit des Privateigentums stellt die Anpassung an die staatliche und gesellschaftliche Ordnung dar. — Die von Pesch im Anschluß an Thomas von Aquino vertretene Eigentumstheorie ist die heute in der katholisch-sozialen Literatur übliche. Es ist für Pesch wie für die anderen Vertreter dieser religiösnaturrechtlichen Richtung ein auffallender Widerspruch charakteristisch. Pesch bekämpft auf das energischste die naturrechtliche Richtung der klassischen Ökonomie. Und dennoch treffen alle die Einwände, die er hiergegen erhebt, auch seine eigene Naturrechtstheorie. Er gerät in schroffen Widerspruch zu seiner sonst so energischen Stellungnahme gegen die Annahme von natürlichen Faktoren im Wirtschaftsleben, welche die menschliche Willkür ausschließen sollen. So sagt er z. B.[16]): „In dem Augenblick, wo das Individuum der naturhaften Notwendigkeit eines ehernen „Muß“ geschichtlichen Evolutionen völlig überantwortet, nicht mehr durch sich selbst und aus sich selbst der Quell neuen, frischen, höheren Lebens für die Gesamtheit sein könnte, hätte alle soziale Entwicklung, aller Fortschritt auch für die Gesellschaft sein Ende erreicht.“

Wenn Pesch das Privateigentum als einen Grundpfeiler der Volkswirtschaft aller Zeiten und Völker hinstellt und zwar aus dem Grunde, weil sich immer und überall Spuren des Privateigentums finden ließen, so ist hierauf folgendes zu erwidern: Für die volkswirtschaftliche Betrachtung kommt es nicht darauf an, ob wirklich zu allen Zeiten und bei allen Völkern Privateigentum, wenn auch in ganz geringem Maße, vorhanden gewesen ist, sondern darauf kommt es an, ob das Privateigentum die wichtigste und ausschlaggebende Besitzform war, und hierfür ist wieder die Frage des Privateigentums an Produktionsmitteln, nicht an Konsumtionsmitteln entscheidend. Die Tatsache, die historisch feststeht, daß wenn auch nicht bei allen Völkern, so doch bei vielen das wichtigste Produktionsmittel, der Grund und Boden, im Gemeineigentum und nicht im Privateigentum sich befand, sollte Pesch veranlassen, auch diese Frage als eine historisch-variable und nicht als eine göttlich-naturrechtliche zu betrachten.

Wenn auch die naturrechtliche Begründung sozialpolitischer Forderungen besonders in der katholisch-sozialen Literatur vertreten wird, so findet sie sich auch bei den Reformatoren und in der evangelisch-sozialen Literatur. Auch Luther hat derartige naturrechtliche Ideen vertreten, welche er als die von Gott mittelst der Vernunft bewirkte Emporhebung unbedingt herrschender positiver Gewalten auffaßt[17]). Die spezifische Art des Lutherschen Naturrechts bezeichnet Troeltsch mit Recht als konservativ-autoritäres[18]). Vor allem hat Melanchthon die naturrechtlichen Gedanken weiter

ausgebildet und vertieft. Für ihn ergibt sich aus dem Naturgesetz die Gliederung in Stände, Berufe samt dem Privateigentum, das freilich erst dem relativen Naturrecht des Sündenstandes angehört, nun aber auch um so stärker als göttliche Stiftung zu behaupten ist[19]).

Wie hier von seiten der Reformatoren als Ideal einer den göttlichen Geboten angemessenen Wirtschaftsordnung die Festhaltung an einfachen Wirtschaftsformen angesehen wird, eine gewisse Gegnerschaft gegen die kapitalistische Wirtschaft und den Zinsgewinn sich findet, so hat auch der aufkommende Kapitalismus und das liberale Wirtschaftssystem der freien Konkurrenz seine Rechtfertigung vom „religiösen" Standpunkt erhalten. Levy[20]) hat gezeigt, wie die Ideenentwicklung des wirtschaftlichen Liberalismus in England im 17. Jahrhundert auf das nachhaltigste durch gewisse religiöse Gedankengänge, namentlich der englischen Puritaner beeinflußt wurde. In ihrem Kampfe gegen die merkantilistisch-absolutistische Politik stützen sich die Anhänger des aufkommenden Liberalismus und Kapitalismus vielfach auf religiöse Ideen. Die puritanische Berufs- und Arbeitsethik lehrte, daß nicht nur die Arbeit das Erstrebenswerteste, der rechtschaffene Gewinn die göttliche Anerkennung bedeute, sondern auch weiter, daß der Mensch sich aller anderen Betätigungen des äußerlichen Lebens entwöhnen müsse, einzig und allein sich der Erwerbstätigkeit, seinem vorgeschriebenen Berufe zu widmen habe[21]).

Auch die extremste Form des Individualismus, der Anarchismus, wurde vom christlichen Standpunkte aus befürwortet. Dies ist besonders geschehen durch Tolstoi. Nach Tolstoi[22]) enthält Christi Lehre die allerstrengste und reinste Erfassung der Vernunft, zu welcher der Mensch sich bis heute erhoben habe: die Liebe muß statt des Rechtes herrschen. . . Der Mensch brauche nur zu begreifen, daß der Zweck seines Lebens die Erfüllung von Gottes Gesetz sei, und dieses Gesetz, welches für ihn alle anderen Gesetze ersetzen müsse, werde allen menschlichen Gesetzen ihre Verbindlichkeit nehmen. Der Christ befreie sich also von jeder menschlichen Gewalt dadurch, daß er für sein Leben und das Leben anderer das göttliche Gesetz der Liebe als einzigen Leitfaden betrachte, welcher in die Seele jedes Menschen gelegt und durch Christum zum Bewußtsein gebracht worden sei. Tolstoi begründet hierauf sein anarchistisches Ideal: dem christlichen Gebot widersprächen alle staatlichen Obrigkeiten, der Eid, die Steuern, das Gericht und das Heer. . . . Das Christentum in seiner wahren Gestalt vernichte den Staat.

Ebenso wird von Renan in seinem „Leben Jesu" Jesus als Anarchist bezeichnet: „Jésus à quelques égards, est un anarchiste, car il n'a aucune idée du gouvernement civil. Ce gouvernement lui semble purement et simplement un abus"[23]). Von dem deutschen Anarchisten Stirner behauptet sein Biograph Mackay[24]): „Die Bibel, deren gründlichster Kenner Stirner offenbar war, liefert ihm immer aufs neue die notwendigen Belege."

Nicht nur aus dem göttlichen Naturrecht heraus, sondern auch direkt aus den Lehren Christi, aus der Bergpredigt, aus einzelnen Bibelstellen werden bestimmte Normen für die Wirtschaftspolitik im allgemeinen wie für bestimmte Maßnahmen der Sozialpolitik und Sozialreform abgeleitet[25]). Vor allem hat der evangelische Pfarrer Todt in weitgehendstem Maße sozialpolitische Ideen mit den Gedanken des Christentums verknüpft. Dies geschah in dem 1877 er-

schienenen Werke: „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft", das den bezeichnenden Untertitel führt: „Versuch einer Darstellung des sozialen Gehaltes des Christentums und der sozialen Aufgaben der christlichen Gesellschaft auf Grund einer Untersuchung des Neuen Testaments." Hunderte von Bibelsprüchen werden vom Verfasser zitiert, welche die Übereinstimmung der Grundgedanken des Christentums mit den Ideen des Sozialismus beweisen sollen. — Todt beginnt sein Werk mit den Worten: „Wer die soziale Frage verstehen und zu ihrer Lösung beitragen will, muß in der Rechten die Nationalökonomie, in der Linken die wissenschaftliche Literatur der Sozialisten und vor sich aufgeschlagen das Neue Testament haben." Nach Todts Meinung ist der innerste Kern des Kommunismus der, daß als Heilmittel aller aus der Selbstsucht entsprungenen Übel der Menschen die Solidarität ihrer Interessen anzusehen sei, d. h. die gemeinschaftliche menschliche Tätigkeit und der gemeinsame Nutzen. Diese Solidarität der Interessen sei ein echt neutestamentlicher evangelischer Begriff[26]), und als Beweis wird der Spruch des Apostels Paulus angeführt: „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus. — Aus welchem der ganze Leib, zusammengegliedert und zusammengefügt durch jegliches Band der Hilfeleistung, nach Vermögen im Verhältnis eines jeglichen Teiles das Wachstum des Leibes vollbringt zur Erbauung seiner selbst in Liebe." — Hiermit sei, meint Todt die Solidarität der Interessen, „die gemeinschaftliche menschliche Tätigkeit, welche als Endziel den gemeinsamen Nutzen im Auge hat", klar und deutlich im Bilde des menschlichen Organismus ausgesprochen. — Todt prüft auch die Heilige Schrift nach ihrer Stellung zur Forderung der „liberté, égalité, fraternité" und kommt zu folgendem Ergebnis[27]): „Wollen wir uns auf den Standpunkt des Wortes Gottes stellen, dann müssen wir das Neue Testament fragen, und dasselbe, auch nur in seiner Totalität betrachtet, verkündet die Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Jene französische Trias: liberté, égalité, fraternité, losgelöst von ihrem atheistischen, blutig revolutionären Inhalte, sind die ewigen göttlichen Ideen, von Gott selbst dem in die tiefste Selbstsucht, Knechtschaft und das schmerzlichste Elend versunkenen Menschengeschlechte offenbart. Sie wollen nicht nur das Verhältnis des sündigen Menschen zu Gott bestimmen, sondern auch das Verhalten der Menschen untereinander beleuchten und ordnen." — Was speziell die Gleichheit anlangt, so sei es gewiß, daß das Neue Testament die physische, moralische und religiöse Gleichheit aller Menschen, d. h. die leiblich-organische, die Gleichheit in der Sünde und vor der Gnade verkündige[28]). Wie steht es aber mit der ökonomischen Gleichheit? Todt antwortet: „Gewiß, das Neue Testament fordert auch eine ökonomische Ausgleichung. Der heilige Geist, der aus ihm spricht, treibt alle Hörer und Täter — und in diesen beiden liegt die Jüngerschaft Christi — zur freiwilligen Ausgleichung der schroffen, schmerzlichen ökonomischen Unterschiede. Die erste Gemeinde zu Jerusalem hat das Bedürfnis, die physische, moralische und religiöse Gleichheit nun auch praktisch im ökonomischen Leben darzustellen aus dem Geiste der brüderlichen Liebe versucht."

Die bekannte Stelle aus der Apostelgeschichte, die sich auf das Leben der ersten Christengemeinden bezieht, wird, wie von den

meisten christlichen Sozialisten, auch von Todt wiederholt angeführt: „Alle Gläubigen waren beieinander und hielten alle Dinge gemein und verkauften ihre Güter und Habe und teilten sie allen aus, je nachdem es jemand bedurfte." Zwar will Todt nicht so radikale Folgerungen daraus ziehen wie Liebknecht, der meinte: „Wer den eigentumsfeindlichen, in des Wortes verwegenster Bedeutung kommunistischen Charakter des Christentums, wie er sich im Neuen Testament darstellt, bestreiten will, hat die Bibel nicht oder doch nicht mit offenen Augen gelesen"[29]). Dies sei zu weit gegangen. Aber richtig sei, daß hier neben der Anerkennung des Privateigentums doch auch keimartig die Idee der Verwandlung des Privateigentums an Grund und Boden, wenn auch nicht in Gesamteigentum, so doch in ein gewisses partielles Gemeinschaftseigentum auftauche[30]). Es sei also ungerecht und zeuge von einer Verkennung des neutestamentlichen Geistes, wenn man die sozialistische Idee der Verwandlung des Privateigentums an Grund und Boden in Gesamteigentum für eine verbrecherische, fanatische erkläre. „Aber jenem Gedanken des Gesamteigentums", fährt Todt fort[31]), „liegt wirklich ein tiefer sittlicher Gehalt zugrunde. Es ist die Konsequenz des göttlichen Wortes (1. Moses 1, 28 ff.): „Füllet die Erde, und machet sie euch untertan, und herrschet über Fische im Meer und Vögel unter dem Himmel und über alles Tier, das auf Erden kriecht." Das Neue Testament soll nach Todt auch den sozialistischen Arbeiterproduktivgenossenschaften günstig gesinnt sein: „Es ist klar, daß das Neue Testament, wenn es sich durch Aufstellung des Bildes des Leibesorganismus im Prinzip für die Genossenschaft erklärt, damit nicht die kapitalistische Arbeitervereinigung von heute billigen kann, deren Wesen dem menschlichen Organismus gerade entgegengesetzt ist. Im Gegenteil ist es die beabsichtigte sozialistische Produktivgenossenschaft, welche, wenn sie auch keineswegs mit der Tätigkeit und den Zielen des menschlichen Organismus ganz zusammenfällt, so doch demselben viel näher kommt"[32]). In einem Resümee faßt Todt seine Grundanschauung so zusammen[33]): „Mit Ausnahme des Atheismus, der eventuell in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln bei Einführung des Volksstaates und der Verheißungen auf Herstellung wahrer Glückseligkeit unter den Menschen läßt sich vom Standpunkt des Evangeliums gegen die sozialistische Theorie nichts einwenden. Ihre Grundprinzipien bestehen nicht nur vor der Kritik des Neuen Testaments, sondern enthalten geradezu evangelische, göttliche Wahrheiten; ihre Anklagen gegen die heutige Gesellschaftsordnung sind größtenteils begründet, ihre Forderungen berechtigt." — Alle diese Mittel der Sozialdemokratie, d. h. das revolutionäre und zwangsweise Vorgehen, werden verworfen, ebenso ihre atheistische und materialistische Gesinnung, aber ihr wirtschaftliches Endziel — die Kollektivierung der Produktionsmittel — soll im Einklang mit dem Evangelium stehen. — Die Berufung auf die Urchristengemeinde findet sich immer wieder in der christlich-sozialen Literatur und Bewegung. Schon Thomas Münzer in den Bauernkriegen berief sich auf die Urchristengemeinde, als er seinen Anhängern zurief: „Nicht bloß als Menschen haben wir ein Recht auf gleiche Verteilung der Vorteile des Vermögens, auch als Christen haben wir es; oder haben wir nicht gesehen, wie in der Urzeit des Christentums die Apostel die Bedürfnisse eines jeden Gläubigen berück-

sichtigten bei der Verteilung des Geldes, das man ihnen zu Füßen legte?"

Wenn auch in neuester Zeit immer wieder von Vertretern des christlichen Sozialismus auf die Apostelgeschichte und den dort befindlichen Bericht über die ersten Christengemeinden verwiesen wird, so kann nicht scharf genug betont werden, daß eine derartige Auslegung der Heiligen Schrift auf offenbarem Mißverständnis beruht. Es sollte mit diesem Berichte in keiner Weise die dem Christentum innewohnende eigentumsfeindliche Gesinnung dokumentiert werden. Die Gütergemeinschaft der ersten Christengemeinden war keine obligatorische, sondern nur eine freiwillige; sie sollte nicht das Muster der Eigentumsordnung für alle Völker und alle Zeiten abgeben, sondern der Sinn ist der, daß die Mitglieder dieser ersten Christengemeinden sich frei machen wollten von den Sorgen des täglichen Lebens, um ihren Sinn ganz auf das Reich und die Gerechtigkeit Gottes zu richten. So fassen es auch die meisten Kommentatoren der Apostelgeschichte auf, z. B. Meyer[34]), Weißzäcker[35]), Wendt[36]); — Nösgen[37]) lehnt sogar jede soziale Beziehung des Begriffes „Gemeinschaft" ab und will nur an die „Gemeinschaft im Geiste, an das innere reale Einssein" denken. Troeltsch spricht mit Recht von einem religiösen Liebeskommunismus (S. 49). Die Apostel wollen das ewige Heil bringen, aber kein volkswirtschaftliches Programm aufstellen. Die Gemeinschaft ist hier vor allem eine Gemeinschaft des Reiches Gottes, und die freiwillig gewählte Gütergemeinschaft sollte ein Mittel sein, besser den religiösen Idealen leben zu können. — Auch war diese fakultative Gütergemeinschaft gar nichts Neues; schon lange vor dem Auftreten Christi lebte die jüdische Sekte der Essener, welche das gemeinschaftliche Leben und die Aufhebung des Sondereigentums als die höchste Vollendung betrachteten und deren Lebensweise viel Ähnlichkeit mit den späteren Mönchsorden aufwies.

Wie hätte auch das Christentum, welches eine Weltreligion für alle Völker sein sollte, eine bestimmte Eigentumsordnung vorschreiben können, die doch notwendig zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschieden geregelt ist? Ebenso wenig wie das Christentum zugunsten des Privateigentums herangezogen werden darf, kann es zur Rechtfertigung des Kommunismus dienen. — Die Frage der konkreten Regelung dieser Ordnung liegt dem Christentum ganz fern. Man bedenke die Einfachheit der wirtschaftlichen Zustände zur Zeit der Entstehung des Christentums; und heute sollte etwa in wirtschafts-politischer Hinsicht noch Geltung haben, was damals für nützlich erachtet wurde? Die Geschichte des Grundeigentums z. B. lehrt, daß bei vielen Völkern der Ausgangspunkt der Entwicklung nicht das Privateigentum des Bodens, sondern der Gemeinbesitz war, der übrigens auch den Israeliten nicht fremd gewesen ist[38]), aus dem sich erst allmählich das Sondereigentum entwickelt hat. Also, Jahrhunderte lang, haben Völker das Privateigentum am wichtigsten Produktionsmittel nicht gekannt; lebten sie alle während dieser Zeit dem christlichen Wort entsprechend, oder ist der russische Gemeinbesitz an Boden, wie er bis vor kurzem noch zu Recht bestand, etwa eine christliche Institution? Keineswegs; die Entwicklung vom Gemeineigentum zum Privateigentum ist durch wichtige ökonomische Zweckmäßigkeitsgründe bedingt und

hat mit dem Christentum nicht das Geringste zu schaffen. Und sollte es einmal in Zukunft dahin kommen, daß wieder Kollektiveigentum an Stelle des Sonderbesitzes tritt, so werden das Christentum und die christlichen Gedanken dadurch nicht im mindesten beeinflußt. In dieser Hinsicht sagte der Theologe Herrmann mit vollem Rechte: „Die wirtschaftlichen Ziele, denen die Arbeiter unter Führung der Sozialdemokratie zustreben, im Namen der christlichen Kirche zu bekämpfen, ist unchristlich"[39]), und ebso treffend sagte er zur Erläuterung dieser These: „Sollte es jetzt jemandem einfallen, die Überführung der Produktionsmittel aus dem Privatbesitz in den Kollektivbesitz als unchristlich zu brandmarken, so mag er von wirtschaftlichen Dingen viel verstehen, vom Christentum versteht er nichts"[40]).

Nicht als ob das Christentum der Eigentumsfrage gänzlich indifferent gegenüberstände: selbstverständlich soll das Christentum auch diese weltliche Einrichtung mit seinem Geiste durchdringen: dem Gebote der Nächstenliebe entsprechend, soll der Eigentümer seinen Besitz nicht in egoistischem und mammonistischem Sinne verwerten, sondern sich als Verwalter eines ihm im Interesse der Gesamtheit anvertrauten Gutes bewähren; aber nie kann das Christentum Antwort geben auf die Frage, ob und inwieweit Privateigentum innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsordnung Platz greifen soll. Ebensowenig wie das Christentum Antwort geben kann auf die Frage, ob Monarchie oder Demokratie, ob parlamentarische oder absolute Regierung das Richtige sei — die Beantwortung dieser Fragen muß der Sozialwissenschaft im allgemeinen bzw. der Nationalökonomie und dem Staatsrechte im besonderen überlassen bleiben.

Auch eine ausgeprägt arbeiterfreundliche Wirtschaftspolitik wird häufig durch Berufung auf die Lehre Jesu zu stützen gesucht. Dies tat namentlich Friedrich Naumann in seinen älteren sozialpolitischen Schriften. Jesus habe — dieser Gedanke geht durch alle früheren Naumannschen Schriften und Andachten hindurch — das Evangelium vor allem den Armen gepredigt und ihnen Hilfe bringen wollen; darum müsse auch eine christlich-soziale Partei vor allem eine Partei der Arbeiter sein. Wie Stöcker bereits von Jesus als dem „Proletarierkönig" redete und von der Bibel als einem „Arbeiterbuch", so sagte Naumann[41]): „Der Geistliche soll für seinen Kreis ein Prophet Gottes sein, ein Mann, der wirklich an den Jesus glaubt, der den Armen das Evangelium gepredigt hat. Er soll für seine Tagelöhner, Steinbrecher und Kleinbauern, für die Schuhmacher, Weber, Metallarbeiter und Kellner, für die Dienstmädchen, Näterinnen und Verkäuferinnen, für das ganze Heer, das abhängig und mühselig ist, für alle die nicht ‚Acker und Vieh, Haus und Hof, Geld und Gut' besitzen, er soll für diese alle so leben, wie Jesus für die Schiffer, Zöllner und kleinen Bauern Galiläas gelebt hat. Er muß die Interessen dieser Leute kennen, auch wo sie Gruppeninteressen, Klasseninteressen sind, und er muß mit ihnen zusammen über den Weg zur Besserung nachsinnen." Und an anderer Stelle[42]): „Die Kirche soll in ihren amtlichen Vertretern wissen, daß sie die Sache der Armen, der Freunde des armen Herrn Jesus zu führen hat. Eine Kirche der Reichen ist eine unheimliche Erscheinung."

Diesen Gedanken noch weit überbietend und übertreibend, wählten englische Geistliche, die sich an der Chartistenbewegung

beteiligten, als Thema ihrer Predigt: „Es ist falsch, daß Gott Arm und Reich schuf; er schuf Männer und Frauen und gab ihnen die Erde als Erbe"[43]).

Diese ganze Auffassungsweise steht mit der Stellung Jesu zum irdischen Besitze nicht im Einklang: Jesus wollte allen das Heil verkünden, den Reichen sowohl wie den Armen. Jesum als Anwalt der Armen oder der Arbeiter hinzustellen, widerspricht der allumfassenden Liebe, die von ihm ausgehen soll. Wenn Jesus seine Werke der Barmherzigkeit in besonders großem Maße an Armen ausübt und seine Trostworte namentlich an die ärmeren Volksschichten richtet, so hat dies seinen einfachen Grund darin, daß diese des Trostes und der Hilfe am meisten bedürftig waren; aber das soll nicht heißen, daß er den Reichen gleichgültig oder gar feindselig gegenüberstand. Wenn es den Unterschied von Reich und Arm nicht gäbe, wie sollten die Werke der Barmherzigkeit, die Jesus immer wieder anempfiehlt, überhaupt geübt werden können? Jesus verwirft den egoistischen Reichtum, der nichts kennt als das eigene Interesse. So auch nur ist das Wort zu verstehen, wie schwer es für den Reichen sei, ins Himmelreich zu kommen; gemeint ist auch hier: für den selbstsüchtigen, habsüchtigen Reichen. Mit Recht sagt Rogge[44]): „In der Tat findet sich keine Stelle, wo der Reichtum als Besitz schlechthin als sündig bezeichnet wird, vielmehr wird stets irgendwie die Herzensstellung des Besitzers angedeutet."

Wie viele Irrtümer und fehlerhafte Gesetzgebungen sind dadurch hervorgerufen worden, daß aus mißverständlich aufgefaßten Bibelstellen bestimmte Normen für die Rechtsordnung abgeleitet wurden: wir erinnern an das Jahrhunderte hindurch aufrecht erhaltene kanonische Zinsverbot, das mit Berufung auf die Stelle bei Lucas: „Leihet, auf daß Ihr nichts hoffet", in die Gesetzgebung eingeführt wurde — oder wir erinnern daran, wie die Bevölkerungspolitik lange Zeit durch die Meinung der Geistlichen beeinflußt wurde, die mit Berufung auf gewisse biblische Sprüche reichsten Kindersegen als etwas Gottgewolltes hinstellten, noch zu Zeiten, wo es im Hinblick auf die starke Bevölkerungsvermehrung Deutschlands wahrlich christlicher gewesen wäre, vor dem zu frühzeitigen Heiraten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Notständen zu warnen.

Eine ganze Anzahl religiös-sozialer Parteien sind gegründet worden, denen allen gemeinsam ist, daß sie bestimmte soziale Programmforderungen vom religiösen Standpunkte aus aufstellen. Hier sind vor allem die verschiedenen Richtungen des christlichen Sozialismus zu erwähnen. Diese Richtungen gingen in Frankreich besonders zurück auf die Werke von St. Simon, der in seinen grundlegenden sozialistischen Werken auf die Lehre des Christentums hinwies und den Sozialismus als die Erfüllung des „neuen Christentums" bezeichnete. In seinem letzten und berühmtesten Werke „Le nouveau Christianisme" (1825), wo er das Fazit seines Lebens zieht, stellt er zu Beginn den Satz auf: „Die Menschen sollen sich gegenseitig als Brüder betrachten (les hommes doivent se conduire en frères à l'égard les uns des autres); dieser erhabene Grundsatz schließt alles ein, was es Göttliches in der christlichen Religion gibt"[45]). St. Simon schwebte als Ziel eine streng staatssozialistisch und theokratisch organisierte Gesellschaft vor, in welcher die Regelung der Produktion

dem Staate übertragen sein sollte: Jeder sollte nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Leistungen belohnt werden. St. Simon hat außer seinen Schülern noch viele Nachfolger gehabt; namentlich in der Periode der Februarrevolution traten noch zahlreiche Systeme des christlichen Sozialismus an die Öffentlichkeit, unter dessen Führern besonders Buchez, Pierre Leroux und Lammenais erwähnenswert sind.

Auch in England hat der christliche Sozialismus eine Anzahl hervorragender, tatkräftiger, begeisterter Anhänger gefunden. Als in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die großen Mißstände im Gefolge der ungezügelten Konkurrenz sich zeigten, traten unter den Anwälten einer völligen Neuordnung der sozialen Verhältnisse auch die christlichen Sozialisten an die Öffentlichkeit, unter denen namentlich Frederic Denison Maurice hervorragt, ein Geistlicher der englischen Staatskirche, der 1872 als Professor der Moralphilosophie in Cambridge gestorben ist.

In Deutschland hat der christliche Sozialismus nur wenige Anhänger gefunden, wohl aber haben sich verschiedene christlich-soziale, evangelisch-soziale und katholisch-soziale Parteien gebildet, die ihre sozialen Reformprogramme vom Standpunkt des Christentums aus vertreten. Wir verweisen z. B. auf das unter Mitwirkung von Lic. Weber, Naumann u. a. verfaßte und 1893 veröffentlichte Programm für die evangelischen Arbeitervereine unter dem Titel: „Grundlinien für ein evangelisch-soziales Programm als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeitervereinen." Dort heißt es im Eingange[46]): „Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten, als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört, aber auch die Ansicht, daß das Christentum es ausschließlich mit dem Jenseits zu tun habe. Das Ziel unserer Arbeit sehen wir vielmehr in der Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. Wir sind der Überzeugung, daß dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen. In diesen finden wir auch den unverrückbaren Maßstab rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirtschaftlichen Leben zu fördern." Es folgen hierauf praktische sozialpolitische Vorschläge und zwar unter anderm für den Großbetrieb Maximalarbeitstag, Einführung einer Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden, Einführung obligatorischer Fachgenossenschaften bzw. gesetzlich anerkannter Gewerkschaften usw.; für das Handwerk: Einführung einer korporativen Organisation und die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen usw. So viele einzelne Forderungen — und wir haben nur einige aus dem reichen Programme herausgegriffen — so viele heiß umstrittene nationalökonomische Probleme! Die Fragen des Normalarbeitstages und der Gewerkvereine sind nicht weniger Gegenstand lebhafter Kontroverse unter den Fachleuten, als die Frage der Organisation des Handwerks. Fehlt etwa denen, die die Einführung

des Maximalarbeitstages für unzweckmäßig halten, oder die glauben, daß die Gewerkvereine nach englischem Muster nicht förderlich sind für den sozialen Frieden, der Sinn für die „im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen"? Oder sind diejenigen, welche als Programmforderung für das Handwerk statt der vagen Forderung des Programms der evangelischen Arbeitervereine die alten Postulate der Zwangsinnung und des Befähigungsnachweises vertreten, schlechte Christen? — Es muß auf Abwege führen, konkrete sozialpolitische Gesetzesvorschläge mit dem Stempel des christlichen oder evangelischen Geistes versehen zu wollen: Ist man doch so weit gegangen, von geistlicher Seite direkt in den Kampf einzutreten, wenn es sich um große und wichtige volkswirtschaftliche Streitfragen handelte, wie z. B. die Frage des Freihandels und Schutzzolls, der Trusts usw. Englische Geistliche haben der Anti-Kornzoll-Bewegung im größten Maße ihre Unterstützung geliehen. Die anti-corn-law-sermons spielen in der Agitation gegen die Getreidezölle eine fast ebenso große Rolle wie die anti-corn-law-lectures; natürlich fehlt es auch nicht an der Gegenströmung. Viele Geistliche haben ebenso energisch die Beibehaltung der Getreidezölle vom christlichen Standpunkt aus befürwortet. Auch die Führer der englischen Freihandelsbewegung liebten es, ihre freihändlerischen Ideen durch religiöse Gesichtspunkte zu empfehlen. So sagte z. B. Cobden, als er im Januar 1846 im englischen Parlamente in einer Debatte über die Kornzölle zugunsten des Freihandels sprach[47]: „Glauben Sie nicht, daß irgendetwas Egoistisches hier vorliegt oder irgendetwas mit christlichen Grundsätzen Unvereinbares. Ich kann beweisen, daß wir nichts befürworten, als was den höchsten Befehlen des Christentums entspricht. Auf dem billigsten Markt kaufen und auf dem teuersten zu verkaufen. — Was ist der Sinn dieser Maxime? Sie bedeutet, daß Sie den Artikel nehmen, den Sie in größtem Überflusse haben und mit ihm von anderen das verlangen, was diese am meisten übrig haben, und auf diese Weise geben Sie der Menschheit die Mittel, den größten Überfluß an irdischen Gütern zu genießen, und bei solcher Handlungsweise erfüllen Sie in höchstem Maße die christliche Lehre: „Do ye to all men as ye would do unto you." Und bereits 1792 wurde von den Liverpooler Kaufleuten auf der Liverpooler Börse in einer allgemeinen Versammlung eine Resolution zu gunsten des Freihandels gefaßt, worin es heißt[48]: „Der Schöpfer des Weltalls hat verschiedene Teile der Erde mit verschiedenen Produkten begabt und dadurch die Grundlage des Handels gelegt. Dieser hat den Zweck der Ausgleichung der Bedürfnisse und des gegenseitigen Austausches von Gütern. Er kann mit sicherem Erfolge der Regulierung durch die gegenseitigen Interessen überlassen werden und sollte soweit als möglich frei von allen Beschränkungen bleiben."

Auch die modernen Trusts hat man mit der „göttlichen Weltordnung" zu verteidigen gesucht. — Im Jahre 1912 schrieb Wood, der Sekretär der internationalen Mähmaschinengesellschaft, daß die Bildung des Trusts sich in Übereinstimmung mit der göttlichen Weltordnung befände[49].

Wir haben nachzuweisen gesucht, daß es eine methodologische Irrung war, bestimmte wirtschaftspolitische Programmforderungen mit den Lehren des Christentums oder einem göttlichen Naturrecht

„begründen" zu wollen. Damit soll in keiner Weise geleugnet werden, daß die christliche Weltanschauung für die Fragen des Wirtschaftslebens Bedeutung habe. Wer auf dem Boden des Christentums steht, wird mit Recht auch die christliche Auffassung in wirtschaftlichen Fragen zum Ausdruck bringen. Der Landwirt, der Kaufmann, der Fabrikant sollen nicht nur in den Stunden religiöser Erbauung, sondern auch im täglichen Erwerbsleben ihr Christentum betätigen. Und nicht nur sollen sich die einzelnen innerhalb einer gegebenen Rechtsordnung als Arbeitgeber oder Arbeiter, als Kontrahenten in Verträgen, als Gläubiger und Schuldner usw., stets im christlichen Sinne verhalten, sondern auch die gesetzlichen Institutionen selbst müssen auf ihre Übereinstimmung mit den christlichen Grundwahrheiten geprüft, und bei ihrer Weiterbildung müssen diese Grundsätze gewahrt werden. Aber es handelt sich hier doch nur darum, daß der Geist des Christentums die einzelnen bei ihrer Betätigung im Wirtschaftsleben leiten solle, nicht aber darum,daß bestimmte konkrete Wirtschaftsinstitutionen mit dem Stempel des Christenstums versehen werden sollen. Wo bestimmte Gesetzesvorschläge mit dem Hinweis begründet werden, sie entsprächen den Forderungen des Christentums, handelt es sich um falsche Verweltlichung des letzteren. —

Zu einer christlichen Gesellschaftsordnung gehört gewiß, daß die Armen nicht hilflos ihrem Schicksal überlassen werden; den einzelnen der Lehre des Manchestertums gemäß auf den Kampf ums Dasein zu verweisen, in dem alle untergehen müßten, die sich nicht selbst halten können, ist unchristlich — aber, ob diese Armenpflege durch Privatwohltätigkeit oder durch öffentliche Korporationen erfolgen solle, und in letzterem Falle ob durch die Kirche, den Staat oder die Gemeinde, dafür kann das Christentum nicht die Norm abgeben, das ist eine Frage der Gesetzgebungs- und Verwaltungstechnik, die im einzelnen nach Ort und Zeit und nach historischer Entwicklung sehr verschieden beantwortet werden kann. Daß Wucher zu dulden sei, kann vom christlichen Standpunkt aus nicht gebilligt werden, ob aber legislatorisch gegen den Wucher vorgegangen werden soll, ob durch allgemeine Bestimmungen, wie sie durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, oder durch ein spezielles Zinsmaximumgesetz — auch dafür wieder kann das Christentum nicht maßgebend sein. — Die Gesetzgebung soll vom rechten Geiste des Christentums durchdrungen sein; dem Gebot der Nächstenliebe entspricht der allgemeine Grundsatz des Rechts der Schuldverhältnisse im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche § 242: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." — In der berühmten kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, worin auf die gesetzgeberischen Vorlagen der Arbeiterversicherung hingewiesen wird, heißt es: „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht." Der hierin enthaltene Gedanke ist, daß es dem Christentum entspricht, dem einzelnen, wo er zu schwach ist, durch den Zusammenschluß vieler „Hilfe" zu gewähren; das christliche Moment liegt also in der „organisierten Hilfe"; aber

keineswegs soll damit gesagt sein, daß gerade die in Deutschland gewählte Form der staatlichen Zwangsversicherung die einzig „christliche" sei. Oder sollte die englische Einrichtung, wonach ein großer Teil dessen, was bei uns durch staatlichen Zwang erreicht wird, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß in den trade unions und friendly societies, also durch Selbsthilfe der Arbeiter erreicht ist, unchristlich sein? Wie bedenklich es ist, die Bezeichnung „christlich" auf konkrete Gesetzesvorschläge anzuwenden, lehrt das Vorgehen Todts, der seiner Zeit das Haftpflichtgesetz eine „Forderung des christlichen Geistes" nannte; das Unfallversicherungsgesetz aber, auf welches die kaiserliche Botschaft hinweist, wurde gerade geschaffen, weil sich das Haftpflichtgesetz als absolut unzureichend bewiesen hatte.

Religion und Sozialpolitik können nur gewinnen, wenn sie im öffentlichen Leben getrennt marschieren: die Religion wird immer den überweltlichen Ideen zu dienen bestimmt sein müssen. Mit Recht sagte der Bischof von Peterborough[50]): „Das Himmelreich zu einem Weltreich zu stempeln, beruht auf einem Irrtum, denn das regnum hominis kann nie eine civitas dei sein und der Staat steht nicht und kann nicht stehen auf den Grundsätzen der Bergpredigt"; und ebenso treffend bemerkte der Pfarrer der schwedischen Gemeinde in Paris, Söderblom, auf dem ersten religions-wissenschaftlichen Kongreß in Stockholm am 31. August 1897[51]): „Eine Religion, die nichts anderes ist als die ideelle Verklärung menschlicher Kulturarbeit, kann eigentlich nicht mit dem Namen des Evangeliums geschmückt werden und wird sich stets zu einem Dualismus ohne die für die Religion charakteristischen Kennzeichen verflüchtigen."

Darum soll die Religion nicht ohne Einfluß auf das soziale Leben sein; es muß nur in der richtigen Weise geschehen. Jedenfalls kann die Religion uns nicht bestimmte Formen der Rechtsordnung angeben, die unbedingt allein die richtigen seien, sondern sie kann nur allgemeine Normen angeben, die bei der Gesetzgebung zu beachten sind. Benjamin Kidd hat in seiner gedankenvollen Schrift über „Soziale Evolution" die Idee vertreten, daß die Religion das einzige Mittel sei, um die Unterordnung des individuellen Interesses unter das gesellschaftliche zu bewirken. Der Mensch habe fortwährend einen Kampf zu führen, um die Unterordnung seiner eigenen Vernunft zu bewerkstelligen; in diesem Kampfe sei die treibende Kraft die religiöse Glaubensform. Wir teilen die Ansicht Kidds nicht, namentlich nicht seine Auffassung des Gegensatzes zwischen religiöser und intellektueller Kulturentwicklung; aber das sehr Bemerkenswerte dieser Ausführung ist, daß hier ein Darwinist, ein Vertreter der Evolutionstheorie, auch auf sozialem Gebiete in so hohem Maße die Bedeutung des religiösen Faktors betont.

Die Religion kann ihre Kraft bewähren im Kampfe gegen den Egoismus einzelner und ganzer Klassen in den stets widerstreitenden Interessen des wirtschaftlichen Lebens. Sie kann die Gewissen der einzelnen schärfen für ihr wirtschaftliches Handeln und kann die Gesinnung erwecken, daß jeder bei seiner Stellungnahme zu allen Fragen der Gesetzgebung nicht das eigene Interesse, sondern das Gemeinwohl im Auge behalte. Für diese wichtige Maxime des täglichen Handelns soll das Christentum immer mehr Jünger gewinnen.

Was die Sozialphilosophie auch in ihren besten Vertretern als Grundlegung für alles soziale Tun entworfen hat, auch die Formulierung des sozialen Ideals durch Rudolf Stammler[52]) deckt sich inhaltlich mit dem Grundprinzip christlicher Ethik: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst." Das edle Metall von sozialer Gesinnung, welches in den Grundwahrheiten des Christentums enthalten ist, darf aber nicht zur kleinen Münze positiver Gesetzesvorschläge geprägt werden, die von Sozialpolitikern sofort in Umlauf gesetzt werden könnten.

---

11. Kapitel.

Die ethische Richtung.

Grundgedanke.

Die Nationalökonomie ist eine ethische Wissenschaft. Es gibt einen ethischen Entwicklungsprozeß der volkswirtschaftlichen Organisationsformen; aus bestimmten Idealen der Sittlichkeit ergibt sich die Objektivität und Notwendigkeit bestimmter Normen für die Wirtschafts- und Sozialpolitik.

1. Darlegung.

Während die zuletzt genannte Richtung bestimmte Normen für die Wirtschaftspolitik aus Religionssystemen ableitet, ist die ethische Richtung religiös indifferent insofern, als sie bestimmte sittliche Ideale, die den verschiedensten Religionssystemen gemeinsam sein können, als grundlegende Normen für die Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik betrachtet. Ich habe im zweiten Kapitel die historische Richtung in der Nationalökonomie zur Darstellung gebracht, dort auch schon darauf hingewiesen, daß sie sich mit Vorliebe die historisch-ethische nennt. Diese zweite Seite der historischen Richtung, die „ethische" will ich jetzt zur Ergänzung der früheren Darstellung an dieser Stelle behandeln. An sich haben die beiden in der Bezeichnung „historisch-ethische Schule" verschmolzenen wissenschaftlichen Richtungen nichts miteinander zu tun, denn mit der Bezeichnung „historische Richtung" soll die Methode der Forschung bezeichnet werden, die im Gegensatz zur abstrakten Behandlung eine historisch-induktive Forschungsweise fordert. Davon ganz zu trennen ist die mit der Bezeichnung ethische Richtung angedeutete Betrachtungsweise, daß der Nationalökonom gewisse ethische Normen aufzustellen habe. Es liegt hier eine Personalunion vor, da die wichtigsten Begründer der historischen Schule auch zugleich Anhänger der ethischen Richtung sind. Sachlich ist aber eine getrennte Behandlung der beiden methodologischen Probleme durchaus gerechtfertigt, denn der Anhänger der „historischen" Forschungsmethode kann durchaus die Zulässigkeit ethischer Normen für unsere Wissenschaft ablehnen, umgekehrt kann der Anhänger der „ethischen" Richtung die abstrakt-deduktive Forschung bevorzugen.

Der Hauptrepräsentant der „ethischen" Richtung ist Schmoller, und der 1872 gegründete Verein für Sozialpolitik dient wesentlich zur praktischen Durchführung einer auf ethischen Prinzipien basierenden Wirtschafts- und Sozialpolitik. — Als Treitschke in einem Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern im Jahre 1874 „Der Sozialismus und seine Gönner" behauptete, daß die Ideen Schmollers und des Vereins für Sozialpolitik eine Förderung des Sozialismus bedeuteten, antwortete Schmoller mit seiner Schrift: „Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft"[1]). Er legte dar, daß von Sozialismus bei seinen Bestrebungen keine Rede sein könne, daß er vielmehr eine neue Richtung in der Nationalökonomie vertrete, die man die ethische nennen könne und daß mit dieser Bezeichnung eine neue Auffassung gekennzeichnet werden solle, die er von dem Verhältnis der Volkswirtschaft zu Sitte und Recht habe. Schmoller wollte nicht damit sagen, daß die ältere an die klassische Ökonomie anknüpfende Nationalökonomie keine „Ethik" gehabt hätte, aber ihre Ethik sei eine naturalistische gewesen. Es war die von uns oben eingehend dargelegte naturwissenschaftliche und naturrechtliche Ethik, nach der eine natürliche Harmonie des menschlichen Trieblebens ganz von selbst und ohne jeden staatlichen Eingriff einen geordneten Gang des gesellschaftlichen Lebens garantiere. Das System der wirtschaftlichen Freiheit, die Zurückweisung aller staatlichen Einmischung ins Wirtschaftsleben war die Konsequenz dieser Auffassung. Schmoller bekämpft die Annahme einer solchen dauernden „Normalform" der volkswirtschaftlichen Organisation; diese müsse vielmehr wechseln je nach den Auffassungen von Sitte und Recht der betreffenden Zeit, und der Staat müsse durch seine Zwangsordnung diesen ethischen Auffassungen durch Eingriffe in das Wirtschaftsleben zum Siege verhelfen. Dieses aller Wirtschafts- und Sozialpolitik notwendig zugrund liegende Ethos entspringe aus einem sittlich-geistigen Gemeinbewußtsein. Durch das gemeinsame Ethos müßten die natürlichen Grundtriebe der Menschen umgeformt, durch Sitte und Recht so modifiziert werden, daß ein immer höheres Kulturdasein und ein immer gerechteres Wirtschaftssystem ermöglicht werde. Die Organisationsfragen der Volkswirtschaft seien also Fragen der ethischen Lebensordnung, und für diese Lebensordnung gäbe es auch bestimmte, einer gewissen Zeit adäquate Normen, die wissenschaftlich festgestellt werden könnten. Die Wissenschaft der Nationalökonomie habe daher nicht nur die natürlich-technischen Ursachen, sondern auch die aus dem psychologisch-sittlichen Leben der Völker stammenden Ursachen der volkswirtschaftlichen Organisationsformen zu erforschen.

An welchem Maßstab soll man messen, was das „ethisch" Richtige und Angemessene ist? Darauf antwortet Schmoller, daß man die verteilende Gerechtigkeit als leitendes Prinzip der sozialen Reformen anzusehen habe: „Es handelt sich darum, die tausendfache Verschiedenheit dessen, was man Verdienst, sittlichen Wert, Leistung usw. heißt, auf einheitliche Maßstäbe zurückzuführen. Überall gleichmäßig anwendbare, in klare Worte gefaßte Regeln, d. h. positive Rechtsregeln zu finden und auf diese Regeln Wirtschaftsinstitute aufzubauen, die von dem Ideal nicht zu weit abweichen und doch praktisch leicht anwendbar bleiben"[2]). Dem Verein für Sozialpolitik weist Schmoller ausdrücklich die Aufgabe zu, im

Namen der Wissenschaft für die auf solche ethischen Prinzipien aufgebaute Sozialreform zu wirken. Der Verein habe im Gegensatz zu Klassen- und Parteiidealen die Gesamtinteressen zu vertreten, müsse die mittlere Linie zwischen sozialistischer und individualistischer Wirtschaftspolitik verfolgen. Er sei ein Verein von Gelehrten, die für die Wahrheit kämpfen. Der Verein solle „nicht sowohl eine neue volkswirtschaftliche oder staatliche Theorie aufstellen und lehren, sondern eine widerstrebende öffentliche Meinung für diejenigen sozialen Reformen gewinnen, die von wissenschaftlicher Seite längst gefördert, bereits fähig sind, in die Hände der Mittelparteien zur praktischen Ausführung überzugehen"[3]).

An diesen Grundanschauungen hat Schmoller auch in seinen späteren Arbeiten festgehalten. In den einleitenden Worten bei Übernahme der Redaktion des „Jahrbuchs für Gesetzgebung und Volkswirtschaft"[4]) (1880) tritt Schmoller für die „teleologische" Betrachtung der „exakten" Wissenschaft der Nationalökonomie ein: „Es sind vor allen Dingen die sittlichen Ideen des Guten, Wahren und Gerechten, die aus der Verknüpfung billigender Lust- und mißbilligender Unlustgefühle mit den Vorstellungen eines Weltganzen und eines gerechten Weltenlenkers auf teleologischem Boden erwachsen sind und bis heute die Regulative unseres individuellen und sozialen Handelns bilden. Die Idee des Fortschrittes und der Vervollkommnung, die Postulate der individuellen Freiheit und des Aufgehens in Sippe und Volk, Gemeinde und Staat sind, wie alle Regeln der Sitte und des Rechts, wie alle Systeme der Moral und der Politik die komplizierten Ergebnisse dieser ausdeutenden Auffassung des Zusammenhanges der Dinge, des unwiderstehlichen Einheitsdranges der menschlichen Vernunft"[5]).

In demselben Jahrgang seines Jahrbuchs veröffentlichte Schmoller einen Aufsatz über „die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft", wo er diesen Gedanken weiter ausführt[6]). Er betont dort nachdrücklich die Allgemeingültigkeit bestimmter Wertmaßstäbe. Jede Zeit habe konventionell herrschende Wertmaßstäbe, und in der bestehenden Sitte hätten diese konventionell überlieferten Wertmaßstäbe ihr eigentliches Bollwerk. Da hätten sie eine feste, starre, weite Kreise gleichmäßig beherrschende Form angenommen; in dieser festen Form würden sie von Generation zu Generation sicher überliefert[7]). Es gäbe Forderungen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, die wenigstens die Majoritäten, die leitenden Kräfte für sich hätten. Ihnen verdanke die höhere volkswirtschaftliche Kultur ihren humanen Charakter. Diese Idee der Gerechtigkeit entstünde aus notwendigen psychologischen Vorgängen und beeinflusse notwendig das volkswirtschaftliche Leben, und insofern sei sie eine ewige, immer neu und in anderer Form und doch immer gleichmäßig sich manifestierende Wahrheit[8]).

Auch in seiner neuesten Arbeit, die den methodologischen Grundfragen gewidmet ist, in dem 1911 in der dritten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften erschienenen Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode" hat Schmoller trotz zahlreicher gegen seine Anschauung gerichteter Einwendungen an der Auffassung festgehalten, daß bestimmte ethische Normen zum wissenschaftlichen Rüstzeug der Nationalökonomie gehören. Schmoller sagt dort, daß das Zwecksetzen ein Hauptgegenstand

der wissenschaftlichen Nationalökonomie sei[9]). Es gäbe objektive Werturteile, an denen große Gemeinschaften, Völker, Zeitalter, ja die ganze Kulturwelt teilnehmen; diese objektiven Werturteile gewännen zunehmenden Sieg über die einseitigen sittlichen und politischen Ideale in der Wissenschaft und im Leben[10]). Die Wertgefühle und die Werturteile auf allen Lebensgebieten würden nach und nach immer mehr geläutert, zu immer richtigeren Wegweisern des Lebens, des Gesellschaftsförderlichen gemacht[11]): „Das in Sitte, Recht und Moral als Durchschnittsregel gesellschaftlich fixierte Gute entsteht, weil sonst die Mehrzahl der Menschen das Gute nicht leicht finden und nicht leicht durchführen können"[12]). Nicht im Detail, aber in den Grundzügen käme es so zu wenigen übereinstimmenden großen und letzten Idealen. Seinen Gegensatz zu der von mir im letzten Kapitel charakterisierten religiös-sozialen Richtung bekundet Schmoller, indem er besonders hervorhebt, daß es sich hierbei um gewisse Sätze handle, die bei allen Religionen und Moralsystemen vorkämen: „Die entscheidenden sittlichen Werturteile der heutigen Katholiken und Protestanten, der Christen und Juden, ja auch vielfach der Realisten und Idealisten weichen mehr in Nebenfragen als in der Hauptsache voneinander ab. Die Verschiedenheit der Individualität schließt gemeinsame sittliche Werturteile in den Grundfragen nicht aus. Man mag sich über vieles Einzelne, über die Ableitung der ethischen Wahrheiten, über den wissenschaftlichen Aufbau der sittlichen Systeme streiten, über die wichtigsten praktischen Werturteile einigen sich die guten hochstehenden Menschen desselben Volks, desselben Kulturzeitalters doch immer mehr. Und darum handelt es sich vor allem, wenn man nach den sittlichen Werturteilen forscht, die für Wirtschaft, Gesellschaft, Staatsordnung von Bedeutung sind"[13]).

2. Kritik.

Mit den Vertretern der „ethischen" Richtung stimme ich insoweit überein, als auch ich, wie aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht, die „natürliche" Auffassung des Wirtschaftslebens ablehne, wonach es sich in der Volkswirtschaft um eine natürliche Ordnung handele, die sich aus bestimmten natürlichen Trieben ergibt und ergeben soll. Ebenso stimme ich überein in der Abweisung der optimistischen Ethik von Smith und Ricardo, wonach das freie Konkurrenzsystem die für das Gemeinwohl günstigste Gestaltung des Wirtschaftslebens garantiere. Wenn mit der Bezeichnung der „ethischen" Richtung in der Nationalökonomie nichts weiter gesagt werden sollte, als daß das Wirtschaftsleben kein natürlicher Organismus, sondern eine durch staatliche Ordnung geregelte Wirtschaftsorganisation darstellt, würde man unbedingt sich als Anhänger dieser Richtung bekennen müssen. Aber diese Richtung geht, wie wir gesehen haben, viel weiter. Sie beansprucht für die von ihr aufgestellten ethischen Normen die Festigkeit objektiver wissenschaftlicher Wahrheiten, und hier ist der Punkt, in dem ich mich von der sogenannten „ethischen" Richtung trenne. Bevor ich hierauf eingehe, möchte ich noch den Anspruch zurückweisen, der vielfach von den Vertretern dieser historisch-ethischen Richtung erhoben wird, insofern eine ganz neue Auffassung der Volkswirtschaftslehre inauguriert zu haben, als die

ältere Nationalökonomie einer ethischen Betrachtungsweise ermangelt habe. Zwar teilt Schmoller diese Auffassung nicht, er betont vielmehr wiederholt, daß auch die klassische Nationalökonomie für eine „gerechte" Ordnung des Wirtschaftslebens eingetreten sei. Er hält aber ihre aus der naturrechtlichen Doktrin abgeleitete Ethik für eine irrige. Wohl aber haben viele andere Vertreter der historisch-ethischen Nationalökonomie der klassischen Ökonomie oder einzelnen ihrer hervorragendsten Vertretern den Vorwurf gemacht, daß sie jeder sittlichen Wertung der volkswirtschaftlichen Vorgänge entbehren, daß sie eine mammonistische, nur den privatkapitalistischen Interessen dienende Politik vertreten hätten. — Dies ist besonders von Ad. Held gegenüber Ricardo geschehen. Diese Meinung ist durchaus irrig. Auch die vor der historisch-ethischen Schule herrschende Nationalökonomie war durchaus eine „ethische" insofern, als sie ebenfalls für eine gerechte, allen Klassen der Bevölkerung zugute kommende Wirtschaftspolitik eintrat, und nicht minder das „Gesamtwohl" anstrebte, wie die historisch-ethische Richtung, nur hielt sie andere Mittel für geeigneter, diesen Zweck zu erreichen, nämlich eine freiheitliche von allen Staatseingriffen freie Wirtschaftspolitik. Man wird sogar sagen können, daß diese von der klassischen Ökonomie vertretene Ethik in gewisser Hinsicht eine höherstehende war als die staatssozialistische Richtung, da sie von der freiwilligen Betätigung der beteiligten Wirtschaftsindividuen, der Arbeitgeber und der Arbeiter eine so gerechte Regelung des Arbeitsverhältnisses erwarteten, daß ein Eingreifen der staatlichen Zwangsgewalt überflüssig sei. Alles das, was in neuerer Zeit durch die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung in vielen Ländern erreicht wurde, erwarteten sie von der freien Betätigung der einzelnen.

Doch dies bildet nicht den Punkt meines Dissenses gegenüber der neuen „ethischen Richtung". Auch ich meine, daß die ältere liberale wirtschaftspolitische Richtung, die an die klassische Ökonomie anknüpft, zu optimistisch war. Es soll ohne weiteres zugegeben werden daß das Verlangen der historisch-ethischen Richtung nach staatlichen Eingriffen in das freie Arbeitsverhältnis berechtigt war. Aber daß mit dieser neuen Forderung der staatlichen Sozialpolitik ein Programm aufgestellt wäre, das den Anspruch auf wissenschaftliche Objektivität habe, muß durchaus bestritten werden. Es ist hier die reinliche Scheidung der Fragen der Politik und Wissenschaft, die ich bereits in einem früheren Abschnitt dieses Werkes gefordert habe, außer acht gelassen. Das von Schmoller stets betonte Moment der Wissenschaftlichkeit seiner Postulate der Sozialreform und Sozialpolitik muß abgelehnt werden. Durch alle methodologischen Arbeiten Schmollers geht der Gedanke hindurch, daß die von ihm und dem Verein für Sozialpolitik vertretene Art der Sozialpolitik mit Notwendigkeit aus bestimmten wissenschaftlichen Erkenntnissen hervorginge. Dieser Irrtum hängt aufs engste mit der falschen Grundauffassung der Psychologie zusammen, die ich bereits in meiner Kritik der „historischen" Richtung zurückgewiesen habe. Gerade wie Schmoller aus bestimmten „psychologischen" Eigentümlichkeiten der Menschen die Notwendigkeit bestimmter Wirtschaftsinstitutionen deduziert, so behauptet er auch die Notwendigkeit bestimmter sozialer Reformen aus dem Bestand gewisser notwendiger ethischer Gesamtüberzeugungen. — Interessant

ist in dieser Beziehung, daß Schmoller an der Stelle seines Sendschreibens an Treitschke, wo er das Wesen seiner „ethischen" Auffassung begründet, selbst erklärt, daß seine „ethische" Auffassung ebensogut als „psychologische" bezeichnet werden könnte. Er meint, das psychologische Element in der Volkswirtschaft sei im Grunde dasselbe wie das ethische. Die psychologischen Faktoren seien die Quelle dessen, was er meint, das Ethos sei das Produkt. Direkt wird von ihm die Idee der Gerechtigkeit aus notwendigen psychologischen Vorgängen abgeleitet. Daher ist ihm auch diese Idee das notwendige Erzeugnis unserer sittlichen Anlage und insofern eine ewige, sich immer gleichmäßig manifestierende Wahrheit[14]).

Diese Auffassung einer „notwendigen" Ethik scheint mir ebenso irrig wie die Meinung, als ob gewisse Wirtschaftsinstitutionen die notwendigen Ergebnisse bestimmter psychologischer Triebe wären. Es wird hier übersehen, daß alle ethischen Auffassungen subjektiver Natur sind, Idealvorstellungen und Werturteile enthalten, niemals aber objektive wissenschaftliche Wahrheiten darstellen können. Die „Gerechtigkeit", welche den Maßstab für die Angemessenheit wirtschaftspolitischer Einrichtungen abgeben soll, ist nach Schmoller etwas Objektives, sie soll eine der wichtigsten Idealvorstellungen sein, die aus dem sozialen Leben entsprungen seien und bilde den Kern alles Rechts[15]). Gerade aber weil es sich um Idealvorstellungen handelt, sind die Ideen über Gerechtigkeit notwendig immer subjektiver Art, und es kann niemals als die Aufgabe der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre betrachtet werden, solche Gerechtigkeitsideale aufzustellen und aus ihnen bestimmte sozialpolitische Forderungen abzuleiten. — Schmoller meint, daß das „Zwecksetzen" Hauptgegenstand der wissenschaftlichen Nationalökonomie sei. Richtiger wäre zu sagen, daß der Nationalökonom auch die Zwecksetzung, also Fragen der Wirtschaftspolitik, untersuchen kann und soll, daß er sich hierbei aber der strengen Grenze bewußt sein muß, die zwischen diesen Fragen de lege ferenda und den Fragen de lege lata zu ziehen sind. Streng wissenschaftliche Feststellung ist nur dort möglich, wo kausale Zusammenhänge in exakter Weise aufgewiesen werden. — Sobald Zwecke und Ziele der Wirtschaftspolitik aus bestimmten Vorstellungen der Gerechtigkeit abgeleitet werden, handelt es sich um Sollsätze, die subjektiv sind und nicht um wissenschaftliche Wahrheiten. — Wie unklar und verschwommen ist das, was Schmoller als Maßstab des „Ethischen" angibt. Auf Grund dieses Maßstabes soll folgendes das allgemeine Ziel der sozialen Reform sein[16]): es bestünde in der Herstellung eines freundlichen Verhältnisses der sozialen Klassen unter sich, in der Beseitigung oder Ermäßigung des Unrechts, in der größeren Annäherung an die Prinzipien der verteilenden Gerechtigkeit, in der Herstellung einer sozialen Gesetzgebung, die den Fortschritt befördere, die sittliche und materielle Hebung der unteren und mittleren Klassen garantiere. Sofort erhebt sich die Frage: was heißt „verteilende Gerechtigkeit"? Was heißt „Fortschritt"? Gerade der Streit zwischen Treitschke und Schmoller ist in dieser Hinsicht sehr charakteristisch. Treitschke lehnt von seinem aristokratisch-oligarchischen Standpunkt verschiedene sozialpolitische Forderungen Schmollers, wie z. B. die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, die Förderung des Gewerkschaftswesens usw. ab. Schmoller dagegen behauptet,

daß diese Forderungen über allen Parteiidealen erhaben vom Standpunkt der nationalökonomischen Wissenschaft aus erhoben werden müßten. Tatsächlich hat die Wissenschaft nicht darüber zu entscheiden, ob Schmollers demokratische oder Treitschkes aristokratische Ideale die rechten seien. Dies alles beruht auf Werturteilen, die subjektiv sind.

Gewiß hat Schmoller recht, wenn er die Auffassung von Smith bekämpft, als ob der Egoismus so sicher wie ein Uhrwerk einen gerechten Zustand der Volkswirtschaft bewirke; aber kann er mit mehr Recht behaupten, daß der Regulator der staatlichen Sozialreform, die in das Zahnrad eingreift, immer die heilsamen Folgen habe, die er als sicher voraussetzt? Dieser Regulator soll, meint Schmoller, mehr und mehr die Bewegung annehmen, die den Kulturzwecken aus dem Prinzip der Gerechtigkeit entspricht[17]). — Gerade vom Standpunkt der Wissenschaft aus muß nicht nur an der Unbestimmtheit des Ausdruckes „Kulturzwecke" und „Prinzip der Gerechtigkeit" Anstoß genommen werden, sondern auch an der kategorischen Bestimmtheit, mit der Schmoller solche günstigen Folgen erwartet. — Es ist nur eine optimistische Meinung von Schmoller, daß zweifellos auf diesem Wege das Ethos zum Siege gelange und immer größeren Fortschritt herbeiführe. Das Recht ist nicht, wie Schmoller meint, das Ergebnis eines solchen Ethos, sondern zunächst nichts als der Niederschlag bestimmter Machtverhältnisse, einerlei, ob es sich um eine absolute Monarchie oder um ein Land mit konstitutioneller Verfassung handelt. In den rechtlichen Institutionen drücken sich die Machtverhältnisse der gesetzgebenden Faktoren aus. Wie weit die auf Grund solcher Machtverhältnisse zustande gekommenen Rechtsinstitutionen dem Ideal der Gerechtigkeit entsprechen, wird immer davon abhängen, welches Ideal der Gerechtigkeit der betreffende Beurteiler hat. Wer z. B. als Gesellschaftsideal und als Zustand einer gerechten Ordnung des Wirtschaftslebens eine gesellschaftliche Gliederung ansieht, bei der möglichst zahlreiche unabhängige Existenzen im Staate vorhanden sind, wird die neuere Entwicklung der wirtschaftlichen Rechtsordnung in den Hauptkulturländern, die einer Ausbildung von Groß- und Riesenbetrieben förderlich ist, keineswegs als „gerecht" oder als „Fortschritt" ansehen. Nicht einem „Einheitsdrang der menschlichen Vernunft", wie Schmoller meint[18]), entspringen die Ideen des Fortschrittes und der Vervollkommnung, die Regeln des Rechts und der Sitte, sondern sie entspringen bestimmten Idealen und Werturteilen, die subjektiv sind und als unbestrittene „wissenschaftliche" Wahrheiten niemals gelten können. Und so durfte es auch nicht als Aufgabe des Vereins für Sozialpolitik hingestellt werden, der Wissenschaft zum Siege zu verhelfen gegenüber den Partei- und Klassenidealen, indem er durch sein Programm der staatlichen Sozialreform eine Mittellinie ziehen soll zwischen individualistischer und sozialistischer Tendenz, sondern dieses Programm der Sozialreform ist selbst ein Parteiprogramm, einem bestimmten sozialen Ideal entsprungen, kann nicht als unbestreitbares Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung angesehen werden. Mögen auch „weite Kreise" und auch „leitende Kräfte" solche Anschauungen vertreten, sie bleiben doch ein Parteiideal und sind nicht der Niederschlag einer Wissenschaft. Darum ist auch Schmoller nicht

berechtigt, den Vertretern freiheitlicher Wirtschaftspolitik den Vorwurf zu machen, sie stünden nicht auf der Höhe „wissenschaftlicher" Ethik. Eine derartige „wissenschaftliche" Ethik gibt es überhaupt nicht, sondern nur subjektive Meinungen darüber, was man für gerecht und zweckmäßig im Wirtschaftsleben hält. Gegenüber den „wechselnden" Theorien wollte Schmoller „feststehende" Wahrheiten in der Volkswirtschaftslehre feststellen. Dies war das Thema seiner Berliner Rektoratsrede 1897[19]). Statt aber die „feststehenden" Wahrheiten auf die wirklich exakt feststehenden Tatsachen und Zusammenhänge zu beschränken, will Schmoller auch bestimmte sozialreformerische Ideen zu diesen feststehenden Wahrheiten rechnen. Er meint, die heutige Nationalökonomie sei eine große moralisch-politische Wissenschaft geworden, welche neben der Produktion die Verteilung der Güter untersucht und statt der Güter- und Kapitalwelt wieder den Menschen in den Mittelpunkt der Wissenschaft stelle[20]). Ganz abgesehen davon, daß auch die klassische Nationalökonomie neben der Produktion die Güterverteilung untersucht hat und zwar in ausgiebigstem Maße und daß sie auch keineswegs die Güter- und Kapitalwelt allein in den Mittelpunkt der Wissenschaft gestellt hat, ist gerade die Nationalökonomie dort, wo sie moralisch-politische Betrachtungen anstellt, nicht in dem strengen Maße Wissenschaft, als in den sonstigen Teilen ihrer Untersuchungen. Die wissenschaftliche Schulung — meint Schmoller — habe ein immer höheres Maß von Objektivität erzeugt[21]), viele Kontroversen, wie z. B. über Freihandel und Schutzzoll seien aus der „wissenschaftlichen" Diskussion verschwunden. Ja, Schmoller geht sogar so weit, im Anschluß an die neuere deutsche sozialpolitische Gesetzgebung auf Grund der Kaiserlichen Botschaften 1881 und 1890 zu sagen[22]): „Die deutsche Wissenschaft hat nichts getan, als versucht, für diese uralten ethisch-religiösen und rechtlich-staatlichen Imperative die kausale Begründung zu geben, und den strengen Beweis der Wahrheit zu erbringen. Eben deshalb aber ist auf ihren Sieg trotz aller entgegengesetzten egoistischen Interessen zu hoffen. Mögen im einzelnen die Maßregeln streitig sein, die Richtung im ganzen ist es nicht mehr." — Als ob eine „kausale" Begründung oder ein „strenger" Wahrheitsbeweis für solche sozialpolitischen Maßnahmen überhaupt möglich wäre, die doch wie alle Maßnahmen der Politik nur bestimmten Idealen entsprechen, nur eine unter den vielen Richtungen der Sozialpolitik bedeuten. Niemand kann behaupten, daß diese Richtung wissenschaftlich die allein berechtigte oder allein wissenschaftlich fundierte sei. Es ist daher auch unrichtig, die Vertreter einer entgegengesetzten liberalen Sozialpolitik als von egoistischen Interessen beherrscht hinzustellen. Bekannt ist z. B., daß in England durch Arbeitervereine, die auf Selbsthilfe beruhen, ein großer Teil der Versicherungskassen eingerichtet wurde, die in Deutschland auf dem Wege der staatlichen Zwangsorganisation durchgeführt wurden. Der Wissenschaft kommt es nicht zu, zu behaupten, daß eine der beiden Richtungen die allein berechtigte sei.

3. Die Gegner der ethischen Richtung.

Meine Gegnerschaft gegen die sogenannte ethische Richtung in der Nationalökonomie ist nur eine der zahlreichen Stimmen, die sich in neuerer Zeit gegen sie geltend gemacht haben. Seit den

neunziger Jahren ist eine immer mehr wachsende literarische Bewegung gegen die hier vorliegende Art der Verquickung von Politik und Wissenschaft entstanden. Unter diesen literarischen Gegnern sind deutlich zwei Gruppen voneinander zu unterscheiden. —

Die erste Gruppe besteht aus Nationalökonomen, welche an der ganzen sozialpolitischen Richtung der ethischen Nationalökonomie oder an einzelnen sozialreformerischen Vorschlägen des Vereins für Sozialpolitik Anstoß nehmen. Sie kämpfen gegen den sogenannten „Kathedersozialismus", sie meinen, daß die Sozialpolitik der ethischen Schule zu einseitig die Interessen der Arbeiter vertrete und nicht genügend die Interessen der Unternehmer berücksichtige. Auch meinen sie, daß manche Forderungen der Sozialpolitik undurchführbar wären, weil sie mit der Produktivität der deutschen Volkswirtschaft oder den Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung nicht vereinbar wären.

Die zweite Gruppe von Gegnern besteht aus Nationalökonomen, die ihren sozialpolitischen Anschauungen nach im wesentlichen mit Schmoller und mit den anderen Führern des Vereins für Sozialpolitik übereinstimmen, die aber aus methodologischen Gründen bestreiten, daß diese sozialreformerischen Programme als Produkt der Wissenschaft hingestellt werden können. Sie verlangen eine reinliche Scheidung zwischen der Wirtschaftstheorie und der Wirtschaftspolitik in erkenntnistheoretischer Hinsicht. Bei ihnen stehen also methodologische Erörterungen im Vordergrund, die zwar bei der ersten Gruppe auch nicht fehlen, aber nicht den Ausgangspunkt für ihre Betrachtungen bilden. —

a) Die erste Gruppe: Gegner des Kathedersozialismus:

Wolf, Ehrenberg, Pohle, Voigt.

Julius Wolf hatte in seinem 1892 erschienenen Werk: Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung[23]) den Nachweis zu führen gesucht, daß die sogenannte Verelendungstheorie, die von sozialistischer Seite aufgestellt wurde, aber in abgeschwächter Form auch von vielen Anhängern der ethischen Richtung in der Nationalökonomie vertreten wurde, falsch sei. Nach dieser Verelendungstheorie sollten unter der Herrschaft der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden, die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen immer größer werden. Gegenüber dieser pessimistischen Lehre vertrat Wolf die optimistische Anschauung, daß im Gegenteil die Einkommensverhältnisse der mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung immer günstigere würden. Von diesem in dem genannten Werk vertretenen Standpunkt aus schrieb Wolf in der 1898 von ihm gegründeten Zeitschrift für Sozialwissenschaft[24]) eine Reihe von Aufsätzen unter dem Titel: Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, worin er die sozialpolitischen Grundanschauungen der ethischen Nationalökonomie bekämpfte. Er wandte sich besonders gegen die Überschätzung der Bedeutung und der Wirkungsmöglichkeit der Sozialreform gegenüber dem, was die in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung wirksamen Kräfte des technischen Fortschritts durch das Mittel des freien Marktes leisten könnten. Die Rolle der sozialen Reform sei diesen Kräften gegenüber nur eine subsidiäre.

Hauptsächlich drei Mißverständnisse in Hinsicht auf die Sozialreform wollte Wolf bekämpfen: 1. die Verkennung der möglichen Leistungsfähigkeit der „Sozialreform", 2. im Zusammenhang damit die Verkennung der sozialen Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, d. h. des sozialen „selbsttätig" wirkenden Mechanismus in ihr; 3. die Verkennung des Umstandes, daß alle soziale Ergiebigkeit einer Zeit die ökonomische voraussetzt[25]). — Die Aufgabe der Sozialreform sei eine viel begrenztere, sie könne nur die sozialen Prozesse, die im wirtschaftlichen Körper sich anbahnen, unterstützen und in ihrer Wirkung verstärken, könne aber die Entwicklung nicht meistern, noch sie in eine andere Bahn einlenken[26]).

Ehrenberg stellt bei seiner Bekämpfung des Kathedersozialismus in den Vordergrund, daß diese Richtung den Leistungen und der Bedeutung des Unternehmerstandes nicht die genügende Wertschätzung zuteil werden lasse. In seiner 1904 erschienenen Schrift: Sozialreformer und Unternehmer[27]) sucht er zu zeigen, daß viele sozial-reformerische Forderungen der Kathedersozialisten, wie z. B. die Arbeitslosenversicherung, die paritätischen Arbeitsnachweise, die Koalitionsfreiheit usw. mit dem Wesen der modernen Unternehmung nicht vereinbar seien. Er fordert, daß unabhängige Männer es sich zur Aufgabe machten, vom Standpunkt des Gesamtwohles aus nicht nur den Handarbeitern, sondern auch den Unternehmern gerecht zu werden: „Offen und frei muß es gesagt werden, daß ohne genaue Kenntnis ihrer Funktionen, ohne sorgfältige Berücksichtigung ihrer Interessen Sozialpolitik mit Nutzen für die Gesamtheit nicht betrieben werden kann"[28]). Er wendet sich auch gegen die Methode, wirtschaftliche Probleme durch Berufung auf sittliche Normen zu entscheiden. Es seien Fragen sozialer Zweckmäßigkeit, welche nur zu entscheiden seien, wenn man einerseits die besonderen Existenzbedingungen der einzelnen Wirtschaften, andererseits die besonderen Existenzbedingungen der Volkswirtschaft genau und methodisch untersuche. Man solle es endlich aufgeben, an den Arbeitsverhältnissen „herum zu doktern", bevor man dieses Verhältnis besser als bisher kennen gelernt habe. —

In seiner zweiten Schrift, die auch äußerlich durch den Titel: „Gegen den Kathedersozialismus" sich als Kampfschrift charakterisiert[29]), hat er diese Kritik noch in verschärfter Weise fortgeführt. Er empfiehlt dort, um ein besseres Verständnis für die Existenzbedingungen der Unternehmung, die er als wichtigste Zelle der Volkswirtschaft bezeichnet[30]), zu gewinnen, seine neue „exakt-vergleichende Methode"[31]). — Die Frage, ob und inwieweit Ehrenberg berechtigt ist, hier von einer neuen Methode zu sprechen, habe ich bereits an anderer Stelle dieses Werkes (S. 93) geprüft und gehe daher hier nicht darauf ein.

Wie Wolf bei seiner Kritik des Kathedersozialismus von der Verelendungstheorie im allgemeinen ausgeht, so ging Pohle bei seiner Bekämpfung dieser Schule von einer speziellen Verelendungstheorie aus, die in den Kreisen des Vereins für Sozialpolitik vielfach Anhänger gefunden hatte. Es handelte sich um die Wohnungsfrage; gegen die weit verbreitete pessimistische Beurteilung der Wohnungsfrage wendet sich Pohle in seinen 1905 erschienenen Aufsätzen[32]). Er bekämpft besonders die Behauptung, daß sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Miete der Bevölkerung heute immer mehr

verschlechtere. An diese kritische Auseinandersetzung knüpft er einige allgemeine Bemerkungen an über die Art, wie in der neueren Nationalökonomie Sozialpolitik von einem einseitig staatssozialistischen Standpunkt aus getrieben werde, und wie man nach immer neuen Reformmaßregeln zur Beseitigung der angeblich entdeckten Mißstände zu rufen pflege[33]): „Es läßt sich heute selbstverständlich noch nicht sagen, wie weit diese Reaktion in der Wissenschaft und im Leben durchdringen und wie weit sie uns wieder dem Standpunkt der älteren Nationalökonomie annähern wird, die über die Nützlichkeit sozialpolitischer Eingriffe in das Wirtschaftsleben im Gegensatz zu der gegenwärtig dominierenden sozialreformerischen Richtung sehr skeptisch dachte. Aber gerade der Übereifer, mit dem bisher von allen Seiten, von der Presse, von den Parlamenten, von den Regierungen und von der Wissenschaft Sozialpolitik getrieben worden ist und noch getrieben wird, macht es eigentlich wahrscheinlich, daß einmal ein gewaltiger Rückschlag kommt nach der entgegengesetzten Seite, nach der Seite des jetzt so tief gehaßten Manchestertums"[34]).

Eingehendere prinzipielle Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Politik und Nationalökonomie bietet dann eine Reihe von Abhandlungen Pohles im Jahrgang 1910 der Zeitschrift für Sozialwissenschaft[35]), die in erweiterter Fassung als Broschüre erschienen sind[36]). Pohle spricht dort von einer „Krisis", in welcher sich die deutsche Volkswirtschaftslehre infolge der Verquickung von Politik und Wissenschaft befände. Er konnte bei Abfassung dieser Arbeit schon die inzwischen erschienenen methodologischen Schriften von Vertretern der zweiten, später zu behandelnden Gruppe heranziehen. Pohle wendet sich mit besonderer Schärfe gegen die „politisierende" Methode in der praktischen Nationalökonomie und gegen die Manier, bestimmte wirtschaftspolitische Vorschläge mit der ganzen Autorität der Wissenschaft zu bekleiden. Er weist darauf hin, daß schon der Gegensatz zwischen Nationalismus und Individualismus große Unterschiede in der Bewertung der wirtschaftspolitischen Maßregeln bedinge, und daß die Wissenschaft nicht zu entscheiden habe, welches dieser beiden Gesellschaftsideale das richtige sei. Die wissenschaftliche Erörterung der Probleme der Wirtschaftspolitik hat sich nach Pohle auf drei Aufgaben zu beschränken: 1. Schilderung der Entstehung der einzelnen Probleme, 2. Untersuchung der Folgen, welche die durchgeführten oder verlangten wirtschaftspolitischen Maßregeln nach sich ziehen, 3. Darlegung der allgemeinen politischen und moralischen Prinzipien und Ideale, von denen aus die wirtschaftspolitischen Parteien und Ideenrichtungen dazu gelangen, die Wirkung der einen Maßregel als überwiegend dem Gemeinwohl nützlich, der anderen aber als überwiegend schädlich zu beurteilen.

Auch Andreas Voigt geht bei seiner Kritik der ethischen Richtung in der Nationalökonomie[37]) von einzelnen Problemen der Wirtschafts- und Sozialpolitik aus und sucht zu zeigen, wie ihre Behandlung seitens des Kathedersozialismus ein unzulässiges „Hineintragen von politischen und ethischen Forderungen in die Wissenschaft" bedeute. In der Artikelreihe, die bis jetzt vorliegt, die aber noch eine Fortsetzung erfahren soll, knüpft er dabei an Brentanos Gewerkschaftstheorie an.

b) Die zweite Gruppe: Die methodologischen Gegner aus dem Kreise der Anhänger des Kathedersozialismus.

Max Weber, Sombart.

Wenn ich hier die Bezeichnung Kathedersozialismus anwende, obwohl sie leicht mißverständlich ist, so geschieht es, weil sich dieser Name für die sozialpolitische Richtung der führenden Männer des Vereins für Sozialpolitik fest eingebürgert hat. Allerdings ist von „Sozialismus“ bei ihnen keine Rede; aber da sie für weitgehende Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben und in das freie Arbeitsverhältnis zugunsten der lohnarbeitenden Klassen eintraten, wurde ihnen dieser Name zuteil. Die erstgenannte Gruppe war also gegen diese Art von Sozialpolitik gerichtet, die ihr entweder zu einseitig arbeiterfreundlich war oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erschien. Außerdem richteten sie ihre Angriffe vielfach gegen die Methodologie Schmollers und anderer Vertreter der ethischen Nationalökonomie. Die Autoren, die ich jetzt zu besprechen habe, gehören selbst zu den führenden Männern des Vereins für Sozialpolitik, sind Anhänger der sozialreformerischen Bestrebungen, die im Verein für Sozialpolitik besonders gepflegt werden. Ihre Angriffe richten sich lediglich gegen die Methode, wie diese sozialpolitischen Forderungen wissenschaftlich vertreten und begründet werden. Sie richten sich hierbei keineswegs allein gegen die Vertreter des Kathedersozialismus oder gegen den Verein für Sozialpolitik, sondern überhaupt gegen alle Nationalökonomen, die für ihre wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ideale die Geltung wissenschaftlicher Objektivität beanspruchen. Das methodologische Problem, in welche logische Kategorie die Sollsätze der Wirtschaftspolitik gehören, bildet für sie den Gegenstand der Untersuchung. —

Von bestimmten erkenntnis-theoretischen Erwägungen heraus, wobei er sich besonders auf die Arbeiten von Rickert und Windelband stützte, untersuchte Max Weber die Frage nach der Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis[38]). Bei Übernahme der Redaktion des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ wollte Weber sein programmatisches Bekenntnis ablegen über die Fragen: „Wenn das Archiv in seinen Spalten Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung oder praktische Vorschläge zu solchen beurteilen läßt — was bedeutet das? Welches sind die Normen für diese Urteile? Welches ist die Geltung der Werturteile, die der Beurteilende seinerseits etwa äußert, oder welche ein Schriftsteller, der praktische Vorschläge macht, diesen zugrunde legt? In welchem Sinne befindet er sich dabei auf dem Boden wissenschaftlicher Erörterung, da doch das Merkmal wissenschaftlicher Erkenntnis in der „objektiven“ Geltung ihrer Ergebnisse als Wahrheit gefunden werden muß?“[39]). Er kommt dabei zu einer völligen Trennung der eigentlichen Sozialwissenschaft, der denkenden Ordnung der Tatsachen und der Sozialpolitik, der Darlegung von Idealen. Sobald es sich um Auseinandersetzungen über Sozialpolitik handle, sei nicht mehr Wissenschaft vorhanden; es sei ein Gebot wissenschaftlicher Unbefangenheit, jederzeit deutlich zu machen, daß und wo der denkende Forscher aufhört und der wollende Mensch anfängt zu sprechen, wo die Argumente sich an den Ver-

stand und wo sie sich an das Gefühl wenden. Die stete Vermischung wissenschaftlicher Erörterungen der Tatsachen und wertender Raisonnements sei eine der verbreitesten aber auch schädlichsten Eigenarten unseres Fachs. Seine Ausführungen richteten sich gegen diese Vermischung, nicht etwa gegen das Eintreten für die eigenen Ideale. Weber wendet sich scharf gegen den Glauben an eine „ethische" Wissenschaft in der Nationalökonomie, die aus ihrem Stoff Ideale oder Normen zu produzieren hätte[40]). Ich muß den Leser für alles weitere auf die Abhandlung Webers selbst verweisen; sie ist jedenfalls die beste und klarste Darstellung des Standpunktes, welcher den „wissenschaftlichen" Charakter der sozialpolitischen Ideale und Forderungen leugnet. An diese Abhandlung hat hauptsächlich der weitere Streit um die Bedeutung der sittlichen Werturteile in der Nationalökonomie angeknüpft.

Neben Weber hat Sombart, der ebenfalls zu den eifrigsten Mitarbeitern des Vereins für Sozialpolitik gehört, den Kampf gegen die „politisierende" Methode in der nationalökonomischen Wissenschaft geführt. In der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1909 wurde die Frage der Produktivität in der Volkswirtschaft erörtert. Sombart griff in die Debatte ein und erklärte, es sei ein entscheidender Tag in der Entwicklungsgeschichte des Vereins für Sozialpolitik[41]), weil, wenn man an diese Erörterungen heranginge, man auch gewisse Grundprobleme der nationalökonomischen Methode erörtern müsse. Wir sind vor die Frage gestellt „was wir denn überhaupt unter nationalökonomischer Wissenschaft verstanden haben wollen. . . . Es handelt sich darum, ob aus den nationalökonomischen Betrachtungen, soweit sie wissenschaftlicher Natur sind und sein wollen, das, was wir Werturteile nennen, ausgeschlossen oder einbegriffen werden soll, die Werturteile verschiedenartig verankert, größtenteils ethisch verankert." Sombart kam zu dem Resultat, daß das Werturteil aus der wissenschaftlichen Betrachtung ausscheiden müsse und zwar aus dem Grunde, weil, so lange Werturteile in der wissenschaftlichen Betrachtung eine Rolle spielen, eine objektive Verständigung über irgendetwas, was ist, nicht möglich sei, die wissenschaftliche Erkenntnis aber dahin dränge, festzustellen und objektiv zu beweisen, daß etwas sei.

4. Der gegenwärtige Stand des Streites um die Bedeutung der sittlichen Werturteile in der Nationalökonomie.

Der Angriff auf die methodologischen Grundanschauungen der sogenannten ethischen Nationalökonomie hat lebhaften Widerhall gefunden. Viele Nationalökonomen haben sich auf die Seite von Weber und Sombart gestellt und lehnen es ab, Postulate der Wirtschafts- und Sozialpolitik als wissenschaftliche Wahrheiten anzusehen. Andererseits halten auch viele Fachgenossen noch an der alten Auffassung fest. Zwei akademische Antrittsreden aus dem Jahre 1909 hatten die vorliegende Streitfrage zum Gegenstand: meine Freiburger Antrittsrede[42]) und die Kölner Antrittsrede von Adolf Weber[43]). Ich vertrat in meiner Rede denselben Standpunkt, den ich in dem Abschnitt dieses Werkes, welches das Verhältnis der Politik zur nationalökonomischen Wissenschaft behandelt,

einnehme, nämlich den, daß eine reinliche Trennung von Wirtschaftstheorie und -geschichte einerseits und Wirtschaftspolitik andererseits stattfinden muß, was den Wahrheitsgehalt ihrer Erkenntnisse anlangt. Nur bei der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte können wir zu einer eindeutigen exakten wissenschaftlichen Erkenntnis vordringen. Sobald wir wirtschaftspolitische Fragen behandeln, gehen wir von einem „Standpunkt" aus, müssen wir notwendig subjektiv sein. — Auch Adolf Weber kommt in der genannten Rede[44]) zu dem Resultat: „Die wissenschaftliche Sozialökonomie kann allgemeingültige Urteile über das Seinsollen im praktischen und politischen Leben nicht abgeben. Eine ethische Sozialökonomik in diesem Sinn ist also abzulehnen." Mit vollem Recht betont er weiter: „Praktische Wirtschaftspolitik ist, wie alle praktische Politik keine Wissenschaft, sondern eine Kunst, und sobald das Gebiet der Politik betreten ist, muß mehr wie irgendein anderer der Volkswirtschaftslehrer sich vollkommen klar darüber sein, daß er die Grenze zwischen Wissenschaft und Kunstlehre überschritten hat"[45]).

Unter den Stimmen, die sich für die ältere Auffassung der Wissenschaftlichkeit der sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Forderungen ausgesprochen haben, erwähne ich Gustav Cohn[46]): „Unser Ideal — sagt Cohn — (d. h. das kathedersozialistische Ideal von dem Berufe der Volksgesamtheit zur fortschreitenden Beteiligung an den Segnungen der Kultur) ist so sehr das Element unserer fachwissenschaftlichen Weltanschauung, daß es, weit entfernt, ein Hindernis der fachlichen Erörterung zu sein, vielmehr die gemeinsame Voraussetzung für die meisten derselben bildet"[47]). Als ob es überhaupt eine Weltanschauung in der Fachwissenschaft geben könnte! Wir wissen doch, daß in unserer Fachwissenschaft die verschiedensten Weltanschauungen vertreten sind.

Auf ähnlichem Standpunkt steht Herkner[48]). Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich zwei Bemerkungen Herkners an dieser Stelle berichtigen. Er spricht einmal von der Gefahr, welche für unsere Wissenschaft bestünde, wenn nach den „von anderer Seite aufgestellten Postulaten der Nationalökonom auf jedes selbstständige Werturteil verzichten müßte[49]). — Meines Wissens ist das von keinem der Gegner der Methode der ethischen Nationalökonomie verlangt worden. Nicht einen Verzicht auf Werturteile haben wir gefordert, sondern die klare Trennung von Sätzen, die auf solchen Werturteilen beruhen und denen, die als gesicherte Ergebnisse streng wissenschaftlicher Forschung allgemeine Geltung beanspruchen dürfen. — Ferner sagt Herkner, daß, wenn es keine sicheren und objektiven Werturteile geben könne, auch bestimmte Tätigkeiten des Richters ganz undurchführbar wären. Der Richter habe doch oft zu urteilen darüber, was unter Billigkeit zu verstehen sei oder über den Begriff gute Sitten. Daraus ergebe sich doch, daß eine gewisse Objektivität über derartige sittliche Werturteile möglich sei. — Hiergegen ist folgendes zu bemerken: Wenn ein Gesetzbuch, z. B. das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in bestimmten Paragraphen den Richter auf die Entscheidung nach der Billigkeit oder nach den guten Sitten hinweist, so ist es lediglich eine technisch-juristische Angelegenheit, solche Entscheidungen zu treffen, sie müssen aus dem Geiste des ganzen Gesetzbuches heraus entschieden

werden. Diese Entscheidungen haben die Lücken auszufüllen, wo das strenge Vertragsrecht nicht ausreicht. In Frage steht aber gerade, ob dieser Geist des Gesetzbuches, ob die ethischen Ideale, von denen das Gesetzbuch ein Niederschlag ist, objektiv und wissenschaftlich feststehendes seien. Das ist es, was wir leugnen, aber niemals die Möglichkeit von solchen technisch-juristischen Entscheidungen intra legem.

Auch Albert Hesse hat sich gegen die neuere Kritik gewandt. Er folgt bei seiner Betonung des wissenschaftlichen Charakters der Werturteile vielfach Stammlerschen Gedankengängen. Er meint, daß ein gleicher sittlicher Maßstab Gemeingut des Volkes sei, daß sich aus den subjektiven Anschauungen einer großen Anzahl von Personen ein Niederschlag ergebe und so gemeinsame Ideale entstünden[50]). Philippovich machte auf diesen Aufsatz aufmerksam mit der Bemerkung, daß er dessen Ausführungen vollkommen zustimme[51]).

Von anderen philosophischen Gedankengängen aus kommt Walter Köhler in seinen Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils zu dem Ergebnis, daß die Werturteile keineswegs der Objektivität ermangelten[52]).

Zu ähnlichem Resultat kommt auch Eduard Spranger: „Die Herrschaft der objektiven Norm über das Subjektive ist es, was dieses Ideal (nämlich unser Kulturideal) dem objektiv-wissenschaftlichen Verhalten von vornherein verwandt erscheinen läßt. Es kann darum dem wissenschaftlichen Nationalökonomen nicht verwehrt werden, nachdem er sich der Idee der Wahrheit unterworfen hat, nun auch sich in den Dienst der praktischen Ideen zu begeben und aus dem Grunde seiner geläuterten Persönlichkeit schöpfend, seinerseits ein solches Ideal zu setzen"[53]).

Zu den Gegnern der „politisierenden" Methode in der Nationalökonomie zählt sich selbst auffallenderweise auch Brentano[54]). Seine These lautet dahin[55]): daß das Wollen und Wünschen bezüglich des Seinsollenden, wie dasselbe durch Interessen, Vorurteile und Ideale veranlaßt werde, als das Haupthindernis der Übereinstimmung der Volkswirtschaftslehre sich darstellt. — Er hält es direkt für eine Verirrung, wenn der Nationalökonom bestimmte Ideale als Wissenschaft ausgibt: „Der Grund dieser Verirrung ist aber lediglich der, daß man statt sich auf die ohnedies schon so schwierige Erkenntnis des Seienden zu beschränken, die Lehre, wie die Volkswirtschaft sein sollte, in das Gebiet der Disziplin gezogen und damit von dem Boden, auf dem allein zwingende Beweise möglich sind, sich entfernt hat. Dies ist die Ursache des bisherigen relativ geringen Fortschrittes der Wirtschaftswissenschaft, dies die Ursache des Mangels an Übereinstimmung unter ihren Lehrern und jenes hoffnungslosen Verzichts, eine Übereinstimmung herbeizuführen, von dem ich bei meiner Betrachtung ausgegangen bin." — Hat aber Brentano selbst nach dieser Maxime gehandelt? Ich meine, Brentano ist in erster Linie unter die Nationalökonomen zu zählen, die bestimmte politische Forderungen als streng wissenschaftliche Wahrheiten hingestellt haben.

Wie ich oben schon zeigte, hat Brentano sein Freihandelsargument besonders aus seinem Ideal des sogenannten Gesamtinteresses der Nation abgeleitet, welches die ertragreichste Verwertung

der nationalen Produktivkräfte erfordere, so daß ein größtmöglicher Überschuß des Ertrages über die Produktionskosten entstünde. Ich hatte schon in meiner Schrift über die Getreidezölle darauf hingewiesen, daß es sich dabei keineswegs um ein sogenanntes „wissenschaftliches" Ideal handle, das für alle Nationalökonomen bindend sei. Ich bestritt auch, daß es sich um ein volkswirtschaftliches Ideal dabei handle, es sei lediglich ein privatwirtschaftliches oder ein Produktivitäts- und Rentabilitätsideal. — Vom Standpunkt des volkswirtschaftlichen Ideals, wie ich es fundamentierte, könne es sogar sehr wohl im Gesamtinteresse der Nation liegen, daß nationale Produktionszweige vom Staate durch Zölle oder auf sonstigem Wege künstlich erhalten werden müßten, die vom Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Rentabilität aus ein Defizit ergeben, wenn es sich z. B. um Erwerbszweige handle, deren Erhaltung im Interesse der Gesundheit oder Wehrfähigkeit des ganzen Volkes läge. — Brentano hat in seinem Aufsatz in der Frankfurter Zeitung unter dem Titel „Das nationalwirtschaftliche Gesamtinteresse[56]) die Berechtigung meiner Kritik lebhaft bestritten — Das Prinzip, von dem er ausgegangen sei, sei identisch mit dem, von welchem die gesamte Nationalökonomie seit Sir William Petty ausgegangen wäre, und er schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Somit gelangen wir, indem wir von den Bedürfnissen und der auf ihre Befriedigung gerichteten Tätigkeit ausgehen, zu dem Satze, der seit Beginn einer wissenschaftlichen Nationalökonomie bis auf Diehl deren Lehre beherrscht hat: das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse erheischt, daß die Bedürfnisse mit dem geringst möglichen Aufwand möglichst vollkommen befriedigt werden." — Ich bestreite durchaus, daß die ganze Nationalökonomie von diesem Prinzip ausgegangen sei. Dieses Prinzip entspricht dem Ideal der internationalen Arbeitsteilung, wie es von den meisten Freihandelspolitikern vertreten wurde, geht von einem gewissen kosmopolitischen Idealismus aus. Diese Freihandelspolitiker wünschen, daß der Reichtum aller Länder allen Bewohnern der Erde unverkürzt durch Zölle zugute kommen soll und sie hoffen, durch internationalen Freihandel dieses Ziel zu erreichen. Es liegt dieser Art von Freihandelsargumentation die Weltanschauung zugrunde, daß sich die Nationen politisch immer mehr annähern und daß die nationalen Schranken in politischer Hinsicht mehr und mehr fallen. Wer aber diesen kosmopolitischen Idealismus nicht teilt, wird, wie ich es getan habe, vom nationalpolitischen Standpunkt zu einer anderen Auffassung der Handelspolitik gelangen. Wie recht ich in meiner Meinung über den Zusammenhang von pazifistischen und freihändlerischen Auffassungen habe, lehrt in deutlichster Weise die neueste Abhandlung Brentanos, die diesem Thema gewidmet ist[57]). Diese Abhandlung hat die Form eines offenen Briefes an den belgischen Industriellen Lambert, der die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß der Friede nicht die Keime neuer Kriege enthalte, sondern die Völker Europas in ehrlichem Zusammenarbeiten vereine. Brentano bemerkt zu dieser Meinung Lamberts: „Mit Recht erblickt er das Mittel hierzu in dem freien Austausch ihrer Produkte, welcher die Völker in ein wirtschaftliches Ganze verflicht, und ebenso richtig erblickt er die letzte und durchschlagende Ursache des gegenwärtigen Krieges in der Handelseifersucht, welche die Versperrung der Absatzmärkte durch Schutzzölle

in allen Völkern gezeitigt hat. Dabei nennt er nicht zu Unrecht Deutschland als einen Hauptschuldigen"[58]). Ausdrücklich erklärt Brentano, daß er stets die Freihandelspolitik als bestes Mittel zur Sicherung des Friedens verlangt habe. Er erwähnt die Anschauungen von Lambert: „Dementsprechend sieht er das Heilmittel in dem Öffnen der Märkte, in der Vereinigung der europäischen Völker zu gemeinsamer Erschließung der Kolonien und in der gleichen Behandlung der Angehörigen aller Völker auf sämtlichen Kolonialmärkten, d. h. in der ehrlichen Durchführung des Prinzips der offenen Tür", und fügt dann hinzu: „Das sind Gedanken, für die ich von jeher eingetreten bin; und noch in Nr. 7 der in Bern herausgegebenen „Friedensbewegung" vom 13. April 1912 habe ich das letztere als bestes Mittel zur Sicherung des Friedens verlangt."

Man sieht, es ist wie bei Cobden eine Beziehung zwischen pazifistischer Weltanschauung und freihändlerischer Wirtschaftspolitik vorhanden. Auch Cobden betonte in seinen Freihandelsreden immer wieder, daß der internationale Freihandel zugleich den Weltfrieden bedeute. Brentano beklagt, daß die Grundsätze Cobdens nur zur Hälfte verwirklicht worden wären. Es müßte noch zu dem Freihandel der Schutz des Privateigentums zur See hinzutreten: „Zur Sicherung des Friedens bedarf es also weit mehr. Dazu ist der vollkommene Schutz des Privateigentums zur See unentbehrlich. Wäre dieser wirklich wirksam gegeben, so verschwände aber bei ehrlicher Durchführung des Prinzips des offenen Tores sogar die Notwendigkeit besonderer Kriegsmarinen der einzelnen Nationen"[59]). Brentano schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Vielleicht führt gerade das Übermaß der gegenwärtigen Not die Kulturvölker dazu, sich zu einem Bunde zu vereinen, indem wie in einem Staatenbund entgegenstehende Interessen auf dem Wege friedlicher Verständigung ihren Austrag finden"[60]).

Zeigt dieses Beispiel, wie hier der bekannteste nationalökonomische Vertreter der Freihandelspolitik diese Forderung begründet, nicht aufs deutlichste, wie recht wir mit unserer Stellung in der Methodenfrage haben, nämlich: reinliche Scheidung von Politik und Wissenschaft zu fordern? Es ist dasselbe bei den meisten wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen, ob es sich um Gewerkvereine, oder Erbschaftssteuer, um Fideikommisse oder innere Kolonisation handelt. Immer wird der Nationalökonom von bestimmten Weltanschauungen, von bestimmten Idealen und Werturteilen heraus an diese Frage herantreten. Darum nochmals die Forderung: Der Nationalökonom soll selbstverständlich solche wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen, er soll aber keinen Zweifel darüber lassen, daß, sobald er die Grenze der Tatsachenerklärung überschreitet und zu der Aufstellung von Forderungen kommt, er nicht mehr reine Wissenschaft in dem Sinne vertritt, daß er auf unbedingte allgemeine Zustimmung rechnen kann, wie es doch überall der Fall sein müßte, wenn es sich um wirklich wissenschaftliche Wahrheiten handelte[61]).

---

12. Kapitel.

Die sozialrechtliche Richtung.

Grundgedanke.

Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen sind geknüpft an bestimmte Formen des gesellschaftlichen Zusammenwirkens. Die Volkswirtschaftslehre hat die Erscheinungen zu erklären, die sich unter der Voraussetzung bestimmter rechtlich geordneter Organisationsformen des Wirtschaftslebens herausbilden.

1. Das Wesen der sozialrechtlichen Richtung.

Die sozialrechtliche Richtung ist die in diesem Werke vertretene. Daher kann ich mich bei der Darlegung dieser Forschungsmethode kurz fassen, denn das Eigentümliche dieser Richtung tritt wohl zur Genüge aus dem ersten darlegenden Teile dieses Werkes hervor; ferner aber auch aus dem zweiten kritischen Teil, wo ich zu den abweichenden Methoden Stellung nehme. Vor allem wird aber die sozialrechtliche Richtung in den folgenden Bänden dieses Werkes die Probe ihrer Anwendbarkeit abzulegen haben, wenn es gilt, die einzelnen Kapitel der theoretischen Ökonomie: Wert, Preis, Rente, Zins usw. auf Grund dieser Methode zu behandeln. — An dieser Stelle will ich mich darauf beschränken, in aller Kürze einige der wichtigsten Grundgedanken dieser Richtung nochmals zu präzisieren.

Die sozialrechtliche Richtung bedeutet negativ: die Ablehnung einer jeden Art von Volkswirtschaftslehre, welche vom Einzelindividuum, von seinen Bedürfnissen, Trieben usw. ausgeht. Da die Volkswirtschaftslehre eine Sozialwissenschaft ist und die aus dem sozialen Zusammenwirken hervorgehenden Erscheinungen betrachtet, ist jeder Ausgangspunkt von der Individualwirtschaft unmöglich.

Sie bedeutet ferner negativ: Abweisung der Ableitung der volkswirtschaftlichen Erkenntnisse aus dem sogenannten ökonomischen Prinzip. Dieses Prinzip ist, soweit es allgemeingültig ist, eine Nützlichkeitsmaxime für menschliches Handeln überhaupt, spielt eine Rolle bei der technisch-privatwirtschaftlichen Betrachtung, kann aber niemals als das grundlegende volkswirtschaftliche Prinzip angesehen werden. Dieses Prinzip kann nur im Zusammen-

hang mit der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens erkannt werden.

Sie bedeutet ferner negativ: Ablehnung jeder Art von Aufstellung sogenannter wirtschaftlicher Gesetze. Diese „Gesetze" sind deshalb unmöglich, weil es überhaupt keine dauernden, immer sich gleichbleibenden wirtschaftlichen Erscheinungen gibt; diese wechseln je nach der Gesellschaftsform, die gerade untersucht wird. Was wirklich allen ökonomischen Gesellschaftsformen gemeinsam ist, wie z. B. gewisse natürliche Schranken der wirtschaftlichen Produktion, hat „natürlichen" Charakter an sich, gehört zu den naturwissenschaftlichen und nicht zu den sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen. Es können immer nur gewisse Regelmäßigkeiten und Entwicklungstendenzen innerhalb einzelner Gesellschaftsformen aufgestellt werden, nie allgemeine Wirtschaftsgesetze. Wenn solche Wirtschaftsgesetze aufgestellt wurden, waren sie irreführender Weise aus gewis en psychologischen oder physischen Eigentümlichkeiten der Menschen abgeleitet.

Die sozialrechtliche Richtung bedeutet positiv, wie der Name schon andeutet: soziale Betrachtungsweise, d. h. zuerst muß die soziale Form angegeben werden, innerhalb deren die zu erklärenden wirtschaftlichen Erscheinungen hervortreten. So unterscheidet man z. B. die feudale, die zünftlerische, die privatkapitalistische Wirtschaftsweise; und sie ist zugleich rechtliche Betrachtungsweise, weil durch rechtliche Normen, besonders durch die Art der Ausbildung des Privateigentums diese bestimmte Art der Gesellschaftsformen konstituiert wird.

Sie bedeutet ferner positiv: eine Wirtschaftstheorie in concreto an Stelle der vielfach früher üblichen Wirtschaftstheorien in abstracto; indem die Wirtschaftstheorie nicht von einem fingierten homo oeconomicus ausgeht, sondern von einer konkreten Gesellschaftsform, die auf ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Erscheinungen untersucht wird, erhält die Theorie einen viel realistischeren, lebenswahreren Charakter als dies bei der sogenannten „reinen" Wirtschaftstheorie der Fall war. Wenn diese Methode auch den historischen Charakter aller Wirtschaftserscheinungen betont, so fordert sie keineswegs ausschließlich historische Forscherarbeit und damit Preisgabe der theoretischen Forschung. Die theoretische Forschung soll nur auf eine andere Basis gestellt werden, sie soll die Aufgabe haben, die Phänomene innerhalb einzelner Epochen des Wirtschaftslebens zu erklären, nicht allgemeine, ewige Gesetze aufzustellen; aber indem die Theorie im Gegensatz zur deskriptiven Erforschung die Zusammenhänge, die Verkettungen und Verknüpfungen der wirtschaftlichen Erscheinungen erforscht, liefert sie durch diese zusammenfassende Arbeit ebenfalls Wirtschaftstheorie. Es ist nur die Verwechslung von theoretischer Forschung mit dem Suchen nach Gesetzen, die aus einer gewissen naturwissenschaftlichen Auffassung der Wirtschaftslehre hervorgeht, welche dieser realistischen Theorie den Charakter theoretischer Forschung überhaupt absprechen will.

2. Zur Genesis der sozialrechtlichen Richtung.

Wenn ich im folgenden kurz die Autoren bezeichne, die als Vorläufer der in diesem Werke vertretenen Richtung in Betracht kommen, so ist dies nur in dem Sinne gemeint, daß es sich um Männer

handelt, die bestimmte wichtige Grundgedanken, die zur Ausbildung dieser Richtung geführt haben, ausgesprochen haben. Keineswegs sollen aber die jetzt zu erwähnenden Nationalökonomen und Sozialphilosophen als unbedingte und konsequente Vertreter dieser Richtung bezeichnet werden, vielmehr sind einzelne Autoren darunter, die eine von der Methode des vorliegenden Werkes durchaus abweichende Stellung einnehmen. Ihnen allen ist aber gemeinsam, daß sie auf die Bedeutung entweder des sozialen oder des rechtlichen Momentes gegenüber der individualwirtschaftlichen Auffassung der Volkswirtschaftslehre mit Nachdruck, wenn auch nicht immer mit der völligen Konsequenz, hingewiesen haben.

Das Verdienst, zuerst in systematischer Weise auf das Fehlerhafte des Ausgangspunktes von einer isolierten Wirtschaft hingewiesen und an dessen Stelle die sozialwirtschaftliche Betrachtungsweise eingeführt zu haben, gebührt vor allem Carl Rodbertus. In seinem Werk „Das Kapital" polemisiert er scharf gegen Bastiat. Bastiat hatte einmal erklärt: „Die ökonomischen Gesetze wirken ihrem Prinzip nach überall gleich, es mag sich nun um eine Menge von Menschen, um zwei oder einen einzigen handeln, der durch die Umstände gezwungen ist, isoliert zu leben. Der einzelne, wenn er überhaupt eine Zeitlang so leben könnte, würde nur Kapitalist, Unternehmer, Arbeiter, Produzent und Konsument in einer Person sein und die ganze ökonomische Entwicklung müßte sich an ihm allein vollziehen; er wollte nur jedes Element dieser Entwicklung mit Sorgfalt beobachten — das Bedürfnis, die Arbeit, die Befriedigung, die Nutzbarkeit, welche die Natur umsonst liefert, und die, welche Arbeit kostet — so würde er dennoch eine richtige Vorstellung von dem ganzen wirtschaftlichen Mechanismus gewinnen können, obgleich dieser auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgebracht wäre." Rodbertus erwiderte hierauf mit Recht: „Das ist grundfalsch. Erstens kann es zwar in der isolierten Wirtschaft ökonomische Begriffe und eine ökonomische Entwicklung, aber keine nationalökonomischen Begriffe und keine nationalökonomische Entwicklung geben, um solche handelt es sich doch nur bei Bastiat. Die Nationalökonomie entsteht erst mit der Teilung der Arbeit, und dies macht gerade der isolierten Wirtschaft ein Ende"[1]). Diese Arbeitsteilung erklärt Rodbertus als den Ausgangspunkt der Staatswirtschaftslehre, da es im Wesen der Arbeitsteilung liege, daß mehrere Personen füreinander und miteinander arbeiten und darin also der Gegensatz zur isolierten Wirtschaft enthalten ist. In seiner Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände"[2]) nennt er die Smithsche Erklärung der Arbeitsteilung durch das bekannte Beispiel der Stecknadelfabrik eine technologische oder produktionswirtschaftliche. Der staatswirtschaftliche Begriff der Arbeitsteilung müsse viel tiefer gefaßt werden: „Die Teilung der Arbeit in diesem Sinne, beiläufig gesagt, ist das ausschließliche staatswirtschaftliche Grundverhältnis, das alleinige Prinzip unserer Wissenschaft, aus dem sich jeder staatswirtschaftliche Stoff ableiten läßt und aus dem nur der zur Staatswirtschaft gehörende Stoff abzuleiten ist"[3]).

In einer Anmerkung fügt er hinzu: „Der Verfasser beabsichtigt später, die Staatswirtschaft im System und streng aus ihrem Prinzip der Teilung der Arbeit zu behandeln." An anderer Stelle sagt er über die Arbeitsteilung: „Die Teilung der Arbeit ist, wie

die rechtliche Ordnung, und die Mitteilung der Geister eines dieser drei großen Grundverhältnisse, in welchen sich notwendig Staat und Menschheit verknüpfen, und in denen sich die Geschichte zu ihrem Ziele bewegt"[4]). In seinem zweiten sozialen Brief an von Kirchmann erklärt er: „Anstatt nämlich, daß die Wissenschaft von der Erkenntnis hätte ausgehen müssen, daß durch die Teilung der Arbeit die Gesellschaft zu einem unauflöslichen wirtschaftlichen Ganzen verschlungen wird, anstatt daß sie vom Standpunkt dieses Ganzen aus an die Erklärung der einzelnen staatswirtschaftlichen Begriffe und Erscheinungen hätte gehen müssen, anstatt also, daß sie den Begriff des Nationalvermögens (des gesellschaftlichen Vermögens), der Nationalproduktion, des Nationalkapitals, des Nationaleinkommens und seiner Teilung in Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn hätte an die Spitze stellen und von diesen gesellschaftlichen Begriffen aus die Lose der einzelnen daran hätte erklären müssen, hat auch die Staatswirtschaft nicht der übertriebenen individualistischen Neigung der Zeit entgehen können, sie hat das, was infolge der Teilung der Arbeit ein unauflösliches Ganzes, ein Soziales ist, das, was erst bei Voraussetzung eines solchen Ganzen Existenz gewinnen kann, in Fetzen zerrissen, und von diesen Fetzen aus, von der idealistischen Beteiligung der einzelnen aus, erst wieder zum Begriff des Ganzen aufsteigen[5]) wollen. Rodbertus hebt auch die Bedeutung des Rechts für die Volkswirtschaftslehre hervor. Nachdem er nochmals betont, daß die Volkswirtschaftslehre vom Begriff des Nationalvermögens und der nationalen Produktivität ausgehen müsse, bemerkt er: „Nach solcher allgemeinen Darlegung der nationalökonomischen Begriffe und ihres Zusammenhanges wäre nachzuweisen gewesen, wie die Leitung und Bewegung der nationalen Produktion sowie die Verteilung des Nationalproduktes von den Institutionen des positiven Rechts abhängig sind"[6]).

Von diesem Standpunkt aus hat sich Rodbertus wiederholt gegen die Behauptung sogenannter natürlicher Gesetze der Ökonomie gewandt: „In der Natur, dem Werke der Schöpfung, kommen noch keine Grund- und Kapitaleigentümer vor; erst in dem Werke der Geschichte der Gesellschaft, dieser dreieinigen Verbindung unter den Menschen, von Sitte und Recht, von Sprache und Wissenschaft, von Teilung der Arbeit und Wirtschaft, die sich nach und nach zu Einem Willen, Einer Einsicht, Einer Gewalt personifiziert und als selbstschöpferischer Organismus sich fortgesetzt auch seine Entwicklungsgesetze, wie die zu ihrer Erfüllung notwendigen Glieder selbst gibt"[7]).

Auch Karl Marx hat den historisch-gesellschaftlichen Charakter der volkswirtschaftlichen Erscheinungen im Gegensatz zu der Annahme von ewigen Naturgesetzen der Ökonomie in aller Schärfe betont, wie ich bereits oben dargelegt habe. Hier sei zur Ergänzung des oben Mitgeteilten noch darauf hingewiesen, daß Marx, wie Max Adler mit Recht sagt, den Begriff des vergesellschafteten Menschen in die Sozialwissenschaft eingeführt hat[8]). Marx hat bereits die Methode vieler Nationalökonomen bekämpft, volkswirtschaftliche Begriffe, losgelöst von jeder Gesellschaftsform aufstellen zu wollen, besonders klar in seiner Kritik des älteren Kapitalbegriffs, die er an einer oft zitierten Stelle so durchführt: er verwirft die übliche Auffassung, Kapital als produziertes Produktionsmittel zu

bezeichnen und sagt: „Was ist ein Negersklave? Ein Mensch von der schwarzen Rasse. Die eine Erklärung ist die andere wert. Ein Neger ist ein Neger. In bestimmten Verhältnissen wird er erst zum Sklaven. Eine Baumwollspinnmaschine ist eine Maschine zum Baumwollspinnen. Nur in bestimmten Verhältnissen wird sie zu Kapital. Aus diesen Verhältnissen herausgerissen, ist sie so wenig Kapital, wie Gold an und für sich Geld oder der Zucker der Zuckerpreis ist. Das Kapital ist ein bürgerliches Produktionsverhältnis . . . Es ist eine Summe von Waren, von Tauschwerten, von gesellschaftlichen Größen." Marx selbst hat einmal eine Charakteristik seiner Methode seitens eines russischen Kritikers als „treffend" bezeichnet. In dieser Kritik wird gesagt: „Aber, wird man sagen, die allgemeinen Gesetze des ökonomischen Lebens sind ein und dieselben, ganz gleichgültig, ob man sie auf die Gegenwart oder Vergangenheit anwendet. Gerade das leugnet Marx. Nach ihm existieren solche abstrakten Gesetze nicht . . . Nach seiner Meinung besitzt jede historische Periode ihre eigenen Gesetze . . . Sobald das Leben eine gegebene Entwicklungsperiode überlebt hat, aus einem gegebenen Stadium in ein anderes übertritt, beginnt es auch durch andere Gesetze gelenkt zu werden." Die oben bereits erwähnte „Einleitung in die politische Ökonomie", die sich in den nachgelassenen Papieren von Marx fand, und welche die Einleitung zu dem Hauptwerke seines Lebens bilden sollte, beginnt mit den Worten: „Der vorliegende Gegenstand ist zunächst die materielle Produktion. In Gesellschaft produzierende Individuen — daher gesellschaftlich bestimmte Produktion der Individuen ist natürlich der Ausgangspunkt. Der einzelne und vereinzelte Jäger und Fischer, womit Smith und Ricardo beginnen, gehört zu den phantasielosen Einbildungen des achtzehnten Jahrhunderts . . . . Die Produktion der vereinzelten Einzelnen außerhalb der Gesellschaft — eine Rarität, die einem durch Zufall in die Wildnis verschlagenen Zivilisierten wohl vorkommen kann, der in sich dynamisch schon die Gesellschaftskräfte besaß — ist ein ebensolches Unding, als Sprachentwicklung ohne zusammenlebende und zusammensprechende Individuen . . . Wenn also von Produktion die Rede ist, ist immer die Rede von Produktion auf einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufe — von der Produktion gesellschaftlicher Individuen"[9]). Diese Hervorhebung des gesellschaftlichen Charakters der wirtschaftlichen Erscheinungen bringt Marx in enge Beziehung zu der sozialrechtlichen Richtung, so sehr er auch sonst in seiner Methode von der in diesem Werke vertretenen abweicht.

Unter den Autoren, welche die große Bedeutung der Rechtsordnung für die volkswirtschaftlichen Erscheinungen hervorgehoben haben, ist Adolph Wagner zu erwähnen, und insoweit ist Wagner ebenfalls zu den Vorläufern der sozialrechtlichen Richtung zu zählen. Allerdings weicht er durch seine oben von mir dargelegte ökonomische Psychologie grundsätzlich von dem in diesem Werke vertretenen Standpunkte ab. Namentlich in seiner „Grundlegung" hat Wagner immer wieder erklärt, wie unentbehrlich die Kenntnis der Rechtsinstitutionen für das Verständnis der ökonomischen Erscheinungen sei und es als Mangel der älteren Nationalökonomie bezeichnet, daß sie diese rechtliche Seite der wirtschaftlichen Erscheinungen vernachlässigt habe. Aus diesem Grunde widmet Wagner ganze Teile seiner „Grundlegung" solchen recht-

lichen Problemen, namentlich der Frage des Privateigentums und der Freiheit bzw. Unfreiheit. Wiederholt hat Wagner seinen Standpunkt den sozialrechtlichen genannt. In seiner „Grundlegung" bemerkt er: „Der bisherigen systematischen Nationalökonomie ist eine zusammenfassende Erörterung über das „wirtschaftliche Recht, bzw. Verkehrsrecht" als die Rechtsbasis der Entwicklung der Volkswirtschaft und speziell des privatwirtschaftlichen Systems fremd, sogar in noch höherem Grade als eine solche Erörterung über den Staat. Auch monographisch ist der Gegenstand dieser Abteilung, wenigstens als Ganzes und in dem organischen Zusammenhange, wie es hier jetzt versucht wird, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus noch nicht behandelt worden. Darin liegt ein Mangel der bisherigen Nationalökonomie, der in neuerer Zeit, bei dem Ringen nach einer mehr sozialrechtlichen statt der bisherigen individualrechtlichen und einer eigentlich volkswirtschaftlichen statt der bisher vorwiegend privatwirtschaftlichen Auffassung auch in der ökonomischen Theorie wohl allgemeiner empfunden wurde . . . Die Beseitigung dieses Mangels, oder, positiv ausgedrückt, die Herstellung einer volkswirtschaftlich haltbaren Theorie des allgemeinen wirtschaftlichen Rechts, namentlich Verkehrsrechts, als der Rechtsbasis der modernen Volkswirtschaft und des privatwirtschaftlichen Systems in ihr insbesondere, ist die große und schwierige Aufgabe, deren Lösung hier für die systematische Nationalökonomie — innerhalb der einem Werke wie diesem noch etwa verstatteten, schon ziemlich weit gezogenen Grenzen — in diesem zweiten Teil der „Grundlegung" versucht wird"[10]).

Ihre stärkste und nachhaltigste Fundamentierung erhielt die sozialrechtliche Richtung durch das 1896 erschienene Werk von Stammler „Wirtschaft und Recht"[11]). In keinem früheren Werke wurde so konsequent und scharf die soziale und die rechtliche Natur aller ökonomischen Erscheinungen betont, nie vorher so klar und eindringend der individualwirtschaftliche und der technisch-naturwissenschaftliche Ausgangspunkt der Volkswirtschaftslehre in seinen Fehlern und Irrtümern zurückgewiesen. Man wird mit Recht dieses Werk als das erste bezeichnen dürfen, das wirklich konsequent den sozialrechtlichen Standpunkt vertreten und erkenntnistheoretisch begründet hat. Stammler wollte in seinem Werk das Fundament zu einer Sozialphilosophie liefern, d. h. zu einer wissenschaftlichen Untersuchung darüber, unter welcher grundlegenden formalen Gesetzmäßigkeit das soziale Leben des Menschen stehe. Stammler findet das Kriterium, wodurch das soziale Leben als eigener Gegenstand unserer Erkenntnis so konstituiert wird, daß er dem bloß physischen Nebeneinanderbestehen verschiedener Menschen in bleibender, formaler Eigenart sicher gegenübertritt, in der von Menschen herrührenden Regelung ihres Verkehrs und Miteinanderlebens, und kommt so zu der Erklärung, daß soziales Leben nichts anderes bedeute als äußerlich geregeltes Leben. — „Die äußere Regelung des menschlichen Verhaltens gegeneinander ermöglicht erst den Begriff eines sozialen Lebens als eines besonderen Objekts. Sie ist das letzte Moment, auf das formal alle soziale Betrachtung in ihrer Eigenart zurückzugehen hat. Erst unter der Bedingung bestimmter äußerer Regelung des menschlichen Zusammenlebens ist eine eigenartige Synthesis in Begriffen möglich,

die nun in sachlicher Besonderheit als sozialwissenschaftliche auftreten können"[12]).

Von Rodbertus und Stammler wird in gleich energischer Weise die isolierte Wirtschaft als methodologischer Ausgangspunkt abgelehnt; aber das Kriterium, durch welches soziales Leben konstituiert wird, wird von beiden verschieden bestimmt: Rodbertus erblickt dieses in der Arbeitsteilung, also in einem materiellen Bande, welches die Individuen miteinander verkettet, das den einen in wirtschaftliche Abhängigkeit vom anderen bringt und bewirkt, daß einer für alle, alle für einen arbeiten müssen, Stammler erkennt das ausschlaggebende Moment richtiger in der formalen Regelung.

Welche wichtigen Folgerungen aus dieser Grundanschauung Stammler für die Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht zieht, habe ich schon oben im Kapitel „Wirtschaft und Recht" dargelegt. In meiner 1897 in den Conradschen Jahrbüchern erschienenen Abhandlung „Wirtschaft und Recht" hatte ich meine Zustimmung zu den Grundanschauungen des Stammlerschen Werkes, besonders zu der sozialrechtlichen Fundamentierung der Volkswirtschaftslehre, ausgesprochen. In meinen späteren methodologischen Arbeiten, ebenso in meinen „Erläuterungen zu Ricardo" habe ich vielfach an die Grundgedanken der Stammlerschen Sozialphilosophie angeknüpft. Meine Abweichung von Stammler bezieht sich wesentlich auf die Frage der allgemeingültigen Gesetzlichkeit des Telos.

Gleichzeitig mit dem Stammlerschen Werke erschien das Buch von Rudolf Stolzmann: „Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre"[13]). Im Gegensatz zu der „natürlichen" Kategorie sollte die „soziale" Kategorie die Bedingungen umfassen, die „aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen, aus den jeweilig wechselnd-historischen Gesetzen des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens, sowie aus den konstituierten Macht- und Rechtsverhältnissen herfließen, welche die Menschen als willensfreie Wesen sich im Grunde selbst gesetzt haben, die also weil und soweit sie Menschenwerk sind, auch von den Menschen geändert werden können"[14]). — Der Verfasser meinte, wie er selbst erklärt, mit diesem Werke der Forderung Stammlers entsprochen zu haben: „Endlich einmal expressis verbis in den nationalökonomischen Grundlegungen auf die soziale Regelung als letzte sozialwissenschaftliche Erkenntnisbedingung hinzuweisen, diese dann aber auch bei aller Durchführung nationalökonomischer Lehre in klarer Entschlossenheit festzuhalten und zielbewußt zu verwerten." —

Im Jahre 1909 erschien das zweite größere Werk Stolzmanns[15]): „Der Zweck in der Volkswirtschaft." Dort hat er die früher dargelegten nationalökonomischen Anschauungen vertieft und weitergeführt; namentlich nach der sozialphilosophischen Seite hat Stolzmann seine Studien bedeutend erweitert und in besonderem Maße aus Stammlers „Wirtschaft und Recht" nachhaltige Anregung geschöpft. Aber auch nach der nationalökonomischen Seite hat Stolzmann seine Theorie bedeutend vervollkommnet. Vieles, was in dem ersten Werke nur kurz angedeutet war, wird jetzt in gründlicher systematischer Weise dargelegt. Die Grundidee, die Stolzmann in seinem Werke vertritt, ist die sozial-ethische Zweckidee: Das

Wesen der Volkswirtschaft sei im sozial-ethischen Prinzip begründet. Stolzmann will aber keineswegs behaupten, daß in der Volkswirtschaft nur die sozialen Kategorien von Bedeutung wären; neben diesen sollen auch die natürlichen Kategorien ihren Platz behaupten: „Die Volkswirtschaft stellt eine feste Etappe der jeweiligen Entwicklung dar, die uns anzeigt, wie sich der Stoff der natürlichen Kategorien durch die ihn gestaltende Form der Regelung zur Einheit der sozialen Wirtschaft zusammengefügt hat"[16]).

Beide Werke enthalten höchst beachtenswerte kritische Äußerungen gegen die naturalistische Volkswirtschaftslehre in ihren verschiedenen Ausgestaltungen. In zwei neuerdings erschienenen Abhandlungen[17]) hat Stolzmann nochmals die Grundzüge seiner sozialrechtlichen Anschauungen dargelegt und gegen einige andere Forschungsmethoden, namentlich die Böhm-Bawerksche, verteidigt.

Gegen die Bezeichnung „sozialorganische Methode" möchte ich das Bedenken erheben, daß leicht die Meinung aufkommen könnte, als ob die Nationalökonomie irgendwie naturwissenschaftlich aufgefaßt werden könnte. Stolzmann selbst meint, daß die bestehende Volkswirtschaft als ein Organismus erfaßt werden müsse, „aber — fügt er hinzu[18]) — um alle naturalistische Mißdeutung schon an der Schwelle abzuweisen, nicht als ein Organismus im Sinne eines Naturgebildes, das man seinem Gange zu überlassen hat, sondern als ein historisch-variables Zweckgebilde, als eine geistige Schöpfung, die trotz aller ihrer naturgegebenen Bedingungen ein Menschenwerk bleibt, und deshalb auch von den Menschen geändert und gebessert werden kann." — Aber gerade um dieser anti-naturalistischen Auffassung willen sollte auch der Name „sozialorganisch" durch den anderen „sozialrechtlich" ersetzt werden.

Auch Alfred Amonn hat in seinem 1911 erschienenen Werke[19]) viele Gedanken vertreten, die sich mit den Grundprinzipien dieses Werkes aufs engste berühren. Er bekämpft ebenfalls die Manier, die nationalökonomischen Probleme aus einer rein individualen Bedingtheit des menschlichen Handelns, wie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, abzuleiten; vielmehr setzten diese Probleme eine soziale, d. h. nur in bezug auf ein gesellschaftliches Zusammenleben und korrespondierendes Miteinanderhandeln mögliche und denkbare Bedingtheit voraus. Diese Bedingtheit besteht nach Amonn in einer bestimmten äußeren, von der Gesellschaft oder durch sie gegebenen, sei es ausdrücklich gesetzten oder stillschweigend anerkannten, dem Individuum unabhängig von seinem Willen auferlegten Ordnung des sozialen Verkehrs: „Die Nationalökonomie als Sozialwissenschaft, ihre Probleme, ihr Objekt als sozial bedingt aufgefaßt: das ist der einzig mögliche Ausgangspunkt, denn hier trifft sich die tatsächliche Wissenschaft in ihren sie charakterisierenden Grundproblemen und die logische Forderung eines bestimmten und klaren theoretischen einheitlichen Gesichtspunktes der Betrachtung" (S. 162).

Diese soziale Ordnung soll durch folgende vier wesentlichen Momente charakterisiert sein:

1. Die Anerkennung einer in gewisser Hinsicht ausschließlichen (d. h. von allen anderen zu respektierenden, aber nicht notwendig unbeschränkten) individuellen Verfügungsmacht über äußere, d. h. außerhalb der Person eines der Tauschenden befindliche Ojekte.

2. Die Anerkennung eines freien, d. h. ganz von dem individuellen Willen der sozialen Verkehrssubjekte abhängigen Wechsels dieser Verfügungsmacht zugleich mit der dauernden Bindung an die einmal getroffene Verfügung.

3. Freiheit (d. h. lediglich vom individuellen Willen der Tauschenden abhängige Möglichkeit) des quantitativen Verhältnisses auszutauschender Verkehrsobjekte.

4. Die Anerkennung eines allgemeinen sozialen Wertmaßes und Tauschmittels (S. 181).

Diese vier Bedingungen bezeichnet Amonn als die allgemeinsten, jedwede spezifisch-nationalökonomische Problemstellung bedingenden Voraussetzungen, als die notwendigen konstitutiven Bedingungen des nationalökonomischen Tauschphänomens und Preisproblems und der spezifisch nationalökonomischen Probleme überhaupt. —

Wenn man die vier Voraussetzungen Amonns genau prüft, fällt auf, daß nirgendwo der Faktor der Rechtsordnung erwähnt ist. Amonn lehnt bewußtermaßen ab, eine bestimmte rechtliche Ordnung als Basis zu nehmen. Er setzt an die Stelle der rechtlichen Norm faktische Verfügungsverhältnisse, z. B. die ausschließliche Verfügungsmacht und die freie Tauschmöglichkeit. Ich will ganz davon absehen, daß damit implizite der Verfasser eine Rechtsordnung voraussetzt, nämlich das sogenannte freie Konkurrenzsystem. Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß mit der Formulierung seiner vier Voraussetzungen der Verfasser mit sich selbst in Widerspruch gerät. Amonn, der so klar und scharf die soziale Bindung als das Ausschlaggebende für nationalökonomische Phänomene erklärt, gibt hier sehr vage und allgemeine Voraussetzungen. Es scheint, daß er trotz seiner Betonung der empirisch-sozialen Bedingtheit aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu exakten Gesetzen der Ökonomie kommen wollte. — Er sieht eine bestimmte Regelung als die normale an, und so ist es ihm möglich, aus diesem supponierten Verhältnis wirtschaftlicher Kräfte bestimmte Folgerungen abzuleiten. Damit kommt er wieder auf die Methode der klassischen Ökonomie zurück, die der von ihm sonst so streng geforderten sozialwissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Wenn Amonn die soziale Bindung als Ausgangspunkt der theoretischen Ökonomie nehmen will, so darf er nicht eine bestimmte Form derselben für die alleinige ansehen, die uns theoretische Erkenntnisse liefern könnte. Er mußte vielmehr, wenn er seinem Standpunkte treu bleiben wollte, sagen, daß es Sache der theoretischen Ökonomie sei, die aus bestimmten sozialen Organisationsformen hervorgehenden ökonomischen Erscheinungen zu erklären. Aber warum soll diese Organisation nur die individualistische Verkehrsorganisation sein? Gerade ein Nationalökonom, der die soziale Bedingtheit der ökonomischen Erscheinungen erkennt, muß z. B. auch die besonderen Erscheinungen, die sich aus gemeinwirtschaftlicher Regelung oder aus der Bindung durch Kartelle usw. ergeben, in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Also zwei Dinge sind nur möglich: entweder man abstrahiert aus psychologischen Trieben der Menschen bestimmte Gesetze der Ökonomie oder man geht auf die Formen der sozialen Organisation zurück. Im letzteren Falle ist es aber nicht möglich, eine einzige historische Erscheinungsform oder eine willkürlich konstruierte Organisation zugrunde zu legen. Amonn wollte offenbar

beide Systeme, das System der exakten oder reinen Theorie und das System der empirisch-realistischen Theorie vereinigen, und daran scheiterte er. Er hätte statt der vier Voraussetzungen, die er in seiner sogenannten individualistischen Verkehrsorganisation liefert, vielmehr sagen sollen, daß die Voraussetzung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen die wirtschaftliche Rechtsordnung und vor allen Dingen die Ordnung des Privateigentums ist, und hätte dann zeigen sollen, wie aus bestimmten Normen dieser wirtschaftlichen Rechtsordnung bestimmte typische Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich erklären lassen.

3. Kritik des Haupteinwandes gegen die sozialrechtliche Richtung, daß die Aufstellung wirtschaftlicher und sozialer „Gesetze" eine notwendige Vorbedingung der wissenschaftlichen nationalökonomischen Forschung sei.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, zu den zahlreichen Einwendungen, welche die sozialrechtliche Richtung in ihren verschiedenen Schattierungen erfahren hat, kritisch Stellung zu nehmen. Was die Kritik der Stammlerschen Sozialphilosophie anlangt, so verweise ich die Leser auf die Widerlegung bei Stammler selbst[20]), der besonders in der dritten Auflage seines Buches mit einigen der wichtigsten Gegner seiner Lehre sich auseinandergesetzt hat. Einzelne häufig vorkommende Einwände bedürfen wohl kaum einer besonderen Widerlegung, so z. B. der, daß durch die hier vertretene Auffassung die Nationalökonomie in eine Art von Vasallenverhältnis zur Rechtswissenschaft käme. Daß hiervon keine Rede ist, geht aus meinen obigen Ausführungen über Wirtschaft und Recht hervor (Kapitel 3), wo ich zwar die engen Zusammenhänge beider Disziplinen, aber auch ihre Sonderart hervorgehoben habe.

Unter allen Einwänden ist aber einer, der von besonders wichtiger prinzipieller Bedeutung ist, und der daher noch einer Betrachtung unterzogen werden soll, nämlich der, daß eine wissenschaftliche Behandlung nationalökonomischer Probleme ohne die Aufstellung sozialer und wirtschaftlicher Gesetze überhaupt unmöglich sei. Wir finden z. B. in einer neuerdings erschienenen Abhandlung von Spitz den Satz[20a]): „Es scheint dies in der Tat die Grundfrage der Nationalökonomie als Sozialökonomie zu sein, als welche sie doch kausale Gesetzmäßigkeiten im sozialökonomischen Geschehen aufzeigen und erfassen will." Und Hammacher erklärt in einer Abhandlung, die ebenfalls aus neuester Zeit stammt (1916): „Die Sozialökonomik sucht als Kausalanalyse der wirtschaftlichen Sozialphänomene mittels der Isoliermethode, d. h. unter fingierter Einfachheit psychologischer und sozialer Voraussetzungen Wirtschaftsgesetze hypothetisch-exakten Charakters"[20b]). Solche und ähnliche Sätze finden sich so vielfach, daß es oft als Selbstverständlichkeit betrachtet wird, daß der, der wissenschaftliche Nationalökonomie treiben wolle, auch zur Aufstellung wirtschaftlicher Gesetze gelangen müsse. An diesem Punkte haben auch verschiedene meiner Kritiker eingesetzt, als ich in früheren Arbeiten meine methodologischen Grundsätze vertreten hatte. In meiner Schrift: „Kornzoll und Sozialreform" hatte ich die Dietzelsche Lohntheorie, das sogenannte Konträrgesetz, kritisiert und mich überhaupt gegen alle und jede

Art von Aufstellung solcher wirtschaftlicher Gesetze ausgesprochen. Eulenburg wandte hiergegen ein: ,,Was Dietzel vor allem auszeichnet, das ist die elegante und virtuose Handhabung der deduktiven Methode, der Isolation der einzelnen Faktoren und der scharfen Analyse der Erscheinungen: er wandelt hier ganz in den Bahnen der klassischen Nationalökonomie. Durchaus mit Recht. Wenn Karl Diehl dagegen meint (Kornzoll und Sozialreform, S. 31), daß die Art des Beweises ein Rückfall in die fehlerhafte Methode der klassischen Nationalökonomie sei' und seinerseits glaubt, durch einiges induktive Material eine Widerlegung gegeben zu haben, so verkennt er ganz das Wesen der Aufgabe. Es kommt der Theorie durchaus nicht darauf an, ein lebenswahres Bild der im wirtschaftlichen Leben sich abspielenden Interessen- und Machtkämpfe gewinnen zu können . Das wäre die Aufgabe des Historikers. Karl Diehls ganze Beweisführung reicht daher auch an das eigentliche Problem gar nicht heran und ist im Prinzip ganz verunglückt. Denn was durch die Methode erreicht werden soll und auch nur erreicht werden kann, das ist die Ursachenbeziehung zwischen den Erscheinungen aufzudecken und die Wirkung einer einzelnen Ursache zu verfolgen: dazu bedarf es aber der Auslösung der einzelnen Faktoren aus den anderen Zusammenhängen. Dagegen wird in der konkreten, von vielen Einflüssen beherrschten Wirklichkeit die Wirkung dieser einen Ursache immer gehemmt oder gestärkt oder auch ganz geändert werden. Das ist gegenüber den vielfachen Mißverständnissen immer von neuem zu betonen. Gerade aber die Erkenntnis jenes Kausalzusammenhanges selbst bleibt das wesentlichste Stück des Wissenschaftsbetriebes. Und Dietzel ist vollkommen im Recht, wenn er das Lohngesetz als die Kausalformel bezeichnet (S. 86), die ,die oberste Ursache darzulegen hat, von der die Verteilung der Gesamtprodukte zwischen der Klasse der Boden- bzw. Kapitalbesitzer und der Klasse der Arbeiter abhängt [21]."

Ähnliches wandte Arthur Schultz gegen meine eben genannte Schrift ein: ,,Mit der Leugnung wirtschaftlicher Gesetze wäre jede über deskriptive Nachzeichnung des gegenwärtigen wirtschaftlichen Geschehens und über wirtschaftsgeschichtliche Erzählungskunst hinausgehende nationalökonomische Wissenschaft unmöglich. Aber noch mehr! Wirtschaftliche Gesetze sind nicht bloß ein Postulat unseres Kausalitätsbedürfnisses, das die verwirrende Fülle auch der ökonomischen Erscheinungen in den Ring erkannter Zusammenhänge hineinzufügen sich abmüht, sondern auch eine Forderung unseres Aktivitätsbedürfnisses, eine Vorbedingung jeder planmäßigen Ordnung des menschlichen Gemeinschaftslebens. Wie der Psychologe das Seelenleben des Kindes erforscht, nicht bloß, um seinem Wissenstrieb zu genügen, sondern auch, um dem Pädagogen die Grundlage für eine wirklich wissenschaftliche Erziehung zu geben, so liefert der Wirtschaftstheoretiker in den von ihm herausgearbeiteten Wirtschaftsgesetzen dem politischen Praktiker die unentbehrlichen Voraussetzungen für jede nach objektiver Richtigkeit strebende Wirtschaftspolitik. . . Die Möglichkeit wirtschaftlicher Gesetze leugnen, hieße also Theorie und Praxis der Volkswirtschaft zugleich zerstören"[22]).

Auch Böhm-Bawerk scheint es für einen Widerspruch zu halten, daß man Theoretiker sein wolle, ohne zugleich wirtschaftliche Gesetze aufzustellen. Er sagt in seiner ,,Positiven Theorie des

Kapitalzinses": ,,. . . Aber auch in neuester Zeit hat sich selbst ein Autor, der so viel Neigung und Beziehung zur theoretischen Forschung hat wie Diehl, zu einem sehr ähnlichen Skeptizismus bekannt. ‚Eine allgemeine Preistheorie' — schreibt er in seinen ,,Sozialwissenschaftlichen Erläuterungen zu David Ricardo" 1905, Bd. I, S. 141 ff. — ‚in dem Sinne, daß das Wertgesetz die Grundregel für die Preisbildung abgibt, und daß die Einzelpreise nur Abweichungen von diesem Wertgesetz aufweisen, gibt es überhaupt nicht: vielmehr muß es die Aufgabe der nationalökonomischen Preislehre sein, den Tendenzen der Preisbildung bei den einzelnen wichtigen Warengattungen und Warengruppen nachzuforschen und sie immer besser zu erkennen.' Und in einer nachdrücklichen Bestätigung dieses Urteils schreibt er in dem 1908 erschienenen Jubiläumswerk ,,Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert" am Schlusse des Abschnittes über die Entwicklung der Wert- und Preislehre, daß er schon ‚wiederholt auf das Unbefriedigende der Versuche hingewiesen habe, einheitliche Wert- und Preisgesetze' — die gesperrten Lettern gehören dem Originale an! — ‚aufstellen zu wollen'[23])."

Ebenso erklärte Eulenburg in seiner akademischen Antrittsrede über Gesellschaft und Natur: ,,Die Aufstellung sozialer bzw. wirtschaftlicher Gesetze ist eine Aufgabe der Sozialwissenschaft und ihr auch durchaus möglich." Er fährt dann fort: ,,Wir müssen mit einigen Worten darauf eingehen, weil die Berechtigung des Aufstellens von Gesetzen sowohl von philosophischer (Rickert) als auch von historischer und sogar von nationalökonomischer Seite bestritten worden ist"[24]). In einer Anmerkung bemerkt er hierzu: ,,Welche Widersprüche dabei mit unterlaufen, zeigt z. B. Karl Diehl in ,,Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft" (1905, S. 63), der ‚irgendwelche Gesetzmäßigkeit' in der Wirtschaft bestreitet und doch ‚Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung' aufstellen will. Wie ist letzteres möglich, ohne daß Gesetzmäßigkeit, mindestens eine ‚gesetzmäßige Entwicklung' besteht?" Auch in seinen später erschienenen logischen Untersuchungen über Naturgesetze und soziale Gesetze[25]) wendet sich Eulenburg nochmals gegen meine methodologische Grundanschauung Er zitiert folgenden Satz aus meiner erwähnten Abhandlung: ,,Alle die vielen Gesetze, die die Klassiker aufgestellt haben, haben sich als vorschnelle Generalisationen erwiesen . . die meisten (?) wirtschaftlichen Probleme sind viel zu verwickelt und von so vielen Faktoren abhängig, als daß von irgendwelchen Gesetzmäßigkeiten die Rede sein kann" und meint, das Mißverständnis und Unlogische dieser Ausführung springe von selbst in die Augen: ,,Es ist weder der Begriff des abstrakten ‚wirtschaftlichen Gesetzes' noch der tatsächlich bestehenden ‚Gesetzmäßigkeiten' scharf gefaßt. Es ist freilich zuzugeben, daß auch mancher, der ein soziales Gesetz formulierte, meinte, es träfe tatsächlich überall zu. Realisiert werden kann es in dem konkreten Verhältnis nur unter ganz bestimmten Umständen. Es ist zwar allgemeingültig, aber die Bedingungen finden sich nicht ausnahmslos erfüllt"[26]). Mit anderen Worten: Eulenburg meint, daß es nur auf die richtige Art der Formulierung ankomme; wenn man die spezifische Eigenart der ökonomischen Gesetze erfaßt habe, müsse man sie auch als unentbehrliches Rüstzeug der

nationalökonomischen Wissenschaft anerkennen. Eulenburg hat in den erwähnten logischen Untersuchungen die eingehendste und gründlichste Untersuchung über die ökonomischen Gesetze geliefert, die in neuerer Zeit erschienen ist. Er hat sich aber auch bemüht, bei der Aufstellung seines Gesetzesbegriffes viele Fehler der älteren Theoretiker zu vermeiden. Vor allem lehnt er ganz in Übereinstimmung mit der von mir vertretenen Auffassung die Fundamentierung dieser Gesetze auf die Psychologie oder die Naturwissenschaft ab. Er will nur ökonomische Gesetze sui generis und sui iuris gelten lassen. Ich möchte daher eine etwas ausführlichere Darlegung und Kritik dieser Eulenburgschen Auffassung geben, um zu prüfen, ob in dieser vorsichtigsten Formulierung sich die Aufstellung wirtschaftlicher Gesetze rechtfertigen läßt.

a) Eulenburg über die Notwendigkeit sozialer und wirtschaftlicher Gesetze.

Eulenburg unterscheidet zweierlei Arten von sozialen Gesetzmäßigkeiten:

1. die konkreten Regelmäßigkeiten und
2. die abstrakten Gesetze.

ad 1. Die konkreten Regelmäßigkeiten.

Sie sind nichts anderes als Verallgemeinerungen gemeiner Erfahrungen, sie werden gewonnen teils durch Vergleichen verschiedener Beobachtungen und Erlebnisse, teils mit Hilfe der Statistik. Das typische generelle Gemeinsame wird zu allgemeinen Sätzen der Erfahrung verdichtet. Als Beispiele führt Eulenburg an die soziale Klassenbildung innerhalb eines Stammes oder eines Volkes, die nach bestimmten gleichen Formen vorgeht. Sie soll typische Vorkommnisse gesellschaftlichen Geschehens darstellen. Ein weiteres Beispiel sei die Berufsgliederung städtischer Bevölkerung des einen Landes, die durchaus typische Wiederkehr in der Zusammensetzung des anderen Landes aufweise. Eulenburg betont besonders, daß diese Regelmäßigkeiten keineswegs allgemeine seien, denn nur unter ganz bestimmten örtlichen und zeitlichen Bedingungen seien sie zu konstatieren: „Da sehr oft die Beobachtung eine beschränkte war, so kommt eine Generalisation heraus, die nur unter der Annahme bestimmter Bedingungen zutreffend war, aber bei veränderten Umständen gar nicht oder nicht mehr völlig eintritt. Die konstatierten Regelmäßigkeiten sind oft nur von beschränkter Dauer und von relativer Allgemeinheit" (S. 724). Diese konkreten Regelmäßigkeiten können auch mit Hilfe der Statistik gewonnen werden überall dort, wo den quantitativen Merkmalen besondere Bedeutung zukommt. Doch will Eulenburg keineswegs alle solchen statistischen Regelmäßigkeiten „Gesetze" nennen, häufig seien es vielmehr einfache Regelmäßigkeiten, die konstatiert werden, und die unter anderen Bedingungen und unter variierenden Momenten eventuell auch anders ausfallen könnten: „Wir haben es in den statistischen Reihen mit präzisen zahlenmäßigen Ausdrücken für wiederholte Vorkommnisse in der menschlichen Gesellschaft zu tun" (S. 732). Wirkliche statistische Gesetze lägen nur dort vor, wo mehrere Reihen miteinander verglichen werden und dabei ein Zusammenfallen gewisser

charakteristischer Symptome sich finde. Als Beispiel führt Eulenburg die Beziehungen zwischen Eigentumsvergehen und Brotpreisen, zwischen der Höhe der Diskontsätze und der Zahl der Bankerotte usw. an. Die Gesetzmäßigkeit soll dabei nicht in der Gleichheit der äußeren Zahl, sondern in der Ähnlichkeit der Symptome liegen.

ad 2. Die eigentlichen und abstrakten sozialen Gesetze.

Gesetze im strengen Sinne des Wortes sollen nach Eulenburg nur die abstrakten sozialen Gesetze sein. Da die Sozialwissenschaft es immer mit komplexen Erscheinungen zu tun habe, müsse ein isolierendes Verfahren vorgenommen werden, um den Ursachenkomplex im einzelnen Falle genau festzustellen. Als Beispiel solcher Gesetze, die mit Hilfe der isolierenden Abstraktion gewonnen seien, erwähnt Eulenburg das Dietzelsche Gesetz der konträren Lohnbewegung. Es soll besagen: „Der Lohn bewegt sich umgekehrt wie der Preis der Produkte und in gleicher Richtung wie die Produktivität der Volkswirtschaft. Sinkt infolge der Steigerung der Produktivität der Preis irgendwelcher Produkte, so erhält der Lohn die Tendenz, zu steigen. Steigt infolge der Verminderung der Produktivität der Preis irgendwelcher Produkte, so erhalt der Lohn die Tendenz, zu sinken" (S. 738). — Dieses Gesetz ist gewonnen unter der Annahme bestimmter Voraussetzungen. Es soll eine abstrakte Kausalformel sein, „die den allgemeinen und notwendigen Zusammenhang zwischen Elementarerscheinungen wirtschaftlicher Art darlegt". Als weiteres Beispiel führt Eulenburg das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag an, das ein sozialökonomisches sei, weil es sich um ökonomische Kategorien: „Kapital, Arbeit, Ertrag, Rentabilität dabei handelt" (S. 740). — Ferner das Gesetz der Kapitalakkumulation, d. h. die Bindung immer größerer Kapitalmassen an eine Verwendungsart und damit die Konzentration industrieller Betriebe. Das soziale Gesetz stelle den idealen Ausdruck für einen Funktionalzusammenhang dar (S. 742). Es sei nur hypothetisch wirksam, nur unter bestimmten ideal angenommenen Bedingungen (S. 742). — Diese Gesetze sollen im Gegensatz zu den konkreten Regelmäßigkeiten allgemeingültig sein. Eulenburg hebt ausdrücklich hervor, daß es sich auch hier nicht um allgemeine Gesetzmäßigkeiten im Sinne ewig dauernder Gesetze handle, denn diese sozialen Gesetze seien historisch bedingt: „Der Inhalt der sozialen Gesetze ist von absoluter Gültigkeit, die Bedingungen selbst sind immer nur relativ, sind mithin historisch gegeben" (S. 744).

Eulenburg betont den selbständigen Charakter dieser sozialen Gesetze in vollem Umfang. Er versteht darunter das folgende: Es sei verfehlt, die sozialen Gesetze auf die Individualpyschologie zurückzuführen, da diese in keiner Weise ausreiche, um soziales Geschehen zu erfassen (S. 743). Die Elementarerscheinungen, zwischen denen das Gesetz die Beziehungen und den näheren Zusammenhang herstellt, seien selbst keineswegs allein psychologischer Art, sondern ganz verschiedenen Inhaltes: „Es sind äußere Güter materieller Art; es sind objektiv gewordene Mächte, die zwar von den Menschen geschaffen wurden, aber doch ein eigenes Dasein führen (Recht und Sitte, Institution und Verkehre); es sind endlich biologisch-physiologische Erscheinungen, die in den sozialen Zusammenhang eingehen" (S. 756). — So kommt Eulenburg zu dem Resultat: „Sowohl die

naturalistische wie die psychologische Ansicht von dem Charakter der Sozialgesetze haben beide gleicherweise unrecht" (S. 756). — Nicht auf die Motive komme es an, sondern auf das wirtschaftliche Prinzip, dieses sei ganz allgemeiner Art. Für das Preisgesetz sei es sonach gänzlich gleichgültig, aus welchen Motiven heraus der Mensch handele. Das interessiere den Psychologen, nicht den Nationalökonomen. „Wer den Baum mit geringstem Kraftaufwande fällt, handelt wirtschaftlich", gleich ob er altruistisch oder egoistisch dabei denkt, fühlt oder will. Jene psychologische Betrachtungsweise verkenne das Wesen der abstrakten Gesetze. Denn „dieses sieht gerade von der Motivation ab und setzt nur wirtschaftliches Handeln als solches voraus" (S. 762). — Die Bedeutung und Tragweite, welche Eulenburg diesen Gesetzen „eigenen Rechts und eigenen Grundes" beimißt, soll eine sehr große sein. Die Gesellschaft sei unmöglich, soweit sie nicht gesetzmäßig bestimmt sei. Solche Regelmäßigkeiten seien aber nur möglich unter der Annahme der tatsächlichen Wirksamkeit eigentlicher abstrakter Gesetze. Die sozialen Gesetze, und zwar sowohl die konkreten Regelmäßigkeiten wie die eigentlichen abstrakten Gesetze hätten eine doppelte Bedeutung:

1. Einmal seien sie das notwendige Mittel der begrifflichen Beschreibung der sozialen Wirklichkeit: „das soziale Gesetz ist der kürzeste Ausdruck für unsere Erfahrungen. Es erfüllt in anderer Form den Zweck der Begriffsbildung: eine Vielheit der Beziehungen zusammenzufassen. Offenbar kann es kein Wissen von sozialen Dingen geben ohne diese vereinfachende zusammenfassende Tätigkeit unseres Verstandes" (S. 771).

2. Hätten diese Gesetze ihre Bedeutung darin, daß sie ein heuristisches Prinzip künftiger Erfahrungen darstellen: „Alle zukünftigen Beobachtungen, alle Urteile über Vorgänge und Geschehnisse, die noch nicht abgeschlossen sind, haben zur Voraussetzung, daß durchgehends ein solcher Zusammenhang der Dinge besteht. Die Gesetze der Sprache oder des Marktes, des Kunstschaffens wie der Religionsausübung sind dafür unentbehrlich".

Was schließlich das Verhältnis der sozialen Gesetze zu den Naturgesetzen anlangt, so behauptet Eulenburg, daß nur eine formale Übereinstimmung besteht, die bedingt sei durch die gleiche Voraussetzung der Begriffsbildung wie des logischen Denkens überhaupt; aber die Übereinstimmung sei auch lediglich eine formale. Dem Wesen nach hätten wir es mit ganz anderen Arten der Gesetzmäßigkeit zu tun: die Sozialwissenschaft käme aus inneren Bedürfnissen heraus mit innerer Notwendigkeit zur Aufstellung von Regeln und danach von Gesetzen, auch wenn es gar kein Naturgesetz gäbe. „Die soziale Wirklichkeit erweist sich uns selbst als eine gesetzmäßige, als ein besonderer Kosmos mit einer bestimmten Ordnung. So könne zwar das soziale Gesetz nicht das Ganze für die Erkenntnis der sozialen Welterfahrungen sein, aber es sei ein nicht zu entbehrendes Glied für die Sozialwissenschaft, nämlich, um überhaupt Einheit in die Mannigfaltigkeit der sozialen Erkenntnisse zu bringen."

b) Kritik der Eulenburgschen Theorie der sozialen Gesetze.

Ich stimme Eulenburg völlig zu, wenn er allgemeine und unbedingt gültige soziale Gesetze leugnet. Er führt ganz richtig aus, daß, wenn Gesetze überhaupt in der Sozialwissenschaft mög-

lich seien, es sich nur um partielle Sozialgesetze handeln könne. — Die kritischen Bedenken, die ich vielfach in früheren Teilen dieses Werkes gegen die Aufstellung allgemeiner, ewig gültiger Wirtschaftsgesetze erhoben habe, treffen also Eulenburg nicht, im Gegenteil, die Ausführungen von Eulenburg bestätigen nur meine oben dargelegte Auffassung, namentlich seine Feststellung, daß die sozialwissenschaftlichen Begriffsbildungen sich immer nur auf bestimmte Klassen von Erscheinungen erstrecken und daß auch die sozialen Gesetze nur für solche bestimmte qualitative Gebiete gelten. Wenn also Eulenburg solche letzten Verallgemeinerungen, die den „Inhalt der Soziologie" ausmachen sollen, und die als Gesetze auf allen Gebieten gleichmäßig gelten könnten, wie z. B. das Gesetz der Arbeitsteilung, der Differenzierung und Integrierung ablehnt, so kann ich ihm darin nur beistimmen; er zieht vor, von Prinzipien zu sprechen, nicht von Gesetzen, und er meint auch, daß diese soziologischen Prinzipien an sich noch „recht inhaltsleer" seien. Aber gerade, weil Eulenburg hier mit Recht das „Gesetzmäßige" leugnet, und zwar deshalb, weil es sich um nichts bedingungsloses handle, hätte er auch meines Ermessens zu einer Ablehnung der sozialen und wirtschaftlichen Gesetze überhaupt kommen müssen, denn auch die partiellen sozialen Gesetze, die Eulenburg anerkennen will, unterliegen ähnlichen Bedenken. —

Betrachten wir zunächst die „konkreten Regelmäßigkeiten". Hier kann ich mich kurz fassen, da ich im wesentlichen mit Eulenburg übereinstimme. Es handelt sich mehr um eine terminologische Frage. Da nämlich Eulenburg selbst zugibt, daß es sich hier gar nicht um „eigentliche" Gesetze, sondern nur um Regelmäßigkeiten handelt, so wäre auch die richtige Konsequenz, den Namen „Gesetzmäßigkeit" fallen zu lassen und diese konkreten Regelmäßigkeiten aus der Kategorie der sozialen Gesetze auszuschließen. Gewiß wird der nationalökonomische Forscher solche typischen Regelmäßigkeiten aufstellen müssen, wenn er sich nicht auf den einfachen Bericht von Tatsachenmaterial beschränken will. Aber gerade weil es sich nur um solche Regelmäßigkeiten handelt, dürfen wir auch nicht von „Gesetzen" oder „Gesetzmäßigkeit" sprechen. Es liegt also nicht, wie Eulenburg meint, ein Widerspruch vor, wenn ich „irgendwelche Gesetzmäßigkeiten" im Wirtschaftsleben bestreite, und doch „Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung" zugebe. Gerade das bedingungslos Allgemeingültige, das dem Wesen der Gesetze entspricht, fehlt diesen Regelmäßigkeiten oder Tendenzen. Sie können nur singulären historischen Charakters sein, nur innerhalb bestimmter Epochen und Wirtschaftsformen auftreten, man kann sie daher nicht in dieser Weise „verallgemeinern", sie nicht zum Range von Gesetzmäßigkeiten oder Gesetzen erheben. Es liegt hier kein Wortstreit vor, sondern es trifft die Sache: wenn man in dem Maße, wie Eulenburg, das Bedingte der konkreten Regelmäßigkeiten hervorhebt, muß man auch den Charakter der Gesetzmäßigkeit leugnen. Zwar meint Eulenburg, daß, wenn sie auch nicht selbst Gesetze im eigentlichen Sinne wären, sie doch auf den Bestand von eigentlichen Gesetzen hindeuteten; aber da ich auch den Bestand der eigentlichen sozialen Gesetze leugne, kann ich meinerseits auch diesen Teil der Argumentation nicht gelten lassen.

Eulenburg versteht unter „Gesetz" den „Ausdruck für gleichbleibende Beziehungen zwischen Erscheinungen, die sich äußern in der regelmäßigen Wiederkehr der Ereignisse" (S. 531, Jahrg. 1905). Er gibt als ein Beispiel einer solchen konkreten Regelmäßigkeit die Erscheinung der Preisschwankungen: „Diese treten einmal der Zeit nach in demselben Raumgebiet auf, sodann aber zeigen sie in verschiedenen Ländern einen homologen Verlauf und typische Wiederkehr" (S. 721, Jahrg. 1911). — Gerade dieses Beispiel zeigt, wie wenig hier von Gesetzmäßigkeit die Rede ist. Daß die Preise überhaupt Schwankungen aufweisen, ist gewiß richtig. Man mag es auch als typisch oder regelmäßig innerhalb der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung bezeichnen; wie weit ist man aber von irgendwelcher Gesetzmäßigkeit oder von einem Gesetz in dem eben erklärten Sinne Eulenburgs entfernt, denn gerade die Preise und ihre Schwankungen zeigen im einzelnen das Bild der größten Verschiedenheit in verschiedenen Ländern, Kulturgebieten und bei den verschiedenen Warengattungen. Hier gilt es also umgekehrt gerade vom Standpunkt der realistischen Theorie aus, statt ein „Gesetz der Preisschwankungen" aufzustellen, von bestimmten „Tendenzen" der Preisbildung auf verschiedenen Warenmärkten, bei verschiedenen Warengattungen usw. zu sprechen. Gerade das Singuläre, nicht das allgemein Gesetzmäßige ist diesen Preisschwankungen charakteristisch. Ähnlich würde es sich verhalten, wenn man von einem „Krisengesetz" spricht, während es besser wäre, zu sagen, daß die privatkapitalistische Wirtschaftsweise nur die Tendenz und die Möglichkeit in sich schließe, krisenbildende Momente auszulösen; sie müssen aber nicht erscheinen, sie können es bloß, und auch der Verlauf und die Ursache und die Symptome sind in einzelnen Fällen wieder sehr verschieden; auch hier spricht man besser statt von einem Krisengesetz von gewissen Tendenzen zur Krisenbildung. Gerade um den Irrtum zu vermeiden, daß hier eine strenge Gesetzmäßigkeit vorliegt, ist der Ausdruck „Tendenzen" oder „Regelmäßigkeiten" vorzuziehen. Wer den Ausdruck Gesetzmäßigkeit oder Gesetz anwendet, muß damit auch den Sinn einer Notwendigkeit, eines Zwanges verbinden; eine gewisse soziale Klassenbildung, eine gewisse Berufsgliederung, gewisse Preisschwankungen müßten also notwendigerweise eintreten, wenn hier ein Gesetz vorläge. Dies widerspricht aber dem Zufälligen, Singulären aller solcher Wirtschaftsbildungen. Liegt also nichts anderes vor als bestimmte Erfahrungstatsachen, wie Eulenburg selbst zugibt, die man nur wissenschaftlich zusammenfassend betrachten soll, so unterlasse man auch die irreführende Bezeichnung von Gesetzen in ihrer weittragenden Bedeutung. Dasselbe gilt auch für die sogenannten statistischen Gesetze. Es liegt auch hier nichts weiter vor, als ein ziffermäßiger Ausdruck für bestimmte tatsächliche Erscheinungen. Wir könnten erst von Gesetzmäßigkeit sprechen, wenn wir den exakten kausalen Zusammenhang kennten, wenn wir wüßten, daß aus bestimmten Ursachen auch mit Notwendigkeit diese ziffermäßige Bestimmtheit resultieren müßte. Eulenburg selbst weist darauf hin, daß es sich nur um konkrete Regelmäßigkeiten handelt, die konstatiert werden und die unter anderen Bedingungen und unter variierenden Momenten eventuell auch anders ausfallen könnten: „Wir haben es" — sagt er — „in den statistischen Reihen mit präzisen zahlenmäßigen Ausdrücken

für wiederholte Vorkommnisse in der menschlichen Gesellschaft zu tun" (S. 732, 1911). Wiederum zeigen die Beispiele, wie vorsichtig man mit der Bezeichnung Gesetzmäßigkeit umgehen soll. Die Beziehung zwischen Eigentumsvergehen und Brotpreisen, zwischen Höhe der Diskontsätze und Zahl der Bankerotte usw. könnten erst als „Gesetzmäßigkeit" betrachtet werden, wenn für diese Zusammenhänge auch eine kausale Notwendigkeit festgestellt wäre. Daß dies nicht der Fall ist, sagt Eulenburg selbst, denn er gibt wiederholt zu, daß es sich auch hier nur um konkrete Erscheinungen handle, ohne daß über die Verursachung etwas auszusagen sei. Eulenburg muß seine eigenen Worte beherzigen: „Wir werden demnach gut tun bei allen diesen zahlenmäßigen Feststellungen, die wiederholt in ähnlicher Weise auftreten, von Regeln und Gesetzmäßigkeiten zu sprechen, den Begriff des Gesetzes selbst aber noch prinzipiell davon zu trennen" (S. 731) und dementsprechend auch den irreführenden Ausdruck „Gesetzmäßigkeit" unterlassen und diesen ganzen Satz auszudehnen auf alle sogenannten konkreten Regelmäßigkeiten.

So skeptisch Eulenburg selbst dem Gesetzescharakter der konkreten Regelmäßigkeiten gegenübersteht, um so schärfer betont er diesen Charakter gegenüber den eigentlichen und abstrakten sozialen Gesetzen, zu denen ich mich jetzt wende.

Aus dem Bestand solcher Gesetze, den Eulenburg anführt, müssen wir von vornherein eines, das er mit Vorliebe als Beispiel benutzt, ablehnen, nämlich das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Es handelt sich hier um ein Naturgesetz, wie ich schon oft nachgewiesen habe und nicht um ein soziales Gesetz. Ich bestreite auch, daß die Kategorien, mit denen wir es hierbei zu tun hätten, soziale seien (S. 759), oder daß es mit der rationellen Preisgestaltung etwas zu tun hätte. Das Gesetz selbst enthält überhaupt nichts Volkswirtschaftliches, sondern es sagt nur, daß auf ein bestimmtes Bodenstück angewandte Mengen von Arbeit und Betriebsmitteln von einem gewissen Zeitpunkt ab kleinere Roherträge ergeben. Es sind also einfach technisch-natürliche Erscheinungen, die mit den Gesetzen des Pflanzenwachstums zusammenhängen. Die sozialwirtschaftlichen Folgeerscheinungen, die damit zusammenhängen, sind von ganz besonderer Art, können sogar in gewisser Hinsicht im Gegensatz zu diesem Gesetz wirken, indem z. B. die Landwirte durch höhere Produktenpreise diese sinkenden Roherträge auszugleichen suchen. Jedenfalls muß man die Frage, wie dieses Gesetz sozialwirtschaftlich wirkt, völlig trennen von dem reinen Naturgesetz, welches unter dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bekannt ist. — Der wesentliche Fortschritt, den Eulenburgs Auffassung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetze gegenüber früheren Autoren darstellt, besteht darin, daß er den partiellen Charakter auch der eigentlichen sozialen Gesetze im Gegensatz zur Allgemeingültigkeit der Naturgesetze hervorhebt und die psychologische und naturalistische Fundamentierung dieser Gesetze ablehnt. Nur in formaler Hinsicht sollen die Gesetze eine Analogie mit dem Naturgesetzen aufweisen, nämlich durch die logische Ableitung der Gesetzesformeln. Gegen die logisch-formale Art, wie Eulenburg die sozialen Gesetze ableitet, ist auch nichts einzuwenden, nur die Frage ist aufzuwerfen, ob und

inwieweit diese logisch unanfechtbare Formulierung von Gesetzen wirklich den Zwecken der nationalökonomischen Forschung dienlich sein kann. Eulenburg weist darauf hin, daß der Sozialwissenschaftler hiermit nur ein Verfahren anwende, welches auch in der Naturwissenschaft mit großem Nutzen Verwendung gefunden habe, nämlich das isolierende Verfahren. Gerade daraus ergibt sich aber die Grenze der Anwendung des Verfahrens. Wenn der Naturforscher einen Naturfaktor aus vielen Naturvorgängen isoliert und das Wirken dieses einen Naturfaktors erforscht und von den Komplikationen mit anderen Naturfaktoren absieht, so ist es doch immer ein- und dieselbe Natur, die sein ganzes Untersuchungsgebiet darstellt. Der Nationalökonom hat aber als Untersuchungsgebiet nicht eine einheitliche natürliche Wirtschaft, sondern die stets wechselnden Gebilde der verschiedenen Wirtschaftsformen. Daher kann auch dieses isolierende Verfahren analog den Naturgesetzen wirklich fruchtbringend nur dort angewandt werden, wenn es sich um die Heraushebung eines solchen Naturfaktors handelt, und wenn dann das Wirken dieses natürlichen Faktors wegen seiner Wichtigkeit für gewisse Probleme untersucht wird. In dieser Weise hat, wie wir oben gezeigt haben, mit bestem Erfolg Ricardo die Differentialrente aus der verschiedenen natürlichen Fruchtbarkeit der Bodenklassen, und von Thünen die Anwendungsmöglichkeit verschiedener Feldsysteme aus der natürlichen Entfernung der verschiedenen Bodenstücke von einem Zentrum aus erklärt. Hierbei handelt es sich aber nicht um soziale Gesetze, sondern um die Erklärung der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Erscheinungen von natürlichen Faktoren. Sobald man darüber hinausgeht und auch die sozialwirtschaftlichen Verkettungen vermittelst dieses isolierenden Verfahrens erklären will, geht man in die Irre. Dafür ist wiederum Ricardo ein Beweis mit seinem Grundrentengesetz, wonach die Grundrente immer die Tendenz hätte, zu steigen und der Arbeitslohn und der Zins die Tendenz hätten, zu sinken. Indem hier wichtige mitwirkende wirtschaftliche Faktoren außer acht gelassen wurden, kam ein solches Gesetz zustande, das mit den realen Tatsachen im Widerspruch steht. Der andere Weg des isolierenden Verfahrens war der, daß man gewisse psychologische oder natürliche Triebe als konstant wirkende annahm und daraus Gesetze ableitete. Zu welchen Verirrungen das führt, habe ich an vielen Beispielen nachgewiesen. Eulenburg will diesen Weg nicht gehen. Er will statt der naturalistischen und psychologischen Begründung eine Begründung sui generis und sui iuris vornehmen. Sehen wir zu, ob ihm dies gelungen ist. Statt der psychologisch-naturalistischen Begründung wählt er die ethisch und psychologisch farblose Begründung aus dem sogenannten wirtschaftlichen Prinzip. „Wer den Baum mit dem geringsten Kraftaufwand fällt" — sagt er — „handelt nach dem wirtschaftlichen Prinzip." Damit hat er wieder eine naturalistische Begründung gegeben, denn der Kraftaufwand ist ein lediglich natürlich-technisches Prinzip. Wie ich schon im ersten Teil bei meiner Kritik des sogenannten ökonomischen Prinzips nachgewiesen habe, handelt es sich hier um ein technisches oder privatwirtschaftliches, niemals aber um ein volkswirtschaftliches Prinzip. Etwas mit dem geringsten Kraftaufwand leisten, bedeutet technisch rationell handeln. In das Sozialwirtschaftliche übersetzt, würde

es heißen, nach dem Prinzip des Gewinnstrebens zu handeln, möglichst viele Vorteile mit möglichst geringen Opfern zu erzielen. Ob und inwieweit dieses sozialwirtschaftliche Prinzip anwendbar ist, hängt wieder von der Wirtschaftsordnung ab, die gerade untersucht wird und vom Verhalten der einzelnen Wirtschaftsindividuen. Selbst die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung, welche dieses Prinzip am meisten begünstigt, wird keineswegs allein von ihm beherrscht. Wenn man daher aus diesem Prinzip deduziert, kommt man dazu, den verpönten homo oeconomicus in neuer Form auftreten zu lassen. — Da hier also wirtschaftlich rationell handelnde Menschen zugrunde gelegt werden, bekanntlich die Menschen aber nicht allein von diesem Motive sich leiten lassen, so entstehen alle die Fehlerquellen, die, wie ich in diesem Werke wiederholt nachgewiesen habe, sich ergeben müssen, wenn man solche fingierte irreale Voraussetzungen annimmt. Aber Eulenburg zeigt bei allen seinen Beispielen, daß diese Voraussetzung des wirtschaftlichen Prinzips keineswegs die einzige ist, die er bei der Ableitung seiner Gesetze annimmt, vielmehr sind eine ganze Reihe weiterer Voraussetzungen zugrunde gelegt, um die einzelnen Gesetze ableiten zu können. Hier möchte ich in voller Ausführlichkeit die Voraussetzungen angeben, die Eulenburg selbst für notwendig hält, damit das Dietzelsche Gesetz der konträren Lohnbewegung zustande kommen kann. Es sind folgende:

„1. Dieses Gesetz setzt voraus, daß dieser theoretische Lohn eine automatische Bewegung besitze, der durch Druck nach der einen oder anderen Seite den äußeren Bedingungen folgt; irgendwelche Eingriffe durch Lohntaxen, Vereinbarungen oder Tarifverträge auf längere Zeit, Gesetzgebungsmaßnahmen werden von vornherein ausgeschieden. Es wird ein idealer reiner Lohn unter der Annahme eines freien Lohnsystems vorausgesetzt.

2. Es wird ferner eine bestimmte Löhnungsmethode, nämlich genereller Stücklohn, angenommen: nur so kann die Beziehung zwischen Preis und Produktivität sich zeigen.

3. Es wird nicht minder vorausgesetzt, daß eine volle rationelle Einsicht in die Produktion, wie ein Überblick über die Marktverhältnisse besteht. Auch bei den Preisen wird die vollkommen freie Bildung auf dem Markte und eine automatische Selbstregulierung angenommen.

4. Ferner wird bei diesem Gesetz mit Absicht nur ein einzelner Faktor tatsächlicher Lohngestaltung herausgegriffen, und damit ein ganz bestimmter Zusammenhang zwischen einzelnen Komponenten hergestellt. Es werden die temporären, partikulären Lohnbewegungen (die Macht der beiderseitigen Organisationen, der Einfluß von Sitte und Herkommen, die Heranziehung ausländischer Arbeiter usw.) alle nicht verfolgt. Aber auch andere Beziehungen des Lohnes, etwa zur Arbeitsintensität oder zur Länge der Arbeitszeit oder zum Werte des Geldes werden wiederum mit Absicht nicht berücksichtigt. Man sieht, es sind eine ganze Anzahl scheinbar willkürlicher und durchaus unrealer Bedingungen, die in der Wirklichkeit gar nicht oder nur sehr annähernd erfüllt sind. Es ist ein ideales System, in dem diese Beziehungen sich allein verwirklichen können. Aber erst unter der Annahme dieser zahlreichen Bedingungen läßt

sich aus den hervorgehobenen einzelnen Elementen deduktiv das Gesetz ableiten" (S. 738/39, 1911).

Dabei hat Eulenburg noch eine wichtige weitere Voraussetzung die Dietzel macht, unerwähnt gelassen, daß nämlich den Arbeitern freier Boden zur Besiedelung unentgeltlich zur Verfügung steht. Glaubt man wirklich auf diesem Wege dem verwickelten Problem näher zu kommen: Wie wirkt die durch Verminderung der Produktivität verursachte Erhöhung der Produktenpreise auf die Arbeitslöhne? Die Antwort: sie wirkt lohnmindernd, ist unter allen den zahlreichen rein fingierten Voraussetzungen gegeben. Also wir sollen dabei absehen von Tarifverträgen, vom Einfluß der Gewerkvereine, von jeder Einwirkung von Sitte und Herkommen usw., und doch sind diese Faktoren gerade das Entscheidende. Was können wir mit einer solchen Formel anfangen, die unter Außerachtlassung aller der Reibungen, der Macht- und Interessengegensätze, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorhanden sind und aller der rechtlichen und tarifarischen Vorschriften über Lohnhöhe usw. gewonnen ist? Das ist es, was ich meinte, wenn ich bemerkte, daß die meisten volkswirtschaftlichen Probleme „viel zu verwickelt seien" und von zu vielen Faktoren bedingt, als daß man hier zu solchen Gesetzen kommen könne. Ich kann also etwas „Unlogisches" oder ein „Mißverständnis" meinerseits hier nicht zugeben, und wenn Eulenburg selbst erklärt, daß alle diese Gesetze nur „provisorischen Charakter" hätten (S. 768), daß sie durch neue „Erfahrungstatsachen" (S. 768) umgestoßen würden, daß sich „neue Kombinationen" ergeben können, daß sie ferner alle an der Erfahrung zu „modifizieren" und zu „verifizieren" seien usw., so scheint mir gerade hierdurch die Unbrauchbarkeit solcher gekünstelter Formeln erwiesen. Es handelt sich also nicht, wie Eulenburg meint, um einen „falschen Gebrauch" solcher Gesetze, sondern der Fehler liegt in der Aufstellung solcher Gesetze überhaupt. Man sollte doch das „ökonomische Prinzip" auch im wissenschaftlichen Leben zur Anwendung bringen: wozu ist all der Scharfsinn und der Aufwand an Gelehrsamkeit notwendig, um solche abstrakte kausale Formeln auszuarbeiten, wenn man doch hinterher wegen aller der Modifikationen und Verifikationen die entscheidenden konkreten Forschungen anstellen muß? Statt des Umweges über derartige kausale Formeln hindurch scheint mir der Weg, den die realistische Theorie einschlägt, vorzuziehen zu sein, nämlich sich mehr der Wirklichkeit anzunähern, das Gebiet der tatsächlichen Interessengegensätze und Machtkämpfe darzulegen und die auf Grund solcher konkreten Tatbestände erwiesenen Tendenzen und Wahrscheinlichkeiten aufzuzeigen. Unter Umständen kann aber auch das Bekenntnis des Ignoramus oder Ignorabimus besser und wissenschaftlich korrekter sein, als durch Aufstellung derartiger Kausalformeln eine scheinbar zutreffende Lösung für eine Frage zu geben, die tatsächlich sich in einer solchen glatten Formel nie erledigen läßt.

Ähnliches läßt sich auch gegen das andere Beispiel Eulenburgs, das Gesetz der Kapitalakkumulation, sagen. Wenn man hier wiederum vom ökonomischen Prinzip ausgeht und von der damit zusammenhängenden Tatsache, daß die Kosten bei der Betriebskonzentration geringer seien, kommt man mit logischem Schluß zu dem Gesetz der Betriebskonzentration in der Industrie. Aber gerade diese Art,

wie etwa Marx u. a, ein solches allgemeingültiges Gesetz der Betriebskonzentration aufgestellt haben, zeigt das Bedenkliche dieser Methode, denn die Tatsachen ergeben, daß die Konzentration gar nicht in dieser Allgemeinheit vorhanden ist. Den Nationalökonomen interessiert gerade, in welchem Maße und auf welchen Gebieten diese Konzentration stattfindet, und dazu muß wieder konkretes Tatsachenmaterial in reichstem Maße herangezogen werden, auf Grund dessen man etwas wirklich Zutreffendes über den Umfang dieser Konzentrationstendenz sagen kann. Eulenburg betont wiederholt, man dürfe bei der Anwendung solcher Gesetze das „ceteris paribus" nicht vergessen, d. h. nur unter ganz gleichen Bedingungen sei das Gesetz gültig. Es ist aber das Eigentümliche des Wirtschaftslebens, daß diese „ganz gleichen Bedingungen" in der Regel nicht vorhanden sind, daß immer neue und veränderte Kombinationen vorkommen und daß man daher bei der Forschung nach solchen Zusammenhängen auf diese Faktoren auch Rücksicht nehmen muß. In dieser Hinsicht hat Eulenburg selbst die beste Kritik seiner Auffassung geliefert, wenn er nämlich (S. 777) erklärt: „Ob wir imstande sein werden, das soziale Leben ähnlich durch die sozialen Gesetze zu „beherrschen" wie die Naturwissenschaft zu einer Naturbeherrschung gekommen ist, mag übrigens billig bezweifelt werden. Dazu haben wir es doch mit viel zu komplizierten Erscheinungen zu tun. Es handelt sich also nur um Wahrscheinlichkeiten." Er spricht selbst von „Scheinbildern der sozialen Wirklichkeit" (S. 773), und doch sollen wir solche „Scheinbilder" und solche Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten als Gesetze hinnehmen!

Nachdem ich so die Fehlerquellen dieser eigentlichen und abstrakten sozialen Gesetze aufgezeigt habe, muß ich auch ihren methodologischen und heuristischen Wert für die nationalökonomische Forschung bestreiten. Es ist eine unhaltbare Behauptung Eulenburgs, daß es kein Wissen von sozialen Dingen geben könne ohne diese vereinfachende zusammenfassende Tätigkeit unseres Verstandes (S. 771, Jahrg. 1911); als ob es nicht eine solche zusammenfassende Betrachtung auch geben könnte unter Berücksichtigung der realen konkreten Wirklichkeit! Sollte wirklich der Bestand der Gesellschaft nur möglich sein (S. 700—701) infolge der Gültigkeit sozialer Gesetze? Sie sollen das „logische a priori für das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen" sein. Zum Bestand der Gesellschaft gehören die wirklichen Gesetze, welche die Menschen sich in ihrer rechtlichen Ordnung geben, nicht aber solche auf logischer Spekulation aufgebauten Kausalformeln. Es ist eine bloße Annahme Eulenburgs, daß eine allgemeine Regelmäßigkeit sozialen Geschehens das a priori unserer Kenntnis von den sozialen Dingen überhaupt sei (S. 701). Im Gegenteil, wir verschließen uns den Weg zur wahren Erkenntnis der sozialen Verhältnisse, wenn wir sie durch die Brille solcher lediglich auf Grund logischen Denkens gewonnener Gesetze sehen. Demnach muß auch die Definition, die Eulenburg von der Gesellschaft gibt, abgelehnt werden. Er erklärt (S. 702): „Gesellschaft ist sonach das Zusammensein der Menschen, soweit es gesetzmäßig bestimmt ist." Auch wenn wir diese „Gesetzmäßigkeit" ablehnen, ist Gesellschaft vorhanden durch das tatsächliche Band der Institutionen der gesellschaftlichen Ordnung. Warum sollte Gesellschaftswissenschaft nicht möglich sein, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse gewonnen sind unter

weitgehender Heranziehung der realen Faktoren des Wirtschaftslebens, statt der bloß vorausgesetzten, wie es bei der Methode der isolierenden Abstraktion der Fall ist?

Auch „Kultur" soll nach Eulenburg nur möglich sein unter der Voraussetzung sozialer Gesetzmäßigkeit; doch besteht gerade der Fortschritt der Kultur darin, daß wir dem sozialen Dasein immer neue Formen und Arten schaffen, die vorher nicht vorhanden waren. So können uns auch diese sogenannten sozialen Gesetzmäßigkeiten keine Hilfsmittel für die Frage nach der richtigen Wirtschaftspolitik sein, und damit komme ich zu dem gerühmten heuristischen Wert der sozialen Gesetze. Die Gesellschaft soll durch die Erkenntnisse dieser Gesetze rationalisiert werden (S. 775). Das Vorausbestimmen ganz bestimmter Folgen eines engeren Zusammenhanges sei möglich (S. 775); weil wir auf Grund dieser Gesetze den Zusammenhang dieser Erscheinungen kennten, könnten wir sie auch beeinflussen. Diese Gesetze sollen also für den Nationalökonomen eine Art Kompaß sein, nach dem er sich richten muß, wenn er die richtigen Wege und Ziele der Wirtschaftspolitik einschlagen will. So erwähnt Eulenburg z. B., daß dank dem Vorhandensein bestimmter Wirtschaftsgesetze sich das Eintreten der Krisen voraussehen lasse (S. 774). Ich möchte auch das bestreiten. Nie läßt sich das Eintreten einer Krise durch ein sogenanntes „Krisengesetz" voraussagen, sondern man kann höchstens sagen, daß bestimmte Symptome und Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das künftige Eintreten einer Krise hindeuten. Hierzu bedürfen wir keines nationalökonomischen „Krisengesetzes", sondern wir erwarten dieses Eintreten auf Grund der Tatsachen, die erfahrungsgemäß in früheren Fällen Krisen vorausgegangen sind. Besonders bedenklich wird die Anwendung solcher Gesetze deshalb, weil die vorsichtige Handhabung dieses Kompasses immer wieder außer acht gelassen wird. Dafür ist gerade das von Eulenburg so oft angezogene Konträrgesetz Dietzels ein charakteristisches Beispiel. Zwar sagt Dietzel selbst ganz in Übereinstimmung mit ähnlichen Ausführungen Eulenburgs: „Die Ergebnisse der Isoliermethode nun gleichen dem toten Kapital: Kausalformeln, welche sagen, daß, wenn angenommen wird, daß usw., dann auf A das Phänomen A folgt, sind für sich allein ohne Wert; erst durch die lebendige Arbeit des Forschers, welcher mittelst der historischen Methode die Kontrolle übt, ob und inwieweit jene Annahmen in concreto zutreffen, erlangen sie Wert"[27]). Und doch hat Dietzel dieses Ergebnis seiner Isoliermethode direkt verwertet zur Unterstützung der freihändlerischen Wirtschaftspolitik. Die Schrift, worin er dieses Gesetz darlegte, ist 1901 erschienen, gerade zur Zeit des heftigen Kampfes um die geplante Erhöhung der Getreidezölle. Die dort aufgestellte Kausalformel: hoher Getreidepreis, niedriger Lohn, sollte die Unvereinbarkeit der Erhöhung der Getreidezölle mit der neueren deutschen Sozialpolitik beweisen: „Kornzoll und Sozialreform passen zueinander wie die Faust aufs Auge . . . . Sobald diese Erkenntnis sich allgemein Bahn gebrochen haben wird, wird der Kornzoll aus dem Tarife des Deutschen Reiches gestrichen werden"[28]). Der Anhänger dieses Dietzelschen Konträrgesetzes, Arthur Schulz, sagt in demselben Sinne: „Der Wirtschaftstheoretiker liefert in den von ihm herausgearbeiteten Wirtschafts-

gesetzen dem politischen Praktiker die unentbehrlichen Voraussetzungen für jede nach objektiver Richtigkeit strebende Wirtschaftspolitik"[29]). Am Schlusse seines Buches stellt er die möglichen Fälle über den Zusammenhang von Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn zusammen und erklärt: „In keinem dieser möglichen Fälle lassen sich Kornzölle mit den schutzwürdigen Interessen der Arbeiterklasse und einer ernsthaften Sozialreform vereinigen"[30]).

Man sieht also, wohin man mit solchen Gesetzen kommt, wobei, wie Dietzel einmal sagt: „die störenden, verwirrenden, die Einsicht erschwerenden Verhältnisse ausgeschaltet sind" (S. 42, Kornzoll usw.); trotzdem, wie die Anhänger dieser Methode sagen, diese Gesetze nur einen Teil der sozialen Wirklichkeit wiedergeben, werden doch die entscheidendsten Schlußfolgerungen für eine bestimmte Wirtschaftspolitik daraus gezogen. Solche Folgen sind unvermeidlich, wenn man diese Methode des Forschens anwendet. Der beste Beweis hierfür ist gerade die Periode, in welcher die Anwendung dieser Isoliermethode besonders beliebt war, die Zeit der Herrschaft der klassischen Nationalökonomie. Das Studium der Verhandlungen des englischen Parlaments in den dreißiger und vierziger Jahren über wirtschaftspolitische Probleme lehrt uns dies deutlich. Immer wieder berief man sich zugunsten dieser und jener Politik auf die sogenannten Gesetze der politischen Ökonomie; dabei wird aber verkannt, daß diese sogenannten Gesetze der politischen Ökonomie gar nicht objektive Erkenntnisse darstellen, sondern bestimmten wirtschaftspolitischen Ideen ihren Ursprung verdanken[30a]).

4. Kritik weiterer Einwendungen.
(Spann, Liefmann.)

a) Spann.

Othmar Spann[31]) hält sowohl den individualistischen Ausgangspunkt (die Robinsonade) für methodologisch zulässig, wie er auch die Aufstellung wirtschaftlicher Gesetze für ein unentbehrliches Hilfsmittel der theoretischen Ökonomie erklärt. Für das Wesen der Sozialwissenschaft ist nach Spann maßgebend die funktionelle Natur der gesellschaftlichen Erscheinungen, ihre Eigenschaft, ein System funktionell ineinandergreifender Komponenten darzustellen. Nach Spann lösen sich die uns empirisch gegebenen Erscheinungen, wie z. B. Preis, Markt, Verkehr in letzte Komponenten auf, nämlich in Handlungen der Individuen: „Soziale Erscheinungen sind sozusagen Zusammenballungen von Handlungen, d. h. Systeme von Handlungen, die für ein konkretes Zusammenwirken verknüpft sind: funktionelle Systeme"[32]). Die formale Natur des Sozialen ist demnach im funktionellen Aufbau seiner Phänomene zu erblicken. Der Begriff des Objektivationssystems müsse daher als der „einer Provinz im funktionellen Gesamtsystem des sozialen Körpers, d. h. als der eines funktionellen Teilsystems gefaßt werden. Eine solche relativ selbständige funktionelle Provinz kann aber nur dadurch relative Selbständigkeit erlangen, nur dadurch zum funktionellen Teilsystem werden, daß sie sich auf ein relativ selbständiges Ziel des menschlichen Handelns gründet"[33]). So beruhe die Wirtschaft auf dem in sich selbständigen Ziel der Güterversorgung. Durch Ermittlung also der prinzipiellen Ziele des menschlichen Handelns will

Spann die funktionellen Teilsysteme des Gesamtsystems erforschen. das im gesellschaftlichen Organismus gegeben ist. Da dieses zweckmäßige Handeln auch bei isolierten Individuen vorkommen könne, hält Spann wirtschaftliche Erscheinungen auch in der Robinsonwirtschaft für möglich. Er weist die soziale Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen ab, und zwar meint er, daß durch die Bezeichnung des Gesellschaftlichen als Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke vor allem der Fehler gemacht würde, daß ja vollkommen unerwiesen sei, ob und warum nicht das Individuum als solches in seiner (hypothetisch isoliert gedachten) Lebenstätigkeit prinzipiell gleichartige Tatsachen hervorbringe wie die, welche mit der Verbindung durch gemeinsame Zwecke als „sozial" bezeichnet würden. Also: die formelle Natur der Leistungsmäßigkeit (des Funktionellen) gäbe dem Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft sein Gepräge und ermögliche jene theoretische Erforschbarkeit, welche der Nationalökonomie unter allen Gesellschaftswissenschaften den strengsten theoretischen Charakter verleihe[34]). Die erste Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft sei daher, die Grundgestaltungen oder Kategorien des wirtschaftlichen Handelns zu finden, und diese Kategorien sind im Sinne Spanns Leistungsgestaltungen oder Funktionselemente des wirtschaftlichen Handelns. Diese Grundgestaltungen, wie z. B. die Arbeit, das Gut, der Wert usw. sollen sich auch in der robinsonadischen Wirtschaft finden: „Diese Grundgestaltungen erweisen sich als rein formelle Gebilde, die in der robinsonadischen (monogenetischen) wie in der arbeitsteiligen (kongregalen) Wirtschaft gleichermaßen gelten. Nur die Ziele ändern und vervielfältigen sich in der letzteren, und das gibt dann den weiteren Grundgestaltungen ihr Gepräge. . . Treten in der Wirtschaft viele einander handelnd gegenüber, so verwandelt sich die bloß zeitliche Verteilung und Gliederung der Arbeitshandlungen des Robinson in wirkliche Arbeitsteilung (Funktionsteilung oder Verkettung)"[35]). Die wirtschaftlichen Grundbegriffe bleiben dieselben, nur vollziehen sich ihre Verwirklichungen in anderen Leistungsinhalten, wie sie eben durch die Arbeitsteilung und überhaupt durch die Gesellschaftlichkeit der Wirtschaften bedingt werden. Die Erforschung der Natur aller Leistungen und ihres spezifischen Zusammenhanges in der Volkswirtschaft sei die Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie[36]). Hierbei müsse sie sich auch des Hilfsmittels von wirtschaftlichen Gesetzen bedienen, und zwar seien es selbständige ökonomische Gesetze, die aus dem spezifischen Gebiet des wirtschaftlichen Handelns abgeleitet seien: „Es sind somit ‚formale' Gesetze der Verknüpfung von Handlungen, die in der Nationalökonomie aufgestellt werden! Auch andere nationalökonomische Gesetze erweisen sich als rein formale. In Thünens Gesetz der relativen Rationalität der Landbausysteme und ihrer abnehmenden Intensität bei wachsender Entfernung vom Marktorte sind rein ‚formale' Beziehungen geschildert; denn welche Inhalte, welche Systeme dabei angewendet werden, ist für das gesetzmäßig gegebene Verhältnis der geringeren Intensität bzw. Rationalität gleichgültig"[37]).

Eine nähere Kritik dieser Spannschen Ausführungen erübrigt sich hier, weil ich auf das früher Gesagte verweisen kann; denn es handelt sich um dieselben Irrtümer, die sich auch bei älteren Nationalökonomen schon finden. Das wirtschaftliche Handeln, soweit reine

Sachgüterbeschaffung in Betracht kommt, wie sie ein Robinson vornimmt, ist etwas rein Technisches und geht die Volkswirtschaftslehre nichts an. Erst wenn eine Arbeitsteilung eintritt, sind wirtschaftliche Erscheinungen vorhanden, und dann kann erst die soziale Betrachtung einsetzen. — Was die sogenannten volkswirtschaftlichen Gesetze anlangt, so ist es charakteristisch, daß auch dieser Autor außer dem Greshamschen Gesetz nur Gesetze anführen kann, die reine Naturgesetze, aber keine sozialen Gesetze sind. Daß das sogenannte Greshamsche Gesetz kein Gesetz im strengen Wortsinn ist, habe ich oben (S. 258) schon nachgewiesen. Die anderen von Spann angeführten Gesetze: das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags und das Thünensche Gesetz der relativen Rationalität der Landbausysteme sind reine Naturgesetze. Daß unter jeder sozialen Ordnung Gemüse an anderer Stelle gepflanzt werden muß als Wald, d. h. daß sich die Standorte der Produktion nach ihrer Intensität abstufen, ist eine lediglich natürlich-technische Erscheinung. Zu volkswirtschaftlichen Phänomenen kommen wir erst, wenn wir die Frage erörtern, unter welchen sozialwirtschaftlichen Voraussetzungen diese Erscheinungen auftreten.

b) Liefmann.

Auch Liefmann hat neuestens in seiner Abhandlung über Objekt, Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft[38]) kritisch zur sozialrechtlichen Methode Stellung genommen. Da wir Liefmanns eigene Theorie bereits behandelt haben, wollen wir an dieser Stelle auf seine Anschauungen nur insoweit eingehen, als sie sich speziell gegen die Grundlagen der hier vertretenen Methodologie wenden. Liefmann bekämpft namentlich die von mir und anderen Nationalökonomen vertretene Auffassung, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht als individualistische, sondern als soziale aufzufassen seien. Aus der Polemik Liefmanns führe ich zunächst folgende Sätze an, in denen er seinen abweichenden Standpunkt besonders scharf formuliert: „Wir suchen nachzuweisen, daß es gesellschaftliche Zwecke im Wirtschaftsleben nicht gibt, sondern dieses allein aus individuellen Zwecken zu erklären ist. Das ist der klare Tatbestand des Problems, den man aber erst aus einem Wust unklarer Sozialbegriffe, mit denen die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise operieren, mühsam herausschälen muß“ (S. 5). „Die Auffassung solcher Sozialbegriffe wird schließlich so zur fixen Idee, daß ihre Vertreter gar nicht mehr erkennen, daß nur die Individuen es sind, die wirtschaften, daß sie Einzelwirtschaften überhaupt nicht mehr sehen“ (S. 17). „Glaubt man etwa, daß man zu einer besseren Theorie des Preises oder der Kosten kommt, als sie heute zu verzeichnen sind, wenn man die Untersuchung auch noch mit dem Moment der rechtlichen Regelung belastet? Im Gegenteil, daß manche Preise staatlich vorgeschrieben sind, dürfte nichts zur Förderung der allgemeinen Preistheorie beitragen. Die Wirtschaftswissenschaft hat nun einmal die Aufgabe, die Preisbildung usw. aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären, und daran kann nichts dadurch geändert werden, daß man sie zu irgendwelchen Zwecken als Sozialwissenschaft bezeichnet. Ich erinnere auch an die Kartelle, die sich ganz ohne rechtliche Regelung aus wirtschaftlichen Gründen entwickelt haben. Denn die freie Konkurrenz ist kein Rechtsprinzip, wie sie so vielfach aufgefaßt

wird — dann gäbe es eben keine Kartelle — sondern eine wirtschaftliche Erscheinung. Wer Konkurrenz und Monopol nur als Rechtsprinzipien auffaßt, dürfte in der Wirtschaftstheorie nur Taxpreise und Verwaltungsmonopole erörtern." — Es sei eine gewaltige Verkennung der wirtschaftlichen Erscheinungen, als solche nur diejenigen anzusehen, die unter den von der Rechtsordnung gegebenen Regeln erfolgen: „Das bedeutet doch nichts anderes, als daß der Staat, die Rechtsordnung den ganzen Tauschverkehr organisiert, weshalb ihn die Anhänger Stammlers, Diehl, Stolzmann usw. in der Tat als ein einheitliches soziales Zweckgebilde ansehen. Dabei aber ist doch bekannt und es zeigt die einfachste Beobachtung, daß der Tauschverkehr im großen und ganzen sich selbst überlassen ist, daß kein Mensch ihn organisiert. Und es ist auch schon oft gelegentlich hervorgehoben, daß das private Gewinnstreben es ist, welches den Tauschverkehr organisiert. Dies im einzelnen und systematisch nachzuweisen, den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus aus dem privaten Gewinnstreben zu erklären, ist Aufgabe der Wirtschaftstheorie, und man wird einsehen, wie fundamental diejenigen Theorien von vornherein ihren Gegenstand und ihre Aufgabe verkennen, die erklären, die wirtschaftlichen Erscheinungen nur unter dem Einfluß der rechtlichen Regelung betrachten zu wollen" (S. 21—22). „Der Fehler der sozialen Betrachtungsweise ist immer, daß man glaubt, es würde durch die tauschwirtschaftlichen Beziehungen ein neuer Organismus geschaffen, der selbst eine Wirtschaft, ‚Gesamtwirtschaft' oder doch eine Art von Wirtschaft sei. Für die ökonomische Theorie gibt es aber — für die Wirtschaftspolitik mag das anders sein — keine ‚Gesamtwirtschaft', kein ‚großes soziales Ganzes, von dem der einzelne nur ein dienendes Glied ist', es gibt keine ‚soziale Wirtschaft' und keinen ‚sozialen Wirtschaftsprozeß', sondern es gibt nur Einzelwirtschaften und deren Beziehungen" (S. 24). „Dieser (d. h. der volkswirtschaftliche Organismus) ist aber kein Organismus wie die Einzelwirtschaft mit eigenem Willen und eigenen Zielen, die Volkswirtschaft ist keine Wirtschaft, und daher ist es besser und zutreffender, wo es gilt, diese leider immer noch verbreitete falsche Auffassung zu vermeiden, vom tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu sprechen. Die Einzelwirtschaften schaffen ihn unbewußt durch ihre Betätigung, die Verfolgung ihrer Zwecke, durch ihr Ertragsstreben, aus dem heraus er daher auch zu erklären ist; daher kann man von der Betrachtung der Einzelwirtschaft nicht abstrahieren, sondern muß vielmehr von ihr ausgehen" (S. 25).

„Keine ‚Gemeinschaftsbeziehungen' oder, etwas weniger unklar ausgedrückt, keine gleichgerichteten Zwecke, sondern im Gegenteil gegensätzliche, widerstreitende Beziehungen der einzelnen führen zum Tauschverkehr, und diese werden daher auch nicht durch die sozialrechtliche Ordnung, insbesondere das Privateigentum, zu einer wirtschaftlichen Einheit, einer Gesamtwirtschaft zusammengeschlossen, sondern im Gegenteil, dieses grenzt sie voneinander ab, es sichert die Geltendmachung widerstreitender Interessen" (S. 25).

„Es ist ein ungeheurer Irrtum, zu glauben, daß die Rechtsordnung den ganzen Tauschverkehr organisiere. Sie schafft niemals wirtschaftliche Beziehungen, sondern sie gibt nur manchen von ihnen größere Sicherheit. Sie ist aber für die wirtschaftliche Betrachtung etwas durchaus Sekundäres, das, wie gesagt, den wirtschaftlichen

Erscheinungen erst nachfolgt. Diese entwickeln sich ohne ihr Zutun und werden erst nachträglich und längst nicht alle von ihr geregelt. Jedenfalls ist es ein fundamentaler logischer Fehler, ihr Kriterium in der rechtlichen Regelung finden zu wollen" (S. 25—26). „Wir glauben nun, daß man nicht ohne Not das seit einem Jahrhundert erörterte Problem, wie die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen zurückzuführen und aus ihnen zu erklären sind, über Bord werfen und durch Versenkung in das trübe Meer der Soziologie oder Sozialwissenschaft hoffnungslos ertränken sollte" (S. 31—32). „In der Tat sind die Hauptprobleme, die uns entgegentreten, die Vorgänge des Tauschverkehrs, also die wirtschaftlichen Beziehungen. Deshalb sprechen wir im folgenden immer davon, daß den Mechanismus des Tauschverkehrs zu erklären, die Hauptaufgabe der ökonomischen Wissenschaft ist. Erst durch den Tauschverkehr entwickelt sich eine solche Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Handlungen, Beziehungen und Einrichtungen, daß sie zu ordnen, das Typische in ihnen herauszufinden, und sie dadurch dem menschlichen Geist begreifbar zu machen, Aufgabe einer besonderen Wissenschaft wird" (S. 33). „Daher ist die Frage, die Diehl aufwirft, ganz falsch gestellt, ob es ‚die erste Aufgabe sei, die Einzelwirtschaft und nicht die Gesamtwirtschaft zu betrachten', denn es gibt eben keine Gesamtwirtschaft" (S. 41).

Liefmann gibt zu, daß es wirtschaftliche Begriffe gibt, die ohne den Staat nicht betrachtet werden könnten, z. B. Export, Import, Handelsbilanz. Hier sei immer ein Zusammenhang mit der nationalpolitischen Tätigkeit des Staates vorhanden, deshalb will er aus der gesamten Wirtschaftstheorie eine nationale Wirtschaftstheorie ausscheiden, „welche die Vorgänge umfaßt, die ohne Beziehung auf einen Staat und die staatliche Zusammenfassung der Wirtschaften nicht gedacht werden können. Der reinen ökonomischen Theorie wäre also eine politisch-ökonomische Theorie gegenüberzustellen (das Wort ‚nationalökonomisch' sollte in diesem speziellen Sinne vermieden werden). Am besten spricht man von reiner Wirtschaftstheorie und nationaler Wirtschaftstheorie" (S. 198).

Es mag zur erneuten Klärung unseres sozialen Ausgangspunktes dienen, wenn ich gegen Liefmanns Kritik folgendes bemerke: wenn Liefmann behauptet, wir verwechselten das „Wirtschaftliche" mit dem „Gesellschaftlichen", so muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß „wirtschaftliche Erscheinungen" überhaupt nur als „gesellschaftliche" Sinn und Bedeutung für unsere Wissenschaft haben können. Entweder man bleibt im Kreise physiologisch-psychischer Betrachtungen stehen, dann kommt man wie Liefmann zu theoretischer Spekulation über die Bedarfsempfindungen und Bedarfserwägungen einzelner Individuen und zu gekünstelten Beziehungen zwischen diesen, oder man faßt das Wirtschaftsleben so auf, wie es wirklich beschaffen ist, dann kann es nur ein sozial geordnetes sein. Es ist auffallend, daß gerade Liefmann uns „willkürliche Konstruktion" vorwirft, der doch selbst mit seiner Fiktion der homines oeconomici, die nach dem rationalen Prinzip der Wirtschaftlichkeit handeln sollen, durchaus willkürlich konstruiert. Gänzlich unberechtigt ist auch der Vorwurf, daß durch Stammlers Unterstellung alles Wirtschaftlichen unter einen rechtlichen Ge-

sichtspunkt der Charakter der Nationalökonomie als einer selbständigen Wissenschaft beseitigt wäre. Im Gegenteil, gerade dadurch wird die Selbständigkeit dieser Wissenschaft erst begründet, weil sie durch die Feststellung, daß die Wirtschaftserscheinungen erst innerhalb einer rechtlichen Ordnung verständlich sind, aus der Abhängigkeit von naturwissenschaftlich-psychologischen Gesetzmäßigkeiten befreit wird. Wenn Liefmann mir vorwirft, ich hätte die Frage ganz falsch gestellt, ob man von der Einzelwirtschaft oder der Gesamtwirtschaft ausgehen müsse, da es gar keine Gesamtwirtschaft gäbe, so liegt hier wohl das Mißverständnis vor, als ob ich mit der Bezeichnung Gesamtwirtschaft ein selbständiges Wirtschaften einer Gemeinschaft verstanden hätte. Es soll damit nur auf das soziale Band hingewiesen werden, das alle Einzelwirtschaften umschließt. — Wenn Liefmann immer nur von Einzelwirtschaften und ihren Beziehungen spricht, so fragen wir, wie geht denn dieses Wirtschaften vor sich? Liefmann erklärt: wirtschaften ist „Disponieren", und das soll wieder bedeuten, daß auf Grund von Nutzen- und Kostenerwägungen wirtschaftlich gehandelt werde. Wie kann aber dieses „Disponieren" verständlich werden ohne die Vorfrage zu beantworten, wer die Dispositionsgewalt hat. Ganz anders wird „disponiert" vom feudalen Grundherrn, vom zünftigen Handwerker, vom privilegierten Gewerbetreibenden des merkantilistischen Zeitalters und vom modernen privatkapitalistischen Unternehmer. Ohne diese soziale Abgrenzung und die Hervorhebung der gesellschaftlichen Bedingtheit der wirtschaftlichen Handlungen läßt sich keine Volkswirtschaftslehre treiben.

Eine merkwürdige Auffassung von Recht und Rechtsordnung scheint Liefmann zu haben, wenn er z. B. erklärt, die Konkurrenz sei kein Rechtsprinzip, sondern eine wirtschaftliche Erscheinung; aus privatem Gewinnstreben und nicht aus der Rechtsordnung sei die Konkurrenz hervorgegangen. Wie kann aber ein privates Gewinnstreben in die Erscheinung treten, ohne daß durch gewisse Rechtsnormen dazu die Grundlage gegeben wird? Konkurrenz bedeutet doch nichts anderes als die rechtliche Ordnung, welche durch die freie Verfügung, die sie einzelnen Wirtschaftssubjekten über die Produktionsmittel gibt, den Wettbewerb anregen will. Ohne diese rechtliche Statuierung hat der ganze Ausdruck „Konkurrenz" jeden Sinn verloren; ebenso soll die „Preisbildung" aus wirtschaftlichen Gründen und sollen die Kartelle ohne rechtliche Regelung entstanden sein; das Privateigentum soll nur ein „Innehaben" sein. Soll „Innehaben" vielleicht bedeuten, daß der einzelne seinen Besitz mit roher Gewalt verteidigen muß? Ohne die dahinter stehende Rechtsordnung ist das „Innehaben" ein ganz nichtssagender Begriff; und auch die wilden Völkerschaften, die Liefmann uns vorführt als Beweis, daß Tauschverkehr ohne Rechtsordnung möglich sei, haben eine sehr genaue Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung dieser Tauschakte. Was die Kartelle anlangt, so sind sie gerade ein Beweis für die Bedeutung der Rechtsordnung für das Wirtschaftsleben, denn nur dadurch, daß die deutsche Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit nur mit der Tragweite eingeführt hat, daß zwar jeder jedes beliebige Gewerbe betreiben darf, ohne es aber auszuschließen, daß die einzelnen Gewerbetreibenden durch freie Verträge die Konkurrenz in einzelnen Punkten beschränken, sind Kartellvereinbarungen überhaupt möglich.

Liefmann selbst hat in seinen Arbeiten über die Kartelle und Trusts wiederholt darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß die Unternehmerverbände in Amerika in Form der Trusts und nicht wie bei uns in Form von Kartellen gebildet werden, zum großen Teil seine Ursache in den amerikanischen gesetzlichen Bestimmungen habe. Und das „Geld" ist nicht, wie Liefmann meint, durch individuelle Bevorzugung gewisser Güter entstanden, sondern durch die soziale Notwendigkeit, für einen geregelten Tauschverkehr ein rechtlich anerkanntes Zahlungsmittel zu haben. Aus sich heraus können die Einzelwirtschaften niemals einen tauschwirtschaftlichen Mechanismus schaffen, wie Liefmann meint. Dieser sogenannte Mechanismus ist ein künstliches Gebilde, das auf bestimmten Rechtssatzungen beruht. Wenn Liefmann demgegenüber behauptet, daß der Tauschverkehr gerade Planlosigkeit bedeute und er dann die Frage aufwirft: wo bleibt da ein einheitlicher, das Ganze leitender Wille? so ist darauf zu antworten: gerade diese sogenannte Planlosigkeit ist Ausfluß eines bewußten Willens. Es wurde durch diese auf der Gewerbefreiheit beruhende Rechtsordnung der älteren auf Gebundenheit beruhenden Rechtsordnung bewußt ein Ende bereitet; auch ist es nicht richtig, daß der individuelle Vorteil, also ein individuelles Moment, zu diesem Tauschverkehr geführt habe. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Im Interesse sozialer Ziele sollte das individuelle Vorteilstreben angespornt werden, aber letztlich sollten diese individuellen Vorteilsstrebungen dem Ganzen zugute kommen. Der Tauschverkehr ist also nicht Produkt „individueller Zwecke", sondern sozialer Zwecke. Wer den Tauschverkehr so auffaßt wie Liefmann, fällt wieder zurück in die atomistisch-individualistische Auffassung, wie sie bei einzelnen Klassikern vorhanden war, und von der wir glaubten, daß sie längst überwunden sei durch Autoren wie List, Rodbertus, Ad. Wagner. Man gelangt auf diesem Wege zu einer naturwissenschaftlichen Auffassung, und Liefmann scheint auch selbst zuzugeben, daß er diese Auffassung vertritt, denn er sagt z. B.: „Die tauschwirtschaftlichen Beziehungen sind ein sozusagen naturwissenschaftliches Ergebnis zahlloser, ihrer formalen Natur nach gleichartiger, aber gegeneinander gerichteter Zwecke und Willen von Einzelwirtschaften" (S. 48). . . . „Das Phänomen des Preises ist, um einmal paradox zu sprechen, mindestens ebenso sehr eine Naturtatsache wie z. B. das übermangansaure Kali." Wer es wirklich fertig bringt, den Preis mindestens ebenso sehr eine Naturtatsache zu nennen wie übermangansaures Kali, wer eine solche Auffassung vertritt, daß er das wirtschaftliche Leben eine Naturerscheinung nennt, ist nicht zu widerlegen. Diese naturwissenschaftliche Auffassung erscheint Liefmann so selbstverständlich, daß er sie in immer neuen Variationen wiederholt, z. B. „aber der Tauschverkehr, die Preis- und Einkommensbildung sind niemals ein Ergebnis gesellschaftlicher Zwecke, sind niemals durch gemeinsamen Willen „eingerichtet", sondern sie entstehen gewissermaßen naturgesetzlich, weil die einzelnen Menschen ihrem individuellen Zweck, dem Streben nach höchstem Ertrag, folgen" (S. 216). „Diese Handlungen der einzelnen Menschen, diese Tauschvorgänge und Veranstaltungen, die sich auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips ergeben, sind, trotzdem sie vielfach, längst nicht alle, unter den von der Rechtsordnung gegebenen Regeln erfolgen, gewissermaßen naturgesetz-

liche, naturwissenschaftliche Vorgänge" (S. 217). „Ebenso wie die Sprache geht der Tauschverkehr zwar auf Zwecke der einzelnen Menschen zurück, aber beide sind nicht ein bewußtes Erzeugnis dieser Zwecke, sondern beide entstehen von selbst, naturgesetzlich, aus Bedürfnissen, von denen das, das zur Sprache führt, entschieden viel ‚sozialer' ist als das, das zur Wirtschaft und zum Tauschverkehr führt" (S. 231).

Darum ist es auch methodisch verfehlt, nach Art Liefmanns eine „reine" und eine „nationale" Wirtschaftstheorie zu trennen. Eine volkswirtschaftliche Gemeinschaft soll es dann nur für einzelne Fragen der Theorie geben, während die reine Theorie von allen sozialen und nationalen Gesellschaftsbedingungen absehen müsse. Jede Volkswirtschaftstheorie muß gewisse soziale und nationale Bedingtheiten in Rücksicht ziehen. Ob und inwieweit für einzelne theoretische Probleme eine „Isolierung" stattfinden kann, ist eine Frage für sich. Es kann logisch zu rechtfertigen sein z. B. für ein Teilproblem der Preislehre, eine solche Isolierung vorzunehmen. Dies leistet z. B. Liefmanns Preistheorie, wie ich oben gezeigt habe, indem sie im Anschluß an die Gossensche Theorie auf gewisse Abhängigkeiten der Preiserscheinungen von physiologischen und psychischen Faktoren hinweist. Was ist aber damit gewonnen? Doch nur die Teilerklärung einer einzelnen Preiserscheinung, nämlich des Konkurrenzpreises. Damit ist aber keineswegs die ganze volkswirtschaftliche Preistheorie zu erledigen, die Liefmann viel zu eng faßt, indem er ihr die Aufgabe zuweist, den tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu erklären. In diesem Nebelmeer des Subjektivismus — Liefmann selbst gibt zu, daß es eine noch subjektivere Theorie wie die seinige überhaupt nicht geben könne — tauchen die wichtigsten Probleme unter. Ohne Hinzuziehung anderer Faktoren, namentlich bestimmter objektiver Machtverhältnisse, ist die Preistheorie unvollständig. —

Nachdem er immer betont hat, daß die Wirtschaftswissenschaft aus ökonomischen Prinzipien zu erklären sei, besonders aus dem Vergleich von Nutzen und Kosten, sollte man annehmen, daß er wirklich eine reine Theorie anstrebte, d. h. eine für alle Zeiten und Völker gültige Theorie. Dies ist aber keineswegs bei ihm der Fall, vielmehr macht Liefmann selbst eine sehr wichtige Konzession an die soziale Betrachtungsweise. Bei Behandlung der Frage nach der allgemeinen Gültigkeit der Sätze der Wirtschaftstheorie kommt er auf die Frage zu sprechen, ob und inwieweit man wirtschaftliche Gesetze aufstellen könne. Hierbei unterscheidet er gewisse Sätze, die allgemeine Gültigkeit haben sollen, daneben aber auch zahlreiche Sätze, die nur für die heutige Wirtschaftsepoche des sich selbst überlassenen Tauschverkehrs gelten sollen. Die ersten Sätze seien allein die, wo von dem Identitätsprinzip die Rede sein könnte, wobei er dann offen lassen will, ob man hier von Gesetzen reden wolle oder nicht: „Das Wesen des Wirtschaftlichen ist immer dasselbe gewesen. Gerade so, wie wir es auffassen, psychisch, als Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten ist es auch in der isolierten Wirtschaft zu finden, wirtschafteten schon die alten Germanen, die Ägypter und Babylonier, wirtschaftet auch ein Robinson. Auch ein Lazzaroni und ein Neger wirtschaften, auch wenn sie den größten Teil des Tages nichts tun" (S. 234). „Richtig ist aber andererseits", sagt Lief-

mann — „und das ist der Hauptgrund, weshalb wir behaupten, daß unser theoretisches System als Ganzes nur für die heutige Wirtschaftsepoche gelte, daß der mittelalterliche Tauschverkehr ganz anders organisiert war“ (S. 233). „So kann man sagen, daß z. B. die Worte Preis und Einkommen, also die beiden Begriffe, an die sich die Hauptprobleme der Wirtschaftstheorie anknüpfen, heute etwas anderes bedeuten, als in der regulierten Stadtwirtschaft des Mittelalters: der Preis, z. B. heute überwiegend Konkurrenzpreis, damals durch die Obrigkeit festgesetzter Taxpreis, das Einkommen heute, selbst bei den Lohnarbeitern, durch freie Vereinbarungen und die Konkurrenzverhältnisse bedingter Gewinn, damals reguliertes und begrenztes Entgelt, Lohn“ (S. 232—233).

Damit gibt Liefmann selbst zu, welche Bedeutung die Rechtsordnung hat, denn was anderes als eine veränderte Rechtsordnung hat die veränderten Wirtschaftsphänomene hervorgebracht. Also nur heute, so sagt Liefmann selbst, ließe sich der tauschwirtschaftliche Mechanismus auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen und ihr wirtschaftliches Handeln zurückführen. Mir scheint es zwar ebenso unmöglich, das Allgemeine des Wirtschaftlichen beim isolierten Wirt, bei den alten Germanen, nämlich in der Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten zu finden, und ebenso halte ich es für unmöglich, den tauschwirtschaftlichen Mechanismus unserer Zeit nach den Liefmannschen Formeln zu erklären; aber wichtiger ist mir die Feststellung, daß mit der Beschränkung zahlreicher Sätze der theoretischen Ökonomie auf die heutige Zeitepoche Liefmann implizite die große Bedeutung des sozialen Organisationsprinzips für die wirtschaftlichen Erscheinungen selbst hervorhebt.

Weitere kritische Bemerkungen zu den verschiedenen Einwänden gegen die sozialrechtliche Richtung können hier unterbleiben; denn auch für diese Methode gilt der Satz, daß man sie an ihren Früchten erkennen soll. Ich hoffe in den folgenden Bänden dieses Werkes bei den einzelnen Theorien, der Wert-, Preis-, Lohn-, Zins-, Renten- usw. Theorie zu zeigen, daß man sehr wohl theoretische Nationalökonomie treiben kann ohne das Hilfsmittel der Isoliermethode im Sinne Mengers oder Dietzels und ohne „psychische“ Fundamentierung[39]).

Anmerkungen.

1. Kapitel.

1) J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, I. Teil, 7. Aufl., Jena 1910, S. 3.

2) Hiergegen hat sich schon mit Recht Hermann gewandt: „Öfters wird auch die Einteilung in höhere und niedrigere Bedürfnisse gemacht, wobei man sich bald auf den geistigen, bald auf den moralischen Standpunkt stellt, indem man geistige Tätigkeit, intellektuelle und Kunstgenüsse, gesellschaftlichen Verkehr als das Höhere, Leibesnahrung und Notdurft als das Niedrigere, hier, indem man die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und die Kollektivbeziehungen überhaupt als das Höhere, die Sorge für den Haushalt und die Familie als das Niedrigere ansieht. Dies ist ein sehr bedenklicher Punkt, von dem viele ökonomische Irrwege ausgehen." (W. v. Hermann: Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. München 1874, S. 84.)

3) Liefmann, Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie. Conrads Jahrbücher 1913, S. 609.

4) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl. Tübingen 1908, S. 9.

5) Liefmann, a. a. O. S. 606.

6) Anderer Meinung Liefmann, der behauptet, daß der sogenannte Volksreichtum nur eine nicht näher feststellbare Summierung von individuellem Reichtum, Besitz, Vermögen usw. ist (a. a. O. S. 606). — An anderer Stelle sagt Liefmann: „Die Wirtschaft der einzelnen Menschen, ihr wirtschaftliches Handeln muß daher der Ausgangspunkt für die theoretische Betrachtung auch aller tauschwirtschaftlichen Phänomene sein, und das um so mehr, wenn sich nachweisen läßt, daß die letzten Grundlagen und Prinzipien alles Wirtschaftens in der Einzelwirtschaft und im Tauschverkehr dieselben sind" (a. a. O. S. 616).

Max Weber meint, daß nicht alles wirtschaftliche Handeln begrifflich Gemeinschaftshandeln sei. In seinem Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie" (Zeitschrift „Logos", Bd. IV, Heft 3, 1913, S. 284) sagt er:

„... Eine Handlung muß zwar Gemeinschaftshandeln darstellen, um Einverständnishandeln zu sein, nicht aber, um einverständnisorientiert zu sein. Jede Disposition über Vorräte und Besitztümer eines Menschen ist, ganz abgesehen davon, daß sie normalerweise erst durch die Chance des Schutzes, welchen der Zwangsapparat der politischen Gemeinschaft gewährt, möglich wird, auch dann und so weit einverständnisorientiert, als sie im Hinblick auf die Möglichkeit der Veränderung

der eigenen Vorräte durch Tausch nach außen erfolgt. Vollends eine geldwirtschaftliche „Privatwirtschaft" umschließt eitel Gesellschafts-, Einverständnis- und Gemeinschaftshandeln. Nur der rein theoretische Grenzfall: die Robinsonade, ist von allem Gemeinschaftshandeln und daher auch von allem einverständnisorientierten Handeln völlig frei. Denn sie ist sinnhaft lediglich auf die Erwartungen des Verhältnisses der Naturobjekte bezogen. Ihre bloße Denkbarkeit genügt daher, um deutlich zu illustrieren: daß nicht alles „wirtschaftliche" Handeln schon begrifflich Gemeinschaftshandeln in sich schließt. Der Sachverhalt ist vielmehr ganz generell der: Daß gerade die begrifflich „reinsten Typen in den einzelnen Sphären des Handelns jenseits des Gemeinschaftshandelns und der Einverständnisse liegen, auf dem Gebiet des Religiösen ebenso wie in der Wirtschaft, der wissenschaftlichen und künstlerischen Konzeption. Der Weg der „Objektivation" führt nicht notwendig, freilich aber der Regel nach schnell zum Gemeinschaftshandeln und, wenn auch nicht notwendig immer, so doch in der Regel speziell zum Einverständnishandeln."

7) Stammler, Wirtschaft und Recht. Nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 3. Aufl. Leipzig 1914.

Gänzlich unzutreffend ist die Kritik Liefmanns, der gegen Stammler bemerkt: „Stammler will unter wirtschaftlichem Handeln jedes Handeln zum Zweck der Befriedigung irgendeines Bedürfnisses verstehen, wenn es nur unter irgendeiner, von der Gesellschaft gegebenen Regel erfolgt. Hier wird also etwas Außerwirtschaftliches, im letzten Grunde die Rechtsordnung, zur Grundlage für die Abgrenzung der wirtschaftlichen Erscheinungen genommen. Es ist klar, daß mit dieser Auffassung Stammlers, die nur die letzte Konsequenz jedes sozialen Ausgangspunktes für die Definition des Wirtschaftlichen zieht, auf dessen tiefere Erkenntnis und Erklärung überhaupt verzichtet wird, daß damit die grundlegenden Probleme, eben wie die Einzelwirtschaften mit ihren Bestrebungen den tauschwirtschaftlichen Organismus in Gang setzen, ganz außerhalb des Kreises der nationalökonomischen Wissenschaft bleiben und daß damit die Wirtschaftslehre als eine selbständige Wissenschaft einfach negiert und abgedankt ist." (Liefmann, Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie. In Conrads Jahrbüchern 1913, III. Folge, Bd. XLVI, S. 629/30.)

8) „Die Tasmanier ernährten sich auf einer fruchtbaren Insel, deren Klima dem Frankreichs analog ist, von Muscheln und einigen mit größten Schwierigkeiten gefangenen Fischen; sie gingen völlig nackt und aßen die Würmer, die sich an ihren Körper hefteten. Ohne Regierung, ohne Häuptling lebten sie unabhängig voneinander und verwirklichten so das Ideal der Anarchie. Sie waren schwach, mißtrauisch, tückisch, ohne jede Neugier und ohne Geschmack." Souffret, Disparité des races humaines zitiert in „Die soziologischen Theorien von Dr. Fausto Souillace" [deutsch von Dr. Eisler]. Leipzig 1911, S. 152.)

9) Auch die Rechtswissenschaft hat diesen „sozialen" Charakter: „Es gibt kein Individualrecht, jedes Recht ist ein Sozialrecht. Das Leben kennt den Menschen als einen aus dem Zusammenhang gerissenen Einzelnen und Einzigen nicht, und auch dem Recht ist ein solches Wesen fremd. Für das Recht ist der einzelne Mensch immer nur als Glied eines der unzähligen Verbände vorhanden, in die er durch das Leben eingereiht worden ist." (Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts. München und Leipzig 1913, S. 34.)

10) H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I. Leipzig 1895, S. 31.

11) Hermann, a. a. O.

12) Ebenda, S. 11.

13) Ebenda, S. 128.

14) Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl. Leipzig 1892, S. 349.

15) Wagner, a. a. O. S. 80.

16) Voigt, Technische Ökonomik. In „Wirtschaft und Recht der Gegenwart". Tübingen 1912.

17) Voigt, a. a. O. S. 223. — Auch Philippovich rechnet das ökonomische Prinzip zu den grundlegenden Ausgangspunkten der Volkswirtschaftslehre. Er erklärt: „Es ist ein in der menschlichen Natur und zwar nicht bloß auf materiellem Gebiet begründetes Prinzip, das sich aber auf wirtschaftlichem Gebiete mit solcher Ausschließlichkeit äußert, daß es geradezu den Namen des wirtschaftlichen oder ökonomischen Prinzips erhalten hat. . . . Welche Meinung immer man aber in dieser Hinsicht haben mag, die Tatsache wird nicht beseitigt werden können, daß alle Wirtschaft in letzter Linie auf die Herrschaft über die sachliche Welt und durch sie über die Menschen hinausläuft und daß die natürlichen Bedingungen den Menschen jenes ‚ökonomische' Verhalten aufzwingen, gleichviel, in welcher sozialen Ordnung sie leben." (E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 10. Aufl. Tübingen 1913, S. 3.)

18) Liefmann, a. a. O. S. 643.

19) Vgl. auch die treffenden Bemerkungen Stammlers über das sogenannte ökonomische Prinzip und seine Bedeutung für die Nationalökonomie. Wirtschaft und Recht, S. 143ff.

20) Die beiden von mir zurückgewiesenen Ausgangspunkte, sowohl der individualwirtschaftliche wie der des ökonomischen Prinzips haben neuerdings eine Verteidigung gefunden durch Eduard Heimann in seiner Abhandlung: „Methodologisches zu den Problemen des Wertes und des wirtschaftlichen Prinzips" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXVII, 1913, S. 758ff. — Mit Recht weist der Verfasser auf die enge Zusammengehörigkeit beider Prinzipien hin: „Wir sagen: die Frage nach dem wirtschaftlichen Prinzip sollte nur im individualistisch fundierten System entstehen. Denn dies Prinzip kann unmöglich etwas anderes sein als eine Maxime des persönlichen Handelns" (S. 794). — Heimann will aber diese theoretischen Voraussetzungen nur in bestimmter Begrenzung gelten lassen. Er meint, daß diese Prinzipien nicht für alle Wirtschaftsepochen gelten, sondern nur für die modernen, nach kapitalistischen und kaufmännischen Gesichtspunkten orientierten Wirtschaftsweisen: „Nie zuvor hat das Wirtschaftsleben einen so gewaltigen Raum im allgemeinen gesellschaftlichen Leben eingenommen wie heute, nie zuvor aber auch war das Wirtschaftsleben in so hohem Grade von den Kräften beherrscht, die wir, unter Vernachlässigung der bisherigen Terminologie, als die rein wirtschaftlichen bezeichnen könnten: von den rein kaufmännischen Erwägungen, den rein geschäftsmäßigen, rechnerischen Gesichtspunkten. . . . es dürfte sich empfehlen, den logischen Voraussetzungen des Systems eine kleine Einschränkung hinzuzufügen, um die Theorie wieder einen Schritt näher an unsere heutige Wirtschaftswelt zurückzuführen. Was wir meinen, ist nichts anderes, als daß man das Vorherrschen des „wirtschaftlichen"

Gesichtspunktes im modernen Leben in unserer Problemstellung dadurch zum Ausdruck bringen sollte, daß man nicht alle denkbaren Wertfunktionen gleichmäßig der Betrachtung unterwirft, sondern nur diejenigen, die entstehen, wenn und soweit die Wirtschaftssubjekte die Güter nur nach kaufmännischen Gesichtspunkten werten, nach rein utilitaristischen Erwägungen, oder wie man es sonst nennen will — jeder fühlt ja, was gemeint ist. Wie befürworten die alte Konstruktion des homo oeconomicus. . . . Wenn aber der moderne Wirtschaftsgeist hier doch schon herangezogen wird, warum ihn nicht lieber an die Spitze des Ganzen setzen, da doch die einzige Wirkung dieser Maßnahme eine formale Vereinheitlichung wäre, während andererseits dadurch auch nicht die geringste Änderung im System als solchem involviert würde! Denn so liegt es in der Tat: mit der Feststellung, daß alle Wertfunktionen, als unter kaufmännischen Erwägungen entstanden, angenommen werden sollen oder — was praktisch auf dasselbe hinausläuft, sich aber mit Rücksicht auf die ethischen Gegner der Theorie mehr empfiehlt — daß nur die unter jenen Erwägungen entstandenen Wertfunktionen der Betrachtung unterliegen sollen — mit dieser einen methodologischen Feststellung wäre alles getan" (S. 804/5).

2. Kapitel.

1) Dilthey, Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften. Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie d. Wissensch. Philosophisch-historische Klasse 1910.

2) H. Ebbinghaus, Abriß der Psychologie. Leipzig 1908.

3) H. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Tübingen 1913.

4) Ders., S. 177.

5) Ders., S. 183.

6) Stumpf, Zur Einteilung der Wissenschaften. Abh. d. Kgl. Preuß. Akademie. Berlin 1906.

7) Arnold, Kultur und Rechtsleben. Berlin 1865, S. 1.

8) Windelband, Geschichte der neueren Philosophie I. 1873 und Geschichte und Naturwissenschaft 1894.

9) Harms, Die Philosophie in ihrer Geschichte I. 1878 (vgl. dazu Rickert, a. a. O. S. 267).

10) Rickert, a. a. O. S. 180.

11) R. Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 3. Aufl. Leipzig 1914, S. 372.

12) Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, Halle 1911, S. 57.

13) Ders., a. a. O. S. 55.

14) Rickert, a. a. O. S. 512.

15) Ders., a. a. O. S. 514.

16) Stammler, Wirtschaft und Recht, 3. Aufl., S. 348.

17) Ders., Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., S. 563.

18) Ders., ebenda. 2. Aufl., S. 576.

19) Fischer, Artikel: Sozialanthropologie im Hdw. d. Naturwissenschaften, Bd. IX, S. 173.

20) Stumpf, a. a. O. S. 23.

21) Dilthey, a. a. O. S. 7.

22) Ebenda, S. 77—78.

23) Ebenda, S. 103.

24) Stumpf, a. a. O. S. 21.

25) Rickert, a. a. O. S. 607—608.

26) Auch Frischeisen-Köhler wendet sich gegen diese Hervorhebung der allgemeinen Werte: „Nicht dadurch unterscheidet sich der wissenschaftliche Geschichtsschreiber von dem gewöhnlichen wertenden Menschen, daß seine Werte, die er der Auswahl zugrunde legt, auf allgemeine Anerkennung Anspruch erheben können, sondern nur durch die Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung der gewählten Objekte." (Archiv für Philosophie 1906, S. 481.)

27) Max Adler, Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft. Marx-Studien, Bd. I. Wien 1904, besonders Kap. 15 und 20 und „Marxistische Probleme". Stuttgart 1913, besonders S. 144ff.

28) Ders., Kausalität und Teleologie, S. 430.

29) Ders., Kausalität und Teleologie, S. 213.

30) Marxistische Probleme, S. 144.

31) Ders., Kausalität und Teleologie, S. 427.

32) G. Simmel, Soziologie. Leipzig 1908.

33) Ders., ebenda, S. 11.

34) Verhandlungen des ersten Deutschen Soziologentages vom 19.—22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M. Tübingen 1911, S. 39.

35) Ebenda, S. 37.

36) G. Simmel, Das Problem der Soziologie. Schmollers Jahrbuch 1894, S. 272.

37) Ders., Soziologie, S. 5.

38) Ders., Problem der Soziologie. Schmollers Jahrbuch 1894, S. 273.

39) Ders., ebenda, S. 277.

40) A. Comte, Système de politique positive, S. 165.

41) Ders., Soziologie. Jena 1907, Bd. I, S. 289.

42) Proudhon, Philosophie du progrès. Oeuvres complètes, XX, S. 26.

43) H. Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie. Übers. von Marquardsen. Leipzig 1896, II, S. 288.

44) Spencer, a. a. O. S. 72.

45) Ders., a. a. O. S. 161.

46) Ders., a. a. O. S. 171.

47) Verhandlungen der ersten Deutschen Soziologentages usw., S. 131.

48) Ebenda, S. 141.

49) Goldscheid, Artikel Soziologie in „Das Jahr 1813". Leipzig 1913, S. 422.

S. 425. Die Comtesche Devise „Savoir, c'est voir pour prévoir", sie ist das Losungswort unserer Zeit. Wissen ist uns das Voraussetzen des Gestaltenkönnens, und auch von dieser Einsicht zieht in erster Linie die Soziologie erhebliche Vorteile.

S. 433. Alles in allem zeigt unser flüchtiger Überblick also aufs deutlichste, daß sich die Soziologie einerseits immer mehr spezialisiert und andererseits mit stetig zunehmendem Umfang zu einer Universalwissenschaft entfaltet. Sie wird zur Kulturwissenschaft im allgemeinsten Sinne. Es ist darum sicherlich keine zufällige Erscheinung, wenn Wilhelm Ostwald vorschlägt, für sie den umfassenden Namen „Kulturologie" zu wählen.

50) F. H. Giddings, The Theory of Sociology. Philadelphia 1894.
51) Ders., a. a. O. S. 12.
52) Ders., a. a. O. S. 72.
53) Verhandlungen usw., S. 23.
54) Ebenda, S. 25.
55) Ebenda, S. 37.
56) Ebenda, S. 28.
57) Ebenda, S. 165. — Max Weber (Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie. Zeitschr. „Logos" 1913, S. 277) erklärt dagegen: „Alle Analogien mit den ‚Organismen' und ähnlichen Begriffen der Biologie sind zur Unfruchtbarkeit verdammt."
58) Verhandlungen usw., S. 37.
59) E. Durkheim, Die Methode der Soziologie. Autoris. Übers. nach der 4. Aufl. Leipzig 1908, S. 131.
60) Ders., a. a. O. S. 135.
61) Giddings, a. a. O. S. 18.

3. Kapitel.

1) Stammler, Wirtschaft und Recht, 3. Aufl. Leipzig 1914, S. 186.
2) Schon mehrfach war von Vorgängern Stammlers auf den engen Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft hingewiesen worden, so namentlich von Arnold in folgenden Sätzen: „Wie jeder wirtschaftliche Akt Rechtsformen voraussetzt, so haben auch alle Rechtssätze, zumal die des Privatrechts, direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Inhalt oder Bezug. . . Es liegt klar am Tage, daß jedes Volk, auf welcher Kulturstufe es stehen mag, für seine wirtschaftliche Tätigkeit einer rechtlichen Ordnung bedarf, die sie erst höher stellt, oder, wie der Jurist sagt, rechtlich möglich macht. Jedes wirtschaftliche Institut kann daher von einer anderen Seite als Rechtsinstitut betrachtet werden." — „Im wirklichen Leben gibt es kein Rechtsverhältnis ohne materiellen Inhalt und alle Sätze des Privatrechts haben direkt oder indirekt eine wirtschaftliche Bedeutung." „Denn die Volkswirtschaft ist so wenig etwas Isoliertes und Selbständiges als das Recht." — Karl Knies und Adolf Wagner sind besonders eifrig bemüht gewesen, auf die „innige Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Recht" immer wieder hinzuweisen. Aber keiner der genannten Autoren hat in der systematischen Schärfe und Konsequenz diese Zusammenhänge verfolgt, wie Stammler; selbst bei Arnold, der dem wahren Sachverhalt so nahe kam, finden sich so unklare Sätze, wie z. B.: „Das wirtschaftliche Leben ist in mehr als einer Hinsicht die Grundlage des rechtlichen und politischen." Vor allem aber ist neu die Art und Weise, wie Stammler Nationalökonomie und Rechtswissenschaft als Teildisziplinen der allgemeinen Sozialwissenschaft betrachtet, deren Eigenart zuerst klar von ihm herausgestellt wurde; noch nie war vorher in dieser Schärfe gezeigt worden, daß der Ausgangspunkt sozialwissenschaftlicher Untersuchungen nicht die einzelnen Individuen mit ihren Begehrungen sein dürfen.

Max Weber sagt in seinem Aufsatz („Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis", Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. XIX, S. 51): „Die gattungsmäßigen Merkmale des Tausches, Kaufes usw. interessieren den Juristen — was uns angeht, ist die Aufgabe, eben jene Kulturbedeutung der historischen Tatsache, daß der Tausch heute Massenerscheinung ist, zu analysieren."

In neuester Zeit hat Ehrlich in seiner „Grundlegung der Soziologie des Rechts" auf die enge Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht hingewiesen: „Tatsächlich ist aber das ganze Privatrecht ein Verbandsrecht. Denn das Privatrecht ist überwiegend, und abgesehen vom Familienrecht sogar ausschließlich, das Recht des wirtschaftlichen Lebens, und das wirtschaftliche Leben spielt sich ausnahmslos in Verbänden ab" (S. 35). — „Jurist und Volkswirt haben es überall mit denselben gesellschaftlichen Erscheinungen zu tun. Eigentum, Geld, Wechsel, Aktiengesellschaften, Kredit, Erbrecht: es gibt kaum einen Gegenstand, der nicht der Rechtswissenschaft ebenso angehören würde wie der Volkswirtschaftslehre. Es sind aber doch ganz verschiedene Seiten derselben gesellschaftlichen Erscheinungen, um die sich der eine und der andere kümmert: der eine um ihre wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite, der andere um ihre rechtliche Regelung und Rechtsfolgen. Soviel auch der Jurist vom Volkswirt und der Volkswirt vom Juristen lernen können, die Fragen, die dieselben Gegenstände der Forschung an ihre Wissenschaften stellen, sind doch ganz verschieden; gerade deswegen darf auch kein Teil des für beide notwendigen Werkes auf einen überwälzt werden" (S. 47).

3) Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Eigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849, S. 511.

4) E. Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts. München 1913, S. 302.

5) Ders., a. a. O. S. 331.

6) Voigt, in den Abhandlungen des ersten Deutschen Soziologentages vom 19.—22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M., Bd. I, S. 260.

7) J. Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913, S. 46.

8) Ders., a. a. O. S. 51—52.

„Denn wenn zwei dasselbe tun, ist es doch nicht ohne weiteres dasselbe. Wenn das Kohlensyndikat den Kohlenhandel reglementiert, so wird zwar genau so ein wichtiger Teil unseres Wirtschaftslebens unter praktisch zwingende allgemeine Normen gestellt, wie wenn die Reichsbank den Kreditbanken ihre Ansichten von solidem Geschäftsbetrieb als verbindliche Regeln aufzulegen sucht, beides ist somit Gesetzgebung unter der Hand. Denn das ist ja das Eigentümliche unserer organisatorischen Wirtschaftsperiode, daß allgemeine Einrichtungen und Institutionen in großen und wichtigen Teilen der Volkswirtschaft durch andere als die zur Gesetzgebung berufenen Organe planmäßig durchgeführt werden und auf diese Weise Bestimmungen zur allgemeingültigen Verwirklichung gelangen, die ganz anders in das Leben und die Entwicklung der Nation eingreifen als manches Gesetz. Wir trösten uns damit, daß das größte historische Notwendigkeiten sind. Das ist die geläufige Entschuldigung dafür, daß man der großen Umgestaltung ruhig zusieht. Aber in der Tat pfuschen die großen Kapitalmächte dem Staat ins Handwerk und schaffen da in ihrer Weise Ordnung und Gesetz, wo die politische Gewalt unschlüssig zaudert, oder im Gefühl ihres Unvermögens abwartend danebensteht.

Aber es ist doch etwas anderes, wenn ein großes halbstaatliches Organ dem Staate ins Handwerk pfuscht und weit über sein nächstes Arbeitsgebiet hinaus dem Wirtschaftsleben durch „ein großes Reformwerk" Gesetze gibt.

Ganz ausdrücklich, ‚Gesetze gibt!'. Wir müssen diesen starken Ausdruck festhalten, so oft man auch dagegen protestieren mag. Denn wenn man auch gern zugeben wird, daß die Aktion der Reichsbank von einem patriotischen Verantwortungsgefühl getragen wird, so bleibt es doch dabei, daß dieses Verantwortungsbewußtsein sie zu einer Betätigung hingerissen hat, die über die Sphäre der regulären Geldverwaltung ganz erheblich hinausgeht. Und wenn die Reichsbank ihre Wünsche formal in der Weise zur Geltung bringt, daß sie den Kreditbanken ‚Anregungen' gegeben hat, aus denen diese nach ihren Wünschen, aber in der Furcht der Reichsbank, ein Programm ausarbeiten mögen, so ist das eine Frage der Form, die an der Sache nichts ändern kann. Es gibt eine gesellschaftliche ‚Gesetzgebung', die sich der Formen des legislativen Apparats entschlagen kann. Wer seine Macht dazu benutzt, um der Wirtschaftsgesellschaft auf diesem oder jenem Wege neue grundsätzliche Regeln ihres Verhaltens aufzulegen, gibt ihr tatsächlich neue Gesetze. Ja, wenn man in einer Zeit der gesellschaftlichen Organbildung seine Macht dazu benutzt, neue marktbeherrschende Organe zu schaffen, so betreibt man nicht nur neue wirtschaftliche Gesetzgebung, sondern im Grunde ein wirtschaftliches Verfassungswerk unter der Hand. Die Frage der Geldmarktverfassung ist für die hochkapitalistische Gesellschaft eine Verfassungsfrage allerersten Ranges.

Hat der Reichsbankpräsident die verfassungsmäßige Aufgabe, ein Surrogat für ein Depositenbankgesetz zu schaffen? Ist er die Instanz, der es obliegt, die Kartellbildung im Großbankbetriebe zu fördern? Gehört es zu seiner Kompetenz, so stark in den Börsenverkehr einzugreifen, wie irgendein Börsengesetz? Das sind doch eigentlich alles staatsrechtliche Unmöglichkeiten, und daß sie so gut wie unbemerkt vorübergehen, zeigt, daß es an der Politisierung der deutschen Öffentlichkeit noch ganz erheblich fehlt.

Aber es zeigt nicht nur einen Mangel an politischem Denken, sondern es zeigt die Verteilung von Macht und Ohnmacht bei den Faktoren, die bei einschneidenden Reformen auf unserem Kapitalmarkt beteiligt sind. Es bewährt sich die Formel von Lassalle, daß die Verfassung nur ein Ausdruck der tatsächlichen Machtverhältnisse ist. Wenn ein halbstaatliches Organ von sich aus große Reformen vornimmt und damit keinen wesentlichen Widerspruch findet, so beweist diese Ausübung einer tatsächlichen Gewalt Macht da, wo sie unternommen wird, aber Ohnmacht da, wo sie eingreift und Ohnmacht da, wo sie eine andere Instanz verdrängt, die formal näher berechtigt ist.

Wir haben gesehen, welche Gründe die Großbanken dafür haben, sich nicht auf den Boden des Rechts zu stellen und nicht bei aller Bereitschaft zu sachlichen Reformen das eingeschlagene Verfahren einer Reglementierung durch ein freiwilliges Aufsichtsorgan zurückzuweisen: Sie fürchten die offizielle Gesetzgebung, wenn sie der offiziösen Regulierung nicht nachgeben."

9) Verhandlungen des ersten Deutschen Soziologentages, S. 267 f. — An anderer Stelle (in der Abhandlung: „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" — Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XIX, S. 57) sagt Weber: „Bei völliger formaler Identität der geltenden Rechtsnormen kann die Kulturbedeutung der normierten Rechtsverhältnisse und damit auch der Normen selbst sich grundstürzend ändern." Auch hier meint Weber, daß eine völlige

Sozialisierung unserer Gesellschaftsordnung stattfinden könne, ohne daß irgend ein Paragraph unserer Gesetzgebung verschwände.

10) Ebenda, S. 273—274.

11) Anton Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Eine Kritik des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Tübingen 1890, S. 2.

12) a. a. O. S. 75.

13) a. a. O. S. 11.

14) a. a. O. S. 12.

15) a. a. O. S. 17.

16) a. a. O. S. 31.

17) Gröber, Die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Arbeiterstand. Stuttgart 1897.

18) G. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1913, S. 55—56: „Sollen wir den Geist des Bürgerlichen Gesetzbuches kurz bezeichnen, so bietet sich uns die Formel an: römisch-rechtliche Grundgedanken, deutsch-rechtlich modifiziert, oder auch: liberale Grundgedanken, sozial modifiziert. Dem rein romanistisch-liberal gedachten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches waren nämlich zwei Klassen von Gegnern erwachsen, die Germanisten und die Sozialisten, beide gleichermaßen gewillt, der Freiheit des einzelnen engere Grenzen zu ziehen, aber aus verschiedenen Gründen: die überindividualistisch gerichteten Germanisten um des ganzen willen, die Sozialisten, die ja rechtsphilosophisch als Individualisten zu charakterisieren sind, um anderer einzelner, um der wirtschaftlich Schwachen, der „besitzlosen Volksklassen" willen. Deshalb ist das Zusammenfallen germanistischer und sozialer Forderungen nur zufällig und auch nicht durchgängig; im Gebiete des Eherechts, vor den Fragen der Ehescheidung und der Gütertrennung sehen wir die Parteien sich anders gruppieren: den Sozialismus mit dem Liberalismus im Kampfe gegen die konservativ gestimmten Germanisten."

19) R. Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897, S. 53.

20) E. Fuchs, In den Verhandlungen des ersten Deutschen Soziologentages, S. 311: „Und was heißt es denn, wenn wir sagen, der Richter soll nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte die Verträge auslegen? Das heißt wiederum: Lege sie nicht aus nach irgendwelchen Konstruktionen, und frage nicht, ob man aus logischen Figuren, aus dem Wort und aus dem Satz das ableiten kann, sondern frage die wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Streit zugrunde liegen, und frage deine innere Gerechtigkeitsstimme, und frage, wie es die Menschen in diesem Verkehrsgebiete halten, und frage, was fordert dieser Verkehr, und darnach entscheide, ganz unbekümmert darum, ob das unter eine Konstruktion, unter irgendeine dieser Figuren paßt oder nicht. Und sage dann nicht, ich entscheide so, weil ich den Vertrag so und so konstruiere, wenn er unter irgendeine Figur nicht recht paßt, und es zweifelhaft ist, ob er Dienstvertrag oder Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag ist. Suche nicht erst im Geheimen das Resultat und frage dich dann, welche Figur führt zu diesem Resultat. Und sage dann nicht, ich entscheide so, weil ich nach der und der Rechtskonstruktion muß, während du doch schon vorher für dich „richtig" entschieden und dann die diese richtige Entscheidung ergebende Auslegung erst in das Gesetz hineingelegt hast. . . . . Der Gesetzgeber ist so klug, einzusehen, es kann un-

möglich das reiche Leben unter einige Begriffe gespannt werden: „das kann ich nicht, deshalb sage ich dir, Richter, du läßt dir nichts befehlen, durch keinerlei Konstruktionen, zunächst suchst du die richtigen Ergebnisse, indem du die wirtschaftlichen, sozialen usw. Verhältnisse erforschest und darnach zunächst die Entscheidung triffst, und dann siehst du nach, ob dir nicht irgendeine klare Vorschrift des Gesetzes entgegensteht. Du sollst das, was ich Dir an die Hand gegeben habe, die Auslegungsregeln usw. als Wegweiser benützen, aber strikt binden will ich dich nur da, wo ich dies sage."

21) Die Entscheidung kann aber jedenfalls nicht nach den Grundsätzen der sogenannten Wirtschaftlichkeit in dem Sinne sein, wie es Ehrlich auffaßt. Er sagt: „Das Ideal eines vollständig gerechten Vertrages ist ein durchaus nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit abgeschlossener Vertrag" (S. 180). Ehrlich meint hier Wirtschaftlichkeit im Sinne der österreichischen Schule der theoretischen Nationalökonomie (Karl Menger). Nun sagt zwar Ehrlich selbst, daß es ein unerreichbares Ideal für die Jurisprudenz sei, nach diesem Grundsatze zu entscheiden, aber er meint doch, es müsse die Aufgabe des Juristen sein, in besonders dazu geeigneten Fällen im einzelnen im Sinne der Wirtschaftlichkeit den Vertragsinhalt zu berichtigen. Mir scheint auch dieses ein ganz unmögliches Verlangen, denn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist ein rein theoretischer Gesichtspunkt, aus dem bestimmte aprioristische nationalökonomische Theorien abgeleitet werden, und nach diesem Grundsatz soll gerade der einzelne nach seinem egoistischen Vorteile verfahren. Und diese ganze Untersuchung soll nur den methodischen Zweck haben, für bestimmte wichtige Preis-, Lohngesetze usw. einen theoretischen Ausgangspunkt zu gewinnen. Für eine praktische Entscheidung des Juristen nach Treu und Glauben wäre der Grundsatz gänzlich undenkbar, weil er gerade des ethisch-sozialen Inhaltes vollkommen entbehrt.

22) Stammler, a. a. O. S. 360.

23) A. Roth, Heidelberg, Artikel „Recht und Billigkeit" in „Recht und Wirtschaft", Februarheft 1914, S. 47: „die Billigkeit ist eben das gerade Gegenteil aprioristisch fest umschriebenen, begriffsmäßigen Rechts, daher auch der allenthalben noch spukende Verruf der Billigkeit beim geschulten Juristen, dem das Recht seiner ganzen heutigen Erziehung nach naturgemäß in erster Linie als eine Summe aprioristischer Begriffe bewußt ist. . . . Sodann hat der Richter aus einem hohen Maße volkswirtschaftlicher und sozial-ethischer Bildung heraus zu finden, was an berücksichtigenswerten Interessen die Parteien der Rechtskonsequenz entgegenhalten dürfen."

24) Stammler, Die Lehre vom richtigen Recht. Berlin 1902, S. 443.

25) Vgl. dazu: Bonikowski, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. Jena 1907.

26) Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, S. 201.

27) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXXIV, S. 16ff.

28) Ein Entwurf zu einem Gesetz über die Kartellverträge. Redigiert im Auftrage des Kgl. ungarischen Handelsministers Karl Hieronymi vom Reichstagsabgeordneten Dr. Paul Mandel. Manuskript aus dem Ungarischen übersetzt. Budapest 1904. Athenäum, Verlags- und Buchdruckerei-Aktiengesellschaft.

29) Vgl. dazu Diehl, Nationalökonomische Behandlungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle. Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. LVI.

30) Mit Recht sagt Dietzel (Abhandlung: stud. jur. et cam. in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XIV, S. 705—707. Jena 1897): „Die große Masse der Normen des Immobiliarpfand- und Immobiliarerbrechts, Handelsrechts — besonders des Rechts der Handelsgesellschaften — Wechselrechts, Urheber-, Patent-, Marken- und Musterschutz usw. würden weit leichter gefaßt und zu dauerndem Besitz des Geistes erworben werden, wenn der Student aus der politischen Ökonomie Einsicht in deren „materiellen wirtschaftlichen Inhalt" erlangt hätte. ... Vorerst aber kann die Parole nur sein: intensiveres, nicht extensiveres Studium. Intensiveres Studium in dem Sinne, daß der Stoff, der heute meist nur aus dem Gesichtspunkte, wie ist das Gesetz, studiert wird, künftig auch aus dem Gesichtspunkte, weshalb ist es Gesetz, studiert werde — daß die juristische durch die staatswissenschaftliche, vor allem durch die politisch-ökonomische Behandlungsweise ergänzt werde. Ergänzt — nicht mit ihr verquickt! . . . Als theoretische Disziplin ist die politische Ökonomie eine notwendige Hilfswissenschaft der praktischen Jurisprudenz — der Rechtsethik und Rechtspolitik."

31) H. Kantorowicz, In den Verhandlungen usw., S. 289—280: „Wohl aber fehlt es ihnen und unseren Juristen überhaupt häufig an genügender sozialwissenschaftlicher Ausbildung, an der Fähigkeit, zumal im nationalökonomischen Denken, ohne welche die zutreffende Erfassung schwieriger Tatbestände, z. B. des Handels- und Arbeitsrechts, ganz unmöglich ist."

32) Mit Recht bemerkte der Kultusminister in einer Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses im Mai 1897, als die Frage der Überführung der Professuren der Staatswissenschaften in die juristische Fakultät besprochen wurde, folgendes: „die bloße formalistische Behandlung der Rechtsfragen findet eine Verbesserung, sobald man den materiellen wirtschaftlichen Inhalt mit hineinbringt. Dadurch wird die formalistische Neigung der Juristen abgeschwächt; und umgekehrt: unseren volkswirtschaftlichen Lehrern wird es auch nicht schaden, wenn sie genötigt werden, die nationalökonomischen Fragen mit juristischer Schärfe zu prüfen" (bei Dietzel, a. a. O. S. 686).

33) Max Rumpf, Aufsatz „Recht und Wirtschaft" in Recht und Wirtschaft, 1. Jahrg., Heft 4, Januar 1912, S. 89—90. Ähnlich die Ausführungen in den Nachrichten vom Verein Recht und Wirtschaft unter dem Titel „Um das Recht der Gegenwart", Nr. 9 vom 1. Februar 1914: „Die Tatsachen müssen nach den Zusammenhängen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewertet und geordnet werden. Bei der Anwendung dürfen die Gesetze nicht als lückenlose Offenbarungen angesehen werden. Das Ergebnis muß brauchbar sein. Es kommt nicht darauf allein an, ob es sich grammatisch und logisch aus den Gesetzen ableiten läßt. Begriffe dürfen den natürlichen Blick vom Zusammenhang der Dinge, die praktische Brauchbarkeit und wahre Gerechtigkeit des Ergebnisses nicht verkümmern. Die tatsächlichen Grundlagen des Falles zu erforschen, ist die erste vornehmste Aufgabe. Der Sinn für die Zusammenhänge der Rechtssprechung mit dem Wirtschaftsleben muß gestärkt werden, daß nicht in formalistischem Fleiß Zeit und Kräfte auf Dinge verschwendet werden, die es nicht wert sind. . . . volkswirtschaftliche Ausbildung ist für den Juristen ganz unentbehrlich" (S. 141).

34) Zum Kapitel „Recht und Wirtschaft" sei noch auf folgende Literatur hingewiesen: Beachtenswerte Ausführungen finden sich in der Abhandlung von Karner (Die soziale Funktion der Rechtsinstitute in Marx-Studien, Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus, Bd. I, S. 65ff. Wien 1904). Er sucht die Ideen von Karl Marx über den Zusammenhang von Wirtschaft und Recht in systematischem Zusammenhang darzustellen und weiter auszubauen. Marx hatte das Bild vom juristischen Überbau gegenüber den grundlegenden ökonomischen Verhältnissen gebraucht. Dieses umstrittene Problem des „juristischen Überbaues" sucht Karner zu klären, immer in streng marxistischem Sinne: „Ob und wieweit das Recht durch die Wirtschaft bestimmt ist, ob es sein eigenes, von der Ökonomie unabhängiges Dasein führt, ist für uns von hoher theoretischer und praktischer Bedeutung" (S. 66). —

Karner untersucht die Rechtsinstitute — vor allem das Eigentum — nach ihrem juristischen und ökonomischen Charakter. Er unterscheidet ihren Normbestand und ihre Funktion und stellt die Frage: „Kann ein Rechtsinstitut bei gleichbleibendem rechtlichen Bestand, das ist ohne Änderung des Gesetzes, dennoch in seiner wirtschaftlichen Natur, in seinen ökonomischen und sozialen Funktionen sich ändern? Kann also, obwohl das Recht die Ökonomie zu regeln und also zu binden sucht, die Wirtschaft sich umgestalten, ist wirtschaftliche Entwicklung ohne gleichzeitige, adäquate Gesetzesänderung bei erstarrtem Rechte möglich?" (S. 66). — Er sucht zu zeigen, wie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die ursprünglichen Funktionen der Rechtsinstitute sich in ihr Gegenteil gekehrt haben. Die Aufgabe, zu untersuchen, ob dieser Funktionswandel auch zu einem Normalwandel führen müsse, will Karner einer weiteren Studie vorbehalten. — Über die wechselseitige Bedingtheit von Ökonomie und Recht sagt der Verfasser: „Nehmen wir zunächst eine konkrete Rechtsordnung mit ihrer konkreten ökonomischen Unterlage in einem bestimmten Zeitpunkte. Alle wirtschaftlichen Institutionen sind zugleich Rechtsinstitute, alle wirtschaftlichen Handlungen sind zugleich entweder selbst Rechtsgeschäfte oder Ausübung subjektiver Rechte oder rein faktische Tätigkeiten, die unter konkreten rechtlichen Voraussetzungen vor sich gehen. — Die Warenzirkulation vollzieht sich in der bürgerlichen Gesellschaft ausschließlich in der Form des Rechtsgeschäfts, Kauf und Verkauf und seiner Derivate, in den Formen des Obligationsrechtes. Die Produktion aber ist an sich nicht Rechtsgeschäft: beim Bauer ist sie bloße Ausübung seines Eigentumsrechtes, in der kapitalistischen Ordnung zugleich Ausübung des Eigentumsrechtes von seiten des Kapitalisten und Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit (Leistung) von seiten des Arbeiters, somit zum Teile Rechtsgeschäft (Leistung), zum Teile nicht (Ausübung). Die einfache ökonomische Kategorie stellt sich als Kombination mehrerer juristischer dar, es decken sich die Kategorien also nicht. Einem nach den Gesichtspunkten der ökonomischen Wissenschaft abgegrenzten, individualistischen Prozesse dienen bestimmte Rechtsinstitute, und diese ihre Rolle nenne ich die ökonomische Funktion dieser Rechtsinstitute. — Jeder ökonomische Prozeß, den ich so theoretisch isoliert betrachte, ist aber seinerseits wieder nur ein in Gedanken losgelöster Teil des gesamten gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozesses. Im Zusammenhang mit diesem Ganzen gesehen, wird die ökonomische zur sozialen Funktion des Rechtsinstituts" (S. 73

bis 74). — Also Wirtschaftsprozeß und Rechtsinstitut decken sich zwar nicht, sind aber zwei unauflöslich miteinander verknüpfte Seiten einer Sache.

Auch Alexander Leist (Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Tübingen 1911) hat auf die engen Beziehungen der Wandlungen des Privatrechts zu den Wandlungen der Volkswirtschaft und auf die Wichtigkeit des Zusammenarbeitens von Juristen und Nationalökonomen zur Erforschung der Erscheinungen des Kapitalismus hingewiesen: „Aber die Nationalökonomie wird die Aufgabe, festzustellen, ob zur Ausbildung des modernen Kapitalismus Neuerungen des Privatrechts mitgewirkt haben, erst dann lösen können, ja sie wird an diese Aufgabe erst dann heranzutreten geneigt und befähigt sein, wenn die Jurisprudenz einige Vorarbeit geleistet hat. . . . Selbstverständlich ist in der Nationalökonomie nicht unbemerkt geblieben, welche Bedeutung z. B. für die Ausgestaltung der heutigen Volkswirtschaft mit dem Aktienwesen auch das Aktiengesellschaftsrecht gewonnen hat. Es ist auch die Behauptung nicht neu, daß Veränderungen des Kreditrechts das Produkt und rückwirkend wieder eine mächtig fördernde Ursache der wirtschaftlichen Technik und des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs der Neuzeit seien, und oft ist darauf hingewiesen worden, wie wichtig die ‚Objektivierung‘ oder ‚Versachlichung‘ von Schuldverhältnissen in der Gestalt von ‚Wertpapieren‘ für das Wirtschaftsleben geworden ist. Aber zu einer eindringenden und zusammenfassenden Untersuchung, ob die neuere Entwicklung des Privatrechts zu dem Bau des modernen Kapitalismus Materialien geliefert hat, ist die Nationalökonomie nicht fortgeschritten. Deswegen einen Vorwurf zu erheben, wäre der Jurist am wenigsten berechtigt. Denn seine Sache, nicht die des Nationalökonomen ist es, zuvor allen den Änderungen des deutschen Privatrechts nachzuforschen, bei denen eine Einwirkung auf den Kapitalismus in Frage kommen kann" (S. 1—2). Als eine solche Voruntersuchung betrachtet Leist seine Schrift, in der er die Frage nach den Beziehungen zwischen Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert aufwirft. — Zur endgültigen Klärung dieser Frage sei aber noch ein weiteres Zusammenwirken von Juristen und Nationalökonomen notwendig: „Erst wenn durch das Zusammenwirken von Nationalökonomen und Juristen erforscht sein wird, wie in der naheren und ferneren Vergangenheit Veränderungen des Privatrechts zur Umgestaltung der Volkswirtschaft beigetragen haben, wird es möglich sein, Mittel zur Gesundung der Volkswirtschaft in der Fortbildung des Privatrechts zu suchen und zu finden" (S. 285).

Der enge Zusammenhang zwischen Rechtssatzungen und wirtschaftlicher Entwicklung geht auch klar hervor aus der Arbeit Weyermanns über die Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen (Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Karlsruhe 1910). Weyermann hat besonders die Fragen untersucht: „Welchen treibenden Anteil nahmen insbesondere bestimmte Rechtszustände oder spezielle Gesetzesakte auf dem Gebiet des Immobiliarkredits; ferner die Grundbesitzverfassung u. a.? Ist ein besonderer materieller und formeller Verschuldungstypus maßgebend für den heutigen dauernden wachsenden Belastungszustand gewesen? Und wenn dies der Fall ist: wo ist dafür zeitlich und sachlich der Ursprung zu suchen?

Über die Beziehung zwischen „Recht und Wirtschaft" finden sich bedeutsame Ausführungen in einem neuerdings erschienenen Aufsatz von Hoeniger: „Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft" im Sammelband „Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage". Mannheim 1914. — Da der Grundgedanke der ist, daß zur Förderung dieser Beziehungen am zweckdienlichsten die Ausbildung einer besonderen Privatwirtschaftslehre wäre, werde ich erst im folgenden Kapitel, wo ich von der Privatwirtschaftslehre handle, auf diese Ausführungen zurückkommen.

Die dogmatischen Beziehungen zwischen „Recht und Wirtschaft" bespricht neuerdings Alexander Elster in seiner Abhandlung über „Die Bedeutung der neuen Rechtsreformbewegung für das Wirtschaftsleben" (in Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. VII. Jahrg., Heft 4 vom 5. April 1916, S. 217ff.). Er sagt dort: „Alles, was auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vorgenommen wird, ruht seinerseits auf der Rechtsordnung, und umgekehrt wäre auch eine Rechtsordnung ohne abstrakten Nutzen, die nicht dauernd und auf jedem Gebiet von wirtschaftlichen Gedanken, Rücksichten und Tatsachen durchdrungen wird, ein Schaumgebilde ohne Leben und Wert" (S. 218). Er nennt das Recht eine technische Regelung der Wirtschaft: „In diesem Begriff haben wir die zweierlei Komponenten vereinigt. Das Technische entsteht infolge der Materie und ist zugleich die Regelung für die Benutzung dieser Materie" (S. 218). . . . „Die vernünftige Vereinigung aller wirtschaftlichen Zwecke, die Abwägung und Abgrenzung der einzelnen Bestrebungen gegeneinander wird in höherem Sinne der Wirtschaftszweck des Privatrechts" (S. 222). Er meint, daß sich aus dem Wirtschaftsleben ergebe, daß es mehrere Gruppen von Rechtsregeln geben müsse. Es sollen die folgenden sein:

1. Die allgemein feststehenden Normen des Zivilrechts, wie sie für relativ unabänderliche wirtschaftliche Gebilde und Vorgänge in den Gesetzen festgelegt sind. — Neben dieser allgemeinen Kategorie drei spezialisierende Kategorien, nämlich:

2. Die dem Wechsel unterliegende aber gültig gewordene Anschauung der wirtschaftlichen Gebilde als Gewohnheitsrechtsnorm.

3. Die Verkehrssitte als veränderliche Regelung einzelner wirtschaftlicher Beziehungen.

4. Die Umstände des Falles als veränderliche Gestaltung eines einzelnen wirtschaftlichen Vorganges" (S. 224).

Auch Alfred Amonn (Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. X Heft 1. Wien und Leipzig 1911) geht auf die Beziehungen zwischen „Recht und Wirtschaft" ein; jedoch kommt er trotz seiner Betonung des sozialen Ausgangspunktes der Wirtschaftswissenschaft zu einer Ablehnung der Rechtsordnung als Voraussetzung der wirtschaftlichen Phänomene. Er meint, es sei für die nationalökonomische Betrachtung ohne jede wesentliche Bedeutung daß eine bestimmte soziale Verkehrsordnung in einer bestimmten konkreten positiven Rechtsordnung manifestiert sei. Einer bestimmten sozialen Verkehrsordnung müsse keineswegs eine bestimmte Rechtsform zur Seite stehen, ja die Rechtsform könne sogar der sozialen Verkehrsordnung direkt entgegengesetzt sein, wie z. B. das Duell beweise. Die Rechtsordnung fixiere entweder nur eine schon geltende soziale Ordnung, oder sie habe nur den Wunsch,

neue soziale Verkehrsbeziehungen zu schaffen, oder sie wolle auch geltende soziale Verkehrsordnungen beseitigen. Die letzteren beiden Bestrebungen könnten aber auch mißlingen, wobei dann der Widerspruch zwischen Rechtsordnung und tatsächlich geltender sozialer Ordnung entstünde (S. 216). — Neben der Rechtsordnung sei auch die Konventionalordnung von Bedeutung, und die soziale Bedingtheit trete in einer bestimmten äußeren Ordnung des sozialen Verkehrs, die er Organisation nennen will, hervor, eine Ordnung, die sowohl rechtlichen wie konventionellen Charakters sein könne. Wer diese Bedeutung gesellschaftlicher Machtverhältnisse übersähe, geriete in das Fahrwasser einseitig-juristischer Auffassungsweise sozialwissenschaftlicher Probleme. Als Hauptbeispiel dafür, daß im sozialen Leben die gesellschaftlichen Machtverhältnisse wichtiger seien als juristische Satzungen, erwähnt Amonn neben dem Duell und dem rechtlich unerlaubten Stimmenkauf hauptsächlich folgenden Fall. Bei den untertänigen Bauern des 18. Jahrhunderts sei die tatsächliche soziale Abhängigkeit vom Grundherrn weit über die rechtliche hinausgegangen, und sogar der Fabrikarbeiter derselben Zeit sei in manchen Gegenden im klaren Widerspruch zur Rechtssatzung als Inventar der Fabrik behandelt worden, wie der Bauer als Inventar des herrschaftlichen Gutes (S. 186 und S. 292).

Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen. Alles, was Amonn in vager Weise „gesellschaftliche Machtverhältnisse" oder „Verkehrsbeziehungen" oder „in gesellschaftlichem Bewußtsein anerkannte Ordnung" usw. nennt, ist im Grunde genommen nichts anderes als die rechtliche Ordnung. Die konventionellen Gebräuche und Sitten, die selbstverständlich im sozialen Leben auch eine gewisse Rolle spielen, treten an Bedeutung völlig zurück, sind auch wieder nur innerhalb einer gewissen Rechtsordnung möglich. Das Beispiel der Herrengewalt über Bauern und Fabrikarbeiter, die im Widerspruch mit der geschriebenen Rechtsordnung steht, will doch nur besagen, daß innerhalb jeder rechtlichen Ordnung Mißbräuche vorkommen, daß immer zeitweise die Schranken des Rechts durchbrochen werden. Solche Beispiele hindern aber gar nichts an der weit wichtigeren Tatsache, daß das grundsätzlich Bestimmende, das allem Wirtschaftsleben den Stempel aufdrückt, die Rechtsnorm ist und sein muß, sobald überhaupt klare und festbestimmte Formen des wirtschaftlichen Verkehrs denkbar sein sollen. Nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt, sondern die rechtlich gesicherte Verfügungsgewalt bringt die starke soziale Bindung hervor. Wie kann man gerade vom Standpunkt der sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise die Phänomene des Wirtschaftslebens feststellen, ohne solche Vorfragen, wie z. B.: was bestimmt die Rechtsordnung in betreff der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel? Ist das Gewerberecht nach dem Prinzip der Gebundenheit (Zunftwesen) oder der Gewerbefreiheit eingerichtet? Der Irrtum Amonns geht hervor aus seiner allzu geringen Schätzung der normativen Kraft der Rechtsinstitutionen. Dafür ein Beispiel. Er spricht (S. 219) von den Aktiengesellschaften, den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Formen der Handelsgesellschaften und meint, alle diese Formen habe die Rechtsordnung keineswegs erst geschaffen oder künstlich konstruiert, sie hätten sich vielmehr aus den Bedürfnissen des sozialen Verkehrslebens heraus selbst organisch entwickelt und die Rechtsordnung bedeute für sie nur eine sichere Festlegung und Sanktion. Hierbei ist die Bedeutung der Rechtsordnung stark unterschätzt. Tatsächlich ist gerade das Gegenteil der

Fall. Erst durch das Aktienrecht und die anderen Formen des Gesellschaftsrechts sind die wirtschaftlichen Phänomene möglich geworden, die wir mit dem sogenannten Aktienwesen bezeichnen. Wie ausschlaggebend dabei die juristische Norm ist, zeigt sich daran, daß in den Ländern, wo die sogenannten kleinen Aktien vom Recht zugelassen sind, das Aktienwesen auch eine ganz andere Entwicklung genommen hat als dort, wo andere Rechtsnormen gelten.

4. Kapitel.

1) E. Herrmann, Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart. Leipzig 1893, S. 51.

2) F. Auerbach, Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre, 3. Aufl. Leipzig 1910, S. 122.

3) E. Rziha, Die mittlere Leistung eines Arbeiters. Zitiert in „Hütte", Bd. II.

4) A. Voigt, Technische Ökonomik: die Leistungsfähigkeit der aktiven Güter und der Betriebe. In „Wirtschaft und Recht der Gegenwart, 1912, S. 312. —

So sagt Buch in „Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren": „Der menschliche Organismus, insofern derselbe einen zur Verrichtung von mechanischer Arbeit bestimmten Apparat darstellt, läßt sich mit thermodynamischen Maschinen vergleichen, aus dem Grunde nämlich, weil sowohl hier wie dort die Arbeit als Resultat einer Verwandlung der Wärme in mechanische Bewegung erscheint." (Leipzig 1896, S. 22).

5) Gerlach, Über die Bedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit. Jena 1890, S. 49.

6) Ed. Sacher, Die Gesellschaftskunde als Naturwissenschaft. Dresden und Leipzig 1899. Vgl. dazu auch Bernstein, Naturprinzipien und Wirtschaftsfragen in den „Sozialistischen Monatsheften". Berlin 1900, S. 318ff.

7) E. Zschimmer, Philosophie der Technik. Jena 1914, S. 41.

8) Max Krafft, Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik, S. 107.

9) Ich weiche hierin von Voigt ab, der in der Befolgung des ökonomischen Prinzips etwas der Technik und Nationalökonomie Gemeinsames erblickt. Mir scheint jedoch das sogenannte ökonomische Prinzip ein rein technisches, eventuell privatwirtschaftliches, aber jedenfalls kein volkswirtschaftliches Prinzip zu sein (vgl. Voigt, a. a. O. S. 223).

Auch Liefmann („Wirtschaft und Technik" in Conrads Jahrb. 1914) begeht den Irrtum, das Gemeinsame von Wirtschaft und Technik darin zu finden, daß beide Erscheinungen rationales Handeln seien und das Unterscheidende nur darin, daß die Wirtschaft charakterisiert werde durch die Besonderheit des Zieles, daß aus ihm sich die besonders scharfe Gegenüberstellung von Zweck und Mittel ergebe, die das Wesen der Wirtschaft bilde und daraus eine höhere Potenz rationalen Handelns machte. Er kommt dann zur Aufstellung folgender drei Kategorien rationalen Handelns:

I. Rein logische Kategorie:

Möglichst großer Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln .... rationales Handeln.

II. Technische Kategorie:

Möglichst großer, äußerer, quantitativer Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln .... technisches Handeln.

(Unterarten: 1. Der Erfolg ist gegeben: Prinzip des kleinsten Mittels.
2. Die Mittel sind gegeben: Prinzip des größten Erfolgs.)

III. Wirtschaftliche Kategorie:

Möglichst großer, innerer, psychischer Erfolg (Bedarfsbefriedigung) mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln .... wirtschaftliches Handeln.

Auf die Besonderheit der Liefmannschen Auffassung des Wesens der Wirtschaft, die dieser Unterscheidung zugrunde liegt, komme ich in einem späteren Teile meines Werkes ausführlich zu sprechen.

Auch in der neuesten Bearbeitung des Themas „Wirtschaft und Technik" in der von Gottl (im Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1914, Bd. II) wird das ökonomische Prinzip als die Dominante der Wirtschaft und als Daseinsgrund der Technik betrachtet.

Die Wirtschaft habe zum Inhalt die bewußte Einpassung in die gegebene Lage. Diese sei:

1. Anpassung des Bedarfs an die Lage, kurz der Teil der Wirtschaft, den wir Haushalt nennen;

2. Anpassung der Lage an den Bedarf und zwar: a) im Sinne des Erwerbens, b) des Produzierens. — Hier beim Produzieren sei nun das Bindeglied zwischen Wirtschaft und Technik zu finden: „Bei der Wirtschaft ist der Wille zur Produktion, ihr entfließen alle Weisungen, denen sich die Produktion anzupassen hat." Der Vollzug der Produktion aber stehe der Technik zu, die in dieser Hinsicht gleich dem Arme der Wirtschaft wirke; aus der Lebensnot entspränge auch das sogenannte wirtschaftliche Prinzip und da die Technik ein Geschöpf der Lebensnot sei, gehöre es zum innersten Wesen der Technik, allmählich im Geiste dieses Prinzips zu verfahren. Man könne dieses Prinzip ebensogut das technische wie das wirtschaftliche nennen; im Grunde sei es schlechthin das Prinzip der Vernünftigkeit beim Handeln. Die übliche Fassung dieses Prinzips „suche den höchsten Nutzen mit den geringsten Kosten zu erzielen" lehnt Gottl ab. Richtiger müsse man sagen: „handle stets mit dem vergleichsweise mindesten Aufwand." Worin besteht das Besondere des wirtschaftlichen und des technischen Wirkens? Gottl erklärt dies so: „alles Wirtschaften nimmt seinen Ausgang von der Würdigung der Gesamtlage. Wirtschaften heißt eben, ewig das Ganze im Auge behalten, um über das Einzelne so zu entscheiden, daß es zum Heile des Ganzen ausschlägt" (S. 212). „Wirtschaft in diesem objektiven Sinne ist also der zur Einheit und Andauer ausgeglichene Zusammenhang aller Handlungen der Bedarfsdeckung innerhalb eines gegebenen Bereichs der Bedürfnisse und der Verfügung" (S. 213). Ganz anders wie die Wirtschaft, die stets auf das zusammenhängende Ganze des Handelns gerichtet bleibt, schaffe das technische Wirken grundsätzlich bloß im Rahmen des einzelnen Vorganges. Es setze das technische Wirken stets angesichts einer bestimmten Aufgabe ein, die als Werk des vollziehenden Handelns zu erfüllen sei. —

Zwischen Wirtschaft und Technik soll ein vierfaches Wechselverhältnis bestehen:

1. Alle Probleme, welche die Technik in sich schlösse, entsprängen letzten Endes aus den Produktionsaufgaben, welche die Wirtschaft stelle.

2. Die Technik ihrerseits informiere die Wirtschaft darüber, was an Produktion überhaupt möglich sei und mit welchen Aufwendungen die Produktion möglich sei.

3. Die Technik werde wirtschaftlich orientiert, d. h. einerseits sei ganz im allgemeinen die Wirtschaft von bestimmendem Einfluß auf das Vorgehen der Technik, und andererseits regle sich auch in jedem einzelnen Fall das technische Vorgehen nach der wirtschaftlichen Lage des Falles.

4. Erst der wirtschaftlich bereits orientierten Technik stände es zu, alle die Vorgänge der Produktion zu gestalten, in denen sich die Wirtschaft tätig auswirke. Das Wechselverhältnis zwischen beiden laufe daher auf der vierten Stufe aus in der technischen Realisierung der Wirtschaft.

Mir scheint der Hauptmangel der Gottlschen Begriffsbestimmungen zu sein, daß zwar die Beziehungen und Berührungspunkte, welche zwischen Wirtschaft und Technik bestehen, hervortreten, daß aber die starken Wesensunterschiede, die zwischen beiden vorhanden sind, nicht genügend angegeben werden; denn darin liegt der Unterschied keineswegs, daß die Wirtschaft auf das „Ganze der Bedarfsdeckung" ziele, die Technik auf den einzelnen Vorgang. Es sind viel tiefer liegende Unterschiede vorhanden, die beachtet werden müssen, wenn die immer wieder zu beklagende Verquickung von technischer und wirtschaftlicher Betrachtung vermieden werden soll. Gottl faßt die Technik von vornherein zu sehr als ökonomische Technik auf und die Wirtschaft zu sehr vom privatwirtschaftlich-technischen Standpunkt aus; dadurch kommt er natürlich zu viel engeren Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik, als wenn er vor allem die sachliche und methodische Trennung beider Gebiete scharf in den Vordergrund gestellt hätte.

Ich halte es daher für viel zu weitgehend, wenn Gottl behauptet, die Wirtschaft stelle der Technik die Probleme und beherrsche auch den Geist der Lösung dieses Problems, wie es auch nicht richtig ist, daß dem innersten Wesen der Technik es entspreche, allmählich im Geiste des ökonomischen Prinzips zu verfahren; im Gegenteil ist dies eine lästige Einschränkung, die aus ganz anderen Gebieten herrührt und der er sich notgedrungen fügen muß. Gottl übersieht, daß die Technik ein Eigenleben führt mit besonderen Gesetzmäßigkeiten, besonderen Prinzipien, Zielen und Aufgaben. Solche Sätze, wie sie Gottl aufstellt, wenn er z. B. sagt: „Die Wirtschaft stellt durch ihre Entwicklung die Probleme und dem technischen Genius bleibt es vorbehalten, mit Hilfe des Wissens, bis zu dem seine Zeit vorgedrungen ist, die großen Aufgaben zu lösen, die er aus dem Bedürfnis der Wirtschaft dieser Zeit herauszuhören weiß" (S. 251). Oder in anderer Fassung „das Gebot der Wirtschaft äußere sich im Fortschritt der Technik" sind sehr anfechtbar. Die Technik geht im Gegenteil oft weit über die Bedürfnisse der Wirtschaft hinaus, eilt der Wirtschaft und ihren Anforderungen oft weit voran, wird durchaus nicht immer durch wirtschaftliche Bedürfnisse bestimmt. — Alle diese Sätze verkennen, daß die Technik in der Naturwissenschaft verankert ist, und daß sie dorther die Impulse erhält, sich immer weitere und höhere Ziele und Aufgaben zu stellen. Zwischen der Naturwissenschaft und der Technik sind die engsten Beziehungen,

nicht aber zwischen Wirtschaft und Technik. — Allgemein bekannt ist, wie sehr gerade von seiten der „Wirtschaft" dem Fortschritt der Technik entgegengearbeitet wurde, daß ihr von dem in der Wirtschaft herrschenden „Geiste" Schwierigkeiten aller Art in den Weg gelegt wurden; alle die technischen Fortschritte, die in den arbeitssparenden Maschinen niedergelegt wurden, konnten sich erst durchsetzen nach den heftigsten Kämpfen mit dem „Geiste" der Wirtschaft und dem Bestreben, die alten wirtschaftlichen Existenzbedingungen aufrecht zu erhalten. —

Aber auch im Zeitalter des Kapitalismus, von dem Gottl meint, daß mit ihm erst die Vergeistigung der Technik begänne und der erst der Technik das einheitliche Vernunftprinzip aufprägen soll, ist es keineswegs der Fall, daß die Wirtschaft der Technik die Probleme stelle. Gewiß sind mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Niederwerfung der alten Zunftschranken viele Hemmungen gefallen, die sich dem technischen Fortschritt in den Weg stellten. Dafür hat aber der sogenannte Kapitalismus selbst wieder neue Hemmungen hervorgebracht. — Mag auch an den Behauptungen vieler Sozialisten, daß die technischen Fortschritte erst in volle Wirksamkeit treten könnten, wenn die kapitalistische Wirtschaftsordnung der sozialistischen Platz gemacht hätte, manches übertrieben sein, es liegt doch ein richtiger Kern darin, daß unter Umständen die zersplitterte Art der Betriebe, ebenso die Abhängigkeit der Einführung bestimmter technischer Neuerungen von dem Wagemut und der Kapitalkraft einzelner Unternehmer auch Hemmnisse für den technischen Fortschritt darstellen können. Bei den neuen Projekten von staatlichen Elektrizitätsmonopolen und anderen gemeinwirtschaftlichen Vorschlägen wird hervorgehoben, daß der Privatkapitalismus der rationellen Ausnutzung bestimmter technischer Errungenschaften hindernd im Wege stehe.

Doch ich will hier nicht in die Einzelheiten der Gottlschen Auffassung eingehen, nur nochmals betonen, daß die Grundthese, von der Gottl ausgeht, daß die Technik von der Wirtschaft ihre Impulse erhalte und daß die Wirtschaft der Technik die Probleme stelle, eine nicht minder starke Übertreibung ist als die entgegengesetzte Behauptung, daß die Wirtschaft durch die Technik bestimmt werde. Daß zahlreiche Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Technik bestehen, wird niemand leugnen, aber man sollte darüber die eigentümlichen Sonderbedingungen, unter denen beide stehen, nicht außer acht lassen.

10) H. Lux, Soziale Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik. Im Sozialistischen Zentralblatt, Bd. III, 1893—1894.

11) Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1892, S. 1259.

12) G. Zoepfl, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. 1. Buch. Jena 1903, S. 159.

13) Ders., a. a. O. S 64.

14) Max Krafft, a. a. O. S. 107.

15) Zoepfl, a. a. O. S. 196.

16) E. Herrmann, Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Leipzig 1889, S. 19.

17) Übrigens wird auch von technischer Seite energisch gegen die Auffassung, als ob der Siegeszug der Technik eine möglichst freiheitliche Wirtschaftsgestaltung notwendig zur Folge haben müsse, protestiert: „Nun zeigt sich in der neueren Zeit allerdings eine Erscheinung auf dem Felde der technischen Arbeit, an der auch der Techniker vernünftigerweise den ärgsten Anstoß nehmen muß. Ich meine jene ge-

wissenlose, natur- und menschenunwürdige Ausnutzung erfinderischer Gedanken im Dienste eines kulturblinden Wirtschaftsbetriebes, der lediglich das Prinzip ungehinderter Erzeugung „wirtschaftlicher Werte" gelten läßt, unbekümmert um die Wahrung oder Förderung der anderen Kulturwerte. Aber ich frage: Ist dieser anarchistische, ideenlose Wirtschaftsbetrieb die notwendige Konsequenz der Technik? — Nein! Es ist die rückständige faule Staatsleitung, die hier anzuklagen ist. Freilich wäre es feige und scheinheilig von uns Technikern, wollten wir diese bedauerliche Begleiterscheinung der Industrie gänzlich von uns abschütteln. Energisch verwahren wir uns gegen kritiklose Werturteile gewisser Kulturphilosophen, die von einer unvernünftigen Wirtschaftsform auf den Kulturwert der schöpferischen Technik an sich schließen und die also das Ideal, das der Techniker im Dienste der Menschheit zu realisieren sucht, verwechseln mit den egoistischen Zielen kulturfeindlicher Spekulanten. Selbst der schimpflichste Mißbrauch der von uns erstrebten materiellen Freiheit würde noch nicht das Geringste gegen den Kulturwert der Technik an sich besagen!" (E. Zschimmer, a. a. O. S. 154—155.)

18) H. Soetbeer, Die Sonntagsruhe im Deutschen Reiche. Conrads Jahrb. 1888.

5. Kapitel.

1) Wirtschaft und Recht. Vortrag auf dem ersten deutschen Soziologentage in Frankfurt a. M., Oktober 1910.

2) Ebenda, S. 258.

3) Rau, Über Kameralwissenschaft. Heidelberg 1825, S. 9.

4) von Rohr, Einleitung zur Staatsklugheit. Leipzig 1718, S. 150.

5) Simon Peter Gasser, Einleitung zu den ökonomischen politischen und Kameralwissenschaften. Halle 1729, S. 18.

6) Bd. I. Hannover 1876. — Unter diesen kameralistischen Vertretern der Privatwirtschaftslehre haben einzelne auch ihr besonderes Interesse der Handelswissenschaft oder der sogenannten Handelsbetriebslehre zugewandt. Von diesen Schriften nenne ich z. B. das „Kaufmannssystem" des C. G. Ludovici und seine „Anfangsgründe der Handelswissenschaft" (erschienen 1752—1756).

Ferner das „Gemeinnützige Lehrbuch der Handlungswissenschaft aller Klassen von Kaufleuten und Handlungsstudierenden" von J. H. Jung (erschienen Leipzig 1785). (Eine genauere Übersicht über diese Literatur bietet Eduard Weber: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, Tübingen 1914, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Carl Bücher, Ergänzungsheft XLIX.)

7) Rau, Über die Kameralwissenschaft. Heidelberg 1825, S. 2, 28.

8) S. 28.

9) Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Tübingen 1906, S. 61.

10) S. 70.

11) Ehrenberg, Handelspolitik. Jena 1900.

12) Bd. VIII, S. 449.

13) Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IV. Jena 1912.

14) S. 46.

15) Passow, Über Wesen und Inhalt der (einzelwirtschaftlichen) Lehre von den Erwerbswirtschaften. Archiv, Bd. IV, S. 215.

16) Bankarchiv, Jahrg. 12, S. 55.

17) S. 57.

18) Thünen-Archiv, Bd. I. Jena 1906, S. 28.

19) Bankarchiv, a. a. O. S. 57.

20) Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IV. Jena 1912.

21) Thünen-Archiv, 1905.

22) In neuerer Zeit ist der Name „Thünen-Archiv" umgeändert in „Archiv für exakte Wirtschaftsforschung". In Parenthese findet sich der Zusatz „Thünen-Archiv".

23) Vgl. Ehrenberg, Die Ziele des Thünen-Archives (Bd. I), S. 21: „Und so kommen wir zu dem bedeutsamen Ergebnis, daß die Konstruktion des isolierten Staates nur eine bildliche war für Thünens eigene exakt vergleichende Methode. Wie er durch diese sein Beobachtungsobjekt zu isolieren suchte, so suchte er im „Isolierten Staat" sich dessen körperliche Isolierung vorzustellen. Zweifellos hat er aber dadurch seine Methode sehr geschädigt (!), denn er rief so den Eindruck hervor, als gehe sein Werk von Voraussetzungen aus, die in der Wirklichkeit nirgends gegeben sind."

24) Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena 1912.

25) Karlsruhe 1910.

26) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. CXLII. Leipzig 1913.

27) Dies möchte ich auch bemerken gegenüber der Studie von Friedrich Lenz: Die soziale Geschichte der Schultheiß-Brauerei (im Arch. f. Sozialw. u. Sozialpolitik, Bd. XXXVII, Juli-Heft 1913). Er bemerkt dort in einer Anmerkung (S. 1), er wolle diese Arbeit als Beispiel aufgefaßt wissen für die Erkenntnis privatwirtschaftlicher Probleme unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt, somit als methodologische Studie zur Stellung der Privatwirtschaftslehre innerhalb unserer Wissenschaft. Er sagt an anderer Stelle (S. 27—28): „...Die Existenzgrundlagen und das heutige Wirtschaften großer Teile des volkswirtschaftlichen Organismus, die Voraussetzungen und Wirkungen der deutschen Steuer- und Sozialgesetzgebung, wie unserer Zoll- und Handelspolitik, der Anteil der Faktoren Arbeit, Kapital und Boden am Produktionsprozeß, das Maß des technischen Fortschritts, die Bedeutung der Krisen und der Ernteschwankungen für unsere Volkswirtschaft, — diese und andere Probleme der Volkswirtschaftslehre erfahren durch die Hilfsarbeit der Privatwirtschaftslehre eine wissenschaftlich einwandfreie und praktisch verwertbare Förderung." Ich möchte demgegenüber sagen, daß in der ganzen Arbeit keineswegs privatwirtschaftliche Probleme unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte gehandelt werden, sondern volkswirtschaftliche Probleme mit Material, das aus Privatwirtschaften gesammelt ist. — Und gegenüber der zweiten Bemerkung würde man wohl richtiger sagen, daß die genannten Probleme nicht durch eine sogenannte Privatwirtschaftslehre Förderung erfahren müssen, sondern durch eine privatwirtschaftlich genügend orientierte nationalökonomische Forschungsweise.

28) Weyermann-Schönitz, Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre. Karlsruhe 1912.

29) S. 66.

30) S. 80.

31) Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Bank-Archiv, 12. Jahrg., 1912.

32) Weyermann und Schönitz, Über das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre. Bank-Archiv, 12. Jahrg., 1913 (vgl. besonders S. 154 und 155).

33) Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena 1912, S. 355.

34) In Conrads Jahrbüchern 1912. Auch Karl Menger wendet sich gegen die besondere Ausbildung einer theoretischen Privatwirtschaftslehre. Er betrachtet die Privatwirtschaftslehre als einen Teil der praktischen Wirtschaftswissenschaften und zwar sollen die praktischen Wirtschaftswissenschaften zerfallen:

1. in die Volkswirtschaftspolitik, die Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmäßigen Förderung der Volkswirtschaft seitens der öffentlichen Gewalten und

2. die praktische Singularwirtschaftslehre, die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen die ökonomischen Zwecke der Singularwirtschaften am vollständigsten erreicht werden könnten. Diese Singularwirtschaftslehre zerfällt wieder a) in die Finanzwirtschaft und b) in die praktische Privatwirtschaftslehre. Dies soll die Wissenschaft sein von Grundsätzen, nach welchen Privatpersonen ihre Wirtschaft am zweckmäßigsten einzurichten vermögen. Über diese Privatwirtschaftslehre bemerkt Menger: „Aus dem obigen ist zugleich ersichtlich, daß die Meinung jener, welche zwischen der praktischen Privatwirtschaftslehre und der praktischen Volkswirtschaftslehre einen prinzipiellen Gegensatz erkennen, eine durchaus irrige ist. Auch die praktische Privatwirtschaftslehre bezieht sich nämlich auf die Wirtschaft sozial organisierter Menschen, und auch sie findet ihre theoretische Grundlage nicht etwa in einer besonderen theoretischen Privatwirtschaftslehre, sondern in der theoretischen Nationalökonomie. Der Börsenmann, der Bankier, der Effekten- und Getreidespekulant usw. stützen sich in ihren privatwirtschaftlichen Operationen ebensowohl auf die Theorie des Preises des Kapitalzinses, der Grundrente usw., also auf Lehren der theoretischen Volkswirtschaftslehre, wie der Volkswirtschaftspolitiker oder ein Organ der Finanzverwaltung in seiner öffentlichen Tätigkeit. Die theoretische Volkswirtschaftslehre ist ebensowohl die theoretische Grundlage der praktischen Privatwirtschaftslehre als der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftspolitik." (Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie von Dr. Karl Menger. Leipzig 1883, Anhang IV, S. 256ff.)

35) Bank-Archiv 1913, Nr. 10, S. 157.

36) Auch J. Wolf überschätzt in seinem Aufsatz „Der Aufstieg der theoretischen Nationalökonomie" (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913) die Privatwirtschaftslehre, wenn er schreibt: „Der Ausbau der theoretischen Nationalökonomie hat eine hoch entwickelte Privatwirtschaftslehre zur notwendigen Voraussetzung" (S. 596).

37) S. 155.

38) Von weiteren kritischen Besprechungen des Buches von Weyermann und Schönitz seien hier noch erwähnt: Briefs in Conrads Jahrbüchern 1912, S. 658. — Petry, Volkswirtschaftliche Blätter 1912. — Prion, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912. — Ders., Deutsche Wirtschaftszeitung 1912 und 1913. — Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1912.

Mit der methodologischen Seite der Frage der Privatwirtschaftslehre beschäftigt sich auch der neuerdings erschienene Sammelband: die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Mannheim 1914. Er enthält folgende Abhandlungen:

Schönitz, Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie.

v. Schulze-Gävernitz, Privatwirtschaftslehre?

Liefmann, Zur Lehre von der Unternehmung.

Mombert, Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt bei der Erforschung der Konjunkturenentwicklung.

Hoeniger, Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft.

Da neue Gesichtspunkte prinzipieller Art zu dem Thema der Privatwirtschaftslehre außer den von mir bereits besprochenen hier nicht hervortreten, erübrigt es sich, auf diese Abhandlungen einzugehen. Nur die Ausführungen von Hoeniger geben mir Anlaß zu einer kritischen Bemerkung. Insoweit Hoeniger in dieser Abhandlung das enge Zusammenarbeiten von Juristen und Nationalökonomen wünscht, finde ich mich mit ihm in erfreulicher Übereinstimmung. Den Grundgedanken seiner Abhandlung aber, daß es der Ausbildung einer besonderen Privatwirtschaftslehre bedürfe, wenn dieses Zusammenarbeiten ein förderliches sein soll, muß ich ablehnen. Hoeniger meint, daß der Jurist eine sehr verschiedene Ausbeute bei den Nationalökonomen fände, je nachdem es sich um die Frage des öffentlichen oder des Privatrechts handle. Nähme man Gegenstände des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Gewerbeordnung, die sozialen Versicherungsgesetze, das Armenrecht oder das Bankgesetz, so fände der Jurist die hierzu nötige Aufklärung in großer Fülle in den einschlägigen Schriften der Wirtschaftswissenschaft. Ganz anders sei es bei den Fragen des Privatrechts. Der privatrechtliche Jurist fände einen solchen Zusammenhang seiner Disziplin mit der Wirtschaftswissenschaft so gut wie gar nicht. Im einzelnen wirft Hoeniger der Nationalökonomie vor, daß z. B. die nationalökonomische Lehre über die Beziehungen der im Wechselverkehr stehenden privaten Wirtschaftsunternehmungen fast völlig hinweggehe. Die Nationalökonomie handle vom Wechsel gewöhnlich nur in der Lehre von den Geldsurrogaten. Ähnlich stehe es mit der wirtschaftswissenschaftlichen Behandlung der Wertpapiere. Auch hier suche man vergebens sich über die wirtschaftliche Bedeutung und Funktion der einzelnen Arten zu informieren. Bei wichtigen juristischen Fragen de lege ferenda, wie z. B. bei den einzelnen Problemen der Hypothekennot, der Sicherungsübereignung von Warenlagern, bei der Frage der Diskontierung von Buchforderungen und ähnlichem versage die Wirtschaftswissenschaft ganz, weil sie das, was der Jurist vom Nationalökonomen hierbei verlangen müsse, nämlich eine Darlegung der ökonomischen Interessenlagerung der verschiedenen typischen Gruppen von Einzelwirtschaften nicht biete. Die Nationalökonomie habe hier den Fehler begangen, daß sie stets bei ihren Untersuchungen vom Standpunkt der Volksgesamtheit ausgehe, statt die Privatrechtsinstitute unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt zu betrachten. Eine Besserung könne also nur erfolgen, wenn in der von den einzelnen Vertretern der Privatwirtschaftslehre geforderten Weise durch systematischen Aufbau einer Privatwirtschaftslehre der nötige Unterbau geschaffen werde. — Ich glaube, daß die Ausführungen Hoenigers teilweise auf einem Mißverständnis

darüber beruhen, was die Aufgabe der Nationalökonomie immer sein muß und zweitens vor allem, daß er die Schwierigkeiten der von ihm gesteckten Ziele unterschätzt. Zu der von Hoeniger mit Recht gewünschten Orientierung über die wirtschaftliche Seite der Privatrechtsinstitute ist der bisher gewählte Weg der Nationalökonomie vollständig ausreichend. Es ist nicht anders denkbar, die wirtschaftliche Seite dieser Institute zu verstehen, wenn man nicht vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ausgeht.

Die privatwirtschaftliche Funktion der einzelnen Institute kann nur in Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Grundstruktur gewürdigt werden. Auch der Jurist ist gezwungen, diese juristischen Einzelfragen vom volkswirtschaftlichen und nicht vom privatwirtschaftlichen Standpunkt zu betrachten. Soweit hierzu ein Eindringen in privatwirtschaftliche Einzelheiten notwendig ist, steht auch nach der heutigen nationalökonomischen Methode nichts im Wege und es bedarf dazu keiner besonderen Privatwirtschaftslehre. — Die Schwierigkeiten aber, auf die Hoeniger mit Recht hinweist, liegen nicht in dem Mangel einer Privatwirtschaftslehre, sondern liegen darin, daß die Materie selbst, um die es sich handelt, oft unlösbare Schwierigkeiten bietet. Woher kommt es denn, daß, wie Hoeniger mit Recht bemerkt, die Materie des öffentlichen Rechts in soviel reichhaltigerer Weise vom Nationalökonomen geklärt ist, als die Materie, die mit den privatrechtlichen Fragen zusammenhängt? Es kommt nicht daher, weil es an einer Privatwirtschaftslehre fehlt, sondern weil der Überblick über die gemeinwirtschaftlichen Betriebe — das sind eben die Materien des öffentlichen Rechts — viel leichter ist als über die Verhältnisse der privatwirtschaftlichen Betriebe. Da wo die Volkswirtschaft betrieben wird in Form zwangsgemeinwirtschaftlicher Organisation, z. B. Armenwesen, Postwesen, Eisenbahnwesen, soziales Versicherungswesen, sind es feste und einheitliche Normen, die darzulegen sind. Ganz anders auf dem Gebiete der Materie der privatrechtlichen Fragen. Hier stehen der Jurist und der Nationalökonom einem Chaos von Einzelbeziehungen gegenüber, die von den durch die Willkür einzelner Individuen geleiteten Faktoren ausgehen. Es wird daher immer ein frommer Wunsch bleiben, in diese Verhältnisse einen so exakten und genauen Einblick zu erhalten wie bei den Materien des öffentlichen Rechts. — Das, was Hoeniger vom Standpunkte des Juristen fordert, daß für jede wichtige Frage de lege ferenda die Nationalökonomie ein Bild der ökonomischen Interessenlagerung darbieten könne, so daß dem Juristen nur die Aufgabe bliebe, die entsprechende rechtliche Formulierung zu finden, ist bei der schwer überblickbaren und die größten Gegensätze darbietenden Gesamtlage schlechterdings oft unmöglich. Also: wenn es sich darum handelt, z. B. ein Gesetz über den Schutz der Bauhandwerker oder über die Diskontierung der Buchforderungen einzuführen, oder über die Verschuldungsgrenze der Landwirtschaft usw., so wird das Problem, hier zu einem gerechten Ausgleich zu kommen, immer ungeheure Schwierigkeiten bieten. Dazu kommt noch ein weiteres Erschwernis. Es handelt sich sehr häufig um wirtschaftliche Verhältnisse, die geheim gehalten werden und geheim gehalten werden müssen gerade im privatwirtschaftlichen Interesse der Unternehmer. Ganz unmöglich war es z. B. bei der Behandlung des Kartellproblems, das nötige volkswirtschaftliche Material zur Beurteilung der Frage zu erhalten. Auch hier wurde oft von den Juristen den Nationalökonomen zum Vorwurf gemacht, daß sie die Frage nicht genügend geklärt haben. Der Vorwurf

war unberechtigt insofern, als die zu dieser Klärung notwendige Offenlegung der betreffenden Statuten und Vereinbarungen usw. von den Interessenten verweigert wurde. — Wie wenig es auch den privatwirtschaftlich durchgebildetsten Männern in solchen Fragen möglich ist, dem Juristen die nötigen Unterlagen zu verschaffen, ergibt sich aus den großen Enquêten, die in England und neuerdings auch in Deutschland über verschiedene wirtschaftliche Fragen unternommen worden sind. Ob es sich um die Fragen der Liquidität unserer Großbanken handelt, wie bei der Bankenquête oder um die Frage, wie weit man die Kartelle gesetzlich einschränken müsse: bei allen diesen Fragen entstand sofort, trotzdem die bei der Enquête beteiligten Männer, volkswirtschaftlich, privatwirtschaftlich und juristisch die Sache aus der Theorie und Praxis heraus am besten überblicken und beurteilen konnten, die allergrößten Meinungsverschiedenheiten, Widersprüche und Unklarheiten. Ich glaube, daß also der größte Teil der Mängel, die der Jurist Hoeniger den Nationalökonomen vorwirft, in der Schwierigkeit der Materie selbst gelegen sind. Ohne die Heranziehung von Praktikern im einzelnen Fall werden derartige Probleme nie zu lösen sein. Die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre wird immer nur die allgemeineren Gesichtspunkte darbieten können, und auch bei der monographischen Behandlung von Einzelproblemen niemals alle auftretenden Zweifel beseitigen können. Mir erscheint also, daß auch den von Hoeniger geäußerten Wünschen gegenüber es genügen wird, wenn in den bisher gegangenen Bahnen fortgefahren wird. Daß hierbei noch eine Menge Aufklärungsarbeit im einzelnen zu leisten ist, werden die Nationalökonomen ohne weiteres zugeben, aber zu dieser Aufklärungsarbeit gehört vor allen Dingen gute volkswirtschaftliche Schulung. Erst dem begrifflich genügend geschulten Juristen und Nationalökonomen werden die privatwirtschaftlichen Details von Nutzen sein können.

39) Schmalenbach wendet mir gegenüber ein, daß das Gewinnstreben für das Wesen der Privatwirtschaftslehre nicht maßgebend sei, denn z. B. auch im sozialistischen Staate, wo das Gewinnstreben ausgeschaltet wäre, wäre die Arbeit des Privatwirtschaftlers notwendig, z. B. in bezug auf Buchführungsvorschriften, Selbstkostenberechnung usw. (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Bd. VI, S. 311). Ich gebe zu, daß dieser technisch-kalkulatorische Teil auch dann notwendig wäre, aber solange wir eine individualistische Wirtschaftsordnung haben, und diese setzte ich natürlich bei meiner Erklärung voraus, wird bei der Privatwirtschaftslehre immer die Frage möglichst günstiger Rentabilität im Vordergrund stehen.

40) Nicklisch, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre, Bd. I, S. 53. Leipzig 1912.

41) Ders., S. 59.

42) Ders., S. 53.

43) Ders., S. 53. Vgl. auch Schmalenbach, Über den Unterschied zwischen dem volkswirtschaftlichen und dem privatwirtschaftlichen Preis. Zeitschr. f. Handelswissenschaftliche Forschung, Bd. III, S. 365 ff.

44) Nicklisch, Die Entwicklung der Handelswissenschaften in den Handelshochschulen. Leipzig 1911.

45) System der Welthandelslehre. Berlin 1910.

46) S. 8.

47) Über weitere Autoren vergleiche meine Abhandlung Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre in Conrads Jahrbüchern 1912.

Ähnlich meiner Beurteilung der Schärschen Handelsbetriebslehre und anderer Versuche, Volkswirtschaftslehre und Handelstechnik miteinander zu verquicken, ist die Meinung von Eduard Weber: „Gegen die Verwässerung der Privatwirtschaftslehre mit ethischen Werturteilen und gegen ihre bedingungslose Abhängigmachung von der Volkswirtschaftslehre muß doch der schärfste Widerspruch erhoben werden, noch dazu, wenn sie, wie eben bei Schär, hauptsächlich als bloße Kunstlehre aufgefaßt wird, die die Aufgabe hat, ‚Anleitung zu geben, wie man ein kaufmännisches Geschäft einrichten und führen muß'." (Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. Tübingen 1914, S. 141.)

48) Mit Recht hat auch v. Wiese in seinem Sammelwerk „Wirtschaft und Recht der Gegenwart" (Tübingen 1912) den Umfang der Privatwirtschaftslehre so abgegrenzt, daß darunter nur fallen (vgl. Vorwort, S. IX): „Fabrikbuchhaltung. Bilanzwesen und Grundsätze für die Ermittlung von Selbstkosten."

49) Dietrich, Begründung einer Betriebswissenschaft. Schmollers Jahrbuch 1913, S. 63—121.

50) Schon Fulda setzt die Nationalökonomie der Völkerökonomie gleich und bemerkt hierüber im § 8 seiner „Gesetze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften" (Tübingen 1820) folgendes: „Als Glied der Gesellschaft überhaupt, in welche der Mensch hier versetzt ist, als Weltbürger, bildet sich ein Verhältnis zu den materiellen Gütern durch das gesellschaftliche Band, das ihn an seine Mitmenschen knüpft. In allen gesellschaftlichen Verhältnissen, unter allen Zonen und abgesehen von allen bürgerlichen Einrichtungen, ist die Erwerbung von Vermögen, die Fortschreitung desselben zu Reichtum und der Genuß dieser Güter gewissen Naturgesetzen unterworfen, deren Entwicklung uns die natürliche Verschlingung der Gewerbe ineinander und die Erscheinungen in dem Gebiete des menschlichen Verkehrs kennen lehrt. Die Erörterung dieser Gesetze, unter denen die Entstehung und Vermehrung, die Verteilung und Verzehrung aller materiellen Güter in jeder Gesellschaft steht, bildet die National-(Völker-) Ökonomie" (S. 3). Und als Aufgabe der Nationalökonomie bezeichnet er es, „das Verhältnis des gesellschaftlichen Menschen zu den materiellen Gütern überhaupt zu erfassen, ohne Rücksicht auf abgesonderte Nationen" (S. 93). Ebenso hatte Rau darauf hingewiesen, daß, wer das Wesen der volkswirtschaftlichen Probleme erfaßt habe, damit auch das Wesen der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge erkenne: „Wer das Wesen der Volkswirtschaft ergründet hat, dem bleibt auch in Ansehung jener Verbindungen zwischen mehreren Völkern nichts mehr unbekannt, und gesetzt, daß, wie es sich ohnehin gebührt, in der Volkswirtschaftslehre 1. die verschiedenen Formen des Nahrungswesens wie sie bei mehr oder weniger gebildeten, weisen, und von der Natur begünstigten Nationen gefunden werden, gehörig berücksichtigt werden, und 2. sowohl dem inneren als dem auswärtigen Verkehr, wohin die Aus- und Einfuhr, der Zwischenhandel, das Leihen ins Ausland oder das Borgen von demselben, das Arbeiten für Lohn in demselben (z. B. Hollandgehen der westfälischen Bauern) usw. gehören, die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird." (Über die Kameralwissenschaft. Heidelberg 1823.)

51) Die Eisenbahnen und Wirkungen. Braunschweig 1853

52) Der Telegraph als Verkehrsmittel. Tübingen 1857.

53) S. 58—59.

54) Leipzig 1895, S. 55.

55) Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl. Tübingen 1908, S. 142.

56) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1911. Eine neue Wissenschaft? Ders., Das Wesen der Weltwirtschaft, ebenda, 1912.

57) Harms, Entgegnung ebendort 1911 und in seiner Antikritik im Bd. I des von ihm herausgegebenen weltwirtschaftlichen Archivs. Jena 1913.

58) Vgl. Besprechung in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913, Heft 2 und in seiner Rede: Begriffs- und Entwicklungsmöglichkeit der heutigen Weltwirtschaft. Straßburg 1913.

59) Rede, S. 6.

60) Ebendort, S. 14.

Vgl. hierzu: Pesch, Volkswirtschaftliche Aufgabe und Weltwirtschaft. (Archiv für Weltwirtschaft 1914.)

61) Speeches on questions of Public Policy by Rich. Cobden. Edited by John Bright and James E. Th. Rogers. London 1880, S. 35. —

Daß auch heute die Verquickung von Politik und Wissenschaft noch in großem Maße vorhanden ist, ist jedem Kenner der Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft bekannt. Neuerdings hat auch **Schumpeter** mit Recht darauf hingewiesen, wie schädlich dies dem Ansehen unseres Faches ist. In seiner Schrift „Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften" (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins in Czernowitz, Heft 7) sagt er: „Auch von der Diskussion dessen, was sein soll, sind wir noch nicht losgekommen. Hier ist es die Nationalökonomie, auf deren Gebiet am meisten gesündigt, d. h. politisiert wird. Daß darunter gelegentlich die wissenschaftliche Unvoreingenommenheit leiden und das Ansehen der Wissenschaft durch die Allianz mit Parteianschauungen beeinträchtigt werden muß, ist zweifellos, aber das ist noch das geringere Unglück. Viel mehr noch fällt ins Gewicht, daß der Forscher von seiner Arbeit abgezogen und verleitet werden kann, Leistungen durch Gesinnungen zu ersetzen" (S. 113). . . . „Worauf es heute ankommt, ist vielmehr, daß die Gelehrtenwelt aufhöre, sich gar zu sehr mit den Fragen des Tages zu befassen. Denn die ausschließliche oder vorwiegende Beschäftigung mit praktischen Tagesfragen droht das Interesse an der Arbeit nach lediglich wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu erdrücken und damit den Fortschritt der Wissenschaft zu gefährden. Praktische Fragen geben, so wie sie behandelt zu werden pflegen, selten Anlaß zur Verfeinerung unserer Methoden oder zur Bereicherung unserer allgemeinen Resultate, sondern bestenfalls — aber meist nicht einmal das — Anlaß zu ihrer Anwendung. Vielmehr sind sie für die Wissenschaft das, was in der Produktion die primitive Nahrungssuche ist: Man geht in beiden Fällen direkt auf sein Ziel los, ohne erst in langer Arbeit die Werkzeuge dazu zu schaffen. Und doch ist es allein diese lange, desinteressierte, an keine praktische Anwendung denkende Arbeit, die der Wissenschaft weiterhilft. So sind denn Scharen von wissenschaftlichen Arbeitern herangewachsen, die eigentlich wissenschaftlicher Schulung ganz entbehren und allen schwierigeren Methoden, längeren Gedankengängen so gegenüberstehen, wie der Analphabet dem Faust" (115—116).

62) Vgl. Festschrift für Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889.

63) Grundlagen der Nationalökonomie, 16. Aufl. Stuttgart 1887, S. 56.

64) Auch Gottl spricht von dem Vorurteil, als ob auch die Sozialwissenschaft, um Wissenschaft zu bleiben, in Allgemeinbegriffen

und „Gesetzen" aufgehen müsse. (Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. Archiv für Sozialwissenschaft 1909, S. 73.)

65) Immanuel Kants vermischte Schriften, Bd. III. Halle 1799.

66) S. 181.

67) S. 248.

68) Bemerkenswert ist das Urteil eines aus der Praxis hervorgegangenen wissenschaftlichen Nationalökonomen zu dieser Frage: M. Weyermann, Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie im Hochschulunterricht (in Zeitung für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 1913, Heft 6). Er sagt dort:

„. . . Nun werden viele Praktiker mit dem naheliegenden und häufig mißbrauchten Einwand kommen, die Praxis bedürfe der Theorie nicht, und im besonderen, der kaufmännische Unterricht solle nicht theoretisch, sondern praktisch gehalten werden; die Theorie sei vielmehr vom Übel. Ich darf wohl als gewesener Kaufmann und Industrieller erwidern, daß das ein fundamentaler und gerade für die Praktiker verhängnisvoller Irrtum ist. Man darf sich die Theorie nicht als die Karikatur der Praxis vorstellen, sondern als die gedankliche Erhebung über das Konkrete, die Erfassung der ganzen Zusammenhänge über den Kreis des unmittelbar vor uns Liegenden hinaus. Und das ist es, was eben die Geschäftspraxis meist nicht gibt, und dessen Mangel öfter, als man wohl ahnt, auch dem praktischen Erfolge im Wege steht. Immer wieder trifft man intelligente Kaufleute, deren ökonomischer Horizont trotzdem auf den Gesichtskreis der eigenen Unternehmung begrenzt ist; da darf man sich nicht wundern, wenn diese Leute bereits bei der Tätigkeit in der Handelskammer oder in einem interessenausgleichenden Verbande mehr oder weniger versagen. Es fehlt ihnen der weitere von den Schlacken der kleinen eigenen Alltagserfahrung befreite Blick; wenn diesen die Hochschulen durch eine umfassende und rein wissenschaftliche Wirtschaftstheorie einer größeren Anzahl von Wirtschaftern vermitteln, so wird das auch der Tätigkeit der Praktiker, und auch z. B. der Bedeutung der Handels- und Gewerbekammern sehr zugute kommen. Die theoretische Erfassung und übersichtliche Klärung des gesamten Wirtschaftens, nach den typischen Interessenkomplexen geordnet, repräsentiert im wesentlichen dasjenige, was z. B. dem Kaufmann heute in höherer Berufsvorbildung in erster Linie gegeben werden kann" (S. 172).

„Es braucht kaum betont zu werden, daß der wirtschafts-wissenschaftliche Hochschulunterricht, insbesondere nach der privatwirtschaftlichen Seite hin, stets eine schätzenswerte Förderung erfahren kann durch Vorträge bzw. Vortragszyklen von aktiven Fachleuten aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Nur muß man dabei im voraus festhalten, daß sich diese Darbietungen in der Regel mehr oder weniger auf die lokalen und sachlichen Sonderverhältnisse im Wirkungskreise des Vortragenden begrenzen, d. h. historisch-deskriptiven Charakter tragen — worin ja auch tatsächlich ihr Nutzen beruht —; auch enthalten sie leicht ein Stück unwillkürlicher Vertretung bestimmter Zweckideen, soweit der Praktiker naturgemäß von solchen geleitet wird. Auch das kann man im Hochschulunterricht hinnehmen, wofern nur die Studierenden darüber im Klaren gehalten werden. Das Spezifikum der hochschulmäßigen Behandlung dagegen, die theoretische Erfassung kann durch noch so kundige Fachleute regelmäßig nicht vermittelt werden. Vor diesem Irrtum der Anschauung, der immer noch mancherorts auftritt,

möchte ich nachdrücklich gewarnt haben. Das darf ich aus eigener langjähriger praktischer Betätigung als Kaufmann und Industrieller sagen, ohne befürchten zu müssen, irgendeinen Praktiker dadurch zu verletzen. Wirtschaftstheoretische Einsicht und Übersicht, dieses wichtige Instrument auch für die Praxis, kann nur von der sicheren Warte einer entsprechenden Bildungsanstalt, insbesondere der Hochschule, gewonnen werden, ebenso wie andererseits die Kenntnis des konkreten Wirtschaftslebens, wiederum die wichtige Stütze einer zulänglichen Theorie, nur im Kontakt mit der Praxis zu erwerben ist" (S. 175). Über das Verhältnis theoretischer und praktischer Betrachtung sagt Stumpf, a. a. O. S. 84: „Ursprünglich sind wohl alle theoretischen Bestrebungen aus praktischen hervorgegangen. Später aber kehrt sich das Verhältnis um: in ihren höheren Formen setzt alle Praxis Theorie voraus."

6. Kapitel.

1) Oeuvres économiques et philosophiques von F. Quesnay (Ausgabe Oncken). Paris 1888, S. 361.

2) Stephan Bauer, „Zur Entstehung der Physiokratie" Jahrbücher für Nationalökonomie, 1890, S. 125.

3) Quesnay, Oeuvres etc. etc., S. 359.

4) The works of John Locke, 11. Ausgabe, Bd. V. London 1812.

5) Lettre au docteur Price. Oeuvres de Turgot. Edition Guillaumin, Bd. II, S. 808. Zitiert bei Daire, Physiocrates, Bd. II. Paris 1846, S. 443.

6) Daire, Notice sur la vie et les travaux de Mercier de la Rivière, Bd. II, S. 433.

7) Ders., Physiocrates, Bd. II, S. 609.

8) Quesnay, Droit naturel bei Daire, Physiokrates, Bd. I, S. 53.

9) Daire, Notice sur la vie et les Travaux de Mercier de la Rivière, Bd. II, S. 610.

10) a. a. O. S. 611.

11) a. a. O. S. 618.

12) a. a. O. S. 615.

13) a. a. O. S. 617.

14) a. a. O. S. 617.

15) a. a. O. S. 619.

16) a. a. O. S. 630.

17) Origine et progrès d'une Science nouvelle. Daire, Physiocrates, Bd. I, S. 364.

18) An Jnquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (ich zitiere nach der 1853 erschienenen Ausgabe von Wakefield).

19) In schärfster Form ist dieser Vorwurf von Dupont de Nemours erhoben worden: „Tout ce qu'il y a de vrai dans ce livre estimable, mais pénible à lire, en deux gros volumes in 4⁰, se trouve dans les Réflexions de Turgot sur la formation et la distribution des richesesses; tout ce qu' Adam Smith y a ajouté manque d'éxactitude et même de fondement" (cf. Schelle, Dupont de Nemour et l'Ecole physiocratique, 1888, S. 159). — Bereits Dugald Stewart hatte Smith gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen und neuerdings hat namentlich Hasbach durch seine literarisch-historischen Forschungen die

Unhaltbarkeit dieser physiokratischen Behauptung nachgewiesen. (Vgl. Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von Francois Ouesnay und Adam Smith begründeten Politischen Ökonomie. Leipzig 1870.)

20) Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, reported by a student in 1763 and edited with an introduction and notice by Edwin Cannan, Oxford at the Clarendon Press 1896.

21) Vgl. Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith. Leipzig 1891, S. 173ff.

22) Lectures on Justice etc., S. 1.

23) a. a. O. S. 160.

24) a. a. O. S. 169.

25) a. a. O. S. 170.

26) a. a. O. S. 176.

27) Die Politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, S. 273.

28) Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 31.

29) Lujo Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888, S. 3ff.

30) The Theory of Moral Sentiments or an Essay towards an Analysis of the Principles by which Men naturally judge concerning the Conduct and Character, first of their Neighbours, and afterwards of themselves. (Ich zitiere nach der 6. Aufl., London 1790.) — Zur Würdigung der ethischen Grundanschauung von Smith vgl. außer dem bereits erwähnten Werke von Hasbach vor allem Friedrich Jodl, Geschichte der Ethik als philosophischer Wissenschaft, Bd. I, Stuttgart und Berlin 1906, besonders Kapitel 10, Die schottische Schule, S. 336 Ferner Richard Zeyss, Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie, Tübingen 1889 und Diehl, Der Einfluß der klassischen Nationalökonomie auf die englische Wirtschaftspolitik des 19. Jahrhunderts Blätter für Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre, 1. Jahrg.; Nr. 1, April 1905, S. 37ff.).

31) The Theory etc. Bd. I, S. 1.

32) a. a. O., Bd. I, S. 207.

33) a. a. O., Bd. II, S. 187.

34) a, a. O., Bd. I, S. 213.

35) a. a. O., Bd. II, S. 115.

36) a. a. O., Bd. I, S. 215.

37) a. a. O., Bd I, S. 219.

38) a. a. O., Bd. II, S. 67.

39) Dugald Stewart in der Vorrede seiner Ausgabe des Smithschen „Wealth of Nations", S. XCVI.

40) Wealth of Nations, Bd. III, S. 397.

41) a. a. O., III, S. 489.

42) Vgl. Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Berlin 1896.

43) Smith, Bd. I, Ausg. Löwenthal, S. 146.

44) Vgl. zu Ricardo meine ausführliche Darstellung in meinem Werke: Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, Leipzig 1905, sowie in meinem Artikel: David Ricardo im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

45) Vgl. den Brief an Bentham vom 13. August 1811, worin dieser für die durch James Mill vermittelte Einladung zu Bentham dankt. (Lettres of David Ricardo to Hutches Trower and others 1811—1823 ed. by James Bonar and J. H. Hollander. Oxford 1899, S. 1.) Hiernach ist die Angabe von Bain zu berichtigen, wonach Ricardo durch Bentham mit James Mill bekannt geworden sein soll (Bain, James Mill. London 1882, S. 74).

46) Bain, a. a. O. S. 140.

47) Bentham, Works. Herausg. von Bowring, Bd. V. Edinburgh 1843, S. 498.

47[a]) Vgl. Bain, a. a. O. S. 71ff. und John Stuart Mill, Autobiography. London 1873, S. 64ff.

48) Über die Beziehungen zwischen Bentham und Ricardo gibt Bonar guten Aufschluß in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Briefwechsels Ricardos mit Malthus, S. X—XIII und in seinem Werke „Philosophy and political economy", S. 215—236.

49) Introduction zum Constitutional Code, Bentham, Works, Bd. IX, S. 5.

50) Introduction to the Study of Benthams Works, Bd. I, S. 25.

51) Principles of Morals and legislation. Works, Bd. I, S. 146.

52) The English Utilitarians, Bd. I. Jeremias Bentham, London 1900, S. 134.

53) Letters of David Ricardo to Hutches Trower etc., S. 67. (Abgekürzt = B. W. III.)

54) Der historische Materialismus. Düsseldorf 1900, S. 11.

55) Letters of David Ricardo to Thomas Robert Malthus 1810—1823 ed. by James Bonar, Oxford 1887. (Abgekürzt = B. W. I.) S. 198.

56) B. W. III., S. 133.

57) B. W. I., S. 86.

58) Works, Bd. X, S. 498.

59) High. price, S. 265.

60) B. W. I., S. 171.

61) B. W. III., S. 93.

62) Die Anschauungen Mills über die Methode der Nationalökonomie sind am klarsten dargelegt in seinem Buche: „Essays on some unsettled questions of political economy" London 1844 und zwar im Essay 5: On the definition of political economy, and on the Method of investigation proper to it (S. 120—164), außerdem in seiner Logik, Bd. III (übersetzt von Gomperz, Leipzig 1873), namentlich im 6. Buch: „Von der Logik der moralischen Wissenschaften" und in seinen „Grundsätzen der politischen Ökonomie" (Ausg. Soetbeer), besonders in der Einleitung.

63) Grundsätze, S. 22.

64) Unsettled questions, S. 133.

65) Ebenda, S. 138.

66) Principles of political economy ed. M'Culloch. London 1846, S. 93 (193). (Abgekürzt = Princ. Die erste Seitenzahl bezieht sich auf die englische, die zweite auf die deutsche Ausgabe von Baumstark.)

67) Princ. 63 (87).

68) Princ. 70 (97).

69) Princ. 57 (77).

70) Princ. 58 (78).

71) Princ. 54 (73).
72) B. W. I., S. 18.
73) Princ. 49.
Wie aus meinen Ausführungen im Text hervorgeht, rechne ich Ricardo nur in sehr bedingter Weise zu den Anhängern der sogenannten Methode der isolierenden Abstraktion. Es geht aber zuweit, wenn behauptet wird, Ricardo habe diese Methode überhaupt nicht angewandt. Dies ist die Auffassung, die Briefs in seinen anregenden und wertvollen „Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie" (Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena 1915) vertritt. Er bemerkt dort gegen meine Auffassung der Ricardoschen Methode: „Das große zweibändige Werk über Ricardo hat den einen Tenor: Ricardo sei unhistorisch vorgegangen, habe nach Wirtschaftsgesetzen gesucht, die es nicht gebe. Wenn Ricardo aber Vertreter der Isoliermethode ist (und als solchen betrachtet ihn Diehl), dann geht es nicht an, gegen ihn zu opponieren mit dem Hinweis darauf, daß er unhistorisch vorgegangen sei, Gesetze gesucht habe. Das heißt den Kern verfehlen. Aus vielen Anhaltspunkten bei Diehl läßt sich übrigens schließen, daß er genau wie Marshall theoretisch zwar in Ricardo den Vertreter der isolierenden Abstraktion sah, praktisch ihn aber nicht so nahm. Außerdem ruht die Durchschlagskraft des Diehlschen Werkes gerade auf dem Umstand, daß er praktisch den richtigen Griff tat, in Ricardo eben nicht den Vertreter der Isoliermethode zu sehen" (S. 249). Briefs behauptet demgegenüber, daß Ricardo den homo oeconomicus nicht als abstrakt isoliertes Schemen, sondern als Typus des realen Wirtschaftsmenschen aufgefaßt habe: „Wenn die psychologische Achse alles individuellen Handelns für ihn der Eigennutz ist, so war dies keine Isolierung eines Triebes; er glaubte wirklich an den „nothing but economical man." Und wenn er in der Gesellschaftsauffassung Atomist ist, so ist das auch kein methodischer Kunstgriff und keine Isolation, sondern hat ganz bestimmte sozialphilosophische Voraussetzungen, wie ja oben entwickelt worden ist" (S. 267). ...„Wenn Ricardo auch die breite empirische Fundamentierung, die Smith auszeichnet, fehlt, so zielt er doch immerhin darauf ab, Wirklichkeitserklärung zu geben, persönlich ist er, wie auch seine unmittelbaren Anhänger, der Überzeugung, sein System decke sich mit den großen Konturen aller Erfahrung" (S. 270). — Ich glaube, daß Briefs von meiner Auffassung weit weniger abweicht, als es den Anschein hat; denn auch ich habe hervorgehoben, daß Ricardo nicht in dem Sinne Anhänger der Isoliermethode war, daß er sie wie spätere Nationalökonomen nur als logisches Mittel zur Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, das nur zu Teilwahrheiten führen könne, auffaßte. Für ihn ist sicherlich der economical man keine hypothetische Figur, sondern er hat Wirklichkeitsbedeutung. Er faßte die Volkswirtschaft auf als tatsächlich von Vorteilsstreben beherrscht, aber man wird doch nicht leugnen können, daß Ricardo ebenfalls bei seinen Lehrsätzen und „Gesetzen" niemals die volle Wirklichkeit geben wollte und konnte. Er „isoliert" auch insoweit, als er immer von einer Reihe von Faktoren absichtlich absah, um möglichst „einfache" Fälle zu konstruieren und dadurch zu möglichst einfachen Formeln zu gelangen. Daher sein häufiger Hinweis auf die „disturbing causes". So ist auch seine Bemerkung zu verstehen: „I imagined strong cases", d. h. er ignorierte absichtlich manche Nebenumstände, um die großen

Durchschnittswahrheiten zu erkennen, die nur Geltung haben sollten „in the long run". Es geht daher zu weit, wenn Briefs Ricardo als Vertreter einer streng kausalen empirisch-realistischen Wirklichkeitserklärung auffaßt (S. 262), wenn auch zuzugeben ist, daß die Annahmen, von denen er ausging, ihm weit mehr die Wirklichkeit zu treffen schienen, als dies bei den späteren Nationalökonomen der Fall war, welche die Isoliermethode im strengen Sinne des Wortes durchgeführt haben.

74) Speeches on questions of Public Policy by Richard Cobden. Edited by John Bright and James E. Th. Rogers. London 1880, p. 35.

75) Prentice, History of the Anti-Corn-Law League, Bd. I, S. 171.

76) Prentice I, S. 202.

77) Prentice II, S. 154.

78) Speeches, S. 105.

79) Berlin 1861, S. 4.

80) Ebenda, S. 5.

81) Prentice History of the Anti-Corn-Law League, Bd. I, S. 187.

81[a]) Vgl. Diehl, Der Einfluß der klassischen Nationalökonomie auf die englische Wirtschaftspolitik, S. 55.

82) Diehl, Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, 2. Aufl., S. 119—120.

82[a]) Ebenda, S. 120.

83) Ebenda, S. 97—98.

84) Ebenda, S. 100—101.

85) Ebenda, S. 102.

86) Ebenda, S. 103—104.

87) Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Jena 1888—1896, II. Teil, S. 213.

87[a]) Diehl, Sozialismus usw., S. 110.

88) Vgl. hierzu Diehl, Der ältere Agrarsozialismus und die neuere Bodenreformbewegung in Amerika, England und Deutschland. Im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausgegeben von Carl Grünberg, Bd. I. Leipzig 1911. Verlag von C. L. Hirschfeld.

89) Dieser Vortrag wurde 1882 neu von Hyndman herausgegeben unter dem Titel: The nationalisation of the land in 1775 and 1882 (Deutsch von E. v. Eichmann in G. Adlers Sammlung der „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik" u. d. T.: Das Gemeineigentum am Boden. Leipzig 1904). Diehl, Der ältere Agrarsozialismus usw., a. a. O. S. 227—228.

90) Ebenda, S. 229—230.

91) Diehl, Sozialismus usw., S.14—15.

92) Ebenda, S. 229—230.

93) Ebenda, S. 341—342.

94) Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besonderer Beförderung des menschlichen Glücks von William Thompson, übersetzt von Oswald Collmann. Berlin 1903.

95) Diehl, Sozialismus usw., S. 345—347.

96) v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig 1900, S. 79.

97) Ebenda, S. 78.

98) Versuch über das Bevölkerungsgesetz von T. R. Malthus. Ausgabe Stöpel. Berlin 1879, S. 401.

99) J. St. Mill, Logik, III, S. 314.

100) Whewell, Mathematical Exposition of some of the leading Doctrines in Mr. Ricardos „Principles of political Economy and Taxation" — erschienen in den „Transactions of the Cambridge Philosophical Society", Bd. III u. Bd. IV. Cambridge 1830 and 1833.

101) a. a. O. S. 159.

101[a]) Zur mathematischen Methode der Nationalökonomie vergleiche besonders:

Pareto, Anwendung der Mathematik auf Nationalökonomie. Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften, Bd. I, Heft 5 und die dort angegebene Literatur.

Als wichtigste Werke dieser Richtung sind noch zu erwähnen:

Léon Walras, Théorie mathématique de la richesse sociale. Lausanne 1883.

Maffeo Pantaleoni (Principii di ecconomia pura. Firenze 1894). Pure economics; translated by F. B. Bruce. London 1898.

Jrving Fisher, The nature of capital and income. New York-London 1896.

Wilh. Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1885.

Wilh. Stanley Jevons, The Theory of political economy. London 1871—1888.

Auspitz-Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1891.

Bouvier, La méthode mathématique en économie politique. Paris 1901.

Schumpeter, Die mathematische Methode in der theoretischen Nationalökonomie. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. XV. 1906.

W. G. Waffenschmidt, Graphische Methode in der theoretischen Ökonomie, dargestellt in Anlehnung an das Tauschproblem. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXIX. 1915.

102) Autobiography, by John Stuart Mill. London 1873, S. 105.

103) a. a. O., Buch V, S. 249.

104) John L. Tildsley, Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung. Jena 1898, S. 85.

105) Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Leipzig 1845, S. 334.

106) Abgedruckt als Anhang zum „Elend der Philosophie". Stuttgart 1892, S. 176.

107) J. St. Mill, als Sozialpolitiker von Hans Gehrig in Conrads Jahrbüchern 1914, S. 176ff., und Diehl, Der ältere Agrarsozialismus usw., a. a. O.

108) J. St. Mill, Autobiography, S. 166—167.

109) Ebenda, S. 247.

110) Gehrig, a. a. O. S. 191.

111) Cairnes, The Character and logical method of Political Economy. London 1888.

112) a. a. O. S. 65.

113) a. a. O. S. 37.

114) The scope and methode of political economy. II. ed. London 1897, S. 236.

115) a. a. O. S. 234.

116) On the modern science of economics. London 1887, S. 111. Über die naturrechtliche und naturgesetzliche Richtung der Nationalökonomie geben folgende weitere Werke lehrreiche Aufschlüsse:

Pribram, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig 1912.

Schatz, L'individualisme économique et social. Paris 1907.

Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 19. Jahrhundert. Leipzig 1907.

Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten. Leipzig 1907.

7. Kapitel.

1) Zur Würdigung der historischen Richtung der Nationalökonomie im allgemeinen vergleiche besonders:

Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere. Leipzig 1883, besonders 2. Buch: Über den historischen Gesichtspunkt der Forschung in der politischen Ökonomie.

Ders., Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie. Wien 1884.

v. Below, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1905 und 1906.

Max Weber, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie. Schmollers Jahrbuch 1903, 1905 und 1906.

F. Lifschitz, Die historische Schule der Wirtschaftswissenschaft. Bern 1914.

2) Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie, 7. Aufl. Stuttgart 1883, S. 153.

3) Vorrede, S. IV—V.

4) S. 28—29.

5) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. I, S. 3.

6) a. a. O. 2. Aufl., S. 24—25.

8) a. a. O. S. 424.

9) a. a. O. S. 425.

10) a. a. O. S. 440.

11) a. a. O. S. 492.

12) Zur Orientierung über die methodologischen Grundanschauungen Schmollers dienen am besten folgende Schriften:

G. Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Zuerst erschienen in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXIII und XXIV (1874 bis 1875) und dann in einer besonderen Ausgabe.

Ders., „Über Zweck und Ziele des Jahrbuchs". „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft." Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 5. Jahrg., 1. Heft, 1881, S. 1ff.

Ders., Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftsmethode. Im Handwörterb. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. VIII.

Ders., Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und der heutigen deutschen Volkswirtschaftslehre (Rede beim Antritt des Rektorats in der Aula der

Kgl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, gehalten am 15. Oktober 1897), 1897.

13) G. Schmoller, Jahrbuch 1881, S. 5.

14) Ders., Über Zweck und Ziele des Jahrbuchs. Jahrbuch 1881, S. 7.

15) Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888, S. 28.

16) Hildebrand, Die gegenwärtige Aufgabe der Nationalökonomie. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. I, 1863, S. 19.

17) Roscher, Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides. Göttingen 1842, S. 7.

18) Ders., Grundlagen der Nationalökonomie, 16. Aufl. Stuttgart 1892, S. 56.

19) Ders., Aufsatz „Über den Luxus" in seinem Werke: Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, Bd. I, 1878, S. 118.

20) Ebenda, S. 13.

21) Knies, Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt. Braunschweig 1883, S. 479.

22) Hildebrand, Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft. Jahrb. f. Nat. u. Statistik, Bd. II, 1864, S. 1ff.

23) Ders., a. a. O. S. 4.

24) Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil, 1.—3. Aufl. Leipzig 1900; 4.—6. Aufl. Leipzig 1902, X, S. 482.

25) Ebenda, S. 3.

26) Ebenda, S. 4.

27) Ebenda, S. 6.

28) Ebenda, S. 6.

29) Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. I. Leipzig 1883, S. 57.

30) Grundriß usw., II. Teil, 1.—6. Aufl. Leipzig 1904, S. 103.

31) Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis. Sitzungsberichte der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1901, S. 1.

32) Zur Lehre vom Wert und von der Grundrente. In den Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgegeben von Kühn. Berlin 1865, S. 85.

33) Grundriß I, S. 16.

34) Ebenda, S. 23.

35) Ebenda, S. 33.

36) Ebenda, S. 35.

37) Ebenda, S. 37.

38) Ebenda, S. 557

39) Ebenda, S. 107.

40) Ebenda, S. 122.

41) Ebenda, S. 319.

42) Ebenda, S. 382.

43) Ebenda, S. 387.

44) S. 456. Ähnliche Äußerungen finden sich auch noch S. 389 und 391.

45) S. 390.

46) S. 393.

47) S. 409.

48) Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Tübingen 1890, S. 386.

48[a]) In den verschiedensten Variationen kehrt der Gedanke wieder, daß die Nationalökonomie „psychologisch" fundamentiert sein müßte, z. B.

v. Soden, Die Nationalökonomie, Bd. I. Leipzig 1805, S. 90: „Der Grundtrieb der menschlichen Seele ist Streben nach Wohlstand."

Hasbach, W., Güterverzehrung und Güterhervorbringung. Jena 1906, S. 75: „Biologie und Psychologie sind die Grundlagen aller Wissenschaften von den gesellschaftlichen Erscheinungen."

Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises. Leipzig 1889, S. 7: „Die theoretische Volkswirtschaftslehre beruht auf der erfahrungsmäßigen Tatsache, daß die volkswirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Mannigfaltigkeit die Wirkungen bleibender psychischer Grundkräfte sind, und folglich stetig wiederkehren."

Schwiedland, „Die psychischen Grundlagen der Wirtschaft", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1905, S. 1 sagt: „Die wirtschaftliche Tätigkeit und ihre Objekte sind zum Teil durch die Eigenart des Menschen vorausbestimmt. Seine Art ist daher auch vom Volkswirt nach ihrer körperlichen und geistig-seelischen Seite der Prüfung zu unterziehen und zwar in den Äußerungen einzelner Individuen und in jenen, die allen eigen sind. Dabei zeigt sich nun, daß die Menschen im Leben von mannigfachen Antrieben, — Leidenschaften, Neigungen wie Abneigungen, Gewohnheiten, anerzogenen Meinungen und Idealen, sowie zufälligen besonderen Vorstellungen und Stimmungen durch blinde Nachahmungssucht, aber auch durch vernünftige Erwägung und überlegte Entschlüsse — geleitet werden. Und alsbald wird man versuchen müssen, um alle diese Motive zu übersehen und zu verstehen, die immer wiederkehrenden Grunderscheinungen des psychischen Lebens zu erfassen."

49) Adolf Wagner (Grundlegung der politischen Ökonomie, III., wesentlich um-, teilweise neubearbeitete und stark erweiterte Auflage. I. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft, 1 Halbbd., Leipzig 1892; 2. Halbbd., Leipzig 1893; II. Teil: Buch 1—3, Leipzig 1894) I, S. 14.

50) I, S. 15.

51) I, S. 38.

52) I, S. 81.

53) I., S. 82.

53[a]) I., S. 780.

53[b]) I., S. 748.

54) Logik der Geisteswissenschaften, 3. Aufl. Stuttgart 1908.

55) S. 51.

56) S. 309.

57) S. 95. — Ähnlich Alfred Wenzel: „Auch in der Wirtschaftslehre tritt deutlich zutage, daß, je tiefer sie in die Analyse der wirtschaftlichen Erscheinung vordringt, um so mehr sich die Psychologie als ihr unentbehrliches Fundament geltend gemacht." (Beiträge zur Logik der Sozialwirtschaftslehre. Philosophische Studien ed. Wundt, Bd. X, S. 484.)

58) Wundt, a. a. O. S. 397.

59) S. 514—515.

60) S. 553.

61) S. 560.

62) S. 541.
63) S. 648.
64) S. 648.
65) S. 656.
66) S. 656.
67) S. 653.
67a) Auch der Marxist Conrad Schmidt (Sozialistische Monatshefte 1915, S. 493) gibt zu, daß das Marxsche Wertgesetz unhaltbar sei.
68) S. 657.
69) S. 480.
70) S. 298.
71) Hugo Münsterberg, Psychologie und Wirtschaftsleben. Ein Beitrag zur angewandten Experimentalpsychologie. Leipzig 1912. Grundzüge der Psychotechnik. Leipzig 1914. Grundzüge der Psychologie, Bd. I. Leipzig 1900.
72) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908—1909.
73) Leipzig 1912.
74) Ebenda, S. 66.

8. Kapitel.

1) Karl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere. Leipzig 1883.
2) Lujo Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888.
3) Ebenda, S. 28.
4) Ebenda, S. 29.
5) Friedr. Jul. v. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Bd. I. Tübingen 1889. — Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. In Zeitschr. f. Staatsw. 1892. — Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung. Conrads Jahrbücher 1898.
6) Ders., Wirtschaftliche Gesetze usw., a. a. O. S. 19.
7) Ders., a. a. O. S. 26.
8) Heinrich Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I, Einleitung. Allgemeiner Teil Buch 1. Leipzig 1895. — Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff. Zeitschrift für d. ges. Staatswissensch., Bd. XXXIX, 1883. — Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft. Conrads Jahrbücher, N. F., Bd. IX, 1884. — Selbstinteresse und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie. Hdw. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. VII, S. 435ff.
9) Theoret. Sozialök. S. 121.
10) Ders., Ebenda, S. 72.
11) Ders., Kornzoll und Sozialreform. Berlin 1901.
12) Diehl, Kornzoll und Sozialreform. Jena 1901.
13) Diehl, Die Schutzzollpolitik und die Interessen der Lohnarbeiter. In der „Deutschen Wirtschaftszeitung", 1. Jahrgang, 1905.
14) Heinrich Dietzel, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903.
15) Ders., Kornzoll und Sozialreform, S. 3.
16) Ders., Das Produzenteninteresse usw., S. 118.
17) Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, S. IX.
18) Ders., a. a. O. S. IX.

19) Ders., a. a. O. S. 55.
20) Ders., a. a. O. S. 78.
21) Ders., a. a. O. S. 89.
22) Ders., a. a. O. S. 93—94.
23) Friedrich von Wieser, Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes. Wien 1884.
24) Ders., a. a. O. S. 46.
25) Ders., a. a. O. S. 210—211.
26) Ders., a. a. O. S. 129.
27) Ders., Der natürliche Wert. Wien 1889.
28) Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1914, S. 41.
29) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. XXIII. Wien 1914.
30) Ebenda, S. 215.
31) Menger, Untersuchungen usw., S. 176.
32) Ders., ebenda, S. 182.
33) Wieser, Der natürliche Wert, S. 59.
33[a]) Ders., Hauptgesetze, S. 212.
34) Ders., Grundriß, S. 226.
35) Ders., ebenda, S. 230.
36) Ders., Der natürliche Wert, S. 62.
37) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1. Halbbd (Innsbruck 1909), S. 579—580.
38) Ebenda, S. 586—587.
39) Ebenda, S. 585.
40) Ders., Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Neue Folge, Bd. XIII, 1886, S. 78.
41) Ebenda, S. 79.
42) Ders., Kapital und Kapitalzins. 2. Abteilung: Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1912, S. 304, Anm. 2.
43) Ebenda, S. 314.
44) Ebenda, S. 327—328.
45) Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien 1871, S. 94.
46) v. Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 132—133.
47) Ebenda, S. 143.
48) Ebenda, S. 133.
49) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, S. 220.
50) Schumpeter, Dogmen- und Methodengeschichte. Grundriß für Sozialökonomik. Tübingen 1914, S. 114.
51) v. Wieser, Grundriß, S. 140.
51[a]) Brentano, Die Entwicklung der Wertlehre. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München, 1909, S. 50.
52) Liefmann, Hermann Heinrich Gossen und seine Lehre. Conrads Jahrb., III. Folge, Bd. XL, 1910, S. 497.
53) Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. Berlin 1889, S. 31.
54) Ebenda, S. 36.
55) Ebenda, S. 45.
56) Ebenda, S. 128.
57) Ebenda, S. 101.

58) Ebenda, S. 250.

59) Brentano, Sitzungsberichte S. 30.

60) Daniel Bernoulli, Grundlage der modernen Wertlehre. Ein Versuch einer neuen Theorie der Wertbestimmung von Glücksfällen. Herausgegeben von A. Pringsheim. Leipzig 1896.

61) Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsberichte usw., S. 45.

62) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, S. 307.

63) Brentano, a. a. O. S. 67.

64) Der mangelnde Zusammenhang zwischen dem Weber-Fechnerschen Gesetz und der Grenznutzenlehre ist gut nachgewiesen von Max Weber, Die Grenznutzenlehre und das „psychophysische Grundgesetz". Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Jahrgang 1908, S. 346ff.

65) Hervorzuheben sind die Schriften von:

Meinong, Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werttheorie. Graz 1899.

v. Ehrenfels, Werttheorie und Ethik. Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie (1893 und 1894) und System der Werttheorie, I. Leipzig 1897.

Dürr, Zur Frage der Wertbestimmung. Archiv für die gesamte Psychologie, 1905.

66) Schönbergs Handbuch, 2. Aufl., Bd. I, S. 159ff.

67) Artikel Grenznutzen im I. Supplementband zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

68) a. a. O. S. 423.

69) Franz Cuhel, Zur Lehre von den Bedürfnissen. Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Ökonomie und Psychologie. Innsbruck 1907.

Vgl. dazu meine Kritik in Conrads Jahrb. 1908.

Ferner ist zur Kritik der psychologischen Methode in der Nationalökonomie zu beachten:

Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908, besonders S. 55—88 und

Wiesers Kritik dieses Werkes in Schmollers Jahrb. 1911.

Lifschitz, Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig 1908.

69[a]) Wundt, Logik der Geisteswissenschaften, 3. Aufl. Stuttgart 1908, S. 556—557.

69[b]) Brentano, Frankfurter Zeitung vom 28. Dez. 1913.

70) In seinem Nachruf auf Böhm-Bawerk. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. XXIII, 1914.

71) Grundriß der Sozialökonomik, 1. Abteilung. Tübingen 1914.

72) a. a. O. S. 136.

73) a. a. O. S. 152.

74) a. a. O. S. 257.

75) a. a. O. S. 275.

76) a. a. O. S. 397—398.

77) a. a. O. S. 412.

78) Dr. Joseph Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908.

79) Ders., Über die mathematische Methode der theoretischen Ökonomie. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1906, S. 35.

80) a. a. O. S. 35.

81) Zur Kritik Schumpeters vgl. die Abhandlung von Spann, Die mechanisch-mathematische Analogie in der Volkswirtschaftslehre. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XXX, 1910, S. 786ff.

Spann sagt mit Recht: „Daher ist es (Schumpeters Werk) von dem gewaltsamen Drang, ein methodologisches Gebäude nach naturwissenschaftlicher (d. h. ‚exakter', nicht spekulativer Art) aufzurichten, beherrscht. Und dieser Drang führt es noch über das Bestreben nach mathematischer Exaktheit hinaus zu einer systematischen Analogie mit der Mechanik, so daß hier Comtes Forderung, die ‚soziale Physik' in eine Statik und Dynamik zu teilen, für die Volkswirtschaftslehre erfüllt wird, was freilich für die amerikanische Nationalökonomie und Soziologie kein Novum ist. ..... Je mehr Mathematik, um so mehr muß der lebendige Sinn der in Gleichungen aufgelösten Beziehungen wirtschaftlicher Erscheinungen entschwinden."

82) Robert Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre. Jena 1907.

Ders., Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Grundlagen einer neuen Preistheorie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912.

Ders., Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätslehre. Conrads Jahrbücher 1912.

Ders., Theorie des Sparens und der Kapitalbildung. Schmollers Jahrbuch 1912.

Ders., Hermann Heinrich Gossen und seine Lehre. Zur hundertsten Wiederkehr seines Geburtstages am 7. September 1910. Conrads Jahrbücher 1910.

Ders., Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie. Conrads Jahrb. 1913.

Zur Kritik Liefmanns vergleiche:

Diehl, Besprechung von „Ertrag und Einkommen usw." in Conrads Jahrb. 1908.

H. Oswalt, Der „Ertragsgedanke". In Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913.

v. Zwiedineck, Über den Subjektivismus in der Preislehre. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1914.

Stolzmann, Kritk des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode. Conrads Jahrb. 1914.

83) Liefmann, Archiv 1912, S. 27.

84) Ders., Ebenda, S. 30—32.

85) Ders., ebenda, S. 38—39.

86) Ders., Archiv 1912, S. 2.

87) Ders., Conrads Jahrb. 1913, S. 607.

88) Ders., ebenda, S. 610.

89) Ders., Archiv 1912, S. 3.

89a) In einer neueren Schrift behauptet jedoch Liefmann, daß auch für die Preisbildung der Stadtwirtschaft seine Theorie Geltung habe: „Selbst in der Zeit weitestgehender Regelung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durch das Sozialprinzip, in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, im Zunftwesen, war doch der freie Tauschverkehr, das Erwerbsstreben nicht aufgehoben, sondern war letzten Endes die Grundlage, an die die staatliche Regelung, die obrigkeitlichen Preisfestsetzungen anknüpften. Die Geldwirtschaft wäre ohne freien Tausch-

verkehr, wie er im Handel immer bestand, ja niemals aufgekommen, die Preisregelung wäre nicht möglich gewesen, wenn sie nicht an die Preisbildung des freien Verkehrs hätte anknüpfen können." (Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? In „Der Deutsche Krieg", Heft 56, S. 31.)

90) Liefmann, Conrads Jahrb. 1913, S. 615.
91) Ders., ebenda, S. 608.
92) Ders., Conrads Jahrb. 1912, S. 327.
93) Ders., ebenda, S. 311.
94) Ders., Archiv 1912, S. 43.
95) Ders., ebenda, S. 428.
96) Ders., Ertrag und Einkommen usw., S. 71.
97) Ders., Archiv 1912, S. 461.
98) Ders., Conrads Jahrb. 1913, S. 624.
99) Ders., Archiv 1912, S. 26.
100) Ders., ebenda, S. 459.
101) Ders., Archiv 1912, S. 457.
102) Ders., Conrads Jahrb. 1912, S. 307.
103) Ders., Schmollers Jahrb. 1912, S. 42.
104) Ders., Archiv 1912, S. 432.
105) Ders., ebenda, S. 439.
106) Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? S. 31.
107) Ders., Die amerikanische Trustpolitik und ihre Beurteilung im Lichte der ökonomischen Theorie. Weltwirtschaftliches Archiv, 1915, S. 345.
108) Ders., Kartelle und Trusts, 2. Aufl., 1910, S. 74.
109) Ders., Die amerikanische Trustpolitik usw., a. a. O. S. 344.
110) Ders., ebenda, S. 345.
111) Ders., Kartelle und Trusts, S. 73.
112) Ders., Schmollers Jahrb. 1912, S. 66.
113) Es sei hier noch auf zwei Werke hingewiesen, die ebenfalls eine „exakte" oder reine Theorie der Nationalökonomie bieten wollen:

1. Julius Wolf (Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Leipzig 1908.).

Er meint, daß man konkrete Nationalökonomie nur treiben könne auf der Grundlage einer „reinen" Nationalökonomie (vgl. dessen Abhandlung: „Der Aufstieg der theoretischen Nationalökonomie" in Zeitschr. f. Sozialw. 1913, S. 597). Die klassische Nationalökonomie habe aber bei Aufstellung ihrer Theorien das Verhalten der Wirtschaftssubjekte vernachlässigt. Wolf nennt exakt eine Wissenschaft, die „vermöge ihrer Natur zu abschließenden, durch neue Untersuchungen und neues Material nicht in Frage zu stellenden Resultaten zu gelangen vermag, und deren Formulierungen damit eine Schärfe und Sicherheit zulassen, d: von jener der mathematischen Formeln nur durch das Mitteilungsmittel abweicht." (Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, S. VI.) Er baut seine exakte Nationalökonomie auf dem ökonomischen Prinzip auf, d. h. im Wolfschen Sinne dem Prinzip des Optimums oder der Forderung, den größten Erfolg mit kleinstem Kraftaufwand anzustreben, mit anderen Worten, die größte Differenz zwischen Erfolg (Leistung) und Kraft-(Güter-)Aufwand zu setzen und abermals weitergeführt, das größte „Einkommen" (volkswirtschaftlich gesehen) herauszubringen (a. a. O. S. 13).

Von diesen Grundsätzen aus kommt Wolf auf deduktivem Wege zu einer Anzahl wirtschaftlicher Gesetze. Inhaltlich stimmen sie teils mit denen der klassischen Ökonomie überein, wie z. B. sein Gesetz der sinkenden Kapitalergiebigkeit (§ 183), teils stellen sie Modifikationen solcher Gesetze dar, wie z. B. seine Theorie vom Lohnfonds (§ 166). An Stelle des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes stellt Wolf ein neues Bevölkerungsgesetz auf (§ 261). — Zur Kritik der Wolfschen exakten Nationalökonomie ist auf meine Einwände gegen die Ableitung nationalökonomischer Gesetze aus dem sogenannten ökonomischen Prinzip zu verweisen.

2. Franz Oppenheimer (Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Berlin 1910).

Das Werk nennt sich zwar Theorie der reinen und politischen Ökonomie, aber streng genommen ist es keine Theorie, die Oppenheimer bietet, sondern eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte heraus, daß das Grundeigentum die Quelle aller sozialen Mißstände sei. Es handelt sich also um eine Kritik der volkswirtschaftlichen Erscheinungen von einem bestimmten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte aus. Die ganze ökonomische Verteilungstheorie wie alle wichtigen ökonomischen Einzelphänomene werden von Oppenheimer aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß das Großgrundeigentum die Quelle aller Übelstände sei und die ganze kapitalistische Wirtschaft verdorben habe. Dieser Gesichtspunkt ist auch maßgebend für Oppenheimers Unterscheidung von reiner und politischer Ökonomie. Das Wirtschaftsleben vor der Aneignung allen Grund und Bodens ist reine Ökonomie und politische Ökonomie ist das Wirtschaftsleben nach dieser Aneignung. „Reine Ökonomie" ist für ihn da vorhanden, wo Boden freies Gut ist wie Luft und Wasser, jedem vollkommen frei zur beliebigen Verfügung steht. In dieser Wirtschaftsperiode könne es keine Klasse von Besitzlosen geben, d. h. von reinen Arbeitern; es könne auch Niemand Grundrente oder Profit beziehen, sondern jeder genösse seinen vollen Arbeitsertrag, abgestuft nur nach der Qualifikation des Arbeitsvermögens und der Werte, durch die freie Konkurrenz festgestellt. Ganz anders, wenn der Boden angeeignet sei und sich ein Großgrundeigentum herausgebildet habe. Dann bildeten sich erst Klassen heraus und zwar ein Klassenmonopolverhältnis derart, daß die Grundbesitzer von denjenigen, die vom Grundbesitz ausgeschlossen sind, einen Monopoltribut erpressen. Dieser Tribut in erster Form sei die Grundrente gewesen. Erst später habe sich auch der Profit entwickelt. Wenn nämlich die Arbeiter überallhin zerstreut sind und eine Abwanderung vom Lande entsteht, bieten sich die Arbeiter notgedrungen auch den Besitzern des Kapitals gegen Lohn an. Die Kapitalisten können auch einen Lohngewinn lukrieren, der Profit heißt. Somit seien die Einkommenszweige in der politischen Ökonomie keine natürlichen Werte, sondern Monopolwerte, alles auf der unnatürlichen Bodensperrung seitens der Grundeigentümer beruhend. Alle volkswirtschaftlichen Theorien werden von Oppenheimer der Reihe nach aus diesem Grundphänomen erklärt.

Oppenheimers Grundeinteilung in reine und politische Ökonomie ist unbefriedigend. Es fehlt ein scharfes und klares Einteilungsprinzip. Man kann reine Ökonomie treiben, wenn man nach der Methode der isolierenden Abstraktion bestimmte einzelne Faktoren von ausschlaggebender Wichtigkeit isoliert betrachtet und aus ihnen weitere Konse-

quenzen ableitet. So hat es z. B. die klassische Nationalökonomie mit dem Prinzip des wirtschaftlichen Eigennutzes getan. Vorsichtig angewandt und innerhalb bestimmter Grenzen kann ein solches Verfahren durchaus zuverlässig und gut sein. Aber eine solche Deduktion kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn das Prinzip, aus dem deduziert wird, von ausschlaggebender Wichtigkeit ist für die Probleme, die man erklären will. In der Tat kann man als solches Grundprinzip den Eigennutz unter vorsichtiger Anwendung wohl annehmen, wenn es gilt, die Phänomene des freien Konkurrenzsystems zu erläutern. Ganz anders aber die Oppenheimersche Deduktion: er will für die ganze Wirtschaftsperiode bis zum Beginn des Großgrundeigentums und außerdem für seine von ihm zu erstrebende Wirtschaft der Zukunft die gesamte ökonomische Struktur ableiten, indem er einen Zustand, nämlich den der absolut freien Benutzbarkeit des Bodens, zugrunde legt. Nun hat es aber einen solchen Zustand niemals historisch gegeben. Man könnte vielleicht in der Art, wie es Ricardo getan hat, ein einzelnes Prinzip, z. B. das Grundrentenprinzip, daran demonstrieren, aber niemals daraus das ganze volkswirtschaftliche Getriebe erklären. Oppenheimer behauptet ferner, daß das, was er seiner reinen Ökonomie zugrunde legt, auch gleichzeitig von einer „annähernd historischen Wahrheit" sein soll, und damit begeht er einen neuen Fehler. Er sagt: „In der Tat hat sie unseres Wissens in voller Reinheit in der Wirklichkeit nicht existiert. Aber in annähernder Reinheit ist sie doch in genügend zahlreichen Exemplaren betrachtet worden, um unsere Deduktion zu erhärten. In allen jungen Kolonien mit reichem, fruchtbarem Lande, z. B. neuerdings in Neuseeland, in Utah unter einer genialen Gesetzgebung, die die politische Okkupation des Grund und Bodens verhinderte, im hohen Mittelalter Deutschlands zwischen den Jahren etwa 1000—1370 nach Christi Geburt, hat sie in allen charakteristischen Erscheinungen, die wir deduzieren werden, bestanden, bis eine neue politische Okkupation den bis dahin freien Boden gegen die wirtschaftliche Okkupation sperrte" (S. 84).

Aber auch vom geschichtlichen Standpunkte liegt hier eine viel zu einseitige Verallgemeinerung vor, denn historisch ist niemals irgendwo eine freie Benutzung des Bodens vorhanden gewesen, und selbst wo der Boden ursprünglich juristisch freies Gut war, ist doch seine Okkupation in der Regel nicht von einzelnen Individuen, sondern von ganzen Stämmen, Gruppen usw. ausgegangen. Kurz, man treibe entweder Wirtschaftsgeschichte; dann muß sie auch auf strengen Quellen beruhen, oder man treibe „reine" Wirtschaftstheorie, dann muß man deduzieren, ausgehend von einer Prämisse, nach der das, was daraus zu erklären und zu folgern ist, von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Irreführend in methodologischer Hinsicht ist auch Oppenheimers Manier, naturwissenschaftliche und medizinische Analogien allerlei Art bei seiner Darlegung heranzuziehen. Er nennt z. B. den Trieb der Selbsterhaltung, den „ökonomischen Trieb", den Hauptschöpfer aller der Einrichtungen, den Hauptmotor aller jener Handlungen, die wir unter dem Begriffe der Wirtschaft zusammenfassen (S. 21). Er meint, die „ersten Kosten seien der Aufwand von Körperenergie zur Erlangung äußerer Objekte" gewesen, er spricht von der Lehre von der societas oeconomica als von der Entwicklungslehre und Anatomie und von der Lehre von der oeconomica socialis als von der Physiologie. Das Bedürfnis sei das Gefühl einer Störung im Gleichgewicht der Substanz

und der Energie des Organismus und der damit verbundene auf Beseitigung der Störung gerichtete Trieb. Aus der Robinsonwirtschaft erklärt er die Elemente der Werttheorie und am Beispiel des Bienenstocks demonstriert er die Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Er erklärt, daß wir die Pfeiler unserer Wissenschaft auf dem Felsboden der Biologie gründen müßten (S. 23). Dies müssen wir nicht, und es ist gegenüber den gesamten einleitenden grundlegenden methodologischen Ausführungen von Oppenheimer dringend davor zu warnen, solche weitgehenden Analogien aus der Biologie und Physiologie und anderen Naturwissenschaften für die grundlegenden Erkenntnisse unserer Wissenschaft heranzuziehen. Es ist immer wieder daran zu erinnern, daß die Nationalökonomie überhaupt nichts mit den physiologischen Bedürfnissen einzelner Menschen zu tun hat, sondern nur mit der Art und Weise, wie Menschengemeinschaften nach bestimmten Regeln die Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse vornehmen.

9. Kapitel.

1) Charles Darwin und sein Lebenswerk. Festrede gehalten zu Freiburg i. Br. am 12. Februar 1909 von August Weismann. Jena 1909, Fischer.

2) Ebena, S. 30—31.

3) Einleitung in das Studium der Soziologie von Herbert Spencer, herausgegeben von Dr. Heinrich von Marquardsen. Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Erster Teil. Leipzig 1896.

4) Ebenda, S. 175.

5) Ebenda, S. 181.

6) Ebenda, S. 183.

7) Ebenda, S. 185.

7a) Ebenda, S. 187.

8) Ebenda, S. 189.

9) H. Spencer, The Man versus the State. London 1884, S. 105 bis 106.

10) Jena 1895.

11) Ebenda, S. 21.

12) Ebenda, S. 179—180.

13) Ebenda, S. 269.

14) Ebenda, S. 281.

15) W. Schallmayer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie. Jena 1903.

16) Ebenda, S. 213.

17) Ebenda, S. 214.

18) Preyer, Darwin. Sein Leben und sein Wirken. 1896, S. 168. Zitiert von Matzat, Philosophie der Anpassung. Jena 1903, S. 2.

18a) Vgl. Ferd. Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. In Schmollers Jahrb. 1905, S. 1283. — Die ganze Abhandlung ist sehr wertvoll zur Kritik des Sozialdarwinismus.

19) Schallmayer, a. a. O. S. 320.

20) Ebenda, S. 322.

21) Dr. A. Eleutheropulos, Soziologie. Jena 1904.

22) Ebenda, S. 187.

23) Hch. Matzat, Philosophie der Anpassung mit besonderer Berücksichtigung des Rechts und des Staates. Jena 1903.

24) Ebenda, S. 309.

25) Ebenda, S. 252.

26) Dr. Albert Hesse, Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben. Jena 1904.

27) Soziale Evolution. Aus dem Englischen übersetzt von E. E. Pfleiderer. Jena 1895, S. 26.

28) Thomas H. Huxley, Soziale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. Weimar 1897.

29) Ebenda, S. 192.

30) Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus. Ein Beitrag zur Naturgeschichte der menschlichen Gesellschaft von Dr. Ludwig Woltmann. Düsseldorf 1899.

31) Ebenda, S. 7.

32) Ebenda, S. 80.

33) Aug. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 50. Aufl. Jubiläumsausgabe. Stuttgart 1910, S. 258.

34) Zitiert bei Güttler, Die englische Arbeiterpartei. Freiburger Dissertation. Jena 1914, S. 128.

35) Ebenda.

36) Bau und Leben des sozialen Körpers. Tübingen 1881.

37) Abriß der Soziologie. Herausgegeben mit einem Vorwort von Karl Bücher. Tübingen 1906.

38) Ebenda, S. 10.

39) Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1902, S. 66.

40) Ders., Rezension von Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Schmollers Jahrbuch 1895.

41) Ders., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil, 1.—6. Aufl. Leipzig 1904, S. 43.

42) Sozialanthropologie und ihre Bedeutung für den Staat. Vortrag gehalten in der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. Br. am 8. Juni 1910 von Prof. Dr. Eugen Fischer. Freiburg i. Br 1910, S. 26—27.

43) Eine zusammenhängende Darstellung ihrer materialistischen Geschichtsauffassung haben weder Marx noch Engels in systematischer Form gegeben. Am besten lassen sich die Grundgedanken dieser Auffassung entnehmen aus dem Vorwort der 1859 erschienenen Schrift von:

Karl Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie. Ferner aus dem 1848 von

Marx und Engels herausgegebenen Kommunistischen Manifest, sowie aus der Schrift von:

Marx gegen Proudhon, Das Elend der Philosophie (zuerst erschienen 1847); außerdem aus der Streitschrift von:

Engels gegen Dühring, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Zuerst erschienen 1878.

Zur Literatur über die materialistische Geschichtsauffassung vgl. vom Marxistischen Standpunkt:

Kautsky, Ethik und materialistische Geschichtsauffassung. Stuttgart 1906.

Max Adler, Marxistische Probleme. Stuttgart 1913.

Zur Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung, vor allem:

Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1. Aufl., Leipzig 1896; 2. Aufl., Leipzig 1906; 3. Aufl., Leipzig 1914. Ferner:

Benno Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung. Schmollers Jahrbuch 1907.

Struve, Die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung. Archiv für soziale Gesetzgebung und soziale Statistik 1899.

Plenge, Marx und Hegel. Tübingen 1911.

Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus, 1909.

Weitere Literaturangaben in meinem Artikel Marx im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

44) Marx, Das Elend der Philosophie, S. 91.

45) Ders., Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, S. X.

46) Kapital I, 3. Aufl., S. 375.

47) Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Leipzig 1909, S. 159. (Vgl. auch meine Kritik des Werkes von Hammacher in Conrads Jahrbüchern 1910.)

48) Franz Petry, Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Jena 1915.

49) Ebenda, S. 14.

50) S. XXXVIII der Volksausgabe. Stuttgart 1914.

51) Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie. Stuttgart 1907, S. 43.

52) S. XXXIX.

53) Das Elend der Philosophie. Herausgegeben von Engels, 2. Aufl. Stuttgart 1892, S. XXVIII.

54) Vorrede zum Kapital I, S. XXXVII (Volksausgabe).

55) Ebenda, S. XLI.

56) Kapital III, 1. Teil. Hamburg 1894, S. 414—415.

57) Kapital I, Volksausgabe, S. 246.

58) Ebenda, S. 231.

10. Kapitel.

1) Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1912. (Zuerst erschienen in den Bänden XXVI—XXX des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Max Weber, Die protestantische Ethik und der „Geist" des Kapitalismus. I. Das Problem. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XX. Tübingen 1905.

II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus. Ebenda, Bd. XXI, 1905.

Werner Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.

2) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. I, Grundlegung, 2. neu bearbeitete Aufl. Freiburg 1914.

3) Ders., a. a. O. S. 2.

4) Ebenda, S. 124, 125, 126—127.

5) Ebenda, S. 201.

6) Max Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig 1908. — Maurenbrecher stimmt in seiner Auffassung überein mit Ashley (Art. Aquino im dictionary of political economy) und mehreren katholischen Autoren, z. B.:

Schneider, Die sozialistische Staatsidee, beleuchtet durch Thomas von Aquino. Paderborn 1894.

7) Naturrecht und Sozialpolitik, 1893.

8) Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage, 4. Aufl. Freiburg 1904.

9) Pesch, Lehrbuch, S. 514.

10) G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft und ihre sittlichen Grundlagen. Freiburg 1895.

11) Ebenda, S. 363.

12) Ebenda, S. 367.

13) L. Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse d. K. B. Akademie d. Wissenschaften zu München. München 1902, S. 156.

14) Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Bd. I Tübingen 1912, S. 164.

15) Brentano, a. a. O. S. 149.

16) Pesch, a. a. O. S. 119.

17) Troeltsch, a. a. O. S. 533.

18) Ebenda, S. 535.

19) Ebenda, S. 543.

20) Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus. Jena 1912.

21) Ebenda, S. 65.

22) Das Reich Gottes ist in Euch oder das Christentum als eine neue Lebensauffassung, nicht als eine mystische Lehre.

23) Vie de Jésus, 12. Aufl. Paris 1864, S. 92. — Zitiert bei Rogge, Der irdische Besitz im Neuen Testament. Göttingen 1897, S. 1.

24) John Henry Mackay, Max Stirner. Sein Leben und seine Werke. Berlin 1898, S. 167.

25) Diehl, Über christlichen Sozialismus. Deutsche Rundschau, 25. Jahrg., 1899, S. 199ff.

26) Todt, a. a. O. S. 64.

27) a. a. O. S. 109.

28) a. a. O. S. 112.

29) a. a. O. S. 136.

30) a. a. O. S. 180.

31) a. a. O. S. 182.

32) a. a. O. S. 230.

33) a. a. O. S. 380.

34) Kommentar zur Apostelgeschichte.

35) Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche.

36) Kommentar zur Apostelgeschichte.

37) Vgl. Rogge, Der irdische Besitz im Neuen Testament. Göttingen 1897, S. 72.

38) Vgl. Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten, 1899, S. 59.

39) Herrmann, Religion und Sozialdemokratie. Vgl. Bericht über die Verhandlungen des zweiten evangelisch-sozialen Kongresses zu Berlin 1891, S. 7.

40) a. a. O. S. 9.
41) Was heißt christlich-sozial? Gesammelte Aufsätze. 1. Heft. Leipzig 1896, S. 13, 14.
42) a. a. O. S. 93.
43) Brentano, Die englische Chartistenbewegung. Preußische Jahrbücher 1874, Bd. LIII, S. 440.
44) a. a. O. S. 55.
45) St. Simon, Nouveau Christianisme. Paris 1832, S. 10, 11.
46) Göhre, Die evangelisch-soziale Bewegung. Leipzig 1896, S. 128.
47) Vgl. Leone Levi, History of British Commerce and of the economic progress of the british nation 1763—1870. London 1872, S. 295.
48) Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881, S. 532.
49) Frankfurter Zeitung vom 11. November 1915.
50) Adress at the Diocesan Conference, Leicester, 25. October 1899. Zitiert bei Benjamin Kidd, Soziale Evolution. Aus dem Englischen übersetzt von Pfleiderer. Jena 1895, S. 13.
51) Die Religion und die soziale Entwicklung. Freiburg 1898, S. 29.
52) Wirtschaft und Recht.

11. Kapitel.

1) Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Heinrich von Treitschke. Jena 1875.
2) Ebenda, S. 65.
3) Ebenda. S. 166.
4) „Die Wissenschaft, die Parteiprinzipien und die praktischen Ziele der deutschen Politik" 1880. Wieder abgedruckt in dem Sammelband: Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze von G. Schmoller. Leipzig 1890.
5) Ebenda, S. 187.
6) Ebenfalls abgedruckt in dem angeführten Sammelbande.
7) Ebenda, S. 217.
8) Ebenda, S. 245.
9) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 1911, S. 492.
10) Ebenda, S. 493.
11) Ebenda.
12) Ebenda, S. 494.
13) Ebenda, S. 495.
14) Im angeführten Sammelbande, S. 245.
15) Ebenda, S. 232.
16) Im angeführten Sendschreiben an Treitschke, S. 92.
17) Ebenda, S. 86.
18) Sammelband, S. 187.
19) Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiet der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre. Schmollers Jahrbuch, 21. Jahrg., 1897, S. 1387ff.
20) Ebenda, S. 1404.
21) Ebenda, S. 1405.

22) Ebenda, S. 1408.

23) Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Sozialpolitik. Stuttgart 1892.

24) Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Julius Wolf, Breslau.

25) Ebenda, S. 91.

26) Ebenda, S. 408.

27) Sozialreformer und Unternehmer. Unparteiische Betrachtungen von Richard Ehrenberg. Jena 1904.

28) Ebenda, S. 20.

29) Gegen den Kathedersozialismus! 2. u. 3. Heft. Terrorismus in der Wirtschaftswissenschaft von Dr. R. Ehrenberg. Berlin 1910.

30) Ebenda, S. 115.

31) Vgl. dazu: Vereinigung für exakte Wirtschaftsordnung. Stenographischer Bericht über die erste Hauptversammlung. Herausgegeben im Auftrag der Vereinigung von Prof. R. Ehrenberg. Jena 1911.

32) Der Kampf um die Wohnungsfrage. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 759ff.

33) Ebenda, S. 683.

34) Ebenda, S. 683—684.

35) Politik und Nationalökonomie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1910.

36) Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Politik und nationalökonomischer Wissenschaft von L. Pohle. Leipzig 1911.

37) Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre an Beispielen erörtert. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913.

38) Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XIX. Tübingen 1904.

39) Ebenda, S. 23.

40) Ebenda, S. 27.

41) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien, 1909. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. CXXXII. Leipzig 1910, S. 563.

42) Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik. Akademische Antrittsrede, gehalten am 25. Februar 1909 in der Universität Freiburg von K. Diehl.

43) Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Tübingen 1909.

44) Ebenda, S. 34.

45) Ebenda, S. 42.

46) Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XX, 1905, S. 461ff.

47) Ebenda, S. 465.

48) Heinrich Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie. Schmollers Jahrb. 1912, S. 515ff.

49) Ebenda, S. 552.

50) Albert Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie. Conrads Jahrbücher 1912, Bd. XLIII, S. 179ff.

51) Philippovich, Vorwort zur 6. Auflage der Volkswirtschaftspolitik. Wien 1912.

52) W. Köhler, Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils. Schmollers Jahrbuch, 39. Jahrg., 1. Heft, 1915, S. 17ff.

53) Ed. Spranger, Die Stellung der Werturteile in der Nationalökonomie. Schmollers Jahrbuch, 38. Jahrg., 1. Heft, 1914, S. 56.

54) Lujo Brentano, Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXIII, 1911, S. 695ff.

55) Ebenda, S. 713.

56) Frankfurter Zeitung Nr. 359 vom 28. Dezember 1913, 1. Morgenblatt.

57) Der Krieg und die Verhütung seiner Wiederkehr. Offene Antwort an Henri Lambert, Industrieller in Charleroi (Belg.). Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XL, 1915, S. 30ff.

58) Ebenda, S. 30.

59) Ebenda, S. 42.

60) Ebenda, S. 41.

61) Von dem hier vertretenen Standpunkte aus ist es auch durchaus nicht Sache der Wissenschaft, zu entscheiden, ob die individualistische oder die sozialistische Anschauung die richtige sei; ich kann daher Andreas Voigt nicht zustimmen, wenn er meint, es sei bedauerlich, daß das Lager der Nationalökonomen in diese beiden Parteien gespalten wäre, und wenn er darin direkt einen „Mangel an geistiger Kriegsbereitschaft" erblickt, „denn", so fährt er fort, „was kann wohl mehr Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft sein, als über wirtschaftspolitische Fragen so wichtiger und zugleich so grundlegender und einfacher Art Einstimmigkeit unter den Gelehrten herbeizuführen und die gemeinsame Meinung dieser in Wort und Schrift zu verbreiten und so zur allgemeinen oder öffentlichen Meinung zu machen. Von diesem Ziele ist aber die Wissenschaft offenbar noch weit entfernt. Sie ist noch ebenso zwiespältig wie die öffentliche politische Meinung, die sich nicht so sehr von Vernunftgründen als von Gefühlen leiten läßt, die unmittelbar dem Willen, dem Streben nach Wahrnehmung der wirklichen oder vermeintlichen Interessen der einzelnen entspringen". (Kriegssozialismus und Friedenssozialismus. Eine Beurteilung der gegenwärtigen Kriegswirtschaftspolitik. Vorwort, S. 6. Leipzig 1916.)

Vgl. zu dem in diesem Kapitel erörterten Problem auch: v. Schulze-Gävernitz, Wirtschaftswirtschaft? Drill, Nationalökonomie und Willensfreiheit. Herkner, Die Geschichte der Nationalökonomie. Wilbrandt, Der Nationalökonom als Arzt. (Alle vier Abhandlungen erschienen in der Festschrift für Lujo Brentano. München und Leipzig 1916.)

12. Kapitel.

1) Das Kapital. IV. Sozialer Brief an v. Kirchmann. Berlin 1844, S. 72.

2) I. Heft. 5 Theoreme. Neubrandenburg und Friedland 1842.

3) a. a. O. S. 137.

4) a. a. O. S. 138.

5) a. a. O. S. 41.

6) a. a. O. S. 43.

7) Zur Beleuchtung der sozialen Frage. II. Teil. Berlin 1885, S. 84—85.

8) Max Adler, Der soziale Sinn der Lehre von Karl Marx. Arch. f. d. Gesch. d. Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausgeg. von Karl Grünberg, 4. Jahrg., 1914, S. 2.

9) Einleitung zu einer Kritik der politischen Ökonomie von Karl Marx. In „Die neue Zeit" 1902—1903, Bd. I, S. 711. Ferner:

Kapital III, 2., S. 324—325. „Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten — ein Verhältnis, dessen jedesmalige Form stets naturgemäß einer bestimmten Entwicklungsstufe der Art und Weise der Arbeit und daher ihrer gesellschaftlichen Produktivkraft entspricht — worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform finden."

In „Das Elend der Philosophie", 2. Aufl. Stuttgart 1892, S. 135: „Jeder Egoismus spielt sich ab in der Gesellschaft und vermittelst der Gesellschaft. Er setzt also die Gesellschaft voraus, d. h. gemeinsame Ziele, gemeinsame Bedürfnisse, gemeinsame Produktionsmittel usw. Ist es daher reiner Zufall, wenn die Konkurrenz und die Assoziation, von denen die Sozialisten reden, nicht einmal auseinandergehen?"

Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedr. Engels, 1841—1850, Bd. I. Stuttgart 1902 (von F. Mehring), S. 384: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. „. . . aber der Mensch, das ist kein abstraktes, außer der Welt hockendes Wesen, der Mensch, das ist die Welt des Menschen, Staat, Sozietät."

In „Zur Kritik der politischen Ökonomie", III. Aufl. Stuttgart 1909.

S. XVI. „Es ist stets nur ein gewisser Gesellschaftskörper ein Gesellschaftssubjekt, das in einer größeren oder dürftigeren Totalität von Produktionszweigen tätig ist."

10) Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl., 2. Teil. Leipzig 1894.

11) Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896.

12) Ebenda, S. 89.

13) Erster grundlegender und kritischer Teil. Berlin 1896.

14) Ebenda, S. 8.

15) Die Volkswirtschaft als sozial-ethisches Zweckgebilde. Versuch einer sozial-organischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Berlin 1909.

16) Ebenda, S. 55.

17) Kritik des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode. Conrads Jahrb., Bd. CIII, 1914, S. 145ff. Kritik des Objektivismus und seine Verschmelzung mit dem Subjektivismus zur sozialorganischen Einheit. Conrads Jahrb., Bd. CIV 1915, S. 145ff.

18) a. a. O. S. 146.

19) Alfred Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. X, Heft 1. Wien und Leipzig 1911.

20) Max Weber, Archiv für Sozialwissenschaft 1907.

Simmel, Schmollers Jahrbuch, Bd. XX und „Soziologie" (1908).

Spann, Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft, Bd. LVIII bis LIX.

Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen. Berlin 1899.

Max Adler, Marxistische Probleme (1914) und Marx-Studien (1904).

20[a]) Das Problem der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx. Conrads Jahrb. 1916, 3. Folge, Bd. LI, S. 625.

20[b]) E. Hammacher, Das Problem der Sozialphilosophie in der neueren Literatur. Arch. f. Sozialw. u. Sozialpolitik, Bd. XLI, Heft 3, 1916, S. 830.

21) Vgl. hierzu die Ausführungen in Conrads Jahrb. 1903. III. Folge, Bd. XXVI, S. 388ff.

22) Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn. Leipzig 1902, S. 65—66.

23) Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1909, S. 347.

24) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1905, Neue Folge, Bd. III, S. 530.

25) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1910—1911.

26) Ebenda (1911), S. 767—768.

27) Hch. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1895, S. 23.

28) Ders., Kornzoll und Sozialreform. Vortrag gehalten am 15. Dezember 1900 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1901, S. 1 und S. 55.

29) a. a. O., S. 66.

30) a. a. O. S. 155. — Zur Frage der historischen und wirtschaftlichen Gesetze in der Nationalökonomie vgl. Stumpf, a. a. O. S. 55: „Daß mehr oder weniger vage Gesetzlichkeiten sich auch dem Geschichtsforscher aufdrängen und zu seinen intellektuellen Hochgefühlen beitragen, wird keiner bestreiten. Aber was an ‚historischen Gesetzen' mit dem Anspruch auf Exaktheit bisher aufgestellt wurde, hat auf Besonnene eher abschreckend gewirkt."

Wenn Stumpf an dieser Stelle sich so scharf gegen historische Gesetze ausspricht, so scheint es mir damit im Widerspruch zu stehen, wenn er andererseits in der Nationalökonomie Gesetze für möglich hält. Er sagt (S. 57): „Offenbar erstreben viele Geisteswissenschaften, auch abgesehen von der Psychologie, gesetzliche Formulierungen, und mancher von ihnen, wie der Nationalökonomie ist es bereits geglückt, zum mindesten in der Exaktheit, wie etwa der Meteorologie unter den Naturwissenschaften, teilweise sogar mit mathematischer Formulierung."

Max Weber („Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" im Arch. f. Sozialw., Bd. XIX, S. 54) sagt: „Nur ist eben die Aufstellung solcher Regelmäßigkeiten nicht Ziel, sondern Mittel der Erkenntnis, und ob es Sinn hat, eine aus der Alltagserfahrung bekannte Regelmäßigkeit ursächlicher Verknüpfung als Gesetz in eine Formel zu bringen, ist in jedem einzelnen Fall eine Zweckmäßigkeitsfrage."

30[a]) Auch Schwandt legt in seiner scharfsinnigen Arbeit (Einleitung in die philosophische Grundlegung der politischen Ökonomie, Marburger Dissertation 1914) dar, daß die psychische und naturwissenschaftliche Begründung der Ökonomie abzulehnen sei. Er erwähnt die Dietzelsche Definition der Ökonomie als angewandte Psychologie und erklärt hierzu: „Damit ist aber die ökonomische Wissenschaft ihrer Eigenart entkleidet und einer ihr gänzlich heterogenen Wissenschaft mit Haut und Haaren ausgeliefert" (S. 21). Er wirft ferner die Frage

auf: Ist die Ökonomie eine Naturwissenschaft? und antwortet: „Nein! Nun, dann arbeite man sie zunächst in ihrer unterscheidenden Sonderart heraus. Nur so kann man erwarten, sie als eigene Wissenschaft zu begründen, nimmermehr aber als illegitimen Sprößling der Naturwissenschaft, als wenn es sich überhaupt dabei um eine streng naturwissenschaftliche und nicht vielmehr bloß um eine plumpe naturalistische Ableitung handelte" (S. 23). — Richtig bemerkt er auch gegen Dietzels Isoliermethode, daß an ihr noch die naturalistischen Eierschalen hingen (S. 42). —

Auch den engen Zusammenhang der Ökonomie mit dei Rechtswissenschaft hebt er wiederholt hervor, so z. B. S. 24, wo er bemerkt, daß auf keinen Fall die Beziehung der Grundlegung der Ökonomie zu der der Naturwissenschaft den Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie zu bilden habe: „Man hat sie nur unter der Voraussetzung zu gewinnen, daß die Eigenart der Ökonomie gewahrt bleibt. Und dies ist allein möglich, indem man die Ökonomie zunächst in den ihr entsprechenden Zusammenhängen betrachtet, nämlich mit der Rechtswissenschaft und der Geschichte. Der Grundmangel der Dietzelschen Theorie ist dagegen der, daß sie das Verhältnis der Wirtschaft ausschließlich zur Natur zu bestimmen sucht und das Verhältnis zu den übrigen Wirtschaften im unklaren läßt." Trotzdem verlangt aber Schwandt eine gewisse Gesetzlichkeit oder Gesetzmäßigkeit der Ökonomie: „Denn die Eigenart des ökonomischen Zusammenhanges kann erst dann voll begriffen werden, wenn dieser eine eigentümliche Gesetzmäßigkeit offenbart. Solange eine solche nicht bestimmt ist, bleibt die Eigenart der ökonomischen Phänomene fragwürdig" (S. 4). .... Die Aufgabe der Bestimmung der Ökonomie als eindeutiger Wissenschaft besagt daher die präzisere Aufgabe, ihre eigentümliche, sie sowohl unterscheidende wie systematisch verbindende Gesetzlichkeit zu begründen" (S. 45). — Der Verfasser hat seine Untersuchungen nicht zu Ende geführt, er gibt am Schlusse nur einige Andeutungen, wie er sich diese Gesetzmäßigkeit denkt. Es scheint, daß er diese Gesetzmäßigkeit von der Ethik entnehmen will, und daß daher nach seiner Ansicht nur eine ethische Theorie die ökonomische Grundlegung im strengen Sinne liefern könne: „Die Ökonomie selber, die Wissenschaft, die reine Theorie der Ökonomie, in ihrer Totalität, kann nicht begründet werden, es sei denn, und zwar in unmittelbarer Prinzipiengemeinschaft mit Rechtswissenschaft und politischer Geschichte, in ihrer Zurückführung auf die tiefsten theoretischen Fundamente der Ethik. Das ist das Entscheidende. Von jenem dogmatischen Rest können sich die politisch-ethischen Forderungen also nur dann befreien, wenn sie, oder vielmehr im allgemeinen nicht sie selbst, sondern wenn die prinzipielle Berechtigung des ethischen Forderns überhaupt, als Grundlage der Einzelforderungen, in dem objektiven, sachlichen, inneren methodischen Zusammenhang der Politik — überhaupt mit der Ökonomie — überhaupt begündet ist" (S. 68).

31) Wirtschaft und Gesellschaft. Erster Band der Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Gesellschaftslehre. Dresden 1907.

Ders., Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914.

32) Wirtschaft und Gesellschaft, S. 223.

33) Ebenda, S. 225.

34) Gesellschaftslehre, S. 107.

35) Ebenda, S. 114.

36) Ebenda, S. 117.

37) Ebenda, S. 18.

38) Über Objekt, Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. LI, Heft 1 (Januar 1916), S. 1—63; Heft 2 (Februar 1916), S. 193—249.

39) Das Werk von Lexis (Volkswirtschaftslehre. Die Kultur der Gegenwart. Herausgegeben von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig 1910) zeigt, wie man theoretisch abstrakte Arbeit sehr wohl mit Berücksichtigung der realen Vorgänge des Wirtschaftslebens vereinigen kann. Die Grenze, bis zu welcher die isolierende Abstraktion in unserer Wissenschaft gehen darf, ohne allzusehr die Wirklichkeitsvorgänge zu ignorieren, tritt bei Lexis scharf hervor. Dadurch ist die Gefahr, die so häufig bei der theoretischen Behandlung unserer Wissenschaft naheliegt, glücklich vermieden. Der Einfluß der Rechtsordnung und der historischen Gestaltung des Wirtschaftslebens wird genügend berücksichtigt; die Methode der klassischen Nationalökonomie ist angewandt, ohne daß wir ihre Einseitigkeit mit in Kauf nehmen müssen, da stets auch die vielen Modifikationen, die die wirkliche Entfaltung des Wirtschaftslebens gegenüber den sogenannten volkswirtschaftlichen Gesetzen hervorruft, beachtet werden.

Das Lexissche Werk ist ein Zeichen, daß es nicht notwendig ist, grundlegend neue Wege zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge einzuschlagen, sondern daß die alte Methode der klassischen Nationalökonomie, in vorsichtiger Weise angewandt und mit den nötigen Beschränkungen, auch den kompliziertesten Vorgängen des modernen Wirtschaftslebens gegenüber beibehalten werden kann.

Auf diese Weise hat es Lexis verstanden, in seinem Werke die besten und wichtigsten Ergebnisse der theoretischen, systematischen Forschung mit denen der historisch-deskriptiven zu verbinden.

Mit Recht hebt Lexis hervor, daß eine nach der Isolierungsmethode entwickelte, von der Wirklichkeit abweichende Theorie der Volkswirtschaft nicht als Selbstzweck, sondern nur als Ausgang für genauere Feststellungen und für Berichtigungen angenommen werden darf. Dies sollte namentlich eine Mahnung für manche theoretische Nationalökonomen sein, die so leicht in den Fehler verfallen, aus den Ergebnissen rein isolierender Abstraktion Lehrsätze für die praktische Wirtschaftspolitik abzuleiten. Bei dieser vorsichtig abwägenden, realistischen Art der Betrachtung lehnt Lexis es mit Recht auch ab, sogenannte wirtschaftliche Prinzipien auf eine Stufe mit gleichmäßig wirkenden Naturkräften zu stellen. Treffend hebt er hervor, daß das sogenannte wirtschaftliche Prinzip im Grunde nichts anderes sei, als ein Prinzip rationeller Geschäftsführung, das lediglich eine wirtschaftstechnische Bedeutung habe. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung für die volkswirtschaftliche Theorie, daß alles davon abhängt, unter welchen Bedingungen und unter welchen Umständen das leitende Motiv im einzelnen seine Wirkung ausübt. So kommt Lexis auch zu der völligen Ablehnung der Aufstellung von wirtschaftlichen Gesetzen. Er weist immer wieder auf die Veränderlichkeit der äußeren Bedingungen hin und fordert kasuistische Zerlegung des Beobachtungsmaterials, wodurch der Geltungsbereich der theoretischen Sätze eingeengt wird. Wenn aber Lexis auch verlangt, daß die Theorie in die Methoden und Formen des Geschäftsbetriebs eindringen soll, so liegt ihm doch nichts ferner, als eine Vertiefung in die privatwirtschaftlichen Detailvorgänge an-

zuraten, oder gar die Volkswirtschaftslehre zu einer großen Sammelforschung über alles mögliche kulturgeschichtliche Material ausgestalten zu wollen. Im Gegenteil, es ist gerade ein Vorzug seines Lehrbuchs, daß immer wieder die großen typischen allgemeinen Erscheinungen in den Vordergrund treten, und daß die konkreten Einzelerscheinungen nur herangezogen werden, um der Theorie ihre Schranken anzuweisen. So weist er mit Recht darauf hin, von welcher Bedeutung für die Preislehre neuere Entwicklungen, wie z. B. die Kartellbildung und die neuere Ausdehnung des Spekulationswesens sein müssen. Treffend ist auch seine Abweisung der Analogie wirtschaftlicher Lehrsätze mit den Ergebnissen naturwissenschaftlicher Forschungen: Die volkswirtschaftliche Theorie sagt also nicht, wie etwa die astronomische, bestimmte Erscheinungen voraus, sondern sie ist eine Voraussagung realisierbarer Möglichkeiten in der Form: „wenn die verschiedenen möglichen Umstände eintreten, so wird dieses oder jenes geschehen".

Aus diesem Grunde will er auch nicht von Entwicklungsgesetzen sprechen, die sich aus der Wirtschaftsgeschichte erkennen ließen, weil eben die einzelnen Phasen dieser Entwicklung durch eine aus motiviertem, menschlichen Handeln hervorgegangene Kausalität miteinander verbunden sind.

Darum läßt sich eine allgemeingültige Formel, aus der sich alle Glieder der Entwicklungsreihe ableiten ließen, nicht aufstellen und es kann daher auch nichts über den Gang der Entwicklung in der Zukunft ausgesagt werden.

Von Interesse sind auch die Bemerkungen von Lexis über die Beziehungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Er gibt eine gute Erklärung dafür, warum die Definitionen der Nationalökonomen oft so weit auseinander gehen, verglichen mit der viel größeren Einheitlichkeit der juristischen Definitionen. Weil eben die spezifisch volkswirtschaftlichen Begriffe nicht durch Gesetz oder das geltende Recht festgelegt seien, sondern vielmehr auf einer gewissermaßen konventionellen Einigung beruhten. Es sei daher oft eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, wie der einzelne Nationalökonom seine Definition aufstellt; nur müsse gefordert werden, daß an den einmal angenommenen Definitionen streng festgehalten wird.

Von Interesse sind auch gegenüber der neuerdings so vielfach erörterten Frage, inwieweit sich die wissenschaftliche Nationalökonomie mit den Fragen der Wirtschaftspolitik beschäftigen solle und könne, die Ausführungen von Lexis über die Beziehungen zwischen praktischer und theoretischer Nationalökonomie. Lexis meint, daß der Volkswirtschaftslehre auch eine praktische Aufgabe gestellt sei, und zweigt einen besonderen Teil als Volkswirtschaftspolitik, als volkswirtschaftliche Kunstlehre ab. Hier ist jedoch ein Punkt, in dem ich von Lexis abweiche, da ich glaube, daß er der Nationalökonomie einen größeren Geltungsanspruch auf Objektivität in Fragen der Wirtschaftspolitik zuerkennt, als ihr wirklich zukommen kann. Seine Gedanken sind un gefähr folgende: Die Volkswirtschaftslehre sei als politische Wissenschaft berufen, über wirtschaftliche und sozialpolitische Maßregeln zu urteilen, manche als nützlich zu empfehlen, von anderen warnend abzuraten. Sie könne dies deshalb, weil sich ihre Urteile gründeten auf objektivere Verwertung der wissenschaftlichen Erfahrungen, und weil diese Urteile unabhängig seien vom Einfluß der sich kreuzenden Einzelinteressen. Nur deshalb seien diese Urteile oft nicht mit voller Sicher-

heit abzugeben, weil das Verhältnis von Ursache und Wirkung in den beobachteten Tatsachen häufig nicht genug erkannt werden könne und weil die Vertreter der Wissenschaft häufig selbst nicht frei von unbewußten subjektiven Vorurteilen seien. Für die Wissenschaft gäbe es nur den einen leitenden Gedanken, „möglichst wirksame Förderung des allgemeinen Wohls“. Zwar käme es oft vor, daß sich wissenschaftliche Parteien in gutem Glauben über solche Fragen widersprächen, aber gerade bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen, die nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ethische Bedeutung besäßen, sei eine Einhelligkeit wohl möglich. Man könne wohl streiten über die Frage des Freihandels und Schutzzolles, aber in der Frage übermäßiger Ausnutzung kindlicher Fabrikarbeit habe die Macht des von der Wissenschaft geweckten öffentlichen Gewissens zu einer einheitlichen Verurteilung dieser Zustände und dadurch zu einer gesetzlichen Beseitigung derselben geführt. Der ethischen Einwirkung der Wissenschaft sei es zu danken, daß die Förderung des Gemeinwohles heute gleichbedeutend sei mit der Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse.

Diese Sätze von Lexis scheinen mir die Grenze zwischen Wissenschaft und Politik nicht scharf genug zu ziehen. Ich stimme insoweit mit den neueren Kritikern der ethisch-sozialen Richtung überein, daß ich auch der Meinung bin, daß in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik die Nationalökonomie objektive wissenschaftliche Erkenntnisse nicht zu liefern vermag.

Personenregister[1]).

A.

B.

C.

D.

E.

---

1) Für Anfertigung der zwei Register bin ich Frau Knupfer-Freiburg zu Dank verpflichtet. K. Diehl.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

H.

I.

J.

K.

P.

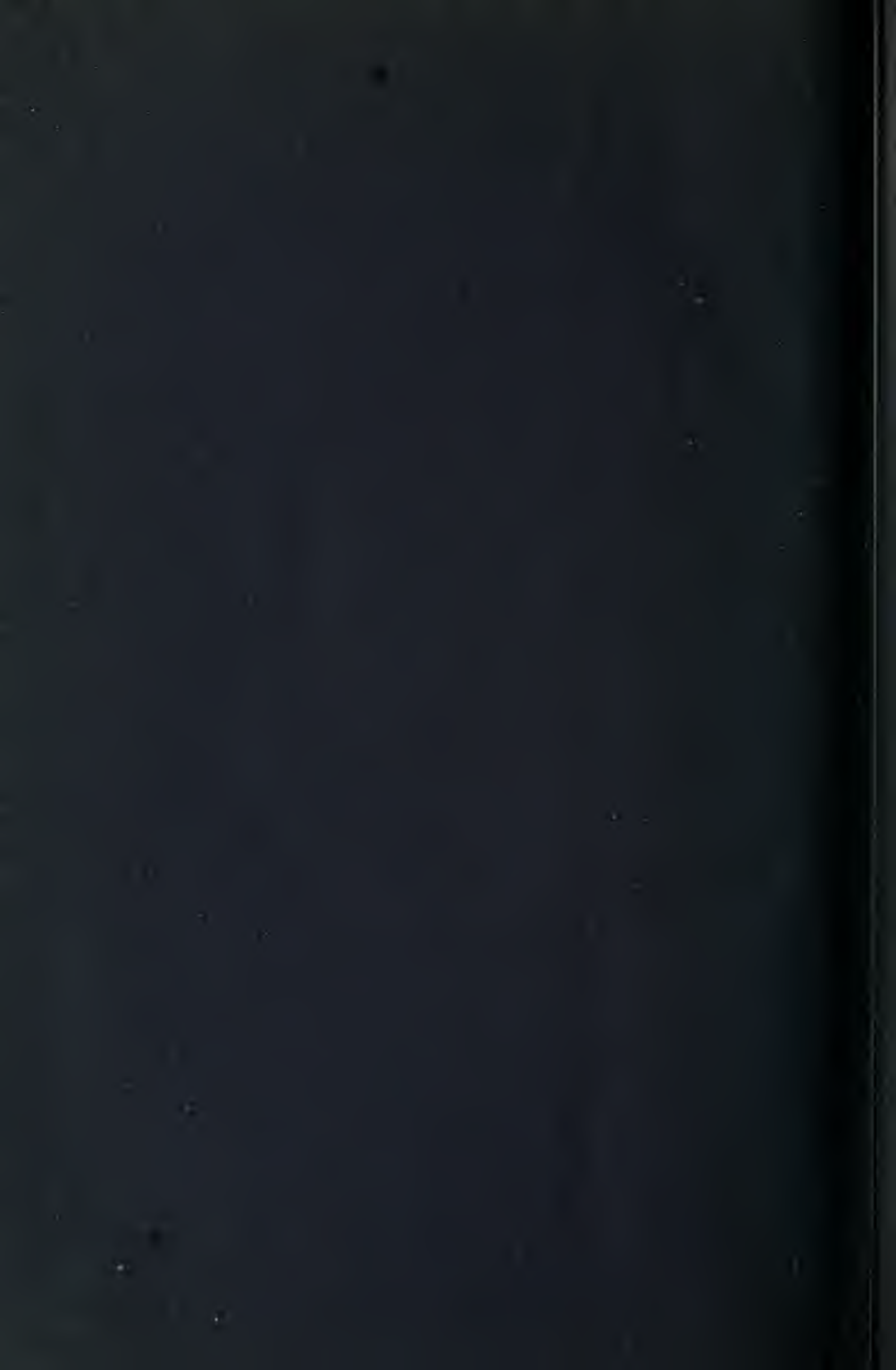
Q.

R.

Z.

Druck von Anton Kämpfe, Jena.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 12 19 11 015 0